

Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1895.

Erster Band.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.
1895.

Verzeichnis

der an dem Jahrgange 1895

der

Göttingischen gelehrten Anzeigen

beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Professor Dr. Dietrich Barfurth in Dorpat. 265.
Dekan D. August Baur in Münsingen. 169.
Dr. Victor Bayer in Baden-Baden. 611.
Professor Dr. F. Bechtel in Halle (Saale). 662.
Professor Dr. Georg von Below in Münster i. Westfalen. 211.
Professor Dr. Adalbert Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 395.
Professor Dr. Friedrich Blass in Halle (Saale). 988.
Dr. C. G. Brandis in Charlottenburg. 643.
Privatdocent Dr. Otto Bürger in Göttingen. 14.

Oberlehrer Dr. Peter Corssen in Berlin. 921.

Professor Dr. Ernst Fabricius in Freiburg i. Br. 569.
Privatdocent Dr. August Fischer in Halle (Saale). 371.
Professor Dr. Ferdinand Frensdorff in Göttingen. 527.
Professor Dr. Carl Frick in Höxter. 940.

Professor Dr. Giesebrecht in Greifswald. 186. 585.
Dr. Seerp Gratama in Assen. 842.

Professor Dr. J. Häussner in Tauberbischofsheim. 915.
Professor Dr. G. Freiherr v. Hertling in München. 436.

Professor Dr. Andreas Heusler in Berlin. 264.
Professor Dr. D. Hilbert in Göttingen. 11.
Dr. Alois Höfler in Wien. 856.
Professor Dr. Otto Hölder in Tübingen. 362. 876.
Professor Dr. Heinrich Holtzmann in Straßburg i. E. 329.
Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 166. 201. 491. 742.

Professor Dr. Hermann Jacobi in Bonn. 202. 659.
Privatdocent Dr. Max Ihm in Halle (Saale). 903.
Professor Dr. L. Jost in Straßburg im Elsaß. 439.
Professor Dr. Adolf Jülicher in Marburg i. H. 1. 249. 417. 745.

Privatdocent Dr. Bernhard Kahle in Heidelberg. 908.
Professor Dr. G. Kaufmann in Breslau. 270.
Consistorialrat Professor Dr. G. Kawerau in Breslau. 426. 748.
Professor Dr. Paul Kehr in Göttingen. 694. 799.
Professor Dr. Reinhard Kekulé in Berlin. 625.
Professor Dr. Th. Kipp in Erlangen. 344.
Dr. Erich Klostermann in Berlin. 254.
Vilhelm Knös in Upsala. 233.
Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 576. 691.
Privatdocent Dr. F. Koepp in Berlin. 551.
Professor Dr. F. X. Kraus in Freiburg i. Br. 245.
Professor Dr. Bernhard Kugler in Tübingen. 804.

Professor Dr. Max Lehmann in Göttingen. 106.
Professor Dr. L. Lemme in Heidelberg. 81.
Professor Dr. Th. Lipps in München. 607.
Professor Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth in Graz 919. 965.

Professor Dr. Ernst Martin in Straßburg in Elsaß. 239.
Dr. P. J. Meier in Braunschweig. 655.
Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich. 229. 887. 894. 971.

Professor Dr. Benedictus Niese in Marburg i. H. 795.
Professor Dr. Theodor Nöldeke in Straßburg im Elsaß. 292.

Professor Dr. W. Oechsli in Zürich. 603.

Privatdocent Dr. Julius Pagel in Berlin. 8.
Archivar Dr. Friedrich Philippi in Osnabrück. 495.
Professor Dr. Richard Pischel in Halle (Saale). 446.

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Anecdota Maredsolana. Vol. II. S. Clementis Romani ad Corinthios epistulae versio latina. Ed. D. Germanus Morin Maredsoli apud editorem Oxoniae, J. Parker 1894. XVII u. 75 S. 4°.

Der schon durch eine Reihe gediegener Aufsätze unter den Patristikern wohlbekannte Benedictiner-Presbyter G. Morin hat das Glück gehabt in der Bibliothek des Seminars zu Namur einen aus dem belgischen Kloster Florennes stammenden Miscellancodex des 11. Jahrh. zu entdecken, der fol. 104ᵛ—117 eine lateinische Uebersetzung des 1. Clemensbriefes enthält, jenes Sendschreibens der römischen Christengemeinde an die korinthische, das zweifellos zu den ältesten Documenten der Kirche gehört. Es war griechisch abgefaßt und hat in der griechischen Kirche eine reiche Geschichte gehabt, dennoch ist auch der griechische Text bis zu der Entdeckung des codex Hierosolymitanus vom J. 1056 durch Bryennios nicht vollständig bekannt gewesen. Durch J. B. Lightfoot ist eine syrische Uebersetzung des Briefs — aus einer 1170 zu Edessa gefertigten Handschrift — zur Verbesserung des griechischen Textes herangezogen worden. Der lateinische Teil der Christenheit schien sich um den Brief nicht weiter gekümmert zu haben; nur ein paar Gelehrte wie Hieronymus kennen ihn als Bestandteil der griechischen Litteratur, und auch der Römer Johannes diaconus — nach 550 —, der in seinem Expositum in heptateuchum ein Stück aus I Clem. citiert, hat es am wahrscheinlichsten selber aus dem Grundtext erst ins Lateinische übertragen.

Da ist die Entdeckung einer vollständigen lateinischen Uebersetzung des Briefes ein ebenso großer Gewinn wie eine große Ueberraschung, und man kann dem Entdecker nur dankbar sein, daß er seinen Fund so rasch an die Oeffentlichkeit gebracht hat. Zudem verdient die Art, wie er es gethan, uneingeschränktes Lob. Auf S. 1—60 druckt er den Text genau nach der Handschrift ab, eine beigegebene Photographie der drittletzten Seite des codex ermöglicht eine Controle. Nur die offenbar durch Versehen des Schreibers oder seiner Vorgänger eingedrungenen Fehler werden beseitigt, dann aber in den Noten Bericht erstattet; z. B. zu 8, 9 *Domi-*

nus] *scripsi iuxta* gr. ὁ δεσπότης. Codex »omnibus« Conf. infra §§ 60 et 61, ubi vocabulum »Domine« in »ordinem« et »ordine« perperam mutatum est. Hierbei verfährt Morin sehr vorsichtig, z. B. 8, 1 behält er im Texte *scemate* bei, obwol er unten notiert: scribendum erat, »scammate«, gr. σκάμματι. Conjecturen wie *exornatum* 8, 2 für *exoratum* des cod. (griech. τὸν εὐκλεῆ) werden in den Anmerkungen gerechtfertigt, außerdem verzeichnet M. unter dem Texte die abweichenden Lesarten der griechischen und syrischen Textzeugen, bestimmt die biblischen Citate — nicht ganz vollständig; z. B. bei 27, 15 —19 und 33, 3 f. fehlt jede Angabe —, und gibt Winke zum richtigen Verständnis des Lateiners und zur Würdigung seiner sprachlichen Eigentümlichkeiten, z. B. zu 44, 16 *fraternitatis* = fraterni amoris, 45, 3 *capuit* = capivit, perfectum verbi »capesso«. Er beschränkt sich durchaus auf Anmerkungen zur lateinischen Clemensübersetzung; aus demselben Gesichtspunkte sind die beiden Indices gefertigt, der der Schriftstellen 63 f. und der Orthographisches, Lexicalisches und Grammatisches enthaltende 64—75. Allerdings hätte der erste Index sich doch nicht auf die wörtlich angeführten Bibelstellen zu beschränken brauchen; auch bei bloßen Anspielungen an einen biblischen Text könnte ja erkennbar werden, welcher Wortlaut dem Uebersetzer vorschwebte. Beim zweiten Register hätten die aus dem Griechischen beibehaltenen Worte wohl verdient vollständig aufgenommen zu werden, so *brachium* 16, 5 *chorus* 20, 19, *ecclesia*, *holocausta* 19, 22, *martirium* 6, 19, *zelus* 5, 3—40, 13; auch dem *aversata est* 16, 10, dem *consedere* 26, 12, dem *despondere sibi* 44, 6 hätte ich u. A. hier einen Platz gewünscht, und besonders günstig wäre eine — durch Einklammerung zu erreichende — Unterscheidung des sicher auf den Uebersetzer zurückgehenden und des aus Bibelcitaten entnommenen Materials gewesen: die Frage, wie nahe der Uebersetzer der altlateinischen Bibel steht, wäre vielleicht dadurch am schnellsten beantwortet worden. Sonst sind die Register sehr solide gearbeitet, für 18, 6. 40, 10 würde als Quelle wol eher Hebr. 3, 5 als Num. 12, 7 (S. 63) in Betracht kommen, und S. 64 wäre neben Jes. 64, 4 auch auf I Cor. 2, 9. 10 zu verweisen gewesen; das Citat 27, 1 *scriptum est in propheta* hätte doch S. 64 als nicht nachweisbar vermerkt werden müssen. S. 63 lies statt Ps. XXI 1, 2: XXXI; Prov. III 13 ebenda ist in III 12 zu verbessern; vor Ps. 61, 5 ist einzuschieben: Ps. 50, 19 ... 48, 20. 66[b] bei *contrastare* l. *quis* st. *qui*, 68[a] bei *foris* 11, 5 st. 11, 4, 68[b] Z. 1 l. 19 st. 18, 69[b] bei *incidere* l. *incident* st. *incidunt*. Bei unvollzähligen Reihen hätte m. E. immer die erste Fundstelle genannt sein müssen, also bei *salvare* 51, 20 und 54, 1 vor resp. statt 54, 19, bei der Angabe

74ª Z. 22: 33, 2. 5. 50, 15. 54, 10 etc. erwartet kein Leser in 52, 16 einen weiteren Beleg für die betreffende Erscheinung. Das Lemma 68ª 1: »*et*, *ent* pro *it*, *unt*« ist unglücklich formuliert, wie das Beispiel accip*iet* — scil. für accip*it* beweist.

Druckfehler sind wenig übrig geblieben, *quidusdam* 41, 18 und *κοσδεδέσθωσαν* 27 n. zu 6—7 sind so leicht verbessert wie ein *ἀντοῦ* XI 28 und 20 n. zu 13f. oder *ἀγνείας* 23 n. zu 3. Auch das *haereant* VIII Z. 3 v. u. gegen *hereant* im Texte 27, 6 ist unerheblich; irreführend nur etwa das *quis* potest enarrare S. IX als lectio restituta neben *qui* p. VI Z. 7 v. u. = 46, 5 und 73ª unter *qui* pro *quis*. S. VI, 18 ist hinter gloriae *nec cum superbia* ausgefallen; bei den Parallelen des latinus interpres zu den Citaten bei Hieronymus auf S. VI hätten auch die Capitelzahlen 16, 20, 49 beigefügt werden sollen.

Die von Morin in seinen Text eingeführte Interpunction ist anerkennenswerth; selten nur wie 53, 11 hinter *parvulis* fehlt ein Komma. Seine Verbesserungen der Schreibfehler werden selten auf Widerspruch stoßen, auch wenn es sich um starke Aenderungen wie 46, 5 *enarrare* st. *temerare* oder 15, 14 *sceptrum maiestatis* st. *scriptum est maiestas* handelt. *Functo* 42, 8 für *facto* der Handschr. ist zwar sehr bestechend, aber nicht sicher, zumal der griechische Urtext nicht feststeht. Bisweilen hätte M. auch kühner vorgehn, z. B. das *a spe* vor *de spe* 52, 18, ebenso das *te* hinter *iuxta* 57, 9 streichen, und 32, 5 für das unmögliche *nostris* gleich *bonis* in den Text setzen können. Das *qui sita* 21, 5 hinter *abyssorum quoque inexscrutabilia* gibt keinen Sinn; es für eine Corruption von *quaesita* zu halten ganz unwahrscheinlich, da *ἀνεξιχνίαστα* mit *inexscrut.* ausreichend wiedergegeben war; das *quisita* ohne Trennungsstrich wird die bessere Lesart sein und entweder den Rest einer Variante zu *inexscrut.* darstellen — dann wol *inexquisita* ursprünglich — oder die corrupte Form eines dem *iudicia* bei *inferum inenarrabilia* parallelen Substantivs — ob *quaesita*? Am schwierigsten ist die Grenze zwischen Versehen des Uebersetzers und der Abschreiber zu bestimmen bei Textlücken, wie z. B. 43, 10 der Schlußsatz von cp. 45 — jedenfalls *per homoeoteleuton* — ausgefallen ist, oder 53, 3, wo man die Worte *ἡνίκα ἂν ἔρχηται ὑμῖν ὄλεθρος* vermißt (vgl. auch 13, 16. 16, 6. 23, 9): in der Mehrzahl der Fälle — sicher 53, 3 — ist es gerathen die Schuld auf einen Abschreiber zu schieben; nur hilft uns das nichts zur Wiederherstellung des verlorenen Textes. Indes damit stehn wir bereits vor der Hauptfrage nach dem Werte der neuentdeckten Uebersetzung.

Mit dieser Frage, deren Beantwortung wieder stark beeinflußt

ist von dem Urteil über die Entstehungszeit der Version, hat sich Morin in der Vorrede S. V—XV ganz kurz beschäftigt, dabei in höchst sympathischer Weise der Versuchung zu panegyrischen Uebertreibungen widerstanden. Mit Recht stellt er zunächst fest, daß die Uebersetzung älter als die Handschrift von Florennes sein muß, weil diese eine Menge von eigenen und übernommenen Schreibfehlern aufweist und in den Bibelcitaten völlig unbeeinflußt von dem damals allgemein verbreiteten Vulgatatexte bleibt. Sodann betont er, daß die Latinität des Uebersetzers durchaus mit der der vorhieronymianischen Bibelübersetzungen übereinstimmt, und schließt daraus, was auch an sich das Wahrscheinlichste sei, daß der Brief sehr bald nach seiner Abfassung ins Lateinische übertragen worden ist. Für die Restituierung des Urtextes von I Clem. mit Hülfe des Latinus falle ins Gewicht, daß dieser im Ganzen sich enge an den Wortlaut seines Archetypus halte. Sein Archetyp aber repräsentiere neben den Texten der beiden griechischen Zeugen, des cod. Alexandrinus und des Hierosolymitanus, sowie dem des Syrers eine eigene Textfamilie, die häufig vorzügliche Lesarten eines der drei Anderen unterstütze. Bei den Bibelcitaten stehe er dem Syrer sehr nahe, sonst sei die Verwandtschaft mit dem von Clemens Alex. und Basilius benutzten Texte bemerkenswert, auch eine Reihe neuerer, namentlich von J. B. Lightfoot gemachter Conjecturen werde durch ihn bestätigt. Mit einem Verzeichnis der Lesarten, die der Archetyp des Lateiners allein vertritt, und die teils in Wortveränderungen wie 2,10 *νομίμοις* st. *νόμοις* oder 6, 10 *ἀδελφῶν* st. *ἀλλοφύλων* bestehn, teils in Zusätzen wie 6, 7 *cum tabernaculis* hinter *Dathan et Abiron* oder 6, 8 *fidelem* bei *Dei servum Moysen*, schließt M. diese Erörterung. Sie ist alsbald von Meistern der altchristlichen Litteraturgeschichte fortgeführt worden, wie A. Harnack (Sitzungsber. d. Akad. d. W. zu Berlin 1894, 262 ff. und 601 ff.), J. Haussleiter (Theol. Lit. Blatt 1894, Nr. 15), Th. Zahn (ebenda Nr. 17), E. Wölfflin (Archiv f. Lex. IX, 81 ff.) und Sanday: The Guardian, 28. März 1894. Alle wollen die Sätze Morins nicht sowohl bestreiten als näher bestimmen; unbrauchbar ist von seinen Thesen auch in der That nur die eine S. XIII, wo er die Berührungen zwischen dem Lateiner und Syrer aus der auch sonst gemachten Beobachtung erklären will, die syrischen Bibelübersetzer hätten schon in der ältesten Zeit die occidentalischen Uebersetzungen mitbenutzt. Aber wertvolle Ergänzungen sind beigebracht worden; Harnack hat die Existenz eines zweiten Exemplars von I Clem. latinus in der leider verlorenen Bibliothek des Klosters Lobbes im J. 1049 nachgewiesen — seine Folgerungen aus der Stellung des Briefes in der Handschrift von Lobbes vor dem

Tractat Cyprians über das Vaterunser sind freilich sehr precär, und die Behauptung S. 605, daß »der Brief, bevor er mit den Recognitionen Rufins verbunden gewesen, mit einem Tractat Cyprians vereinigt war, schlechthin unbeweisbar. Sanday hat bei Ambrosius hexaem. V 23 in der Stelle über den Phönix Benutzung unsers lateinischen I Clem. wahrscheinlich gefunden; mit Recht scheint mir Harnack 605—7 unter Hinweis auf Ambros. de fide resurr. 59 solche Benutzung sogar für zweifellos zu erklären, damit ist Zahns Meinung, die lateinische Uebersetzung könne aus dem 5. Jahrh. stammen, ausgeschlossen. Sie war übrigens ohnedies sehr unwahrscheinlich, da Uebersetzungen von dieser unbehülflichen Wörtlichkeit im 5. Jahrh. nicht mehr angefertigt wurden. Harnack glaubt aber einen noch älteren Zeugen für das Dasein des Lateiners entdeckt zu haben, in dem Gedicht des Lactanz de phoenice v. 102. 117 f. 121 f. Der Beweis für die Abhängigkeit des Dichters von unserer Uebersetzung ist aber lange nicht so schlagend wie bei Ambrosius; viel kommt auf die Entscheidung darüber auch nicht an, da der Uebersetzer im 4. Jahrh. nicht viel besser am Platze ist als im 5ten. Morin hatte nur allgemein ein hohes Alter der Uebersetzung behauptet, Wölfflin schlug die Zeit Tertullians vor, Harnack bevorzugt das 2. Jahrh., sogar eher die erste Hälfte als die zweite, während Sanday bei 200 bis 350 stehn bleibt. Auch den Entstehungsort meinte man erkennen zu können, aber Haussleiter plaidiert für Africa, Harnack für Rom. Mir scheint die letztere Frage vorläufig ganz unentscheidbar; denn weder die africanische Latinität noch der europäische Bibeltext im Unterschied von dem africanischen sind uns bekannt genug — und je höher hinauf wir in der Zeit gehn, desto weniger —, um wegen einzelner Uebereinstimmungen ein der Ursprungszeugnisse entbehrendes Schriftstück sei es hier — sei es dorthin zu schieben. Daß der Brief aber im 2. Jahrh., womöglich zwischen 100 und 150 »in Rom selbst« übersetzt worden sei, ist ganz unwahrscheinlich, namentlich wenn man für selbstverständlich hält, daß die Uebersetzung zu kirchlichen Zwecken, d. h. für die Vorlesung in der Gemeinde gemacht sei. Denn vorderhand spricht Alles dafür, daß die kirchliche Sprache der römischen Gemeinde bis 200 die griechische war und man lateinische Uebersetzungen dort nicht brauchte.

Als Entstehungszeit der Uebersetzung würde ich das dritte Jahrh. bezeichnen, da das vierte zu spät, das zweite aber zu früh erscheint. Harnack meint zwar, der Archetypus der beiden griechischen und des syrischen Textzeugen, in dem schon die Vereinigung des 2. Clemensbriefes mit dem 1. vollzogen war, sei aus text- und

kanonsgeschichtlichen Gründen in das 2. Jahrh. zu verlegen; im Lat. dagegen stehe der echte Brief noch allein. Man mag das zugeben, irgend einen Beweis für das Alter von Lat. verschafft man sich dadurch nicht, da der Archetyp von ACS nicht die ganze Kirche vertritt, höchstens die morgenländische, aus der Lat. ja nicht herrührt. Die kanonsgeschichtlichen argumenta e silentio aber ziehen nicht; selbst wenn mit Sicherheit die Uebersetzung des I Clem. ins Lateinische aus anderen Interessen als die des großen Irenaeus-Werkes unternommen wäre, folgt daraus, daß »die africanische Kirche wohl noch den Hirten, nicht aber den Clemensbrief von der römischen Kirche empfangen hat«, noch keineswegs, daß damals niemand mehr den Clemensbrief empfangen wollte. So geradlinig und gleichmäßig haben sich die Verhältnisse vor dem 4. Jahrh. nicht entwickelt. Endlich sind Eigentümlichkeiten der Uebersetzung wie die, daß er *διάκονος* im technischen Sinne durch *minister*, *πρεσβύτεροι* auch noch durch *seniores* (neben *presbyteri*) wiedergibt, sicher ein starkes Argument für ein hohes Alter, aber von wann an dergleichen unmöglich wäre, ist schwer zu sagen. Die Feinheit, daß der Lateiner »so scharf und richtig zwischen den 'Aeltesten' als einem Ehrenstand in den Gemeinden (= *seniores*) und den 'Aeltesten' als Amtspersonen (= *presbyteri*) unterscheidet« kann recht leicht auf einen Zufall zurückgehn, der den Schein consequenten Verfahrens nach e i n e m Principe hervorgerufen hat, während die Irenäusübersetzung, die auch zwischen *seniores* und *presbyteri* abwechselt, zu umfänglich ist, um solches Spiel des Zufalls noch zuzulassen. — Und wenn Lat. ein vorzügliches Original, eine uralte Handschrift vor sich gehabt hat, so erklärt ja Harnack selbst S. 618, daß dies seinen Ansatz — 2. Jahrh. — nicht beweise, nur bekräftige. Steht aber jenes Original dem von Clemens Alex. benutzten sehr nahe, so braucht es auch nicht älter zu sein als dieser; und so fehlerfrei ist es gar nicht gewesen, daß sich nicht empföhle, es durch mehrere Mittelglieder von der Urschrift getrennt sein zu lassen. Mir erscheint als das Entscheidende, daß der unbekannte lateinische Uebersetzer nicht blos ein Vulgärlatein, sondern eine Art Kirchensprache schon vorgefunden hat. Er gehört in gewissem Sinne gewiß, wie Harnack betont, in die Reihe der Bibelübersetzer, aber er hat schon viele Vorgänger. Worte wie *baptizare*, *salvare*, *salvator*, *iustificare*, *sanctificare*, *vivificare* sind ihm geläufig, das *ἀγαπητοί* übersetzt er durch *carissimi mihi*, worin sich eine Gewohnheit ausprägt, das *παροικοῦσα* der Adresse (*ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ π. Ῥώμην τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θ. τῇ παροικούσῃ Κόρινθον*) wird von ihm durch *consistens Romae ... consistenti Chorinthum* ersetzt, ganz wie

wir in den Ueberschriften der cyprianischen Briefe es ja regelmäßig — z. B. 465, 3. 549, 2 f. *Romae consistentes* — finden. Einzelne Hebraismen im Lateiner, in denen Morin sein hohes Alter, Haussleiter Einflüsse punischer Redeweise erkennen möchte, werden einfacher durch seine Gewöhnung an das Latein seines Alten Testamentes zu erklären sein. Und vor Allem kennt er eine Reihe biblischer — nicht ganz sicher ist, ob auch neutestamentlicher — Bücher in lateinischer Uebersetzung. Oder soll es Zufall sein, daß er 35, 13 (cp. 36) gleich dem lateinischen Barnabas das griechische **ὑποπόδιον** in Ps. 109, 1 durch *sub pedibus tuis* wiedergibt, daß er 22, 16 ein **γαστρός** in Prov. 20, 27 *cordis* übersetzt und 53, 1 f. in Prov. 1, 25 ***non intendebatis*** wie Lucifer Cal. schreibt (= **οὐ προσείχετε** wie Aℵ u. A.), während die 3 übrigen Zeugen **ἠπειθήσατε** vertreten? Gerade in den umfangreichen Citaten ist die Aehnlichkeit mit Italatexten — öfters, aber nicht immer denen Cyprians — so weitgehend, daß entweder er solche Texte benutzt hat oder diese Texte mit Rücksichtnahme auf ihn hergestellt sind, oder man seine Bibelcitate nachträglich der resp. einer Itala conformiert hat. Die zweite Eventualität ist ungeheuerlich, die letzte dadurch ausgeschlossen, daß dann die Ungleichmäßigkeit solcher Conformierung unbegreiflich wäre, also verbleibt es dabei, daß der Uebersetzer schon eine Art lateinischer Bibel in den Händen gehabt hat und so vertraut mit ihr gewesen ist, daß er alle erheblicheren Citate in ihr auffand oder ihren Wortlaut auswendig wußte. Soll nun die Uebersetzung kirchlicher Vorlesebücher ins Lateinische, die Einführung der Kirche in die lateinische Welt nicht schon im apostolischen Jahrhundert begonnen haben, so bleibt vor 150 für den lateinischen Clemens kein Raum, überhaupt kaum vor Tertullians Zeiten, während nichts gegen seine Entstehung im 3. Jahrh. spricht. Daß wir jetzt in I Clem. lat. ›neben den Werken Cyprians einen zweiten festen Punkt besitzen‹ (Harnack S. 618), scheint mir ein zu stolzes Wort, fest ist der Punkt leider nicht, aber bei vorsichtigem Gebrauch kann das neuentdeckte Werk für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzungen — wenn nur das Material erst leidlich vollständig beisammen wäre — wichtige Erträge liefern; vielleicht bedeutsamer als für die Reconstruction des Urtextes von I Clem., wobei es mehr eine mehr unterstützende und unnötige Emendationen abweichende Rolle spielt; daß es da zum ersten Male auf den richtigen Weg wiese, kann man doch kaum in einem Falle absolut sicher behaupten.

Nicht der Uebersetzung, aber ihrer Ueberlieferung hat Harnack noch eine interessante Seite abgewinnen wollen: er hat in dem jetzt vorliegenden Text von cp. 60. 61 eine klerikale Fälschung entdeckt, so-

fern der Passus vom Gehorsam gegen die Obrigkeit in sein Gegenteil verwandelt sei. Katholische und protestantische Theologen haben dem heftig widersprochen, teilweis mit ganz unzureichenden Argumenten. Höchst scharfsinnig hat Harnack a. a. O. 619--21 die Stadien der Textverfälschung zu demonstrieren gesucht; zunächst durch Correcturen am Rande, die dann zum Teil an unpassender Stelle in den Text geschoben wurden, habe ein Fälscher den Sinn herausgebracht, daß die weltlichen Machthaber dem Verfasser, d. h. dem Papst Clemens bzw. der römischen Kirche gehorsam sein sollen, nicht aber den Christen insgesamt. Die Möglichkeit, daß der jetzige, irgendwo corrupte Text auf solche Weise entstanden ist, wird man schwerlich leugnen dürfen; denkbar bleibt aber auch, daß die Aenderung des Urtextes harmloser und dann früher — vielleicht schon beim Uebersetzen — erfolgt ist; daß das »Wir« in dem Satze: sie sollen uns gehorsam sein, nicht die Christen insgesamt, sondern nur Papst Clemens oder seine Kirche sein können, ließe sich nicht beweisen, selbst wenn das »uns« wirklich bei *subditi sint* stünde. Der Uebersetzer hat ja auch sonst einige Male seinen Text nicht verstanden oder zu verbessern unternommen.

Möchten dem zweiten Bande der Anecdota Maredsolana noch mehrere mit so werthvollem Inhalte folgen!

Marburg, 15. November 1894. Adolf Jülicher.

Sudhoff, Karl, Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. I. Theil. Bibliographia Paracelsica. Besprechung der unter Theophrast von Hohenheims Namen 1527—1893 erschienenen Druckschriften. Berlin, G. Reimer 1894. XIII. 722 S. gr. 8°. Preis 18 M.

In der Jahrtausende alten Geschichte der wissenschaftlichen Heilkunde existiert wohl kaum eine Persönlichkeit, die den Forschern so viele Rätsel zu lösen aufgegeben hat, wie die des Paracelsus. An seinem harten Schädel haben sich, sogar buchstäblich genommen, Viele bereits die Köpfe zerbrochen. In Leben, Schriften und pragmatischer Bedeutung steht Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus Paracelsus ab Hohenheim (Helvetius Eremita) als eine Art von änigmatischem Prototyp da. Entsprechend den vielseitigen Interessensphären in Cultur und Wissenschaft, die die Wirksamkeit dieses Heros berührt, hat sich auch die Zahl der von ihm handelnden Schriften zu einer unübersehbaren gestaltet. Ist doch Hohen-

heim gleich wichtig dem Arzt wie dem Pharmaceuten und Chemiker, dem Theologen, Philosophen und Linguisten (Germanisten). Und trotz allem konnte man noch bis vor kurzer Zeit von ihm sagen: Vergöttert von den Einen, von den Andern geschmäht und in den Abgrund gezogen schwankt sein Charakterbild in der Geschichte. Erst die letzten Jahre haben neben manchem Teilgebiete der medicinischen Geschichte auch die Paracelsusforschung in neue Bahnen gelenkt. Den naturwissenschaftlichen Methoden gegenüber, die, wie in der exacten Periode der Heilkunde, so auch in der historischen Kritik Verwendung gefunden, konnte auf die Dauer selbst das dichte Dunkel, das die Gestalt eines Paracelsus noch stellenweise verhüllte, nicht Stand halten. Immer energischer brach sich die Anschauung Bahn, daß, um über die Bedeutung dieser großen Persönlichkeit völlig ins Klare zu kommen, in erster Linie die früher bereits, sogar in einigen gründlichen und gelehrten Arbeiten, behandelte, aber nicht bis zu plausibeln Resultaten gelangte bibliographische Frage definitiv erledigt werden oder, was dasselbe sagt, man sich erst klar darüber sein müsse: was ist echt an und von seinen Arbeiten, was kommt ihm recht eigentlich als sein Geistesprodukt zu, und was davon ist entstellt, untergeschoben, gefälscht? Eine schwierige Untersuchung, an die sich in diesem Jahrhundert neben Andern bereits (in den vierziger Jahren) unser Karl Friedrich Heinrich Marx herangewagt hatte, neuerdings vor Allen Friedrich Mook und der Engländer Fergusson. Dem Arzte von Hochdahl, Karl Sudhoff, gebührt das unbestreitbare und bleibende Verdienst, die ganze Materie, die bis jetzt nicht wesentlich von der Stelle gerückt war, mit Enthusiasmus und Thatkraft von Neuem in Angriff genommen, sie von frischen Gesichtspunkten aus beleuchtet und vor Allem auf erheblich breiterer Grundlage als alle seine Vorgänger aufgebaut und um ein ganzes Stück näher zum Ziele gefördert zu haben. Nachdem Verf. in den, zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Collegen Eduard Schubert bearbeiteten, Aufsehen erregenden zwei Heften ›Paracelsus-Forschungen‹ (Frankfurt a. M. 1887—89) uns in seine geistige Arbeitsstätte eingeführt und einen Vorgeschmack geboten hatte von den Früchten, die wir seinem stillen und emsigen, Jahrzehnte lang währenden Säen und Sammeln verdanken, hat er nunmehr in dem vorliegenden Werk das Untergeschoß eines dreistöckigen Monumentalbaues fertig gestellt, dessen Betrachtung schon heute hoffen läßt, daß dieser, unter Dach und Fach gebracht, jedenfalls nicht bloß thurmhoch alles bis heute von anderer Seite auf dem Gebiet der Paracelsusforschung Geleistete überragen, sondern auch mit zu den besten Werken zählen wird, die auf dem Terrain der med. Litteraturge-

schichte überhaupt innerhalb der jüngst verflossenen Zeit entstanden sind. In diesem Th. I, dem sich später ein II., der Besprechung der noch zahlreich vorhandenen Paracelsushandschriften, und ein III. dem eigentlichen Resumé über die Echtheit der einzelnen Schriften Hohenheims gewidmeter anschließen sollen, liefert uns der Verfasser von nicht weniger als über 500 Nummern Druckausgaben — zum größten Theil auf Grund eigener Anschauung bzw. seiner eigenen Sammlung — ›Titel, Format, Seitenzahlen, Bogensignaturen, Druckernotizen, Druckerzeichen, Inhaltsanalyse, d. h. Vorrede, Einleitungen, Zwischen- und Schlußreden und was sonst noch für die Reihenfolge des Erscheinens, Herkunft und Art der Manuskripte oder gedruckten Vorlagen, Echtheitsfragen, Textkritik wichtig ist‹ — mit einer Ausführlichkeit, Gründlichkeit, mit einer Sorgfalt, Umsicht, Treue und Exactheit in allen kleinen und allerkleinsten Einzelheiten, daß dem gegenüber die blasierte Devise ›nil admirari‹ keine Geltung haben darf, wohl aber die Frage am Platze ist: Wie hat nur der schlichte Landarzt, der sich hier ebensosehr als Quellen*forscher*, wie in seinen früheren Arbeiten als Geschichts*darsteller* bewährt, bei seiner sicher anstrengenden Berufsthätigkeit es noch ermöglichen können, die schweren Opfer an Zeit und Kräften zu bringen, wie sie die vorliegende dankenswerthe Riesenschöpfung erheischt hat? Der gewaltige Stoff ist sowohl chronologisch wie sachlich außerordentlich klar und übersichtlich in folgenden 5 Abteilungen untergebracht: I. Periode (1527—1539): Drucke intra vitam Paracelsi; II (1549—1557): Vorwiegend Neudrucke, Bearbeitungen und niederdeutsche Uebersetzungen des von Hohenheim selbst Herausgegebenen. III (1560—1588): Die Zeit der Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses Hohenheims in Sonderausgaben seiner Schüler. IV. (1589—1658): Die Zeit der Sammelausgaben und der Nachlese. V. (1659—1893): Meist Neudrucke ohne Werth und grobe Unterschiebungen. Dazu kommen die ohne Jahresangabe erschienenen Drucke. Ueberall erkennt man schon bei flüchtigem Studium die Baumaterialien zu dem dritten Stockwerk und den inneren und innigen Zusammenhang, der zwischen den einzelnen Theilen besteht. Gerade diese, den Gipfel der Vollständigkeit erreichende bibliographische Musterung, wie sie hier in Th. I von Sudhoff vorgenommen ist, liefert auch dem Uneingeweihten schon jetzt den Beweis für die Möglichkeit auf dem vom Verfasser eingeschlagenen Wege zu einer möglichst definitiven und sicheren Lösung der Echtheitsfrage zu gelangen. Wenn Sudhoff bezüglich seiner ersten Gruppe, der intravitalen Drucke, noch Zweifel an der Vollzähligkeit hegt, so dürfen wir bei der in den übrigen Abteilungen seines Opus paramirum und excelsum hervortretenden

Akribie wohl das Vertrauen hegen, daß er für eine anderweitige Nachlese gewiß nicht allzuviel übrig gelassen hat. Bewundernswert ist die Vertrautheit des practischen Arztes mit dem bibliographischen Formalismus und Technicismus! Daß dieses paradigmatische Muster einer Paracelsischen Bücherkunde fortab ein unfehlbares und nicht im Stiche lassendes informatorisches Nachschlagewerk für alle Bibliophilen auf diesem Gebiete sein und bleiben wird, liegt auf der Hand. Aber es leistet noch mehr! Mit seinen erschöpfenden Zusammenstellungen und Verzeichnissen von Herausgebern, Verlegern, Druckern und Druckorten Paracelsischer Schriften, sowie mit einem zuverlässigen Autorenregister bildet es einen unschätzbaren Beitrag zur Geschichte des Paracelsismus und liefert ein gutes Stück Culturgeschichte. Alles in Allem genommen ist Sudhoffs Arbeit eines Akademikers würdig. Wie E. Littré mit Hippokrates, so wird sein Name mit Paracelsus verknüpft bleiben. Mögen sich zum Lohn für seine fundamentalen Arbeiten Sudhoff die Pforten und vor Allem — die Börsen gelehrter Gesellschaften öffnen, die ihm zur baldigen Herausgabe der übrigen Theile und in absehbarer Zeit zur Krönung des Gebäudes, d. h. einer von einer authentischen Paracelsus-Biographie eingeleiteten purificierten Gesamtedition der Schriften des Bómbast von Hohenheim verhelfen sollten. Ein nicht geringer Antheil an dem Danke, den wir dem Autor für sein Werk schulden, kommt auch dem Verleger zu, der es mit einer des Inhalts würdigen Splendidität und Liberalität ausgestattet hat.

Berlin, 12 November 1894. Julius Pagel.

Seguier, J. de, S.J., Formes quadratiques et multiplication complexe. Deux formes fondamentales d'après Kronecker. Berlin 1894. F. L. Dames. 385 S. 8°. Preis Mk. 12.

Das vorliegende Buch stellt sich die Aufgabe, die tiefsinnigen Untersuchungen von L. Kronecker über die complexe Multiplication im Zusammenhange und unter besonderer Hervorkehrung der rein arithmetischen Gesichtspunkte darzustellen. Wenn wir von dem unvollendeten dritten Bande des Halphenschen Werkes ›Traité des fonctions elliptiques et de leurs applications‹ absehen, so existiert in der bisherigen Litteratur nur ein Lehrbuch, das einen ähnlichen Zweck verfolgt, nämlich das so hoch verdienstvolle Werk von H. Weber ›Elliptische Functionen und algebraische Zahlen‹. Das

Buch von J. Seguier unterscheidet sich von dem letzten Werke wesentlich nach zwei Richtungen hin: erstens bewahrt der Verfasser durchweg einen engeren Anschluß an Kronecker, was Gedankengang, Anordnung des Stoffes und Bezeichnungsweise betrifft; zweitens vermeidet der Verfasser jedes Eingehn auf die Theorie der algebraischen Zahlen und rückt vielmehr den Begriff der quadratischen Form in den Mittelpunkt der Darstellung. Infolge des zweiten Umstandes erfordert die Lektüre des Buches keine Kenntnis der Theorie der Ideale. Der Verfasser hat als vornehmliches Ziel im Auge, die Kroneckersche Theorie der complexen Multiplication dem Verständnis weiterer Kreise zu erschließen, von diesem Gesichtspunkte aus muß der genannte Umstand dem Buch als Vorzug angerechnet werden — so lange bis die Idealtheorie als ein nothwendiges Hilfsmittel im Gebiete der Zahlentheorie, Algebra und Functionenlehre allgemein anerkannt und zum Gemeingut der Mathematiker geworden sein wird.

Der Verfasser bemerkt, daß die gesamten in Rede stehenden Untersuchungen von Kronecker sich um gewisse zwei fundamentale Formeln gruppieren. Die erste Formel ist eine Verallgemeinerung der Fundamentalformel von Dirichlet aus der Theorie der quadratischen Formen und stellt eine allgemeine Beziehung zwischen zwei unendlichen in dieser Theorie auftretenden Ausdrücken dar; sie besitzt die Gestalt:

$$\tau \sum_{h=1}^{h=\infty} \sum_{k=1}^{k=\infty} \left(\frac{D_1 Q^2}{h}\right)\left(\frac{D_2 Q^2}{k}\right) F(hk)$$

$$= \tfrac{1}{2} \sum_{a,b,c} \left[\left(\frac{D_1}{A}\right) + \left(\frac{D_2}{A}\right)\right] \sum_{m,n} \left(\frac{Q^2}{m}\right) F(am^2 + bmn + cn^2),$$

$$h, k = 1, 2, \ldots, +\infty$$

$$m, n = 0, \pm 1, \pm 2, \ldots \pm \infty$$

wo A eine zu 2 und zur Discriminante D prime Zahl bedeutet, die durch die quadratische Form $ax^2 + bxy + cy^2$ darstellbar ist, während τ gewisse besondere durch D bestimmte Zahlenwerte annimmt und D_1, D_2 gewisse Theiler von D bedeuten. Die Summationszahlen m, n sind im Falle $D > 0$ durch die bekannte Ungleichung eingeschränkt.

Die zweite Formel ist die bekanntere Grenzformel, vermöge welcher der Grenzwerth der Dirichletschen Reihe durch ϑ-Functionen ausgedrückt wird, die Formel lautet:

$$\lim_{\varrho = 0}\left[\frac{-1}{\varrho} + \frac{1}{2\pi}\sum_{m,\,n}(am^2 + bmn + cn^2)^{-1-\varrho}\right]$$
$$(m,\ n = \pm 1,\ \pm 2,\ \pm 3,\ \ldots),$$
$$= 2\Gamma'(1) + 2\log 2\pi - \log \varDelta',$$

wo die Bezeichnungen die üblichen sind und wo $\varDelta'$ sich durch die Nullwerte gewisser ϑ-Funktionen ausdrückt.

Im Hinblick hierauf theilt der Verfasser das Buch in drei Theile: die beiden ersten beschäftigen sich mit je einer der beiden genannten Formeln nebst ihren Anwendungen; der letzte Theil enthält diejenigen Anwendungen auf die Theorie der complexen Multiplication, in denen beide Formeln combiniert erscheinen.

Nachdem im ersten Capitel das Symbol von Legendre und seine Erweiterung durch Jacobi und Kronecker erörtert und dann die Gauss'schen Summen und das Reciprocitätsgesetz für quadratische Reste behandelt worden sind, entwickelt der Verfasser im zweiten Capitel die Elemente der Theorie der quadratischen Formen, und wendet sich dann im dritten Capitel zur Composition der quadratischen Formen. Das vierte Capitel enthält die Dirichletschen Untersuchungen über die Anzahl der Klassen quadratischer Formen und die oben genannte Verallgemeinerung der Dirichletschen Formel durch Kronecker. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der Eintheilung der quadratischen Formen in Geschlechter und mit der Composition der Geschlechter. Das sechste Capitel behandelt die von Kronecker gefundene eigenthümliche Verallgemeinerung der Gauss'schen Summe: eine Formel, in der an Stelle des Sinus der Gauss'schen Summe ein gewisser 2 Veränderliche enthaltender ϑ-Quotient auftritt. Nachdem im siebenten Capitel der allgemeine Begriff der Invariante einer Formenklasse auseinander gesetzt ist, wird im achten Capitel die zweite der beiden oben genannten fundamentalen Formeln abgeleitet. Das neunte Capitel enthält die Anwendungen der zweiten Formel, insbesondere auf die Berechnung des Mittelwerthes der Invariante log $\varDelta'$, die durch die zweite Formel gegeben ist. Das zehnte Capitel bildet den dritten Theil des Werkes und behandelt insbesondere die Lösung der Pellschen Gleichung durch elliptische Functionen.

Dies ist in aller Kürze ein Ueberblick über den reichen Inhalt des Buches. Der vielfach hervortretende Formalismus der dargelegten Theorie wird, wie Referent überzeugt ist, nicht eher zu vermeiden sein, als bis durch den systematischen Ausbau der Idealtheorie das vorliegende Problem eine breitere und allgemeinere

Grundlage erhalten hat; ist doch die vorliegende Theorie nichts anderes als eine Theorie des quadratischen imaginären Zahlkörpers und des ihm zugehörigen Klassenkörpers.

Man muß dem Verfasser Dank dafür wissen, daß er das ein so schwieriges Gebiet betreffende Material mit Sorgfalt gesammelt und zu correcter Darstellung gebracht hat. Auch finden sich an mannichfachen Stellen des Buches Zusätze zu den Entwicklungen Kroneckers und Vereinfachungen der Beweise, die Eigenthum des Verfassers sind.

Königsberg i. Pr., 24. November 1894. Hilbert.

Archiv für Entwicklungsmechanik der Organismen, herausgegeben von W. Roux. Bd. 1. Heft 1. Leipzig 1894. W. Engelmann. Preis M. 10.

Diese neue Zeitschrift, von der das 1. Heft im vorigen Monat erschien, ist die erste in ihrer Art. Sie will dem jüngsten Forschungsgebiete der Biologie, der Entwicklungsmechanik eine Centrale verschaffen, indem sie einen Sammelpunkt bietet für alle exacten Forschungen entwicklungsmechanischer Tendenz — sie sind bisher in den verschiedensten Organen niedergelegt — und daneben kritische Referate und zusammenfassende Uebersichten über anderen Ortes erschienene Arbeiten gleichen Zieles bringt. Der Herausgeber hofft, daß sich die neue Disciplin, wenn sie mit gesammelten Kräften vortritt, nicht allein schneller die ihr gebührende, aber noch vielfach mangelnde Beachtung erringen wird, sondern auch direkte Förderung erfährt, indem sie eine größere Anziehungskraft auf die Forscher auszuüben vermag und somit ihren Arbeitskreis vergrößert.

W. Roux hat an den Anfang des ersten Heftes, das sich durch Arbeiten von Ribbert, Barfurth, Tornier und dem Herausgeber einführt, eine Einleitung gestellt, worin er die Aufgabe der Entwicklungsmechanik, ihre Forschungsmethodik und ihr Verhältnis zu den anderen biologischen Disciplinen ausführlich darlegt.

Aufgabe. Die Entwicklungsmechanik oder kausale Morphologie der Organismen ist die Lehre von den Ursachen der organischen Gestaltungen, sie untersucht, durch welche Ursachen sie entstehn, sich erhalten oder rückbilden. Die Ursachen jedes Geschehens sind Kräfte; da uns jede Kraft nur durch ihre besondere Wirkungsweise bekannt wird, so sind die organischen Gestaltungsvorgänge auf die sie hervorrufenden Wirkungsweisen und zwar die wenigsten und einfachsten zurückzuführen. Besonders nahe

liegt zunächst eine Zurückführung auf allgemein gültige Wirkungsweisen, die Naturgesetze, oder weniger geheimnisvoll ausgedrückt die ›beständigen Wirkungsweisen‹. Da die Entwicklung der Organismen nur auf Combinationen von Kräften beruhen kann, so ist jeder einzelne Gestaltungsvorgang auf die ihn bedingenden besonderen Combinationen, resp. deren Wirkungsweisen zurückzuführen und jede von ihnen nach ihrer Oertlichkeit, Zeit, Richtung, Größe und Qualität zu ermitteln. Die Wirkungsweisen, in welche die organischen Gestaltungsvorgänge zu zerlegen sind, können einmal dieselben sein wie die des anorganischen oder physikalisch-chemischen Geschehens. ›Wir können sie, soweit wir sie bei dem organischen Geschehen betheiligt finden, als 'einfache Componenten' desselben bezeichnen‹. Neben dem Bestreben der Ermittlung solcher ›einfacher Componenten‹ muß der entwicklungsmechanische Forschungsweg von Anfang an durch die Einsicht bestimmt werden, daß sich die organische Gestaltung zumeist durch Componenten von vorläufig unübersehbarer Compliciertheit vollzieht. Diese Componenten, deren Wirkungsweisen von den anorganischen oft erheblich verschieden sind oder ihnen selbst zu widersprechen scheinen[1]), nennt Roux ›complexe Componenten‹. Solche sind die elementaren Zellfunctionen: Assimilation, Dissimilation, Selbstbewegung, Selbstteilung, formale Selbstgestaltung und qualitative Selbstdifferenzierung der Zelle. Ferner z. B. Galvano- und Heliotropismus, trophische Wirkung der funktionellen Reize. Mit dem fortgesetzten Studium der complexen Componenten ist zu hoffen, diese weiter zu zerlegen und schließlich auch einfache Componenten aus ihnen abzuspalten.

Außer den Wirkungsweisen der Entwicklung von Organen und den sie aufbauenden Zellen sind auch die ihrer Erhaltung und schließlich auch ihrer Rückbildung zu erforschen.

Entsprechend der doppelläufigen phyletischen und ontogenetischen Entwicklung ist neben der ontogenetischen eine phylogenetische Entwicklungsmechanik auszubilden. Jene wird naturgemäß, da sie Processe, die sich in der Gegenwart abspielen, zum Gegenstande ihrer Forschung hat, weitaus ergiebiger sein.

Methodik. ›Die causale Forschungsmethode *κατ' ἐξοχήν* ist das Experiment‹. Denn die unmittelbare Beobachtung der die Organismen gestaltenden Wirkungsweisen wird dadurch unmöglich oder unsicher gemacht, daß sie unsichtbar sind, das ursächliche Wir-

1) Z. B. die Nichtexosmose der Salze der lebenden, im Wasser liegenden Fischeier (nach dem Tode sofort Diosmose); ferner die Absonderung des Drüsensekrets in einem Raum mit höherem Druck als er in dem Blutkapillaren der Drüse sich findet.

ken dem sichtbaren Product zeitlich nur um ein Minimum voraus ist und ferner bei der normalen Entwicklung eines Organismus viele Veränderungen gleichzeitig stattfinden. Trotzdem ist es möglich durch vergleichende Beobachtungen normaler Entwicklungsvorgänge Wirkungsweisen zu ermitteln — sie zu beweisen bleibt indessen dem Experimentator vorbehalten und bildet eine seiner nächsten Aufgaben[1]). Das Experiment besteht z. B. in der Isolation, Verlagerung, Zerstörung, Schwächung, Reizung, falschen Verbindung, Deformation, Aenderung der Ernährung von Organen, Zellcomplexen und Zellen. Es ist in allen Entwicklungsstadien eines Organismus mit Erfolg auszuführen: am Ei, Embryo und Erwachsenen. Ferner ist zu experimentieren mit der Anwendung von Agentien: Licht, Wärme, Electricität und chemischen Verbindungen[2]). Aufschluß über entwicklungsmechanische Vorgänge vermag uns, wie Roux meint, neben dem künstlichen Experiment auch »das Naturexperiment« als »Variation, Misbildung oder anderes pathologisches Geschehen« zu geben. Jedenfalls danken wir ihm die Ermittlung von Wirkungsweisen, ob wir sie aber dadurch werden beweisen können, erscheint mir immerhin fraglich. Ehe die experimentelle Forschung die ursächlichen Wirkungsweisen ihren Eigenschaften nach wird bestimmen können, wird sie genötigt sein, zunächst festzustellen, woher sie kommen. Sie muß klarzulegen versuchen, ob die gestaltenden Wirkungen in einem Organismus liegen, oder ob sein normales Werden von außen beeinflußt wird, ob Organe desselben aus sich selbst ihre typische Form entwickeln, oder ob diese in Abhängig-

1) So hat z. B., wie Roux anführt, Balfour die Thatsache, daß die Eier gewisser Wirbelthiere (aus dem Bereich niederster Fische, Amphibien und Säugethiere) sich total furchen (teilen) im Gegensatz zu denen anderer (Hai- und Knochenfische, Reptilien und Vögel), die sich nur partiell furchen, aus einer consequenten Begleiterscheinung, dem enormen Dotterreichtum der letzteren erklärt. Diesem nämlich schreibt er eine die Furchung partiell hemmende Wirkung zu.

2) Experimentelle mechanische Eingriffe haben uns vor allem zahlreiche Beziehungen zwischen Organen offenbart, z. B. Muskel und Nerv, Drüse und Nerv, Sinnesorgan und nervösem Centralorgan. — Daß das Licht einen bedeutenden Einfluß auf Entwicklungsvorgänge hat, ist uns z. B. durch Young bekannt geworden, der nachwies, daß violettes Licht beschleunigend auf die Entwicklung von Froscheiern einwirkte, successive weniger blaues, gelbes und weißes; schädlich rothes und grünes. — Mittels Kälte hat Weismann künstlich die Flügelfärbung verschiedener Schmetterlinge sehr erheblich modificiert, indem er ihre Puppen andauernd im Eisschrank hielt. — Durch Einwirkung von chemischen Agentien hat besonders Herbst in jüngster Zeit überraschende Resultate erzielt. Herbst ließ unter anderem Eier und Larven von Seeigeln sich in Meerwasser entwickeln, dem Lithiumsalze zugesetzt waren, und bekam ganz abweichende Formen.

keit von andern entsteht. Da äußere und innere, eigene und fremde Kräfte stets zusammen die Entwicklungsvorgänge beeinflussen werden, so ist der Anteil einer jeden zu eruieren.

Da die niederen Organismen auf gewisse experimentelle Eingriffe, z. B. künstliche Defecte, Störungen der Anordnung von Teilen gegen einander, »nicht mit den gestaltenden Mechanismen der directen oder normalen Entwicklung, sondern mit dem Regulations- und Regenerationsmechanismus der indirecten Entwicklung s. Regeneration« reagieren und somit den Wert des Experimentes für die Erforschung normaler Entwicklungsweisen sehr verringern, sind in solchen Fällen die höheren (uns am nächsten stehenden) Organismen zu bevorzugen, bei denen bekanntlich die regenerativen Fähigkeiten sehr abgenommen haben.

Einen geringeren Vorteil verspricht sich Roux für die ursächliche Erforschung organischer Vorgänge von Experimenten, die auf anorganischem Wege organische Structuren, Formen und Vorgänge zu erzeugen suchen.

Verhalten zu anderen biologischen Disciplinen.

Der Entwicklungsmechanik vermögen alle biologischen Forschungsgebiete zu dienen. Besonders sind es Vergleichende Anatomie, Embryologie, Physiologie und Pathologie. Die ersten beiden Disciplinen sind für die Entwicklungsmechanik besonders dadurch wichtig, daß sie ihr Aufgaben stellen, indem sie bereits eine Reihe von Wirkungsweisen in der Entwicklung der Organismen ermittelt haben und fortgesetzt ermitteln werden. Daß die Physiologie als »Lehre vom Betrieb der Lebensmaschine« mit einer Disciplin, welche die causale Entstehung dieser Maschine erforschen will, Hand in Hand geht, erscheint selbstverständlich, und erhellt auch daraus, daß die Pflanzenphysiologie bereits zum großen Teil Entwicklungsmechanik geworden ist! Die Pathologie ist für die Entwicklungsmechanik vor allem darum bedeutungsvoll, weil sie mit die im Organismus herrschenden Wechselbeziehungen erschließt, deren Kenntnis zu den Fundamenten unserer Disciplin gehört.

Wie stellen sich die im ersten Hefte enthaltenen Arbeiten zu dem von Roux eingehend begründeten Wesen der Entwicklungsmechanik?

Obwohl zwei dieser Arbeiten[1]) noch unvollständig sind, läßt sich von ihnen doch unbedingt versichern, daß sie Beiträge zur »Lehre von den Ursachen der organischen Gestaltungen« sind. Roux

1) W. Roux, Ueber den Cytotropismus der Furchungszellen des Grasfrosches (Rana fucca), und G. Tornier, Das Entstehen der Gelenkformen.

nämlich weist experimentell nach, daß die künstlich isolierten Furchungszellen vom Froschei einander anziehen und schließlich wieder dicht zusammendrängen. Roux macht uns also mit einer neuen Art ›complexer Componenten (als die er den ›Cytotropismus‹ in der Einleitung selbst bezeichnet) bekannt. Tornier bringt den Nachweis, daß die Function das Gelenk erzeugt und nicht das Gelenk die Function. Auch die Untersuchungen von Ribbert und Peipers[1]) mögen als Beiträge zur causalen Morphologie der Organismen anzusehen sein, da sie nachweisen, wie bei doppelt oder in größerer Anzahl vorhandenen Organen des Thierkörpers nach Zerstörung des einen oder mehrerer Organe das oder die übrig bleibenden compensatorisch wirken, indem sie sich über die Norm vergrößern. (Z. B. trat compensatorische Hyperthrophie ein nach Entfernung des einen Hodens beim übrig gebliebenen, desgleichen nach Entfernung einer Anzahl von Mammae bei den noch vorhandenen. Ferner wurde eine Wechselbeziehung zwischen Regeneration und compensatorischer Hypertrophie aufgedeckt. Es zeigte sich nämlich, ›daß je lebhafter der eine Vorgang in einem Organ auftritt, um so geringer der andere ist‹. Dagegen erscheint es mir weniger plausibel, inwiefern Barfurths[2]) an und für sich sehr interessante Aufsätze Aufschlüsse über ›gestaltende Energien oder Wirkungsweisen‹ geben. Barfurth hat bei seinen Regenerationsversuchen an gewissen Amphibien (hauptsächlich Axolotl) das Resultat erhalten, daß abgeschnittne Extremitäten nicht nur nicht regeneriert, sondern superregeneriert werden, indem z. B. statt einer neuen Hand nach Amputation der ursprünglichen zwei entstehn oder doch eine zweite Hand durch 1—3 Finger angedeutet wird. Ferner besaß die regenerierte Hand öfters 5, statt (normalerweise) 4 Finger. Die zuletzt erwähnte Erscheinung deutet Barfurth als Rückschlag. Weiter hat dieser Forscher festgestellt, daß superregenerative Bildungen um so leichter und öfter auftreten, je näher die Amputationsfläche dem basalen Ende der Extremität liegt. Die nächste Ursache der normalen oder der Superregeneration sieht Barfurth in der Art der Verwundung: ist der Schnitt glatt, so folgt in der Regel jene, hat er eine complicierte Wunde erzeugt, so erfolgt diese. Weiter erklärt sich Barfurth diese verschiedenartigen Erscheinungen damit, daß bei den ›complicierten‹ Wunden anstatt eines, zwei oder noch

1) Ribbert und Peipers, Beiträge zur compensatorischen Hypertrophie und zur Regeneration.

2) D. Barfurth 1) Die experimentelle Regeneration überschüssiger Gliedmaßentheile (Polydactylie) bei den Amphibien. 2) Sind die Extremitäten der Frösche regenerationsfähig?

mehr Regenerationscentren auftreten. Schließlich begründet Barfurth noch den Unterschied zwischen wahrer und falscher Polydactylie. Nur jene ist Rückschlag, diese hingegen auf Superregeneration und deren Ursache zurückzuführen. In einem zweiten Aufsatze berichtet Barfurth über seine mit Erfolg gekrönten Experimente über die Regenerationsfähigkeit von Extremitäten junger Froschlarven.

Dem neuen uns in der Zeitschrift von Roux entgegentretenden Unternehmen wird wohl jeder Biolog aufrichtig bestes Gedeihen wünschen, der in der Ergründung der gestaltenden Ursachen den Endzweck unseres Forschens sieht. Er wird ihm vielleicht mit mir wünschen, daß besonders die Botaniker sich von ihm anziehen lassen, denn sie sind, wie dies auch Roux ausdrücklich anerkannt hat, vorläufig noch vor allem den Zoologen auf dem Wege ursächlichen Erkennens organischer Processe weit voraus.

Göttingen, 13. November 1894. Otto Bürger.

Rodenberg, Carl, Innocenz IV. und das Königreich Sicilien 1245—1254. Halle a. S., Niemeyer 1892. 230 S. 8°. Preis Mk. 6.

Es war ohne Zweifel eine verlockende Aufgabe für den Herausgeber der ›ausgewählten Papstbriefe des 13. Jahrhunderts‹ das überaus reiche Material, welches er in anderthalb starken Quartbänden aus dem Register Innocenz IV. zu veröffentlichen hatte, selbst für eine Darstellung zu verwerten. Wollte R. aber nicht eine Gesamtgeschichte dieses großen Politikers geben, so war kein anderer Gegenstand bedeutsamer, als die Prüfung seiner Politik gegenüber dem Königreich Sicilien, denn darüber besteht wohl jetzt allgemeines Einverständnis, daß der Kampf zwischen sacerdotium und imperium seine letzte Entscheidung im 13. Jahrhundert davon erhalten mußte, ob der deutsche Kaiser auch den Süden Italiens zu behaupten vermöge oder die Curie wie früher an einem unteritalischen Vasallenstaat einen nie versagenden Rückhalt finden sollte.

Man weiß, wie das Papstthum im Reformationszeitalter, um sich der gleichen allseitigen Umspannung durch den hispanischen Imperator zu erwehren, gar oft seiner kirchlichen Aufgabe untreu geworden ist, während gleichzeitig eine kleine Schaar ausgezeichneter Männer an der Curie für eine durchgreifende Reform der Kirche ihre Stimme erhob — in R.s Buch ist dem Ref. nicht am wenigsten interessant gewesen der gleiche Kampf zwischen Politik und Frömmigkeit, das wiederholte Hervortreten einer kirchlichen Unterströmung

im Kardinalcolleg gegenüber den rein politischen Tendenzen des kirchlichen Oberhauptes. Wenn Innocenz IV. sich nicht scheute in bis dahin unerhörter Weise alle Elemente des kirchlichen Lebens als Machtfactoren auszunutzen und jenes Willkürregiment der kirchlichen Centralgewalt zu begründen, welches den päpstlichen Säckel füllte, aber endlich zur conciliaren Bewegung und zur Reformation führen mußte, so trat ihm doch immer wieder aus seiner nächsten Umgebung ein tiefes Verlangen nach Frieden mit dem Kaiserthum und nach Rückführung der im Kampfe preisgegebenen kirchlichen Ordnung, unter deren Schutz allein das religiöse Leben gedeihen konnte, entgegen. Innocenz mußte dieser Opposition Zugeständnisse machen, er mußte wiederholt auf Unterhandlungen mit den Staufern eingehn, von denen er sich keinen Erfolg versprach, weil der Gegner ohne völlige Erschöpfung sich nicht selbst aufgeben konnte, er mußte gleichzeitig im Princip ablassen von dem Handel mit kirchlichen Aemtern und gesetzliche Zustände wieder herstellen, ich verweise auf seine Verfügungen vom Mai 1252 und November 1253 — der weitere Verlauf der Dinge zeigte aber doch stets, daß der Kampf bis aufs Aeußerste nicht zu umgehn war, und auch Innocenz' IV. durchaus anders gesinnter Nachfolger Alexander IV. hat die Ansprüche, welche Innocenz mit unvergleichlicher Energie und Klugheit vertreten hatte, nicht aufgeben mögen, obwohl er, geistig und materiell der Aufgabe nicht gewachsen, auf ihre Durchführung thatsächlich verzichten mußte. Bei dieser Auffassung der Dinge, welche anerkennt, daß beide Teile die Vorherrschaft in Italien erstreben und den Sieg als eine Lebensfrage ansehen mußten, ist eine gerechte Würdigung des Papstes wie des Kaisers möglich, aber die ultramontane Geschichtsforschung sträubt sich dagegen die rücksichtslose Durchführung politischer Gesichtspunkte von Seiten des Papstes anzuerkennen, sie schenkt den friedlichen Floskeln und Formeln päpstlicher Bullen unbedingten Glauben, sie läd alle Schuld für die Fortdauer des Kampfes auf die Staufer, die über ihre natürliche Machtsphäre hinausgriffen, sie will nicht zugeben, daß politische Rücksichten den strafenden Zorn des Papstes in dem einen Falle verschärfen, im andern bis zu fast unbegreiflicher Nachsicht ermäßigen konnten.

In dieser Richtung bewegt sich eine kleine von Emil Michael d. J. verfaßte Abhandlung ›Innocenz IV. und Konrad IV.‹ in der Zeitschrift für kathol. Theologie 1894 S. 457 f. So siegesgewiß der Verfasser gegen R. vorgeht, so wird der unbefangene Beurteiler bei gewissenhafter Nachprüfung doch wenig Förderung bei ihm finden. Es ist von R. doch sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß Inno-

cenz gegenüber Konrad IV. bis zum Tode seines Vaters mit einer Schonung verfahren ist, die nicht genug dadurch erklärt wird, daß Konrad als Sohn des Kaisers erst in zweiter Linie stand. Bis zum 4. Mai 1247 ist in päpstlichen Erlassen nicht davon die Rede, daß auch Friedrichs Söhne seiner Reiche verlustig gehn sollen, und auch weiterhin ist gegen Konrad bei Lebzeiten des Vaters die Excommunication mit Nennung seines Namens nicht ausgesprochen worden. R. erklärt diese Schonung aus einem auch sonst constatierten Opportunismus des Papstes: er wollte die Anhänger des staufischen Hauses in Deutschland und König Ludwig von Frankreich nicht erregen und reizen durch ein schroffes Verfahren, welches von vornherein die Nachkommen Friedrichs mit derselben Strenge getroffen hätte, wie den Kaiser selbst. Dabei war er aber doch früh, schon als er Friedrich absetzte, entschlossen, Konrad auch nicht Sicilien zu belassen, weil ein endgiltiger Verzicht eines gekrönten Staufers auf das imperium doch nicht zu erwarten stand. Begreiflicher Weise lassen sich R.s Aufstellungen über die geheimen Intentionen des Papstes nicht mathematisch beweisen, — Michael führt Alles darauf zurück, daß sich der Papst mehr und mehr von der Unverbesserlichkeit Friedrichs und seines Sohnes überzeugt habe und schließlich die Hoffnung auf eine Lossagung Konrads von seinem Vater aufgab — aber wer den Darlegungen R.s aufmerksam folgt und beobachtet, wie Innocenz auch sonst z. B. in Sicilien mit kluger Zurückhaltung ein schroffes Vorgehn gegen die Anhänger der Staufer vermeidet, wird ihnen die innere Wahrscheinlichkeit zuerkennen müssen.

Sicherer können die Ergebnisse sein, welche R. über die Beweggründe und Handlungsweise des Papstes zieht von dem Augenblicke an, da dieser aus seiner Passivität gegenüber Sicilien herausgetreten ist, und entsprechend gestaltet sich die Darstellung flüssiger und packender. R. constatiert, daß bei Lebzeiten Friedrichs die päpstliche Politik vorwiegend darauf gerichtet war, die staufische Macht in Deutschland zu brechen. Indessen sei sie seit dem Sommer 1248 auch an die schwierigere Aufgabe eines Angriffs auf den festorganisierten sicilischen Beamtenstaat herangegangen, aber vor und nach Friedrichs Tode zeigte sich doch immer wieder die Unfähigkeit der Kirche mit eigenen Mitteln Sicilien zu erobern, und nicht blos Kaiser Friedrich mit dem von R. stark betonten Rufe der Unwiderstehlichkeit, der ihm auch in den letzten Jahren treu blieb, sondern nachmals auch sein jugendlicher Sohn stellen unter manchen Schwankungen ihr Uebergewicht so zweifellos fest, daß Konrad wie Friedrich daran denken durfte, die Waffen nordwärts zu tragen, in Reichsitalien und

Deutschland die Offensive zu ergreifen. Da wird beide Mal der Papst durch den unerwarteten Tod seiner Gegner aus der Gefahr befreit.

Nach Friedrichs Tod hat sich die päpstliche Politik ganz auf Sicilien concentriert, da in Deutschland das Wichtigste erreicht war und das staufische Haus in dem reichen sicilischen Königreiche die starken Wurzeln seiner Kraft gewonnen hatte, da es von hier aus die territoriale Selbstständigkeit des Papstes am meisten bedrohte. Ein Verzicht auf seine deutschen Ansprüche war von Konrad nicht zu erwarten und deshalb war eine Aussöhnung unmöglich. Seine Stellung im Königreich war bald befestigt und Innocenz IV. mußte immer aufs Neue auf die Suche nach einem Gegenkandidaten für den sicilischen Thron ausgehn, aber am Ende wagte weder Richard von Cornwall, noch Karl von Anjou, noch Heinrich III. von England für seinen Sohn Edmund den schwierigen Kampf zu unternehmen. Zwischendurch, wenn sich die Lage des Papstthums günstiger gestaltete, hieng Innocenz immer wieder dem Gedanken nach, das Königreich in unmittelbare Verwaltung der Kirche zu nehmen, und besonders nach Konrads Tode schien diesem Plane Erfüllung gewährt zu sein: ich glaube mit Hampe, Konradin S. 5, daß Konrad dem Papste testamentarisch unter gewissen Bedingungen die Vormundschaft über seinen zweijährigen Sohn hatte übertragen wollen, aber das wäre nur ein Zwischenzustand gewesen, aus dem eine neue Blüthe des staufischen Hauses sich hätte ergeben können, Innocenz trachtete unerschütterlich danach, es ganz zu entwurzeln. Zunächst schien er wenigstens so weit zu gelangen, daß Manfred als päpstlicher Vicar der Hälfte des Reichs unschädlich gemacht war, die diplomatische Ueberlegenheit des Papstes hatte einen glänzenden Erfolg errungen. Indessen auch damit mochte er sich nicht begnügen — zu seinem Schaden! In der Gefahr Alles zu verlieren, raffte Manfred sich auf, fand Anhalt bei den Sarazenen, die dem päpstlichen Regiment gegenüber in der gleichen Lage waren, setzte sich in Besitz des Schatzes und war wieder eine Macht im Königreich.

Unter dem Eindruck dieser Niederlage ist Innocenz gestorben, er hatte viel erreicht, und die Folgezeit bestätigte die Richtigkeit seiner Politik, aber sie bestätigte auch, daß es der Curie nicht gelingen konnte, selbst über Unteritalien zu herrschen oder einen von ihrer Laune abhängigen Vasallenkönig dort einzusetzen. Karl von Anjou wurde, als er endlich kam, ein sehr unbequemer, selbstständiger Nachbar, und nur die endgültige Trennung des regnum und imperium mochte das Papstthum über diesen Ausgang trösten. R.s Buch zeichnet sich ebenso sehr durch sorgfältige, umsichtige For-

schung, über welche in umfangreichen Anmerkungen Rechenschaft gegeben wird, wie durch übersichtliche Anordnung und eindrucksvolle Darstellung aus. Ein Hinweis auf die vorzüglich gelungene Charakteristik[1]) des Papstes, die durch eine Vergleichung mit seinem kaiserlichen Gegner noch verschärft wird, soll am Schlusse dieser Anzeige nicht fehlen.

Marburg, 8. October 1894. K. Wenck.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Zweiter Band. Bearbeitet durch Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Basel, R. Reich, vormals C. Detloffs Buchhandlung 1893. 521 und 20 S. 8°. Mit einem Stadtplan und 2 Tafeln Sigelabbildungen. Preis Mk. 27.60.

Ueber Zweck, Plan und Anlage dieser Publication ist bei Anzeige des ersten Bandes ausführlich gesprochen worden[2]). Eine formelle Abweichung von der ursprünglichen Anlage ist nur durch die Einführung von Siglen zur Bezeichnung der handschriftlichen Ueberlieferung und oft citierter Druckwerke eingetreten. Eine Neuerung von mehr als zweifelhaftem Werte; da nun jeder Benutzer, der mit dem Stoffe des Urkundenbuches nicht durch und durch vertraut ist, stets wieder das Verzeichnis der Siglen nachschlagen muß; während doch die an sich sehr unbedeutende Raumersparnis ganz ebenso gut durch einfache, kräftige Abkürzung der zuerst angenommenen, unverkürzten Bezeichnungen hätte erreicht werden können. Ob ich z. B. mit den an sich unverständlichen Siglen *Al. A.*, *Al. B.*, *Al. L.*[3]), *Al. R.*, *Ch. A.*, *A. S.*, *BÄS.*, *MIÖS.*, *Gchr.* etc. etc. citiere oder mit einfacher Abkürzung St. Alb. Briefbuch, St. Alb. Proz. u.

1) Wenn R. S. 4 ohne quellenmäßige Begründung, deren die Charakteristik leider fast ganz entbehrt, Innocenz in seinem persönlichen Verhalten gegenüber den Kardinälen als entgegenkommend, formell nachgiebig schildert, so urteilt ein Papstbiograph, den Höfler (Abh. der Bayer. Akad. Hist. Cl. III. Bd. 3. Abt. 1843 S. 7) aus MS. Vatic. Nr. 3535 Acta summor. pontificum anführt, ganz anders: Innocentius — in rebus agendis ecclesiae nolebat sequi vota cardinalium, prout pontifices facere debent, sed tantum judicium suum et passionem suam dicendo cardinalibus quod nolebat eos consulere nec sequi eorum consilia. Für die Lösung dieser und so mancher anderer Frage bedürfen wir einer umfassenden Geschichte dieses hochbedeutsamen Pontificats und eine solche ist auch nach den Arbeiten von R. und E. Berger lebhaft zu wünschen.

2) S. Gött. gel. Anz. Jahrgg. 1890 S. 980 ff.

3) »*AL. L.* und *AL. M.*» sollen nach dem Verzeichnis der Siglen beide die Registratur dieses Klosters von 1600 bedeuten. Das ist doch kaum anzunehmen.

Kundsch. Protokoll, St. Alb. Register, St. Alb. Cod. Pfisteri, Chart. Amerb., Eidg. Absch., Bibl. ält. Schriften, Österr. Mitthlgn., Gall. Christ. etc. etc., das kommt doch wahrlich für die Raumersparnis nicht in Betracht, wohl aber gar sehr für die Zeitersparnis und die Bequemlichkeit der ›Benützer‹.

Mit der im Fortgang des Basler Urkundenbuchs gewiß unumgänglich nothwendigen Raumersparnis ist daher kein ganz glücklicher Anfang gemacht und nicht am rechten Ende begonnen worden.

Inhaltlich umfaßt der zweite Band mit 713 Nummern die Jahre 1268—1290 und bietet fast ausschließlich Privaturkunden der verschiedenen geistlichen Stiftungen über vermögensrechtliche Verhältnisse: Lehen-, Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Zins-, Vermächtnisbriefe, gütliche und rechtliche Erledigung über streitigen Besitz. Daneben erscheinen eine Anzahl Stücke rein kirchlichen Inhalts: Indulgenz- und Ablaßbriefe, Stiftungen von Jahrzeiten, Stiftung und Ausstattung von Altären und Pfründen, Zehntenbezüge, Abgrenzung von Sprengeln u. dgl. Nur sehr vereinzelte Nummern sind von allgemeinerem verfassungs- und rechtsgeschichtlichem, culturgeschichtlichem oder politisch-historischem Interesse: so vor allem die Zunftordnungen für die Weber und Leinwetter (n. 9), für die Maurer, Gipser, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wanner und Drechsler (n. 10), und die Bestätigung der Gesellschaft der Hausgenossen, ihrer guten Gewohnheiten und Statuten (n. 658); sodann ein Antwortschreiben der Stadt Basel auf die Klage von Constanz, daß wegen des Bischofs auf bürgerliches Eigentum gegriffen wurde, weswegen Constanz der Stadt Basel seine Handfeste und Briefe zur Einsicht sandte, die das verboten (n. 99); ferner das freilich auch schon anderwärts veröffentlichte, recht schwülstige Gratulationsschreiben der Stadt Basel an Rudolf von Habsburg zur Königswahl (n. 124); die Handfeste Bischof Heinrichs für die Bürger von Kleinbasel (n. 146) mit ihrer Erweiterung (n. 219), wobei es indes fraglich erscheint, ob eine Bestimmung über die jährliche Steuer (gewerfe) schon als ›Handfeste‹ im üblichen Sinn dieses Wortes bezeichnet werden darf, sogar wenn die Zusicherung dazu kommt, daß der Schultheiß von Klein-Basel stets daselbst seßhaft sein solle; der Waffenstillstand mit Straßburg (n. 155); die Aussöhnung der Verwandtschaft eines von Freiburg hingerichteten Baslers mit jener Stadt (n. 164); der Brief König Rudolfs zu Gunsten von Klein-Basel, durch welchen der Stadt auf Bitte des Bischofs die Rechte und Privilegien von Colmar und ein Wochenmarkt verliehen werden (n. 499) und König Rudolfs Stadtfrieden für Basel (n. 515), dessen Bedeutung für die fernere Entwicklung der städtischen Verfassung Heusler in seiner Verfassungs-

geschichte der Stadt Basel im Mittelalter (S. 200 ff.) ins richtige Licht gestellt hat.

Auch für die Geldwirtschaft dieser Zeiten, besonders im Verkehr mit der päpstlichen Curie, fallen ein paar erwünschte Notizen ab, wie z. B. die Erwähnung eines Kaufmanns von Piacenza und ›seiner Gesellschaft‹ aus dem Jahre 1275 (n. 176). Als typisch mag der Streit des Klosters St. Alban mit dem Meier zu Kembs besonders erwähnt werden (n. 249. 281, 315, 336) und als ein Stück recht eigentümlichen Charakters das Rechtsgutachten von einem Ritter und drei Magistern über die Gültigkeit einer Schenkung (n. 89). Berühren wir noch die Verleihung des Bannartamts durch den Dompropst (n. 219), — die Anweisung des Abts von Cluny an den Prior von St. Alban, gewisse Einkünfte ausschließlich für Kranken- und Armenpflege zu verwenden (n. 307) und die Verpflichtung eines Basler Ritters für die Treue eines bischöflichen Lehenträgers (n. 469), so wird damit aus der Masse des Stoffs wohl ziemlich alles hervorgehoben sein, was nicht ganz speciell nur für die Erforschung und Klarlegung der stadtbaslerischen Verhältnisse Bedeutung hat.

Die Fülle des Materials, das dem baslerischen Localforscher geboten wird, ist geradezu erstaunlich und bringt überwältigend zum Bewußtsein, was ein Bischofsitz für ein mittelalterliches Gemeinwesen zu bedeuten hatte. Es wird nicht allzu viele deutsche Städte geben, die im 13. Jahrhundert schon eine so mannigfaltige Gestaltung aufweisen und deren äußere und innere Entwicklung sich Schritt für Schritt mit gleicher Sicherheit verfolgen läßt. Daß aber gerade dadurch die baslerische Localgeschichte auch für die deutsche Städtegeschichte überhaupt ihren besonderen Wert erhält, liegt auf der Hand.

Daneben ist die sprachliche Bedeutung der schon recht zahlreichen deutschen Originaltexte — wir haben deren 80 gezählt — gebührend hervorzuheben.

Mit der größten Sorgfalt und Umsicht ist das ›Namenregister‹ angelegt und ausgearbeitet; was das allerhöchste Lob verdient. Kann doch der Nutzen eines solchen Wegweisers für die Verwertung des gebotenen Stoffes nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die gleiche Anerkennung verdient das von A. Socin bearbeitete Glossar, bez. Wörterverzeichnis, das auch für sich, ganz abgesehen von den Texten des Urkundenbuchs, keinen geringen Wert beanspruchen darf.

Der schon zum ersten Bande gewünschte Stadtplan fehlt dem zweiten Bande nicht und orientiert über alle städtischen Localitäten,

die in den beiden bisher erschienenen Bänden genannt sind, soweit sie sich mit voller oder annähernder Sicherheit nachweisen lassen.

Endlich bringt der zweite Band zu den 14 tadellos ausgeführten Sigeltafeln des ersten Bandes zwei weitere, gleichwertige Tafeln mit Abbildungen oberrheinischer Sigel, deren nun schon 170 vorliegen.

In Summa: Der zweite Band des Urkundenbuchs der Stadt Basel ist wieder eine Publication, die unserer rheinischen Universitätsstadt in jeder Beziehung alle Ehre macht und wie wir sie von dorther zu erhalten gewohnt sind.

St. Gallen, 12. September 1894. H. Wartmann.

G. B. **Winers** Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms. Achte Auflage, neu bearbeitet von D. Paul Wilh. Schmiedel, ord. Professor der Theologie an der Universität Zürich. I. Teil: Einleitung und Formenlehre. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1894. XVI u. 144 S. 8°. Preis Mk. 2,60.

Bei Theologen und Philologen wird die neue Bearbeitung von Winers Grammatik mit Freude und Dank aufgenommen werden: eine solche ist längst mit fast ängstlicher Spannung erwartet; denn da der in diesem Jahr verstorbene Lünemann, der Redactor der 1867 erschienenen 7. Auflage, in 27 Jahren dem Bedürfnis nach einer neuen Auflage des vollständig vergriffenen Werkes nicht entsprach, so war man nahe daran, die Hoffnung aufzugeben, daß jemand sich der nicht geringen Mühe einer zeitgemäßen, d. h. den Fortschritten der ntl. Textkritik und der griechischen Sprachwissenschaft Rechnung tragenden Umgestaltung des Buches unterziehen werde. In der That hat die Lösung der Aufgabe wie alle Arbeit auf Grenzgebieten großer Wissenschaften etwas Undankbares: der klassische Philologe, ohne eingehende Kenntnis des Einflusses biblisch-orientalischer Ausdrucksformen auf die ntl. Diktion, wird es schwerlich den Theologen, der Theologe, ohne tiefere Vertrautheit mit dem Charakter der späteren profanen Gräcität, wird es schwerlich dem Philologen ganz recht machen können. Aber solche Erwägungen haben keinen Platz, wo es sich um eine unabweisliche praktische Notwendigkeit handelt: die Wissenschaft, vor allem die Theologie, braucht eine Darstellung der neutestamentlichen Sprache, eine schlechte sogar wäre ihr lieber als gar keine, und ein erreichbares Gutes zieht sie unbedenklich einem in unabsehbarer Zeit möglichen

Besseren vor. Die Theologen werden also zufrieden sein mit dem, was der neuste Bearbeiter ihnen bietet, die Philologen aber müssen es sein, denn sie trifft die Verantwortung dafür, daß er im Hinblick auf die große Vernachlässigung der Grammatik des profanen Spätgriechischen mit Resignation an sein Geschäft gehn mußte.

Winer wollte mit seinem 1822 zuerst erschienenen Buch zunächst der grenzenlosen Willkür auf dem Gebiet der ntl. Exegese steuern, indem er die Sprache der ntl. Schriftsteller als das natürliche Produkt zweier Faktoren verstehn lehrte: der biblisch-orientalischen Diktion und der nachklassischen Gemeinsprache. Die Wirkung des ersten Faktors konnte er besonders aus dem Griechisch der LXX beurteilen lernen; zur Ermessung der Tragweite des weit wichtigeren anderen sah er sich auf die zwei Sprachgebiete hingewiesen, zwischen denen das ntl. Griechisch in der Mitte liegt, die *κοινή* der höheren Litteratur und der Inschriften, welcher sich die paulinischen Briefe, Lukas und der Hebräerbrief am meisten nähern, und den kaum noch litteraturfähigen Volksjargon der Papyri, zu welchem der Verfasser der Apokalypse am weitesten herabsteigt. Inschriften und Papyri wurden aber erst, während W. bereits an neuen Auflagen arbeitete, durch zuverlässige und zusammenfassende Publikationen zugänglich, und noch in der letzten von ihm selbst besorgten, der 6. Auflage (1855) benutzte er nur die Papyruspublikationen von Amadeo Peyron und ägyptische Inschriften, besonders Letronnes Recueil; für die Litteratur-*κοινή* hat man bis in die neuere Zeit außer Lobecks Forschungen und einigen eingehenderen Commentaren zu spätgriechischen Autoren (Koraïs, Jacobs, Boissonade, Dorville, Schäfer u. a.) keine Vorarbeiten gehabt. Diese Vorarbeiten fleißig zu benutzen und die aus ihnen gewonnene Spracherkenntnis für die ntl. Gräcität fruchtbar zu machen, das war die Aufgabe, der sich Winer besonders von der 3. Auflage an mit unermüdlichem Fleiß gewidmet hat. So ist es gekommen, daß seine ntl. Grammatik neben Lobecks bahnbrechenden Werken auch für Philologen, die sich in das noch fast unerforschte Meer der spätgriechischen Sprache hinauswagten, recht eigentlich ein Kompaß geworden ist.

Aus der Anlage des Winerschen Buches ergibt sich für jeden neuen Herausgeber, sofern er nicht Philologe, also von ihm eine selbständige Durcharbeitung der nichtkirchlichen Sprachdenkmäler nachklassischer Zeit nicht zu verlangen ist, die Pflicht, die jeweils angewachsene Litteratur über die profane *κοινή* für seine Zwecke gewissenhaft auszunützen. Wir Philologen aber haben allen Grund zu wünschen, es möge unserem Interesse für die spätgriechische

Sprache in nachfolgenden Auflagen des Buches nicht noch öfter ein so schlechtes Zeugnis ausgestellt werden, wie es leider mit Recht in dieser geschieht.

Es ist nämlich, in Anbetracht der üppigen Fruchtbarkeit philologischer Schriftstellerei in unseren Tagen, kaum glaublich, aber wahr: während die Grammatik der griechischen Dialekte, insbesondere des attischen, bis ins 4. Jahrhundert hinlänglich aufgeklärt ist, während Hatzidakis in musterhafter Weise das Ende der griechischen Sprachentwicklung zu erhellen begonnen hat, ist noch niemand auf eine systematische Durchforschung jenes interessanten Mittelgebiets zwischen Alt- und Neugriechisch eingegangen, und das in einer Zeit, da gut publizierte Inschriften und Papyri in Fülle uns das direkteste und unverfälschteste Zeugnis von jener Sprachperiode vermitteln. Schon seit Dezennien könnte eine Grammatica papyrorum geschrieben sein, welche uns freilich nur das in Aegypten gesprochene und geschriebene Griechisch darstellen würde, aber dieses mit dem unschätzbaren Vorteil, die einzelnen Spracherscheinungen fast immer genau datieren zu können. Nicht anders steht es mit der Grammatik der hellenistischen Inschriften, deren Elemente jetzt in dem kleinen Index zu Dittenbergers Sylloge, in einzelnen Teilen von Meisterhans' Grammatik der attischen Inschriften, im Commentar zu Fränkels Ausgabe der pergamenischen Inschriften u. s. zerstreut liegen: von ihr wären außer zeitlichen vielleicht auch noch örtliche Fixierungspunkte für Spracherscheinungen zu erwarten. Diese Arbeiten sollten zuerst geliefert werden. Aber auch mit der sprachlichen Bearbeitung der profanen Prosaschriftsteller nach Alexander darf man nicht warten wollen, bis alles in tadellosen Textausgaben vorliegt, sondern auf die Gefahr hin, Manches berichtigen, erweitern, zurücknehmen zu müssen und mit Nasrümpfen von den Fanatikern philologischer Akribie angesehen zu werden, muß man die Texte, so gut oder schlecht sie nun einmal vorliegen, durcharbeiten und das Charakteristische herausstellen; wer solche Arbeit nicht in Vereinzelung, sondern mit fortwährender Bezugnahme auf die Spracheigentümlichkeiten der nach Zeit oder Qualität verwandten Schriftsteller leistet, der kommt dem Textkritiker auf halbem Wege entgegen und bietet ihm für die Textgestaltung Gesichtspunkte, welche oft wichtiger sind als die schwankende Ueberlieferung der Handschriften. Ein Anfang ist gemacht: über Polybios sind wir am besten orientiert, auch für Philon ist Einiges geschehen, was dem Hrn. Herausgeber zur Beachtung empfohlen sein mag (L. Cohn, Breslauer philol. Abhandlungen IV; P. Wendland, Philos Schrift über die Vorsehung 1892; F. Cumont, prolegomena zu Philo de aet.

mundi 1891 p. XVII ff.; J. Jessen in der Gratulationsschr. des Hamburger Johanneums an Sauppe 1889); dagegen fehlt für Diodor und Strabon noch so gut wie Alles; für Iosephus wird der Hr. Herausgeber jetzt die treffliche Abhandlung von Wilh. Schmidt (Neue Jahrbücher f. Philol. Suppl. XX, 345 ff. 1893) benutzen können. Es fehlt aber auch noch eine vollständige Zusammenstellung alles Sprachmaterials, welches von Grammatikern, Lexikographen, Scholiasten der *κοινή* ausdrücklich zugewiesen wird; wie eine solche zu machen wäre, hat an einer Probe Hatzidakis (Einl. in die neugriech. Gramm. 285 ff.) gezeigt. Dies der Desiderienzettel für die klassischen Philologen. Die sehnlichst erwartete Grammatik der LXX, welcher durch Redpath-Hatchs Concordanz der Weg geebnet wird, muß von einem Theologen und Orientalisten geschrieben werden.

Man muß auf diese großen Lücken ausdrücklich hinweisen, um einen Maßstab zu geben für das, was der Hr. Bearbeiter leisten konnte. In Anbetracht der bezeichneten Verhältnisse gebührt ihm unbedingt die Nachsicht, um welche er im Vorwort bittet, und man darf getrost sagen: wenn die Erforschung der profanen *κοινή* künftighin erfolgreich fortschreiten und auf Grund derselben wiederum nach einigen Jahrzehnten auch in der ntl. Grammatik Manches sich besser begründet und vermittelt als jetzt ausnehmen wird, so wird ein wesentlicher Teil des Verdienstes um die Förderung dieser Studien gerade ihm zuzuerkennen sein.

Er hat zunächst, gestützt auf die Textstudien besonders der neusten englischen Herausgeber des NT., die vom klassischen Gebrauch abweichenden Besonderheiten des ntl. Griechisch genau und vollständig verzeichnet, und in diesem Punkt wird die Kritik nichts von Belang nachzutragen haben; dann hat er die einzelnen Erscheinungen in das Ganze der *κοινή* einzuordnen sich bemüht, so weit sie nicht unter den Einfluß der biblisch-orientalischen Denk- und Sprechweise fallen. In dieser Beziehung holt er viel weiter aus als Lünemann: er benützt neben den Grammatikern eine stattliche Anzahl neuerer Darstellungen der Sprache einzelner spätgriechischer Schriftsteller und einzelner grammatischer Erscheinungen, wobei mit besonderer Anerkennung zu erwähnen ist, daß er das Meisterwerk von Hatzidakis auch in seinen Kreis gezogen hat; auch Inschriften (CIGr., IGr. Sic. et It., Dittenbergers Sylloge, Meisterhans' Grammatik, Vierecks Preisschrift, nicht die in vieler Beziehung lehrreichen Inschriften von Pergamon) und Papyri (besonders die im 18. Band der Notices et extraits herausgegebenen Pariser) sind häufig herangezogen. Das Buch ist also durchaus in Winers Sinn weiter ausgebaut worden.

Die vorliegende erste Lieferung enthält die beiden ersten Hauptteile: I. Einleitung und Grundlegung in 4 §§; II. Formenlehre in weiteren 12 §§. Gegenüber der 7. Aufl. ist der erste Hauptteil durch Ausscheidung veralteter Stücke und geschickte Zusammenarbeitung der beibehaltenen von 39 auf 30 Seiten reduziert; dagegen ist der zweite Hauptteil von 58 auf 124 Seiten erweitert und dieser Erweiterung entsprechend verbessert.

Der Dank für das in dem neuen Buch Gebotene wird am besten erstattet durch Leistung des ἔρανος, zu welchem der Hr. Bearbeiter im Vorwort selbst aufruft, und so mögen folgende Bemerkungen, zu den Ref. während der Durchsicht angeregt wurde, freundlich aufgenommen werden.

Nach Abgrenzung der Aufgabe einer ntl. Grammatik (§ 1) und übersichtlicher Darstellung der Geschichte grammatischer und ungrammatischer Forschungen über die ntl. Sprache (§ 2) wird in § 3 über das griechische, in 4 über das hebräisch-aramäische Element in dieser Sprache Orientierendes der Ausführung des Einzelnen vorausgeschickt. Die übrigens dankenswerte Charakteristik der κοινή in § 3 ist, besonders hinsichtlich der Formenlehre und Syntax, etwas mager ausgefallen: der Reichtum von Gesichtspunkten und Materialien, welchen Hatzidakis Einleitung S. 172—229 ausschüttet, ist nicht gehörig verwertet. Schon Winer war sich wohl bewußt, daß man die nach Alexander im griechischen Kulturbereich herrschenden Sprachen nicht ohne Weiteres als Einheit fassen darf. Zunächst ist zwischen den gesprochenen und den geschriebenen Sprachen zu scheiden. Gesprochen wurden in ursprünglich griechischen Gebieten die alten Dialekte, wie sie sich mit Naturnotwendigkeit in den Zeiten kantonaler Sonderexistenz entwickelt hatten; wir können ihr Leben noch in der Kaiserzeit (s. Ref. Atticism. III, 14 und die bekannte Stelle Philostr. Vit. soph. p. 61, 31 ff. Kayser) nachweisen, und der lakonische Dialekt lebt noch heutigen Tages. Ohne die centripetale Direktion litterarischen Gebrauches — denn die Renaissance der Litteraturdialekte seit der Alexandrinerzeit hat mit den damals noch lebenden Dialekten nichts zu thun — waren diese Dialekte freilich starken Veränderungen im Lautbestand ausgesetzt, zumal seit zunehmendem Einfluß des exspiratorischen Accents im Griechischen; das zeigt besonders die Lautbeschaffenheit des Tzakonischen; in Kantonen, welche dem allgemeinen Verkehr mehr ausgesetzt waren, muß auch die über den Einzeldialekten schwebende Verkehrssprache umgestaltend eingewirkt haben. Die Sprache nun, im wesentlichen beruhend auf der Mundart des lange Zeit herrschend gewesenen Kulturstaats, der attischen, ist die

zweite Sprache, welche gesprochen wurde (Aristid. XIII, 294 ff.), wenn Griechen verschiedener Dialekte mit einander redeten. Auch diese Sprache wird ihre lokalen Nüancen gehabt, d. h. hier mehr von diesem, dort von jenem Dialekt in sich aufgenommen haben, wiewohl man die Tragweite dieses Faktors nicht überschätzen darf: durch die genaue Analyse, welcher Hatzidakis die neugriechische Verkehrssprache, die Tochter der *κοινή* unterzogen hat, ist vieles, was man früher auf uralte Dialektformen zurückzuführen geneigt war, als Wirkung einer anderen, weit wichtigeren Kraft in der Bildungsgeschichte des Griechischen, der proteusartig in verschiedensten Gestalten sich umtreibenden Analogie (Systemzwang), erwiesen worden. Man wird danach gut thun, in dem Griechisch, welches die sehr bunt (Mahaffy on the Flinders Petrie papyri I p. 42 ff.) zusammengewürfelte Soldatengesellschaft in Aegypten sprach und wohl auch verbreitete, nicht von makedonischen und dorischen Ingredienzien zu reden, bevor man solche, was unseres Wissens nicht der Fall, in den Papyri wirklich nachweisen kann. Wieder anders muß das Griechisch ausgesehen haben, das als Verkehrsmittel zwischen Griechen und gräcisierten Barbaren bezhgsweise unter den letztern allein gedient hat: für diese Sorte sind wieder viele lokalen Variationen anzunehmen: in Pamphylien hat sich ein lautlich höchst desolater Dialekt daraus gebildet; aus später Zeit gibt uns von einer nubischen Spielart die Inschrift des Königs Silko (Mullach, Gramm. der griech. Vulgärsprache S. 23 f.) eine Probe; von einer kappadokischen redet Philostratus Vit. Soph. p. 97, 29 ff. Kayser, und das Judengriechisch nennt mit Verachtung Kleomedes (de mot. circ. II, 1 p. 166, 10 ff. Ziegler); bekannt ist die Vermischung der Tenues und Mediae im ägyptischen Griechisch (Blaß, Aussprache des Griech.[3] S. 95)[1]). — Von diesem gesprochenen unterscheidet sich nun das

1) Einige Beispiele, die ich eben bei der Hand habe, füge ich hier bei: schon auf einer archaischen Inschrift aus Aegypten steht *ἄκαλμα* (Rev. archéol. 1892 p. 140; Kuhns Ztschr. f. vgl. Spr. 33, 470); in den Berliner ägyptischen Urkunden findet sich: Nr. 30, 4 *Σωκράδης*; 31, b *ἔκραψε*; 39, 18 *γεωργιγά*; 71, 11 *ὑτρακωγός*; 71, 22 *τημοσίου*; 86, 38 *ἀρκυρίου*; 153, 32. 37 *πρόγιμαι* (= *πρόκειμαι*); 153, 38 *εἰτύεις* (= *ἰδυίης*); 153, 40 *ἠκοράκαμεν*; 183, 25 *ἀπαραποτίστως*; übrigens auch auf der Inschrift Sitlington Sterret The Wolfe exped. II, 195 zweimal *δῆ* = *τῇ*; auf einem Stück c. 300 p. Chr. in den Mitteil. a. d. Samml. d. Pap. Erzh. Rainer II, 86: *ἤταμε* (= *εἴδαμεν*); *κατηγήσας* (= *κατοικίσας*); *Καλιλέα* (= *Γαλιλαία*); *ἀκκραυροῦντες* (*ἀγραυλοῦντες*). Weiteres s. Dieterich, N. Jahrb. Suppl. XVI, 823 f.; F. Krebs Nachr. der Gött. Ges. d. W. 1892, 114; W. Schulze, Kuhns Zschr. 33, 397; Tenuis statt Aspirata Berl. Pap. Nr. 39, 18 *κατός* (= *καθώς*); 71, 19 *χιρόγραπον*; 71, 21 *ὑπογράποντος*; 74, 4 *Παρτικοῦ*; 74, 9 *ἀφερετείητε* (= *ἀφῃρεθ.*); Sitlington Sterret l. l. 1:, 49 *Πανστίνης*; 63 *ἐστεπάνωται*. *ὄκλον*; 106, 20 *Νεάρκου*.

von Gebildeten geschriebene Griechisch, welches die geläuterte Gestalt der über den Dialekten stehenden Verkehrssprache darstellt und wiederum zwei Schichten erkennen läßt: eine ohne stilistische Prätensionen auftretende, dem einfachen Gedankenausdruck dienende Sprache, wie sie in den auf das niedere Volk berechneten Schriften des NT., im wesentlichen auch in den nicht eigens (wie Bell. iud.) gefeilten Schriften des Iosephus, in der LXX, hier nur infolge der Rücksicht auf die alexandrinische Judenschaft mit mehr vulgärem Lokalkolorit, in einem Teil der Inschriften sich darbietet. Eine Stufe höher stellt sich die auf Kenner der klassischen Litteratur berechnete Prosa: am strengsten, aber auch mechanischsten wahrt sie ein Erbe aus der Schule des Isokrates, welcher ja Schüler aus allen Teilen der griechischen Welt gehabt und wieder überallhin hinausgeschickt hat: die Compositionsregel der Periodenbildung; in Formenlehre, Syntax und Wortbildung läßt sie aber Vieles aus der gebildeten Verkehrssprache zu, was sich neben vereinzelten attischen Floskeln seltsam genug ausnimmt. Das Gefühl von der Stillosigkeit dieses Nebeneinander von Attisch und Nichtattisch hat, da diese Sprache nicht durch beherrschende Kunstwerke zur unbedingten Herrschaft geführt wurde und an einer gewissen inneren Unklarheit litt, zu der reaktionären Bewegung des Atticismus geführt. In dieser Sprache schreiben nicht allein Polybios, Strabon, Diodoros und der seines Hellenismus mit Stolz sich bewußte Jude Philon (Cumont, proleg. ad Phil. de aet. mundi VIII f. XVII ff.), sondern auch Beamte der hellenistischen Kanzleien (s. Ref. Atticism. III, 292).

Die Juden haben ihre griechische Litteratursprache aus Alexandria bezogen: hier ist auch die erste Quelle der ntl. Sprache, und wenn sich in dieser dialektische oder vulgäre griechische Bestandteile finden, so müssen sie schon im alexandrinischen, bzhgsw., da die einzige griechische Stadt Aegyptens außer Alexandria, Ptolemaïs, in der Kultur keine führende Rolle spielt, Alexandria also Metropole des ganzen ägyptischen Hellenismus ist, im ägyptischen Griechisch nachgewiesen werden können. In diesem alexandrinischen Griechisch wird man nun aber so wenig wie in der allgemeinen hellenistischen Verkehrssprache starke Residuen der alten Dialekte erwarten dürfen, und Schmiedel hätte den Katalog von solchen, der sich bei Winer[7] 22 findet, noch mehr verkleinern können als er gethan hat: einige Formen der sogen. 2. attischen Deklination erhält sich freilich die *κοινή* noch (Ref. Att. III, 25) und flektiert sie zum Teil in misverständlicher Weise (Meisterhans Gr.[2] § 47 d; W. Schmidt de Iosephi eloc. 493); an Dorismen aber kann sich Ref. nicht entschließen zu glauben: *πιάζω* wird die seltenere Verbalendung *ἔζω*

mit der gewöhnlicheren -άζω vertauscht haben (s. a. Hatzidakis S. 102, vgl. ἀμφιέννυμι — ἀμφιάζω); κλίβανος ist nicht einmal ausschließlich dorisch (Kühner-Blaß § 29, a) — es ist ein weiteres Beispiel für das im Griechischen überhaupt sehr verbreitete Schwanken zwischen ϱ und λ [1]), (s. z. B. Ὑπεϱβελεταίον Aeg. Urk. a. Berlin Nr. 174, 2; Weiteres s. Kühner-Blaß § 13; W. Schulze in Kuhns Zschr. 33, 224 ff.); ἡ λιμός (auch Brit. mus. pap. Catal. p. 25, 20 a. 161 v. Chr.) ist allerdings auffallend, da solche widerborstigen Feminina auf ος sonst von dem Nivellierungstrieb des Gemeingriechischen umgestaltet werden (Hatzidakis Einl. 23 ff. s. a. ὁ ἄμφοδος Berl. Pap. 55, 19 a. 175 n. Chr. u. ö.); sehr wahrscheinlich ist aber, daß λιμός sein Fem. im NT. einem ganz anderen Einfluß als der Nachwirkung des Dorismus verdankt: man wollte die Verwechselung mit ὁ λοιμός verhindern; οι wurde schon seit dem 2. Jahrh. v. Chr. = υ gesprochen (Blaß Ausspr.[3] S. 70; in Berliner Papyri des 2. Jahrh. n. Chr. steht oft genug υ für οι: Nr. 50, 17; 68, 13. 14; 71, 10; 80, 24; 86, 7. 11. 34; 97, 18; 100, 5; 153, 18. 35; 155, 6; s. a. Dieterich, N. Jahrb. Suppl. XVI, 820; umgekehrt: ἥμισοι μέρος Berl. Pap. N. 183, 21 a. 85 n. Chr.), υ aber seinerseits, das schon im alten Vulgärattisch mit ι verwechselt wird (P. Kretschmer, Kuhns Zschr. 29, 412 ff.), hat bald nach Christi Geburt jedenfalls dem ι schon sehr ähnlich geklungen (ὁμοιόπτωτα mit ι und υ bildet Galen: I. Müller, Gal. script. min. II praef. p. LV); möglich wäre auch, daß ἡ λιμός schon auf halbem Weg zu der ngr. postverbalen Bildung ἡ λίμα (aus λιμάζω: Hatzidakis Einl. 95) steht; ποία vollends hat mit dem Dorismus gar nichts zu thun: die Form ist für die alexandrinische κοινή mit πόα völlig identisch; denn in diesem Dialekt, wie übrigens schon im Altattischen (Meisterhans[2] § 16, a) und Altionischen (ἐπόει Inschr. v. Samos N. 222 Bechtel; Εὐβοεύς Inschr. v. Styra), schwankt, das ι des Diphthongs οι vor Vokalen: so liest man Formen von ποέω (überall ο vor η) Pariser Pap. N. 1, 17; 24, 5; 26 II, 30; 48, 8. 16; 63 II, 52; 64, 8; 65, 13; Inschr. von Pergamon I N. 248, 46 u. ö.; immer bei Philodem.: Hausrath, N. Jahrb. Suppl. XVII, 215; umgekehrt βοιηθός Pariser Pap. N. 27, 23; s. a. Blaß Ausspr.[3] S. 52. Richtig erklärt Schm. S. 81 den scheinbaren Dorismus χϱυσᾶν. — Nicht besser steht es mit den Ionismen: γογγύζω ist ein der κοινή völlig vertraut gewordenes Wort (Schol. Luc. deor. conc. 1), welches zwar in Dialektwörterbüchern (s. Hesych. s. v.) als Ionismus (Phrynich. 358 Lob.) umlief, von Antiatt. aber schon aus Alexan-

1) Gewöhnlicher geht λ in ϱ über: ἐπεϱευσομένου Pariser Pap. N. 21 bis 23; ebenso Berl. Pap. Notices et extr. XVIII, 2 p. 257 Z. 6; ὀφϱέματος Pariser Pap. N. 21 bis 24.

drides, dem attischen Komiker des 4. Jahrh., nachgewiesen wird, und dieser Nachweis ist mehr wert, als der des Phrynichos, der sich für die ionische Provenienz des Wortes auf Phokylides beruft; ῥήσσω für ῥήγνυμι erklärt sich aus dem Aussterben der Verba -μι im Spätgriechischen und ist Rückbildung aus dem Aorist ἔρρηξα (Analogien s. Hatzidakis S. 394) — so ist die Form ohne Zweifel auch schon für den in vieler Beziehung modernsten Dialekt der griechischen Sprache, das Ionische zu erklären; in der κοινή ist sie kein Ionismus, sondern nur Wirkung von analogischen Kräften, die schon im Ionischen thätig waren; πρηνής statt πρανής ist längst (seit Arist.) in die Analogie der Wörter προςηνής ἀπηνής (beide in der κοινή der Epikureer, Stoïker und Cyniker sehr gebräuchlich: s. Atticism. I, 107. III, 217; H. v. Müller de Teletis eloc. 56 f.) hereingezogen; ebenso sollte man erwarten, daß βαθμός in diejenige der an Zahl in der κοινή überwiegenden Nomina auf -ασμός (Hatzidakis Einl. 179 f.) übergegangen wäre; steht nun doch bei Strab. Luc. u. a. (Atticism. I, 323) wie im NT. βαθμός, so möchte man nach sonstigen Erfahrungen zur Erklärung dieser Form eher eine nicht mehr nachweisbare Gegenwirkung morphologischer Art als eine Hinterlassenschaft des Ionismus vermuten. Das in der κοινή sehr verbreitete σκορπίζω kann auch dem attischen Volksdialekt schon angehört haben; jedenfalls ist es bedenklich, das Wort auf bloßes Grammatikerzeugnis hin dem Ionismus zuzuweisen; ein ähnlicher Fall liegt bei βουνός vor, worüber Hatzidakis Einl. S. 157 sich sehr verständig ausspricht; ἄρσην, θάρσος und θαρσέω wird im NT. geschrieben (letztere Form übrigens nur in θάρσει und θαρσεῖτε) neben ἄρρην und θαρρέω (ersteres auch Berl. Pap. 13, 4; θάρσει Par. Pap. 51, 11); ähnliches Schwanken zeigt Polybios (Jacoby, Berl. philol. Wochenschr. 1893, 1163) und wohl auch die Verkehrssprache schon der attischen Zeit, denn die Durchführung von ρρ war, wie Inschriften (Meisterhans² § 35) und Grammatiker (Herodian. I, 15, 18. 507, 19; II, 378, 13 Lentz) beweisen, etwas spezifisch Attisches; noch die Atticisten schwanken: bei Philostratos findet sich 17 mal θαρσέω gegen 31 mal θαρρέω, 6 mal θαρσαλέος gegen 3 mal θαρραλέος, ἄρσην mindestens 5 mal gegen 3 mal ἄρρην; kein Wunder, da auch die kanonischen Schriftsteller der alten attischen Prosa schwankten, denn die noch unter dem Einfluß der ionischen Litteraturprosa stehenden Altattiker wie Thukydides schreiben ρσ, die Späteren ρρ. — Das Ineinanderspielen der transitiven und intransitiven Bedeutung in φύω hat sich gewiß, ausgehend von dem intransitiven Aorist aktivischer Form ἔφυν, auf dem Boden der κοινή vollzogen und brauchte nicht aus den alten Dialekten

entlehnt zu werden: neben intransitivem *ἔφυσα* (W. Schmidt de Ios. el. 480 f., welcher nicht hätte emendieren sollen) tritt transitives *οἱ φύντες* auf (Rohde, griech. Rom. 462, 2; Xenoph. Ephes. I, 10 p. 339, 24 Hercher). Die auch von Achill. Tat. IV, 15, 6 gebrauchte Imperativform *εἰπόν* ist ganz natürlich zu dem Indikativ *εἶπα* entwickelt; die ebenfalls bezeugte, aber auch (Herodian. in Boissonade An. III, 252) verbotene Form des Imperativs *εἶπον* [1]) wurde durch die nach *εἰπέ, λαβέ* u. s. f. gebildete Oxytonierung vom Indik. des starken Aorists unterschieden — gewiß nicht bloß in Syrakus.

Es mögen hier auch gleich die Stellen in § 8 und 9 berührt werden, an welchen von Ionismen der ntl. Sprache die Rede ist: § 8, 1 werden Formen wie *σπείρης, μαχαίρης* ionisierend genannt. Auch die Papyri zeigen einige ähnliche Formen: Berliner Pap. 101, 22 *ἀρούρης*; Par. Pap. 15 II, 59 *θείῃ*; 23, 5 *ἀπιστηίην*; 63 I, 24 *πολεμιημένους* — sie alle sind Analogiewirkungen, zumal ja schon das Attische Formen wie *κόρη, δέρη* (die freilich durch Ausfall eines Konsonanten nach *ρ* zu erklären sind) behalten hat; selbst in dem sehr ionisch aussehenden *ἀπιστηίην* (saec. II n. Chr.) könnte das *ηι* wie in der Inschr. von Pergamon I, 13, 54 *στρατηῖαι* für *ει* (s. Winer-Schmiedel § 5, 17) und dieses für *ι* (id. § 5, 13) gemeint sein; *θείῃ* könnte man als poëtische Reminiscenz gelten lassen. S. über die ganze Erscheinung auch Hatzidakis Einl. S. 84. — § 9, 2 wird die Form *γήρει* ebenfalls als ionisierend bezeichnet: da aber LXX auch den Genitiv *γήρους* zeigen, so ist Uebergang in die sigmatische Reihe anzunehmen, wenn auch der Nominativ *τὸ γῆρος* nicht vorkommen sollte, wiewohl Herodian (Kühner-Blaß I, S. 433, 4) *γῆρος, οὖδος, κῶος, δέρος* u. a. anführt. Was also hier noch unter den lexikalischen Eigentümlichkeiten und Entlehnungen aus den Dialekten aufgeführt wird, dürfte in einer künftigen Auflage schwinden und der Morphologie der *κοινή* einverleibt werden.

Zu § 3, 2, b haben wir zu erwähnen: wenn über die Entwicklung der Bedeutung von *δαίμων* eine Anmerkung gemacht werden sollte, so hätte auch E. Hatch, influence of Greek ideas and usages upon the chr. church 1891 p. 246 citiert werden mögen. — *νυνί* auf Verbindung mit dem Präsens zu beschränken ist nicht Brauch der attischen Prosa, sondern erst byzantinische Grammatikerregel (Ref. Philolog. XLVII, 431 f.), an welche sich die *κοινή* (Pariser Pap. N. 8, 16; 36, 6; 63 VIII, 15. 41. 94; 64, 15) so wenig wie die attische Prosa gebunden hat — Für den Gebrauch ursprünglich

1) Die § 6, 7 d (so, nicht § 6 A. 11, muß das Citat auf S. 20 lauten) behauptete Zugehörigkeit des Imperativs *εἶπον* ausschließlich zum attischen Dialekt läßt sich nach den Belegstellen bei Kühner-Blaß II S. 423 nicht festhalten.

transitiver Verba in intransitivem und intransitiver im transitiven Sinn bietet W. Schmidt de Ios. el. 533 f. weitere Beispiele.

Die § 3, 2, c enthaltene Notiz über die merkwürdige Thatsache, daß die κοινή zahlreiche poëtische Wörter enthält, wird reichlich illustriert durch W. Schmidt de Ios. el. 517 ff., wo auch weitere Litteratur über diesen Punkt angeführt ist. Hieher gehört auch das freilich schon in attischer Prosa nicht selten vorkommende (O. Diener, de sermone Thucydidis p. 39 A.; Hyperid. epitaph. p. 44, 15; adv. Athenog. col. XV, 20 f.) ῥύομαι. Aus den Pariser Papyri hat Ref. folgende Ausdrücke notiert, welche als poëtisch gelten können: ἀλάστωρ 42, 4. 9; ἄναξ 68 BC, 1; ἄρδην 63 IX, 17 (in att. Prosa doch wohl mit dem Bewußtsein des poëtischen Charakters gebraucht; s. Ref. Atticism. III, 103; Stellen aus Polybios: Krebs, die Präpositionsadverbien II, 20); ἀρραγής 20, 38; 21 bis 29 (Berliner Pap. in Notices et extr. XVIII, 2 p. 257, 17); ἀχανής (?) 6, 18; ἐκτινάσσω 35, 11; 37, 12; ἐπειγόμενοι ὑπὸ τῆς ἀνάγκης 26 I, 8; εὔκνημος 10, 6; μελίχρως 5 I, 3. II, 1 (s. a. Mahaffy, on the Flinders Petrie pap. I p. 93 s. v.); ὄμμα ψυχῆς 51, 11; προσφάτως (die Adverbialbildung ist nicht klassisch) 63 VIII, 10; ἐτέτλητο 63 IX, 31; τρικυμία (auch im Sprichwort ῥανὶς ἀντὶ τρικυμίας) 47, 23; φέγγος 1, 261. 263. 272. 289; χαροπός 10, 20 (Mahaffy l. l. p. 97 s. v.); poëtische Bildung ist in den Berliner Papyri διδυμαγενεῖς 26, 10.

In der Rubrik § 3, 2 d wäre eine Ordnung des Materials nach bestimmten Kategorien wünschenswert. Zu βαρέω vgl. Ref. Attic. III, 187. — ἐξὸν εἶναι ist in größerem Zusammenhang zu beurteilen (s. Ref. Att. III, 111 ff.; auch der diokletianische Maximaltarif 26, 25 zeigt die Phrase). Die Bemerkung über Aktivformen der Verba in der κοινή statt der medialen gehört nicht zum Lexikalischen, sondern zur Syntax.

Was S. 23 über die Neubildungen gesagt ist, kann aus Ref. Attic. II, 248 A. 2, Volkmann Rhetorik[2] S. 412 f., Quintil. VIII, 6, 31 vervollständigt werden.

Daß, wie § 4, 2 c gesagt ist, die LXX die Negationen ›fast durchaus richtig‹ angewendet hätten, möchte sich Ref. vorläufig zu bezweifeln erlauben. — Der ebenda angeführte Hebraïsmus θανάτῳ ἀποθανεῖσθε hat eine gut griechische Parallele in φυγῇ φεύγειν bei Aristides (Ref. Att. II, 280).

Ein schwieriger Punkt ist die in § 5 behandelte ntl. Orthographie. Alles so herstellen zu wollen, wie die ntl. Schriftsteller selbst es geschrieben haben, wäre ein zweck- und aussichtsloses Beginnen. Nicht allein, daß das Schwanken der Handschriften viel zu

groß und, bei dem Uebergang der späteren griechischen Patristik in das atticistische Lager, die nachträgliche Korrektur ursprünglicher Vulgarismen nach grammatischen Regeln möglich ist — auch die Schriftsteller selbst haben ohne Zweifel geschwankt, da das Altertum keine Akademien oder Cultusminister zur Regelung solcher Dinge kannte und ein so gebildeter Kaiser wie Augustus dem Grundsatz ›schreibe wie du sprichst‹ gehuldigt hat; selbst die grammatisch geschulten Atticisten schwanken oft genug: zwischen *σύν* und *ξύν*, *ττ* und *σσ*, *ρρ* und *ρσ*. Von der Durchschnittsorthographie der gebildeten *κοινή* haben wir keine scharfe Vorstellung, bevor eine der Meisterhansschen analoge Grammatik der hellenistischen Inschriften geschrieben ist. Vorläufig kann man nur sagen: keine Schreibart ist so vulgär, daß sie nicht, wenn handschriftlich gut bezeugt und durch Analogien aus LXX, Papyri und hellenistischen Inschriften gedeckt, einem ntl. Schriftsteller zugetraut werden könnte.

Zu § 5, 3 und 4 war zu bemerken, daß es sich hier um orthographische Fragen handelt, über welche uns die älteren Handschriften keinerlei Aufschluß geben und deren Regelung ganz in unserer Hand liegt: Schluß-ς in der Fuge von Composita, deren erster Teil auf Sigma endigt, zu schreiben hält Ref. zwar nicht für antik (erst in Handschriften des 14. Jahrh. tritt neben *σ* die ebenfalls aus dem *σῖγμα μηνοειδὲς* entwickelte Form *ς* als littera finalis auf), aber für praktisch. Was das Großschreiben von Eigennamen betrifft, so wissen davon die Handschriften überhaupt gar nichts (Schol. Aristid. 411, 22 Dindf. wird statt *μέγα γράφουσι* zu schreiben sein: *μεταγράφουσι*). — § 5, 7 g wird an der Einheitlichkeit von *καθεῖς* gezweifelt, ohne Grund: *κατά* wird hier nicht als Präposition, sondern als distributives Adverbium empfunden, wie *ἀνά* häufig auf Papyri steht (Berl. Pap. 1, 21; 20, 13 ff.; so noch jetzt in der medizinischen Rezeptierterminologie); als ein Wort ist auch *καθέν* auf dem Pariser Papyrus 62 II, 6 (*τὸ καθὲν τῶν συμβόλων*) gedacht. Was die Möglichkeit betrifft, *παρ' ἐκτός* 2. Cor. 11, 28 einheitlich zu verstehn, so vgl. Inschr. v. Perg. I, 245 C 47 *παρεκεῖ*. — Zu unbestimmt lautet, wenigstens für Philologen, der Schlußsatz der Anm. zu § 5, 8; gemeint ist, Paulus habe 1. Cor. 15, 33 den Vers *φθείρουσιν ἤθη χρηστὰ ὁμιλίαι κακαὶ* als Menandrischen Trimeter verstanden, wiewohl er *χρηστά* nicht apokopiert geschrieben habe.

Die § 5, 10 behandelten vulgären Unregelmäßigkeiten der Aspiration erlaubt sich Ref. noch durch einige Beispiele zu illustrieren, wiewohl schon Kühner-Blaß § 22, 11 Mehreres bietet: *καθ' ἔτος* steht auf Berliner Pap. N. 86, 37; Pariser Pap. 1, 84; *ἀφεσταλ-*

μένους Inschr. v. Pergamon N. 5, 11; *ὑφ' αὐτούς* ibid. 13, 20. 21; *μεθ' αὐτοῦ* 13, 47; *ἐφιορκοίην* 13, 50; *ἀποκαθέστησεν* 216; Philod. *π. ποιημ.* fr. 16, 14 Hausrath *συνεφηχεῖται*; vgl. auch Dittenberger Sylloge II p. 784 b med. Für das Fehlen der Aspiration kennt Ref. aus den Pariser Papyri nur das eine Beispiel *ἀπέστηκα* Nr. 59, 2. — In Setzung und Weglassung des Iota adscriptum wird man sich nach der Orthographie der sorgfältigeren hellenistischen Inschriften zu richten haben, um nicht ganz dem Unverstand der Kopisten preisgegeben zu sein: in Formen wie den bei Philodem überlieferten *οὕτωι*, *'Απόλλωι*, *γινέσθωι*, *εἴηι*, *ἀνωτάτωι* wird niemand das *ι* behalten wollen, da es hier aller historischen Entwicklung widerspricht; aber auch in den Fällen, in welchen die ältere Sprache wirklich ein hörbares *ι* gehabt hat, wird man den seit saec. II a. Chr. stumm gewordenen Laut da in den späteren Texten nicht mehr zu schreiben haben, wo ihn die hellenistischen Inschriften allgemein aufgegeben haben, wie in *σώζω* (Meisterhans² S. 143 A. 1243), *ἀποθνήσκω*, *μιμνήσκω*[1]), in welchen Didymos schon (Etym. m. 482, 29) das *ι* verwarf. — Ebenso müssen in der § 5, 13 erörterten Frage über *ει* oder *ι* die Inschriften den Ausschlag geben, welche doch immer mit mehr Sorgfalt als die Papyri geschrieben sind: *ει* für *ῐ* zu schreiben, wie die Papyri oft genug thun, wäre Unverstand[2]); aber darüber läßt sich reden, ob man nicht für diese späten Texte die Orthographie *ει* für *ῑ*, wo sie häufiger überliefert ist, annehmen soll. In den Philodempapyri ist hier offenbar, trotz manchen Versehen, eine bestimmte Regel (Formen von *πείπτω* *π. σημ.* col. 17, 25; *π. εὐσεβ.* col. 89, 8; von *κεινῶ* *π. σημ.* col. 27, 29; *π. εὐσεβ.* 21, 30; *Κεινησίας* ibid. 131, 10; *μειχθένει* *π. εὐσ.* 39, 8; *μείγματα* *π. ὀργ.* 4 a, 6; Formen von *τρείβω* *π. εὐσ.* 44, 13 (*ἐνδιατρείβειν*); *π. ὀργ.* 21, 1 *ἐπιτρείψειεν*; *Εἴβυκος* *π. εὐσ.* 46, b, 5; *'Υπερείονος* *π. εὐσ.* 55, 6; *Εἴριδει* *π. εὐσ.* 86, 26; *'Αφροδείτης* *π. εὐσ.* 91, 18; 133, 9; 141, 13; (*'Αφροδίτην* ib. 12, 6); *τειτρώσκονται* *π. εὐσ.* 89, 3; *τετειμῆσθαι* *π. ὀργ.* 10, 5; *συνπολειτευόμενον* *π. ὀργ.* 14, 24; *δρειμύτητος* ib. 15, 12; *εἰμέροις* ib. 20, 16; *καταγεινώσκουσιν* ib. 66, 23; *εἰχνουμένας* ib. 79, 14; s. a. die Uebersicht bei Gros, Philod. rhet. p. CCXXV ff.).

1) Nach *η* läßt auch die 3. Hand des Aristotelespapyrus, offenbar der Lautähnlichkeit zwischen *η* und *ι* wegen, gewöhnlich *ι* weg: s. die Ausg. von v. Herwerden und van Leeuwen p. 165.

2) Uebrigens würde sich doch einmal verlohnen, auch aus den Papyri sämtliche Schreibungen mit *ει* zu sammeln, ob sie nicht eine Regel der vulgären Aussprache lehren würden? ob nicht das *ει* auch in den Fällen, wo es einem alten *ῐ* entspricht, doch für die Vulgäraussprache ein durch den Druck des exspiratorischen Accents (wie im Ngr.) gedehntes *ι* ausdrückt, wie es z. B. in *ἐστείν*, *ἐπεί* (für *ἐπί*) der Fall sein könnte?

Der lautliche Uebergang von ηι in ει, welcher jedenfalls auch den Uebergang des ursprünglich offenen *E*-Lautes η in den geschlossenen befördert und schließlich zur Verwandlung des η in ι geführt hat, ist seit saec. IV a. Chr. in ganz Griechenland notorisch (aus den Pariser Papyri vgl. N. 15, I, 8 ἐπιστάτει; 15 I, 18 καθειρημένα; 15 II, 27 Ἡρακλείδει; 42, 7 ἠδικεῖσθαι; τεῖ βουλεῖ, was wohl nicht als Archaïsmus aufzufassen, Inschr. v. Pergamon. I 160; s. a. Hausrath zu Philod. π. ποιημ. fr. 28, 20); da aber die Inschriften und Papyri diese Schreibart nicht mit annähernder Consequenz durchführen, so haben wir uns in diesem Punkte an die historische Orthographie zu halten.

Die § 20c besprochenen Lautverschlechterungen hängen ganz zweifellos mit Accentwirkungen zusammen: die accentlose Silbe verliert zugleich an Kraft des Sonorlauts: daher τέσσερες, τεσσεράκοντα (auch Berl. Pap. N. 68, 16; 69, 6; 86, 4; 102, 4), aber nicht τεσσέρων (außer in dem darin mechanisch-analogistischen Altionischen). Schon auf attischen Vasen hat P. Kretschmer (Kuhns Zschr. XXIX, 409 ff.) die Schwächung von α zu ε in unbetonten Silben beobachtet. Vgl. noch ἐλαίου ῥεφανίνου Berl. Pap. 35, V, 18; πάντες τοὺς φιλοῦντάς σε ib. 27, 18; ἐπιτρεπέντος Par. Pap. 37, 24; ὀμωμόκεμεν ib. 46, 13 τοὺς ἐνέγκαντες ib. 60 bis, 20; sogar ἔπαντες f. ἅπ. ib. 21 bis, 4 (saec. VII p. Chr.)[1]; den Wechsel zwischen Σάραπις und Σέραπις erklärt aus diesem Gesichtspunkt Joh. Schmidt, Kuhns Zschr. XXXII, 358 ff. Hieher gehört auch Δελματία, wie die Lateiner schon früh schreiben (über die verwandten Erscheinungen auf lateinischem Gebiet s. E. Seelmann,Ausspr. des Latein S. 171 ff.). — Was über das Verhältnis zwischen ἕνεκα und ἕνεκεν gesagt wird, dient zur Bestätigung der auch sonst erweislichen Thatsache, daß das von Isokrates völlig vermiedene, dagegen z. B. bei Hyperides bezeugte ἕνεκεν schon seiner Hiatusfestigkeit wegen (s. Ref. Atticism. III, 293) die in der litterarischen κοινή herrschende Form war — je mehr atticistische Prätensionen bei Späteren, desto mehr ἕνεκα: Arrian und Herodian haben ἕνεκεν gar nicht, Philostratus 36 mal ἕνεκα gegen 6 mal ἕνεκεν; die Form der gesprochenen Sprache wird ἕνεκε gelautet haben (vgl. ἔπειτε Dittenberger Syll. N. 391, 2); auf den pergamenischen Inschriften steht ἕνεκεν (vor Konsonanten) N. 18, 32; 160, 30. 39. 44; 175, 3; 179, 4; 226, 6; 246, 23. 25; ἕνεκα nur N. 245 C, 6; 249, 8; in den Pariser Papyri findet sich einmal (N. 64, 4) ἕνεκεν und einmal (N. 68 G, 11) ἕνεκα.

1) Auf diesem späten Papyrus wird auch υ zu ε: γλεκετάτῳ Z. 7; σεναρεσάσης Z. 20.

— Zur Erklärung der Assimilationsbildungen ὀλοθρεύω u. ä. s. Joh. Schmidt in Kuhns Zschr. 32, 321 ff. — Zu der Form ἐραυνάω § 21, a sei bemerkt, daß zwei Pariser Papyri aus der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. ἐρευνάω schreiben (Nr. 35, 9. 16. 27; 37, 10), ἐραυνάω überhaupt, soviel Ref. bekannt, in den Papyri nicht vorkommt, so daß man aus der Häufigkeit der Form in der LXX wohl zu schließen hätte, daß sie zu den Ἰουδαϊκὰ ὀνόματα gehöre.

Der Begriff Digamma (§ 5, 23. 24, b) sollte in einer ntl. Grammatik womöglich nicht vorkommen: ἀγαθοεργός ist in der κοινή nicht deshalb offen geblieben, weil das Digamma irgendwie noch empfunden worden wäre, sondern weil man sich der Compositionsglieder noch klar bewußt war (in συνεργός hatte man ein Analogon) und die κοινή infolge des allgemein wirkenden Systemzwangs eine entschiedene Neigung zu unkontrahierten Formen hat, wofür Schm. selbst § 8, 7; 9, 6; 13, 23 und Hatzidakis Einl. S. 177 (s. a. ὀπτάεται = ὁρᾶται Pariser Pap. 49, 33; R. Förster Scriptores physiogn. II, p. CVIII; s. Gramm. bei A. Mai Auct. class. IV, 525; καταρρέειν, ὀστέα, ὀστέων hat auch Philostratos vereinzelt; Ref. Attic. III, 19) Beispiele bringen. — Die Schreibung ἀφῖναι und ἶναι § 5, 22 A. 45 ist falsch: es handelt sich um Analogiebildungen zu ἵμεν, ἵτε, ἴθι, ἴτω, also mit ῐ. — πεῖν (§ 5, 23, b) findet sich auch Berl. Pap. 34, II, 7. 22. 23. III, 2. IV, 3. 25.

Zu § 5, 25 ist anzuführen, daß die Consonantenassimilation auch auf den Papyri häufig ist, entsprechend der lebenden Aussprache: so wird in nominalen und verbalen Composita ἐγ statt ἐκ als erster Bestandteil geschrieben vor β Berl. Pap. 78, 8; vor δ Par. Pap. 9, 20; 63 I, 25; vor λ Berl. Pap. 14 II, 15; 64, 9; Par. Pap. 27, 14; 62 I, 13. III, 4. IV, 13. VI, 20; Philod. π. ποιημ. fr. 36, 2; 38, 8; 41, 7 Hausrath; aber auch zwischen 2 getrennten Wörtern findet Assimilation statt: ἐγ δίκης Berl. Pap. 69, 8; Par. Pap. 7, 16; ἐγ μόνων Berl. Pap. 74, 11; ἐγ μέν Par. Pap. 23, 15; ἐγ Γρυνείῳ Inschr. von Perg. 13, 18; τὴμ πρᾶσιν Par. Pap. 21 bis, 30; ἐάμ φαίνηται ib. 8, 17; μίαμ μέν Inschr. v. Perg. 13, 17; ἐμ Μιτυλήνῃ ib. 13, 18; besonders viele Assimilationen Inschr. v. Perg. 160. Andererseits unterbleibt aber auch die Assimilation oft in Composita, was wohl eine Art grammatischer Pedanterie zur Markierung der Compositionsteile sein wird (Aristarch assimilierte ν wenigstens nicht vor λ ρ σ: Ribbach, de Aristarchi arte gramm. p. 12): so bleibt ἐν oder σύν in nominalen und verbalen Composita als erster Teil unverändert vor β Par. Pap. 47, 9; vor γ Berl. Pap. 77, 12; Par. Pap. 1, 86; vor κ Par. Pap. 11 r., 2; 22, 9; 35, 19; 46, 8; vor π Par. Pap. 11 r., 3; 15 I, 2; 17, 10; 21 bis, 19; vor χ Berl.

Pap. 86, 5. Der Gebrauch greift dann weiter, und man liest ἐνγύς Par. Pap. 23, 8; ἔνγιστα Berl. Pap. 69, 8; Λονγῖνος Berl. Pap. 71, 3; εἰςανγελέων Par. Pap. 40, 2; 41, 3. Phonetische und ›wissenschaftliche‹ Orthographie laufen hier durch einander; man wird nicht alles uniformieren dürfen, sondern sich an die von Westcott und Hort empirisch gefundenen Regeln zu halten, bezhgsw. von Fall zu Fall je nach dem handschriftlichen Befund zu entscheiden haben. — γένημα, was § 5, 26 a Anm. berührt wird, steht auch Par. Pap. 62 IV, 11. 20. VI, 18.

Zu den Beispielen von Setzung des ζ für σ § 5, 27 d fügen wir ὕβριζαν [1]) Par. Pap. 40, 39; 41, 28 (a. 156 v. Chr.); der Grammatiker Ael. Dionysius (fr. 187 Schwabe) erklärte Schreibungen wie ζμινύη, ζβέννυμι für attisch; s. a. Ref. Attic. II, 83 ff. — § 5, 27 f. mußte auch ποταπός angeführt werden (Lobeck z. Phryn. 56 ff.). Daß die Formen οὐθείς und μηθείς ihre Entstehung der Verwechselung von οὔτε und οὐδέ, μήτε und μηδέ verdanken, wird durch das Par. Pap. 63, 13 (a. 165 a. Chr.) überlieferte μητέν wahrscheinlich; von direkter Verwechselung des δ mit ϑ ist Ref. nur ein Beispiel aus Par. Pap. 40, 20 (a. 156 a. Chr.) bekannt: ἔϑει statt ἔδει.

Der § 5, 28 besprochene Gebrauch des νῦ ἐφελκυστικόν ist auf den Papyri und pergamenischen Inschriften ziemlich klar: so seht ν vor Konsonanten Par. Pap. 1, 40. 63. 64. 128. 136. 169. 249. 256. 258. 293. 454; 2 p. 101 col. 14; 7, 16; 10, 17; 14, 22; 15 II, 34. 37; 17, 11. 16; 18 bis, g; 20, 9. 12. 30; (Berl. Pap. Not. et extr. p. 254, 19; p. 257, 12); 22, 14. 29; 23, 14. 16; 35, 16. 17; 46, 12; 63 IX, 40; 68 BC, 22; 63 B, 13. D, 1 (s. a. das oben S. 39 über ἕνεκεν Bemerkte); Inschr. v. Pergam. I, 13. 15. 19. 55; Weglassung des ν vor Vokalen hat Ref. nur bemerkt Par. Pap. 15 II, 26 (am Satzschluß); 47, 23; Berl. Pap. 2, 12. Daraus ergibt sich für die Orthographie der hellenistischen Prosa, daß man das ν ἐφελκ., wie Ref. schon Attic. III, 293 bemerkt hatte, für fest anzusehen und allen dazu fähigen Wörtern anzuheften hat; erst atticistische Grammatiker haben es vor Konsonanten getilgt (so ist es nach Croiset, Thucydides praef. p. XI auch im Cisalpinus des Thuk. geschehen).

Das Schlußsigma von μέχρις (§ 5, 28, b) ist in der κοινή noch nicht überall fest geworden: so fehlt es vor Vokal auch Par. Pap. 20, 11. 14 (ibid. Z. 34 ἄχρι vor Konsonant; aber auch πλεονάκι Nr. 26, I, 23).

Was die Accente betrifft (§ 6), so haben wir, wenn wir solche setzen wollen, gar keine Wahl als uns genau nach den Regeln der

1) Die Form könnte freilich auch Imperf. sein sollen: Hatzidakis Einl. 186.

noch im Besitz der Tradition befindlichen Grammatiker zu richten, und Ref. findet einzig konsequent das von A. Ludwich (Königsberger Index lect. 1893/4) gerechtfertigte und in seiner Odysseeausgabe durchgeführte Verfahren, also Doppelaccent auf trochäischen Paroxytona. — Zu § 6, 4 (S. 69) ist zu bemerken, daß eine Pluralform θεοστύγεις unmöglich ist; liest man das Wort als Paroxytonon, so muß es nach den Masculina der *A*-Reihe flektiert werden, der Plur. müßte also dann θεοστύγαι heißen.

Κατήγωρ (§ 8, 13 a. E.) ist gewiß nicht aramäische Verunstaltung, sondern gut vulgärgriechische Nominativbildung zu einem als Genitiv empfundenen κατήγορος (∼ ῥήτορος u. ä.); wer das glaublich finden will, lese Hatzidakis Einl. S. 376 ff. Analog ist τοῦ πώλητος (st. -ητοῦ) Par. Pap. 40, 17; und noch mehr εἰς τοξικοῦ φαρμακος (aus φαρμάκων ∼ κολάκων wird ein Nom. φάρμαξ erschlossen) Berl. Pap. 21 II, 14.

Uebergang von ἥμισυς (§ 9, 6) in die *O*-Reihe ist auch noch zu belegen aus Berl. Pap. 86, 16. 37; 102, 5; 129, 5: ἡμίσου; 18 3, 41 ἥμισον; χάριτα (§ 9, 7) Berl. Pap. 48, 7; die Akkusativformen der konsonantischen Deklination auf ν sind von Hatzidakis Einl. S. 54. 379. 384 erläutert; folgende Beispiele aus den Papyri kommen hinzu: ὑγιῆν καὶ ἀσινῆν Berl. Pap. 13, 8; γυναῖκαν, θυγατέραν 73, 26; 148, 3; χῖραν 155, 13; Par. Pap. 50, 20; μητέραν Par. Pap. 18, 5; hieher gehört auch der in der LXX (E. Nestle, Septuagintastud. p. 11) häufige Akkus. Masc. πᾶν (auch Par. Pap. 37, 11). — ἐσθήσεσιν (§ 9, 10) könnte auch eine lautliche Abart der Berl. Pap. 16, 12 (a. 159 p. Chr.) vorkommenden analogistischen Form ἐσθήτεσι (vgl. ἱμασιοπώλου Par. Pap. 36, 8) sein, also nicht zu ἔσθησις, sondern zu ἐσθής gehören. — Das Citat auf S. 90 A. 7 aus Constant. Porph. III, 208, 5 ist, sofern es eine Form κλειδίν ∼ ρίν konstatieren soll, zu streichen: die Stelle lautet: ἡ δὲ χώρα τοῦ κάστρου ... ἐστὶ καὶ πολλὴ καὶ εὔφορος καὶ ὑπάρχει κλειδὶν τῆς τε Ἰβηρίας καὶ Ἀβασγίας: es ist klar, daß κλειδίν = κλειδίον und nach den von Schmiedel S. 52 A. 45 angezogenen Formen zu beurteilen ist.

Die Bemerkung § 10, 1, c über ἀπὸ ὁ ὢν κτλ. aus der Apokalypse gehört in die Syntax: es handelt sich um einen der extremsten Fälle des vulgären Nominativus absol. (s. Ref. Att. II, 68 f.; III, 325 f.; vgl. Berl. Pap. 21 I, 3 παρὰ Αὐρηλίων Ὧρος Ἀμμωνιανοῦ ἐφόρου καὶ Ὧρος Κάστορος καὶ Κορνήλιος καὶ Ἡρακλᾶς; ibid. 51, 14 ἤκουσα Τόθης λέγων; Aehnliches ibid. 22, 5; 28, 2; 30, 4. 7; 31, b; 61, 5). — Zu den § 10, 5 A. 6 berührten Eigennamen auf -οῦς, -οῦτος vgl. jetzt W. Schulze, Berl. phil.

Wochenschr. 1893, 226 f.; die Papyri haben sie sehr häufig: Berl. Pap. 55 II, 1 (Ἀφροδίτης, ὡς δὲ ἐπί τισι καλεῖται, Ἀφροδιτοῦτος); 70, 6. 16; 85 II, 11. 12; 95, 10. 20; 96, 20; 117, 9. 12; 137, 16; 138, 8. 11; der Genitiv Κωνσταντοῦτος auf einer byzantinischen Inschrift (Byz. Zeitschr. 1893, 441); analog sind die Feminina auf -ᾶς, -ᾶτος und -ῆς, -ῆτος Berl. Pap. 82, 4; 85 II, 6; 86, 6; 88, 4; 90, 3; 116, I, 12; 168, 14.

Das Augment η hat ἐργάζεσθαι (§ 12, 1) auch in ἠργαζόμην Philod. π. σημ. 29, 23; π. εὐσ. 115, 16 (ἀπηργήσατο Berl. Pap. 163, 9; συνηργήσατο Par. Pap. 22, 8). — ὠνέομαι (§ 15, 2) hat in den Papyri das syllabische Augment: ἐωνήσατο Par. Pap. 15 bis, 4; ἐωνῆσθαι ib. 15 II, 37. 41. 50. 53. 55; ἐώνημαι ib. 17, 21; ἐωνεμένου 21 bis, 22 (saec. VII p. Chr.) — ὄφελον (§ 15, 5 c) als Partikel hat auch Achill. Tat. II, 24, 3; V, 15, 5; VI, 17, 2; die Grammatikerstellen über den Gebrauch gibt Κόντος, Ἀθηνᾶ B 591 f. — Pleonastisches Augment (§ 12, 7) zeigt κατεαγείς Schol. Aristid. p. 678, 5 Dindf.; κατεπεπτωκυῖα Berl. Pap. 26, 16 (a. 173/4 p. Chr.) und die hybride Form μετηλλαχούσης (Verwechselung zwischen μεταλλάττω und μεταλαγχάνω?) Par. Pap. 13, 16.

Zu den Anomalien der passivischen Perfektbildung, welche in § 13, 1 besprochen werden, wäre zu erinnern an κεχρησμένους Inschr. v. Pergam. I, 224, 20 (von Fränkel mit Unrecht für ein Schreibversehen gehalten); analog ist das unorganische σ in θρυλησθέντων Par. Pap. 63 XII, 45; umgekehrt fehlt σ in σέσωμαι Par. Pap. 12, 18 (a. 157 a. Chr.); ἐγκατακεκλειμένος ib. 37, 48; 51, 6. Den ntl. Formen μεμίανται, ἐξήρανται als 3. Pers. Plur. steht zur Seite ἐνύφανται Philostr. mai. im. p. 323, 3 Kayser. — Verfehlungen im Umlaut bei Passivtempora findet man auch in den Papyri: ἀναπεπόμφθαι Berl. Pap. 5, 18; ἐπιτρεπέντος (unter dem oben S. 39 erörterten Gesichtspunkt zu betrachten?) Par. Pap. 37, 24. — Zu § 13, 2 fügen wir ἐντετεύχασι Par. Pap. 63, VII, 6 (auch Dem. XXI, 150 bietet Σ τετευχώς); und als Parallele für die Unform ἐκέκραξα die Berl. Pap. 22, 21 überlieferte πέπρακον.

Kurz bleibt in der κοινή das ε außer in den § 13, 3 erwähnten Fällen auch öfter in πονέω: so bei Lucian (Ref. Att. I, 232), Philo mechan. u. LXX (Poland, Berl. phil. Woch. 1894, 1008). — Zwischen ἐστήρισα und ἐστήριξα (§ 13, 4) schwankt Philo Iud. (L. Cohn, Bresl. philol. Abh. IV p. L). — Attisches Futurum bilden bei den Verba -ίζω wenige Schriftsteller der κοινή konsequent: bei Iosephus ist das Schwanken zwischen -ίσω und -ιῶ (trotz W. Schmidt de Ios. el. 447 ff.) gewiß ebenso wie bei Galen (I. Müller Galeni scr. min. II praef. p. LV) anzuerkennen; auch Hermog.

de inv. p. 194, 27 Spengel hat κακίσομεν; sogar Aristid. (Ref. Att. II, 30) und Aelian (Att. III, 36) sind nicht ganz rein; nur Lucian scheint sich von Misgriffen fernzuhalten; daß das attische Fut. der gesprochenen κοινή nicht ganz entschwunden ist, zeigen ἀκολογιούμενον Par. Pap. 35, 35; ἐμφανιοῦσι Inschr. v. Perg. I N. 5, 6 (σφραγιῶ wird misverständlich in präsentischem Sinn gebraucht Berl. Pap. 86, 38. 41. 42 ff. aus a. 155 p. Chr.); aber auffallend ist, daß die »attischen« Formen in LXX und NT. so stark überwiegen sollen; für NT. läßt sich das kaum anders als aus dem Einfluß der LXX erklären — wie aber diese sich hierin dem Systemzwang in solchem Maße, wie angegeben wird, entziehen konnte, bleibt höchst merkwürdig. Doch wird die Widerstandskraft der »attischen« Formen noch in hellenistischer Zeit allerdings auch aus ihrer analogischen Wirkung auf die Verba -άζω (in LXX sehr häufig; in den Pariser Pap. nur ἐργῆς Fut. Nr. 50, 8; s. a. Dittenberger Syll. II p. 783, b u.) klar; ja die Analogie greift noch weiter, und es entstehn Futurformen wie ἐπανελεῖται Par. Pap. 22, 8; ἐπιδοῦμεν ib. 48, 21; umgekehrt bleiben offen τελέσω Par. Pap. 26 I, 28; Berl. Pap. ed. Wilcken Abh. der Berl. Ak. 1886 Anh. Nr. 3 II, 23; ἐλάσω Luc. navig. p. 269. — Die Möglichkeit eines Coniunctivus Futuri (§ 13, 7) im NT. ist nach der in der κοινή weitgehenden syntaktischen Verwechselung von Fut. und Coniunct. (Hatzidakis, Einl. 218 f.) gar nicht zu bezweifeln; einen sicheren Fall aus den Pap. kennt Ref. allerdings nicht: denn ἀνταποδώσωσι Par. Pap. 34, 22 läßt sich angesichts der Lithographie von Dévéria nicht als gesicherte Lesart bezeichnen. — Die aktive statt der medialen Futurform ἐπαινέσω (§ 13, 8) gebraucht auch (außer Lucian, über welchen s. Schwidop, observ. Luc. I, 13) Demetr. de eloc. 295; Menand. de enc. p. 421, 32 Spengel; Himer. or. V, 16; Achill. Tat. VI, 12, 5. — ἐγενήθην (§ 13, 9) ist häufig in den Pariser Pap.: Nr. 1, 415. 427; 16 II, 19; 21 bis 28; 22, 23. 26; 26, 12; 63 III, 69. 71; ein Paris. Pap. saec. VII p. Chr. (Nr. 21, 51) bietet sogar γενεσθένθι.

Zu den § 13, 10 angeführten analogischen Neubildungen fügen wir einen Infinitiv ἀγαγῆσαι Par. Pap. 36, 12 (a. 163 a. Chr.); ἁμαρτῆσαι hat sogar einmal Aristid. XLV, 75, 95 (s. dazu Schol. p. 412, 16 Dindf.); Formen von ἔλειψα begegnen Berl. Pap. 86, 7. 13; 164, 13; 176, 10 (s. a. Schwidop, Observ. Luc. II, 29 A.). — Zu den Formen des Aor. II pass. (S. 110) vgl. Dittenberger Sylloge II p. 784 b oben; Ref. Attic. III, 36.

Die hybriden Aoristformen (starker Stamm mit Endung des sigmatischen Aorists), welche § 13, 13 verzeichnet sind, dem alexandrinischen Dialekt besonders zuzuschreiben ist gar kein Grund.

Daß wir vorwiegend Beispiele aus Aegypten haben, kommt von der zufälligen Beschaffenheit unserer Ueberlieferung (LXX und Papyri, aus welchen noch erwähnt sei: *γεναμένου* Berl. Pap. 21 II, 2; *ἀπέσχαμεν*[1]) ib. 13, 6; Par. Pap. 18, 2; *ἤταμε* = *εἴδαμεν* Mitteil. a. d. Samml. der Pap. Erzh. Rainer II S. 86); auch die Inschriften außerhalb Aegyptens enthalten Beispiele dieser Erscheinung (Meisterhans² § 66, 6—8), aber nicht so viele, weil sie, wie die besseren Litteraturwerke der *κοινή*, der gesprochenen Sprache weniger Konzessionen machen. — Die Endung -*σαν* der 3. Pers. Plur. Imperf. und Aor. II. der Verba -*ω* (§ 13, 14) hat auch Par. Pap. 34, 13 (*ἐφάσκουσαν*; Berl. Pap. 36 9 *ἐπήλθοσαν*); Weiteres Dittenberger Syll. II p. 784, a i. m. — Die § 13, 15 erwähnte Erscheinung wird von Hatzidakis Einl. 186 weiter illustriert; wir fügen bei: *ἐκτέθεικαν* Par. Pap. 29, 16 (160 a. Chr.); *ἐκβέβληκαν* ib. 47, 9; und zu § 13, 16 *ἔγραψες* Berl. Pap. 38, 14. — Zu der Vermischung der Verba -*άω* und -*έω* (§ 13, 26) vgl. Hatzidakis Einl. 127 ff.; *δροῦσα* Par. Pap. 51, 21 (160 a. Chr.); Dittenberger Syll. II p. 783 med.; Thumb *Ἀθηνᾶ Γ* 114 (im heutigen Aeginetisch gibt es fast nur noch Contracta -*άω*, die Klasse -*έω* ist geschwunden).

Das verkürzte Perf. von *ἵστημι* (§ 14, 5) wiegt in den Papyri für das Partic. vor (*ἐνεστῶτος*, *ἐνεστῶτι*, — *στώσης*, — *στῶσαν*, — *στός* als Neutr. in den Berl. Pap. häufig; doch *ἀφεστηκότα* Par. Pap. 5, 5; *ἑστηκότα* ib. 63 IX, 26; *ἐνεστηκότα* 64, 39; immerhin überwiegen die verkürzten Participialformen — andere kommen hier nicht vor — weitaus). — Zu § 14, 7 bemerken wir, daß Herodian. II, 559, 13 Lentz *οἶσθα* wie *οἶδας* als attisch anerkennt; eine Imperativform *οἴδατε* findet sich Inschr. v. Perg. I, 30, 4. — Der Uebergang von *δίδωμι* in die Reihe der Verba -*ω* ist auch in folgenden Formen vollzogen *ἐξέδετο* Berl. Pap. 159, 3; auf andere Art in *ἀναδιδοῦντα* ib. 44, 15; *διδοῦντος* 86, 22; die Form der neugriech. gebildeten Umgangssprache *δίδω* liegt vor ibid. 38, 19 (*δίδι*); auch die Misbildungen *δῶναι* Berl. Pap. 36, 7; 38, 13 und *ἀποδῶν* ib. 183, 7 seien hier erwähnt. Das von Schm. nicht aufgefundene Citat Winers aus Philostr. Vit. Ap. § 14, 10 A. 10 a. E. kann gestrichen werden: die Form *δῴην* kommt im ganzen Philostratos nicht vor. — *ἵστημι* ist von der hellenistischen Sprache in dreifacher Weise nivelliert worden: zu *ἱστᾶν* (*καθιστῶντα* Par. Pap. 51, 18), *ἱστάνειν* (s. die reichen Nachweisungen bei *Κόντος*, *Ἀθηνᾶ Α* 260 ff.; Nebenformen mit Abfall der 1. Silbe *στάνειν* bzhgsw. *σταίνειν*) und der

1) Sonstige Abnormitäten in der Flexion von *ἔχω*: *παρεισχημένος* Inschr. v. Perg. I, 224, 3 (s. a. Dittenberger Syll. II p. 784 b i. m.); *παρέξας* Berl. Pap. 48, 8.

Rückbildung aus dem Perf. στήκειν. — Für die Vermischung der Medialformen -ομαι und -αμαι vgl. noch δυνόμενος (st. -άμενος) Berl. Pap. 159, 5 (a. 216 p. Chr.) und schon Par. Pap. 39, 10 (161 a. Chr.); umgekehrt εὔχαμαι Berl. Pap. 15 II, 26 (194 p. Chr.).

Für das Verbalverzeichnis § 15 können Ergänzungen zu αὔξω aus Ref. Atticism. III, 234; zu βαρέω ebenda 187 entnommen werden.

Besonders dankenswert ist die Uebersicht über die Besonderheiten der hellenistischen Wortbildung § 16, welche die Grundlage für eine sehr zu wünschende eingehendere Behandlung dieses Gegenstandes bilden kann. Ref. beschränkt sich vorläufig auf wenige Einzelbemerkungen: zu § 16, 1: wie nahe sich Verba -έω und solche -εύω in der κοινή treten, zeigt die Mischbildung μεμαθευκώς Par. Pap. 63 VIII, 2. — Zu den zahlreichen Neubildungen der κοινή auf -μός (S. 133 A. 7) gehört auch ἐπαυξασμός Pap. Not. et extr. XVIII, 2 p. 256 Z. 21; zu denen auf -ιον (S 134 Anm. 16) ἀδίκιον (= ἀδίκημα) Par. Pap. 14, 44. — Die Bemerkung über εἴδωλον und ein sehr fragliches, wenn auch von Lobeck postuliertes Adjektiv εἴδωλος S. 135, 3 könnte füglich wegfallen, zumal der ntl. Gebrauch des Worts in formeller Beziehung gar nichts Besonderes an sich hat. — Die Ableitung des Wortes ἐπιούσιος von ἡ ἐπιοῦσα (S. 136 f.) scheint Ref. die einzig denkbare und der höchst geschraubten von Leo Meyer jedenfalls weit vorzuziehen (s. jetzt auch die verständigen Auseinandersetzungen von Chr. Cron N. Jahrb. 144, 288 ff.). — Ueber die Adverbia aus Participien (S. 139, 4) findet sich Näheres bei Ref. Att. II, 54 f.; III, 77. — Zu ἀρχιερεύς (S. 141, 5 b) ist der Bildung nach ein Analogon συνιερεύς Berl. Pap. 16, 10 (a. 159/60 p. Chr.); zu dem einheitlichen εὐδοκεῖν (S. 141, 6) ein freilich nicht ganz genaues die schon klassische Form ἀντευποιεῖν, ἀντευπάσχειν. — Die Bildung ὁμείρεσθαι statt ἱμείρεσθαι (S. 141, 6) kann kaum anders erklärt werden, als durch die Annahme, der Vokal der ersten Silbe sei zeitweilig in der Umgangssprache abgefallen oder verdunkelt, dann durch einen anderen, dem folgenden Konsonanten wahlverwandten ersetzt worden; Beispiele genug für diesen Prozeß bietet G. Morosi Sui dialetti Greci della terra d' Otranto p. 97 ff.: afsári = ὀψάριον, ammádi = ὀμμάτιον, alío = ὀλίγος (alles von Morosi richtig erklärt), aía = ὑγεία, afsiló = ὑψηλός, agró = ὑγρός; ähnlich im jetzigen Aeginetisch ἀξάδερφος (= ἐξάδελφος): Thumb, Ἀθηνᾶ Γ 99; vgl. besonders auch Hatzidakis Einl. S. 321. 329; zum Schwund des Anlautvokals vgl. Par. Pap. 23, 11: οἱ δελφοί (= ἀδελφοί); 53, I, 14. III, 30 λινοφάντης (statt λινο-ὑφάντης oder λιν-ὑφάντης).

Der Eindruck der Pünktlichkeit, welchen das ganze Buch macht, wird bestätigt auch dadurch, daß Druckfehler kaum vorkommen: ein Versehen ist, wenn S. 38 Allen über Greek versification st. On citiert wird. Sonst hat Ref. nichts dergleichen bemerkt.

Möge die Syntax und verbunden mit ihr möglichst reichhaltige und wohlgeordnete Wort- und Sachregister bald folgen und das tüchtige Buch auch in philologischen Kreisen recht fleißig benutzt werden!

Tübingen, 20. Okt. 1894. W. Schmid.

Anecdota Oxoniensia. The Elucidarium and other tracts in Welsh from Llyvyr Agkyr Llandewivrevi a. D. 1346 (Jesus College MS. 119) edited by J. Morris Jones and John Rhys. Oxford, Clarendon press 1894 XXVIII u. 298 S. 4°.

Vorstehend genannte Publication, die den 6. Band der mediaeval and modern Series der Anecdota Oxoniensia bildet, ist nicht in dem Sinne gemeinsame Arbeit der beiden Herren Jones und Rhŷs, wie man nach dem Titel schließen kann und muß. Von Rhŷs ausschließlich rührt nur die kurze empfehlende Vorrede (S. V. VI) her, in der er seinen Antheil so umgrenzt: »My share of the undertaking has been confined to the collating of the proofsheets with the original manuscript, and to an occasional suggestion or a trivial criticism of the notes as they passed through the press«. Wir haben es also mit der Arbeit des Herrn Morris Jones, lecturer in Welsh at the University College of North Wales, eines Schülers von Rhŷs zu thun. Ich halte es für nöthig, dies gleich hier zu konstatieren, da nur so gewisse, mir geradezu unbegreifliche Mängel der sonst verdienstvollen Publication, die im Verlauf ausführlich zur Sprache kommen sollen, theilweise Erklärung finden.

Den Kern der Publikation (S. 1—171) bildet der genaue Abdruck einer a. 1346 in Llan Ddewi Brevi im heutigen Cardiganshire geschriebenen kymrischen Sammelhandschrift, die sich unter den handschriftlichen Schätzen des Jesus College in Oxford (MS. 119) jetzt befindet. Dem Abdruck geht voraus eine einleitende Introduction (S. IX—XXVIII), es folgen ihm (S. 243—298) den Text fortlaufend begleitende Notes, und (S. 173—242) ein Anhang, der zu vier der kymrischen Texte der Bequemlichkeit halber die bekannten lateinischen Texte, deren kymrische Bearbeitung die Hs. bietet, abdruckt. Den Inhalt der Handschrift bilden nämlich ältere mittelkymrische Uebersetzungen und Bearbeitungen lateinischer Texte. Es

ist ausschließlich kirchliche Litteratur, 17 längere oder kürzere Traktate, *hystorya* genannt. An erster Stelle steht die auch an Umfang bedeutendste Bearbeitung des bekannten *Elucidarium sive dialogus de summa totius Christianae Theologiae*; hieran schließt die Uebersetzung des *Transitus Mariae*; daran ein durch Verlauf von 6 Blättern der Handschrift im Anfang verstümmelter aus 3 Theilen bestehender Traktat über »heiliges Leben« (*Cyssegyrlan Uched*). Unter den 14 übrigen Stücken hebe ich hervor: die Viten der beiden welschen Heiligen David und Beuno; die »Unterhaltung des Kaisers Hadrian mit Hipotis einem geistigen Sohne Gottes« (*Ymdidan Idrian amherawdyr ac Ipotis vab ysprydawl duw*); die *Visio Pauli apostoli*; die im Mittelalter berühmte *Epistola presbyteri Johannis*; ein Commentar zum Vater unser; der Beginn des Johannesevangeliums mit Commentar u. A.

Dies »Buch des Anachoreten von Llan Ddewi Brevi« von a. 1346 bildet also in mancher Hinsicht ein Pendant zu einer ungefähr nur ein Vierteljahrhundert jüngeren im Besitz des Jesus College befindlichen kymrischen Handschrift, ich meine den bekannten *Llyfr coch o Hergest*. Beides sind ausgewählte mittelalterliche Bibliotheken; jene dient geistlichen, diese weltlichen Interessen. Beide Hss. sind von einem bestimmten historischen Gesichtspunkt aus in hohem Grade wichtig und interessant. Ich habe schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß bei der fortschreitenden Eroberung Brittanniens durch die Angelsachsen die in das heutige Wales zurückgedrängten unabhängigen Britten vom Ende des 6. Jahrh. ab in Folge ihres Hasses gegen den Erbfeind auch in eine geistige Vereinsamung gedrängt wurden, abgeschnitten wurden von dem auf den Ruinen der Völkerwanderung wieder erwachenden geistigen Leben West-Europas. Zu dem nationalen Gegensatz zwischen Kymren und Sachsen kam von a. 600 ab noch ein religiöser: die neugegründete angelsächsische Kirche lieferte dem durch Gregor den Großen gekräftigten Papstthum die geistige Leibgarde; gegen dieses Papstthum aber führte die unabhängige welsche Kirche von Beginn des 7. Jahrh. ab einen hartnäckigen Vertheidigungskrieg. Die brittische Kirche wollte die von Gregor dem Großen und seinen Nachfolgern geforderte Unterwerfung unter den römischen Stuhl in Sachen kirchlicher Einrichtungen nicht vollziehen: sie hielt an der alten Osterfeier nach dem 84jährigen Cyklus der älteren Supputatio Romana, wie sie in den Tagen Constantins auch in Rom in Geltung war, streng fest und betrachtete gleich der irischen Kirche das Festhalten an den Einrichtungen der Kirche aus Constantinischer und vor-Constantinischer Zeit als Orthodoxie und das Nachgeben Roms gegen-

über dem 19jährigen alexandrinischen Cyklus als Abfall; sie hielt ihre eigenartige Tonsur fest, taufte nach wie vor abweichend von Rom und stand in manchem Andern im Gegensatz zu römischem Brauch. Daß der römische Stuhl fortwährend durch Angehörige der verhaßten sächsischen Nation auf die Kymren einzuwirken suchte, mußte den Widerstand des kymrischen Clerus nur verstärken. Man schloß sich kirchlich immer mehr gegen die geistigen Einflüsse von Außen ab. Nur mit Irland und der irischen Kirche bestanden noch eine Zeit lang die ins 4. Jahrh. zurückreichenden Beziehungen, die durch den Aufenthalt kymrischer Kleriker in irischen Klöstern und der Iren in welschen Klöstern gepflegt wurden. Aber auch dies einzige Band, das die Träger des wissenschaftlichen Lebens in Wales mit dem geistigen Leben des Abendlandes verband, riß sehr bald. Zwischen a. 630 und a. 697, resp. 716, vollzog die irische Kirche allmählich von Süden nach Norden, unter mannigfachen Kämpfen, die Unterwerfung unter das Papstthum, so daß gerade Südirland südlich einer Linie Dublin-Galway schon von 634 ab römisch war: mit diesen Strichen Irlands war aber naturgemäß Wales am engsten verbunden. Renegaten sind meist und fast überall am unduldsamsten. So wurde es auch in Irland nach der Unterwerfung unter Rom: man wurde päpstlicher als der Papst, d. h. unduldsamer. Wenn wir den Haß erwägen, von dem der eben erst sich Rom unterwerfende Südire Cummian a. 634 gegen den an den altkirchlichen Einrichtungen festhaltenden Fintan mac Tulchain erfüllt ist, wenn wir beachten, welche unschönen Beschuldigungen a. 639 der südirische Clerus durch eine Gesandtschaft in Rom gegen die an der Väter Einrichtungen festhaltenden Häupter der nordirischen Kirche erhebt, dann werden wir a priori vermuthen können, daß man hier in Südirland von c. a. 640 ab Alles that, um den Einfluß der welschen Kleriker zu verhindern, und daß die welsche Kirche ein ähnliches Interesse hatte, sich gegen die in das feindliche römische Lager übergegangene südirische Kirche abzuschließen. Wir haben irische Canones, die aus dem 7. Jahrhundert stammen und nach Südirland hinweisen, in denen sich ausdrücklich ein Verbot gegen nach Irland kommende kirchlich thätige welsche Kleriker findet. Von der Mitte des 7. Jahrh. ab standen die geistigen Träger wissenschaftlichen Lebens in Wales von allem Verkehr mit dem übrigen Abendland auf mehr als ein Jahrhundert vollkommen abgeschnitten da, und in der Zeit, wo im Frankenreich unter wesentlicher Mitwirkung der Iren überall Pflanzstätten neuerstehenden geistigen Lebens geschaffen wurden, sank das wissenschaftliche Interesse in den welschen Klöstern unter den Gefrierpunkt. Welch ein armseliger Tropf in wissenschaftlicher Hinsicht ist der am Ende des 8. Jahrh.

schreibende südwelsche Nennius, zumal wenn wir ihn mit Angelsachsen wie Aldhelm, Beda, Alcuin oder den zahlreichen irischen Gelehrten des 7.—9. Jahrh. vergleichen (s. Nennius vindic. S. 274). Er ist das Resultat der jahrhundertelangen seit c. a. 650 zu völliger Abschließung sich steigernden Vereinsamung des wissenschaftlichen Lebens in Wales, er ist der einzige welsche Gelehrte des 7. und 8. Jahrhunderts und er steht gewissermaßen schon im Beginn einer neuen Periode. Unter Einfluß nämlich des a. 810 gestorbenen nordwelschen Erzbischofs Elbodug von Bangor war im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts die Unterwerfung der welschen Kirche unter Rom allmählich herbeigeführt worden, wenn gleich offener und versteckter Widerstand im südwelschen Clerus noch in erster Hälfte des 9. Jahrh. nachweisbar ist. Es war damit eine wichtige Veranlassung der hermetischen Abschließung des welschen Clerus von dem geistigen Leben des Abendlandes gefallen, aber mancherlei Gründe wirkten zusammen, daß in der welschen Litteratur die Folgen sich wenig oder gar nicht bemerkbar machen. Gleichzeitig mit dem Schwinden der kirchlichen Gegensätze geht eine bedeutende Verschärfung des nationalen Gegensatzes: sie gieng hervor aus den glücklichen Versuchen Offas, bedeutende Theile des bis dahin unabhängigen Wales sich zu unterwerfen, und fand äußerlich und sinnbildlich ihren Ausdruck in dem großen Graben, mit dem zu Offas Zeit das seine Unabhängigkeit behauptende Wales von dem Gebiet der verhaßten Sachsen getrennt wurde. Hiezu kamen die Miseren der Vikingerzeit, die auf Wales nicht minder verheerend drückten wie auf andere Theile der brittischen Inseln, und die endlosen innern Kämpfe der Häuptlinge: zwei Momente, die an sich vollkommen hinreichten jeden Aufschwung des völlig darnieder liegenden wissenschaftlichen Lebens zu verhindern. Andere Verhältnisse bahnten sich erst für Wales an seit der normannischen Eroberung Englands. Mit fester Hand faßte Wilhelm der Eroberer selbst und seine ersten Nachfolger in die südwelschen Verhältnisse: um 1110 ist Südwales in Abhängigkeit von den Anglonormannenherrschern; die Verheirathungen zwischen vornehmen anglonormannischen Familien, die in Südwales und an seinen Grenzen saßen, mit südwelschen Familien werden zahlreich. Südwales kommt so in erster Hälfte des 12. Jahrhunderts unter den Cultur- und Litteratureinfluß der Normannen und Nordfranzosen: Gottfried von Monmouth, der Kaplan bei dem Neffen Heinrichs I., dem Grafen Wilhelm, gewesen war, eine zeitlang in Nordfrankreich zubrachte und 1128 in seine Heimath zurückkehrte, ist ein Beispiel für die Berührung des welschen Clerus jener Zeit mit der litterarischen Bildung Nordfrankreichs. In Südwales, wo die Anglonormannen relative Ruhe

und Sicherheit im Innern geschaffen hatten, beginnt nun eine rege litterarische Thätigkeit, die sich vor Allem darauf richtet durch Uebersetzungen und Bearbeitungen in heimischer Zunge die litterarischen Schätze, die man bei den Anglonormannen Gelegenheit hatte kennen zu lernen und die theils in lateinischer, theils in normannischer (französischer) Sprache vorlagen, in Wales einzubürgern. Solche kymrische Bibliotheken des 14. Jahrh. wie das bekannte ›rothe Buch von Hergest‹ und das jetzt gebotene ›Buch des Eremiten von Llan Ddewi Brefi‹ lehren uns, welche Stoffe in zweiter Hälfte des 12. Jahrh. und im 13. Jahrh. in Wales Eingang und Gefallen fanden; sie lehren uns aber auch, welche Stoffe und Texte kirchlicher und profaner Litteratur in jener Zeit in Nordfrankreich im Mittelpunkt des Interesses standen. Es ist hier nicht der Ort, dies nun näher auszuführen. Zur Charakterisierung der Zeit, über die die Bearbeitungen nicht hinausgehn können, und auch der Herkunft der Vorlagen sei nur darauf hingewiesen, daß neben der Bearbeitung von Honorius von Autun Elucidarium unter den vom Eremiten von LlanDdewi Brefi abgeschriebenen älteren Uebersetzungen sich ein Commentar über das Vaterunser von dem a. 1141 in St. Victor bei Paris gestorbenen mystischen Theologen Hugo von Sankt Victor befindet, sowie der bekannte Brief des angeblichen Priesters Johannes, der zuerst 1165 als vorhanden erwähnt wird.

Bedeutender jedoch als das litterarhistorische Interesse der Handschrift und ihres Inhaltes ist ihr Werth in sprachlicher Hinsicht, sowohl für Grammatik als für Lexikographie, nicht zum wenigsten auch aus dem Grunde, daß sie zeitlich und örtlich so genau fixiert ist und wir mit einiger Sicherheit bestimmen können, über welchen Zeitpunkt die Uebersetzungen nicht hinaufgehn können. Für solche rein sprachliche Zwecke ist — namentlich auf einem Gebiet, wo noch so manches der näheren Feststellung harrt — natürlich die Publication einer Hs. wie die gebotene um so werthvoller, je besser sie uns in Stand setzt, ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild der Ueberlieferung selbst in scheinbaren Kleinigkeiten zu gewinnen. Der Herausgeber macht über sein Vorgehn folgende Mittheilung: ›In the reproduction an attempt has been made not only to represent in detail every peculiarity of the Ms., but to represent it graphically, that is in such a way that every peculiar character or group of characters in the printed text is as nearly as possible a picture of the character or group as it appears in the Ms. Such a picture was drawn in each case from the Ms. and submitted to the printer, who, by cutting new characters and filing and trimming the type, has succeeded in almost every case in producing an exact copy of

it‹. Es ist dadurch erreicht, daß man meist sofort sieht, ›what the scribe actually wrote, what corrections he made, and how he made them‹ (S. XIII. XIV). Die Handschrift ist nach der beigegebenen Photographie lesbar wie ein gedrucktes Buch, soweit nicht einzelne Seiten etwas abgeschabt oder sonst beschädigt sind; nimmt man noch hinzu, daß Rhŷs die Correkturbogen mit dem Mss. verglich, so wird man sagen müssen, daß die Wiedergabe der Hss. in vorliegender Publikation den höchsten Anforderungen anscheinend entspricht.

Leider läßt sich ein gleiches, ja selbst wesentlich abgeschwächtes Urtheil über die übrigen Theile der Publication (Introduction, Notes, Appendix), also das was Herr Morris Jones aus seinem Eigenen hinzugethan hat, nicht abgeben. Der ›Introduction‹ gibt Rhŷs in seiner empfehlenden Vorrede das Epitheton ›excellent‹; ich sehe nicht ein, womit sie dies verdient. Sofern die Einleitung sich nicht auf eine bloße Beschreibung der Hss. beschränkte, was ganz in dem Belieben des Herausgebers stand, war ihr Thema bis zu einem gewissen Grad gegeben: sie mußte eine Untersuchung über die sprachliche Bedeutung der Hss. verbunden mit einem Nachweis der den kymrischen Bearbeitungen zu Grunde liegenden Quellen bringen. So etwas scheint auch der Herausgeber beabsichtigt zu haben, nur daß die Ausführung sehr mangelhaft ausgefallen ist. Nachdem auf S. IX—XVIII eine Beschreibung der Hss. und Fingerzeige über das Verhältnis des Abdrucks zur Hss. gegeben sind, heißt es (S. XVIII) weiter: ›The orthography of the fourteenth century Mss. differs from that of Modern Welsh in respect of (1) the sound represented; (2) the symbol used to represent it‹. Dies wird S. XVIII—XXV ausgeführt, d. h. es werden in allergrößten Zügen die Hauptabweichungen der mittelwelschen Lautlehre von der neuwelschen und der mittelwelschen Orthographie von der neuwelschen gegeben, ganz vereinzelt mit Bezugnahme auf die Texte, zu denen die Einleitung gehören soll. Das Ganze sieht so aus, als wenn ein Herausgeber irgend einer wichtigen mittelhochdeutschen Hs. Bemerkungen vorausschickte, wie die, daß man für nhd. Tag im mhd. *tac* schreibe, nhd. *ei* sei in der Regel mhd. *ī* (*mein*: *mīn*), statt nhd. *ß* schreibe man im mhd. *ȥ*. Die Vermuthung liegt nahe, daß Rhŷs Schülern, die Neukymrisch können, beim ersten Vorlegen irgend eines mkymr. Textes derartige kurze Notizen gibt, und daß der Herausgeber solche in seiner Weise hier reproduciert. Irgend welchen wissenschaftlichen Werth hat die Zusammenstellung nicht, da Jeder, der einen mkymr. Text gelesen hat, eine solche der Hauptsache nach aus dem Kopfe geben kann. Besondere Beziehung zu der veröffentlichten Hss. hat die Zusammenstellung auch nicht, sie könnte mit Weglassung einiger

Einzelheiten vor soviel und soviel anderen mkymr. Ausgaben stehn. Das fühlt auch der Herausgeber, denn er schließt S. XXV: ›The above are the general principles of the orthography of fourteenth century Mss. considered in reference to that of modern Literary Welsh‹. Man sollte erwarten, daß der Verfasser der Einleitung im Anschluß hieran nun auf die Sprache der Texte selbst eingehe. Statt dessen fertigt er uns durch folgende Notiz ab: ›The grammar of the medieval Welsh has yet to be written; it would exceed the limits of this Introduction to discuss even in bare outline the various points suggested by this text. The student may make a list for himself of words whose gender has changed, such as *gweithret, person, llys* etc., and of those obsolete grammatical forms, which he may have met with occasionally in the works of medieval bards, and perhaps attributed to their supposed propensity to invent forms for the sake of the rhyme‹. Man bekommt wirklich den Eindruck, daß Herr Morris Jones keine Ahnung von dem Vorhandensein einer Grammatica Celtica oder keine rechte Vorstellung von ihrem Inhalt hat. Eine ›grammar of Medieval Welsh‹ in dem Gesamtumfang der Litteratur liegt allerdings in dem Werke nicht vor, aber doch eine ziemlich vollständige Grammatik des Mittelkymr. des ›rothen Buches von Hergest‹ oder vielmehr der Partien, die Lady Guest unter dem Titel Mabinogion veröffentlicht hat. Dies ist auch eine Hss. des 14. Jahrhunderts. Warum nicht auf dieser Grundlage weiter bauen? Wenn Herr Jones zu den einzelnen Abschnitten der 6 Bücher (De sonis, de nomine et pronomine, de verbo, de particulis, de derivatione et compositione, de constructione) des Werkes von Zeuss die Abweichungen, die sich in dem von ihm abgedruckten Llyvyr agkyr Llandewivrevi gegenüber den Feststellungen von Zeuss aus dem rothen Buch von Hergest finden, systematisch zusammengestellt hätte — und es sind nicht nur interessante, sondern auch sprachgeschichtlich wichtige —, so hätte er etwas für die Wissenschaft geleistet. Es wäre gar nicht nöthig gewesen, zu ›exceed the limits of the Introduction‹: der überflüssig verschwendete Raum auf S. XVIII—XXV hätte hingereicht zu einer präcisen Zusammenstellung.

Kaum werthvoller als das was der Herausgeber in der Einleitung über den grammatischen Werth der Hss. beibringt, ist das, was er dann S. XXVII über die Quellen sagt. Es sind im Ganzen 15 Zeilen, die beginnen: ›A Latin version of the most important translated pieces is printed in the Appendix in order to facilitate comparison‹. Dann wird einfach angegeben, woher im Anhang die 4 Quellen (*Elucidarium, Transitus Mariae, Visio Beati Pauli, Epistola Presbyteri Ioannis*) und wie sie abgedruckt sind. Das ist Alles

über die Quellen dieser aus 17 Stücken bestehenden Sammlung. Keine Idee von der oben angedeuteten litteraturgeschichtlichen Bedeutung der Hss.; nirgends erfahren wir, ob zu den übrigen 13 Stücken die Quellen vorhanden und nachweisbar sind, ob der Herausgeber sich Mühe gegeben hat, sie zu finden. Für einzelne der Traktate liegen die Quellen am Wege. Der Text mit der Ueberschrift *Pwyll y Pader odull Hu sant* (S. 147 ff.) ›die Bedeutung des Paternoster nach der Meinung des heiligen Hugo‹ beginnt mit den Worten *Hu sant oseint victor ymparis adyweit owedi y pader val hyn*, ›der heilige Hugo von Sanct Victor in Paris sagt über das Gebet Paternoster so‹. Es gehört doch nicht viel dazu ausfindig zu machen, daß hier der angesehene Theologe des 12. Jahrh. ›Hugo von Sankt Victor‹ gemeint ist, der von 1115—1141 dem berühmten Augustinerkloster St. Victor bei Paris angehörte. Der kurze kymrische Traktat wurzelt in der ausführlichen Abhandlung Hugos, die bei Migne, Patres Latini Band 175, Col. 774—789 gedruckt ist. — Eigentlich noch auffallender ist es, daß der Herausgeber zu einem anderen Stücke die Quelle nicht gefunden hat. Der Text S. 159 führt die Ueberschrift *Rybud Gabriel angel at Ueir yw hunn pann disgynnawd Jessu Grist ynybruhi* ›die Warnung (Kunde) des Engels Gabriel an Maria, als Jesus Christus in ihren Leib herabstieg, folgt‹. Eine besondere Bibelfestigkeit gehört nicht dazu, um beim Durchlesen des Textes ans Evangelium Lucas Kap. 1 erinnert zu werden. Schlägt man nach, so sieht man, daß wir in dem Text eine genaue alte mittelkymr. Uebersetzung von Lucas I, 26—38 besitzen. Es liegt uns also ein Seitenstück vor zu der in derselben Hss. erhaltenen mkymr. Uebersetzung von Evang. Joh. I, 1—14 und zu der von Williams, Hengwrt Mss. II, S. 250 Z. 29—258 Z. 19 unter dem Titel *Y Groglith* (Charfreitagslektion) aus einer Hengwrt Hs. veröffentlichten mittelkymr. Uebersetzung von Ev. Matthaeus 26, 2 – 28, 7. Daß der Herausgeber in der That die Quelle für die Uebersetzung nicht gefunden hat, dafür liefert er uns den direkten Beweis. Es heißt gegen Schluß des Textes: *Allyma Elizabeth dy gares ti, hi a aruolles mab yny heneint, ahwnn yw ychwe[che]t mis yr honn aelwir anvab.* Dazu wird nun in den Notes (S. 287, Notes zu 159, 26) bemerkt: ›the phrase *yr honn a elwir anvab* should probably have come after *ti* or after *heneint* in line 25‹. Der Herausgeber versteht also die Beziehung des *yr honn* zum Vorhergehenden nicht und vermuthet daher, daß der Satztheil vom Schreiber durch Versehen aus seiner Stelle gebracht sei. Thatsächlich ist alles in Ordnung und klar, wovon sich auch der Herausgeber überzeugen wird, wenn er die Quelle ansieht: *et ecce, Elisabeth cognata tua et ipse concepit*

filium in senectute sua, et hic mensis sextus est illi *quae vocatur sterilis*, denn *yr honn* ist eben nicht *illa*, sondern *illi*, also *yr* nicht blos Artikel, sondern *y'r* (*i'r*). — Der an vierter Stelle stehende Text *Buched Dewi* (S. 105—118) ist eine Bearbeitung der lateinischen *Vita Sancti David*, die von dem berühmten a. 1097 gestorbenen *Ricemarch doeth mab Sulyen* (Rhygyfarch der Weise, Sohn des Sulyen), Bischof von St. Davids, verfaßt und bei Rees, The Lives of the Cambro British Saints (Llandovery 1853) S. 117—143 gedruckt ist. — Am auffallendsten ist, daß der Herausgeber auch nicht ein Wort über Quelle und Beziehungen des litterarhistorisch interessantesten Stückes der Sammlung verliert, über die ›Unterhaltung des Kaisers Hadrian und des Ipotis eines geistigen Sohnes Gottes‹ (*Ymdidan Idrian ac Ipotis vab ysprydawl Duw*) S. 128—137. Wir haben ein in 9 Hss. erhaltenes bekanntes mittelengl. Gedicht Ipotis, von dem Horstmann (Altenglische Legenden, Neue Folge 1881, S. 341—348 und 511—526) zwei Hss. abgedruckt hat, und zwei andere bei Gruber, Zum mittelengl. Dialog Ipotis Berlin 1887 (Dissertation) S. 7—26 abgedruckt sind. Vergleicht man den mittelkymr. mit dem mittelengl. Text, so sieht man, daß beide bis in die Einzelheiten von Anfang bis Ende so mit einander gehn, wie nur zwei unabhängige Bearbeitungen derselben Quelle stimmen können. Der einzige wichtigere Unterschied ist der, daß der kymrische Text die im mittelengl. Text Vers 4 und 613 ff. sich findende Angabe, daß Johannes der Evangelist das Werkchen geschrieben habe, nicht bietet. Hier wird wohl im kymr. Text das ältere vorliegen, da doch die Angabe des mittelengl. Textes höchst wahrscheinlich misverständlich aus der im engl. und kymr. Text sich findenden Berufung auf Evangelium Johannis I, 1 (*Therof speketh the apostel seynt John — in his godspel al and sum — In principio erat verbum* 40—42 = kymr. *Y mae evengil Jeuan yn tystu mae in princ. er. verbum* S. 128, 18) gefolgert ist. Für eine kritische Ausgabe des mittelengl. Gedichtes leistet der kymr. Text hervorragende Dienste, da mit seiner Hilfe nunmehr leicht bestimmbar ist, in wie weit die in verschiedenen Gruppen sich findenden überschüssigen Verse jüngere Zusätze sind, resp. Auslassungen in anderen Hss. So finden sich z. B. die Verse 157—164 der Hss. CBTA, die in V fehlen und die nach Brandl (Zeitschrift für österreich. Gymnasien 1882, S. 688) sich ›durch ihre frivole Rätselhaftigkeit‹ als ›unecht‹ verrathen, auch im kymrischen Text; die Verse 109—114 in V A^1 B^1 B^2, die CBTA fehlen, fehlen auch im kymrischen inhaltlich, dagegen sind die Verse 327/28 mit gleichem Verhältnis im Englischen im Kymrischen vorhanden. Der kymrische

Text bestätigt schön, wie richtig Edward Schroeder, Anzeiger für Deutsches Alterthum 8, 121, über das mittelengl. Gedicht urtheilte, wo er sagt: ›Der Werth der einzelnen Hss. ist schwer zu bestimmen, die Ueberlieferung dieses Gedichtes bietet Schwierigkeiten, wie sie selbst in der Litteratur der engl. Legenden selten sind‹. Ein wichtiges Hilfsmittel zu ihrer Lösung bietet der kymr. Text. Dieser scheint eine ziemlich sklavische Uebersetzung der latein. Vorlage zu sein, daher in manchen Einzelheiten aus sich allein schwer verständlich. Hätte der Herausgeber die mittelenglische Bearbeitung, von der 4 Hss. in Oxford in der Bodleiana sind (Ms. Ashmole 61. 750, Ms. Douce 323, Ms. Vernon 140), herangezogen und eine zweite längst gedruckte Hs. des kymrischen Textes, worauf ich später in anderem Zusammenhang komme, dann würde er wohl die meisten Schwierigkeiten bewältigt haben. Was nun die der mittelkymrischen Prosaübersetzung und dem mittelenglischen Gedicht zu Grunde liegende Quelle anlangt, so sieht man bei einiger Vertrautheit mit den im Mittelalter beliebten Stoffen sofort, daß wir es mit einem eigenartigen Ausläufer jener Litteraturgattung zu thun haben, für die Kemble in ›The Dialogue of Salomon and Saturnus‹ (London 1848, Aelfric Society vol. 4) reiches Material zusammengebracht hat: es sind die Frage- und Antwortbüchlein. An zwei Persönlichkeiten knüpfen sie meistens an: König Salomo einerseits (Salomo und Saturnus, Salomo und Marcolf etc.) und Kaiser Hadrian andererseits. Schon bei Warton ›History of English Poetry‹ ed. Hazlitt, London 1871 vol. II, 183 ff. ist hingewiesen auf die bei Fabricius Bibliotheca Graeca XIII, 557—563 gedruckte *Altercatio Hadriani Aug. et Epicteti philosophi*, deren Verbreitung im Mittelalter Willmanns (Ztschr. f. D. A. 14, 530 ff. 15, 166 ff.) behandelt. Stofflich hat allerdings mit diesem volksthümlichen Frage- und Antwortbüchlein die Quelle des mkymr. und mittelengl. Werkchens nichts zu thun, die einen gelehrt theologisch-didaktischen Charakter trägt. Näher kommt ihr, wie zuerst Edward Schroeder (Anzeiger f. D. Alterth. 8, 122) sah, der bei Kemble a. a. O. S. 212—215 gedruckte lateinische Dialog ›Adrian and Epictus‹: die aus der handschriftlichen Abkürzung Epict. hier verstümmelte Namensform Epictus [1]), die Einleitung und die Fragen 1. 3. 4. 9. 11. 12. 13 spiegeln

1) In der bei Robert Williams, Selections from Hengwrt Mss. (part V) II, 335 ff. abgedruckten Hs. des kymrischen Textes nennt sich der weise Knabe *Epoptes*. Auf eine dritte kymrische Hs. mit der Namensform *Eppig* weist eine Notiz Kembles, der a. a. O. S. 216 in einer Nachschrift zu dem lat. Adrian et Epictus bemerkt: ›this also found its way into the litterature of Wales, as I judge from the title given in the transactions of the Cymmrodorion, viz. *Ymddy-*

sich in der von dem Kymren und Engländer bearbeiteten Vorlage wieder. Die Vorlage ist nach Schroeder a. a. O. auf der »gänzlich verwischten Grundlage« des lat. Adrian und Epictus durch eingeschachtelte theologische Exkurse entstanden, die »offenbar aus dem Elucidarium des Honorius scholasticus stammen«. Der eben erwähnten Ansicht Schroeders muß ich aufs bestimmteste widersprechen, wenn er an das bekannte Werk »Elucidarium sive dialogus de summa totius Christianae theologiae« denkt, das bald Llanfranc, bald Anselm, bald Honorius Augustodunensis (scholasticus oder solitarius genannt) zugeschrieben wird, das von Giles unter den Opera Llanfrancs aber von Migne unter den Opera des Honorius gedruckt ist (Patres Latini, Band 172, Sp. 1109—1176), und von dem eine mittelkymr. Bearbeitung in der von Jones abgedruckten Hs. an der Spitze steht. Was die kymr.-engl. Werkchen an gelehrten theologischen Exkursen gegenüber dem bei Kemble gedruckten lateinischen Adrian und Epictus enthalten, steht zum größten Theil überhaupt nicht in diesem Elucidarium — und an ein anderes Werk kann Schroeder nicht denken —, und wo Berührungspunkte sind, da widersprechen sich Elucidarium und die Quelle der kymrischen und englischen Texte aufs bestimmteste: man vergleiche die im Elucidar I, 5 (Migne 172 Sp. 1112 unten) gegebene Darstellung der Schöpfung mit Ipotis Vers 115—160 = S. 129, 27—130, 19 in vorliegender Publication für den kymr. Text; oder die Angabe Elucidar I, 11 (Migne Sp. 1116 Mitte) über die v i e r Elemente, aus denen Adam geschaffen, mit den s i e b e n Elementen in Ipotis Vers 161 ff. = S. 130, 29—131, 12 in vorliegender Publication. Dies Elucidar kann unmöglich neben dem lat. Dialog Adrian und Epictus eine Quelle — ja Hauptquelle — für die dem mittelkymr. und mittelengl. Text zu Grunde liegende Vorlage gewesen. Ebenso wie die Vorlage selbst noch nicht nachgewiesen, ist es demnach auch ihre Hauptquelle noch nicht. Die Vorlage können wir aus der kymrischen Bearbeitung des 13. Jahrh. und der mittelengl. ziemlich genau bis in die Einzelheiten rekonstruieren; es kann daher im Großen und Ganzen der mittelengl. Text die Quelle für den mittelkymr. bei der Lektüre ersetzen, wie auch der mittelkymr. dieselben Dienste für den mittelenglischen thut.

Mit Danksagungen und Verbeugungen nach allen Seiten schließt der Herausgeber seine genügend charakterisierte »excellent introduction«. Was seine weitere Beigabe zum Text die Notes (S. 243—291) anlangt, die den Text nach Seiten- und Zeilenzahl begleiten,

ddan Adrian ac Eppig«. Von den hier citierten, mir nicht zugänglichen »Transactions of the Cymmrodorion« sind 2 Bände erschienen (Vol. I London 1822. Vol. II, part III London 1824, part IV London 1843).

so beschäftigt sich ein beträchtlicher Theil damit, zu einzelnen Stellen das Verhältnis des Abdruckes zur Handschrift genauer festzustellen, als es typographisch möglich war; ferner werden Einzelheiten und Besonderheiten der Orthographie hervorgehoben, die meist auf der Hand liegenden Schreibfehler der Hss. werden richtig gestellt. Alles läuft durcheinander, wie es die Zeile des Textes mit sich bringt. Dazwischen nun finden sich reichlich Noten, für die es mir mit Sicherheit nicht gelingen will, einen leitenden Gesichtspunkt zu entdecken. In zahlreichen Fällen werden Dinge erklärt, die Jedem, der mittelkymr. Texte gelesen hat, auf Schritt und Tritt begegnet sind und keiner Notiz bedürfen — ich führe als Beispiel an, daß S. 287 zu S. 160, 4 bemerkt ist, daß *pann yw* bedeute ›that‹, — während der Aufhellung bedürftige Besonderheiten vielfach übergangen werden. Mir ist öfters der Gedanke gekommen, daß Herr Morris Jones, dessen Muttersprache das Neukymrische ist, die von ihm veröffentlichte schön geschriebene Hss. ursprünglich abgeschrieben habe, um sich ins Mittelkymrische gründlich hinein zu arbeiten, und daß viele seiner Noten nur widerspiegeln, was ihm vom Standpunkt des Neukymr. aus aufgefallen ist oder Schwierigkeiten gemacht hat. Wie dem auch sei: ein großer Theil der Noten hätte ruhig wegbleiben können; dagegen sucht man nach einer bestimmten Art von Notes vergebens, die man nicht nur erwarten darf, sondern erwarten muß und deren Fehlen den Werth der Zugaben zu dem Abdruck der Hss. sowie den Werth der ganzen Publikation bedeutend herabdrückt. Damit komme ich schließlich zur Besprechung des Hauptmangels der Publication.

Die Ausgabe bildet einen Band der Anecdota Oxoniensia. Nach dem beigedruckten Regulativ sollen in die Sammlung aufgenommen werden ›1) unpublished texts and documents, 2) texts, which although not unpublished, are unknown in the form in which they are to he printed in the Anecdota, 3) texts, which in their published form, are difficult of access through the exceeding rarity of the printed copies‹. Es liegt auf der Hand, daß wenn der Herausgeber oder Rhŷs der Ansicht wären, daß vorliegende Publication unter 3 falle, sie die Pflicht gehabt hätten, in irgend einer Weise zu sagen, wo die Texte oder einzelne gedruckt sind; glaubten sie, daß die Publication unter 2 falle, so mußte in der Einleitung unbedingt das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Uebersetzungen derselben Vorlage festgestellt und je nach dem Ergebniß die Notes auf die Varianten Rücksicht nehmen. Man sieht sich vergebens um. Daß die Herren glaubten wirkliche Anecdota zu geben, verräth Rhŷs direkt, wenn er Vorrede S. VI die Ausgabe der Hss. nennt ›*the*

texts now printed for the first time‹. Dies ist nun ganz und gar nicht der Fall. Von den 17 Tractaten, die hier angeblich zum ersten Mal veröffentlicht worden, sind nicht weniger als 16 schon gedruckt und zwar so, daß auch Punkt 2 und 3 der Bedingungen der Anecdota Oxoniensia nicht eintreffen: sie sind in derselben Rezension, nach Hss. die mit dem hier veröffentlichten Llyvyr agkyr Llandewivrevi auf dieselbe Vorlage zurückgehn, gedruckt und in Publicationen, die sich jeder Interessent verschaffen kann und die Rhŷs sicher in seiner stattlichen Bibliothek besitzt.

No. 4 und 5 der Hss. (Leben der Heiligen David und Beuno) = S. 105 — 127 des Abdrucks sind veröffentlicht in dem wichtigen Sammelband ›Lives of the Cambro British Saints, ed. by W. J. Rees, Llandovery 1853‹; und zwar steht *Buched Dewi* am genannten Ort S. 102—116 und *Buched Beuno* S. 13—21. Ueber die handschriftliche Grundlage ist zum ersteren bemerkt: *O law ysgrif yn Llyrfa Brydeiniaidd a nodir Titus. D. XXII wedi ei chymaru ag ysgrif yn Ngholeg yr Jesu yn Rhydychen*, *a ddynodir yma a'r llythyren R.* ›Nach der Hss. Titus D. XXII. im British Museum verglichen mit einer Hss. im Jesus College in Oxford, dessen Lesarten (unterm Text) mit R bezeichnet werden‹; von der zu Grunde gelegten Hss. ist ein Facsimile gegeben. Zu dem Abdruck der vita Beuno's heißt es: *Allan o ysgrif yn Llyfrgell Jarll Macclesfield wedi ei chydmaru ag ysgrif yn Llyfrgell Coleg yr Jesu, Rhydychen.* ›Aus einer Hss. in der Bibliothek des Earl von Macclesfield verglichen mit einer Hss, in der Bibliothek des Jesus College in Oxford‹. Beiden Texten ist eine englische Uebersetzung beigegeben (a. a. O. S. 402—417 und 299—308). Die beiden Texte bei Rees sind dieselbe Uebersetzung, die Morris Jones druckt; die Varianten sind gering und die angegebenen Lesarten stellen es über allen Zweifel, daß die beidemal mitverglichene Hss. ›im Jesus College in Oxford‹ eben die von Morris Jones jetzt abgedruckte ist. Alle Ausgaben von Rees zeigen ja nicht die diplomatische Genauigkeit, die Herr M. Jones anstrebt, aber sie als Luft zu behandeln geht doch auch nicht.

Von den übrigen 15 Texten im ›Buch des Anachoreten‹ sind nicht weniger als 14 schon gedruckt nach anderen Hss. in dem von Robert Williams herausgegebenen zweiten Bande der ›Selections from the Hengwrt Mss. preserved in the Peniarth library‹ neben 12 weiteren Texten ähnlicher Art. Es stehn 11 der hier angeblich zum ersten Mal veröffentlichten Stücke in dem London 1880 (!) von Williams noch selbst herausgegebenen Part V; und 3 Stücke finden sich in dem London 1892 (bei Bernard Quaritch) aus Williams

Nachlaß veröffentlichten Part VI. Im einzelnen entsprechen sich in vorliegender Publication (J) und bei Williams (W): *Hystoria Lucidar* J. S. 3—76 = W. II, 349—429; *Kyssegyrlan uuched* J. 86—103 = *Ymborth yr enait* von Kap. XIV ab bei W. II, 437—456 [1]); *Hystoria Adrian ac Ipotis* J. 128—137 = W. II, 335—346; *Credo Seint Athanasius* J. 138—140 = W. II, 346—348 unter dem Titel *Historia y traethu val digawn y Tad ar Mab ar Yspryd glan vot un Duw*; der Traktat *Py delw y dyly dyn credu y Duw* J. 141—146 = *Y seith pechawt marwawl* W. II, 237—242; *Pwyll y Pader o dull Hu sant* J. 147—151 = W. II, 291—295; *Rinwedeu gwarandaw offeren* und *Rinwed gwelet corff Crist* J. 151 = W. II; 295—296; *Breudwyt Pawl Ebostol* J. 152—156 = W. II, 284—289, Z. 6 [2]); *Am gadw dyw sul* J. 157—159 = W. II, 289, Zeile 6—291, woselbst der Text als Schluß des vorhergehenden gedruckt ist [3]); *Rybud Gabriel at Veir* J. 159 = W. II, 296; *Euegyl Jeuan Ebostol* J. 160—162 = W. II, 297—299, 24; *Y Drindawt yn un Duw* J. 162—163 = W. II, 299, 25=300 als Schluß des vorgenannten Traktates; *Hystoria Gwlat Jeuan vendigeit* J. 164—171 = W. II, 327—335.

Es sind also sämmtliche im »Buch des Anachoreten« erhaltenen Texte schon mittelkymr. gedruckt mit Ausnahme von 9 Seiten in vorliegender Publication *Y mod yd aeth Meir y nef* S. 72—85. Rees hat, wie schon bemerkt, den beiden Viten englische Uebersetzungen beigegeben, und zu den 14 von Williams veröffentlichten Texten hat der Herausgeber des Nachlasses in Part VI auf S. 600—746 ebenfalls englische Uebersetzungen gefügt, bei denen er in schwierigen Stellen der Unterstützung von Silvan Evans, Egerton Phillimore und Prof. Powel genoß. An die Uebersetzung schließen sich bei Williams, Selections II, 747—760

1) Der Text des Traktates ist im »Buch des Anachoreten« durch Verlust von 6 Blättern im Anfang verstümmelt, während Williams den vollständigen Text bietet; die Kap. 1—13 (Selections II, 430—437 Mitte) geben dem Umfang nach genau 6 Blätter im »Buch des Anachoreten«. Hieraus, sowie aus der Einleitung, die bei Williams bewahrt ist, und aus dem Schluß folgt, daß der Titel *Kyssegyrlan uuched* falsch ist. Es handelt sich nur um das dritte Buch dieser Abhandlung, das den besonderen Namen *ymborth yr eneit* »Nahrung der Seele« führt. Weiter enthielt das »Buch des Anachoreten« nichts.

2) Dieser Text ist in etwas gekürzter und modernisierter Form schon in den »Jolo Manuscripts, Llandovery 1848«, S. 190 ff. gedruckt; englische Uebersetzung a. a. O. S. 603 ff.

3) Dieser Text ist seit Williams Ausgabe (1880) noch ein zweites Mal (1887) an bekanntem Ort (Y Cymmrodor VIII, 164—172) nach einer weiteren unabhängigen Hss., dem Cotton Mss. Titus D. XXII (aus dem Rees auch *Buchedd Dewi Sant* herausgab) gedruckt mit englischer Uebersetzung und Noten: er trägt dort den Titel *Ebostol y sul* »die Sonntagsepistel«.

›notes‹: in ihnen werden kurze Nachweise über die lateinischen Quellen der kymr. Texte gegeben, in deren Lichte erst recht die Aermlichkeit dessen, was Herr Morris Jones in der Introduction S. XXVII bietet, zu Tage tritt; ferner finden sich Hinweise auf andere Hss., die dieselben Texte enthalten, sowie an einzelnen Stellen Mittheilungen über Lesarten dieser Hss.; unter den öfters herangezogenen Hss. ist auch das ›Buch des Anachoreten‹.

Vergleicht man nun die in vorliegender Publication enthaltenen 16 Stücke mit den in den eben genannten Publicationen, so sieht man, daß in sämmtlichen Fällen dieselbe Bearbeitung der lateinischen Quelle vorliegt, also nicht einmal in der Hinsicht etwas Neues geboten wird. Williams hat seine Texte aus verschiedenen Hss. der Peniarth library gesammelt, die auch an Alter verschieden sind: so stammt der Traktat *Y seith pechawt marwawl* aus dem Lyfr Gwyn Rydderch, von dem Egerton Phillimore sagt ›written almost entirely in the fourteenth century‹ (Y Cymmrodor VII, S. 110); dagegen sind z. B. *Lucidar, Ymborth yr enait* aus Hss. vom Ende des 16. Jahrhunderts gedruckt, bei denen aber immer gewissenhaft angegeben ist, aus welcher alten Pergamenthandschrift sie abgeschrieben sind (s. Williams, Selections II, S. 346. 429. 453). Schon hieraus läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit der Schluß ziehen, daß die von Williams seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Hengwrt Mss. wohl alle von der in vorliegender Publication abgedruckten Hss. des Jesus College unabhängig sind; wenn die vom Anachoreten von Llandewi vrevi a. 1346 veranstaltete Sammlung verwandter Traktate irgendwo zu Grunde läge, ist nicht abzusehen, warum nur dieser und jener oder diese und jene Gruppe jedesmal ausgewählt sei. Ein eingehenderer Vergleich bestätigt den gezogenen Schluß in jedem einzelnen Falle. Meistens genügt es schon auf die Auslassungen von einzelnen Wörtern und Satztheilen in Folge gleichen Anfangs oder Ausgangs zu achten, um die direkte Unabhängigkeit der Quellen von einander zu erkennen. Ganz auffallend nahe stehn sich aber bei einigen Stücken das ›Buch des Anachoreten‹ und die von Williams abgedruckte Hengwrt Hs. Ich wähle den Text *Breudwyt Pawl Ebostol* in J. S. 152—156 = W. II, 284—289. Sie stimmen in gemeinsamen Fehlern: *bruanteu* (J. 152, 7 = W. II, 284, 29) für *breuanteu*; *godinebus y godinebus* für *godinebus ygyt a godinebus* (J. 153,1 = W. II, 285, 21); *enwir gyt a enwiryon* für *enwir gyt ac enwiryon* (J. 153, 2 = W. II, 285, 22); *heb angel* für zu erwartendes *heb yr angel* steht z. B. J. 153, 7. 13 und an den entsprechenden Stellen bei W., ebenso stimmt W. zu J. 153, 29; 154, 2. 6. 9. 12; 155, 1 wo das richtigere *heb yr angel* steht. Sie stimmen in

Bewahrung vereinzelter alterthümlicher oder dialektischer oder sonst merkwürdiger Schreibungen bei denselben Wörtern: *a diodefawt* (J. 154, 14), *medeu* für *medei* (J. 154, 26), *urth y gweineint* für gewöhnliches *wrth y gweinieit* (J. 153, 15) finden sich an den entsprechenden Stellen bei W. In W. II, 286, 18 steht *credu* »glauben«, wo nach dem Zusammenhang und der lat. Quelle nur *crydu* «schütteln, schauern« stehn kann; an derselben Stelle schrieb der Anachoret von Llandewivrevi zuerst (J. 153, 29) ebenfalls *credu*, dessen *e* durch punctum delens getilgt und übergesetztes *y* gebessert wurde. Der Schluß, den man aus diesem letzten Beispiel vielleicht ziehen möchte, daß die von Williams abgedruckte Hengwrt Hs. die Vorlage des Anachoreten für dieses Stück gewesen sei, ist aus anderen Momenten unzulässig. Es haben nur in diesem wie anderen Fällen die verschiedenen Hss. die ältere gemeinsame Vorlage, öfters wohl sogar Eigenthümlichkeiten des kymrischen Autors des betreffenden Stückes, unabhängig von einander getreu bewahrt.

Was ergibt sich nun aus den S. 58 bis hierher angeführten Thatsachen für die vorliegende Publication des Herrn Morris Jones? Rhŷs legt in der Vorrede den nach seiner Meinung hier zum ersten Mal edierten Texten einen doppelten Werth bei: 1. »The texts ... are important in the lexicographical sense, as helping to fix the exact meaning and connotation of words, the indefiniteness of which, when they occur in medieval poetry, leaves no little room for doubt« (S. V); 2) »beside the lexographic interest there is the wider interest which the historian feels, who whishes to ascertain the nature of the religious teaching of the church in Wales in the Middle Ages; here, then, we have pretty fair samples of the theological pabulum of the Welsh in the fourteenth century, and every publication of texts of this kind may be expected in one way ore another to help the historian in solving the numerous questions which it is the business of his research to raise«. Läge in diesen beiden Punkten der alleinige Werth der aus dem »Buch des Anachoreten« abgedruckten Texte, dann ist der Werth der Publication ein minimaler, da ja nur 9 Seiten von den 171 Seiten Text bisher unveröffentlicht sind. Man wird ruhig sagen können: für die genannten beiden Punkte hat der 2. Band von Williams einen viel höheren Werth, weil uns viel mehr Material derselben Litteraturgattung (24 Stücke gegenüber den 15 hier) geboten wird und allen Texten eine englische Uebersetzung und Quellennachweis beigegeben ist.

Läßt man aber diese Frage betreffs Zweck und Werth vorlie-

gender Publikation nach den angeführten Veröffentlichungen von Williams, Rees, Powel auch ganz bei Seite, so hat doch immerhin die mir unbegreifliche Unkenntnis genannter Veröffentlichungen und ihre Ignorierung durch Herrn Morris Jones die bedenklichsten Folgen für alle Theile seiner Arbeit. Ich kann nur einige Punkte hier hervorheben. In der Introduction z. B. hätte man S. XXVII doch zum mindesten den Hinweis erwarten dürfen, daß sich bei Williams, Selections from the Hengwrt Mss. II, 747—760 eine Reihe eingehenderer Nachweise über die lat. Quellen der kymr. Bearbeitungen vorfinden.

So lesbar das ›Buch des Anachoreten‹ auch noch heutigen Tages im Großen und Ganzen ist, so ist es doch begreiflich und natürlich, daß hier und da der Rand oder untere Theil einzelner Seiten abgeschabt sind: ›the bottom of p. 111 A is very badly scratched, some words are wholly illegible, some faint, and some letters are retraced, as shown‹ bemerkt der Herausgeber in den Notes S. 278 zu S. 128, 16 f. In diesen und ähnlichen Fällen bietet uns nun der Herausgeber entweder Lücken im Text oder das, was er glaubt lesen zu können: und dies ist ohne Rücksicht darauf, daß vollständige Texte nach unabhängigen Hss. schon seit 14 Jahren veröffentlicht worden sind! Hätte er die Ausgaben von Williams zur Hand gehabt, dann würde wohl in manchen Stellen an der Hand des hier gebotenen seine Entzifferung auch anders ausgefallen sein. Ein Beispiel sei angeführt. Im *Breudwyt Pawl Ebostol* lesen wir (S. 153, 30 ff.): *Odyna ef awelei yn lle arall hen wr yn* rwym *rwg pedwar kythreul*; hier ist das Wort *rwym* ›by hair line letters‹ gedruckt, die nach der in der Einleitung (S. XVI) gegebenen Anweisung 14 bedeuten ›Letters which have become so faint as to be scarcely legible‹. Da der Sinn nicht besonders ansprechend ist, so liegt der Gedanke nahe, daß in der Hs. etwas anderes geschrieben steht als *rwym*. Der Text bei Williams (Selections II, 286, 20) lautet an der Stelle: *odyna ef awelei yn lle arall hen wr yn cryni rwg pedwar kythreul*, und man wird den Schluß kaum abweisen können, daß im ›Buch des Anachoreten‹ nicht *rwym* steht, wie Herr Morris Jones entziffert, sondern *cryni*, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, wie in dieser Hs. paläographisch *cr* und *rw* aussehen müssen, da das hier mit *w* wiedergegebene Zeichen in der Hs. ein links etwas in die Höhe gezogenes *v* ist. Zu derartigen Stellen kommen noch andere für den Werth des Abdrucks viel bedenklichere. Es gibt Stellen wo Herr Morris Jones durch nichts verräth, daß man an der Richtigkeit seiner Lesungen zweifeln könne, wo aber der Zusammenhang sofort zeigt, daß nicht Alles in Ordnung

ist. Sieht man sich nun den Text der anderen Hs. bei Williams an, so werden öfter zwei Dinge sofort klar: 1. ein korrekter Text steht bei Williams; 2. das was Herr Morris Jones als Text seiner Hs bietet, ist durch Verlesen einzelner Wörter oder Buchstaben aus einem richtigen Text entstanden, wie ihn Williams bietet. Z. B. im Beginn von Adrian und Ipotis heißt es: *boet kyfulawn vych heb yr amherawdyr ogyureithcu duw. ac ydoeth yna yw dyscu doethineb. Doeth yw heb ymab* etc. (S. 128, 9 ff.). Die grammatische Unmöglichkeit dieses Textes sucht der Herausgeber in den Notes S. 278 durch Annahme eines ausgefallenen *gweith* zwischen *ac* und *ydoeth* und durch eine gewundene Uebersetzung der Worte *ac* bis *doethineb* zu heben; aber ein Sinn, wie ihn der Zusammenhang erfordert, kommt nicht zu Tage. Die Hs. bei Williams liest: *Poet cyflawn vych ditheu o gyfreitheu Duw ai ddoethineb. Pwy syddoeth. eb yr Amherawdyr. Doeth yw heb y mab* etc. (Selections II, 335, 26 ff.). Hier ist alles klar. Es scheint mir aber auch klar, daß alle Schwierigkeiten im Text des Anachoreten davon herrühren, daß in einer Vorlage die Worte *duw ac y doethineb*[1]). *pwy yssyd doeth* verlesen, respekt. weil unleserlich, entstellt sind in *duw ac ydoeth yna yw dyscu doethineb.* Hat nun der Schreiber schon a. 1346 seine Vorlage nicht lesen können oder konnte Herr Jones die Handschrift des Anachoreten nicht lesen? Zu der zweiten Annahme werden wir durch eine wenige Zeilen später folgende Stelle veranlaßt: *yr amherawdyr aovynnawd yr mab kann wyt mor* anh . . . . pybeth *gynntaf adeuth o ennev duw* . . . . . . mae *cuegyl Jeuan* (S. 128, 16). Hier sind nur die Worte *anh*, *pybeth* und *mae* als unsicher hervorgehoben, so daß man annehmen muß, Alles andere sei sicher. Nach dem im mittelengl. an der Stelle stehenden *selkouth* »unwissend« und den Anfangsbuchstaben *anh* . . . . . kann kein Zweifel sein, daß wir *anh* . . . . . zu *anhyspys* »unwissend« ergänzen müssen. Dann kommt aber ein Sinn heraus, der nach dem Zusammenhang unmöglich ist: »da du so unwissend bist (sage mir) was kam zuerst aus Gottes Mund?« Es muß vielmehr heißen: »da ich so unwissend bin« etc., wie auch der mittelengl. Ipotis (V. 37) hat. Bei Williams ist wieder Alles klar: *yr amherawdyr a ofynnawd yr mab. can wyf mor anhyspys dywat pa air gyntaf adeuth o eneu Duw. y map a ddywot ymae evengil Jeuan* etc. (Selections II, 336, 5 ff.). Es ist aber auch klar, daß der ganze Gallimathias in dem Text des Llyfr Agkr darauf beruht, daß ein Buchstabe verkannt ist: für *wyt* ist *wyf* zu lesen. Bedenkt man, daß ein *f*, von dem der über dem

1) Das ungewöhnliche *duw ac y doethineb* für gewöhnlicheres *duw ai doethineb* können wir beim Anachoreten von Llandewivrevi nach anderen Stellen erwarten.

Querstrich stehende Theil etwas verblaßt ist, leicht wie ein *t* aussieht, daß ja nach Ausweis der von Herrn Morris Jones gelassenen Lücken die Hss. an der Stelle schwer lesbar ist, so zweifele ich keinen Moment, daß in der Hs. hier *wyf* steht.

Herr M. Jones hat sich gewiß viele Mühe gegeben alle irrelevanten Kleinigkeiten der Hs. wiederzugeben, aber an einzelnen wichtigen entscheidenden Stellen wird man das Gefühl nicht los, daß er nicht überall absolut zuverlässig ist[1]). Die Publikationen von Williams hätten ihm ein Führer bei der Lesung schwieriger Stellen sein müssen, und in allen Stellen wie die eben behandelten, wo sein Text von dem bei Williams abweicht, mußte bestimmt festgestellt sein, daß eine Lesart wie bei Williams nicht kann in dem Buch des Anachoreten gestanden haben.

Es ist natürlich, daß aus der Unkenntnis und Nichtberücksichtigung der Publikationen von Williams direkt den meisten Schaden in der Arbeit des Herrn M. Jones die beigegebenen Noten (S. 243—291) erleiden. Was sollen die meist auf Anfänger berechneten Uebersetzungen von Wörtern und Phrasen, wo bei Williams vollständige Uebersetzungen der Texte vorliegen? Wären die wichtigeren Lesarten der von Williams abgedruckten Hss. in den Noten gegeben, dann fielen zahlreiche Besserungsvorschläge als überflüssig weg; diese Conjecturen werden zudem, wie dies begreiflich ist, oft als irrig erwiesen[2]). In nicht wenigen Fällen stellen sich Eigenthüm-

1) Hierauf beruht das »anscheinend« oben S. 52, Zeile 8.

2) Ein Beispiel, das zugleich lehrreich dafür ist, daß man bei Conjekturen oft das Gute, das so nahe liegt, nicht findet. Es handelt sich um eine Stelle in der Bearbeitung des Briefes des Priesters Johannes, S. 168, 7 ff. (= Williams, Hengwrt Mss. II, 331, 19 ff.) *Si eos ad usum nostrum volumus retinere* steht in der Quelle, und der Text bei Jones liest *or mynnwn ni e u h w y impliih yn heurgrawn ni*. Um die in dieser Weise unmögliche Verbindung *eu hwy* aus der Welt zu schaffen, nimmt Jones an (S. 290, Note), es sei ein Wort ausgefallen und will *eu kymryt hwy* bessern. Kann diese Conjektur auch nicht gerade glänzend genannt werden, so bietet sie doch eine mögliche Besserung. Und doch wie anders und überraschend einfach löst sich die Schwierigkeit, wenn wir die andere Hs. herbeiziehen, wo es heißt *or mynnwn n i n n e u h w y ymplith yn heurgrawn ni*. Es handelt sich also gar nicht um *ni eu hwy*. In der Vorlage des Anachoreten von Llan Drewi Brefi stand demnach *nin̄eu hwy* und das *n̄* war verblaßt, so daß beim Schreiben *ni eu hwy* wurde; oder steht gar in der veröffentlichten Hs. *nin̄eu* mit verblaßtem *n̄*, so daß Herr Jones sich die Schwierigkeit selbst geschaffen hat? Im folgenden Satz bietet der Text bei Jones noch einen Fehler, den er nicht einmal sieht und der durch die von Williams benutzte Hs. gebessert wird. Der folgende Satz beginnt in der Quelle *Sin autem*, was nach dem Gegensatz zu dem vorhergehenden *si volumus* und nach den Nachsätzen, nur heißen kann »wenn aber nicht (wir sie wollen)«. Der Text bei Jones liest *os mynnwn ynheu*, während es bei Williams richtig lautet *os ny mynnwn*

lichkeiten des Llyvyr agkr, die Herr M. Jones dem Schreiber der Hs. zuweist, durch Vergleich als Eigenheiten der Vorlage oder gar des Uebersetzers des betreffenden Traktates heraus. Vielfach wäre ein Vergleich der Uebereinstimmungen und Abweichungen der unabhängigen Hss. in Bezug auf manche Formen, die vom Mittelkymr. zum Neukymr. schwinden oder ersetzt werden — ich nenne als Beispiel die Verwendung von *y* oder *eu* für lat. *eorum*, *earum* — vom sprachhistorischen Standpunkt lehrreich geworden und hätte den Herausgeber vor Bemerkungen wie S. 253 zu S. 29, 3 bewahrt. Kurz die »lucid notes« bieten vieles nicht, was man bei dem Vorhandensein der Publikationen von Williams erwarten durfte und mußte, und andererseits sind sie vielfach mehr oder minder antiquiert oder unrichtig durch die Nichtberücksichtigung.

Zum Schluß meiner Ausstellungen sei noch auf einen Mangel in vorliegender Publikation hingewiesen. Noch unbegreiflicher fast als die Unkenntnis und Nichtberücksichtung früherer Publikationen derselben Texte erscheint mir der Umstand, daß Herr Jones die Frage, ob die von ihm abgedruckten und commentierten Texte noch in anderen Hss. vorliegen, nicht gestellt hat, geschweige denn ihr näher tritt. Wenn eine Hs. an manchen Stellen schwer oder gar nicht lesbar ist, wenn die von ihr gebotenen Texte hier und da offenkundig verderbt sind, dann wird man doch ganz naturgemäß dazu gedrängt, sich nach weiteren handschriftlichen Hilfsmitteln umzusehen. Aber auch ein anderer Gesichtspunkt hätte ihn dahin führen müssen. Für den von Rhŷs in der Vorrede hervorgehobenen — oben S. 62 wörtlich angeführt — historischen Werth der im »Buch des Anachoreten« enthaltenen Texte ist doch die Beantwortung der Frage nicht ohne Bedeutung, ob diese kymrischen Bearbeitungen gemein mittelalterlicher Texte noch in a n d e r e n Hss. uns erhalten sind, da wir hierdurch erst volle Gewißheit erhalten, daß diese Bearbeitungen nicht vereinzelte That eines Individuums blieben, sondern den Bedürfnissen weiterer Kreise entgegen kamen und dienten. Schon aus dem Grunde hätte Herr Morris Jones nach meinem Dafürhalten in seiner Introduction, wenn sie das Epitheton excellent verdiente, diese Frage untersuchen müssen. Eine günstigere Position hierfür ist kaum denkbar als die, in der sich Herr Jones befand: selbst Mitglied des Jesus College (Oxford) mit seinen handschriftlichen Schätzen kymrischer Litteratur; an der Hand die Bodleiana mit Katalogen, wohin er zudem ohne Schwierigkeit aus der reich-

Es wird also die nach der Quelle und auch an sich unverständliche ganze Stelle S. 168, 6—9 durch Herbeiziehung der von Williams abgedruckten Hs. in der denkbar einfachsten Weise klar und richtig gestellt.

sten Sammlung kymrischer Hss., aus der Hengwrt-Bibliothek, jede Hs. beziehen konnte, die er etwa nachschlagen mußte. Ich will wenigstens mein Scherflein beisteuern zur Beantwortung der hervorgehobenen Frage, obwohl der Ort, wo ich arbeite und die Bedingungen, unter denen ich arbeite, für die Beantwortung dieser Frage der günstigen Position des Herausgebers und seines Berathers ziemlich diametral entgegen gesetzt sind [1]).

Die an erster Stelle stehende Bearbeitung des *Elucidarium* findet sich noch in folgenden Hss.: 1) Hengwrt Mss. No. 57 (13. Jahrhundert!); 2) Hengwrt Mss. No. 21 (14. Jahrh.); 3) in dem jetzt verlorenen ›White book of Hergest (Hengwrt Mss. No. 28), of which a copy (made by Dr. Th. Williams of Trefriw, in 1594) is fortunately preserved in the Hengwrt Mss. No. 306‹, aus dem Williams seinen Text abdruckt; 4) Jes. Coll. Oxford, Mss. No. 23 (unvollständig; 5) Llyfr. coch Talgarth in der Bibliothek des Earl of Macclesfied, Hs. ›113. E. 58‹ (zweite Hälfte des 15. Jahrh., unvollständig); 6) Hengwrt Mss. No. 202. Siehe Phillimore in Y Cymmrodor VII, 92. 94 Anm. Die erstgenannte Hs. ist also sicher älter als die von Jones veröffentlichte.

Y mod yd aeth Meir y nef, das Williams nicht hat, steht noch in Hengwrt Mss. No. 350. 8 nach dem Citat von Silvan Evans, Geiriadur Cymraeg S. 162 s. v. *amdo.*

Kyssegyrlan Uuched in Hengwrt Mss. No. 306, wonach Williams gedruckt hat. Ein etwas selbständiger Theil des Textes mit dem Untertitel *Pryt map Deo* (Williams II, 444—53 = Lyvyr Agkr S. 92,20—101,21) findet sich im Llyfr Llewelyn offeiriad (Jesus Coll. Mss. No. XX) und in Jesus Coll. Mss. No. XXIII (s. Selections II, 759).

Buched Dewi im Cott. Titus. D. XXII p. 135 ff. (Brit. Museum), wonach bei Rees, Cambro British saints S. 102 ff. gedruckt.

Buched Beuno in einer Hs. der Bibliothek des Earl of Macclesfield, woraus bei Rees l. l. S. 13 ff. gedruckt (s. oben S. 59).

Adrian ac Ipotis findet sich noch in 3 Handschriften sicher: 1) die von Williams abgedruckte Hengwrt Hs.; 2) die Hengwrt Hs. No. 306; 3) Llyfr coch Talgarth in der Bibliothek des Earl of Macclesfield (s. Wiliams, Selections II, 346. 756).

Credo Seint Athanasius im Llyfr gwyn Rydderch (Hengwrt Mss. 4 u. 5) nach Lhuyd, Archaeol. Britannica S. 262, woher wahrscheinlich der Abdruck durch Williams.

Py delw y dyly dyn credu y Duw: 1) im Llyfr gwyn Rydderch

1) Mir sind nicht einmal die Bände der Archaeol. Cambr. 3. Ser. vol. 7. 15 und 4. Ser. vol. 1. 2 zugänglich, die den Catalog der Hengwrt Mss. enthalten.

(Hengwrt Mss. 4 u. 5), woraus bei Williams; 2) Hengwrt Mss. No. 350 nach Silvan Evans, Geiriadur Cymmraeg s. v. *cywyddiaeth* und *anghen*.

Am gadw dyw sul: 1) im Llyfr Llewelyn offeiriad (Jesus Coll. Mss. No. 20); 2) Cott. Titus XXII (wonach in Y Cymmrodor VIII, 162 ff.); 3) eine Hengwrt Hs., aus der Williams druckte.

Pwyll y Pader o dull Hu sant: Hengwrt Mss. No. 202, fol. 35; 2) Llyfr coch Talgarth fol. 47; 3) Hs. Didrefn Gasgliad (Shirburn Mss., 113. c. 20) p. 416; 4) Hengwrt Ms., aus dem Williams abdruckte. Siehe Phillimore in Y Cymmrodor VII, 94 und Anm.

Y Drindawt yn un Duw in den drei eben unter 2. 3. 4. genannten Hss. (s. Phillimore a. a. O.).

Für die übrigen im ›Buch des Anachoreten‹ erhaltenen Traktate sind mir außer den von Williams benutzten Hengwrt Hss. keine Hss. bekannt.

Nach dem vom Anachoreten selbst gegebenen Inhaltsverzeichnis (S. 1) enthielt die Hs. noch 2 Traktate, die auf die jetzt schließende Uebersetzung des Briefes des Priesters Johannes folgten und vielleicht gleichzeitig mit den vor Blatt 78 fehlenden 6 Blättern verloren gegangen sind. Der Schreiber nennt die beiden Traktate *Pwyll ypater o dull seint Austin* und *Hystorya o dullyeu yr ebestyl yn wahanredawl yny Credo*. Der erstere findet sich in Hengwrt Mss. No. 202 fol. 38a (*Val hyn y dywcit saint Austin o weddi y pader*); der zweite ist wohl die kymrische Bearbeitung eines lat. Textes der eben genannten Hs., den Phillimore (Y Cymmrodor VII, 94) beschreibt als ›the different sections of the Apostles creed, each preceded by the name of one of the apostles‹.

Trotz den vorgebrachten Ausstellungen an vorliegender Publikation möchte ich den auf S. 1--171 gebotenen Abdruck der ›Hs. des Anachoreten‹ nicht missen. Ein genauer Abdruck einer älteren, zeitlich und örtlich so genau fixierten mittelkymrischen Hs., wie das ›Buch des Anachoreten‹ ist, hat auf alle Fälle für die keltische Sprachwissenschaft einen gewissen Werth, selbst wenn alle Texte schon bekannt sind. Die Zugaben des Herausgebers leisten freilich selbst bescheidenen Anforderungen kaum Genüge.

Greifswald, 29. Oktober 1894. Heinrich Zimmer.



Ehrmann, Eugen, Die bardische Lyrik im achtzehnten Jahrhundert. Halle a. S. Max Niemeyer 1892. VIII u. 108 S. 8°. Preis M. 2.40.

In Bewunderung der altgermanischen Heldenzeit ist die deutsche Litteratur des 17. Jahrhunderts der des 18. überlegen. Wie die Humanisten, so lernten die Gelehrten des 17. Jahrhunderts aus der römischen Litteratur Patriotismus. Die auf Beschreibung der Altertümer mehr als auf Erforschung des Altertums gerichteten Bestrebungen giengen von Opitz bis Lohenstein nicht aus. Und wäre der Blick der Poeten nicht so starr auf die antiken und die daraus abgeleiteten Formen als ausschließliche Muster geheftet gewesen, so hätte es schon damals eine neue Bardenpoesie geben können. Opitz erwähnt in seiner Deutschen Poeterey die Barden und hat selbst Kenntnis von alten dänischen ›schönen und geistreichen‹ Heldenliedern. Daniel Georg Morhof spricht im Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie (wenigstens in der 2. Auflage 1700, die erste kann ich nicht aufschlagen) von den Barden und läßt dem Kapitel (VI) von der ältesten deutschen Poesie eines (VIII) von der Nordischen Poeterey folgen. Das gelehrte Wissen scheint dann Jac. Friedrich Reimmann in seinem Versuch einer Einleitung in die historiam literariam 1708 ff. erweitert zu haben, auf den noch der Gottschedianer Friedrich Groschuf in seiner Historischen Abhandlung von den Druiden der Deutschen, Erfurt 1759, verweist. Wie viel Lohenstein im ›Arminius‹ von den Barden erzählt, läßt sich im Register bequem übersehen; und man muß sich für die Chronologie der Nachwirkung dieses Romanes daran erinnern, daß er 1731 in neuer Auflage erschien, einer dritten Generation also nahe gerückt war.

Drei Jahre später, 1734, rühmt Bodmer in seinem ›Character der Teutschen Gedichte‹ durch dreißig Verse hindurch die Barden, schließt aber ab: ›Der Inhalt ihres Lieds kan nicht erhabner seyn: Ob auch der Ausdruck groß, das Maß der Sylben rein; Bleibt ewig unbekandt, die grauen Stunden haben Den Dichter und Gesang in dunckle Nacht begraben‹. Und ebenso heißt es in dem von Gottsched publicierten, nach Baechtold (Deutsche Litteraturdenkmale 12, XXXV) von G. E. E. Müller verfaßten Versuch einer Critik über die Deutschen Dichter (angeblich 1737, wol erst 1742): weil unsre Zeit von den Barden nichts lesen kann, ›So schweigt auch die Critik‹. Diese Contrafactur auf Bodmers gereimte Litteraturgeschichte war schwächlicher als die Satire Der Deutsche Dichterkrieg, die in Joh. Joach. Schwabes Belustigungen 1741 erschien. Die Kritik dieser Streitschrift gilt auch (S. 440—445 des Wintermonats) dem, was Bodmer über Bardenpoesie gesagt hatte; ein alter Barde widerlegt

zornig die Behauptungen des Zürichers. Obwol also im 3. Buche des ›Dichterkriegs‹ bewiesen werden soll, daß Bodmer nichts vom Bardenwesen verstehe, wird er doch im 1. Buche und später als ›tigurinischer Barde‹ bezeichnet, der den ›alten Geschmack helvetischer Barden‹ lehre; und neben ihm wird Breitinger mit dem Titel Druide ausgestattet. Die in der Streitschrift beliebte Namensverdrehung Merbod spielt außerdem an den Marbod des Arminiusstoffes an. Im litterarischen Kampfe der Züricher und Leipziger blieb der Bardenname dann lebendig, nicht in ehrendem Sinne. Jhn. Gottfried Reichel redet in der ›Bodmerias‹ (1754 oder 1755 S. 60) Bodmer als wilden Barden an; die ›Erläuterungen über die ganze Aesthetik in einer Nuß‹ (1755 S. 89) spotten über ›unsere deutschen Barden‹; im Ragout à la mode oder des Neologischen Wörter-Buchs erste Zugabe (1755 S. 33 f.) wird der Name den Leipzigern angehängt. In beiden Lagern aber blieb der Barde ein undeutlicher Begriff. Gottsched wußte 1752 in seiner litterarhistorischen Dissertation De temporibus teutonicorum vatum mythicis nicht mehr von den Barden zu sagen, als was Bodmer achtzehn Jahre früher gesagt hatte: ihre Gedichte seien uns nicht erhalten; und noch 1760 in seinem Wörterbuch der schönen Wissenschaften geschieht der Barden ›d. i. der Poeten der alten Gallier‹ nur nebenher unter dem Stichwort ›Bar‹ Erwähnung.

Trotzdem war damals der Barde schon dichterische Figur geworden und im Gottschedischen Kreise selbst als Ehrenname begehrt. Obgleich weder J. Elias Schlegel 1741/3 und Justus Möser 1749 in ihren Arminiusdramen, noch Joh. Andreas Cramer 1744 in seiner ›pindarischen Ode‹ Hermann, wo er in ›neubekränztem Haupt‹ ›mit heiligen und kühnen Saiten‹ vor Thuiskons Söhne tritt — es fehlt also nichts als das Wort Barde, obgleich diese drei Arminiusdichter den Barden keine Rolle geben, sind die Barden doch 1751 gleichzeitig von Schönaich und von Wieland in die neueste Poesie eingeführt worden, wie Hofmann-Wellenhof, Zur Geschichte des Arminius-Cultus in der deutschen Litteratur (Programm Graz 1888 S. 8 f.) beobachtet hat. Ob und woher etwa sie eine neue Anregung hiezu empfiengen, weiß ich nicht zu bestimmen; nahe liegt die Vermutung, daß das mir unzugängliche, 1750 erschienene Werk von Gottfried Schütze, Der Lehrbegriff der alten Deutschen und Nordischen Völker von dem Zustand der Seele u. s. w. sie gab. Wieland (Hermann, Munckers Ausgabe I 195. II 125--173. 607. IV 342—402. 668—677) hat gewagt, Barden als Sänger in seinem Epos auftreten zu lassen; ihre Gesänge sind hexametrisch und stilisiert wie die ganze Dichtung. Das ungedruckte Werk konnte keine Wirkung üben.

Dagegen ward Schönaichs Heldengedicht von Freund und Feind viel gelesen; Barden werden darinnen wiederholt erwähnt und, im Alexandriner-Reimpaar, singend eingeführt (Ausgabe 1753 z. B. S. 15. 31. 99. 187. 216), doch seltener und kürzer als bei Wieland. An der ersten Stelle, an der er sie nennt, hält er für nötig, den Namen in einer Anmerkung seinen Lesern zu erklären; er setzte also ihre Bekanntschaft nicht voraus. Er gewann dann eine Vorliebe für diese Figur. Hofmann-Wellenhof (a. a. O. S. 9) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß Schönaich ein neuer Barde sein wollte, indem er in der Vorrede zu seinem »Heinrich der Vogler« (1757) ausdrücklich erklärt: »Wie glücklich würde ich seyn, wenn ... ich die Stelle der Sänger vertrete, die unsere Väter zur Aufmunterung ihrer Helden an ihren Tischen die Handlungen ihrer Vorfahren erheben ließen!« Und in seiner wol ein paar Jahre älteren Ode »Der Gesellschaft der freyen Künste in Leipzig zugeeignet über die neue Dichtkunst« hatte er sich, wie ich beifüge, schon geradezu Barde genannt (Oden, Satiren, Briefe 1761 S. 75). — Ein Jahr nach der Vorrede zum Heldengedicht »Heinrich« hat Lessing den preußischen Grenadier als neuen Barden begrüßt.

Daß Schönaich wahrscheinlich, Wieland sicher mit Lohensteins Roman bekannt waren, haben Riffert und Muncker (Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen u. Litt. 63, 281; Deutsche Litteraturdenkmale 6, X ff.) gezeigt; auch da fanden jene, wie gesagt, Barden. Und noch Klopstock hat das Werk benutzt, wie Scheel (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 6, 193) nachgewiesen hat. Scheel machte auch darauf aufmerksam, daß bei Klopstock sich seit 1747 Bardisches findet; die Neigung mag von Gottfried Schützes Schutzschriften, die seit 1746 erschienen und wirksam waren (vgl. Pfau Vierteljahrschrift f. Litteraturgeschichte 2, 168 ff. Ehrmann S. 72 ff.), beeinflußt sein. Dann konnte ihn sein Vetter Jhn. Christoph Schmidt 1750 für »celtische« Mythologie und altnordische Dichtung interessieren (E. Schmidt, Quellen und Forschungen 39, 18). Dazu kamen ferner die Dichtungen Schönaichs, die Stelle in dessen Heinrich-Vorrede, die Klopstock um so sicherer las, als er das gleiche Thema bedichtet hatte, vielleicht auch die durch Hagedorn ihm zugekommenen Nachrichten von Wielands Epos. Endlich traten vor- und nachher Anregungen aus den erwähnten litterarischen und kritischen Schriften der Züricher und Leipziger an ihn heran.

Von ihnen muß noch eine besonders erwähnt werden, der 1755 erschienene »Verbesserte Herrmann«. Hier unterreden sich die Züricher Freunde unter altgermanischen Namen versteckt: Baldrich, Harald, Olaf, Edelred, Dagenbert; das ist an sich beachtenswert.

Ueberdies aber empfiehlt Bodmer (nicht Wieland, wie bisher angenommen wurde) in der Schrift, in den »mythologischen Sagen der alten Nordlichen Nationen«, woraus er einige allgemeine Mitteilungen macht, sich umzusehen; und er citiert zehn Verse »aus der Runischen Litteratur«, die wie Muncker (Deutsche Litteraturdenkmale 6, 9) richtig vermutet, mit Wielands »Hermann« nichts zu thun haben; die erste Gruppe von sechs Versen kann ich zwar nicht aus ihrer Quelle ableiten, die zweite von vier aber gehört der Völuspa an. Da nun nach Pfau (Vierteljahrschrift 2, 170) Schütze zum Schlusse des erwähnten Buches von 1750 den hier berührten Abschnitt über die Götterdämmerung aus der Völuspa lateinisch und deutsch mitgeteilt hat, so ist wahrscheinlich Bodmers Kenntnis auf dies Werk zurückzuführen. Bodmer schließt mit dem Wunsche, ein Poet möge die beste der germanischen Nationen mit dem von ihm vorher bezeichneten Idealcharakter ausschmücken und sich mit einiger vorzüglichen Sorgfalt darüber ausbreiten. Wieland, dem der Zuruf, die Poeten möchten die nordische Mythologie studieren, wol zuvörderst galt, erhörte ihn nicht. Erst Gerstenberg erfüllte den Wunsch, und hat im 5. Gesang seines »Skalden« gerade auch die von Bodmer citierten Verse der Völuspa und zwar unter Berufung auf Schütze (Litteraturdenkmale 29, 257) benutzt. Bodmer ist also Gerstenberg um ein Jahrzehnt voraus; er hatte schon 1755 das Muster gefunden, nach dem später die Bardenpoesie erneuert wurde.

Mir lag daran, die Vorgeschichte des neuen Bardentums hier genauer aufzuzeichnen, als es meines Wissens bisher geschah; vollständig ist auch dieser Entwurf nicht. Immerhin erhellt, daß schon vor Gerstenbergs »Skalden« reichlich Ansätze und Absichten vorhanden waren, wenn auch dessen Beispiel das Ziel entschieden näher rückte. Insbesondere Klopstocks Neigung zum Bardentum ist früher anzusetzen, zumal Scheel (Vierteljahrschrift 6, 189) sogar seine Bekanntschaft mit Resenius' jüngerer Edda schon für 1764, also um zwei Jahre vor Gerstenbergs Dichtung, nachgewiesen hat. Seine briefliche Erklärung gegen Gerstenberg, er habe die Mythologie unserer Vorfahren erst nach dem »Skalden« angenommen (Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 224), darf nicht genau verstanden werden; man muß beachten, daß es sich in dem Briefe für Klopstock um eine »Rechtfertigung« gegenüber dem gekränkten Freunde handelt, wobei die Worte weniger streng gewogen zu werden pflegen. —

All dies findet man nicht in der Schrift, deren Titel an der Spitze dieser Ausführungen steht und solche Nachweise erwarten ließe. Der Verf. hat S. 13 etwas eilfertig erklärt, die äußere Ge-

schichte der Veranlassung und Entstehung der Bardenlyrik des 18. Jahrhunderts sei von Hamel (der sich übrigens auf Knothe als Gewährsmann beruft) und Muncker gegeben. So wenig wie Ehrmann die Geschichte der Bardenlyrik interessierte, so wenig reizte es ihn, die Quellen der germanistischen Kenntnisse der Dichter aufzusuchen und ihre Benutzung zu prüfen; das wenige Allgemeine, was er S. 71 ff. darüber sagt, genügt nicht. Er meint (S. 71), Muncker habe in seinem Leben Klopstocks erschöpfend darüber gehandelt und verweist noch auf das, was Pfau über Gerstenberg, Hofmann-Wellenhof in seinem Buche über Denis beigetragen haben. Daß noch zu untersuchen übrig blieb, hat inzwischen Scheel (Vierteljahrschrift 6, 186 ff.) bewiesen.

Ehrmann beschränkt sich darauf, »die Haupteigentümlichkeiten der Bardenlyrik darzustellen« von dem Gesichtspunkte aus, »ihr in der Entwicklung und Ausarbeitung des poetischen Gehalts und der dichterischen Formen ihre Stelle anzuweisen« (S. 13). Dieser etwas unklare Satz wird verständlich durch den Inhalt der Schrift. E. nimmt die Bardenlyrik des 18. Jahrhunderts als ein ungefähr einheitliches Ganzes, »heftet den Blick stets auf die allgemeinen Eigenschaften der ganzen Erscheinung« (S. 13) und will diese charakterisieren und beurteilen. Ich für meine Person habe gegen solche generalisierende Betrachtung immer Bedenken gehabt, wo es galt, erst zu untersuchen, nicht schon Erforschtes darzustellen. Sie mag berechtigt erscheinen, wenn eine sichere Chronologie nicht zu gewinnen ist. Aber E. hat ja, Goedeke ergänzend und berichtigend, eine chronologische Uebersicht der Bardenlyrik seiner Schrift angehängt, er überblickte also den Stoff historisch. Warum hat er seine Untersuchung nicht darauf gegründet? Hier wie überall muß sich eine Entwicklung erkennen lassen. Und es müssen sich auch die Individuen der Dichter erkennen lassen, mögen auch manche unter den neuen Barden keine ausgeprägten Züge zeigen. E. aber hat zwischen früh und spät, zwischen diesem und jenem Poeten grundsätzlich nicht geschieden, nur vereinzelt einen, z. B. Kretschmann, in irgend einem Punkte von den Stilgenossen abgehoben; nicht einmal der Unterschied zwischen Klopstock, Gerstenberg und ihren Nachfolgern ist herausgearbeitet. Er hat das Erzeugnis von dem Erzeuger gelöst und alle Erzeugnisse zusammengemischt. Selbst innerhalb eines kleinen Zeitraumes aber ist das Nacheinander kein Nebeneinander. Ebenso verdient die örtliche Verschiedenheit Beachtung; man fragt, warum gerade Oesterreicher, die damals in andern poetischen Gattungen nicht eben eilig den Nachbarn folgten, so schnell sich dieser nördlichen Erfindung bemächtigten; die Bewunderung für

Klopstock reicht zur Erklärung nicht hin. Die methodische Richtung, die E. eingeschlagen hat, steht zweifellos in Beziehung zum Aufkommen philologischer Poetik. Ich schätze deren Wert eher zu hoch als zu niedrig ein. Aber losgelöst von geschichtlicher Forschung schafft sie Verallgemeinerungen, die dem wahren Verständnis schädlich werden. Alles Descriptive muß in den festen Grundriß der Historie eingezeichnet werden, wenn es das Richtige treffen will. Und jedenfalls bekommt das Bild, das zeitlich, örtlich, persönlich Getrenntes auf Einer Fläche zusammendrängt, etwas künstlich Gemachtes, Starres, Totes. Und dieser Gefahr ist auch E. nicht entgangen, weil er auf die äussere Geschichte verzichtete und von der inneren Entwicklung nur die ersten Ansätze beachtete.

Es muß anerkannt werden, daß E. die Aufgabe so, wie er sie sich nach vielfach anerkannten und verdienstlichen Mustern gestellt hat, mit Geschick löste. Er kennt den Gegenstand, hat seine Art im Ganzen nach Inhalt und Form dargelegt und feinsinnig seine Gestaltungen aus einander zu erklären, mit einander innerlich zu verbinden gesucht. Er findet die ›erregenden Momente‹ in Herders und Gerstenbergs Theorien, in Klopstocks und Ossians Poesie, in der vorhandenen Neigung zum Vaterländischen und Kriegerischen, in der Gefühlsseligkeit und dem erwachenden Natursinn. Ossian, wie mich dünkt überschätzt, stärkt die Richtung aufs Geisterhafte und Wunderbare und lehrt eine Welt von Helden und Schicksalen verehren. Klopstock und Ossian haben durch ihr Auftreten das persönliche Ansehen des Dichters gehoben, daher hat der Barde Selbstgefühl. Er ist von Natur berufen zu singen, hat einen unwiderstehlichen Drang dazu, und die Pflicht; Zweck seiner Existenz ist das Lied. Darum steht der Barde im Mittelpunkte seiner Dichtung, der Stoff ist mit seiner Person verknüpft; er gibt dem Stoff Ruhm, der Stoff macht ihn unsterblich. Das alte, freilich dunkle Bardenleben stattet der Poet des 18. Jahrhunderts nur mit wenigen Zügen aus. Eine Hauptrolle spielt die Harfe, sie ist Begleitinstrument oder auch die Kunst selbst. Der neue Barde meistert Harfe und Lied, aber Harfe und Lied beherrschen auch den Barden. Das Tönende des Liedes beeinflusst den Stil; daher kommt z. B. die Vorliebe für den Widerhall. Die Form der Gesänge geht von der Cantate bei Gerstenberg und der Hymne aus; dies ist eine der wenigen historischen Ableitungen E.s und eine gute. Und wie das Formale, so kennzeichnet E. das Inhaltliche, das Stoffliche, die den Barden ›beherrschenden Vorstellungen‹, die ›Gegenstände und Stimmungen‹ seiner Lieder. Der Barde verwendet Geistererscheinungen, entwirft stimmungsvolle Naturbilder, ist erfüllt von Vaterlandsgefühl

und verbindet damit die Sehnsucht nach altdeutscher Biederkeit und die Bewunderung für kriegerische Kraft. Er lobt dies männliche Wesen allgemein in moralischer Absicht, er preist bestimmte Personen, an denen er solche Eigenschaften gefunden zu haben glaubt, besonders Dichter und Fürsten.

Dies ist in der Hauptsache der Inhalt von E.s Darlegungen. Die Disposition ist durchsichtig, gleichwol nicht immer übersichtlich; gerade darin aber, daß vieles in einander übergreift, erhellt, wie sehr die ganze Betrachtung aus Einem Geiste erflossen ist. An Belegen für die vorgebrachten Charakteristiken fehlt es nicht, und so bekommt der Leser eine Vorstellung von dem, was die Barden wollten und leisteten. Trotzdem fällt es sehr schwer, Kriterien festzustellen, die ihre Lyrik von anderen Arten scheiden. In den Ideen: Deutschthum, Vaterland und Gesang, in dem Aufputz dieser Ideen mit Namen und Vorstellungen aus der alten nordischen Mythologie will E. mit Recht sie nicht finden. Er sagt S. 76 f.: »Entscheidend, allerdings ganz äusserlich, kann nur dies sein, daß in dem Gedicht gesagt oder in seinem ganzen Charakter stillschweigend aber klar vorausgesetzt wird: der Dichter will als Barde singen, das Gedicht soll ein Bardenlied sein, oder daß dadurch, daß ein Gedicht einer altdeutschen Person, z. B. Thusnelda, oder einer Gesammtheit wie den Cheruskern in den Mund gelegt ist, eine deutliche Nachahmung altdeutschen Gesanges beabsichtigt wird. Es kann dann im Verlauf des Gedichtes diese Absicht vergessen werden«. Diese vorsichtige Definition mag das Gebiet »so bestimmt als möglich umgrenzen«. Die Bardenlyrik des 18. Jahrhunderts hebt sich weder in den sprachlichen und metrischen Formen noch im Inhalt wesentlich von der zeitgenössischen Lyrik ab. Sie »fügt dem poetischen Besitztum von Neuem so ziemlich nichts hinzu« (S. 12). Sie setzt sich aus Elementen zusammen, die von den Horazianern und Anakreontikern her lebendig waren, saugt, wie andere Dichter auch taten, Klopstock und Ossian aus, gleicht sich den Haindichtern und Genies an. Das hat E. wol bemerkt, vielleicht in dem Hinweis auf Rousseau zu scharfsichtig, und die Verwandtschaften angezeigt. Das Bardenwesen läßt sich von anderen Dichtungen führen und übernimmt nicht selbst die Führung. Nicht einmal in der Mischung der Elemente verfährt es eigenartig.

Wir fragen: lag das an den Barden? oder war die Bardenrolle oder auch nur die Bardenmaske nicht innerlich selbständig zu füllen und zu beleben? Alle aus der Fremde, aus zeitlicher oder örtlicher Ferne bezogenen Muster werden nur dann lebensvoll erneuert, wenn

sie subjectiv erfaßt, der Gegenwart angepaßt werden. Wir sehen das bei der Anakreontik so gut wie beim antiken Drama. Historische Treue ist Gelehrtenwesen, nicht poetische Wiedergeburt. Das klassische Altertum war dieser fähig; denn es war seit Jahrhunderten bei Dichtern und Publicum heimisch; seine Mythologie wurde so weit verstanden, daß man irgend einen Begriff damit verband, an den sich moderne Vorstellungen anknüpfen liessen. Die altnordische Welt aber war fremd, sie konnte nicht so schnell erlernt werden, daß eine innerliche Verbindung zwischen ihrem ungefähr verstandenen historischen Inhalt und modernen Ansichten herzustellen war. So konnte zwischen dem Costüm und dem Inhalt keine Verschmelzung erfolgen, das Costüm konnte den Inhalt nicht schaffen, nicht einmal schöpferisch unterstützen, wie es zur Neubelebung nötig gewesen wäre; es konnte sich nur an anderwärts vorhandenen Inhalt anlehnen. Ich bin noch immer der Ansicht, die ich im Anzeiger f. deutsches Altertum 16, 322 geäussert habe, daß an sich betrachtet die männliche Bardenwelt eine taugliche Ergänzung der weichlichen Anakreontik war, ähnlich wie es auch E. auffaßt; ich sehe nicht, daß sie im Wesen unpoetischer sei als diese. Aber es fehlt ihr die unentbehrliche Voraussetzung für die Reception: die Verständlichkeit des Costüms.

Und zweitens: die neuen Barden wollten durchaus Lyriker sein, während sie doch auf ein episches Rollengedicht hingeführt werden mußten. Vielleicht haben sie die Taciteischen Ausdrücke ›carmina‹, ›canere‹ und den daraus abgeleiteten Terminus ›Bardengesänge‹ zu streng genommen. Vielleicht aber waren sie auch nur von der allgemeinen Scheu vor ernsten deutschen Epen ergriffen; das Beispiel Schönaichs, der ein Barde werden wollte, konnte abschrecken, Wieland war im Fragment des ›Hermann‹ stecken geblieben, wie man wußte. Das historische Volkslied, das den Weg erhellen konnte, war nicht bekannt, die in Aufnahme kommende Ballade war menschlichen und privaten, nicht heldenhaften, staatlichen Inhalts. Klopstock mochte ein Gefühl haben, dass es mit der Bardenlyrik nicht gelinge, und bog zum dramatischen Bardiet aus; auch er wagte nicht, seinen alten Plan zu einem Epos Heinrich der Vogler wieder aufzunehmen, auch er wagte nicht gegen den Strom der Zeit zu schwimmen, der nur Lyrik, Drama und Roman mit sich zog.

Die Bardenlyrik ist also meines Erachtens nicht hauptsächlich daran gescheitert, daß zumeist wenig begabte Dichter ihr dienten, selbst ein Klopstock hat sie nicht mit innerem Leben erfüllen können; auch das war kein unüberwindliches Hemmnis, daß sie Gelegenheits-

gedicht wurde, das waren die Grenadierlieder nicht minder. E., der den Gegenstand seiner Darlegungen keineswegs überschätzt, sieht in diesen beiden Gründen die Hauptursachen ihrer Schwäche und ihres Verfalls. Sicherlich lagen darin Gefahren. Aber warum haben denn nicht hervorragende Poeten sich zu einer echt dichterischen Gelegenheitspoesie dieses Stiles veranlasst gesehen? War es nur, weil ihnen Ereignisse von der nationalen Bedeutung fehlten, wie sie Gleim entzündet hatten? Gewiß, es fehlt an einer gleich energischen Anregung. Aber altdeutsche Vortrefflichkeit ließ sich trotzdem preisen; warum kleidete man sie lieber in Hans Sachsisches Gewand? Doch lediglich deswegen, weil weder für die Dichter, noch für das Publicum, mit dem sie dachten und fühlten, das nördliche Wesen verständlich wurde. Darum zuerst ward die neue Bardenlyrik nicht dichterisch wertvoll.

Gleichwol hat sie die Zeitgenossen genug beschäftigt, und es wäre erwünscht gewesen, wenn E. die Geschichte ihrer Aufnahme, die doch nicht so erschöpft ist wie er anzunehmen scheint, und auch die ihrer Nachwirkung, die z. B. Krejči noch bei Fouqué findet (Vierteljahrschrift 6, 553), hätte schreiben mögen. Es sei gestattet, hier ein meines Wissens unveröffentlichtes Urteil von J. H. Merck mitzuteilen. Er hat in den Frankfurter gelehrten Anzeigen 1772 (Litteraturdenkmale 7 u. 8 S. 49 ff.) Klopstocks Odensammlung von 1771 besprochen. Da Wielands Merkur, für den er durch F. H. Jacobi zum Mitarbeiter geworben war, Revisionen der Urteile anderer Recensionsanstalten bringen wollte, lieferte er eine »Revision« seines eigenen Urteils ein (Litteraturdenkmale 7 u. 8 S. XLIV). Die Rubrik im Merkur fiel aus, so blieb sein Manuscript ungedruckt; eine Abschrift davon, ohne seinen Namen, mit einigen Correcturen von Wielands Hand, fand ich in Wielands Nachlass. Die Revision dünkt mich ganz der Veröffentlichung wert, wenn auch das letzte Drittel nicht die Barden trifft; sie lautet: »Diese Recension ist, wie der erste Anblick sogleich lehret, mehr ein Hymnus, als eine [1]) Anzeige eines vortrefflichen Werks. Wir sind versichert, daß Hr. Klopstock selbst der erste ist, der mit uns wünscht, daß die Verehrung, die ihm sein Vaterland schuldig ist, nicht in einen abergläubischen Ritus, sondern in einen vernünftigen Dienst verwandelt werde [2]). Der Verfasser dieser Beurtheilung scheint ein junger Mann zu seyn, der es herzlich gut meynt, und an der sorgfältigen

1) Wieland fügt ein: »beurtheilende«.
2) Wieland kürzt: »in einen abergläubischen Dienst ausarte«.

Zusammenfassung von Wörtern, Phrasen und Partikeln sieht man wohl, daß er selbst auf poetischen Wohlklang Anspruch macht [1]). In vielen Stücken sind wir nicht seiner Meynung, und wir wünschten den meisten seiner Bemerkungen weniger Höhe, und etwas mehr Tiefe. Unsere Leser erlauben uns einige Stellen auszuheben, und mit ihnen darüber zu raisonniren. Der Rec. sagt: »Die Ode an seine Freunde erscheint hier unter dem Namen Wingolf auf die vortreflichste Art verändert. Die griechische Mythologie ist als Beywerk behandelt, und gegen sie die alte deutsche verpflanzt, und mit solcher Kunst und Geschmeidigkeit des Genies, daß nicht allein kein einziger Zug gelitten, sondern alles zum Ganzen gleichgestimmt, und der Charakter des Werks einzig geworden«. Wir kennen die erste Ausarbeitung des Dichters, wo die Griechische Mythologie noch stand, im Manuscript, und haben sie mit dieser Ausgabe verglichen. Wir sehen aber nicht ein, was eigentlich dieses Stück, nach des Frankfurter Recensenten Meynung, so viel dadurch gewonnen, daß eben dieselbe Ideen und Mährchen aus der Poetischen Fabellehre der Griechen hier beybehalten, und nur in deutsche Nahmen vermummt sind. Nach unserm Gefühl scheint es vielmehr jetzo weniger Einheit zu haben, wenn wir uns Ossians Haupt im Flusse Hebrus über die Felsen herabstürzend, gedenken müssen. Warum sollten wir überhaupt die reichmeublirten Gemächer der Griechischen Mythologie gegen den dürftigen und russigten Hausrath des Nordischen Skaldenbedürfnisses vertauschen; die wir heut zu Tage so erzogen sind, daß wir vieles bedürfen, und hier bey den Griechen für jede Empfindung einen eignen Gott und ein besonderes Capellchen finden. Dieser Catechismus, mit dem wir uns von Jugend auf tragen, ist nun einmahl so sehr in unsre Phantasie verwebt, daß aller andre Glauben, den wir dagegen vertauschen wollen, nichts als Uebersetzung und Redaktion eben derselben Bilder bleibt. Einem Genie, wie Klopstock, ist weder sein Gang vorzuzeichnen, noch wenn er ihn glücklich vollendet, hinten nach zu beurtheilen; alles was wir hier sagen, gilt also nur jungen Lesern und Dichtern, die diese Keule des Herkules finden, und sich im Tragen Schaden thun möchten. Wir haben sattsame Erfahrungen vor uns, was der Nachahmungsgeist auf unserm Parnass für Zerstörungen anrichtet. Das neuere Barden-Unwesen hätten wir nicht,

1) Diesen Satz strich Wieland und begann ihn zu ersetzen: »Ob der Verfasser der Recension, wovon die Rede ist sich selbst durchaus verstanden habe«, ließ seine Aenderung aber unvollendet. Die weiteren kleinen Correcturen Wielands lohnen das Verzeichnen nicht.

wenn unsere angehende Poeten bedächten, daß diese Wahrheit in den alten Celtischen Gesängen mehr ein Stein der Warnung, als der Nachahmung ist, und daß sie eben an Ossian, der durch nichts als gegenwärtigen Vorfall zum Dichten erweckt war, lernen sollten, wie schwer und unmöglich es sey, sich mit wahrer Leidenschaft in ein fremdes lang erstorbnes Interesse zu zaubern. Diese antike Individualität Ossians erwecke sie also, ihren Werken so viel moderne Individualität ihrer Sitten und ihres Zeitalters zu geben, als sie dessen fähig sind.

Ferner sagt unser Recensent: ›Dem Barden der Herrmannsschlacht ist es erlaubt, mit diesen Zeugnissen der thätigen Seele der Vorfahren, die träge Sinnen ihrer Enkel zu erschüttern‹ u. s. f. Diese Stelle riecht ein wenig nach unsrer gewöhnlichen Deklamation über die Sitten-Maße unsrer Zeiten. Nach des Recensenten Meynung gehören wohl alle die zu den Leuten trägen Sinnes, die mit ihm nicht einerley Meynung über Klopstocks Oden sind. Und da möchte das Häuflein der Gläubigen etwas klein ausfallen. Man kann vielleicht sehr geschärfte Sinne haben, und doch dem Flug des Genies einer Klopstockischen Muse nicht nachfolgen. Für einen Dichter der ersten Größe muß diese Bemerkung mehr angenehm als beleidigend seyn.

Nur den übrigen Compositeurs, die nicht Klopstocks sind, ist immer zu rathen, auch ein Bisschen in ihren Arbeiten auf das Publikum Rücksicht zu haben, und da sie sich einmahl drucken lassen (wenigstens zu Liebe des Hrn. Verlegers) sich nicht ganz in den Mantel des Beyfalls weniger Edlen einzuhüllen. Die Classe des lesenden Publikums, die nur Amusement sucht, wird bey uns zu sehr vernachlässigt. Man gebe nur einmahl unsre Deutschen Musen-Allmanachs von 3 Jahren her einem Ausländer in die Hand, was für Begriffe von deutscher Denkart und unsern flüchtigen Stücken er sich daraus machen wird. Ueberall Empfindungs-Schauer, der die Haut überläuft, selten Witz, Munterkeit, u. dgl.

Von den Klopstockischen Sylben-Maßen sagt nun der Herr Rec. wenig oder nichts. Wer mit ihm die Ausmessungen des Horazischen Sylbenmaßes hinter den Ramlerischen Oden gesehen hat, der weiß eben so viel wie er, oder als er uns belehren will. Vielleicht ist das griechische Sylbenmaaß, wenn es ja so vortreflich ist, als man unsern Ohren überreden will, gerade deswegen für uns nicht gemacht, weil es für die Griechen gemacht war. Es ward zum wenigsten erfunden, die Deklamation griechischer Wörter und Wortfügungen zu unterstützen, also bleibt es für uns immer Musik auf einen fremden Text gesetzt. Allein durch Zergliederung der neuerfundnen

Klopstockischen Sylbenmaße hätte uns der Recensent lehren können, wie der vorgefundne Wortbau unsrer Sprache von Klopstock empfunden, benutzt, und zu Wohlklang und Numerus aufgehoben worden; wie man nun nach diesen noch viel andre erfinden müsse und könne. Vielleicht hätte er auch die Bemerkung hinzuthun können, wie das individuelle Genie Klopstocks manches aus unsrer Sprache verdrungen, das wir wieder suchen dürfen, u. s. w. Wenigstens scheint uns, mit aller Achtung für Klopstocks Numerus, seine Art Hexameter hauptsächlich nur für die Elegische Ausströmung seiner Empfindungen gebildet, und sein Gang nirgend anders so natürlich zu seyn.«

Man wird F. H. Jacobis Urteil, in dieser Revision würden Klopstocks Oden heruntergemacht, einer getrübten Erinnerung zuschreiben müssen; Klopstock findet reichlich Anerkennung, wenn sie auch etwas eingeschränkt wird. Jacobi war, als er den Brief vom 13. November 1779 schrieb (Nachlass 1, 23), bis zur Ungerechtigkeit gegen Merck verstimmt. Und so ist auch seine Aeusserung, Merck habe sein Urteil gewechselt im Glauben, Wieland wolle die Oden heruntergemacht haben, mit Vorsicht aufzunehmen. Merck hatte zu diesem Glauben keinen Anlass; Wieland war erst nach dem Erscheinen der Gelehrtenrepublik und nach der Göttinger Parteigründung Klopstock ernstlich gram. Man könnte doch auch annehmen, daß Merck das, was er unter Herders Einfluß niedergeschrieben hatte, hinterdrein selbst der Einschränkung bedürftig fand. Richtig ist, daß er dabei mit Wielands Abneignng gegen das Bardenwesen zusammentraf. Dieser hat ja, wenn wir Jacobis übrigens wahrscheinlicher Datierung der Merckschen Revision vertrauen dürfen: ein Jahr später, zu dem, was sein Berichterstatter über den Zustand des deutschen Parnasses über und gegen die Barden schrieb, recht bestimmte Zusätze gemacht und sich dagegen erklärt, »den rohen Waldgesang, den die Natur ihre Söhne lehrte, durch Kunst erzwingen« zu wollen; es gebe »kaum ein gewisseres Mittel, unsre Poesie unbrauchbar und lächerlich zu machen, als wenn wir sie in eine Velleda verkleiden wollten«. (Teutscher Merkur 1773 2, 176 ff.)

Graz, 11. Sept. 1894. Bernhard Seuffert.

Schmidt, Hermann, Handbuch der Symbolik oder übersichtliche Darstellung der charakteristischen Lehrunterschiede in den Bekenntnissen der beiden katholischen und der beiden reformatorischen Kirchen nebst einem Anhang über Sekten und Häresen. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1890. XV. 492 S. 8°. Preis M. 9.

Kattenbusch, Ferdinand, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde. 1. Band: Prolegomena und erster Theil: die orthodoxe anatolische Kirche. Freiburg i. Br. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1892. XXV. 555 S. 8°. Preis Mk. 12.

Fast gleichzeitig erschienen H. Schmidts Symbolik und die erste Lieferung von Kattenbuschs vergleichender Konfessionskunde, von der bisher der erste die morgenländische Kirche behandelnde Theil vorliegt. Obgleich beide Schriften dieselbe Disciplin behandeln, sind sie doch grundverschieden. Zwar ähneln sie sich in der Stoffgruppierung, die alte Lokalmethode ist in beiden völlig abgethan in diesen und andern Punkten geben beide in gleicher Weise den Ertrag der unserer Disciplin bisher zugewandten Bemühungen. Im Uebrigen sind sie einander äußerlich und innerlich möglichst unähnlich. Schon im Aeußeren. H. Schmidt wollte nur ein Handbuch liefern, in dem er den Stand der Forschung fixierte, Auseinandersetzungen mit andern bei Seite ließ, selbst auf fortlaufende Quellenbelege und spezielle Litteraturangaben verzichtete. Dagegen Kattenbusch hatte ein Lehrbuch im Auge, das der Disciplin eine neue Richtung geben sollte, das in der Gesamtanlage wie in den Einzelheiten einen Fortschritt bringen sollte, und das so breit angelegt ist (offenbar in der sich durchweg bemerkbar machenden Nachahmung von Harnack), daß es über den Rahmen eines ›Lehrbuchs‹ hinauswächst. H. Schmidt war nicht blos ein konservativer Theologe, er wußte sich speziell als lutherisch und behielt nicht blos zufällig, sondern mit gutem Grunde den Namen ›Symbolik‹ bei; wie er selbst als lutherisch nicht anerkannt hätte, was nicht in den Symbolen der lutherischen Kirche wurzelte, so würde er eine andere Darstellung der Lehre einer Kirche als eine auf ihren Symbolen fußende für Willkür erklärt haben. Kattenbusch dagegen gehört der Ritschlschen Schule an; er würde sich selbst verurteilen müssen, wenn er

zugestehn wollte, daß die Lehre einer Kirche in normativer Weise in ihren Symbolen festgelegt wäre, er sucht daher in längerer Auseinandersetzung sowohl ihre Normativität wie ihre Bezeugungskraft, namentlich für das Wesen des Protestantismus bei Seite zu schieben; das ist auch der Grund, weshalb er den Namen ›Symbolik‹ nicht will. S. 19: ›Da das orthodoxe Kirchentum dahin ist oder höchstens nur als Fraktion des lutherischen Protestantismus besteht, kann die Konfessionskunde auch diesem Protestantismus gegenüber nicht bloße Symbolik sein wollen‹. Aber das ist denn doch überraschend, daß Kattenbusch thut, als wenn er mit der ›vergleichenden Konfessionskunde‹ etwas Neues brächte; von allem Anfang an hat unsere Disciplin gar nichts anderes sein wollen als das; aber die Ausbildung derselben als ›Symbolik‹ seit Marheineke bot den Gewinn, die Darstellung der Konfessionen der subjektiven Willkür zu entziehen und vermöge der Orientierung an den Symbolen objektive Zuverlässigkeit zu geben. So bot die Symbolik gegenüber der Mannigfaltigkeit der Stimmen, die in der Dogmatik laut werden, ein gewisses Gegengewicht in der Aufzeichnung des kirchlich Objektiven. Dabei war längst erkannt, daß die Symbole zur Charakterisierung einer Kircheneigenthümlichkeit nicht ausreichen, daß vielmehr maßgebend wichtige Gesichtspunkte in denselben in den Hintergrund treten können; aber die Orientierung an den Symbolen bot einen Damm gegen Willkür und Entstellung. Dieser feste Boden wird der Symbolik durch Kattenbusch wieder entzogen; wir werden uns bei ihm auf eine Darstellung des Protestantismus gefaßt machen müssen, die nicht den Protestantismus, sondern den Ritschlianismus zeichnet (S. hier schon S. 24 ff.).

Das über den Unterschied beider Bücher; charakterisieren wir sie im Einzelnen. Die Gabe anschaulicher Darstellung war H. Schmidt versagt; im Uebrigen ist sein Buch gründlich, präzis, klar geordnet, allseitig instruierend, eine treffliche Leistung. Freilich, daß Schm. sein Buch auf die ›Kirchen‹ beschränkt und die Nebenparteien des Protestantismus wie die Sekten aus seiner Darstellung ausgeschlossen hat, ist m. E. nicht zu billigen und nur bei einem unrichtigen Kirchenbegriff möglich, wie ihn Schm. in seinem Buche ›die Kirche‹ (Leipzig 1884) entwickelt hat, den zu kritisieren aber hier nicht der Ort ist. Mögen die Sekten immerhin eine falsche Auffassung vom Verhältnis des Individuums zur Kirche haben: zu ihrer Ausschließung aus der Symbolik böte dies doch dann erst einen gegründeten Anlaß, wenn sie darum weniger Christenthum hätten als die Kirchen. Schließt aber der Begriff der Einen, heiligen, allgemeinen Kirche Glieder der Sekten ebenso ein wie die der partikularen Kirchen, so

ist gar kein Grund einzusehen, weshalb die Sekten aus der Disciplin der Symbolik ausgeschlossen sein sollten, deren Aufgabe es ist, die ideale Einheit der Kirche in Beziehung zu setzen zu ihrer thatsächlichen Zertheiltheit. Eine Symbolik ist doch wesentlich unvollständig, wenn sie den Kongregationalismus nicht darstellt, der die Grundformen des kirchlichen Lebens Nordamerikas gegeben hat, und Methodismus und Baptismus bei Seite läßt, welche die Physiognomie des kirchlichen Lebens Nordamerikas wesentlich bestimmen. H. Schmidt begnügt sich, in einem kurzen Anhang (S. 460—488) eine allgemeine Charakteristik der Sekte und Häresе zu geben. Sein Buch besteht demnach nur aus zwei Theilen, indem er im ersten die katholischen Kirchen, im zweiten die reformatorischen behandelt. Ein Theil, wie ihn Oehler gegeben hat, betreffend die Entstehung und den Charakter der kirchlichen Trennungen, fällt weg. Vielmehr schickt Schmidt jeder Besprechung einer Sonderkirche ein Kapitel, betitelt ›Quellen‹ voran. Das hat scheinbare Vorzüge geschlossener Darstellung, führt aber doch zu Unbequemlichkeiten. Z. B. wird so das Nicaenum in § 2 bei der morgenländischen Kirche besprochen, während das Apostolicum erst § 26 bei der römischen Kirche folgt. Ferner hat dieser Aufbau den Nachtheil, daß die Vergleichung des Wesens und Charakters der Kirchengemeinschaften zu kurz kommt gegenüber der Darstellung ihrer Lehre. Den empfindlichsten Mangel des Buches wird man überhaupt gegenüber Kattenbusch gerade darin sehen müssen, daß in herkömmlicher Weise auf die Lehre der betr. Kirchen ein übertriebenes Gewicht gelegt ist, der gegenüber Verfassung, Cultus, kirchliches Leben zu kurz kommt. Schmidt weiß recht gut, was für eine Bedeutung Liturgie und Cultus in der morgenländisch-orthodoxen Kirche haben; trotzdem stellt er sie dar unter dem Titel ›die einzelnen Dogmen‹ (Theologie, Anthropologie, Christologie, Heilsaneignung) wie die andern Kirchen auch. Es widerspricht das seiner eigenen Auffassung: charakterisiert er ja doch die morgenländisch-orthodoxe Kirche als ›die liturgisch-mystische Traditionskirche‹ und die römisch-katholische als ›die hierarchische Sakramentskirche‹; angesichts dieser Charakterisierung durfte sich die Darstellung nicht (nach Besprechung A der Quellen und B des allgemeinen Charakters) auf Entfaltung der ›einzelnen Dogmen‹ beschränken. Es gibt ferner ein unrichtiges Bild, wenn die morgenländisch-orthodoxe Kirche wesentlich als griechische behandelt wird; eine Symbolik, die den Gegenstand zutreffend darstellen will, muß kräftig hervortreten lassen, daß der griechische Bestandtheil jener Kirche gegenwärtig fast zum Anhängsel geworden ist, daß ihre Schwerkraft in den slavischen Elementen und ihre Beweg-

lichkeit in der russischen Kirche liegt, und darf sich nicht durch eine aus formalistischen Gesichtspunkten begründete Ausschließung der Sekten hindern lassen, diese Beweglichkeit gerade an den russischen Sekten zu illustrieren. Bei der uns in jeder Hinsicht näher liegenden römisch-katholischen Kirche wird H. Schmidt der Wirklichkeit mehr gerecht. Geistreich ist seine Darstellung der reformatorischen Kirchen. Indem er mit gutem Grunde auf eine nur äußerliche Scheidung von reformiert und lutherisch verzichtet, zeichnet er in einem ersten Abschnitt die reformatorischen Kirchen im Gegensatze gegen die mittelalterliche und im zweiten ihren Gegensatz unter sich. Im ersten Abschnitt gibt er den lutherischen Gegensatz gegen Rom als den der Kirche evangelischer Freiheit und persönlicher Heilsgewißheit gegen die mittelalterliche hierarchische Gesetzeskirche, den reformierten als den der Kirche der erwählten Heilsgemeinde gegen die päpstliche Traditions- und Sakramentskirche, im zweiten Abschnitt entfaltet er den innerevangelischen Gegensatz in den Lehren vom Heilsgrund, vom Heilsmittler und den Heilsmitteln. Hierbei ist der Vortheil, daß der falsche Anschein vermieden wird, als wenn das, was im Kampf der Gegensätze besonders hervorgetreten ist, in dem innern Leben der betr. Konfession auch wirklich das Wichtigste und Ausschlaggebendste sei; aber der Nachtheil ist, daß dieses innere Leben nicht aus sich heraus zur Entfaltung kommt.

Das Buch von Kattenbusch gestattet natürlich ein Gesamturteil erst, wenn es abgeschlossen sein wird; aber der bis jetzt vorliegende erste Band fordert die Anerkennung einer gründlichen, allseitigen, umsichtigen Arbeit, die sich überall von dem Bestreben beherrscht zeigt, sowohl den Ertrag der bisherigen Arbeiten vollständig zu verwerthen wie sich selbständig eigene Wege zu bahnen. Das Buch behält daher seinen Werth, auch wenn man sich vielfach nicht einverstanden erklären kann und die weitschweifige Redseligkeit der Darstellung lästig findet. Zu billigen ist, daß K. den falschen und irreführenden Namen ›griechische‹ oder ›griechisch-katholische Kirche‹ beseitigt und ihn durch die Bezeichnung ›orthodox-anatolische Kirche‹ ersetzt hat. Zu billigen ist ferner der Entwickelungsgang, den er für die Darstellung derselben einschlägt: er schildert zunächst ihre Trennung vom Abendland, beschreibt dann ihren gegenwärtigen Bestand nebst den Nebenkirchen, dann zeichnet er das Dogma, Hierarchie und Mysterien, zuletzt die Frömmigkeit der morgenländischen Kirche. Der Verf. ist aber manchmal recht umständlich geworden und hat in unnöthiger Weise kirchen- und dogmengeschichtlichen Stoff hereingezogen, namentlich das 6. und 7. Kapitel (›Der gegen-

wärtige Bestand und die politisch-rechtliche Organisation der orthodoxen Kirche« und »Die Nebenkirchen und die Unirten«) zeigen, daß ihm über dem Titel »Confessionskunde« der Unterschied zwischen Symbolik und Statistik (gelegentlich sogar Geographie) abhanden gekommen ist. So ist denn der Ton auch vielfach nicht mehr der der wissenschaftlichen Untersuchung und Darstellung, sondern der der interessanten Erzählung und Beschreibung. Die römischen Unionsbestrebungen gehörten nicht hierher, sondern zur Charakterisierung der römischen Kirche, deren »Unionen« ja bekanntlich nur Euphemismen für Eroberungen sind; und die utopischen Unionsgedanken neuerer Zeit konnten ganz wegbleiben; schärfer aber mußte hervorgehoben werden, daß der Gedanke der sogen. »Wiedervereinigung« der getrennten christlichen Kirchen für die evangelische Betrachtung völlig hinfällig ist, weil wir von der Zukunft weder eine kirchenregimentliche noch eine dogmatische Einigung der Christenheit hoffen können oder erwarten dürfen, sondern nur eine Einheit der Liebe und der Duldung, die möglich ist, sowie die katholische Kirche den Anspruch auf allein seligmachende Kraft und die Verketzerung Andersgläubiger aufgibt.

Das wichtigste Verdienst Kattenbuschs in der Darstellung der orthodoxen Kirche ist dies, daß er von ihrem Wesen und ihrer Eigenthümlichkeit eine so zutreffende Gesamtanschauung gibt, wie sie bisher nicht gegeben ist, erläutert durch eine Fülle von nicht blos interessanten, sondern auch thatsächlich wichtigen Einzelnheiten. Aber seine Darstellung des Dogmas der orthodoxen Kirche kann nicht als für sich ausreichend angesehen werden, sondern nur als eine Ergänzung zu Gaß' Symbolik, die durch K. weder überflüssig noch entbehrlich wird. Mag sein, daß Gaß manche leitende Gesichtspunkte nicht so betont hat, wie es nöthig war, daß er zu sehr dem Schema der abendländischen Dogmatik gefolgt ist; immerhin war seine Symbolik sehr instruktiv, gab ein konkretes Bild und behandelte Lehrpunkte, die gar nicht entbehrt werden können und doch bei Kattenbusch nur eben gestreift werden: ich nenne nur die Lehre von der Willensfreiheit, die eine Säule orthodoxer Weltanschauung bildet, und die maßgebend wichtige Kosmologie, deren Engellehre den praktisch bedeutsamen Engeldienst begründet, der für die morgenländische Kirche charakteristisch ist. Kattenbusch entfaltet das Dogma unter den vier Kapiteln: die Bedeutung des Constantinopolitanums, der Heilsgedanke, die Gottesidee, Filioque und andere Controversen. Die einzigartige Bedeutung des Constantinopolitanums für die morgenländische Kirche ist bekannt, ebenso daß die morgenländische Behauptung, es enthalte »das« Dogma, eine reiche Ausbildung von

Dogmen, die in ihm nur angedeutet oder nicht berührt sind, nicht aufhebt. Die von K. aufgenommene Behauptung Horts, daß das mit dem Constantinopolitanum nahezu identische Bekenntnis im Ancoratus des Epiphanius mit dem in Kyrills Katechesen verwandt sei, habe ich schon an anderer Stelle als unrichtig erwiesen. Bringt K. anderswo zuviel Dogmengeschichte, so will er hier in unrichtiger Weise die Symbolik zu Gunsten der Dogmengeschichte entlasten; man kann sich aber einer Darstellung der morgenländischen Christologie nicht mit dem Hinweis auf die Dogmengeschichte entschlagen; bilden Christologie und Trinitätslehre den Kern des Dogmas, gewissermaßen »das« Dogma, so fordern diese eine Darstellung ihrer durchschnittlichen Haltung, die mit den Bestimmungen des 4. u. 6. ökumenischen Konzils eben nicht übereinstimmt. Indem nun aber K. das herrschende Dogma der morgenländischen Kirche, das von Christo, bei Seite läßt, verschiebt er das Bild des Dogmas, indem er demselben den willkürlichen und sachlich unrichtigen Gesichtspunkt aufdrängt: was die Konfessionen scheide, sei der Gottesbegriff und die Seligkeitsidee. Man mag ja das behaupten, man kann auch ebensogut etwas anderes behaupten und hat damit doch eben nur ein Schema. Die Seligkeitsidee wird denn auch durch den Heilsgedanken ersetzt, dieser aber mußte in Ausführung der Christologie entwickelt werden; denn das Morgenland hat seine Vorstellung vom christlichen Heil wie von seiner Absolutheit wie von der Absolutheit der Kirche in der Lehre von Christo gewonnen. Die Lehre von der Leistung Christi gibt K. in Form der Lehre des Athanasius, wogegen nichts zu erinnern ist; nur sollte er nicht vergessen, daß damit nichts Neues geleistet ist, sondern daß schon Dorner aufgewiesen hat, wie das Interesse der Christologie des Athanasius im Erlösungsgedanken wurzelt. Die Gottesidee dürfte von Gaß besser dargestellt sein als von K. Die morgenländische Kirche hat ihren Gottesbegriff wesentlich in Form der Trinitätslehre gewonnen, in der die von K. vermißte Persönlichkeit Gottes klar heraustritt; aber die sonst in der Theorie durchgeführte kosmologische Gottesidee, die K. einseitig auffaßt, steht nicht in lebendiger Beziehung zur Trinitätsidee, — was übrigens auch der abendländischen Doktrin zum Vorwurfe zu machen ist. So bringt K. von der Gotteslehre ein unrichtiges Bild; daß aber die orthodoxe Kirche einen ethischen Gottesbegriff nicht hat, ist so bekannt wie ihr Mangel an ethischer Haltung.

Werthvoll ist das 9. Kapitel: »Hierarchie und Mysterien in der orthodoxen Kirche«, in dem K. auf den verdienstlichen Arbeiten von Steitz fußen konnte; er entwickelt 1) den allgemeinen Charakter der Kirche, 2) die Idee der Hierarchie, 3) die Hierarchie als Herr-

schaft mit einem Excurs über die kirchliche Bedeutung der Kaiserwürde, 4) die sieben Hauptmysterien. K. faßt den Kirchenbegriff wesentlich als Cultusgemeinschaft auf, was gewiß sachlich richtig ist, wobei aber nie vergessen werden darf, daß diese gebunden ist an die Glaubensgemeinschaft der ›orthodoxen‹ Lehre; Cultusgemeinschaft ist also die Kirche nur, insofern sie Traditionsgemeinschaft ist. Der Hierarch ist nach K. Hierurg; daß er daneben Herrschaftsattribute hat, gesteht K. zu, indem er in feiner Weise die Begrenzung derselben und ihre Unterschiede von der abendländischen Auffassung zeichnet. Dem, was Gaß über die Idee des allgemeinen Priesterthums beibringt, hätte K. vielleicht mehr gerecht werden sollen; denn diese schränkt zwar nicht die chierurgische Alleinherrschaft, wohl aber die hierarchische Geltung des Clerus sehr erheblich ein. Der durchaus nicht unerhebliche Exkurs über die kirchliche Bedeutung der Kaiserwürde bringt einen Beitrag zur morgenländischen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat und zeigt, daß von Cäsaropapismus in der morgenländischen Kirche doch nur mit starken Einschränkungen geredet werden kann. In der sonst trefflichen Darstellung der orthodoxen Anschauung von den Mysterien oder Sakramenten habe ich nur eine hinreichende Klarstellung des Verhältnisses von Dogma und Sakrament vermißt. Auf den reichen Inhalt der beiden letzten Kapitel (›Allgemeine Gestaltung des Cultus der orthodoxen Kirche‹ und ›Die Frömmigkeit der anatolischen Kirche‹) genüge es hier in der Kürze hinzuweisen. Das 10. Kap. behandelt im Einzelnen das Kirchenjahr, die Heiligen und die Bilder, die Fasten, die heiligen Bücher und die Gestalt der Liturgie, das 11. Kap. den Charakter der Volksfrömmigkeit, die Kirche und das Volkstum, Mönchtum und Mystik, sektiererische Frömmigkeit.

In Kattenbuschs Buch ließe sich vieles beanstanden. Z. B. die Charakterisierung des Athanasius als ›Reformator‹ ist nichts als eine Uebertreibung schon weit übertriebener Harnackscher Gedanken, die im geraden Widerspruch zur Wirklichkeit steht: Athanasius war durchaus Mann der Tradition und auch in seiner eigentlichen Theorie nichts als Vertreter und Weiterträger einer seit dem 2. Jahrh. in breiter Geltung stehenden Lehre. Der Charakter der altchristlichen Mission in China als nestorianischer ist in neuerer Zeit bestritten, wie mir scheint, mit guten Gründen; u. s. w. Aber es ließe sich auch noch sehr vieles als werthvoll hervorheben. Das Urteil über den vorliegenden ersten Band von Kattenbuschs Werk muß jedenfalls dahin lauten, daß diese Darstellung der morgenländischen Kirche eine fleißige und gründliche Arbeit ist, die einen Fortschritt unserer

Disciplin bezeichnet, nicht nur in der Ergänzung von Gaß, sondern auch in der Weiterführung über ihn hinaus.

Nur um einen Wunsch für die Fortsetzung des Werks auszudrücken, gebe ich eine Probe von der manchmal recht geschmacklosen Gespreiztheit des Stils. S. 465 heißt es: ›An den Heiligen ist alles ›himmlisch‹. Ihre Leiblichkeit so gut wie ihre Seele. Ihre Ruhestätte war der Ort, wo man ihnen am nächsten kam. Daß antike Momente mitwirken in dem Kult an den Gräbern der Heiligen, ist klar. Die verehrende Bewahrung der Ueberreste, wie viel immer ihrer man besaß (sic!), ist zuerst den Leibern der Märtyrer zu Theil geworden. Schon im zweiten Jahrhundert (Polycarp). Seit dem vierten Jahrhundert nehmen Heiligen- und Reliquiendienst einen besonderen Aufschwung. Das Hinströmen der großen Volksmassen steigerte die Neigung zu diesem Kult, das ist nicht zu verkennen. Aber gerade auch die größten und religiös bedeutsamsten Theologen der Zeit preisen diesen Kult, ein Athanasius, ein Basilius d. G., ein Gregor von Nyssa. Ihnen hat zum Theil der pädagogische Werth dieser Art von Verehrung vor Augen gestanden. Kein Zweifel, daß sie doch nicht irgendwo sich accommodirt haben‹ u. s. w.

Heidelberg, 16. October 1894. L. Lemme.

Clauss, Immanuel, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, historisch und dogmatisch entwickelt. Tübingen 1894. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. VIII u. 229 S. 8°. Preis M. 5.80.

Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten hat einst zu den Gegenständen gehört, die in hervorragendem Maße das Interesse der Publicisten angezogen haben. Wenige andere haben sich einer gleich intensiven Pflege erfreut. Das ist längst anders geworden. Gönner ist der letzte, der ihr eine monographische Bearbeitung gewidmet hat. Seitdem fristet sie nur noch ein bescheidnes Dasein in den Lehr- und Handbüchern des Staats- und Völkerrechts. Das liegt nicht daran, daß diese Lehre alle practische Bedeutung verloren hätte. Auch können die Ergebnisse der ältern Publicistik keineswegs als abschließend betrachtet werden. Aber die neuere Staatsentwicklung hat andere Probleme in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses gerückt. Zumal der Staatsrechtswissenschaft ist durch sie ein neues reiches Arbeitsgebiet erschlossen worden. Für die nächste Zeit konnte daher auch kaum eine Wiederaufnahme

jener Untersuchungen erwartet werden. Und doch mußten sich gerade für sie die Errungenschaften der modernen Publicistik in hohem Grade förderlich erweisen.

Es war darum gewiß ein glücklicher und dankenswerther Griff, wenn die Juristenfacultät der Universität Tübingen die Lehre von den Staatsservituten zum Thema einer Preisaufgabe gewählt hat. Eine »wesentlich veränderte und verbesserte« Bearbeitung dieser Preisaufgabe ist die vorliegende Erstlingsschrift des Verfassers, mit der er sich den Doctorgrad erworben hat.

Die Monographie zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die historische Entwicklung behandelt, der zweite die dogmatische Darstellung enthält.

Eine längere Einleitung (S. 1—33) geht voraus. Sie ist dem Nachweis gewidmet, daß der Begriff der Staatsdienstbarkeit, wenngleich gegen früher vernachlässigt, doch auch heute noch eine gewisse Rolle in Wissenschaft und Leben spielt. Nicht nur operieren Theorie und Diplomatie mit diesem Begriffe; gewissermaßen die statistischen Belege dafür erbringt der erste Paragraph unter dem nicht ganz entsprechenden Titel: »Der Begriff der Staatsdienstbarkeit in der modernen Rechtswissenschaft und Staatenpraxis«. Es gibt auch eine Reihe von Präcedenzfällen in der Gegenwart. Die wichtigsten neueren werden im folgenden Paragraphen (S. 8 ff.) eingehend dargestellt; es sind: Das Besatzungsrecht der Schweiz in einzelnen Theilen von Nordsavoyen, die Entfestigung von Hüningen, und das Fischereirecht der Franzosen an der Küste von Neufundland. Der complicierteste unter ihnen ist der letzterwähnte Präcedenzfall, der seit Jahrhunderten eine nie versiegte Quelle von Streitigkeiten zwischen den betheiligten Mächten, England und Frankreich ist; dem deutschen Interesse am nächsten steht der zweite Fall insofern, als das Rechtsobject, Hüningen, auf Grund des frankfurter Friedens an das deutsche Reich abgetreten worden ist; in allen Fällen aber bleiben wichtige Fragen offen. Wenn übrigens Verf. sie am gegebenen Orte zusammenstellt und präcisiert, so will er damit mehr nur die practische Bedeutung der Lehre ins Licht rücken, als für die spätere dogmatische Entwicklung einen festen Ausgangspunkt gewinnen; der zweite Theil kommt zwar wiederholt auf jene Fragen zurück, ist aber in seiner äußern Anlage lediglich von systematischen Gesichtspunkten beherrscht.

In den dogmengeschichtlichen Theil (S. 34 bis 132) bereits gehört streng genommen der Paragraph, mit dem die Einleitung abschließt: »Hugo Groot und die Staatsdienstbarkeit« (S. 31 ff.). Aber mit gutem Grund hat ihm der Verf. eine Rolle in der Einlei-

tung angewiesen. Er will schon dadurch auf eine Erscheinung hinweisen, deren Nachweis er nach dem Zeugnis der Vorrede als das wichtigste Ergebnis seiner dogmengeschichtlichen Forschungen selbst betrachtet. Die Annahme liegt nahe, daß die publicistische Verwendung des Servitutbegriffs zuerst in der Theorie des Völkerrechts aufgekommen sei. Aus den Nachweisungen des Verf. ergibt sich das Gegentheil. Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten ist zuerst im Staatsrecht entwickelt und erst von da später in das Völkerrecht übernommen worden. Hugo Grotius selbst hat keinen irgendwie bestimmenden Antheil daran. Diesem Entwicklungsgang entspricht die äußere Gliederung dieses ersten Theils. Von den fünf Abschnitten, in die er zerfällt, beschäftigt sich der e r s t e (S. 34 ff.) mit der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten »im Staatsrecht des alten deutschen Reichs«; die Untersuchung wird hier jedoch nur »bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts« geführt, und erst im v i e r t e n Abschnitt: »Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten in der neueren Reichspublicistik« (S. 83 ff.) wieder aufgenommen und zum Abschluß gebracht. Die übrigen Abschnitte handeln von der Theorie der Servituten im Völkerrecht; und zwar »in der naturrechtlichen Schule« (II S. 70 ff.) »im positiven Völkerrecht« (III S. 73 ff.) und »im modernen Völkerrecht« (IV. S. 106 ff.).

Sieht man übrigens näher zu, so erscheint der vom Verf. festgestellte Entwicklungsprozeß als ganz naturgemäß. Denn den nächsten Anlaß zur Ausbildung dieser Lehre haben die vielfachen und außerordentlich complicierten Territorialverquickungen gegeben, die im alten deutschen Reich bestanden haben; Verhältnisse also, die dem Gebiet des Staatsrechts angehörten. Das ist auch vom Verf. richtig hervorgehoben (S. 34 ff.). Dazu kommt aber noch ein anderes Moment. Verf. hält die heutige Stellung dieser Lehre im Völkerrecht für die sachlich angemessene (S. 3, 105). Dem wird man beitreten können; aber doch nur mit einem Vorbehalt. Jede Erörterung dieser Lehre hat von staatsrechtlichen Grundlagen auszugehen. Verf. selbst bezeichnet den Begriff der Gebietshoheit als »die Grundlage der ganzen Lehre«. Und das eben ist ein staatsrechtlicher Begriff. Darum wird auch jede Untersuchung über diesen Begriff, von welcher Seite sie immer angestellt wird, stets und nothwendig durch den augenblicklichen Stand der Staatsrechtswissenschaft bedingt sein.

Bedürfte es dafür noch eines Beweises, so wäre er durch die eingehenden dogmengeschichtlichen Erörterungen des Verf. erbracht. Noch längere Zeit, nachdem die Staatsservitut, *servitus juris publici*, als wissenschaftlicher Terminus eingeführt worden war, — erstmals mals durch Vitriarius, institutiones juris publici 1686 (S. 47 ff.) —

ist man über eine kritiklose Anwendung der römischrechtlichen Servitutenlehre nicht hinausgekommen. Das lag an der unentwickelten Staatsauffassung der damaligen Zeit. Trotz vielen Fortschritten im Einzelnen ist das im ganzen doch auch noch der Standpunkt der ersten Monographie, die über diesen Gegenstand geschrieben worden ist (1715, nochmals aufgelegt 1739). Die Anschauungen ihres Verfassers Joh. Chr. K. Engelbrechts sind eingehend entwickelt und gewürdigt (S. 54 ff.). Erst in einem langen und keineswegs immer gleichmäßig fortschreitenden Entwicklungsproceß hat sich die Theorie zu einer selbständigen publicistischen Erfassung der Servituten des öffentlichen Rechts durchgearbeitet. Verf. hat sich — im großen ganzen mit Erfolg — bestrebt, diesen Proceß in seinen einzelnen Phasen klarzustellen und zu veranschaulichen. Aus der bunten Menge der publicistischen Litteratur sind die bedeutenderen Schriften herausgehoben, in ihren characteristischsten Sätzen theils wörtlich, theils nur dem Inhalt nach ausgezogen, und meist auch auf ihre Ergebnisse hin geprüft.

In der Würdigung der behandelten Schriftsteller und ihrer Bedeutung für jenen wissenschaftlichen Prozeß wird man hier und dort vom Verf. abweichen. So scheint er mir z. B. dem grundsätzlichen Gegner der servitus juris publici, Joach. Erdm. Schmidt nicht ganz gerecht geworden. Schmidt verwirft, — wie schon der Titel seiner Schrift ankündigt: ›De servitutibus jur. publ. falso nomino sic appellatis — den Begriff der Staatsdienstbarkeit, denn: hier handelt es sich um Beschränkungen der Landeshoheit, des imperium, die Servitut beschränkt das Eigenthum. Rechtfertigt nun auch, worauf Verf. Gewicht legt (S. 69), diese innere Wesensverschiedenheit nicht die völlige Verwerfung des Begriffs, so wiegt doch dieser Irrthum leicht gegen den Fortschritt, den er eben durch die Erkenntnis und nachdrückliche Betonung dieser innern Verschiedenheit angebahnt hat. Der Fall, daß ein grundsätzlicher Gegner diese Lehre mehr als ihre Anhänger gefördert hat, steht keineswegs vereinzelt. Das erklärt sich leicht. Der Hauptfehler der Anhänger war in ihrer Unselbständigkeit gelegen. Alle Angriffe gegen diese Lehre aber mußten mit dem Hinweis auf die innere Verschiedenheit und Eigenart der staatsrechtlichen Verhältnisse einsetzen, und konnten darum nur günstig wirken. So ist es wiederum ein grundsätzlicher Gegner, K. Sal. Zachariä, der in seinen ›vierzig Büchern vom Staat‹ zum ersten mal die innere Beziehung der Staatsdienstbarkeit zur staatlichen Gebietshoheit hervorgehoben hat. Er unterscheidet von den Landesdienstbarkeiten, die das Eigenthumsrecht des Volks am Land beschränken, die sogenannten Staatsdienstbarkeiten. Ihr Gegenstand ist nicht das

Land, sondern die Machtvollkommenheit in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet; sie sind daher keine Servituten (S. 81 f.).

Von den Anhängern der Lehre ist es in der ältern völkerrechtlichen Doctrin namentlich G. F. von Martens, der sie gefördert hat (über ihn § 9 S. 73 ff.). Die eingehendste Bearbeitung endlich hat sie noch am Ausgang des alten deutschen Reichs durch den Publicisten Nik. Thadd. Gönner erfahren: er hat ihr eine eigne Monographie: »Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsdienstbarkeiten« (1800) gewidmet. Sie ist, wie im Eingange erwähnt, die letzte geblieben. Der Bedeutung der Gönnerschen Schrift entspricht die Breite, in der sie vom Verf. behandelt ist (S. 89 ff.). Und man wird ihm auch in der sachlichen Würdigung ihres Inhalts zustimmen können. Auch bei Gönner noch ist die juristische Grundlage des Rechtsinstituts eine rein »privatrechtliche«; noch hatte eben die staatsrechtliche Doctrin die Ueberlieferungen der patrimonialen Staatsauffassung nicht völlig abgestreift.

Mit Gönner ist »die Theorie der deutschen Staatsrechtsdienstbarkeiten abgeschlossen« (S. 105). Seit der Auflösung des Reichs hat diese Lehre definitiv ihren Platz im Völkerrecht eingenommen und behauptet. Die Erörterungen des fünften Abschnitts, die das moderne Völkerrecht behandeln, reichen zum großen Theil in die Gegenwart herein. Es genügt, darauf zu verweisen. Von den grundsätzlichen Gegnern dieser Lehre, die auch hier nicht fehlen, abgesehen, sind zwei Gruppen zu bemerken: die eine will den Begriff der Staatsdienstbarkeit auf alle dauernden Beschränkungen der Staatsgewalt, die andere nur auf solche der Gebietshoheit angewendet wissen (S. 107 ff.). Wir sind damit an dem Punkt angelangt, wo die dogmatische Darstellung (2. Abtheilung, S. 132 ff.) einsetzt. Ihr haben wir uns nunmehr zuzuwenden. Bei Beurtheilung dieses zweiten Theils wird man billigerweise nicht außer Ansatz lassen dürfen, in welchem Sinn der Verf. selbst die Aufgabe aufgefaßt hat. »Die Abhandlung will nach ihrem Plan das Rechtsverhältnis der Staatsdienstbarkeit nach allen Seiten hin beleuchten, doch möchte der Verfasser hervorheben, daß er den Schwerpunkt der Arbeit auf den historischen Theil gelegt hat«. Wenn in diesen Worten der Vorrede, wie man wohl annehmen darf, ein gewisses Bedenken über die Sicherheit der Ergebnisse der Untersuchung zum Ausdruck kommt, so ist es, soweit es die grundlegenden Erörterungen angeht, nicht ohne Grund.

Von »Begriff und Wesen der Staatsdienstbarkeiten« handelt der I. Abschnitt (S. 132 ff.). Im allgemeinen (§ 17) wie im besonderen (§ 18) werden sie untersucht. Wie dem äußern Umfang nach

steht dieser Abschnitt m. E. auch an innerem Werth hinter den übrigen Partien weit zurück. Das liegt nicht etwa daran, daß der Verf., wie er in der Vorrede schon ankündigt, in dem Punkte, der »die Grundlage der ganzen Lehre von den Staatsservituten bildet«, nämlich in dem der Gebietshoheit, sich einer selbständigen Meinung begibt, und lediglich diejenige v. Gerbers reproduciert. Ueberdies ist er — wie sich unten ergeben wird — gerade in diesem Punkt viel selbständiger, als er annimmt. Aber an andern Punkten, wo er sich nicht in gewollter Selbstbeschränkung an seine Vorgänger anlehnt, tritt er vielfach mit fertigen Sätzen auf, deren Begründung man vermißt, wichtige Gedanken sind in unscheinbaren Sätzen verborgen; in den breiter angelegten Ausführungen macht sich wiederholt eine verhängnisvolle Neigung des Verf. zu allgemeinen Wendungen bemerkbar, welche die Begriffe nicht sowohl scharf präcisieren, als nur umschreiben.

Unter diesen Umständen ist es nicht ganz leicht, aus der Erörterung die Hauptgedankenreihe herauszulösen. Den Ausgangspunkt bildet der Satz: Der Begriff der Servitut darf nur insoweit für öffentliche Rechtsverhältnisse verwendet werden, als auch in diesen das für jenen unentbehrliche »dingliche Moment zum Ausdruck kommt« (S. 134). Oder, wie Verf. umschreibend, aber nicht erklärend hinzufügt: »der Begriff muß ein sachenrechtlicher sein«. Von hier aus wird die Auffassung der Staatsservitut als »Beschränkung der Staatsgewalt überhaupt« entschieden zurückgewiesen. Nicht bei jeder Ausübung irgend eines Hoheitsrechts wird »das Gebiet als dingliches Substrat des Staates afficiert«. Wird die Staatsservitut daher in jenem weiteren Sinn aufgefaßt, »so verschwindet das sachenrechtliche Moment aus dem Begriff«. Auch fehlt es dann an einem festen Unterscheidungsmerkmal für die Staatsservituten gegenüber den anderen Vertragsverpflichtungen; denn auch solche können auf unbestimmte Zeit eingegangen sein. Darum, grundsätzlich genommen darf nach dem Verf. von Staatsservituten nur gesprochen werden, »sofern durch den Eingriff einer fremden Staatsgewalt in die Herrschaftssphäre des einheimischen Staats dieses dingliche Substrat unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wird«. Damit ist der Verf. auf die Gebietshoheit geführt. Gibt es ein Gebietsrecht in dem von ihm vorausgesetzten Sinn? Ist das Gebiet Object der Staatsgewalt in dem Sinn, daß es durch gewisse staatliche Hoheitsacte »unmittelbar afficiert« wird?

Nach einer Uebersicht über die verschiedenen Auffassungen der Gebietshoheit (S. 135 ff.) präcisiert er seine eigne Stellung. Die aufgeworfene Frage wird entschieden bejaht. Trotz seiner Versicherung

indessen, daß er nur den Standpunkt Gerbers einnehme, thut man gut, seine Aeußerungen in etwas schärfere Beleuchtung zu rücken. »Staatsgewalt und Staatsgebiet stehen in rechtlichen Beziehungen zu einander und diese Beziehungen sind sachenrechtlicher Natur«. Die Gebietshoheit ist »die Staatsgewalt selbst in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet«. »Der Inhalt der Gebietshoheit ist ebenso universell, wie die Staatsgewalt selbst«. »Immer aber erscheint das Gebiet als eine Sache, als Herrschaftsobject« (S. 142). Mit allen diesen allgemeinen Sätzen kommt man dem Begriff der Gebietshoheit nicht näher. Man muß, um ihn herauszufinden, andere mehr gelegentliche Aeußerungen hinzunehmen. Nach unmittelbar vorausgegangener Constatierung, daß nicht jede Hoheitsäußerung das Gebiet afficiere, erklärt er die Anschauung als allein zutreffend, die den Ausdruck: Staatsservitut nur auf Beschränkungen der Gebietshoheit bezieht (S. 134). In der Note hiezu setzt er der Gebietshoheit als Gegenstück die »Personalhoheit« gegenüber. Dem Gebiet und der Gebietshoheit werden »die Personen — die Personalhoheit — des Staates als Object des staatlichen Herrschaftsrechts entgegengesetzt« (S. 143, § 18). In längerer Polemik erklärt er (S. 165 f.) das Rechtsverhältnis der fremden zur einheimischen Staatsgewalt als ein persönliches Subjectionsverhältnis und fährt zur Begründung fort: »Hoheitsrechte des einheimischen Staats über Fremde sind ja doch Herrschaftsrechte über Personen, und Beschränkungen dieses Herrschaftsrechts gegenüber Fremden erscheinen als Beschränkungen der Personalhoheit des Staates ...« Es bedarf keiner weiteren Belege. Aus allen den mitgetheilten Sätzen kann man, wenn überhaupt eine bestimmte Auffassung, nur diese herauslesen: Die Gebietshoheit bildet neben der Personalhoheit eine zweite, ebenso selbständige und universelle Seite der Staatsgewalt; die eine ist das Herrschaftsrecht über Personen, die andere über Sachen. Ein Act der Gebietshoheit liegt nur und überall da vor, wo die staatliche Verfügung unmittelbar das Gebiet, das dingliche Substrat, den Grund und Boden erfaßt. Damit stimmt überein die Formulirung des »positiven Inhalts« der Gebietshoheit: Er besteht in der »unbeschränkten staatlichen Herrschaft über das Staatsgebiet mit dem unbeschränkten staatlichen Verfügungsrecht über dasselbe«. Und vor Allem: in der Linie dieser Auffassung liegt auch die endgiltige Definition der Staatsservitut: sie ist »grundsätzlich zu characterisieren als Beschränkung der Gebietshoheit« (S. 143). Nur solche enthalten eben jenes oben geforderte sachenrechtliche Element. Dagegen »afficieren« in diesem Sinn nicht das Gebiet z. B. Beschränkungen des Staats in der Größe seines Heeres, Beschränkungen der Staatshoheit rücksicht-

lich einer Kirche innerhalb seines Gebiets, Beschränkungen der Justizhoheit inbetreff der Ausländer. Alle diese Beschränkungen betreffen die Personalhoheit des Staats und sind darum nach Ansicht des Verf. als obligatorische zu betrachten (S. 144).

Indessen haben doch nicht alle Beschränkungen der Gebietshoheit den Character der Staatsservitut. Ausgeschlossen sind einmal diejenigen, welche nicht, wie die privatrechtliche Servitut »aktiv und passiv auf jeden Erwerber des einen oder andern Gebietes übergehen« (S. 200). Durch den Vertrag können nämlich nicht nur dingliche, sondern auch obligatorische Verpflichtungen geschaffen werden. Es muß daher im Einzelfall entschieden werden, ob die eine oder die andere begründet ist (S. 145). Die vertragsmäßige Constituierung einer Beschränkung gibt in der Regel darüber keinen Aufschluß (S. 197). Mangels solcher ausdrücklichen Festsetzung kommt alles »auf die Intention der Partei« an. »Eine Servitut dürfte aber immer dann anzunehmen sein, wenn die Vertragsverbindlichkeiten in bezug auf Gebietshoheitsrechte an keine zeitlichen Grenzen gebunden sind« (S. 146).

Auf der andern Seite werden auch solche Beschränkungen der Gebietshoheit aus den Staatsservituten ausgeschieden, die sich unmittelbar aus »dem allgemeinen Verkehrsprincip, aus den sog. Grundrechten der Staaten« ergeben. Denn die Gebietshoheit erscheint als rechtsnothwendig durch sie beschränkt (S. 147).

Also sind die Staatsservituten »dauernde, durch speciellen Vertrag ... geschaffene Beschränkungen, der Gebietshoheit eines Staates gegenüber einem andern Staat« (S. 148). —

In einem Punkte treffen diese Ausführungen zweifellos das Richtige: daß sie das Problem der Gebietshoheit in den Mittelpunkt der Untersuchung stellen. Eine gewisse Verwandtschaft muß vorhanden sein, wenn der Rechtsbegriff der Servitut in das öffentliche Recht übertragen werden soll. Und ebenso zweifellos ist es, daß diese Verwandtschaft der rechtlichen Natur der Servitut entsprechend an das dingliche Moment in ihr anknüpfen muß. Die Rolle aber, die die Sache im Privatrecht spielt, kann hier nur dem Gebiete zufallen: die Servitut ist ein Recht an fremder Sache — die Staatsdienstbarkeit muß ein Recht an fremdem Staatsgebiete sein.

Aber freilich, an dieses Recht am fremden Staatsgebiet darf man nicht ohne weiteres den Maßstab der privatrechtlichen Dinglichkeit anlegen. Es ist von vornherein ausgeschlossen, daß die öffentlichen Rechte am Staatsgebiete mit den privatrechtlichen Sachenrechten gleichartig wären. Verf. ist dem ersteren Fehler nicht ganz entgangen. Verstehe ich ihn recht, so hält er den Begriff der Staatsdienstbarkeit für möglich über-

haupt nur dann, wenn das Recht am Staatsgebiete in dem von ihm vorausgesetzten Sinn besteht: in dem Sinn nämlich, daß der Grund und Boden neben den Personen selbständiges Object der staatlichen Beherrschung ist, und in diesem Sinn unmittelbar ›afficirt‹ ist. Aber wenn auch wirklich das Gebiet Object in diesem Sinne wäre, das Recht am Gebiet ist doch schlechterdings nicht Eigenthum — das ist heute allgemein erkannt. Es kommt darum überhaupt nicht darauf an, daß das Recht am Staatsgebiet der Servitut materiell, inhaltlich, mehr oder weniger verwandt ist; — der rechtlichen Natur nach sind sie doch stets verschiedene Dinge. Nur das ist Voraussetzung der Analogie, daß auf der specifisch staatsrechtlichen Basis das Recht am fremden Staatsgebiet dieselbe Eigenart aufweise, welche die Stellung der Servitut innerhalb des privatrechtlichen Systems der Sachenrechte bestimmt. Dem absoluten dinglichen Recht, dem Eigenthum entspricht im öffentlichen Recht die Gebietshoheit, das Recht des Staats am eignen Staatsgebiet. Also muß — wenn die Analogie zutreffen soll — das Recht am fremden Staatsgebiet im nämlichen Verhältnis zur Gebietshoheit wie die Servitut zum Eigenthum stehn. Dieses Verhältnis wird aber durch einen doppelten Umstand bestimmt. Die Servitut beschränkt, durchbricht das ausschließliche Verfügungsrecht des Eigenthümers. Darum: auch das Recht des fremden Staates muß das Gebietsrecht des einheimischen Staats durchbrechen. Und die Servitut haftet am Gebiet. Darum: auch das Recht des fremden Staates muß in diesem Sinn vom Wechsel der Staatsgewalt unabhängig sein. Das alles setzt wiederum voraus, daß das Gebiet überhaupt den Inhalt von Rechten bildet. Gibt es und in welchem Sinn gibt es ein Recht des Staats am Staatsgebiet?

Verf. gibt seine Auffassung der Gebietshoheit als eine Reproduction der Anschauung v. Gerbers aus. Bis zu einem gewissen Grade trifft das zu. Wie Gerber, wendet auch er sich gegen den Versuch einer älteren Doctrin, die Gebietshoheit in einzelne Befugnisse aufzulösen, die das Gebiet betreffen. ›Es ist ebenso unmöglich die Gebietshoheit in einzelne Befugnisse aufzulösen, als aus einer gewissen Anzahl von Hoheitsrechten des Staats, inbezug auf sein Gebiet ein einheitliches Gesamtrecht zusammenzufügen ...‹ (S. 142). Auch lehnt sich Verf. in der Ausdrucksweise Gerber an. Aber weiter reicht die Uebereinstimmung nicht. Man sieht hier recht deutlich, was es mit solchen allgemeinen Wendungen, wie sie dem Verf. eigen sind, auf sich hat. Trotz dieser Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise und trotz der Klarheit und Präcision, die er selbst Gerber nachrühmt, hat er ihn gänzlich misverstanden. Und er ist nicht der erste, der ihn misverstanden hat. Das läßt sich nur daraus

erklären, daß man zu viel Gewicht gelegt hat auf die Formel, die Gerber gebraucht: »Das Staatsgebiet ist das sachliche Object der Staatsherrschaft« (Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 65). Nur dadurch ist es erklärlich, wenn Verf. als Anhänger der Gerberschen Theorie Schriftsteller aufzählt, die es in Wahrheit gar nicht sind. Aehnlich ist es G. Meyer ergangen (Deutsches Staatsrecht 3. Aufl. S. 179 N. 3). Hätte Verf., anstatt nur über die verschiedenen Anschauungen zu referieren, sie auf ihr gegenseitiges Verhältnis näher geprüft, so würde er vielleicht zu andern Resultaten gekommen sein. Die Schriftsteller, die gemeinhin als Anhänger der Gerberschen Theorie betrachtet werden, oder sich selbst betrachten, sind es darum nicht auch immer und sind auch unter sich keineswegs so einig wie es scheint. Laband, den Verf. (ebenso auch Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit S. 27 N. 2) als Anhänger Gerbers bezeichnet, hat in Wahrheit die entgegengesetzte Anschauung; viel näher steht ihm schon Seydel. Auf der andern Seite ist z. B. auch die Anschauung G. Meyers und Rosins (Oeffentliche Genossenschaft S. 46) keineswegs so verschieden von der Gerbers, wie sie selbst annehmen. In der Formulierung freilich. Aber darauf kommt es nicht an. Es kommt allein auf die inhaltliche Vorstellung, die damit verknüpft ist, an. Gerber selbst bezeichnet das Recht am Gebiet als ein »durchaus staatsrechtliches«. Was ist der Inhalt des Rechts am Staatsgebiet? »Der Inhalt des Rechts am Staatsgebiet, sagt Gerber, ist allein der, daß der Staat auf ihm Staat sein darf, daß das Territorium die örtliche Ausdehnung der Wirkung seiner Staatsgewalt darstellt, und daß er die Anerkennung desselben als örtlichen Machtgebiets in Anspruch nehmen kann«. Diese Characteristik des Rechts am Staatsgebiet erklärt er ausdrücklich als »erschöpfend«. Und wiederum nach seiner eigenen Aussage liegt das Wesen dieser Characteristik darin, daß sie in dem Recht am Staatsgebiet nur das allgemeine und formelle Moment der Oertlichkeit in der rechtlichen Bestimmung des Staatsrechts erblickt. Nur ein »formelles« Moment. »Es würde unrichtig sein, den Begriff dieses Rechts mit einem eigenthümlichen materiellen Inhalt auszustatten« (S. 67). Nicht dagegen allein wendet sich also Gerber (wie Verf. annimmt, und auch sonst meist angenommen wird), daß man die Gebietshoheit in einzelne Maßregeln der Staatsgewalt auflöst, sondern dagegen überhaupt, daß man dem Recht am Staatsgebiet einen eigenthümlichen materiellen Inhalt unterschiebt. Der Inhalt dieses Rechts ist allein der, daß der Staat auf ihm Staat sein darf. Und darum ist die Oertlichkeit auch ein »allgemeines« Moment: d. h. das Moment der Oertlichkeit in der Staatsgewalt ist

überall, und nicht nur in einzelnen Functionen wirksam. Es ist insbesondere nicht etwa specifisch wirksam in denjenigen Acten der Staatsgewalt, welche den Grund und Boden zum practischen Object haben. Denn alle diese sind ›nicht specifische Ausflüsse der Gebietshoheit, sondern Akte der Staatsgewalt überhaupt, für deren Characteristik die zufällige Berührung mit Verhältnissen der Oertlichkeit nicht entscheidend ist‹.

An einzelnen Punkten der Erörterung bricht offenbar auch beim Verf. eine verwandte Auffassung durch. So, wenn er sagt: ›Die Ausübung von Hoheitsacten ist zwar im wesentlichen beschränkt auf das bestimmt begrenzte räumliche Gebiet des Staats‹ und: ›jede Erscheinungsform der Staatsgewalt setzt nothwendig Gebiet und Gebietshoheit voraus‹. Aber schon im folgenden Satz fällt er wieder in einen andern Gedankengang zurück: ›aber nicht bei jeder Ausübung irgend eines Hoheitsrechts wird das Gebiet als dingliches Substrat des Staats afficirt‹. Das ist das gerade Gegentheil von dem, was Gerber sagt. Er erklärt ausdrücklich die Thatsache der Berührung mit Verhältnissen der Oertlichkeit als eine zufällige und gleichgültige. Und was thut der Verfasser? Nur in den Hoheitsacten, die eine solche örtliche Beziehung haben, will er die staatliche Gebietshoheit sehen. Ist das nicht genau dasselbe, was Gerber als ›den regelmäßigen Fehler der Schriftsteller‹ bezeichnet? ›Die Gebietshoheit wird wie ein besonderes Recht der Staatsgewalt behandelt, mit welchem alle diejenigen Herrschaftsacte in Verbindung zu bringen seien, welche sich auf den Grund und Boden oder die örtliche Berührung der Territorialgrenzen beziehen‹ (S. 67 N. 3).

So viel ist richtig: Es besteht in der That ein rechtliches Verhältnis des Staates zum Gebiet, das eine gewisse Analogie zum Eigenthum aufweist. Aber nur darin liegt die Analogie: Wie die Sache den Herrschaftsbereich des Eigenthümers, so bildet das Gebiet den räumlichen Machtbereich der Staatsgewalt. Gegenständlich wie die Macht des Eigenthümers ist die des Staates territorial begrenzt. Und auch darin zeigt sich die Analogie von Gebietshoheit und Eigenthum, daß beide nach einer negativen und positiven Richtung wirken. Aber der Inhalt des Rechts am Staatsgebiet ist doch ein durchaus eigenartiger. So eigenartig wie die Staatsgewalt selbst. Das Eigenthum ist nur das Herrschaftsrecht über eine Sache. Es sagt nur aus über das Verhältnis von Person zur Sache. Die Staatsgewalt herrscht über Personen. Das Eigenthum bedeutet daher positiv nur die unbeschränkte Herrschaft des Berechtigten, negativ schließt es jeden Dritten von der Sache aus. Die Wirkung des Gebietsrechts erhebt sich weit über diese ausschließlich sachliche Be-

ziehung hinaus. Sie liegt negativ nicht darin, daß jeder andere als der heimische Staat nur von bestimmten Hoheitsacten, die eine örtliche Beziehung haben, sondern daß er von allen Hoheitsacten innerhalb des Gebietes ausgeschlossen ist. Alle in ihm befindlichen Personen sind außerhalb des Machtbereichs dritter Staaten. Aehnlich definiert auch Gerber die Gebietshoheit in negativer Richtung als das Recht, jede Herrschaftshandlung eines fremden Staates auf seinem Gebiet als rechtswidrig zurückzuweisen (S. 66 N. 1). Wenn Verf. sich dieser Formulierung anschließt, so kann das nur eine ungenaue Ausdrucksweise sein; von seinem Standpunkt aus kann er nur von Herrschaftshandlungen ›über das Gebiet‹ reden. Dem entspricht auch seine positive Formulierung der Gebietshoheit. Sie ist ›die unbeschränkte staatliche Herrschaft über das Gebiet mit dem unbeschränkten staatlichen Verfügungsrecht über dasselbe‹ (S. 143). Aber auch hier hat das Gebietsrecht nicht den Sinn, daß dem Staat ein irgend wie dem Eigenthum verwandtes Recht an Grund und Boden zusteht, sondern daß er allseitig und ausschließlich innerhalb des Gebiets verfügen kann: das Gebiet ist der Machtbereich, in dem er alle seine Hoheitsrechte und Thätigkeiten frei entfalten kann. Alle im Gebiete befindlichen Personen befinden sich auch in seinem Machtbereiche. Keineswegs nur im Verhältnis zu den Fremden bewährt sich diese positive Wirkung des Gebietsrechts. Wie das Subjectionsverhältnis der Fremden allerdings anders als durch die Thatsache ihres Verweilens im räumlichen Machtbereich des Staats erklärt werden soll, ist mir unverständlich. Verf. freilich behauptet ein ›persönliches Subjectionsverhältniß‹ (S. 166). Aber wie stimmt dazu der Satz: ›Damit daß der Fremde das Gebiet des einheimischen Staates betritt, wird er in mancher Beziehung der Staatsgewalt desselben unterworfen‹ (S. 164)? In Wahrheit liegt dem ersten Satz eine Verwechslung zu Grunde; eine Verwechslung zwischen Rechtsgrund und Object: Object sind hier Personen — darum nimmt er ein persönliches Subjectionsverhältnis an; so nur ist der zur Begründung des letzteren angeführte Satz verständlich: ›Hoheitsrechte .. über Fremde sind ja doch Herrschaftsrechte über Personen‹. Auch im Verhältnis zu den Staatsangehörigen erweist sich das Gebietsrecht wirksam. Freilich, sie stehn in einem persönlichen Subjectionsverhältnisse, das von der örtlichen Beziehung unabhängig ist. Aber auch ihnen gegenüber ist eine unmittelbare und allseitige Bethätigung der Staatsgewalt nur möglich, wenn sie innerhalb ihres räumlichen Machtbereichs sich befinden. Also ist denn das staatliche Gebietsrecht nicht nur in einzelnen Functionen, — in jedem Hoheitsacte ist es wirksam. Das Gebiet ist nicht für sich d. h. als Grund

und Boden neben den Personen selbständiges Object der Staatsgewalt; die Staatsgewalt als solche, in allen ihren Bethätigungsformen ist territorial bestimmt: das Gebiet ist der Machtbereich des Staates. Nur in diesem Sinne ist das Territorium dem Staate rechtlich zugehörig. Man mag streiten, ob man dann das Gebiet als ›Object der Staatsgewalt‹ bezeichnen kann — das ist schließlich ein Streit um Worte. Angesichts der Misverständnisse, die diese Formel hervorgerufen hat, wird man vielleicht geneigt sein, sie mit Fricker (vom Staatsgebiet 1867) als schief zu bezeichnen. Jedenfalls nur in jenem und in keinem anderen Sinne hat Gerber das Gebiet als Object aufgefaßt.

Damit ist nun der Weg geebnet für die Lösung des eigentlichen Problems: in welchem Sinn und Umfang ist auf das öffentliche Recht der Servitutbegriff übertragbar? Dem verschiedenen Ausgangspunkt entsprechend muß auch die Antwort auf diese Frage verschieden lauten. Verf. hat den Character von Servituten nur den Beschränkungen zuerkannt, die das staatliche Verfügungsrecht an Grund und Boden modificieren. Von seinem Standpunkt aus ganz folgerichtig. Ist die Gebietshoheit gleich dem Verfügungsrecht über Grund und Boden, dann ist auch ein Recht des Staats am fremden Staatsgebiet nur dann gegeben, wann es diese unmittelbare Beziehung auf Grund und Boden in sich trägt.

Aber der Inhalt des staatlichen Rechts am Gebiete besteht nur darin, daß es den räumlichen Machtbereich des Staates bildet. Dann kann es auch ein Recht am fremden Staatsgebiete nur in einem entsprechenden specifisch staatsrechtlichen Sinn geben. Das Recht kann nur den Inhalt haben, daß das Gebiet in irgend einer Beziehung Machtbereich des fremden Staates wird, oder doch aufhört, Machtbereich des einheimischen Staats zu sein. Ein Recht der ersten Art liegt vor, wenn der heimische Staat gewisse Hoheitsacte des fremden in seinem Gebiete dulden muß — der anderen, wenn der heimische gewisse Hoheitsacte unterlassen muß.

Und anderseits: das staatliche Gebietsrecht in diesem Sinn ist in allen Hoheitsacten wirksam. Darum bedingt auch jede Beschränkung der Staatsgewalt innerhalb ihres örtlichen Bereichs eine Durchbrechung der Gebietshoheit. Und in diesem Sinn entspricht also auch jeder Beschränkung des Gebietsrechts des einheimischen Staats ein Recht des fremden Staats am Staatsgebiet. Jeder — das will besagen: nicht nur solchen Beschränkungen, die eine unmittelbare örtliche Beziehung haben wie die: Beschränkung des Besatzungsrechts, des Befestigungsrechts, Fischereirechts u. A. Ein Recht des fremden Staats am Gebiete ist auch dann gegeben, wann die Beschränkung

der Staatsgewalt eine rein persönliche Beziehung hat. Wenn der Staat auf die Ausübung bestimmter Hoheitsrechte z. B. der Justizhoheit gegenüber den Ausländern verzichtet — liegt nicht auch darin eine Durchbrechung der Gebietshoheit? Ist das nicht eine Ausnahme von der Regel, daß die Staatsgewalt innerhalb ihres räumlichen Gebiets allseitig herrscht? Gewiß. Das Gebiet hört auf in der entsprechenden Beziehung der Machtbereich des Staats zu sein. Und wenn der Staat einem dritten Staat die Berechtigung einräumt, auf seinem Gebiet eine Justizgewalt, oder auf seinen Gewässern die See- und Sanitätspolizei auszuüben — liegt nicht auch darin eine Durchbrechung der Gebietshoheit? Ist das nicht eine Ausnahme von der Regel, daß die Staatsgewalt innerhalb ihres räumlichen Bereiches ausschließlich herrscht? Wiederum: gewiß. Das Gebiet wird in bestimmter Richtung Machtbereich des fremden Staats. In einem wie im andern Fall also liegt ein Recht des Staates am fremden Staatsgebiet vor. Ein Recht freilich in einem durchaus staatsrechtlichen Sinn. Aber ein weiteres — von dem Erfordernis der Dauer hier noch abgesehen — setzt auch die Uebertragung des Servitutbegriffs nicht voraus, denn ein Recht in anderem Sinn hat auch der Staat an seinem eigenen Gebiete nicht. Trotz ihrer innern Verschiedenheit sind sich daher doch die privatrechtliche Servitut und dieses Recht am fremden Staatsgebiet in einem gleich: wie jene das Recht des Eigenthums beschränkt, durchbricht diese die Gebietshoheit — die staatsrechtliche Zugehörigkeit des Territoriums.

Es war bisher nur von dem Inhalt der Servitut die Rede. Aber die eigenartige Stellung der Servitut im Staatsystem beruht auch auf ihrer Wirkung. Die Servitut lastet auf der Sache und ist vom Wechsel des Eigenthümers unabhängig. Nur unter dieser Voraussetzung ist daher auch das Recht am fremden Staatsgebiet ein Analogon zur Servitut. Die Construction der Staatsservitut, die Verf. unternommen, hat nicht die Bedeutung, daß damit für alle Fälle ein Erkenntnismittel der Dinglichkeit gegeben wäre. Nicht alle Beschränkungen der Staatsgewalt, die das Gebiet in seinem Sinne unmittelbar »afficieren«, sind eben deswegen und von Rechtswegen Servituten. Es kommt auf den Vertrag an (s. oben S. 95). Soll aber dann diese Construction nicht überhaupt nur ein Spielen mit Begriffen sein, so muß sie wenigstens die Bedeutung haben: daß andere als die hiernach als Servituten characterisierten Beschränkungen der Staatsgewalt jene Wirkung überhaupt nicht haben können. Die Stellung, die Verf. hier einnimmt, ist nicht ganz klar. Einmal findet sich der Satz, daß die Dauer, die den Staatsservituten vindiciert wird, »ihre Sonderstellung unter den Vertrags-

verbindlichkeiten allein nicht verbürgen‹ könne, denn auch manche andere unter diesen Begriff nicht fallende Verbindlichkeiten seien auf unbestimmte Zeit eingegangen (S. 134, s. oben S. 93). Später bei der Erörterung der Objecte der Staatsservituten sagt er von Beschränkungen der staatlichen Justizhoheit über die Ausländer: ›solche Beschränkungen haben sicherlich nur obligatorischen Character‹. Und weiter: sollte ein civilisierter Staat zu solchen Beschränkungen sich verpflichten, ›so könnte dadurch vernünftigerweise doch nur eine Obligation entstehn, durch die die Staatsgewalt überhaupt, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Gebietshoheit gebunden wäre. Grundsätzlich sind daher (!) derartige Beschränkungen ... keine Dienstbarkeiten‹ (S. 165). Endlich findet sich auf S. 202 der Satz: ›Schon aus dem Begriff der Staatsservitut ergibt sich nothwendig die Folge, daß jeder Successor in das belastete Gebiet rechtsnothwendig das Gebiet nur in dem Zustand erwirbt, in welchem es die ursprüngliche Staatsgewalt besaß‹. Täusche ich mich nicht, so ist die Meinung des Verf. die, daß zwar auch andere Beschränkungen der Staatsgewalt, nicht nur die Staatsservituten in seinem Verständnis als dauernde vereinbart werden können, — daß aber doch den Servituten — d. h. also den Beschränkungen der staatlichen Verfügung über Grund und Boden — eine eigenthümliche Wirkung zukommt und nur ihnen zukommen kann: nur sie haften am Gebiet und gehn darum von Rechtswegen auf jeden Erwerber des Gebietes über.

Vom Standpunkt des Verf. aus ist dieser Satz verständlich. Weil nach ihm die Beschränkungen der ›Personalhoheit‹ eine rechtliche Beziehung auf das Gebiet überhaupt nicht haben, darum spricht er auch insoweit die Möglichkeit selbst vertragsmäßiger Constituierung einer dinglichen Wirkung ab.

Nehmen wir einen Augenblick mit dem Verf. an, daß es Beschränkungen der Staatsgewalt gibt, die die Gebietshoheit nicht durchbrechen. Bewiesen ist damit jener Satz noch keineswegs. Warum sollte es den Parteien nicht möglich sein, vertragsmäßig mit gleicher Wirkung auch solche nichtdingliche Beschränkungen auszustatten? Man müßte denn behaupten wollen, daß diese besondere Kraft gerade in dem rechtlichen Verhältnisse zum Gebiete wurzle, und der Mangel eines solchen darum auch vertragsmäßig nicht beseitigt werden könne. Das hieße aber doch den wahren Sachverhalt ins Gegentheil verkehren. Die dauernde Wirkung der Servitut hat doch ihren Grund nicht darin, daß sie an der Sache, hier am Gebiete haftet. Dieses ›Haften am Gebiete‹ ist nur die Formel, in der man jenes Sachverhältnis zum wissenschaftlichen

Ausdruck bringt. Wäre der Verf. anderer Meinung, so hätte er auch behaupten müssen, daß alle Beschränkungen, welche dem Gebietsrecht gelten, von Rechtswegen diesen dinglichen Character haben. Das behauptet er nicht, wie wir oben sahen. Es ist also schließlich auch hier der Wille der Parteien, aus dem die Wirkung des Rechts am fremden Gebiet sich ergibt. Warum sollte er dann nicht auch in jener andern Richtung wirksam sein? An alledem bleibt allerdings eines richtig: entbehren wirklich, wie Verf. annimmt, die Beschränkungen der ›Personalhoheit‹, der rechtlichen Beziehung zum Gebiete überhaupt, dann sind sie auch den privatrechtlichen Servituten schlechterdings nicht analog. Sie können dauernd vereinbart sein — Servituten sind sie dadurch trotzdem nicht, denn sie sind nicht Rechte an der Sache.

Aber eben diese dogmatische Voraussetzung ist, wie ich versuchte nachzuweisen, unbegründet: Jede Beschränkung der Staatsgewalt durchbricht auch das Recht des Staates am Gebiet, jeder Beschränkung der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets correspondiert ein Recht des fremden Staats an demselben — und darum sind auch begrifflich alle innerhalb des Gebiets wirksamen Beschränkungen der Staatsgewalt als Servituten denkbar. Ob sie es auch wirklich sind, hängt einzig davon ab: ob sie vertragsmäßig als dauernde begründet werden oder nicht. —

Ist somit das Ergebnis der Kritik ein negatives, so ist damit selbstverständlich nicht den folgenden Einzeluntersuchungen (S. 148 ff.) des Verf. der Werth abgesprochen. Alle die zahlreichen Fragen, zu denen diese Lehre Anlaß gibt, sind mit großem Fleiß und mit Verständnis behandelt. Im vortheilhaften Gegensatz zu seinen älteren Vorgängern vermeidet er es, kritik- und voraussetzungslos die Sätze des Civilrechts auch auf die Staatsdienstbarkeit zu übertragen. Er untersucht sorgfältig die Grenzen ihrer Anwendbarkeit im öffentlichen Recht. Freilich hat man oft den Eindruck, daß die Erörterung die juristische Basis verläßt und sich in politische Raisonnements verliert. Indessen das liegt nicht am Verf., sondern an der Unfertigkeit des Völkerrechts, dessen festere Gestaltung ja auch diese Schrift zu ihrem Theile anstrebt.

Auf die Ergebnisse der Untersuchung im einzelnen einzugehn, muß ich mir versagen. Sie ist in 8 Abschnitte eingetheilt, und handelt in je einem von den Subjekten, den Objekten, Inhalt und Zweck, Eintheilung, Begründung der Staatsdienstbarkeiten, von der Wirkung eines Vertrags über Staatsdienstbarkeiten und Ausübung derselben, vom Untergang, und endlich von der Rechtsverletzung und Rechtsverfolgung der Staatsservitutrechte. In vielen

Punkten wird man seinen Resultaten beizutreten haben. An andern wird man auch hier Widerspruch erheben müssen. Einzelne Ausstellungen habe ich bereits oben im Zusammenhang mit der allgemeinen Theorie des Verf. gewürdigt; hier will ich zum Schluß nur noch auf einen Punkt eingehn, an dem wir wieder auf die principielle Frage der rechtlichen Natur der Servitut treffen. Im V. Abschnitt kommt Verf. auf die Eintheilung der Servituten zu sprechen. Im Anschluß an die civilistische Theorie ist es allgemein üblich, sie in affirmative und negative einzutheilen. Verf. beanstandet diese Terminologie (S. 181). Nach dem Vorgang Anderer empfiehlt er als ›fruchtbringend für die Theorie‹ die Eintheilung nach dem materiellen Zweck, und unterscheidet ›militärische‹ und ›wirthschaftliche‹ Servituten, je nachdem militärische Zwecke und Interessen oder wirthschaftliche verfolgt werden (S. 181 ff.). Diese Scheidung ist sachlich nicht zu beanstanden. Aber sie birgt den Keim zu Misverständnissen in der theoretischen Erfassung des Servitutbegriffs in sich. Zumal wenn man sie mit der andern in Verbindung bringt und, wie Verf. thut, innerhalb jener beiden Kategorien wieder affirmative und negative unterscheidet. Es liegt alsdann die Annahme nahe, daß der materielle Inhalt, der wirthschaftliche Erfolg der Servitut irgendwie für ihren rechtlichen, insbesondere affirmativen oder negativen Character von Bedeutung sei. Das gerade Gegentheil trifft aber zu. Die Staatsservitut besteht in jedem Fall in einer Beschränkung und bezw. Erweiterung der Staatsgewalt. Das hebt auch Verf. richtig hervor (S. 159. 163). Mit Recht sagt er darum gegenüber der Theorie, daß auch Privatrechte verbunden mit der Staatshoheit darüber mögliches Object sein können: ›in solchen Fällen ist ... nicht das Privatrecht, z. B. Jagdrecht, das Bergwerksrecht u. s. w. Gegenstand der Staatsservitut. Der Character einer Staatsservitut ist vielmehr immer nur dann vorhanden, wenn durch die Ausübung solcher Privatrechte die Staatsgewalt ... des belasteten Staates bezüglich des genannten Rechtes aufgehoben oder beschränkt wird‹ (S. 163). Das alles ist sehr richtig. Es kann dann aber auch nur die Art und Weise der Beschränkung der Staatsgewalt für den positiven oder negativen Character der Servitut entscheidend sein. Die Thatsache allein, daß durch die Servitut dem berechtigten Staat eine positive Befugnis begründet wird, macht sie noch keineswegs zur affirmativen. Sie ist trotzdem eine negative dann, wann diese positive Befugnis nicht einen hoheitlichen Character, sondern nur einen privatrechtlichen, etwa den eines wirthschaftlichen Nutzungsrechtes hat. Denn dann besteht eben der staatsrechtliche Inhalt der Servitut nur in der Beschränkung der Staatsgewalt im Bereich dieses Rechts. M. a. W.

affirmativen Character hat nur die Servitut, die dem berechtigten Staat ein Hoheitsrecht im fremden Staatsgebiet einräumt.

Von diesem Standpunkt aus gesehen ist doch die Aufzählung und Kategorisierung des Verf. sehr anfechtbar. Negative wirthschaftliche Servituten, sagt er, kennt das moderne Recht überhaupt nicht (S. 191). Dagegen rechnet er unter die affirmativen a) die Fischereirechte, b) forstliche Nutzungen »in Verbindung mit Hoheitsrechten darüber«. Sehr verbreitet waren die Jagdservituten zwischen den Staaten des alten Reichs. Auch andere forstliche Rechte, ferner Weiderechte, Wasserleitungen u. a. können unter benachbarten Staaten den internationalen Character einer Staatsservitut annehmen. — c) Verkehrsservituten, unter denen er die Eisenbahn-, Post-, Telegraphenservituten hervorhebt (S. 188 f.). Aber sind denn alle diese Rechte an sich Hoheitsrechte? handelt es sich bei der Ausübung von Fischerei und Weidegerechtigkeiten, beim Betriebe der Verkehrsanstalten um Geltendmachung von Herrschaftsrechten? Keineswegs. Hier kann man den Verf. wohl zum Theil mit seinen eignen, den oben mitgetheilten Worten schlagen. Nach diesen ist in dem Falle einer Grundgerechtigkeit, wie Holzberechtigungen, Jagdrechten u. s. w. nicht das Privatrecht Gegenstand der Servitut. Diese setzt eine Beschränkung der Gebietshoheit voraus. Und dasselbe gilt von dem Betriebe der Verkehrsanstalten. Eine Durchbrechung der Gebietshoheit liegt darin an sich nicht. Sie *kann* damit verbunden sein. Aber sie kann es hier wie dort in einem verschiedenen Sinne sein. Entweder so, daß — wie ein vom Verf. mitgetheiltes interessantes Erkenntnis der Hallenser Juristenfacultät sagt — der fremde Staat »für das private Recht zugleich auch ein wirkliches staatliches Hoheitsrecht also das Recht der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit oder die eigene staatliche Polizei ausüben darf«. Man nehme z. B. den Fall, daß etwa dem fremden Staat zugleich das Expropriationsrecht für Eisenbahnzwecke zugestanden wäre. Dann allerdings liegt eine affirmative Servitut vor. Aber es kann auch der Fall sein, daß nur das eigne Herrschaftsrecht des belasteten Staates beschränkt oder aufgehoben ist: der berechtigte Staat ist nur in Ausübung seiner Privatrechte oder wirthschaftlichen Thätigkeiten außerhalb des Herrschaftsrechts des andern Staats gestellt. Aus dem wirthschaftlichen Inhalt läßt sich darum für den rechtlichen Character nichts entnehmen: die vom Verf. als affirmative aufgezählten wirthschaftlichen Servituten können ebenso auch negative sein.

Bonn, November 1894. C. Sartorius.



Lehmann, Max, Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. Leipzig, S. Hirzel. 1894. XII und 140 S. 8°. Preis M. 2.80.

Die Ergebnisse dieser meiner Schrift sind von Reinhold Koser in der Historischen Zeitschrift 74, 69 ff. (München und Leipzig 1895) angefochten worden.

Zunächst und vor allem muß ich feststellen, daß das Bild, welches Koser von meinem Buche entwirft, sehr unvollständig ist. Die Quintessenz meiner Untersuchung ist: »Es waren zwei Offensiven, die 1756 auf einander trafen: die der Maria Theresia gerichtet auf den Wiedergewinn von Schlesien, die von Friedrich auf die Eroberung von Westpreußen und Sachsen«. — Die Leser der Koserschen Kritik erfahren nirgend, daß ich die östreichische Offensive unumwunden zugestehe und nachdrücklich betone. Im Gegentheil, wer das lange, jedem im 18. Jahrhundert bewanderten Forscher wohlbekannte Citat aus Arneth, mit welchem Koser seine Kritik eröffnet, liest, muß glauben, daß ich die östreichische Offensive in Abrede stelle.

Im 1. Abschnitt meines Buches zeige ich an der Hand von gedrucktem und ungedrucktem Material, daß Friedrich der Große nach dem Dresdener Frieden für seine Politik ein finanzielles und militärisches Programm aufstellte, das sich seit 1750 mit raschen Schritten der Verwirklichung näherte, im Jahre 1756 nahezu verwirklicht war. — Koser schweigt dazu, und doch hätte er gerade hier einige Veranlassung gehabt zu reden. Denn in seiner Untersuchung über den brandenburgisch-preußischen Staatsschatz (Forsch. z. brandenburg. u. preuß. Gesch. 4, 529 ff.) hatte er zwei der wichtigsten Stücke einer im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin (R. 94. IV. L. a. 7) aufbewahrten Sammlung unbenutzt gelassen (die *Grande disposition de l'année 55* und die *Disposition générale des grandes caisses*), beide vom Könige herrührend; so war ihm die bedeutsame Thatsache entgangen, daß 1755 der Ausbau der schlesischen Festungen beendet war. Er hatte ferner sich durch Riedel zu der Annahme verleiten lassen, daß Friedrich 1756 eine Anleihe aufgenommen habe. Er hatte weiter die wichtigen Mittheilungen übersehen, die der König in seiner (seit 1788 gedruckt vorliegenden) *Histoire de la guerre de sept ans* macht über die Vervollständigung des Waffenvorraths und über die merkwürdige Ausbildung des Systemes der Ueber-Completten. Es ist ferner eine nicht unwichtige Frage, ob der König zwischen dem Dresdener Frieden und dem 18. Juni 1756 die Cadres seiner Armee vermehrt hat. Koser hat sich drei Mal darüber ge-

äußert; jedes Mal anders. Auf S. 543 seiner 1893 erschienenen Biographie Friedrichs, im 5. Buche, das die Ueberschrift »Ausgang der Friedenszeit« trägt, also dazu bestimmt ist, die Ereignisse bis zum Beginne der Rüstungen im Juni 1756 darzustellen, heißt es: »Die Zahl der Truppentheile blieb nach 1745 unverändert«. Auf S. 596 desselben Buches steht zu lesen: die Garnison-Regimenter seien »schon im letzten Winter« (also 1755 auf 1756) um 4 Bataillone vermehrt worden; jetzt (im Juni 1756) hätten sich den Garnison-Regimentern »weitere 10 Bataillone angegliedert«. Endlich in einem 1894 erschienenen Aufsatze der »Forschungen z. Brand. u. Preuß. Gesch.« (7, 248) sind aus diesen 14 Garnison-Bataillonen 14 Garnison-Regimenter geworden. Jede dieser 3 Angaben ist falsch, wie Koser aus meiner Schrift lernen kann. Er würde auch hier vor seinen Irrthümern bewahrt worden sein, wenn er die *Histoire de la guerre de sept ans* seines Helden aufgeschlagen und zum Ausgangspunkte archivalischer Forschungen gemacht hätte: wobei auch die 1886 im 19. Bande der »Märkischen Forschungen« erschienene preußische Armee-Geschichte des Herzogs von Braunschweig-Bevern gute Dienste gethan haben würde. Die Bildung eines neuen Feld-Regimentes (Erbprinz von Hessen-Kassel), ersichtlich aus dem 1884 erschienenen 12. Bande der »Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen« S. 353, ist Koser völlig entgangen; ebenso die Uebernahme der Schwarzburger in preußischen Dienst, ersichtlich aus dem eben citierten 19. Bande der »Märkischen Forschungen« S. 52.

Ich berichte ferner, und zwar aus Acten, die bisher von niemandem angerührt sind, über die vergeblichen Versuche, die Maria Theresia und ihre Rathgeber — theilweise unter Nachahmung Preußens — machten, das östreichische Heer vollzählig zu erhalten. — Koser geht schweigend auch an dieser Partie meiner Schrift vorüber, und doch ist sie, sie allein, der Schlüssel zum Verständnis der auswärtigen Politik des östreichischen Staates.

Mit ihr beschäftigt sich das 2. Capitel meines Buches. Ich rede zunächst von den Beziehungen zwischen Oestreich und Rußland, betone auf das nachdrücklichste die Feindschaft Rußlands gegen Preußen[1]) und erinnere S. 27 an die bekannte Thatsache, daß

1) »Es kam«, sage ich S. 27, »dahin, daß ... im russischen Senat die feindlichsten Beschlüsse gegen Preußen gefaßt wurden«. Hiermit meine ich, kann ich nur meinen die jedem Forscher bekannten, zuletzt noch von Koser (Friedrich d. Gr. 1, 581 f.) citierten Beschlüsse der Jahre 1753 und 1755; Wiegand (Deutsche Litteratur-Zeitung 1894 S. 1617; vgl. den Nachtrag) wirft mir vor, diese Beschlüsse nicht erwähnt zu haben.

»am 13. März 1756« — ich muß um die Erlaubnis bitten, wörtlic citieren zu dürfen — »der östreichische Gesandte in Petersburg an gewiesen wurde, die Zarewna zu fragen, ob sie einen östreichische Angriff auf Preußen unterstützen wolle, bis zu welcher Zeit si ihre Truppen in Marsch setzen könne, ob sie noch in diesen Jahre die Operationen zu beginnen im Stande sei. Sie antwortete sie sei bereit, 80,000 Mann ins Feld zu stellen und die Waffen nich eher niederzulegen, bis sie das Königreich Preußen, Maria Theresi Schlesien und Glatz erobert habe. Mehr noch: auf der Stelle be gann sie zu rüsten«. In der Anmerkung citiere ich Arneth und de im 27. Bande der Historischen Zeitschrift veröffentlichten Aufsat von Beer.

So meine Schrift. Was thut Koser? Er belehrt mich (S. 84) daß die Rüstungen Rußlands »von Oestreich selbst vorher veranlaß waren«. Habe ich etwas Anderes gesagt? Er belehrt mich weite — man höre und staune —: daß am 13. März 1756 Kaunitz eine Erlaß nach Petersburg gesandt habe, der durch Beer im 27. Band der Historischen Zeitschrift mitgetheilt sei und die Arnethsche Dar stellung »wesentlich ergänze«. Muß nicht jeder Leser Kosers glau ben, daß ich diesen Erlaß verschwiegen hätte? Es ist klar: Kose hat diesen Abschnitt meines Buches nicht gelesen oder, wenn er ih gelesen, so hat er ihn, als er seine Kritik schrieb, vergessen.

Ich zeige dann, daß die eben erwähnte östreichische Anfrage i Petersburg nur eine eventuelle war und entwickele die Gründe, wes halb Maria Theresia und Kaunitz der Beistand von Rußland allei nicht genügen konnte. Eine dritte Macht mußte, um die 4 Millione Preußen zu bezwingen, hinzukommen, und diese sollte nach dem Willen der östreichischen Staatsmänner Frankreich sein. Hierau weise ich, jetzt wieder unter Benutzung von ungedruckten Acten nach, daß die Franzosen sich zwar zu einem Vertheidigungsbünd nisse mit Oestreich bewegen ließen, darüber hinaus aber nicht zu bringen waren. Da nun die Oestreicher hartnäckig auf einer Offen siv-Allianz und auf der völligen Niederwerfung Preußens als auf Be dingungen *sine quibus non* bestanden, so war im Juni 1756 — und zwar im Westen wie im Osten[1]) — alles ungewiß. Unter diesen Umständen — folgere ich — konnte für Oestreich kaum etwas Will kommneres geschehen, als wenn der preußische König seinerseits zum Angriffe schritt. — Was sagt Koser dazu? Er schweigt nicht

1) Wiegand (S. 1618) meint von Rußland: »Dieses Alliirten war Oesterreich unbedingt sicher«. Er hat also die von mir (S. 35. 36. 56. 78. 123. 125) citierten Aeußerungen der handelnden Persönlichkeiten, welche das Gegentheil beweisen, vollkommen vergessen.

ganz, aber nahezu. Sechs Worte hat er, nämlich: »die Bedenklichkeiten Frankreichs« seien »nur noch formal« gewesen (S. 83). Nehmen wir Act davon: die kategorische Weigerung, an einem Offensivkriege Theil zu nehmen ist nach Koser »nur« eine »formale« Sache[1]).

Der dritte Abschnitt meiner Schrift ist den Rüstungen gewidmet. Ich zeige wieder aus den Acten (und zwar den östreichischen wie den preußischen), daß Friedrich seit dem 18. Juni gerüstet hat, die östreichischen Rüstungen nicht vor dem 8. Juli begonnen haben. — Wieder hüllt sich Koser in das tiefste Schweigen. Ich will ihm zugestehn, daß dies Mal das Reden für ihn nicht ganz leicht war. Die Thatsache, daß König Friedrich seit dem 18. Juni 1756 rüstete, war im Jahre 1886 von Kosers Schüler Albert Naudé in Abrede gestellt, ergab sich aber aus den in der »Politischen Correspondenz« gedruckten Acten und anderweitigen nicht zur Veröffentlichung gelangten Schriftstücken mit so zwingender Nothwendigkeit, daß ein gewissen-

1) Wiegand (S. 1619) denkt meine Darstellung zu widerlegen durch ein von mir (S. 124) veröffentlichtes Citat aus dem Berichte des östreichischen Gesandten Starhemberg in Paris vom 20. August 1756. Hätte Wiegand meine Schrift aufmerksam gelesen, so würde er auf S. 53 Anm. 1 eine Warnung vor dem Optimismus Starhembergs gefunden haben, die eigens für meine künftigen Kritiker bestimmt war. Hätte er nur auf S. 124 meines Buches weiter gelesen, so würde er einen Hinweis auf S. 55 und hier wieder einen Auszug aus der Beilage des Starhembergschen Berichtes gefunden haben, der beweist, daß noch am 20. August 1756 Frankreich sich hartnäckig weigerte, an einem Offensivkriege gegen Preußen Theil zu nehmen. Hätte Wiegand vier Seiten über S. 128 hinaus gelesen, so würde er einen Bericht Starhembergs vom 9. September gefunden haben, wo geklagt wird über die auch jetzt noch von Frankreich gemachten Schwierigkeiten. — Wiegand hat schließlich selber die Empfindung gehabt, daß das eine Citat zu meiner Widerlegung nicht hinreiche; denn er citiert noch Arneth (4, 492). Aber nicht etwa eine dort veröffentlichte Urkunde oder Quellenstelle, sondern — ein Urtheil, das Arneth im Jahre 1870 gefällt hat. Ist das nicht geradeso, als wenn man ein Zeugnis der synoptischen Evangelien oder der Korintherbriefe entkräften wollte durch ein Dictum des Petrus Lombardus oder des Thomas von Aquino? Und das nennt sich Methode.

Was aber wird Albert Naudé dazu sagen, daß sowohl Koser (s. oben S. 106) wie Wiegand jetzt auf die Worte desselben Arneth schwören, welchem er im Jahre 1886 (s. Histor. Zeitschr. 56, 409 u. 439) seine Laster eben so nachdrücklich verwies, wie er ihm die Tugendhaftigkeit der »preußischen Historiker« als leuchtendes Muster vorhielt? Er wird, daran zweifeln wir keinen Augenblick, die Deserteure, welche aus dem »preußischen« Lager ins »östreichische« entwichen sind, mit gebührender Strenge an ihre Eidespflicht erinnern, nicht achtend des Umstandes, daß sein eigener Lehrer sich unter den Ruchlosen befindet. Die »Schrift«, die er gegen mich angekündigt hat, deren Erscheinen die historische Welt sehnsüchtig erwartet, bietet zu dieser Zurechtweisung ja die prächtigste Gelegenheit.

hafter Forscher wie Koser sich ihr nicht verschließen konnte. E
ließ also in seinem 1893 erschienenen Buche über Friedrich seine
Schüler Naudé — stillschweigend zwar, aber ganz unzweideutig -
fallen, indem er mit Bezug auf den Juni 1756 bündig erklärt
(S. 595): »So begannen denn jetzt auch die preußischen Rüstungen
Gleichzeitig aber hielt er hartnäckig fest an der Priorität der öst
reichischen Rüstungen. Ja, er warf den Oestreichern vor (S. 600)
sie hätten »die klug berechnete Taktik befolgt, ihre eigenen, that
sächlich früher begonnenen Rüstungen als die Folge der preußische
hinzustellen«. — Hält Koser diese Anklage heute noch aufrecht?

Ausführlicher wird Kosers Kritik, sobald es die Eroberungsplän
des preußischen Königs gilt.

Es ist falsch, wenn Koser (S. 70) behauptet, das Politisch
Testament von 1752 sei hier der Ausgangspunkt meiner Unter
suchung. Vielmehr beginne ich mit der Feststellung eines unver
söhnlichen Widerspruches in den eigenen historischen Werken de
Königs. In der *Histoire de la guerre de sept ans* behauptet Friedrich
die Verschwörung der europäischen Mächte gegen Preußen sei völli
fertig gewesen; in der *Apologie de ma conduite politique* ist de
springende Punkt der Vertheidigung der Nachweis, daß der Köni
im Sommer 1756 unmöglich das Dasein einer allgemeinen Verschwö
rung gegen Preußen habe annehmen können. — Koser macht nich
einmal den Versuch einer Kritik.

Ich weise dann nach, wie der König, im Widerspruch mit seinen
Anti-Machiavell, sich zeitig und ununterbrochen mit Vergrößerungs
plänen getragen hat, wie er anfangs noch Eroberungen im Weste
geplant, nachher aber, um nicht den Beistand Frankreichs zu ver
lieren, sich auf Erwerbungen im Osten beschränkt hat. Ich erinner
daran, daß er den Rhein geradezu als die natürliche Gränze vo
Frankreich bezeichnet, daß er Elsaß-Lothringen und Schlesien mi
zwei Schwestern verglichen hat, von welchen die eine den Köni
von Preußen, die andere den König von Frankreich geheirathet habe

1) Wiegand (S. 1622) kann nicht begreifen, weshalb Friedrich »nicht scho
seit Beginn der guten Jahreszeit, etwa seit Anfang Mai« gerüstet habe. Di
Seiten 68, 77 und 80 meiner Schrift würden es ihm begreiflich gemacht haben
wenn er sie gelesen hätte. Friedrich, eine Offensive planend, wollte doch de
Welt einbilden, er führe einen Vertheidigungskrieg; er brauchte also für sein
Rüstungen einen Vorwand, und diesen gaben ihm die Russen. Hätte er vor den
18. Juni gerüstet, so stand er sofort als Angreifer da und lief Gefahr, den Be
stand Englands und die von ihm erhoffte Quasi-Neutralität Frankreichs einzu
büßen. — Mit dem Zusammenziehen der Regimenter (s. Wiegand S. 1623) konnt
Friedrich, der Schlagfertigkeit seines Heeres gewiß, bis zum letzten Augenblick
warten.

ıß er 1742 und 1744 Stücke von Böhmen verlangte, daß er 1741 stfriesland gegen einen Theil von Mecklenburg eintauschen, daß er 1744 gegen einen weiteren Streifen böhmischen Landes den Witlsbachern überlassen, daß er 1745 Emden an die Engländer verıufen, daß er 1744 Sachsen von der Oder verdrängen wollte. — 'ie kritisiert Koser diesen Nachweis? Er schweigt, und doch hätte auch in diesen (nur gedruckten Quellen entnommenen) Notizen ;was zur Ergänzung seines Buches über Friedrich finden können.

Nun erst komme ich zu dem Politischen Testament von 1752. er König erklärt hier: die Fürsten müssen Ehrgeiz, d. h. das Streen haben, ihr Land zu vergrößern; Preußen ist zu schwach, es ıuß durch Annexionen verstärkt werden. Drei Territorien sind es, ie Friedrich erobern will: Sachsen, Westpreußen und Schwedisch-'ommern; vor allen Sachsen. Nun knüpft er freilich die Eroberung achsens an verschiedene Bedingungen; aber diese Bedingungen ollten nicht ihm gelten. Ich weise in meiner Schrift darauf hin, aß der König das Testament zu einer Zeit schrieb, wo er sich dem 'ode nahe glaubte, und daß die ganze Urkunde sich an seine Nachılger wandte. ›Sich selber‹ — fahre ich fort — ›traute er schon twas mehr zu‹. Dies zeige ich dann an dem Beispiele Westreußens, welches durch die Künste des Friedens und stückweise zu ewinnen er im Politischen Testamente seinen Nachfolgern rieth, rährend er es selber (nach Ausweis einer geheimen vom 23. Juni 1756 atierten Instruction) im Kriege und auf ein Mal zu erringen geachte. — Was thut Koser? Er schließt (S. 72) das Citat aus meiem Buche mit den Worten: ›Sich selber traute er schon etwas nehr zu‹ und erweckt dadurch in dem Leser die Meinung, ich hätte neine Behauptung ohne Beweis gelassen. Dafür citiert er seinereits einen Brief, in welchem der König sogar den Ausgang eines 'ertheidigungskrieges davon abhängig macht, ›ob wir eben so viel 3undesgenossen als Feinde haben‹. Wenn Koser mein Buch aufnerksam gelesen hätte, so würde er wissen, daß ich niemals beıauptet habe, Friedrich hätte gegen eine Welt in Waffen anstürmen rollen. Ich komme sogleich auf diesen Punkt wieder zurück.

Koser, der das Politische Testament von 1752 eben so gut cannte wie ich [1]), hatte in seiner Schrift über König Friedrich (S. 606) lie ihm unbequemen Empfehlungen des Testamentes in das Gebiet

1) Er war sogar in einer günstigeren Lage als ich, da, wie ich aus seinen ngaben zu meiner Ueberraschung sehe, die Censur des Kaiserlich Deutschen Ausrärtigen Amtes in seinen Excerpten Stücke hat passieren lassen, die aus meinen xcerpten herausgeschnitten und zurückbehalten wurden. Vgl. S. 71 des Koserchen Aufsatzes, S. VII und 94 meiner Schrift.

der ›luftigen Träume‹ verwiesen[1]). Dem gegenüber betonte ich daß man hier von luftigen Träumen nicht reden dürfe, da ja der König im Testament eine wohl ausgearbeitete Disposition für den Einbruch der preußischen Truppen in Sachsen gebe, welche wesentlich übereinstimmt mit der 1756 thatsächlich von ihm ausgeführten — Was erwiedert Koser? Er erklärt (S. 71 Anm. 1): ›Es versteht sich, daß die einmal als zweckmäßig befundene Disposition dieselbe bleiben mußte, auch wenn nur militärische Occupation des Nachbarlandes für die Dauer der Feindseligkeiten, nicht bleibende Erwerbung beabsichtigt wurde‹. Er übersieht in der Hitze des Gefechtes daß ich durch meine Bemerkung nicht die Zweckmäßigkeit der militärischen Dispositionen Friedrichs, sondern die Traumfreiheit des Politischen Testamentes habe beweisen wollen.

Ich zeige weiter, mit welcher Zähigkeit Friedrich sein Leben lang das sächsische Annexions-Project festgehalten hat. Er hat sich zu ihm urkundlich bekannt 1759, 1768, um das Jahr 1776, während des baierischen Erbfolgekrieges; er ist so weit gegangen zu erklären: ›Die Erwerbung von Sachsen ist schlechterdings nothwendig um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt‹. — Koser schweigt über die Zeugnisse aus den Jahren 1768, 1776, 1778—79 er erwähnt nur (S. 76) das Zeugnis von 1759, und wie erwähnt er es! Die entscheidende Erklärung des Königs, daß seine rheinischen Besitzungen und Ostpreußen für ihn bei weitem nicht den Wert von Sachsen hätten, die entscheidende Thatsache, daß der König lieber seine rheinischen Besitzungen in den Händen der Franzosen Ostpreußen in den Händen der Russen lassen als Sachsen herausgeben will — er übergeht sie mit Stillschweigen. Dafür wirft er mir vor, ich hätte ›gänzlich unberührt gelassen‹, daß 1759 Friedrichs sächsische Annexionspläne ›nicht so völlig chimärisch‹ gewesen seien. Wo habe ich behauptet, daß Friedrichs Annexionspläne chimärisch gewesen wären?

Nun aber kommt der ›Gegentrumpf‹ Kosers. Ich hatte gefolgert: ›wenn das sächsische Project Friedrich sogar nach den Niederlagen von Kolin, Hochkirch und Kunersdorf erfüllt hat, wie viel mehr wird er es in der Siegeszeit von Lobositz und Prag gehegt haben‹. Nein, erwiedert Koser, Friedrich wollte damals vielmehr an der Seite der östreichischen Truppen gegen Frankreich marschieren.

Also ein Freiheitskrieg vor den Freiheitskriegen: Friedrich un

1) Das war ihm, als er seine Kritik schrieb, völlig entfallen. Der Vorwurf den er S. 71 Anm. 1 gegen mich erhebt: ich hätte Ranke nicht genannt, ist als völlig grundlos.

Maria Theresia Arm in Arm gegen den Erbfeind der Teutschen. Fort mit all den zahllosen echten Quellenzeugnissen, welche den Todhaß Friedrichs gegen Maria Theresia und Oestreich bekunden, fort mit der bisher von niemand bestrittenen Auffassung, daß dies ganze Zeitalter beherrscht werde durch den Gegensatz von Preußen und Oestreich; denn der gute, treufleißige Gesandte Englands berichtet es seiner Regierung, und das muß wahr sein: er hat es ja aus dem Munde von König Friedrich selber.

Um diese überraschende Entdeckung in dem ihr gebührenden Lichte erstrahlen zu lassen, will ich hinzufügen, daß[1]) im Mai 1757 die englischen Minister mistrauisch wurden, als sie die Nachricht erhielten, der preußische Gesandte im Haag habe der Prinzessin-Regentin ein Packet zur Beförderung nach Paris übergeben. Sie fürchteten, daß Friedrich geheime Verhandlungen mit ihren Feinden, den Franzosen, anknüpfen wolle, und trugen ihrem Gesandten im preußischen Hauptquartiere auf, vom Könige Aufklärung zu fordern. Unter diesen Umständen hat Friedrich jene von Koser gegen mich ausgespielte Erklärung gegeben. Welcher Mangel an Einbildungskraft und welche Unkenntnis des Charakters von Friedrich sowohl wie der diplomatischen Bräuche des 18. Jahrhunderts gehört dazu, um nicht den Schalk zu gewahren, welcher Friedrich im Rücken saß, als er den braven Mitchell dergestalt abtröstete? Uebrigens wandelte während des Gespräches den König selber ein Gefühl der Rührung mit seinem Opfer an. Denn dem feurigen Wunsche, Maria Theresia möge ihre Waffen mit den seinigen vereinen, fügte er die Bemerkung hinzu: »er erwarte dies kaum« [2]). Koser erwähnt die Worte nicht.

In meiner Schrift werfe ich weiter die Frage auf, ob es wohl denkbar sei, daß Friedrich Vergrößerungsplänen, von welchen er den westpreußischen seit seinem 19., den sächsischen mindestens seit seinem 40. Lebensjahre gehegt hat, gerade im Jahre 1756, im Augenblicke der Abrechnung mit den Todfeinden, keinen Einfluß auf seine Entschließungen gestattet habe. Ich betone, daß damit ein psychologisches Räthsel aufgegeben würde, gegen welches alle andern Zweifel der Weltgeschichte für geringfügig zu erachten seien. — Koser läßt sich auf diese Frage nicht ein.

In diesem Zusammenhange hatte ich darauf hingewiesen, daß der König im November 1755 erklärt habe: jeder Krieg, der nicht zu Eroberungen führe, schwäche den Sieger und entnerve den Staat,

1) Vgl. Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. 15, 62: es ist die auch von Koser citierte Stelle.

2) *which he hardly expected.*

niemals müsse man zu Feindseligkeiten übergehn, wenn man nicht die besten Aussichten habe, Eroberungen zu machen. — Dagegen wendet Koser ein (S. 73), daß diese Aeußerung nicht auf »Defensiv- oder Präventivkriege« bezogen werden dürfe. Ich kann, nachdem ich das ganz kategorisch lautende Original noch ein Mal gelesen und damit die bereits erwähnte, sofort von neuem zu erwähnende Instruction vom 23. Juni 1756 verglichen habe, keinen Grund finden, weshalb ich etwas zurücknehmen sollte.

Denn die Eroberungsabsichten des Königs lassen sich sogar für das Jahr 1756 urkundlich feststellen. Jene Instruction vom 23. Juni 1756 weist den Feld-Marschall Lehwaldt an, nach Besiegung der Russen und Oestreicher die Abtretung von ganz Westpreußen zu fordern, sobald er fände, daß der Schrecken am Hofe und im Heere von Rußland sehr groß wäre [1]). Es liegt ferner ein Brief des Königs vom 19. Februar 1756 vor, in welchem er den Prinzen von Preußen fragt, ob er denn für gar nichts halte *le plaisir d'humilier ou, pour mieux dire, d'anéantir la Saxe.* — Koser erwähnt die Lehwaldtsche Instruction, obwohl ich sie wiederholt auf das nachdrücklichste citiert hatte, in seiner Kritik auch nicht mit einer Silbe. Was den Brief an den Prinzen von Preußen betrifft, so habe ich zunächst zu meiner Freude festzustellen, daß meine Gegner belehrungsfähig sind. Auf Seite 588 seines, wie gesagt, 1893 erschienenen Buches über Friedrich den Großen hatte Koser die soeben angezogenen französischen Worte so wiedergegeben: *das Vergnügen, Sachsen zur Bedeutungslosigkeit zu bringen.* Sein Schüler Naudé hatte *anéantir* übertragen mit: *zur politischen Null herabdrücken.* Jetzt sieht Koser ein, daß beide Uebersetzungen allzu frei waren und übersetzt, indem er seinen Schüler abermals stillschweigend verleugnet, in Uebereinstimmung mit meiner Schrift ganz correct (S. 81): *die Demüthigung oder besser gesagt Vernichtung Sachsens* [2]). Aber freilich, was er mit der einen Hand gibt, möchte er mit der anderen wieder nehmen. Er stellt (S. 79) eine lange Erörterung über die Bedeutung des

1) Wiegand (S. 1624 und wesentlich übereinstimmend S. 1625 bei Besprechung der Ordre von 1759) kann in der Instruction keine »Eroberungsabsichten« finden, »sondern nur die unentbehrliche Voraussicht des Staatsmannes, der sein vom Kriege heimgesuchtes Land nicht umsonst Opfer bringen lassen will«. Ich habe nichts dagegen, wenn Wiegand für *Eroberung* sagt: *Indemnisation* oder *Vergrösserung* oder *Annexion* oder *Reunion.*

2) Ich verstehe Koser doch recht, wenn ich die Anführungsstriche, in welche er die oben cursiv gedruckten Worte einschließt, als eine Anerkennung der Thatsache auffasse, daß er Friedrich citiert? Sollte ich mich hierin irren, so würde ich abermals festzustellen haben, daß Koser sich über eine wichtige Frage ausschweigt.

Briefes an, welche darauf hinausläuft, daß Sachsen im tiefsten Frieden vernichtet werden soll. Und wie? Durch Entziehung der Subsidien! — Diese Auslegekunst richtet sich selber. Das würde noch klarer geworden sein, wenn Koser nicht bei der Analyse des Briefes einen Satz fortgelassen hätte, der also lautet: »Das ist dieselbe Politik [vorher war von der Politik Friedrichs die Rede], durch welche die Römer sich bemühten ihre Feinde zu entzweien und, indem sie sie einen nach dem anderen bekämpften, alle besiegten[1])«. Geschah dies etwa auch »im Frieden«? Auch durch Entziehung von Subsidien? Auch ohne Eroberungen?[2]). —

1) *C'était par la même politique que les Romains travaillaient à désunir leurs ennemis et que, les combattant un par un, ils les vainquirent tous.* Pol. Corr. 12, 125.

2) Wiegand sinkt (S. 1625) in die Naudésche Uebersetzung zurück. Er hat bei Littré gefunden, daß *anéantir* auch »figürlich« gebraucht werden kann. Um dies zu erfahren, brauchte er nicht erst Littré nachzuschlagen, und er irrt von Grund aus, wenn er meint, daß seine Entdeckung Naudé zu Statten käme. Denn *zur politischen Null herabdrücken* ist keine »figürliche« Uebersetzung, sondern eine Abschwächung, ja eine Aufhebung des eigentlichen, nicht »figürlichen« Sinnes von *anéantir*. Merkwürdig, daß Wiegand das Problem nicht erfaßt hat. Die Frage, die ich mir vorzulegen hatte, als ich meine Schrift schrieb, war einfach die: wie kommt Naudé, der erste Uebersetzer des fraglichen Satzes (dem dann die Späteren kritiklos gefolgt sind) dazu, diejenige Uebersetzung von *anéantir*, die wir alle, niemanden ausgenommen, von Eltern, Bonnen oder Sprachmeistern, gelernt haben, die Uebersetzung *vernichten* abzulehnen und an deren Stelle eine andere zu wählen, die in keinem Lexikon der Welt steht? Naudé wird doch wissen, daß die Vernichtung von Staaten unterweilen vorkommt in der Historie: Assur, Babel, Juda, das weströmische und das oströmische Reich (daher, worauf ich Wiegand besonders aufmerksam mache, bei Littré das schöne Uebungs-Beispiel: *Les barbares ont anéanti l'empire romain*), später Polen, Toscana, das Königreich beider Sicilien, Kur-Hessen, Hannover und verschiedene andere Reiche, über welche Pütz und Herbst bereitwillig Auskunft ertheilen. Warum ist nun Naudé gerade bei Sachsen und gerade im Jahre 1756 so schüchtern? Warum sträubt er sich gerade hier gegen das allerdings, ich gebe es zu, unhöfliche Wort *vernichten*? Ist etwa die Atmosphäre des Briefes, in dem es steht, nicht kriegerisch genug? Aber soeben war ja von den Thaten der Römer die Rede, von *combattre*, von *vaincre*, und auch bei den Römern soll es passiert sein, daß sie Reiche vernichteten. Oder war Friedrich, der Autor des Briefes, dem Gedanken einer Vernichtung Sachsens grundsätzlich abhold? Seit dem Jahre 1848 steht in allen Exemplaren der akademischen Ausgabe der *Œuvres de Frédéric II roi de Prusse*, der Quart-Ausgabe wie der Octav-Ausgabe, zu lesen: »Die Erwerbung von Sachsen ist schlechterdings nothwendig, um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt«. — Habe ich endlich nöthig nachzuweisen, daß auch eine streng philologische Interpretation der Stelle, um die es sich handelt, zu demselben Ergebnisse führt? Der königliche Briefschreiber will den Ausdruck *humilier* corrigieren; denn er fährt fort: *pour mieux dire.* Nun weiß jeder, daß damals,

Ich habe dann die in den minderwerthigen Quellen enthaltenen Aeußerungen des Königs kritisiert.

Friedrich ist 1756 so weit gegangen zu behaupten: Preußen könne in dem bevorstehenden Kampfe nichts gewinnen. Da ich es für unmöglich hielt, daß jemand diese Behauptung zu »retten« versuchen würde, beschränkte ich mich auf den Zusatz: »Schwer begreiflich, daß diese Versicherung jemals ernst genommen ist«. Jetzt macht Koser das Unmögliche möglich. Die quellenkritische Situation ist verblüffend einfach. Zu dem englischen Gesandten Mitchell und zu dem Cabinets-Secretär Eichel sagt der König: er könne und und wolle in diesem Kriege nichts gewinnen; seinen Feld-Marschall Lehwaldt weist er an, im Falle eines Sieges die Abtretung von Westpreußen zur Friedensbedingung zu machen, d. h. er bekennt sich urkundlich zu der Meinung: er könne in diesem Kriege etwas gewinnen. Welches ist nun seine wahre Meinung? Mitchell ist der Gesandte einer auswärtigen Macht, vor welcher der König die dringendste Veranlassung hatte seine Eroberungsabsichten geheim zu halten; Eichel ist sein Schreiber, der, auch wenn er mehr wußte als die Anderen, nicht aus der Schule schwatzen durfte, am wenigsten in dem von Koser citierten Briefe, welcher gerichtet ist an Podewils, den, um mit Koser [1]) zu reden, »kleingläubigen und kleinmütigen Minister«, der unzweifelhaft nicht im Vertrauen des Königs war. Lehwaldt dagegen war von Friedrich für den bevorstehenden Krieg mit den größten Vollmachten ausgestattet, und die Instruction, um welche es sich handelt, bezeichnet sich selber als »geheim«: sie ist nicht einmal in die akademische Ausgabe der Werke Friedrichs aufgenommen, sondern erst 1884 in der »Politischen Correspondenz« veröffentlicht worden. Die elementarsten Regeln der Quellenkritik

1756, Sachsen ohnehin nicht mehr viel vermochte. Also kommt die Uebersetzung *zur politischen Null herabdrücken* dem vorangegangenen *humilier* so nahe, daß sie keine Correctur mehr einschließt. Es ist klar: der geschichtliche wie der sprachliche Zusammenhang rufen förmlich nach der Uebersetzung *vernichten*. — Wiegand selber drückt so zu sagen noch ein Siegel auf meinen Brief. Denn wenn er mich auf die Aeußerung eines französischen Ministers aufmerksam macht, welche lautet: *Le véritable motif de la Russie n'est autre que d'humilier et d'anéantir les voisins*, so ist er, Wiegand, sicher der Letzte, dem nicht bei diesem *anéantir* das Schicksal vorgeschwebt hätte, das Rußland einem Reiche, genannt Polen, bereitet hat. Weshalb soll ich mit einer Gegengabe zurückhalten? Einer der ersten Kenner der französischen Sprache macht über *anéantir* folgende synonymische Bemerkung: *Il peut rester quelques vestiges de ce qui a été détruit; ce qui a été anéanti ne laisse aucune trace.* Und da ist man so kühn, die Uebersetzung *zur politischen Null herabdrücken* zu retten.

1) Friedrich d. Gr. 1, 600.

gebieten, in diesem Dilemma die gegenüber Mitchell und Eichel gethanen Aeusserungen zu verwerfen; Koser nimmt sie gläubig an (S. 75). Die Lehwaldtsche Instruction existiert für ihn nicht.

Der König hat wenigstens seine Friedensliebe sonst oft versichert. Dagegen habe ich in meiner Schrift betont, daß seit Ende 1752 seine Handlungen diesem Vorsatze nicht entsprachen, daß er vielmehr die Türken in einen Krieg mit Oestreich und Rußland zu treiben, daß er die Franzosen zum Angriffe auf Hannover und auf die östreichischen Niederlande zu bestimmen suchte. Ich habe gezeigt, wie eifrig er zu verhindern suchte, daß Sachsen der Freund seines Freundes wurde. — Was sagt Koser dazu? Er schweigt[1]).

Eine andere Bemerkung, die ich in diesem Zusammenhange mache, scheint Koser nicht verstanden zu haben. Friedrich berechnet 1749 die Frist, die der Friede sich noch halten werde, auf 5, im Jahre 1750 auf 4 bis 5 Jahre. Wenn er gesagt hätte, es werde bald Krieg geben oder sehr bald oder in Kurzem, so ließe sich das hören; wie aber kommt er zu dieser ziffermäßigen Abschätzung? Allen Respect vor seinem Scharfblick; aber vorauszubestimmen, daß die Gegner gerade in 4 oder 5 Jahren losschlagen würden, das geht denn doch über menschliches Vermögen hinaus. Ich folgere also, daß diese Vorausverkündigung in einigem Zusammenhange mit der früher von mir festgestellten Thatsache gestanden haben wird, daß die Füllung der preußischen Schatzhäuser, Waffen- und Getreide-Magazine ebenso wie der Ausbau der Festungen sich damals dem gesteckten Ziele näherte. — Auch hiergegen wendet Koser nichts ein.

Schließt man gedankenlos von der Gegenwart auf die Vergangenheit und combiniert man mit diesem Schlusse die Legende von der erdrückenden Coalition, die 1756 fertig gewesen sein soll, so muß man Friedrichs Schilderhebung für unbegreiflich halten. Ich lege also den größten Werth auf den von mir unternommenen Nachweis, daß Friedrich 1756 des Glaubens lebte, er werde als Sieger

1) Wiegand (S. 1620), übrigens unvollständig referierend, findet doch einige Worte. Ich hatte (S. 71) gefragt, ob das nicht eine eigenthümliche Friedensliebe sei, die, »um einen Krieg in der Zukunft zu verhindern«, einen Krieg in der Gegenwart anzettele. Wiegand erklärt, ihm schiene das »mehr tugendsam empfunden als politisch gedacht zu sein«. Da ich weder seinen Moralcodex noch seine politische Parteistellung kenne, muß ich mir wohl die Antwort auf diese Bemerkung versagen. Wenn er mich weiter an die Situation von 1749 erinnert, so zeigt er von neuem, daß er mich nicht aufmerksam gelesen hat. Auf S. 74 habe ich nachgewiesen, daß Friedrich 1749 seine Lage ganz anders ansah als 1756: in jenem Jahre gedachte er Ostpreußen ohne Schwertschlag den Russen preis zu geben, in diesem Jahre es zu behaupten und durch die Eroberung von Westpreußen fester als je an seinen Staat zu ketten.

aus dem von ihm begonnenen Kriege hervorgehn. — Koser schweigt zu der Auseinandersetzung, die ich auf S. 74 u. 75 gebe. Ja, ich muß auch hier bezweifeln, ob er aufmerksam gelesen hat. Sonst würde er nicht behaupten (S. 79), daß ich die friedliche Tendenz der Westminster-Convention unbestritten gelassen hätte. Ich gebe zu, daß ich meine Abweichung von der Tradition bestimmter hätte betonen müssen, als auf S. 74 geschehen ist; aber ein Zweifel an meiner Ansicht konnte auch so nicht aufkommen. Durch die Westminster-Convention gewann Friedrich, wenn es ihm glückte, die geplante Offensive im Lichte einer Defensive erscheinen zu lassen, die capitalreichste Macht Europas zum Bundesgenossen. Die gefährliche Coalition Oestreich-Rußland-England war gesprengt; Rußland hoffte er durch England im Zaum zu halten; von Frankreich fürchtete er nichts Schlimmes. Die erste, die diplomatische Hälfte der Copie des von ihm bewunderten römischen Vorbildes, nämlich die Entzweiung der alten Widersacher, war geglückt; nun konnte er die zweite, die kriegerische, Hälfte in Angriff nehmen.

Die letzte Einwendung, die Koser macht, betrifft die persönliche Stimmung des Königs im Sommer 1756. Ich hatte behauptet, der König sei guter Dinge in diesen Tagen gewesen, und hatte dafür vier Briefe an seine Geschwister citiert. Von zweien (den an den Prinzen von Preußen gerichteten) bemerkt nun Koser (S. 74): der Leser möge sie selber nachschlagen. Ein summarisches Verfahren, daß in auffallendem Widerspruche steht zu den vielen, theilweise völlig überflüssigen Citaten Kosers. Ich will das von ihm Versäumte nachholen. Der König schreibt: Großes erlange man nur, wenn man Großes wagt; indessen Preußen habe nichts zu fürchten; die Feinde seien größeren Gefahren ausgesetzt als Preußen; wenn nicht sehr starke Dummheiten gemacht würden, so sei es moralisch unmöglich, daß das geplante Unternehmen fehlschlage. Kann man sich zuversichtlicher äußern? Aber, meint Koser, gegenüber dem kleinmüthigen Bruder habe Friedrich seine ›Unruhe und Sorge dissimulirt‹. Ich denke, die Ereignisse des Jahres 1757 hätten gezeigt, daß der König sich dem ›Kleinmuthe‹ dieses Bruders gegenüber gar wenig Zwang anthat. Wenn Koser die Beweiskraft der beiden anderen Briefe durch die Bemerkung abzuschwächen sucht, der König habe seine leidende Schwester schonen wollen, so ließe sich das hören, wenn nicht eben die wesentlich gleich lautenden Briefe an den Prinzen von Preußen vorlägen und wenn nicht der König später, wie bekannt, dieselbe Schwester an diplomatischen Verhandlungen hätte Theil nehmen lassen, deren Aufregungen unmöglich ihrer Gesundheit förderlich sein konnten. Aber Koser hat

noch einen Trumpf. Eichel schreibt am 14. Juli 1756 an Podewils: »Es ist aber nicht ohne, daß die jetzigen Aspecten überall die fürchterlichsten und epineusesten seind, worüber E. E. Sich des Königs Majestät Beunruhigung gar leichte vorstellen werden«. Der gute Eichel! Koser hat wohl ganz vergessen, wie er ihn soeben (1893) selber abgemalt hat[1]): »der behutsame, ein wenig pedantische Cabinets-Secretär«, der »die Befehle seines stürmisch-genialen Herrn in Furcht und Zittern verrichtete«, »bei jeder unvorhergesehenen Wendung gleich des Schlimmsten gewärtig«. Wenn Koser keinen besseren Zeugen hat als diesen Schwarzseher, so wird er wirklich seinen Beweis schuldig bleiben[2]).

Alles Uebrige, meine Auseinandersetzungen über Friedrichs drei Anfragen in Wien, seine Hoffnung auf eine Bestechung Bestuscheffs, seine Unterhandlung mit dem Kurfürsten von Sachsen, sein Zaudern vor Pirna, seine Haltung gegenüber den gefangenen und den neu ausgehobenen Sachsen — alles dieses übergeht Koser mit Schweigen.

Es ist leicht zu polemisieren, wenn man sich auf die wichtigsten Argumente des Gegners nicht einläßt.

Ich könnte nun schließen, wenn Koher sich auf eine sachliche Bekämpfung beschränkt hätte. Aber für die Lücken seiner Beweisführung sucht er den Leser zu entschädigen durch eine Reihe von Bemerkungen, die einen durchaus persönlichen Charakter tragen.

Wenn er (S. 70 f.) insinuiert, ich hätte nicht den Muth besessen, meinen Widerspruch gegen Ranke öffentlich zu bekennnen, so kann mir das nur ein Lächeln abnöthigen. Koser hat nicht bemerkt, daß ich — immer abgesehen von der mir durch besondere Umstände abgenöthigten[3]) 5. Beilage meines Buches — jede Polemik vermieden und da, wo ich nicht umhin konnte, Stellung zu einem Vorgänger zu nehmen, seinen Namen nicht genannt habe: dies Verfahren habe ich gegenüber Ranke, aber auch gegenüber Koser beobachtet. Ebenso heiter stimmt Kosers Bemühen, »die Sache eines Anderen nicht unvertreten zu lassen« (S. 70): er wirft sich zum Champion von Ranke auf. Gewiß sehr ritterlich, aber der wackere Kämpe übersieht zweierlei. Erstens. Seine im Jahre 1893 aufgestellte höchst kategorische Behauptung (Friedrich d. Große 1, 293):

1) Friedrich d. Große 1, 317.

2) Kosers Citat auf S. 75 kann so aufgefaßt werden, als wenn ich Friedrich den Großen mit »dem Ollivier vom Juli 1870« verglichen hätte, der sich seines »leichten Herzens« rühmte. Ich will doch nicht unterlassen zu bemerken, daß diese pikante Ideenassociation ganz und gar das Eigenthum von Koser ist.

3) Außer S. VII meiner Vorrede vgl. hierüber die »Deutsche Litteratur-Zeitung« 1894 S. 1531 ff.

›Friedrich hatte‹ — es ist die Rede von der Zeit nach dem Dresdener Frieden — ›allen Eroberungsplänen aufrichtig entsagt‹, diese Behauptung ist unvereinbar mit Rankes Erklärung (S. W. 30, 117): ›Man darf dem König Friedrich den Entschluß, auf weitere Erwerbungen Verzicht zu leisten, nicht zuschreiben‹. Auf das ›gewisse Gefühl der Sicherheit‹, das sich Koser nach seinem Geständnis (S. 83) mittheilt, so oft er ›bei unbefangener Prüfung des Thatbestandes zu demselben Ergebniß wie Ranke gelangt‹, wird er in diesem Falle doch wohl verzichten müssen. Zweitens. Seitdem Ranke sein Werk über den Ursprung des siebenjährigen Krieges in seine Sämmtlichen Werke aufnahm (1875), ist so viel neues Material über diese Epoche zu Tage gefördert, daß, als ich mein Buch schrieb, nicht mehr Ranke, sondern Koser in erster Linie zur Debatte stand. *Tua res agitur*: so darf ich meinem Gegner zurufen.

Ernster zu nehmen ist die Behauptung Kosers (S. 84): ich hätte meine ›Hypothese‹ ›mit einem Angriff auf die wissenschaftliche Aufrichtigkeit‹ meiner ›Vorgänger in der Forschung eingeleitet‹. Diese Beschuldigung ist zwiefach falsch. Zunächst die Verallgemeinerung ›Vorgänger‹. Immer und immer wieder zeigt es sich, daß Koser meine Schrift höchst flüchtig gelesen hat. Er würde sonst bedacht haben, daß ich in der Vorrede wie im Texte meiner Schrift, theils mit theils ohne Namensnennung, solcher Vorgänger dankbar gedenke, die mir vorgearbeitet haben. Und weiß er nicht, daß das Wesen des Mythus und der Legende — von diesen rede ich in der Einleitung — in der gutgläubigen Falsification des Geschehenen besteht? Er wird doch nicht mehr dem wissenschaftlich längst überwundenen Rationalismus anhängen, der bei der Erklärung des Falschen nur mit bewußter Absicht zu operieren vermochte?

Eine andere Aeußerung Kosers erinnert mich auf das lebhafteste an die soeben abgefertigten Recriminationen seines Schülers Naudé [1]). Er erinnert daran (S. 79), daß ich ihm vor jenen Jahren ›mündlich und schriftlich‹ meine Zustimmung zu seiner Auffassung der Westminster-Convention ausgedrückt hätte. Wann und wo habe ich Koser ermächtigt, Aeußerungen, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, zu veröffentlichen? Und was will er eigentlich damit erreichen, daß er mir vorrückt, ich hätte die heute vorgetragene Ansicht früher nicht gehabt? Es hat eine Zeit gegeben, da Columbus noch nicht Amerika, Newton noch nicht das Gravitationsgesetz, Helmholtz noch nicht das Gesetz von der Erhaltung der Kraft entdeckt hatte. Das ist so die Art der Entdeckungen.

1) S. die Deutsche Litteraturzeitung a. a. O.

Den tiefsten Blick in die Stimmung meines Gegners lassen zwei
ohl mit einander zusammenhängende Aeußerungen thun, die eine
n Anfang, die andere gegen den Schluß seiner Kritik. Er bemerkt
S. 70): ich ginge »in den Spuren älterer Ankläger« Friedrichs des
roßen; er findet (S. 83), daß weder Friedrich Wilhelm III. noch
riedrich II. es »ihrem neuesten Richter recht gemacht« hätten.
Vo habe ich in meiner Schrift Friedrich angeklagt? Für mich gilt
er Satz des Mannes, zu welchem Koser mich vergeblich in einen
rincipiellen Gegensatz zu bringen bemüht ist, der Satz von Ranke:
Die Geschichte ist kein Criminalgericht«. Es ist eine völlig be-
eislose Behauptung, die Koser hier aufstellt. Auf die Gefahr hin,
on meinem nächsten Kritiker des Byzantinismus geziehen zu werden,
ill ich die Frage wagen: welcher Friedrich mehr Züge eines großen
olitikers an sich trägt, ob der Friedrich von Koser, der, obwohl
berzeugt, daß sein geliebtes Preußen nicht in seinem gegenwärtigen
albfertigen Zustande verharren kann, nur träumt von künftigen
ergrößerungen und die Ausrichtung des Werkes seinen Nachfolgern
berläßt — oder mein Friedrich, der in dieser Lage den Entschluß
aßt, die Todfeinde zu packen und ihnen zu entreißen, was er braucht.
Ind was hat wohl Friedrich Wilhelm III. zu schaffen mit einer Un-
ersuchung über den Ursprung des siebenjährigen Krieges? Die
eußerung Kosers wäre dann am Platze, wenn er der Groß-Inqui-
itor wäre, der über die Heilighaltung der preußischen Geschichte
u wachen hätte. Zum Glück fehlt es an einem Tribunal, vor dem
r plädieren könnte, und wenn dieses auch wäre, an der Execution,
elche geneigt wäre, die Urtheile des Heiligen Officiums zu voll-
trecken. Das Delict der Ketzerei ist aus den modernen Strafge-
etzbüchern verschwunden.

Deshalb werde ich es ertragen können, wenn Koser für seine
erson (s. S. 85 seiner Kritik) mich mit der großen Excommunica-
ion belegt.

23. December 1894.

Dies war geschrieben, als mir Nr. 51 der deutschen Litte-
aturzeitung (vom 22. December) zuging, in der sich eine
ritik aus der Feder von Wilhelm Wiegand befindet. Ich er-
enne dankbar an, daß das Bild, das er von meiner Schrift gibt,
ollständiger ist als das Kosersche. Noch erfreulicher ist mir ein
roßes Zugeständnis, das er macht: er räumt die Priorität der
reußischen Rüstungen vor den östreichischen ein (S. 1622). Ver-
ebens sucht er die Bedeutung dieser Concession durch den Zu-
atz abzuschwächen: »Es kommt darauf sehr wenig an«. Das mag

er, Wiegand, jetzt meinen. Die Vorkämpfer der Legende war
ehe mein Buch erschien (was sie heute meinen, haben sie noch ni
verlautbart), der entgegengesetzten Meinung; Wiegand wird mir di
hoffe ich, selber zugestehn, wenn er noch ein Mal die Stellen
Naudé und Koser über die Priorität des östreichischen Rüstu
gen (s. Historische Zeitschrift 55, 456 ff. u. Koser, Friedrich
Große 1, 595 ff.) durchliest. Noch in einer anderen Beziehung
Wiegands Einräumung die größte Tragweite, und hierüber ist m
jüngster Widersacher augenscheinlich sich selber nicht klar geword
Er macht es mir (S. 1620. 1626) zum schwersten Vorwurfe, daß i
so viele schöne in der ›Politischen Correspondenz Friedrichs d
Großen‹ enthaltene Rescripte nicht in meine Darstellung aufgeno
men hätte, und er empfiehlt als ›Gegenmittel‹ gegen die Wirku
meiner Argumente den Lesern die Lectüre von Band 11, 12 und
dieser Correspondenz. Ich bin mit dieser Empfehlung vollkomm
einverstanden. Nur möge er mir erlauben, noch einige Schrit
weiter zu gehn. Ich empfehle nicht nur die Bände 11 bis 13, i
halte, um klar zu sehen über die Ereignisse des Jahres 1756, au
das Studium von Band 1 bis 10 und 14 bis 20 für unumgänglic
mehr noch: auch das Studium derjenigen Fridericianischen Kundg
bungen, die aus irgend einem Grunde keine Aufnahme in die ›Po
tische Correspondenz‹ gefunden haben, also z. B. der noch im Schatt
des Hausarchivs ruhenden Politischen Testamente, der *Histoire*
mon temps (Redaction von 1746), der *Histoire de la guerre de se*
ans, der *Apologie de ma conduite politique*, der militärischen Werk
der militärischen und finanziellen Weisungen. Jeder Charakter, a
meisten ein so dämonischer wie Friedrich, will als ein Ganzes e
faßt werden. Es gibt nichts Thörichteres, als die Thaten von 17
begreifen zu wollen aus den auf das Gebiet der Diplomatie und a
einen Theil des militärischen Gebietes beschränkten Befehlen, welc
in den paar von Wiegand empfohlenen Bänden der ›Politisch
Correspondenz‹ enthalten sind. Es ist eitel Selbsttäuschung, we
man nur durch tagweise Registrierung dieser Rescripte des Köni
hinter seine wahren Absichten zu kommen sucht; das ist ein Z
rücksinken in die üble, den mittelalterlichen Annalen und Chronik
entlehnte Gepflogenheit, von der man hoffen durfte, daß sie en
gültig überwunden sei. Die Historie ist kein Tagebuch.

Und was soll ich auf den Vorwurf antworten, ich hätte so vie
Stellen der ›Politischen Correspondenz‹ verworfen? Seit wa
werden die historischen Zeugnisse mit dem Scheffel gemessen od
mit der Brückenwage gewogen? Nur die äußere Beglaubigung u
der innere Werth entscheiden über Annahme oder Ablehnung d

Zeugnisses. Die quellenkritische Grundlage meiner Untersuchung ist der Nachweis, daß Friedrich das Geheimnis als eine der wichtigsten Bedingungen des Erfolges ansah. Er nannte die Kunst es zu bewahren eine Tugend eben so wichtig für die Politik wie für den Krieg: man müsse seine eigenen ehrgeizigen Pläne verbergen und die Misgunst Europas gegen andere Mächte rege machen. Er rief seinen Nachfolgern zu: *Dissimulez vos projets.* Er erklärte: wenn er glauben könne, daß sein Hemd, ja seine Haut, etwas von dem wisse, was er thun wolle, so würde er sie zerreißen. Er versicherte: »Wenn man mich selbst nicht besticht, so ist es unmöglich, daß man meine Pläne verräth«. Für das sächsische Project insbesondere empfahl er das Geheimnis auf das dringendste. Was sagen meine Gegner zu diesen Bekenntnissen und Mahnungen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen? Sie schweigen, Wiegand wie Koser. Kann — Wiegand möge mir eine Anleihe bei seinem Pathos gestatten — »gegen diese neue Art«, Quellen nicht zu benutzen, wohl »zeitig genug die ernsteste Verwahrung eingelegt werden«? »Die schroffe Einseitigkeit der Quellenbenutzung« meiner Gegner »tritt hier geradezu verblüffend ans Licht«. Aber »für mich« keineswegs »unerklärlich«. Denn diese von Koser und Wiegand so beharrlich ignorierten Worte Friedrichs sind das Todesurtheil der Fridericianischen Legende. Sie legen dem Forscher die Pflicht auf und geben ihm das Recht, strenge Sichtung unter den Kundgebungen des Königs zu halten, nur diejenigen anzunehmen, in denen er sich gibt wie er war, und diejenigen zu verwerfen, welche gerichtet waren auf Dissimulierung seiner Projecte und auf Erregung der Misgunst Europas gegen andere Mächte. Hat man die echten Urkunden (wozu vor allen die Politischen Testamente und die geheimen Instructionen gehören) erkannt, so sinkt aus den übrigen Urkunden unwiderruflich alles dahin, was jenen widerspricht. Daß aber die echten Urkunden geringer, viel geringer an Zahl sein müssen als die übrigen, dürfte jedem Studierenden der Historie, der ein bis zwei Semester in einem Historischen Seminar nicht beharrlich geschlafen hat, einleuchten. Es liegt im Wesen des Geheimnisses, daß es weniger Spuren in der Ueberlieferung zurückläßt als die auf Täuschung berechnete Publicität. Wenn Wiegand meinen Friedrich, der sein Geheimnis so gut zu bewahren weiß, für eines der größten Räthsel der Weltgeschichte ansieht (S. 1626), so bedenkt er nicht, wie sehr er damit seinem Clienten zu nahe tritt. Dieser mein Friedrich erfüllte nur die Forderungen, welche er selber an einen guten Politiker stellte; Wiegand wird doch nicht annehmen, daß Friedrich kläglich von seinem Ideale abgefallen sei. Was meinen

Gegner hindert, das Einfache begreiflich und das Natürliche selb verständlich zu finden, ist doch nur der Bann der Legende. Wohl er fasse sich ein Herz und breche mit dieser ja höchst bestrickend Dame: dann wird es ihm, ich rede aus Erfahrung, wie Schupp von den Augen fallen, dann wird er noch ganz andere Herrlichkeit schauen.

Ich zweifle nicht, daß Wiegand das ihm gesteckte Ideal erreich wird. Er ist auf dem besten Wege dahin. Er gesteht die Priorit der preußischen Rüstungen zu; er vermag nichts vorzubringen geg den Nachweis, daß Friedrich im Juni 1756 Urlauber eingezog Pferde gekauft, Magazine vervollständigt, neue Cadres errichtet h Nun möge er einmal aus dem von ihm so warm empfohlenen 1 Bande der Politischen Correspondenz (er findet die Stellen zusa mengetragen im Register, S. 613, Absatz 3, Rubrum *Ein preußisc Truppencorps*) sich überzeugen, mit welcher Hartnäckigkeit Friedri in den aus seinem Cabinet hervorgegangenen Schriftstücken eb diese Rüstungsmaßregeln in Abrede gestellt hat. Durchaus nic Anderes wollte er im Juni 1756 gethan haben als — wir folg seinen Worten im *Expose des motifs* [1]: *Le Roi fit passer quatre giments de son Électorat en Poméranie, et Sa Majesté donna S ordres, pour que Ses forteresses fussent mises en état de défense.* handelte mit dieser Ableugnung durchaus im Geiste seiner Zeit aber wie man sie auch erklären und entschuldigen mag: klar doch, daß Rescripte, die so starke Verstöße gegen den objectiv Thatbestand enthalten, nicht als historische Quellen benutzt werd dürfen. Es ist nicht anders: Wiegand hat, indem er diesen ein Stein aus dem Bau der Legende entfernte, das Ganze zu Falle g bracht. Wie kehrt sich doch sein Rathschlag gegen ihn selb Das Kräutlein, das in Gestalt von Band 11—13 der Politisch Correspondenz er so laut und nachdrücklich als Gegengift geg meine Ketzereien angepriesen hat, es bringt den Medicus um. —

Was Wiegand im Einzelnen gegen mich einwendet, habe i so weit es nicht mit der Koserschen Kritik übereinstimmt, weit oben in den Anmerkungen zurückgewiesen.

1) Otto Krauske, Preußische Staatsschriften S. 177.

2) Wiegand wird nichts dagegen haben, wenn ich seinen Bundesgenoss Koser anrufe, der von dem 18. Jahrhundert sagt (Histor. Zeitschr. 43, 88 ff »Die Sprache wurde geradezu ein Werkzeug die Wahrheit zu verhüllen. 'Warum vergleichen wir nicht Gleiches mit Gleichem?' schreibt der Kronpri Friedrich ... Wer will ihn tadeln, daß er als König an diesem Grunds festhielt?«

Niemand ist unfehlbar, jeder muß sich darauf gefaßt machen, wenigstens in Nebendingen eines Bessern belehrt zu werden. Die Herren Koser und Wiegand haben sich an die Citadelle meiner Stellung gar nicht herangewagt. Sie haben nur Außenwerke angegriffen, und selbst diese — ich hoffe, daß der Urtheilsspruch einer unparteiischen Kritik nicht anders lauten wird — vergebens.

Göttingen, 1. Januar 1895. Max Lehmann.

Reinhardt, Dr. Carl, K. Dragoman, Ein arabischer Dialekt gesprochen in ʿOmān und Zanzibar. Stuttgart und Berlin, W. Spemann 1894. XXV und 428 S. 8°. [Auch unter dem Titel: Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin herausgegeben von dem Director des Seminars. Bd. XIII]. Preis M. 40.

Es darf als ein sehr glücklicher Griff bezeichnet werden, daß die Direction des orientalischen Seminars Herrn Reinhardt, einen Schüler Nöldekes, zur Ausarbeitung eines Lehrbuchs des in Zanzibar und der Ostküste von Afrika von den dort lebenden Arabern aus ʿOmān gesprochenen Dialektes anregte. Der Verfasser hat nicht nur seine in praktischer Hinsicht wichtige Aufgabe mit Geschick gelöst, sondern zugleich den Männern der Wissenschaft einen höchst wichtigen Beitrag zur Kenntnis der arabischen Dialekte geliefert. Es gebührt ihm dafür um so mehr Dank, als er seine reichhaltigen mit Umsicht angelegten Sammlungen teilweise unter ungünstigen Verhältnissen — dazu gehört vor allem auch das Klima von Zanzibar — zu Stande brachte. Vorarbeiten zur Lösung der Aufgabe lagen in der That nur in geringem Umfange vor; vor allem der Aufsatz von Praetorius in Band 34, S. 27 ff. der D. Morg. Ges. Die Darstellung Jayakars im Journal of the R. As. Soc. XXI erscheint uns, namentlich was die lexikalischen Angaben betrifft, doch etwas belangreicher, als Reinhardt sie taxiert; ein großer Teil der ʿomanischen Ausdrücke ist bereits von ersterem ganz richtig aufgeführt, wenn auch allerdings bisweilen ohne genügende Transcription. Uebrigens liegt gerade im Lexikon viel Eigentümliches vor; hoffentlich erhalten wir künftig einmal das von Reinhardt verheißene Specialglossar. Es tauchen hier, wenn man die anderen Dialekte betrachtet, manche merkwürdige Verbalstämme auf, die sich sonst unseres Wissens nirgends finden, z. B. *lekuš* anfassen, *daḥas* auflösen, *rasaḥ* aufheben, oder Verba mit auffälliger Bedeutung z. B. *ḳahar* ergreifen (S. 143). Gerade diese Wörter, wozu dann übrigens auch

noch persische und selbst indische Fremdwörter kommen (man vgl. die Liste S. 126), geben dem Dialekt sein eigenartiges Gepräge.

Unzweifelhaft hat Reinhardt darin Recht (S. VII), daß er die Sprache als Bedu-, nicht als Ḥaḍardialekt betrachtet. In der That zeigt der Dialekt Centralarabiens, über welchen der Referent demnächst weitläufigere Mitteilungen vorlegen wird, große Aehnlichkeit mit dem von ʿOmān; auch der Dialekt der Ḥaḍar des Neǧd gehört in die Kategorie der Bedusprache. Dagegen ist nur bedingt annehmbar, was der Verfasser, besonders gegen den Schluß seiner Vorrede, behauptet, daß nämlich das ʿOmāni der klassischen Sprache an Reinheit der Aussprache und grammatikalischen Bau ziemlich nahe stehe, viel näher als die Sprache des Neǧd u. s. w. Vor Aeußerungen über diesen Punkt hat man sich bei dem dermaligen Stand unserer Kenntnisse doch wohl überhaupt noch zu scheuen. Ganz besonders merkwürdig ist der Zusammenhang zwischen der Bedusprache des Osten mit maġrebinischen Dialekten; man beachte vor allem die Betonung der zweiten Silbe der 3. P. Perf. des starken Verbums; auch lexikalisch finden sich nicht selten Berührungen.

Die Einwirkung des Hocharabischen auf den ʿOmānidialekt ist, trotzdem daß die diese Sprache sprechenden Leute sämtlich Muslimen sind, nicht stark. Sie macht sich in den von Reinhardt (von S. 297 an) veröffentlichten Texten ein klein wenig mehr fühlbar, als in den vielen von ihm in der Grammatik mitgeteilten Sätzen und Redensarten, die der Unterhaltung des gewöhnlichen Lebens entnommen sind. Die Schwierigkeiten, einen Volksdialekt aus dem Munde von Illiteraten zu sammeln und in seiner ganzen Reinheit darzustellen, ist bekanntlich auf dem Boden des Orients keine geringe; um so dankbarer dürfen wir Reinhardt für das reiche ächt volkstümliche Sprachmaterial sein, das sein Werk enthält. Auch in Betreff der Vocale hat er sich nicht gescheut, die allermerkwürdigsten Erscheinungen — wozu natürlich nur Transcription angewendet werden konnte — zu rubricieren. Von größter Wichtigkeit in dieser Beziehung ist das Lautgesetz § 243 (S. 134), darnach wird:

i bedingt durch nachfolgendes d, ṯ, t, ḏ, z, s, š, n, l
u - - - b, f, g, k, m
ü - - - b, m vor l
e - - - ḍ, ṭ, ṣ, h, ḥ, ḫ, ḳ, ġ, r
ö - - - ʿ und häufig ḥ.

Diese wichtige Lautregel stimmt im Großen und Ganzen zu den durch die Grammatik verstreuten Beispielen. Sie wird teilweise auch

anderen, besonders maġrebinischen Dialekten zu beobachten sein, ährend die östlichen Ḥaḍar- und Bedudialekte, ebenso wie das egypto-Arabische dem Einflusse der Consonanten auf die Vokale ır teilweise denselben Spielraum gestatten; sie scheinen erst auf em Wege dazu zu sein. Dies Alles kann hier nicht im Einzelnen esprochen, sondern muß einer vergleichenden Grammatik der araischen Dialekte vorbehalten bleiben. Natürlich finden die Lautegeln auch bei der Bildung des Imperfectums (§ 261 ff.) ihre Anendung, doch wäre zu betonen, daß sie hier noch nicht völlig urchgedrungen sind. Dasselbe läßt sich in anderen Dialekten beobchten; doch kann man in Folge der Einwirkung des *b* gelegentlich chon *jišrub* neben dem älteren *jišrab* des ʿOmāndialektes (S. 145) hören. Ierkwürdig ist, daß der Verfasser die Schlußfolgerungen des durch en folgenden Consonanten bedingten Lauteinflusses nicht auch für das 'erfectum § 242 gezogen hat, sondern *fĕʿil* und *feʿul* als ›Passivormen‹ aufführt. Im Uebrigen kommt hier freilich, was ebenfalls icht berücksichtigt ist, noch secundärer Lautwandel in Betracht, or allem der hauptsächlich der Beduinensprache (im Neǧd sogar *ilt* = ich habe gesagt) eigene Uebergang von *u* durch *ü* (oder umpfem *i* wie in *gymt* = ich bin aufgestanden) zu *i*; dafür daß ieser Lautwandel secundär ist, spricht daß das für *ḳ* gesprochene timmlose *g* in solchen Fällen nicht palatilisiert wird. Uebrigens rird zu der Frage der Einwirkung der Consonanten auf die Vokale ie demnächst erscheinende Grammatik des Tunisischen Dialektes on Dr. Stumme eine Reihe hübscher Analogien bringen.

So reich die Fülle an Material ist, welche das Werk Reinhardts ringt, so darf doch nicht ganz verschwiegen werden, daß die Anrdnung und vielleicht auch die Einteilung des Stoffes nicht ganz llen Anforderungen entspricht, die an ein für Schüler des Seminars estimmtes Handbuch zu stellen wären, auch sind die deutschen grammatikalischen Schemata (man vergleiche z. B. die Auseinanderetzung S. 81 § 146 wie der ›Ablativ‹ ausgedrückt wird) allzu sehr n den Vordergrund gestellt. Reinhardt entschuldigt sich übrigens n dieser Hinsicht selbst; beinahe wäre das Buch teilweise in Folge ler oben erwähnten Schwierigkeiten, gar nicht erschienen, und dies väre sehr zu bedauern gewesen. Viele wichtige sprachliche Erscheinungen sind hier zum ersten Male gebucht: so die masculine Pluralendung des Verbums auf *ō* (statt *ū*), die femininen auf *an*, *en*; sogar bei den Verben med. *wāw* und *jā* (S. 202) *rāmen*, *sāran* statt hocharabischem *rumna* und *sirna*. Auch die Neǧdsprache kennt diese Formen; in den Gedichten kommen sogar Beispiele mit doppeltem *n* und nachschlagendem kurzem Vokal — man denke an das

Pronomen separatum — vor. Doch mag auch dies einer späteren Erörterung vorbehalten werden; im Folgenden mögen nur noch einige Punkte berührt werden, die uns zu Zweifeln Anlaß geben.

S. 20 *jēk*, *jāk* bedeutet kaum o du! sondern ist Warnungsruf اياك.

S. 23. Reinhardt hat sich die Sache dadurch erschwert, daß er des Referenten Ausführungen in Zeitschrift der D. Morg. Ges. Band 46, S. 351 ff. vielfach nicht berücksichtigt hat. Die auslautende Silbe in Wörtern wie *šife* = Heilung ist doch sicher ursprünglich lang; von einer Verlängerung des Vokals in *šifāk* kann daher nicht die Rede sein.

S. 24. Daß in *lḥumti* = meine Wade gegenüber *loḥme* »ein stark betonter Hülfsvokal eingeschoben sei«, ist zu beanstanden. Jedenfalls bekommt der Hülfsvokal, wenn er überhaupt, was nicht ausgemacht ist, als solcher zu bezeichnen ist, erst secundär den Ton.

S. 34. Auf das angehängte Frage-*i* kommt Reinhardt S. 282 zurück. *hi* ist doch wohl als die vollere Form dieser Partikel zu betrachten.

S. 50 *mšoṭṭ* »Kamm« gehört nicht unter die mit präfigiertem *m* gebildeten Nomina; *marād* § 63 ist klassisches *murād*, nur mit Chaṭef-Pathaḥ.

S. 71, § 115. Daß *fʿal* in zahlreichen Fällen für *'afʿal* steht, wäre doch wohl anzuführen gewesen, besonders in Berücksichtigung der gegebenen Beispiele *ulād*, *ṣḥāb* u. a.

S. 78, § 140 fehlen die Beispiele zu der gegebenen Regel.

S. 121. In *ʿa sān* steckt vielleicht عَسَى أَنْ, zumal da *ʿase* S. 277 wirklich vorkommt.

S. 140 § 254 vgl. S. 141 § 255 Anmerkung. Daß in Beispielen wie *ṭaiḥillo* die Nunation vorliegt, deren *n* dem *l* assimiliert ist, ist zweifellos; in Bezug auf diese Frage muß sich der Referent zu seinem Bedauern auf die Seite Wallins gegen Wetzstein (ZDMG. 22, 113) stellen.

S. 265 § 407 in der Bemerkung stimmen die Beispiele nicht zur Regel.

Auch einige kleinere Uebersetzungsfehler mögen hier namhaft gemacht werden:

S. 78 *ttörs zōgit ssēf* kann unmöglich etwas anderes bedeuten als: der Schild ist die Zubehör des Schwertes.

S. 90 wird *biṣabor* mit »auf Borg«, S. 115 *biṣṣabor* mit »baar« übersetzt. Das erste ist unzweifelhaft das richtige.

S. 169 *tšauwek* bedeutet nicht: er macht sich zu einem Dorn, vgl. das hocharabische شاك.

S. 295. Daß man der Leidtragenden sagt: *allāh jikbur ḥāṭriš* = möge Gott deine Seele vergrößern, ist kaum anzunehmen, *jikbur* ist ohne Zweifel Fehler für يجبر = heilen.

S. 330 *we ebe el 'azyz en jéyš delyle* = und der Edle weigert sich, als ein Wegweiser zu leben, ist unannehmbar; man lese ذليلا für *delyle*.

Namentlich scheinen dem Referenten bei einer Anzahl Sprichwörter Mißverständnisse untergelaufen zu sein: so bedeutet Nr. 66 ma' ṭṭmā'a mā min ǵemā'a doch wohl: Beim hastigen Streben nach Besitz hört die Freundschaft auf.

Leider sind die Druckfehler in dem Buche zahlreich; hinter dem Vorwort ist nur ein Teil derselben verbessert. Im Interesse der Leser mag hier eine ausgewählte Liste derselben folgen.

S. 53, § 74 statt *ṙišjān* bewußtlos ist wohl *ǵišjān* (Reinhardt umschreibt غ mit *ṙ*) zu lesen.

S. 68 § 107, 5 lies *jāwēmāt* Tage statt *jūwēwāt*.

S. 165, Z. 2 lies مغاعلة statt مفعالة; Z. 3 von unten wahrscheinlich *ṙāwar* statt »*rāwaṙ*«.

S. 241, Z. 17 lies ذريتك *δurrytek* deine Sippschaft (statt mit ϑ).

S. 252, Z. 4 von unten ist vielleicht *jint'āleg* statt *jintāleg* zu lesen: oder ist das 'Ain aufgegeben?

S. 287, Z. 9 lies *roṙmen* statt *ṙormen*.

S. 303, Z. 8 lies *jistṙyϑbo* statt mit *r*.

S. 308, Z. 2 lies *'a* statt *a*.

S. 364, Z. 2 streiche *lāϑit*.

S. 368, Z. 5 des Textes von unten lies *min kill mekān* statt *mil*.

S. 385, Z. 4 lies *ṭā'* statt *tā'*.

Auf die Metrik der S. 420 ff. mitgeteilten Lieder wird der Referent an einem anderen Orte demnächst zu sprechen kommen; sie erheischt verschiedentliche Emendation des Textes.

Die hier gemachten Ausstellungen möge der Verfasser als ein Zeichen dafür hinnehmen, wie genau der Referent das interessante Buch durchstudiert hat. Für das schöne Werk und die große darauf gewendete Mühe sei ihm nochmals aufrichtig gedankt.

Leipzig, 30. December 1894. Albert Socin.

Mahaffy, John P., The Flinders Petrie Papyri with transcriptions, commentaries and index. Dublin. I. Band 1891. II. Band 1893. Cunningham Memoirs VIII und IX.

Unter den zahlreichen Ausgrabungen, die in den letzten Jahren in Aegypten ausgeführt worden sind, nehmen die des Engländers Flinders Petrie wohl den ersten Rang ein, nicht nur durch das beispiellose Glück, das ihrem Leiter überall treu zur Seite steht, wo er seinen Spaten einsetzt, sondern auch nicht minder durch seine Geschicklichkeit und die sorgfältigen Editionen der gewonnenen Schätze, worin ihm nur Wenige gleich kommen. Aus den zu Mumienhüllen verarbeiteten Cartonagen, die er vor Kurzem in Gurôb im Faijûm gefunden hat, sind in mühseliger Arbeit Fetzen von alten Papyri entwickelt worden, die, von dem irischen Gelehrten J. P. Mahaffy in den vorliegenden Bänden publiciert, zu den allerwertvollsten Schätzen gehören, die wir überhaupt dem unerschöpflichen Boden Aegyptens verdanken. Sind doch Perlen darunter wie die Stücke aus Platon's Phaidon und Laches, wie das Fragment aus Euripides' Antiope und manche andere, die nicht zum Wenigsten durch ihr außerordentlich hohes Alter, durch das sie alle früheren Funde übertreffen, epochemachend geworden sind. Aber auch die große Masse der Papyri, die Urkundenfragmente, nehmen innerhalb unserer Papyruslitteratur eine ganz singuläre Stellung dadurch ein, daß sie einer Zeit entstammen, aus der wir bisher nur ganz wenige Stücke und diese von den Meisten unerkannt) besaßen. Sie gehören sammt und sonders in das III. Jahrhundert vor Chr., in die Regierung der Könige Ptolemaios Philadelphos, Euergetes, Philopator und Epiphanes und füllen somit eine Lücke unserer Tradition, die wohl jeder Freund der hellenistischen Geschichte auf das schmerzlichste empfunden hat. Jetzt fehlen uns nur noch größere Funde aus dem I. Jahrhundert vor Chr. G.; dann haben wir ein zusammenhängendes archivalisches Material über tausend Jahre hin — von den Tagen des Philadelphos bis in die Zeiten des Islâm hinein. Denn die andere große Lücke, die noch vor Kurzem klaffte, die ersten drei Jahrhunderte nach Chr. umfassend, ist inzwischen namentlich durch die Publicationen aus dem Berliner Museum (denen sich hoffentlich bald andere anschließen werden) gefüllt worden. Doch nicht nur durch ihr Alter sind die Flinders Petrie Papyri von größtem Interesse. Ich gestehe gern, daß unter den zahlreichen Papyruspublicationen der letzten Decennien keine mich so gepackt hat wie die vorliegende: hier ist jedes Fetzchen, sei es in sprachlicher oder palaeographischer, in juristischer oder historischer Hinsicht, von ganz besonderem Interesse, und immer

neue Gesichtspuncte eröffnen sich dem, der sich in sie vertieft, sodaß er sie ungern bei Seite legt. Die Arbeit, die Mahaffy hier geleistet hat, kann nicht hoch genug geschätzt werden, und wir müssen sein Werk um so mehr bewundern, wenn wir hören, daß er den ersten Band bereits elf Monate nach der Entdeckung der Urkunden dem Publicum übergeben hat! Zwei Jahre darauf folgte dann der nächste Band, nachdem noch weitere Fragmente aus den Cartonagen losgelöst waren. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß zu diesem zweiten Bande Mr. Sayce Manches beigetragen hat. Vgl. seine vorläufigen Publicationen in Hermathena XVII 1891 S. 51 ff. Es ist selbstverständlich, daß eine so prompt erfolgende Publication bei den enormen Schwierigkeiten, die der Herstellung dieser Texte im Wege stehn, nicht überall das letzte Wort spricht. Manches hat denn auch Mahaffy selbst inzwischen seinen früheren Ausführungen hinzufügen können, Manches ist auch von anderer Seite beigesteuert worden. Eine solche Publication enthält ja geradezu eine Aufforderung an die Fachgenossen, mitzuarbeiten, und ich bedaure nur, daß ich ihr nicht schon früher folgen konnte. Einzelne Beigaben, die ich Mahaffy bald nach Erscheinen des I. Bandes mitteilte, hat er bereits in den »Additions and Corrections« abgedruckt; auf sie komme ich nicht weiter zurück. Bei der erdrückenden Fülle des hier gebotenen Stoffes beschränke ich mich im Folgenden, zumal die klassischen Texte natürlich in Philologenkreisen bereits eifrigst gefördert worden sind, lediglich auf die Urkunden, zu denen meines Wissens bisher nur Weniges beigesteuert worden ist [1]). Auf die palaeographische Bedeutung der Texte behalte ich mir vor, bei anderer Gelegenheit zurückzukommen. Hier sei nur hervorgehoben, daß diese neuen Funde das Bild von der Entwickelung der griechischen Schrift, wie ich es in meinen »Tafeln zur älteren griechischen Palaeographie« kurz entworfen habe, auf das beste bestätigen und ergänzen. Bei den folgenden Verbesserungsvorschlägen bin ich durch die vortrefflichen Autotypes, deren Beigabe wir der Liberalität der königlichen irischen Akademie verdanken, unterstützt worden.

Im Allgemeinen habe ich nur voraufzuschicken, daß ich auch hier wie bei der Publication von Kenyon bedauere, daß die Texte ohne Accente u. s. w. ediert worden sind. Ich verweise auf meine

1) Ich kenne nur die Anzeigen von G. Lumbroso in den Mélanges d' archéol. et d'histoire publ. par l'École franç. de Rome t. XIII f., ferner Th. Reinach, Rev. Étud. Grec. V 1892. S. 141 ff. Gomperz, Beilage Allg. Z. 1891. Nr. 193. Während der Arbeit gieng mir Wilhelms Besprechung zu, aus d. Z. Oestr. Gym. 1894. S. 907 ff.

Ausführungen in dieser Zeitschrift 1894 Nr. 9 S. 717 ff.[1]). Auch ist leider hier wie dort, sobald die Autotypes fehlen, aus dem Druck nicht immer scharf zu erkennen, wo Lücken im Text oder Lücken in der Lesung sind.

Ehe ich auf die Einzelheiten eingehe, möchte ich noch einen Punct besprechen, der mir von besonderer Bedeutung zu sein scheint. Es ist bekannt, daß in den vorliegenden Urkunden die makedonischen Soldaten eine große Rolle spielen. Mahaffy faßt sie als Veteranen, als ausgediente Soldaten oder auch wohl ›Pensionäre‹, indem er wohl davon ausgeht, daß sie vielfach als *κληροῦχοι* oder genauer als *ἑκατοντάρουροι* oder ähnlich bezeichnet werden. Soweit ich sehe, sind sämmtliche Gelehrte, die sich mit diesen Texten beschäftigt haben, seiner Ansicht gefolgt, ja, durch Adolf Bauer hat sie schon in die Handbücher Aufnahme gefunden (Kriegsaltertümer [I. Müller] S. 451, 455). Je länger ich mich mit den vorliegenden Texten beschäftigte, desto größere Zweifel sind mir an der Richtigkeit dieser Auffassung aufgestiegen. Die Frage ist eine ebenso schwierige wie wichtige, und es liegt mir fern, sie hier im Vorübergehen erledigen zu wollen. Aber meine Bedenken will ich doch nicht unterdrücken. Sollten das wirklich ausgediente und in den Ruhestand übergetretene Soldaten sein, die sich in officiellen Actenstücken (Testamenten, Contracten etc.) bezeichnen als *ἰλάρχης* oder *χιλιάρχης* oder *λοχαγὸς* oder *πεντακοσίαρχος*, oder aber als *τακτόμισθος* und ferner hinzufügen, bei welchem Regiment sie diese Stellung bekleiden, wie *τῶν Εὐμένους* oder *τῶν Λίχα*? Ist es nicht auffällig, daß sie auf keine Weise andeuten, daß sie ihre Charge nicht mehr bekleiden (etwa mit *χιλιαρχήσας* oder dgl.)? Sollte es ferner damals wirklich abgedankte und voll belohnte Veteranen im Alter von 30 Jahren gegeben haben? Vgl. XI 13, XI 18. Ist es endlich denkbar, daß ein ausgedienter Veteran sich bezeichnet als *τῶν οὔπω ὑπὸ ἱππάρχην*? Vgl. II. Band XLVI. Ist damit nicht vielmehr angedeutet, daß der Mann dazu bestimmt ist, einer Hipparchie überwiesen zu werden? Ich kann aus diesen Daten, denen ich noch Vieles hinzufügen könnte, nur den Schluß ziehen, daß wir es vielmehr mit activen Soldaten zu thun haben, die hier im Faijûm in der Hauptstadt wie in

1) Durch meine Ausführungen über die Accentuation der ägyptischen Wörter erledigen sich auch die betreffenden Bemerkungen von Blass in dieser Zeitschr. 1894, S. 397 ff. Da die Trennungspunkte von den Schreibern selbst gelegentlich geschrieben werden, können sie nicht von den Herausgebern beliebig in den Text gesetzt werden. Für schwache Cantonisten hätte man ja vielleicht ein *Παϋνι* in die Fußnoten setzen können. Die Verbesserungsvorschläge von Blass waren bereits zum größten Teil in den Addenda (Heft XII) gedruckt, als mir die Anzeige zu Gesicht kam, z. Th. schon in Heft V.

den Dörfern (s. unten), in Garnison liegen und vom König mit einem κλῆρος belohnt sind. Daß active Soldaten zugleich Grundbesitzer sind, ist für das Ptolemäerreich auch sonst überliefert. Ich erinnere an Pap. Paris. 63, 4, 105 (nach meiner Lesung): *ἐνίους δὲ καὶ τῶν μαχίμων, μᾶλλον δὲ τοὺς πλείστους, οὐδὲ τοὺς ἰδίου* (sic) *κλήρους αὐτουργεῖν δυναμένους* (II. Jahrh. v. Chr.). Vgl. auch Rosettana Z. 19/20: *προσέταξεν δὲ καὶ τοὺς καταπορευομένους ἔκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῖς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων.* Trifft meine Auffassung für die Flinders Petrie Papyri zu, so haben wir Zustände vor uns, die an die von Herodot II 168 und namentlich von Diodor I 73 für Aegypten überlieferten erinnern. Diodor betont ausdrücklich, daß die Kleruchien den activen Soldaten gegeben wurden, damit sie gern in's Feld rückten (*ἵν' οἱ κινδυνεύοντες εὐνούστατοι τῇ χώρᾳ διὰ τὴν κληρουχίαν ὄντες προθύμως ἐπιδέχωνται τὰ συμβαίνοντα κατὰ τοὺς πολέμους δεινά*). Ob die Ptolemäer, indem sie einen Teil ihrer Soldaten in ähnlicher Weise im Lande ansiedelten, einer alten aegyptischen Sitte sich anschlossen oder eine auch in den anderen hellenistischen Reichen geltende Praxis befolgten, wird weiter zu untersuchen sein. Eine genauere Behand lung der hier aufgeworfenen Fragen behalte ich mir vor.

Endlich möchte ich noch vorausschicken, daß die Datierungen der Urkunden nicht immer genau von Mahaffy berechnet sind. Er läßt Philadelphos im J. 284 beginnen (S. 17), während das Jahr 285/4 sein erstes war. Vgl. C. Müller FHG III S. 726. A. v. Gutschmid bei Sharpe, Gesch. Aegyptens S. 182 Anm. 1. Krall, Sitzungsb. Wien. Akad. 105. 1883 S. 353. Auch ist das erste Jahr des Euergetes I nicht 246 (S. 22), sondern 247/6. Vgl. Müller a. O. Das erste Jahr des Philopator ist 222/1. Danach sind manche Berechnungen zu ändern. Z. B. die zahlreichen Urkunden aus dem 10. J. des Euergetes gehören in das Jahr 238/7.

Nun mögen die Einzelbemerkungen Platz finden.

XI. Dies Testament, dessen Datierung verstümmelt ist, setzt Mahaffy (S. [35] unten) in die Zeit des Philadelphos. Mir scheint jedoch folgende Ergänzung der ersten Zeilen geboten, wobei ich, wie schon Mahaffy, das kleine Fragment weiter nach links schiebe und seine Lesung *κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου* aus den Additions übernehme:

1 [*Βασιλεύοντος*] *Πτολεμαίου τοῦ Πτολ*[*εμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν*]

2 *ἐ . . ἐφ' ἱερέως . .*] . . *έους τοῦ Εὐβάτα Ἀλ*[*εξάνδρου καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν*]

3 [*Εὐεργετῶν, καν*]*ηφόρου Ἀρσινόης Φιλα*[*δέλφου* . . . . *τῆς* . . . .]

4 [. . . . *μηνὸς Πα*]*χὼν*[*ς*] $\overline{κς}$ *ἐν Θεογονίδ*[*ι κτλ.*

Danach gehört die Urkunde in die Zeit des Ptolemaios III Euergetes. Die Lesung des Monats ist mir sehr unsicher. Dies Testament ist in einem Dorf gemacht. Die Abweichungen im Schema erklären sich also local, nicht temporal.

8 ergänze: *τὰ ἐ*[*μαυτοῦ αὐτὸν διοι*][*κεῖν.* Die Stellung des *αὐτὸν* wie in XVIII 2.

9/10 Nach XIV 16 liegt es nahe zu ergänzen: *καταλείπω τ*[*ὸν σταθμὸν ὃν ἔχω* oder *ἔλαβον ἐκ*] *τοῦ βασιλικοῦ.* Die Zahl der Buchstaben würde zu den obigen Ergänzungen etwa stimmen. Ich rechne die Zeile auf etwa 56—58 Buchstaben.

10/1 ergänze: *Πτολεμαίω*[*ι τῶι γεγενημένωι ἐξ ἐμο*]*ῦ καὶ Χρυσοπόλεως.* Vgl. XV, 18.

12 l. *τριου* für *υρρου.* Also etwa zu ergänzen 11/12: *Δη*[*μοσθένην* (oder ähnlich) *τὸν*] [*Δημη*]*τρίου Ἡρακλεώτην τῆς ἐπ*[*ιγονῆ*]*ς.*

XIII. Unter dieser Nummer hat Mahaffy drei Fragmente zusammengestellt, die, jedes für sich betrachtet, nicht viel nützen. Dazu ist auf dem Autotype noch ein winziges viertes Fragment hinzugefügt. Es ist mir gelungen, aus diesen Fetzen einen zusammenhängenden Text herzustellen. Unter Nr. 2 bringe man Nr. 3 so an, daß die Klebung, die auf Beiden ganz deutlich ist, eine Linie bildet. Dann läßt sich links vor Nr. 3 Nr. 1 und wiederum hiervor links oben Nr. 4 derartig anbringen, daß die dunklen aufliegenden Fasern es über allen Zweifel erheben, daß die Fragmente so neben einander gehören. Die in 2, 14 beginnende Urkunde lautet dann etwa folgendermaßen:

[*Βασιλεύοντος Πτολεμαίου το*]*ῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόη*[*ς θεῶν Ἀδελ*]-
[*φῶν* Lι *ἐ*]*φ'* [*ἱερέως Ἀλεξάνδρου καὶ θε*]*ῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργ*[*ετῶν*]
[*Ἀπολλωνίδου Μοσχίωνος τὸ β*L,] *κανηφόρου Ἀρσινόης Φ*[*ιλ*]*α*-[*δέλφου*]
[*Μενε*]*κρατεί*[*ας τῆς Φι*]*λάμμονος μ*[*ηνὸς Ἀ*]*ρτεμισίου* $\overline{γ}$ *ἐν Κ*[. . . . .]
5 [*τῆς*] *Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ. Τάδε διέ*[*θετο. νοῶν καὶ φρο*]-
[*νῶν*] *Μελέαγρος Ἰλλύριος τῶν Εὐμένους πεντακοσιάρχος* [. . . . .]

[. . .] λευκόχρ[ως] γλαυκὸς ἐπίγρυπος ὡς . . Εἴη μέμ μ[οι ὑγιαί-
νοντα]
[αὐτὸ]ν τὰ ἐ[μ]αυτοῦ διοικεῖν. Ἐ[ὰν] δέ τι πάσχω ἀνθρώ[πινον,
καταλεί]-
10 [πω τ]ὰ ὑπά[ρχ]οντά μοι πάντα καὶ ὅσα ὀφείλωσίν τινές [μοι . .
. . . . . .]
[. . . . . Π]ύρρου Μακέται. Μάρτυρες· Δημοκλῆς (?) [. . .
. . . . .]
[. . . . .]ιλάρχης εὐμεγέθ[ης] μελίχρως τον . [. . . . .]
[. . . . .]σος ὡς 𐅷ξ. Διο[ν]ύσιος Θρᾶιξ τῶν Λίχα ἐπιδ[.
. . . .
[. . . . .]λευκόχρως φακὸ[ν] ἔχων παρὰ τὸ δέξιον ο[ὖς . .
. . . .
15 [. . . . . Π]εργαῖος τῶν Ἀνα[. . . .] χιλίαρχος εὐμεγ[έθης .
. . . . .
[. . . . .]τ . . . . ενιτ . . . . υ . [. .]εχ . . . . της
αρι . [. . . . .
[. . . . Κυρ ?]ηναῖος τῶν Δάμ[ων]ος λοχαγ[ὸς] μέσος . [. . . . . .
[. . . .] κράτης [. . . . . .

Im Einzelnen wird die Lesung gewiß noch am Original gefördert werden können. Aber an der Zusammengehörigkeit der Stücke wird sich kaum ein Zweifel erheben. Was am Ende von 4 zu ergänzen ist, lasse ich dahingestellt, jedenfalls nicht *Κροκοδίλων πόλει* — dagegen spricht der Zusatz *τῆς Πολέμωνος μερίδος*. Es ist dies der zweite Fall, daß ein Testament nicht in der Hauptstadt, sondern in einem Dorfe abgefaßt ist. Daß die Colonisten nicht alle in Krokodilopolis saßen, sondern ebenso auch in den Dörfern, ist wohl selbstverständlich, und wird durch II XXXVIIIa bezeugt. Vgl. Z. 9/10: *Σωσιβίου κεκληρουχημένου περὶ Λυσιμαχίδα τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ.* Daß in dieser Urkunde die Altersangaben nicht vor dem Signalement stehn, wie gewöhnlich, sondern dahinter, ist eine Eigentümlichkeit des Dorfkanzlisten. — Zu der Urkunde, deren Schluß auf Nr. 2 steht, bemerke ich:

8 lies: *τῶν] οὔπω ἐπηγμ[έ]νων* für *ς τωι επηγμ[ε]νωι.*

S. [42], 8 Mahaffy ergänzt *τῶν]ἐπηγμένων εἰς δῆμ[ον τῶν . .* Ich möchte vielmehr auch hier lesen: *τῶν οὔπω]ἐπηγμένων εἰς δῆμ[ον* und möchte in dieser mehrfach in diesen Texten wiederkehrenden Phrase eine Bezeichnung für diejenigen Alexandriner finden, die noch nicht in einen Demos aufgenommen sind. Vgl. auch XVII 1, 8: *Ἀλεξανδρεὺς τῶν οὔπω [ἐπηγμένων εἰς δῆμον].* Diese Auffassung, die ich mir schon früher gebildet hatte (vgl. meine Anmerkung bei Droysen, Kl. Schr. II 435 zu 372c) erhält jetzt ihre Bestätigung u. A. durch XIV 27 ff., wo ich lese und ergänze:

Ἀλεξανδρεὺς τ[ῆς ἐπιγονῆς τῶν] [οὔπω ἐπηγμένω]ν [εἰς] δῆμον Σουνιέα [1]).

Damit lernen wir zugleich einen bisher noch nicht bekannten alexandrinischen Demosnamen kennen, der augenscheinlich dem alten attischen Demos entliehen ist. Wir werden unten noch weitere alexandrinische Demen kennen lernen. Halten wir alle Stellen zusammen, so ergibt sich für die Anwendung dieser Bezeichnungen folgende Regel: Alexandriner, die bereits einem Demos zugeteilt sind, werden nur nach diesem bezeichnet (ohne *Ἀλεξανδρεύς*); Alexandriner, die noch keinem Demos angehören, aber doch schon für einen bestimmten Demos vorgemerkt sind, heißen dagegen: *Ἀλεξανδρεῖς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς τὸν δεῖνα δῆμον.*

XIV 5. Das durchstrichene Wort ist nicht *νοιτου*, was Mah. wohl als Dittographie aus dem vorhergehenden *Ἀρσινοίτου* auffaßt, sondern *νομοῦ.*

6 lies: *Δημήτριος Δείνωνος Χρηστήριος τῶν Πυθαγ[γέλου* für *Δ. Δ. χ. τωι επισ[τατηι?*. Für die Ergänzung vgl. XVIII 2, 8. Aber was ist *χρηστήριος*? Mah. scheint darin eine Angabe des Gewerbes zu suchen. Nach allen Analogien ist aber an dieser Stelle nichts anderes als die Herkunft zu erwarten. Ein Stadtname kann darin nicht stecken. Ich möchte auch hierin das Demotikon eines alexandrinischen Demos sehen, der nach einem *Χρηστήρ* (wohl Kultname eines bestimmten Gottes) geheißen haben mag. Danach würde dieser Ausdruck *Χρηστήριος* parallel stehn solchen wie *Φιλομητόρειος, Θεσμοφόριος*, die Lumbroso l'Egitto 72,2 scharfsinnig aus alexandrinischen Demennamen erklärt hat. Vgl. unten *Φιλαδέλφειος, Ἀνδρομάχειος* u. s. w. [2]).

7 lies *μακροπρόσω[πος* für *μακροτερος.*

8 das Wort *αὐτὸν* hinter *ὑγιαίνοντα* ist wohl nur aus Versehen im Druck ausgefallen.

15 lies: *ἢ ὅσα [ἄ]ν π[ρο]ς[κ]τήσωμαι.*

24 ergänze: *τακτό]μισθος.* Vgl. II p. [154, 155]. — 26 wohl *Καρ]διανὸς* zu ergänzen. 27 s. oben.

1) Mah. hat: *αλεξανδρευς τ* und *ν ημ . . σουνιες.* Die Ergänzung von *τῆς ἐπιγονῆς* scheint hier durch den Raum geboten. Es bleibt zu untersuchen, ob derartige Alexandriner immer *τῆς ἐπιγονῆς* waren.

2) Während der Arbeit gieng mir die dankenswerte Publication von Strack in den Athen. Mitth. 1894. S. 212 ff. zu (Inschriften aus der Zeit der Ptolemäer). Seine Vermutung, *Μαρωνεύς* (S. 224) auf den Demos des Maron zu beziehen, gewinnt durch Obiges an Bedeutung. Lumbrosos Arbeit »Ricerche Alessandrine III § 3, di un frammento di Satiro sui demi allessandrini e di una riforma di Filopator« ist mir leider hier nicht zugänglich. In dem Berliner Papyrus P. 1893 (Kaiserzeit) finde ich: *τ]ῷ καὶ Μαρωνεῖ.* Vgl. die Doppelnamen auf S. 142.

XV 1 l. *εὐμεγέ*]*θης* für *οης*.

3 hinter *Ἀμφιπολίτης* kann unmöglich *ευμεγ*[*εθης* stehn, da das Signalement erst hinter der Altersangabe folgt (Z. 4). Der Mann wird dort zudem ausdrücklich als *βραχὺς* bezeichnet. Ich glaube *συντ* zu erkennen, was zu *σύντ*[*αγμα* zu ergänzen wäre. Vgl. XI 16.

11 am Schluß steht deutlich *ηρακλεω*. Also: *Ἡρακλεώ*- (12) [*της τῶν Δά*]*μωνος*.

14 Anfang ergänze: [*ἀριστερὰν*].

18 Anfang: [*καὶ τὸν υἱὸν*].

XVI 1. 3 l. *Εὔφρις* für *ευφρης*.

12 hinter *Μένιππος* ist nicht der Vatersname zu erwarten, der in diesen Texten vielfach fehlt, sondern die Angabe der Herkunft. Die Lesung *Δεινίου* bestätigt sich auch durch die Photographie nicht. Es scheint mir ein Wort wie *Φ* . . . . *ος* dazustehn.

An zweiter Stelle ist ein Contract mitgeteilt, der leider stark verstümmelt ist. Bemerkenswert ist, daß die ersten 5 (sic) Zeilen nach rechts eingerückt sind. Wenn mich die Photographie nicht täuscht, ist der Absatz außerdem noch durch eine lange Paragraphos markiert. Beides erklärt sich daraus, daß in Z. 5 das Protokoll zu Ende geht, und der eigentliche Contract mit *Ὁμολογεῖ* beginnt.

4 für *Ξανδικοῦ* scheint vielmehr *ξανδρ* . . zu lesen (also *Ἀλεξανδρ* . .). Das muß der Name der Kanephore oder ihres Vaters sein.

6 da in Mahaffy's Additions meine Correctur verdruckt ist, wiederhole ich sie hier. Ich lese hinter der Sigle für *ἑκατοντάρουρος*: *Πάιτι Τεῶτος* für *πανπολ*? *εωτης*.

7 l. *Παμούνει Φάνητος* für ..*παμουν εγφανητος*. Die Lesung *λαγυνίτηι*, die ich für das folgende Wort zweifelnd vorschlug, ziehe ich zurück, zumal hiermit nicht der Beruf, sondern die Herkunft angegeben sein muß. Aber auch Mahaffys Lesung kann nicht richtig sein.

10 l. *εἰς λόγον* f. *ους* . . . *λογον*.

12 l. *κριθήσεται* für *κριθησομαι*.

13 l. *Μεσορὴ* für *μεσορει*.

XVII 1. Im Anfang von Z. 3 steckt wiederum ein Demenname, denn vorher ist zu ergänzen: *Ἀλεξανδρεὺς τ*[*ῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον*. Nach der Photographie scheint eine Correctur vorzuliegen. Vielleicht ist *Ἀνδρο*]*μάχειον* gemeint, vgl. S. 138. Doch das Original muß entscheiden.

6 l. *Σήραμβος* f. *επιαμβος*. Der Name begegnet im II. Bande öfter. Vgl. CIA. II 1978.

7 ist wohl *τῶν πρὸς φυλ*[*ακῆι* statt *τῶν προςφυ*[*γόντων* zu ergänzen.

XVIII 1, 2. Die Lesung τ[αλεστ?]ον ist jedenfalls unrichtig. Der Priester, an den Mah. denkt, heißt *Γαλέστης* (s. unt.), diese Lesung ist hier aber ausgeschlossen. Wie statt dessen zu lesen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Ich vermute: *Σ . . . ίον*.

Col. II 2 ergänze: *ἐννεακαιδε[κάτηι* f. *ἐννεακαιδε[κάτωι* (scil. *ἡμέρᾳ*).

7 l. *αὐτὸν τὰ αὐ[τοῦ διοικεῖν*. Vgl. XV 15.

XIX. Auch hier begegnen wieder Ableitungen von alexandrinischen Demennamen. Mahaffy scheint zwar nach S. 20 A. 1 in *Φιλαδέλφειος* und *'Ανδρομάχειος* Ableitungen von ägyptischen Ortsnamen zu sehen. Vielleicht denkt er bei dem ersten an *Φιλαδέλφεια*. Der Bewohner davon heißt aber *Φιλαδελφεύς*. Auch Th. Reinach a. O. sagt: ›l'ethnique *'Ανδρομαχεῖος* m'est inconnu‹. Nach obigen Parallelen ist es wohl nicht zweifelhaft, daß es in Alexandrien einen Philadelphos- (natürlich nach der Königin!) und einen Andromachos-Demos gegeben hat, nach denen hier die Männer bezeichnet werden. Ja, man könnte schwanken, ob nicht auch der Ausdruck *'Ισθμιεὺς* (Z. 37) auf einen Demos hinweist. Auch bei *'Ελευσίνιος* (XIII 2, 6) liegt diese Vermutung nahe.

3 statt *'Ιάσωνος* muß die Angabe der Herkunft erwartet werden. In der That lese ich auf dem Facsimile: *'Αχαιός*.

8 hinter *Μακεδὼν* lies: *τῆ[ς] ἐπιγ[ονῆς]*. Von *επιγ* geringe Spuren.

14 ergänze: *τα]κτόμισθος*.

17. Mit Unrecht meint Mah., daß für die durch die demotischen Urkunden gelieferte Ergänzung *'Αλεξικράτους* der Raum nicht ausreiche. Seine Annahme, daß in diesem Jahre wie auch sonst öfter zwei Priester nach einander fungiert hätten, scheint mir hier wie sonst irrtümlich. — Es stimmt übrigens nicht nur der Name des Alexanderpriesters, sondern auch der der Kanephore mit den demotischen Angaben überein. Die Kanephore heißt hier *Βερενίκη Καλλιάνακτος*. Revillout (Nouv. Chrestom. démot. p. 1), der sich um die Erschließung der einheimischen Tradition über die Ptolemäerzeit große Verdienste erworben hat, liest in einem Berliner demotischen Papyrus, der aus demselben 22ten Jahre stammt, als Kanephore eine Bérénice fille de C l e o n i c u s. Der Vatersname scheint ein anderer zu sein, und doch ist's derselbe. Die demotischen Buchstaben lauten nämlich: k-l-i-a-n-k-s. Nachdem die griechische Lesung bekannt ist, ist es nicht schwer, darin die correcte Transscription des Nominativs *Καλλίαναξ* wiederzuerkennen. Ebenso Chrestom. dém. S. 364.

38 Anfang ergänze *[ἑβδομ]ήκοντα*. Vorn fehlen 5 Buchstaben.

XX 1. 6 *τῶν 'Ιπποκρά]τους*. 8 l. *τῶν[* f. *ε[*. 2. 12 ergänze *δεκάτηι* (scil. *ἡμέρᾳ*) f. *δεκάτωι*.

13 l. *Φίλωνος Ἐλ[ευσίνιος κληροῦχος* (?)] f. *φιλωνας*. Dieser Mann ist wohl kein Soldat.

XXI 1. Col. 7 l. *με]λάγχρους* für ˈ*τυχιους*. Vgl. Col. 2, 14.

2. Col. 2 lies: *Εὐφράνορος* für *του διανορος*.

ῷι *ι*
5 l. *τρόπωι ἂν βούλωμαι* (= *ῷι ἂν β.*) für *τ. ων β.*

11 am Schluß muß statt *γειτ[ονες* ein weiblicher Eigenname im Dativ stehn, der Name der Erbin. Daß es ein Femininum sein muß, geht daraus hervor, daß sie *μετὰ κυρίου* auftritt. Nach der Photographie könnte vielleicht *Πτο[λεμαΐδι* gelesen werden.

12 l. *εὐμεγέθει* für *εγ μεγεθει*.

18 aus dem eben angeführten Grunde muß auch hier statt *Μεννέαι* ein weiblicher Eigenname stehn. Ich lese: *Μεννείαι* (das 2te *ν* ausgestrichen).

Sehr bemerkenswert erscheint mir die Erwähnung eines *ἱερὸν Βερενίκης καὶ Ἀφροδίτης Ἀρσινόης* (Z. 7), das sich damals (238/7) in Krokodilopolis befand. Die Vergötterung der Arsinoë II Philadelphos als Aphrodite war uns bisher nur von ihrem Tempel am Zephyrion her bekannt[1]). Nun lernen wir, daß diese von griechischen Kreisen ausgehende Apotheose schon nach der Mitte des III. Jahrhunderts auch in die Provinz Eingang gefunden hatte. Ob die Berenike, die ihr im Kultus hier vorangeht, ihre Mutter oder ihre Nachfolgerin ist, läßt sich mit Sicherheit wohl nicht ausmachen.

XXII 1. 3 hinter *Λυσίμαχον* vielleicht: *ṭ[α]ḳ[τομίσθων*?

1. 5: lies *δισχ[ιλίας* für *δισ[μυρίας*.

2. 7 f. l.: *καὶ δι[ὰ τῶν] γραμματέων τῶν ἐν ἑκάστωι τόπωι*.

9 l. *Ἐν Παλάθι* (?) f. *εν αει*.

11 Ich möchte eher *κωμογραμματεὺς* lesen (f. *χωμα αγον απο του*?), statt *κωμογραμματεις*, wie ich früher vorschlug.

13 Anfang ergänze: [*μετόχων*].

In diesen beiden Stücken, aus dem 36ten und 28ten Jahre des Philadelphos (= 250/9 und 258/7 v. Chr.) ist von besonderem Interesse, worauf auch Mah. aufmerksam machte, daß der König als Sohn des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* bezeichnet wird. So singulär, wie Mah. meint, ist dies allerdings nicht. Vgl. Dittenberger, Syllog. 153 (= CIG 2273, aus Delos): *Βασιλέα Πτολεμαῖον Πτολεμαίου Σωτῆρος οἱ νησιῶται ἀνέθηκαν*. Mir fällt mehr auf, daß der Vater nicht als *θεὸς Σωτήρ* bezeichnet wird, da doch in demotischen Contracten,

1) Vgl. meinen Artikel Arsinoë bei Pauly-Wissowa. — Sehr merkwürdig ist es, daß es noch unter Alexander Severus in Alexandrien einen Kult *Ἀφροδείτης τῆς καὶ Κλεοπάτρας* gab (Pap. Berl. Bibl. Nr. 4)!

die älter sind als die erste der vorliegenden Urkunden, die Apotheose bereits Erwähnung findet. So heißt Philadelphos in einem demotischen Contract aus dem 29ten J. (= 257/6) ›fils de Ptolémée le dieu sauveur‹ (Revillout, Rev. Egypt. I S. 13), aus dem 33. J. (= 253/2) ›fils de Ptolémée le dieu (Revillout, Chrestom. démot. S. 241) und ebenso in einem Contract aus demselben 36ten Jahre, aus dem die erste unserer Urkunden stammt (ebenda S. 246). Jedenfalls beweisen die demotischen Texte, daß die Apotheose damals bereits dekretiert war. In eine noch frühere Zeit führt vielleicht (?) eine halikarnassische Inschrift, die in diesem Zusammenhange an Interesse gewinnt. Ich meine die folgende [1]: *Ἀγαθῆι τύχηι* [*τῆι*, besser wohl *ὑπὲρ*] *Πτολεμαίου τοῦ Σωτῆρος καὶ Θεοῦ Σαράπι Ἴσι Ἀρσινόη τὸ ἱερὸν ἱδρύσατο κτλ.* Die Stifterin Arsinoë ist, ohne Zweifel, wie schon der Herausgeber G. Hirschfeld bemerkt, keine Andere als die berühmte Gemahlin des Philadelphos. Es fragt sich nur, ob sie diesen Sarapis-Isis-Tempel in Halikarnass nicht schon als Frau des Lysimachos gegründet hat (also zwischen 283—281). Daß ihr der Königstitel fehlt, scheint mir nach keiner Seite hin entscheidend zu sein. Ebenso gut könnte sie natürlich auch von Aegypten aus später diese Stiftung vollzogen haben. Jedenfalls ist bemerkenswert, daß die Königstochter für die Apotheose ihres Vaters eintritt, indem sie ihn *Σωτὴρ καὶ Θεός* nennt. Wir haben hier ein Beispiel vor uns, wie gerade vom Hofe aus die Idee der Vergötterung der Könige popularisiert wurde. Man vergleiche auch die Worte des Hofdichters Theokrit XVII 121 ff.: *μοῦνος δὲ προτέρων... ματρὶ φίλᾳ καὶ πατρὶ θυώδεας εἵσατο ναούς κτλ.* Die angeführten Daten mögen zugleich andeuten, in wie weit ich den anregenden Ausführungen von v. Wilamowitz (ein Weihgeschenk des Eratosthenes, Gött. Nachr. 1894. Nr. 1. S. 14 ff.) nicht zu folgen vermag. Ptolemaios Soter ist bald nach seinem Tode ein Gott so gut wie sein Sohn bei Lebzeiten gewesen, nur ist er nicht als *σύνναος* in den Alexanderkult aufgenommen worden. Dies ist erst einige Decennien später, unter Ptolemaios IV. Philopator, nachgeholt worden (nicht erst im II. Jahrh.) [2]. Warum er nicht von vornherein in diesen Kult aufgenommen wurde, ist noch ein Problem. Sollte nicht die nächstliegende Lösung die sein, daß er ausgeschlossen wurde, weil er bereits seinen eignen Kult hatte, als Philadelphos seiner

1) Ancient greek inscr. in the Brit. Mus. IV. DCCCCVI. S. 81.

2) Lepsius, Abhandl. Berl. Akad. 1852. S. 486. Revillout, Rev. Egyptol. I 20 ff. Unter Philopator begegnet auch zuerst der Kult des Soter im oberägyptischen Ptolemais (Revillout a. O.). Ueber weitere Spuren dafür, daß gerade unter Philopator der Soterkultus in Blüte stand, siehe unten.

Residenz den Alexander[1]) zum Stadtgott gab? Nach obigen Daten wäre das nicht unwahrscheinlich.

Es scheint Mah. entgangen zu sein, daß aus demselben 36ten Jahre auch ein demotischer Contract bekannt ist, aus dem der Name des hier fehlenden Alexanderpriesters entnommen werden kann. Nach Revillout (Chrestom. dém. S. 246) hieß derselbe ›Apinatus, Sohn des Apinatus‹ (*'Απινάτης*?). Den Namen der Kanephore, die im Griechischen *'Εχετίμη Μεννέου* genannt wird, liest Revillout ›Atis (?) Tochter des Mennas‹. Vielleicht soll sich das Fragezeichen auch auf die Lesung der demotischen Buchstaben beziehen. Der Vatersname ist nach dem Griechischen nun Menn(e)as zu lesen.

Der zweite Text dieser Nummer, der in Nr. XXIII fortgesetzt wird, ist eine *μέτρησις* (man möchte lieber *ἐγμέτρησις* erwarten, vgl. II, IX, 2. 8 f.) *ἔργων*, d. h. eine Berechnung über fertiggestellte Erdarbeiten. Ueber die Lohnberechnung nach dem Satze ›für 60 Naubia 1 Tetradrachme‹ siehe unten S. 149.

XXIII 4 die Lesung *'Αττίνου* ist inzwischen bestätigt durch II. Band p. [125]. Die Zahl am Schlusse lese ich: *ἀ͵Ͳπε* /// (= 1985 . .) für *δ'ρπε*.

6 l. *ἀυ* (= 1400) f. *δ'υ*.

7 l. *μετόχων* f. *λει? οχων*.

9 l. *εἰς ξ τῶν δ⊢* (so inzwischen auch Mah.) *γ(ίνεται)* *Ͳμα*.. (= 941 . .).

14 l. *ἀωλδ* cd (= 1834 ⅛ ¼) f. *δ'ωλδσά*.

16 l. *ἀυπδ γ́* (= 1484 ⅓) f. *δ'υπδ⊢*.

21 l. [.]*υ* q ϛ d (= . 496 ¼) f. *υφ*.

23/4 l. *ἀπ*[*ὸ νό*(*του*)] *εἰς βο*(*ρρᾶ*).

S. [66]. In dem kleinen Fragment soll es wohl heißen Z. 6: *ἀπειργασμένοι* statt *αειργασμενοι*. In Z. 9 daselbst wird zu lesen sein: *εἰς ξ τῶν δ⊢*.

XXIV 2. l.]*ου Δαναεὺς* f. *ουδαναευς*. Sehr wahrscheinlich wird man auch in *Δαναεύς* eine Ableitung von einem alexandrinischen Demos erblicken müssen. Dieser Demos wäre nach der Danaë benannt, wie der *Λητωεύς* (Steph. Byz.) nach der Leto. Man vergleiche die ähnlichen Beispiele, die uns Theophilos ad Autol. II 94 aus der

1) Daß Alexander in den Protokollen nicht als Gott bezeichnet wird, erklärt sich einfach daraus, daß Alexander Gottesname ist, während *'Αδελφοί, Εὐεργέται* u. s. w. Kultbeinamen sind, die erst durch ein vorhergehendes *θεός* in ihrer wahren Bedeutung verständlich werden. Zum Gottesnamen tritt höchstens eine Apposition wie *θεὸς μέγιστος* oder dgl. hinzu. Ebenso sagt man z. B. in Theben: ›Priester des Amonrasonther und der Götter Adelphen‹ etc. (Lepsius a. O. 499).

leider verlorenen Schrift des Satyros »über die Demen Alexandriens« erhalten hat (FHG III S. 164). Dazu Lumbroso a. O. Einen dieser von Satyros behandelten Demen glaube ich in der in Berliner Urkunden (aus der Kaiserzeit) mehrfach begegnenden Phrase *Σωσικόσμειος ὁ καὶ Ἀλθαιεύς* wiederzufinden (vgl. B U Nr. 427). Das ist der Demos, der nach *Ἀλθαία*, der Gemahlin des Dionysos benannt ist, und nach Satyros' Bericht von Ptolemaios IV. Philopator dem Gotte zu Ehren als Demos der *Διονυσία φυλή* eingesetzt wurde. (Bei Satyros in der Form *Ἀλθηίς*. Seine Ableitungen auf *ίς* sind irrtümlich). Dieser Demos ist dann später offenbar nach einem *Σωσίκοσμος* umgenannt worden. Dieses Wort in der Bedeutung »Weltenretter«, das später auf Christus angewendet worden ist, wird damals Kultbeiname einer Alexandrinischen Gottheit (oder eines Kaisers?) gewesen sein. In unserer Berliner Museumspublication begegnen noch mehrere solche Doppelnamen von Demen aus der Kaiserzeit, und zwar für Antinoë wie für Alexandrien. Vgl. den Index im XII. Bande.

Die zweite Urkunde auf Nr. 2 ist durch ihr Datum von größter Wichtigkeit (aus dem 16. J. der Philadelphos = 270/9). Mahaffy hat mit großer Sachkenntnis bereits die Schwierigkeit hervorgehoben, die darin besteht, daß hier schon im 16ten J. der Alexander- und Adelphenpriester genannt wird, der nach den demotischen Urkunden im 19ten J. noch nicht zu existieren schien. Ein solcher Fall ist äußerst lehrreich und mahnt uns, daß wir a silentio nicht allzu viel schließen dürfen!

3 vielleicht: *τῆς δ[ευτέρας ἱππαρχίας?*

Das Doppeldatum *Δαισίου κγ Θῶυθ β*, das Mahaffy auf S. 68 bespricht, erinnert mich an die merkwürdigen Urneninschriften, die vor einigen Jahren bei Alexandrien im alten Eleusis gefunden wurden (Vgl. American Journal of Archaeology, Baltim. 1885). Der verdienstvolle Néroutsos-Bey [1]) setzt dieselben wegen eines solchen Doppeldatums in die Zeit der Euergetes I., ohne Zweifel mit Unrecht. Eine von ihnen wird man jedenfalls in die Zeit des Philadelphos zu setzen haben, ich meine Nr. 36 bei Néroutsos, welche lautet: *Lθ Σωτίων Κλέωνος Δελφὸς θεωρὸς τὰ Σωτήρια ἐπαγγέλων κτλ.* Die Soterien von Delphoi wurden von den Aetoliern nach dem gallischen Sturm (278) eingesetzt. Bezieht man das Jahr 9 auf Philadelphos, so erhält man J. 277/6. Es liegt daher sehr nahe, die Anwesenheit des Delphischen Theoren, der die Soterien verkündete, eben mit jener Einsetzung zusammenzubringen.

XXV 2, 1. Zu meiner Lesung *ἱερεῖς τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου* vgl. die Anmerkung bei Droysen, Kl. Schr. II S. 435.

1) L'ancienne Alexandrie S. 113 f.

2 l. *ἀ]πὸ τῆς τετρακαιεικοστῆς.*

XXVII. Wenn auch Mah. schon in den Additions mitgeteilt hat, daß ich durch Verbindung von Nr. 3 + 2 einen zusammenhängenden Text hergestellt habe, ist es doch vielleicht nicht überflüssig, diesen so gewonnenen Text mitzuteilen. Er lautet nach meiner Lesung:

1 [*Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Π*]*τολεμαίου καὶ 'Αρσινόης θεῶν 'Αδελφῶν* 𐅹*κα ἐ*[*φ' ἱ*]*ερέως Γαλέστου τοῦ Φιλι*[*στίωνος τὸ β*𐅹]

2 [*'Αλεξάνδρου καὶ θεῶν 'Αδελφῶν καὶ*] *θεῶν Εὐεργετῶν, κανηφόρου 'Αρσινόης Φιλαδέ*[*λφου Β*]*ερενίκης τῆς Σωσιπόλ*[*εως τὸ β*𐅹]

3 [Monat . . . *ἐν Κροκοδίλων πόλ*]*ει τοῦ 'Αρσινοίτου νομοῦ ἐπὶ προέδρου 'Ιάσον*[*ος*]. *Δικασταί· Διοκλῆς* [*'Αριστό*]-

4 [*μαχος Μαιάνδριος Διομήδης Διονύσιος?*] . . . *ευς Τασκὸς Δωρό-*
Z . . . *νο* .
θεος Σωκράτης· Δίκη ἔ[*ρ*]*ημ*[*ος κ*]*ατεδικάσθη, ἣν ἐγρά*[*ψατο*]

5 [*Δημέας Διοδώρου φ?* . . . . . . *'Αλεξανδ*]*ρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμ*[*ένων εἰς δ*]*ῆμον 'Ασωπιέα* (?) *Διοδώρωι* . . .

6 [. . . .] *τοῦ Ζωπυρίωνος τοῦ Μοσχίωνος Μακεδόν*[*ος τῆς ἐπι*]*γονῆς κατὰ συγγραφήν,*

7 [. . . .] *εσ*[. . . .]

Wir lernen hier einen Gerichtshof kennen, der uns bisher für Aegypten nicht bekannt war, den der *δικασταί* unter Vorsitz eines *πρόεδρος*. Die ergänzten Namen der Richter in Z. 3/4 habe ich aus der nächsten Nummer, die ein ganz ähnliches Protokoll enthält, entnommen, wiewohl dieses aus dem nächsten Jahre stammt. Da der Name des Vorsitzenden, sowie der des ersten Richters mit unserm Text übereinstimmen, dürfte es mit Recht geschehen sein. Danach wäre es dasselbe Collegium von 10 Richtern und 1 *πρόεδρος*, das uns in zwei Jahren nach einander begegnet. In beiden Fällen handelt es sich um eine *δίκη ἔρημος*. Den Priesternamen in XXVII aus dem 21. J. des Euergetes I. (= 227/6) lese ich *Γαλέστου* statt *Ταλέστου* und finde eine Bestätigung in einem demotischen Papyrus (Revillout, Chrestom. dém. 278), in dem derselbe Mann als Priester für das vorhergehende 20te Jahr genannt wird. Darum ergänze ich *τὸ β*𐅹. Revillout liest zwar den Namen Calistos. Aber die Buchstaben g-l-s-t-s (oder g-a-l-s-t-s?) werden wir nach dem griechischen Text jetzt mit *Γαλέστης* zu transscribieren haben. Vgl. *Γαλαίστης τις 'Αθαμάν*, am Hofe des Philometor Diod. 33, 20. 22. Die Ergänzung des Patronymikon *Φιλιστίωνος* gebe ich nach dem Demotischen. Auch die Kanephore wird im Demotischen genannt. Revillout liest den Vatersnamen zwar Sosipatre, mit einem Fragezeichen. Aber die Buchstaben, die ich lese s-o-s-i-p-o-l-s, entsprechen genau dem griechischen *Σωσίπολις*.

Die Lesung *Ἀσωπιέα* ist mir noch sehr unsicher. Jedenfalls haben wir es auch hier wieder mit einem Demotikon zu thun.

XXVIII 1. Dies Protokoll läßt sich nach Analogie des vorigen leicht ergänzen. In Z. 2 lese ich: *Ἀρσινοίτου νομοῦ ἐπὶ προέδρου Ἰάσονος. Δικασταὶ κτλ.* In 3 hat Mah. inzwischen mit Recht gelesen: *Λόκρος τῶν Πυθαγγέλου ἐπιλόχαγος.* Das letztere Wort ist, so weit ich sehe, unbekannt. Was ist seine Bedeutung? Man könnte nach Analogie von *ἐπιστράτηγος* es als den Vorgesetzten der Lochagen erklären. Von einem solchen Posten ist sonst nichts bekannt. Sollte es vielleicht der *ἐπιστάτης*, der Hintermann des Lochagos sein? Ueber dessen Wichtigkeit handelt Arrian, Tact. 12, 3.

Den Bemerkungen Mahaffys zu dem Priesternamen kann ich nicht beistimmen. Ich sehe in Z. 1 deutlich *Ἀλεξικράτου τοῦ Θεογένου* (nicht *Θείσωνος*), wofür in XIX *Ἀλεξικράτους τοῦ Θεογένους* stand. Die griechischen Texte stimmen also völlig mit dem Demotischen überein. Als Kanephore ist danach wieder die *Βερενίκη Καλλιάνακτος* herzustellen.

9 l. *κατὰ* [*συγγραφήν*].

Nr. 2. 1: die Lesung *ε*[*φ ιερεω*]*ς ευ*[*κλεους* scheint mir palaeographisch und sachlich ausgeschlossen. Einstweilen erkenne ich nur: *ε . . . . ον ει.* Vor *Lιβ* stehn übrigens mindestens noch 4 Buchstaben, entsprechend in den nächsten Zeilen. Dies nach rechts eingerückte Stück steht offenbar nicht an seinem Platze und könnte vielleicht losgelöst werden.

2 l. *ἐξειληφότος τὴν* f. *ξεληφ? ος των.*

In der nächsten Urkunde, aus dem 11. J. des Euergetes, glaube ich den Namen der Kanephore folgendermaßen lesen zu dürfen: *Πασικρα*[*τείας τοῦ*] *Ἀθηνοδ*[*ώρο*]*υ* (für .. *μενιδειας?* [*της*] *λεωνιας*). Für Z. 7 teilte mir Mah. folgende vortreffliche Emendation mit:

Αὐτοδίκηι τοῦ Ἀρσινοίτου τῆς Θεμίστου μερίδος, desgl. für Z. 9: *τοῦ ταρίχου τῆς κώ*[*μης*] und f. Z. 10 [*μης*] *εἰς τὸ ιβL παρ' Εὐδόξου καὶ Ἀριστέου.* Es heißt dann weiter: *καὶ Θέωνος τῶν ἐξειληφότων κτλ.*

In Z. 8 dürfte der Anfang lauten: *Ἔγγυος εἰς ἔκτεισιν.* (? ?) Vgl. II. Band XLVI b, 1: *ἐγγυᾶσθαι εἰς ἔκτισιν.*

In diesem Stück bleibt noch Manches zu entziffern.

XXX 1. 2 l. *ἐνπροσθεν* f. *εμπροσθεν.*

4 l. *χρόνον* f. *ιρεμον.*

Ich wende mich nunmehr zum zweiten Bande. Da hiervon nur wenige Texte autotypiert sind, werde ich mich vielfach auf Vermutungen beschränken müssen. Aus der vorangeschickten Einleitung

hebe ich als ganz vortrefflich die Beobachtung Mahaffys hervor, daß in diesen Texten aus dem III. Jahrhundert noch jene Rangtitel fehlen, die in den Urkunden des II. Jahrhunderts so aufdringlich uns entgegentreten. Damit ist eine Thatsache festgestellt, die für die innere Geschichte des Landes von großer Bedeutung ist, und deren Beachtung dem Forscher in vielen Fällen, z. B. für Datierungen, nützlich sein wird. Die Vermutung Mahaffys, daß die inneren Revolutionen unter dem vierten und fünften Ptolemäer die Ausdehnung des Titelwesens zur Folge gehabt haben, verdient jedenfalls weiter verfolgt zu werden. Es ist freilich auch dabei zu berücksichtigen, daß überhaupt in dieser älteren Zeit das Formelwesen, z. B. in Contracten und Quittungen, sehr viel einfacher ist als später. Damit wäre ja nicht ausgeschlossen, daß solche äußeren Ereignisse den Proceß beschleunigt hätten. Auffällig ist, daß nirgends ein Epistrategos in diesen Papyri des III. Jahrhunderts begegnet. Sollte auch dieses Amt eine jüngere Schöpfung sein?

Auf die verschiedenen Ansichten über die Besiedelung des Faijûm (S. 13) will ich jetzt nicht eingehen, da der Revenue-Papyrus, dessen baldige Publication bevorsteht, gewichtiges Material dazu bringen soll. Hier will ich nur eine Notiz hervorziehen, die im Zusammenhang mit den neuen Funden noch nicht bemerkt zu sein scheint, ich meine Suidas s. *Λούπερκος Βηρύτιος*, wonach dieser Grammatiker der Kaiserzeit eine eigne Schrift über die Besiedelung dieses Gaues geschrieben hat, die den Titel führte: *Κτίσις τοῦ ἐν Αἰγύπτου Ἀρσινο(ί)του.* Leider haben wir nur den Titel davon.

In der auf S. 23 mitgeteilten Urkunde wird *Πεισ]ίδημον* oder *Ἀρχ]ίδημον* oder ähnlich zu ergänzen sein, nicht *παρεπίδημον.* Gegenüber Mahaffys Ausführungen auf S. 27 möchte ich darauf hinweisen, daß ich auch jetzt an meiner in den Observationes ad hist. Aeg. S. 20 ff. gegebenen Unterscheidung des *τοπογραμματεύς* und des *κωμογραμματεύς* festhalte, um so mehr, als sie durch die ›Actenstücke aus der Kgl. Bank‹ (S. 34) volle Bestätigung gefunden hat.

S. 29 in der letzten Zeile wird *Θεμίστου* statt *Θεμιστίου* stehn. Auch sonst (S. [2]) spricht Mah. vom ›Themistios‹. Dieser Mann, nach dem die eine *μερίς* des Gaues benannt ist, heißt *Θεμίστης* (auch nicht Themis*tos*, wie man ihn allgemein bisher genannt hat). — Daß die drei Bezirke des Faijûm, *Ἡρακλείδου, Θεμίστου, Πολέμωνος*, die ich für die Kaiserzeit nachgewiesen habe, in diesen alten Ptolemäertexten begegnen, ist eine volle Bestätigung meiner in den Observationes p. 12 ausgesprochenen Vermutung, daß sie vielleicht schon auf die Ptolemäer zurückzuführen seien.

S. 36. Das obere Fragment ist wertvoll als ein neues Beispiel



einer *ἀπογραφή* aus der älteren Ptolemäerzeit. Vgl. Hermes XXVIII S. 231. Ich lese den Schluß so: *Ἀπογράφομαι κατὰ τὸ πρός[ταγμα.* Weshalb Mah. den *βασιλικὸς γραμματεὺς* Imuthes zum *κωμογραμματεύς* degradieren will, bekenne ich nicht zu verstehn. In Z. 4 wird übrigens *ἐκ Γαγανέως* zu lesen sein. — Unsere Kenntnis der ptolemäischen *ἀπογραφαί* ist soeben von Mahaffy durch Mitteilung eines äußerst merkwürdigen Papyrus des alexandrinischen Museums erweitert worden (Bull. corr. hell. XVIII S. 145). Einige Vorschläge dazu erlaube ich mir in der Anmerkung zu machen [1]).

S. 37c 2: *τῆς ζ̄ χι(λιαρχίας)* ??

d 6: l. *φ(υλακιτικὸν) γῆς ἀμ(πελίτιδος).* Dieselbe Bedeutung hat das $\underset{\alpha}{M}$ noch öfter. Dies ist also eine Abgabe für die öffentlichen Wächter der Weingärten.

S. 38. Die chronologischen Ausführungen Mahaffys über das 26te Jahr des Euergetes erscheinen mir durchaus zutreffend.

I 22 l. *Εὐήρει τῶι* für *Ευηρειτωι.* Hier begegnet also ein Grieche als Archiphylakit. Vgl. dagegen auf S. 33: *Πετεχῶντι ἀρχιφυλακίτηι.*

II 1. Das Jahr 26 (= 260/59), das in Z. 5 genannt wird, braucht nicht das Jahr zu sein, in dem diese Klagschrift geschrieben wurde, sondern kann auch ein früheres sein (vgl. *μισθωσαμένων ἡμῶν*).

6 wohl *αὐτ[οῦ]* f. *αὐτ[ωι].* — 7 l. *Θεμίσ[του].*

16/7 vielleicht *γενη[ματ]οφυλάκων*? Das wären ›Erntewächter‹.

19 l. *ἐπιγενήμασι* f. *επι γενημασι.*

II 2, 2: Die Worte ›*φροντίσαι ὅπως τῶν δικαίων τύχηι*‹ fasse ich als wörtliches Citat der *ὑπογραφή.*

II 3, 2: Hier trifft Wilhelms Vorschlag *εὐχόμεν[ος διατελῶ καὶ αὐτὸς δ' ὑγία]ινον* gewiß das Richtige.

3 hinter *ἐστίν* glaube ich *α* zu sehen, nicht *π.*

IIIc 13 die Trennung *η βουλ* könnte verlocken, an eine *βουλή* zu denken. Es wird aber wohl *ἠβουλ[ήθη* oder ähnlich zu lesen sein.

IV 1. Hier ist die Adressenform von Interesse. Ich habe im

1) Von Z. 4 an möchte ich folgende Lesung vorschlagen: *γεωργοὶ μισθ(ωτοὶ) η* (= 8) *Ἰχάζαρος* (für *μισθηι* (?) *Χαζαρος*), *Ῥαγεσβάλα, Ἰεὰβ, Κράτερος, Σιτάλκες* (sic) *Ναιανβάλα, Ἠλιμὴν, Ποτάμων· Βουκόλος Ὧρος /σώ(ματα)ιε.* Mahaffy denkt bei *βαλα* an ein phrygisches Wort. Ich möchte darin eine aramäische Form von בעל, Ba'al sehen (vgl. den Beinamen Balas des syrischen Königs Alexandros). Herr College Kittel verweist mich auf die palmyrenische Form ירחבולא. In *Ῥαγεσβάλα* könnte etwa רגז stecken. *Ἰχάζαρος* ist wohl אחיעזר. Ist statt *Ναιανβάλα* vielleicht *Νατανβάλα* zu lesen? Vgl. נתנאל etc. Sehr ansprechend bringt Mah. die semitischen Namen mit den Kriegsthaten des Euergetes in Syrien zusammen.

Hermes XXII S. 5 nachgewiesen, daß man an den König regelmäßig in folgender Form addressierte: *Βασιλεῖ χαίρειν ὁ δεῖνα* (ein neues Beispiel hier XIII 13, 4). In der vorliegenden Urkunde haben wir den Fall, daß auch Untergebene gegenüber einem hohen Vorgesetzten sich dieser Form bedienen: *Κλέωνι ἀρχιτέκτονι χαίρειν οἱ δεκάταρχοι* (so schreiben diese Papyri regelmäßig für *δεκάδαρχοι*. Vgl. Berl. Urk. II 23, 6 und sonst). Ein anderes Beispiel IV 7: *Κλέωνι χαίρειν Δημήτριος* [1]).

Mah. hat schon hervorgehoben, daß *ἐργοδιώκτης* auch in den LXX vorkommt. Die Analogie sticht noch mehr in die Augen, wenn man bedenkt, daß es die Vögte der ziegelstreichenden Juden sind, die dort so bezeichnet werden (Exod. 5, 6). Ueberhaupt bieten die Flinders Petrie Papyri überraschende Parallelen zu den LXX. Das verdiente eine besondere Behandlung.

IV 2. 8 Wilhelms Vorschlag, *αργου* als Abbreviatur für *ἀργ(υρί)ου* zu erklären, halte ich paläographisch und namentlich sachlich für unrichtig. Mahaffy trifft im Wesentlichen das Richtige, wenn er *ἀργοῦ* als Gegensatz zu dem folgenden *τὸ κάτεργον* nimmt. Ich möchte es so fassen: »Ich habe Dir geschrieben, was einem Jeden an unbearbeitetem Material als Pensum zugewiesen werden soll, so wie auch die Uebersicht über die fertiggestellten Arbeiten« (*τὸ κατ' ἔργον* wie *τὸ κατ' ἄνδρα*, oder auch *τὸ κάτεργον* »das Fertiggestellte«).

14 vielleicht *Πεμσάι* f. *Πεπσαι*? Vgl. Pap. Par. 5. 21, 8 und 11.

IV 4. 2 vielleicht *Πρόςδος* f. *προς διος*?

6 vielleicht *Πατσώνθιος* f. *Πακώνθιος*? *Πατσώνθιος* kommt als Dorfname mehrfach in den Berliner Urkunden vor.

IV 5. 2 scheint *μήπω δὲ* statt *μηπω σε* zu stehn.

IV 6. Nach Mah. handelt es sich in dieser Klagschrift um »a girl (?) called Datomis«. Sollte nicht *λατομίδος* und *λατομ<μ>ίδα* zu schreibeu sein? Demetrios würde dann das Mitnehmen (*ἐπιλαβομένου*) dieses Steinbrechwerkzeuges besonders erwähnen, weil der Uebelthäter bei dem entstehenden Streit ihm das Geräth zerbrochen hat (*διακέκοφεν*).

1) Wilamowitz hat jüngst den Beweis erbracht, daß der dem Eratosthenes zugeschriebene Brief eine spätere Fälschung ist (Gött. Nachr. 1894 a. O.). Dies Resultat findet durch die dort gewählte Adressenform seine Bestätigung. Sie lautet: *Βασιλεῖ Πτολεμαίῳ Ἐρατοσθένης χαίρειν.* Für dieses Schema gibt es in der Ptolemäerzeit keinen Beleg. Eratosthenes selbst hätte jedenfalls geschrieben: *Βασιλεῖ—χαίρειν Ἐρατοσθένης.* Jenes Schema begegnet erst in der Kaiserzeit (vgl. Berl. Urk. I 19, 11) und namentlich häufig in der byzantinischen Zeit. Danach wäre jene Fälschung wohl aus der Ptolemäerzeit hinauszuweisen.

Mah. hat bereits auf den vulgären Dialect in dieser Urkunde hingewiesen. Wenn er *ἐπιδιελει* für *ἐπιδιελεῖν* mit dem Neugriechischen vergleicht, so liegt es näher, auf das Koptische (Sahid.) zu verweisen, wo dieser Schwund des *ν* beim Infinitiv griechischer Lehnwörter ganz gewöhnlich ist. Beispiele bei Ludwig Stern, Koptische Grammatik § 331, Steindorff, Kopt. Grammatik § 246. Wer den Uebergang zum Neugriechischen studieren will, wird überhaupt am Koptischen, das so reich an griechischen Lehnwörtern ist, nicht vorübergehn können. Allein schon die Skalen enthalten außerordentlich wertvolles Material, wie mir früher beim Copieren Oxforder Skalen auffiel.

IV 7. 5 scheint mir *τῆι* f. *σηι* zu stehn und *αὐτὸ* f. *αυτον*.

Den Schluß lese ich: *Πολλῶν γάρ εἰμι ἐκδηῆ[ς]* (= *ἐγδεῆς*) *ἐν τῶι δεσμωτηρίωι*.

IV 8. 1. Mit *νεα* mag schon der Name des Adressaten (im Dativ) beginnen. Das kurze *Φιλόξενος καὶ οἱ λοιποί* könnte genügen, wenn man sie sich im nächsten Verkehr mit dem *Νεα* . . . . denkt.

Für die folgenden Zeilen liegen mir folgende Ergänzungen nahe. Die Petenten beklagen sich, daß die *λατόμοι* nicht arbeiten

διὰ τὸ μ[ὴ ἔχειν τὰ δέ]-
οντα. Τὸ γὰρ προδοθὲν αὐτοῖς δόμ[α ἀνενηνόχασιν oder ähnlich]
ἡμῖν καταβεβρωκέναι.

Zu *προδιδόναι* in der Bedeutung »vorweg geben« vgl. »Actenstücke aus d. Kgl. Bank« VI, 14 (Abhandl. Berl. Akad. 1886): *εἰς πρόδομά τι μέχρι τοῦ τὰ εἰθισμένα σύνβολα ἐπισταλῆναι.* Zu *δόμα* vgl. Genes. 47, 22 *ἐν δόσει γὰρ ἔδωκε δόμα τοῖς ἱερεῦσι.* Für das unmögliche *σχολαζον[ται* möchte man vielleicht *σχολάζον[τες δὲ διατελοῦσι* vermuten. Vgl. Exod. 5, 8: *σχολάζουσι γάρ.* Das *προέσθαι* steht hier in demselben Sinne wie in Greek Papyri in the Brit. Mus. XVII S. 10 ff. (vgl. dazu meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1894 S. 720/1).

IV 9, 2. Hinter *ἐργαζόμενοι* ist nicht Rasur, sondern ein absichtliches Spatium, wodurch das Ende der Adresse hervorgehoben wird.

7 l. *ἃς* für *με*.

11 l. *λιτυργοὺς* (= *λιθουργοὺς* vgl. XIII 6) f. *αιτ . . γους*.

12 l. *ἐν* f. *εμ*.

An dem Singular *λελατόμηται* nehme ich keinen Anstoß. Er ist mit *Ἃ παρελάβομεν* zu verbinden; *τὰς πέτρας κτλ* ist Apposition.

IV 10. 3 Wilhelms Vorschlag *τὸ δὲ π[ερί]λοιπον* ist unrichtig. Das Richtige bringt Mah. selbst auf S. [34].

IV 11, 4: *ὧν ἀωίλια μετρήσουσιν εἰς ξ τῶν 𐅵.* Ich sehe in diesen Worten die Angabe des Satzes, nach dem den Arbeitern der

Lohn bemessen werden soll: für 60 Aoilia sollen sie 1 Tetradrachme bekommen. Mahaffy scheint nicht bemerkt zu haben, daß in den von ihm angeführten Parallelstellen in der That diese Berechnung zu Grunde liegt. Die eine lautet (vgl. XXXVI 2):

εἰς τὸ αὐτὸ (d. h. in summa) ἀωίλια β͵ωπδ
εἰς ξ τῶν δ𐅵 ρϙβ.

Das heißt: 2884 Aoilia sind fertig gearbeitet.

Der Lohnsatz ist aber: für 60 Aoilia 1 Tetradrachme.

Das macht für 2884 Aoilia: $\frac{2884}{60} = 48\frac{4}{60}$ Tetradrachmen
$= 192$ Drachmen (ρϙβ).

Dabei ist der Bruch $\frac{4}{60}$ unberechnet geblieben.

Derselbe Lohnsatz findet sich auch in Geltung für die Naubia.

In Band I, XXIII 9, 8 ff. finde ich folgendes Beispiel (s. oben):

α
ναύβια μδ͵ρκ
εἰς ξ τῶν δ𐅵 γ(ίνεται) 𐅻μα //.

Das heißt: 14120 Naubia sind fertig gestellt.

Der Lohnsatz ist aber: für 60 Naubien 1 Tetradrachme.

Das macht für 14120 Naubia: $\frac{14120}{60} = 235\frac{1}{3}$ Tetradrachmen
$= 941\frac{1}{3}$ Drachmen.

Auch hier ist eine kleine Ungenauigkeit, insofern der Bruch hinter 𐅻μα nicht $\frac{1}{3}$ zu sein scheint.

Ohne hier auf etymologische Erklärungen der wohl aegyptischen Wörter *ναύβιον* und *ἀωίλιον* einzugehn, will ich nur auf das wichtige Ergebnis hinweisen, daß hiernach Naubia und Aoilia Arbeitsgrößen bezeichnen, die denselben Lohn einbringen. Da beide immer nur in Verbindung mit Erdarbeiten begegnen (vgl. auch Pap. Paris. 66), und ferner das *μετρεῖν* und *ἐγμετρεῖν* auf sie angewendet wird, möchte man die Bezeichnung des räumlichen Umfanges des bearbeiteten Bodens, also etwa Maßangaben in ihnen vermuten [1]).

7 die Zahl *Σ* scheint mir von 2. Hand nachträglich hinzugefügt zu sein. Der ursprüngliche Text hieß: *ἐὰν δὲ ὑπάρχηι, πλέω.*

Unter Nr. VIII, 1 hat Mahaffy äußerst interessante Reste von Königlichen Verordnungen zusammengestellt. Die Fragmente unter A scheinen die Geldgeschäfte der Kleruchen zu behandeln. Vgl. 11: *τῶν κλήρου]ς ἐχόντ[ων] ἱππέων [μη]θέ[να* (?). l. 14: *ἐγγ]ύη. Ἐὰν δέ τινες ἐπιδανεί[σωνται* (?). Doch das sind nur Vorschläge. Der Brief des Philadelphos unter B, der vollständig erhalten ist (vom

1) Ich bin Mahaffy dankbar für seine Einwendungen gegen meine frühere Erklärung von Naubion. Ich lasse sie fallen, auch aus sprachlichen Gründen.

J. 262/1) handelt von Reitern, denen die *κλῆροι* genommen sind (*τῶν τοὺς κλήρους ἀφειρημένων ἱππέων*). Der König befiehlt, daß die *σταθμοί* derselben ihm gehören sollen, falls er nicht im einzelnen Fall anders bestimmt. Man fragt sich, wer hat den Reitern die Aecker genommen? Ich verweise auf XXXVI 1, 23: *ἱππέως κλήρωι τῶι [ἀνα]ληφθέντι εἰς τὸ βασιλικόν*. XXIX b, 2: *κλ(ῆρον) τὸν ἀνειλημμένον εἰς τὸ βα(σιλικόν)*. In diesen beiden Fällen handelt es sich offenbar um Confiscationen, die der königlichen Domaine zuerteilt wurden. Liegt etwa in unserem Fall eine Bestrafung durch den König vor? — Die *σταθμοί* werden auch sonst von den *κλῆροι* geschieden. Daß der König bei der Confiscation der *κλῆροι* sich auch die *σταθμοί* reserviert, würde durch gewisse Angaben der Soldatentestamente verständlich werden, wie I. Band XIV 16 *στ]αθμὸν ὃν ἔλαβον ἐγ βασι[λικοῦ*.

Vieles bleibt hier noch räthselhaft. Wer sind die *ἐπὶ τὴν γῆν ἐπιλελεγμένοι* in VIII 3, die den *ἀφειρημένοι* parallel stehn? Mahaffy denkt an »selected for the [colonizing of the?] land«, und scheint danach zu vermuten, daß die Besiedelung des Faijûm in das J. 270/69 gehört. Sollten das nicht solche sein, die (strafweise?) zur Bestellung der königlichen Domaine abcommandiert sind? (Vgl. Pap. Paris. 63). Doch hier ist alles unsicher.

VIII 3, 6. l. *παρευ[ρέσει μηθε]μιᾶι* f. *παρευ*? [..... *οικονο*?]*μιαι* [1]).

IX 2 f. Diese Documente gewähren uns einen Einblick in das Elend der Grubenarbeiter in den Kupferbergwerken (*χαλκωρυχῖα*). Mahaffy weist auf das bekannte Dogma hin, daß es in Aegypten keine Kupferbergwerke gegeben habe, daß die nächsten vielmehr die auf der Sinaihalbinsel seien. Die hier vorliegenden Acten können sich unmöglich mit so fernliegenden Bergwerken beschäftigen. Sie zwingen vielmehr zu der Annahme, daß es einst auch im Faijûm Kupferbergwerke gegeben hat. Eine Bestätigung dafür finde ich in einem Dorfnamen, der in einer Berliner Urkunde begegnet. Berl. Urk. VI 153, 3 ff. heißt es: *ἐν Διονυσιάδι τ[ῆ] πρὸς τοῖς χαλκωρυχίοις τῆς Θεμίστου μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ*. Vgl. B U VII 197: *περὶ τὰ χαλκωρυχῖα*. Damit scheint mir die Annahme geboten, daß es im Themistesbezirk des Faijûm ein Kupferbergwerk gegeben hat. Mögen die Geologen die Sache weiter prüfen.

IX 3, 10 l. *τοῦτο δὲ πάσχειν* f. *του τοδε πασχειν*.

Im Commentar identificiert Mahaffy mit Unrecht den Architekten Theodoros (vgl. IX 4) mit dem Oikonomos Theodoros (vgl. IX 5). —

1) Auch von Wilhelm gefunden, doch liest er *μηθεμιᾶι*, was für diesen Dialect weniger paßt.

Der Name *Λόγβασις* ist mir aus Polyb. V 74, 4. 76, 11 als der eines Selgensers bekannt [1]).

X 1. Der Name *Φαιής* ist sicher ägyptisch, nicht griechisch.

X 2, 13. Daß das Wort *ἐφημερευτήριον* auch im Pap. Paris. 11, 11 herzustellen ist, hat auch schon Wilhelm richtig gesehen.

2, 2: *γραμματεύοντος Φαυῆι* heißt: welcher Schreiber ist bei (dem Beamten) *Φαυῆς*.

2, 7. Zu dem *λογιστήριον* vgl. Philolog. LIII (N. F. VII) S. 89.

XI 1, 8 l. *ὑγιαίνηις* f. *υγιαινης*.

XII. Die Hypothese Mahaffys, in den *βωμοί* des Textes die von der Rosettana beschriebenen *ναοί* wiederzufinden, ist glänzend, aber nicht überzeugend. Denn ein *βωμός* ist eben doch etwas Anderes als ein *ναός*. Auch passen Ausdrücke wie *προσοικοδομεῖν* und *ἀνοικοδομεῖν* kaum auf jene *ναοί*. Wir werden vielmehr an wirkliche Altäre zu denken haben, durch deren Anwesenheit die betreffenden Räume für Einquartierung ungeeignet wurden.

S. [32]. Z. 2 des hier mitgeteilten Fragmentes wird zu lesen sein: *Ἐμβ[έβληκα] ἔντευξιν κτλ* f.. *ἐμ Β[ουβάστωι?]*. *Ἐμβάλλειν* ist der technische Ausdruck für das Einwerfen der Klagschriften in das *ἀγγεῖον* der Chrematisten. Vgl. u. A. VIII 2, 6: *τῆς ἐντεύξεως ἧς ἐνέβαλεν*. So oft in den Turiner Papyri und sonst.

XII 4, 2. Ich vermute: *Χρημά[τισον]*. Daraus schließe ich, daß der Adressat Dionysios der königliche Trapezit ist, der die Auszahlung vornehmen soll. Das *χρημάτισον* mehrfach in dieser Bedeutung in meinen ›Actenstücken aus d. Kgl. Bank‹.

XIII 1. Aus der Angabe *οἱ δεκάταρχοι τῶν ἐλευθέρων λατόμων* möchte ich nicht den Schluß ziehen, daß die *λατόμοι* unserer Texte alle freie Männer waren, sondern umgekehrt, daß es außer den freien, die sich ausdrücklich so nennen, auch unfreie gab. Diese Freien stehn zum Architekten Kleon, wie es scheint, in einem contractlichen Verhältnis, insofern sie eine bestimmte Arbeit als ›Unternehmer‹ übernommen haben. Vgl. *καθὰ ἐξειλήφαμεν*, was Mahaffy irrig als ›as we have received [promises]‹ faßt. *Ἐγλαμβάνειν* ist der technische Ausdruck für die Uebernahme der verschiedensten Leistungen. Vgl. IV 12, 2: *ἐξέλαβον τὸ ἔργον κτλ.* XIV 1b, 2: *ἐξειληφότει τὴν βασιλεικὴν κατάλυσιν καθελεῖν.* XIV 1c, 3: *πλινθοῦλκοι οἱ ἐξειληφότες ἑλκύσαι κτλ.* XIV 1 d, 1: *οἱ ἐξειληφότες ... τὸν παραφρυγανισμὸν τοῦ μεγάλου χώματος.* Das Wort *ἐξειληφὼς* wird auch von denjenigen gebraucht, die die Einziehung von Steuern ›übernommen‹, d. h. gepachtet haben. Vgl. S. 29 unten: *τοῦ ἐξει-*

1) Das von Wilhelm citierte Werk von Lanckoronski, Pamphyl. Pisidien (II 11) ist mir nicht zur Hand.

ληφότος τὸ φυ(λακιτικὸν?) εθινων(?). Band I Nr. XXVIII 2, s. oben Vgl. auch Sayce auf S. 44 (ὁ ἐξειληφὼς τὸ τέλος κτλ) und so häufig auf Ostraka. Vgl. auch Pap. Paris. 62, Zoispap. etc. Nach den obigen Beispielen scheint das Unternehmerwesen im III. Jahrhundert recht ausgebildet gewesen zu sein!

Der Sinn ist also: Die Dekadarchen drohen, wenn ihnen nicht gemäß den Abmachungen ausgezahlt würde (χρηματισθῆι), würden die Arbeiter ihre eisernen Werkzeuge versetzen. Letzteres ist wohl auch mit den Worten εἰςαναλίσκοντες σίδηρον in IV 1, 5 angedeutet. Dies Eisen bezeichnet Diodor III 12, 4 in seiner vortrefflichen Schilderung der nubischen Goldbergwerke genauer als λατομικὸς σίδηρος. Dieser Diodorische Bericht, der ein so ergreifendes Bild von dem Elend in den Gruben entwirft, gewinnt durch zahlreiche Parallelen mit den Angaben der Flinders Petrie Papyri sehr an Interesse.

XIII 2, 4 l. Πετεσνῶι τῶι f. Πετεσνηιτωι(?).

6, 3. Ist am Schluß vielleicht vom Καλλίδομος die Rede? Vgl. XIII 18b.

XIII 6, 5 l. τῆς ἐργολαβίας ἧς ἠρ[γολάβηκεν Ἀπολ]λώνιος.

6, 19: ἐχθέματα steht für ἐκθέματα. Dieselbe Verbindung XIII 18b, 10: ἔκθες οὖν ἔκθεμα. Vgl. Polyb. XXXI 10: ἐκθέματα κατὰ τὰς πόλεις ἐξέθηκεν.

6, 20: Sollte statt ἅμα δοκῶι vielleicht Ἀμαδόκωι zu lesen sein? Der Name (in Thrakien heimisch) begegnet hier auch sonst. Vgl. S. [144], 33. Vgl. auch Pap. Paris. 13, 3: Πτολεμαίου τοῦ Ἀμαδόκου Θρᾳκός.

XIII 7, 13 l. Τασύθει τῆι f. Τασυθειτηι.

XIII 11, 1 ergänze: τὸ ὕδωρ ἀν[αβ]έβη[κ]ε.

XIII 17. Mahaffy liest die Ueberschrift: ὑπόμνημα παρὰ Κλέωνος Διοτίμ[ωι] und glaubt, wenn ich ihn recht verstehe, daß dieser Kleon der berühmte Architekt ist. Ich habe im Hermes XXII S. 5 als regelmäßige Adressenform des ὑπόμνημα folgende nachgewiesen: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος [1]). Aus diesem Grunde halte ich die Ergänzung Διοτίμωι für unwahrscheinlich und lese Διοτίμου, womit der Vater des Kleon angegeben ist. Der Adressat ist dann hier, wie häufig, in dieser Abschrift ausgelassen. Oder aber man müßte Ὑπόμνημα παρὰ Κλέωνος als Notiz des abschreibenden Beamten ansehen und Διοτίμωι als abgekürzte Adresse fassen, was aber wohl wenig für sich hat. Jedenfalls ist hier wohl nicht der berühmte Architekt gemeint. Denn der Schreiber beklagt sich darüber, daß er wider-

1) Beispiele auch in den Flinders Petrie Papyri. Vgl. XVIII 1. XX 1. X 1 und 2. In IX 5 wird zu trennen sein: Ὑπόμνημα. Θεοδώρωι παρὰ Πετουβάστιος.

rechtlich vom Steuereinnehmer als Schuldner notiert sei. Das wird irgend ein anderer Kleon sein.

XIII 18b, 3. Statt *Νικοστ]ράτωι*, der nachher in 12 genannt wird, dürfte vielleicht *᾿Αρχεστ]ράτωι* zu ergänzen sein, womit der Schreiber des Briefes XIII 6 gemeint wäre.

4 ff. wird etwa zu ergänzen sein:

4 [*῾Υποτέταχά σοι τ]ῆς δοθείσης μοι παρὰ*
5 *Κλ[έωνος ἐντ]εύξεως τὰ ἀντίγραφα.*
6 *῎Εχω* [*μὲν* (?) oder *γὰρ*? *ἐγ Κρο]κοδίλων πόλει καὶ ἐν*
7 *Πτ[ολεμαΐ]δι* [*πρὸ]ς ἔκθεμα βουλομένους ἐργολαβεῖν.*

XIV. Die unter dieser Nummer vereinigten Documente halte ich für Schriftstücke, die an die königliche Bank gerichtet sind, wiewohl das Wort *τράπεζα* nirgends begegnet. Nr. 1[b] ist eine Anweisung an den Trapeziten Dikaios, dem Unternehmer Dionysios gemäß dem Arbeitscontract (*ἐργολαβία*) für 3 Myriaden Ziegel 45 Drachmen auszuzahlen. Analoge Anweisungen finden sich in meinen ›Actenstücken aus der kgl. Bank zu Theben‹. Daß in unserm Falle die königliche Bank zur Zahlung angewiesen wird, versteht sich von selbst, da es sich um den Bau einer *βασιλικὴ κατάλυσις* handelt. Mahaffy übersetzt den Anfang: ›Having directed Dikaios to give security: Pay to Dionysios‹. Ich lese: *Δικαίωι* (NB. das ist eine Abkürzung der vollständigen Adresse im Antigraphon). *Συντάξας διεγγυῆσαι, χρεμάτισον* (sic), d. h.: ›An Dikaios (den Trapeziten). Nachdem Du Dir Bürgschaft hast geben lassen, zahle aus an Dionysios‹ u. s. w. Damit ist die Bürgschaft gemeint, die Jedermann zu stellen hatte, der von der Krone eine Arbeit, Leistung, Geschäft übernahm. Von den Steuerpächtern war es schon zur Genüge bekannt (vgl. Pap. Paris. 62). Hier lernen wir es auch von anderen Berufszweigen kennen.

Auch Nr. 1[c] und 1[d] halte ich für Zahlungsanweisungen an die kgl. Bank. Mahaffy liest das erste Wort in beiden Urkunden *εἰςεγγυήκασιν*. In 1[d] erkenne ich auf dem Autotype vielmehr: *Εἰ διηγγυήκασι—οἱ ἐξειληφότες—χρημάτισον αὐτοῖς.* Demgemäß ist auch in 1[c] zu ergänzen: [*Εἰ δι]εγγυήκασι* (sic). Die Zahlung erfolgt also nur dann, wenn die erforderliche Bürgschaft geleistet ist. Das ist ein wichtiger Zug für die Geschichte dieses Unternehmerwesens.

Den Schluß von 1[c]: *ἑκάστης μ(υριάδος) ∠ι, χαλκοῦ ∠χ* übersetzt Mahaffy: ›for each 10000, 10 drachmae, which is in copper 600 drachmae‹. Wenn dies richtig wäre, so hätten wir damit für diese Zeit eine äußerst wichtige Angabe des Verhältnisses des Silbers zum Kupfer, nämlich 1 : 60, und der Ansatz des alten Peyron wäre glänzend bestätigt. In Wirklichkeit liegt aber wohl keine Gleichung

vor. Ich übersetze: ›Wenn die und die Bürgschaft geleistet haben die es übernommen haben, ... Ziegel zu streichen zum Preise von 10 Drachmen pro Myriade, <so zahle ihnen aus, *χρημάτισον*> 600 Kupferdrachmen‹. Ich ziehe also die Angabe *ἑκάστης μ(υριάδος) ∟* in den Auszug aus dem Arbeitscontract hinein und betrachte *χαλκοῦ ∟χ* als die Summe, die im gegebenen Fall zur Auszahlung kommen soll. Nach 1ᵇ möchte man davor ergänzen ein *χρημάτισον ἐπὶ τοῦ παρόντος*.

XIV 2, 12 ff. Bei den Worten *ἐς τὰ ἄχυρα πρὸς τὴν πλίνθον* gedenke ich der LXX, Exod. 5, 7: *διδόναι ἄχυρα τῷ λαῷ εἰς τὴν πλινθουργίαν*.

XIV 3, 4 l. *τοίχους β* f. *τοίχους* $\overset{\beta}{\mu}$.

5 hinter *λειτουργοῖς*, was gewiß verschrieben ist für *λιθουργοῖς* (vgl. oben zu IV 9, 11), steht die Zahl *η*. Hier bleibt noch vieles dunkel. In der unteren Urkunde (vgl. S. 30) lese ich hinter *τιμή* nicht die Sigle für die Arure, sondern wohl 1000 oder dgl., darauf die Zahl 960.

XIX 1ᵃ 4 ist vielleicht *Μηζάκωι* zu lesen f. *μηζα? κωι*. Vgl. den persichen Namen *Μαζάκης* (Arrian. Anab. III 1, 2. 22, 1).

8 ff. wird etwa zu ergänzen sein: *διέσθαι* [*με ἀπὸ τῆς*] *φυλακῆς. Συνέχομαι γὰρ ἐμ*[*φυλακῆι ἔχ*]*ων οὐθὲν τῶν δεόντων*.

XIX 2, 6 ist vielleicht *μαλακίζεσθαι π*[*όδας*] zu ergänzen. Vgl. Genes. 42, 38: *συμβήσεται μαλακισθῆναι αὐτόν*. Vgl. 42, 4.

XX. Der Schluß der zweiten Columne dieses äußerst wichtigen Schriftstückes enthält eine interessante Mitteilung. Mahaffy liest die letzten Worte: *διαφορον αν ε*[*σεσθαι*] *παρα τας ϙ̄(αρτ)? ε∟*. Ich glaube, daß ϙ̄ hier nicht *ἀρτάβας* aufzulösen ist, sondern in *ἑκατόν*. Danach wäre der Sinn etwa folgender: Der bei der Ausfuhr des kgl. Getreides angestellte Beamte sagt: wir brauchen die Schiffe notwendig. Denn wenn wir das Getreide nicht zu Schiff, sondern durch Lasttiere (*ὑποζυγίων*) transportieren, so würde das eine Differenz von 5 Drachmen auf's Hundert, also von 5 % sein. Er berechnet also, daß der Landtransport des Getreides aus dem Faijûm nach Alexandrien (oder nach Memphis?) um 5 % teurer zustehen komme als zu Schiff. Im Einzelnen sind die letzten Zeilen noch recht unklar.

XX 4, 7 l. *σοῦ δὲ φήσαντος* f. *τοῦ δ. φ.*

XXI d, 5 vielleicht *ἐπεγράφην μάρτυς* εἰς *συγγραφή*[*ν* wie in I XXIV, 2?

XXII, 6 vielleicht *Ἐὰν ἐμβῆι*.

XXIII 4, 3 l. *Φιλέας Κόμωνι* f. *Φιλεασκομωνι* (so auch Wilhelm). Ein *Κόμων* begegnet in Naukratis und sonst.

XXIV. Hier begegnet das äußerst wichtige Datum: *Βασιλεύοντος Πτολεμ[αίου τοῦ Πτολε]μαίου καὶ τοῦ υἱοῦ Πτολεμαίο[υ* ∟x]. Mahaffy bezieht sich zur Erklärung auf die Ausführungen von Revillout (Revue Egypt. I S. 13 ff.), der das Verdienst hat, in den demotischen Urkunden analoge Daten nachgewiesen zu haben. Der Deutung jedoch, die Revillout diesen Datierungen gegeben hat, kann ich mich nicht anschließen, sondern bin der Ansicht, daß Krall[1]) entschieden das Richtige getroffen hat, wenn er in dem Sohn Ptolemaios, der in gewissen Jahren als Mitregent des Philadelphos begegnet, um dann völlig zu verschwinden, einen Sohn der Arsinoë II sieht. Vgl. Bruno Ehrlich, de Callimachi hymnis quaest. chronol. Bresl. 1894. S. 55 ff. und meinen Arsinoëartikel bei Pauly-Wissowa. Wenn es doch gelänge, die letzten Zeilen dieses Textes herzustellen! Was Wilamowitz dafür vorschlägt[2]), wäre allerdings zu erwarten.

XXV. Hier sind die interessanten Papiere des Fuhrherrn Kephalon zusammengestellt. In einem Punct glaube ich von dem Commentar Mahaffys abweichen zu müssen. Er meint, Kephalon werde hier bezahlt ›for the keep of horses and drivers employed in the service of the steward Asklepiades‹. Von diesem *οἰκονόμος Ἀσκληπιάδης*, oder genauer von seinem Unterbeamten *Χάρμος* empfängt Kephalon allerdings seine Löhnung. Aber die Dienste hat er nicht ihm, sondern dem Artemon, dem *ἐπιστάτης τῶν κατὰ τὴν χώραν* geleistet. In I[a], 6 gehn nämlich die Worte *ἀκολουθοῦντα αὐτῶι* nicht auf Kephalon, wie Mah. annimmt, sondern auf Artemon. Diesem sind gelegentlich einer amtlichen Rundreise die Wagen des Kephalon gefolgt. Vgl. S. 7: *τοὺς ἀκολουθοῦντας Ἀρτέμωνι.* Da die Reisen des Artemon amtliche waren, ist es ganz correct, daß der Fuhrherr, der ihm die Wagen gestellt hat, seinen Lohn von der Staatskasse, hier vom Oikonomos, erhält. Die kgl. Bank kommt hier nicht in Betracht, da es sich nicht um Gelder, sondern um Naturalien handelt.

XXVI. Unter dieser Nummer sind acht äußerst interessante Quittungen publiciert, die von verschiedenen Geldempfängern der kgl. Bank ausgestellt sind. Mahaffy hat sehr wichtige Schlüsse aus diesen Urkunden gezogen, die einer Besprechung bedürfen. In Nr. 3—6 bescheinigen mehrere Leute, die und die Summe empfangen zu haben *παρὰ Πολέμωνος τοῦ παρὰ Πύθωνος τραπεζίτου ἀπὸ τῆς ἐν Πτολεμαΐδι τραπέζης.* Mah. folgert hieraus, ›that of this period there was no Royal Bank at Crocodilopolis, but that the bank of

1) Krall, Sitzungsb. Wien. Akad. 105. 1884. S. 347 ff.
2) Gött. Nachricht. a. O.

Ptolemais (at the harbour) sent an agent through the Faijûm to ( ) their business‹. In Nr. 7 heißt es an der entsprechenden Stel e nach meiner Ergänzung: *παρὰ* [. . . . .]*τ*[*ος*] *τραπεζίτου τοῦ* [*παρ*ὰ] *Πύθωνος τοῦ ἐμ Πτολ*[*εμαΐ*]*δι τῆ*[*ι*] *κατ'* [*'Αμ*]*μωνι*[*άδα*], und in 8: *πα*[*ρὰ* . . . .]*τος τοῦ Παῶτος* [*τοῦ παρὰ*] *Πύθωνος τραπεζίτ*[*ου*] (*ἀπὸ* f. *Lοζ*?) *τῆς ἐν 'Αρσινόηι τραπέζης*. Zu dieser Stelle ve:-mutet Mahaffy, daß ›Arsinoë‹ für den ganzen Gau gesagt sei. Ge-mäß der oben wiedergegebenen Interpretation folgert Mah. weiter auf S. [97], daß Ptolemais, wo ja allein die kgl. Bank sich befun-den habe, gewissermaßen die zweite Stadt des Gaues gewesen se. Ich möchte meine abweichende Erklärung der obigen Stellen nicht verschweigen, die dahin geht, daß *Πύθων* vielmehr der Obertrapezit in der Hauptstadt Krokodilopolis ist, während Polemon und wie sie weiter heißen, die als *οἱ παρὰ Πύθωνος* bezeichnet werden, seine Untergebenen in den Filialen, den kgl. Banken in den Dörfern *Πτο-λεμαΐς*, *Πτολεμαΐς κατ' 'Αμμωνιάδα*, und *'Αρσινόη* (gleichfalls Dorf!) sind. Hier zum ersten Mal hören wir von kgl. Banken in den Dörfern! Bisher kannten wir nur die großen kgl. Banken in Memphis, Theben, Syene, Arsinoë u. s. w. Wir lernen aus diesen un-gemein wichtigen Texten, daß dem ersten Trapeziten der Hauptstadt Filialen in den Dörfern unterstellt waren — ein wichtiger neuer Einblick in die Ptolemäische Verwaltung!

XXVII 1. Wiederum ein äußerst wichtiges Stück — ein Re-gister von Selbsteinschätzungsurkunden! In l. 1 ergänze ich: *'Ομολογεῖ Διονύσιος 'Ασκληπ*[*ιάδου*], nicht *'Ασκληπ*[*ιάδηι*]. Vgl. XXX e, 4 ff.

2 ergänze: *τὸν ὑπάρχ*[*οντά μοι*]. Vgl. Z. 14.

9 ff. ergänze etwa: *'Εὰν δὲ τούτ*[*οις τι προς*]-
γένηται, προς[*α*]*νοίσω μ*[*ετὰ χειρο*]-
γραφίας ὅρκου βασιλικοῦ.

Das wäre ein Zusatz ganz ähnlich dem in der *ἀπογραφή* Berl. Urk. V 112. Man könnte diese Urkunde als eine *συντίμησις πρὸς γενή-ματα* bezeichnen; das Gegenstück bildet der Ausdruck *τῶν πρὸς ἀργύριον συντετιμημένων* in XXX c. Vgl. Berl. Urk. I 18. Vgl. auch Pap. Par. 62, 4, 12: *μετὰ χειρογραφίας ὅρκου βασιλικοῦ*.

Die Urkunden auf S. [85] ff., die für die Steuerverwaltung von allergrößter Bedeutung sind, werde ich demnächst an anderer Stelle eingehender behandeln. Hier mögen nur einige Bemerkungen Platz finden. Mit Recht entscheidet sich Mah. auf S. [96] für die An-sicht, daß die in Nr. XXVIII gezahlten Summen Steuerbeträge sind. Ich möchte noch weiter gehn und sagen: Wir haben in dieser Ur-kunde ein Bruchstück aus dem E i n n a h m e b u c h d e r k g l. B a n k v o n K r o k o d i l o p o l i s vor uns. Dieses Buch ist kalendarisch geord-

et, Tag für Tag werden die eingegangenen Einzelposten notiert und
den Tag wird zum Schluß die Summe gezogen (vgl. III 11, VI 25.
n den andern Stellen ist es zu ergänzen). Daß wir es mit einer
eneralrechnung über die Einnahmen aus dem gesamten Gau zu
un haben, dafür spricht wohl die große Zahl der hier aufgeführten
örfer, bei denen zum Teil ausdrücklich angegeben ist, zu welcher
ερίς des Gaues sie gehören. Ich lese nämlich Stellen wie I 14,
I 15, VI 11 nicht τῆς πό(λεως) με(γάλης), was auch sprachwidrig
äre, sondern τῆς Πο(λέμωνος) με(ρίδος). Diese Bemerkung ist zu
em Namen Ἱερὰ Νῆσος hinzugefügt, weil es ein gleichnamiges auch
dem Heraklidesbezirk gab. Vgl. VII 9. Ebenso wird in V 4 zu
sen sein: Φιλωτερίδος τῆς Θε(μίστου) scil. μερίδος. Daß die Haupt-
ank des Gaues sich in Krokodilopolis befand, haben wir oben ver-
ucht nachzuweisen. Eine derartige Abrechnung über die sämt-
chen Dörfer des Gaues kann daher füglich nicht wo anders als
ben in Krokodilopolis verfaßt sein, und diese Annahme findet darin
re Bestätigung, daß diese Stadt hier kurz als Πό(λις) bezeichnet
ird, wie schon Mahaffy richtig erkannt hat. Das bestätigt zugleich
erwünschter Weise meine Ausführungen in den Observationes ad
istor. Aeg. p. 7.

Daß die zahlenden Personen nicht etwa die Steuereinnehmer,
ndern die Steuerzahler selbst sind, geht daraus hervor, daß auch
rauen genannt werden. Vgl. II 2 Ταθῦμις, III 5 Θαῆσις u. s. w.
Ianchmal wird der Ueberbringer von dem Steuerzahler unter-
hieden, vgl. VIII 4 Λεωνίδης τὸ παρὰ Θεοφίλου καὶ Πυρρίου.

Der Beitrag, den Mahaffy durch die mühevolle Herstellung die-
r Urkunde für die Dorfnamen des Faijûm wie für die ägyptischen
ersonennamen geliefert hat, ist unschätzbar. Ich will mich hier
f wenige Bemerkungen beschränken. II 6 wird Βερενικίδος Θε-
μοφόρου) als Dorfname zu lesen sein. Vgl. X 20. In VII 26 l.
ολυδευ[κία]ς, als Dorfname. In VI 30 trenne Ψυας (? Dorfname)
αρῶς. Mit Recht hebt Mahaffy die starke Homonymie der Orts-
amen in Aegypten hervor. Vgl. auch meine Bemerkungen in Zeitschr.
äg. Spr. 1883. S. 162. Die Abbreviatur γκω möchte ich nicht in
εωργῶν κώμη, sondern in Τρικωμία auflösen, ein Dorfname, der
s den ›Tempelrechnungen‹ bekannt ist. Der Dorfname Μνῆρις
VII 18) ist offenbar eine ältere Form für Μοῆρις, das die Texte
er römischen Zeit bieten, und bestätigt meine Erklärung aus m(r)—wêr
Zeitsch. Gesell. Erdk. 1887. 1 S. 28). — Von besonderem Interesse
nd diese alten Umschreibungen ägyptischer Eigennamen. Merk-
ürdig zäh haben sich einige alte Königsnamen bis in diese Zeit als
ersonennamen erhalten, wie Μανρῆς oder Μαρρῆς, der Thronname

des Amenemḥêt III, der als Wohlthäter des Faijûm **bekannt** is
ferner *Σοχώτης* (= Sobk-ḥôtp), aus der XIII Dyn. bekannt, *Ὀαφρῆ*
aus der XXVI Dyn., *Νεκτενῖβις* und *Τεώς*, aus der XXX Dynasti
Diese sowie die anderen Namensformen gewinnen dadurch ein beso
deres Interesse, daß diese Texte ungefähr aus der Zeit stamme
da Manethos seine Geschichte schrieb! Bei der Herste
lung der so jämmerlich überlieferten Königsnamen werden die hi
gebotenen Formen einen guten Anhaltspunkt geben. Ich behalte m
vor, an anderer Stelle darauf zurückzukommen.

Die unter Nr. XXIX b—d vereinigten Stücke scheinen mir fü
die Kleruchenfrage von einschneidender Bedeutung zu sein. Mahaf
hebt mit Recht hervor, daß der in der Luft schwebende Accusati
κλῆρον die Hauptschwierigkeit ausmacht. Mit allem Vorbehalt schlag
ich folgende Deutung zur weiteren Prüfung vor. Ich glaube, w
haben hier nichts Geringeres vor uns als königl. Erlasse, durch d
neuen Ansiedlern ihr Kleros überwiesen wird, mit der Bestimmun
daß das *ἐκφόριον*, das bisher diese *κλῆροι* getragen haben, von nu
an in die königliche Kasse zu fließen habe. In den hier vorliege
den Fällen ist das den Kleruchen zu überweisende Land Domania
land, das seinem letzten Besitzer genommen und eben zur Domä
geschlagen worden ist (*ἀνειλημμένον εἰς βασιλικόν*). Merkwürd
ist das Verfahren, durch welches Umfang und Ertragsfähigkeit d
κλῆρος constatiert wird: man bezieht sich auf den vom *συγγρ*
φοφύλαξ vorgelegten Pachtcontract, den offenbar der letzte Besitz
mit seinem Pächter geschlossen hat. In ihm ist der Umfang d
κλῆρος nach Aruren und auch das pro Arure entfallende *ἐκφόρι*
genau angegeben, die Richtigkeit der Angabe aber durch den übl
chen *ὅρκος βασιλικός* gewährleistet. Das in dieser *συγγραφή* fes
gesetzte *ἐκφόριον* soll nun der Kleruch an den König zahlen (*ἀπ*
μετρηθήτω οὖν εἰς τὸ βασιλικὸν τὸ προγεγραμμένον ἐκφόριον). Dies
Verfahren wird uns verständlich, wenn wir uns erinnern, daß d
confiscierten Güter in die Bücher der Domänenverwaltung unter de
Namen des letzten Besitzers eingeschrieben waren (vgl. ›Acte
stücke aus der kgl. Bank‹ S. 32). Ist diese Deutung der vorlieg
den Texte richtig, so gibt sie nach vielen Seiten hin Aufschlu
wir sehen dann, daß wenigstens in diesen Fällen der König d
κλῆροι aus seiner Domäne nimmt, und wir sehen ferner, daß die
Kleruchen ein *ἐκφόριον* an den König zahlten. Der Kleruch ste
hier dem König genau so gegenüber, wie früher der Pächter de
Eigentümer. — Natürlich darf man dies nicht auf alle Kleruchen a
wenden. Es werden die verschiedensten Verhältnisse bestanden habe

Wenn hier Fußsoldaten einen Kleros von nur 24 Aruren habe

so möchte ich das doch nicht mit Mahaffy (S. 101) verallgemeinern. Der Aristodemos in Band I, XI 13 ist doch wohl ein Infanterist und ist doch ἑκατοντάρουρος. Andrerseits kommen auch Reiterofficiere vor, die nur als κληροῦχοι bezeichnet werden, vgl. I XVII 17 und 19: ἰλάρχης κληροῦχος. Im allgemeinen wird allerdings der Cavallerist mehr erhalten haben als der Infanterist. Vgl. CIG. II 3137, 102: κλῆρον ἱππικόν.

XXV e. Eine Einschätzungsurkunde wie XXVII, 1. In 1 hat Mahaffy richtig Φυλακιτικὴ Νῆσος erkannt. Ich sehe: φ^υ ν^η.

3 l. ἐγ μετρητῶν f. εγμετρητων. Vgl. XXVII 1, 5.

6 ergänze: τ[ὰ ὑπάρχοντα].

7 sicher Φυλακιτικὴν Νῆ[σον].

8 l. διακο[σίων].

XXXI. Wenn dieser Text, wie Mahaffy sagt, auf dem Verso steht, während das Recto frei ist, so beweist das bei der Kleinheit des Stückes nichts gegen meine Theorie vom Recto und Verso. Das vollständige Recto wird schon seinen Text gehabt haben.

XXXII S. 110, 12. Es wird zu ergänzen sein: εἰς τὸ πεδί[ον] τῆς κρ[οτωνο]φόρου. Ebenso wohl S. 111, 2: τ[ῆ]ς περὶ Σεβεννῦτον κροτωνοφόρου γῆς. Den Inhalt der Klagschrift 2^b fasse ich abweichend von Mahaffy etwa folgendermaßen: die Rinderherde des Hirten Sokminis hat die Oelpflanzungen verwüstet. Die Kläger wollten sie darauf mitsamt dem Hirten den Phylakiten überweisen, wurden aber von dem Beklagten daran verhindert.

XXXII 2^b, 3 vielleicht Εὕρομεν?

XXXII 3. Die Wendung ἐὰν καὶ Ἁρμᾶις τοπογρ(αμματεὺς) κτλ erinnert an ›Actenstücke aus d. Kgl. Bank‹ IV. 19.

XXXIII A. 33, l. τῆς ἀγορασθείσης.

XXXVI. Ueber die Berechnung der ἀοίλια vgl. oben S. 149.

1, 2 l. ἀοίλια κλήρων μετρηθέντ[α] f. α. κ. μετρηθεντ[ων]. Vgl. IV 11: ἀοίλια μετρήσουσιν.

7 vermute ich: βασιλικοῦ γρα(μματέως) καί.

23 ergänze: κλήρωι τῶι [ἀνα]ληφθέντι.

XXXVII 2^c, 1 vermute ich: ἔγραψάς μοι εὖ [ὀμ]όσας.

XXXVIII a. 25 f. l. περὶ [ὥ]ραν δεκάτην f. περι? [.]την? δεκάτην. Die Mitteilung Mahaffys, dass der κωμογραμματεὺς Σεμφθεὺς sich in einem anderen unedierten Fragment als βασιλικὸς γεωργὸς bezeichne, ist sehr auffällig. Nach dem, was ich mir bisher unter einem βασ. γεωργὸς vorgestellt habe (namentlich auf Grund von Pap. Paris. 63), kann ich es noch kaum glauben.

XXXVIII c. Ich habe schon in meinen Anmerkungen zu Droysen, Kl. Schrift. II S. 436 zu S. 385 a darauf hingewiesen, daß dieser

Papyrus ein Pendant zu dem viel behandelten Pap. Turin. XIII ist
Auch dort wird die Abschrift einer *ὑπογραφή*, d. h. einer Entscheidung
der Chrematisten, mitgeteilt (Z. 1. lies: *Τῆς γεγενημένης ὑπο-
γραφῆς ὑπόκειται τὸ ἀντίγραφον*, wie hier), auch dort ist die Proto-
collierung dieser *ὑπογραφὴ* von dem *εἰςαγωγεὺς* des Collegiums aus-
gefertigt und unterzeichnet, denn in Z. 26 ist dort zu lesen: *δ*
εἰςαγω(γέως) Ἀρτεμιδώρου τοῦ ...., ebenso wie hier in Z. 63
διὰ Ζωίλου ε[ἰςαγωγ]έως (nicht *ἐ[ντεύξ]εως*).

61/2 die Ergänzung *ἀντίγρα[ψον]* ist kaum möglich, da in diesem
Document Niemand angeredet wird. Wenn die Lesung richtig ist
bleibt wohl nur *ἀντιγράψει* übrig.

XXXIX e, 6 l. *Καλατύτιος* (nach dem Autotype) f. *Καλατυριος*
Ebenso 1. 12.

7 l. *Νεχθενείβιος* f. *νεχθενιβιος*. Ebenso l. 14.

8 l. *Κομοάπιος* f. *κομοαπιας*.

XXXIX e. 1. 6 l. *Τέτ(ακται)* f. *τέ*?, wie auch Mah. S. 130 vermutet

9 l. *διάχωμα δ* (= 4 Dr. 1 Obol.).

10 l. *βύρσης η/ιζ—* (= 17 Dr. 1 Obol.).

11 l. *οἴκον*° f. *οικον*, und /– (= 4 Obol.) f. /.

12 l. *ιζ—* f. *ιζγ* und /– f. /.

16 l. *οηʗδ'η* (= $78\frac{1}{2}+\frac{1}{4}+\frac{1}{8}$). *ρ* wohl Druckfehler.

17 l. *ιαή* (= $11\frac{1}{8}$) f. *ιαʗή*.

18 l. *ἄλλου παρουσίας* (f. *αλλουπαρουσιας*?), d. h. für einen anderen
Kranz, der anlässlich der Anwesenheit des Königs geschenkt wurde

22 l. *εἰς τὴν μέτρη(σιν)*. Ebenso in Col. 2, 10.

Col. II. 12 l. *μςʗδ'* (= $46\frac{1}{2}+\frac{1}{4}$).

Was die Anordnung dieses für die Steuergeschichte äusserst
wichtigen Textes betrifft, so ist zu bemerken, dass für jede Person
2 Abschnitte gemacht sind, einer für die Geldsteuern, der andere
für die Naturalsteuern.

XXXIX f. Ich fasse diesen Text folgendermassen. In Z. 1—14
ist angegeben, was Olympichos an Steuern zu zahlen hat, von Z. 15
an, was er thatsächlich gezahlt hat. Also erst die Veranlagung
dann die Buchung des Gezahlten (vgl. Z. 15: *Εἰς τοῦτο πέπτωκεν*)
Ich muß es mir versagen, auf die höchst interessanten Gegenüberstel-
lungen hier einzugehn. Bei dieser Erklärung verschwindet auch
›the curious way, in which the dates move up and down‹.

XXXIX i. Die Abkürzungen *πρ* (mit übergesetztem *α*) und *Μ*, (mit übergesetztem *α*) bei denen Mahaffy an
πράκτωρ und *μαστήρ* denkt, sind in *παρ(άδεισος)* und *ἀμ(πελών)*
aufzulösen. Vgl. daneben *φοινικών*. Aehnlich in XLIII.

XLV. Unter dieser Nummer ist die merkwürdige Urkunde mitgeteilt, die über den *Λαοδίκειος πόλεμος* berichtet. Ich verweise einstweilen auf meine Ausführungen im Hermes XXIX S. 450 Anm.

XLVI. Unter a ist uns ein sogenannter *ὅρκος βασιλικὸς* erhalten, der nicht nur formell, sondern auch inhaltlich dem in den »Actenstücken aus der Kgl. Bank« Nr. 11 von mir publicierten entspricht. Ich ergänze daher in Z. 1 *ὄμνυμι* statt *μαρτυρομαι*. Während in jenem Berliner Text nur bei dem regierenden König geschworen wird, werden hier auch die consecrierten Vorgänger des Königs in die Formel aufgenommen. Das scheint mir neu zu sein. Bei der Aufzählung derselben hat der Schreiber arge Confusion angerichtet. Er nennt nach dem regierenden König Ptolemaios V die Philopatoren, dann die *θεοὶ Ἀδελφοί* (nicht *Φιλάδελφοι*, wie Mah. meint, denn die hat es nie gegeben). Was dann an der verstümmelten Stelle steht, kann ich nicht erkennen — Mahaffy mag Recht haben, wenn er dort die Euergeten vermutet. Dann endlich kommen die Soteres und der Sarapis und die Isis. Ein tieferer Sinn läßt sich in dieser Anordnung nicht erkennen. Sarapis und Isis begegnen in Verbindung mit den Königen auch in der Weihinschrift des Lichas, aus der Zeit der Philopatoren, in der er heißt: *θεοῖς Φιλοπάτορσι καὶ Σαράπιδι καὶ Ἴσιδι* (vgl. Archaeol. Anz. 1889. S. 44). Es sei hier auch an eine Inschrift erinnert, die bisher noch wenig beachtet ist, ich meine die bilingue Weihinschrift (auf einem Goldplättchen), die 1886 bei der Börse in Alexandrien gefunden wurde[1]). Der griechische Text lautet: *Σαράπιδος καὶ Ἴσιδος θεῶν Σωτήρων καὶ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Ἀρσινόης θεῶν Φιλοπατόρων.* Das bedeutet nicht, wie Maspero meint, daß der Tempel dem Sarapis, der Isis und den beiden Göttern *Σωτῆρες* durch die beiden Philopatoren gestiftet worden sei, sondern, wie auch der hieroglyphische Text außer Zweifel setzt, daß der Tempel dem Sarapis (hierogl. Osiris-Apis) und der Isis als den beiden Göttern Soteres, und dem Ptolemaios und der Arsinoë als den Göttern Philopatores gehöre. Wahrscheinlich liegt darin zugleich eine Huldigung vor dem alten Ptolemaios I und seiner Gemahlin Berenike, wenn hier Sarapis und Isis denselben Kultnamen empfangen wie sie, und wir werden daran erinnert, daß gerade Philopator es ist, der den Kult des Begründers der Dynastie weiter ausgedehnt hat (s. oben S. 140).

4 die Lücke läßt sich nach b mit Sicherheit ergänzen: *πρὸ[ς τάλαντα δύο εἶναι] ἐμήν.* Der Schwur besagt also, daß das Unter-

1) Maspero, Recueil de travaux rel. à la phil. égypt. et ass. VII 1886. 140. Vgl. Brugsch, Thesaur. inscr. aeg. V 917 mit einer notwendigen Correctur des Hieroglyphentextes.

pfand (ὑποθήκη), das der Theotimos für die in Frage stehenden 2 Talente stelle, ihm wirklich gehöre und noch zu keinem andern Zweck verpfändet sei. Das ist auch der Sinn der Worte im 11 Actenstück, die ich früher nicht ganz zutreffend interpretiert habe καὶ εἶναι ἐμὰ καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἕτερα, ἀλλ' εἶναι καθαρὰ κτλ

b. 1 hinter ἱππάρχην steht, wie Mah. auf S. 152 richtig angiebt π ⋊ = ὀγδοηκοντάρουρος.

6 l. [τὸν προ]γεγραμμένον ὅρκον.

c. 2. Am Schluß glaube ich auf dem Autotype noch die Worte παρὰ Μαρα[ίου] zu erkennen. Der Name begegnet auch XLVII 29.

3 l. ὑπ[ό]κειταί σοι τὸ [ἀντίγραφον]. Das erste Wort scheint corrigiert zu sein.

4 Schluß l. γ∟ (= τρίτωι ἔτει) f. γ.

10 l. τόπων f. το καν. Vgl. b 2: τῶν περὶ Φιλαδέλφειαν τόπων

11 die übergeschriebenen Worte lese ich: χα(λκοῦ) πρὸς ἀρ(γύριον) f. χ. πρὸς ἀλ(λαγήν). Ebenso in Z. 12. Zu dieser Formel, durch die auf das fest geregelte Verhältnis des Kupfers zum Silber hingewiesen wird, vgl. meine Bemerkungen in ›Actenstücke‹ S. 39 — Der Schluß der Summe lautet —c (= 1 ½ Obolen) statt = Ebenso Z. 12.

13 l. [δ]ιαγεγρ(άφηκεν) f. ει]ςγεγρ. Das Wort εἰςγράφειν wäre hier, wo es sich um Zahlung an die Kgl. Bank handelt, nicht am Platze (l. ἐπὶ τὴν ἐν Κ(ροκοδείλων) πό(λει) βασιλικὴν τράπεζαν) Das Autotype gibt deutlich [δ]ιαγεγρ. Ueber dieses Wort in der Bedeutung zahlen vgl. Peyron, Pap. Taurin. I S. 145 f.

14 f. l. τό τε (τάλαντον) φις—c καὶ τὸ γινόμενον τῆι ἐγκυκλ(ίωι)τκε/=.

In der Erklärung dieser wichtigen Urkunden weiche ich z. Th. von Mahaffy ab. Dieser sagt zu Nr. b: Theotimos ›hired from Philipp — the collecting for the second year of Philipps appointment‹ Ich meine, Theotimos ist vielmehr der Bürge, den der Steuerpächter Philippos stellen muß. Vgl. Pap. Paris. 62. Diese Bürgschaft wird gestellt durch den Contract Nr. b (ὁμολογῶ ἐγγυᾶσθαι Φίλιππον) und zwar besteht die Bürgschaft darin, daß Theotimos mit dem ihm gehörigen Grundstück für die von Philippos abzuliefernde Pachtsumme (2 Talente) einsteht. Zur Sicherstellung dieser Verpfändung schwört er den oben besprochenen Eid (α). Soweit liegen die Dinge klar. Schwieriger ist die Erklärung von c. Ich möchte folgende Deutung vorschlagen. Der Steuerpächter Philippos hat die aufzubringende Summe (2 Talente) für das 2. Jahr des Epiphanes nicht abgeliefert, sondern schuldet noch, wie es scheint(?), 1 Tal. 516 Dr 1 ½ Obolen (τοῦ ὀφειλήματος, scil. Philippi). Der Staat hält sich

daher an den Bürgen, zieht das verpfändete Grundstück zur Domäne ein und verkauft es im Epiph des 3. Jahres des Epiphanes durch die dazu angestellten Beamten (δι' ἡμῶν. Vgl. die »Actenstücke«) an Maraios, den Sohn des Ptolemaios. Ganz ähnliche Verkäufe behandeln die »Actenstücke aus d. Kgl. Bank« Nr. 1—4 und die Zoispapyri. Maraios bezahlt nun am 12. Thoth des 4. Jahres die Kaufsumme (1 Tal. 516 Dr. 1 ½ Obolen) mitsamt der üblichen Kaufsteuer von 5% (325 Dr. 5 Obolen), wie natürlich, an die Kgl. Bank von Krokodilopolis. Da der Schreiber die Summe in l. 11 eingeklammert hat, kann es freilich fraglich erscheinen, ob die Schuld des Philippos und die Kaufsumme genau identisch waren. Auch sind die Geschäfte des Maraios mit den Behörden noch nicht am Ende, denn in l. 2 wird eine Eingabe erwähnt, die er doch wohl in dieser Angelegenheit an Python gerichtet hat.

Besonderes Interesse nimmt auch die Abgabe, deren Erhebung Philippos gepachtet hat (ἐξειληφώς, s. oben), für sich in Anspruch. Der Text c nennt sie *τὴν γινομένην ἀπομοίραν τῆι Φιλαδέλφωι καὶ τοῖς Φιλοπάτορσι θεοῖς*, und zwar wird sie nach b von *ἀμπελῶνες* und *παράδεισοι* erhoben. Vgl. Inscr. Rosett. l. 15. Nach einer freundlichen Mitteilung Mahaffys wird der große Revenue-Papyrus, neue Aufschlüsse über diese Abgabe bringen und wird unter anderem zeigen, daß sie im 21ten Jahre des Philadelphos eingeführt worden ist. Ich habe schon bei Pauly-Wissowa unter »Arsinoë« kurz darauf hingewiesen, daß auch der Pap. Leydens. Q, der in die Zeit des Philadelphos gehört, einen interessanten Beitrag dazu liefert. Bisher wird daselbst zwar gelesen: *τοῦ κεραμίου τοῦ γιγνομένου τῶι Φιλαδέλφωι τοῦ κβ καὶ κγL*. Das Facsimile zeigt aber deutlich, daß vielmehr übereinstimmend mit unserem Text *τῆι Φιλαδέλφωι* zu lesen ist. Ich zweifele nicht, daß dieses *κεράμιον*, das ja nach der Rosettana Z. 30/1 als Abgabe von Weinland bekannt ist, eben dieselbe Abgabe ist, von der unser Text und der Revenue-Papyrus handeln. Somit führt uns der Leydener Papyrus in das Jahr nach der Einführung der Abgabe (22 = 264). Die Lesung *τῆι Φιλαδέλφωι* statt *τῶι Φ.* ist aber auch in anderer Hinsicht von Wichtigkeit: damit fällt das einzige Beispiel dafür, daß der König Ptolemaios II. bei Lebzeiten den Titel Philadelphos geführt hätte. Ich habe bei Pauly-Wissowa a. O. den Nachweis geführt, daß dieser Kultname ursprünglich ausschließlich der Arsinoë II zukommt, nicht dem König, für ihn vielmehr (bis jetzt) nicht vor dem II. Jahrh. v. Chr. nachweisbar ist. Herr Dr. Kurt Sethe, der inzwischen auf meine Bitte die Freundlichkeit hatte, die ägyptischen Denkmäler in weiterem Umfange, als es mir hier möglich war, auf

diese Frage hin durchzusehen, bestätigt mir durchaus dieses Resultat. Nachträglich fand ich, daß schon Alfred v. Gutschmid, wenn auch ohne Berücksichtigung des ägyptischen Materials, erkannt hat, daß der Titel eigentlich der Königin, nicht dem König zukam [1]).

XLVII. Diese Urkunde wird von Mahaffy in die Zeit des Ptolemaios V. gesetzt, doch mit Unrecht. In seinem 13ten Jahre war dieser König bereits consecriert und auch als *θεὸς Ἐπιφανής* in den Alexanderkult aufgenommen, auch war damals bereits die *ἱέρεια Ἀρσινόης Φιλοπάτορος* eingesetzt. Da Beides in diesem Protokoll unerwähnt bleibt, so gehört die Urkunde vielmehr in das 13te Jahr des Philopator (= 210/9). Daß eine *ἀθλοφόρος Βερενίκης* hier genannt wird, stimmt durchaus zu dem Ergebnis der demotischen Urkunden, wonach dieses Priestertum im 12ten Jahr des Philopator eingesetzt war (vgl. Revillout, Rev. Egypt. III 2 ff.).

1 ergänze: *Βερ[ενίκης Εὐεργέτιδος]*. Vgl. Rosettana.

5. Mah. schlägt vor, etwa *[ἐν ναῶι] θεῶν Σωτήρων* zu ergänzen. Ich meine, hier kann nur der Dorfname gestanden haben. Der muß mit *θεῶν Σωτήρων* zusammengesetzt sein. *ἐν κώμηι* allein würde wohl für die Lücke nicht ausreichen.

23 l. *παρασυγγραφήσηι* (f. *παρα συγγραφης ηι*) *καὶ μὴ ἐμμείνηι τ[ῆι ὁμολογίαι], ἡ ἐπέφοδος κτλ.*

25 l. *ὁ ἐπιπορευ[όμενος* f. *ὁ ἐπιπορεύ[ων*.

29 Schluß vielleicht *[κληροῦχοι]* zu ergänzen; ebenso vielleicht 32

31/2 ergänze: *οἱ τρεῖς τ[ῶν Ἱππο]κράτους τῆς δευτέρας ἱππαρχίας*. Vgl. I Band XIX und XX (beide aus dem J. 226/5).

33 Schluß ist die Ergänzung *ἔστω* unmöglich. Vermutlich ist

1) Kleine Schrift. IV 112. 114. Im Einzelnen modificieren sich zwar seine Betrachtungen nach Obigem. Für die Herausgabe dieses Aufsatzes »Ueber die Beinamen der hellenistischen Könige« müssen wir Rühl ganz besonders dankbar sein. Indem ich hoffe, bald einmal ausführlicher auf diese Probleme eingehn zu können, will ich hier in Bezug auf die Ptolemäer nur einen Punct hervorheben, der von Gutschmid nicht scharf genug erkannt oder wenigstens betont ist, nämlich daß die officiellen Beinamen derselben sämtlich (abgesehen von *Σωτήρ* bei Lebzeiten des Ptol. I) n i e anders denn als Kultbeinamen (in Verbindung mit *θεός*) ursprünglich aufgefaßt sind. — Zu einem ähnlichen Resultat wie Gutschmid wegen der Beinamen bin ich wegen der ägyptischen Titulaturen der Ptolemäer gekommen, wie ich schon in einer meiner Doctorthesen angedeutet habe. Diese Titulaturen enthalten, soweit sie nicht rein tralaticisch sind, hin und wieder Hindeutungen auf politische Ereignisse, so z. B. wenn Philadelphos genannt wird, »der, den sein Vater gekrönt hat«, oder wenn es von Euergetes I heißt, daß »er die Königsherrschaft ergriff aus der Hand seines Vaters«, oder wenn Ptolemaios XI Alexander Philometor heißt »der, den seine Mutter krönte auf dem Throne seines Vaters« (vgl. Lepsius, Königsbuch Taf. LI ff.). Dies verdient weiter verfolgt zu werden.

hinter *Ἀπολλώνιος* überhaupt nichts zu ergänzen, höchstens der Vatersname. In der ganz ähnlichen Urkunde Pap. Leyd. O heißt es an der betreffenden Stelle einfach: *Συγγραφοφύλαξ Ἡρακλείδης.* Dieser Leydensis bietet auch zu den vorhergehenden Zeugenunterschriften interessante Parallelen. Die Worte sind bisher noch nicht richtig gelesen worden. Zuletzt versuchte K. Wessely sie zu bessern, indem er las (Mitth. P. E. V 84/5) Z. 29: *Δωριων Πετεαρ* ... *χαρης ηλιοδωρος* . . . . *ιλος οι εξ μαρτυρες.* Bei dieser Lesung wäre mir namentlich auffallend, daß ein Aegypter (*Πετεαρ* . . .) unter den 6 Zeugen erschiene. Ich lese die Zeugenunterschrift folgendermaßen: *Μάρτυρες· Ἡρακλείδης Ἑρμίου, Δωρίων, Εὐδαρίων, Χαρίδημος, Ἑρμίας, Νεῖλος, οἱ ἕξ Μακεδόνες.* Auf die Bedeutung dieser Unterschrift wies ich schon kurz bei Droysen, kl. Schrift. II S. 435 (unten) hin. Ich finde die Bedeutung namentlich darin, daß 6 Makedonier als Zeugen verlangt werden! Es kann demnach zweifelhaft erscheinen, ob der Unterschied, den Revillout (Rev. Egyptol. I 131) zwischen den demotischen Contracten, unter denen 16 (meist ägyptische) Zeugen erscheinen, und der griechischen *συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος* des Leydens. A.[1]) constatiert, wirklich die Hauptsache trifft. Er meint nämlich, daß jene contrahiert seien »à hypothèque«, diese aber »sans hypothèque«. Auch in Mitteis' Werk ist diese Ansicht übergegangen[2]). Nach meiner Herstellung des Leydens. O möchte man den Unterschied eher in der Nationalität der Zeugen suchen und annehmen, daß in gewissen Fällen (vor ägyptischen Gerichten?) 16 ägyptische Zeugen[3]) nötig waren, in anderen (vor den griechischen?) 6 Makedonier. In dem uns vorliegenden Contract XLVII unterschreiben als Zeugen 6 makedonische Soldaten (2 Mal *οἱ τρεῖς*, nach ihren Regimentern gruppiert). Man könnte nach dem Leyd. O vermuten, daß am Schluß von 32 vielleicht *οἱ ἕξ Μακεδόνες* zu ergänzen sei. Doch ist fraglich, ob der Raum dazu reicht; auch wäre es nach Aufzählung makedonischer Soldaten vielleicht überflüssig.

XLVIII 8 vielleicht [*ἀπὸ τῶν*] *γενημάτων του ιζ* f. *γενομενον*? *του ιζ*?

Wenn ich auch auf eine vollständige Inhaltsangabe verzichtet

1) So scheint mir die vielbesprochene Stelle zu lesen zu sein. Man vgl. die Form des *μ* in diesem Papyrus. Sonst könnte nur *ἑξμάρτυρος* gelesen werden. In Berl. Urk. 260, 7 (aus dem J. 90 n. Chr.) habe ich in den Addenda (XII) die Lesung *ἑξαμάρτυρον* (st. *ἐξ ἀμφ[ο]ταρχον*) *ἀπ[ο]χήν* hergestellt.

2) Reichsrecht u. Volksrecht S. 53, 8. Vgl. 54, 3.

3) Es begegnen wohl auch mal griechische Namen darunter, aber ihre Träger gehören offenbar nicht zu der bevorzugten Klasse der Makedonier.

habe, wird doch auch aus den vorstehenden Einzelbemerkungen di
große Wichtigkeit und die Mannigfaltigkeit der hier gebotenen Text
hervorgehn. Unser wärmster Dank gebührt dem verdienstvollen Ge
lehrten, der diese schwer zugänglichen Schätze gehoben hat.

Breslau, 9. Dec. 1894. Ulrich Wilcken.

Pagel, Julius Leopold, Die Concordanciae des Johannes de Sancto Amando nach einer Berliner und zwei Erfurter Handschriften zum erste Male herausgegeben nebst einem Nachtrage über die Concordanciae de Petrus de Sancto Florio. 1894. Druck und Verlag von Georg Reimer LX und 428 Seiten in 8. Mk. 9.

Die griechischen und römischen medicinischen und naturwissen schaftlichen Schriftsteller des Alterthums sind jetzt bis auf ganz ver einzelte Ausnahmen theils von Aerzten, theils von Philologen bear beitet worden, so daß es dem Historiker leicht möglich ist, sic über die einzelnen aus ihren Leistungen selbst Auskunft zu ver schaffen. Anders steht es mit den mittelalterlichen Aerzten, von de ren Werken noch ein großer Theil ausschließlich im Manuscript vor handen ist. Selbst von der mittelalterlichen Schule, die zu den ge druckten Werken Dank dem Fleiße De Renzis den bedeutendste Beitrag geliefert hat, von der Schola Salernitana, ist noch ein große Theil der Publication entzogen geblieben.

In den letzten Jahren hat Pagel die verdienstvolle, mühsam Arbeit unternommen, eine Anzahl umfangreicherer Schriften mitte alterlicher Chirurgen und Aerzte zu edieren, worunter die Anatomi und Chirurgie von Heinrich von Mondeville von größter Bedeutun sind. Mit den in der Ueberschrift genannten ›Konkordanzen‹ un mit dem Abdrucke eines Abschnittes über acute Fieber hat Page das bisher ungedruckte Hauptwerk eines Schriftstellers des 13. Jahr hunderts, das Revocativum memoriae des Johann von St. Amand über das bisher die Verfasser medicinisch-historischer Lehrbüche constant irrige Angaben verbreitet haben, dem Historiker zugängi gemacht, einen Theil allerdings in verschiedenen Berliner Disser tationen. Die Irrthümer der Historiker, wie z. B. Haesers, der da betreffende Werk für ein Compendium der Fieberlehre ausgibt, sin daraus entstanden, daß sie eben nur Theile des ganzen Werkes ge sehen haben, deren Zusammengehörigkeit erst von Pagel erkann und in der Dissertation von Otto Paderstein (Berlin 1892) dargeleg wurde. Das Revocativum memoriae besteht aus drei Theilen. Vo diesen ist der eine, der früher mehrfach für sich mit dem Titel de Ganzen belegt wurde, in den Berliner Dissertationen von Paderstein

Carl Eicksen (1893), Müller-Kypke (1893), Richard Reichel (1894), Gerhard Matern (1894) und Friedrich Petzold (1894) in einzelnen Abschnitten vollständig veröffentlicht. Zu diesem Theile, der einen Auszug aus Galen mit zahlreichen eigenen commentierenden Zusätzen, in denen Johann von St. Amand die Anschauungen nachgalenischer Autoren einschaltet, darstellt, kommt als zweiter eine als ›Areolae‹ bezeichnete Arzneimittellehre, die Pagel 1893 als besondere Schrift bei Gelegenheit von Virchows 50jährigem Doctorjubiläum (die Areolae des Johannes de Sancto Amando nach Handschriften der Königl. Bibliotheken zu Berlin und Erfurt zum ersten Male herausgegeben, ein Beitrag zur Litteraturgeschichte der Arzneimittellehre im Mittelalter. Berl. 1893) veröffentlicht hat. Der dritte und größte Theil sind die in der Ueberschrift genannten Concordanciae, eine alphabetische Sammlung auf die innere Pathologie bezüglicher Sentenzen aus griechischen und arabischen Aerzten, von denen der Löwenantheil natürlich dem Galen zukommt. Die Herausgabe des Werkes ist um so verdienstlicher, als es sich um ein Buch handelt, das bis in das 15. Jahrhundert hinein als besonders werthvoll betrachtet wurde, so daß ein Exemplar der Concordanciae noch im Jahre 1395 die Pariser Sorbonne aus der Hand ihres medicinischen Decans zur besonderen Aufbewahrung übernahm. Gewiß ist das Werk auch ein weit rühmlicheres Zeugnis für den Fleiß und die Thätigkeit des Johannes St. Amand als sein in den verschiedenen Ausgaben des Mesuë abgedruckter Commentar zum Antidotarium des Nicolaus von Salerno. Die Gräfin Bose-Stiftung, die zum Drucke des Werkes eine namhafte Summe beisteuerte, hat ihre Unterstützung in der That einem verdienstlichen Unternehmen gewidmet.

Außer dem Abdrucke der Concordanciae enthält das Werk noch eine recht anziehend geschriebene umfangreiche Vorrede, die ein besonderes Interesse noch durch einen Nachtrag erhält, worin Pagel über eine Handschrift der Pariser Nationalbibliothek berichtet, die das bisher ebenfalls ungedruckte ›Colliget florum medicinae compilatus per Magistrum Petrum de Sancto Floro Regentem Parisium in facultate medicinae‹, eine neue Auflage von St. Amands Collectanea, enthält, in der Petrus de Sancto Floro nahezu 250 neue Artikel zu den von St. Amand behandelten 582 hinzugefügt hat. Es wäre wünschenswerth, daß diese Zusätze auch durch Druck allgemein bekannt würden.

Was den Text anlangt, so ist der Herausgeber vielleicht in manchen Emendationen zu weit gegangen, indem er in der Vorrede angibt, ›er habe soviel wie möglich die moderne Orthographie adoptirt, die Inconsequenzen ausgeglichen, grammatische Fehler stillschweigend verbessert‹ u. s. w. Ich kann dies Verfahren, das übrigens Pagel auf Benennungen von Krankheiten, Arzneimitteln u. s. w. nicht ausgedehnt hat, nicht billigen, obschon ja die Humanisten bei ihren Editionen der klassischen Aerzte so zu Werke gegangen sind. Ich bin der Ansicht, man soll den Autoren ihre Schreibweise lassen, wie man ihnen ja auch ihre Fehler und ihre Unwissenheit in gewissen Dingen, z. B. unserm Schriftsteller die classische Ignoranz des Mittelalters in geschichtlichen Dingen, die es ihm u. a. ermöglicht, den Aegypterkönig Nectanabis zum Vater von Alexander dem Großen zu machen, belassen

muß. Wem würde es einfallen, bei Goethe z. B. das Wort »Eppic
im Westöstlichen Divan (»und greift umher ein tausendarmger Eppicl
in Epheu zu ändern, weil Eppich ursprünglich nicht dem lat. Hede
sondern Apium entspricht? Man könnte hier freilich die Licen
des Dichters als Entschuldigungsgrund für die Verwendung anführ
aber die Verwechslung bzw. die Identificierung von Eppich und Eph
findet sich in verschiedenen Kräuterbüchern des 16. und 17. Ja
hunderts, z. B. bei Hieronymus Tragus, Lonicerus, Rößlin und in d
Frankfurter Kräuterbüchern, aus denen Goethe wahrscheinlich
gleiche Bedeutung beider Wörter erlernte. Ich habe mich schon n
lich in der Recension des Huberschen Soranus gegen die Ersetzu
von *ὕσσωπος* durch *οἴσυπος* ausgesprochen, obschon ja allerdi
dadurch die Verleitung zu einer unrichtigen Uebersetzung herb
geführt werden kann, ähnlich wie es dem alten Konrad von Meg
berg ergieng, der das im Mittelalter übliche *in sero* (statt *sero*) lus
»in Käswasser« übersetzt. Grade für das mittelalterliche Lat
möchte ich Emendationen der angedeuteten Art nicht befürwort
Manche Schreibweisen sind Provinzialismen, die man beibehal
muß, weil sie uns sofort sagen, wo der Autor geschrieben hat.
Franzose wird z. B. in der Regel *sirupus* statt des anderswo gebräu
lichen *syrupus* schreiben, das die Ypsiloklasten der Gegenwart p
horrescieren. Ich rechne zu diesen auf den Einfluß des französisc
Idioms des Verfassers deutenden Wörtern auch das S. 99 vork
mende, jedenfalls sehr seltene Wort *salbatinus*, das uns endlich e
mal über die Herkunft des deutschen Ausdruckes salbadern a
klärt und uns aller Salbadereien über dieses Wort in Zukunft e
hebt. Der Zusammenhang: *ex dictis oritur quaestio salbatina
communis* und der Gegensatz *quaestio difficilis et famosa* weisen
die Bedeutung: »roh, gewöhnlich« und damit auf das französis
sauvage hin, das noch jetzt im Zusammenhange mit *phrase* diese
Bedeutung hat, und erwiesenermaßen aus dem lateinischen *silvat*
stammt, das übrigens nicht bloß im Französischen und Provenz
schen den Umlaut in *a* erlitten hat, sondern auch im Spanisc
und (neben *selvaggio*) im Italienischen. Ich habe dies Wort herv
gehoben, um zu zeigen, daß auch außer den Historikern der Med
noch andere Kreise von der Herausgabe mittelalterlich lateinisc
medicinischer Schriften profitieren können. Damit übrigens a
der Arzt mit guter Gymnasialbildung die Schrift des Johannes
St. Amand lesen könne, hat Pagel am Schluße des Werkes er
ternde Anmerkungen zweckmäßig hinzugefügt.

Göttingen, 19. Januar 1895. Theodor Husemann.

Berichtigungen.

S. 118 Z. 18 v. u. lies **wage** statt **wagt**.
S. 118 Z. 10 v. u. lies **dissimuliert** statt **dissimulirt**.
S. 119 Z. 19 v. o lies **Koser** statt **Koher**.
S. 121 Z. 4 v. o. lies **gienge** statt **ginge**.
S. 121 Z. 17 v. u. lies **Executive** statt **Execution**.
S. 122 Z. 5 v. o. lies **der** statt **des**.
S. 124 Z. 7 v. o lies **Ziel** statt **Ideal**.
S. 124 Z. 19 v. o. lies **Exposé** statt **Expose**.

Frank, F. H. R., Geschichte der neueren Theologie, insbesondere der systematischen, seit Schleiermacher. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von P. Schaarschmidt. VI, 350 S. Erlangen und Leipzig. A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachfolger (G. Böhme) 1894. VI, 350 S. 8°. Preis Mk. 5,60.

Nachdem die theologische Welt in den letzten Jahren die Darstellungen der Geschichte der neueren Theologie von Nippold und Otto Pfleiderer erhalten hatte (vgl. G.G.A. 1892 Nro. 2 S. 53 ff.), ist nun das Collegienheft über neuere Theologie, welches der berühmte Erlanger Theologe Fr. H. R. Frank dreimal in den Sommersemestern 1889, 1891 und 1893 vorgetragen hat, nach seinem am 7. Febr. d. J. erfolgten plötzlichen Hinscheiden durch seinen Schwiegersohn im Druck veröffentlicht worden. Bei dem durchaus berechtigten, steigenden Ansehen, welches Frank nicht bloß bei seinen Anhängern, sondern auch weit hinein in nicht lutherisch-confessionellen Kreisen genossen hat und noch genießt — ich darf hierfür an die Darstellung von Nippold N.K.Gesch. III, 1 S. 495 ff. und von Pfleiderer, Die prot. Theologie in Deutschland seit Kant S. 183 ff. erinnern, wo bei allem principiellen Gegensatz doch die Bedeutung der Frankschen Arbeiten zur systematischen Theologie unparteiisch anerkannt wird —, ist es begreiflicherweise von ganz besonderem Interesse, zu erfahren, wie ein Systematiker von dem Einflusse und der Bedeutung Franks sich die Entwicklung der neueren Theologie denkt. Denn wenn auch Frank selber es unterläßt, in der Art, wie F. Ch. Baur in seiner Neuesten Kirchengeschichte S. 395 ff. in großartig objektiver Weise es gethan hat, seine eigene Stellung im Gang der neueren Theologie genau zu bezeichnen und zu besprechen, so ist doch die Darstellung und Kritik, welche er S. 248 ff. von der Theologie Hofmanns in Erlangen gibt, derart, daß man den Punkt genau bezeichnen kann, auf den er selbst gestellt sein will. Wenn nun Frank selber S. 248 die Theologie Hofmanns unmittelbar an die Theologie Schleiermachers anknüpft, so hat auch wohl sein begeisterter Schüler J. Rüling den Sinn seines Meisters ganz richtig getroffen, als er in einem Aufsatz in der Neuen kirchl. Zeitschrift III,

S. 352—364 (vgl. Theol. Jahresbericht XII, S. 406 f.) die Reihe
folge Schleiermacher : Hofmann : Frank festgestellt hat. Die Grun
anschauung, von welcher Frank in seiner Darstellung und Kri
ausgeht, will die rein historische sein im Sinne des Wortes »d
Weltgeschichte ist das Weltgericht« oder genauer: »denn a
Schuld rächt sich auf Erden« (S. 1 f.). Es handelt sich also — u
hierauf ist besonders zu achten — nicht wie bei F. Ch. Baur, b
sonders aber bei D. F. Strauß und bei A. E. Biedermann, um ein
rein logischen oder dialektischen Proceß, in welchem die Geschich
des Dogmas zugleich seine Kritik ist und das Dogma sich selb
auflöst; vielmehr ist die Betrachtungsweise, für die der Irrtum z
gleich Sünde ist, einzig die einer ethisch-praktischen Beurteilu
vom Standpunkt eines prononciert kirchlichen Bewußtseins aus, w
Frank selber S. 2 sagt: »Gleichwie nun hier in erster Linie für d
Theologen die praktische geistliche Wirkung das Entscheidende i
so ist es weiterhin die darauf begründete und dadurch normier
geschichtliche Betrachtung, welche den Selbstverzehrungsproceß d
Sünde und der Lüge aufzeigt und ihnen gegenüber die conserv
renden, immer wieder sich erhebenden und siegreichen Mächte d
positiv christlichen Lebens«. Genauer hat der Vf. diese Grundsät
in § 1 ausgeführt, dessen Grundbestimmungen darauf hinauslauf
daß einmal zwischen Naturprocessen und Geistesprocessen ein ga
principieller Unterschied geltend zu machen sei, daß demnach d
causale Bedingtheit sich hier in der Form der Freiheit vollzieh
»wie sie der Persönlichkeit überhaupt eigentümlich, innerhalb d
christlich-sittlichen Lebens in einer seiner Natur entsprechend
Weise sich ausprägt«, andererseits daß »ohne Verständnis des Ch
stentums auch das Verständnis seiner geschichtlichen Entwicklu
durchaus unmöglich sei«. Was das eine anbelangt, so ist mit dies
Betrachtungsweise ausdrücklich die deterministische Theorie, wie s
Frank in der reformierten Theologie, dann bei Schleiermacher u
endlich bei A. Schweizer finden will, als mit einer wahren Geschich
betrachtung unverträglich, völlig ausgeschlossen, wobei nur zu b
denken bleibt, daß Frank von Al. Schweizers Lehre über die A
wirksamkeit Gottes eine Vorstellung hat, deren völlige Unwahrh
Schweizer selbst Glbsl.[2] I, S. 40 Anm. 1 und S. 115 Anm. 1 m
gutem Recht abgelehnt hat und die auch mit seinen sonstigen Au
führungen (z. B. I, S. 342 f.) gar nicht stimmt. Die andere Grun
anschauung aber, von der Frank ausgeht, wird am besten dadur
bezeichnet, daß Frank sagt (S. 8), »nur ein Christ, der es von ga
zem Herzen ist, könne eine Kirchengeschichte geben«, und dies
Christsein dahin bestimmt: »die genuinen, thatsächlichen Ausw

kungen christlichen Lebens werden demjenigen und ihm allein zugänglich sein, welcher inmitten der christlichen Lebensbewegung steht und die Faktoren dieses Lebens kennt«. Wenn ferner im Zusammenhang mit diesen Sätzen gesagt wird: »Nicht bloß solche Erscheinungen der früheren Zeit wie z. B. die Geschichtswerke von Planck, dann von Baur, Schwegler u. s. w., sondern auch solche der Gegenwart wie Harnacks Dogmengeschichte erhalten von daher ihr Licht und ihre Erklärung«, so liegt darin sehr klar das Urteil ausgesprochen, daß allen diesen Historikern es mehr oder weniger an Verständnis für das Christentum gefehlt habe, daß sie mehr oder weniger als Kirchenhistoriker vom Christentum geredet haben, wie die Blinden von der Farbe, daß sie mehr oder weniger »draußenstehende« gewesen sind, denen »sich die Geschiche der christlichen Kirche notwendig zur ekelhaften, widerwärtigen Carricatur verzerrt«. Je selbstbewußter der Erlanger Theologe aus der Plerophorie seines evangelisch-christlichen Bewußtseins die anderen Historiker nicht um ihres Könnens auf dem Gebiet der geschichtlichen Forschung und Darstellung willen aburteilt, sondern um ihres zweifelhaften christlichen Standpunktes willen, um so sicherer läßt sich der tendenziöse Charakter der ganzen Geschichtschreibung dieser Art vermuten, deren Ziel ja nichts anderes sein kann, als die Verherrlichung der eigenen Auffassung des Christentums, indem ein an und für sich ganz richtiges Moment, nämlich daß zum historischen Verständnis des Christentums notwendig ein persönliches Verständnis desselben als Religion gehöre, ins maßlose überspannt oder vielmehr in eine ganz bestimmte Gestalt eingeengt wird. In der That sollte auch Franks geschichtliche Vorlesung nur ergänzend neben seine systematischen Arbeiten hintreten, um die Richtigkeit seiner Theologie historisch in ein um so helleres Licht zu stellen. Je stärker aber dieser subjektive Charakter in den Vordergrund gedrängt wird, während der Historiker sonst, soweit es möglich ist — ganz kann es ja kaum einer — seine eigene Subjektivität möglichst zurücktreten lassen sollte, um so mehr hat die Kritik die Pflicht, ein Werk, wie das Franksche, darauf anzusehen und zu prüfen, ob die Geschichte, die es erzählt, auch den Thatsachen entspreche; denn die Sorge um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der berichteten Thatsachen ist doch die erste und höchste Pflicht des Historikers.

Geben wir nun vor allen Dingen einen Gesamtüberblick über das ganze Werk, so muß in einem Punkt der Titel des Werkes als unrichtig bezeichnet werden: es handelt sich nämlich in dem Buche nicht um die Geschichte und Kritik der neueren Theologie, insbesondere der systematischen seit Schleiermacher überhaupt, son-

dern nur um die Geschichte der neueren, deutschen, protesta
tischen Theologie; auch der Begriff ›insbesondere der systema
schen‹ Theologie trifft nicht ganz zu, sondern sollte besser dur
den der ›dogmatischen‹ ersetzt werden, da es sich im Buche vo
zugsweise um Dogmatik handelt. Der Geschichte ›der neueren The
logie seit Schleiermacher‹ geht eine Einleitung voraus, welche ›d
Vorbedingungen für den Eintritt der neueren Theologie enthält
also eine Vorgeschichte der neueren Theologie vom Reformation
zeitalter an gibt. Eigenthümlicher Weise ist dieser Einleitung a
§ 1 ›die Methode der Darstellung‹ eingefügt, nämlich die sch
z. T. besprochene Entwicklung der Grundanschauung, von welch
der Verf. in der ganzen Behandlung seines Stoffes ausgeht, währe
doch dieser erste § hätte vorausgeschickt werden sollen. Wie we
diese Ungeschicklichkeit dem Verf. oder dem Herausgeber zur La
fällt, ist natürlich nicht zu sagen. Die Einleitung selber bespric
zuerst die Reformation und ihren Subjektivismus [1]), sodann die Ze
der Orthodoxie, weiterhin den Subjektivismus der neueren Philosoph
und des Pietismus (Cartesius, Spinoza, Spener und Francke), soda
endlich das Zeitalter der Revolution (Kant, Fichte, Schelling, Heg
den Rationalismus). Bezeichnend für den Verf. ist der starke G
brauch, den er von den Kategorien Subjektivismus und Objektiv
mus macht, insbesondere der Eifer, womit er das Recht des Subje
tivismus — natürlich in gewissen Grenzen — verteidigt. Zeigt si
in der ersten Thatsache unverkennbar eine Aehnlichkeit mit de
Verfahren der Hegelschen Dialektik, so liegt dagegen der ander
die ganze religiös-dogmatische Grundanschauung des Verfassers
Grunde, wenn er die Wiedergeburt, die Bedingung und die Vorau
setzung aller Gottesgemeinschaft, also eine grundlegende Tha
sache innerlichster religiöser Erfahrung, der Subjektivität zum Au
gangspunkt der Darstellung christlicher Glaubenswahrheit nimmt. I
einzelnen bemerke ich folgendes. Wenn der Vf. S. 22 f. es als ›sinnl
und ein Zeichen von großer Geistesstumpfheit‹ ansieht, ›wenn m
die Bestrebungen tadelt, welche schließlich zur Feststellung der
F. führten‹, so mag man ihm als dem Biographen der Concordie
formel die Härte dieses Ausdrucks zu gut halten. Aber es m
doch gesagt werden, einmal, daß die F. C., mag man sie vom the
logischen Standpunkt aus noch so sehr preisen, eben ein theologisch
Machwerk ist und zu einem Glaubensbekenntnis einer Gemeinde a
allerwenigsten taugt; ferner, daß sie durch ihr Zustandekomm

1) Charakteristisch ist hierbei, daß nur von der lutherischen Reformation
Rede ist, als ob es einen Zwingli und Calvin gar nicht gegeben habe!

und ihr Dasein bezeugt, wie sehr die reformatorische Kirche eine Theologenkirche geworden und von ihrer ursprünglichen Bestimmung, Gemeindekirche, ein christliches Volk zu sein, abgefallen war. Die Früchte hiervon zeigt der dreißigjährige Krieg. Und wenn endlich Frank S. 23 sogar behauptet, der Gegensatz gegen die römische Kirche habe die bekenntnismäßige Ueberwindung der Krisis notwendig gemacht, so kann uns G. Droysen (Gesch. der Gegenreformation bei Oncken, Allg. Gesch. IV, 3, a S. 146) von der Freude der Katholiken an diesem Buche erzählen! Die Geschichte der Entstehung und Aufnötigung der Concordienformel ist überhaupt eines der häßlichsten Blätter in der Geschichte des Protestantismus. Doch — was versteht ein Planck, ein Gustav Frank, ein E. L. Th. Henke, ein G. Droysen davon, denen ja wohl allen das ›christlich-evangelische‹ Bewußtsein im Sinn Franks fehlt und die daher nur im Stande sind, Zerrbilder zu liefern! — Die Darstellung in §. 5 ›das Zeitalter der Revolution‹ finde ich teils verworren teils incorrekt. Vor allen Dingen scheint mir die Zeit der Aufklärung vor Kant und der Kantsche und Nachkantsche Rationalismus viel zu wenig auseinandergehalten zu sein, und die Unterschiede sind doch bedeutend genug: hier in der Metaphysik ein alleswissender Doctrinarismus und in der Moral der Eudämonismus, dort gerade eine Abwendung von aller Metaphysik und in der Moral ein trockener, aber antieudämonistischer Moralismus und Idealismus, eine Richtung, von der R. Rothe sagt: der Rationalismus sei eine schlechte Theologie, aber keine so üble Religion. Ueberdies ist ja das auch nicht zu vergessen, was von Frank zwar angeführt (S. 26), aber gar nicht genug hervorgehoben wird, daß gerade der einseitige Intellektualismus der Orthodoxie den Rationalismus aus sich erzeugen mußte und daß, nachdem einmal eine Emancipation aus der Orthodoxie sich zu vollziehen begann, Rationalismus und Pietismus als Zwillingsbrüder aus der Gährung heraus entstehn mußten. Es ist ferner geschichtlich durchaus ungerecht, auf die Verachtung der Kirche durch Friedrich den Großen u. s. w. herabzudonnern, während die Kirche selber, wie Frank S. 39 lange nicht voll genug anerkennt, ein solches Geschick verdient hatte; und — unter der Autorität von Kahnis, die dem Ref. gar nicht maßgebend ist — Friedrichs des Großen nur feindselige Stellung zur empirischen Kirche hervorzuheben ist ungerecht angesichts der gewaltigen Verdienste des großen Fürsten um die Sache des Protestantismus (vgl. Nippold, Neueste Kirchengeschichte[3] I, S. 225 ff.). Die Darstellung von Kant und Fichte ist teils zu mager, teils nicht einmal richtig, und vollends den Rationalismus erst hinter Kant, Fichte, Schelling und Hegel vorzuführen, ist doch seltsam.

So eifrig auch Frank bemüht ist, das Entstehen und die Ausbildun
des Rationalismus aus seinen verschiedenen Quellen zu erklären un
ihm dadurch geschichtlich gerecht zu werden, so ist doch einma
die schon berührte Unterscheidung zwischen eudämonistischem und r
goristischem Rationalismus zu vermissen und sodann zu beklagen, da
am Rationalismus fast nur die schlimmen Seiten hervorgehoben sind
— eine Ungerechtigkeit, die um so schroffer hervortritt, je gelinde
das Urteil ist, das über die Zeit der Herrschaft der Orthodoxie aus
gesprochen wird.

Der erste Hauptabschnitt umfaßt, nachdem die Präliminarie
abgeschlossen sind, die Darstellung der Theologie Schleiermachers
Sie ist im Verhältnisse zu dem Umfange des ganzen Buches ziem
lich umfassend und mit offenbarer Vorliebe geschrieben. Sie ent
wickelt zuerst im allgemeinen die Bedeutung des in seinem Wert
voll anerkannten großen Theologen, bespricht dann nach chronolo
gischer Ordnung die Reden über Religion, die Monologen, die Weih
nachtsfeier, die kurze Darstellung und die Glaubenslehre, wobei au
die Theologie, die Anthropologie, die Christologie, die Lehre vom
Gebet und die Eschatologie noch genauer eingegangen wird; de
Schluß der Darstellung bildet eine kurze Uebersicht über Schleier
machers Ethik, praktische Theologie und Dialektik. Im einzelne
möchten wir bemerken, daß uns Franks Polemik gegen Ritschl
Auffassung der Reden über Religion durchaus gerechtfertigt erschein
(S. 75 f.), daß in betreff des Verhältnisses Schleiermachers zu Spinoz
hervorzuheben gewesen wäre, wie unter den Händen Schleiermacher
Spinoza doch etwas anders geworden ist, als er wirklich war (S. 73, 77
daß das Recht des Pantheismus von seiten der Religiosität doch z
wenig Verständnis findet, daß der Zusammenhang der Monologe
mit der Philosophie Fichtes zwar angedeutet, aber durchaus nicht
in dem Maße herausgestellt ist, wie er verdient (S. 80). Der Grun
dafür scheint mir in der unrichtigen Auffassung Fichtes zu liege
der viel zu einseitig nach der Seite seines erkenntnistheoretische
Hinausgehens über Kant als subjektiver Idealist, statt nach sein
praktischen Philosophie als der große Ethiker der deutschen Natio
dargestellt ist. In § 8 S. 89 ist die Thatsache, an deren Verw
schung Schleiermacher selber mitgearbeitet hat, nicht genug hervo
gehoben, daß in den Reden die Frömmigkeit überhaupt in das G
fühl verlegt wird, während in der Glaubenslehre dafür die specifisch
Form des Abhängigkeitsgefühls gesetzt wird. Die Beurteilung d
Schleiermacherschen Lehre von der Sünde, die ein ›überaus obe
flächliches Räsonnement‹ genannt wird, ist gegenüber der fein
psychologischen Analyse, die Schleiermacher gibt, viel zu gerin

schätzig und unverdient; vollends Schleiermachers Ablehnung der orthodoxen Erbsündenlehre mit seinen vertrauten Briefen über Schlegels Lucinde in geistigen Zusammenhang zu setzen, scheint völlig — schon aus chronologischen Gründen — ungehörig zu sein. Ueberhaupt aber liegt der Fehler der Frankschen Kritik von Schleiermachers Lehre von der Sünde darin, daß sie Schleiermachers Kritik der orthodoxen Lehre gar nicht berücksichtigt; so ist es natürlich keine Kunst, der Schleiermacherschen Anschauung einfach die orthodoxe als unfehlbare Kirchenlehre entgegenzustellen. Nicht minder ist die Kritik der Christologie Schleiermachers sehr mangelhaft. Denn was Frank ihr entgegensetzt, ist nichts anderes als der baare Doketismus der orthodoxen Christologie; und wenn Schleiermacher der Vorwurf gemacht wird, er kenne das *finitum capax infiniti* nicht, so wird das zwar in Zusammenhang gebracht mit dem Schleiermacher noch anhaftenden Kantschen Dualismus, möchte aber doch danach zu beurteilen sein, daß Schleiermacher die Metaphysik — und das *finitum capax infiniti* ist doch ein metaphysisches Urteil — aus der Glaubenslehre principiell ausschließt und man ihm dagegen gerade von orthodoxer Seite Pantheismus vorzuwerfen geneigt ist. Dem anderen Vorhalt, daß Schleiermacher von einem persönlichen Logos nichts wisse, wird man die Frage entgegenhalten müssen, woher denn Frank davon etwas weiß, wenn nicht durch die höchst zweifelhafte orthodoxe Auslegung (S. 111 f.). Schleiermachers Exegese wird freilich gerade in Bezug auf die Christologie »als maßlos willkürlich und an die rationalistischen Künste sehr lebhaft erinnernd« bezeichnet. Aber m. E. hat die orthodoxe Exegese kein Recht, Schleiermacher einen Vorwurf zu machen, angesichts der Willkürlichkeiten, womit sie sich gerade in der Gegenwart im Streit über das Apostolicum über die exegetisch-kritischen Einwürfe hinwegsetzt (S. 112). In Bezug auf die S. 115 angedeutete messianische Deutung von Psalm 2, v. 7, die natürlich anstandslos und unkritisch als unwiderlegliche Wahrheit dogmatisch angenommen wird, verweise ich auf die Erklärung von Reuß. Daß Frank über Schleiermachers Verdienste um die Hermeneutik und Kritik (S. 123) gar nichts besonderes zu sagen weiß, ist nur ein Beweis für die Härte, womit die orthodoxe Exegese sich in sich selbst verstockt hat; man vergleiche dagegen nur z. B. die Aeußerungen von Lücke in der Vorrede, von Immer, von Reuß u. a. Oder soll die Würdigung dieser Leistung Schleiermachers darum umgangen sein, weil Franks Geschichte »insbesondere die systematische« Theologie umfassen will? Dann war es natürlich auch unnötig, auf die Praktische Theologie Schleiermachers einzugehn, die S. 127 kaum berührt ist, obwohl

auf diesem Gebiet die Leistung Schleiermachers der auf dem Gebiet der Glaubenslehre und der Sittenlehre zum mindesten ebenbürtig ist.

Der zweite Abschnitt behandelt die von Schleiermacher zunächst angeregte Theologie. Schleiermachers Verdienst wird wohl richtig von Frank in drei Punkte verlegt, einmal darein daß er der Religion das ihr eigentümliche Gebiet im menschlichen Geistesleben wieder erobert habe, so schon in den Reden, sodann daß von ihm Christus wieder in den Mittelpunkt der Glaubenslehre gestellt worden sei, und endlich in seine ganz bedeutende Kraft wissenschaftlicher Systematisierung und Organisation. Meines Erachtens liegt die Bedeutung Schleiermachers als Theologen, was mir Frank viel zu wenig hervorzuheben scheint, obwohl er selber in dieser Richtung am stärksten von ihm beeinflusst ist, in seiner Methode; denn die wissenschaftliche Methode entscheidet wesentlich über den Wert einer Wissenschaft als Wissenschaft. Von diesem Gesichtspunkte aus angesehen ist es allerdings richtig, wenn Frank verneint, »daß die auf Schleiermacher folgende Theologie in ihren mannigfachen Richtungen und Verzweigungen lediglich durch Schleiermacher bestimmt worden sei«. Schleiermacher wollte ja keine Schule machen und hat keine gemacht. Deshalb ist es auch sehr schwer, von einer von Schleiermacher zunächst angeregten Theologie zu reden. Frank rechnet zuerst hierzu Twesten und C. I. Nitzsch, von denen er behauptet, »daß sie, von den Schleiermacherschen Principien ausgehend, ein näheres Verhältnis zur evangelischen Wahrheit und zur Kirche zu gewinnen suchten«. Von Twesten kann man das vielleicht gelten lassen, sofern er versucht hat, in der Form der Schleiermacherschen Bewußtseinstheologie das lutherische Dogma zu restaurieren. Von Nitzsch als Dogmatiker und Ethiker wird man es kaum annehmen können, wie ja denn Nitzsch der Sohn (Lehrbuch der Dogmatik S. 37) seinen Vater zu den Biblicisten rechnet, wogegen für die wissenschaftliche Gestaltung der praktischen Theologie, die aber Frank hier gar nicht berührt, Nitzsch unmittelbar an Schleiermacher anknüpft und ihn fortbildet. Vorsichtig wird dann von de Wette und Hase, die doch auch zu dieser Theologie gehören sollen, gesagt, »daß sie sich wenigstens über das Niveau des Rationalismus erheben ließen«, und von J. P. Lange und Richard Rothe, die ebenfalls hier genannt werden, daß sie, »einer subjektiv-evangelischen Gläubigkeit in ihrer Theologie Ausdruck gebend, die Einwirkung des Schleiermacherschen Geistes ebenfalls hie und da erkennen lassen« (S. 132 ff.). Diese Einengung und Modification nötigt uns, im Sinne Franks nur zwei Theologen als echte Schleiermacherianer anzuerkennen, nämlich Twesten und Alexander

Schweizer; diesen nennt er selber den »treuesten und bedeutendsten Vertreter der Schleiermacherschen Theologie in neuester Zeit«, »welcher in seinen dogmatischen Werken die Grundgedanken der altreformierten Doktrin damit zu verknüpfen suchte und in selbständiger Weise, aber in mehr negativer Richtung, die Elemente der Schleiermacherschen Theologie fortbildete«. Es verlohnt sich bei dem angeführten Urteile noch etwas genauer zu verweilen, besonders da Frank trotz der sogenannten »negativen« Richtung Schweizers nicht umhin kann, über Schweizers Glaubenslehre das höchst anerkennende Urteil zu fällen, daß sich »hier die gründliche Kenntnis der älteren und neueren Dogmatik, insbesondere der reformierten, vereinige mit systematischer Virtuosität und der Gabe lichtvoller Darstellung, so daß in solchem Betracht diese Glaubenslehre zu den lesenswertesten der neueren Zeit gehört«. Man kann trotz diesem Lobe nicht sagen, daß Frank ein richtiges Verständnis der Glaubenslehre A. Schweizers aufgegangen sei. Was Frank z. B. gegen die Einteilung Schweizers in natürliche, Gesetzesreligion und Erlösungsreligion mit seinem Antipoden Ritschl einwendet, beruht gänzlich auf Misverständnis, da es sich bei Alexander Schweizer gar nicht um ein historisches Urteil handelt, sondern um religionsphilosophische Begriffe, deren Entwicklung zudem an Stellen wie Röm. 1 u. 2 sich unmittelbar anschließt und ihre durchaus berechtigte Vorgängerin in der reformierten Theologie, besonders in der Föderaltheologie besitzt. Ebensowenig ist Frank der Lehre Al. Schweizers vom Bösen (S. 154 ff.) und seinem Determinismus gerecht geworden (Vgl. A. Schweizer Glaubensl.[2] I, 308 f., wo Schweizer Anm. 4 mit vollem Recht sagt: »Man arbeitet hier mit Schwierigkeiten, die ein lutherischer Herr Frank gar nicht sieht, wenn er fürs christliche Bewußtsein als wesentliches Postulat betrachtet, daß die sündlose Welt reell möglich gewesen und ebenso gut hätte wirklich werden können, wie die vorhandene sündige«). Was eine Uebersetzung der christlichen Glaubenslehre aus dem Gebiet des metaphysisch-dogmatischen Denkens in das des ethisch-historischen Denkens bedeutet, entgeht überhaupt dem Urteil des in der dogmatischen Metaphysik lebenden und webenden Kritikers, und in seiner dogmatischen Befangenheit verliert sich ihm in vielen Punkten durchaus der Sinn für die Schwierigkeiten der zu lösenden Probleme. Wie umfassend z. B. A. Schweizer seinen Widerspruch gegen den orthodoxen Wunderbegriff begründet (§ 75, 90 ff., 105 ff.), davon erfahren wir bei Frank nicht eine Spur. So hängt auch mehr oder weniger seine ganze Kritik, besonders auch die der Christologie Schweizers völlig in der Luft, wie es ja auch nicht anders sein kann, wenn man den festen Grund und Boden, auf dem Schweizer im

Anschluß an die reformierte Dogmatik und unter völlig klarer Voraussetzung des ganzen dogmengeschichtlichen Processes seine Glaubenslehre aufbaut, gänzlich ignoriert und von einem künstlich restaurierten Standpunkt aus des Gegners Anschauungen so darstellt, als wären sie aus der Pistole geschossen. — Noch sei aus diesem zweiten Abschnitt als für den Vf. bezeichnend hingewiesen auf das Urteil über Rothe, dem seine Angehörigkeit zu dem Protestantenverein scharf vorgeworfen wird — ein klares Zeugnis ebensowohl für den Mangel an Verständnis für die ursprüngliche Tendenz des Vereins als für das ganze Wesen Rothes (vgl. dagegen Rothe selber in Nippolds Lebensbildnis R. Rothes II S. 624).

Der dritte Abschnitt bespricht »die von der neueren, insbesondere monistischen, Philosophie bestimmte Theologie«. Eine Zeit lang meint Frank, konnte man — dafür wird Karl Daub und Ph. K. Marheineke angeführt — dem Wahn sich hingeben, auf dem Wege monistischer Lehre eine wirkliche Erneuerung der kirchlichen Theologie zu erzielen, ein Wahn, dem vornämlich David Friedrich Strauß und Ludwig Feuerbach ein Ende gemacht habe. Besonders wird sodann der großartige Einfluß hervorgehoben, den die Hegelsche Philosophie durch die kritische Schule Ferdinand Christian Baurs ausgeübt habe. Endlich wird die Fortdauer der speculativen Richtung in mehr positivem Sinn durch A. E. Biedermann und Otto Pfleiderer anerkannt, aber zugleich der Niedergang dieser Richtung constatiert, »weil sie dem neuerwachten kirchlichen Geiste nicht genügen konnte, sodann aber wegen des siegreich vordringenden Realismus und Empirismus und in Folge der auch in die Theologie eingedrungenen Erneurung des Kantianismus«. Demgemäß erstreckt sich die Darstellung in diesem Abschnitt, bezw. in den Ausführungen zum Paragraphen, auf die schon genannten Theologen und außerdem noch auf Lipsius; vorausgeschickt wird aber eine kurze Auseinandersetzung über die Philosophie Hegels und das Verhältnis Hegels zu Schleiermacher.

In Betreff dessen, was über das Verhältnis von Strauß und Feuerbach zu dem Versuch der Restauration des kirchlichen Dogmas durch die rechte Seite des Hegelianismus gesagt ist, scheint mir eine Restriction der Auffassung Franks insofern sehr am Platze zu sein, als das Verhältnis von Strauß und Feuerbach zu Hegel doch etwas verschieden ist. Frank hat sich die richtige Anschauung schon dadurch etwas verrückt, daß er S. 163 auf Grund der Vorrede Hegels zur Religionsphilosophie von Hinrichs die Philosophie Hegels in einen allzuschroffen ausschließenden Gegensatz zu Schleiermachers Anschauung gestellt hat. Wer die Religionsphilosophie Hegels kennt, der weiß wohl, wie häufig das religiöse G e m ü t Hegels mit ganz ele-

mentarer Macht losbricht, so daß die persönliche Auffassung Hegels doch nicht im Intellektualismus völlig untergeht. Sonst wäre es ja auch unmöglich, wie bei vielen angesehenen Theologen, wie Rothe, J. A. Dorner, A. E. Biedermann Hegelsche und Schleiermachersche Grundgedanken zusammengefaßt werden konnten. Strauß aber hat mit wenigem Schwanken gerade an der intellektualistischen Fassung des Religionsbegriffs in aller Strenge bis an sein Ende festgehalten, ist also in sofern stets Hegelianer geblieben, als man diesen intellektualistischen Religionsbegriff (Vorstellung als niederere Form des Begriffs, Glaubende und Wissende) zum specifisch Eigentümlichen des Hegelianismus rechnet. Feuerbach dagegen hat gerade in tumultuarischer Weise diese intellektualistische Schranke durchbrochen und dadurch wider Willen zu einer richtigeren Fassung des Religionsbegriffs übergeleitet. So waren allerdings beide in ihrer Opposition gegen die Religion einig, aber doch erst von verschiedenem Ausgangs- und Angriffspunkt aus; Feuerbach wendet sich überhaupt gegen alle Metaphysik, auch die Hegelsche, Strauß, indem er an die Stelle des idealistischen den materialistischen Evolutionismus setzt, gegen alle und jede religiöse Metaphysik. — Bemerkt mag insbesondere noch werden, daß nach dem Bericht von Frank Strauß, ›gepflegt von einer Diaconissin‹, gestorben sei. Ed. Zeller, der das wissen muß, berichtet in seiner Biographie S. 115 ff. davon nichts. Möglich wäre es ja, daß die Caroline Gerber Diaconissin gewesen ist. Ist es nicht der Fall, so hat doch die Bemerkung von Frank eine eigentümliche Aehnlichkeit mit den Ausstreuungen, die einst über eine vermeintliche Revocation von A. E. Biedermann auf seinem Sterbebette gemacht worden sind. Strauß selber redet in seinen literarischen Denkwürdigkeiten (Ges. Schriften I, S. 49) von der Caroline nur als einer ›treuen‹, ›ehemaligen Dienerin seiner Familie‹.

Was nun das Verhältnis der Tübinger Schule zu Strauß anbelangt, so führt Frank zwar auch die Worte an, mit denen Baur seine Stellung in Sachen der evangelischen Geschichte zu Strauß bezeichnet, gelangt aber dann zu dem Satze: ›An die Stelle der unbewußt und willkürlich producierenden Mythenbildung setzte daher Baur nach Maßgabe der Hegelschen Kategorieen die widereinanderstehenden und allmählich sich ausgleichenden Richtungen, welche eben schon in der Evangelienlitteratur und in dem gesamten neutestamentlichen Schrifttum ihren Ausdruck gefunden‹. Also auch bei einem Frank die alte fable convenue von dem Ursprung der Baurschen Kritik des N. T. aus dem Hegelianismus, wie es scheint, ausdrücklich dazu erfunden, schwachen Gemütern den Bären aufzu-

binden, als sei mit dem Hinfall des Hegeltums auch die ganze kr
tische Lebensarbeit Baurs für die Kritik des N. T. von selbst
Tod und Grab gesunken. Wie oft ist diese Unwahrheit, die ab
ganz tendenzmäßig immer wieder auftritt, ebensowohl mit chronol
gischen wie mit sachlichen Gründen unwiderleglich bestritten wo
den. Man hat ja bereitwillig zugegeben, daß die dogmengeschich
lichen Arbeiten Baurs von Hegelschen Kategorieen formell stark b
einflußt seien, gar nicht aber seine neutestamentlichen Arbeiten, d
zu einer Zeit begonnen wurden, als die Hegelsche Philosophie, der
Einfluß auf Baur übrigens völlig überschätzt wird, noch gar kein
Einfluß gewonnen hatte (vgl. Baur, die Tübinger Schule, 2. Au
S. 17. Anm. 1; ders. KG. V. S. 395 ff.; Weizsäckers Gedächtnisre
auf F. Ch. Baur S. 13). Wann wird man endlich einmal mit d
elenden Consequenzmacherei, die auch ein Frank nicht scheut S. 18
aufhören, daß nach Baur eigentlich Paulus der Stifter des Christe
tums nach seinem universalistischen Charakter sei, angesichts z.
von Baurs Neutest. Theologie S. 63 f., KGesch. I, 2. Aufl. S. 26 f
Auf die nun folgende Darstellung von Biedermann will ich mich n
insoweit einlassen, als ich auf die Correspondenz Biedermanns m
Frank aufmerksam mache, S. 187 ff., die einen höchst interessant
Beitrag zum Einblick in die Gedankenwelt Biedermanns gewährt,
daß doch Frank zu dem Urteile genötigt ist, man könne an de
Beispiel Biedermanns ›erkennen, wie sehr man sich zu hüten ha
die persönliche christliche Stellung eines Mannes ohne weiteres na
seinen wissenschaftlichen theologischen Aufstellungen zu bemessen
Ganz gut! Wozu dann aber die Ueberschätzung der kirchlichen rein
Lehre? Denn kann einer, wie es in diesem Fall zutreffen soll, a
Christ besser sein als sein vermeintliches System, warum sollte nic
auch einer als Christ schlechter sein können als sein kirchlich-the
logisches System, auf dessen orthodoxe Reinheit er pocht? Uebe
haupt veranlaßt uns die Bemerkung S. 162 (s. oben), daß ›di
Richtung Biedermanns und Pfleiderers gegenwärtig im Niedergan
begriffen sei, weil sie dem neuerwachten kirchlichen Geiste nicht g
nügen könnte‹, mit Bezug auf Vatkes Leben von Benecke S. 463 f
Biedermanns Erinnerungen (Ausgew. Vorträge und Aufsätze S. 391
und Hases Vorlesungen über KGesch. III, 2, S. 655 ff. möglich
deutlich darauf hinzuweisen, daß das Neuerwachen kirchlichen Ge
stes und die Opposition gegen die neuere Speculation eines Biede
mann und Pfleiderer in älterer und neuerer Zeit durchaus nicht bl
auf spontaner Entwicklung oder ›Erweckung‹ beruht. Wenn in di
sem Abschnitt auch noch Lipsius zur Darstellung gelangt, so ma
diese Zusammenstellung ihr Recht haben in der Chronologie, w

auch in der Rücksicht auf die Controversen zwischen Lipsius und Biedermann, sachlich aber gehört Lipsius ganz entschieden nicht hieher, sondern in die Reihe Schleiermacher, besonders de Wette und Hase, wie auch Alexander Schweizer.

Der 4. Abschnitt behandelt »die dem kirchlichen Glauben wieder zugewandte Theologie« — ein sonderbarer Ausdruck, wenn man bedenkt, mit welcher Hochachtung und mit welch tiefem Verständnis ein Hase, ein Schweizer, Lipsius und Biedermann in das orthodoxe Glaubenssystem einzudringen und es darzustellen vermocht haben, allerdings unter Wahrung der eigenen Freiheit. Höchst auffällig ist übrigens, wie in diesem Abschnitt Männer wie Tholuck, Julius Müller und Dorner untergebracht werden können, die gerade der Unionsgedanke von der restaurativen konfessionellen Theologie scheidet und die doch ihre Anregung größtenteils einerseits Schleiermacher und dem ihm verwandten Neander, andererseits der speculativen Theologie der rechten Seite des Hegelianismus oder dem Neuschellingianismus, endlich auch dem, der Schleiermacherschen Anschauung wesensverwandten, Pietismus verdanken. So ist die hier untergebrachte Gesellschaft doch ziemlich gemischt und es gehören eigentlich doch bloß die auch S. 198 zusammen genannten Vertreter der eigentlich kirchlichen Theologie, Claus Harms u. s. w. hieher; auch bei Martensen mag die Einfügung in diese Reihe angezweifelt werden. Wenn unter den Momenten, die zum Wiedererwachen des religiös-kirchlichen Lebens beigetragen haben, ganz richtig S. 199 auch die Beifreiungskriege aufgeführt werden, so hätte m. E. doch nicht vergessen werden sollen, daß das tapfere Geschlecht der Freiheitskämpfer wesentlich auch unter dem Ernste der Kantschen Schulung gestanden ist, die sich hierin als eine Vorschule auf Vertiefung und Erneuerung des religiösen Empfindens ausgewiesen hat. Das beste, was über den Umschwung gesagt ist, wird immer noch die Schrift von Thomasius sein; denn hier liegt eine wirkliche Wiedererweckung, keine Repristination des Dogmas vor, gieng sie ja von einem reformierten Pastor (Krafft in Erlangen) aus. Der Standpunkt, den der Vf. der Union gegenüber einnimmt, bezeichnet sich durch die scharfe Polemik gegen Wangemanns Una sancta, insbesondere aber dadurch, daß Frank von der »Wunde« redet, »die der gesamten evangelischen Kirche durch die Einführung der Union geschlagen worden ist« — man lese dazu als Gegenstück Al. Schweizers Glaubenslehre S. 2—7. — Löhe wird überschätzt; seine »romanisierende Liebhaberei« war doch nicht so unschuldiger Natur, sondern führte sehr hart an den Rand des Romanismus (S. 216). Den Eintritt Wicherns in den preußischen Oberkirchenrat beklagt

der Vf.; offenbar leitet ihn hiebei zumeist seine Abneigung ge
die Union, noch mehr als gegen das ihm mit Recht unsympathi
preußische Staatskirchentum Friedrich Wilhelms IV. Der Ein
Blumhardts von Boll (S. 270) in Bezug auf die Erweckung in
neueren Zeit in Württemberg wird für Württemberg bedeut
überschätzt; hier hätten L. Hofacker und Prälat Kapff genannt w
den sollen. Wenn Frank ferner von dem Pietismus Blumha
sagt, er sei zwar altwürttembergischer Pietismus, aber nicht tr
selig und sauertöpfisch gewesen, so ist jedem Kenner des altwürtt
bergischen Pietismus bekannt, daß dieser gerade durch diese
bensfreudigkeit ein wesentliches Stück seines ursprünglichen C
rakters bei Blumhardt eingebüßt hat. Wenn weiterhin von Thol
S. 224 gesagt wird, daß er die Schmach Christi wie wenige get
gen habe, so hätte das genauer bezeichnet werden sollen; denn
Polemik Fritzsches gegen ihn als Exegeten war nicht unverdi
Die historische Gerechtigkeit hätte übrigens auch erfordert,
Schmach, die von der neuerwachten kirchlichen Theologie Andern
gethan worden ist, nicht zu verschweigen; ich erinnere an die
nunciation de Wettes, bei der der »Patriarch«, Baron von Kottw
nicht die sauberste Rolle gespielt hat (Prot. Realenc.[2] Bd. X
S. 9), an die von Gesenius und Wegscheider, an der Häver
(nicht Guericke, wie Nippold meint, s. dagegen Benecke, Va
Leben S. 394 und Hase, KGesch. III, 2 S. 476 und 570) auch n
in lobenswertester Weise beteiligt gewesen ist. — Daß die Nean
sche Kirchengeschichtsschreibung »im entschiedenen Gegensatze«
der philosophisch-construierenden Weise Baurs gestanden habe,
ist zum mindesten ganz schief ausgedrückt; denn gerade Baurs
chengeschichte, wie sie z. T. von ihm selber noch herausgege
worden ist, weist keine philosophischen Constructionen oder V
suche, den Stoff philosophisch zu meistern, d. h. zu entstellen
sondern einen großartigen Ueberblick, der auf den gründlichs
Studien beruht (vgl. Weizsäcker, Gedächtnisrede auf Baur S.
Man kann, wenn man die Vorliebe Neanders für das Biographis
für die Einzelpersönlichkeiten in Betracht zieht, darum eigen
nur von einer Ergänzung reden, die beide Historiker zu eina
bilden. Die Behauptung philosophisch-construierender Weise
Baur, so oft sie auch hier wiederholt und gedankenlos nachges
chen wird, ist völlig grundlos. — Die Persönlichkeit Hengs
bergs, von dem sich ja auch ein Steudel losgesagt hat, ist doch
zu mild beurteilt (Hase in seinen Vorlesungen über Kirche
schichte kann am besten zur Controlle dienen); es ist doch a
mild, wenn die Hallesche Denunciation nur als »etwas indisc

bezeichnet wird. — Was Dorner anbelangt, so werfen wir nur die Frage auf (S. 233 Z. 8 f. v. u.), wo denn in der h. Schrift die Kenose des Logos bei der Menschwerdung gelehrt sei, die nach Frank gegen Dorner »schriftgemäße« Lehre sein soll? Den Vorwurf, daß »Dorner mit dem thörichten Ideale einer deutsch-evangelischen Nationalkirche sich trug«, mögen wir dem fanatischen Gegner der Union zu gut halten; ungerecht ist er nicht, wenn auch etwas stark; denn Dorner war und blieb ein Doktrinär. Die Charakteristik J. T. Becks, der mit seiner ausgesprochenen Antipathie gegen kirchliches Wesen gar nicht hieher gehört, ist viel zu kurz im Verhältnis zu der Bedeutung, welche dieser Mann weit über seine eigentlichen Schüler hinaus gewonnen hat und noch besitzt. Das Urteil über Philippi, besonders contra M. Baumgarten, fällt viel zu mild aus; ergötzlich ist auch S. 204 zu lesen, wie die Häupter der »reinen Lehre« einander selber in die Haare kommen, da ja auch Philippi von den Missouriern der Häresie bezichtigt wurde. Auf seinem, ihm bekanntesten, Boden bewegt sich Frank in der Darstellung der Theologie seiner Erlanger Freunde Thomasius, Schmid, v. Zezschwitz und Hofmann, zwischen die noch Kahnis eingefügt wird, dessen freiere Stellung anerkannt, von dem aber, da seine Gabe vorzugsweise auf dem Gebiet »historischer Reproduktion, plastischer gemeinverständlicher Darstellung« gelegen gewesen sei, gesagt wird, daß er durch seine systematischen Arbeiten das Verständnis des christlichen Glaubens nicht wesentlich gefördert habe. Freilich: »durch seine freiere Stellung gegenüber der überlieferten Auffassung des Schriftwortes, durch seine Lehrabweichungen hinsichtlich des Dogmas vom Abendmahl und von der Trinität hat er in den Kreisen der Lutheraner vielfach Anstoß gegeben«. Gehört dann aber dieser Theologe mit seinen, wie man in jenen Kreisen sich auszudrücken pflegt, »grundstürzenden Irrtümern« überhaupt noch zu den Lutheranern und in den 4. Abschnitt des Frankschen Buches? Nun um seiner Jugendleistungen willen mögen ihm ja die Sünden des Alters verziehen sein!

Der letzte, fünfte, Abschnitt endlich bespricht die neuesten Bewegungen auf dem Gebiete der Theologie, d. h. vorzugsweise die Theologie Ritschls und seiner Schüler, besonders Harnacks und Kaftans. Die Ursache der neuesten Wendung findet Frank einerseits in einem Rückschlag des Realismus und Empirismus gegen die idealistische und monistische Philosophie, »verbunden mit großen socialen Schwierigkeiten und Mißständen«, so daß hiedurch eine »Verkühlung« gegenüber der Setzung jenseitiger Realitäten eingetreten sei, wie sie das Wiederaufleben des Kantianismus zeige. Doch

findet er an diesem Rückschlag auch die kirchliche Theologie nicht ohne Schuld, »welche bei ihrer Zurückwendung zum überlieferten Glauben namentlich die menschliche Seite der Schriftkunde vielfach übersehen und die entsprechende historische Kritik nicht zu ihrem vollen Rechte hatte kommen lassen«. Man wird diese Begründung als richtig anerkennen müssen, wenn man auch im einzelnen die Kritik des gegenwärtigen Zeitalters, welche S. 264—274 enthalten ist, nicht stets richtig getroffen finden mag. Nicht mit Unrecht schildert Frank die gegenwärtige Stimmung an dem Büchlein »Im Kampf um die Weltanschauung«, ehe er zu der Darstellung der wissenschaftlichen Erzeugnisse dieser neuesten Periode übergeht. Doch wird zuvor auch noch die kirchliche Lage in der neuesten Entwicklung, wie die theologische Arbeit auf dem Gebiete der biblischen Kritik kurz bezeichnet und der Standpunkt der Kritik gegenüber dem des Verf. dahin formuliert (S. 289): »Die Darstellung eines Geschichtsverlaufs ist von vornherein als unwahr, unhistorisch anzusehen, wenn übernatürliche Faktoren in diesen Verlauf eingreifen. Es muß alles naturalisiert und dem Verlauf der Profangeschichte gleichgestellt werden«. Diese Formulierung der Anschauung der Gegner ist gerade in der Gestalt, die ihr Frank gegeben hat, besonders in seinem zweiten Satze, nicht nur eine maßlose Uebertreibung, sondern geradezu eine Fälschung der gegnerischen Anschauung, denn das Wort »naturalisirt« schließt notwendig in sich, daß den in Franks Buch in dem hierher gehörenden Abschnitt namhaft gemachten Theologen das Verständnis für den Unterschied von Natur- und Geisteswissenschaften vollständig abhanden gekommen ist. Es wird ihnen die Meinung unterlegt, als ob sie das Leben und die Entwicklung des Geistes rein aus der Natur d. h. aus der Materie erklären und alles göttliche Walten ausschließen wollten. Er constatiert auch einen Gegensatz von »heiliger Geschichte« und Profangeschichte (S. 289 f.), der die ganze Weltregierung dualistisch in zwei einander fremde Teile so auseinanderfallen läßt, wie etwa Augustin in seinem Buch de civitate Dei. Will aber Frank den »Naturalismus« dem »Supranaturalismus« entgegensetzen, so ist hinzuweisen auf die Zweideutigkeit des Wortes Supranaturalismus, das ebensowohl, in historischem Sinn genommen, die ganze orthodoxe Weltanschauung mit ihrem Wunderglauben bedeuten, als auch, philosophisch genommen, den Glauben an das selbständige Wesen des Geistes und an den lebendigen Gott mit seiner lebendigen Weltordnung und Weltregierung umspannen kann und muß. Statt aller weiteren Ausführungen erlaube ich mir auf die klassischen Entwicklungen hinzuweisen, die Max Müller in Oxford in der Vorrede

zu seinem Werk über Anthropologische Religion (übersetzt von Winternitz) S. 15 ff. gegeben hat. Die Worte, die dort bes. S. XIX f. stehn, wollen zuerst widerlegt sein, ehe man ein Urteil wie Frank fällt, — wenn sie überhaupt widerlegt werden können, da gerade nach den Ausführungen Max Müllers das religiöse Interesse ohne den Wunderglauben besser (ja einzig) gewahrt ist, als durch den Wunderglauben. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß gerade angesehene, in ihrer Orthodoxie unangefochtene englische Theologen und Kirchenmänner in diesem Puncte einer viel toleranteren Ansicht zugänglich sind, als unsere »gläubigen« Theologen, welche die ganze Seligkeit an das Wunder hängen (s. a. a. O. S. VI ff.).

Da die Ansichten Franks über Ritschl und seine Schule aus seinen anderen Schriften und Aufsätzen sattsam bekannt sind, können wir über diesen letzten Abschnitt uns kurz fassen: die Darstellung beschäftigt sich am längsten mit Ritschl selber, dann mit Harnacks Dogmengeschichte, dann mit Kaftan, dessen »Beispiel instruktiver ist als das des Marburger Herrmann«. Das Gesamturteil wird dahin zusammengefaßt: »Wenn es doch eine Statistik gäbe, welche die Erfolge solcher wohlfeilen und wirkungslosen Argumentationen (wie bei Kaftan) nachweisen könnte! Das Aergernis und die Thorheit des Kreuzes Christi ist glücklich weggeschafft; aber die Weisen dieser Welt, denen zu lieb man es gethan, werden darüber lächeln und erst recht solch fad gewordenes Salz auf die Seite werfen. Um wie viel höher steht im Vergleich mit diesen Nachfolgern Ritschl der Meister selbst, der, wie wir gesehen, nach einigem Schwanken darauf hinauskam, daß er die Entscheidung auf das Wort Christi Joh. 7, 17 stellte. Ob Jemand die Wirkung der Erlösungsthatsache, die schuld- und sündenbefreiende, in sich erfährt, davon hängt es schlüßlich (!) ab, ob sich ihm das Christentum als gottgeoffenbarte Wahrheit verbürgt«. Ganz einverstanden mit dem letzten Satz; nur gehört dazu nicht notwendig, daß man orthodoxer Lutheraner ist.

Ist ein Mann von so hervorragender Begabung für die systematische Theologie auch der Mann ihre Geschichte zu schreiben? Ich glaube, es ist bei Frank ebenso wie bei seinem Antipoden Ritschl zu verneinen. Die Gesichtspunkte der eigenen Dogmatik sind zu sehr die Leitmotive, die überall und immer und zwar sehr stark durch Darstellung und Geschichte hindurchklingen. Gerade aber darum ist eine Darstellung dieser Geschichte von solcher Hand von besonderem Reiz, und zwar nicht bloß, sofern sie Widerspruch erregt, sondern sofern sie in die dogmatischen Probleme stets wieder hineinführt. Wer aber einzig aus diesem Buche seine Kenntnis der neue-

ren Theologie gewinnen wollte, würde einen bösen Misgriff thun; es gilt nicht nur, andere Werke herbeizuziehen zur Controlle, sondern auch insbesondere in die Quellen selber sich einzuleben, um den Gang der Geschichte verstehn zu lernen.

Münsingen (Württemberg), 12. November 1894.

D. August Baur.

Nowack, Lehrbuch der hebräischen Archäologie. Freiburg i. Br. 1894 J. C. B. Mohr. I. Bd. Privat- und Staatsalterthümer. 396 S. II. Bd. Sacralalterthümer. 323 S. 8°. Preis zusammen Mk. 16.

Wenn zwei Bücher in einem und demselben Jahre erscheinen, so darf man wohl von ihnen sagen, daß sie unter denselben Zeichen geboren sind. In der That besteht die allergrößte Verwandtschaft zwischen der Nowackschen Archäologie und dem von mir kürzlich in diesen Blättern angezeigten Buche von Benzinger, das den gleichen Gegenstand behandelt. Die Resultate Beider sind in den allermeisten Fällen so ähnlich, daß ich im Ganzen an dieser Stelle auf meine Recension der Benzingerschen Schrift verweisen kann [1]). Auch die Anlage beider Bücher ist dieselbe, nur daß Nowack, entsprechend dem grösseren Raume, der ihm zur Verfügung stand, hier und da einen Paragraphen mehr als Benzinger bieten konnte. So im ersten Theil die Abschnitte über ›Gebirge und Höhlen, Thäler und Niederungen, Gewässer, Mineralien und politische Geographie Palästinas‹. Hier hat Benzinger nur in dem Paragraphen ›Topographie Jerusalems‹ ein Plus. Ausführlicher ist Benzinger wieder in Bezug auf die Bevölkerung Palästinas, wo er einen besonderen Abschnitt über die prähistorische Zeit und einen anderen über die Entwicklung der israelitischen Cultur gibt. Der Benzingersche Abschnitt über ›die Gesellschaft und ihre Sitte‹ wird bei Nowack wieder durch ›das Zusammenleben in der Familie‹ und den ›Geselligen Verkehr‹ aufgewogen. Von der ›Litteratur und der Wissenschaft‹ der Israeliten hat Benzinger allerdings ebenso geschwiegen wie über ›die im Gesetz nicht erwähnten Feste‹. Auch sind ›Segen, Fluch und Eid, Orakelwesen und Zauberei‹ nicht so ausdrücklich hervorgehoben wie bei Nowack. Endlich fehlt bei ihm der Nowacksche Anhang über ›andere in Israel geübte Culte‹. Den Vorzug größerer Vollständigkeit wird man also Nowack nicht absprechen können. Freilich ist er wiederum in Bezug auf die Illustrationen bedeutend sparsamer

1) GGA 1894. 632 ff.

gewesen als jener, er theilt nur 84 (fast immer mit den Benzingerschen identische) mit, gegenüber 154. Der Grund davon ist mir nicht klar. Eine größere Zurückhaltung gegenüber den Stadeschen Zeichnungen scheint nicht maßgebend gewesen zu sein, denn obwohl N. I 258 ausspricht: »Jeder Versuch einer Reconstruction des Libanonwaldhauses entbehrt einer sicheren Grundlage, noch dürftiger sind die Nachrichten über die übrigen Gebäude«, figuriert dennoch bei ihm jenes Haus in dreifacher Stadescher Zeichnung, ebenso sind die Skizzen der Thronhalle und aller Baulichkeiten des Osthügels nach Stade gegeben.

Sind hiermit schon gewisse Unähnlichkeiten der Zwillingsbrüder angedeutet, so lassen sich als weitere Differenzpuncte anführen der Stil und die Darstellungsweise. So rühmenswerth wie Benzingers Stil ist, so wenig ist der Nowacksche zu loben. Das ist sehr zu beklagen, in Straßburg grade sollte man das geistige Erbe eines so glänzenden Stilisten wie E. Reuss war nicht verkümmern lassen. Aus dem überreichen Material nur folgende Beispiele: p. 21 »der Rationalismus gerieth in den Fehler, der Barbarei und Kindheit überall Rechnung zu tragen (sic), wo ein geschärftes Auge ganz andere Kräfte wirksam gefunden hätte«. p. 29 »die Ebene Jesreels ist sehr ertragreich, die eigentliche Schlachtenebene Israels«. p. 32 »die Dolomiten verwittern zu den kühnsten Phantasiegebilden«. N. meint »phantastische Gebilde«. Salopp und unklar ist der Ausdruck im folgenden: p. 33 »Von hier aus steigt sowohl dieser Berg wieder, als auch erheben sich .... Berge«. Ebenda: »Der südlich davon gelegene Stamm«. p. 50 »übrigens sind die Differenzen der Witterungsverhältnisse in Palästina ziemlich bedeutende, denn es lassen sich eigentlich drei Theile in dieser Hinsicht unterscheiden«. p. 52 »eine künstliche Bewässerung, wie das in Egypten der Fall war, kannte man nicht«. p. 54 »meist beträgt die mittlere Dauer 9½ Jahr«. p. 317 »Je weniger für das einzelne Individuum eine selbständige Existenz möglich war, vielmehr der Einzelne nur als Glied der Gemeinschaft sich behaupten konnte«. p. 237 »der Oelbaum gedeiht auf steinernem Boden am besten«. Bd. II p. 236 »indem man von Num. 6 ausging, verschloß man sich dem Verständnis dieser Sitte«. Ebenda p. 136 »der Naziräer hat sein Haar .... Gott, zu dessen Ehre es getragen war und an dessen Zugehörigkeit es ihn dauernd erinnerte, darzubringen«. Man sieht, daß meistens Mangel an Sorgfalt die Schuld trägt: derselbe Fehler macht an unzähligen anderen Stellen das Buch ungenießbar und für den Uneingeweihten unverständlich. p. 27 bleibt es zweifelhaft, welches Land 500 □ Meilen umfaßt. p. 41 fehlt die nothwendige

Orientierung über die Lage des Jesreelthals. p. 37 wird das Hinnomthal so beschrieben: »Es läuft nach Süden, wendet sich dann aber bei der Südwestseite Jerusalems nach Osten« etc. p. 49 fehlt vor No. 1) »von Osten«. Von diesem Vorwurf werden m. E. auch die scheinbar sehr akribistischen §§ 8—10 betroffen; diese Aufzählung der einzelnen Höhlen, Thäler, Berge, Gewässer Palästinas (bei denen auch zwischen den mit גיא, עמק, נחל, בקעה bezeichneten Thälern unterschieden ist) bietet in der That nur eine Stoffsammlung. Sie erinnert an die Art, wie man im 17. und 18. Jahrhundert die Geographie Palästinas zu schreiben pflegte, und ist für den Darsteller äußerst bequem, für den Leser aber nicht nur ermüdend, sondern auch werthlos, weil er kein Bild von der Sache bekommt. Der ausgezeichnete § 17 Benzingers orientiert hundertmal besser. Aus der Beschreibung des Sees Genezareth p. 45 unten p. 46 oben kann sich kein Lernender vernehmen, weil man nicht merkt, daß man von Norden aus über Osten und Westen um den See herumgeführt wird, wenn man es nicht schon weiß. Man vergleiche die Beschreibung des Todten Meeres p. 46 f. mit der von Benzinger, oder die Darstellung der Witterungsverhältnisse Palästinas p. 50 f. mit Benzinger p. 28 ff.: dort lauter disjecta membra, hier ein einheitliches, dem Gedächtnis bleibendes Bild.

Bei einiger Sorgfalt hätten sich wohl auch folgende Fehler vermeiden lassen: p. 10 »der Siloacanal verbindet den Mamillateich mit dem Siloateich«. p. 236 »das Laubhüttenfest fällt in den Nisan«. Bd. II p. 159 »der Versöhnungstag fällt auf 15 des 7. Monats«. Bd. I p. 32 wird der Gebel Daḥî als Hermon ohne Zusatz bezeichnet. p. 97 wird Num. 10, 29 dafür angeführt, daß Ḥobab ein Keniter gewesen sei. Nach p. 89 soll Naphtali das Gebiet im Osten des Sees Genezareth bewohnt haben. p. 213 ist in Figur 27 offenbar die falsche Münze als »übergeprägt« bezeichnet, cf. Benzinger Fig. 54. Kein Wunder, daß Nowack mit den Circumflexen auf sehr gespanntem Fuß lebt, p. 42 mehrfach *râs el abjâd* die arabische Elativform, daneben noch die Uebersetzung »promontorium album«! p. 30 u. 88 *Beth-Schêan.* p. 43 *Ḥaifâ.* p. 35 *Scher.-el Menadîre*, stets *Scheri'at* oder *esch Scheri'a.* Und sollte es bloß Druckfehler sein, daß p. 37 zweimal vom Thal Ḥinnom חנם die Rede ist? Oder ist Nowack hier von Ryssel abhängig, der in seinem Commentar zu Esra etc., soweit ich constatieren konnte, immer so schreibt? Bd. II p. 88 muß es offenbar statt Olive »wilder Oelbaum« heissen, cf. Bd. I p. 66. Bd. II p. 107 Z. 7 meint Now., wo er von den Ahroniden spricht, wie es scheint die Sadokiten. — Bd. I p. 388 wird Jerem. 17, 19—27 auf Jeremia zurückgeführt, Bd. II p. 161 ist das Stück

von einem Zeitgenossen Nehemias abgeleitet. Dort heißt es: Jer. 17, 19 wird die Uebertretung des Sabbathgebots noch nicht mit dem Tode bedroht, hier: »die Zukunft Judas wird in Jer. 17, 19 ff. von der Beobachtung des Sabbathgebots abhängig gemacht«. — Die Ausführungen auf p. 102 Anm. u. 103 des 2. Bandes über Leviten und Levitenpriester nach dem Deut. sind unklar. Bei weitem umsichtiger handelt über die kleinen Schwierigkeiten, die sich hier der Reußschen Hypothese zu bieten scheinen, Holzinger Einl. i. d. Hexat. p. 311. — Bd. II p. 155 reproduciert Now. die ziemlich prekäre Beziehung, die Wellhausen dem בימי מועד Hos. 12, 10 auf das Passah gegeben hat, übersieht aber, daß Wellhausen selbst in der Uebersetzung diese Deutung als unsicher und die Stelle als corrupt bezeichnet. Letzteres ist unzweifelhaft das Richtige, vielleicht stand כימי מדבר im Texte. — Bd. II p. 229. 234—237, wo vom Sünd- und Schuldopfer gehandelt wird, tritt eine auffallende Undankbarkeit Riehm gegenüber hervor, der durch seine Abhandlung Stud. u. Krit. 1854 den Grund auch für Nowacks Begriffsbestimmung gelegt hat. Dort schon hat er richtig gesehen, daß das Schuldopfer ein מַעַל voraussetzt, nur daß er מעל etwas zu weit als »Rechtsverletzung« bestimmt, »Eigenthumsverletzung« wäre richtiger gewesen. H. Schultz A. T. Theol.[4] 413 Anm. 5) hat Riehm unumwunden die Ehre gegeben, vgl. auch Riehm A. T. Theol. p. 149 f. Schief ist die Darstellung p. 236 Anm., Riehm u. Aa. hätten das Schuldopfer des Naziräers und des Aussätzigen als Beweis für ihre These vom Schuldopfer verwerthet; sie suchen im Gegentheil die Schwierigkeiten, die ihnen jene beiden Schuldopfergesetze bereiten, aus dem Wege zu räumen. Daher ihre Annahme, Naziräer u. Aussätziger hätten Gott durch die Versäumnis ihrer theokratischen Pflichten geschädigt, infolgedessen sei ihnen das Schuldopfer auferlegt worden. Bd. I p. 189 wird die Unreinheit der Gräber schon für die ältere Zeit behauptet, cf. dagegen p. 190 u. 192, wo sich das Richtige findet. — Nicht correct ist die Darlegung des Rechtes der israelitischen Kebse an ihren Herrn Ex. 21, 7—11 auf p. 178. Nach Nowack erscheint es so, als habe ihr Herr sie verkaufen können, falls sie ihm nicht gefiel. Dadurch aber geriethe das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch. Now. hat nicht geschieden zwischen dem Fall bloßen Ankaufs des Weibes und dem anderen wirklich eingetretener Kebsehe. Richtig Dillmann z. d. St. und Stade Gesch. Isr. I p. 380, vgl. auch p. 176 bei Now., wo das Recht der kriegsgefangenen Kebse dargelegt wird. Allerdings tritt der oben berührte Unterschied im Text des Gesetzes jetzt nicht klar genug hervor, es ist daher doch vielleicht in v 8 statt לא יעדה besser לא יְדָעָהּ zu lesen. — Wenn p. 158

Wellhausen GGN. 1893 p. 431 ff. beifällig citiert wird, so wundert man sich, bei Now. das Matriarchat einseitig als Ausgangspunct der israelitischen Familie betrachtet zu sehen. — Incorrect ist die Darstellung des Ritus Deut. 26, 2 ff. Bd. II p. 155, undeutlich die Wiedergabe der Zehntgesetze Deut. 14, 22 ff., 26, 2 ff. auf p. 256 u. 257, so stimmt auch das p. 126 bemerkte nicht zu dem p. 256 ausgeführten, cf. unten. — Bd. I p. 62 fehlen die סגים, cf. Benzinger p. 34; auf p. 79 fehlt חֹלֶד, s. B. p. 39; der רְאֵם und die Heuschrecken sind auf p. 78 u. 85 sehr kurz abgehandelt; p. 104 fehlt unter den nach Phoenicien gravitierenden Stämmen Asser, cf. Stade Gesch.[1] I 172. Bei Erwähnung der Prügelstrafe p. 328 hätte wohl auf Jer. 20, 3. 37, 15 verwiesen werden können. —

Abgesehen von solchen, auf Ungründlichkeit im Einzelnen beruhenden Versehen, deren Liste sich allerdings leicht noch vermehren ließe, bietet Nowack eine im wesentlichen sachgemäße Darstellung. Denn da, wo er nicht grade durch seine Autoritäten beeinflußt ist, ist ihm ein nüchternes, ruhig abwägendes Urtheil nicht abzusprechen, so daß er weit weniger als Benzinger zum Widerspruch herausfordert. Wenn trotzdem die folgenden Blätter in einer größeren Zahl von Fällen meinem Dissensus Ausdruck verleihen, so möchte ich hier auch ausdrücklich meinen Consensus hervorheben, damit nicht der Eindruck entsteht, als wollte oder könnte ich nur tadeln. Mit Recht weist Now. z. B. Bd. I p. 118 die Annahme eines früheren totemistischen Zeitalters zurück (hier fehlt in den Litteraturangaben Wellhausen Skizz. III 176 ff.), statuiert er ibid. p. 317 einen bedeutenden Einfluß der alten Priester auf die Bildung des Rechtsbewußtseins, wie er auch Bd. II p. 92 Mose als den eigentlichen Ahnherrn der israelitischen Priester ansieht, ohne allerdings Bd. I p. 319 die nothwendigen Consequenzen hieraus zu ziehen. Bd. II p. 9 wird die Volksvorstellung von dem ›bestimmten Jahve‹ in den einzelnen Heiligthümern doch nicht als die officielle, vielmehr nur als eine Gefahr für die Jahvereligion bezeichnet.

Ausstellungen hätte ich (von kleineren Desiderien abgerechnet) noch zu Folgendem zu machen.

Bd. I p. 2. Warum Now. (und Benzinger) von dem bewährten Titel der ›biblischen Alterthumskunde‹ abgegangen sind, ist mir nicht verständlich. Jedenfalls ist ›hebräische A.‹ ganz unglücklich, da wir nun einmal gewöhnt sind, bei hebräisch an die Sprache des A. T.s zu denken.

p. 7 heißt es vom Mamillateich ›er fängt das gesammte Wasser von der Oberfläche des höher gelegenen Hinnomthals auf‹. Das ist eine wenig sorgfältige Angabe, da der betr. Teich ganz im Anfang

des Hinnomthales liegt, vgl. Benzinger und Bädeker [2]. Recht ungenau ist weiter die Lage des Hiskia- und Bethesdateichs angegeben.

p. 26. Ich begreife nicht, wie Now. die sehr ungefähre, noch dazu wahrscheinlich corrupte Grenzbestimmung von Gen. 10, 19 ohne jede Kritik an den Anfang seiner Ausführungen über den Umfang Palästinas stellen kann. Wo Lescha' gelegen hat, weiß Niemand, überdem werden hier die Grenzen der Kenaaniter gezeichnet.

p. 27. Die Summe von 500 □ Meilen für Palästina ist ungenau, lehrreich wäre die Hinzufügung des Quadratinhalts anderer Länder gewesen, vgl. Hba. Art. Palaestina, Bäd. Pal [2]. LXXXII.

p. 83. Ob קֹרֵא Jer. 17, 11 und anderswo wirklich das Rebhuhn ist? cf. meinen Comment. z. d. St. p. 130. Wenn man in Jer. 17, 1 die Worte »mit diamantener Spitze« nicht von כתובה abhängig macht, sondern als Nebenbestimmung zu בעט ברזל zieht, so zerstört man den poëtischen Charakter der Stelle und schafft eine höchst unpassende technische Bemerkung.

p. 214. Die Auseinandersetzung über die Rechnung des Tages im A. T. hätte ich etwas klarer gewünscht. Daß »namentlich im P. C. der Tag mit dem Abend begonnen werde«, sich aber auch von der anderen Rechnung »Spuren erhalten hätten«, die — offenbar sehr verwunderlich — wieder im P. C. auftreten, gibt kein richtiges Bild, besonders wenn dann nur für Gen. 1 auf babylonischen Ursprung der anderen Rechnung recurriert wird. Vielmehr scheint mir aus Ex. 12, 6, 18. Lev. 23, 32 hervorzugehn, daß für den Gesetzgeber die Rechnung des Tages von Abend zu Abend nicht die natürliche und selbstverständliche ist. Sonst hätte er einfach das Fasten am 10. des 7. Monats, der ja mit dem Abend des 9. beginnen mußte, befohlen. Ebenso ist es für Jemand, der von Abend zu Abend rechnet, nicht natürlich zu sagen, wie in Gen. 1: »und es ward Abend, und es ward Morgen, ein Tag«. Nichts hätte ihn ja gehindert, zu zählen: »und es ward Abend, ein Tag« und in gleicher Weise bei den folgenden Tagewerken die Nacht zu ignorieren, resp. zu dem je folgenden Tag zu schlagen. »Der natürliche Arbeitstag« kann recht gut mit dem Abend geschlossen werden (gegen Hba. Art. Tag). Hat also der priesterliche Gesetzgeber immer von Morgen zu Morgen gezählt, so lebte er in Umgebungen, wo diese Rechnung die selbstverständliche war, d. h. er war ein babylonischer Jude, und es ist gar keine Veranlassung vorhanden, nur für Gen. 1 die babylonische Tagesberechnung heranzuziehen. Wenn aber im Gegensatz hierzu im Gesetz die Festtage von Abend zu Abend laufen, so ist das altes, vorexilisches Herkommen, das als solches respectiert sein wollte. Aller-

dings soll nach Dillmann zu Ex. 12, 6 gegen diese Annahme die praecise Zeitbestimmung בין הערבים entscheiden, die von P nicht geschaffen, sondern vorgefunden die Rechnung des Tages von Morgen zu Morgen voraussetze. Denn, so argumentiert Dillmann, wenn der Abend den Tag begann, so konnte sich dieser Ausdruck nicht bilden, da es in diesem Falle nie deutlich war, zu welchem Tage die Zeit zwischen den beiden Abenden gehörte, ob zum vorhergehenden oder zum folgenden. Ich unterschreibe seine Behauptung, daß jene Wendung von P nicht erfunden, sondern vorgefunden ist, ohne mir jedoch seine Schlußfolgerung aneignen zu können. Denn der Ausdruck »zwischen den beiden Abenden« ist zweifellos volksthümlich, darum aber auch indifferent gegen officielle Berechnungen und Datierungen. Auch wir verwenden häufig in der Umgangssprache die Mitternacht als Zeitbestimmung, obgleich wir den Tag von Mitternacht zu Mitternacht rechnen. Der Zusammenhang schließt gewöhnlich ganz von selbst ein Misverständnis aus. Uebrigens kann ich Zweifel an der Ableitung des ערב בקר Dan. 8, 14 aus dem officiellen Rechnungsmodus des priesterlichen Gesetzbuchs und an seiner Zusammenstellung mit *νυχθήμερον* II Cor. 11, 25 nicht unterdrücken. Der Ausdruck scheint mir vielmehr eine echt schriftgelehrte Reminiscenz aus Gen. 1 zu sein.

p. 220. Daß der 2. Monat, in dem P die Sintfluth beginnen läßt, nach der Herbstära gerechnet ist und dem Beginn der Regenzeit in Palästina entsprechen soll, ist sehr zweifelhaft, da P die Monate sonst stets nach der babylonischen Frühlingsära zählt. Wahrscheinlich hängt diese Zeitbestimmung doch mit den Frühlingsüberschwemmungen des Euphrat und Tigris zusammen.

p. 283 urtheilt Now. über das Alter des Atbasch wie Benzinger, cf. dagegen GGA. 1894 p. 638.

p. 292. Man wird Duhm trotz all' seinen Sonderbarkeiten wohl zugeben müssen, daß das Buch des echten Jesaia nicht den Höhepunct der israelitischen Schriftstellerei bildet. Als Schriftsteller stehn z. B. Deuterojesaia und der Dichter des Hiob höher. Deswegen kann Jesaia immerhin mehr als Bruchstücke aufgezeichnet haben. Stand aber nach Now. die Schriftstellerei schon zu Zeiten des Jesaia so hoch, dann befremdet um so mehr seine Behauptung p. 294, Esra sei der erste Sopher gewesen. Schon Jeremia spricht vom עט שקר ספרים und seinem entstellenden Einfluß auf die Gesetzesüberlieferung. 8, 8. p. 313 hält Now. die Beziehung der »Königsschur« Am. 7, 1 auf den ersten Schnitt von Laub und Kraut fest trotz G. Hoffmanns Einwänden Z. A. T. W. III 116, wahrscheinlich auf Grund von Wellhausen Skizz. V 87. Doch scheint er nicht

bemerkt zu haben, daß Wellhausen die Worte »und siehe ein Spätgras nach dem Königsschnitt« in der Uebersetzung als Glosse gestrichen hat. In der That hat diese ängstliche Näherbestimmung des »Spätgrases« im Munde eines Schafzüchters wie Amos etwas geradezu komisches, um so mehr, als לקש, wie מלקש der Spätregen zeigt, schon an sich Zeitbestimmung war, ja durch die Zusätze »im Anfang, als das Spätgras aufgieng«, jeder Irrthum über die Ankunft der Heuschrecken ausgeschloßen sein mußte. Aber dieselben Gründe machen auch die Annahme einer späteren Glosse unwahrscheinlich. Der mehrfache Gebrauch des Wortes מלקש in nachexilischer Zeit zeigt, daß man damals mit der Bedeutung der Derivate des Stammes לקש noch wohl vertraut war — überdem: wie hätte man sich an der »Königsschur« in einer Zeit zurechtfinden können, wo es keinen König mehr gab? Oder soll mit dem »König« in dieser Wendung ein ausländischer Herrscher, etwa der Perserkönig gemeint sein? Dann fiele Nowacks Bemerkung ebenfalls. Demnach dürfte Hoffmann doch im Rechte sein, wenn er an die Schafschur auf den kgl. Domänen denkt. Grade nach ihr konnte der Schafzüchter Amos zu datieren Veranlassung haben, die Wichtigkeit dieser mit größeren Festen verbundenen Schur wird durch II Sam. 13 bewiesen: Absalom benutzt die Feier der Schafschur, um zu sich alle Söhne des Königs ohne Aufsehen zu laden. Natürlich muß dann mit Hoffmann statt לקש vielmehr ילק die Heuschrecke gelesen werden, auf den Unterschied zwischen גבי und ילק scheint mir allerdings auch nichts anzukommen. p. 214 f. werden wie auch Bd. II p. 71 die Ansichten Schraders Stud. u. Krit. 1867 und Stades Gesch. Isr. II p. 96—128 über Serubbabels Statthalterschaft und seine Tempelgründung im 2. Jahre des Darius Hystaspis beinah wörtlich reproduciert. Die Schriften Haggais und Sacharjas, von denen aus man hauptsächlich gegen die Nachricht des Esrabuches über die Tempelgründung im 2. Jahre des Cyrus operiert, liefern jedoch m. E. nicht genügendes Beweismaterial. Auch Stade hält auf Grund der aramäischen Quelle des Esrabuches es immerhin für möglich, daß schon im Jahr der Rückkehr der Grund zum Tempel (nemlich von Scheschbassar) gelegt worden sei. Dann kommt alles auf die Identität von Serubbabel und Scheschbassar an. Wellhausen hat diese (Gesch. Isr. u. Judas p. 120 f.) wie mir scheint überzeugend gegen Stade vertheidigt. Hat er Recht, so kann Sach. 4, 9 nicht gegen das Esrabuch verwerthet werden. Und was Hagg. 2, 18 anlangt, so scheint es ja allerdings nach dieser Stelle, als sei der Grundstein zum Tempel erst im 2. Jahr des Darius gelegt. Aber es scheint doch nur so. Muß denn יסד »den Grundstein legen« heißen, könnte es nicht ebenso

gut ›die Grundmauern bauen‹ bedeuten? Und diese Bedeutung muß Hagg. 2, 18 angenommen werden wegen des Parallelausdrucks in v 15 ›es wurde Stein auf Stein gelegt im Hause Gottes‹. Denn daß hiermit nicht nur die Legung des Grundsteins, sondern der wirkliche Bau beschrieben wird, ist evident, die Errichtung der Fundamentmauern aber konnte Jahre nach der solennen Grundsteinlegung erfolgen.

p. 331. Daß Deut. 19, 7—10 das Gesetz über eventuelle Errichtung drei weiterer Asylstädte eine Novelle zum vorhergehenden bildet, ist wegen der Form des v 7 sehr wahrscheinlich. Aber nachexilische Abfassung und Zurückweisung auf P Num. 35, 12 scheint mir ausgeschlossen. Die Sprache ist gut deuteronomisch, die Novelle ist vielmehr vorexilisch und legt von den hochgespannten messianischen Erwartungen der prophetischen Partei ein interessantes Zeugnis ab.

p. 374. Nowack meint, II. Sam. 5, 24 wolle von einer Kriegslist Davids erzählen, der das Rauschen der Bäume benutzt habe, um unbemerkt an den Feind heranzukommen. Schon wollte ich an dem guten Geschmack Nowacks verzweifeln, als mir in Bd. II p. 11 eine andere Erklärung jener Erzählung begegnete, die freilich recht unvermittelt neben die erste gestellt ist.

Bd. II p. 33. Nach Nowack (gegen Benz. p. 250) standen die zwei ehernen Säulen vor dem Tempel nicht frei. Aus religionsgeschichtlichen Gründen ist aber doch wohl die Meinung Benzingers vorzuziehen, vgl. auch die Darstellung des Tempels auf einem römischen Glasgefäß p. 251.

p. 45 f. Anm. Die Vermuthung, daß das eherne von Rindern getragene Meer die von dem Sonnengott Marduk überwundene und durch die 4 Winde gefesselte תהום darstelle, während die 10 fahrbaren Wasserbecken Symbol der Wolken seien, ist nach allem was wir über die Beziehungen des Salomo zu Assur-Babel wissen, unhaltbar, aber auch an sich recht künstlich. Gewiß hat das eherne Meer religiösen Grund und entspricht der Quelle oder dem Brunnen bei den alten volksthümlichen Heiligthümern, wie die Aschere dem Baum, die Massebe dem Stein. Aber daß die Beckengestelle praktischen Zwecken dienten, wird nicht nur durch die Tradition, sondern auch durch die Analogieen aus anderen Culten bewiesen, auf die Now. selbst aufmerksam macht. Deswegen kann der ansprechende Gedanke immer bestehn bleiben, daß der Kerubimwagen bei Ezechiel in Anlehnung an die fahrbaren Tempelgestelle entstanden ist.

p. 124 wird auf eine Erklärung der Salbung des Hohenpriesters verzichtet; man sollte meinen der Ausdruck *hak. hammaschîach*

spreche deutlich genug für die Herübernahme von der königlichen Salbung. Später wurde dann wohl die Mittheilung des Heiligkeitscharakters mit der Salbung verbunden gedacht, so daß sie bei jedem Priester erforderlich schien. Uebrigens wird von Nowack der Unterschied zwischen dem nachexilischen Hohenpriester und dem älteren Oberpriester m. E. etwas zu sehr aufgebauscht. Er besteht im Grunde in der höheren Bedeutung, die der Hohepriester für die Gemeinde als Ganzes hatte, und diese erklärt sich ohne Zuhilfenahme der von Now. reproducierten Stadeschen Hypothese von selbst aus den veränderten politischen Verhältnissen der nachexilischen Zeit. Ob Stade fernerhin Recht hat mit der Annahme, daß größere Mengen von Nichtsadokiten unter den Ahroniden Aufnahme fanden? Woher dann der spätere Name der Sadducäer? Vgl. gegen Lagarde Wellhausen Gesch. Isr. u. Judas p. 243 Not. 2. Auch steht seine Annahme mit dem von Kautzsch Beobachteten auf p. 105 Anm. 2 von Now. beifällig Angeführten in einem gewissen Widerspruch. p. 148 f. wird in sehr nüchterner und sachlicher Weise das Passah behandelt und nicht allein sein hohes Alter, sondern auch der Opfer- und Sühnecharakter des Festes betont; man wundert sich nur, daß dann auf p. 226—234 hieraus keine Consequenzen gezogen werden.

Auf p. 126 Anm. 1), 155 f., 256 f. werden die Abgaben besprochen und hierbei im wesentlichen die Meinungen Benzingers (cf. GGA. 1894, p. 646) und Holzingers Einl. i. d. Hexat. p. 293 ff. reproduciert, das Urdeuteronom. scheide nicht zwischen den Erstlingen und dem Zehnten; da es nun 14, 22 ff. diesen nicht den Priestern zuspreche, so sei 18, 4, wo jene ihm zuerkannt werden, eine Novelle, 26, 2 ff. biete einen Ausgleich, nach dem ein Theil der Erstlinge d. h. des Zehntens den Priestern zugeeignet werde. Ich habe schon a. a. O. diese Hypothesen als Ausgeburten eines übertriebenen Scharfsinns kurz zurückgewiesen und füge hier zur Begründung noch folgende Bemerkungen hinzu. 1) Holzinger sagt selbst p. 295 »übrigens entstehen grade in diesem Zusammenhang noch weitere sachliche Schwierigkeiten, woher kommt das Material für die Feste im 3ten Jahr, wenn der 10te als Armensteuer verwendet wird? Die Systematik im Deuteron. hat ihre Grenzen«. 2) Diese richtige Beobachtung wird ungenutzt gelassen, wenn man von der angenommenen Identität zwischen Erstlingen und Zehnten (26, 2 ff.) ausgehend, den Gesetzgeber überall beim Worte nimmt. Das Deut. braucht keine abstract-juristische, sondern eine praktisch-religiöse Terminologie. Nach dieser kann allerdings ראשית, das die gottgeweihte Erstlingsfrucht bezeichnet, für מעשׂר eingesetzt werden, weil dieses der gottgeweihte Theil der Erndte war, cf. Wellhausen,

Proll.[2] p. 164, aber daß überall, wo von der ראשית geredet wird, an den Zehnten gedacht ist, wird schon 'durch die ältere Terminologie und Ezech. verboten, cf. Nowack II 256, auch Anm. 1). Und Deut. 18, 4 verbietet sich diese Identification noch aus einem anderen Grunde. Denn wenn sie hier angenommen würde, dann würde diese Novelle die ganze Festgesetzgebung des Deuteronomiums umstoßen. Und das sollte so beiläufig, in einer kaum auffallenden kurzen Bestimmung, noch dazu unter Anwendung eines mehrdeutigen Terminus geschehen sein? Das glaube wer mag. 3) Daher will Now. auch Deut. 18, 4 unter ראשית einen Abhub von der Opfergabe verstehn p. 256. Dann aber scheint er mir kein Recht zu haben, sich auf p. 126 darüber zu wundern, daß von dieser ראשית in 14, 22 ff. nicht die Rede sei. Denn hier wird ja über die Zehntmahlzeiten gesprochen, und der Gesetzgeber hat alle Hände voll zu thun, um die wichtigen, grundlegenden Bestimmungen über die Feier zu Jerusalem auseinanderzusetzen und einzuschärfen. Es ist eine Unbilligkeit, von ihm zu verlangen, daß er in diesem Zusammenhang auch noch die Kleinigkeit der Priesteraparche bedenken sollte. Um so weniger hatte er bestimmte Veranlassung, ihrer zu gedenken, als sie sich wahrscheinlich von selbst verstand, cf. II Reg. 23, 8. 4) Ebenso wie 14, 22 ff. von den Zehntmahlzeiten redet, hat 26, 2 ff. zweifellos die Absicht, Gebete vorzuschreiben, die bei Uebergabe der heil. Abgaben gesprochen werden sollen. Now. hat auf p. 155 f. schön hervorgehoben, daß diese Gebete die Tendenz des Gesetzbuchs auf Vergeschichtlichung der Religion zum Ausdruck bringen, sie sind also keineswegs müßig, sondern haben eine wohl verständliche Bedeutung. Haben wir nun ein Recht, dem Gesetzgeber außer dieser ostensiblen noch eine zweite versteckte Absicht bei Ertheilung dieser Verordnungen unterzuschieben? Ich meine, das wäre um so unberechtigter, als die Bestimmung über den Antheil ganz gelegentlich und harmlos auftritt und sich ungezwungen der Beschreibung des Festritus einfügt.

p. 196 ff. wird der von Zimmern und Jensen behauptete Ursprung des Purimfestes aus babylonischen Festfeiern acceptiert, und die Beweisführung Jener ausführlich mitgetheilt; jedenfalls ein großer Vorzug vor Benzinger, der über das Purimfest sich gar nicht ausläßt.

p. 180. Der לולב geht wohl sicher auf alte Sitte zurück, wenn sie auch nicht bezeugt ist, vgl. die Thyrsusstäbe bei den Griechen.

p. 246 f. Not. 1) scheint Now. im Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen p. 247 das Piel קִטֵּר I Reg. 22, 44. II 16, 4 (I Reg. 3, 3 ist nach den Parallelstellen das Hiph. in das Piel zu

verwandeln) auf das Rauchopfer zu beziehen. In der That ist hier das Opferanzünden überhaupt gemeint. Und warum soll 1 Sam. 2, 28 in הקטר קטרת unvermittelt 'ק den »Weihrauchduft« bezeichnen? Sicher ist vielmehr auch hier an »Opferduft« überhaupt gedacht. Denn 1) es handelt sich hier nicht um eine Nebenfunction, sondern um eine Hauptpflicht des Priesters, und 2) das הקטר ק' ist eingeleitet durch das »Hinaufsteigen auf den Altar«, das nur beim Brandopferaltar, aber nicht beim Rauchaltar möglich war. 3) Endlich entsprechen diesen Aufgaben der Priester hinterher als Ehrengabe die »Feueropfer der Kinder Israel«.

p. 253 f. wird der Entsühnungsact behandelt, der nach Dtn. 21, 1—9 bei einem Mord stattfinden sollte, wenn der Mörder unbekannt blieb. Daß die Kuh statt des Mörders stellvertretend den Tod erleidet, ist gewiß richtig, schärfer noch hätte dies Resultat sich ergeben, wenn Now. zur Vergleichung II Sam. 21 herangezogen hätte. Wie hier nach v. 3 Sühne כפר bewirkt wird durch die Tödtung von 7 Nachkommen Sauls, so wird Dtn. 21, 8 als Erfolg der Tödtung des Thiers angegeben ונכפר הדם. Deutlicher hätte auch darauf hingewiesen werden können, wie sich mit dieser Bedeutung der Ceremonie nicht recht zu reimen scheint, daß die Aeltesten über der Leiche des Thiers die Hände waschen sollen mit der Erklärung »wir haben dieses Blut nicht vergossen«. Hier scheint das Thier die Stelle des Getödteten zu vertreten. Wahrscheinlich wusch man sich in älterer Zeit über dem Getödteten die Hände. Da aber die spätere Sitte rasche Beerdigung heischte, und die im Gesetz vorgeschriebenen Vorbereitungen des Sühneritus mehrere Tage erforderten, so wurde die Waschung an die Leiche des Thiers verlegt, so daß der jetzige schillernde Ritus entstand.

Zum Schluß muß ich nochmals auf den Todtencultus eingehn, obwohl ich mich über diese Frage bereits gegen Benzinger p. 635 ff. ausgesprochen habe. Aber Now. kommt so häufig auf dieses Thema zurück I 154, 190—198, 348 f. II 157, 275, 298—301 und äußert sich hier mit so großer Bestimmtheit, daß es mir um der Sache willen nothwendig erscheint, seine Behauptungen auf das richtige Maaß zurückzuführen. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß der Kampf, den die Jahvereligion gegen die Todtenverehrung geführt haben soll, nirgends ausdrücklich als solcher erscheint. Die einzige Stelle, die man als directes Zeugnis in dieser Beziehung anführen könnte, ist Dtn. 26, 14, sonst werden wohl im Gesetz mehrfach gewisse Riten der Todtenklage verboten, aber daß der Gesetzgeber in ihnen göttliche Ehren für den Todten gesehen hätte, erhellt nicht. Die Motivierung ihres Verbots durch

Hinweis auf die Jahvegeweihtheit des Volkes ist kein Beweis dafür, daß das Volk oder der Gesetzgeber die Todten als אלהים angesehen hat, denn Ex. 22, 30 wird auch das Verbot, nichts Gefallenes zu essen, auf die Heiligkeit des Volkes begründet. Wenn Jesaia die Befragung der Todten als Symptom ihrer Anbetung angesehen hätte, so würde er wahrscheinlich schärfer gegen sie polemisiert haben, als 8, 18 f. geschieht, überhaupt müßten die Schriften der Propheten ganz anders aussehen, wenn dieser Gegensatz im Hintergrund stände. Einige für Ahnenverehrung angeführte Stellen bestehn die Probe nicht. Gen. 35, 14 redet nach Cornill Z. A. T. W. XI 15 ff. von einer Libation für die Rahel, aber seine Meinung ruht auf ganz unsicheren kritischen Operationen, wie auch Now. II 15 anerkennt. II Sam. 18, 18 findet Now. zwar eine Andeutung göttlicher Verehrung in der Säule, die sich Absalom errichtet haben soll, übersieht aber dabei, daß מצבת auch im Phoenicischen ganz gewöhnlich für Grabstele ist, cf. meine Beiträge zur Jesaiakr. p. 171. In Jes. 63, 16 ist wiederum keine unzweideutige Hinweisung auf den Cult des Abraham und Israel zu entdecken, da die Erwähnung der Stammväter an dieser Stelle offenbar durch den Namen »Vater« veranlaßt ist, den sie so gut wie Jahve führen, ohne ihn doch durch Schutz und Hülfe für das Volk bethätigen zu können. Was endlich Jerem. 16, 7 anlangt, so veranlaßt mich die große Sicherheit, mit der Now. auf p. 196, 198 und II p. 300 diese Stelle für das Todtenopfer verwerthet, ohne einen Beweis vorzubringen, zu einer ausführlichen Besprechung, die die nur kurz angedeuteten Resultate meines »Handcommentars« z. d. St. breiter fundamentieren soll. Zuvörderst gebe ich zu, daß der Wortlaut des hebr. Textes von Jer. 16, 7 ein Janusgesicht zeigt, indem man einerseits die Schilderung eines Todtenopfers, andrerseits die Beschreibung einer Trauermahlzeit für die Hinterbliebenen herauslesen kann. Er lautet:

»Und nicht wird man ihnen (den Todten nach v. 6) (Brot) brechen
[wegen einer Trauer, ihn (sic) zu trösten wegen eines Todten]
»Noch sie tränken mit dem Trostbecher [wegen seines Vaters und wegen seiner Mutter].

Die eckig eingeklammerten Worte reden sichtlich von einer Trauermahlzeit, bei der man den Hinterbliebenen Speise und Trank reicht, um sie wegen des Todten zu trösten und zur Aufgabe des Trauerfastens zu bewegen. Soll daher der Vers von einem Todtenopfer reden, so müßte man diese Worte, d. h. die Hälfte des Verses streichen. Die Streichung ließe sich durch die Annahme rechtfertigen, ein Späterer habe diese harmlose Erwähnung des Todtenopfers im Munde Jeremias für anstößig gehalten und daher den Vers auf

die unverfängliche Trauermahlzeit umgebogen. Dann aber bliebe unerklärt, warum die in den vorhergehenden Versen ebenso unbefangen erwähnten, obwohl gleichfalls ungesetzlichen Trauerriten nicht in gleicher Weise eliminiert oder umgedeutet wurden. Warum ließ man diese ruhig stehn? Offenbar deswegen, weil man in dem drohenden Tone, mit dem Jeremia verkündet, alle diese Trauergebräuche sollten künftig nicht vollzogen werden, den gesetzlichen Standpunkt hinreichend gewahrt glaubte. Nahm man das aber für das Scheeren und Sichritzen an, dann hatte man auch keinen Grund, das Todtenopfer zu eliminieren, denn auch von ihm sagt ja der Prophet, daß es künftig unterbleiben werde. Jene bedeutende Streichung ist also nicht ausreichend zu motivieren. Sie wird auch dadurch widerrathen, daß ein mit Absicht vorgehender Interpolator doch wohl etwas vorsichtiger vorgegangen sein würde: wie konnte er z. B. zu dem pluralischen אתם das Singularsuffix an אב und אם hinzufügen und dadurch die Einheit des Satzes fast völlig zerstören? — Fragen wir daher umgekehrt nach den Stützen des Todtenopfers in diesen VV.! Sie sind äußerst schwach, es sind die zwei Worte לחם und אתם. Beide werden von LXX in andrer Gestalt geboten: לחם als לֶחֶם »das Brot«, das alle Ausleger hier schmerzlich vermissen und sämtliche Uebersetzer einzusetzen genöthigt sind. Es ist eine Sage, daß פרס »brechen« absolut gebraucht werde, in Thren. 4, 4, von Stade für sich angeführt, geht לחם direct vorher, in diesem Fall wäre seine Wiederholung ganz unmöglich gewesen. Dagegen lag die Corruption des לחם in לחם sehr nahe, da unmittelbar vorher zweimal לחם geschrieben war, wir haben also unzweifelhaft (wie auch bisher die meisten Ausleger angenommen haben) in LXX das Ursprüngliche. So gewinnen wir auch den nöthigen Parallelbegriff zum »Trostbecher«. Für אתם haben LXX אתו gelesen, ohne Zweifel wieder das Richtige. Denn selbst angenommen על אביו und על אמו seien Glossen, so hätte der Glossator bei vorgängigem אתם statt ihrer על אביהם schreiben müssen, cf. oben. Ich constatiere, daß ohne Streichung eines Wortes durch einfache Reconstruction des Textes nach den ältesten Textzeugen (auch hebr. Mscr. haben übrigens לחם statt לחם) jeder Schein einer Beziehung des V. auf ein Todtenopfer schwindet, und eine Trauermahlzeit für die Hinterbliebenen sich ergiebt. Aber — so wendet man ein — die Hinterbliebenen sind ja gar nicht erwähnt. Das ist indessen deutlich genug geschehen, nur haben die Massorethen unter dem Einfluß des für אֶל eingetretenen עַל (eine bei Jeremia besonders häufige, auf jeder Seite vorkommende Verwechslung) diese Be-

ziehung nicht verstanden. Statt des »Trauernden« אֶל אָבֵל lasen sie wegen des על die »Trauer« אֵבֶל, wie schon LXX das Wort deuteten. Noch Hieronymus, der *lugenti* übersetzt, hat die richtige Auffassung des אבל gekannt. Auf das singularische אָבֵל, für das man übrigens nach LXX auch אֲבֵלָם mit Beziehung des Suffixes auf die Todten lesen könnte, gehn die singularischen Suffixe dieses Verses zurück. Demnach lautet der Vers:

»Und nicht wird man Brot brechen einem Trauernden, ihn zu trösten wegen eines Todten

»Noch ihn tränken mit dem Trostbecher wegen seines Vaters und wegen seiner Mutter.

Und nun zum Schluß ein Wort über die Schwallysche Uebersetzung a. a. O. p. 22, die ich GGA. p. 636 als gewaltsam bezeichnet habe. Schwally muß, wenn er nicht in den Text eingreifen will, übersetzen:

»Und nicht werden sie ihnen (den Todten) (Brot) brechen [bei einer Trauer] um zu trösten [ihn] einen Todten

»Noch werden sie sie tränken mit dem Trostbecher für seinen Vater und für seine Mutter.

Das על bei »trösten«, das sonst stets den Anlaß des Trostes bezeichnet, muß hier das Object einführen. Durch diese sonst unbelegbare Construction wird aber der Text nicht klarer, vielmehr entsteht so jedesmal ein doppeltes Object des Speisens (Tränkens) und des Tröstens, in der ersten Vershälfte sogar ein dreifaches. Dabei findet in beiden Vershälften eine Enallage numeri statt, in der ersten von להם zu מת, in der zweiten von ישקו zu den Suffixen von אב und אם.

Daß mit einem entschlossenen Willen über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen ist, versteht sich von selbst, aber Nowack sollte nicht Auslegungen gutheißen, bei denen nicht mehr die ratio, sondern allein die voluntas maßgebend ist.

Greifswald, d. 18. October 1894. Giesebrecht.

Kobert, R., Arbeiten des pharmakologischen Instituts in Dorpat. IX. Stuttgart, 1893. Verlag von Ferdinand Enke. 174 S. in groß Octav. Mit 3 farbigen Tafeln. Preis Mk. 7.

Der neunte Band der Dorpater pharmakologischen Arbeiten ist ausschließlich metallischen Arzneimitteln und Giften gewidmet. Von den fünf darin enthaltenen Arbeiten behandeln zwei das Eisen, zwei das Zink, und eine das Silber. Unter allen dürfte die auf das Silber bezügliche Studie von A. Samojloff (Ein Beitrag zur Pharmakologie des Silbers. S. 27—61) das allgemeinste Interesse finden, insofern sie über die auffällige Erscheinung der Argyrie Licht verbreitet und gleichzeitig den Nachweis liefert, daß man, was bisher nicht gelungen war, acute Schwarzfärbung von Organen (allerdings nicht der Haut) bei Säugethieren unter Anwendung eines das Blut nicht zur Gerinnung bringenden Silberdoppelsalzes (Natriumsilberghycyrrhizinat) erzielen kann. Von besonderem Interesse ist dann auch die ermittelte Betheiligung der Leukocyten an der Verbreitung des von ihnen aufgenommenen Silbers, insofern sich dadurch eine Analogie des Verhaltens des Silbers und des Eisens im Organismus ergibt, auf welche übrigens Kobert in einem Aufsatze über Siderose und Argyrie im Archiv für Dermatologie und Syphilis (1893. H. 5) noch besonders hingewiesen hat.

Von den Arbeiten über Eisen rührt die eine (Beiträge zur Kenntniß des Verhaltens des Eisens im thierischen Organismus S. 1—26) ebenfalls von Samojloff, die zweite (Ueber die Ablagerung und Ausscheidung des Eisens aus dem thierischen Organismus S. 62—87) von A. Lipski her. Auch in diesen Aufsätzen ist die Ermittelung der Betheiligung der Leukocyten an den Schicksalen des Eisens der wesentliche Zweck, doch heben sich noch manche andere Punkte hervor, insbesondere das Verhalten der verschiedenen Eisenpräparate, von denen das Hämogallol entschieden weit günstigere Resorptionsverhältnisse als anorganische Eisenverbindungen bildet. Die Arbeiten sind bestimmt von bleibendem wissenschaftlichen Werthe, ob von praktischem, müssen ausgedehnte klinische Versuche lehren, die in unserer neuen Arzneimitteln sehr geneigten Zeit wohl nicht lange auf sich warten lassen. Wenn man freilich bedenkt, daß bei Chlorose die reiche Zufuhr von organischem Eiweiß durch Fleisch, Eier u. s. w. oft absolut unwirksam bleibt, während kleine Mengen unorganischer Eisensalze oft in wenigen Tagen Besserung der Erscheinungen bewirken, wird man auch auf negative Resultate gefaßt sein müssen, wie sie Ralph Stockman (Brit. Med. Journ. Apr. 29. May 6. 1893) wirklich erhalten hat. Daß selbst von un-

organischen Präparaten kleine Dosen günstig wirken können, ist übrigens eine den meisten Praktikern bekannte Sache, wenn auch die Pharmakologen noch theilweise auf Grund der jetzt hoffentlich für immer durch Stockman und gleichzeitig durch Carl Th. Moerner (Ztschr. f. physiol. Chemie. Bd. 18. S. 13) abgethanen Hypothese von der Beschränkung der Darmfäulnis die großen Dosen empfehlen.

Unter den auf Zink bezüglichen Arbeiten bildet die Zur Kenntniß der Wirkung der Zinksalze überschriebene Studie von A. Sacher (S. 88—154) gewissermaßen eine pharmakologische Monographie, die auch eine historische Uebersicht über die officinellen Zinkverbindungen und ein ausführliches Litteraturverzeichnis gibt. Der experimentelle Theil ist von Bedeutung durch den Nachweis, daß auch die nicht local reizenden Zinkverbindungen (Zinknatriumtartrat, Zinkalbuminat) bei Thieren chronische Vergiftung hervorbringen können und als lähmendes Gift auf quergestreifte und glatte Muskeln wirken. Die zweite dem Zink gewidmete Arbeit, von Emil Grahe aus Kasan, handelt über die Einwirkung des Zinks und seiner Salze auf das Blut und den Blutfarbstoff und gibt außer chemischen Studien auch Selbstversuche mit Zinkhämol, das als neues eisenhaltiges Blutpräparat in den Handel gebracht ist.

Göttingen, September 1894. Th. Husemann.

Garbe, Richard, Die Sâṃkhya-Philosophie. Eine Darstellung des indischen Rationalismus nach den Quellen. Leipzig, Verlag von H. Haessel. 1894. VIII u. 347 S. 8°. Preis 12 Mk.

Professor R. Garbe, der bekanntlich die Sânkhya-Philosophie in Indien selbst unter der Leitung der fachkundigsten Paṇḍits studiert und die Hauptquellen dieses Systems teils in kritischen Ausgaben, teils in genauen Uebersetzungen allgemein zugänglich gemacht hat, bietet uns in seinem neuesten Werke eine quellenmäßige wohldurchdachte Darstellung dieses Systems. Seine Darstellung ist klar, gewissenhaft und erschöpfend; sie leistet Alles, was man von einem derartigen Werke billigerweise erwarten darf. Darum darf man auch Garbes Buch das Prognosticon stellen, daß es auf lange Zeit hinaus grundlegend bleiben wird, es sei denn, daß ein glücklicher Zufall uns ältere als die jetzt zugänglichen Quellen eröffnete, die uns sichere Schlüsse auf die Entwickelungsgeschichte des Sânkhya ermöglichen würden. Denn das System ist zweifellos sehr alt, während die Quellen, aus denen wir es kennen lernen und nach denen

Garbe es dargestellt hat, ebenso unzweifelhaft einer verhältnismäßig jüngeren Periode angehören. Da muß man sich immer vor Augen halten, daß auch die Darstellung dieser jüngeren Autoren nicht die Auffassung der ältesten Zeit, in der das System ausgebildet wurde, richtig wiedergibt, weil eben jeder Autor in den Vorstellungskreis seiner Zeit bis zu einem gewissen Punkte festgebannt ist. Von dieser allgemeinen Erwägung aus, glaube ich, läßt sich eine andere Auffassung der Lehre von den Guṇas, als sie in unseren Quellen und nach ihnen in Garbes Darstellung gegeben wird, in Vorschlag bringen. G. verteidigt nämlich seine Uebersetzung von *guṇa* mit ›Constituente‹ der Urmaterie gegenüber der älteren als ›quality‹ p. 221 und weist Windischs Auffassung zurück, nach der die Urmaterie entsprechend ihrem transcendentalen Charakter ›aus als Materie gedachten Qualitäten bestehe‹. Denn, sagt Garbe, ›sobald die Inder überhaupt anfingen methodisch zu denken, haben sie auch zwischen den Begriffen des Stoffes und seiner Qualitäten zu unterscheiden gewußt‹. Aber wann haben die Inder angefangen methodisch zu denken? Wenn methodisch denken heißen soll: mit genauer Unterscheidung der logischen und metaphysischen Kategorien, so ist Garbes Satz zwar wahr, aber dann enthält er eine Tautologie. Nach meiner Ueberzeugung geht nicht nur das Sânkhya, sondern auch der Vedânta und die Jaina-Philosophie in eine Zeit zurück, in der im Bewußtsein der Inder die Kategorie der Eigenschaft noch nicht scharf von der der Substanz gesondert war. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß in einem Entwicklungsstadium des menschlichen Denkens die Kategorie der Substanz derart dominierte, daß mit ihr sozusagen alles appercipiert wurde. Beweis dafür ist die Sprache vieler Völker, die nach der Erklärung unserer Linguisten alles, auch das Verbum, auf die nominale Seite ziehen und nominal ausdrücken; der sprachlichen Kategorie des Nomens entspricht aber im Denken die Kategorie der Substanz. Und ähnlich, glaube ich, war das Denken der ältesten indischen Philosophen geartet: die Kategorie der Substanz prävalierte derart, daß alles Wichtigere, wahrhaft Seiende ihr subsummiert wurde. So legen die Anhänger des śuddhâdvaita Vedânta dem Brahman Sein, Intelligenz (und Wonne) bei, aber nicht als seine Eigenschaften; sondern diese Eigenschaften, wie wir sagen würden, bilden sein Wesen; es ist nichts anderes als diese. Und ähnlich ist im Sânkhya die Seele schlechthin Denken oder Intelligenz oder stetiges Licht. Hier haben wir offenbar Substanziierung von Eigenschaften, Unterordnung der Eigenschaften unter die Kategorie der Substanz. Das wäre unmöglich gewesen, wenn zur Zeit, da diese Ideen ausgebildet wurden, das

wahre Verhältnis der beiden Kategorien zu einander scharf erfaßt und sie im Denken längst schon und daher gewohnheitsmäßig richtig angewandt worden wären. Bei den Guṇa haben wir ebenfalls eine Vermengung der Kategorien Substanz und Eigenschaft anzunehmen. Denn wenn das Wesen der drei Guṇa: *sattva*, *rajas*, *tamas*, beschrieben werden soll, so werden sie mit einer Reihe von Eigenschaften identificiert: Freude, Licht und Leichtheit; Schmerz, Anregung und Beweglichkeit; Apathie, Schwere und Hemmung. Und doch wurden diese Eigenschaften als Substanzen gedacht, weil nach meinem Dafürhalten im primitiven Denken Sein und Substanz zusammenfiel. Diese ursprüngliche Auffassung der Guṇa ist keine materialistische; sie wird es erst, wenn man, wie Vijñânabhikshu[1]) es thut, mit dem erst später präcisierten und genau unterschiedenen Kategorien operiert. Ich meine daher, daß Garbe ganz richtig die Auffassung der vorliegenden Quellen oder ihrer Autoren wiedergibt, daß aber Windisch die ursprüngliche Auffassung richtig erkannt hat.

In Garbes Darstellung des Sânkhya Systems habe ich nur an wenigen untergeordneten Punkten Anstoß genommen, meistens aber gefunden, daß seine Ansicht auch dann wohl überlegt ist, wenn ich einer anderen Auffassung oder Ausdruck den Vorzug geben würde. So z. B. bei den drei Arten des Schlusses (p. 154). Ein Schluß kann nämlich von der Ursache auf die Wirkung gehn (*pûrvavat*) oder umgekehrt (*śeṣavat*) oder *sâmânyato dṛṣṭam* sein. Den letzten Ausdruck übersetzt Garbe mit »inductiv«; man könnte ihn aber ebensowohl mit »deductiv« übersetzen. Um dies zu zeigen, wollen wir Vijñânabhikshus Beispiel betrachten: bei der Wahrnehmung der Farbe schließen wir auf ein Werkzeug, d. h. Organ der Wahrnehmung daraus, daß die Wahrnehmung eine Thätigkeit ist und jede Thätigkeit an ein Werkzeug gebunden ist, wie die des Baumfällens an ihr Werkzeug, das Beil. Der Schluß geht also von dem Begriff, *sâmânya*, aus: insofern A und C unter denselben Begriff fallen, kann innerhalb der Sphäre dieses Begriffes dasselbe von beiden ausgesagt werden. Aber derartige Schlüsse können thatsächlich unseren Inductionsschlüssen sehr ähnlich werden, weil nach indischer Auffassung zugleich mit dem Dinge sein *sâmânyam* wahrgenommen wird; das Genus inhäriert dem Dinge, wir abstrahieren ein Genus nicht aus vielen Dingen, sondern nehmen es direct in jedem Dinge wahr. Der Schluß *sâmânyato dṛṣṭam* umfaßt also inductive und deductive Schlüsse; aber alle sind nach indischer Auffassung deductiv.

1) Sânkhyasâra, 3 pariccheda: tasmât sattvâdîny asankhyavyaktikâny eva dravyâṇi.

In dem ersten Abschnitte, der Einleitung, handelt Garbe eingehend von der historischen Stellung des Sânkhya und legt seine Ansichten darüber mit Klarheit und Entschiedenheit dar. Dieser Teil von Garbes Werk fordert am meisten zum Widerspruch heraus. So will ich mich denn über einige Punkte hier mit ihm auseinandersetzen. Nach ihm hat der Begründer des Sânkhya im östlichen Indien einige Zeit vor Buddha gelebt; seine Lehre wäre ursprünglich unbrahmanisch gewesen und erst später brahmanisiert worden. Nach meinem Dafürhalten können diese Behauptungen nicht auf Grund des vorliegenden Materials als richtig erwiesen werden; ja für mich scheinen sie teils abgelehnt, teils wesentlich abgeändert werden zu müssen. Daß die Sânkhya-Lehre alt ist, älter als der Buddhismus, darüber scheint kein Zweifel vernünftigerweise möglich. Auch müßte der Zweifel an der Realität des Kapila besser begründet sein, um den von der Tradition einstimmig so genannten Stifter der Sânkhya-Schule ins Gebiet der Mythe verweisen zu können, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Sage sich des Namens bemächtigt habe. Weiter aber als bis zur Anerkennung der baren Realität des Kapila möchte ich nicht mit Garbe gehn. Ich will zugeben, daß die strenge Folgerichtigkeit und die daraus folgende Einheitlichkeit des Systems sich am einfachsten durch die Annahme erklären lassen, daß e i n Mann in seinem Geiste die einzelnen Lehren zu einem wohldurchdachten einheitlichen Lehrgebäude zusammengefügt habe, obschon dasselbe Resultat auch durch die scholastische Thätigkeit einer Philosophenschule hätte erreicht werden können. Aber ich sehe nicht ein, warum nicht einzelne Sânkhya-Lehren und Termini schon längere Zeit geistiges Eigentum der brahmanischen Inder sein konnten, bevor sie von Kapila in ein consequentes System gebracht wurden. So scheint mir z. B. die Lehre von den drei Guṇa nicht ein so bestimmt individuelles Gepräge zu haben, daß sie notwendig Erfindung eines hervorragenden Philosophen sein müßte. Denn die Dreiteilung, wie höchst, mittel und niedrig, steckt den Hindus sozusagen im Blute; fast aus jeder Disciplin finden sich dafür Beispiele. Für einen Philosophen mußte es nun nahe liegen, in die Gesamtheit der Erscheinungen diesen Einteilungsgrund hineinzutragen und entsprechend den drei Aspecten, die sie bieten, drei Constituenten der Urmaterie anzunehmen. Auch scheint die Sonderexistenz der *purusha* dem indischen, wie jedem menschlichen Denken nahe gelegen zu haben, da der viśiṣṭâdvaita Vedânta sie ebenfalls anerkennt. Endlich kann man sich die Aufstellung und Festsetzung der 25 Principien ebensowohl als das Werk scholastischer Philosophenschulen denken. In derselben Weise, wie Garbe

Kapila für den Urheber des Sânkhya-Systems hält, kann man Kaṇâ
für den Urheber des Vaiśeṣika erklären. Jedoch wird kaum Jema
bezweifeln, daß die meisten Ideen, die im Vaiśeṣika in ein Syst
gebracht sind, schon vor Kaṇâda in Umlauf waren, und daß d
Kaṇâda wahrscheinlich neben einigen speciellen Lehren nur der A
schluß des Systems eignet. Dasselbe gilt auch wohl von Gota
mit Bezug auf den Nyâya. Wenn wir von Kapila anders denl
sollten, müßten uns bestimmtere Beweise geliefert werden. E
Consequenz der eben dargelegten Ansicht ist dann weiter, daß
die Abfassung der Kaṭha, Maitrî, Svetâśvatara, Praśna und ähnlicl
Upaniṣads, in denen man Sânkhya-Ideen und Ausdrücken begegn
nicht darum für später als die Begründung des Sânkhya oder g
für nachbuddhistisch halte. Ich schließe mich in dieser Beziehu
den Ausführungen M. Müllers in Sacred Books of the East vol. X
p. XXXIII ff. an, und verweise auch noch auf die Verwendung d
Lehre von den Guṇa in systematischen Lehrbüchern des Vedânta
ein Argument dafür, daß diese Lehre vielleicht nicht specifisch K
pilaïsch ist [1]).

Noch zu zwei andern Behauptungen Garbes möchte ich mein
Dissens aussprechen, nämlich daß das Sânkhya ursprünglich u
brahmanisch gewesen und erst später brahmanisiert worden sei, u
daß Kapila dem Osten Indiens angehört habe. Rein »brahmanisc
war nur eine Philosophie, der Vedânta, weil er sich die Aufga
stellte, alle auch einander widersprechenden, speculativen Stellen d
heil. Schrift einheitlich zu deuten [2]). Als geoffenbarte Philosop
ist der Vedânta die brahmanische *κατ' ἐξοχήν*, und nur die, für
der Veda geoffenbart ist, nämlich die Angehörigen der drei oberst
Kasten, können auf dem vom Vedânta gelehrten Wege zum ewig
Heile gelangen [3]). Ich gebe zu, daß, solange als die Brahmanen s
ausschließlich mit der vedischen Theologie beschäftigten, von and
ren Philosophemen als den in den Upaniṣads gelehrten keine Re
sein konnte. Aber wann kam dies goldene Zeitalter zu sein
Ende? Oder wann lösten sich die Disciplinen von dem Vedastudi
los? Zu jeder Zeit wird es Brahmanen gegeben haben, die ke

1) Wenn sich in dem Vedânta Sûtra darüber nichts findet, so mag
darin seinen Grund haben, daß dies Sûtra, wie Thibaut gezeigt hat, gar nicht
Lehrbuch der Vedânta-Philosophie sein will.

2) Siehe Thibaut in Sacred Books of the East vol. XXXIV p. X ff.

3) Dieser Grund der Beschränkung auf die 3 obersten Kasten und die A
schließung der 'Sûdra fällt für die übrigen Systeme fort. Daher ist dem Sânkl
es nicht, wie Garbe p. 138 will, als besonderes Verdienst anzurechnen, daß
»keiner Menschenklasse den Weg zum ewigen Heile verschließt«.

Gottesgelehrten waren. Auch diese werden *vânaprastha* geworden sein und sich beschaulichem Leben ergeben haben; und sollten nicht bei ihnen Lehren entstanden sein, die nicht in so enger Beziehung zur Offenbarung standen? Vollends als neben dem Gottesgelehrten der Paṇḍit auftauchte, mußte die Speculation sich auf freiere Füße stellen, ohne darum in Gegensatz zum Veda zu treten. Mit demselben Rechte, mit dem Garbe das Sânkhya als unbrahmanisch bezeichnet, kann man auch dem Vaiśeṣika und Nyâya diesen Makel anhängen. Will man aber die genannten Systeme deshalb nicht mit dem Sânkhya auf eine Linie stellen, weil dieses System viel früher formuliert wurde als jene, so muß man in die Zwischenzeit eine vollständige Umwälzung der Verhältnisse ansetzen, nach der etwas, das vorher als unbrahmanisch galt, es nachher nicht mehr war. Das einzige, das man für eine solche Umwälzung ausgeben könnte, wäre das Auftreten des Paṇḍit neben dem Veda-Theologen; es bleibt aber erstens zweifelhaft, ob dieses Moment genügt die angenommene Verschiebung des brahmanischen Standpunktes zu erklären; zweitens kann nicht entschieden werden, ob Kapila vor die Entwickelung des nicht theologischen Gelehrtenstandes gesetzt werden muß. Mir scheint unsere Kenntnis von den einschlagenden Verhältnissen zu ungenügend zu sein, um für eine so positive Behauptung, wie die von Garbe ausgesprochene, eine sichere Grundlage abzugeben.

Ein weiteres Bedenken kann man von anderem Gesichtspunkte aus geltend machen. Wenn das Sânkhya ursprünglich unbrahmanisch, das soll doch wohl heißen: keine Philosophie der Brahmanen, war, so müßte man annehmen, daß es eine Philosophie der Kshattriyas oder gar Vaiśyas war. Von Philosophemen, die sich speciell an Kshattriyas richteten, sind uns zwei genauer bekannt: der Buddhismus und der Jainismus. Beide aber waren in erster Linie Ordenslehren, die sich als Ziel die Erreichung des ewigen Heiles gesetzt hatten. Ohne ein praktisches Ziel ist nun einmal in Indien keine Philosophie möglich, und wenn Kshattriyas ein solches mit einer ihnen eigentümlichen Philosophie verfolgten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der gegebene Weg der war, den die Jainas und Buddhisten eingeschlagen haben; mit anderen Worten: wenn Kapila seine Philosophie für Kshattriyas und nicht für Brahmanen bestimmt hätte, würde er wahrscheinlich einen heterodoxen Mönchsorden gestiftet haben, dessen Philosophie das Sânkhya war.

Die dargelegten Erwägungen bestimmen mich, die These Garbes von dem unbrahmanischen Ursprunge des Sânkhyas abzulehnen. Damit ist für mich aber auch seiner zweiten Behauptung, daß nämlich Kapila dem Osten Indiens angehöre, der Boden entzogen. Denn

sein Grund für sie ist die von Oldenberg übernommene Annah
daß das Land östlich vom Zusammenfluß der Gangâ und Yamu
noch im sechsten Jahrhundert vor Chr. wenig brahmanisiert gewe
sei (p. 2); in einem solchem Lande wäre das Entstehen einer
brahmanischen Philosophie recht wohl denkbar. Mir scheint
Grundvoraussetzung zu dieser Annahme durch die Thatsachen wid
legt. Wir kennen nämlich die Verhältnisse des fraglichen Lan
in vorbuddhistischer Zeit ziemlich genau aus dem gerade dort e
standenen Râmâyaṇa. Das Bild, das wir aus ihm gewinnen, ze
uns ein Land, in dem zwischen der weltlichen Herrschaft und d
Brahmanentum vollstes Einverständnis waltete. Mag auch manche
dabei idealisiert sein, jedenfalls war da nicht der Boden für e
»unbrahmanische« Philosophie[1]). Der specielle Grund aber, d
Garbe für ein östliches Heimatsland des Sânkhya geltend mac
nämlich daß dort *Kapila-vastu*, wörtlich Kapilas Wohnsitz, der na
malige Geburtsort des Buddha, lag, scheint mir nicht beweiskräft
Denn der Name *Kapila*, »der Braune«, war sehr gewöhnli
der *Kapila* in *Kapila-vastu* kann irgend ein indischer Mr. Bro

1) Daß der Osten Indiens die Wiege zweier heterodoxen Religionen gew
den ist, während der Westen dem Hinduismus treu blieb, ist m. E. nicht da
zurückzuführen, daß dort ein unabhängiger Geist waltete und hier der Brahm
allgewaltig war. Das Râmâyaṇa und Mahâbhârata würden eher für das Geg
teil sprechen. Aus Hopkins Ruling caste of India kann man sich leicht ü
zeugen, welch unabhängige Herren die Krieger des Westens waren. In der g
zen Geschichte Indiens bis auf die Neuzeit tritt der Westen als besonders kri
tüchtig hervor. Wir dürfen annehmen, daß der Clan-Verband dort auch in a
Zeiten besonders innig war, wie es die steten Fehden nötig machten, w
rend die Fruchtbarkeit des Ostens den Ackerbau in den Vordergrund rüc
mußte und sein Klima dem Kriegshandwerk weniger günstig war. Die gro
Stämme des Westens hatten ihren Heroencultus, der mit dem Brahmanis
durchaus nichts zu thun hatte. Ein weitverbreiteter Stamm, zu dem die 'S
sena, die Mâdhava, die Bhoja, die Andhaka-Vṛishṇi etc. gehörten, verein
sich in der Verehrung eines Stammesheroen, des Kṛṣṇa. Diese kriegeri
Stammesreligion ist dann brahmanisiert worden und ist in brahmanischer F
die Religion der Bhâgavatas geworden. Dagegen ist im Osten die Macht
einst gewaltigsten Ikshvâkuiden schon in vorbuddhistischer Zeit gebrochen w
den, ehe ihr Stammesheros allgemein als Gottheit anerkannt worden war.
Nachfolger der Ikshvâkuiden, die Mallas, Licchavis und andere Stämme ha
nicht den Heroencult ihrer Vorgänger angenommen, und einen eigenen hatten
noch nicht in der kurzen Zeit, in der sie zur Macht gelangt waren, entwic
können. Dieser Umstand vornehmlich und die durch das Klima begünst
größere Ueppigkeit und Weichlichkeit des Lebens haben wahrscheinlich auch
Adlichen des Ostens veranlaßt, ihre religiöse Befriedigung auf dem vom Brah
nismus gewiesenen Wege des Mönchslebens, wenn auch nicht in den vom B
manismus sanctionierten Formen zu suchen.

gewesen sein. Nichts spricht dafür, daß wir in Kapilavastu den Wohnsitz des berühmten Philosophen zu sehen hätten. Die ältere buddhistische Litteratur sagt darüber nichts; wäre darüber eine Tradition in Umlauf gewesen, so würden die Buddhisten sicherlich diese historische Bedeutung des Geburtsortes Buddhas gehörig ausgenutzt haben. Kapilavastu war offenbar vor Buddhas Zeit ein unbedeutender Ort, den ja auch die ältere Litteratur nicht kennt: sehr möglich, daß er sich aus einem Gehöfte eines reichen Grundbesitzers entwickelt hat, ähnlich wie in neuerer Zeit Fasilka Bungalow im Punjab eine bedeutende Stadt geworden ist.

Weiter möchte ich noch in einem Punkte meine von Garbe abweichende Anschauung zum Ausdruck bringen. Garbes intensive Beschäftigung mit dem Sânkhya, der wir eben seine vorzügliche Darstellung verdanken, hat ihn ihren Einfluß und ihre historische Bedeutung m. E. in mancher Richtung überschätzen lassen. So wenn er p. 56 glaubt, »die sonderbare Vorliebe für Zahlen, die sich in den Lehrbüchern fast aller Disciplinen ... beobachten läßt, auf den Einfluß des Sânkhya-Systems zurückführen zu dürfen«. Das scheint mir zu künstlich. Das wissenschaftliche Erkennen beginnt mit Distinguieren. Je weniger es im Anfange gelingen mag, die natürlichen Genera, den wahren Einteilungsgrund, zu finden, um so mehr wird man mit der Aufzählung willkürlicher Unterschiede sein nicht als solches anerkanntes, geistiges Spiel treiben. Wo das Princip der Einteilung nicht in die Augen springt, da muß die Zahl zu Hülfe genommen werden, die auch in späterer Zeit ihre methodische Bedeutung bewahrt. Dazu kommt, daß die große Zahl von Unterabteilungen dem naiven Geiste imponiert als das Ergebnis eines besonders scharf unterscheidenden und eindringenden Verstandes. Uebrigens ist die Sânkhya-Philosophie noch äußerst bescheiden, was das Zählen angeht; der Jainismus, der Buddhismus und die gleichzeitigen Sekten haben darin noch ganz anderes geleistet. Darum will mir auch Garbes etymologische Erklärung von Sânkhya als »Aufzählungslehre« und seiner Anhänger als »Zahlmenschen«, d. h. aus Spottnamen, die sie ursprünglich ihren Gegnern verdankten, nicht einleuchten. Näher liegt es an *saṅkhyâ* Erwägung, Ueberlegung zu denken. In diesem Sinne wird das Verbum *saṃkhâ* ganz gewöhnlich im Jaina-Prakrit gebraucht, woraus man schließen darf, daß es in dieser Bedeutung einst auch im gesprochenen Sanskrit gebraucht wurde. Sâṃkhya würde also nach meiner Erklärung in anderer Weise dasselbe wie Mîmâṃsâ, nämlich Speculation bedeuten.

Ebenso scheint mir Garbe mit seiner Annahme Unrecht zu haben, daß die Vorstellung einer unendlichen Zahl von Weltperioden

in der Sânkhya-Philosophie entstanden wäre (p. 220 ff.). Wäre
richtig, dann müßte sich die Vorstellung von der Evolution
Reabsorption der Welt als eine notwendige Consequenz aus d
System selbst ergeben. Nun hebt aber Garbe selbst hervor (p. 2
daß in den Sânkhya-Texten keine »ernsthafte Erklärung für die
genommene Notwendigkeit des Reabsorptionsprocesses« gefun
werde, und seine eigene Erklärung, die er nur für eine Vermut
ausgibt, befriedigt keineswegs. Auch der Grund, der ihn »n
einigem Schwanken« zu seiner Annahme bewog, der nämlich,
genannte Vorstellung sich in der vorhergehenden Zeit nicht fin
scheint mir nicht ganz den Thatsachen zu entsprechen. Folge
zwei Verse des Atharvaveda 10, 8, 39. 40, auf die zuerst Muir, C
ginal Sanskrit Texts IV, p. 24 n. 58, aufmerksam gemacht h
sprechen von einer früheren Weltvernichtung durch Feuer
setzen darauf folgende Weltschöpfung aus dem Wasser vora
Die Verse lauten:

yad antarâ dyâvâpṛthivî agnir ait pradahan viśvadâvyaḥ |
yatrâ 'tiṣṭhann ekapatnîḥ parastât kve' vâ "sîn mâtariśvâ tadânîn
apsv âsîn mâtariśvâ praviṣṭaḥ praviṣṭâ devâḥ salilâny âsan |
bṛhan ha tasthau rajaso vimânaḥ pavamâne harita â viveśa ||

Dieselbe Vorstellung findet sich weiter ausgebildet in den episc
Gedichten und Purâṇen; sie ist offenbar uralt und die philosophis
Lehre von der Evolution und Reabsorption der Welt, ebenso wie
astronomische Yugatheorie sind nur gelehrte Anwendungen ei
populären Idee.

Zuletzt sei es mir gestattet, eine litterarhistorische Vermutu
auszusprechen. Nach Garbe sollen die Sânkhyasûtras erst
14. Jahrh. abgefaßt sein, weil sie nicht in älteren Werken citi
werden und auch den Paṇḍits in Benares nicht als altes Werk g
ten (p. 69—71). Schon lange weiß man, daß die Kârikâ in d
Sânkhyasûtras mehrfach wörtlich benutzt ist. Das ist alles richt
jedoch spricht der Charakter der Sûtras dagegen, daß sie ein m
dernes Fabrikat sind. Denn in ihnen tritt die Polemik stark herv
doch richtet sie sich zum Teil gegen Lehren, die im 14. Jahrhund
keine wirkliche Bedeutung mehr hatten, wie gegen die der Budd
sten und ihrer Schulen. Das wäre bei einem so spät entstanden
Werke nicht recht begreiflich. Dagegen ließe sich denken, daß
altes Schulbuch in Sûtra-Form, das den Schülern für ihre Dispu
tionen mit anderen Philosophen die Schlagwörter der Polemik u
andere nützliche Dinge, wie die *dṛṣṭânta*, an die Hand gab, frü
bestanden habe. Ein derartiges, praktischen Zwecken dienend
Werk mag wenig geeignet gewesen sein, die Philosophie systematis

zu lehren. Dies thaten aber die Kârikâs und sie traten daher in den Vordergrund. Man mag nun in späterer Zeit das Bedürfnis empfunden haben, den systematischen Sûtra-Werken anderer Philosophien etwas ähnliches gegenüber zu stellen, und erreichte dies, indem man die Lücken jenes Schulbuches nach Möglichkeit durch Entlehnungen aus den Kârikâs und dem Yogasûtra ausfüllte. So wären die Sânkhya-Sûtra eine moderne Compilation, aber eine aus alten Bestandteilen zusammengestellte; für ein Falsificat möchte ich sie nicht halten, und schwerlich würde Aniruddha sie dem bhagavat jagaduddidhîrshu Kapila zugeschrieben haben, wenn sie nicht schon damals kanonisches Ansehen genossen hätten.

Doch, wenn auch manche Ansicht Garbes über die Geschichte des Sânkhya und seine Stellung in der indischen Litteratur und Geistesentwickelung auf Widerspruch stoßen mag, dem Werte seiner Arbeit wird das keinen Abbruch thun. Wir freuen uns ein solches Werk zu besitzen.

Bonn, 27. Dec. 1894. Hermann Jacobi.

Mayer, Ernst, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert[1]). 114 S. Preis Mk. 4°. Separatabdruck aus: Germanistische Abhandlungen zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurers. Göttingen, Dieterichsche Verlags-Buchhandlung. 1893.

K. v. Maurer hat seine litterarische Thätigkeit seit lange im wesentlichen auf die skandinavische Rechtsgeschichte beschränkt. Aus früherer Zeit besitzt jedoch auch die deutsche Rechtsgeschichte Arbeiten von größtem Werte aus seiner Feder. Es seien das grundlegende Buch über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (1846) und die in ihrer Art classischen Artikel ›Landeshoheit‹ und ›Landstände‹ im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater 6, S. 213 ff. und S. 251 ff. genannt. Er hat ferner durch seine Lehrthätigkeit die Zahl angesehener Forscher auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte vermehrt. So haben sich denn skandinavische und deutsche Gelehrte mit Arbeiten aus der skandinavischen und deutschen Rechtsgeschichte vereinigt, K. v. Maurer zu seinem 70. Geburtstage eine Festschrift darzubringen. Indem wir hier die umfangreichste Abhandlung der Sammlung anzuzeigen unternehmen, bringen auch wir dem greisen Meister den Ausdruck unserer dankbaren Verehrung dar.

1) Ich citiere nach den Seitenzahlen der vollständigen Festschrift.

Eine Zeit lang hat man eine Förderung der Erforschung
Ursprungs der deutschen Stadtverfassung im wesentlichen blos da
erwartet, daß die Geschichte der Verfassung einzelner Städte
sich dargestellt werde[1]). Ich habe dem gegenüber im Jahre 1
geltend zu machen gesucht, daß wichtige Fragen, die sich bei je
Gegenstand erheben, nur durch eine allgemeine Betrachtung i
Erledigung finden können, daß die vorhandenen Quellen nicht a
reichen, um diese Fragen bei den einzelnen Beispielen zu bea
worten[2]). Der Erfolg hat meine damalige Behauptung seitdem
stätigt. Es sind in der Tat mehrere Fragen auf dem angegebe
Gebiete erst durch eine allgemeine Betrachtung zur Erledigung
bracht worden. So die Fragen, ob die Stadtverfassung aus dem H
recht stamme, ob die Zünfte Fortsetzungen hofrechtlicher Verbä
seien, ob einmal eine »große Gilde« die sämtlichen gewerblic
Verbände einer Stadt umfaßt habe, ob das Recht der Stadtgemei
Maß und Gewicht zu ordnen, von einer Competenz der Landgemei
oder der öffentlichen Gewalt oder dem geistlichen Gericht he
leiten sei[3]), ob den Ottonischen Privilegien eine Bedeutung für
Entstehung der deutschen Stadtverfassung zukomme u. s. w. N
als ob die allgemeine Betrachtung auf die genaueste Untersuch
der Verhältnisse der einzelnen Städte verzichten dürfte — aber
Quellen einer einzelnen Stadt reichen regelmäßig nicht aus, um
Entstehung ihrer Verfassung vollständig erkennen zu lassen.

Die hier anzuzeigende Abhandlung von Ernst Mayer, we
die Quellen eines weit ausgedehnten Gebietes zusammenfassend

1) Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg (Gierke, Ur
suchungen, Heft 5), S. IX: »ich gehe von der Anschauung aus, daß die Lö
des Streits, welcher noch heut über die Entwicklung der Städte des deuts
Mittelalters herrscht, nur dann endgiltig gefunden werden wird, wenn die Re
und Verfassungsinstitute einer jeden der in Betracht kommenden Städte ein
und für sich betrachtet werden; erst wenn diese Arbeit gethan ist u. s. w.
Erst wenn die Verfassungsverhältnisse jeder einzelnen der hierher gehör
Städte durch die Bearbeitung des für jede Stadt einzeln vorliegenden Mate
soweit möglich klargelegt sind u. s. w. ... Bis dies geschehen, halte ich d
den angedeuteten Weg für den allein gangbaren, weil allein sicher zum Z
führenden«. In den Jahren 1873—86 ist die Frage der Entstehung der d
schen Stadtverfassung nie in anderer Weise als in der von Berner empfohl
untersucht worden. Vgl. auch meine Schrift: Ursprung der deutschen St
verfassung S. 10 und Eulenburg in der Deutschen Litteraturzeitung 1
Sp. 1556.

2) S. histor. Zeitschrift 58, S. 193 f.

3) Vgl. über die hier in Betracht kommende Litteratur Literarisches Cen
blatt 1894, Sp. 1797 ff.

handelt, ist vermutlich von ähnlichen Voraussetzungen ausgegangen. Jedenfalls liefert sie den Beweis, daß jene Voraussetzungen richtig sind. Denn durch die Beschränkung auf eine einzelne Stadt würden die interessanten Resultate, zu denen Ernst Mayer gelangt, wohl nie erzielt worden sein.

Mayer behandelt das Gebiet zwischen Loire und Rhein, das Land fränkischen Rechts. »Zwischen deutschem und französischem Recht wird kein Unterschied gemacht, weil sich ein solcher fast nirgends zeigt«. Für dieses Gebiet und ferner für die Zeit vom 9. bis 13. Jahrhundert untersucht er die Quellen darauf hin, ob sie eine besondere städtische Verfassung erkennen lassen. Er glaubt dabei zu dem Satze zu gelangen: »Marktzoll, Markt und Kaufmannschaft vom 9. bis in das 13. Jahrhundert stellen die rechtliche Besonderheit der größern 'städtischen' Ansiedelungen dar«. Ich werde seine Anschauungen sogleich noch genauer darlegen.

Die Abhandlung M.s zeigt eine sehr ausgedehnte Belesenheit, Scharfsinn und Selbständigkeit des Urteils. Sie ist unter den Arbeiten über Städtewesen aus der letzten Zeit ohne Zweifel eine der lehrreichsten. Auch da, wo man den Behauptungen M.s widerspricht, hat man noch genug Gelegenheit, aus seinen Mitteilungen zu lernen. Widersprechen muß man freilich recht oft. M. hat sich oft unrichtige Wege führen lassen. Sein Führer ist nämlich zu oft K. W. Nitzsch, und dieser hat m. E. seine Anhänger noch fast immer vom rechten Wege abgeführt. Nicht als ob M. nicht für die Schwächen von Nitzsch ein Auge hätte: er sagt selbst (S. 471 Anm. 1), daß bei ihm »die Begründung eine abweichende ist«. Er verwirft auch (ohne es übrigens hervorzuheben) mehrere der Lieblingsgedanken von Nitzsch. Und wo er ihm folgt, da hat er die wildesten Schößlinge der Nitzschischen Phantasie abgeschnitten, dessen krause Phantasien, ich möchte sagen, rationalisiert. Indessen wie ein Mythus dadurch noch nicht Wahrheit wird, daß man ihn wahrscheinlich, vernünftig zu machen sucht, so bleiben auch die Nitzschischen Nebelbilder selbst in der M.schen Beleuchtung das, was sie von Haus aus sind[1]).

1) M. nennt Nitzsch S. 471 Anm. 1 »den scharfsinnigsten Kenner der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands« Das ist insofern etwas neues, als die Lobredner von Nitzsch bisher immer seine Verdienste um die Wirtschafts-, nicht um die Verfassungsgeschichte hervorgehoben haben. Vgl. Schmoller, Straßburgs Blüte S. 7 Anm. und meine Schrift. Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter S. 31. Daß M. ferner in einer K. v. Maurer gewidmeten Schrift implicite Nitzsch über ihn stellt, finde ich zum mindesten etwas unliebenswürdig. Wenn auch Maurer hauptsächlich über skandinavische und nur wenig

Selbstverständlich sind die Ausführungen M.s nicht so unk
wie die von Nitzsch. Aber in Bezug auf Präcision hätte doch w
noch mehr geleistet werden können. Aufgefallen ist mir ferner
übergroße Zahl von Druckfehlern. Ich kenne kein Buch, das weni
gut corrigiert ist. Schuld der Druckerei kann dieser Fehler ni
sein; denn die andern Abhandlungen der Festschrift zeigen ihn ni

Indem ich zur Prüfung der M.schen Arbeit im einzelnen üb
gehe, muß ich im voraus bemerken, daß ich leider nur einen T
der angeführten Belegstellen einsehen konnte, da mir an mein
Wohnorte nur wenig französische Urkundenwerke zugänglich sind

M. stellt zunächst den Satz auf: »In fränkischer Zeit gilt
landrechtliche Verfassung auch für die größeren Ansiedelung
Die einzige Besonderheit der Stadt liegt auf finanzrechtlichem
biet: die Stadt ist aus Gründen des Steuerrechts d
einzige Verkaufsplatz; die Besteuerung des Verkehrs se
entstammt dem römischen Recht« (S. 487). Hierzu ist zunächst
bemerken, daß man statt des Wortes »Stadt« das Wort »Markt
wird einsetzen müssen, wie das M. an anderer Stelle auch t

über deutsche Rechtsgeschichte gearbeitet hat, so enthält doch z. B. schon
eine Artikel von ihm über »Landeshoheit« viel mehr scharfsinnige Beobachtu
über mittelalterliche Verfassung, als sich in allen Untersuchungen von Nit
zusammen finden. Ueberhaupt aber möchte ich fast alle lebenden und t
Rechtshistoriker für »scharfsinnigere Kenner der mittelalterlichen Verfass
erklären als Nitzsch. Man denke doch nur an Brunner, Sohm u. s. w., M
selbst! Gegenüber der immer wieder hervortretenden Ueberschätzung von Nit
möchte ich hier auf ein kürzlich bekannt gewordenes Urteil von L. v. Ranke
ihn hinweisen. Th. Wiedemann (Deutsche Revue 1893, Band 3, S. 352) erzählt
dem Verkehr der beiden Freunde: bei der Unterhaltung über die beiderseit
Erinnerungen an Italien »stellte sich heraus, daß Nitzsch an vielen Bibliothe
Kunstsammlungen, ausgezeichneten Bauwerken, andern Merkwürdigkeiten vorü
gegangen war, ohne etwas von ihrer Existenz zu wissen«. Nachdem dann
die Ansicht Rankes über die persönlichen Vorzüge von Nitzsch erwähnt, f
er folgendes Urteil Rankes an: »Der gute N. ist so klar und deutlich im
spräch; aber sobald er schreibt, dunkel und unverständlich; er ist zu sc
sinnig«. W. bemerkt dazu: »Nach seiner eigenen Aussage wurde N. bei
Abfassung jedes seiner Werke in seiner gesamten körperlichen und geist
Organisation so aufgeregt, daß er sich nach der Vollendung einem Zustande
Erkrankung nahe fühlte«. Der normale Autor fühlt sich bekanntlich bei
litterarischen Produktion und namentlich auch nachher gesund und glück
Wenn Ranke in seiner milden Weise N. »zu scharfsinnig« nennt, so eigne
mir dies Urteil auf Grund der Beobachtung an, daß ein »zu scharf« geschlif
Messer, weil es fortwährend bricht, keinen irgendwie festen Gegenstand
schneiden kann. Daß die »dunkeln und unverständlichen« Arbeiten von N.
die, die unter seinem Zeichen arbeiten, einen ungünstigen Einfluß ausüben,
man oft Gelegenheit zu beobachten.

(S. 396 f.). Es bleibt also der Satz übrig: »wegen der Besteuerung ist in fränkischer Zeit der Kauf auf den Markt beschränkt« (vgl. S. 396). Daß dieser Satz in vollem Umfang gegolten hat, dürfte doch wohl bestritten werden können. Allerdings ist es unzweifelhaft, daß man nach Möglichkeit den Handel auf die Märkte zu concentrieren gesucht hat [1]). Indessen ist es denkbar, daß alle Arten von Kauf und Verkauf nur auf den Märkten stattgefunden haben? Man könnte ja freilich einwenden, daß in jener Zeit überhaupt eine außerordentlich geringe Neigung zu Kauf und Verkauf (außer auf den Märkten) bestand [2]). Wenn es sich jedoch so verhielt, so wären gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung des Verkehrs auf die Märkte ziemlich sinnlos. Sie haben erst einen Zweck, wenn ein lebhafterer Austausch stattfindet. Und wenn ein solcher in einem Volke besteht, so läßt er sich nicht gut vollständig auf die Märkte einengen. Jedenfalls hat der von M. aufgestellte Satz für die nachfränkische Zeit nur teilweise Giltigkeit. Für die Jahrhunderte unmittelbar nach Schluß der fränkischen Periode — die für die Entstehung des Städtewesens in erster Linie in Betracht kommen — läßt sich im wesentlichen nur behaupten, daß während des Marktes (d. h. der Markttage) am Marktort selbst der Verkauf außerhalb des Marktplatzes verboten ist, und sogar dieser Satz unterliegt noch einigen Einschränkungen. M. glaubt zwar nachweisen zu können, daß in nachfränkischer Zeit eine noch stärkere Concentrierung des Verkehrs auf den Markt bestanden habe und daß, wo der Verkehr außerhalb des Marktes freigegeben werde, dies eine Abweichung von dem geltenden Recht sei [3]). Allein seine Ausführungen sind wenig überzeugend; seine Belegstellen beweisen z. T. nicht das, was sie beweisen sollen [4]).

1) Vgl. Rathgen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4, S. 1121: »Im Interesse dieser Markteinkünfte (d. h. der Marktzölle) wird durch die fränkische Gesetzgebung der Handelsverkehr auf die Märkte verwiesen, wird königliche Erlaubnis für die Anlegung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender verlangt«. Mit der milderen Formulierung »verwiesen« kann man sich eher befreunden. — Es besteht m. E. keine erhebliche Schwierigkeit, die auf S. 396 Anm. 3 angeführten Stellen dahin zu deuten, daß sie den Kauf nur während der Markttage außerhalb des Marktplatzes verbieten. Die Urkunde über das *teloneum ex mercato* (ebenda) beweist für M. gar nichts.

2) Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 39.

3) S. 404 sagt M.: »In gewissen Fällen wird der Detailhandel in- und außerhalb des Marktes ... freigegeben«. Woher weiß er, daß der Detailhandel hier »freigegeben wird«? Läßt sich nicht mit demselben Rechte behaupten: er »ist frei«?

4) S. 397 Anm. 1 wird z. B. aus Lacomblet, UB. I, Nr. 412 geschlossen, daß es »eine Ausnahme ist, daß während der neuen Jahrmärkte in Aachen die Kauf-

Z. T. ist das, was er als ursprünglich ansieht, sogar nachweis erst später eingeführt[1]). Immerhin ist die Darstellung dieser V hältnisse bei M., wenn sich auch manches dagegen einwenden l doch recht lehrreich, nicht am wenigsten deshalb, weil er — et gegen seine Absicht — zeigt, wie vielen Einschränkungen der Ma zwang unterlag[2]), wie wenig die Märkte damals den gesamten V kehr auf sich vereinigt haben.

Wie bemerkt, sieht M. die einzige Besonderheit in den Einri tungen der fränkischen Zeit, die die später aufkommende Stadtv fassung vorbereitet, in dem Marktzwang, der aber auch nur um Besteuerung willen eingeführt ist. Ueber eine hinzutretende zw Besonderheit äußert er sich folgendermaßen (S. 487): »Bereits karolingischer Zeit bahnt sich ein neues System an: der frem Kaufmann, der ursprünglich allein den Markt besuchte, tr für jeden Marktbesuch in das königliche Gefol ein und muß schließlich eintreten, und der gleiche Satz wi dann auf die Arbeiter der einheimischen Grundhe schaften übertragen, welche allmählich die Befu nis erhalten, für eigene Rechnung zu arbeiten u zu verkaufen«.

Die hier aufgestellte Behauptung, daß der fremde Kaufmann

leute der Nachbarorte auch außerhalb Aachens handeln dürfen«. Die Stelle tet aber thatsächlich: ... *vicinarum civitatum iura eatenus conservantes, nundine iste* [die in Aachen] *non solum illarum nundinas non impediant, ve earum adaugeant emolumenta ... Omnibus mercatoribus hanc donamus l tatem, ut in his nundinis et per totum annum in hoc regali loco ab omni thel sint immunes et liberi et sua commercia vendant et emant, prout ipsi volue* Ebenda läßt M. ferner durch den Satz des statutum in favorem principum *nemo cogatur ire ad aliquod forum invitus* den Marktzwang »teilweis besei werden. Dieser Satz braucht aber gar nicht zu einem alten Recht in Beziel zu stehn. Er kann sich einfach gegen einen Misbrauch wenden. Wenn durch ihn den Marktzwang beseitigt sehen will, so würde es sich, dem W laute nach, nicht um eine teilweise, sondern eine vollständige Beseitigung deln (die, wie auch Ref. annimmt, keineswegs erfolgt ist).

1) S. 413 Anm. 2 findet sich bei M. selbst ein charakteristisches Beis in S. Omer ist der Marktzwang im 13. Jahrh. viel ausgedehnter als im 12. habe selbst schon früher (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 16 An hervorgehoben, daß auf Grund bestimmter wirtschaftspolitischer Anschauu des Mittelalters (vgl. dazu auch Rathgen a. a. O.; Mayer S. 398 berücksic nur das Steuerrecht als Motiv des Marktzwanges) eine Steigerung der Maßre zu Gunsten des Marktzwanges etwa vom 13. Jahrh. an erfolgt. Aus di Gründen kann ich auch dem, was M. S. 414 über das 13. Jahrh. sagt, zustimmen.

2) Freilich sind auch in dieser Beziehung nicht alle seine Belegstellen weiskräftig. Vgl. die Beispiele aus Köln S. 414 Anm. 1.

sprünglich allein den Markt besucht habe, daß von Haus aus den einheimischen Producenten ›kein Verkaufsrecht‹ zustehe, ist vollkommen haltlos. In den von M. herangezogenen Urkunden ist von ganz anderen Dingen die Rede, z. T. davon, daß ein geistliches Institut seine Hintersassen nicht dem öffentlichen Gericht unterwerfen will, z. T. aber auch von Verhältnissen, die noch weiter abliegen [1]). Die Anschauung, die jener Behauptung zu Grunde liegt, ist, wie mir scheint, zum großen Teil ein Ausfluß der anderen Anschauung M.s, daß ›die Arbeiter der einheimischen Grundherrschaften allmählich die Befugnis erhalten, für eigene Rechnung zu arbeiten und zu verkaufen‹. Indem wir diese widerlegen, widerlegen wir zugleich jene.

Jacob Grimm klagt einmal [2]), daß ›in unsrer Litteratur bei hellem Tag Gespenster gehn, die gebannt werden und dennoch wieder zu erscheinen versuchen, eh sie endlich hinabsinken‹. Dies Wort läßt sich auf die hofrechtliche Theorie anwenden, die, oft schon widerlegt [3]), immer von neuem wieder auftaucht, die jetzt wieder von M. wiederholt wird.

M. beginnt seinen Beweis mit der Berufung darauf, daß es ›herrschaftliche mercatores‹ gegeben habe. Ich habe mich darüber [4]) bereits einmal in diesen Anzeigen (1891, S. 759) geäußert. Es haben ja natürlich die großen Grundherrschaften viel verkauft und gekauft, und es ist begreiflich, daß die Grundherren diese Geschäfte nicht immer selbst besorgten, sondern oft durch Untergebene besorgen ließen. Aber man darf den Anteil, den die Beauftragten der Grundherrschaften an dem Handelsverkehr jener Zeit gehabt haben, nicht überschätzen. M. thut das zweifellos. Er deutet alle möglichen Quellenstellen, die einen ganz anderen Sinn haben, auf ›herrschaftliche mercatores‹. So beruft er sich auf das Privileg

1) Willkürlich ist das, was M. S. 470 Anm. 1 über die *fiscalini* sagt.

2) Kleine Schriften 5, S. 365.

3) Vgl. Histor. Zeitschrift 58, S. 193 ff.; Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 1894, S. 707 f.; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 18 und 309 ff.; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 9; Blondel, La politique de Frédéric II, S. 415 ff.; Pirenne, L'origine des constitutions au moyen âge (Revue historique, tom. 53). Ueber weitere Litteratur s. meine Schrift: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 111 ff.

4) Gegen diese schon früher von Nitzsch und anderen vertretene Ansicht wendet sich auch Hellwig, Handel und Gewerbe der deutschen Städte während der sächsischen Kaiserzeit (Gymnasialprogr. v. Göttingen, 1888; vgl. auch Korth, Cöln im Mittelalter, Anm. 93), S. 11. Er macht sich mit Recht über die Nitzschschen *scararii* lustig, die, von ihren Grundherren zu ›Gesandtschaftsdiensten‹ verwandt, ›gelegentlich‹ Großhandel treiben! Man beachte dabei die wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen von Nitzsch.

über die Zollfreiheit der Siegburger Kaufleute von 1125 (Lacombl
Nr. 300): weil darin die Privilegierung als zu Gunsten der Abtei
folgt hingestellt werde, so müßten die Kaufleute Kaufleute der A
sein! Er berücksicht dabei gar nicht, daß offenbar nur an eine
direkte Begünstigung der Abtei gedacht ist: die Abtei hat die He
schaft über die Stadt; darum kommt jede Begünstigung der St
der Bürger indirekt auch ihr zu gute. Die betreffende Urkunde
weit davon entfernt, die negotiatores als negotiatores der Abtei
bezeichnen; sie nennt sie: *omnes negotiatores in villa Sigeberge*
Unter Umständen kann die Privilegierung auch der Abtei direkt
statten kommen, wenn sie nämlich auf dem Siegburger Markt sel
etwas absetzt. Allein es ist doch sehr kühn, auf Grund jener
kunde sofort allen in Siegburg betriebenen Handel für abteilic
Handel zu erklären. Sehr bezeichnend ist es ferner, daß M.
seine Ansicht das Zollprivileg für die Duisburger Bürger von 1
(Lacomblet I, Nr. 424) anführt. Warum? Weil sie *ad nos tant*
modo et ad solum pertineant imperium. Hiernach muß M. alle E
wohner königlicher Städte als Organe der königlichen Grundhe
schaft ansehen! Er übersieht völlig, daß mit den Worten *ad*
u. s. w. ein politisches Verhältnis ausgedrückt ist. Im übrigen n
zu den von M. herangezogenen Beispielen eine allgemeine Bem
kung Platz finden. Es wird öfters ein Gewerbtreibender, sei
ein Kaufmann oder ein Handwerker, als Eigenmann eines Herrn
zeichnet. Daraus folgt indessen noch keineswegs, daß der betreffe
auch als Kaufmann, als Handwerker für seinen Herrn arbeitet. M
kann sich dies Verhältnis an den russischen Zuständen verge
wärtigen. Dort gab es eine Unzahl von Leibeigenen in den v
schiedensten Berufen, die aber diese Berufe nicht für ihren He
ausübten[1]). Sie zahlten ihren Obrok an ihren Leibherrn, trie
jedoch im übrigen ihren Beruf auf eigene Hand. Es gab z. B. le
eigene Schauspieler, die einen Contrakt über die Ausübung ih
Kunst mit einem Schauspieldirektor, der nicht ihr Leibherr w
eingiengen. So kannte auch das deutsche Mittelalter Hörige,
trotz ihrer Hörigkeit Berufe wählten und wählen konnten, die
dem wirtschaftlichen Betrieb ihrer Herrschaft in gar keinem Z
sammenhange standen [2]).

1) Daß es daneben auch Leibeigene gab, die gewerblich für ihren He
thätig waren, bestreite ich natürlich nicht.

2) Im ganzen waren die Verhältnisse, wie ich sie aus Rußland erwähnt ha
im deutschen Mittelalter weniger zahlreich, weil dieses sich zu den Unfreien
sentlich günstiger stellte, insbesondere die Unfreiheit durch Verjährung beseiti
ließ. Vgl. meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 1

Der ganze Irrtum M.s erklärt sich daraus, daß er sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht klar gemacht hat. Wie oft hat man die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung von Nitzsch gepriesen. Hier sehen wir wieder einmal, wie jene von M. wiederholte Ansicht Nitzschs auf gründlicher Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse beruht [1]).

Leider hat sich M. auch die Nitzschische Theorie von dem stufenmäßigen Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit angeeignet, die zu den Hypothesen gehört, die gerade wirtschaftsgeschichtlich unmöglich sind. Er gesteht freilich (S. 450 Anm. 3): »Genauere Belege für die Entwickelung der Befugnis des hofrechtlichen Handwerkers zum Verkauf auf eigene Rechnung fehlen«. Man kann dieses Geständnis gegenüber der Sicherheit, mit der man früher jene »Entwickelung« durch ganz bestimmte Quellenstellen belegte [2]), schon immer als einen wissenschaftlichen Fortschritt ansehen. Aber trotzdem M. den Mangel der Beweise zugibt, trägt er doch die alte Theorie mit vollkommener Sicherheit vor. »Die wenigen Nachrichten, die wir überhaupt über die Rechtsverhältnisse der Handwerker haben, weisen allemal darauf hin, daß es herrschaftliche, unfreie Arbeiter sind; keine Nachricht haben wir bis in das 13. Jahrhundert über freie Handwerker. Es ist dies auch kein Wunder; denn das Handwerk, das als besonderer Erwerbszweig

Sommerland, Wesen und Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte S. 27. — Ich notiere hier noch ein Geständnis Mayers (S. 450 Anm. 2): »Für Frankreich fehlt es zufällig [sic!] an einem directen Beleg gerade eines königlichen mercator«.

1) Wie bemerkt, sieht sich M. öfters genötigt (ohne es ausdrücklich zu bemerken), die Ansichten von Nitzsch zu verwerfen. So hebt er hier (S. 450 Anm. 3) hervor, daß auch die Krämer zu den mercatores gerechnet werden. Vgl. dagegen Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 188: »Der Kaufmann wird in allen Stadtrechten dem Krämer wie dem Gewandschneider oder dem Höker entgegengesetzt. Der Begriff des Kaufmanns ist eben, daß er nur Großhandel treibt«. Gründlicher als hier von Nitzsch sind wohl nie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters verkannt worden. Vgl. dazu Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 47 f. und meine angeführte Schrift S. 45 ff. Im letzten Jahre seines Lebens hat Nitzsch — nachdem seine Ansicht von dem von gewissen Wirtschaftshistorikern so wenig geschätzten Waitz widerlegt worden war! — seinen Irrtum eingestanden und zugegeben, daß auch Handwerker *mercatores* genannt und *mercatores* und *cives* gelegentlich gleichbedeutend gebraucht wurden (Ztschr. für Rechtsgesch. 1894, germ. Abteilung S. 21). Hierzu vergleiche man, daß der Herausgeber der nachgelassenen Aufsätze von Nitzsch über das Gildewesen, Liesegang, die »neueste [!] Anschauung«, daß *mercatores* und Bürger zu identificieren seien, »oberflächlich« nennt! S. meine angeführte Schrift S. 45 Anm. 3.

2) Vgl. histor. Zeitschrift 58, S. 216 ff.

getrieben wird, ist nichts ursprünglich germanisches; hier ist jed
Bauer der eigene Meister‹ (S. 452).

Die Bemerkung über den Ursprung des Handwerks ist zunäch
nicht ganz richtig, da bekanntlich Töpferei, Weberei und Schmie
kunst schon in sehr früher Zeit bei den alten Germanen als se
ständige Gewerbe vorkommen. Vor allem aber beweist sie gar nicl
für unser Thema. Mag zugegeben werden, daß das Handwe
›nichts ursprünglich germanisches‹ ist — jedenfalls ist es spät
bei den Deutschen vorhanden. Was nachgewiesen werden soll, i
seit wann sie es kennen. Die Behauptung sodann: ›keine Nachric
haben wir bis in das 13. Jahrhundert über freie Handwerker‹
durchaus falsch. Wir kennen vor dem 13. Jahrhundert bereits ei
große Zahl freier Handwerker: es sei an die Handwerker in d
Stadt Straßburg[1]) erinnert, ferner an die schon ziemlich beträch
liche Zahl von Urkunden über Innungen freier Handwerker aus de
12. Jahrhundert[2]). Es werden weiter noch viele Handwerker v
dem 13. Jahrhundert erwähnt, von denen man nicht genau erkenn
kann, ob sie frei oder unfrei sind. Will M. sie ohne weiteres
unfrei reclamieren? Es ist aber nutzlos mit ihm zu streiten, ob di
ser oder jener unfrei gewesen ist, da er ganz andere Kriterien f
die Bestimmung der Unfreiheit aufstellt, als die, welche die Wisse
schaft, wenigstens in neuerer Zeit, für zulässig hält[3]).

M.s Hauptargument lautet (S. 453): ›Lediglich aus der U
freiheit der Arbeiter und einer herrschaftlichen Regelung ihrer A
beiter [Arbeiten?] läßt sich die Gestaltung der Vorstandschaft in d
einzelnen ministeria erklären‹. Mit demselben Rechte könnte
die Bevölkerung ganzer Grafschaften, deren Vorsteher der König
nennt, als unfrei ansehen und umgekehrt die Insassen nur solch
Grafschaften als frei, deren Vorsteher frei gewählt werden, wov
das Resultat wäre, daß M. so ziemlich alle Personen in Deuts
land und Frankreich — auch den Clerus — als unfrei bezeichn
müßte. Es verlohnt sich nicht, weiter darauf einzugehn[4]).

1) Histor. Ztschr. 58, S. 205 ff.; Gothein a. a. O. S. 310 ff.; Sackur,
Cluniacenser II, S. 432 Anm. 1.

2) Histor. Ztschr. 58, S. 228; Jahrbücher für Nationalökonomie 58, S. 6

3) Das gilt im wesentlichen auch von M.s Ausführungen über die Kaufle
und Handwerker im alten römischen Reich.

4) Vgl. die Widerlegung der M.schen Anschauung in der Histor. Ztschr.
S. 215 und bei Gothein a. a. O., insbesondere S. 18. — S. 418 äußert sich
auch über die Zunftvorstände. Wenn er dabei für seine Behauptung, daß die
hebung des Zolls mitunter an die Zunft übergeht, den Kölner Schied von 1
anführt, so übersieht er, daß in diesem vom Zoll überhaupt gar nicht die R
ist, sondern offenbar von einer neuen, misbräuchlich von den fraternitates ein
führten Abgabe.

Aehnlicher Art ist ein zweites Argument M.s (S. 457): ›Vielleicht ist es ein Ausfluß des ›Hofrechts‹, daß schon in verhältnismäßig alten Quellen sich überall die genaue obrigkeitliche Controle der gewerblichen Produktion findet‹. Diese Ableitung ist ihm, wie man sieht, selbst nicht ganz sicher. Und in einer zugehörigen Anmerkung gesteht er, daß ›hier zwei Institute nebeneinander hergehen‹. Daß er vom ›Hofrecht‹ spricht, ist um so auffallender, als er an anderer Stelle nachweist, daß die Sorge für Maß und Gewicht Competenz der öffentlichen Gewalt ist. In der That kann die ›Controle der gewerblichen Produktion‹ nur entweder Competenz der öffentlichen Gewalt oder Gemeindecompetenz, nicht aber Sache des Hofrechts sein.

Ein drittes Argument M.s lautet (S. 453): ›Die indirekte Probe für das bisherige ergibt der schon früher festgestellte Umfang der Banngewerbe‹. Es ist nun zunächst nicht mit Sicherheit zu bestimmen, auf welcher Grundlage die ›Banngewerbe‹ ruhen, ob sie Ausfluß des öffentlichen Rechtes oder gemeindeherrliche oder grundherrliche Rechte sind [1]). Setzen wir jedoch auch einmal den Fall, die Banngewerbe seien grundherrlichen Ursprungs, ist damit bewiesen, daß alle Handwerker einer Stadt, in der ein Banngewerbe besteht, hörig sind? Es wird sich schwerlich eine Stadt namhaft machen lassen, in der sämtliche Gewerbe Banngewerbe sind; meistens sind — wenn sie nicht ganz fehlen! — nur 1—2—3 vorhanden. Also könnten höchstens die Handwerker dieser wenigen Gewerbe hörig sein. Ueberdies kommen vielfach unvollständige (und zwar schon in früher Zeit!) Banngewerbe vor, die den freien Gewerbebetrieb nur etwa für 6 Wochen im Jahre ausschließen. Endlich aber: kann z. B. die Existenz eines Bannbackofens beweisen, daß alle

1) M. teilt S. 392 Anm. 1 interessantes Material über die Banngewerbe mit, liefert aber zur Entscheidung der Rechtsfrage kaum einen Beitrag. Wenn er Lamprecht (Wirtschaftsleben I, S. 999 ff.) vorwirft, daß er die Banngewerbe mit dem Marktrecht zusammenbringe, so ist dieser Vorwurf gegenstandslos: Lamprecht leitet sie nicht aus dem Markt*t*recht, sondern aus der Mar*k*herrlichkeit her! Im übrigen hat M. recht, wenn er sich gegen den (von Sohm behaupteten) Zusammenhang mit dem Marktrecht ausspricht, wie ich es schon früher (Ursprung der Stadtverfassung S. 42 Anm. 1 und S. 110 Anm. 1) gethan habe. Die Urk. bei Lacomblet I, Nr. 123, die M. für Metzgereibann anführt, bezieht sich wohl nur auf den Marktplatz. — Nach den neueren Untersuchungen von Uhlirz und Küntzel über die Ordnung von Maß und Gewicht im Mittelalter und nach einigen eigenen Beobachtungen (vgl. meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 152 und Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 6) möchte ich mich jetzt der Ansicht zuneigen, daß die Bannrechte ihrem Ursprung nach öffentlicher Natur waren, der Genehmigung der öffentlichen Gewalt bedurften.

die, die den Bannbackofen benutzen müssen, hörig sind und — wor
es hier noch mehr ankommt — Organe des herrschaftlichen Wi
schaftsbetriebes sind?

Ein viertes Argument (S. 453): »in nachfränkischer Zeit g
hören alle mercatores, Großhändler wie Handwerker, der hansa a
Hierauf kommen wir sogleich in anderem Zusammenhange zurück

Schließlich hebt M. noch hervor (S. 458 f.): »die Masse der I
völkerung muß frei gewesen sein: aber freilich ist die Freiheit kei
unbedingte; denn es ist Grundsteuer zu zahlen. ... Aber jed
falls besteht gar keine Veranlassung, die Masse der Bevölkerung
unfrei zu denken. Nur die Gewerbsleute waren es jedenfalls vi
fach thatsächlich und sind es allmählich von rechtswegen geword
wie unten [nämlich in dem Abschnitt über die hansa] genauer a
zuführen ist«.

Dieser Satz erinnert etwas an Nitzschische Verschwommenh
Man erwartet hier nicht das Geständnis, daß die Gewerbsleute d
nur »vielfach« unfrei gewesen sind, nachdem vorher ihre Unfreih
so haarscharf bewiesen worden war! Auf die Frage, ob wirkl
neben einer »Masse der Bevölkerung« die »Gewerbsleute« als e
wie man nach M.s Worten annehmen müßte, verhältnismäßig klei
Bestandteil zu denken sind, wollen wir hier nicht eingehn [1]), da
ja seine Hauptthese, daß die »Gewerbsleute« überwiegend unfrei g
wesen seien, verwerfen. Ich beschränke mich darauf, gegen die A
gumentation: »die Freiheit keine unbedingte; d e n n es ist G r u n
s t e u e r zu zahlen« zu protestieren [2]).

Wir haben jetzt die Anschauungen M.s von der Unfreiheit
Kaufleute und Handwerker zurückgewiesen. Damit aber fällt a
zugleich seine Behauptung (s. oben S. 217), daß sie »allmählich
Befugnis erhalten, für eigene Rechnung zu arbeiten und zu v
kaufen«. Wenn sie nie unfrei gewesen sind, dann können sie eb
auch nicht allmählich von der Unfreiheit zur Freiheit emporsteig

1) M. hebt mit Recht hervor (S. 457), daß »die geringbevölkerten Städte
frühen Mittelalters eine viel größere Ackerbürgerschaft haben, als wir jetzt
modernen Städten gewohnt sind«. Vgl. meine Schrift: Ursprung der Stadtv
S. 24 ff. Er übersieht jedoch, daß unendlich oft die Ackerwirtschaft im Ne
gewerbe betrieben wurde, resp. Landwirte nebenbei noch ein anderes Gewe
ausübten. Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 235. Uebrig
brauchte M. (wie Büchers Darstellung zeigt) jene Bemerkung nicht auf
»frühe« Mittelalter einzuschränken.

2) Vgl. darüber meine Ausführungen in der Hist. Ztschr. 58, S. 195 ff.
M. (S. 458 Anm. 2 und 3) über *allodium* sagt, ist unsicher, was er über *l*
und *nobilis* sagt, richtig. Aber es berechtigt ihn doch nicht, den im Text an
führten Satz aufzustellen.

Die weiteren Leitsätze M.s lauten (S. 487): »In den großen Industrie- und Seehandelsstädten des Nordwestens wird die Masse der Bevölkerung zur Kaufmannschaft ganz im Gegensatz zu den ursprünglichen Verhältnissen, und darum dehnt sich dann allmählich das persönliche Recht der Kaufleute auf die ganze Bevölkerung aus. Das geschieht zunächst während der Marktzeit; aber wie finanzrechtlich die Stadt zu einem ständigen Markt wird, so auch in der Behandlung des persönlichen Rechts der Kaufleute. Die Stadt ist danach bewohnt von Mitgliedern der königlichen hansa; die Stadt ist darum in ihrem Gericht und Frieden ein palatium, weil sie der Wohnort der königlichen Kaufleute ist«.

Bei den Worten: »die Masse der Bevölkerung wird zur Kaufmannschaft« handelt es sich teils um eine unrichtige Terminologie [1]), teils um eine unrichtige Auffassung [2]). Wir wollen uns hier nicht mit Einzelheiten aufhalten und nur das wichtigste herausheben. Dahin gehört vor allem der Satz: »die Stadt ist bewohnt von Mitgliedern der königlichen hansa«.

Es ist schon wiederholt bemerkt worden [3]), daß *hansa* im Sinne von Handelsabgabe (Abgabe für die Erlaubnis, Handel zu treiben) gebraucht wird. Dieser Ansicht schließt sich auch M. an. Er macht sich aber zugleich um die Erklärung der als *hansa* bezeichneten Abgabe verdient, indem er nachzuweisen sucht, welchen Abgaben sie gegenüberzustellen und mit welchen sie zu identificieren ist. In dieser Hinsicht ist von besonderem Interesse der Versuch, die *hansa* als gleichbedeutend mit *conductus* zu erweisen [4]). Diese Erklärung hat viel ansprechendes; bevor sie als sicher angesehen werden darf, bedarf es freilich noch weiterer Untersuchungen. M. geht nun aber weiter und sagt: weil *hansa* sprachlich von Haus aus Schaar bedeutet, so muß, wenn eine *hansa* an den und den Grafen gezahlt wird, »durch die Zahlung der Eintritt in eine Schaar erfolgen, die dem Grafen gehört; die Zahlung bedeutet den Eintritt

1) Vgl. meine Schrift: Ursprung der Stadtverfassung S. 49.

2) Vgl. vorhin S. 222 Anm. 1.

3) Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 157 und 465; Schaube in diesen Anzeigen 1893, S. 667.

4) Das Geleitsrecht hat, wie M. S. 463 hervorhebt, zunächst nicht der Graf, sondern der Herzog. In diesem Zusammenhange (vgl. auch S. 420 und S. 470 Anm. 3) kommt er auch auf die Entstehung der herzoglichen Gewalt zu sprechen, die er aus der missatischen herleitet. Ich gehe hier nicht darauf ein. — Sackur, die Cluniacenser II, S. 433 Anm. 3 leitet »den Stadtfrieden und das Geleitsrecht aus dem erweiterten und staatlich anerkannten kirchlichen Asyl« ab. Will er wirklich dem Geleitsrecht, das doch Regal ist, diesen Ursprung geben? Hat das Geleite überhaupt etwas mit dem Asyl zu thun?

in die familia des Grafen« (S. 463). Hier können wir M. ni
folgen. Es ist zwar richtig, daß *hansa* mitunter einen Verba
eine gewerbliche Corporation[1]) bezeichnet. Indessen daraus fo
nicht, daß es sich überall so verhält. Auch auf die ursprüngli
Bedeutung des Wortes darf man nicht zu viel geben[2]). Ein W
erhält im Verlaufe der sprachlichen Entwickelung oft eine Verw
dung, die mit der ursprünglichen Bedeutung keinen unmittelba
Zusammenhang hat. Wenn man nachweisen will, daß *hansa* d
Einkauf in die familia des Grafen bedeutet, so kann dies nicht du
einfache Berufung auf den ursprünglichen Sinn von *hansa* gescheh
sondern nur dadurch, daß man die Existenz dieser Vorstellung
den Urkunden jener Zeit darlegt. Daran fehlt es jedoch gerade
Ebensowenig erbringt M. einen genügenden Beweis für seine weit
Behauptung (S. 465), daß »auch der angesessene Kaufmann in
hansa des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit eintreten muß«[4]).
behauptet er z. B., daß in Köln die hansa die ganze Bürgersch
umfaßt habe, obwohl keine einzige Kölner Urkunde eine solche ha
erwähnt. Sein einziger Beweis (S. 466) ist: in Köln kann je
Bürger den das Recht der Bürger auf den Flußhandel verletzen
Kaufmann arrestieren, und die eigentümliche Art der Arrestier
heißt *hansin*. In Grimms Wörterbuch (unter *hansen*) ist dies so
klärt, daß das *hansin* »Symbol war, daß der Kaufmann in die k
nische Gemeinschaft aufgenommen sei und kölnisches Recht zu
den hatte«. Gegen eine solche Erklärung lassen sich erhebliche

1) Die Beispiele, die M. S. 463 Anm. 2 dafür anführt, sind aber sehr s
Das stimmt mit der Beobachtung Schaubes (in diesen Anzeigen 1893, S.
überein. Vgl. auch S. 472 f.

2) Auch Eulenburg (Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 2, S. 140) wa
mit Recht davor, »aus dem Worte schon die Sache zu deducieren«.

3) S. 463 Anm. 3 beruft sich M. auf die Charte v. Soissons § 9 (Ord.
S. 220). Die Stelle lautet: *nemo autem preter nos et dapiferum nostrum po
conducere in villam S. hominem, qui forefactum fecerit homini, qui hanc com
niam iuraverit, nisi forisfactum emendare venerit secundum iudicium eorum,
communiam servaverint.* Ich kann nicht finden, daß dieser Satz irgend et
enthält, was die Meinung M.s stützen könnte. — Die Stellen S. 464 Anm. 1
weisen wohl, daß es der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit ist, der die ha
resp. den conductus empfängt, nicht aber, daß die Vorstellung von einer
meinschaft, in die der Kaufmann eintreten muß, vorhanden ist.

4) Wie es sich in Reims verhält (vgl. M. S. 454 Anm. 3, S. 465 und 4
vermag ich nicht sicher zu erkennen (das von M. citierte Urkundenwerk s
mir nicht zur Verfügung). Es scheint, daß nur die Weber, nicht alle Gew
treibende die hansa zahlen. Aber wann? was meint M. S. 454 Anm. 3
»ursprünglich«? Jedenfalls ist auch hier nur von einer Abgabe, nicht von
gend einer Gemeinschaft die Rede. S. 467 oben lies *textorum* statt *operario*

denken nicht geltend machen. Dagegen ist es willkürlich, wenn M. erklärt, die Gemeinschaft, als die sich die kölnische Bürgerschaft (auf Grund jener Stelle) ansieht, sei gerade die bestimmte von ihm konstruierte hansa. Man darf aus jener Art der Arrestierung nur folgern, daß die Kölner Bürger sich überhaupt als eine Gemeinschaft ansahen (und daß sie das thaten, wissen wir ja auch sonst), nichts aber über den Charakter der Gemeinschaft, nichts über ihre Verfassung. Ueberdies bleibt auch noch die Möglichkeit bestehn, daß dort *hansin* nur mit Rücksicht auf die eigentümliche Art der Arrestierung (die etwa von anderswoher entlehnt ist) gebraucht ist.

Aus dem, was M. glaubt bewiesen zu haben, zieht er dann den Schluß (S. 471): »Damit ist von selbst der Ursprung des Zunftzwanges gefunden: ein selbständiger Gewerbebetrieb ist nur möglich durch herrschaftliche Aufnahme. Die Befugnis zur Aufnahme ist dann aber seitens der herrschaftlichen Behörden an die gewerblichen Vereinigungen delegiert, welche allmählich aus geistlichen oder weltlichen Fraternitäten sich gestaltet haben; es muß der Gewerbtreibende nun nicht mehr blos der allgemeinen hansa, sondern auch der konkreten Fraternität angehören«.

In der zugehörigen Anm. bemerkt M.: »am besten läßt sich das in Köln verfolgen«, nämlich in der bekannten Zunfturkunde von 1149. Ich möchte dagegen sagen: Köln widerlegt jene Schlüsse M.s. In dieser Urkunde ist nämlich zunächst gar nicht davon die Rede, daß der Gewerbtreibende der »allgemeinen hansa« angehören muß, zweitens auch nicht davon, daß »der« Gewerbtreibende (also: jeder) »der konkreten Fraternität« angehören muß. Denn die Urkunde von 1149 spricht nur von einzelnen Zünften. Das Beispiel Kölns (wie überhaupt jeder mittelalterlichen Stadt) liefert den Beweis, daß die einzelnen Zünfte erst sehr allmählich entstehn. Erst etwa vom 14. Jahrh. ab darf man von manchen — keineswegs allen — Städten behaupten, daß jeder Gewerbtreibende einer Zunft angehören muß. Im übrigen ist es auch nicht richtig, daß die Befugnis zur Aufnahme durch die herrschaftlichen Behörden an die gewerblichen Vereinigungen einfach »delegiert« worden ist; sondern die herrschaftlichen Beamten wirken bei der Aufnahme in die einzelnen Zünfte vielfach noch selbst mit[1]). Der Zunftzwang geht eben nicht von der M.-schen (herrschaftlichen) hansa auf die einzelnen Zünfte über, sondern er nimmt seinen Anfang mit der einzelnen Zunft, die gerade begründet wird. Sodann unterliegt die Behauptung großen Bedenken, daß die Zünfte »allmählich aus geistlichen oder weltlichen Fra-

1) Vgl. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 24.

ternitäten sich gestaltet haben«. Um von den geistlichen zu sc
gen, aus welchen »weltlichen Fraternitäten« sollen die Zünfte
vorgegangen sein? Sie sind gar nicht aus älteren Verbänden
standen, sondern Neuschöpfungen.

Eine gewisse äußere Aehnlichkeit hat die M.sche *hansa*,
man sieht, mit der Nitzschischen »großen Gilde«[1]. Aber
Aehnlichkeit ist eben nur äußerlicher Natur. Um den Hauptu
schied anzugeben: die M.sche *hansa* ist keine Gilde, sondern
herrschaftlicher Verband. M. macht zwar der Nitzschischen Th
einige Zugeständnisse[2]. Indessen um sie sich ganz zu eige
machen, dazu besitzt er zu viel Scharfsinn und zu viel Gründ
keit[3]. Einer anderen Art von Gilden, den — wenn ich so s
soll — politischen Schwurgenossenschaften, scheint er allerdings
erheblichere Bedeutung für die Entstehung der Stadtverfassung
zumessen. Doch läßt er sich darüber noch nicht näher aus,
vielmehr weitere Untersuchungen darüber für nötig[4]. —

Wir haben jetzt die Anschauungen M.s von der hansa ke
gelernt. Mit ihnen verbindet er die Marktrechtstheorie, wie die
den oben (S. 223) bereits erwähnten Sätzen ausgedrückt ist.
wesentlichen[5] ist es Sohms Marktrechtstheorie, die er vertritt.
neuem hier eine Kritik derselben zu versuchen vermeide ich,

1) Vgl. darüber diese Anzeigen 1892, S. 409 ff.; Hegel in der Histor.
schrift 70, S. 442 ff.; neuerdings Eulenburg in der Ztschr. f. Sozial- und
schaftsgeschichte 3, S. 283 ff.

2) S. S. 473 ff. Seine Ausführungen in dieser Beziehung sind übrigen
nig präcis. — Was S. 440 u. 459 über Schöffengilden gesagt ist, bedarf st
Einschränkung. M. hätte auseinandersetzen sollen, inwiefern es praktische
sequenzen hatte, wenn einmal ein Schöffencollegium sich als Gilde ansah
S. 472 Anm. 1 bezeichnet mich M. als Gegner der Ansicht, daß die Kau
zusammen in einer Schaar auf die Kauffahrt ziehen. Ich habe mich darübe
nicht geäußert, wohl aber bestritten, daß städtische Gilden aus Karawanen
vorgehn. Diesen Widerspruch halte ich auch vollständig aufrecht. Das a
lich »sehr deutliche« Beispiel auf S. 472 Anm. 3 scheint mir doch recht zw
haft zu sein. Wie können »ausziehende Schaaren« als die *hansae tam de*
quam de aqua bezeichnet werden?

3) Zu der so häufig, aber ohne Grund aufgestellten Behauptung, daß
Gilde« die Ordnung von Maß und Gewicht habe, vgl. M. S. 395 (die das
Anm. 6 erwähnte hansa ist keine Gilde im gewöhnlichen Sinne; s. S. 466 An
S. ferner S. 411 (über die Kaufhäuser) und S. 451 Anm. 2.

4) Vgl. darüber diese Anzeigen 1892, S. 414 ff. und Histor. Zeitschrif
S. 532 f.; Jahrbücher für Nationalökonomie 58, S. 65 ff.

5) In einigen Punkten weicht M. allerdings von Sohm ab. Vgl. S.
Anm. 1 und S. 396 Anm. 3. S. 429 Anm. 3 erklärt er sich gegen eine U
schätzung des Marktrechts durch Lamprecht.

Uhlirz erst kürzlich die Ansichten von Schröder, Schulte und Sohm über die Bedeutung des Marktes für die Entstehung der Stadtverfassung geprüft hat [1]). Für unrichtig halte ich die Ausführungen M.s schon deshalb, weil, wie vorhin (S. 215 f.) gezeigt ist, der Verkehr sich nie in der Weise auf den Markt concentriert hat, wie er annimmt. Ferner möchte ich hier nur noch im Vorbeigehn darauf hinweisen, daß, wenn M.s Ansicht wirklich richtig wäre, alle Marktorte mit Notwendigkeit zu Städten geworden sein müßten, während die Erfahrung lehrt, daß das keineswegs der Fall gewesen ist [2]).

Im vorstehenden habe ich die Grundgedanken der M.schen Untersuchung besprochen. Sie enthält aber noch vieles, was mit ihnen nicht unmittelbar zusammenhängt, und vielleicht liegt gerade in diesen Partien der größte Wert der Arbeit. So liefert M. eine sehr eingehende Darstellung des Steuerwesens in der fränkischen Zeit [3]). Er glaubt hier einen starken Einfluß der römischen Ein-

1) Uhlirz in den Mitteilungen des Instituts f. östr. Geschichtsforschung 1894, S. 488 ff. und 676 ff. Vgl. auch Kruse in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie 57, S. 845 ff.; Blondel a. a. O. S. 423 ff.; Pirenne a. a. O.; H. v. d. Linden, Histoire de la constitution de la ville de Louvain au moyen âge, S. 17 und die Kritik der Marktrechtstheorie in meiner Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung.

2) Seit Sohm auf den in Adrevaldi miracula S. Benedicti erwähnten iudex fori aufmerksam gemacht hat, ist viel über diesen geschrieben worden. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 201 und 240. Besonders eingehend handelt über ihn außer Mayer Wilh. Sickel im dritten Ergänzungsband der Mitteilungen des Instituts f. östr. Geschichtsforschung S. 457 f. (Anm.). Es ist die Frage, ob jener iudex fori ein specifischer Marktbeamter gewesen ist. Wenn Sickel zugibt, daß »auf königlichen Märkten früher und später der ordentliche Unterbezirksbeamte streitige wie unstreitige Marktsachen verwaltet haben wird« und daß »in den Immunitäten der dem Centenar vergleichbare Beamte die Geschäfte des Marktverkehrs übernehmen konnte«, so sehe ich nicht ein, weshalb gerade in jenem Fall von einem specifischen Marktbeamten die Rede sein soll. M. E. kann *iudex fori* bedeuten: Richter des Orts, an dem Markt gehalten wurde. Mag aber auch an einen specifischen Marktbeamten zu denken sein, so würde dadurch die Marktrechtstheorie keine Stütze erhalten. Wir beobachten ja an den Beispielen von Städten, deren Quellen reichlich genug sind, daß die städtischen Beamten nicht aus besonderen Marktbeamten, sondern aus den bekannten ordentlichen Beamten des Staates, resp. der Gemeinde hervorgehn. Läßt sich übrigens für den Ort, an dem jener iudex fori thätig gewesen sein soll, die Herkunft eines späteren städtischen Beamten aus einem »specifischen Marktbeamten« nachweisen?

3) In derselben Festschrift für K. v. Maurer liefert F. Dahn eine besondere Untersuchung über das merovingische Finanzrecht (S. 333 ff.). S. 367 erklärt sich Dahn mit Recht gegen die Ansicht, daß der Zoll nur von den Kaufleuten erhoben worden sei. — E. Mayer spricht S. 380 von »Transitabgaben«. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III, S. 35 hat auf das bedenkliche dieser Bezeichnung aufmerksam gemacht und den zutreffenderen Ausdruck »Passierzölle« vorgeschlagen.

richtungen feststellen zu können [1]). Von ganz besonderem Interes
sind ferner M.s Ausführungen über den Charakter und die Einric
tungen der Landgemeinde [2]). Er vertritt den Gedanken, daß »d
Gemeinde ein Verband des öffentlichen Rechtes« gewesen ist. Sei
Untersuchungen über diesen Gegenstand sind außerordentlich leh
reich und verdienen allgemeine Beachtung. Zur Klarheit über d
Verhältnis von Staat und Gemeinde im Mittelalter wird man freili
m. E. erst dann gelangen, wenn man die Einrichtungen des au
gehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, wofür ergibi
Quellen vorliegen und wo noch wesentliche Stücke aus der alte
Zeit vorhanden sind, gründlich erforscht. Bei der Dürftigkeit d
Nachrichten über das frühere Mittelalter tappt man meistens i
Dunkeln, wenn man nicht die späteren Urkunden hinzunimmt. Ic
verweise sodann auf die Untersuchungen über die Ordnung v
Maaß und Gewicht (S. 391 ff., 427 f., 435 f., 444), die mit andere
neueren Forschungen zusammentreffen [3]). Und so ließen sich no
weitere Beobachtungen von größerer oder geringerer Wichtigke
aus M.s Abhandlung anführen [4]).

1) Im Anschluß an Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 240 Anm. 40, der a
den dem spätrömischen Recht unter dem Namen *siliquaticus* bekannten Marktz
hingewiesen hatte. Vgl. übrigens Sommerland, Die Rheinzölle im Mittelalter (1894
— Nicht recht klar ist mir, welche von den späteren Steuern Mayer S. 445 (v
auch S. 443) mit dem alten *tributum* in Zusammenhang bringen will. Mir i
eine Fortdauer des tributum nicht wahrscheinlich. Vgl. hierzu auch meine lan
ständ. Verf. in Jülich-Berg III, 1, S. 14.

2) S. S. 428 f., 434 f., 436, über das Amt des Zehnders S. 424 f. und 42
Vgl. dazu F. v. Thudichum, Die Rechtssprache als Hilfsmittel zur Feststellu
der ursprünglichen Gebiete der deutschen Stämme, im Correspondenzblatt d
Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsfreunde, 1894, Nr. 11 u
Histor. Ztschr. 59, S. 213 ff.

3) Vgl. dazu oben S. 212 Anm. 3. Ich komme darauf an anderer Stelle z
rück. — Die Gleichung: »Gemeinde, d. h. Allmende« S. 435 trifft nicht z
Denn bekanntlich haben unendlich oft mehrere Gemeinden eine Allmende g
meinsam. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4, S. 1117 ff. (A
Markgenossenschaft).

4) S. 447 bemerkt M. mit Recht (vgl. Histor. Zeitschr. 58, S. 221 ff.), d
gewisse unmittelbare Leistungen der Unterthanen (vgl. die bekannten Leistung
der Handwerker in Straßburg) den Charakter von Steuern haben. Sackur, C
niacenser II, S. 432 Anm. 1 faßt diese Leistungen als Abgaben für die Erlau
nis, auf dem Markte zu verkaufen, auf. Aber dafür existieren, wie M. nachwei
andere Abgaben! Ueberdies können diese Leistungen schon deshalb nicht d
ihnen von M. zugeschriebenen Charakter haben, weil sie oft mit dem Marktv
kehr in gar keinem Zusammenhang stehn. Die von Sackur angeführte Ste
(Flach II, S. 322 Anm. 1) beweist m. E. nichts. — S. 443 Anm. 4 hebt M. tr
fend hervor (wie es auch schon andere gethan haben), daß Kurmede, Buteil nic
immer als Beweis für Unfreiheit angesehen werden dürfen.

Um andererseits auch noch einen Nebenpunkt zu nennen, in dem M. zweifellos nicht das richtige getroffen hat, so behauptet er S. 447, daß in den deutschen Gegenden des fränkischen Rechtsgebiets (im Gegensatz zu Frankreich) die Wehrpflicht der Unterthanen seit etwa dem 11. Jahrhundert »kaum mehr betont wird«. Das ist nicht richtig: die allgemeine Wehrpflicht der Unterthanen wird noch das ganze Mittelalter und noch weit darüber hinaus beständig betont [1]). Sie ist nur praktisch von geringer Bedeutung. Aber sie wird nicht vergessen. Sie dient auch noch bei den Reformen des 17. Jahrhunderts als Ausgangspunkt [2]). Die zahlreichen deutschen Städteprivilegien des Mittelalters, welche die Heerdienstpflicht der Bürger herabsetzen [3]), wären ja auch unverständlich, wenn die Wehrpflicht seit dem 11. Jahrh. in Deutschland wirklich »kaum mehr betont« würde.

Münster i. W., 18. Januar 1895. Georg v. Below.

Lothar von Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses. Erster Band. Leipzig, C. E. M. Pfeffer. 1894. VI und 403 S. 8°., mit Stammtafel. Preis Mk. 6.50.

Das Werk setzt sich zur Aufgabe, die Geschichte der Normannen im Gebiete des Königreiches beider Sicilien bis zur staufischen Nachfolge darzustellen, und zwar so, daß hier im ersten Bande der Gegenstand bis zum Jahre 1085, dem Tode Robert Guiscards, geführt wird. Dem zweiten Bande bleibt die Geschichte des weiteren Jahrhunderts bis zum Eintritt Heinrichs VI. in das Erbe der Normannen zugewiesen. So wird wohl die versprochene und sehr zu wünschende Schilderung des Einflusses der nordgermanischen und französischen Elemente auf das sicilische Staatswesen und dessen Cultur einem dritten Theile überlassen werden müssen, weil dafür im zweiten Bande kaum Raum bliebe, zumal da noch ein Rückblick

1) Vgl. meine landständ. Verfassung in Jülich-Berg I, Anm. 164.

2) M. Lenz sagt darum von Moritz von Hessen-Cassel mit Recht (Allgem. Deutsche Biographie 22, S. 275): »Moritz nahm seinen Ausgang von der alten verfallenen Landwehrordnung, die er eben reformieren wollte«. Vgl. auch Lorentzen, die schwedische Armee im 30jährigen Kriege und ihre Abdankung (Leipzig 1894), S. 6 und meine Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 106 ff. und 312 ff.

3) Vgl. Histor. Ztschr. 59, S. 238 f. und Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21.

auf die inneren Zustände der unteritalischen Landschaften unter b
zantinischer und derjenigen Siciliens unter saracenischer Herrsch
verheißen wird. Die ausgedehnteren Quellennachweise und Ausf
rungen sind in der Gestalt längerer Noten in den Anhang (S. 340
verwiesen, während unter dem Texte blos kurze Citate in den A
merkungen stehn.

In neun Abschnitten, von denen der erste Unteritalien bis z
11. Jahrhundert schildert, ist die vorliegende erste Abtheilung
Aufgabe behandelt. Auch aus dieser Darstellung erhellt so re
von neuem, daß erst mit dem Auftreten der zwei führenden Pers
lichkeiten unter den Normannen, Roberts, des Herzogs von Apuli
Calabrien und Sicilien, und Richards, des Fürsten von Capua,
Geschichte dieser normannischen Festsetzung in Unteritalien ei
eigentlichen Mittelpunkt erlangt. Der vierte Abschnitt ist mit
Charakteristik der Beiden eingeleitet. Dagegen muß, mag auch
Sonderung des Stoffes im Uebrigen nach den einzelnen Abtheilung
richtig geschehen sein, die Zerreißung gleichzeitig geschehener, me
fach sich gegenseitig bedingender Vorgänge im sechsten und
siebenten Abschnitte als unrichtig bezeichnet werden, wodurch z.
von S. 253 auf S. 225 zurückzuverweisen nöthig wurde. Rich
und Robert schritten parallel neben einander, aber gar nicht st
in einheitlicher Handlungsweise, sondern mehrfach einer die Bah
des anderen kreuzend, die Unternehmungen störend, vor. I
kommt aber nicht zur klaren Darstellung, wenn zuerst »die Erober
Siciliens« — bis 1072 hin — vorgeführt wird, hernach — wieder
1059 an — »Richards Beziehungen zu Alexander II. und die Unt
werfung des Fürstenthums Capua« zur Schilderung kommen.

Es liegt dem Referenten am nächsten, über die in die Zeit
1056 an fallenden Abschnitte hier ein Urtheil abzugeben. Mit d
sen Ereignissen setzt Abschnitt V: »Die Verbindung der Norman
mit dem Papstthume« ein.

Der Verfasser schließt den ersten Band mit der durch den T
Herzog Roberts allerdings erfolglos dahin fallenden großen norm
nischen Expedition gegen das byzantinische Reich, und so hat
auch mit besonderem Nachdruck die verschiedenartig sich gestalt
den Beziehungen zwischen dem Occident — den Normannen, o
der päpstlichen Curie, Heinrich IV. — einerseits, der Regierung
Constantinopel anderentheils schon durch die vorausgehenden Ja
zehnte verfolgt. Zum Jahre 1062 wird (S. 385 u. 386) sehr wa
scheinlich gemacht, daß an der Gesandtschaftsreise des Amalfita
Patricius Pantaleo — für Heinrich IV. im Einverständnisse mit
schof Benzo von Alba — Fürst Gisulf von Salerno, mit zwei

schöfen, betheiligt gewesen sei. Auf S. 390 findet sich — zu S. 254 — der Hinweis, daß bei dem apulischen Aufstande gegen Herzog Robert 1072 auf 1073 von Seite des Geschlechtes des Peter von Trani eine Anlehnung an Byzanz eingetreten sei. Zum Jahre 1073 wird — S. 264 u. 265 — in bestimmterer Weise die Vermutung ausgesprochen, daß besonders die Erwägung Gregors VII., mit Kaiser Michael VII. Dukas gegen Robert gemeinsame Sache zu machen, eine Verständigung zwischen Papst und Herzog unmöglich gemacht habe. Die Bedeutung der von byzantinischer und normannischer Seite zugleich einige Zeit hindurch festgehaltenen Berechnung, durch die Erstellung eines Ehebandes zwischen den beiden Dynastien freundschaftliche förderliche Beziehungen in das Leben zu rufen, wird S. 300 ff. (dazu S. 393—396) in das Licht gestellt. Die Entsendung der byzantinischen Botschaft — des Kaisers Alexios — an Heinrich IV. in der Periode des feindseligen Vorgehens des Königs gegen Rom wird (S. 396—398) zeitlich so fixiert, daß die Gesandtschaft im Juni 1081 vor Rom bei Heinrich IV. erschienen sei. Ganz zuletzt noch bringt der Verfasser mit zutreffenden Gründen die Auffassung vor, der Platz, wo Robert im Kriege gegen Byzanz 1084 auf 1085 den Winter zubrachte und wo er danach starb, sei auf dem Festlande, an der epeirotisch-thesprotischen Küste bei der Stadt Bundicia am Flusse Glykys zu suchen (S. 401—403).

Zahlreiche Untersuchungen des Anhangs beziehen sich voran auf die Werthschätzung der Quellen, voran der Unteritalien angehörenden. Hier schließt sich nun Heinemann bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Amatus von Monte Cassino zumeist der günstigeren Auffassung Baists (Forschungen zur deutschen Geschichte, Band XXIV) und des Referenten, in dessen »Jahrbüchern« Heinrichs IV., an, gegen F. Hirsch (a. a. O., Band VIII). Für die Hauptquelle zur Geschichte der Insel Sicilien zur Zeit der normannischen Festsetzung, Gaufredus Malaterra, wird (S. 373—376) dargelegt, erstlich, daß Gaufred keineswegs nach gewöhnlicher annalistischer Weise durch Anführung einer Jahreszahl immer den Beginn eines neuen Jahres anzeigen wolle, vielmehr die Jahreszahl beliebig in die von ihm berichteten Ereignisse der betreffenden Jahre einfüge, zweitens daß dieser Autor als Jahresepoche nicht den 1. September, sondern wahrscheinlich den 1. Januar verwendet habe. Allerdings wird daneben eingeräumt, daß Gaufred manchmal auch in seinen Jahresangaben irre und — vergleiche z. B. S. 391, in n. 41 — besonders in der Einreihung der Thaten Roberts, überhaupt der auf dem Festlande geschehenen weiter abliegenden Dinge unzuverlässig sei. Gegen Hirsch verwirft der Verfasser in einem einzelnen Fall

sehr nachdrücklich eine Angabe des Guillermus Apuliensis, in den G
Roberti Wiscardi, Lib. II, v. 444 ff., welche zwänge, die Empö
Gozelins und seiner Genossen gegen Robert von vor Mai 1061
die Zeit von 1067 bis 1068 zu verlegen (S. 376 u. 377). D
Heranziehung eines Zeugnisses des Lupus Protospatarius in n
(S. 399 u. 400) wird in die Geschichte der eine Zeit lang, im S
mer 1083, zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. im Gange be
lichen Verhandlungen über eine gegenseitige Verständigung hell
Licht gebracht.

An anderen Stellen freilich wird gegen die Ausführungen
Verfassers Einwand zu erheben sein. Er hält — S. 383 u. 384
gegen Scheffer-Boichorsts Widerlegung, in den Mittheilungen
Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Band XIII, s
Auffassung aus der Historischen Zeitschrift, Band LXV, über
1060 auf der römischen Synode geschehene Abänderung des Pa
wahldecretes von 1059, fest. Auf S. 248 (dazu S. 388—390)
angenommen, daß bei der Angabe des Amatus, Heinrich IV. sei 1
zum Aufbruche nach Rom von Alexander II., d. h. von Hildebr
aufgefordert worden, vielmehr an von königlichen Anhängern
Rom her ergangene Einladung gedacht werden müsse: aber
reimt sich dazu die Reise, welche die Kaiserin Agnes eben zu di
Zeit neuerdings nach Deutschland antrat? Ebenso ist wohl —
gleiche ›Jahrbücher‹ Heinrichs IV., Band II, S. 687 n. 104
nicht anzunehmen, daß, wie S. 279 gesagt wird, Heinrichs IV.
sandtschaft an Robert 1076 die Aussöhnung des Herzogs mit
chard von Capua nach sich gezogen habe.

Von kleineren Punkten sei hervorgehoben, daß — S. 233 u.
— Hilderich, nicht Hildebrand, der Name des Erzbischofs von C
ist, daß auf S. 252 (n. 3) die dort genannten Ereignisse in
Jahr 1072 gesetzt sind, während sie — auch nach S. 221 di
Buches selbst — zu 1071 gehören, daß nach den ›Jahrbüch
Heinrichs IV., Band II, S. 43 n. 6, der 1075 als Bote Heinrichs
nach Italien abgeordnete Graf Eberhard nicht als Graf von Ne
burg bezeichnet werden darf.

Die Darstellung des Verfassers ist eine flüssige, gut les
Der Text ist übersichtlich geordnet und entbehrt höchstens in de
kurz gehaltenen Inhaltsübersicht einer genaueren Andeutung des
zelinhaltes der größeren Abschnitte. Noch ganz am Schlusse
die Würdigung der Persönlichkeit und der ganzen Stellung des
zogs Robert als eine wohl gelungene charakteristische Auffassung
zeichnet werden.

Druck und Ausstattung des Buches sind gefällig. Nur dürf

den Textnoten eine augenfälligere Hinweisung auf die Anmerkung des »Anhanges« im Drucke gewünscht werden. Ein alphabetisches Register wird wohl am Schlusse des Werkes nachgeliefert.

Zürich, 10. October 1894. Gerold Meyer von Knonau.

Ussing, J. L., Græsk og romersk Metrik. Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandels Forlag. 1893. 207 (+ 9 nicht paginiert.) S. 8°. Preis 3 Kr.

Im Jahre 1867 ließ J. N. Madvig in einem Programm der Universität Kopenhagen das erste Stück einer kurzgefaßten griechischen Metrik [1]) erscheinen. Eine Fortsetzung wurde niemals geschrieben, und das herausgegebene Stück ist weder von neuem abgedruckt worden, noch ins Deutsche übersetzt. J. L. Ussing, ein Schüler und ehemaliger College des verstorbenen großen Philologen, der schon in einer Gedächtnisrede nach dem Tode Madvigs bedauert hat, daß die jungen philologiæ studiosi in diesem Studium, das oft mehr kleinlich (›smaaligt‹) als nötig dargestellt wird und durch Misverständnisse und irreführende Hypothesen verwickelt und abschreckend erscheint, die sichere Leitung Madvigs entbehrt haben, will durch dieses Lehrbuch jenem Mangel abhelfen. Es ist aus Vorlesungen, die U. in den Jahren 1890 und 1891 hielt, hervorgegangen.

Zuerst einige Worte über das Programm Madvigs aus dem Jahre 1867. Diese Abhandlung ist klar und kräftig, zuweilen aber in einer zusammengedrängten und abstracten Sprache geschrieben. Der Verfasser sagt, daß er gegen eine Menge ungegründeter und in sich selbst unklarer und verwirrter Vorstellungen, die auf diesem Gebiete in den letzten siebzig Jahren (seit dem ersten Auftreten G. Hermanns) Boden gefaßt haben, auftrat. Diese unwahren und willkürlichen Erklärungen mit ihren Consequenzen haben, sagt er, das Ganze mit einer abschreckenden Dunkelheit und Unbegreiflichkeit umgeben. Madvig will dafür zu der natürlichen Betrachtung des Versrhythmus als einer in einem den Sinnen vernehmbaren Stoff ausgedrückten, auf die Sinnen wirkenden Form zurückkehren. Der metrische Rhythmus liegt, sagt M., in den Silben, in diesen allein und in diesen so, wie sie in der wirklichen Aussprache gegeben sind. *Quod non est in syllabis, non est in versu.* Wenn man die

1) J. N. Madvig, Kortfattet græsk Metrik eller Fremstilling af de græske Digteres Versebygning, Første Stykke. Kjøbenhavn 1867. 96 S. 4°. Dieses Stück enthält den allgemeinen Teil und die Darstellung des Hexameters.

Silben zu einer rhythmischen Function, die aus ihrer schon gegebenen Beschaffenheit nicht folgte, zwingen könnte, würden alle Silben alle Verse geben können, aber nichts würde wahrhafter Vers sein. Da von Rhythmus und Versen geredet wird, die vorhanden sein sollen, ungeachtet sie aus den Silben nicht ersehen werden können oder geradezu in scharfem Gegensatz zu ihnen stehn, z. B. wenn gesagt wird, daß die Silbenfolge — ∪∪ — ∪ — als Dochmius gelten könne, so entsteht Verwirrung. In der Musik gibt es Pausen, in der Metrik aber nur was in dem gegebenen Stoff ist (S. 13 f.).

Weiter sagt Madvig, daß *ictus metricus* etwas rein erdichtetes (›en reen Opdigtelse‹) ist (S. 22). Dieser Ictus existiert nur in unserem fehlerhaften Vortrag antiker Verse, eine Fehlerhaftigkeit, die von der ausgeprägten Silbenbetonung der modernen Sprachen und dem darauf gegründeten Versbau verursacht wird. Die wirklich alten Verfasser sprechen wohl von einem *ictus*, wie Horaz (A. p. 253), und von *percussiones*, aber sie sagen ausdrücklich, daß sie an die Taktmessung außerhalb des Verses (*pedum et digitorum ictu* Quint. IX 4, 51), nicht an einen Betonungsdruck in dem Verse selbst oder auf den Silben des Verses denken.

Madvig lobt die Verseinteilung Böckhs im Pindar und findet die letzten Auflagen der Dindorfschen Ausgabe von Aischylos (1857) und Sophokles (1863) in dieser Hinsicht ziemlich genügend, tadelt aber den Euripides Naucks und den Aristophanes Bergks, die die alte willkürliche Verseinteilung mit zerlegten Wörtern, mit Apostroph am Ende der Verszeile und *μὲν ἂν γὰρ* in deren Beginne beibehalten. Wenn die Verszeilen der Dramatiker richtig abgeteilt wären, würde, sagt M., die ganze Lehre von Dochmien, von *glyconei polyschematisti* u. s. w. nach und nach entbehrlich werden (S. 49, vgl. S. 60). — Schade, daß Madvig nicht in einem zweiten Teil gezeigt hat, wie dieses durchgeführt werden sollte.

Richtig hebt Madvig, da er von der sogenannten Syllaba anceps spricht, hervor, daß der Platz anceps ist, nicht die Silbe, die ihre bestimmte Quantität hat.

Diese Grundgedanken sind von Ussing zum Teil näher ausgeführt worden. Er findet die Distinctionen der Alten zuweilen gar zu spitzfindig und ihre Terminologie zu weitschweifig; er meint, daß der Versuch die Kategorien Kants auf die Metrik zu beziehen Dunkelheit und Misverständnisse hervorgebracht und daß die Methode der neuesten Zeit die Musiktheorie zu Hülfe zu ziehen ›den gebührenden Gewinn‹ nicht gebracht habe, indem man die Verschiedenheit zwischen Musik und Metrik übersehe (S. 3). Die von Westphal aufgebrachte Durchführung der Takteinheit ist kein ›unsterb-

liches Verdienst«, sondern ein künstlicher Versuch einen Grundirrtum zu retten (S. 14). Eigentlich sollte die Musik sich nach dem Texte richten, das Biegsame nach dem Unbiegsamen, aber die Melodie wird ein Individuum für sich, und der Text willigt ein sich nach seinen Gattin zu richten. Beim Gesang kann eine Silbe während mehrerer Töne ausgehalten werden, wenn aber ein Gedicht vorgelesen wird, fällt diese Freiheit weg. Die Silben müssen dieselbe Länge, die sie in der gewöhnlichen Aussprache haben, behalten. Und die Metrik hat es mit der Recitation, nicht mit dem Gesange zu thun (S. 20).

Ussing widersetzt sich der Theorie Silben mehr als zweizeitige Länge zuzuteilen, weil die Lehre der Alten von einer langen Silbe, die länger sei als eine lange (*μακρὰ μακρᾶς μείζων*), die Musik, nicht die Metrik angehe (S. 53), — der Lehre Böckhs und anderer von kyklischen Dactylen (S. 54), — der gewöhnlichen Auffassung des ictus metricus, da dieselbe Silbenreihe nicht verschieden in verschiedenen Versarten ausgesprochen werden und noch weniger die Betonung, *ictus*, auf eine kurze Silbe fallen könne (S. 62 f.), — der Ansicht, daß der Rhythmus durchgehends fallend oder steigend sei und daß also in einem anapästischen System ein Dactylus »mit anapästischem Rhythmus« gelesen werden müsse (S. 67 f., vgl. S. 105), — der Westphalschen Theorie, daß der Vers, niemals aber der Rhythmus katalektisch sein könne, und dem Läugnen der Hyperkatalexis des Verses (S. 71), — der Annahme von innerer Katalexis oder Synkope, wo nicht zugleich Wortende ist: in diesem Falle trete von selbst eine kleine Pause ein (S. 72, vgl. S. 178 f.).

Da die Begründung dieser Ansichten, wie in einem kurzgefaßten Lehrbuche natürlich, sehr knapp gehalten ist, erscheint das Ganze mehr wie ein Einspruch gegen die neueren Auffassungen und Erklärungen innerhalb der Metrik als wie ein wissenschaftlicher Einwurf. Es erscheint daher weniger nötig die von U. angefochtenen Ansichten in Schutz zu nehmen. Einige kurze Bemerkungen dürften also genügen.

Ussing räumt am Ende des Verses die Pause ein (S. 70), vielleicht auch in der Cäsur und Diäresis. Aber die gesprochene Sprache besteht nicht allein aus Lauten, sondern auch aus Pausen. Diese Pausen, die teils zum Atemholen, teils dazu nötig sind, daß Satzteile, die zusammen gehören, von anderen Satzteilen, oder auch ein Satz von einem andern, getrennt werden, können sowol im Gespräche als bei der feierlichen Rede nach dem Wunsch des Redners zu declamatorischem oder rhetorischem Zwecke benutzt werden, und beim Vortrag eines Verses dienen die Pausen zugleich dazu, daß der Rhythmus

des Verses deutlich aufgefaßt wird. Bei dem Vorlesen eines Penta
meters muß Pause nicht bloß am Ende, sondern auch in der Mitt
des Verses, hinter dem Worte, das die erste Vershälfte abschließt
gemacht werden; sonst geht der Rhythmus verloren. Und auch ir
Inneren eines Wortes scheint, wenn nicht eine Pause, so doch ein
Ausdehnung der vorhergehenden Silben zuweilen gemacht worden z
sein, wenigstens bei dem taktmäßigen rhythmischen Vortrage, z. B
des Paroemiacus im anapästischen Marsch-Rhythmus. Der starke Takt
teil, die Ictus-Silbe (θέσις), kann nicht entbehrt werden. Das würd
dasselbe sein, wie wenn man bei dem Gehn den festen Boden unte
den Füßen nicht finden könnte, oder wenn man mit aufgehobener
Fuße oder ohne den Fuß auf den Boden zu setzen Halt mache
sollte. Denn der starke Taktteil bezeichnet natürlich das Herab
setzen des Fußes. Der nächstvorhergehende mit Sprachlauten nich
bezeichnete schwache Taktteil, der sonst die beiden kurzen Sil
ben des Anapästes umfaßt, wird also durch eine Ausdehnung de
nächstvorhergehenden starken Taktteiles ersetzt, oder mit andere
Worten, der erste starke Taktteil des zweiten Dimeters erhält län
gere Zeit als er in sich selbst hat. Wenn auch zwei Anapäste be
jedem Fußtritte ausgesprochen sein würden, wird das Verhältni
nicht geändert. — Der Name der Alten ἀντιπάθεια drückt nac
Ussing selbst (S. 179) einen Abbruch (›en Afbrydelse‹) aus; ei
Abbruch aber in dem Vorlesen des Verses ist nichts andres als ein
Pause, beziehentlich eine Ausdehnung einer Silbe oder ein Ruhe
auf ihr. Der starke Taktteil wurde durch das Niedersetzen de
Fußes bezeichnet. Aber der Fuß kann nicht zwei Mal unmittelba
nach einander niedergesetzt werden ohne inzwischen aufgehoben z
werden. Folglich kann nicht ein starker Taktteil unmittelbar au
einen anderen starken Taktteil folgen.

Ussing stellt weiter, wie Madvig, den metrischen Ictus in Ab
rede. Es ist wahr, daß wir, die wir an den accentuierenden Vers
bau gewöhnt sind, den quantitierenden Vers der Alten sehr falsch
halb oder ganz wie einen accentuierenden, mit starker Betonung au
dem starken Taktteil (θέσις) lesen. Daß aber kein ictus metricu
bei der Recitation der Alten gehört worden sei, ist schwer zu ver
stehn. Wäre da der Spondeus im trochäischen und iambische
Verse, im dactylischen und anapästischen ganz gleich ausgesproche
worden? Wie würde in jenem Falle der Rhythmus bewahrt ode
vernommen worden sein? Wie wäre es möglich gewesen anapästi
sche Verse, die aus lauter Spondeen bestehn, aufzufassen? Es is
falsch zu sagen, daß der Ictus, wenn die lange Thesis-Silbe in zwe
kurze Silben aufgelöst ist, auf die erste kurze Silbe fällt. Ma

muß annehmen, daß er auf die beiden kurzen Silben zusammen gefallen ist, und daß diese sehr rasch auf einander ausgesprochen worden sind, so daß sie der Aussprache nach die Dauer einer langen Silbe gehabt haben. Wenn in einem iambischen Verse der starke Taktteil eines Iambus aus zwei kurzen Silben besteht, kann wohl dasselbe in einem Spondeus, der in einem anapästischen Rhythmus einen Anapäst vertritt, stattfinden: — ◡́◡ statt — —́ statt ◡◡—́. Die beiden kurzen Silben enthalten ebenso wie die lange zwei Moren und werden in dem anapästischen Marsch-Rhythmus ebenso wie diese, wenn der Fuß auf den Boden herabgesetzt wird, ausgesprochen. Im anapästischen Rhythmus den Dactylus als echten Dactylus zu lesen bricht den Rhythmus entzwei. Anapäste können, sagt U., in Dactylen übergehn, wenn nur der Uebergang durch einen Spondeus vermittelt wird, z. B. Eurip. Medea 131 ff. (S. 105). Dies ist ein unglücklich gewähltes Beispiel, da diese Parodos rein lyrische Teile enthält. Aber auch ohne einen »vermittelnden« Spondeus findet solcher Uebergang, wie bekannt, oft statt, z. B. Soph. Ai. 157. 160. 162. Es ist gleichartig, wenn in einem iambischen Verse Dactylus für Spondeus oder in einem trochäischen Anapästus für Spondeus eintritt. Der Charakter des Rhythmus als steigend oder fallend wird dadurch nicht geändert.

Dies über den allgemeinen Standpunkt des Verfassers. Im Uebrigen besitzt das Buch viele Verdienste. Es ist inhaltreich, und sowol klar als leicht und fließend, zusammengedrängt, aber nicht trocken geschrieben, und kann also zur Einleitung in das Studium der griechischen und römischen Metrik gut dienen. Nach einer kurzen historischen Uebersicht (S. 3—15) kommt der allgemeine Teil, der auch Quantität und Prosodie einschließt (S. 16—84). Darauf werden die verschiedenen Metra, die römischen im Anschluß an die griechischen, dargestellt (S. 85—181). Nur der Saturnius wird nachher für sich besprochen (S. 181—189). Das letzte Kapitel behandelt den Strophenbau (S. 189—203). Ein Register schließt das Ganze ab. Die Schrift scheint einige Zeit vor der Herausgabe, wenigstens in der Hauptsache, abgeschlossen gewesen zu sein. S. 14 wird Roßbach und Westphal, Theorie der musischen Künste der Hellenen I—III. 1 (1885—87) erwähnt, nicht aber III, 2 Specielle griechische Metrik (1889). Auch H. Gleditsch, Metrik der Griechen und Römer [in Iw. Müllers Handbuch] 1885 (2te Aufl. 1890) und R. Klotz, Grundzüge altrömischer Metrik (1890) verdienten erwähnt zu werden.

Ueber Einzelnheiten nur noch ein paar Worte. In seiner Darstellung der homerischen Prosodie (S. 90 ff.) vermischt der Verfasser

die Fälle, wo der Vokal ursprünglich lang ist (πολλὰ λισσομέν
und die, wo einem kurzen Vokal ein Wort, das mit einem einfach
Consonanten beginnt, in der älteren Sprache aber mit zwei Consona
ten begonnen hat, folgt (κατὰ ῥόον etc.) mit denen, wo die »met
sche Verlängerung« etymologisch nicht begründet ist (ἐνὶ μεγάροισι
Daß die Quantität in der homerischen Sprache in vielen Fällen (
mange Tilfælde) unbestimmt gewesen ist, ist eine Aeußerung, d
leicht misverstanden werden kann. Hexametri μείουροι und zu
Teil auch ἀκέφαλοι sind in einem kurzen Lehrbuch kaum zu e
wähnen. Die Auffassung des Hiatus ist die gewöhnliche, unb
stimmte. Zwei Beispiele aus Apoll. Rhod. Φρίξοιο ἐφημοσύνῃσ
3, 263 und προτὶ ἄστυ 1, 774 werden angeführt (S. 93). Kein
von beiden veranschaulicht aber echten Hiatus; jenes nicht, w
ο in der Genitivendung -οιο niemals elidiert wird, dieses nicht, w
der Ausdruck, von dem homerischen προτὶ ϝάστυ stammend, nur a
Antiquität bewahrt ist. Der Verfasser sagt (S. 35), daß der En
vokal ι in der Regel nicht elidiert wird. Die Regel ist vielmel
daß dieser Vokal elidiert wird: so in den Präposit. ἀμφί, ἐπί,
ἔτι und anderen Adverbien, in ἐστί, φημί, in der Optativform auf
etc. Die Elision des ι von ὅτι aber ist sehr zweifelhaft (La Roche Ho
Unt. I 123 f.). — Die Auflösungen im iambischen Trimeter bei d
Tragikern werden besprochen (S. 116 f.), nicht aber bei Aristophan
(vgl. Widegren, De numero et conformatione pedum solutorum
senariis Aristophaneis I, II Ups. 1868). Die Dochmiusform —◡◡—◡
will Ussing wenigstens am Ende eines Systemes logaoedisch les
(S. 173). Damit ist nicht viel gewonnen, wenn etwas gewonnen i
Die anderen verschiedenen Formen des Dochmius bleiben übrig.
Ausführlich bekämpft der Verfasser (S. 87 ff.) die Hypothesen Berg
und Useners über die Entstehung des Hexameters, was man in eine
kurzgefaßten Lehrbuch nicht erwartet hätte; und gegen v. Wil
mowitz will Ussing den Päan des Isyllos nach Choriamben mit an
pästischem Eingange und eingelegten iambischen Dipodien, die j
doch verschiedene Formen erhalten, messen (S. 156 f.). Mir komm
das sehr zweifelhaft vor; auch hat der Verf. eine Versabteilung nic
versucht.

Die Ausstattung ist sehr gut. Die typographische Anordnu
könnte vielleicht übersichtlicher sein. Druckfehler sind selten. Auß
den schon verbesserten bemerkt der Rec. S. 36, Il. 22, 135 (22, 340
und κόμμοι (st. κομμοί) S. 78. 109 etc.

Upsala, 15. Januar 1895. Vilhelm Knös.

Kögel, Rudolf, Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Bd. Bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. I. Teil: Die stabreimende Dichtung und die gotische Prosa. Straßburg, Trübner 1894. XXIII. 343 S. 8°. (Hinter S. 288 ist ein Bogen eingeschaltet). Preis Mk. 10.

›Nachdem sich die grammatische Hochflut der achtziger Jahre glücklich verlaufen hat, ist der Litteraturgeschichte die ihr allein gebührende Stellung im Mittelpunkt der germanistischen Studien wieder eingeräumt worden‹. In der That folgt auf die Litteraturgeschichte von Kelle jetzt die von Kögel, ohne doch nach jener überflüssig zu sein; denn Kelle ist über die älteste Zeit, die eine geschriebene, eine Litteratur im strengen Wortsinne nicht besaß, ziemlich rasch hinweg gegangen, um sein Hauptaugenmerk den Schriftdenkmälern zuzuwenden. Kögel seinerseits hatte bereits einen Teil seiner Aufgabe in Pauls Grundriß zu lösen unternommen; es muß anerkannt werden, daß er sein Gebiet inzwischen ebenso erweitert, als seine Untersuchung vertieft hat. Er hält sich nun besonders an Müllenhoff und sucht dessen Methode fortzuführen; auch in der Darstellung ist dies einigermaßen der Fall, da sie die Untersuchung selbst dem Leser vorlegt, und nicht, wie dies in anderen Werken ähnlicher Art geschieht, nur die Ergebnisse, etwa mit Angabe der Quellen und Hilfsmittel, zusammen faßt. So wird denn auch besonders die metrische Form der Dichtung sehr ausführlich behandelt, und zwar wird — wozu der Ref. nur beistimmen kann — in Einklang mit den metrischen Schriften von Max Kaluza die Lachmannsche Theorie von den 4 Hebungen des allitterierenden Kurzverses, wovon meist zwei als Haupthebungen noch besonders hervortreten, wieder zur Geltung gebracht.

Bei dieser metrischen Untersuchung geht Kögel ebenso wie bei der Sage, dem Inhalt der ältesten Dichtung, über die Grenzen des heutigen Deutschland hinaus. Zeugnisse aus England und Skandinavien müssen gelegentlich die Lücken unserer Ueberlieferung ausfüllen. Die Quellen, auch die lateinisch aufgezeichneten, hat Kögel in dankenswerter Weise neu durchgenommen. Zu den Ursprüngen sucht er namentlich vermittelst der Etymologie, gelegentlich in kühner Art, durch das Dunkel der Zeiten zurück zu gelangen.

Es kann nun bei der vielfach spröden Art des Gegenstandes und bei der energischen Behandlung nicht anders sein, als daß sich an verschiedenen Punkten Zweifel und Widersprüche regen werden.

Zunächst möchte Ref. einen gegen ihn selbst gerichteten Vorwurf Kögels beantworten. S. 56 wird das Zeugnis des Ausonius,

wonach an der Mosel Schiffer und Wanderer die verspäteten Winzer verhöhnten, wieder für die germanischen volkstümlichen Spottlieder geltend gemacht. Ref. hatte bemerkt, daß Ausonius hier nur über romanisiertes Land berichte. Dagegen sagt Kögel: »Nach einem Beweise für die Annahme, daß das Deutschtum zwischen der Moselmündung und Trier im vierten Jahrhundert gänzlich erloschen gewesen sei, habe ich mich vergeblich umgesehn«. Diesen Beweis liefert doch, außer Ausonius selbst, die ganze Ueberlieferung unserer bildlichen Denkmäler, wie sie etwa im Trierer Museum bequem zu überschauen ist. Wenn da sogar Schul- und Barbierstuben in bildlicher Darstellung erscheinen, wie kann man noch an der Romanisierung dieser Gegenden zweifeln? Und gab es denn überhaupt bis zur Zeit des Ausonius jemals Germanen an der Mosel? Daß die Trevirer sich mit Unrecht germanischen Ursprung zuschrieben, sagt Tacitus ausdrücklich (Germ. 28), und wer konnte es besser wissen? Dazu kommt, daß die Sitte verspätete Winzer zu verspotten geradezu als römisch bezeugt ist bei Horaz 1 Satir. 7, 31 ff.

Doch kommen wir zu Kögels eigenen Ansichten. Er spricht S. 7 von Lied, Reim und Leich. Das erste Wort leitet er aus der Wurzel von *λύω* ab: Lied sei die Auflösung der Verschlingungen der Reihen. Kaum dürfen wir uns die Aufführung des alten Festliedes so künstlich vorstellen; und überdies steht gerade das Lied dem Leiche so gegenüber, daß nur das Wort Leich den Tanz einbegreift, das Lied aber sich ausschließlich auf den Gesang bezieht und meistenteils auch ohne körperliche Bewegung vorgetragen wird.

Ebenso unwahrscheinlich ist die Annahme, daß *rîm* ursprünglich die Verszeile des Tanzliedes bezeichnet habe, dann auf das Versende und dessen Reimschmuck eingeschränkt worden sei. Dann müßte doch irgendwo für den alten, allitterierenden Vers der Ausdruck (*ḥ*)*rîm* vorkommen.

S. 8 wird der Name *Frêleich* (bei Schöpflin ist gedruckt *Freelich*) gleich *Freys leikr* gedeutet: das würde doch wenigstens *Frôleich* heißen, wie *Frôwin* zeigt.

S. 17 Anm. »Der Grundsinn von *bandwa* Zeichen, das zu *bindan* gehört, ist *religio*, Zustand des Gebundenseins den Göttern gegenüber, dann Symbol dafür«. Die gewöhnliche Ableitung aus der Wurzel von *φαίνω* scheint die richtige zu sein.

S. 19 *Tanfana* soll zu isländisch *þamb* »Schwellung, Füllung« gehören. Dann wäre *T* = *Th*. Näher liegt, worauf Müllenhoff Zs. f. d. A. 23, 24 hinwies, das griech. *δαπάνη*, lat. *daps*, *dapinare*.

S. 34 ff. wird das sogenannte gotische Weihnachtsspiel des byzantinischen Hofes, das Constantin Porphyrogennetos um 950

beschreibt, in einer bis ins Einzelne gehenden Reconstruction der deutschen Litteratur angeeignet. Das Lied, das *οἱ δύο Γότθοι*, d. h. je zwei in Felle gehüllte, maskierte Gestalten an der Spitze zweier Halbchöre singen und mit Keulenschlägen auf Schilde begleiten, mischt griechische und fremdartige Bestandteile. Diese hat Conrad Müller Zs. f. d. Philol. 14, 442 ff. als großenteils lateinisch erkannt: Jubelruf über gute Nachbarschaft, über festliche Tage, Aufforderung an die Trompetenbläser u. s. w. Nach Kögel liegt ein gotisches Weihnachtslied vor, welches Theodorich in Ravenna für den befreundeten byzantinischen Hof habe übersetzen lassen, und welches, wie er glaubt, bis auf die vierhebigen Verse selbst wieder hergestellt werden könne. Bezeichnend für die Willkür dieser Herstellung ist es, wenn er *tutubantes* trotz der griechischen Wiedergabe durch *σαλπίζοντες* als *titubantes* auffaßt und mit got. *dumondans* übersetzt. Ferner soll *episkuantes* ein halbgotisches Wort sein, gemischt aus der griech. Präposition und *skauan*. Gotisch sei auch der Ausruf *nana*, der doch selbst in dem völlig griechischen Teil des Liedes wiederkehrt. Der ganze Charakter des Liedes ist vielmehr römisch, gleicht am meisten dem Arvallied. Echt mittellateinisch ist das wiederholte *jubilos jubilares*. Von erzählenden Bestandteilen, die sonst in germanischen Sprüchen und Liedern sich regelmäßig vorfinden, keine Spur. Nirgends der Zuruf *hails!*, der doch nach gotischer, altenglischer, altnordischer Ueberlieferung auch beim Zutrinken herkömmlich war. Knecht Ruprecht, oder Julbock und Julgeiss, die mit den *δύο Γότθοι* zu vergleichen sind, werden schwerlich sich in deutscher Umgebung so höfisch und so schwülstig ausgedrückt haben. Es ist vielmehr das wahrscheinlichste, daß ein germanischer Weihnachtsbrauch, bei welchem zwei in Tierfell und Maske Vermummte *Tul* (oder wie man längst vermutet hat: *Jul*) und *Iber* riefen und vielleicht Verse sprachen, hier in ein nach dem byzantinischen Hofceremoniell gemodeltes Lied gebracht vorliegt. Auch die Versform mag eine Nachahmung des gotischen sein, aber keine einfache Uebertragung.

S. 53 Anm. 2 wird ahd. *tōdleod*, ags. *līcleóð*, *byrgenleóð* als Grabinschrift gedeutet wegen der Glosse *epitaphium*; aber das unmittelbar dazu gefügte *carmen super tumulum* zeigt, daß nicht etwa Runeninschriften, wie auf den altnordischen *bautarsteinar* gemeint sind.

S. 59 wird das nur bei Notker überlieferte *niumo* als ein sehr altertümlicher Ausdruck für jedes jubelnde Lied bezeichnet und aus dem Sanskrit abgeleitet: mehr empfiehlt sich Schades Annahme, daß hier nur das mittellateinische *neuma jubilus ineffabile gaudium* entlehnt ist; um so mehr als Notker selbst genau dieselbe Bestimmung

gibt wie die lateinischen Quellen: *ougen freuui mit niumon das mit uuorton ne mugin.*

Nach S. 62 sollen *winileod* ›erzählende Lieder erotischen haltes‹ sein, ›man denke etwa an die nicht ganz unanstößige schichte von Wieland oder an gewisse verfängliche Partien des N lungencyclus‹. Ein seltsamer Gedanke! Wenn den Nonnen boten wurde (Wackernagel LG. § 22, 3) Winelieder zu schre oder zu schicken, sollen wir da annehmen, daß sie sich gegens oder anderen Personen Erzählungen mitteilten, welche zur Lüst heit reizten? Welche Perversität wird da den Frauenklöstern 8. Jahrhunderts zugemutet! Nein, es können nur Lieder per lichen Inhaltes gemeint sein, Ausdrücke der Liebe und Sehnsu das geht aus dem Zusatz hervor *et de pallore earum propter guinis miniationem.* Die Lieder klagten über das Erbleichen Sehnsüchtigen: *bleich und etewenne rôt alsô verwet ez diu* MS. 178, 31; vgl. auch Nib. 284. Alcuin und andere Dichter Hofe Karls des Großen gebrauchen Briefwendungen, die sich Liebesgrüßen vergleichen lassen; und schon früher finden wir liches in den Briefen aus dem Kreise des Bonifatius; in einem (Bibl. rer. Germ. 3 p. 314) fügt Byrhtgyth am Schlusse V *unam wittam*, hinzu. Als Briefschluß dient auch das bekannte L chen *Du bist mîn, ich bin dîn*, hinter dem lateinischen Briefe Mädchens an ihren geistlichen Lehrer. So gut wie dies Lied gesungen worden ist, werden wir es auch für die Liebesgrüße karolingischen Zeit anzunehmen haben, und die Uebereinstimmun einzelner Wendungen mit der Bibel und den classischen Dich die Liersch Zs. f. d. A. 36, 154 ff. gesammelt hat, beweisen ni gegen den volkstümlichen Gebrauch. Neidhard läßt bekann Bauernburschen *wineliedel* singen; warum soll das nicht auch in Zeit geschehen sein?

S. 68 wird bei der Erörterung der Spruchpoesie eingehend die Form der Versus parœmiaci gehandelt, wie K. die für sich stehenden Kurzzeilen mit meist etwas vollerem Silbengehalt ne Verse dieser Art und von sprichwörtlichem Inhalt sind uns aus rer Zeit nicht eben viele überliefert; im Norden meist in Liodhahattstrophen. Kögel vermehrt ihre Zahl, indem er aus epischen Poesie entsprechende Stücke herstellt. Beow. 1388 es: *wyrce sê þe môte dômes ær deáđe! þät biđ drihtguman unli dum äfter sêlest*: daraus schließt Kögel, daß ein Sprichwort bes den habe *dôm biđ deádum sêlest.* Möglich, aber wer will das behaupten? Und wer möchte die auf diese und andere Fälle gründete Vermutung zugeben (S. 68), daß der Parœmiacus der

urgermanische, wenn nicht indogermanische Hymnenvers sei? ›Bevor das epische Lied aufkam, war er vielleicht der einzige Vers der germanischen Poesie‹. Es ist jetzt wohl allgemein zugestanden, daß die germanische allitterierende Langzeile mit indischen und persischen Versformen zusammenhängt, welche achtsilbige Verse nicht für sich, sondern in Strophen gegliedert vorführen. Daß die Strophen sich zunächst in ihre Einzelverse aufgelöst und dann erst wieder zu Langzeilen und Strophen zusammen gesetzt hätten, ist doch weniger wahrscheinlich als daß die Verbände sich erhalten haben. Kögel schließt sich mit seiner Vermutung an Useners Schrift über den altgriechischen Versbau an, welche doch auch keineswegs allgemeine Zustimmung innerhalb der classischen Philologie gefunden hat.

S. 97 sagt K. ›Das episch-mythische Lied ist wahrscheinlich in der Heidenzeit nur von der Priesterschaft gepflegt worden‹. Da das germanische Priesteramt keinen vom Volke abgesonderten Priesterstand begründete, jeder Hausvater vielmehr das Loosorakel befragen und opfern konnte, so wird eine solche Beschränkung der Dichtung auf die Priesterschaft sehr unwahrscheinlich. Auch die Frauen hatten, wie schon Völuspa zeigt, am Vortrag der Dichtung, und somit auch an der Abfassung Anteil, ohne daß immer an ein bestimmtes Amt gedacht werden kann.

S. 112 ›Aelter (als die Varusschlacht) kann auch die Heldendichtung nicht sein ... Von da an wurde es üblich, alle geschichtlichen Großthaten, alle hervorragenden Helden poetisch zu verherrlichen‹: beide Behauptungen sind unbeweisbar und unwahrscheinlich.

S. 113 *majorum laudes*, welche die Goten 378 nach Ammian *clamoribus stridebant inconditis*, wird die Götter meinen, von denen die germanischen Völker und Königsgeschlechter abstammen wollten, die *semideos Anses* nach Jordanis. Auf historische Lieder ist hieraus nicht zu schließen.

S. 130 ›Mit der Uebersiedelung des gotischen Sängers (den Chlodowech von Theodorich erbat) trat ein Wendepunkt des poetischen Geschmackes ein: nunmehr wird das unstrophische, von Kunstdichtern gepflegte Heldenlied bei den Franken eingeführt ... Nunmehr beginnt (bei den Franken) der Hof und die höhere Gesellschaft sich für die epische Poesie zu interessieren‹. Bisher hatte man geglaubt, daß dieser *citharoedus*, den Cassiodor aussuchte, auch ein römischer Künstler gewesen sein könnte. Auf jeden Fall ist auch hier aus einer zufälligen historischen Notiz allzu viel gefolgert: daß ›die Franken um 500 keine Rhapsoden hatten‹ (S. 135) ergibt sich aus unserer Notiz nicht, sondern höchstens, daß die gotischen berühmter waren.

S. 188 wird der Irrtum, welchen der Ref. allerdings auch seiner Bearbeitung der Wackernagelschen Litteraturgeschichte ha stehn lassen, wiederholt, daß der codex argenteus der gotisch Bibelübersetzung seinen Namen wegen seines silbernen Einbandes s 1662 erhalten habe; vgl. jedoch Massmann Zs. f. d. Alt. 1, 312 f

Aus dem weiteren Inhalte des Buches seien nur noch zw Stücke besprochen: der ausführliche Commentar zum Hildebrand liede und die metrische Darstellung des allitterierenden Versba Auch hier kann Ref. nicht überall beipflichten: Betonungen w *Scyldingà* (S. 306) *gárutun se iro gúdhàmùn gúrtun sih iro suért à* sind wie dem Otfridverse, so auch dem allitterierenden schwerlich z zutrauen. Wenn S. 307 *er rȅt óstàr hína* die letzten zwei Silb verschleift werden, warum nicht auch *ana*? Kögel S. 296 meint, g gen den Versschluß hin werde die Bewegung schneller; es schein vielmehr Wilmanns und Kaluza das Richtige zu treffen, welche v einem langsamen, feierlichen Versschluß reden.

Im Hildebrandslied 23 faßt K. 213 *tharba gistuontun* allerdir richtiger auf als bisher geschehen ist: »später leistete mein Va Dietrich große Dienste«; noch genauer wäre: »später hatte Dietri meinen Vater sehr nötig«. Dagegen kann ich auch jetzt nicht g gen Lachmann und Müllenhoff die Worte v. 57 *ibu du dar ē reht habēs* übersetzen: wenn du dazu das Zeug hast = *ibu dir c ellen taoc.* Jene Bedeutung wäre doch erst durch irgend einen B leg zu stützen; überdies würde sie, da beide Redensarten in eine Satze vorkommen, eine starke Tautologie ergeben. Die Hinz fügung von *ēnic* zeigt, daß es sich nicht um etwas formelhaft sondern um ein bestimmtes Verhältnis handelt, welches der A seinem Sohn so stark als möglich vor das Gewissen stellen will.

V. 48 *bi desemo rîche* »unter diesem Könige, nämlich Odoaker mit berechtigter Vorsicht sagte Lachmann Kl. Schr. 418, daß v nicht wissen können, wer dieser König war. Ja die Hervorhebu von *desemo* läßt darauf schließen, daß es ein anderer ist als d früher genannte. Auch nach der Thidriks-S. findet der Kam zwischen Vater und Sohn erst statt, nachdem der alte König (h Ermenrich) gestorben ist. Ganz mit Unrecht sagt Kögel S. 2 daß nur dann diese Worte einen verständigen Sinn geben, we man sie dem Sohn in den Mund legt. Ganz gut konnte der Vat sagen, nachdem Hadubrand seine feste Ueberzeugung vom To seines Vaters ausgesprochen: »Nötig hast du es nicht, dir eine glä zende Rüstung zu erkämpfen, da du kein Vertriebener bist, ab (mit Anfügung von V. 55—57) freilich wirst du mich, den ältere leicht überwinden können — wenn du nur dabei nicht ein schwer

Unrecht begehst!« Hierauf fehlt die Antwort des Sohnes, die den Vorwurf der Feigheit in sich schloß und hierdurch den Alten zum Kampf zwang. Beläßt man die Verse 55—57 an ihrer Stelle, so unterbrechen sie die verzweiflungsvolle letzte Rede des Alten ganz ungehörig.

Die Vermutung Kögels 234, daß erst ein neuer Anlaß, eine Verräterei Hadubrands seine Tötung herbeigeführt habe, schwebt ganz in der Luft: sie paßt nicht zum Charakter des alten Liedes.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen durchaus nicht das Zugeständnis beeinträchtigen, daß Kögels Litteraturgeschichte unter vielem Neuen auch manches Ueberzeugende bringt. Nur werden sie gezeigt haben, daß das Buch mehr anregend als abschließend ist, daß es mehr einen Ausblick nach manchen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, als ein Zusammenfassen sicherer Ergebnisse bietet.

Straßburg i. E., 6. November 1894. Ernst Martin.

Semrau, Max, Donatellos Kanzeln in S. Lorenzo. Ein Beitrag zur Geschichte der italienischen Plastik im XV. Jahrhundert. Auch unter dem Titel: Italienische Forschungen zur Kunstgeschichte, herausgegeben von A. Schmarsow. Zweiter Band. Breslau, Druck und Verlag der Schlesischen Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt vorm. S. Schottlaender. 1891. 232 S. 8°. Preis Mk. 8.50.

Die von Schmarsow begründeten Italienischen Forschungen, deren ersten Band wir s. Z. in diesen Blättern besprochen, haben seither eine Fortsetzung erfahren, deren Anzeige sich hier durch Umstände, die nicht in meiner Macht lagen, über Gebühr verzögert hat.

Donatello hinterließ bei seinem Tode (1466, Dec. 17) als letztes Denkmal seiner Thätigkeit die mit Darstellungen aus der Leidensgeschichte Christi geschmückten beiden Bronzekanzeln, welche jetzt, mit ihrer Langseite der Mittelaxe der Kirche parallel, auf vier Säulen aufgerichtet, in der Kirche S. Lorenzo zu Florenz stehn. Diese »Pergami di bronzo« sind nach Vasaris mehrfach wiederholter Angabe durch einen Schüler Donatellos, Bertoldo, vollendet worden. Es erhebt sich die Frage, ob diese Angabe zuverlässig ist und welcher Antheil an den beiden Werken Bertoldo zufällt. Die Beantwortung beider Fragen ist uns erschwert, einmal, weil die Ueberlieferung uns mit jeder nähern Notiz nach dieser Richtung im Stiche läßt; dann, weil bis jetzt die künstlerische Persönlichkeit

Bertoldos noch völlig unbestimmt blieb. Ihr näher zu treten
sie klarer zu erfassen, mußte ein um so reizenderes Problem s
als dieser in seiner Eigenart noch so gut wie unfaßbare M
ster Lehrer Michelangelos war (Vasari, Ed. Milan. VII 141),
sicher ein nicht unbedeutender Künstler und gewiß eine Persönl
keit, deren Feststellung und Charakterisierung für die Anfänge
größten Bildhauers der Hochrenaissance ihre Bedeutung hat.

Es war somit eine lohnende Aufgabe, welche sich der Verfa
der vorliegenden Untersuchung stellte: man wird ihm die An
kennung nicht verweigern können, daß er sie in einer entsprech
den, an Ergebnissen reichen Weise gelöst hat.

Es wird zunächst herausgestellt, was sich betreffs der E
stehung dieser beiden Kanzeln an historischem Material und rü
sichtlich der Technik beibringen ließ. Sofort geht der Verf. d
zur Erörterung an Donatellos Antheil am Gesamtentwurf der K
zeln über, wo dann die Kanzel L (links) als dasjenige Werk erka
wird, welches in seiner Gesamtheit dem Meister am nächsten st
Sie diente der zweiten R (rechts) als Vorbild, und an ihr wurde
Vorderseite zuerst fertig gestellt. Ueberein stimmen mit ihr im A
sehen des Gusses und in der Art der Zusammenstellung aus ein
nen Tafeln die rechte Seite der Vorderseite und die anstoße
Nebenseite an Kanzel R, während alle übrigen Theile beider K
zeln sich sowol in der Art ihrer Zusammensetzung als im Farben
der Bronze von ihr unterscheiden. Das Auseinanderliegen der z
ganz verschiedenen Arbeitsperioden angehörenden Bestandtheile
auch durch die stilkritische Prüfung bestätigt. Die berührte Vor
seite an L erscheint als echtes Werk Donatellos, mit seinen Pad
nischen Reliefs vollkommen zusammenstimmend; ihm schreibt
auch die Hälfte Vorderseite an R mit der Beweinung zu, wenigst
in der Anlage; während er den Fries über den erwähnten Rel
und die Grablegung an der rechten Nebenseite von R auf Bert
zurückführt. Nach Bertoldos Tode gelangten die Kanzeln noch n
zur Aufstellung; sie blieben vielmehr vierundzwanzig Jahre lang
zusagen verpackt und gelangten erst fast nach einem Jahrhun
zur definitiven Aufstellung; freilich unter Verhältnissen und in e
Weise, welche den ursprünglichen Absichten nicht mehr entsprach
Inzwischen war nach Donatellos Tode die von ihm und seinem
nossen Bertoldo unvollendet gelassene Arbeit wieder aufgenom
worden — S. meint, mit einer Erweiterung des Programms, in
ursprünglich nur eine Kanzel beabsichtigt gewesen sei, d
Vorderseite die Reliefs der Höllenfahrt, Auferstehung und Himm
fahrt enthielt, während die Nebenseiten mit den später auf R

heilten Darstellungen versehen waren: eine Annahme, die mir aus
nehr als einem Grunde nicht wahrscheinlich erscheint, schon allein
deshalb, weil im Hinblick auf die ikonographischen Gepflogenheiten
des Mittelalters nicht anzunehmen ist, daß Höllenfahrt, Auferstehung,
Himmelfahrt Christi und die Beweinung des Leichnams des Herrn
zur Darstellung gelangt sein sollen, ohne daß die diese Scenen regel-
mäßig einleitenden Darstellungen aus der Passion in Betracht ge-
zogen worden wären. Wie dem immer sei, die Wiederaufnahme der
Arbeit nach Donatellos Tod zeigt eine von der seinigen und Bertol-
dos ganz abweichende Formensprache und weicht durch die Vorliebe
für ein kräftiges Hochrelief und den naiven Realismus der Com-
positionen sowol in der Technik als in der stilistischen Behandlung,
namentlich aber in der größern Gewandtheit und Sicherheit des
handwerklichen Könnens so sehr von dem Gusse Donatellos und
Bertoldos ab, daß wir hier nothwendig eine dritte Hand annehmen
müssen, obgleich Vasari und die Ueberlieferung diese Kanzeln nur
mit den beiden letztgenannten Meistern in Verbindung bringen. Es
ist zunächst ein unbestreitbares Verdienst S., diesen drei verschie-
denen Händen ihren Antheil an dem Werke zugewiesen und die
Bestandtheile der Arbeit scharf auseinandergelegt zu haben. Dem
dritten Künstler, der daran beschäftigt war, gehört Plan und Aufbau
der rechten Kanzel (mit Ausnahme der dabei verwendeten beiden
Flachreliefs von Donatellos und Bertoldos Hand); ihn glaubt Semrau
in einem andern Paduaner Schüler Donatellos, in Bartolommeo
Bellano zu erkennen, von welchem ein durch eine in der Werkstatt
des Künstlers genommene Thonnachbildung im Museum zu Berlin
(1889 durch Hrn. v. d. Heydt geschenkt) bekanntes Marmorrelief
die Inschrift trägt 1461 . OPVS . BARTOLOMEVS BELANI (S. 141).
Ihn verehrt man in Padua als den localen Vertreter der Erzplastik
und den echten Erben Donatellos. Der Anonimo Morelliano läßt
ihn um 1492 sterben, und da ihn Vasari 1479 schon als »alten
Mann« bezeichnet, wird man seine Geburt um 1420 anzusetzen
haben. Bertoldo di Giovanni scheint genau um dieselbe Zeit das
Licht der Welt erblickt zu haben: sein Tod fällt 1491, wie uns Ser
Bartolommeo Dei mitgetheilt hat. Dies Jahr wird von S. als der
letzte Termin angesehen, bis zu welchem wir uns die Kanzelreliefs
vollendet zu denken haben. Die kunstgeschichtliche Stellung dieser
Schöpfungen faßt der Verfasser in der Schlußbemerkung zusammen:
»sie gehören jener Zeit des Ueberganges an, wo die bisher getrennt
und selbständig entsprossenen Zweige des Stilempfindens sich ein-
ander zu nähern und mit einander zu verwachsen beginnen und zu-

gleich die jungen Keime aufschießen, aus denen die Kunst des
Jahrhunderts erstehen soll«.

Die auf Bellano von Padua gehende Hypothese scheint
wohlbegründet zu sein, wie denn die gesamte Untersuchung
Eindruck der Sorgsamkeit und Gewissenhaftigkeit macht. Ein
bleibt bei einer derartigen Arbeit immer auszusetzen. Irrthü
sind z. B. die Voraussetzungen, von denen aus Hr. S. die von A
tini (1510) nahe gelegte Anlage der beiden Kanzeln nach dem
bilde der altchristlichen Ambonen für Evangelium und Epistel
lehnt. Wenn S. meint, in der altchristlichen Kirche habe es s
zwei Ambonen gegeben und hinzufügt, die Florentiner Kanzeln
sen allerdings auf die altchristlichen »durch ihre Aufstellung
allel der Längenaxe der Kirche« hin, so muß die erst
nahme als unerwiesen, die zweite als entschieden falsch bezei
werden. — Auch aus den folgenden Ausführungen, besonders S
wird man schwerlich umhin können, eine mangelhafte Kenntni
liturgischen Einrichtungen und Gewohnheiten des frühern M
alters herauszulesen; wenigstens scheint mir der Verf. keine
Vorstellung von der Entwicklung zu haben, welche die Einric
des Presbyteriums zwischen dem 4. und 15. Jahrh. genommen
— S. 149 wird die oben angeführte Künstlerinschrift des Be
schen Marmorreliefs aufgelöst in *Opus Bartholomeus Belani* (
lius fecit). Ich bezweifle, daß die Inschrift so gelautet habe.
kein Facsimile von ihr gegeben ist (es wird seltsamer Weise S
auch nirgend gesagt, wo sich das Original befindet, obgleic
Verf. es zu wissen scheint), und da die Semrausche Wieder
wie das Punctum auf dem Fuße der Zeile dem Epigraphiker
zeigt, jedenfalls nicht diplomatisch correct ist, so darf ma
nehmen, daß der Künstler seine Autorschaft nicht in einer Fa
von so offenbarer grammatischer Unrichtigkeit bezeugt hat.
wird vermutlich zu lesen haben *opus Bartolomei Belani* oder
opus Bartolomeus Belani [*filius fecit*]. — Ich muß immer d
zurückkommen, wie wünschenswerth es ist, daß die Kunsthist
der Epigraphik gegenüber sich etwas weniger gleichgültig ver
mögen.

Freiburg i. Br., 30. Januar 1895.

Franz Xaver Kraus

Lods, Adolphe, Evangelii secundum Petrum et Petri Apocalypseos quae supersunt ad fidem codicis in Aegypto nuper inventi edidit cum latina versione et dissertatione critica A. L. Paris, Leroux 1892. 61 S. 8°. Preis Fr. 5.

Lods, Adolphe, Le Livre d'Hénoch, fragments grecs découverts à Akhmîm (Haute-Égypte) publiés avec les variantes du texte éthiopien traduits et annotés par A. L. Paris, Leroux 1892. LXVII u. 199 S. 8°. Preis Fr. 15.

Das erste der beiden, durch die Schuld des Unterzeichneten verspätet hier zur Besprechung gelangenden Werke des rührigen Pariser Theologen war beinahe schon bei seinem Erscheinen veraltet. Lods hatte damit beabsichtigt, die zu Akhmim im Winter 1886/7 aufgefundenen Fragmente apokrypher Petrusschriften, die erst 1892 in den sehr kostspieligen Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire IX 1 gedruckt worden waren, weiteren Kreisen in der ganzen wissenschaftlichen Welt bequem zugänglich zu machen, auch gleich durch einleitende Notizen über die alten Zeugnisse für jene apokryphen Schriften, über ihren Charakter und ihre Entstehungsverhältnisse die Würdigung des neuen Fundes zu erleichtern. Aber deutsche und englische Gelehrte waren ihm zuvorgekommen; er konnte schon auf Harnacks wie auf Robinsons und James' Abhandlungen über denselben Gegenstand in seinem Buche Rücksicht nehmen; bald darauf (Paris 1893) hat er selber eine neue Ausgabe der Fragmente nach den Photographieen des Manuscripts von Gizeh veranstaltet und zu den im 3. Heft von Band IX jener Mémoires 1893 mitgeteilten Heliogravüren p. 219—228 eine Einleitung geschrieben. Für den Augenblick wird seine erste Arbeit über die pseudopetrinischen Fragmente Vielen willkommen gewesen sein; daß sie einzelne Spuren eiliger Herstellung zeigt, ist bei ihrer Tendenz erklärlich, aber es hat keinen Wert über längst Verbessertes heut noch zu debattieren.

Anspruch auf dauernde Beachtung hat dagegen die zweite oben genannte Arbeit desselben Verfassers, die über das Henochbuch. Nicht zufällig ist sie ziemlich gleichzeitig mit der erstgenannten erschienen, auch sie soll den in derselben Handschrift wie die Petrus-

fragmente neugefundenen und neben ihnen in den Mémoires pub
cierten griechischen Henochtext allgemein erreichbar machen, au
hier wird dem Texte eine (allerdings französische) Uebersetzung u
eine Einleitung beigegeben. Aber außer der Uebersetzung (S. 69
91) empfängt man hier noch einen ausführlichen Commentar,
Einleitung stellt nicht eine bloße Orientierung, sondern eine e
gehende Erörterung aller litterargeschichtlichen Fragen, die
Henochbuch betreffen, dar, und der Text soll eine neue Recensi
der Henochapokalypse, soweit diese griechisch erhalten ist, biet
für welche das gesamte vorhandene Material, namentlich die äth
pische Uebersetzung und die sonst erhaltenen Fragmente mit hera
gezogen sind.

Das Verfahren Lods' in dem Teile S. 3—61, wo er den Te
auf Grund des Fundes von Akhmim reproduciert, wird allerseits
billigt werden. Er druckt nicht einfach das Original nach, sonde
schafft durch Accentuierung, Interpunction und Entfernung
Schreibfehler sowie Einführung einer gleichmäßigen Orthograp
einen lesbaren Text, vermerkt aber unter diesem genau alle A
weichungen des Manuscripts, um dann in einer zweiten Reihe
Noten die sonstigen Zeugen für diesen Text, die in der äthio
schen, griechischen und lateinischen Litteratur existieren, zu c
frontieren. In Bezug auf dies Material war er auf längst bekan
Quellen angewiesen, für das Aethiopische auf A. Dillmann (Li
Henoch aethiopice ad fidem codicum V editus cum variis lectioni
1851); natürlich hat er die Varianten innerhalb der äthiopisch
Ueberlieferung nur vermerkt, wenn sie bei der Betrachtung
griechischen Textes irgendwie zu verwerten waren. Sein letz
Wort über die echte Textgestalt hat Lods übrigens hier nicht
sprochen, dem oben erwähnten Buch: l'Évangile et l'Apocalypse
Pierre 1893 hat er einen Anhang (S. 111—117, vgl. auch die ›
rata‹ S. 119) beigegeben mit rectifications à apporter au texte g
du livre d'Hénoch — ungefähr das Gleiche findet man auf S. 230
von tom. IX, 3 der Mémoires in der Einleitung zu den Heliog
vüren des Akhmim-Manuscripts. Unter diesen Correcturen, die
natürlich erst nach Vorlegung genauerer Texte anbringen konn
sind recht erhebliche; z. B. 1, 9 — Lods hat die Capitel- und Pa
graphenzahlen von Dillmann übernommen, leider ohne daneben
Zeilen seiner eigenen Ausgabe zu zählen — hat die Handsch
nicht ein bloßes *σὺν τοῖς ἀγείοις αὐτοῦ*, sondern *συν τοις μυρια*
αυτου και τοις αγειοις αυτου, und 10, 15 hatte der erste Druck z
schen *τὰ πνεύματα* und *τῶν ἐγρηγόρων* ausgelassen: *τῶν κιβ*
λων καὶ τοὺς υἱοὺς. Oefters sind auch die Conjecturen Lods'

stätigt worden; z. B. 32, 4 liest schon die Hdschr. wie jetzt festgestellt ist, *ἱλαροί*, nicht *ιλαμοι*.

Angesichts der Thatsache, daß L. durch runde Klammern (z. B. S. 23, 7) die delenda, durch eckige die addenda (z. B. S. 4, 8 [*γῆς*] nach *τῆς*) bezeichnet, möchte man wirklich eine internationale Einigung über solche Bräuche wünschen. Sonst hat er einen ebenso bequem lesbaren wie wohlbegründeten Text geschaffen. Lods braucht die Vergleichung mit A. Dillmann nicht zu scheuen, der ebenfalls auf Grund von Bouriants erster Publication den griechischen Henochtext in den Sitzungsberichten der Akademie d. Wiss. zu Berlin 1892, 1079—92 — vgl. seine wertvolle Beurteilung dieses Textes ibid. 1039—54 — abgedruckt, doch selbst unentbehrliche Correcturen nur in den Anmerkungen mitgeteilt hatte. Beispielsweise kommen Fehler wie c. 11, 2 Dillmann *πάντας τὰς ἡμέρας* statt *πάσας τ. ἡ.* oder Auslassungen wie c. 14, 20 *καὶ λευκότερον* hinter *λαμπρότερον* und c. 14, 25 *καὶ ἔστησέν με* hinter *ἤγειρέ με* bei Lods kaum vor; nur bei c. 8, 1 behauptet er fälschlich, Bouriant biete *κόσμος* statt *κόσμους*. Ganz consequent ist L. allerdings nicht verfahren. Um von — nicht zahlreichen — Druckfehlern zu schweigen, hätte nicht nach Willkür bald *φάραν γαν* (z. B. S. 56, 1. 3. 4. 59, 1), bald *φάραγγες* und *φαράγγων* geschrieben werden dürfen, nicht *εὐλογημένη* (56, 8) neben *ηὐλόγησα* (51, 1. 57, 7), nicht *Σεμειαζᾶς* 10, 2 neben *Σεμιαζᾶς* 11, 1. 14, 1. 17, 2. 21, 4, nicht *Κάειν* 49, 3 und *Ἐρμωνειειμ* 28, 1, wenn das *λείαν* der Handschrift in *λίαν* verändert wird, nicht bald *κεκατηραμένος* 56, 9 f. bald *κατηραμένος* 50, 3 bald *κεκαταραμένος* 56, 9, nicht *ὤσφρανμαι* 52, 7, wenn das *ν* in *συνσχεθήσονται* 47, 4 nicht gelitten wird. Das zweimalige *οἰκοδομημένος* 31, 5 und 32, 4 hätte wenigstens nicht wie selbstverständlich hingenommen werden sollen. *Τέσσαρις* vor *τόπον* 47, 7 scheint L. selbst jetzt noch nicht in *τέσσαρες* verbessern zu wollen; ebenso auffallend ist, daß er *σχυνω* resp. *σχυνον* der Hdschr. 59, 2 in *σχίνῳ*, 60, 4 in *σχοίνου* verbessert. Nach dem Sprachgebrauch des Uebersetzers liegt es 58, 6 näher das *καροιης* hinter *ὅμοια* in *καρύοις* umzuschreiben als — wie L. thut — in *καρύας*, und statt *φιλοσπεύδεις* 45, 8 (parallel einen *ἐρωτᾶς*) würde ich nicht nur mit Dillmann *φιλοσπευδεῖς*, sondern *φιλοσπουδεῖς* zu lesen vorschlagen. Ueberhaupt hätte L. wohl öfter zur Conjectur greifen dürfen. Daß er 48, 2 das überlieferte *κοῖλοι* beibehielt, wo Dillmann mit dem Aethiopen *καλοί* liest, wird man im Blick auf S. 47 (*τόποι κοῖλοι*, *κοιλώματα*) gewiß billigen, aber z. B. 48, 3 ist zweifellos mit Dillmann *ἐκρίθησαν* in *ἐκτίσθησαν* zu verbessern, ebenso 39, 10 das *τῆς γῆς* hinter *τὸ στόμα πάντων τῶν ποταμῶν* zu rücken und 34, 3 zwischen *ἐπὶ* und *πρόσωπόν μου* ein *τὸ*

einzuschieben. Daß *ἠρώτησεν* 48, 9 nur verschrieben ist für *ἠρώτησ*
ebenso 57, 5 *ἀσεβεῖς* für *εὐσεβεῖς*, hätte L. ohne Dillmanns Hül
sehen und entsprechend ändern müssen. 52, 7 f. liest Lods neue
dings nach dem genauen Texte der Handschrift *δένδρον ὅ οὐδέπο*
ὤσφρανμαι; da gleich darauf statt *καὶ οὐδεὶς ἕτερος αὐτῶν ηὐφράνϑ*
mit Dillmann *κ. οὐ. ἕ. αὐτοῦ ὠσφράνϑη* gelesen werden muß, wi
auch vorher statt ὅ ein οὗ neben *ὤσφρ.* anzunehmen sein. Unhal
bar ist das *καὶ αὐτοῦ ἐ(ι)στᾶσιν μεταξὺ γῆς καὶ οὐρανοῦ* 40,
sollte da nicht neben Dillmanns Conjectur *αὐτοὶ εἰστήκασι* und Lo
neuerlichem (vgl. schon hier S. 157) Vorschlage *αὐτοὶ ἑστᾶσιν* als mö
lich in Betracht kommen ein *αὐτῶν στάσιν* — wobei das *ει* ein pr
vinzieller Vorlaut vor *στ* wäre wie er für unsre Handschrift 47,
αὐτῶν [*ει*]*σκοτεινοί* und 47, 7 *πέτρας* [*ει*]*στερεᾶς* erwiesen ist? D
Abweichung von dem Aethiopen ist bei diesem Satze auf alle Fäl
zu groß, als daß sein Widerspruch entscheiden könnte.

Die Varianten der äthiopischen Handschriften und etwaiger so
stiger Ueberbleibsel aus Henoch sind in den Anmerkungen, so vi
ich sehe, vollständig und im Ganzen übersichtlich mitgeteilt; a
wenigsten ist Uebersichtlichkeit den Abschnitten 19—21 nachz
rühmen, die in dem Akhmim-Manuscript in doppelter Recension vo
liegen; bei den Angaben über die Lesarten der Syncellus-Fra
mente hätten zu S. 10, 2 *ειπε* st. *εἶπεν* und *Σεμιαζας* st. *Σεμειαζα*
auch zu 10, 1 *ειπον* st. *ειπαν* unerwähnt bleiben sollen; zu S. 37, 5 i
die Anmerkung ›S *αφανισουσι* = *αφανισ*‹ überhaupt nicht ve
ständlich. Zu S. 10, 8 aber ist vor *Ἑρμονιείμ* ein *τοῦ* weggelasse
und S. 63, wo Lods dankenswerter Weise das blos durch Syncell
erhaltene griechische Henochfragment abdruckt, wie 64 f. d
durch Gildemeister entzifferte aus der tachygraphischen Handschr
des Vatikans, lese man Z. 1 *ἀνεϑεμάτισαν* statt *ἀνεϑεμάϑισαν* (v
S. 10, 5. 8). Die Citate aus Henoch 1, 9 in der lateinischen Litterat
— Pseudocyprian und Pseudovigilius — und im Judasbriefe werd
S. 5 nicht so genau, wie ihre Wichtigkeit es erforderte, reproducie

Die Uebersetzung ist auch für Kenner des Griechischen — u
Andere werden sich schwerlich für das Henochbuch stark inte
essieren — von Wert, sofern Lods hier im Zusammenhange se
Verständnis des griechischen Textes vorlegt; man kann sich n
überzeugen, daß er auch auffallendere Interpunctionen der Vorla
mit Absicht so gewählt hat; gelegentlich werden hier, ohne daß m
allerdings einsieht, warum es nicht schon bei der Recension d
Textes gesagt worden ist, auch Correcturen am Ueberlieferten vo
genommen, z. B. das *ἄλλῳ καὶ* S. 4, 1 als *ἄλλως τε καὶ* — übrige
recht wenig wahrscheinlich — und *ἐχωρίσϑησαν ἓν ἀπὸ τοῦ αἰῶν*

S. 49, 7 als ἐχ. ἓν ἀπὸ τοῦ ἑνός (wie auch Dillmann mit zweifellosem Recht verbessert hat) gelesen. Das ἁγιολόγων S. 1, 6 wird durch *anges* (?) übersetzt, aber erst im Commentar S. 96 erfährt man, daß ἁγιολόγων wahrscheinlich ein Fehler statt ἀγγέλων sei. Dieser Commentar führt wiederum neue Conjecturen vor, darunter auch solche, die Lods wie das ἐκδιώκων oder ἐκ(δια)καίων S. 169 statt εκδεισαν S. 44, 4 selber 1893 zu Gunsten der äthiopischen Lesart ἐκδικῶν aufgegeben hat. Sonst wird in diesem Abschnitt p. 95—198 eine Menge von Hülfsmitteln zum Verständnis des vorher constituierten Textes und zur Beurteilung seines Verhältnisses zu den Nebenrecensionen beigebracht; die ältere Litteratur, in erster Linie Dillmann, ist dabei ausreichend herangezogen. Daß Vieles unerledigt bleibt, selbst mehr als der Verf. meint, ist nicht seine Schuld; allerdings könnte der Leser an einigen Stellen eine Andeutung über Lods' Ansicht erwarten, z. B. das seltsame σεληνοναγίας S. 14, 3 wird S. 73 einfach mit »la connaissance de la lune« übersetzt, über das Recht zu solcher Uebersetzung aber S. 112 kein Wort geäußert.

Endlich orientiert Lods noch in einer Einleitung (p. V—LXVI) über die litterargeschichtlichen Fragen, die die Henochapokalypse aufgibt, über den Stand der Forschung und die Aenderungen, die etwa durch die Entdeckung dieses griechischen Textes herbeigeführt werden. Als sachkundig, besonnen und gewandt bewährt der Verf. sich auch hier. Eigentlich aber muß er zugestehn, daß wir durch den neuen Fund nicht erheblich weiter kommen. Daß Henoch aus vorchristlicher Zeit stammt — Lods sagt genauer: aus dem Ende des 2. oder der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. —, daß er mehrfach interpoliert worden ist, daß seine Ursprache die hebräische oder aramäische war und sein Verfasser in Palästina zu suchen sein dürfte, daß er frühe ins Griechische übersetzt worden ist, diese griechische Uebersetzung aber eine reiche Geschichte gehabt hat, daß der einzige vollständig erhaltene Text, der äthiopische, nur eine Afterversion aus dem griechischen ist — das alles wußte man auch vor dem Funde von Akhmim: unser Einblick in die einzelnen Perioden der Entwicklung des Henochbuchs ist jetzt kaum klarer geworden. Freilich umfaßt der neue griechische Zeuge auch nur das erste Fünftel des Ganzen; immerhin dient er auf diesem beschränkten Gebiet mehrfach dazu, Misverständnisse des äthiopischen Uebersetzers oder Fehler des von ihm benutzten Textes aufzudecken und uns im Einzelnen näher an die ursprüngliche Gestalt der eigenartigen, Jüdisches und Hellenisches (auch Babylonisches?) vermischenden, Apokalypse heranzuführen.

Marburg, 31. Dec. 1894. Adolf Jülicher.



The old testament in greek according to the **Septuagint** edited for the syndics of the university press by Henry Barclay Swete D. D. voll. I—III (XXVII u. 827, XV u. 879, XIX u. 879 S.). 8⁰. Cambridge at the university Press 1887, 1891, 1894. Preis: der Band 7 sh. 6 d.

Die Cambridger Septuagintaausgabe, deren erster Teil schon 1887 erschienen ist, hatte seit lange einen Anspruch darauf, gerade an dieser Stelle angezeigt zu werden. Nachdem vor kurzem nun auch der dritte und letzte Band herausgekommen ist, wird es mir erlaubt sein, hier zuerst die Absicht der Herausgeber im allgemeinen zu besprechen und dann die einzelnen Teile des Werkes etwas ausführlicher durchzugehn. Wenn bei dieser Gelegenheit auch einige Ausstellungen gemacht werden, so wird das nicht falsch aufgefaßt werden können;

> no one who recognises the difficulties of this kind of work will anticipate immunity from error, or be otherwise than grateful for the friendly criticism which assists him to the attainment of ultimate success. In no corner of the field of literary labour is the saying of Koheleth more certainly true: *ἀγαθοὶ δύο ὑπὲρ τὸν ἕνα*

sagt Swete selbst II, XV.

Der Plan einer neuen Septuagintaausgabe wurde 1875 von Scrivener den syndics der Cambridge university press unterbreitet, von diesen 1883 in etwas modificierter Gestalt aufgenommen und seine Ausführung Swete übertragen, dem gleichzeitig ein Beirat von vier Gelehrten zur Seite gestellt wurde. Der Plan umfaßte zwei Ausgaben mit gleichem Text, aber verschiedenem Apparat. Der Text ist nicht aus mehreren Handschriften zusammengestellt, wie der der Complutensis (vgl. besonders die fortgesetzten Studien zur Entstehungsgeschichte der Complutensis von Franz Delitzsch) und der der Aldina. Näher schon steht die Ausgabe in dieser Beziehung den beiden auf einen einzigen Codex begründeten, der Grabeschen, die in der Hauptsache dem Alexandrinus folgt, und der römischen, der Sixtina, die den Vaticanus wiedergeben will. Der Unterschied liegt darin, daß man in diesen beiden aus verschiedenen Motiven von dem zu Grunde gelegten Manuskript sehr häufig und sehr beträchtlich abgewichen ist, während der neue Text seinen codex Vaticanus so treu repräsentieren soll, wie nur immer erreichbar und zulässig erschien. Zu diesem Texte soll nun die größere Ausgabe im Apparat die Lesarten sämtlicher Uncialen und der beachtenswerten Minuskeln verzeichnen, ferner die der wichtigeren Tochterübersetzungen sowie der Citate Philos und der älteren Kirchen-

väter. Diese neue und verbesserte Auflage (wenn ich mich so ausdrücken darf) des großen Oxforder Sammelwerkes von Holmes-Parsons befindet sich noch im Stadium der Vorbereitung. Die fertige kleinere Ausgabe begnügt sich dagegen mit den Varianten solcher Uncialen, von denen es glaubwürdige Editionen, sei es in Photolithographie, in Facsimile oder in Typendruck gibt. Die hexaplarischen und die nur in ganz unbedeutenden Bruchstücken erhaltenen Uncialcodices sollten dabei unberücksichtigt gelassen werden; doch ist dieser Grundsatz in einigen Fällen zu Gunsten sehr alter und interessanter Fragmente verleugnet worden, ohne daß wir Anlaß hätten uns darüber zu beklagen, daß uns mehr geboten wird, als versprochen war.

Dieser ganze Plan ist sehr glücklich. Während die Tischendorfsche Septuaginta sich nur noch durch das wertvolle Supplement Nestles halten konnte, muß eine Ausgabe, die den Text des nach allgemeiner Ansicht wertvollsten Codex nebst den Varianten der andern hervorragenden Uncialen in genauer und praktischer Weise zusammenstellt, als ein erheblicher Fortschritt gelten. An Lagardes Absichten darf man sie freilich nicht messen, auch Swete nicht Sätze entgegenhalten, wie den folgenden

> Ich halte fest an der — durch mich zuerst ausgesprochenen — einsicht, daß es sich nicht darum handeln kann, eine uncialhandschrift, heiße diese A oder B oder S — nur darum, weil sie eine uncialhandschrift ist, als wertvollen text auszuposaunen oder vorzulegen, sondern zunächst nur darum, denjenigen Text der Septuaginta zur anschauung zu bringen, welcher in einer kirchenprovinz oder welcher in mehreren kirchenprovinzen gegolten hat. (Ankündigung 25).

Lagarde rechnete mit einem fernen Ideal, die Cambridger setzten sich ein in absehbarer Zeit zu erreichendes Ziel. Daß die Bewunderung, die ihnen Lagarde doch abnötigt, etwas kühl klingt (vgl. I, X. XI), ist von ihrem Standpunkte aus begreiflich.

Ebenso wie über dieses alles, gibt die ausführliche Einleitung des ersten Bandes Auskunft über die Methode im einzelnen. Es ist also der Text des Vaticanus gegeben, seine Lücken sind durch den Alexandrinus oder, wenn auch dieser versagt, durch die nächstälteste Handschrift ausgefüllt. Die Orthographie des leitenden Manuskriptes ist im allgemeinen beibehalten, offenbare Versehen des Schreibers in den Eigennamen, Itacismen und dergleichen dagegen nicht. Dadurch ergibt sich freilich die kleine Unannehmlichkeit, daß wenn auf der einen Seite diese, auf der nächsten eine andre Handschrift den Text geliefert hat, einzelne Differenzen nicht ausbleiben. Auf die Accentuation konnten die Handschriften natürlich einen Ein-

fluß nicht haben; bei Eigennamen sind die Accente nicht nach I
gardes späterer Sitte fortgelassen, sondern dem masorethischen T
angepaßt. Swete selbst führt an *Βηθλέεμ*, *Ἐφράιμ*, *Γέσεμ*, *Κό*
Χανάαν. Kapitel- und Verseinteilung folgen den Ausgaben.
Apparat sind die bemerkenswerten Varianten der verglichenen Ha
schriften und ihrer verschiedenen Hände angegeben, die unwichtig
ἵνα μή τι ἀπόληται in die Appendix verwiesen.

Der erste Band enthält die historischen Bücher von der Gene
an bis zum zweiten Königsbuche. Der Vaticanus (B) ist für die
wie den nächsten Band noch nicht in der Photolithographie, sond
nur in der nach Vercellone und Cozza benannten Ausgabe benu
worden. Doch hat Nestle das in der Corrigenda zum dritten Te
nachgeholt — jedenfalls eine unglaubliche Mühe. Daß aber abs
lute Klarheit für jede kleine Verbesserung der späteren Hände
zielt sei, darf man trotz alledem nicht hoffen. Ceriani schreibt
den Rendiconti del Reale Istituto Lombardo (Ser. II. XXI, 540

> Certo chi crede che nel Vaticano si possano distinguere
> scritture seriore, come nel Sinaitico, nell' Ambrosiano . . . . .
> e nella comune dei codici, non ha un' idea esatta del cod
> stesso

was ich nur bestätigen kann. In dem codex fehlen übrige
Gen. 1, 1—46, 28 und 2. Kön. 2, 5—7. 10—13, sind aber von ju
ger Hand nachgetragen. Der Alexandrinus (A) hat nur ganz g
ringe Lücken und kann daher an den erwähnten Stellen eintret
bis auf ein paar in Gen. 15—17 fehlende Verse, für die dah
der Cottonianus (D) herangezogen worden ist. A ist nach Babe
Facsimile und der Autotypie benutzt, dann noch einmal von Nes
durchgenommen, so daß wir über seine Lesarten so gut unterricht
sind wie möglich (vgl. Ceriani a. a. O. 548). Der nur zu wenig
Kapiteln der Genesis und des Buches Numeri in Fragmenten vo
handene Sinaiticus (S) ist, nach Stichproben zu urteilen, getreu na
der Tischendorfschen Prachtausgabe benutzt. Es hätte übrigens e
wähnt werden können, daß Brugsch 1875, nach seiner Meinung v
derselben Handschrift, Lev. 22, 3—23, 22 herausgegeben hat, we
dies auch ein Irrtum war. Unzweckmäßig ist es, daß die Hera
geber, wie es scheint dem Neuen Testamente zu Liebe, die Sigle
statt S (Lagarde, Nestle) gewählt haben; sie steht zu den übrig
nicht gut und macht für die größere Ausgabe die bequeme Lagard
sche Bezeichnung der Tochterübersetzungen durch das hebräisc
Alphabet unthunlich. Zur Genesis haben wir ferner Fragmente d
berühmten Cottonianus (D), dessen eigentümliche Schicksale und Z
stand Swete XXIII—XXV ausführlich erörtert, und des Bodleianus (E

Vor seiner teilweisen Zerstörung durch Feuer hatte Grabe D genau kollationiert, 1778 gab Owen diese Vergleichung ungenau (Grabes Manuskript liegt noch in der Bodleiana) heraus. Einzelne Stücke finden sich in den Vetusta Monumenta der Soc. Antiq. Lond. 1747. Die aus dem Brande geretteten Stücke gab Tischendorf heraus, wozu Gotch 1881 noch einen Nachtrag von etwa 34 Versen lieferte. Zu dem Bodleianus, der nach Tischendorfs Druck benutzt ist, sind jetzt die wichtigen Mitteilungen Lagardes im ersten Stück der Septuagintastudien 9 ff. zu berücksichtigen; weiteres bringe ich nächstens. Endlich ist der Ambrosianus (F) nach Cerianis Ausgabe verglichen, der, wenngleich mit zahlreichen Lücken, den ganzen Hexateuch enthält. Die Kollation ist von Ceriani an der Handschrift stellenweise nachgeprüft und fehlerfrei befunden worden (a. a. O. 548).

Der zweite Band bietet an erster Stelle 1. 2. Chronik und 1. 2. Esra, darauf die Psalmen in ihren fünf Büchern. Die Lücke Bs im Psalmentexte (ψ 105, 27—137, 6) ist hier nicht durch A, sondern durch S ausgefüllt. Im Apparat finden wir außer BAS das Psalterium purpureum Turicense (T), die Fragmenta papyracea Londinensia (U), beide nach Tischendorf und das Psalterium graecolatinum Veronense (R) nach Bianchini. Oder vielmehr seine Vorlage; denn die Herausgeber haben sich seltsamer Weise für berechtigt gehalten ohne weiteres die lateinischen Lettern desselben durch die entsprechenden griechischen zu ersetzen. Ja, wenn das nur in den Fällen geschehen wäre, wo nur e i n e Möglichkeit der Wiedergabe zu sein scheint. Das wäre dann zwar noch nicht der Gipfel der Akkuratesse; aber praktisch ist nicht mehr zu erlangen, und auch Lagarde hat sich in des Psalterii graeci quinquagena prima damit mit Recht begnügt; in allen andern Instanzen aber hat er genau die lateinischen Buchstaben gegeben. Und sehr verständiger Weise, da man nie wird entscheiden können, was der Schreiber an Eigentümlichkeiten in seiner griechischen Vorlage fand und was er beim Umschreiben erst hineinbrachte. So hat Swete zu ψ 9, 35 σοι zwar angemerkt: συ A, aber nicht: sy R, was doch ebenso gut συ wie σοι sein kann. So hat er ψ 9, 37: απολεισθε R^vid (so auch der Text), während Rs apolisthe außerdem noch απολεισθαι (so B*A), απολλυσθε und anderes mehr sein kann. So sagt er ψ 10, 6 zu θειον nur: θιον BAV, wo thyon R nicht fehlen durfte; weiteres vgl. unten. Wenn übrigens das Alter und die Wichtigkeit der Varianten die Herausgeber mitunter hat bestimmen können auch die Lesarten kleiner Fragmente zu buchen, so hätte ein Berliner Psalterfragment mit benutzt zu werden verdient, das in meinem ersten Versuch einer Aufzählung der seit 1868 aufgetauchten Codices, wie manches andre, leider noch fehlt.

F. Blaß hat in der Aegyptischen Zeitung (XVIII, 34 ff. XIX, 22
Fragmente griechischer Handschriften im Königlichen Aegyptisch
Museum in Berlin behandelt. Unter den dort aufgezählten befind
sich Reste von drei Psalterien, von denen No. VIII recht wichtig
(No. IV membr. saec.? ψ 1^{fin}—$2^{init.}$, No. IX papyr. saec. V
ψ 39, 16—40, 4 mit belanglosen Varianten). Dieses Pergamentstü
das Blaß und Graux übereinstimmend ins fünfte Jahrhundert setz
enthält ψ 105, 38^b—45^a und ψ 106, 2^b—10^a. Blaß gibt die A
weichungen von Tischendorfs Texte (!), die ich hiermit der Verg
senheit entreißen möchte.

ψ 105, 39	εμιανϑη εν	: εμιανϑη η γη εν (R 55 Euseb.)
40	επι τον λαον	: εις τον λαον (R)
43	ερρυσατο	: ερυσατο (T Berol. graec. octav
	αυτον	: om. (S)
44	κυριος	: om. (SR Berol. 55 156)
106, 4	κατοικητηριον	: add αυτον
5	εξελιπεν	: εξελειπεν (AT Berol.[vid] 140 156 1 262 290)
6	ερρυσατο	: ερυσατο (AT Berol.)
9	πεινωσαν	: pr ψυχην (SART Berol. min. omn fere)
21	και σκια	: και εν σκια (Berol.)

Auf die Psalmen folgen Proverbien, Prediger, Hohes Lied, Hi
Weisheit Salomos und Sirach. Für diese Bücher ist der cod
Ephraemi Syri rescriptus (C) mit herangezogen, doch ist die Tisch
dorfsche Ausgabe dieser Trümmer nach Ceriani (a. a. O. 547) ni
als befriedigend zu betrachten. Im Sirach ist die Blätterversetzu
sämtlicher griechischer Handschriften (30, 25 - 33, 13^a und 33, 13^b
36, 16^a) nach der alten lateinischen Version in Ordnung gebrac
Uebrigens soll es einen griechischen Codex im Vatican geben, d
die richtige Reihenfolge bietet. Durch Nestle aufmerksam gemac
habe ich mich gelegentlich nach ihm umgesehen, ohne Resultat; d
verdächtige cod. Vat. gr. 346 (Ho 248) ist es nicht. Den Schl
des Bandes bilden die Bücher Esther, Judith, Tobit, von denen d
letzte in zwei Recensionen, der des B mit den Lesarten von A, u
der von S abgedruckt ist.

Der dritte Band beginnt mit den kleinen und den großen P
pheten, für den Apparat sind hier einige neue Manuskripte v
wertet. Der Marchalianus (Q) vor allem, den wir durch die pho
lithographische Ausgabe mit der gediegenen Einleitung Ceria

1) Ueber dieses Uncialpsalterium der Königlichen Bibliothek zu Berlin h
ich bald mehr berichten zu können.

jetzt so gut kennen wie nur irgend einen. Es ist ein großes Glück, daß der Herausgeber den Text dieser Handschrift nicht mehr für hexaplarisch gehalten hat, wie man bis auf Ceriani that; und es ist eins seiner größten Verdienste, daß er sich entschlossen hat, auch ihre hexaplarischen Zusätze und Bemerkungen samt und sonders mit in den Apparat einzustellen. Die Prachtausgabe nämlich ist für die meisten Bibliotheken, und erst recht für Privatleute, unerschwinglich gewesen; andrerseits ist Field, der Curterius', Montfoucons und Holmes-Parsons' Kollationen benutzt hat, diese sogar in den genaueren Oxforder Scheden, weit davon entfernt, in seiner Hexapla den Codex auch nur leidlich ausgenutzt zu haben. Das hat bereits Ceriani erklärt und ich möchte es hier durch einige Proben erweisen, indem ich für Jes. 40. 41 und Jer. 35 die wichtigsten Differenzen zwischen Fields Wissen und Swetes Ausgabe zusammenstelle.

Jes. 40, 4	*Α' Σ' Θ' εις πεδιον, ομοιως τοις Ο'*	: Q^{mg} *Α' Σ' εις πεδιον Θ' ομοιως τοις Ο'*
24	— (ad *αναλημψεται*)	: *Α' α[ν]ε*... (sic ut vid.) *Θ' Σ' ομοιως τοις Ο'*
41, 16	*Α' Σ' αγαλλιαση εν κυριω και εν τω αγιω Ισραηλ*	: *Θ' Σ' αγαλλιαση εν χ̅ω̅ (οι γ' εν πιπι) κ. εν τω αγιω ι̅η̅λ̅*
17	*Θ' οι πτωχοι και οι ενδεεις ζητουντες υδωρ και ουκ εστιν*	: eadem + *Α' Σ' οι πενητες και οι πτωχοι ζητουσιν υδωρ και ουκ εστιν*
19	*Α' Σ' εν τη αβατω κυπαρισσον πτελαιαν και πυξον Α' ελατην*	: *Θ'* ※ *εν τη αραβα βραθυ (Α' ελατην) θαδδαρ και θαασσουρ αμα Σ' εν τη αβατω κυπαρισσο̄ πτελαιαν και πυξον*
29	*Θ' ιδου παντες αυτοι αδικοι ουδεν τα εργα αυτων ανεμος και κενον το χωνευμα αυτων*	: eadem + [*Σ'* ?] ... *αοικοι* (sic) *και ματαιοτης οι πλασσο̄τες υμας*
Jer. 35, 1	※ *εν τω* (*τω* om. Montef.) *ετει εκεινω εν αρχη*	: ※ *εκεινω* et ※ *εν αρχη* [*βασ.*]
2	※ *των δυναμεων θεος Ισραηλ λεγων*	: pr. *Α' Θ'*
5	※ *τον ψεοδοπροφητην*	: pr. *Θ'*
6	— (ad *Ιερεμιας*)	: *Παντες* ※ *ο προφητης*

Jer. 35, 7	⋇ ακουσον δη	: ακουσον ⋇ δη
8	και εις κακα και εις θανατον	: pr. Α′ Θ′
11	—	: Q ⋇ παντος et suprascr. Α′ Σ
14	⋇ των δυναμεων ο θεος Ισραηλ	: Q^mg Α′ Θ′ ⋇ των δυναμεων θ

Das berühmte Σ′ οἱ Γ′ χος αναστατον zu Thren. I, 8, mit Montfaucon etwas kühn operierte, erscheint in Swetes Appar der Form Σ′ σιγχος αναστατον!

Ist nun aber die Kollation Swetes, oder vielmehr Forbes R sons und Thackerays, ganz genau? Ceriani hat seiner erwäh Einleitung, die ich durch seine Güte im Separatabzug besitze, Platten beigegeben, die Jes. 44, 7—15, Jer. 25, 6—14 und Ez. —7, 8 enthalten. Eine Vergleichung mit Swetes Apparat ergab die beiden letzten keine irgendwie nennenswerte Abweichung, der ersten aber wäre sicher nachzutragen:

Jes. 44, 7	και αναγγειλατω	: Q^mg pr. ⋇
9. 10	Θ′ ⋇ και—ανωφελη	: eadem + ιδου πᾶτες οι κοινων τες αυτω
12	οτι κτλ	: Q pr. ÷ ? (ebenda schreibe Q^mg ... ανθραξῑ)

Nach diesem Blatte zu urteilen, scheint es also wünschenswert, für die große Ausgabe noch eine Revision vorgenommen wird. hat fälschlicher Weise das Buch Baruch in die Hexapla nicht aufgenommen, sondern ihm nur eine kurze Anmerkung in der leitung (LXX, 10) gewidmet. Ich sehe so wenig wie Ceriani (sacra et prof. II, I, 2. 15) ein, warum man dem Syrohexaplaris trauen soll, der öfter am Rande Theodotion, sowie den hebräis Text vergleicht. Der Marchalianus zeigt jetzt wenigstens an Stelle (II, 1 Q^mg ⋇ Θ′ του αγαγειν εφ ημας κακα μεγαλα) vö Uebereinstimmung mit jenem. Wie es mit dem einen Asterisl Briefe Jeremias steht (v. 21), ist dagegen nicht klar.

Der codex Cryptoferratensis rescriptus (Γ), zu dem Ho 30 besonderem Verhältnisse zu stehn scheint, ist leider sehr arg stümmelt. In noch höherem Grade gilt das endlich von den F menta rescripta Tischendorfiana Isaiae prophetae (Z^b), den F menta rescripta Dublinensia (O, Facsimile von Abbott) ebenfalls Jesaia und von den Fragmenta rescripta Bodleiana (dort Ms. bib. d. 2 (P), bei Swete Δ) zum Daniel.

In den Klageliedern sind die griechisch umschriebenen B staben des hebräischen Alphabets, die in den Handschriften vor einzelnen Verse gesetzt zu werden pflegen, genau mitverglic

Manche Formen, namentlich von B (*Τιαδή* = צ, *Ῥῆχς* = ר, *Χσέν* = ש) sind bemerkenswert genug. Uebrigens finden sich in einigen Handschriften, wie z. B. im cod. Ven. gr. I, auch noch die hebräischen Zeichen selbst daneben gemalt. Freilich oft in kaum kenntlicher Gestalt, wie ja auch in den Onomastica sacra (ed. Lagarde I, 206) das *τετραγράμματον* ΠΙΠΙ = יהוה buchstabiert wird

ἰώθ ἤπ οὐαύ ἴηπ (Al. *ἤπ*),

Urform ⲓⲱⲑ י ⲏ ה ⲟⲩⲁⲩ ו ⲏ ה

oder auch *ἰώθ* (*ἠώθ*) *ἤπ οὐάβ ἤθπ*,

wo in *ἤθπ* thatsächlich ⲏⲑ (ח) steckt, wie die folgende Erklärung *διὰ τοῦ ἦθ ὁ ζῶν* deutlich zeigt. Aehnliches siehe bei Lagarde Septuagintastudien II, 98, ZATW 1893, 306 ff. und in meinen Analecta 89. Zum Daniel ist sowohl die Uebersetzung der Septuaginta wie die Theodotions gegeben; praktischer Weise sind aber die beiden Texte nicht hinter einander abgedruckt, sondern Seite für Seite einander gegenübergestellt. Der Septuagintatext ruht auf dem einzigen Minuskelcodex Chis. R. VII, 45 (Ho 87) nach Cozzas kritischer Ausgabe des Daniel. Den Rest der Handschrift wollte Cozza ebenfalls herausgeben, doch ist das seit kurzem infolge einer Feuersbrunst, die den Editoren des Vaticans über 2000 photographische Platten wichtigsten Inhalts zerstört hat, mindestens hinausgeschoben worden. Unter dem Texte des Chisianus sind die Abweichungen des Syrohexaplaris Ambrosianus nach neuer Vergleichung mit Cerianis Musterausgabe gebucht, ebenso die seltneren Worte, die der Schreiber griechisch an den Rand gemalt hat. Zum Theodotion sind die Reste des oben erwähnten *Δ* wegen ihres Alters (saec. IV? V?) verglichen.

Es folgen die vier Maccabäerbücher nach A, da von ihnen in S nur das erste und letzte, in B keine Spur mehr vorhanden ist. Die Herausgeber haben sich daher entschließen müssen auch noch eine nicht edierte Handschrift mit heranzuziehen, den Venetus graecus I (V); und zwar sind dazu Swetes Kollation und die meinige in der Weise verwandt, wie im Vorwort XV/XVI angegeben ist. Leidliche Genauigkeit wird somit erzielt sein, wenn auch für mich, der ich ursprünglich nach Tischendorfs siebenter Ausgabe kollationierte, das Umarbeiten eine Fehlerquelle mehr bedeuten mußte[1]. Die interessante Recension des sogenannten vierten Maccabäerbuches ist nur

1) Ich bitte die Auslese von Varianten V's zum Koheleth, die ich in meiner Dissertation gegeben habe, nicht benutzen zu wollen. Erstens hätte es keine Auslese sein dürfen, und zweitens beruht sie auf meinem nur halb gelungenen Erstlingsversuch an einer Unciale. Ich möchte nicht, daß man meine späteren Arbeiten nach dieser beurteilte.

nach Swete gegeben. Zur Beschreibung der Handschrift kan
allerlei wichtiges beisteuern. Die erste Hälfte ist in Wirkli
gar nicht verloren, sondern ist erhalten und bekannt als cod.
gr. 2106 (Ho XI, Lagarde N); vgl. meine Analecta 9f., 33f.
Quaternionenzählung der ersten und zweiten Hand differiere
einen Zähler von einander (V*μϛ, V^a με); wir müssen unzweifelha
Zählung von V* folgen. Sollte die Differenz sich dadurch erk
daß zwischen der Weisheit des Sirach und den von Tisch
(Anecd. sacra et prof. 103 ff.) fast tadellos herausgegebenen Pr
zu den Propheten eine Lücke zu konstatieren ist? Denn ein
Blätter mit den Einleitungen zu Jesaia, Jeremia, Ezechiel und
werden dort vermißt. Eine Seite des Codex findet sich abge
bei Wattenbach, Schrifttafeln II, 23 (auch in den Scripturae g
specimina 9). Wattenbach meint, die späteren Accente gebe
Schrift ein junges Ansehn, in der That könne sie wohl älte
als das achte Jahrhundert. Die Unterschriften des Codex
ganz genau:

1) In dem Kreuz: κυριε βοηθη βασιλειω μοναχω ϊσμε
καρον τω συνγραψαμενω τι βιβλω ταυτη αμην. M
liest statt τζ καρον: ζκαρον und schreibt dafür ζικαρων.
das καρον vielleicht mit der subscriptio des Ven. gr.
No. 43 (Nan. 36) zusammengebracht werden müssen:

θεοῦ τὸ δῶρον καὶ πόνος μανουήλου
λιμνῶν ἐκ κώμης τὸ γένος γρηγορίου.
βρ
ἐν ἔτει ,αχθ' μηνὸς ὀκτω ιδ'

mit dem späteren Zusatz

ἐκ καρῶν κρήτη λιμνῶν ἐστιν ἡ κόμη ??

2) παρακαλω ευχεσθαι υπερ ονησιμου μοναχου αμαρτ
καλλιγραφου αμην. Diesen Onesimus hätte Gardthausen
mit seinem Namensvetter vom Jahre 1047 zusammen
müssen (Griech. Palaeogr. 335).

Das Chronographion schließt mit

ὡς ὡμοῦ γίνεσθαι ἀπὸ χυ παρουσίας
ἕως ὧδε ἔτη φοι [! φου ?];

die daneben von jüngerer Hand an den Rand geschriebene No

εἰσὶν ἕως ὧδε ἔτη σπε

ist bedeutungslos als gedankenlose Wiederholung einer Stelle
halb der Zeittafel selbst, wo zu Probus bemerkt wird

εἰσὶν ἕως ὧδε ἀπὸ χυ γεννήσεως ἔτη σπε.

Die für die editio Sixtina benötigte Kollation der Hand
befindet sich heute im Vatican, wie es Carafa testamentarisch

ordnet hatte (vgl. Batiffol, La vaticane 90 ff. und meine Analecta 30 f.). Zur Korrespondenz über Zoegas und Schows Aufenthalt in Venedig, die für Holmes-Parsons kollationierten, vgl. Lagardes Septuaginta-Studien I, 11 ff.

Zum vierten Maccabäerbuche sind auch die geringfügigen Fragmenta Tischendorfiana (Π) wegen ihrer interessant sein sollenden Lesarten verwertet. Es geht aber zu weit, wenn z. B. zu 9, 30 *δοκεις* angemerkt wird ⲇⲟⲕ[ⲉⲓ] Π^vid, während man doch leicht ⲇⲟⲕ[ⲓⲥ] oder ⲇⲟⲕ[ⲏⲥ] vermuten könnte. Uebrigens haben die Herausgeber in den Maccabäerbüchern mitunter nach Konjektur den Text verbessert. In den meisten Büchern der Septuaginta sind sonst reine Konjekturen kaum weniger riskant als etwa im Neuen Testamente.

Endlich sind auch noch die Psalmen Salomos und die Cantica mit Recht aufgenommen worden, da sie sich in den Handschriften der Septuaginta finden. Für die Psalmen haben die Herausgeber zum ersten Male den Vat. gr. 336 (vgl. Nestle, Marginalien und Materialien 32. 48 f. und meine Analecta 17 ff.) in meiner Abschrift benutzen können. Der Codex repräsentiert eine Recension (vgl. v. Gebhardt DLZ 13, 217 ff.), die von der der andern vier oft und oft mit Recht abweicht; und da diese bisher allein für die Konstituierung des Textes in Betracht kamen, so kann es ja auch nichts schaden, wenn sie einmal ganz in die Anmerkungen verwiesen werden. Zwei Konjekturen von Ryle und James (zu 14, 1 und 15, 9) sind aufgenommen; die zweite, *φεύξονται γὰρ ὡς διωκομένου π ο λ ε μ ί ο υ ἀπὸ ὁσίων* statt des *διωκομένου λ ι μ ο ῦ* der vier alten Handschriften, erhält durch das *δ. ἀ π ὸ λ ι μ ο ῦ* der neuen ihre Bestätigung.

Für die vierzehn Cantica sind ATR verglichen, davon R nach Swetes Revision des Bianchinischen Textes. Da ich mir zur Probe die Ode Habbakuks aus dem Codex abgeschrieben hatte, so kann ich einiges berichtigen, zugleich zur weiteren Illustrierung des oben Gesagten:

6	*διετριβη* R	: dietribe (= *διεθρύβη* ?)
8	om. *μη εν ποταμοις* (1°)	: om. *μη εν ποταμοις* (2°)
	— *ο θυμος σου* R	— *ο θυμος σου*
	και η ιππασια	: ce ippasia
9	*ποταμοι* (sic) R	: potamy
11	*ο ηλιος και η σεληνη* (*ηλιος*] pr *ο* R)	: elios ce lesene (sic)
	οπλων	: oplon (*ὅπλον* Ho 130)
16	*παροικιάς μου*	: parascyes mu
17	*εξελειπον*	: *εξελιπον*
19	*κυριος*	: quirie
	τη ωδη	: todo][ut vid. (*τη οδω* S 311).

Ich bin am Ende der Einzelheiten, der Kleinigkeiten. Es
von jetzt ab die Dankbarkeit, die wir sämtlichen Mitarbeitern
vor allem dem unermüdlichen Leiter des ganzen Unternehm
schulden, praktisch zu bethätigen, indem wir zeigen, wie unsre
dien durch ihr Werk gefördert sind. Wünschen wir ihnen und
daß die große Ausgabe ebenso glücklich beendet werden möge,
die kleinere es nunmehr ist. In Deutschland finden ähnliche
beiten nicht mehr Ermutigung als früher: die schönen Worte,
am Sarge P. de Lagardes gesprochen wurden, haben den erwart
Widerhall nicht gefunden.

Kiel, 17. November 1894. Erich Klostermann.

Sander, Frédéric, La Mythologie du Nord éclairée par des inscrip
latines en Germanie, en Gaule et dans la Bretagne anncienne (sic) des
miers siècles de notre ère. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892. 1
gr. 8°. Preis Mk. 4.

Als Fr. Sander in seiner letzten Schrift mitteilte, daß er
göttlichen Gestalten der Edda in den tausend Jahre ältern Röm
inschriften nachweisen werde, da durfte man billig bezweifeln,
diesem Nachweis eine über die Person des Autors hinausreiche
Ueberzeugungskraft innewohnen werde. Wer Sanders frühere Dru
werke in der Hand gehabt hatte, konnte sich von dem verheiße
Buche eine allgemeine Vorstellung bilden. Seitdem nun diese ›
hellung der nordischen Mythologie durch die lateinischen Inschrift
vorliegt, kann man sehen, daß sie hinter den bedenklichsten Erv
tungen nicht zurückbleibt.

Die Ausbeutung der epigraphischen Denkmäler für die ger
nische Götterlehre wird seit einigen Jahren rüstig betrieben. I
läßt sich diesen Zuwachs zu dem Jacob Grimmschen Quellenmate
nicht entgehn. Der Taciteische Götterkreis zeigt sich erweit
Auch zu den isländischen Mythen ist mancher Faden hinüber
sponnen worden. Alle diese Versuche pflegen sich auf der etym
gischen Deutung der inschriftlichen Namen aufzubauen. Und r
sieht ein, daß nicht mehr bloß die Wurzel, sondern auch die stan
bildenden Teile der Namen ihre Ansprüche stellen. Eine zusamm
fassende Arbeit über den Gegenstand wäre eine Aufgabe gro
Stils, jetzt wohl noch verfrüht, nur von einem Kenner der germa
schen wie der keltischen Sprachen zu bewältigen; denn der Gre
streit zwischen diesen beiden Sprachen ist die erste und ernste
Schwierigkeit, die hier dem etymologischen Interpreten entgegent

Auch bei Sander ist das Etymologisieren die Hauptsache, zum Unglück für das Buch. Denn mit einem Verfahren, das selbst dem weyland Voltaireschen Recept nicht genügt, öffnet er seinen phantasievollen Mythencombinationen das Thor, und nach den Ergebnissen, die allenfalls ohne linguistische Kenntnis, aus der inhaltlich-stilistischen Betrachtung der Denkmäler zu gewinnen wären, wird nicht gesucht. S. 7 stellt S. die Erwägung an, daß Germanen und Kelten eine Reihe von Gottheiten gemeinsam hatten; daß die Römer den Cult der Druiden unterdrückten; daß den Druiden verboten war »de confier à l'écriture les mystères«. Dies wird zum Freibrief dafür, die Frage keltisch oder germanisch? gar nicht mehr aufzuwerfen, sondern entschlossen mit germanischen Mitteln vorzugehn. Bisweilen geschieht es mit einem ganz eigentümlichen Seitenblick auf die Ansprüche der Gallier: z. B. S. 84 heißt es von *Coventina* »le nom est sans contredit d'origine celtique .... la dérivation est évidemment celle-ci« (folgt eine Deutung aus dem Keltischen); allein — auch das Germanische will sein Recht haben: »le Germain pouvait mettre [?] dans ce nom« got. *qino* + ahd. *wentî*; das ganze bedeutet »celle qui revient du royaume de Hel«, es ist niemand anders als Nanna.

Der Fall kann — ohne daß er gerade einer der verwegensten wäre — die Methode und, man darf sagen, das ganze Buch characterisieren. Ref. hat keine Stelle erspäht, wo für die Forschung ein Körnchen edeln Metalles ausgeworfen läge. »Je ne saurais dire pourquoi«, bemerkt der Verf. selbst S. 8 zu seiner Beobachtung, daß sich die inschriftlichen Namen besser aus dem Isländischen als aus dem Deutschen erklären ließen: dasselbe resignierende Wort drängt sich nach Durchlesen oder Durchblättern dieses ansehnlichen, schön ausgestatteten Bandes auf die Lippen.

Berlin, 4. October 1894. Andreas Heusler.

Driesch, Hans, Analytische Theorie der organischen Entwicklung. Leipzig, W. Engelmann, 1894. Mit 8 Textfiguren. XIV und 185 S. 8°. Preis Mk. 3.

Es ist vorzugsweise den Untersuchungen von W. Roux zuzuschreiben, daß auf dem Gebiete der Embryologie neuerdings wieder der alte Streit zwischen Epigenesis und Evolution entbrannt ist. Während sich noch jüngst wieder O. Hertwig — wie W. Haacke — als einseitigen Anhänger der Epigenesis kund gethan hat und anderer-

seits Weismann mit logischer Schärfe alle Entwicklungsvorgänge e
lutionistisch zu erklären sucht, hat Roux selber sich für eine Mit
stellung ausgesprochen, indem er sowol auf Selbstdifferenzierung
ruhende Vorgänge evolutionistischer Natur feststellte, als auch
genetische Erscheinungen in der Ontogenie anerkannte.

Auch H. Driesch spricht sich in der neuesten seiner schnell
einander folgenden theoretischen Publicationen für eine Mit
stellung aus, freilich in wesentlich andern Sinne, als Roux.
nennt selber seine Ansicht als Ganzes eine Theorie der epi
netischen Evolution (S. 29) und verrät das characteristis
›Geheimniß‹ seiner Theorie durch die Erklärung (S. 184), daß
im Ei zwei Dinge als gegeben annimmt: ›das Anlagegemisch
Kernes und den Eibau, von denen nur letzterer formal, aber n
compliciert formal ist‹. Es sei hierzu bemerkt, daß Drie
unter ›Eibau‹ den Bau des gesamten nichtnucleären Eiinhaltes
steht. Auf die Zellen des sich entwickelnden Organismus wird
selbe Princip in folgender Fassung angewandt: insofern sie ei
Kern besitzt, ist jede Zelle der Ontogenese in der That Träg
der Totalität aller Anlagen, insofern sie aber einen specifisc
Plasmaleib [1]) besitzt, ist sie eben durch diesen nur befähigt, gew
Ursachen zu empfangen (S. 81). Während also bisher wol von
allen Biologen dem Kern die Hauptrolle bei der Entwicklung
geschrieben wurde, weist Driesch dem Protoplasma eine
noch wichtigere Aufgabe zu.

Der Kern besitzt also nach Driesch keine Structur, sond
ist ein Stoffgemenge. Die Elementarprocesse der Entwickl
gehn vom Kern aus durch einen Auslösungsvorgang, z
durch Spannungsdifferenzen im Umfang eines Organs, durch
rührungs- oder chemische Induction. Auf Reize dieser Art
wortet der Kern in der Weise, daß unter seiner Leitung im Pr
plasma, als dem Reizempfänger, ein specifischer Stoff entsteht,
die gerade vorliegende Zellenart characterisiert. Diese Leitung
Kernes sieht er als eine fermentative Wirkung an und
demgemäß den Kern ein Gemenge fermentartiger Stoffe sein, de
jeder eine Elementarproceßart der vorliegenden Ontogenese
präsentiert. Das so veränderte Protoplasma kann dann seiners
wieder einen Reiz auf den Kern ausüben, einen neuen Elemen
proceß auslösen und so fort. Bei der Annahme einer fermentati

1) Aehnlich sagte schon O. Hertwig 1890: Jede Zelle des Körpers en
als Abkömmling des Eies Erbmasse in ihrem Kern, während die specifis
Leistungen an die Entwicklung der Plasmaproducte gebunden sind (Archiv
mikrosc. Anatomie, 36. Bd., S. 99).

Wirkung des Kernes auf das Protoplasma muß ferner angenommen werden, daß das Protoplasma der Fermentwirkung auch jedesmal zugänglich sei, und so gelangt der Verfasser zum Postulat des Rhythmus und der Causal-Harmonie der Entwicklungsvorgänge (S. 87 ff.).

Während Driesch die Kernspecification im Laufe der Entwicklung verwirft, schreibt er dagegen dem Protoplasma der Zellen eine Specification physicalisch-chemischer Art zu (Einleitung, § 4, p. 25; S. 81) und denkt sich »die typischen Vorgänge der Ontogenese von typischen protoplasmatischen Verschiedenheiten innerhalb des Keimes ausgelöst« (S. 12). Demgemäß sind schon die Producte des ersten Elementarprocesses, die Furchungskugeln, verschieden (S. 25). Das Verschiedenwerden dieser Zellen ist aber nur eine physicalische Erscheinung (S. 25) und nur abhängig von ihrer Lage im Ganzen (S. 12). Das Schicksal jeder Furchungszelle im Entwicklungsgange nennt Driesch ihre prospective Bedeutung und faßt die Resultate seiner Versuche am Echinidenei in dem Satze zusammen: »Die prospective Bedeutung jeder Blastomere ist eine Function ihrer Lage im Ganzen« (S. 12). Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Verschiedenwerden der Blastomeren »nicht als ein etwa durch Kernteilungen vermitteltes rätselhaftes vitales Phaenomen« angesehen wird (S. 25, 26); mit dieser Bemerkung wendet sich der Verfasser gegen Roux' »Specification der Furchungszellen«.

Nach Ansicht von Driesch ist die Ontogenese kein einheitlicher Vorgang, sondern aus vielen teilweise von einander gänzlich unabhängigen Vorgängen zusammengesetzt, und von diesen verstehn wir keinen aus seiner Ursache auch nur einigermaßen. Demnach ist ihm, wie Wigand, die Ontogenese ein in lauter Rätseln einherschreitendes Causalgesetz (S. 128). Einen einheitlichen Gesichtspunkt in der Betrachtung und ein eigentliches Verständnis der Ontogenie ist aber nach Driesch auf einem andern Wege möglich, den die früher besprochene Harmonie des Geschehens bereits implicite andeutet: das ist der kritisch-teleologische Standpunkt, der die Vorgänge so beurteilt, als seien sie von einer Intelligenz nach Qualität und Ordnung bestimmt. Diese Intelligenz, welche die organischen Bildungen zu fertigen scheint, kann man sich als thätiges Subject denken und Bildungstrieb nennen (S. 139).

Ueberblickt man diese Theorie, so fällt zunächst auf, daß sie schier noch mehr »Annahmen« zur Fundamentierung bedarf und verwendet, als wir schon ohnehin von einer der modernen biologi-

schen Theorien zu erwarten gewohnt sind. Der Einfall, die V
gänge der »Auslösung« und »Fermentwirkung« zur Erklärung all
meiner Lebenserscheinungen zu verwerten, hat keineswegs den R
der Neuheit. Das haben in Bezug auf den Stoffwechsel sch
Pflüger (Auslösung) und Hoppe-Seyler (Fermentwirkung) geth
Während aber diese Physiologen sich auf thatsächliche Beobacht
gen stützen konnten, hat Driesch seine auf die Ontogenese bez
lichen Annahmen rein aus der Luft gegriffen. Die Hypothese, d
jeder Zellkern in der Embryogenese die Totalität aller Anlagen
sich habe und doch als »Sitz der prospectiven Tendenzen« nur »
weils einen Teil der Gesammtanlagen enthält« (S. 79), zwingt
weiteren »Annahmen« und »türmt die Unwahrscheinlichkeiten«
einer Höhe, wie keine andere Theorie. Wenn Driesch, wie a
z. B. O. Hertwig, ohne zwischen directer und regenerativer Entwi
lung zu unterscheiden, wieder und wieder behauptet, die To
potenz der Furchungskerne sei durch Experimente bewiesen,
bleibt uns andern von der Gegenpartei nur übrig ebenso oft
gegen zu erklären, daß die qualitative Ungleichheit die
Kerne experimentell zuerst von Roux, dann von vielen andern F
schern an den Eiern verschiedener Species bewiesen ist. Wie
Roux und dem Referenten an andern Orten ausführlich dargel
ist, lassen sich die jetzt vorliegenden Experimente an sich e
wickelnden Eiern am einfachsten auf Grund einer Unterscheid
zwischen directer und indirecter (regenerativer) Entwicklung (Ro
als früher oder später Regeneration auslösende Vorgän
verstehn. Da Driesch ohne weiteres Regenerationserscheinungen d
ser Art der directen Entwicklung zuschreibt und für seine Theo
verwerthet, so wäre sie für uns schon aus diesem Grunde un
nehmbar, selbst wenn ihr Fundament nicht aus lauter Fictio
bestände.

Die ganz falsche Beurteilung der Regeneration macht sich me
fach bei Driesch bemerkbar. So glaubt er, »die Tatsachen der R
generation, der adventiven Vermehrung bei Pflanzen und and
Dinge« zwängen zu der Annahme, daß die Möglichkeit der Bild
des ganzen Organismus in jeder (! Ref.) Zelle des Körpers üb
haupt gleichermaßen vorhanden[1]) und nur meist durch bestimmte B
dingungen gleichsam verschleiert sei (S. 47). Sie muß dann freil
so gut verschleiert sein, daß sie überhaupt nicht existiert, denn
hat noch nie jemand eine Epidermis- oder eine Muskelzelle etw
anderes als wieder Epidermis- oder Muskelzellen regenerieren seh

1) Derselbe Gedanke ist bei O. Hertwig a. a. O. S. 96 ff.) ausführlich behand

Wenn er ferner (S. 121) die Ansicht ausspricht, daß z. B. die Bildung einer ganzen Hydra aus sehr wenigen Zellen der drei Kategorien besser als Entwicklung einer künstlich erzeugten Knospe, denn als regenerative Entwicklung aufzufassen sei, und daß man andererseits auch die Entwicklung aus dem Ei Regeneration nennen könne, weil eben alles bis auf eine Zelle fehle — so macht er sich in der That der ›Verflüssigung des Regenerationsbegriffes‹ schuldig, die er Roux und dem Referenten mit Unrecht vorwirft.

Es ist nun sehr charakteristisch, aber eigentlich nicht wunderbar, daß Driesch selber seine Theorie für ungeeignet hält, auch nur einen einzigen Vorgang der Ontogenese aus seiner Ursache auch nur einigermaßen zu erklären (S. 128). So gelangt dieser Vertreter des Neo-Vitalismus, wie Driesch neulich von Du Bois-Reymond bezeichnet wurde, zu einem ähnlichen Ignorabimus-Standpunkt, wie der Berliner Physiologe. Da verstehn wir denn freilich, daß er einige bewährte Nothelfer metaphysischer Art beschwört. Seine ›Harmonie des Geschehens‹ hat einen Vorläufer in einer bekannten ›praestabilierten Harmonie‹, die Teleologie ist direct von Kant bezogen und die Hilfsvorstellung des Bildungstriebes hat schon Blumenbach als ›Nisus formativus‹ verwandt. Mag man auch den heuristischen Wert dieser Principien anerkennen, so läßt sich doch bekanntlich über ihre Bedeutung für eine eigentliche Erklärung gar trefflich streiten. Dazu geneigte Disputatoren wird Driesch aber ohne Zweifel unter den Philosophen eher finden, als unter den Biologen. Denn nach meiner Kenntnis der Lage denkt die überwiegende Mehrzahl der Biologen, daß der Worte jetzt genug gewechselt sind, und sie wird deshalb die Versicherung von Driesch, es sei dies seine letzte Erörterung und Verteidigung der Grundprincipien seiner Theorie (S. IX), beifällig entgegennehmen. Nachdem die Lust am Experiment erwacht ist, wie Driesch richtig bemerkt, dürfen wir von unserer neuen entwicklungsmechanischen Richtung noch manche wirkliche Förderung unserer Erkenntnis erwarten. ›Fortgesetzte Discussionen aber, sowie die vorzeitige Abgabe und Vertretung abschließender, einseitiger Urteile über diese noch unbekannten Verhältnisse können die junge causale Richtung nur in ihrem Ansehen schädigen und ziehen außerdem die ohnehin noch spärlichen, ihr sich widmenden Kräfte von fruchtbarer Thätigkeit ab‹. Mit diesem Worte von W. Roux aus seiner trefflichen Einleitung zum Archiv für Entwicklungsmechanik schließe ich diese Besprechung.

Dorpat, 27. November 1894. Dietrich Barfurth.

Strakosch-Grassmann, Gustav, Geschichte der Deutschen in Oest reich-Ungarn. I. Band. Wien 1895. Konegen. 549 S. 8°. Preis M.

Der erste Teil des Buches bietet eine Geschichte der Urzeit der Völkerwanderung, so weit sie die südöstlichen Gebiete G maniens oder die Donaulandschaften berührt. Die Darstellung r auf dem Studium der Quellen, sucht sogar die monographische F schung hier und da weiter zu führen: allein eine monographis Untersuchung mit vollständiger Benutzung der Litteratur will nicht geben und bietet sie nicht. Der Verfasser hat sich gründl eingearbeitet in die Schriftsteller und Inschriften, weiß auch Münzfunde und anderes Material heranzuziehen und sucht un fangen zu urteilen. Man wird das anerkennen, wenn man a nicht geneigt sein sollte, Urteilen zuzustimmen, wie er sie S. über die Politik Marc Aurels oder S. 107 über Valentinian a spricht. Allein ich möchte bezweifeln, ob die Anlage des Wer richtig ist. Wir erhalten Beiträge zur Geschichte der römisc Kaiserzeit und zu den Kämpfen der Germanen mit Rom, aber k Bild von der allmählichen Germanisierung dieser Lande, das uns d geboten werden sollte. Zu dem Zweck hätte die Darstellung n Provinzen gegliedert werden sollen, und zwar wäre es dabei e wichtige Frage gewesen, welche Gebiete am besten zusammen fassen wären. Nach einer Schilderung des Zustandes, der hier du die Römer geschaffen war, mußte die wiederholte Ueberfluthung Germanen und ihr endliches Schicksal dargestellt werden. Schwierigkeiten eines solchen Versuchs sind nicht gering, aber es der einzige Weg, auf dem eine Anschauung von der Germanisier zu gewinnen ist.

Nicht recht befriedigt hat mich die Art, wie an manchen Stel über die Stellung der Germanen zu der römischen Kultur geurt wird. Wenn S. 24 die Maßregeln des Quadenkönigs Vannius der Neigung von Negerkönigen für Cylinderhüte u. dgl. verglic wird, so ist dagegen zu bemerken, daß wir von Vannius zu we wissen, um zu urteilen, ob er persönlich dadurch richtig gezeich ist, daß aber im Allgemeinen die Haltung der Germanen der rö schen Kultur gegenüber eine andere war. Von Armin, Marbod Civilis an bis herab nach Theodorich und Stilicho, also alle Jahrhunderte hindurch, sehen wir Germanen im römischen Heer in der römischen Verwaltung zu bedeutenden Stellungen aufstei und unter den geborenen Römern nicht nur ihren Platz behaupt sondern geradezu führenden, zum Teil alle geborenen Römer überragenden Einfluß gewinnen. Das konnten sie nicht durch bl

Tapferkeit und kriegerische Talente erreichen, diese Erfolge sind ein Beweis, daß sie sich die wesentlichen Mittel und Bedingungen der römischen Kultur zu eigen und dienstbar zu machen wußten. Der Negerkönig mit dem Cylinderhut ist nicht der Typus des Germanenfürsten und ist deshalb auch nicht als der Grundstock zu benutzen, auf dem man ein Bild des Vannius fertig stellt durch Hinzufügen der wenigen Notizen, die wir über ihn haben. An sich trägt es für das Buch wenig aus, ob Vannius richtig gezeichnet ist, aber für die gesamte Beurteilung des Prozesses der Germanisierung ist es wichtig, dergleichen unrichtige Beleuchtung fern zu halten.

Aus gleichem Grunde glaube ich die Beurteilung richtig stellen zu sollen, die der Verf. dem Arianismus der Gothen zu Teil werden läßt. Zunächst befriedigt sein Bild des Ulfila nicht. Auch seine Forschung reicht hier nicht aus; sie durfte bei Waitz nicht stehn bleiben, nachdem sich an dessen Schrift eine so lebhafte und so eindringende Opposition geknüpft hat. Mehr aber vermisse ich eine genügende Würdigung seiner Bedeutung und im besonderen seiner Bedeutung für den Arianismus der Gothen. So dürftig die Ueberlieferung ist im Vergleich zu der Größe des Gegenstandes, wir erkennen doch, daß seine Persönlichkeit und seine Schriften den weitaus bedeutendsten Factor bildeten in dem Prozeß, der darüber entschied, daß die Gothen und weiterhin alle anderen Germanen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts und die Gothen bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts arianisch blieben, und daß der Gegensatz der beiden Bekenntnisse sich in dieser Zeit deckte mit dem Gegensatze von Germanen und Römern.

Der Verf. stellt Ulfila sehr hoch, aber diese Bedeutung Ulfilas ist doch nicht mit dem hinreichenden Nachdruck hervorgehoben. Er schildert dann die verhängnisvollen Folgen dieses confessionellen Gegensatzes, aber dabei übersieht er, daß die Sache doch auch eine andere Seite hat. Die Staaten der Vandalen, Gothen und Burgunder haben gewiß sehr gelitten unter diesem Gegensatz, aber andererseits diente dieser Gegensatz auch als eine Schutzwehr gegen den übermächtigen Einfluß der römischen Anschauungen und Einrichtungen in der Zeit des Uebergangs und der Verschmelzung der beiden Nationen in den germano-romanischen Reichen. Ich habe das in meiner Deutschen Geschichte näher ausgeführt und darf mich hier mit dieser Andeutung begnügen; für die Aufgabe, die sich Strakosch in diesem Buche stellt, bildet es aber einen nicht unerheblichen Mangel, daß er diesem Problem nicht näher getreten ist. Man hat den Eindruck, daß dem so ist, nicht etwa nur, daß er eine andere Auffassung vertritt. Nun ist ja freilich für die Germanen im österreichischen Gebiete dieser Prozeß der Ausgleichung der beiden Na-

tionen und im besonderen die Geschichte des Arianismus nicht e
fernt in ähnlicher Weise zu verfolgen wie in den Staaten auf ga
schem Boden, aber wenn über die Bedeutung des Arianismus für
Germanen geurteilt wird, so waren die Beispiele mit reicherer Ueb
lieferung nicht zu übersehen.

In dem späteren Teile, der die Zeiten der bairischen Herz
und der karolingischen Monarchie behandelt, tritt die geographis
Gliederung des Stoffes hier und da hervor. Die Besiedelung
westlichen Ungarns, Vorarlbergs u. a. Landschaften wird im
sammenhang behandelt. Allein den Hauptfaden bildet doch die
litische Geschichte und da werden manche Kämpfe, z. B. die aus
Jahren 819—22 so ausführlich erzählt, wie etwa in Dümmlers Mo
graphie — während das Bild von dem Auf- und Abschwanken
deutschen Einflusses deutlicher hervortreten würde, wenn di
Kämpfe im Ueberblick erzählt würden. Dabei würde auch die V
suchung wegfallen S. 483 zu schreiben: ›Im Herbst hatte der n
Verwalter der südöstlichen Länder (Karlmann, der Sohn Ludw
d. Deutschen) die Laune, sämtliche bisherigen Grafen in Karantan
und Pannonien abzusetzen und mit Ratislaw in Verbindung zu t
ten‹. Daß Karlmann dies einer Laune zu Liebe that, ist eine müß
Wendung, die nur dazu beitragen kann, das Verständnis der V
gänge zu erschweren. Auch hier könnte die Erzählung der Käm
Karlmanns wieder kürzer gehalten sein, die Forschung wird du
sie nicht gefördert und der wichtige Gesichtspunkt, daß so zahlrei
Grafen in den Marken mit den feindlichen Slawen gegen das Re
conspirieren und daß dazu doch wohl in den Verhältnissen star
Anlaß gegeben sein müsse, tritt zurück. Aehnlich ist über den s
teren Abschnitt zu urteilen. Wenn es S. 519 heißt, daß dem Herz
Arnulf zum siegreichen Kampfe die militärischen Fähigkeiten fehlt
ist das eine Characteristik, für die kein Beweis erbracht ist, die a
zunächst die Aufmerksamkeit auf sich lenkt und von dem ablei
was wir deutlicher aus dieser Zeit zu erkennen vermögen. In groß
Abschnitten deckt sich dies Buch mit P. Kümmels Die Anfänge
deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karoling
zeit (Leipzig 1879), das neben dem neueren seine Stellung behaup
wird. Wie weit in Einzelheiten Strakosch die Forschung über Kü
mel hinausführt, das ist schwer abzuschätzen, ohne eine ähnli
Untersuchung zu schreiben, jedenfalls haben wir hier eine neue se
ständige Untersuchung. An Klarheit der Darstellung ist Kümn
überlegen.

Breslau, 4. Februar 1895. Georg Kaufmann.

Osnabrücker Urkundenbuch. Im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück bearbeitet und herausgegeben von Staatsarchivar Dr. F. Philippi. Band I. Die Urkunden der Jahre 772—1200. Mit einer geschichtlichen Karte und einer Schrifttafel in Lichtdruck. Osnabrück 1892. Im Selbstverlage des Vereins. In Commission der Rackhorst'schen Buchhandlung. XXVI und 412 S. 8°. Preis Mk. 10.

Der Plan, ein Osnabrücker Urkundenbuch herauszugeben hat schon seit längerer Zeit bestanden. Er ward nahe gelegt durch verschiedene Umstände: einerseits durch die intensive Art, wie in der Heimath des genialen Justus Möser das von ihm geweckte und genährte Interesse an der Geschichte des eigenen Landes fortdauernd gepflegt und bethätigt worden ist, andererseits durch die Mängel, die der zu Mösers Osnabrückischen Geschichte gehörigen Urkundensammlung ursprünglich und zum Theil auch in der von K. B. Stüve wesentlich verbesserten Gestalt[1]) anhaften. Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob mit der Ausführung jenes Planes ein bedeutsamer Anfang gemacht werden würde in engem Zusammenhang mit einer größeren Quellenpublikation, mit den Editionsarbeiten des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Als es sich darum handelte die zwei Bände des von H. A. Erhard verfaßten Regesten- und Urkundenwerkes zur Geschichte Westfalens fortzusetzen, ward ein Programm aufgestellt, wonach zunächst die sämtlichen westfälischen Urkunden des 13. Jahrhunderts diöcesenweise bearbeitet und die Urkunden des Bisthums Osnabrück als letzte unter fünf Abtheilungen herausgegeben werden sollten[2]). Für das Zustandekommen der Osnabrücker Abtheilung waren jedoch die Aussichten, wie es scheint, von vorneherein gering und mit der Zeit verminderten sie sich noch mehr, da nach dem Erscheinen der Bände des Westfälischen Urkundenbuches, welche die Urkunden der Bisthümer Münster und Paderborn enthalten, der ursprüngliche Plan erheblich abgeändert, die Edition der Papsturkunden Westfalens eingeschoben wurde.

Wir haben keinen Grund diese Wendung zu bedauern. Selbst wenn es ein Urkundenbuch für das Bisthum Osnabrück als Theil des Westfälischen Urkundenbuches jetzt gäbe, so würden die älteren Osnabrücker Urkunden, die Erhard in seinen Regesten verzeichnet und theilweise in dem zugehörigen Codex diplomaticus abgedruckt hat, darin fehlen wegen der vom Programm geforderten Beschrän-

1) Justus Möser, Osnabrück. Geschichte IV. (Sämmtl. Werke VIII). Berlin 1843.

2) Vgl. R. Wilmans im Vorbericht zum Westfäl. Urkundenbuch III, S. V. und die zugehörigen Mittheilungen im Vorwort des Vorstandes.

kung auf das 13. Jahrhundert. Nun ist aber die ältere Partie
Osnabrücker Urkunden besonders reich an Stücken, die für die
gemeine Deutsche Geschichte ebenso wichtig sind wie für die
zielle Landes- und Ortsgeschichte, und gerade mit ihnen verknü
sich so schwierige kritische Probleme, wie sie unter den spät
Osnabrücker Urkunden nicht wieder vorkommen. So hatte der H
rische Verein zu Osnabrück Anlaß genug selbständig vorzugehn
auf den Plan eines eigenen, von dem westfälischen Werke u
hängigen Urkundenbuches zurückzukommen. Die Bearbeitung
Herausgabe eines solchen gehört zu dem im J. 1889 festgeste
Arbeitsplane des rührigen und gut geleiteten Vereins, und mit
sonderer Befriedigung muß hervorgehoben werden, daß ein Gel
ter, wie der Staatsarchivar Dr. F. Philippi sich bereit finden
die Vereinsbeschlüsse, soweit sie das Urkundenbuch betrafen, au
führen. Mitarbeiter an einer anderen Vereinspublikation, den O
brücker Geschichtsquellen, deren erster Band von ihm (1891)
Osnabrücker Annalen enthält, ist Ph. schon früher wiederholt
Editor und Kritiker mittelalterlicher Urkunden thätig gewesen
die einschlägigen Publikationen [1]), denen nicht minder werth
historisch-diplomatische und verfassungsgeschichtliche Arbeiten [2])
Seite gehn, erfreuen sich mit Recht eines bedeutenden Ansel
Der erste Band des Osnabrücker Urkundenbuches schließt sich il
würdig an. Er bezeugt aufs neue, daß Ph. nicht nur die zur
gültigen Editionsgrundsätze genau kennt und sicher anwendet,
dern auch auf die Eigenthümlichkeiten des zu bearbeitenden St
geschickt Rücksicht zu nehmen weiß.

Die Einleitung orientiert über die Art und den Umfang,
räumlichen wie den zeitlichen, des Quellenstoffes, aus dem der
halt des vorliegenden ersten Bandes besteht. In mancher Beziel
enthält er mehr als man nach dem Titel: »Osnabrücker Urk
denbuch« erwarten sollte. Um für die Biographieen der Bisc
das Material möglichst vollständig zusammenzubringen, hat
Herausgeber außer den sämtlichen zur Zeit erreichbaren bischöfli
Urkunden (—1200) die urkundlichen Erwähnungen der Bischöfe
bis zum J. 1100 etwa auch die biographischen Daten der erzäh
den Quellen in Regestenform aufgenommen. Noch etwas and

1) Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen B. 2. Abth. 1. Die T
Münster 1881. — Siegener Urkundenbuch, 1. Abth. Siegen 1887.

2) Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. Mü
1885. — Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. VI, Tafel 10—20. — Zur
fassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894. —
Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. Hans. Geschichtsbl. VI. u. a.

geht über den Rahmen eines Urkundenbuches hinaus, nämlich die auswärtigen Heberegistern entnommenen und chronologisch eingereihten Stellen, in denen Orte des Osnabrücker Sprengels erwähnt werden. Als Quellen zur historischen Geographie des Bisthums Osnabrück und als Ergänzungen der urkundlichen Ortsangaben sind diese nichturkundlichen Zuthaten, die zahlreichen Auszüge aus den Heberegistern der Klöster Werden, Corvey und Freckenhorst, sehr schätzenswerth: ihre Aufnahme bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Nur die Beschränkung auf auswärtige Heberegister hat zunächst etwas auffallendes, indessen die Motivierung des Herausgebers (Einl. S. VI) läßt sich hören. Die Osnabrückischen Heberegister mußten ihres Umfanges wegen einer besonderen Veröffentlichung vorbehalten bleiben und das älteste Osnabrückische Register gehört erst dem Ende der hier bearbeiteten Periode an, liegt überdies nur in einer späteren Bearbeitung vor.

Der Band enthält an vollständig abgedruckten oder in größeren Auszügen mitgetheilten Urkunden nach meiner Zählung 204 Stücke, darunter 62 Kaiserurkunden, 12 Papsturkunden, 65 Urkunden Osnabrücker Bischöfe. Der räumliche Umfang des urkundlichen Inhalts beruht auf einem Compromis zwischen dem historischen Gesichtspunkt und praktischen Erwägungen: das Osnabrücker Urkundengebiet, wie es uns in diesem Bande entgegentritt, deckt sich in mancher Beziehung mit der Sprengelgrenze des Bisthums, in anderer mit dem heutigen Regierungsbezirk. Außerhalb des Regierungsbezirks, aber innerhalb der Sprengelgrenze liegt das Oldenburger Münsterland: die zugehörigen Urkunden hat der Herausgeber »soweit mit zum Abdrucke gebracht, als in ihnen geistliche Amtshandlungen Osnabrücker Bischöfe zum Ausdrucke kommen« (Einl. S. VI), übrigens ausgeschlossen. Zu den außerhalb des Regierungsbezirkes gelegenen Gebietstheilen, deren Urkunden Aufnahme gefunden haben, gehören ferner die Grafschaften Tecklenburg und der im Osnabrücker Sprengel liegende Theil der Grafschaft Ravensberg. Bestimmend war, daß »die Tecklenburger Documente im Münsterschen, die betreffenden Ravensberger im Paderborner Urkundenbuche von der Veröffentlichung ausgeschlossen worden sind«. Den auf die Grafschaft und die Grafen von Tecklenburg bezüglichen Urkunden hat der Herausgeber mit Recht besondere Aufmerksamkeit geschenkt, »da diese Grafschaft vollkommen in der Diöcese Osnabrück liegt, ihre Besitzer zeitweise Edelvögte der Kirche waren und fortwährend in den engsten Beziehungen zur Kirche blieben. Es sind daher auch alle erreichbaren Erwähnungen der Tecklenburger Grafen in Urkunden mitgetheilt worden« (Einl. S. VI).

Die Aufnahme von Bentheimer Urkunden erklärt sich unter derem aus der unvollständigen Mittheilung der betreffenden St im Münsterschen Urkundenbuche und steht mit dem Principe in Widerspruch: die Grafschaft Bentheim gehört kirchlich nich dem alten Bisthum Osnabrück, liegt aber in dem Regierungsbe So wird das Westfälische Urkundenbuch durch das Osnabrü planmäßig und in bedeutendem Umfange ergänzt.

Die Tendenz zum Anschluß des kleineren Werkes an größere verdient überhaupt Billigung: sie ist in der Sachlage gründet und zeigt sich auch in der zeitlichen Begrenzung Inhalts. Die erste Erwähnung des Bisthums Osnabrück zum J. bildet den Ausgangspunkt. ›Als Schluß wurde das Jahr 1200, t dem, daß damals nicht die Regierungszeit eines Bischofs ihr I fand, deshalb gewählt, weil einerseits gerade das 13. Jahrhun vielfach von Erscheinungen auf allen Gebieten der Verfassung Cultur zu Tage fördert, und weil dadurch eine Uebereinstimn mit den nächstverwandten Veröffentlichungen der Urkundenbü von Münster und Paderborn herbeigeführt wird‹ (Einl. S. Auch ›die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen‹, speciell die Philippi selbst bearbeitete erste Abtheilung des zweiten Bandes, eine nächstverwandte Publikation und als solche kommen sie in ersten Bande des Osnabrücker Urkundenbuches ebenfalls zur tung. Gemeinsam sind beiden Werken die für Corvey und He ausgestellten Kaiserurkunden, die mit dem langwierigen Zehn streit zwischen Osnabrück und Corvey zusammenhängen, aber rend die Osnabrücker Gegenstücke in der älteren Veröffentlic fehlen, sind sie in dem Osnabrücker Urkundenbuch mit der and Serie verbunden: so hat dieses den großen Vorzug, die erste ständige Sammlung der beiderseitigen Beweisstücke zu entha Anschluß an die ›Kaiserurkunden‹ besteht auch bezüglich der Druck befolgten Grundsätze. So wiederholt sich in dem Urkun buch die Gewohnheit, bei Originalurkunden die zur Markierung zelner Worte bestimmten Majuskeln im Abdruck beizubehalte eine Aeußerlichkeit, die das Princip diplomatischer Treue auf Spitze treibt, meines Erachtens aber weder geschmackvoll noch n wendig ist. Eine Bemerkung unter dem Texte: ›In Majusk oder ähnlich hätte genügt. Häufig bedient sich der Herausg des cursivischen Druckes und zwar nicht nur für Urkundent die in den Urschriften verlängerte Charaktere haben, sondern a um hin und wieder auf einzelne Worte des Contextes aufmerl zu machen, wie z. B. auf Deutsche Ausdrücke in Nr. 32, 75, 215 Die Ortsnamen, die in den Auszügen aus den Heberegistern

kommen, pflegt er durch gesperrten Druck hervorzuheben. Auf diese Gewohnheiten bezieht sich wohl in der Einleitung S. VII die Bemerkung über das Bestreben, das Buch für die Benutzung auch den zum größten Theile aus Laien bestehenden Mitgliedern des Vereins möglichst bequem zu gestalten. Auch auf die Einrichtung des Registers hat dieses Bestreben Einfluß geübt. Man wird es gerne gelten lassen, zumal da es sich in engen Grenzen hält und dem wissenschaftlichen Werthe der Edition in keiner Weise Abbruch thut.

Ein großer Theil des Materials, aus dem die Ueberlieferung der einzelnen Urkunden besteht, war dem Herausgeber in Osnabrück selbst leicht erreichbar. Anderes war in zahlreichen auswärtigen Archiven und Bibliotheken zerstreut und der Aufgabe es vollständig zu sammeln hat sich Ph. erfolgreich unterzogen; nachdrücklich rühmt er, wie sehr die einzelnen auf S. VII genannten Verwaltungen das Unternehmen gefördert haben. Um so bemerkenswerther, daß seine Bemühungen an einer Stelle, wo ein besonders warmes Interesse an der älteren Osnabrückischen Geschichte vorausgesetzt werden durfte, erfolglos gewesen sind. Im Besitze des Herrn Bischofs von Osnabrück befinden sich, wie Ph. bestimmt zu wissen glaubt, Archivalien, die für den vorliegenden Zweck in Betracht kommen: möglicherweise enthalten sie die seit längerer Zeit vermißten, in kritischer Hinsicht sehr wichtigen Urschriften der ältesten Kaiserurkunden für Osnabrück. Diese Archivalien konnten aber nicht benutzt werden, weil vielfache mündliche und schriftliche Gesuche sämtlich ›in hinhaltender Form‹ (Einl. S. VIII) beantwortet wurden. Dieses dilatorische Verhalten befremdet außerordentlich. Steht es doch in Gegensatz sowohl zu der von dem Osnabrücker Domkapitel bewiesenen Liberalität als auch zu der großartigen Förderung, welche die höchste Instanz der katholischen Kirche den historischen Studien in Rom zu Theil werden läßt. Wenn die Forschung bezüglich der Osnabrücker Kaiserurkunden eine verhältnismäßig sichere Grundlage hat, so gebührt der Dank dafür einem alten Lokalhistoriker, dem Jesuiten C. Henseler. Die in seiner Dissertatio critico-historica de diplomate Caroli M. dato etc. (Monasterii 1721) enthaltenen Abdrucke der Stücke, deren Urschriften noch immer gesucht werden, gehn auf die wirklichen oder vermeintlichen Originale zurück und sind so sorgfältig, daß Ph. sie bei der neuen Edition der betreffenden Urkunden vor ›ziemlich liederlichen Abschriften des 15. Jahrhunderts‹ [1]) mit Recht bevorzugt hat. Mösers Hauptquelle, nämlich Henselers große aus sieben Quartbänden bestehende handschriftliche

1) S. 3, Anm. 1.

Urkundensammlung, die jetzt dem Rathsgymnasium zu Osnab
gehört, gewährte einige Ausbeute, indessen nur in beschränl
Umfange, da die meisten der betreffenden Abschriften der »Di
tatio« entnommen sind.

Philippis Forschungen haben einzelne bisher unbekannte
noch nicht veröffentlichte Urkunden zu Tage gefördert. Inedita s
Nr. 182, Diplom König Heinrichs IV. für Osnabrück zum Zehı
streit 1077 Dezember 30, nach einer Abschrift des 15. Jahrhund
bisher nur bekannt aus einer S. 155 mitgetheilten Notiz Hense
Nr. 208, Urkunde des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg
Januar (13) nach dem Original, erwähnt bei Erhard, Cod. diplo
S. 148; Nr. 241, Urkunde des Bischofs Thietmar von Osnab
1124, Ausfertigung A[1]); Nr. 267, Urkunde des Grafen Heiı
von Ravensberg (1141—1185) nach einer Abschrift des 16. J
hunderts; Nr. 383, Urkunde des Papstes Urban III. Verona
(1187), Februar 27, nach einer Abschrift des 14. Jahrhunderts.
meisten Urkunden dieses Bandes waren schon früher gedruckt,
der großen Mehrzahl nach sind die neuen Texte den Originalen
in Ermangelung solcher den zunächst stehenden Textquellen uı
telbar entnommen. Ziemlich häufig aber hat sich der Herausg
mit der Wiederholung eines anderen Druckes begnügt und
auch in manchen Fällen, wo ein zwingender Grund zu diesem
fahren nicht erkennbar ist. Auffallend ungleichmäßig sind die (
holzer Stücke behandelt. Die Originale der Nr. 254, 273, 338
finden sich im Pfarrarchiv zu Clarholz, aber nur das erste Stüc
unmittelbar nach dem Original abgedruckt; das zweite nach
Druck bei Finke, Papsturkunden Westfalens; das dritte, eine
kunde des Bischofs Arnold von Osnabrück, nach einer dem Ori
entnommenen neueren Abschrift im Staatsarchive zu Münster.
einer anderen Reihe: Nr. 396, 413, 434, 440, 441 wiederholt
die Drucke, die Erhard Cod. diplom. II. nach den betreffender
fürstlichen Archive zu Rheda aufbewahrten Originalen geliefert
War dieses fürstliche Archiv dem Herausgeber ebenso unzugän
wie das bischöfliche in Osnabrück? Und wenn für e i n e Urk
das Pfarrarchiv zu Clarholz unmittelbar benutzt wurde, warum
auch für die übrigen dort aufbewahrten Stücke?

Um zu beurtheilen, ob die Abdrücke genau sind, habe ich
zelne von ihnen mit guten Facsimiles der betreffenden Orig
urkunden verglichen. Es gibt deren zu Nr. 39, 78, 254 in

1) Mösers Abdruck dieser Urkunde beruht im wesentlichen auf der
fertigung B.

›Kaiserurkunden in Abbildungen‹ zu Nr. 98 bei Diekamp, Supplement des Westfälischen Urkundenbuches, zu Nr. 200 in dem vorliegenden Werke. Meine Nachprüfung ist durchaus zu Gunsten der neuen Texte ausgefallen; nur zwei kleine Versehen sind mir aufgestoßen: S. 27, Z. 16 v. o. ist *Francia* zu verbessern in *Frantia*, und S. 208, Z. 15 v. u. ist ›imperii *ejus* primo‹ zu verbessern in ›imperii *vero* primo‹[1]). Eine Notiz des Herausgebers zu Nr. 35 über eine zugehörige und zur Ergänzung des schadhaften Originals benutzte Copie des 10. Jahrhunderts im Geh. Staatsarchive zu Berlin bedarf der Aufklärung. Meines Wissens gibt es von diesem Diplom Ludwigs des Deutschen für Herford neben dem Original nur eine Copie des 10. Jahrhunderts im Staatsarchive zu Münster: sie ist abgebildet in den ›Kaiserurkunden‹ I, 11 und scheint mit der von Philippi benutzten Copie identisch zu sein. Ist das in der That der Fall, so müßte der Aufbewahrungsort inzwischen gewechselt haben. Zu Nr. 200 ist die S. 172, Anm. 1 gebrauchte Bezeichnung ›Diplom‹ nicht korrekt. Ihrer Art nach ist diese Urkunde ein Mandat und so hat Ph. selbst sie früher benannt, Einl. S. XVII. Der Kanzleischreiber Adalbero C. hat das Mandat nicht nur geschrieben, sondern auch verfaßt: das Diktat trägt das Gepräge seines Stiles, wie ihn W. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbr. 1884) beschrieben hat.

Bei der Neubearbeitung der einschlägigen Kaiserurkunden hat Ph. den ersten Band der Ausgabe Sickels in den Mon. Germ. fortlaufend berücksichtigt und bezüglich einzelner Stücke die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchungen mannichfach verwerthet, bald mit S. übereinstimmend, bald von ihm abweichend. Um das Verhältnis der

1) Manche kleinere Versehen hat Philippi S. 368 selbst berichtigt, aber das Verzeichnis ist nicht vollständig. Ich gebe hier einige Ergänzungen:

S. XI, Z. 1 v. u. lies *Hauck* statt Haupt.
S. XXIII, Z. 14 v. u. ist *ich* hinter »möchte« einzufügen.
S. 17, Z. 17 v. o. lies Nr. *14* statt Nr. 13.
S. 20, Z. 3 v. u. lies *insertas* statt insertos.
S. 43, Z. 15 v. u. lies *stabilitum* statt stabititum.
S. 61, Z. 9 v. o. lies *Grafschaften* statt Grafschaft.
S. 62, Z. 20 v. u. lies *iamdicti* statt tamdicti.
S. 62, Z. 19 v. u. Henselers Lesart *totum* verdient den Vorzug vor *eorum* des Msc. 189.
S. 78, Z. 7 v. o. lies Nr. *246* statt Nr. 247.
S. 159, Z. 3 v. o. lies Nr. *182* statt Nr. 180.
S. 233, Z. 11 v. o. lies Nr. *255* statt Nr. 155.
S. 264, Z. 9 v. u. ist hinzuzufügen: Erhard, Codex Nr. 349. Vgl. Stumpf, Reichskanzler Nr. 4130.
S. 290, Z. 10 v. o. lies *gratia* statt graiia.

beiden Ausgaben zu einander zu charakterisieren, führe ich
Einzelheiten an. Zu Nr. 83. Originaldiplom K. Heinrichs I. für C
bezeichnet Ph. den Kalendertag als nachgetragen, während S
DD. Heinrich I. Nr. 3, nichts hiervon sagt. Außerdem diffe
sie bezüglich der Frage, wie in dem Datum der auf: ›X. Kl.
gende Monat zu lesen ist. Sickel entscheidet sich für *Mai.*,
lippi bevorzugt *Marci*, wie schon in den ›Kaiser-Urkunden der
vinz Westfalen‹ II, 1 S. 43 n. 402 unter Bezugnahme auf di
bildung der streitigen Stelle, Taf. III, 29 und auf die gleiche
scheidung von Waitz, Jahrbücher Heinrichs I., (3. A.) S. 65, A
Nun gibt es, was auch Ph. erwähnt, eine wesentlich gleichlau
frühere Ausfertigung[1]) desselben Diploms vom 20. März
Demnach erfordert die Chronologie Deutung der betreffenden
raktere auf: X. Kl. Mai. = 22. April, und daß diese De
auch den Schriftbefund für sich hat, ist meines Erachtens unzw
haft nach den gegen Waitz gerichteten Bemerkungen v. Otten
Mitth. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforsch. VII, S. 335, vorneh
über die Werthlosigkeit jenes Facsimiles: a. a. O. nennt es v. O
thal ›ungenügend, ja geradezu irreführend‹, in den Reg. im
Nr. 5 ›unbrauchbar‹. — Gemeinsam sind beiden Sammlungen
zehn Diplome Ottos I.; auch in dieser Gruppe finden sich m
Differenzen. Auf eine besonders wichtige, in der Beurtheilung
unechten Diploms vom 13. Juni 960 hervortretende, komme i
anderem Zusammenhang zurück. Hier bemerke ich, daß ich
dem Zweifel, den Philippi, abweichend von Sickel, in Betreff
Echtheit von Nr. 92 = DD. Otto I. Nr. 123 für das Kloster I
ausdrückt, nicht anschließen kann. Die Echtheit des Diploms
verbürgt durch sein Verhältnis zu der nur wenige Tage später
gestellten Urkunde Ottos I. für Utrecht, DD. Otto I. Nr. 124[2]),
gerade dieses Argument, worauf Sickel deutlich hinweist, hat I
seiner kritischen Erörterung S. 74 nicht beachtet. Er findet
Verleihung der freien Propstwahl sobald nach der Gründung
fallend, aber dieses Bedenken wird hinfällig, wenn man erwägt,
das Kloster Enger als Stiftung der Königin Mathilde eine b
zugte Stellung einnahm. Hat doch das von Otto I. selbst gest
S. Moritzkloster zu Magdeburg wahrscheinlich schon wenige W
nach der Gründung das Recht der freien Abtswahl erhalten.
Ph. sonst einwendet, erledigt sich durch die Annahme spä
Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes. — Die Urkunden K

1) Philippi setzt in Klammern hinzu: ›oder Concept‹. Gegen dies
nahme E. v. Ottenthal, Reg. imp. II, Nr. 5.

2) Vgl. E. v. Ottenthal, Reg. imp. II, Nr. 187.

Ottos II. hat Sickel bekanntlich in dem *1888* erschienenen ersten Theile des zweiten Bandes herausgegeben, und da fünf Diplome dieses Herrschers in dem Osnabrücker Urkundenbuch enthalten sind, so hätte sich eine entsprechende Berücksichtigung jener Publikation wohl von selbst verstanden. Aber merkwürdiger Weise wird sie von Ph. vollständig ignoriert: nicht einmal bei Anführung der Drucke wird auf diesen Theil der Ausgabe der Mon. Germ. Bezug genommen. Vermuthlich handelt es sich nur um ein unbeabsichtigtes Uebersehen, aber die Folge davon ist, daß Philippis Edition in diesem Theile hinter der neuesten Forschung zurückbleibt. Bezeichnend ist hierfür die verschiedene Datierung eines Diploms für Corvey, Nr. 108 des Urkundenbuches = DD. Otto II. Nr. 81. Abweichend von der besseren Ueberlieferung setzt Ph. es in das Aerenjahr 973, Sickel dagegen entscheidet sich für 974, eine Bestimmung, die schon wegen des Verhältnisses zu DD. Otto II. Nr. 80 (für Freising) einleuchtend ist. Sickel begründet seinen Ansatz in den ›Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II.‹, Mittheil. d. Inst. Oesterr. Geschichtsforsch., Ergänzungsband II, S. 115, 130, aber auch diese wichtige Publikation scheint Ph. unbekannt geblieben zu sein. Andere Lücken in der Benutzung der neueren diplomatischen Litteratur verzeichnet P. Kehr in der Hist. Zeitschr. N. F. XXXVII, S. 507 u. 508, den Nachtheil aber, den dieser Mangel für die Behandlung der kritischen Aufgaben gehabt hat, scheint K. nicht hoch anzuschlagen, da er sich mit der von Ph. vorgetragenen Ansicht über die Entstehung der unechten Osnabrücker Kaiserurkunden einverstanden erklärt. Mein Urtheil ist weniger günstig. Ich erkenne an, daß die Philippi eigenthümlichen Aufstellungen manches Richtige enthalten, aber in der Hauptsache hat er sich, wie ich überzeugt bin und näher darlegen werde, geirrt.

Den Bestand der Fälschungen, die als Kaiserurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts gelten wollen, bestimmt Ph. richtig; es sind ihrer zehn: Nr. 3 und Nr. 5 (Karl d. Große); Nr. 14 (Ludwig d. Fromme); Nr. 32 (Ludwig d. Deutsche); Nr. 54—56 (Arnulf); Nr. 75 (Arnulf); Nr. 98 und Nr. 107 (Otto I.). In zwei Fällen, Nr. 54 und Nr. 75, hat Ph. dem Ausdruck: ›Fälschung‹ ein Fragezeichen hinzugefügt, um anzudeuten, daß größere Partien dieser Diplome auf echten Urkunden K. Arnulfs beruhen; aber die Fassung, in der die beiden Stücke überliefert sind, nimmt er, wie aus den bezüglichen Bemerkungen in der Einleitung S. XIII u. S. XVIII hervorgeht, nicht in Schutz. Seine Urtheile decken sich überhaupt im Wesentlichen mit den Ergebnissen der neueren Kritik, wie sie bis

her am umfassendsten von R. Wilmans [1]), bezüglich einzelner (
pen und Stücke von Th. Sickel [2]), E. Mühlbacher [3]) und E. v. O
thal [4]) besonders scharf und eindringend geübt worden ist.
gegen in der Beantwortung der schwierigen Frage nach dem
sprunge der Fälschungen weicht er von seinen Vorgängern b
tend ab. Während Wilmans und Sickel die zehn unechten S
insgesamt dem bekannten Bischof Benno II. von Osnabrück
schreiben und annehmen, er habe sie zum Zwecke des Proc
den er in den siebenziger Jahren des 11. Jahrhunderts mit
Klöstern Corvey und Herford um streitige Zehnten führte, selbs
gefertigt oder anfertigen lassen, vertritt Ph. eine Ansicht, die,
sie richtig wäre, jenen Bischof vollständig entlasten würde.
versucht nachzuweisen oder mindestens wahrscheinlich zu machen
die vermeintlich von Benno II. herrührenden Fälschungen zum
früher, zum Theil später entstanden sind. Die scheinbar älteste Gr
der ganzen Reihe, die aus den vorarnulfinischen Diplomen Nr. 3, 5
32 besteht, ist nach Ph. in Wahrheit die jüngste: er setzt s
das 12. Jahrhundert und bringt sie in Zusammenhang mit der
Kaiser Friedrich I. erfolgten Wiederaufnahme des Zehntenstr
durch den Abt Wibald von Corvey. Andererseits: in den au
nulf und Otto I. lautenden Diplomen erkennt Ph. Machwerke
10. Jahrhunderts. Für den Urheber hält er Bischof Ludolf
Osnabrück (968—978), einen Verwandten des Kaiserhauses, de
seiner Erhebung vierzehn Jahre lang (954—968) Kanzler Ot
gewesen war; die Entstehung führt er zurück auf einen Ve
Ludolfs zur Erneuerung des schon im 9. Jahrhundert ausgebr
nen Zehntenstreites, und die durch einen glücklichen Zufall erha
Urschrift von Nr. 98 (Otto I. für Bischof Drogo von Osnabrück
klärt er auf Grund des Schriftbefundes für eine von Ludolf v
laßte (Einl. S. XVI, XVII) oder von ihm selbst herrührende (S
Umarbeitung eines echten Ottonischen Diploms. Bezüglich de
deren, nicht urschriftlich überlieferten Stücke dieser Gruppe d
Ph. sich bedeutend vorsichtiger aus, so wie es der mißliche S

1) Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen I, S. 319—386: Der Ze
streit der Klöster Corvey und Herford mit dem Bisthum Osnabrück und di
sten Osnabrückschen Kaiserurkunden.

2) Acta Karolinor. II, p. 427 ff. Beiträge zur Diplomatik I in den W
Sitzungsber. XXXVI, S. 386.

3) Regesta imperii I, Nr. 398, 401 etc.

4) Mitth. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforsch. VIII, S. 698 ff. (über W
kamp, Supplement z. Westfäl. Urkundenbuch). S. auch Reg. imperii II, N
u. 554.

der Ueberlieferung gebietet. Immerhin aber führen ihn Vermuthungen über die Beschaffenheit der verlorenen Urschriften zu der Meinung, »daß damals (unter Bischof Ludolf) nicht nur Nr. 98, sondern auch die Nr. 54—56 und Nr. 75 gefälscht worden sind« (Einl. S. XVI). Nach S. XVIII zählt er auch das zweite Ottonische Diplom, Nr. 107, zu der Ludolfinischen Gruppe.

Die Ansicht, daß frühere Forscher den Bischof Benno II. mit Unrecht der Urkundenfälschung verdächtigt haben, ist nicht neu: schon W. Diekamp hat sich in diesem Sinne geäußert[1]). Indes einen Versuch, den Verdacht von Benno nach zwei verschiedenen Richtungen, auf das 10. und auf das 12. Jahrhundert abzulenken, hat vor Ph. Niemand unternommen. Diese Wendung ist ihm eigenthümlich; sie ist es, die seine Stellung zu dem Problem überhaupt bestimmt und eine eingehende kritische Würdigung seiner Argumente unerläßlich macht.

Zunächst untersucht Ph. das Verhältnis des Inhalts der pseudokarolingischen Diplome zu der Hauptquelle des ältesten Zehntenstreites, zu der Klagschrift des Bischofs Egilmar von Osnabrück aus dem J. 890 (Querimonia Egilmari Nr. 60). Auf Grund dieser vollständig einwandfreien Quelle weist er nach (Einl. S. XIII), daß ein Theil jener Stücke, Nr. 3, 5, 14, 32, damals, um das J. 890, noch nicht existiert haben kann, die anderen, Nr. 54—56, in der jetzt vorliegenden Form nicht von Egilmar herrühren können[2]). Damit ist für die Chronologie der Fälschungen ein sicherer Ausgangspunkt gewonnen und gegen diesen, ich möchte sagen, negativen Theil der Untersuchung läßt sich nichts einwenden. Auch mit der positiven Zeitbestimmung der vorarnulfinischen Diplome auf die fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts bin ich im Wesentlichen einverstanden; nur in Betreff der Nr. 32 (Ludwig d. D.) stimme ich nicht zu. Aus später anzuführenden Gründen setze ich dieses Stück in das 11. Jahrhundert zu den Fälschungen Bennos. Uebrigens halte ich die von Philippi S. XVII—XIX vorgebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe für einleuchtend und ergänze sie unten durch eine Bemerkung über die Immunitätsformel in Nr. 3.

Anders urtheile ich über den Versuch, für die unechten Diplome Arnulfs (Nr. 54—56, Nr. 75) und Ottos I. (Nr. 98. 107) nicht Bischof Benno II., sondern dessen Vorgänger Ludolf verantwortlich zu machen. Abweichend von Kehr kann ich nicht umhin, die hierauf bezügliche Beweisführung Philippis als verfehlt zu bezeichnen.

1) Supplement z. Westfäl. Urkundenbuch S. 70 und Histor. Jahrb. (der Görres-Gesellsch.) Bd. VI, S. 635.

2) Dasselbe gilt von Nr. 75 (Arnulf), obwohl Ph. es a. a. O. nicht mit aufführt.

Ihre Grundlage ist das schon erwähnte, in der Urschrift
lieferte Ottonische Diplom Nr. 98 (960 Juni 13), ein Stück, übe
die Ansichten der neueren Diplomatiker weit auseinandergehn. S
hat es in Mon. Germ. DD. Otto I., Nr. 212 bestimmt als N
zeichnung eines Diploms von der Hand des Willigisus B, d. i.
kaiserlichen Notars, der erst während des J. 968 in die Ka
eintrat und in der nächsten Folgezeit, bis ins J. 975 viel besch
war; in seiner Kritik nach inneren Merkmalen hat S. besonder
Corroborationsformel hervorgehoben, zum Beweis, daß der Verf
von Nr. 98 eine echte Immunitätsurkunde Heinrichs II. für O
brück, Nr. 118 des Urkundenbuches (Stumpf 1314), als Vorlage
nutzte. Ihm ist E. v. Ottenthal in weitergehenden Ausführu
beigetreten schon vor dem Erscheinen des Osnabrücker Urku
buches in den Mitth. d. Inst. VIII, S. 638 ff. und später in den
imperii II, Nr. 284. In diametralem Gegensatze zu Sickel
W. Diekamp im Supplement z. Westfäl. Urkundenbuch S. 69, 70
umstrittene Schriftstück sehr günstig beurtheilt: er ist geneig
für ein Originaldiplom zu halten und dem der Corroborationsfo
entnommenen Einwand nur geringes Gewicht beizulegen. Ph
läßt weder Sickels noch Diekamps Ansicht gelten. Gegen D.
misiert er stillschweigend durch seine interessante Mittheilung
eine bis dahin unbeachtete Eigenthümlichkeit des Schriftstü
über das Vorkommen zahlreicher Rasuren. ›Ein so großer Thei
Schriftseite ist radiert, daß man fast annehmen möchte, es sei
haupt rescribiert. Die Rasuren sind aber derart energisch dur
führt, daß selbst nach sorgfältiger Reinigung keine Spur de
sprünglichen Schrift sich hat entdecken lassen. ... Da das S
ebenfalls ausgefallen ist, wären wir nicht einmal in der Lage,
Sicherheit angeben zu können, ob das Pergament überhaupt je
ein echtes Diplom Ottos I. getragen hat, wenn nicht die der
Jahrhundert angehörige Rückschrift: Preceptum Ottonis magni d
(Rasur) episcopo de liberis, servis et liddonibus[1]) es gerade d
die Rasur mehr wie wahrscheinlich machte‹. Sickels Annahme
›Nachzeichnung‹ bekämpft Ph. direct unter Bezugnahme auf
kamp, der die Qualität der Schrift außerordentlich gelobt, ihr
gerühmt hat, jedes Gekünstelte, Unsichere, das auf Nacha
schließen lassen könnte, fehle (Supplement S. 70). Auch nach
ist der Charakter der Schrift so gleichmäßig und fest, daß von
Nachzeichnung nicht wohl die Rede sein kann (S. 79). Er d
sich den Hergang so, daß noch im 10. Jahrhundert ein der Ka

1) Ein Facsimile fehlt.

nahestehender, mit deren Ductus vertrauter Mann die Urkunde so, wie sie jetzt vorliegt, herstellte und fügt hinzu (S. 80): »Wer möchte da nicht an den späteren Bischof Ludolf (968—978), dessen Unterschrift unter unserm Diplome steht, denken«. In der Einleitung S. XVI spricht Ph. von Ludolfs Urheberschaft als von »einer erwiesenen Thatsache«. Ich halte sie für eine grundlose Behauptung, und die Bestimmtheit, mit der sich Ph. über diesen Punkt in der Einleitung a. a. O. äußert, erkläre ich mir vornehmlich aus dem Umstande, daß er von den Beiträgen zur Charakteristik der Schrift, die in v. Ottenthals Widerlegung der verkehrten Ansicht Diekamps enthalten sind, keine Notiz genommen hat. v. O. nämlich zeigt, daß die von Diekamp behauptete volle Sicherheit der Hand doch nicht so zweifellos ist, insbesondere nicht bei der verlängerten Schrift, und um sich zu überzeugen, wie richtig v. O. gesehen, braucht man nicht auf die Urschrift zurückzugehn: eindringendes Studium des vortrefflichen Facsimiles lehrt, daß er eher zu wenig als zu viel gesagt hat. Gegen v. Ottenthals Beobachtung kann Philippis Schriftbeweis nicht aufkommen: sie erschüttert ihn um so mehr, je unbestimmter die Art der betreffenden Urkundenschrift im übrigen ist. Abgesehen von der großen Aehnlichkeit mit der Hand des Willigisus B finde ich in der Schrift keine Merkmale, die eine genauere Zeitbestimmung ermöglichen. Meines Erachtens kann sie ebensowohl dem 11. Jahrhundert als den letzten Decennien des 10. Jahrhunderts angehören [1]).

Um eine bestimmtere Antwort auf die Ursprungsfrage zu erhalten, muß man die Kritik weiter führen nach inneren Merkmalen. Was Philippi in dieser Hinsicht geleistet hat, genügt durchaus nicht. In seinem zusammenfassenden Resumé über die unechten Kaiserurkunden, Einl. S. VIII ff. legt er den Hauptnachdruck auf die Untersuchung des Inhalts. Auf Kriterien, die sich aus dem Wortlaute ergeben, ist er nicht eingegangen, und zwar ist das, nach einer Erklärung im Histor. Jahrbuch Bd. XV, S. 943, mit Vorbedacht geschehen u. a., »weil einigermaßen gesicherte Ergebnisse in dieser Sache erst nach Einsichtnahme der Pseudooriginale erwartet werden können«. Nun verkennt gewiß Niemand die große, in vieler Beziehung ausschlaggebende Bedeutung der vermißten Urschriften, aber ihre andauernde Verborgenheit ist kein hinreichender Grund für eine bewußt einseitige Kritik, sie überhebt uns nicht der Pflicht, die Untersuchung so vielseitig einzurichten, wie es das zur Zeit vor-

1) Bei diesem Ausspruche übersehe ich nicht, daß Ph. Einl. S. XV bemerkt, »nach der Ansicht Aller, welche es bis jetzt geprüft haben, sei das Stück in den späteren Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts geschrieben«.

liegende Material gestattet, und daß dieses brauchbar ist, b
Ph. selbst durch sein günstiges Urtheil über Henselers Abdrüc
betreffenden Urschriften (s. oben S. 277). Auch die Original
echten Osnabrücker Kaiserurkunden des 10. und 11. Jahrhu
sind noch nicht wieder zum Vorschein gekommen, und manch
ser Stücke kennen wir, da Henseler nicht alle copiert hat, n
sehr mangelhaften Abschriften des 15. Jahrhunderts. Trotzd
eine systematische Vergleichung des Wortlautes der Fälschunge
dem der echten Stücke nicht nur principiell nothwendig, s
auch fruchtbar, wenn sie in der Weise fortgesetzt wird, wie S
Mühlbacher, v. Ottenthal sie begonnen haben. Einen Beitrag
möchte ich hier liefern in der Erörterung eines Kriteriums, d
der Frage nach der Entstehungszeit der betreffenden Fälsch
besonders ins Gewicht fällt, aber bisher nur partiell zur Sprac
kommen ist, ich meine die allmähliche Umwandlung der urs
lichen Immunitätsformel[1]) in reichere, durch die Ausdrücke
comites (*vicecomes*), *duces* (*dux*) und *scultetus* charakterisierte
sungen. Ueber den Ausdruck *vicecomites* und dessen Geschic
Kanzleigebrauche hat schon v. Ottenthal, Mitth. d. Inst. VIII,
dankenswerthen Aufschluß gegeben, es wird sich aber zeigen
man durch eine umfassendere, die anderen Ausdrücke mit b
sichtigende Untersuchung etwas weiter kommt.

1. Die älteste Fassung der Beamtenformel ist: *ita, ut*
iudex publicus neque alia iudiciaria potestas aut comites vel mis
minici per tempora discurrentes. Sie kommt vor in Nr. 87 (O
938 Mai 18) und in zwei der unechten Immunitätsurkunden A
in Nr. 54 und 55: die betreffenden Abschnitte dieser beiden S
entstammen wahrscheinlich dem ihnen zu Grunde liegenden
Diplome Arnulfs; für die Frage nach dem Zeitpunkte, wann di
unechtung erfolgte, sind sie ohne Belang.

2. Eine durch den Zusatz *vel vicecomites* charakterisiert
wandlung der ursprünglichen Formel. Sie findet sich zue
Nr. 118 (Heinrich II., 1002 Juli 28) und dann in den spätere
munitätsbestätigungen, deren Context direct oder indirect auf N
zurückgeht: Nr. 124 (Heinrich II., 1023 Juli 27); Nr. 133
rad II., 1028 Juni); Nr. 149 (Heinrich IV., 1057 Mai 26).
Fassung ist also von 1002 ab bis in die zweite Hälfte des 11.
hunderts traditionell gewesen.

3. Die Beamtenformel in Nr. 147 (Heinrich III., 1051 M
nimmt, wie die ganze Urkunde, eine besondere Stellung ein.

1) Nicht: »Pertinenzformel«, wie v. Ottenthal a. a. O. sagt. Ich
kurzweg von Beamtenformel als Theil der Immunitätsformel.

im Königsgerichte entschiedener Rechtsstreit des Bischofs Alberich mit einem Grafen Bernhard, der mit dem Sächsischen Herzog Bernhard II. (1011—1059) identisch ist, hat die Ausstellung dieses Diploms veranlaßt. Dem entsprechend beginnt in der Formel die Reihe der öffentlichen Beamten mit dem Herzog, worauf Graf und Vicegraf folgen, und während die traditionelle Fassung die einzelnen Kategorien zumeist im Plural anführt, wird hier der Singular gebraucht: *interdicimus, ne dux neque comes aut vicecomes vel aliqua persona iudiciaria suos liberos vel servos constringere praesumat praeter eius advocatum.*

4. Die traditionelle Beamtenformel des 11. Jahrhunderts kehrt wieder in unserem Hauptstücke, in der unechten Nr. 98, und zwar mit dem Zusatz *duces* zwischen *alia iudiciaria potestas* und *comites*. Die Grundlage der ganzen Immunitätsformel *Quapropter praecipientes iubemus* .... *nemine contradicente* ist der entsprechende Abschnitt in Nr. 118, demselben Diplome Heinrichs II., aus dem der Anfang der Narratio und der größte Theil der Corroborationsformel in Nr. 98 übergegangen sind. Das Muster für den Ausdruck *duces* scheint mir die unter 3. besprochene echte Formel aus dem J. 1051 gewesen zu sein. Die kritische Bedeutung des Zusatzes besteht darin, daß er uns nöthigt die Fälschung Nr. 98 für jünger zu halten als das letzte echte Diplom, worin die traditionelle Fassung des 11. Jahrhunderts unverändert vorkommt, d. h. für jünger als Nr. 149 (Heinrich IV., 1057 Mai 26). Außerdem enthält der Zusatz *duces* einen deutlichen Fingerzeig in Betreff des wahren Urhebers der Fälschung. Als solchen verräth sich Bischof Benno II. (1068—1088) durch die zwar nur beiläufige aber trotzdem signifikante Wendung gegen das Sächsische Herzogthum, mit dem sein Vorgänger Alberich auf gespanntem Fuß gestanden hatte und mit dem er selbst zerfallen war in Folge seiner politischen Haltung, seiner unerschütterlichen Königstreue während der Sachsenkriege Heinrichs IV. Als Benno II. den Zehntenstreit erneuerte, gegen die Klöster Corvey und Herford beim Könige klagbar wurde, machte er, wie sein Biograph, Vita Bennonis, c. 20, berichtet [1]), nicht nur das alte Recht und das besondere

1) Deinde, qui eam (decimationem) haberent, essent hostes publici et omnimodo a rege pro suae perfidiae meritis calumnia et clade plectendi, et quicquid ex eadem decimatione emolumenti vel utilitatis acciperent, regiae esset procul dubio maiestatis minutio hostiumque pervicaciae et turpissimae desertionis munitio. Si itaque regiis impensis armandi essent hostes, non sufficere utique regi donativa, unde suos in hostes armaret; postremo qui iam rex pro peccatis suis in tantis miseriis a Deo derelictus esse videretur, omnibus eum iam viribus niti oporteret, ut iuste iudicando reconciliari posset supernae iustitiae, quam plurimis

Interesse seiner Kirche, sondern auch allgemeinere Gesichtsp
geltend: er denuncierte die Gegenpartei als Reichsfeinde un
zeichnete die Rückgabe der Zehnten an Osnabrück als eine poli
Nothwendigkeit, um die Macht der Gegner zu mindern, die de
nigs zu stärken[1]). Mit derartigen Erwägungen steht die Te
zur Abwehr der herzoglichen Gewalt, wie sie uns in der Bea
formel von Nr. 98 entgegentritt, ganz im Einklang[2]). Die Einfü
der *duces* in ein angeblich im J. 960 ausgestelltes Diplom wa
geschickter Zug: mußte es doch so den Anschein gewinnen, a
das Bisthum Osnabrück schon während des 10. Jahrhunderts, i
Gründungszeit des Billungischen Herzogthums, von der Gewalt
selben befreit worden wäre. Aber in Wahrheit ist nichts de
geschehen: auch die übrigen Osnabrücker Immunitätsurkunden
ren Beamtenformel auf das Herzogthum Bezug nimmt, sind Fäls
gen; es fragt sich nur, wie sie chronologisch zu bestimmen sin
man sie ins 11. oder ins 12. Jahrhundert setzen soll.

5. Die Beamtenformel in einem der vorarnulfinischen St
in Nr. 32 (Ludwig d. D. 848 November 10) lautet: *ita ut*
iudex publicus, dux vel comes neque alia iudiciaria potestas nisi
loci episcopus et suus advocatus. Sie ist beiden echten Formel
11. Jahrhunderts nachgebildet; die Tendenz gegen das Herzo
hat sie mit dem entsprechenden Abschnitt in Nr. 98 gemein un
dieses, so ist auch Nr. 32 ein Machwerk Bennos II.[3]).

iniquitatibus et saecularium maxime iustitiarum neglectu omni pene vit
tempore offendisset. His itaque aliisque perplurimis et idoneis assert
regi tandem constat esse persuasum, ut etc. SS. XII, 71.

1) Auf die politische Seite des von Benno erhobenen Rechtsstreites h
mans aufmerksam gemacht, Kaiserurkunden d. Prov. Westf. I, S. 338.

2) Sie entspricht auch der Art und Weise, wie Bischof Benno die U
der Bedrückungen, über die er Klage führt, in dem Diplom Heinrichs IV.
bezeichnen läßt: se suosque antecessores ..... multas iniurias et varias
siones *de potentibus illius regionis*, maxime autem a Corbeiense abbate e
furdense abbatissa illorumque fautoribus ..... iam diu miserabiliter sust

3) Von ihm stammt direct oder indirect das Concept, das dem echten
Heinrichs IV. von 1077 (1079), Nr. 182 = Nr. 185, zu Grunde liegt und
Anfang der Narratio in Nr. 32 benutzt worden ist. Mühlbacher Reg.
Nr. 1439 nimmt an, das betreffende echte Diplom selbst sei benutzt worde
dagegen spricht meines Erachtens, daß dieses, wie der Fortgang der N
zeigt, die Existenz von Nr. 32 voraussetzt. — Den Beweis für den Osna
Ursprung des grundlegenden Conceptes liefern abgesehen von dem spec
Gepräge des Inhalts überhaupt zahlreiche Stellen, die auf die Querimoni
mari (Nr. 60) mit Einschluß der Responsio Stephani und auf echte Osna
Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts, auf Nr. 118 und Nr. 147, zurückgeh
Nr. 147 sind in Nr. 182 = Nr. 185 die Worte übergegangen: *clementia*

Auch in einem anderen Stücke derselben Gruppe, in Nr. 3 (Karl d. Gr.) sind die beiden echten Formeln des 11. Jahrhunderts mit einander verschmolzen worden, aber auf andere Weise als in Nr. 32; der Ausdruck *scultetus* ist hinzugekommen. Die neue Fassung lautet: *ita ut nullus iudex publicus, dux, comes vel vicecomes vel scultetus sive missi dominici per tempora discurrentes.* Sickel, Acta Karolinor. II, S. 429 hat Nr. 3 auf Bischof Benno II. zurückgeführt und Mühlbacher, Reg. imp. I, Nr. 398 [1]) scheint derselben Ansicht zu sein: er bezeichnet das Stück als Fälschung des 11. Jahrhunderts, während Philippi es, wie ich schon erwähnte, mit den anderen vorarnulfinischen Fälschungen Nr. 5, 14, 32 dem 12. Jahrhundert zuweist. In dieser Differenz stimme ich Ph. bei bezüglich der beiden angeblich von Karl d. Gr. ausgestellten Diplome Nr. 3 und 5. Seine Bemerkungen (S. XVII, XIX), daß die in Nr. 5 vorkommenden Ortsnamen nicht dem 11., sondern dem 12. Jahrhundert entsprechen, und daß die in demselben Stück enthaltene Erwähnung von Gesandtschaften an den Griechischen Kaiserhof wahrscheinlich mit den Griechischen Gesandtschaftsreisen Wibalds von Corvey zusammenhängt, halte ich für zutreffend. Was Nr. 3 angeht, so hat sich Ph. über die für seine Zeitbestimmung maßgebenden Gründe nicht geäußert; mir ist sie einleuchtend durch die abnorme Beschaffenheit der Beamtenformel, speciell durch den Zusatz *scultetus.* In der Form *sculdascio* u. ä. kommt diese Amtsbezeichnung in Immunitätsurkunden Deutscher Herrscher für Italien bekanntlich früh und häufig vor; in Ausfertigungen der Deutschen Kanzlei ist sie sehr selten. Aus dem 10. und 11. Jahrhundert sind mir nur zwei Fälle bekannt: in einem abschriftlich überlieferten Diplom Ottos III., 996 December 18 [2]), lautet sie *schuldacio*; ein anderes Stück, Originaldiplom Heinrichs III., 1048 October 2,[3]) hat die Form *sculdacio.* Im

querimoniam faciens; aus Nr. 118: *ob amorem domini nostri Jesu Christi* — und ein großer Theil der Dispositio: *per hoc nostrum preceptum Domino opitulante stabilita consistat ..... disponere*; aus der Querimonia u. a. die charakteristische Wendung: *a Corbeiense abbate et Herifurdense abbatissa illorumque fautoribus in decimarum (direptione) ad suam ecclesiam debite pertinentium.* Vgl. Querimonia (Nr. 60), S. 54 oben und S. 56 unten. Da nun in den bisher besprochenen Fälschungen nicht nur das Concept von 1077, sondern auch unabhängig davon dasselbe schriftliche Material, mit dem der Verfasser des Conceptes arbeitete, ausgiebig benutzt worden ist, so scheint mir der Schluß, daß der Conceptschreiber 1077 und der Fälscher identisch sind, vollkommen sicher zu sein.

1) Hier ist nur das echte Diplom Heinrichs II., Nr. 118 als Grundlage der Immunitätsformel bezeichnet, aber die Beamtenformel ergibt, daß außerdem das echte Diplom Heinrichs III. (Nr. 147) als Muster gedient hat.

2) Mon. Germ. DD. Otto III. Nr. 235 (Stumpf 1100).

3) Mon. Boica XXIX a, p. 95 (Stumpf 2354). Vgl. in einem Diplom Hein-

12. Jahrhundert war die Form *scultetus* üblich und weit verb nicht nur in Kaiserurkunden, sondern auch in Privaturku Stücke des Osnabrücker Urkundenbuches, in denen *scultetus* al zeichnung von Zeugen vorkommt, sind: Nr. 248 (1131); Nr (1133); Nr. 373 (1184); Nr. 424 (1196).

Die Entwicklungsgeschichte der Beamtenformel ermöglich unter den unechten Osnabrücker Kaiserurkunden eine ältere eine jüngere Gruppe zu unterscheiden und zugleich trägt si sentlich bei zu dem Nachweise, daß die ältere Gruppe nicht in sondern ins 11. Jahrhundert zu setzen, nicht auf Bischof L sondern auf Bischof Benno II. zurückzuführen ist.

Mit meinen Einwänden gegen Philippis Chronologie der brücker Fälschungen glaube ich den schwächsten Punkt seiner risch-diplomatischen Einleitung aufgedeckt zu haben [1]). Ihre Vo treten ins Licht, wenn man andere Partieen ins Auge faßt. B ders verdienstlich sind S. X ff. die scharfsinnigen Erörterungen Ursprung und Gegenstand des Zehntenstreites, S. XIX knappe

richs IV. für Hildesheim 1069 August 15 (Lüntzel, die ältere Diöcese Hild S. 368. Stumpf 2725) die Verleihung eines Comitats *cum sculdaciis*, *Saxones sculdidum vocant.*

1) Für verfehlt halte ich außerdem den Versuch, die Ausdrücke: *man minicati* (*m. dominicales*), *forawerch* (Vorwerk) und *allodium* auf einen un selben Begriff zu beziehen und abweichend von dem sonst üblichen Spr brauche, wonach die Bedeutung von *mansi dominicati* durch den Gegens *mansi serviles, lidiles* bedingt wird, diesen Ausdruck für gleichbedeutend klären mit »Eigengut = allodium«. S. Einl. S. XI und Glossar. Die S die Ph. zum Belege anführt, hat er misverstanden. In Nr. 75 (Fälschung Ben wird nicht, wie er sagt, *mansus dominicalis* mit dem deutschen Ausdruck werk wiedergegeben, sondern der ungeschickt eingeschobene Satz *quod nos werch vocamus* besagt nur, daß es damals, im 11. Jahrhundert, im Osnab schen üblich war, die in der Diöcese gelegenen *dominicalia* des Klosters insgesamt Vorwerk zu nennen. Mit dem Begriff von *dominicalia* oder *dominicatus* hat der deutsche Ausdruck nicht das Geringste zu thun. Das *forawerch* ist hier wahrscheinlich noch gleichbedeutend mit *ûthof* (vgl. S und Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch V, S. 155 u. S. 501), nur daß e nicht um eine einzelne Besitzung, sondern um einen größeren Gütercomplex delt. Zu vergleichen ist die Collectivbezeichnung Vorwerk in dem Osnab schen Heberegister von c. 1240, Möser, Osnabr. Gesch. IV (S. 10), S. 410. ses bischöfliche *Vorewerc* war ein Zubehör der *Curia in Osenbrughe*; unte Einzelbesitzungen, aus denen es bestand, heißt das erste: Allodium Maleb In dem Heberegister kommt *vorewerc* außerdem vor als Specialbezeic einer einzelnen bischöflichen Besitzung, die sonst *domus* genannt wird ser IV, S. 389: *Domus Tymmeren, quae vocatur vorewerc.* Und dem entspre wird der Ausdruck gebraucht in dem Falle, den Ph. S. 61, Anm. 1 aus Diepholzer Urkunde von 1299 anführt: *domum sive allodium, quod dicitur vo*

auf umfassenden und schon früher veröffentlichten Untersuchungen[1]) beruhende Beiträge zur Diplomatik der älteren Osnabrücker Bischofsurkunden, S. XX ff. ein verfassungsgeschichtlicher Abschnitt, worin auf Grund der einschlägigen Urkunden einzelne Theile und Verhältnisse der älteren Verfassung des Bisthums Osnabrück: Bischof, Kapitel u. s. w., S. XXIV ff. bäuerliche Verhältnisse besprochen werden. Ph. beschränkt sich, wie er ausdrücklich hervorhebt, auf »Andeutungen«, aber was er in dieser losen Form vorbringt, ist durchweg geeignet, wichtige Fragen ihrer Lösung näher zu führen oder zu neuer gründlicher Untersuchung anzuregen. Widerspruch wird wohl nicht ausbleiben, so z. B. bezüglich der Frage nach den Grundlagen der bischöflichen Landeshoheit. Ph. vermuthet (Einl. S. XIX) als ihr Hauptelement das Bannforstrecht; welche Anhaltspunkte er für diese Lösung des Problems hat, ist aus den älteren Osnabrücker Urkunden nicht ersichtlich. Um so erwünschter, daß ein näheres Eingehn auf diese und andere schwierigen Fragen für den zweiten Band in Aussicht gestellt wird.

Wärmste Anerkennung verdient ein der Edition angehängter Excurs in das Gebiet der historischen Geographie, eine Untersuchung über die Osnabrücker Gaue mit einer vortrefflichen geschichtlichen Karte: auf dieser sind die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der Sprengelgrenze und der Gaugrenzen anschaulich gemacht. Ein Nebenkärtchen orientiert über die nächste Umgebung der Stadt Osnabrück im 12. Jahrhundert. Osnabrücker Gaue sind die in der Diöcese O. vorhandenen von ihr umgrenzten oder getheilten Gaue. Alle urkundlichen Erwähnungen dieser Gaue »aus der Zeit, in welcher diese Gebilde als noch lebenskräftig und bestehend erwähnt werden«, bilden das Material. Im Einzelnen wird die Untersuchung wesentlich bedingt durch die Schwierigkeit, aus anderen älteren und neueren, weltlichen und kirchlichen Eintheilungen des Osnabrücker Sprengels Anhaltspunkte zur Ermittelung der alten Gaugrenzen zu gewinnen. Wie selbständig und vorsichtig Ph. in dieser Beziehung vorgegangen ist, ersieht man nicht nur aus den allgemeinen, über die leitenden Gesichtspunkte orientierenden Vorbemerkungen (S. 355—358), sondern auch aus den Einzelausführungen selbst und aus der Einrichtung, die er der Gaukarte gegeben hat,

1) Philippi, Zum Urkundenbuche in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück B. XIV und XVI. Die erste Abhandlung enthält eine scharfe und zutreffende Kritik der älteren Urkunden des Klosters Gertrudenberg, die zweite »Chronologisches«. Eine dritte werthvolle Vorarbeit zu dem Urkundenbuche überhaupt ist der Aufsatz »Die älteste Osnabrücker Bischofsreihe« in den Mittheilungen B. XV.

um urkundlich sichere Strecken von nur vermuthungsweise h
gerechneten deutlich zu unterscheiden. Sein Ziel, »einen
Grundstock, gleichsam das Gerippe zu gewinnen, an welches sp
Forschungen Fleisch und Bein anzusetzen haben werden« (S.
357), hat Ph. vollständig erreicht. Möge sein Vorgehn anr
wirken! Die noch sehr im Argen liegende Gaugeographie b
gleichwerthiger Untersuchungen für andere Gebiete dringend.
zweiten Bande des Osnabrücker Urkundenbuches sehen wir ent
mit dem Wunsche, daß er eine ähnliche Zugabe in Betreff des
ren bischöflichen Territoriums enthalten möge!

Göttingen, den 8. März 1895. E. Steindorff

Maggiore L. **de Vito**, Grammatica elementare della lingua tigr
Roma 1895. 86 S. 8°.

L. **de Vito**, Esercizi di lettura in lingua tigrigna. Roma
725 S.[1]). 8°.

Diese beiden Bücher eines italiänischen Officiers über d
nördlichen Abessinien herrschenden Sprache *Tigrai* oder *Tigriñ*
gänzen das von mir in diesen Blättern (1886, Nr. 26, 1894 N
besprochene verdienstliche Werk des Pater Schreiber in erwüns
Weise. So anspruchslos sie auftreten, so sieht man doch bald
der Verfasser seinen Gegenstand gründlich kennt und auch mi
Methode der heutigen Sprachforschung besser vertraut ist als e
seiner Kameraden, die über andre abessinische Sprachen geschr
haben. Ich glaube hier den Einfluß Guidis erkennen zu dürfen

Die eng zusammengehörenden Bücher stellen glücklicher
eine ganz bestimmte Mundart dar, nämlich die von Adua. I
waren die Leute, von denen de Vito die Sprache gelernt un
Texte erhalten hat. Wir erfahren aber auch gelegentlich ei
über dialectische Abweichungen.

Die Grammatik ist noch kürzer gehalten als die Schreibers
ist das Verzeichnis der Partikeln in ihr nicht so ausführlich wi
diesem. Dagegen bietet sie uns etwas mehr über die Syntax.
dankenswerth ist es, daß sie neben der äthiopischen Schreibung
durchweg die Transscription gibt und uns so die wirkliche

1) Die Vorrede der Grammatik ist vom April 1892 datiert. Auf de
schlagtitel trägt auch das Lesebuch die Jahreszahl 1895.

sprache mehr verdeutlicht. Nur in Bezug auf die wahre Quantität der Vocale vermisse ich auch hier zum Theil eine genaue Bezeichnung.

Natürlich bestätigt diese Darstellung im Ganzen und Großen die Schreibersche. Aber es fehlt doch nicht an Differenzen, die höchstens zum kleineren Theile auf ungenauer Beobachtung eines der beiden Verfasser, größtentheils auf der Verschiedenheit der Dialecte beruhen werden. Am auffallendsten sind die Unterschiede in den Angaben über die Betonung. Während z. B. Schreiber im Perfect, abgesehen von den Iterativstämmen, alle Formen auf der Silbe betont, welche den 1sten Radical enthält (*sä́bärä, ásbärä* u. s. w. und sogar *ásbärkūm* u. s. w.), haben bei de Vito alle Perfectformen, außer denen mit langem *a* nach dem 2ten Radical, den Ton auf der letzten Silbe: *geveré, geverkúm* u. s. w. [1]). Auch Guidi betont in der Zeitschr. f. Assyr. 8, 246 *geveré.* Uebrigens gibt Schreiber S. 79 selbst zu, daß er wegen der Schwankungen der Dialecte vielleicht nicht immer den Accent richtig getroffen habe.

Schreiber macht nicht aufmerksam darauf, daß, wie wir durch de Vito erfahren, im Imperfect des einfachen Stammes der 2te Radical verdoppelt wird: *ysèbbĕ̆r* u. s. w. So schreibt auch Galina im Oriente 1894 Jan. im 7ten Räthsel *twə̆ffĕ̆r* ›sie geht aus‹, *t'attu* ›sie kommt heim‹, im 9ten *tĕ̆ʿarrĕ̆f* ›sie ruht‹. Und Guidi hat in dem kleinen Tigriña-Stück in den Proverbi, strofe e racconti abissini (Roma 1894) S. 94 *inábber* ›ist‹, *iχäyyed* ›geht‹, *teχáwwun* ›sie wird‹. Ausdrücklich bestätigt er diese Erscheinung in der eben citierten Abhandlung und fügt hinzu, daß die traditionelle Aussprache diese Verdopplung auch im Geez anwendet. Secundäre, sehr auffallende Verdopplungen zeigen sich auch sonst im Tigriña, wenn auch nicht so viele, wie Guidi fürs Amharische nachgewiesen hat. Man muß hierbei beachten, daß Italiäner für Consonantenverdopplung ein feineres Ohr haben als Deutsche oder Engländer, die zwar manche Doppelconsonanz schreiben, aber keine sprechen.

Das Imperfect von *rääyä* hat bei de Vito nicht die auffallenden Formen mit Vocallosigkeit des *r* wie bei Schreiber, sondern bildet, wie man erwarten sollte, z. B. *kĕ̆trĕ̆'i* ›daß du siehst‹ II, 14, 2 u. s. w. So hat auch Galina a. a. O. Nr. 7 *tĕ̆rĕ̆'i* ›sie sieht‹.

Wie Schreiber bezeichnet de Vito den Auslaut der 3. Perf. sg. m. bei Gutturalen durch den 5ten Vocal (*é*), sonst durch den ersten (*e* = *ä*). Er sagt aber, die beiden Vocale klängen oft sehr ähnlich, und erwähnt (S. 75), daß man in Wolqait alle diese Formen auf *ié*

1) *e* bei de Vito ist derselbe Laut wie *ä* (offnes *e*). — Für de Vitos Bezeichnung des 6ten Vocals durch cursives *e* substituiere ich *ĕ̆*, für sein cursives *k* (ganz oder ungefähr deutsches *ch* in *ach*) schreibe ich *χ*.

ausgehn lasse. Wie das nun auch zu erklären sein mag, man daß frühere Bibelübersetzer doch nicht ohne Grund hier als A durchweg den 5ten Vocal gesetzt haben.

Die eigenthümlichen Vocal- und Accentwechsel zwische perfect und Subjunctiv zeigen sich in beiden Grammatiken zi in derselben Weise. Die Präfixe des Imperfects und Subjunct Causativstamm haben bei Schreiber (wie im Geez) den Vocal ist nach de Vito die Aussprache des Nordens, und so hat den die mir von Reinisch geschenkte Sprachprobe aus Hamasien Adua tritt aber eine Verkürzung ein: Impf. *yegĕbbĕr*, Subj.

Als Gerundium von *bele* »sprach« (בהל) hat de Vito *ilú* u sehr häufig in seinen Texten. So auch die Sprachprobe aus sien. Ich wage es nicht, diese Form, die Schreiber nicht er zu erklären. Zwar lautet das Perfect im Amharischen *alä* Gramm. elem. della lingue amariña², 30), aber diese Form Tigriña nicht gebräuchlich; das Gerundium ist dagegen im A schen wieder *bïlo* mit dem ursprünglichen *b*. Vielleicht für Schreiber gibt nämlich *yälä* als Dialectform. Aber dies *y* is recht wunderlich.

Der ganz kurze Vocal nach dem 1sten Radical im Sub des Grundstamms wird von de Vito nicht ausgedrückt. Doc man vielleicht die Erweichung des *b* in *yegvèr* als Einwirkung solchen ansehen. Allerdings herrscht hinsichtlich der Erwe des *b* zu *v* einiges Schwanken. Wir finden z. B. *seb* »Mann ult. 33, 1 [1]) neben häufigerem *sev*; *seb'ây* »Mann« II, 11, 1 *sev'ây* II, 15, 2; *bĕzĕbbâhitù* »früh Morgens« II, 19 paen. *bĕzĕvâhitù* 35 ult. Zwischen zwei Vocalen wird einfaches *b* stets erweicht, manchmal aber auch sonst; nie jedoch verdop Aehnlich steht es mit der Erweichung von *k* zu *χ*. Die entspre Erweichung des *q* kommt bei de Vito nicht vor.

Die Verschiebung des Vocals bei Gutturalen in Fälle *tebhâlé* für *tebâhlé* S. 35 und sonst *tegŭʿazú* für *tegŭâʿzu* »mar ten« II, 19 paen. kennen wir schon aus Schreibers Werk. Wi der Wechsel zwischen *ybbĕhâl* »wird gesagt« II, 25, 7. 35, 6. *ybbĕhâl* II, 14, 6 und *ybbahàl* II, 25, 5. 37, 5, vgl. *tĕbbahàl* II genau der Aussprache folgt oder nur das Schwanken der al schen Schreibweise wiedergibt, können wir nicht erkennen.

Die um *ät*, resp. *kät* erweiterten Pluralformen der Pe suffixe sind bei de Vito ziemlich stark vertreten. Einen Unte im Gebrauch zwischen ihnen und den ursprünglicheren, kurze

1) Mit II weise ich auf die »Esercizi« hin.

men habe ich nicht bemerkt. II, 10 wird in der Anmerkung *iyâtôm* dem *iyóm* des Textes (Z. 7) gleichgesetzt. Daß die längeren Formen in den von de Vito mitgetheilten Gedichten nicht vorkommen, ist aber wohl kaum Zufall. Vielleicht auch nicht, daß II, 18 sq. nur die kurzen Formen auf *om* für den Höflichkeits- oder Majestätsplural stehn. Im Amharischen hat ja gerade der Höflichkeitsplural durchweg die älteren Formen mit rein lautlichen Veränderungen behalten[1]). Zu den von mir in diesen Blättern 1894 S. 394 hervorgehobenen Gerundien *bīlōmūnātī* »sie sagten mir« und *mälīsōmūnātī* »sie kehrten zu mir zurück« tritt hier die Perfectform *teyyequnâti* II, 15, 4 »sie fragten mich«. Aber *belunnâti* S. 53 heißt nach dem Verf. »sie sagten uns«. Und so gieng diese Form ursprünglich wohl überall auf den Plural der 1. Person. Wir haben hier dann das, von Schreiber nicht erwähnte, Anhängsel *tā* oder *tī*, das uns begegnet in *kidutâ* »geht!« S. 53, *beluχâtá* »sie sagten dies« S. 53, *temelesutâ* »sind zurückgekehrt« II, 10, 5, *yferdutâ* »entschieden« II, 33, *ibĕlutá* »sie sagen« Guidi, Proverbi 94 (mehrmals), *ifältutá* »sie erkennen« eb. 95. — *beluχīti* »sie sagten dir« (hem.) S. 53. Also immer nach Pluralformen auf *ū*. Ob dies Anhängsel geradezu das Demonstrativpronomen *ĕtâ* ist, wie Guidi meint, steht dahin. Aber irgendwie hängt es gewiß zusammen mit dem *tū*, *tī*, *t* im Geez *wĕ'ĕtū*, *yĕ'ĕtī*, *bōtū*, *bātī*, *lōtū lātū*, amh. *bät*, *lät*, fem. *bat*, *lat*, *gäbbärūt* »sie haben ihn gemacht«, *yätägäddälūt säwōč* »die Menschen, welche getödtet worden sind« Guidi, Gramm. 54 und im amh. Fem. Suffix *āt*.

Die Tigriñatexte der »Esercizi« sind echt volksthümlich. Die Prosa ist einfach und ungezwungen; man glaubt zu erkennen, daß die Sprache so wirklich den Leuten aus dem Munde kommt. Zunächst erhalten wir eine Menge kurzer Sätze, die zum Theil auch in der Grammatik verwerthet werden. Dann folgen allerlei, auch inhaltlich lehrreiche, Stücke über die neueste Geschichte und über die Sitten Abessiniens. Dies alles hat de Vito von Abraham Tekla Ab, einem Manne aus Adua. Sehr merkwürdig sind die Lieder, welche der verstorbene Hauptmann Bettini »dalla viva voce de' soldati delle nostre bande abissine« hat sammeln lassen. Sie beleuchten die Denkweise des Volks und die Zustände des Landes vielleicht noch besser als jene Darstellungen in Prosa. Aber ohne die Erläuterungen des Herausgebers wären sie ganz unverständlich, und auch jetzt bleibt mir wenigstens noch dies und jenes darin unklar.

1) Vgl. noch die wichtige Bemerkung Guidis über die Höflichkeitsform auf ኩ = *kum* (*kĕmū*) Proverbi 82 Anm.

Sie müßten im Zusammenhang mit den amharischen Liedern
licher Art untersucht werden. In diesen Liedern finden sic
greiflicherweise einige Dialectformen.

Den Schluß bilden einige mit Refrains für den Chor ver
Liedchen, die wieder jener Abraham mitgetheilt hat. Der H
geber sagt gewiß mit Recht, in diesen Gesängen folgten die
oft mehr dem Reim oder der Harmonie als der grammatischen
Es herrscht hier manchmal der reine Klingklang. Aehnlich ist
einer amharischen Todtenklage, welche scherzhafterweise den Af
den Mund gelegt wird (Guidi, Proverbi 78 sq.).

Wie schon oben angedeutet ward, gibt de Vito seine Te
in abessinischen Buchstaben, wie sie die Gewährsmänner nie
schrieben haben; die Transscription folgt der Aussprache von
Alles wird außerdem wörtlich übersetzt. Immerhin hätten wir
noch gern ein Glossar gehabt. Der Verfasser entschließ
vielleicht, ein solches nachzuliefern. Sollte er darin noch a
Wörter sammeln, die in diesen Texten nicht vorkommen,
besser!

Hoffentlich erhalten wir bald noch andres zuverlässiges Ma
zur Kenntnis der Dialecte jener Landstriche, die jetzt von de
liänern beherrscht werden oder doch in ihrem Machtbereich
Große Probleme liegen hier vor: wie haben auf diesem Gebi
mitische und hamitische Sprachen einander beeinflußt? wie
es, daß die lebenden nord-äthiopischen Dialecte, wenigstens s
wir jetzt wissen, alle viel mehr von hamitischer Art aufweis
das Geez? und wie, daß sie sich dem Anschein nach auch i
Lautveränderungen vielfach analog dem Amharischen entwick
ben? Eine auch nur annähernde Lösung dieser Fragen wäre
für die Sprachwissenschaft im Allgemeinen von hoher Bedeutu

Dem Verfasser dieses Werkes zum Schluß noch ausdr
unsern besten Dank!

Straßburg i. E. 4. Februar 1895. Theodor Nöldek

1. **Meusel,** Henricus, Lexicon Caesarianum. Berolini, W. Weber. Vol. I. 1887. VIII S. 1544 Sp. Vol. II. 1. 2. 1893. X S. 2430 Sp. n S. Tabulae Coniecturarum 93 S. Preis 45 M.
2. **C. Julii Caesaris** Belli Gallici libri VII A. Hirtii liber VIII, recensuit apparatu critico instruxit Henricus Meusel. Berolini, W. Weber. 1894. XII, 261 S. (mit einer Tafel, »Gallien zu Cäsars Zeit« redig. von H. Meusel). Preis 3 M.
3. **C. Julii Caesaris** Belli Gallici libri VII A. Hirtii libri VIII. Für den Schulgebrauch herausgegeben von H. Meusel. Mit einem Anhang: Das römische Kriegswesen zu Cäsars Zeit von R. Schneider. Berlin, W. Weber 1894. XV, 238 S. Preis 1,25 M.

Die beiden oben angeführten Teile des großen Meuselschen Cäsarwerkes [1]) stehn in engstem Zusammenhange mit einander; wie Meusel in seinem Lexikon nicht nur ein Repertorium des cäsarischen Sprachschatzes, sondern auch ein getreues diplomatisches Bild des Cäsartextes bieten will, so soll die Ausgabe den Wortlaut der cäsarischen Schriften so herstellen, wie er nach Maßgabe eingehendster Beobachtung des cäsarischen Sprachgebrauches wohl ursprünglich ausgesehen hat. Es wird sich daher für die Anzeige empfehlen, Lexikon und Ausgabe nicht auseinanderzuhalten, sondern unter gleichzeitiger Berücksichtigung beider kurz darzulegen, 1) welchen Teil des Corpus Caesarianum Meusel herangezogen hat, 2) wie er den Text seines »ächten« Cäsar gestaltet, und 3) wie er den Sprachschatz der ächtcäsarischen Schriften auffaßt, ordnet und analysiert.

1) Meusels Lexikon beschränkt sich auf die ächt cäsarischen Schriften, will sagen Buch 1—7 der Commentarien über den gallischen Krieg, die 3 Bücher vom Bürgerkrieg und die auf Cäsars Namen überlieferten Fragmente. Unangetastet ist ja freilich auch dieser Bestand ächt cäsarischer Schriften nicht geblieben; aber sehr mit Recht hat Meusel den Vermutungen Heidtmanns und R. Wutkes über die Entstehung des bellum civile nicht einmal die Ehre der Erwähnung widerfahren lassen (vgl. zu der Frage R. Schneider Berl. Jahresber. 1887, 351); Wutke hat seine Schrift in zweiter Auflage erscheinen lassen; doch hat durch diesen Neuabdruck die Kurzlebigkeit einer übereilten Hypothese wohl nur für Wenige irgendwelche Einbuße erfahren. Gerade in einer Zeit, wo die maßlose Ueberschätzung einseitig lexikalischer Beobachtung für das Corpus Caesarianum so bedenkliche Früchte gezeitigt hat, ist es beruhigend,

1) Ueber no. 3 s. Anm. am Schlusse dieser Anzeige; auf Bell. Gall. l. VIII ist hier absichtlich nicht eingegangen, da seine Besprechung in den Zusammenhang einer Abhandlung über die Hirtiussche Schriftstellerei gehören würde.

den hervorragendsten Verwalter des cäsarischen Wortschatzes
den vorsichtig Zurückhaltenden zu finden.

Was in dem Corpus Caesarianum sonst noch etwa auf C
erstem Entwurf oder teilweiser Ausarbeitung zurückgehn
wie z. B. die von Josef Zingerle (Wiener Studien XIV 75 f
Cäsar zurückgeführten Anfangscapitel des Bellum Alexandrin
denen ja auch Landgraf cäsarisches Gut herauszuspüren v
hat, das hat Meusel mit Recht Alles bei Seite gelassen; es
großes Verdienst besonders Rudolf Schneiders, daß er in
Jahresberichten über Cäsar von vornherein solch schnell
Hypothesen gegenüber die nötige Zurückhaltung und Ablehnu
obachtet hat (vgl. z. B. Jahresber. des Berl. Phil. Ver. 189
1893, 254 f.). Die Polliohypothese mit Allem, was drum un
hängt, ist keine erfreuliche Erscheinung unserer philologische
ratur gewesen.

Aufnahme in Meusels Lexikon forderten und erhielten
verständlich die auf Cäsars Namen überlieferten Fragmente
Schriften, während die dicta Caesaris ferngehalten sind — ic
nur Weniges anzumerken: für die unter *extorqueo* eingeführte
len wäre Or. in Cn. Corn. Dolab. ap. Val. Max. VIII 9, 3 ei
kommene Ergänzung gewesen — trotz dem Ausdrucke *dice*
eine schriftliche Ueberlieferung des Ausspruches ja schwerlich
zweifeln; im Uebrigen halte ich das von Meusel II Praef. I
sprochene Princip, Cäsars Reden nur insoweit aufzunehmen,
schriftlich von ihm aufgezeichnet worden sind, für durchaus
für ein Lexikon ist der Wortlaut, die λέξις, das einzig Maßg
Unter den Fragmenten der cäsarischen Briefe finde ich das
stück aus Cic. ad Att. IX 15, 1 (Nipperdey S. 771 Z. 6 f.) nic
genommen; ich freue mich, darin eine Bestätigung meiner a
O. E. Schmidt gebilligten Vermutung zu sehen, daß das Wo
auf einen Brief etwa des Lepta zurückzuführen sind.

Dies die Gränzen des ächten Cäsar, wie sie von Meusel
besonnener Weise angenommen worden sind; auch innerhal
Gränzen hat der Verfasser des Cäsarlexikons die Anfechtu
cäsarischen Urheberschaft für einzelne Partien des Corpus C
num mit Recht stillschweigend zurückgewiesen. R. Meng
such, 2, 1—16 dem Cäsar abzusprechen, ist von Meusel mi
ganz unerwähnt gelassen; die weitaus gegründeteren Verm
Dinters, Landgrafs u. a. über 3, 108—112 sind im kritischen
rat kurz registriert; ähnlich der Wexische Versuch, V 12—
nicht cäsarisch auszuscheiden; dagegen hat sich Meusel zu
Erstaunen in Bezug auf I 1, 5—7 der Bacherschen Athetes

schlossen, von deren Notwendigkeit ich mich durch die bisher vorgebrachten Gründe nicht überzeugen lassen kann [1]).

Der Wortschatz mancher Stellen in den Commentarien mag stark bestimmt sein durch den gerade vorliegenden Originalbericht etwa des Legaten, der *absente imperatore* das Kommando hatte oder eines sonstigen Augenzeugen einer nicht von Cäsar selbst geleiteten Detailunternehmung; so bedeutungsvoll die Untersuchungen über diese cäsarischen Primärquellen auch ohne Zweifel sind, so hat Meusel doch sicher recht gethan, von der Registrierung der in dieser Frage hervorgetretenen Ansichten abzusehen; einige Andeutungen, etwa in Form einer Uebersichtstafel, hätten sich vielleicht ganz zweckmäßig geben lassen.

Im Uebrigen hat Meusel sehr mit Recht die Fragen der Abfassungszeit der verschiedenen cäsarischen Bücher bei Seite gelassen und sie als Einheit behandelt [2]); daß gerade die chronologischen Fragen mit Hülfe der lexikalischen Arbeit Meusels sehr große Förderung erfahren können, daß vielleicht auch auf den Anteil der Legatenberichte als Cäsars Primärquellen [3]) durch sprachliche Untersuchungen helleres Licht fallen kann, leuchtet ja unmittelbar ein; doch hat Meusel mit Recht solchen Untersuchungen in seinem Lexikon keinen Ausdruck geliehen, wie er auch sonst sich strenge auf cäsarisches Gut beschränkt und wohl aus diesem Grunde dem von andrer Seite geäußerten Wunsche, ein Verzeichnis der von Cäsar gemiedenen Ausdrücke zu finden, nicht zuvorgekommen ist. Jeder Arbeit von der Art des Meuselschen Lexikons haftet eine gewisse Einseitigkeit an, doch wenn diese Einseitigkeit consequent durchgeführt wird, beruht auf ihr die Stärke dieser Arbeit.

Nicht ganz so rückhaltslos kann ich mich der Ansicht und dem Verfahren Meusels anschließen in Bezug auf die Frage der Interpolationen im cäsarischen Text; freilich den ärgsten Uebertreibungen

1) Größere Lücken im cäsarischen Text durch Reconstruction auszufüllen wird ja stets nur bis zur Ermittlung der materies Caesariana, nie bis zur genauen Feststellung des Wortlautes möglich sein. Meusel hat darum ganz folgerichtig derartige Versuche in seinem Lexikon nicht zum Ausdruck gebracht. Auch den Umstellungsversuchen Langes in Buch V Kap. 8—18 (N. Jahrb. f. Phil. 1889, 187 ff.), Gemolls 3, 40, 2—4 (N. Jahrb. f. Phil. 1886, 267), Em. Hoffmanns 1, 25, 7—9 (Rh. Mus. 1888, 156 ff.), Spengels V 7, 8 (Philol. 32, 368) steht Meusel offenbar ablehnend gegenüber — mit gutem Grunde.

2) Ich habe besonders G. Ihms Beobachtungen über den Sprachgebrauch von B. VII bei der obigen Bemerkung im Auge.

3) Ueber eine Spur selbständiger schriftstellerischer Thätigkeit von Cäsars Legaten s. Bücheler N. Jahrb. f. Philol. 1875 S. 136. Am wenigsten von Cäsar überarbeitet scheint mir der Bericht über die curionische Expedition in Buch 2.

der Interpolationenjäger ist er fern geblieben, macht es z. B.
mit, wenn E. Gruppe an zwei Stellen (III 26, 4; V 33, 1 s. N. J
f. Phil. 1892, 59 f.) die für Cäsar so charakteristischen in parer
eingeschobenen Bemerkungen allgemeinen Inhalts[1]) einfach als I
polationen ausmerzen will; auch Krafferts allzugroßer Bereitw
keit in der Handhabung der eckigen Klammer z. B. I 3, 4 *q*
habuerit; I 38, 1 *triduique—processisse*; IV 34, 1 *novitate pu*
V 53, 6 *Gallorum*, sowie mindestens nicht notwendigen Athe
Pauls (VI 7, 8 *his—efficit*; VI 14, 1 *militiae—immunitatem*; 2,
dat suis signum) und H. J. Müllers (VII 9, 1 *de Vercingetorige*)
Meusel meist ablehnend gegenüber; wie er denn auch Hertz'
tese von 1, 31, 1 zu misbilligen scheint, und, um noch ein an
typisches Beispiel herauszugreifen, die Beseitigung des halb tau
gischen *comitati eos* nach *cum his* VI, 8, 8 nicht von Apitz übernim
immerhin spielt in seiner kritischen Ausgabe des BG. die e
Klammer noch eine Rolle, die mir weder durch die Sachlage
Fall zu Fall noch durch ein etwa vorliegendes Princip gerechtf
werden zu können scheint; z. B. I 39, 4 *vulgo—obsignaba*
III 7, 1 *superatis—Sedunis*; V 4, 4 *suam—minui*; 2, 37, 1 *te*
—fiduciam; VII 19, 2 *in civitates*.

2. Es erübrigt zunächst, nach Meusels ächtem Cäsar unter
Gesichtspunkt der handschriftlichen Ueberlieferung, mit anderen
ten nach Meusels textkritischem Verfahren zu fragen. Die So
und Umsicht des Herausgebers[3]) in der Ausnutzung und Abwä
der Handschriften hat von allen Seiten das gerechtfertigteste
erfahren, weshalb ich diesen Punkt hier nicht weiter berühren,
mein völliges Einverständnis mit Meusel aussprechen will; dies
verständnis möchte ich auch ausdehnen auf die schwierige I
nach dem Werte der Handschriftenklasse β in der Ueberlief
des Bellum Gallicum[4]); Meusel gehört bekanntlich neben R. Schn

1) s. 3, 68, 1.

2) vgl. noch IV 33, 1 *cum se—insinuaverunt*; VII 11, 8 *ut—conficeret*

3) Nur in wenigen Fällen läßt die Ausgabe gegenüber dem Lexikon au
Meinungsänderung Meusels bezüglich des Textes des Bellum Gallicum sch
z. B. Pulio—Pullo; vgl. auch unten S. 302.

4) Zur Textkritik der Briefe Cäsars hier nur eine Bemerkung nebenb
Att. X 8 B 1 scheint auch Meusel die Zufügung von *te debere* oder *te o*

---

1) A. Köhlers Versuch, I 28, 5 die Detailangaben über die Boier als
polation zu erweisen (Bl. f. d. bayer. Gymn. XXVII 710 ff.) hätte in dem
schen Apparat der Ausgabe Meusels wohl kurze Erwähnung verdient. D
nahme von Interpolationen im Text von 1, 6 und 7 scheint Meusel abzul
er registriert sie nur; *hic—exitus* 3, 9, 8 klammert auch er ein.

zu den eifrigsten Verteidigern dieser mit Unrecht von Nipperdey als interpolati zurückgesetzten Handschriften; für ihre richtige Wertung ist besonders Buch VII sehr geeignet, von dem Schneider mit Recht etwa 160 Stellen nach der Lesart von β gedruckt sehen möchte (Jahresber. Berl. Phil. Ver. 1890, 95). Meusel hält für das Zweckmäßigste, von Fall zu Fall zwischen den Lesarten von α und β zu entscheiden, und hat nach diesem Grundsatz in seiner Ausgabe des Bellum Gallicum den Text behandelt; vielfach wird diese Entscheidung von Fall zu Fall natürlich auf recht schwacher Grundlage fußen; wenn Meusel VII 8, 2 mit β *labore* liest, so ist *sudore*, wie es α bietet, Anderen vielleicht als prägnanterer Ausdruck noch mehr willkommen; vgl. noch VII 11, 8 α: *cuncti*; β: *vivi*; VII 14, 2 α: *aut*; β: *et*; VII 16, 2 α: *agerentur*; β: *gererentur*; VII 17, 5 α: *incepta*; β: *infecta*; VII 21, 3 α: *locis*; β: *copiis* u. s. w. Wir werden die Entscheidung von Fall zu Fall also zwar durchaus zweckmäßig finden, aber nur als Notbehelf betrachten; vielleicht gelingt es doch noch, den Charakter der beiden Recensionen einmal principiell festzulegen — Spuren eines ganz bestimmten Charakters glaubt man manchmal zu sehen, wie es denn z. B. nicht ohne sachliche Tragweite ist, wenn β, dem sich Meusel hier anschließt, IV 25, 3 *commilitones* statt *milites* bietet (s. Heller, Burs. Jahresber. 1891, 2, 84).

Weniger unbedingt kann ich mich an Meusel anschließen in Bezug auf die Wertschätzung der Ueberlieferung im Allgemeinen; zunächst im Bellum Civile, aber doch auch in dem ungleich besser überlieferten Bellum Gallicum finde ich an einer ganzen Reihe von Stellen bei Meusel die Ueberlieferung zu Gunsten teilweise recht fragwürdiger und m. E. überflüssiger Conjecturen preisgegeben; ich bedaure, mich hier nicht an R. Schneider anschließen zu können, der Berl. Philol. Wochenschr. 1894, 878 die Zuversicht ausspricht, daß, was Meusel von Conjecturen in den Text aufgenommen habe, dies Vorrecht auch behaupten werde, halte vielmehr selbst Meusels an sich sehr besonnenes Vorgehen für noch immer nicht conservativ genug der Ueberlieferung gegenüber, was ich hier mit einigen Beispielen belegen möchte.

Meusel hat 2, 1, 3 die Kraffertsche Conjectur *vallo altissimo* angenommen, weil wohl auch ihm die natura loci das überlieferte *valle altissima* zu einem höchst überflüssigen Zusatze macht. Dem gegen-

zu begünstigen; ich halte meinerseits für zweifellos, daß, im Briefstil besonders, *judicare* = κρίνειν wohl möglich ist.

1) Den Buchstabenrest *luto* in β VII 24 1 würde ich nicht ohne weiteres preisgegeben, sondern durch Aenderung etwa in *acuto* dem Cäsartext erhalten wünschen.

über ist hervorzuheben, daß eine eingehende Darlegung der Terr
verhältnisse die Beschaffenheit des Zugangsthales selbst als ein sel
ständiges Moment sehr wohl hervorheben kann.

Während Meusel im Lexikon das doppelte *nĕ* VII 14, 8
unbeanstandet läßt, folgt er in der Ausgabe dem Vorschlage H. J.
lers, statt des zweiten *nĕ* ein *an* einzusetzen. Es genügt m
einen freilich außercäsarischen Beleg anzuführen, um das *nĕ*
schützen; Tibull schreibt *quid refert clamne palamne roget*, un
trifft sich günstig, daß bei Cäsar der doppelte Fragesatz von ei
mit *refert* sinnverwandten *interesse* abhängt. Irre ich nicht, s
Meusel hier in den Fehler verfallen, der gerade dem Lexikogra
eines Schriftstellers bei seinem textkritischen Urteil leicht bege
kann, den Sprachgebrauch des Schriftstellers allzusehr nivelli
gelegentlich ihn gegen sich selbst ausspielen zu wollen; bei *prae*
ist *dimissis* nicht üblich und so liegt es ja nahe, auch VI 8, 5 li
missis zu lesen; ich wünsche, Meusel hätte überall, wie an der
letzt genannten Stelle, dem Aenderungsbedürfnis nur durch eine
deutung im kritischen Apparat Ausdruck verliehen: *effugisse* VII 3
inruptionem VII 7, 2; *sevocabat* VI 34, 4 (vgl. VII 1, 4 *semotis*
remotis, von Meusel nur im kritischen Apparat vermutet); *d*
VII 68, 2; *educunt* 1, 82, 1[1]) und zahlreiche Abänderungen
Textes zu Gunsten einer in diesem Umfang recht wenig wahrsch
lichen Gleichmäßigkeit des cäsarischen Sprachgebrauches wären
erspart geblieben. Wie weit in syntaktischen Dingen, besonders
Tempusgebrauch conjunctivischer Nebensätze und in der Beziehu
weite der bei Cäsar oft auf recht weit Entferntes zurückdeuten
Demonstrativa, der Ueberlieferung mit nivellierenden Conjecture
Leibe gegangen werden darf, ist zu sehr Gegenstand längerer
einandersetzung, um hier näher verfolgt zu werden; daß ein so
vorragender Kenner der cäsarischen Redeweise, wie Meusel, in
chen Fragen in erster Linie anzuhören ist, versteht sich von sel
für kleinere Nüancen des Sprachgebrauches hat Meusel sowol
der Ausgabe des Bellum Gallicum wie in der Rubrik *Forma* der
tikel seines Lexikons Hervorragendes geleistet.

Die Rubrik *Falso* hinter zahlreichen Artikeln des Lexikons
— besonders für das Bellum civile, dessen Ausgabe noch fehl
sehr bequem und übersichtlich die Fälle, in denen Meusel die Ue
lieferung entschieden preisgibt; ich glaube, daß die Rubrik oft

1) Wenigstens begegnet das einfache *ducere* in der Ueberlieferung auc
derer Schriftsteller so oft im Sinne von *educere*, daß man wohl der Fülle
Beispiele nachgeben muß, s. Frontin. II 1, 1; ähnlich steht es mit *desc*
3, 42, 4 vgl. Justin. IX 5, 4; vgl. auch *denuntiare* z. B. VI 10, 1.

das nötige Maß ausgedehnt ist; so ist 2, 44, 3 *aeque* der Wiederholung von *diebus*, an der ich festhalten möchte, durchaus angemessen, *in ea re* 1, 22, 5 ein gut lateinischer und im Zusammenhang der Stelle kaum entbehrlicher Ausdruck; vgl. auch *sentire* 2, 32, 4; *humanitate* (ironisch gebraucht!) 1, 85, 5 u. a. m.[1]).

Wie weit ich in der conservativen Richtung der Textkritik für die cäsarischen Schriften gehn möchte, will ich durch 3 Fälle andeuten, die ebenfalls an Meusels Vorgehn anknüpfen: VII 90, 8 ist *his litteris cognitis* auch von Meusel für unmöglich gehalten worden und durch *<rebus ex Caesaris>* recht kühn erweitert; da *his nuntiis* II 2, 1 sogar mit *litteris* verbunden zu lesen steht, so sehe ich nicht ein, warum nicht die Ueberlieferung VII 90, 8 richtig stehn bleiben kann in dem Sinne von ›nachdem man die briefliche Nachricht von diesen Dingen zur Kenntnis genommen hatte ...‹.

VII 19, 2 erscheinen die *vada ac saltus eius paludis* auch Meusel unhaltbar; man hat m. E. unnötige Mühe gebraucht, um *saltus* durch Zurückgehn auf die Ableitung und die Grundbedeutung des Wortes zu retten; die *saltus* als waldige Stellen, die in Folge der Bewaldung trockener, wohl auch über die übrige Sumpfgegend hervorragend sind, sind neben den *vada* doch durchaus am Platze.

Wie viele Abänderungen hat sich die *latorum audacia* 1, 5, 3 gefallen lassen müssen; auch Meusel unterläßt es nicht, sie mit + zu bezeichnen und gibt im kritischen Anhang des Lexikons den ganzen Ueberblick über die bisherigen Behandlungen der Stelle. Ist *latorum* wirklich unmöglich? Stellen wie Cic. ad Att. I 14, 5; II 7, 2 bezeugen ausreichend die Möglichkeit und die feinere Nüancierung seines Gebrauches, und gerade die Antragsteller, die etwas vom Berufsmäßigen an sich haben, hat Cäsar mit seiner bitteren Bemerkung offenbar im Auge; über die Richtigkeit von *discessum* an der in Frage stehenden Stelle läßt sich auch m. E. streiten, aber *latorum* antasten, scheint mir den Cäsar um eine sehr bezeichnende Aeußerung von Bitterkeit und Ironie ohne Grund ärmer machen.

Von solchen einzelnen Fällen abgesehen hält sich Meusel vorschnellem Conjicieren in der besonnensten Weise fern und zieht es vor, nach Art bescheidener Recensionsübung lieber die crux anzudeuten, als schlechtbegründeten Vermutungen Anfnahme zu gewähren; vgl. VII 64, 1 + *denique*; VII 84, 1 + *mulculos*; 3, 48, 1 + *ualeribus*, VI 33, 3 + *Scaldim* u. s. w. Gelegentlich scheint uns die Crux allzu ängstlichen Bedenken entsprungen, so 3, 111, 6 vor *tam late tueri*; 3, 63, 8 vor *per mare*; doch ist es wohlthuend, nirgends

1) Zweifelhaft ist mir die Sache z. B. bei *distraho* 3, 27, 2; *mittat* 1, 33, 4.

bei Meusel eine Beanstandung der Ueberlieferung zu finden, nicht auf höchst gewissenhafter Prüfung aller in Betracht komm den Fragen beruht.

Soviel von Meusels eigenen textkritischen Anschauungen; ein paar Worte über sein Verfahren beim Registrieren fremder schauungen in Lexikon und Ausgabe. Wem die Oekonomie wissenschaftlichen Arbeitskraft am Herzen liegt, der wird nicht traurige Gedanken Meusels Bekenntnis lesen (II S. II): tred annorum spatio plus tria milia voluminum perscrutatus sum ... maxima horum librorum libellorumque parte quos inspexi et v tavi aut nullum aut admodum exiguum fructum percepi.

Es ist schon reichlich weitgegangen, wenn z. B. Pauls Conje *sustentabat* statt *tutabatur* der Stelle 1, 52, 4 auch unter *susten* im Lexikon Aufnahme verschafft; vgl. auch 1, 79, 1 unter *sustinere*

Sagen wirs gerade heraus: die Vollständigkeit, mit der die jecturen teilweise recht eilfertiger homines docti von Meusel striert werden, hat etwas Betrübendes; kein Zweifel, der Gewis haftigkeit des Verfassers mag die Besorgnis rege gewesen sein möchte bei dem subjectiven Charakter, der jeder Auswahl anha der einen oder anderen Conjectur Unrecht thun; Meusel gibt di Besorgnis in feinsinniger Weise Ausdruck: praestare visum est q maxime esse facilem, liberalem, indulgentem.

Einem solchen Grundsatze gegenüber, der sich freilich für Verfasser einer derartigen Schrift, wie Meusels Lexikon und gabe, besser eignet wie ein vorschnelles Ausscheidenwollen, — sem Grundsatze gegenüber darf, wer den Cäsartext etwas scho der behandelt sehen möchte, sich freilich nicht gegen Meusel den, sondern muß Anklage erheben gegen die große Zahl derer, einer gesunden Entwicklung der Cäsarkritik beinahe Luft und I benommen haben.

Ich habe hier nicht die Geschichte der *Καισαρομάστιγες* schreiben, nur soweit Meusels Lexikon Anlaß dazu gibt ein Worte über die allzuwenig conservative Cäsarkritik, die wohl in Person Gitlbauers von andrer Seite am schärfsten bekämpft wo ist[1]). Doch leider hat Gitlbauer nur allzuviele Genossen in d Vergewaltigung des vielgelesenen, oft herausgegebenen Cäsarte was der unbestreitbare Scharfsinn eines so sachkundigen Fors wie Paul in Einzelaufsätzen, Ausgaben und brieflichen Mitteilu produciert hat, ist eine enorme Quantität von m. E. zum gr

1) Vertrauenerweckend mutet den Leser auch in Meusels Lexikon das *inspexi* hinter der Aufführung der Gitlbauerschen Ausgabe im bibliographi Verzeichnis II S. V an.

Teil überflüssigen Conjecturen; diesen Vermutungen allen Raum geben in einer Ausgabe oder einem Lexikon, das würde nichts Anderes heißen, als zum Saulus werden am cäsarischen Text. Meusel hat ihnen längst nicht allen Raum gegeben, und doch, welchen Ballast bilden in dem an sich schon so umfangreichen Werke allein schon diese Paulschen Vermutungen, gegen die ich mir nicht erlauben würde, hier so aufzutreten, wenn nicht etwas der Fall der Notwehr für jeden Benutzer des Meuselschen Lexikons vorläge. Fährt die Cäsarkritik fort, sich in solchen Bahnen zu bewegen, gegen die übrigens von sehr beachtenswerter Seite, z. B. von R. Schneider, wiederholt Verwahrung eingelegt worden ist, so kann von methodischer Textkritik überhaupt nicht mehr die Rede sein; gerade wo diese Richtung der cäsarischen Textkritik am meisten auf die Beobachtung des cäsarischen Sprachgebrauches sich stützt — ich habe hier besonders Novák im Auge — übt sie oft an der Grundlage unsrer handschriftlichen Ueberlieferung die gefährlichste Willkür.

Meusel hat gegenüber der conjecturalkritischen Massenproduction, die sich am Cäsartext versündigt, in seiner kleinen kritischen Ausgabe am meisten Freiheit der Bewegung gehabt. Ihr Apparat ist mit guter Absicht möglichst knapp gehalten, und wenn er gelegentlich, so VII 14, 10 (*multo—exist.*); VII 74, 1 (*perrumpi*) u. s. w. doch mit einer wenigstens m. E. überflüssigen Conjectur belastet ist, so hat das nicht viel zu sagen; der Conspectus criticus erfüllt seine Aufgabe, wenn er recht vollständig ist; man kann seinem sehr verdienten Verfasser nachträgliches Bedauern zollen, das er ja selbst mit Recht in Anspruch nimmt, und im Uebrigen sich um die ganze farrago coniecturarum so wenig kümmern, wie es etwa beim Aeschylustext mit dem Weckleinschen Anhang von mehr als einer Seite geraten worden ist. Schlimm ist allein, daß die Artikel des Lexikons selber durch die Weitherzigkeit des Verfassers in der Aufnahme und Verarbeitung des Conjecturenmaterials eine Ausdehnung und nicht selten eine Uebersichtlichkeit gewonnen haben, die der Benutzer des trefflichen Buches nicht umhin kann zu beklagen. Wir leben im Zeitalter großer Corpora und die schätzbarste Eigenschaft eines Corpus, wenn ich nicht irre, ist seine Vollständigkeit; nicht durch eigene Schuld, aber durch beklagenswerte Verpflichtungen gegen recht unerfreuliche Producte der Cäsarkritik ist Meusels Lexikon bei aller seiner sonstigen Vortrefflichkeit und bewunderns-

1) In demselben Bande der Zeitschrift für das Gymnasialwesen (XXXII), in dem (S. 161 ff.) Pauls Kritische Bemerkungen zu Cäsars Bellum Gallicum stehn, ist (S. 319 ff.) G. Kerns beherzigenswertes Wort über das Conjicieren — für Viele leider umsonst! — abgedruckt.



werten Akribie mit seiner »behaglichen Breite« etwas dem »
βιβλίον μέγα κακόν« zum Opfer geworden.

3. Betrachten wir schließlich das Lexikon als solches, die
führung und Anordnung der *λέξεις*, ohne Rücksicht auf textkriti
Fragen, nur in Bezug auf die grammatische und semasiologi
Seite. Meusels Cäsarlexikon ist ein stummer Diener; möglich
zählige, möglichst übersichtliche Vorführung der Stellen, wo
betr. Ausdruck vorkommt, ein paar knappe Worte zur Semasiol
knapp gehaltene, aber sehr wertvolle Hinweise auf etwa vorlieg
Monographien — darauf beschränkt sich im Wesentlichen Me
Aeußerung; der größere Teil der Arbeit des Ordners wäre in la
ten Gesichtspunkten zu suchen, und je mehr latente Gesichtspu
einer *συναγωγὴ λέξεων* zu Grunde liegen, desto mehr wird sie
über ein bloßes Repertorium erheben. Meusel sagt nun I S.
»In iis substantivis, quorum multa apud Caesarem inveniu
exempla, id egi ut non solum quae vis esset atque notio sin
locis perspici statim posset, sed etiam quo in enuntiatis munere
stantivum illud fungeretur. Itaque semper primo loco ea enume
tur exempla, quibus subiecti locum nomen obtinet, tum ea qu
obiecti« etc. Wie weit der zweite Gesichtspunkt wissenschaft
Bedeutung hat, mag strittig sein — ich halte sie nicht für
groß; große praktische Bedeutung hat er jedenfalls, indem er
Auffinden des Beispiels in umfangreichen Artikeln sehr erleich
der erste Gesichtspunkt, mit seiner entscheidenden wissenschaftli
Tragweite, ist von Meusel mit Recht in dem obigen Satze vora
stellt worden — leider ist er in der Ausarbeitung der Lexi
aber vielfach zu kurz gekommen, und ich möchte um des le
graphischen Princips willen einige solche Fälle hier zur Spr
bringen.

In den meisten Artikeln freilich ist die Scheidung der
schiedenen Bedeutungen so durchgeführt, daß billigem Wüns
kaum etwas übrig bleibt; vgl. die Artikel *aliquis*, *causa*, *condu*
necessarius, *exagito*, *pronuntio* u. s. w. Häufig kommt die ric
Einreihung des Wortes dem Verständnis seiner Bedeutung s
unmittelbar in fraglichen Fällen zu Hilfe, vgl. *signa convertere*, *c*
simum habere u. s. w.; doch schon bei Artikeln wie *magnitudo*
Meusels Beschränkung auf rein formale Gesichtspunkte der Gl
rung m. E. nicht sehr zweckmäßig; der eigentliche und der übertra
Gebrauch hätten leicht unterschieden werden können; ebenso
z. B. für *nam* eine eingehendere Gliederung des Abschnitts »coniu
causalis vel explicativa« wünschenswert gewesen; für *ostendere*
der prägnante, das *ostentum*, *prodigium* bezeichnende Gebrauch 3, 1

hervorzuheben gewesen, ebendort wohl auch die Bedeutung des *ostendit, quid fieri velit* als terminus technicus der militärischen Sprache (s. unten). Ein interessantes Beispiel der Wichtigkeit feiner Bedeutungsnüancierung bietet ferner *initium* VI 33, 5; das Wort steht hier in einer Bedeutung, die schon mit Rücksicht auf das Fortleben des Wortstammes mit dieser Bedeutung in den neueren Sprachen auch in den allgemeinen Lexicis mehr besondere Hervorhebung verdient. Die Einteilung des Artikels *contineo* A läßt die Bedeutung ›einengen, beschränken‹ an Stellen wie I 2, 3; 1, 51, 3 nicht deutlich genug hervortreten; die eigenartige Verwendung von *copia* I 16, 5 (*copia principum*!), vielleicht auch VI 16, 5 ist bei der Gliederung des betr. Artikels nach rein formalen Gesichtspunkten nicht zur Geltung gebracht. Auch die prägnantere Bedeutung von *venire* II 13, 2 kommt bei Meusels Gruppierung des Stoffes in dem bezüglichen Artikel nicht ausreichend zur Geltung [1]; desgleichen wäre die Unterscheidung feinerer Bedeutungsnüancen z. B. in dem Artikel *anguste* sehr wünschenswert; ebenso bei *demonstrare*, das ich übrigens V 1, 7 in der Indicativform mit *Pirustae* als Subject zu Recht bestehn lassen würde; auch *exitus* = ἔξοδος wird besser in seiner verbalen und in seiner localsubstantivischen Bedeutung nicht zusammengefaßt; die tendenziöse Prägnanz von *summissos* 1, 85, 6 ist für die sachliche Beurteilung der cäsarischen Schriftstellerei viel zu wichtig, um nicht auch im Lexikon Hervorhebung zu verlangen; *imperitus* wird nach Schneiders treffender Bemerkung (Jahresber. d. Berl. Phil. Ver. 1890, 97) 1, 85, 3 in der Bedeutung etwa von *inopinatus* gebraucht — Meusel hätte gut gethan, diesen Sondergebrauch des Wortes an der einen Cäsarstelle auch in der Rubricierung seines Lexikons zum Ausdruck zu bringen; die Bedeutung von *propositum* in dem Brief ad Att. IX 6 A verdiente ebenfalls eine Sonderstellung; und so ließe sich noch manches Einzelne erwähnen, dessen Beachtung die Brauchbarkeit des Lexikons vielleicht erhöht hätte.

Wichtiger scheinen mir andere Fälle, wo statt formaler lieber sachliche Gesichtspunkte der Einleitung hätten zu Grunde gelegt werden sollen; *hostis* hat für die staatsrechtliche Anschauung der Römer eine so prägnante Bedeutung, daß sein Gebrauch im Bellum Civile von vorn herein den Charakter der Schrift in entscheidender Weise bestimmt — es wäre wünschenswert gewesen, aus der Gruppierung des Materials im Meuselschen Lexikon zu ersehen, in wel-

1) Den Unterschied zwischen *consumere tempus in aliqua re* und *aliqua re*, wie ihn mehrere Ausleger fassen, hat Meusel mit Recht als undurchführbar aufgefaßt, auch sonst stillschweigend manche Verkehrtheit beseitigt, die in den Cäsarcommentarien noch weiterlebt.

chen Fällen das Wort von den Truppen der Senatspartei, wann es von außerrömischen Gegnern und wo etwa endlich von combinierten Heeren gebraucht ist. Der Gebrauch von *adversarius* ist bekanntlich fast ganz auf das Bellum civile beschränkt; einmal (VII 4, 4) ist es im Bellum Gallicum von internen gallischen Verhältnissen gebraucht — auch diesen Sachverhalt hätte ich gern in dem Lexikon zum Ausdruck gebracht gefunden.

Bei *senatus* macht Meusel ganz mit Recht die zwei Rubriken A populi Romani B aliorum populorum; ganz dieselbe Unterscheidung muß für *respublica* wünschenswert erscheinen, da bekanntlich nicht überall bei Cäsar *respublica* von dem römischen Staatswesen zu verstehn ist; man würde gern aus Meusels Rubricierung erkennen, wie er etwa über den Gebrauch des Wortes II 5, 2 urteilt [1]). Für die historische Verwertung der cäsarischen Schriften ist eine klare Anschauung von der Bedeutung von Ausdrücken wie *aetas*, *hiems*, von der Tragweite allgemeiner Worte wie *isdem temporibus* (z.B. 2, 23, 1), *satis, pauci, multi* (z. B. 3, 25, 1) [2]), *paulum, omnis* (z. B. II 5, 1) von der größten Wichtigkeit. Meusel hätte den Cäsarforschungen einen großen Dienst erwiesen, wenn er der Zusammenstellung der betreffenden Artikel die auf diese Wörter bezüglichen Fragen als latenten Gesichtspunkt zu Grunde gelegt hätte.

Eingehendere Beachtung hätten wohl auch die termini technici, besonders die der militärischen Sprache, gefordert; H. J. Müller hat kürzlich (Berl. Phil. Wochenschr. 1894, 565) die Vermutung ausgesprochen, Cäsar habe »den Ausdruck *milites* bei den Germanen geflissentlich gemieden«. Richtig ist jedenfalls, daß dieser wie andre Ausdrücke besonders militärischer Beziehung bei Cäsar von entschiedener Tragweite ist; unter den verschiedenen Arten der vom Höchstcommandierenden ausgehenden Befehle stellt *ostendit quid fieri velit* den Befehl dar, der bei allgemeiner Bezeichnung des Zieles über die Mittel zu seiner Erreichung dem Ausführenden relative Selbstbestimmung läßt; *repentina oppugnatio* ist aller Wahrscheinlichkeit nach term. techn. und verdiente als solcher bemerkt zu werden; mit *rationem pugnae habere* 3, 53, 1, *explicare* 2, 26, 4, *vexo* VI 43, 1, *tueri* 3, 111, 6 u. s. w. verhält sich die Sache ähnlich, und gerade in dem zuletzt angeführten Falle kann die Auffassung

1) Sehr wichtig für die Beurteilung der Frage ist die Stelle Cic. ad fam. III 7, 3 mit Lehmanns Bemerkung Jahresber. des Berl. Phil. Vereins 1888, 281.

2) Mit ähnlicher absichtlicher Ungenauigkeit ist wohl 3, 32, 5 *multiplicare* gebraucht; der Gebrauch des Wortes, wie er an der Stelle vorliegt, ist übrigens interessant, da der erste Bestandteil gleichsam in 2 Functionen der Bedeutung zugleich wirkt »vielfach vervielfältigen« (vgl. *multis partibus augere* 3, 80, 2).

des Wortes als terminus technicus den Text gegen voreilige Aenderung schützen; Meusel selbst hat mehrfach, z. B. im Artikel *orbis*, gezeigt, wie auch ihm die Beachtung des technischen Gebrauches bei einzelnen Ausdrücken durchaus wichtig erscheint.

Für Worte zweifelhafter Bedeutung wie *aeratus* 2, 3, 1; *cippus* VII 73, 4; *diversus* II 22, 1 u. 23, 3; *latus apertum* I 25, 6; *integer* 2, 42, 2; *murus* I 8, 1; *malus* VII 22, 4; *occultatio* VI 21, 5; *nequiquam* II 27, 5; *simulacrum* VI 17, 1; *extremum ius* 1, 5, 1; *cotidianus* 1, 40, 3 u. s. w. vermißt man in dem Meuselschen Lexikon nur ungern eine kurze Uebersicht der bisher vorgebrachten Erklärungen, sowie eine Andeutung von Meusels eigener Ansicht ... doch möchte ich nicht in den Fehler verfallen, von einem Lexikon, das so viel des Guten bietet, übel zu reden, indem ich noch mehr verlange.

Es sind nicht eben viele Fälle, wo die Anordnung und Rubricierung Meusels, soweit sie in Kraft getreten, zu Ausstellungen Anlaß gibt; *eodem exemplo* 3, 108, 4 und 2, 16, 2 sind schwerlich mit Recht in dem Lexikon getrennt worden; ebenso scheinen mir *postremo* .. *praestare* 2, 30, 2 und VII 1, 8 zusammenzugehören; für den dreimal bei Cäsar vorkommenden Ausdruck *rem obtinere* scheint mir mit einer anderen Auffassung auch eine besondere Behandlung sich zu empfehlen; *rem* erscheint bei lateinischen Schriftstellern gelegentlich ähnlich, wie *le* im Französischen, *it* im Englischen, *ez* im Mittelhochdeutschen als farbloses Object transitiver Verba, die dadurch eine bestimmte intransitive Bedeutung erhalten.

Für das reflexive *vertere* = *se convertere* mußte Meusel allerdings der Ueberlieferung folgend auch die Stelle 3, 73, 6 anführen: ich glaube, man thut besser, dort *verterent*, coordiniert mit *offerrent* zu lesen; was dagegen angeführt werden kann, der Vordersatz *quod si esset factum*, hätte, wenn es von Belang wäre, ja schon längst an der Richtigkeit auch des *offerrent* irre machen müssen. In dem Artikel *integer* wäre eine genauere Scheidung nach den Nüancen der Bedeutung des Wortes sehr erwünscht. Die Bedeutung des Wortes *iustus* an den drei Stellen I 43, 5; I 43, 6 und IV 16, 1 gibt Meusel mit *gravis, idoneus* wieder und unter besondrer Rubrik; ich würde die einfache Einreihung unter 1 A a) = *quod aequitati respondet* vorziehen.

Ob *constituere* 1, 15, 2 mit Recht unter der Bedeutung von *conlocare, ponere* (*aedificare*) eingereiht ist, scheint mir fraglich; Cingulum war von Labienus doch nicht neu gegründet; *constituistis* 3, 91, 1, das übrigens Meusel mit Koch durch *consuevistis* zu ersetzen geneigt ist (I 690 u. 696), fordert schwerlich, wie Meusel annimmt, die Ergänzung des Infinitivs *dare*; es wird eher die Bedeutung von ›zur

Verfügung stellen, zusagen, sich zu etwas verpflichten Jmdn. ge über‹ haben, und einen Appell an den Diensteid von Seiten Cä andeuten.

Für das Object von *ducere* I 16, 4 hätte man die herrsch Meinungsverschiedenheit gern auch in dem Lexikon zum Ausd gebracht, selbst wenn man Meusels Annahme eines absoluten brauches von *ducere* an dieser Stelle sehr einleuchtend findet. *obsidio* 1, 36, 3 wirklich als Subject zu *accidat* hinzuzudenken ist mir fraglich. Daß *iam iamque* 1, 14, 1 zusammenzufassen sei, ist mindesten unsicher; *etiam* 1, 72, 2 wird schwerlich einfach anknüp zu fassen, sondern eher mit *secundo proelio* zu verbinden und conc ›selbst im Falle eines glücklichen Treffens‹ zu übersetzen sein; 1, 85, 2 *etiam bona condicione* etc. Cic. de leg. I 27 *etiam nullo doc*

Manche Artikel des Meuselschen Lexikons gewinnen durch bloße Zusammenstellung cäsarischer Aeußerungen das größte s liche Interesse; Cäsar, den eine mit Unrecht angefochtene Ue lieferung auch sonst sein Schützlingsverhältnis zur Fortuna bezeichnenden Worten aussprechen läßt, gibt an verschied Stellen der Commentarien auch religionsgeschichtlich höchst be kenswerte Andeutungen über seinen Fortunaglauben [1]) — sie ten am besten hervor, wenn man sie mit den Aussprüchen der hochfliegender Geister in Vergleich bringt (s. R. Schneider bell. Alex. 25, 4); Meusels Lexikon gibt die willkommenste Sa lung der Belegstellen für dieses Bruchstück cäsarischer ›Theolo und ähnliche wertvolle Sammlung der Belegstellen bieten natü Meusels meiste Artikel ethnographischen oder kriegswissensc lichen Inhaltes; allein hierdurch schon leistet die übersichtliche ständigkeit der Citate in dem Lexikon der Cäsarforschung die be Dienste. Und ebenso wertvoll für sprachgeschichtliche Untersuc gen ist natürlich, was Meusel in Zusammenstellungen wie die *habere* mit dem prädicativen Participium und ähnliche syntakti Erscheinungen bietet.

So steht auch in lexikalischer Hinsicht Meusels Cäsarlexikon bisher noch nicht übertroffenes Vorbild da; ich möchte das manchen Einzelausstellungen, die ich mir erlaubt habe, zum Sch noch ganz ausdrücklich hervorheben. —

Wie Meusel in Einzeluntersuchungen rastlos an Cäsar we

1) Fraglich ist, ob nicht in manchen Fällen *Fortuna* als Personification des abstracten Begriffes einzusetzen ist. Meusel hat die Schreibung mit *f* gezogen und sich damit der herrschenden Gewohnheit angeschlossen, die in ren Schriftstellertexten der Personification vielleicht zu geringen Spielraum vgl. besonders *ipsa Fortuna* 3, 79, 3.

arbeitet, so steht uns von seiner Hand noch eine kritische Ausgabe des Bellum civile, sowie eine Editio maior der gesamten cäsarischen Schriften bevor. Wer auch aus den heute besprochenen Arbeiten Meusels einen Eindruck davon gewonnen hat, wie sehr sich das eingehende und besonnene Verfahren dieses Cäsarforschers über das Niveau oberflächlicher und ephemerer, zu nicht geringem Teil mehr aus geschäftlichen, wie aus wissenschaftlichen Rücksichten hervorgegangener Cäsarschriften erhebt, der kann dem Erscheinen dieser noch ausstehenden Bücher Meusels nur mit Freude und Spannung entgegensehen. Auch wird dem verdienten Manne der Dank aller derer gewiß sein, die durch wissenschaftliche oder durch pädagogische Thätigkeit [1]) den Cäsarstudien nahe stehn.

Frankfurt a. M., 5. Januar 1895. Julius Ziehen.

Fröhner, W., La collection Tyszkiewicz. Choix de monuments antiques avec texte explicatif. Munich, Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft. [1893. 1894]. 1—3. Heft. 24 Tafeln und 24 Seiten. Imp. 4°.

Die Sammlung des feinsinnigen und liebenswürdigen Grafen Michael Tyszkiewicz, der sich abwechselnd in Rom und Paris aufhält, ist das Cabinett eines echten vornehmen Amateurs, der sich seit mehr als vierzig Jahren hauptsächlich mit den zierlichsten und merkwürdigsten Werken der antiken Kleinkunst zu umgeben liebt, ohne sie auf die Dauer bei sich festzuhalten. Gar manches hervorragende Museumstück ist durch seine Hände gegangen, und auch jetzt wieder besitzt er Schätze von erlesener Schönheit oder wissenschaftlicher Bedeutung. Auch ihrer hat sich die unermüdliche Bruckmannsche Verlagsanstalt angenommen. Nach dem Vorwort sollen zwei bis drei Hefte jährlich erscheinen; wie viel im Ganzen, das erfahren wir nicht. Es ist ein echtes Liebhaberwerk, mit vornehmen Tafeln in Kupferlichtdruck oder Buntdruck, deren meist wohlgelungene Abbildungen allerdings zu nicht unbeträchtlichem Teil schon anderwärts publiciert sind. Der Text, aus der in ähnlichen Aufgaben viel geübten Feder W. Fröhners, hält sich im Tone nicht immer von überschwänglicher Wertschätzung der kleinen Kunstwerke frei. Der Sache nach bietet er Bemerkungen, wie sie sich einem Kenner und Gelehrten von solchem Range von selbst darbieten, ohne daß er viel gesucht hätte. Damit ist freilich auch gesagt, daß

1) Die oben unter no. 3 angeführte Schulausgabe ist in Ausstattung, Druck, Textgestaltung und nicht zum wenigsten in den Beigaben über Leben und Schriften Cäsars, sowie über römisches Kriegswesen musterhaft und zur Einführung ganz entschieden zu empfehlen.

er ›l'indispensable‹, das er uns im Vorwort verspricht, nicht
mer vollständig bietet, mitunter auch überschreitet. Die Nei
seinen eigenen Weg zu gehn, führt den verehrten Verfasser
mitunter in die Irre, selbst dort, wo seine Vorgänger das Ric
längst gesagt haben; sowohl in der Exegese als auch in der k
geschichtlichen Bestimmung der Denkmäler. Belege dafür gib
folgende nach Kunstgattungen und innerhalb derselben ung
chronologisch geordnete Uebersicht des reichen Inhalts unserer H

Der Marmorplastik gehört nur das hübsche altspa
nische Weihrelief Tf. XVI an. Die Inschrift *Κόρας Σ*
kann, vorausgesetzt daß, wie es den Anschein hat, oben keine
fehlt, in der That nur bedeuten ›Sotias (eine Frau) weiht hie
Koren‹, mit welchem Namen wir also den engzusammengerüc
weiblichen Dreiverein zu benennen haben, dessen Mitglieder Ho
Granate und Blume in den Händen führen. So ist es auch
gionsgeschichtlich interessant, den Entstehungsort dieses aus
chenland erworbenen Reliefs genauer zu bestimmen. Der Sti
innert den Verf. richtig an die altspartanischen Werke (am näc
steht wohl Athen. Mitth. VIII Tf. 16), ein Eindruck, den das
oder mehrstrichige Sigma bestätigt. Nach meiner Erinnerung
Original ist auch der Marmor der in Sparta gebräuchliche. Zu
Haarquaste, die der vordersten Kora vom Scheitel herabhängt,
Fröhner nur korinthische Münzen anzuführen, während doch P
von Thasos und vielleicht schon das Relief von Xanthos Brit.
Catal. I Nr. 87 (Prachow Tf. 1, 2), sicher aber Gerhard, Trinksc
und Gefäße Tf. 4. 5 ältere Analogien bieten.

Die Bronzeplastik ist reicher vertreten; zunächst die
chaische.

Das älteste Stück ist wohl Tf. XXIII 1—3, der Ober
einer Frauenstatuette, die ohne Grund Aphrodite gen
und der Epoche Homers zugewiesen wird, weil den Herausgeber
glücklicher Weise die Querfurchen des Schopfs auf ihrem Rü
die nichts als gewelltes Haar andeuten, an die *πλοχμοὶ οἳ χρυσ*
καὶ ἀργύρῳ ἐσφήκωντο und der Kopf an ›gewisse phönikische
pen‹ erinnert. In Wahrheit haben wir, entsprechend der Her
aus Sicilien, ein Werk ›altdorischen‹ Stils aus der ersten Hälft
sechsten Jahrhunderts vor uns; das lehrt die sehr deutlich a
gebene Gewandung sowie der Kopftypus, beides ganz ähnlich wi
der Artemis aus Thesprotien Jahrbuch des Inst. II S. 204.

Tf. XXI gibt den blitzschleudernden Zeus, den be
Wernicke Röm. Mitth. IV S. 168 veröffentlicht hat, und zwa
aus Epidauros kommend. Dagegen folgert Fröhner (zu Tf.

»ohne jeden Zweifel« aus der angeblich mitgefundenen Weihinschrift . . . *Δὶ Κρονίωνι* . . . (Röm. Mitth. IV S. 171), daß diese und andere mit derselben Provenienzangabe in den Handel gebrachte Bronzen vielmehr von heimlichen Ausgrabungen in Olympia herrühren »müssen«; das wäre namentlich wichtig für die im 50. Winckelmannsprogramm herausgegebene Berliner Statuette, für die jedoch Furtwängler die Herkunft von Ligurio verbürgen zu können glaubt (Berlin. philol. Wochenschr. 1894 S. 1140*). — Wenn Fröhner die vorliegende Figur ins siebente Jahrhundert hinaufrückt, so nimmt er die im Peloponnes auch sonst (z. B. an der Frauenfigur von Kalavryta in Berlin) ganz ähnlich auftretende Pfuscherarbeit für Altertümlichkeit, während schon Wernicke S. 169 sehr richtig bemerkt hat, daß unter Anderem die Behandlung des Rumpfes (auch die dünnen Oberschenkel und das steile Profil) das plumpe Werk vielmehr etwa dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts zuweisen. Das merkwürdigste an diesem Stück ist jedenfalls, daß es seinem Verfertiger gut genug war, um sich an der Standplatte in einer regelrechten Künstlerinschrift zu verewigen; er hieß dafür auch *Ὑβρίσστας*. Das sonderbare *ἐποίεϝε* wäre nach Fröhner in *ἐποίεσε* corrigiert; vgl. jedoch auch Kretschmer, Griech. Vaseninschriften S. 54 A. 1.

Den halblebensgroßen Jünglingskopf Tf. XIII hat bereits Furtwängler als eines der ältesten Beispiele der Haartracht mit der Rolle im Nacken und in die Stirne hängenden Fransen erwähnt (50. Winckelmannsprogr. S. 128 A. 9). Der Typus steht wohl demjenigen der von Kalkmann Jahrbuch d. Inst. 1892 Tf. 4 herausgegebenen und als frühäginetisch erklärten Bronzestatuette am nächsten. Der Kopf ist ein Vollguß. Wenn die Augen wirklich, wie es nach den Abbildungen und dem Schweigen der Beschreibung scheint, mitgegossen nicht, wie sonst an größeren Bronzen die Regel, farbig eingelegt sind, dann durfte dies geradezu ein Verdachtgrund gegen die Echtheit des Stückes sein. Doch kann ich natürlich ohne Kenntnis des Originals nicht urteilen.

Typen des vierten Jahrhunderts repräsentieren die hübschen Figuren des Apollon Tf. XX und des weichlich gelagerten jugendlichen Dionysos Tf. XXII. Das beste Stück dieser Art ist aber die reizende Aphroditestatuette mit den Perlenohrgehängen, Tf. VI, VII aus den Monumenti d. Lincei I bei S. 965 wiederholt. Dort hat Löwy richtig ausgeführt, daß das Weglassen des Badegeräts dem praxitelischen Motiv seinen ursprünglichen Sinn genommen hat, was, nebst anderen Kennzeichen, auf ziemlich späte Entstehungszeit hinweist. Es ist mir unverständlich, wie Fröhner ein solches Werk vielmehr dem Anfang des vierten Jahrhunderts

zuweisen kann. Eher wird ein so früher Ansatz gelten dürfen für das schöne Spiegelkapselrelief, den Eros darstellend, der, ὑπερπόντιος wie in der Antigone, in majestätischer Ruhe auf dem Rücken eines Delphins sitzend über die hochgehenden Wogen dahinfährt. Die bei voller Freiheit der Bewegung doch vortrefflich in das Rund hineingepaßte Composition erinnert an den Phalanthos — — gewöhnlich irrig Taras genannt, vgl. Kyrene S. 175 ff. — der tarentinischen Münzen des vierten Jahrhunderts und auch die Ausführung dürfte, trotz einigen Verzeichnungen, sogar der ersten Hälfte desselben würdig sein, während die sonstigen Darstellungen desselben Gegenstandes, auf Vasen und in Terracoten, wohl zumeist späterer Zeit entstammen.

Hier sei der gravierte Spiegel Tf. IV angereiht, dessen feine griechische Zeichnung vielleicht noch dem fünften Jahrhundert angehört. Ein Jüngling, auf einem Felsen sitzend, spielt nicht, sondern stimmt seine Phorminx, nicht Lyra. Die Thiere, die ihn umgeben, ein Rehkalb, eine Katze und zwei Vögel, weisen vielmehr auf Orpheus, nicht auf Apollon, und diese Deutung wird bestätigt durch die neben dem Sänger stehende Ciste, deren aufgeklappter Deckel doch wohl sicher zwei Bücherrollen, nicht ›balsamaires‹, sehen läßt, wodurch der Musiker zugleich als Autor bezeichnet wird. In demselben rein hellenischen Typus sehen wir Orpheus nicht nur auf der polygnotesken Vase im 50. Winckelmannsprogramm, sondern auch noch auf einigen unteritalischen Unterweltsvasen, wie Vorlegebl. E VI 5.

Die Metallvasen der Sammlung gehören wieder der archaischen Kunst an. Tf. II gibt die vormals Castellanische phönikische Silberschale in besserer Abbildung als Monum. d. Inst. IX Tf. 44. Ein wichtiges Ineditum ist die feine Bronzeschale aus Sovana in Etrurien Tf. XV, wo man ungern das Profil der Gefäßform vermißt. Den Hauptschmuck bildet ein Tierstreif von fünf Paaren, Löwen, Sphingen, Hirsche, Panther, Steinböcke. Das Mittelrund füllt ein Stern aus Kreissegmenten, von einem primitiven Kymation umrahmt, aus dem, den sechs Spitzen des Sterns entsprechend, sechs langhalsige Greifenköpfe des bekannten archaischen Typus (nur ohne Stirnknopf) hervorwachsen. Dasselbe Motiv, nur einfacher und altertümlicher, an der Außenseite einer Schale rings um den Omphalos angebracht, zeigt Olympia IV, Die Bronzen Nr. 883; das nennt Fröhner ›un fragment de coupe identique‹, ohne den Leser auf die Publication zu verweisen, wo Furtwängler auch eine richtigere Würdigung der Schale Tyszkiewicz gibt, deren Tierstreif eben nicht ›korinthisch‹, sondern eher den rhodischen und sonstigen ostgriechischen verwandt ist. Daß ein solches Werk,

namentlich etruskischen Fundorts, ins achte Jahrhundert hinaufreicht, wie Fröhner meint, ist zum mindesten höchst unwahrscheinlich.

An der prächtig decorierten bronzenen Oinochoe Tf. XIX läßt die Abbildung nichts wahrnehmen, was für etruskische Herkunft spräche; auch die laufende Flügelfigur am unteren Henkelansatz scheint, soweit sie in der Heliogravure deutlich wird, rein griechischen Stil aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts aufzuweisen.

Ein besonders augenfälliges Prachtstück ist der silberne, z. T. mit Gold plattierte Amphorenhenkel in Gestalt eines anspringenden geflügelten Steinbocks Tf. III, angeblich zu Amisos gefunden, während sein Gegenstück dem Berliner Museum als aus Armenien stammend verkauft wurde, Arch. Anzeiger 1892 S. 114. Dort hat Furtwängler den Charakter dieses stark persisch beeinflußten archaisch-griechischen Stils klar dargelegt und daraus auf Entstehung im fünften Jahrhundert geschlossen. Fröhner lehnt es, etwas unfreundlich, ab, sich ›à ces exagérations‹ anzuschließen, muß aber zu diesem Zwecke so unzweifelhafte Dinge leugnen, wie daß die Henkelattache im Wesentlichen den echt griechischen Silenstypus wiedergibt, mag auch, was Furtwängler nicht entgangen war, die Palmette auf seinem Scheitel an die Federkrone des Bes erinnern.

Unter den drei Tongefäßen unserer Hefte befindet sich nur ein Ineditum. Der prachtvolle rothfigurige Krater, mit der Lieblingsinschrift des Laches (vgl. Hartwig, Meisterschalen S. 580 f.), die Zweikämpfe Achills gegen Memnon und Diomeds gegen Aeneas darstellend, ist Tf. XVII, XVIII mit denselben Platten wiedergegeben, wie im 15. Hallischen Winckelmannsprogramm, obwohl Bemerkungen von Robert und Hartwig die Ungenauigkeit dieser Abbildungen in Einzelheiten hervorheben. Fröhner sucht das Verhältnis des Künstlers zum Epos minder eng darzustellen als sein Vorgänger. Sonst bringt er nur eine neue Beobachtung, die ihm für die Beurteilung des Werkes sehr wichtig scheint: nämlich daß trotz der Sicherheit und Sorgfalt der Zeichnung, Memnon den Schild am rechten Arm, das Schwert in der Linken führt; aber wer nur etwas genauer zusieht, wird sofort wahrnehmen, daß die ›singulière distraction‹ auf Seiten des Verfassers, nicht des trefflichen alten Meisters ist.

Etwas jünger wäre die auf Tf. XII zum ersten Male bekannt gemachte weißgrundige Schale feinster Arbeit, ein Gegenstück zu den erst neulich bekannt gewordenen Werken des Sotades und Hegesibulos. ΑΘΑΜΑΣ und ΙΝω gegenüber steht ΕΛΛΕ und ΦΡΙΞΟΣ, über ihren Köpfen aber erscheint, klein wie die Eidola der Grab-

lekythen, die geflügelte ΝΕΦΕΛΕ, von dem Widder gefolgt, e
Berg emporsteigend. Mehr als die Singularität des Gegenstandes la
es manche stilistische Eigenheiten begreiflich erscheinen, wenn sicl
und dort der Verdacht an der Echtheit der Malerei regte und Rober
Hermes 1894 S. 421 A. 1 zu einem entschiedenen Verdammungsu
geführt hat. Freilich hat Hartwig, Berlin. phil. Wochenschr. 1
S. 1530 ff. viele von Roberts Gründen entkräftet und sich auf Gr
einer Prüfung des Originals entschieden für die Echtheit erk
Auch will ich nicht verschweigen, daß mir eine Photographie
nur in der Abbildung ganz hergestellten, in Wirklichkeit aus vi
ungleichmäßig verwitterten Trümmern zusammengesetzten Scl
die mir Graf Tyszkiewicz durch Petersens Vermittelung güt
übersandt hat, diese Ansicht zu bestätigen schien. Aber die ne
lichen Ausführungen Roberts, Hermes 1895 S. 156 ff., namentlicl
Betreff der verkehrten ἀναβολή des Phrixos, scheinen mir doch
wicht genug zu besitzen, um die chemische Entscheidung der Fr
ob nicht wenigstens ein Teil der Malerei modern ist, wünschens
zu machen.

Die im Abschnitt unter den Figuren angebrachte Künstl
inschrift dieser Vase liest Fröhner AN]ΘΕΥΣΕΠΟΙΕΣΕΝ
... ΕΥΣ wenigstens läßt auch die Photographie sicher erkennen,
die von ihm erwähnte varia lectio Κόρυς und Κότυς (Hartwig, Festscl
f. Overbeck S. 25) ausschließt. Für den Fall, daß sich Fröhners Le
bestätigt und die Inschrift echt erweist, will ich nicht versäumen a
merken, daß sich der Name Ἄνθης, der sehr wohl als Variante
Ἄνθευς gelten könnte (Kretschmer, Gr. Vaseninschriften S. 191 f
Gesellschaft des Künstlernamens Eucheiros auf dem feinen rotfig
gen Alabastron des Britischen Museums Klein, Lieblingsinschr. S
(Wernicke S. 13) zu verstecken scheint, dessen Inschriften C. S
für mich zu revidieren die Güte hatte. Auf der Mündung s
Ἀφροδισία καλή, dasselbe auf der einen Seite rechts von der Fi
während links erklärend hinzugefügt wird τῶς [= οὕτως, erst
C. Smith gelesen] δοκεῖ Εὐχίρῳ, worin Wernicke Arch. Anze
1889 S. 151 wohl richtig eine verkappte Künstlerinschrift vermu
nur daß man ein Gefäß dieser Art schwerlich dem Sohne des E
timos zutrauen kann. Auf der anderen Seite geht das Gesp
weiter, wenn wir wieder rechts von der Figur beginnen. Da s
nämlich ΕΡΟΣΑΝΘΕΟΚΑΛΕ, woraus Wernicke wie Klein den sch
Frauennamen Ἐροσανθεώ gewinnen, der, fürchte ich, nicht be
ist, als die sonderbaren Lieblinge ›Rosaniades‹ und ›Nygeas‹ (
D. Litt.-Ztg. 1891 S. 1575). Ich lese ἐρῶσ' Ἄνθεω καλή, was
auf die wiederholt genannte Aphrodisia bezieht. Auf deren L

ling Anthes geht dann das links von der Figur folgende ὁ παῖς καλός. Das ganze Gespräch lautet also: »Aphrodisia ist schön; so scheint sie dem Eucheiros; wenn sie den Anthes liebt ist sie schön; der Knabe (Anthes) ist schön«.

Die herrliche Hydria aus Capua Tf. IX, X ist hier zum dritten Male farbig abgebildet, nämlich außer im Castellanischen Katalog auch noch Monum. d. Inst. XII Tf. 35. Auch das hat Fröhner übersehen, daß sie Kern, Athen. Mitth. XVII S. 133 den Nachbildungen der Cultgruppe der eleusinischen Göttinnen eingereiht hat, wie denn auch hier Demeter auf der Ciste sitzt, nicht auf einem Stein.

Von den spätrömischen Glasmalereien auf Tf. VIII sei das treffliche Miniaturporträt mit der Umschrift ANATOLI—GAVDEAS hervorgehoben, das der Herausgeber richtig den jüngeren Mumienbildnissen aus dem Fajum vergleicht.

Ganz besonders reich und schön vertreten ist in der Sammlung der Goldschmuck, vom ägyptischen bis zum byzantinischen herab (Tf. I. XI). Ich kann hier nur noch rasch den Siegelring aus Mykenae Tf. I 3 hervorheben, dessen echt mykenischen Stil der Herausgeber »hetitisch« zu nennen beliebt (vgl. jetzt Perrot VI Titelvignette und S. 800 f.). Es ist eine interessante Variation auf das Thema des Löwenthors, die zu lehren scheint, daß die Herren von Mykenae ihre Burgen wirklich von lebendigen Löwen bewachen ließen, wie sich ja noch Arkesilas II wenigstens einen Panther als Hund hielt. Die beiden Löwen erscheinen nämlich an die Säule angekettet und streben umblickend auseinander. Von der Decke hängt jederseit ein Gegenstand herab, den ich nicht zu deuten weiß, der mir aber eher als der »Büste einer Löwin« etwa einem — Schinken zu gleichen scheint.

Den Beschluß des bisher erschienenen bildet Tf. XXIV mit achtzehn meist hervorragend schönen Gemmen. Fig. 8: zwei geflügelte Dämonen einen Toten tragend, ist Annali 1883 S. 213, Fig. 11: der zierliche knieende Bogenschütze feinster archaischer Kunst aus Aegina, in Holzschnitt bei Kekulé, Akad. Kunstmuseum zu Bonn S. 147 abgebildet. Obwohl ich bekennen muß, von Gemmen sehr wenig zu verstehn, möchte ich mir die Frage gestatten, ob nicht der prächtige Porträtkopf in der Mitte der Tafel mit kurzgestutztem Bart und dem Fez im kurzen Kraushaar eher einen französischen Künstler oder Litteraten unseres Jahrhunderts als einen König von Adiabene darstellt.

Schließlich soll auch noch erwähnt werden, daß Tf. XXIII 4 die argivische Bronzeinschrift, welche Fröhner selbst Rev. arch. 1891 und Robert, Monum. d. Lincei I S. 593 veröffentlicht

haben, nochmals abgebildet und die Lesung einer genauen Re
unterzogen wird.

Möge die schöne Publication der Sammlung Tyszkiewicz in
Fortgang uns noch manches künstlerisch und wissenschaftlich h
ragende Stück bringen. Sie wird ein würdiges Denkmal b
für die warme Kunstliebe und den vornehmen Geschmack des I
tümers.

Freiburg i. Br., 22. Februar 1895. Franz Studniczka

Herrmann, Max, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen
nismus. Berlin, Weidmann 1893. 437 S. 8⁰. Preis Mk. 10.

Dem Verdienste, das sich Herrmann durch den Neudruc
Ehebüchleins und der drei Komödienübersetzungen um All
von Eyb erworben hatte, hat er durch das vorliegende Bu
neues, größeres hinzugefügt. Er hat sich mit ungemeiner Sc
bemüht, die äußeren Lebensumstände Eybs, seinen Bildung
und die Elemente, aus denen seine Werke erwachsen sind, auf
tester Grundlage darzustellen. So ist es ihm denn gelunger
wohl durch Erschließung neuen Materials wie durch erneute
nützung des alten nicht nur unsere Kenntnis Eybs, sondern
die der Bildungsgeschichte des 15. Jahrhunderts in weiterem
zu fördern. Als ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus i
ganze Buch gedacht, und so wird in dieser Richtung die Thät
und die Umgebung Eybs so weit wie nur irgend möglich ve
Die Vertreter und Anhänger des Humanismus, mit denen
Pavia, in Bologna und in Eichstätt in Verbindung gestande
werden auf Grund eindringender Quellenstudien ermittelt und
rakterisiert, mag die Verbindung im besonderen Falle auch nu
mag die Bedeutung des Einzelnen auch nur gering sein. Unte
sen Leuten hat am meisten Einfluß auf Eyb Balthasar Rasinu
habt, sein Paveser Lehrer, über den Günther (die Plautuse
rungen u. s. w.) zuerst richtige und wichtige Aufschlüsse ge
hat, dessen Bild aber durch Herrmann wesentlich vervollstä
wird und dessen Einfluß auf den dankbaren deutschen Schüle
hier in seiner rechten Bedeutung erscheint. Sonst verdient b
ders die interessante Charakteristik der humanistischen Bestreb
Bischof Rots von Breslau (S. 127 ff.) und die Ausführung übe
Humanismus unter der Eichstätter Geistlichkeit (S. 215 ff.) in d
Zusammenhange hervorgehoben zu werden. Wenn freilich Her
unter den Eichstättern eine »stattliche Reihe von geistig und s
hochstehenden Männern« nachgewiesen zu haben meint, so ist

das zu viel behauptet, und auf ›sittlicher Höhe‹ stehn Dinge wie das S. 225 Erzählte sicherlich nicht.

Die Beziehungen dieser Humanisten und Halbhumanisten zu Albrecht von Eyb sind zum Teil recht entfernt und unbedeutend; ihre Erörterung dient da mehr der Geschichte des Humanismus im Allgemeinen als der Biographie Eybs. Enger verbinden sich diese beiden Ziele in Herrmanns detaillierten Darlegungen über E.s humanistische Studien, die auf einer sehr gründlichen Durchforschung des handschriftlichen Nachlasses und der Bibliothek Eybs beruhen. E.s eigenhändige und erworbene Copieen klassischer und humanistischer Schriftsteller machen uns mit den Gegenständen seines Studiums bekannt; zahlreiche Eintragungen zwischen den Zeilen und am Rande geben uns einen Auszug der Interpretationscollegia, die er in Italien gehört hat; Sachregister, die er sich zu einzelnen Autoren angelegt hat, Chrestomathieen und Citatensammlungen von mancherlei Art zeigen uns, welche Gesichtspunkte er bei der Beschäftigung mit den Classikern vor allem verfolgte. Wir haben in diesem handschriftlichen Material, abgesehen von den geistlichen Quellen, so ziemlich das ganze Kapital beisammen, mit dem Albrecht von Eyb seine schriftstellerischen Leistungen bestritt. Denn dem Inhalt nach sind Eybs Werke doch schließlich nur Compilationen. Er will auch gar nicht mehr sein als ein Compilator; auf originale Gedanken erhebt er keinen Anspruch. Er sagt selbst in seiner Margarita poetica (Herrmann S. 205): *Ego autem hoc summum esse artificium semper censui, res varias et dispares in tot poematibus atque oracionibus sparsas et vage disjectas in unum deligere posse, quoniam qui idonea queque eligit eius rei summus artifex sit necesse est. Et artificium maximum esse constat in arte sua alienis posse uti exemplis: nam nullum jam est dictum, quod non dictum sit prius.* In dieser völligen Abhängigkeit vom Ueberlieferten ist Albrecht von Eyb ein echt mittelalterlicher Mensch. Nur räumt er neben den geistlichen Autoritäten den ›natürlichen Meistern‹ und den ›Poeten‹ mehr Geltung ein als die ältere Zeit, und er empfindet und empfiehlt auch die formalen Reize klassischer Poesie und Beredsamkeit. Die Empfänglichkeit für diese und die Bekanntschaft mit Proben der klassischen Litteratur ist durch seine vielfach aufgelegte rhetorisch-stilistische Chrestomathie, die Margarita poetica, zweifellos in Deutschland gefördert worden. Aber solche Arbeit des gelehrten Sammlers ist doch nicht das beste, was er zu leisten mochte, so hoch er sie selbst auch anschlug. Ein Humanist von bescheidener Größe, ist Albrecht von Eyb ein deutscher Prosaiker ersten Ranges. Allerdings nicht der beste vor 1500, wie Herrmann sagt; das ist schon gegen die

Mystiker ungerecht; aber doch wohl der beste seiner Zeit.
Behandlung des Eybschen Stils hat Herrmann auf eine fo
Charakteristik der Erzählungen und Komödienübersetzungen
schränkt. Das Ehebuch und den Sittenspiegel hat er nach d
Seite hin nicht erörtert, und so fehlt es auch an einer zusam
fassenden und abgerundeten Darstellung der Eigenart und der
rarhistorischen Stellung Eybs des deutschen Prosaikers. Ich
nicht mit Herrmann der Ansicht, daß in einem Buche ›Alb
von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus‹ für
Dinge kein Raum sei; denn sie sind ebenso wichtig für die
teilung Eybs wie für die der Frühzeit des deutschen Humanis
Ist doch gerade für diese Zeit bekanntlich der Versuch, die
ratur des Altertums und der Renaissance durch deutsche Bearbe
gen der Nation in Fleisch und Blut überzuführen, besonders ch
teristisch, und ist doch Albrecht von Eyb der Mann, der diesen Ve
auf dem richtigsten Wege und mit dem meisten Geschick unterno
hat. Mochte Herrmann die Vorführung detaillierter Untersuch
über Eybs Stil einer in ungewisse Aussicht gestellten Schrift
Albrecht von Eyb und die Frühzeit der deutschen Prosa vorbeh
— auch über Eybs Syntax scheint noch eine besondere Schrift b
zustehn — in dem vorliegenden Buche konnte auch ohne Au
tung der Einzelheiten Eyb der Humanist zugleich als Eyb der
sche Schriftsteller umfassender charakterisiert werden, wenn auc
für einige Ausführungen über ferner liegende Dinge aufgegeben w
mußten.

Mit der allzu ausschließlichen Verfolgung der humanisti
Richtung Eybs hängt auch eine gewisse Einseitigkeit in seiner
teilung zusammen. Der Verf. neigt zu sehr dazu, den echten
nur in dem Humanisten zu sehen, alles Unhumanistische abe
etwas äußerlich Angeflogenes, Eybs Wesen Fremdes darzustellen.
meisten ›unhumanistische‹ Bestandteile enthält der Sittenspie
Darum wird dieser nun als ein Werk dargestellt, dessen Haup
Eyb eigentlich gegen seine eigene Ueberzeugung geschrieben
Denn ein jäher Wechsel der Weltanschauung, wie er sich zwi
Ehebuch und Sittenspiegel zeigt, könne sich nicht in zwei Jahr
dem Zeitraum zwischen dem Erscheinen der beiden Bücher —
dazu bei einem gereiften Manne vollziehen. Auffälliger Weise
Eyb sein Ehebuch nicht seinen geistlichen Kollegen und Vorg
ten, sondern den städtischen Behörden eines fremden Gemeinw

1) Zur Vervollständigung der von Herrmann, Eybs deutsche Schriften II,
gemachten Angaben bemerke ich, daß sich auch auf der Universitätsbibliot
Greifswald ein Exemplar der Ausgabe des Sittenspiegels v. J. 1511 befind

zugeeignet. Dies »Vergehen« habe er wieder gut machen wollen, indem er sein zweites deutsches Buch, den Sittenspiegel, jenen geistlichen Herren widmete. Der Denkart ihrer Mehrzahl gemäß habe er nun den größeren Teil dieses Buches im Anschluß an eine unbekannte, eher von einem Anderen als von ihm selbst herrührende lateinische Compilation mittelalterlich reaktionär geschrieben; für eine dem Humanismus geneigte Minderheit unter ihnen aber habe er einigen Aufputz und einige Zuthaten im humanistischen Geschmack beigegeben. Ich meine, solche klägliche Gesinnungslosigkeit sollte man doch keinem Menschen ohne zwingende Gründe zutrauen. Und was sollte denn den sicher in seinen Aemtern und Pfründen Sitzenden verleiten, so seine Ueberzeugungen nach dem Geschmack der Majorität und der Minorität seiner Amtsgenossen einzurichten? Wer nötigte ihn denn überhaupt ein Buch zu schreiben, wenn er darin seine eigenen Anschauungen verleugnen mußte? Daß er ein Buch, das in einer Empfehlung des Heiratens gipfelt, nicht gerade Bischöfen und Domherren gewidmet hat, wird ihm sicher niemand übel genommen haben; es war doch wohl passender, es dem Rate und der Bürgerschaft der angesehensten Nachbarstadt *zu sterckung irer pollicey und regiments* zuzueignen. Er hatte also gar kein Vergehen gut zu machen. Im einen wie im andern Falle ist gewiß das Buch nicht wegen der Widmung, sondern die Widmung wegen des Buches da, und wie dem Inhalt des Ehebuches die Zueignung an die Bürgerkreise, so war dem Inhalte des Sittenspiegels die an die nächststehende Geistlichkeit angemessen. Daß in diesem letzten Werke die geistliche Litteratur weit mehr bevorzugt, die klassische weit weniger berücksichtigt ist als im Ehebüchlein, ist ja eine bekannte Thatsache. Aber deshalb gähnt doch keine so tiefe Kluft zwischen den beiden Werken. Der Unterschied wird nur so groß, weil Herrmann die echt mittelalterlich-geistlichen Elemente des Ehebüchleins zu Gunsten der humanistischen doch zu sehr in den Hintergrund stellt. So reiches Material auch Eyb hier der Litteratur des Altertums und der Renaissance entnommen hat, so schön er auch den menschlichen Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Gegenstandes zur Geltung bringt: die Entscheidung der Grundfrage trifft er doch ganz im Anschluß an die scholastische Auffassung, daß die Ehe *procreandae sobolis et vitandae fornicationis causa* gestiftet sei, und um die Bedeutung des ersten Teiles dieser Definition recht herauszuarbeiten, leitet er ihn durch ein echt mittelalterliches Kapitel von Art und Zweck der Erschaffung des Menschen ein. Derselbe Geist tritt uns in noch strengerer Form in dem durch den Gegenstand gar nicht gebotenen Kapitel *von ellende, kranckeit und widerwertigkeit der mensch-*

lichen natur entgegen, in dem die Nichtigkeit alles Irdischen,
sondere auch die Vergänglichkeit aller Größen des klassischen
tums in specifisch christlichem Sinne erörtert wird, und das S
stück des Ehebüchleins, die Albanuslegende, ist vollends so un
nistisch, daß Herrmann sie selbst als ein Denkmal mittelalter
enger Denkweise gerade einem Teil des Sittenspiegels als
Zeugnis für den freigewordenen Sinn der italienischen Renai
entgegenstellt, nämlich dem Dialog *de nobilitate* (Herrmann S.
Ein naives Nebeneinander antiker und mittelalterlicher, hum
scher und christlicher Quellen und Anschauungen ist also in b
Werken zu bemerken, und das ist für Albrecht von Eyb wi
andere Schriftsteller der deutschen Frührenaissance charakteris
Daß aber in dem späteren Werke der Anteil der ›götlichen le
gegenüber dem der ›haidnischen natürlichen maister‹ so erh
gewachsen ist, deutet auf eine Entwickelung Eybs, die an
Thatsachen durchaus entspricht. Denn ähnlich wie der Sittens
zum Ehebüchlein verhält sich in dieser Beziehung das Ehebü
zu Eybs älteren kleinen lateinischen Schriften über Frauen und
die oben gekennzeichneten geistlichen Elemente sind diesen ä
Schriften noch fremd, sie sind erst im Ehebüchlein hinzugekon
Albrecht von Eyb hat in seinen italienischen Universitätsjahre
manistische Einflüsse voll in sich aufgenommen; sie haben in s
Studien und in seinen Schriften dauernd nachgewirkt, lebhafte
unbeschränkter aber in der ersten als in der späteren Folgezeit.
schriften und Nachahmungsversuche, die er in jüngeren Jahren u
nimmt, wagen sich noch gelegentlich bis in die bedenklichsten
manistenfrivolitäten hinein; im Ehebüchlein nimmt der gereifte
mit den der unkeuschen Liebe zugerufenen Worten *nit mere!*
darauß kumen ist, der danck und lobe got! zugleich auch von d
Lascivitäten für immer Abschied. Daß seine humanistischen
gungen jemals sein Verhältnis zu dem Glauben seiner Kirche
lockert hätten, dafür besteht nicht der geringste Anhaltspunkt.
die Art seiner klassischen Studien zeigt, daß neben dem Gefall
der schönen Form der Litteratur des Altertums und der Renaiss
ja selbst an humanistischen Pikanterieen, doch immer ein ernst
Interesse für den moralischen Gehalt der gelesenen Schriften ei
geht. Die Verwertung der Lectüre für Fragen praktischer Le
weisheit tritt in seinen reiferen Jahren zugleich mit der popu
Form und zugleich mit einer stetig wachsenden Berücksichtigun
alten kirchlichen Ueberlieferungen mehr in den Vordergrund.
Geschmack für die formalen Reize klassischer und humanisti
Litteratur hat er deshalb noch nicht verloren, ja er sucht mit be

Erfolge auch für sie jetzt die angemessene populäre, echt deutsche Form zu finden. Aber bei dem compilatorischen Charakter seiner Schriftstellerei geht das nun Alles neben einander her, ohne daß er die Gabe oder auch nur das ernstliche Bestreben hätte, das Verschiedenartige, ja Widersprechende auszugleichen und ein harmonisches Ganze daraus zu formen. Eine durch äußere Umstände hervorgerufene Verläugnung seiner inneren Ueberzeugungen anzunehmen, besteht keine Veranlassung. Gar keine Begründung finde ich auch für Herrmanns Behauptung, daß diese mittelalterlich-geistliche ›Reaktion‹ bei Eyb nicht nachhaltig gewesen sei. Im Gegenteil, das Letzte, was wir von seiner Hand besitzen und von seinen Handlungen wissen, gehört ganz ausschließlich in diese Richtung: er dichtet zu Wandmalereien für seinen Domhof oder für eine Kapelle, die er vielleicht jetzt dem heil. Sebastian bauen läßt, Verse, die nichts mehr vom Geiste des Altertums und der Renaissance zeigen und die zum Teil nur Umreimungen von solchen ›mittelalterlichen‹ Stücken des Ehebuches und des Sittenspiegels sind, die Herrmann als fremdartige Elemente in Eybs Schriftstellerei erschienen.

In dem löblichen Streben, den litterarhistorischen Zusammenhang der von ihm behandelten Werke möglichst vollständig darzulegen, holt der Verf. manchmal doch zu weit aus. So gibt er in dem Kapitel über Eybs Ehebuch eine Uebersicht über die Entwickelung der gesamten Ehelitteratur von den ältesten Zeiten bis auf Luther. Sie macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, und niemand wird diese in solchem Zusammenhange erwarten; aber eben deshalb wäre diese Ausführung trotz aller anerkennenswerten Gelehrsamkeit besser fortgeblieben, denn die Unvollständigkeit bedingt nur zu leicht Einseitigkeit in Auffassung und Darstellung. Für das Verfehlteste dieses Abschnittes halte ich die Ableitung des Minnedienstes aus der kirchlichen Lehre von der Ehe. Aus der Angabe, daß die Kirchenlehrer nur die sinnliche und rechtliche Seite der Ehe erörtern, von ethischer Gattenliebe aber ganz schweigen, wird hier urplötzlich der Satz ›die Kirche lehrte beharrlich, daß die Ehe mit der Liebe nichts zu schaffen habe‹, und daran muß sich wohl weiter die stillschweigende Folgerung schließen, daß die Kirche der Liebe nur außerhalb der Ehe einen Platz einräumte, denn die ›natürliche Folge‹ jener ›beharrlichen Lehre‹ soll gewesen sein, daß bei den Germanen, bei denen die Ehe ursprünglich eine sittliche und heilige Einrichtung war, die Frauenverehrung außerhalb der Ehe eine wichtige Rolle zu spielen begann. Abgesehen von den Mängeln dieser Schlußfolgerung als solcher sind auch die Thatsachen nicht genug berücksichtigt, weder die scharfe Verurteilung außerehelicher Liebe, noch die eindringliche Betonung

der Heiligkeit der Ehe durch die Kirche. Gerade in dem Teil
geistlichen Litteratur, der für die Laienkreise bestimmt war,
es auch keineswegs an Zeugnissen für ein inniges Verständni
hohe Wertschätzung der ehelichen Liebe. Konnte z. B. ein
licher solche Auffassung schöner kundgeben als jener brave kärn
Priester, der in seinem Gedichte vom Rechte sagt: »jeder der b
Ehegatten soll der Kämmerer der Seele des andern sein«, und »
der Decke der beiden treu Zusammenhaltenden mag der liebe
wohl sein der dritte Geselle«? Sehr schwierig und unmöglich m
paar Worten zu erledigen ist andererseits die Frage nach de
deutung des Frauendienstes für das wirkliche Leben, insbesonde
die Ehe. Ich meinerseits glaube, daß diese Bedeutung meist
schätzt wird. Sehr bemerkenswert ist es jedenfalls, daß in Deu
land die Frauenverehrung niemals wie in Frankreich eine polem
Wendung gegen die Ehe erhält und daß eine besondere Ga
französischer Lyrik, in der der Ehemann von der Frau oder
Liebhaber geschmäht und verspottet wird, in Deutschland gar
Nachfolge gefunden hat. Für ganz falsch halte ich es, mit
mann »die traurigen Verhältnisse im Geschlechtsleben zur Zei
ausgehenden Mittelalters« auf die weitere Entwickelung des Fr
dienstes zurückzuführen. Gibt schon in der Blütezeit der ritterl
Dichtung Eybs Landsmann Wolfram von Eschenbach nicht nur
sein bekanntes Lied, sondern auch durch den idealen Gehalt s
Epen ein Beispiel dauernder Hochschätzung der Ehe auch in
schen Kreisen, so macht sich im späteren Mittelalter ganz ent
den eine Reaction gegen den Minnedienst zu Gunsten der Ehe
tend. Es ist z. B. sehr charakteristisch, daß jetzt Hugo von Mo
und Oswald von Wolkenstein Minnelieder auf ihre Ehefrauen dich
— ein früher unerhörter Fall. Nur durch ein Außerachtlassen
ser Verhältnisse einerseits und durch eine merkwürdige U
schätzung der sittlichen Bedeutung der Renaissance andrerseits
es möglich, jene künstlichen Schlußfolgerungen mit dem Satz
beschließen, daß die Renaissance die Wiederübertragung der idea
germanischen Auffassung des Verhältnisses der Geschlechter zu ein
vom außerehelichen Verkehr auf die Ehe bewirkt und neue, hö
idealere Aufgaben der Ehe im Gefolge gehabt habe. Erzeugniss
ältesten deutschen Renaissancelitteratur, wie der goldene Esel, Eu
u. Lucretia, das Decamerone, Terenz, Plautus, Philogenia u. s. w.
men sich merkwürdig genug in dieser Beleuchtung aus. Zum S
rächt sich dann wieder die Unvollständigkeit des Materials in
Bemerkungen, die Luthers Bedeutung für die Auffassung vo
Ehe in Deutschland zu Gunsten Eybs etwas herabmindern s

Ohne Berücksichtigung der Predigten Luthers, seiner in den Schriften über verschiedene Themata verstreuten Erörterungen über den Gegenstand, seiner in die weitesten Kreise reichenden Thätigkeit als Berater in Ehesachen läßt sich doch diese Bedeutung unmöglich richtig abschätzen, und unter den Schriften, die sich ausschließlich auf die Ehe beziehen, ist sogar die ›vom eelichen leben Wittemberg 1522‹ ausgelassen, für deren litterarische Stellung und Wirkung es doch nicht das mindeste ausmacht, daß sie in Predigtform gekleidet ist.

Von minder bedeutenden Einzelheiten sei nur bemerkt, daß die Beziehung der Schlußworte der Terenzhandschriften *Caliopius recensui* auf ein Vorlesen der Comödien nicht ein origineller Fehler Eybs oder seiner Lehrer (S. 88) ist, sondern daß sie einer viele Jahrhunderte alten Tradition entspricht; vgl. jetzt besonders Creizenach, Geschichte des neueren Dramas 1, 6. 582.

Recht orakelhaft ist das Attribut ›der immer noch namenlose‹, das auf S. 286 dem ersten deutschen Uebersetzer des Decamerone gegeben wird. Will Herrmann sich damit etwa gegenüber meiner Angabe, daß Arigo der Verfasser dieser Uebersetzung sei (Grundr. d. germ. Phil. II, 405 f.), auf den früher von Wunderlich vertretenen Standpunkt stellen, wonach diesem Namen eine andere Beziehung zu geben wäre? Aber was soll dann seine weitere Bemerkung bedeuten, daß nur der Decameron-Uebersetzer der italienischen Kunst ganz getreu sei, während die anderen Uebersetzer sich auch andere Vorlagen wählten? Wie soll denn das anders begründet werden, als durch die Annahme, die ich in engstem Zusammenhange mit der soeben angeführten Bemerkung ausgesprochen habe, daß jener Arigo, der das Decamerone übersetzte, mit dem Verfasser des ›Arigo‹ unterschriebenen deutschen fiore di virtù identisch sei? Besser hat zu derselben Zeit Wunderlich die Erörterung der Frage zu fördern gewußt, indem er in der Festschrift für Bernays S. 211 Anm. 5 auf die außerordentliche Uebereinstimmung der Wortstellung in den beiden Uebersetzungen und zugleich auf gewisse Unterschiede aufmerksam machte.

Da Herrmann den Gegenstand einmal berührt hat, muß ich doch auf die Frage eingehn. Die nur in einer Hamburger Hs. überlieferte deutsche Uebersetzung des fiore di virtù ist unterschrieben: ARIGO | 1468 | Opus perfeci | An dem acht vñ Zwainzigisten | tage des Augsten. Lappenberg vermutete, daß Arigo nur der Name des Schreibers sei. Allerdings ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Handschrift von Arigo selbst herrührt. Denn dem italiänischen Namen entspricht das Aeußere der zierlichen Handschrift, deren Buchstaben der Antiqua näher stehn als die um jene Zeit in Deutschland sonst übliche Schrift, und der Name Arigo ist in reiner Antiqua-

Majuskel geschrieben. Aber der Schreiber war auch der Ueber
Zahlreiche Rasuren und Correcturen, die teilweise von ihm
teilweise von anderer Hand herrühren, zeigen, daß die Hand
nicht nach einer deutschen Vorlage, sondern nach dem italiän
Original durchcorrigiert wurde, daß der Schreiber sich mehrfach
nicht bei einer Copie, sondern bei einer Uebersetzung beric
Zudem spricht mancherlei auch für die italiänische Herkun
Uebersetzers. Die Namen der Klassiker behält er in italiän
Form bei (Aristotile, Giovenale, Omero u. s. w.); den Schiffer ne
den *nochiere*; neben *meister* gebraucht er vielfach die Form *m*
wo sich in der Vorlage gar kein *maestro* findet u. a. m. Nach
dem dürfen wir sicherlich die prosaischen Blumen der Tugend
Litteraturgeschichte unter dem Namen des Arigo führen. Nun
sich aber bekanntlich ein Arigo auch in dem deutschen Decan
an jener Stelle der Einleitung, wo die Rede des Pamphilo
Frauen unvermerkt in die des Verfassers an seine Leserinnen
gegangen ist: *und da mit die beschwerten und betrübtenn freulei*
ir ein teyle irer verporgen traurikeit mügen ein klein fride gebe
die mit zucht in freude kern, han ich Arigo in das werke mach
in teutsche zungen schreiben wöllen (Decameron Keller 17, 27).
früher geäußerte Mutmaßung, daß in dem *Arigo* ein Schreil
stecken könne, wird Wunderlich angesichts der Thatsache, daß
Name jetzt für den deutschen Uebersetzer einer italiänischen
nachgewiesen ist, sicher nicht mehr aufrecht halten. Die a
daß zwischen dem italiänischen und deutschen Decameron no
lateinischer gelegen haben möge, den vielleicht Arigo verfaßt
wird durch jene Thatsache wenigstens noch unwahrscheinlich
sie schon an und für sich war. Die einzige Stütze für die An
solches sonst ganz unbekannten lateinischen Decamerone bilden
Latinismen der deutschen Uebersetzung. Aber sie ist m. E.
durch die völlig zutreffende Bemerkung Strauchs beseitigt, die
derlich, Steinhöwel und das Dekameron S. 6 anführt, daß sich
lich »der Gedankenprozeß, der die Uebersetzung aus dem It
schen ins Deutsche begleitete, in den Fügungen der latein
Sprache vollzogen« haben werde. Das gleiche läßt sich geleg
in den Blumen der Tugend wahrnehmen, deren Uebersetzun
dem Italiänischen doch unmittelbar vor Augen liegt. Es bleil
für den Nachsatz in der angezogenen Periode nur die Erkl
welche ihm auch der Redactor des Straßburger Druckes gab,
er dafür einsetzte: *so hab ich Arigo diß werck verteutscht.* M
Ungenauigkeit des Ausdruckes in der Wendung *das wercke*
und in teutsche zungen schreiben hat W. doch etwas zu viel Um

gemacht. Für die Verbindung des Allgemeinen und des Besonderen, Erläuternden durch *und* vgl. z. B. in den Blumen der Tugend S. 91 den *man und jager*, wofür unmittelbar vorher einfach *der jäger* steht, und in ganz entsprechendem Zusammenhange wie an jener Stelle des Decamerone, aber mit umgekehrter Wortstellung, Albrecht v. Eyb, Sittenspiegel Bl. 3[a]: *hierumb hab ich ſolch werck vnd pûch für genommen in Teütsch zû ſchreiben/ so ich vormals ains in latein zû ſamen hab getragen vnd gemacht.*

Wunderlich hat selbst schon erklärt, daß er erstaunt gewesen sei, wie nahe sich die Wortstellung der beiden Uebersetzungen berühre. Es kommen Uebereinstimmungen in andern, teilweise ganz auffälligen Erscheinungen der Syntax, der Lautgebung, des Wortschatzes hinzu. Allerdings finden sich auch Unterschiede, aber ich sehe nicht, wie sie die Gründe aufwiegen sollten, die für ein und denselben Arigo als Verfasser beider Uebersetzungen sprechen. Von seinem Manuscript bis zu dem Ulmer Drucke kann Arigos Decameron noch manche Veränderung erfahren haben. Sehen wir doch sogar in seiner ungedruckt gebliebenen Handschrift der Tugendblumen Correctoren thätig. Wie wir auf diesem Wege zu der Erklärung mancher Ungleichheit der beiden Uebersetzungen gelangen können, zeigt sich in einem Falle, den Wunderlich als Trennungslinie bezeichnet, nämlich bei der consequenten Verwendung von *dann* im Dec. gegenüber häufigem *wann* in den Tugendblumen. Schon die erste Seite der Handschrift der Tugendblumen bietet nämlich ein Beispiel dafür, wie *wann* mit Radiermesser und Feder in *dann* geändert worden ist, und die Fälle wiederholen sich dann oft; der Grundsatz, nach dem hier verfahren wird, ist also im Dec. durchgeführt. An einer rein orthographischen Abweichung des Decamerondruckes, wie dem durchgehenden k st. ch der Hs. der Tugendbl., vermag ich vollends keinen Anstoß zu nehmen. Man sehe nur, wie die Decamerondrucke selbst in der Orthographie und zum Teil noch in viel wesentlicheren Dingen auseinandergehn! — Für die Geschichte der Hamburger Handschrift sind einige Worte von Interesse, die sich durchstrichen, aber noch lesbar, am Ende der vorletzten Seite von einer Hand des 16. Jahrhunderts, vielleicht nur als Federprobe aufgezeichnet finden: *Dem Ersamen fürsichtigen vnnd hochgepornen fürſtenn her friderich von Dallberg ſall (ſoll?) dieſßer brief sc.* Ein Fürst dieses Namens hat meines Wissens im 16. Jahrhundert nicht existiert. Als Herr Friedrich von Dalberg könnte wohl nur der 1574 verstorbene Kämmerer von Worms und pfälzische Oberamtmann dieses Namens in Betracht kommen, der Großneffe des Humanisten Johannes.

In litterarhistorischen Monographieen scheint allmählich die Be-

merkung typisch zu werden, daß gerade ihr Gegenstand in den
samtdarstellungen der Litteraturgeschichte nicht zu seinem Re
gekommen sei; und mit welchem Grade von Berechtigung dabei
gelegentlich über sämtliche Litteraturgeschichten in Bausch und B
abgeurteilt wird, habe ich vor nicht langer Zeit anderswo an ei
Beispiele gezeigt. Auch Herrmann hat sich zu dem Urteil vera
gefühlt, daß man seinem Helden nirgends in den modernen Littera
geschichten eigentlich die ihm gebührende litterarhistorische Stel
anzuweisen wisse: »entweder werden die ihn betreffenden biogra
schen und bibliographischen Notizen immer weiter vererbt, oder
wird, wenn man seine Werke selbst in die Hand nimmt, auf den
seiner Sprache aufmerksam und faßt das Lob, das Theodor M
in seiner Kunst der deutschen Prosa ziemlich eingehend spendet
ein par rühmende Epitheta zusammen«. Dem gegenüber muß
doch bemerken, daß 1. keine der wissenschaftlichen Darstellungen
deutschen Litteraturgeschichte in irgend welcher Beziehung zu
Bemerkungen Theodor Mundts über Albrecht von Eyb stehn. H
mann muß etwas anderes meinen, als was sein Satz nach den
setzen der Grammatik aussagt. 2. Die Vergleichung dieser Litt
turgeschichten zeigt deutlich, daß von einem Forterben der bio
phischen und bibliographischen Notizen in ihnen nicht die Rede
kann. 3. Diejenigen unter ihnen, die über Albrecht von Eyb
seine Werke überhaupt im Zusammenhange handeln, weisen ihm
die Stellung an, die ihm in einer Geschichte der deutschen Litter
einzig und allein zukommen kann: sie setzen ihn unter die Prosa
des 15. Jahrh., die sich die Popularisierung der klassischen und
naissance-Litteratur angelegen sein lassen, und zwar hinter Ni
von Wyl, der sich in dieser Richtung schon vor ihm betätigt h
dessen latinisierender Stil aber der Art wie Albrecht von Eyb w
haft zu verdeutschen weiß richtig gegenüber gestellt wird.

Die Darstellung des Verfassers ist meist klar und sicher,
legentlich lebhaft und ansprechend; ein Vergleich wie der auf S.
wo die Aussicht vom Bamberger Domplatz auf Stadt und Land
Eybs Aussicht auf mancherlei kleine Einkünfte verglichen wird,
zum Glück vereinzelt. Allzu künstliche Combinationen finden
gelegentlich auch außer den oben behandelten. Aber wichtige
das, was sich im einzelnen aussetzen läßt, bleibt es doch, daß H
mann in diesem Werke auf Grund äußerst fleißiger, eindringe
und weitgreifender Forschungen einen förderlichen Beitrag zur
schichte des Humanismus in Deutschland geliefert hat.

Breslau, 26. Januar 1895. Friedrich Vogt.



Haupt, Erich, Die eschatologischen Aussagen Jesu in den synoptischen Evangelien. Berlin, Reuther, 1895. VII u. 167 Seiten. gr. 8°. Preis Mk. 3.

Eine eindringendere Beschäftigung mit der Litteratur und dem religiösen Anschauungskreis des Spätjudentums hat eine große Reihe der überraschendsten Berührungen zwischen diesem und der im Neuen Testament überlieferten Vorstellungswelt zu Tage gefördert. Insonderheit gilt dies von den Reden Jesu, die prophetischen, eschatologischen, apokalyptischen Charakter aufweisen. Nichts ist begreiflicher, als wenn ein beträchtlicher Bruchteil von Sachverständigen es versucht hat und noch immer versucht, jene der Endzeit zugewandten Weissagungen als blos übernommenes, fremdes Gut von Jesu wirklichem Eigentum zu trennen, sie als unorganisches, lediglich darüber hingeworfenes Laubgewinde von dem auf dem eigenen Stamm Gewachsenen, eben damit aber auch den religiös-sittlichen Charakter Jesu von dem phantastischen Zeithintergrund abzulösen und in seiner Selbständigkeit darzustellen. Daß Jesu geschichtliches Bild uns durch eine solche Erhebung in die abstracte Höhe religiös-sittlicher Allgemeinheit und Gemeingültigkeit verständlicher werde, kann freilich bestritten werden und ist von einer andern Reihe neuerer Theologen mit Erfolg bestritten worden. Geschichtlich begreiflich ist nach ihrem Dafürhalten die religiöse Originalität Jesu erst dann, wenn sein Selbstbewußtsein irgendwie Nahrung und Ausfüllung aus dem fruchtbaren Mutterschoße des gleichzeitigen Judentums bezogen hat. Dieser zweiten Richtung erklärt nun unser Verfasser den Krieg. ›Es muß gebrochen werden mit dem Aberglauben, es sei die historische Betrachtungsweise, Jesu Aussagen aus denen des gleichzeitigen Judentums begreifen zu wollen‹ (S. 158). Der ersten macht er wenigstens die Concession, Jesu wahre Meinung sei von den Evangelisten ›vielfach nicht recht verstanden: sie haben Alles viel äußerlicher aufgefaßt, als es von ihm gemeint war‹ (S. 159). Daß es noch ein Drittes gebe zwischen beiden in gleicher Weise abgelehnten (S. 53 f., 61 f., 92, 119) Seiten der Alternative, sucht er mit großem Aufwand von Scharfsinn, mit fast noch größe-

rem von Wiederholungen, dabei mit unverkennbarer, übrigens
schon sonst bewährter Sachkenntnis darzuthun. Bereits vor 11
ren hatte er in den »Theologischen Studien und Kritiken« zu ze
versucht, daß die größeren Redecomplexe der Evangelien überha
die eschatologischen Partien insonderheit auf rein musivischer
sammensetzung beruhen, so daß selbst von der kleinsten Rede
zweifelt werden kann, ob sie auch nur einen in sich ursprüngli
Zusammenhang biete. Im gleichen Sinne stellt die »Analyse
eschatologischen Reden Jesu«, die der erste Abschnitt bringt
—45), späterhin aber noch mannigfache Ergänzung findet, fest,
mitten im jetzigen Zusammenhang solcher Reden oft genug
Anfänge wahrzunehmen sind. So Matth. 19, 28. Luc. 17, 22. 31
34, ferner, was uns weniger ausgemacht scheint, Marc. 8, 38.
Luc. 17, 26, endlich aber besonders im größten aller in diese K
gorie gehörigen Redestücke, bei dem wir etwas länger verw
müssen.

So gut wie sämtlichen kritisch-exegetischen Operationen
Verfassers liegt die Meinung zu Grunde, von dem überlief
Redegehalt brauche kein Fußbreit aufgegeben zu werden, so
man sich nur entschließe, bezüglich der Redaction und Compos
der einzelnen Stücke den Evangelisten freie Hand zu belassen,
sich in diesem Sinne mit einer bloß »relativen Authentie« zu
gnügen (so zuerst S. 4, zuletzt S. 159). Demgemäß wird auch
s. g. eschatologische Rede Marc. 13 = Matth. 24 = Luc. 2
lauter selbständige, zu einander nicht passende Fragmente aufg
(S. 33. 121 f. 125 f.), muß aber in diesen elementaren Formen
ihre verzweifelte Aehnlichkeit mit apokalyptischen Producten (S.
nur ein Schein sein, der sich daraus zur Genüge erklärt, daß J
und die jüdische Apokalyptik »mit demselben Vorstellungsmat
arbeiten« (S. 157 f.). Während aber die Apokalypse des Joha
»die Formen der Apokalyptik in einer Weise übernimmt, als
der Verfasser durchaus auf dem Standpunkt des Judentums st
geblieben wäre« (S. 162), finden sich »bei Jesu wohl die Fo
der Apokalyptik, aber nicht ihr Wesen« (S. 159). Erst die Eva
listen haben, jeder in seiner Weise, das ihre dazu beigetragen
der Weissagung Wahrsagung zu machen. Zwar bietet noch Ma
einen verhältnismäßig einfachen Gedankengang (S. 26). Lucas
gegen erlaubt sich freie Zuthaten (S. 27), indem er namen
21, 20—24 = 19, 43. 44 Züge aus der Belagerung Jerusalems
trägt (S. 159) und überdies einen noch mehr gradweise sich steig
den Gang der Ereignisse zu Wege bringt (S. 124), darüber die
geblich rein ethische Abzweckung des Ganzen vollends verloren

mußte (S. 135). Matthäus endlich hat die eschatologische Rede noch organischer in dem Sinne ausgestaltet, daß sie zu einem Tableau einzelner Vorzeichen der Parusie geworden ist (S. 125 f. 129). In Wahrheit freilich ist sie solches bereits von Haus aus, trotzdem daß sie allerdings keine Zahlenspiele liefert, daraus »man den Eintritt der Parusie irgendwie berechnen könnte« (S. 125). Nicht wenige hervorragende Fachgelehrte (vgl. besonders Wendt, Die Lehre Jesu I, S. 10 f. II, S. 618. 624) haben dargethan, daß sie in drei Hauptgänge zerfällt, von denen jeder wieder in der eigentlich weissagenden Partie mit den bekannten apokalyptischen Farben die auf die Parusie vorbereitenden Zeitereignisse schildert (Marc. 5—8 mit jedoch modificabler Anfangsgrenze; dann 14—20 und 24—27), in der andern Hälfte dagegen Mahnungen und Weisungen Jesu an seine Jünger bezüglich der ihnen bevorstehenden Drangsale zusammenstellt (9—13. 21—23. 28—32). Von diesen Mahnungen, und nur von ihnen gilt, wenigstens zum größern Teil, was unser Verfasser darüber hinaus (S. 136 f.) von der ganzen Rede behaupten will, daß sie »nirgends den Zweck hat, irgendwelche Ereignisse der Zukunft in sozusagen historischem Interesse voraus zu verkünden, geschweige eine Uebersicht der Zukunft zu geben, sondern daß Alles, was er sagt, im Dienst religiös sittlicher Mahnung steht. Dieselbe läßt sich zusammenfassen als Mahnung zur Treue gegen den Herrn und zur innern Bereitschaft« (S. 129, ebenso S. 137). Dagegen erfahren die drei Vorderstücke, um gleichfalls als echte Jesusworte gelten zu können, ohne doch zur apokalyptischen Perspective werden zu müssen, recht eigentlich exegetische Vergewaltigung. Der deutlichst gezogne Schlußstrich des ersten Actes »Dies der Anfang der Wehen« (Marc. 9 = Matth. 9) mit dem präludierenden »Noch nicht das Ende« (Marc. 7 = Matth. 6 = Luc. 9) wird so weit abgeschwächt, bis der von ihm abgegrenzte Inhalt nur noch möglichst wenig mit jenem »Ende« zu thun zu haben scheint (S. 125 f.). Das Mittelstück, das alle Evangelisten auf die judäische Katastrophe und die deshalb der Gemeinde empfohlene Flucht bezogen haben (S. 122. 135), wird, weil es vielleicht Wiederaufnahme oder Ueberleitung einer früheren, dann aber gewiß ebenso tendenziös apokalyptischen Weissagung aus der Zeit Caligulas ist (was unser Verfasser S. 132 nur darum zurückweist, weil »damit die Authentie der Stelle fallen gelassen wäre«), aller zeitgeschichtlichen Beziehungen entkleidet und als einfach erbauliche Rede auf die ethischen Gefahren und Versuchungen der Letztzeit bezogen (S. 131 f. 135). Daß der »Greuel der Verwüstung« und die »seit Anfang der Welt nicht dagewesene Trübsal« direkt aus Daniel stammen (S. 122), schützt sie vor der ethischen Ver-

duftung nicht. Zu der Willkür dieser Exegese stimmt es, wen nachdem sich diese oder jene Fassung handlicher zum Zwecl weist, bald consequent Marcus festgehalten (so S. 136 bezüglicl βδέλυγμα ὅπου οὐ δεῖ 14), bald, zumal in dem dritten Stück (S. 1: Matthäus bevorzugt wird. Bevorzugung des Matthäus selbst ir weder von Marcus, noch von Lucas (die S. 129 als Parallele führte Stelle hat gar nichts damit zu thun) gekannten, dafür u auffälliger mit der johanneischen Apokalypse (›Zeichen am Hin von 12, 1. 3. 15, 1 und Combination von Sach. 12, 10. 12—14 Dan. 7, 13 wie 1, 7) sich berührenden Einschub 30! Mag in di exegetisch überhaupt mishandelten Stück (das ›Zeichen des Mens sohnes‹ soll S. 127 f. der kommende Menschensohn selbst sein Antwort nach der Matth. 24, 3 abweichend von Marc. 13, 4 = 21, 7 dem σημεῖον τῆς παρουσίας geltenden Frage, wie ich m oder mag, wie ich unserm Verfasser zufolge hätte meinen s (S. 128), vielmehr die Frage nach dem Inhalt der Antwort ges worden sein, jedenfalls heben sich die beiden correspondiere Stellen 24, 3 und 30 als bewußt angelegte und durchgeführte ration eines gemeinsamen Grundtextes von diesem charakteri genug ab. Rein eklektisch verfahrend behandelt der Verfasse legentlich aber auch Luc. 21, 19 ἐν τῇ ὑπομονῇ ὑμῶν κτήσασθ ψυχὰς ὑμῶν als ursprünglich gegen Marc. 13, 13 = Matth. 2 ὁ δὲ ὑπομείνας εἰς τέλος, οὗτος σωθήσεται. Gewährt aber Luc ältere Fassung, so setzen auch nicht die frühern Evangeliste ganzen Abschnitt Marc. 13, 9—13 = Matth. 24, 9—14 erst i ziehung zur Parusie (S. 29) und bleibt es vielmehr bei der kömmlichen Auffassung seines Inhalts: ›Schilderung der Feinds der Welt als Merkmal der letzten Zeit‹ (S. 28). Auch die Par Matth. 10, 17—22 beruht nach herkömmlicher und richtiger nahme auf anticipierender Composition, beweist darum keines daß der erste Evangelist den Abschnitt ›in einer seiner Qu außer der Verkettung mit unserer Parusierede gefunden haben (S. 30). Eher könnte etwas derartiges vom dritten Evangeliste Bezug auf Luc. 17, 31 = Marc. 13, 15. 16 behauptet werden (S 135). Völlig unglaublich ist dagegen bei der sonstigen Sabbats Jesu, daß das μηδὲ σαββάτῳ, womit Matth. 24, 20 über Marc. 1 hinausgreift, geschichtlich treu überliefert worden sei (S. 33). Verfasser rechnet freilich den offenbaren Zusatz zum Echten, er dann die Mahnung zur Flucht um so weniger begreiflich f und sie schließlich in eine Forderung ›rücksichtsloser Verleug aller Lebensgüter, um das ewige Heil zu gewinnen‹ (S. 134), setzen kann. Dem Rationalismus konnte man eine solche Me

der Unterschiebung von moralischen Gemeinplätzen, wo es sich vielmehr um Erfassung des concreten Sinnes in seiner zeitgeschichtlich bedingten Färbung handelt, nicht genug verübeln. Das Interesse, in den Reden Jesu die Durchschnittstheologie des Tages zu finden, ist aber auch bei den geschwornen Feinden des Rationalismus genau das gleiche geblieben. Nur scheinbar wird ein historisches Argument aufgeboten mit der Bemerkung, die Fassung der Stelle als apokalyptisches Fragment habe nur bei Mahnung zu rechtzeitiger Flucht einen Sinn, nicht aber wenn wie hier zum Gebet um zur Flucht günstige Witterung aufgefordert wird (S. 33). Als ob nicht gerade die apokalyptische Technik es mit sich brächte, daß man den Moment der Gegenwart als eine zukünftige Eventualität vom fingierten Standpunkt in der Vergangenheit aus in Sicht nimmt. Sollte freilich nicht blos die Fluchtmahnung Marc. 15, 16 eingesprengt, sondern auch Marc. 19. 20. 24 wieder von ganz andern Dingen die Rede sein als 17. 18 (S. 32 f. 122), so wäre allerdings der ›Eindruck eines durchaus einheitlichen Ganzen‹, den man aus 13, 14—28 zunächst empfängt (S. 30), zerstört. Aber auch vorher sollen 13, 7. 8 und 12 neue Anfänge vorliegen, was jedoch nur bezüglich der ersten Stelle, falls nämlich 13, 6 den Abschluß von 13, 1—5 bilden würde (nach Wendt I, S. 11 f. II, S. 623. 636), einigermaßen einleuchten könnte. Denn das angeblich nicht nachweisbare, begründende Verhältnis, darin Marc. 13, 8 = Matth. 24, 7 (vgl. das *γάρ*) zum Vorhergehenden stehn will, wird doch in dem naheliegenden Zwischengedanken zu suchen sein: es muß vorher noch ärger werden, noch schlimmer hergehn in der Welt. Daß dann ›Marc. 13, 21—23 aus dem Zusammenhang des Vorigen heraustritt‹, dagegen 13, 24—27 wieder als ein besonderes Ganze erscheint (S. 34), und 13, 28. 29 gewiß abermals neu anhebt (S. 35 f. 123), versteht sich, wie mancherlei ähnliche Beobachtungen, gerade auch unter der Voraussetzung, daß einzelne Bestandteile der Mosaik, noch ehe sie die neue Verbindung eingiengen, schon zu jener, in drei Acte geordneten Apokalypse vereinigt gewesen sind. Geradezu aneignen können wir es uns, wenn die nach Aufnahme der kleinen Apokalypse noch folgenden Schlußpartien bei Matthäus und Marcus als Worte Jesu gelten sollen, die ursprünglich gar keine Belehrung über die Parusie geben wollen, sondern die Ungewißheit über diese, die ja völlig unvermittelt wie der Dieb in der Nacht Luc. 12, 39, 17, 26—30 = Matth. 24, 38. 39 eintreten wird (S. 123 f.), nur als Begründung der Hauptsache, der Mahnung zur Wachsamkeit und Treue benutzen (S. 42). Prinzipiellen Widerspruch müssen wir nur gegen die weitgehende Zuversicht des Verfassers zu den Einleitungsformeln des dritten Evangelisten erheben.

Weil dieser wegen 18, 8 das Gleichnis vom gottlosen Richter e
tologisch fasse und damit die Partie 17, 20—18, 8 abschließe,
unser Verfasser seinerseits als »kleine Apokalypse« bezeichnet (S
müsse die auf das anhaltende Gebet weisende Einleitung 18, 1
Evangelisten vorgefunden sein (S. 20 f.). Aber hier verrät sic
anerkannt paulinisierende Manier des Autor ad Theophilum ja s
in der Wahl der Ausdrücke unzweideutig, und gerade aus der vo
gesetzten Nähe des Endes ergibt sich die Nötigung zum unau
lichen Gebet. Ebenso deutlich hat der dritte Evangelist seine
im Spiel in den Stellen, aus denen hier vielmehr gefolgert w
will, daß er sie gerade 17, 20 nicht im Spiel haben könne (S.
und wird deshalb auch bezüglich des Verhältnisses von 12, 4
Marc. 13, 37 die Möglichkeit der entgegengesetzten Alternative
der vom Verfasser vertretenen (S. 41) zu bevorzugen sein. E
hat die Annahme, daß die sog. eschatologische Rede gerade in
eigentlich weissagenden Teilen auf eine urchristliche Apoka
zurückgehe, nicht zu erschüttern vermocht. Auch liegt solche
Grunde nicht einmal im Interesse seiner Beweisführung, da in
jener Hypothese gerade dieses phantasievoll ausgemalte Stück
auf die Rechnung der Gemeinde gesetzt werden müßte.

Der Verfasser erörtert in einem zweiten Abschnitte »die
meinen Normen für die Beurteilung der eschatologischen
Jesu« (S. 46—62) und will hier darthun, daß die unläugbare
rührungen, die zwischen ihnen und der jüdischen Apokalyptik be
nicht zur Annahme »literarischer Abhängigkeit« nötigen. Von
solchen ist nun auch in dem Grade die Rede gar nicht, als fü
betreffenden Reden nicht die Evangelisten aufzukommen haben,
dern der Redner selbst. Dieser aber würde ja nicht sowohl au
nachchristlichen Apokalypsen des Esra und des Baruch, als viel
aus der gemeinsamen apokalyptischen Tradition geschöpft h
Solches will unser Verfasser auch nicht in Abrede stellen; doc
es nur »formell«, nicht »sachlich« geschehn. Diese seine H
these (S. 49, ebenso 159) wird durch eine doppelte Hülfscons
tion aufrecht erhalten. Erstlich sei es unrichtig, aus der Cong
der Form auf Congruenz des Inhalts zu schließen, weil Jesus d
weg allen übernommenen Formen einen neuen Inhalt gebe.
tens habe man überall »mit der Thatsache zu rechnen, daß
möglichst plastische Ausdrücke wählt, welche aber nicht ge
sondern als Darstellung neuer Ideen aufgefaßt werden wollen« (S
Die Anwendung dieser beiden Auslegungskanones der blos ä
Anlehnung (den Gedanken einer förmlichen Anpassung lehnt
Verfasser S. 55 f. 158 mit Recht ab) und der durchgehenden

lichkeit bringt dann der dritte, dem »Inhalt der Zukunftsreden Jesu« gewidmete Abschnitt, der erstlich »das vollendete Gottesreich« (S. 63—102), zweitens »den Vollender des Gottesreiches« (S. 102—154) behandelt, worauf ein vierter und letzter Abschnitt »das Resultat« der ganzen Erörterung (S. 155—164) und ein Stellenregister (S. 165—167) folgen läßt.

Die Tendenz dieser Ausführungen und damit zugleich jenes Tertium, das uns zwischen Scylla und Charybdis in Aussicht gestellt wurde, besteht, um es kurz zu sagen, in der Kunst, die synoptischen Aussagen Jesu unter johanneische Beleuchtung zu bringen (gesagt wird das freilich erst am Schlusse S. 160 f.), den bei den Synoptikern heroisch gen Himmel dringenden Appell an die Intervention Gottes in ein »Heimweh«, in »eine Sehnsucht, diese Welt zu verlassen« (S. 109 f.) umzusetzen, jenes romantische Helldunkel, von dem Strauß in seiner Charakteristik des vierten Evangeliums redet, in die klare Contraste bildende Malerei der drei ersten Evangelisten zu übertragen. Was bei den Synoptikern Jesus sagt, das komme doch nirgends in der Weise der jüdischen Apokalyptik dem religiösen Wissenstriebe entgegen, sondern beschränke sich auf die tröstliche Versicherung: das Gottesreich ist vollendetes, überweltliches Leben (S. 118); Gemeinschaft mit Gott, Teilnahme an seinem unauflöslichen Wesen ist das denkbar Höchste und Letzte (S. 87. 163), und wie dieses schon jetzt zu haben ist (S. 80), so gehn auch alle Aussichten in die Zukunft auf in Veranschaulichung der Consequenzen, die Jesus aus seinem eigenen religiösen Bewußtsein, aus seinem gegenwärtigen Besitze zieht (S. 101 f. und oft, zuletzt noch 155). »Alle scheinbaren Details sind nur die plastischen Ausdrucksformen für diesen einen ihm allein wichtigen Gedanken« (S. 96). Nur scheinbar ist z. B. in jüdischer Weise vom Himmel als einem besondern Ort der Vollendung die Rede, in Wahrheit tritt ein Gegensatz der Art (Ueberweltlichkeit) an Stelle des Gegensatzes des Ortes (S. 45 f. 94 f. 102. 105 f. 156). Derartige Betrachtungen mögen ganz am Platze sein, wo es sich um die Verdeutlichung der Umformung synoptischer Redeweisen, ihrer Erneuerung im johanneischen Stil handelt. Im vierten Evangelium ersetzt bekanntlich der Centralbegriff des Lebens oder ewigen Lebens den synoptischen des Reiches Gottes oder Himmelreiches. Wie aber gleichwohl im vierten Evangelium zwei oder dreimal dieses »Reich« stehn geblieben ist, so treten in den drei ersten ausnahmsweise auch schon die Ausdrücke »Leben« und »in das Leben Eingehen« auf an Stelle von »Gottesreich« und »In das Himmelreich Eingehen«. Diese wenigen Ausnahmsfälle, an die unser Verfasser sich hält, berechtigen aber an sich noch zu

keiner Loslösung des synoptischen Begriffsapparates überhaupt
Boden der nationalen und traditionellen Anschauung. Denn auf
sem Boden sind nicht blos die Reichsgedanken gewachsen, sond
Jesu und dem Judentum ist auch »gemeinsam, unter ζωή den K
plex alles dessen zu verstehen, was das Leben in seinem Volls
das wahre Leben ausmacht« (S. 85). Wenn das wirklich der
ist, so wird sich auch kein durchschlagender Gegensatz zum Ju
tum aus der Thatsache construieren lassen, daß man nach Matth. 8
physisch leben und doch im Grunde tot sein kann (S. 86).
gleichwohl einen Unterschied ans Licht zu fördern und Jesu
consequent durchgeführte Theorie von der Auferstehung (S.
Auferweckung allein der Frommen im Sinne einer völligen Ne
burt zu überweltlichem Leben) beilegen zu können, greift unser
fasser zu dem Auskunftsmittel, den Bericht des Lucas über
Sadducäerfrage, so gewiß er mit Allem, was vorangeht und n
folgt, die einfache Parallele und Nacharbeit zu Marcus darstellt,
auf einer besondern Quelle beruhend zu fassen und gerade die
Redactor am sichersten verratenden Sonderausdrücke *καταξιωθέ*
τοῦ αἰῶνος ἐκείνου τυχεῖν 20, 35 und *πάντες αὐτῷ ζῶσιν* 20
(S. 86 f.), dann auch wieder *ἰσάγγελοι γάρ εἰσιν καὶ υἱοί εἰσιν*
τῆς ἀναστάσεως υἱοὶ ὄντες (S. 89 f.) zu betonen, die doch auch
wieder lucanisch-paulinisches Sprach- und Vorstellungsmaterial bie
Denn außer 20, 35 kommt *καταξιοῦν* nur noch, und zwar in ganz
lichen Verbindungen Luc. 21, 36 Act. 5, 41. 2 Thess. 1, 5 vor; eb
ist *τυγχάνειν* häufig in Luc. und Act., sonst nur in paulinischer
deuteropaulinischer Brieflitteratur. Die Vorstellung selbst entsp
der 14, 14 erwähnten »Auferstehung der Gerechten« (das Teilbil
Unterschied von dem Act. 24, 15 gegebenen Gesamtgemälde). We
hin erinnert Luc. 20, 36 an den Vollendungszustand der paulinis
Gottessohnschaft Röm. 8, 19—23. Endlich wird 20, 38 gera
4. Makk. 16, 25 citiert, eine Stelle, die sich der Evangelist
Sinne von Röm. 14, 8 aneignen konnte.

Gelegentlich bemerkt unser Verfasser selbst: »Man muß sich
in dem Verständniß der beiden ersten Evangelien nicht durch L
beirren lassen« (S. 127). Wenn er gleichwohl die Pinselstriche,
der dritte Evangelist dem überlieferten Bilde beifügt, im Inter
seiner Theorie mit Vorliebe ausbeutet, so thut er, wo es irgend
was austrägt, doch auch mit den offenbaren Zusätzen des ersten
Gleiches. Weil dem einfach großen Wort, womit Marc. 14, 62
Verurteilte von seinen Richtern sich abwendet: »Wir sehen
wieder«, Matth. 26, 64 ein *ἀπ' ἄρτι* und Luc. 22, 69 ein *ἀπὸ τοῦ*
beigefügt wird, glaubt unser Verfasser zu dem Satze berechtigt

sein: »Demnach ist nicht erst die Weltvollendung, sondern die Erlösung Christi der Anfang seiner königlichen Herrschaft« (S. 106, ebenso S. 146), womit dann natürlich der richtige Ansatz zur Vergeistigung der ganzen Wiederkunftsvorstellung, zu ihrer Identifizierung mit dem »königlichen Walten« (ebenso S. 162), überhaupt zur Umsetzung der einem ganz andren Geschichtsboden angehörigen Worte des synoptischen Christus in die Formen unseres modernen Denkens gegeben ist. Alles läuft hinaus auf den allgemeinen Inhalt von Worten wie Matth. 18, 20. 28, 20, wonach er stets bei den Seinen bleiben wird (S. 147). Er wird zur »innergeschichtlichen Potenz« (S. 107, ebenso S. 147 f.). Was unsern Verfasser zur Beschreitung dieses Weges noch besonders ermutigt, ist die Erläuterung der Parusie in der Stelle Marc. 9, 1 als eines Kommens des Gottesreiches »in Macht«. Was also die damalige Generation wenigstens in Einigen ihrer Vertreter noch erleben wird, das ist die »Erstarkung« des Gottesreiches, also ein Thatbeweis seines »königlichen Waltens« (S. 145). Aber das *ἐν δυνάμει* Marc. 9, 1 ist das gleiche wie Röm. 1, 4. Wie es hier eine bestimmte Thatsache, die Auferstehung, nicht aber ein allmähliches Erstarken bezeichnet, so auch dort, und diese Thatsache wird in der Parallelstelle Matth. 16, 28 ganz richtig in der Parusie des mit seinem Reiche kommenden Messias gefunden. Beide Stellen sind durchaus gleichwertig, und in vollkommener Uebereinstimmung damit hat Jesus auch in seinem Schlußbekenntnisse vor dem hohen Rat die beiden maßgebenden alttestamentlichen Stellen Ps. 110, 1 (Sitzen zur Rechten) und Dan. 7, 13 (Kommen mit den Wolken des Himmels), »welche nach Ausweis der Evangelien ihm überhaupt fundamental für seinen Messiasbegriff gewesen sind« (S. 111), einfach als Kriterien, die die jüdischen Priester dereinst mit einem sie beschämenden Erfolg an seine Ansprüche auf den Messiastitel legen werden, nebeneinandergestellt. Wenn er sich Marc. 12, 35—37 = Matth. 22, 41—46 = Luc. 20, 41—44 an der Stelle Ps. 110, 1 in allem Ernst bezüglich seiner Stellung gegenüber David orientierte, so wird er das ebendaher stammende »Sitzen zur Rechten« nicht minder ernsthaft und wörtlich genommen haben, und wenn sich die Stelle Dan. 7, 13. 14 im Geiste Jesu fruchtbar erwiesen hat, sofern sie den centralen Begriff des Menschensohnes lieferte, so wird ein Gleiches auch der Fall gewesen sein bezüglich des von derselben Stelle gelieferten Bildes eines mit den Wolken des Himmels kommenden, in seinem Reiche ewig gegenwärtigen Messias. Die Argumentation unseres Verfassers, daß, weil die erste Hälfte der Weissagung, die sessio ad dextram, nicht mit leiblichen Augen zu schauen war, die andre, die Parusie, auch nicht als sichtbares

Ereignis gedacht sein könne (S. 106. 116 f. 119), leidet an
Schaden, daß man das Eine so wenig wie das Andere »ges
hat, und wenn er gar als Beweis für solche Unsichtbarkeit der
Matth. 24, 30 anführt, wonach vor der Wiederkunft die Sonn
der Mond nicht mehr leuchten, die Sterne vom Himmel ge
sein werden, also dichte Finsternis herrschen wird (S. 117), in
überhaupt nicht mehr viel zu sehen geben wird, so ist doch g
die grotesk sinnliche Ausmalung des Vorspiels, die unser Ver
gegen die »modernisierende Eintragung« Beyschlags mit Recht
läßt, wie sie steht (S. 144), der deutlichste Fingerzeig dafür,
auch dem Hauptauftritt der gleiche Charakter kosmisch hand
licher Thatsächlichkeit zuzuschreiben, nicht aber der sublime,
jenseits des urchristlichen Vorstellungskreises liegende Gedank
zulauschen sein wird, es dürfe »der Begriff des Kommens
nicht als ein der sinnlichen Erfahrung angehöriger aufgefaßt
den«, sondern er sei »der innerweltliche Ausdruck für etwas U
weltliches« (S. 116). »Sobald man darin den irdisch gearteten
druck für eine überweltliche und übergeschichtliche Thatsach
kennt, wird Alles klar« (S. 148). Was der Verfasser mit solch
stets sich wiederholenden Worten beschreibt, das ist ja nur di
aller und jeder religiösen Aussage, jedes noch so complici
Dogmas, aber auch jedes einfachsten Glaubenssatzes. Diese reli
philosophische Wahrheit kann aber nicht zu einem hermeneuti
Grundsatz gemacht und für den unter hunderten allein erpr
Schlüssel zum Verständnisse ganz bestimmter, einzelner Aussage
Neuen Testaments im Unterschiede von andern ausgegeben we
Es ist wahr: »Die überweltlichen Dinge lassen sich überhaupt
adäquat ausdrücken, weil wir in endlichen Vorstellungen gef
sind« (S. 118, ebenso S. 163). Insofern kann der Verfasser
These unter Berücksichtigung der Transcendentalphilosophie do
tisch betrachtet aufrecht erhalten; exegetisch und historisch bet
tet hat er gleichwohl Unrecht. Denn jene erkenntnistheoret
Reflexion auf den inadäquaten Charakter sämtlicher religiösen
sagen liegt mindestens den synoptischen Evangelien fern. Abe
dogmatisch gerichtet seine ganze Auffassung des Problems ist,
schon die systematische Gedankenfolge, die ihm für Jesus maßg
scheint: »Also eine Erhebung seiner Person aus dem irdisch
einen überweltlichen Lebensstand mußte ihm die Voraussetzun
die Erhebung der Menschheit in denselben sein« (S. 111), g
so wie auch der moderne Dogmatiker die Lehre von Jesu P
auf dem Wege eines Rückschlusses von seiner Aufgabe, von se
Werke aus construiert. Zu Gunsten eines so doctrinären und kath

mäßigen Verfahrens verwirft er dann die geschichtlich so einleuchtende Ableitung der Herrlichkeits- und Parusiegedanken aus der Situation, in der sich Jesus befand, sobald er ›mit dem äußern Untergang seiner Person zu rechnen begonnen‹ hatte (S. 107 f.). Gleichwohl ist diese Ansicht von der Sache allein quellenmäßig, und das muß dem Historiker und Exegeten genügen. Wäre wirklich der ›Gedanke der Erhebung in einen überweltlichen Lebensstand‹, wie unser Verfasser versichert, ›ganz unabhängig gewesen von der Einsicht in die Form seines Scheidens, den gewaltsamen Tod‹ (S. 112), so hätten die Evangelisten die Sache nicht irreführender darstellen können, als so, daß sie jenen Gedanken da, wo er erstmalig auftritt, auch in ganz unmittelbarem Gefolge des andern, als die unabkömmliche Kehrseite und Consequenz des Leidensgedankens hinstellten. Jedenfalls scheitert das System der Zersplitterung aller überlieferten Reden in Atome, die man dann beliebig zu neuen Mischungen verwenden könnte, an einem so bestimmt motivierten, so unzerreißbaren Zusammenhang aufweisenden Spruch wie Marc. 8, 31 = Matth. 16, 21 = Luc. 9, 22. Vorher kein Leidensgedanke! Denn daß mit der zu Gunsten eines solchen Vorher einzig verwendbaren Stelle Marc. 2, 20 sich nichts ausrichten läßt, geht aus der eigenen Erörterung unsres Verfassers hierüber (S. 108 f.), mehr noch aus den von ihm ohne rechten Grund abgelehnten Bemerkungen von B. und J. Weiß dazu hervor. Vor dem Leidensgedanken aber auch kein Wiederkunftswort! Auf jenen führte die Erfahrung der sich steigernden Opposition, auf dieses das Bedürfnis nach Ausgleichung und Restitution, wenn Jesus überhaupt der Messias bleiben, seine Ansprüche vor dem drohenden Geschick, das er damit heraufbeschwor, nicht fallen lassen und sagen wollte: ergo erravi. Widerrufen konnte er um seiner selbst willen nicht, also entschied er sich im Namen und von wegen Gottes für das Andere. Daher in der spätern Zeit seines Wirkens die sich häufenden Leidensweissagungen einerseits, die ihren niederschlagenden Eindruck aufhebenden Triumphworte andererseits, deren Vorstellungsgehalt aus den angegebenen alttestamentlichen Stellen bezogen wurde.

Der Verfasser ist im Recht, wenn er schreibt: ›Er hat den überweltlichen Inhalt nur in diesen, ihm durch die religiöse Tradition des Judentums gegebenen Formen besessen‹. ›Er hat die Sache nur in der Form des Bildes, aber in der Form des Bildes hat er wirklich die Sache‹ (S. 118, ebenso S. 150 f.). ›So steht es, daß alle diese Bilder ihm nicht selbständigen Wert gehabt haben, sondern nur die Form gewesen sind, unter der er sittlich-religiöse Realitäten dachte‹ (S. 151). Wenn Haupt als dieses Reale nun aber immer wieder

die »Ueberweltlichkeit« im Gegensatze zur Innerweltlichkeit g
macht, so ist gegen die Einführung dieses Begriffes in die s
tische Gedankenwelt zu erinnern, daß die Sprache Jesu nur de
ganzen Zeitbewußtsein angehörigen Gegensatz von »dieser
(Aeon, Kosmos, Olam) und der »zukünftigen« oder »jener
kennt (so selbst noch in der S. 160 als Auslegungskanon ang
nen Stelle Joh. 18, 36) und in bekannten und glaubwürdig
lieferten Sprüchen wie Marc. 10, 30 = Luc. 18, 30 beide in ein
hältnis der Vergleichbarkeit setzt. Er kennt wie das ganze D
des Altertums (nicht bloß das semitische) eine andere Welt
dieser, eine Welt nach der Welt, eine Welt über der Welt,
immer ist es eben auch wieder eine Welt, nicht das absolute H
über alle diesen Begriff constituierenden Momente. Wenn Marc. 1
30 = Matth. 19, 29 = Luc. 18, 29. 30 für die neue Welt das
liche und das geschwisterliche Verhältnis, ja selbst Haus- und
besitz für in höherer Weise fortbestehend, dagegen in der obe
sprochenen Antwort auf die Sadducäerfrage gerade nur das eh
und geschlechtliche Verhältnis für aufgehoben erklärt wird,
damit doch für solche, die lesen können und verstehn, nicht
tragen wollen, ganz fragelos der Maaßstab für die Constructio
oberen Bildes der untern Wirklichkeit entlehnt und ein gewisses
hältnis der Analogie zwischen beiden als selbstverständlich ge
In derselben Weise will auch das stehende Bild der Freude
messianischen Reiches, das große Mahl, die Tischgemeinschaft
Brot-Essen oder Kelch-Trinken im Reiche Gottes beurteilt
Durchaus wahr zwar ist, daß sich alle diese Reden von der grot
Sinnlichkeit und Handgreiflichkeit der jüdischen Apokalyptik i
noch in erkennbarer Entfernung halten. Wahr ist, daß die gr
Sinnbildlichkeit der meisten unter den synoptischen Vorstellu
ihre völlige Umsetzung in eine, nach modernen Denkformen zu
geschnittene, ideale Anschauung erleichtert. Wahr ist, daß w
dieser ihrer Eigenart ein Kriterium haben, um echte Zukunfts
Jesu, soweit sie sich in unsern Evangelien noch erhalten haben
solchen Stücken zu unterscheiden, die bereits »jüdisch nachgedun
sind und, wie gleich die kleine Apokalypse der Synoptiker thut,
nur den herkömmlichen Apparat, die gewohnte Scenerie und
Leitmotive der eschatologischen Litteratur des Spätjudentums
weisen. Darum geht es aber doch nicht an, jene höhere Tis
meinschaft, die Jesus Luc. 22, 16. 30 mit den Seinen in des V
Reich halten, den Becher, den er dort oben neu trinken
Matth. 26, 29 = Marc. 14, 25 einfach in den Gedanken der joha
schen Einheit mit den Seinigen aufgehn zu lassen (S. 93 f.).

gerade das irdische Mahl, bei dem er sich mit den Seinigen noch einmal zusammen findet, gerade der irdische Kelch, den sein Mund zum letzten Mal berührt, rufen in ihm die Ahnung, man kann fast sagen, die Vision hervor, deren ganz concrete Färbung überdies zugleich als Nachwirkung jenes überwältigenden Reichtums alttestamentlichen und jüdischen Vorstellungsmaterials gelten darf, das Spitta kürzlich zusammengestellt hat (Zur Geschichte und Litteratur des Urchristentums I, S. 269 f.). Es ist bezeichnend, daß unser Verfasser auch hier wieder seine Zuflucht zu der doctrinären Redaction Luc. 22, 16 nimmt, um sich dem richtigen Eindruck durch Substituierung eines von Jesus beabsichtigten »Typus« zu entziehen (S. 94). Anläßlich des ἀνακλίνεσθαι im Himmelreich Matth. 8, 11 = Luc. 13, 29 glaubt er (S. 93) die Sache abzuthun mit der Frage: »Will man Jesum wirklich Tische und Polster im Himmelreich annehmen lassen?« Die allein richtige Erledigung dieser Frage findet sich doch kurz zuvor (S. 92) und kurz nachher (S. 97, vgl. auch S. 101. 133. 149. 163) bei ihm selbst, freilich in anderem, aber doch ähnlichem Zusammenhang: solche und alle analogen Fragen hat Jesus sich gar nicht gestellt und sie sind an ihn nicht zu stellen. Fest steht nur Eines: ohne Bild keine Sache; mit jenem fällt auch diese. Die Behauptung, »daß Jesus nirgends die Seligkeit beschreibt, ausmalt — denn es gibt dafür keine Farben« (S. 157), ist so ziemlich das Gegenteil des quellenmäßigen Befundes und steht im Widerspruche mit der gelegentlich vom Verfasser selbst anerkannten Thatsache, daß nach Jesu Lehre auch im vollendeten Gottesreich Unterschiede statt haben werden (S. 98), wie nicht blos aus Matth. 25, 14—30 = Luc. 19, 11—27 oder Luc. 12, 42—48, sondern auch aus den Marc. 10, 40 = Matth. 20, 23 nicht verläugneten, Matth. 19, 28 = Luc. 22, 30 direct anerkannten Thronsitzen im Himmelreich hervorgeht.

Eine Täuschung ist es ferner, wenn der Verfasser gerade ein Grundmerkmal aller jüdischen Apokalyptik, daß nämlich ihre disparaten Vorstellungen sich zu keiner einheitlichen Anschauung zusammenfinden, nicht systematisiert werden können, den synoptischen Zukunftsbildern absprechen will (S. 117). Das läßt sich nur verstehn, wenn die behauptete Einheitlichkeit etwa in der durchaus einheitlichen Methode gefunden werden darf, wonach der ganze Reichtum eschatologischer Anschauungen Stück für Stück in die »Ueberweltlichkeit« hinüberwandern muß. Der Verfasser selbst gesteht, daß wir ratlos darüber bleiben, wie sich die für alle Menschen am Endgericht bevorstehende Entscheidung zu der dem Schächer am Kreuz noch »heute« verheißenen Paradiesesfreude oder zu der

sofort nach dem Tode des Lazarus und des reichen Mannes
tretenden Wendung ihres Geschickes verhält (S. 150). Wellha
findet diesen Contrast groß genug, um in der zweiten Anscha
als vor dem Neuen Testament nicht nachweisbares Eigentum Jes
erkennen, während erst die an den Auferstandenen sich heft
Messiashoffnung seine Person mit der jüdischen Eschatologie in
bindung gebracht habe (Geschichte des hebräischen und des
schen Volks 1894, S. 313 f. 318). Nicht minder schlagend e
sich die Unmöglichkeit, im synoptischen Gedankenkreise eine d
weg einheitliche eschatologische Perspective aufzuweisen, aus
directen Widerspruch zweier, bezw. dreier Worte, von denen
so beglaubigt erscheinen muß, als unter den obwaltenden Umstä
nur immer denkbar erscheint. Nach Marc. 9, 1 = Matth. 16, 2
Luc. 9, 27 werden Etliche aus der unmittelbaren Umgebung
noch das große Zukunftsereignis erleben. Auch unser Verf
wird kaum durch eine andere, seiner Theorie sich entgegens
mende Instanz so in Verlegenheit gesetzt, wie hier (S. 137 f.).
er dagegen aufzubieten hat, ist lediglich seine Christologie, die
eine Achtung vor der Thatsache verbietet, wie sie jeden wissens
lichen Forscher in erster Linie ziert. Welch eine zähe Widerst
kraft muß der sichern Erinnerung an das in Rede stehende
eigen gewesen sein, um seine Erhaltung trotz allen es widerl
den Erfahrungen begreiflich erscheinen zu lassen! Und doc
schon es entweder nur eine von der Thatsache nur weniger U
lebenden zeugende Modification des noch weiter gehenden W
Marc. 13, 30 = Matth. 24, 34 = Luc. 21, 32 (diese γενεά, die
genossen sollen es erleben), oder das zweite Wort stellt wenig
eine richtige Abstraction aus dem ersten dar. Nun steht
gleich daneben Marc. 13, 32 = Matth. 24, 36. Nimmermehr
man vom Standpunkte irgend welcher nachapostolischen Christus
veranlaßt gewesen, Jesu eine so bestimmte Einschränkung
messianischen Wissens beizulegen, wonach er so wenig als
Menschen und selbst Engel den Zeitpunkt der großen Katast
anzugeben vermag (S. 138). Aber ebenso wenig hätte man ihn
zur Zeit, als unsere Evangelien verfaßt wurden, ein Menschen
als den Termin festsetzen lassen, bis zu dem Parusie und
vollendung eingetreten sein müssen, falls nicht unentfernbare U
lieferungen es so mit sich gebracht hätten. Wie helfen?
Verfasser weiß, daß eine solche Terminfestsetzung »eine groß
consequenz gewesen sein«, überdies »mit einem der markant
Züge seines Wesens in schneidendem Widerspruch stehn wi
nämlich mit der »keuschen Zurückhaltung Jesu« (S. 138). Da

natürlich nur besagen: Solches geht in meinen Kopf nicht hinein. Darüber läßt sich dann nicht weiter streiten. Es ist von Interesse zu sehen, wie zwei mit unserem Verfasser wesentlich gleich gerichtete Theologen den schwierigen Fall behandeln. Bernhard Weiß schlägt vor, in Marc. 13, 30 eine nur hypothetische, in 13, 32 eine absolute Aussage zu finden (Das Leben Jesu II, S. 306. 308. 482 f.). Je nach dem Verhalten der Menschen bestimmt Gott Zeit und Stunde, ›unter Umständen auch über die ursprünglich von ihm selbst gesetzte und von der Weissagung verkündigte Grenze hinaus‹ (Bibl. Theol. des Neuen Testaments § 33, α). Damit findet Willibald Beyschlag denn doch unvereinbar die feierliche Einführung gerade des ersten Zukunftswortes mit ›Wahrlich, wahrlich, ich sage euch‹ (Leben Jesu I, S. 353). Er statuiert daher ein Misverständnis, wonach auf die Parusie übertragen worden sei, was ursprünglich vielmehr dem Gericht über Jerusalem gegolten habe (S. 355). Stillschweigend folgt ihm hierin unser Verfasser (S. 36 f. 137), indem er die Zerstörung Jerusalems sogar für den ›einzigen Punkt, wo eine Wahrsagung vorzuliegen scheint‹, hält (S. 157). Wenn er aber die Einleitung hiezu in Marc. 13, 28. 29 = Matth. 24, 32. 33 = Luc. 21, 29—31 erkennen will (S. 38), so stellt sich unter Voraussetzung unserer kleinen Apokalypse die Sache vielmehr so, daß jene, in ihren Zusammenhang hereingestellten Verse, ohne Zweifel wirkliche Jesusworte, ihre Fortsetzung vielmehr in der Ablehnung des Wissens um einen bestimmten Termin finden, während die dazwischen hineingeschobenen, von den Erlebnissen des gegenwärtigen Geschlechtes und der ewigen Gültigkeit der Worte Jesu handelnden Verse vielmehr den volltönenden Abschluß der Apokalypse darstellen (Wendt I, S. 11 f. 14. II, S. 623). Daß unsere jetzige eschatologische Rede beide sich ausschließende Worte fast direct neben einanderstellt und die Brücke vom einen zum andern mit einem, die gleichzeitige Ewigkeit beider verbürgenden, dritten Wort bildet, ist ein sprechender Beweis nicht bloß des Compositionscharakters der Rede, sondern auch des Zwanges, unter dem der so offenbar Widersprechendes verbindende Redactor angesichts einer autoritativen Ueberlieferung gestanden hat.

Sonach stehn die drei Hauptinstanzen, an denen des Verfassers überkünstlicher Zurechtlegungsversuch scheitert, nach wie vor unerschüttert aufrecht. Erstens die Unentfernbarkeit von jedem Versuch der Umdeutung widerstrebenden Stellen wie Matth. 16, 28. 26, 64. Was helfen alle an dem Ausdruck ›Kommen‹ gemachten Experimente, wenn dieses Kommen doch unserem Verfasser selbst zufolge ein ganz unvermutet eintretender ›absolut supranaturaler Akt ist‹ (S. 124). Dann muß der Ausdruck eben doch ›gepreßt‹ (S. 118)

oder vielmehr einfach nach seinem Wortsinn genommen werden. »Z
tens der Umstand, daß alles von der Parusie und den ihr voraufge
den Ereignissen Gesagte stets in der zweiten Person Pluralis
bewegt, so daß also die Voraussetzung ist, die Angeredeten wü
es erleben, und auch nicht an einer einzigen Stelle mit der l
lichkeit gerechnet wird, daß sie alle vorher sterben würden« (S. l
Daran ändert doch wahrhaftig der Umstand nichts, daß von di
Allen Marc. 9, 1 = Matth. 16, 28 = Luc. 9, 27 nur noch »Ein
übrig bleiben. Es sind eben die gemeint, die zur Zeit, als
Worte erstmalig redigiert wurden, wirklich noch übrig waren.
diesen Strohhalm klammert unser Verfasser seine Hoffnung, J
werde, wo er »ihr« sagt, diejenigen meinen, die seiner Zeit,
einfach für uns in einer ganz unbestimmten Zukunft, die Erfül
erleben werden. Somit dürfe also zweitens auch das ὑμεῖς »nich
preßt werden«. »Er kann auch ganz im Allgemeinen an die G
bigen gedacht haben« (S. 140). Freilich! Er kann ja Alles, un
allgemeiner, desto annehmbarer ist, was er sagt. Endlich muß
wohl auch die Thatsache nicht »pressen«, daß im ganzen N
Testament, im ganzen apostolischen und nachapostolischen Zeit
die Nähe der Parusie als feststehender Gegenstand des Glau
und der Hoffnung aller Gläubigen gilt, eine Erwartung, »w
doch auf dahin gehende Worte Jesu zurückgehen zu müssen sch
(S. 138). In der That: man sollte es fast glauben! Aber wer
doch gesagt, die heute herrschende Schultheologie sei »die Wi
schaft der Ausflüchte«?

Straßburg i. E., 11. März 1895. Heinrich Holtzmann.

Festgabe, Rudolf von Jhering zu seinem Doctorjubiläum überreicht vo
rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Straßburg. Straß
Trübnersche Verlagsbuchhandlung, 1892. 175 S. 8°. Preis Mk. 3,50.

1. O. Lenel, das Sabinussystem.

2. A. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im S
recht.

Nicht leicht sind größere Gegensätze denkbar als die, welc
dem Charakter der beiden zu demselben schönen Zweck in
vorliegenden Bande vereinigten Schriften obwalten. Und doch
chen sie einander auch darin, daß beide, wiewohl in sehr vers
dener Art, letzten Problemen unserer Wissenschaft zustreben. L

Arbeit steht im Kreise der Bestrebungen, von den uns vorliegenden Quellen unserer historischen Erkenntnis zu deren Urquellen und somit zu den letzten erreichbaren äußeren Grundlagen unserer Wissenschaft aufzusteigen; Merkel beschäftigt sich mit den tiefsten inneren Grundlagen des Strafrechtes wie des Rechtes überhaupt.

Ueber Merkels geistvolle Ausführungen lediglich zu berichten, wäre in diesen Blättern nicht angezeigt; sie zu kritisieren steht einem Romanisten nicht zu; die folgende Besprechung beschränkt sich daher auf die Schrift Lenels.

Um die Wiederherstellung der ursprünglichen Anordnung und des ursprünglichen Inhalts der Schriften der classischen Juristen Roms, so weit davon nach Lage der Dinge überhaupt die Rede sein kann, hat L. durch seine Palingenesia iuris civilis sich die hervorragendsten Verdienste erworben. Die vorliegende Arbeit ist eine hochwillkommene Ergänzung jenes Werkes. Nach der ganzen Anlage der Palingenesie mußte die Begründung der darin enthaltenen Aufstellungen sich auf mehr oder weniger aphoristische Bemerkungen beschränken, und es würde besonders erfreulich sein, nunmehr eine zusammenhängende Darlegung der Gedankengänge L.s bei der Reconstruction eines so wichtigen Systems wie das sabinische zu besitzen, auch wenn die Arbeit nichts als ein Commentar zu den entsprechenden Partieen der Palingenesie wäre. Sie ist aber wesentlich mehr; sie bietet nicht bloß über die Anordnung der drei großen Sabinuscommentare von Pomponius, Paulus und Ulpian manches Neue, sondern sie verfolgt ein weiteres Ziel als die Palingenesie. Jene wollte in erster Linie die Commentare in ihrer ursprüglichen Anordnung wieder herstellen, wiewohl die Frage des ursprünglichen Inhalts und Systems der libri tres iuris civilis des Sabinus selbst dabei bereits mit ins Auge gefaßt war. Für die gegenwärtige Schrift ist diese letztere, tiefere Frage die eigentliche Aufgabe, und die Ordnung der Commentare ist nur Hülfsmittel zu ihrer Lösung.

Und zwar läßt L. außer den Commentaren und den sehr wenigen unmittelbaren Nachrichten über den Inhalt der libri iuris civilis (S. 15 f.) kein anderes Hülfsmittel für die Reconstruction des Sabinussystems zu. Zwar nimmt auch L. an, daß dieses System kein völlig originales ist, wie es sich denn in der Voranstellung des Erbrechts unzweifelhaft an ältere anlehnt; allein mit Recht sagt L., daß das, was wir über diese älteren Systeme wissen, zwar ausreicht, um gerade diese Uebereinstimmung zu constatieren, nicht aber, Lücken unserer Kenntnis des Sabinussystems auszufüllen (S. 4). Dies wird näher dargelegt durch Betrachtung unserer Nachrichten von der Anordnung der XII Tafeln (S. 4 ff.), der tripertita des Sex. Aelius,

die, wie L. mit Recht bemerkt, ein selbständiges System überha
nicht gehabt haben (S. 8 ff.), und des Systems des Q. Mucius (S. 10
Auch Julians Werke ad Minicium und ad Urseium Ferocem lehnt
entgegen Voigts Meinung ebenso wie Ref. in der Kritischen Vier
jahrsschrift B. 33, S. 544 als unbrauchbar zur Ergänzung des S
nussystems ab. Von Javolens Auszug aus Labeos Posteriora h
L. in der Palingenesie (I, 299, 4 [300]) gesagt, daß die Anordn
dieselbe gewesen zu sein scheine, wie im Werke des Sabinus,
nur im Dunkeln gelassen, ob diese Anordnung auf Labeo zurü
gehe oder erst von Javolenus herrühre. Jetzt gibt L. nur noch
daß Javolens Werk eine weitgehende Uebereinstimmung mit
Sabinussystem aufweist, aber er leugnet, daß dies hinreiche, um
Sabinussystem aus Javolenus ergänzen zu können, und zwar
wegen, weil Labeo und Javolenus auch Materien behandelt hab
die bei Sabinus fehlten (S. 17 ff.). Dieser Grund schlägt aber n
durch, denn genau das Nämliche wissen wir mit voller Gewiß
von den Sabinuscommentaren, und so wenig dies uns abhält, sie
der nötigen Vorsicht für die Reconstruction des Systems des Sabi
zu verwerten, so wenig ist es geeignet, einer vorsichtigen Benutz
Javolens für den gleichen Zweck ein grundsätzliches Hindernis
bereiten. Immerhin aber kann Javolens Arbeit nur eine un
geordnete Rolle spielen; die Hauptgrundlage der Reconstruction
in der That allein die drei Commentare.

Die Ergebnisse, zu denen L. gelangt, zeigt folgende Tab
(L. S. 90 ff.):

A. Erbrecht.

I. De testamentis. 1. Qui testamenta facere possunt. 2. Qu
admodum testamenta fiant. 3. De postumis institue
vel exheredandis. 4. De servorum institutione. 5. De in
tutione condicionali. 6. De herede instituendo. 7. De sub
tutionibus. 8. De adquirenda vel omittenda hereditate. 9.
rupto vel irrito facto testamento. 10. Si intestato mor
(mit Unterabteilungen).

II. De legatis. 1. Legata quemadmodum relinquantur. De
neribus legatorum. 2. Ad legem Falcidiam. 3. De usufru
et usu legato (mit Untereinteilung a—i). 4. De dote releg
5. De optione vel electione legata. 6. De auro et arg
legato. 7. De instrumento legato. 8. Si uxoris causa pa
legentur. 9. De lana lino purpura vestimentis legatis.
De pune legata. 11. De legatis in diem incertam reli
12. De vino legato. 13. De liberatione legata. 14. De li
chartis bibliotheca legatis. 15. De poenae causa reli

16. De regula Catoniana. 17. Legata quemadmodum solvantur. 18. De adimendis vel transferendis legatis. 19. De repetitione legatorum. 20. Si res legata heredis culpa perierit. 21. De ligno legato. 22. De peculio legato. 23. De libertate relicta.

B. Personenrecht.

III. De his qui sui vel alieni iuris sunt.

IV. De statu liberis.

V. De operis libertorum.

C. Obligationenrecht.

VI. De (mancipatione et) emptione et venditione.

VII. De societate et communione.

VIII. De iure dotium. 1. De dotium generibus. 2. De dotis fructu. 3. De dotis causa. 4. De donationibus inter virum et uxorem. 5. De dote constituenda. 6. Soluto matrimonio quemadmodum dos reddatur.

IX. De tutelis. 1. De iurisdictione tutelari. 2. De testamentaria tutela. 3. De legitima adgnatorum tutela. De tutore praetorio. 4. De legitima patroni tutela. 5. De tutela cessicia. 6. De tutore Atiliano et Titiano. 7. De auctoritate tutorum. 8. De rationibus distrahendis et tutelae actione.

X. De furtis. 1. Quid sit furtum. 2. De furtorum generibus. 3. De furti actionibus. 4. De arboribus succisis.

XI. De lege Aquilia.

XII. De damno infecto.

XIII. De iniuriis.

XIV. De condictione.

XV. De litterarum obligatione.

XVI. De verborum obligatione. 1. De stipulatione. 2. De novatione. 3. De adpromissoribus. 4. De inutilibus stipulationibus. 5. De emptae et venditae hereditatis aliisque, quae in usu communi sunt, stipulationibus. 6. De acceptilatione.

D. Sachenrecht.

XVII. De in rem actione.

XVIII. De adquirendo rerum dominio.

XIX. De usu capione.

XX. De donationibus.

XXI. De servitutibus.

XXII. De aqua et aqua pluvia arcenda. De fluminibus publicis.

XXIII. De fiducia.

XXIV. De postliminio.

Zwar mehr als vermessen nennt es L. mit vollem Recht, wenn

jemand hoffen wollte, mit dem vorhandenen Material in allem einzelnen zu sicheren Ergebnissen zu kommen, und bezeichnet als sein Ziel, das Sichere als solches festzustellen, bei den nicht zu vermeidenden Hypothesen aber dem Leser ein Urteil über den größeren oder geringeren Grad ihrer Wahrscheinlichkeit zu ermöglichen (S. 3). So ist denn auch bei der mit gewohntem Scharfsinn geführten Untersuchung von L. sehr vieles als bloße Wahrscheinlichkeit, Vermutung, als mehr oder minder bezweifelbar im einzelnen gekennzeichnet, und es würde überflüssig sein, angesichts dessen auf den stark hypothetischen Charakter des Ganzen hier noch einzugehn, wenn nicht L.s Aufstellungen unseres Erachtens in manchen Beziehungen doch sicherer aufträten als die Sachlage rechtfertigt.

Genau genommen hat man als Grundlage der Untersuchung zunächst nichts, als daß Pomponius, Paulus und Ulpian *ad Sabinum* oder *ex Sabino* schrieben, ein Titel, für den es keine andere erkennbare Erklärung gibt, als daß ihre Werke sich an das System eines solchen des Sabinus anlehnten, und daß diese Vorlage nicht wohl eine andere als seine libri iuris civilis gewesen sein kann.

Daß aber für die Reconstruction dieser Vorlage die Commentare eine unsichere Quelle sind, weil sie sehr viele Materien besprechen, zu deren Erörterung Sabinus nur die mehr oder weniger entfernte Anknüpfung bot, während er selbst sie gar nicht oder an anderer Stelle besprach, wird von L. nicht verkannt (S. 17). Die Behandlung einer Materie in einem Sabinuscommentar ist also für sich allein überhaupt kein Beweis dafür, daß sie schon von Sabinus an entsprechender Stelle seines Systems erörtert wurde. Dies bessert sich auch nicht wesentlich, wenn der Gegenstand in allen drei Commentaren zur Sprache kommt, weil diese nicht von einander unabhängig sind. Für uns beruht die Reconstruction der Anordnung von Pomponius und Paulus vielfach nur auf der Wahrscheinlichkeit, daß sie dieselbe Anordnung befolgt haben, wie wir sie bei Ulpian finden, bei dessen breiterer Darstellung die Buchzahlen genauere Aufstellungen über die Ordnung der Materien ermöglichen. Historisch kehrt sich das Abhängigkeitsverhältnis um. Paulus wie Ulpian haben den Pomponius benutzt und werden auch durch seine Stoffwahl und Anordnung nicht unbeeinflußt geblieben sein. Daß also eine Materie an bestimmter Stelle in allen drei Commentaren vorkommt, gibt nicht verstärkten Beweis dafür, daß sie bei Sabinus an entsprechender Stelle stand, sondern die beiden Späteren können dem Pomponius in einem von ihm beliebten Hinausgreifen über die Gegenstände des Sabinus oder in einer Abweichung von dessen Ordnung gefolgt sein, ohne daß diese Anlehnung in unserer Ueber-

lieferung noch erkennbar zu sein braucht. Namentlich bei Ulpian ist außerdem mit Abhängigkeit von anderen Führern zu rechnen, insbesondere von Celsus' und Julians Digesten. Z. B. Ulpians 17. Buch macht den Eindruck einer Compilation aus dem 18. Buch der Digesten des Celsus und aus dem 35. derjenigen Julians. Auf Auswahl und Anordnung des Stoffes bei Ulpian werden diese Quellen nicht ohne starken Einfluß geblieben sein.

Die Annahme, daß ein Gegenstand der Commentare auch Gegenstand des Sabinus war und an bestimmter Stelle seines Werkes stand, bedarf also immer noch der Prüfung aus andern Gründen. Je mehr ein Punkt als Beiwerk erscheint, desto geringer, je wesentlicher er für ein System des ius civile überhaupt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß er bereits von Sabinus in sein System aufgenommen war.

Das Werk des Sabinus soll nach dem Index Florentinus drei Bücher umfaßt haben. Für eine gleichmäßig fortlaufende Darstellung des ius civile reichte dieser Raum nur bei großer Beschränkung im einzelnen aus. Ob die Angabe des Index richtig ist, mag bezweifelt werden können. Sicher ist, daß im 2. Buche sowohl von den Legaten, und zwar von penus legata (II, 10), wie vom furtum wie endlich vom ädilicischen Edict die Rede war (Lenel S. 15). Die Behandlung des ädilicischen Edicts bringt L. in einer ausgezeichnet motivierten Weise mit dem Litteralcontact in Verbindung (vgl. unten). L. ist der Meinung, daß die Lehre von den Legaten wohl nicht auf zwei Bücher verteilt war, sondern ganz dem zweiten Buche angehört. In dieses fallen danach L.s Titel II—XV, und es liegt dann wohl auch nicht fern, den Titel XVI von der verborum obligatio demselben Buche zu überweisen, so daß das dritte Buch (und allenfalls noch folgende) von dem Sachenrecht ausgefüllt wurde. Ueberblickt man aber die Titel II—XVI L.s, so ist es doch kaum wahrscheinlich, daß Sabinus diese außerordentlich zahlreichen Dinge alle in einem Buche sollte besprochen haben. Und selbst, wenn ein Teil der Legate noch zum ersten Buch gehört, scheint der Stoff für das zweite Buch noch sehr groß. Zudem glauben wir, daß Sabinus an Stelle des Titels VI nicht bloß vom Kauf, sondern auch von andern b. f. iudicia gehandelt hat, die er in seinem System nicht wohl übergehn konnte (vgl. unten). Wenn nun auch die Sätze, welche aus den Commentaren, namentlich aus Ulpian, mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf Sabinus' Werk zurückgeführt werden, zum Teil so kurze präcise Regeln sind, daß in solchem Stil sich sehr vieles in Kürze erledigen läßt, so weisen doch andererseits manche dieser Sätze auch auf ein sehr genaues Eingehn ins Detail

hin, wie es denn auch auf eine sehr ins Einzelne gehende Darstellung des Litteralcontractes schließen läßt, wenn Sabinus von dessen Anwendung im Geschäftsbetrieb der Argentarier aus so weit auf das ädilicische Edict eingieng, um aufzuzählen, welche körperliche Gebrechen einen Sklaven morbosus machen und welche nicht (L. S. 73 ff.). Die Auffassung L.s (S. 15 f.), daß Sabinus den verschiedenen Materien keine gleichmäßig ausführliche Erörterung habe zu Teil werden lassen, wird gewiß richtig sein; aber man wird doch auch zu der Frage gedrängt, ob nicht manche der von L. aufgeführten einzelnen Gegenstände, für deren Behandlung in den libri iuris civilis bestimmte Anhaltspunkte fehlen, diesem Werke mit Unrecht zugeschrieben werden.

Hier lenkt sich der Blick auf die bunt zusammengewürfelten Materien der Legatenlehre und auf Sabins libri ad Vitellium. Diese sind nach allem was wir wissen, erbrechtlicher Natur, und wenn auch die in ihnen behandelten Gegenstände zum guten Teil dieselben gewesen sein werden wie in dem Erbrecht der libri iuris civilis, so ist dies doch gewiß nicht durchweg der Fall; die mehr monographische Bearbeitung wird im einzelnen reicher gewesen sein. L. denkt sich den Aufbau der Legatenlehre bei Sabinus mit Recht so, daß auf die beiden allgemeinen Betrachtungen der Titel II, 1. 2 die mehr oder minder ausführliche Behandlung einer großen Zahl spezieller Legatsfälle folgte, bei denen bald die Eigentümlichkeit des Gegenstandes des Legats bald eine eigentümliche Clausel, z. B. Bedingung oder Befristung das Interesse des Sabinus erweckte, während die Commentatoren an die besonderen Entscheidungen des Sabinus allgemeine Lehren anknüpften, die darum nicht ohne weiteres in das Sabinussystem eingereiht werden dürfen. Aber wir besitzen auch keinerlei Garantie dafür, daß alle die einzelnen Legatsfälle, die die Commentare besprechen, das Interesse des Sabinus schon in den libri iuris civilis erweckt haben, sondern es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß manche unter ihnen nur in den libri ad Vitellium zu finden waren. Den Inhalt beider Werke mit einander zu verweben, lag für die Commentatoren gewiß nahe genug.

L. sagt von gewissen Anführungen der libri ad Vitellium bei Ulpian, sie seien »nicht derart, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Anregung zur Behandlung des instrumentum legatum überhaupt nicht von den libri iuris civilis ausgegangen sei« (S. 46). Das klingt so, als träfe den, der die Behandlung eines solchen Detailpunktes in den libri iuris civilis bestreitet, hierfür die Beweislast; davon kann aber unter den obwaltenden Umständen gar keine Rede sein. Folgt Ulpian in seiner Darstellung den libri ad Vitellium, so

ist zwar dennoch, wie die Materie der penus legata beweist (vgl. Ulp. 2641 [D. 33, 9, 3 pr.] mit Gell. 4, 1, 21—23) möglich, daß derselbe Gegenstand auch in den libri iuris civilis erörtert wurde, aber wo es sich nicht beweisen läßt, muß es im Zweifel gelassen werden, und wird desto wahrscheinlicher, je enger und ausschließlicher Ulpian sich an die libri ad Vitellium anlehnt.

Ulpian handelt 2607 bis 2611 vom instrumentum fundi legatum und vom fundus instructus legatus. L. selbst gibt zu, daß Sabinus wahrscheinlich nur vom instrumentum legatum gehandelt habe; denn für den Unterschied zwischen diesem und dem fundus instructus legatus berufe sich Ulpian auf die libri ad Vitellium (2611 [D. 33, 7, 12, 27]). Aber auch bei dem instrumentum legatum entnimmt Ulpian schon die Definition demselben Werke: *In instrumento fundi ea esse quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt, Sabinus libris ad Vitellium evidenter enumerat*, woran sich dann die ebenfalls dem Sabinus zu überweisende Aufzählung selbst anschließt 2607 (D. 33, 7, 8 pr.). Von dem Citat in 2609 (D. 33, 7, 12, 13) *et aves instrumento exemplo apium contineri Sabinus et Cassius putaverunt*, sagt L. S. 46, auch dies möge auf die libri ad Vitellium zu deuten sein, und man kann das wohl mit etwas größerer Bestimmtheit sagen, da eine Fortsetzung jener evidens enumeratio vorliegt. Bestimmt nimmt auch L. an, daß in 2610 (D. 33, 7, 12, 20) *De velis quae in hypaethris extenduntur item de his quae sunt circa columnas Celsus scribit magis suppellectili adnumeranda et ita Sabinum et Cassium putare*, das indirecte Citat aus Sabinus nicht auf die libri iuris civilis zurückgeht (S. 46 [2]). Das Wahrscheinlichste ist, es ebenfalls den libri ad Vitellium des Sabinus wie des Cassius (vgl. 2611 [D. 33, 7, 12, 27]) zuzuschreiben. Hält sich aber Ulpian auch bei dem instrumentum legatum überall an die libri ad Vitellium und nimmt nicht einmal die bloße Begriffsbestimmung des instrumentum den libri iuris civilis, so ist es geradezu unwahrscheinlich, daß diese über den Gegenstand überhaupt etwas enthalten haben. Auch in Bezug auf die uxoris causa parata legata ist die von L. angenommene Anknüpfung an die libri iuris civilis doch recht zweifelhaft. L. bemerkt zu Ulp. 2635 (D. 32, 45), vielleicht entstamme der Eingang (bis parantur) diesem Werke; dazu würde ganz gut stimmen, daß Ulpian sofort die Frage aufwerfe, *sed quae videantur uxoris causa parari*, und diese Frage im Anschluß an Sabinus' libri ad Vitellium beantworte. Gegen ein solches »vielleicht« und »ganz gut« läßt sich kaum etwas sagen; aber ein ausreichender Grund **dafür** läßt sich auch nicht finden (denn das *sed* ist kein solcher). Es kann also sehr wohl der Eingangssatz von Ulpian sein; der Fas-

sung nach, worauf es hier ankommt; denn dem Sinne nach hat er ihn natürlich nicht erfunden.

Ueberhaupt würden wir für die Reconstruction des Systems eine weit bessere Grundlage haben, wenn sich mit größerer Sicherheit ausmachen ließe, welche einzelnen Sätze in den Sabinuscommentaren von Sabinus selbst und zwar aus den libri iuris civilis herrühren. L. hat in der Palingenesie bei Ulpian die Sätze gekennzeichnet, die er geneigt ist dem Sabinus zuzuschreiben, und er hat gewiß darin Recht, namentlich viele knappe Sätze, die Ulpian zum Gegenstande der Commentierung macht, für sabinischen Text zu halten, auch wenn Sabinus nicht ausdrücklich citiert wird (vgl. auch Krit. V. J. Schr. B. 33 S. 537 ff.). Aber vieles bleibt doch auch recht zweifelhaft. Ausdrückliche Citate des Sabinus finden sich in allen drei Commentaren oft und in den verschiedensten Formen. Eine gewisse Präsumtion dafür, daß diese Citate aus den libri iuris civilis stammen, wird sich nicht verleugnen lassen; doch ist L. mit Recht darin vorsichtig und beschränkt sich oft darauf, mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu rechnen; (vgl. S. 48 zu Ulp. 2639. S. 50 zu Ulp. 2648). Auch das ›wohl ohne Zweifel‹ S. 49 zu Ulp. 2643 heißt nur einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit behaupten.

Daß der Zusammenhang manche Citate den libri ad Vitellium zuweist, auch wo diese Bücher nicht genannt sind, ist oben bereits vorgekommen. Alle die, die auf *Sabinus respondit* lauten, werden am ehesten seinem Responsenwerk zuzuweisen sein. So z. B. Pomp. 548 (D. 18, 1, 20). Ulp. 2560 (Vat. 72). Paul. 1799 (D. 47, 2, 42, 1).

Indirecte Ueberlieferung der Ansichten des Sabinus spielt in den Commentaren eine ziemlich erhebliche Rolle, und dabei ist dann noch unsicherer, woher der von den Commentatoren benutzte Mittelsmann seinerseits das Citat hatte. Vielleicht ist es zu weit gegangen, wenn L. S. 46[2] annimmt, daß ein solches indirectes Citat keinesfalls auf die libri iuris civilis weist; aber höchst unwahrscheinlich ist das allerdings immer; denn die libri iuris civilis wird selbst Ulpian doch ständig vor Augen gehabt haben. Beispiele bieten sich in Fülle. Pomponius sagt 416 (D. 22, 6, 3, 1): *Cassius ignorantiam Sabinum ita accipiendam existimasse refert*; ferner 555 (D. 19, 1, 6, 4): *Sabinum respondisse Minicius refert.* Hier braucht das Responsum überhaupt nicht zu den von Sabinus veröffentlichten zu gehören. Derselbe Pomponius nimmt 726 (D 45, 3, 6) gar auf eine unbestimmte Tradition Bezug: *quae sententia et Cassii et Sabini dicitur.*

Wie Ulpian (2610 D. 33, 7, 12, 20) den Sabinus (wahrscheinlich libri ad Vitellium) indirect nach Celsus citiert (vgl. ob.), so wird Entsprechendes in folgenden Stellen anzunehmen sein. Ulp. 2463

(D. 28, 5, 9, 13): *Celsus expeditissimam Sabini sententiam sequitur* ... 2562 (Vat. 75): *quamquam Sabinus responderit ut et Celsus [et] Julianus ... refert.* 2767 (D. 24, 1, 7, 8): *ait Papinianus, cum sit Sabini sententia recepta qui putat* .... Nach Ulpians Art zu schriftstellern, wie sie von Pernice (Sitzungsberichte der Berliner Akad. phil.-hist. Classe 1885 S. 459 ff.) gewürdigt ist, wird man aber auch in vielen andern Fällen kein Bedenken tragen dürfen, indirecte Benutzung des Sabinus anzunehmen. Z. B. 2591 (D. 7, 5, 5, 1): *Sabinus putat: quam sententiam et Celsus libro XVIII dig. probat.* D. 12, 5, 6: *Perpetuo Sabinus probavit ... in qua sententia etiam Celsus est.* D. 13, 3, 2: ... *Sabinus scribit. et ita et Celsus.* 2893 (D 39, 2, 40, 3): *et scripsit Julianus, quod et Sabinus probat* ... 2433 (D. 28, 2, 3, 6): *Sabinus et Cassius et Julianus putant* ... 2645 (D. 36, 2, 12, 1): *et Labeo Sabinus et Celsus et Cassius et Julianus ... probaverunt.* In allen diesen Fällen werden Celsus und Julian die Gewährsmänner sein. Dabei ist zu beachten, daß die Compilatoren im Interesse der Abkürzung oft das Verhältnis der verschiedenen bei Ulpian auftretenden Autoritäten verwischt und erweislich ihm öfter selbst Dinge in den Mund gelegt haben, deren Entlehnung von andern er nicht verleugnet hatte (vgl. auch Pernice a. a. O. S. 470[1]). Bei Ulp. 2548 sieht in Dig. 7, 3, 1, 2 der Satz: *tunc enim constituitur ususfructus, cum quis iam frui potest*, so aus, wie wenn er Original Ulpians wäre; aus Fr. Vat. 60 geht aber hervor, daß er von Julian stammt. Aehnliche Erscheinungen zeigen Ulp. 2562 (D. 7, 2, 1, 2 i f. vgl. mit Fr. Vat. 76). 2563 (D. 7, 2, 1, 3 u. E. vgl. mit Fr. Vat. 77). Besonders charakteristisch ist Ulp. 2570 (Fr. Vat. 86 vgl. mit D 7, 2, 8). Zuerst führt Ulpian einen Text des Sabinus über einen Fall des ususfructus legatus an, den er zur Interpretation nimmt. Dann aber heißt es: *sed Iulianus libro XXXV dig. relata Sabini scriptura ait .... Iulianus subicit Pomponium referre ... ego, inquit Pomponius, quaero .... et ait filios pro legatariis habendos ... Aristonem autem adnotare haec vera esse et sunt vera.* Den Pomponius hat danach Ulpian nicht angesehen, sondern er entnimmt seine Ansicht dem Julian; trotz dem nachherigen *inquit, ait* beweist dies die erste Anführung gewiß. Ulpian berichtet also auch die Ansicht des Aristo weder nach diesem, noch nach Pomponius, sondern er gibt an, was nach Julians Bericht Pomponius als Ansicht des Aristo mitteile. Ob er es mit Sabinus besser gemacht hat, ist doch danach recht zweifelhaft. Ebenso zweifelhaft ist, wo die scriptura Sabini stand. Von Aristo sind Noten entweder zu Vitellius oder zu Sabinus ad Vitellium bekannt (D. 33, 9, 3 pr. § 1) und an diese Schrift des Sabinus wird hier zu denken sein.

Die Compilatoren haben den Aristo wie den Sabinus ganz verschwinden lassen und jede Spur davon vertilgt, daß Ulpian den Pomponius nach Julian citiert.

Wie oft ähnliche Verkürzungen durch die Compilatoren an Stellen verübt sind, wo wir sie nicht aus den vaticanischen Fragmenten controlieren können, entzieht sich jeder Berechnung, und es kann danach auch sehr wohl wie einerseits manches dem Sabinus angehören, was die Compilatoren dem Ulpian beilegen, so andererseits in manchen Stellen, wo Ulpian den Sabinus unmittelbar zu citieren scheint, in Wahrheit ein Citat auf fremde Autorität vorliegen.

Lehrreich sind in ähnlicher Beziehung Paul. 17 ad Plaut. D. 12, 1, 31, 1 im Vergleich mit Jul. 15 Dig. D. 19, 1, 24, 1. Bei Paulus tritt eine bestimmte Ansicht als die des Sabinus und Cassius auf, ohne daß über das Verhältnis beider etwas Näheres angegeben würde. Der Verlauf der Stelle legt aber schon den Verdacht nahe, daß Paulus den Julian citiert. Dies bestätigt die Stelle Julians, und von ihm erfahren wir, daß er die Ansicht des Sabinus nur von Cassius kannte, der sie allem Anschein nach auf mündlichen Ausspruch seines Lehrers hin (*dixit*) mitgeteilt hatte. Wie oft mag auch in den Sabinuscommentaren, wo Sabinus und Cassius neben einander citiert werden, in ähnlicher Weise wie in der obigen Stelle des Paulus das Citat des Sabinus in Wahrheit auf Mitteilung des Cassius beruhen!

Ein ferner wohl zu beachtender Umstand ist der, daß wo nach dem Zusammenhange des Commentars ein anderer spricht, als dessen Verfasser, dieser andere nicht immer Sabinus zu sein braucht. Wenn z. B. L. S. 43 meint, von Ulp. 2596 (D. 33, 4, 1 pr. § 1 dürfte der Anfang bis zu den Worten *relegata est*, dem Sabinus zuzuschreiben sein, da Ulpian sich im Folgenden gerade gegen die vorhergehende Motivierung der gegebenen Entscheidung wende, so halten wir folgendes andere Verhältnis für wahrscheinlicher. Sabinus hatte nur gesagt: *Cum dos relegatur, id dotis logato inest, quod actione rei uxoriae inerat.* Das folgende, wogegen Ulpian sich wendet, kann sehr wohl einem dritten angehören, etwa Julian oder Celsus, die in diesem Digestenfragment, dessen fernere Teile freilich L. abgesondert hat (2597. 2598), als Führer Ulpians hervortreten. Auch das *verum est* im pr. hat wohl kaum Sabinus selbst, sondern Ulpian oder ein anderer Gewährsmann über den Satz des Sabinus ausgesprochen (vgl. auch Kr. V. J. Schr. B. 33 S. 542).

Eine vollständige Nachprüfung des von L. aufgestellten Systems kann im Rahmen dieser Anzeige nicht wohl gegeben werden. Wir wollen uns begnügen, die aufgestellten Haupttitel zu betrachten.

Daß die Lehre von der testamentarischen Erbfolge den Anfang

machte und zwischen sie und die Lehre von den Legaten die Intestaterbfolge eingeschoben war, ist unzweifelhaft. Ob die Intestaterbfolge lediglich ein Anhang zur testam. Erbfolge ist, wie sie jetzt bei L. erscheint (I, 10) oder ob sie besser, wie von L. in der Rubricierung der Sabinuscommentare und in dem Index V seiner Palingenesie geschehen, als ein 2. Haupttitel aufzuführen gewesen wäre, ist eine untergeordnete, nicht zu entscheidende Frage. Als der Grund, weswegen Sabinus das Erbrecht voranstellte, ist jedenfalls mit L. und Karlowa Rechtsgesch. I S. 687 f. die Wichtigkeit des Gegenstandes anzusehen; derselbe Grund, der im prätorischen Edict die Stellung der Universalklagen vor den Specialklagen veranlaßte.

Der Titel III de his qui sui vel alieni iuris sunt wird von L. (S. 53 ff.) nicht ohne Zweifel aufgestellt, wie denn auch seit langem über seine Berechtigung Meinungsverschiedenheiten bestehn. Die quellenmäßige Grundlage der Entscheidung besteht darin, daß Ulpians Buch 26 von verschiedenartigen Fragen der väterlichen Gewalt handelt, Paulus Buch IV Nr. 1692. 1693 von Adoption und Emancipation. Indem nun L. mit Recht darauf hinweist, daß die Behandlung der väterlichen Gewalt in einem Civilrechtssystem an und für sich wahrscheinlich ist, gelangt er zu der Annahme, daß Sabinus selbst diesen Gegenstand ex professo abgehandelt habe. Die darauf weiter gebaute Vermutung, daß Sabinus auch die übrigen Formen der familienrechtlichen Abhängigkeit besprochen habe, hat freilich weitere Gründe als die vorausgesetzte Vollständigkeit seines Systems nicht für sich.

Daraus sodann, daß später statu liberi (IV) und operae libertorum behandelt werden, wird die Wahrscheinlichkeit gefolgert, daß diesen Titeln ein solcher de libertis vorangieng (S. 54 f.). Allerdings dings hält L. die Spuren dieses Titels für verloren; Pomp. 518—520. Paul. 1690. 1691. Ulp. 2695 werden andern, wohl möglichen Zusammenhängen überwiesen, und die Erklärung dafür, daß die Compilatoren jenem Titel nichts entnommen haben, wird darin gefunden, daß Sabinus nicht die verschiedenen Formen der Freilassung, sondern (wie Gajus) nur die Beschränkungen der Freilassung und die verschiedenen Kategorieen der liberti zur Erörterung gebracht habe, Gegenstände, die für die Compilatoren fast durchaus unpraktisches Material geboten hätten. Auffallen mußte immerhin, daß Ulpian die Materien de his qui sui vel al. iur. sunt und de libertis nur im 26. und höchstens einem Teil des 27. Buches abgehandelt hätte. Allein L. meint mit Recht, daß dies nur relativ wenig ist, nämlich im Vergleich zur Lehre von den Legaten, und daß die Ausdehnung eben dieser Lehre wesentlich durch eine reiche Casuistik veranlaßt ist.

Nehme man an, daß bei Sabinus in den hier fraglichen Lehren die Casuistik zurücktrat, daß er vielleicht die neuen Gesetze über die Freilassung nur cursorisch behandelt habe, so erscheine der Raum von etwa 1½ Büchern bei Ulpian nicht allzu eng bemessen (S. 55 f.). Der Titel de libertis, der nach L.s Vermutung ohnehin nur die Beschränkungen der Freilassung und die verschiedenen Kategorieen von Freigelassenen besprochen haben soll, also doch wohl im wesentlichen sich auf »die neuen Gesetze« beschränkte, schrumpft dann freilich auf sehr wenig zusammen und ist vielleicht aus diesem Grunde als ein besonderer Titel in der Tabelle gar nicht aufgeführt.

Zu Rubrik VI behandelt es L. als zweifelhaft, ob die Stellen der Commentare, die von Servitutbestellung durch lex mancipii reden, auf eine selbstständige Abhandlung der mancipatio hinweisen oder, und dies hält L. für das Wahrscheinlichere, in anderem Zusammenhange stehn. Vielleicht hätte die Betrachtung der mancherlei Vorbehalte, die bei der Mancipation eines statu liber vorzukommen pflegten, zu einer allgemeinen Erörterung der Bedeutung der lex mancipii geführt (S. 57 f.). Die Möglichkeit dieser Annahme wird freilich ferner gerückt durch den Umstand, daß zwischen der Lehre von den statu liberi und den fraglichen Stellen die Lehre von den operae libertorum sich einschiebt. Mag aber der von L. angedeutete oder ein anderer Anknüpfungspunkt jene Stellen veranlaßt haben, jedenfalls ist auch u. E. an dieser Stelle die Mancipation nicht ex professo abgehandelt; denn sie wird von Sabinus da behandelt sein, wohin allein sie doch eigentlich gehört, in der Lehre von der Eigentumsübertragung (vgl. unten).

Daß Sabinus nicht neben dem Kauf (und der Societät) noch andere Verträge, die zu Bonae-fidei-Obligationen führten, erörtert hat, hält L. S. 100 »für kaum zweifelhaft«. L. meint, daß die wenigen Bemerkungen der Commentatoren über das Commodat sich als Zwischenerörterungen in der Lehre vom Kauf auffassen lassen. Hätte Sabinus die auf bona fides ruhenden Vertragsobligationen überhaupt zur Erörterung gebracht, so würden die Commentare einem so bedeutenden Gebiet eine ganze Reihe von Büchern gewidmet haben, und aus diesen würde weit mehr als jene dürftigen Notizen in die Digesten übergegangen sein. Das Gewicht dieser Gründe ist nicht zu verkennen. Indessen läßt sich doch auch manches einwenden, Man muß fragen, wie es sich erklären möchte, daß Sabinus aus dem Kreise der B.-f.-Obligationen nur Kauf und Societät zur Behandlung herausgehoben hätte. L. meint, er habe nur die B.-f.-Obligationen vorführen wollen, für die es eine Anknüpfung im alten ius civile gab. Diese Anknüpfung habe für den Kauf die

mancipatio geboten, für die Societät die Communionsverhältnisse, während für Miete, Mandat, u. s. w. derartige Anknüpfungspunkte fehlten; in Ansehung der Mancipation würde dazu stimmen, wenn sie, was freilich nicht unzweifelhaft sei, als Einleitung zur Lehre vom Kauf besprochen wäre. Allein S. 57 f. bes. S. 58 hatte L. die Besprechung der Mancipation an jener Stelle für unwahrscheinlich erklärt. Ist es um Anknüpfungen an das alte Civilrecht zu thun, so lassen sich solche auch für andere B.-f.-Obligationen finden, z. B. für die Miete in Gestalt des Specialfalles, in dem sie schon nach den XII Tafeln mittels leg. act. per pignoris capionem klagbar war, für das depositum in der Zwölftafelklage, der man gemeinhin die Natur einer Delictsklage zuschreibt, die aber von den Römern anstandslos als eine Klage ex causa depositi bezeichnet wird (Paul. Coll. X, 7, 11). Vor allem aber ist es nicht innerlich wahrscheinlich, daß Sabinus, dessen Werk, allgemeiner römischer Art entsprechend und nach allem, was wir davon wissen, auf das praktische Recht seiner Zeit gerichtet war, solche Obligationen, die zu seiner Zeit als civile B.-f.-Obligationen in anerkannter Geltung standen, um deswillen von seiner Darstellung ausgeschlossen haben sollte, weil sie sich nicht an rechtliche Erscheinungen der fernen Vergangenheit anknüpfen ließen. Zu den Spuren vom Commodat in den Commentaren (Pomp. 570 [D. 13, 6, 13 pr.] Ulp. 2732 [D. 13, 6, 10. 12] Paul. 1723 [D. 13, 6, 11]) kommen auch solche des Mandats (Ulp. 2736 [D. 46, 3, 12]; vgl. auch L. S. 61); ferner die Behandlung der Miete bei Javolenus, eine Thatsache, die wir nach dem Obigen nicht für so gleichgültig halten können, wie von L. S. 100[2] geschieht. Vor allem aber scheint beachtenswert ein Satz des Paulus libr. VI 1734 (D. 17, 2, 38): *Pro socio arbiter prospicere debet cautionibus in futuro damno vel lucro pendente ex ea societate. quod Sabinus in omnibus bonae fidei iudiciis existimavit sive generalia sunt (veluti pro socio negotiorum gestorum, tutelae) sive specialia (veluti mandati commodati depositi).* Gewiß ist es ja nicht, aber doch auch gewiß nicht unwahrscheinlich, daß dieser Satz des Sabinus in seinen libri iuris civilis zu finden war. Dann hätte er dort, es sei nun ausführlich oder kurz, doch über alle b. f. iudicia gesprochen und sie in generalia und specialia eingeteilt. Wird dies auch von Paulus gelegentlich der actio pro socio angeführt, so geht doch daraus nicht hervor, daß es auch Sabinus nur als gelegentliche Nebenbemerkung schrieb. Es ergibt sich vielmehr die Vermutung, daß Sabinus die B.-f.-Obligationen vielleicht nach einigen sie allgemein betreffenden Bemerkungen nach der Zweiteilung specialia—generalia behandelt hat. Aufmerk-

sam zu machen ist auch auf Ulp. 2731 (D. 50, 17, 23). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Anfang bis *recipit* dem Sabinus angehört, während mit *sed haec ita* die Bemerkungen Ulpians anfangen. Auch diese Stelle enthält gemeinsame Betrachtungen über die iudicia b. f.; bis zu dem Worte *item* ist von specialia die Rede; *item* leitet zu den generalia über. Ein zusammenhängender Tractat de bonae fidei iudiciis generalibus liegt in L.s Titeln VII—IX klar vor. Daß dos und Tutal ihre Stellung (VIII. IX) ihren obligatorischen Wirkungen verdanken, nimmt auch L. (S. 101) an, und die actio rei uxoriae hat auf den Namen eines iudicium generale gleichen Anspruch wie die actio pro socio und die actio tutelae. Füglich kann an der durch den Kauf bezeichneten Stelle eine Betrachtung auch der übrigen iudicia b. f. specialia gestanden haben.

Zu den Rubriken über die Delictsobligationen (X—XIII) sei nur auf die wahrscheinlich richtige Vermutung L.s aufmerksam gemacht, daß in der Rubrik de damno infecto die civilis actio da. inf. und in derjenigen de iniuriis die Bestimmungen der lex Cornelia de iniuriis, vielleicht auch die der XII Tafeln den Ausgangspunkt der sabinischen Erörterungen gebildet haben (S. 71 f.).

Auf die Rubrik de iniuriis läßt L. sofort die Rubrik de condictione folgen (XIV). Bereits in der Palingenesie hatte er gezeigt, wie diejenigen Stellen der Commentare, welche von andern aus dieser Lehre ausgesondert und als Belege besonderer Rubriken verwandt werden, sich der Condictionenlehre unterordnen lassen.

Rubrik XV de litterarum obligatione ist eine neue wichtige Entdeckung L.s. Zwar schon Voigt und Karlowa hatten eine solche Rubrik vermutet; allein an der Stelle, wo sie sie suchten, hinter den verborum obligationes, blieb sie beleglos. L. versetzt nun die litterarum obligatio vor die verborum obligatio an die Stelle, wo die Commentare von dem ädilicischen Edict handeln, auf das erweislich auch Sabinus im 2. Buche eingieng. Hierfür sucht L. mit Recht einen civilrechtlichen Anknüpfungspunkt und findet ihn in der exceptio redhibitionis gegen die Klage des argentarius aus dem Litteralcontract. Im prätorischen Album war die exceptio redhibitionis neben der exceptio mercis non traditae proponiert, also wahrscheinlich jene wie diese als exceptio gegen die Klage eines argentarius; denn ohne solchen speciellen Zusammenhang hätte sie im p r ä t o r i s c h e n Edict nichts zu suchen. Ist danach die Annahme, daß auch Sabinus bei den Contracten der argentarii auf das ädilicische Edict gekommen ist, nicht ohne Beispiel, so enthalten auch die Commentare manches, was zu dem Geschäftsbetriebe der argentarii in mehr oder weniger nahen Beziehungen

steht. (Ulp. 2915 [D. 34, 2, 27]. 2916 [D. 18, 1, 32]. 2917 [D. 48, 13, 1]. Pomp. 711 [D. 43, 26, 17]. Paul. 1835 [D. 48, 13, 2]). Ist aber danach sehr glaublich, daß hier die Geschäfte der Argentarii besprochen sind, so ist es ebenso glaublich, daß diese Besprechung im Zusammenhange der Litteralcontracte erfolgte, die in ihrem Geschäftsbetriebe eine sehr große Rolle spielten, deren Erörterung ferner in einem System des Civilrechts nicht wohl gefehlt haben kann und in der Nähe der verborum obligatio vermutet werden muß. Sabinus wird bei der Klage des Argentarius aus dem Litteralcontract unter den dagegen möglichen Exceptionen auch die auf ädilicischem Recht beruhenden zur Sprache gebracht, und hieran werden die Commentatoren die weitere Erörterung des ädilicischen Edicts angeschlossen haben (S. 73 ff.). Alles dieses ist vollkommen schlüssig und so wahrscheinlich, wie man in solchen Dingen überhaupt erwarten kann.

Auch in der Aufstellung der Rubrik XVII de rei vindicatione hat L. einen sehr glücklichen Griff gethan. Er hat damit für den Inhalt, den die Commentare an der entsprechenden Stelle bieten, und mit dem bislang niemand etwas Rechtes anzufangen wußte, zum ersten Male einen festen und innerlich höchst wahrscheinlichen Anknüpfungspunkt gefunden: die rei vindicatio als Eingang der Eigentumslehre und damit des Sachenrechts (S. 81 ff.).

Es folgt die Lehre vom Eigentumserwerb, die mit Titel XVIII nur beginnt. Die Fragmente von Pomponius Buch 30 ergeben, daß dort von Verbindung und Vermischung die Rede war; davon und von Specification handelt auch Paul. XIV 1866—1868. Die drei Fragmente von Pomp. XXXI hatte L. in der Palingenesie zweifelnd der rei vindicatio zugewiesen. Er stellt sie jetzt in die Lehre vom Eigentumserwerb, zu der sie auch recht wohl passen. 754 (D. 6, 1, 53) handelt von satio, 755 (D. 44, 2, 21) und 756 (D. 46, 3, 25) sind von zweifelhafter Beziehung. Das erste zum Fruchterwerb, das zweite in die in iure cessio zu stellen (L. S. 87), liegt aber ihrem Inhalt recht fern. Die Lehre von der Verbindung kann sehr wohl weitere Betrachtungen der Commentare über das Verhältnis des Bestandteiles und Teiles zum Ganzen, auch über Zuwachs und Verminderung einer Sachgesamtheit, und fernerhin über Zuwachs des Usufructs zum Eigentum und über erbrechtliche Accrescenz veranlaßt haben.

Im Titel XIX de usu capione läuft die Erörterung des Eigentumserwerbs fort. Mit Recht bemerkt wohl L., der Besitz sei hier nur des Zusammenhanges mit der usucapio wegen besprochen (S. 87).

Von der Schenkung (XX) meint L., sie verdanke ihre Stellung

sicherlich der, freilich nicht scharfen, Auffassung als Eigentumserwerbsgrund, die sich in J. II 7 pr. ausspricht (S. 87 f.). Indessen bietet sich dafür doch eine des Sabinus würdigere Anknüpfung. Es muß doch wohl von Sabinus, wie von seinen Commentatoren in der Lehre vom Eigentumserwerb ex professo von der vertragsmäßigen Eigentumsübertragung überhaupt gehandelt sein, von mancipatio, in iure cessio, traditio, und es wird, was wir in den Commentaren von der Schenkung lesen, diesem größern Zusammenhange zu überweisen sein. Sabinus (oder seine Commentatoren) werden im Zusammenhange der verschiedenen causae der Eigentumsübertragung auf die donationis causa und die Vorschriften über die Schenkung, insbesondre auf die lex Cincia gekommen sein, auf welche das *capere* bei Pomp. 774 (D. 39, 5, 9) hinweist.

M. E. setzt sich die Abhandlung de adquirendo rerum dominio auch an Stelle der Titel XXI bis XXIII L.s fort. Um diese auf den ersten Blick anstößige Behauptung zu rechtfertigen, muß bei der fiducia eingesetzt werden. Daß Titel XXIII de fiducia und nicht etwa de pignore handelte, ist außer Zweifel. Vielleicht, meint L., bildeten fiducia und postliminium einen Anhang, »indem Sabinus diese eigentümlichen Materien nicht anderweit unterzubringen wußte«; möglicher Weise sei auch die Stellung der fiducia daraus zu erklären, daß Sabinus in der fiducia das civile Gegenstück des prätorischen Pfandrechtes erkannte und sie deshalb so in das System einreihte, als wenn sie eine besondere Art Sachenrecht wäre (S. 103). Aber ist es wohl wahrscheinlich, daß Sabinus die Stellung der fiducia überhaupt nicht oder nicht besser zu bestimmen wußte, als indem er sie als etwas ansah, was sie offenbar nicht ist? Glaublich wäre das nur bei einem Werke, das die hypotheca ex professo behandelt und die fiducia daneben zu stellen für gut findet; aber das hat Sabinus eben nicht gethan. Die fiducia ist eine Clausel bei der mancipatio oder in iure cessio, und der einfachste Anknüpfungspunkt für ihre Besprechung ist die Darstellung dieser Rechtsakte und der bei ihnen vorkommenden Clauseln und Beredungen überhaupt.

Diese Auffassung kann freilich nur dann bestehn, wenn dargethan werden kann, daß auch die Titel XXI, XXII vom Servituten- und Wasserrecht aus der Erörterung Sabins über die vertragsmäßigen Eigentumsübertragungen hervorgewachsen sind.

Hierfür spricht gar manches in dem Inhalt der Commentare. Pomp. 776 (D. 22, 5, 11) bezieht sich, wie auch L. annimmt, auf die mancipatio. 775 (D. 7, 1, 32) handelt von der Exception der Servituten bei der Mancipation, 779 (D. 18, 1, 33 und wohl auch D. 8, 2, 23 pr.) von dem Vorbehalt der Servituten durch lex vendi-

tionis. 791 (D. 8, 3, 25) spricht von der Mitfolge der Servituten bei Verkauf des herrschenden Grundstücks. Eben davon handelt Paul. 1885 (D. 8, 4, 12 D. 8, 3, 23, 2. 3). Paul. 1882 (D. 8, 2, 30) spricht von dem Untergang der Servituten durch Mancipation des dienenden Grundstücks an den Eigentümer des Herrschenden oder umgekehrt, zugleich auch von der Imposition der Servituten beim Verkauf des Grundstücks.

Die allgemeinen Bedingungen des Servitutbestellungsvertrages bespricht Pomp. 777 (D. 8, 1, 15). 780 (D. 8, 2, 23, 1). Paul. 1877 (D. 8, 1, 14, 1. 2). 1881 (D. 8, 2, 28). 1884 (D. 8, 3, 23 pr. § 1). Bei Pomp. 778 (D. 8, 2, 21 D. 8, 3, 20) ist zwar der Sache nach von Aufhebung und Beschränkung von Servituten die Rede, aber zum Teil in Formen, wie wenn es sich um Servituten b e s t e l l u n g handelte z. B.: D 8, 2, 21: *concessero ius esse invito me altius tollere aedificia tua*; D. 8, 3, 20 pr. *Concessero ius esse aedificare.* Pomp. 787 (D. 8, 3, 22). 788 (D. 8, 3, 24). 789 (D. 8, 4, 11) Paul. 1878 (D. 8, 3, 20, 1. 3). 1883 (D. 8, 3, 21) belehren über den der Servitut gemäß dem Bestellungsvertrage zukommenden Inhalt und Umfang. Dabei wird durch die Ausdrücke *concedere, cedere, cessio* deutlich auf *in iure cessio* hingewiesen bei Pomp. 777. 778. 783 (D. 8, 2, 27, 1) 788. 789. Paul. 1878 (D. 8, 2, 20, 1). 1883. Dies alles erhält bei dem geringen Umfang der in Frage kommenden Fragmente überhaupt um so größeres Gewicht, und dürfte die oben aufgestellte Hypothese hinlänglich wahrscheinlich machen. Wir müssen uns denken, daß Sabinus gelegentlich der mancipatio und in iure cessio auf die Servitutenbestellung durch Nebenabrede bei jenen Akten und durch selbständige mancipatio und in iure cessio gekommen und dabei selbst weiter auf die Servituten eingegangen ist, eine Erörterung, die die Commentatoren dann erweitert haben werden. In einem Rechtssystem, das für die Personalservituten keinen Platz im Sachenrechte, überhaupt keinen selbständigen Platz hatte, sondern sie bei den Legaten erledigte — so mit Recht L. S. 88 — kann die hier behauptete Unterordnung der Prädialservituten unmöglich auffallen.

Daß die Commentatoren schon früher auf Servitutenbestellung gelegentlich der Eigentumsübertragung eingegangen waren (Pomp. 529. 530 Ulp. 2704—2706. Paul. 1699. 1700), kann bei den auch sonst nicht fehlenden Wiederholungen nicht stören (man vergleiche z. B. die beiden Ausführungen Ulpians über das argentum et aurum legatum, 2915 und 2606). Daß das Wasserrecht, soweit es nichts mit Servituten zu thun hat, dennoch von den Wasserservituten attrahiert ist, scheint festzustehn, und wird auch von L. angenommen

(S. 88 f.). Daß diese Attraction möglich war, auch wenn die Servituten ihrerseits vom Eigentumserwerb attrahiert waren, wird nicht bezweifelt werden können. Es ist auch sehr wohl denkbar, daß hier, worauf Pomp. 796 (D. 41, 1, 30) hinweist, der Eigentumserwerb an insula alveus und durch alluvio, trotzdem er nicht vertragsmäßig ist, des Zusammenhangs mit dem Wasserrechte wegen eingeschoben war, bevor mit den Fiduciarclauseln auf die mancipatio und in iure cessio zurückgekommen wurde. Ist doch sogar das Recht der Testamente aus besondern Gründen durch die ganze Lehre vom Intestaterbrechte zerschnitten, die Schenkung unter Ehegatten mitten in das Dotalrecht eingeschoben.

Was endlich das postliminium angeht, so denkt L. daran, daß Sabinus am Schlusse seines Werkes die räumlichen Grenzen der Herrschaft des civilen Sachenrechts festgestellt hätte und so auf die internationalen Beziehungen und das ius postliminii gekommen wäre. Eigentlich aber braucht man die Anknüpfung des ius postliminii nicht in der Ferne zu suchen; es kann sich an die Lehre de adquirendo rerum dominio einfach als Lehre vom Wiedererwerb des verlorenen Eigentums durch postliminium angeschlossen haben. Es kann auch der Lehre von der Occupation angehören; wiewohl man diese an früherer Stelle vermuten sollte, so ist doch auch diese späte Stelle für sie nicht unmöglich.

Erlangen, 23. März 1895. Theodor Kipp.

Weierstrass, Karl, Mathematische Werke. Erster Band, Abhandlungen I. Berlin, Mayer und Müller 1894. VIII und 356 S. 4°. Preis Mk. 21.

Wir begrüßen mit Freuden den ersten Band von Weierstrass' Werken. Daß dieser Band jetzt erschienen ist, verdanken wir der Fürsorge, die die Berliner Akademie für diese Herausgabe getroffen hat, und der hingebenden Unterstützung, die dem Verfasser durch eine Reihe von Herren zu Theil geworden ist. Der vorliegende Band enthält 17 Abhandlungen. Davon waren 11 schon vorher veröffentlicht gewesen; diese beziehen sich auf die analytischen Facultäten, die Abelschen Functionen, die geodätischen Linien auf dem Ellipsoid, auf lineare partielle Differentialgleichungen und Anderes.

Die jetzt zum ersten Mal im Druck erscheinenden Aufsätze möchte ich im Folgenden besprechen; es sind in der Hauptsache gerade die ältesten. Eine im Sommer 1840 niedergeschriebene Arbeit behandelt »die Entwicklung der Modularfunctionen«. Der

größte Theil dieser nicht veröffentlichten Arbeit ist in die Abhandlung über die Theorie der Abelschen Functionen im 52ten Band des Crelleschen Journals (S. 346—379) übergegangen. Beim Wiederabdruck der zuletzt erwähnten Abhandlung ist deshalb jetzt die entsprechende Partie weggelassen worden. Ich will nur kurz den Gedankengang angeben. Die nach Gudermanns Bezeichnung hier Modularfunctionen genannten Größen sind die drei elliptischen Functionen

$$\operatorname{sn} u = \sin \operatorname{am} u, \quad \operatorname{cn} u = \cos \operatorname{am} u, \quad \operatorname{dn} u = \Delta \operatorname{am} u.$$

Diese Functionen werden mit Hilfe des Additionstheorems auf die Form von Quotienten mit gemeinsamem Nenner gebracht, so daß die Zähler und der Nenner ganze rationale Functionen von $\operatorname{sn}\frac{u}{n}$, $\operatorname{cn}\frac{u}{n}$, $\operatorname{dn}\frac{u}{n}$ sind. Es bedeutet dabei n eine ganze Zahl; dadurch daß man diese ganze Zahl hinreichend groß wählt, kann man die Entwicklungen für die Zähler und für den Nenner der drei Brüche in einem beliebig großen Gebiet convergent machen. Nun werden gewisse Differentialgleichungen abgeleitet, die in ungezwungener Weise auf vier Functionen $\operatorname{Al}(u)_1$, $\operatorname{Al}(u)_2$, $\operatorname{Al}(u)_3$, $\operatorname{Al}(u)$ führen[1]), die mit jenen vier, die drei Zähler und den Nenner der Quotienten bildenden Functionen proportional sind. Die vier neuen Functionen hängen von n nicht ab, und es läßt sich nun zeigen, daß ihre Entwicklungen beständig convergieren. Nachträglich läßt sich die Form dieser Functionen bestimmen; es sind, von Exponentialfactoren abgesehen, die vier Reihen, durch deren Quotienten Jacobi am Schluß seiner Fundamenta (1829) die elliptischen Functionen dargestellt hatte, und die nichts Anderes als specielle Thetafunctionen vorstellen.

Die zweite Abhandlung in dem vorliegenden Werke ist besonders merkwürdig. Sie ist aus dem Jahre 1841 und besteht in einem Beweis für die Entwickelbarkeit einer in einem Ringbereich regulären analytischen Function nach Potenzen mit positiven und negativen Exponenten. Es ist dies also ein Beweis des Laurentschen Satzes, den Laurent selbst erst im Jahre 1843 der Pariser Akademie mitgetheilt hat, als Verallgemeinerung eines älteren, im Jahre 1831 von Cauchy der Turiner Akademie vorgelegten Theorems.

1) Für die Function $\operatorname{Al}(u)$ kommt auf S. 6 und S. 7 in derselben Bedeutung auch das Zeichen $D(u)$ vor, das ursprünglich im Manuskript gebraucht worden war.

Die genauen Voraussetzungen, die Weierstrass über die Function macht, sind die, daß sie für alle Werthe des Arguments, deren absolute Beträge zwischen zwei Grenzen liegen, endlich bestimmt und stetig ist, und daß für jeden unendlich kleinen Werth von k der Unterschied der Quotienten

$$\frac{F(x+hk)-F(x)}{hk}, \qquad \frac{F(x+k)-F(x)}{k}$$

ebenfalls unendlich klein ist für jeden Werth von x innerhalb der bezeichneten Grenzen und für jeden Werth von h, dessen absoluter Betrag eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Der erste Theil des Beweises dient der Begründung des Satzes, daß das Integral

$$\int F(x)\frac{dx}{x},$$

wenn es über alle Werthe x ausgedehnt wird, die denselben zwischen jenen Grenzen gelegenen absoluten Betrag r haben, von r unabhängig ist. Dies wird nachgewiesen, ohne daß Doppelintegrale gebraucht würden. Es wird zunächst

$$x = x_0 w, \qquad w = \frac{1+\lambda i}{1-\lambda i}$$

gesetzt, wo λ alle reellen Werthe durchläuft, so daß w den absoluten Betrag 1 hat. Das Integral verwandelt sich dadurch in den Ausdruck

$$\int_{-\infty}^{+\infty}\frac{F(x_0 w)}{w}\frac{dw}{d\lambda}\,d\lambda,$$

dessen Werth jedenfalls nur vom absoluten Betrag r der Größe x_0 abhängt.

Um nun zu beweisen, daß das letzte Integral auch von r unabhängig ist, nimmt Weierstrass zunächst eine Größe x_1 an, die denselben absoluten Betrag r hat [1]) wie x_0, und entwickelt formell die Differenz

$$\int_{-\infty}^{+\infty}\frac{F(x_1 w)}{w}\frac{dw}{d\lambda}\,d\lambda - \int_{-\infty}^{+\infty}\frac{F(x_0 w)}{w}\frac{dw}{d\lambda}\,d\lambda,$$

deren Werth gleich Null ist. Die am Anfang gemachte Annahme

1) S. 54 in den beiden letzten Zeilen fehlt diese Angabe, die jedoch aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist; auf Seite 57 steht mehrmals x_0 an Stelle von r.

über die Differenzenquotienten gestattet nun einen Schluß von der eben entwickelten Differenz auf die Differenz

$$\int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w + x_0 \varepsilon w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda - \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda,$$

wobei ε reell ist. Diese letzte Differenz ergibt sich dabei kleiner als eine Größe, die mit ε und im Vergleich zu ε unendlich klein wird. Die genaue Durchführung dieser Schätzung führt zu einem strengen Beweis dafür, daß das Ausgangsintegral von r unabhängig ist.

Im zweiten Theil des Beweises werden zuerst die Coefficienten der zunächst einmal angenommenen Entwicklung

$$F(x) = \sum_{\nu=-\infty}^{\nu=+\infty} A_\nu x^\nu$$

bestimmt. Es ergibt sich, daß

$$A_\nu = \frac{1}{2\pi i} \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w)}{w} (x_0 w)^{-\nu} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda$$

ist. Geht man nun von diesen Ausdrücken aus, so ist einmal die Convergenz der Reihe

$$\sum A_\nu x^\nu$$

zu beweisen. Dies geschieht dadurch, daß man in den von x_0 unabhängigen Ausdrücken A_ν die Größe x_0 nach Bedürfnis wählt, und zwar wird für $\nu = 0, 1, 2, \ldots$ die Größe $x_0 = b$ und der absolute Betrag von b größer als der von x, für $\nu = -1, -2, -3, \ldots$ die Größe $x_0 = a$ und a absolut kleiner als x gesetzt.

Wegen der Convergenz ist jetzt nach einem Satz von Abel

$$\sum A_\nu x^\nu = \lim_{\varepsilon = 1} \sum A_\nu \varepsilon^\nu x^\nu.$$

Die unter dem limes stehende Summe läßt sich aber leicht zusammenziehen, wenn $\varepsilon < 1$ ist, und wenn in den für die Coefficienten A_ν gefundenen Ausdrücken jetzt beständig $x_0 = x$ gesetzt wird. Der Grenzwerth läßt sich nun bestimmen und ergibt sich gleich $F(x)$, womit das gewünschte Resultat gewonnen ist.

Es ist interessant, die von Weierstrass zu Grunde gelegten Bedingungen mit denen zu vergleichen, die eine andere Beweisführung erfordert. Leitet man den Laurentschen Satz her, indem man den allgemeinen Integralsatz Cauchys auf

$$\int \frac{F(z)}{z-x} dz$$

anwendet, denkt man sich dabei den allgemeinen Integralsatz durch Verwandlung eines Doppelintegrals begründet, so hat man die folgenden Bedingungen nötig. Es sollen $F(x)$ und $F'(x)$ in dem fraglichen Ringbereich endlich und eindeutig bestimmt sein, und die absoluten Beträge der Größen

$$\frac{F(x+h)-F(x)}{h}-F'(x), \qquad F'(x+h)-F'(x)$$

an jeder Stelle x des Bereichs mit dem absoluten Betrag von h unendlich klein werden. Es ist übrigens nicht schwer, diese Bedingungen als directe Folgen der Weierstrass'schen Bedingungen zu erkennen.

Die Entwicklungen der folgenden Arbeit sind den Schülern Weierstrass' ziemlich geläufig. Es handelt sich dabei um Potenzreihen von mehreren Veränderlichen, insbesondere um den ausschließlich Weierstrass angehörenden Satz, daß eine gleichmäßig convergente Summe unendlich vieler analytischer Functionen selbst eine analytische Function ist. Für den Fall einer Variabeln hat der Verfasser diesen Satz samt dem Beweise schon bei Gelegenheit veröffentlicht [1]).

Die vierte Abhandlung beschäftigt sich mit einem System von Differentialgleichungen:

$$\frac{dx_1}{dt}-G_1(x_1, \dots x_n) = 0$$

$$\cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot$$

$$\frac{dx_n}{dt}-G_n(x_1, \dots x) = 0,$$

in dem $G_1, \dots G_n$ als ganze rationale Functionen gedacht werden sollen. Es wird zuerst die Existenz von Integralen $x_1, \dots$ nachgewiesen, die nach Potenzen von t sich entwickeln lassen; nachher wird gezeigt, daß diese Integrale auch analytische Functionen von $t, u_1, u_2, u_3, \dots$ sind, wenn die Coefficienten der Functionen G und die Anfangswerte der Größen x für $t = 0$ als analytische Functionen der Veränderlichen $u_1, u_2, u_3, \dots$ angenommen werden. Darauf folgen noch einige Bemerkungen über die Fortsetzung der Functionen x, sofern sie nur als von t abhängig angesehen werden. Diese Abhandlung, die nur im Auszug mitgetheilt ist, ist im Jahre

1) Vgl. Monatsberichte der Berl. Akad. August 1880 und Abhandlungen aus der Functionenlehre. Berlin 1886, S. 74—76.

1842 verfaßt. Die Existenz der Integrale war damals schon in anderer Weise von Cauchy nachgewiesen worden.

Ein weiterer Aufsatz enthält eine Reduction des dreifachen Integrals

$$\iiint f(r, u)\, dx\, dy\, dz,$$

in dem u eine lineare homogene Function, r die Quadratwurzel aus einer homogenen Function zweiten Grades der Veränderlichen x, y, z bedeutet, wobei das Integrationsgebiet durch eine untere und eine obere Grenze von r bestimmt ist.

Die 13te Abhandlung des vorliegenden ersten Bandes ist im Jahre 1859 in der Berliner Akademie gelesen, aber bisher noch nicht im Druck veröffentlicht worden. Sie gibt einen neuen Beweis für den Fundamentalsatz der Algebra. Die Grundlage bildet hier ein Algorithmus, der unter einer gewissen Bedingung zu einer Wurzel der Gleichung

$$※ \qquad x - a_0 - a_2 x^2 - a_3 x^3 \ldots - a_\varrho x^\varrho = 0$$

führt. Es wird nämlich eine unendliche Reihe von Größen x_0, x_1, x_2, x_3, ... durch die Festsetzung definiert, daß

$$x_n = a_0 + a_2 x_{n-1}^2 + a_3 x_{n-1}^3 + \ldots + a_\varrho x_{n-1}^\varrho$$

und x_0 gleich Null ist. Wenn nun die absoluten Beträge von a_0, a_2, a_3, ... a_ϱ unter gewissen Grenzen liegen, so ist der Grenzwerth

$$\lim_{n=\infty} x_n$$

endlich und bestimmt und befriedigt die Gleichung ※. Zugleich kann dieser Grenzwerth unter der angegebenen Bedingung nach steigenden Potenzen von a_0 entwickelt werden, wobei die Coefficienten ganze rationale Functionen von a_2 a_3 ... a_ϱ sind. Es ist noch zu bemerken, daß man die Grenzen für die absoluten Beträge von a_2, a_3 ... a_ϱ beliebig annehmen und dann immer noch für a_0 eine hinreichend kleine Grenze bestimmen kann, so daß die aufgestellten Behauptungen gelten.

Ist nun eine Gleichung ϱten Grades gegeben, von der bekannt ist, daß sie ϱ verschiedene Wurzeln hat, so ergibt der vorstehende Satz, daß jede zweite Gleichung ϱten Grades, die in den Coefficienten hinreichend wenig von der ersten abweicht, auch ϱ verschiedene Wurzeln hat, die continuierlich in die Wurzeln der ersten Gleichung übergehn, wenn die Coefficienten der zweiten Gleichung continuierlich in die der ersten übergehn.

Um zu beweisen, daß jede Gleichung

$$f(x) = x^{\varrho} + A_1 x^{\varrho-1} + \ldots + A_{\varrho} = 0$$

eine Wurzel hat, genügt es, den Fall zu betrachten, in dem $f(x)$ mit $f'(x)$ keinen gemeinsamen Theiler hat, in dem also die Discriminante der Gleichung von Null verschieden ist [1]). In diesem Fall kann man dann gleich ϱ verschiedene Wurzeln nachweisen. Ist nun

$$f_0(x) = x^{\varrho} + C_1 x^{\varrho-1} + \ldots + C_{\varrho} = 0$$

eine Gleichung von demselben Grad ϱ wie $f = 0$, wobei aber bekannt sein soll, daß

$$f_0(x) = 0$$

ϱ verschiedene Wurzeln hat, so kann man einen Ausdruck

$$f(x, t) = x^{\varrho} + y_1(t) x^{\varrho-1} + \ldots + y_{\varrho}(t)$$

bilden, so daß $y_1, \ldots y_{\varrho}$ rationale Functionen von t sind, daß ferner $f(x, t)$ und $\frac{\partial f(x, t)}{\partial x}$, als Functionen von x betrachtet, für keinen dem reellen Intervalle $0 \ldots 1$ angehörigen Werth von t einen gemeinsamen Theiler haben, und daß $f(x, t)$ für $t = 0$ mit $f_0(x)$ und für $t = 1$ mit $f(x)$ übereinstimmt. Es läßt sich dann mit Hilfe der vorausgeschickten Entwicklungen zeigen, daß die Gleichung

$$f(x, t) = 0$$

für jedes t des Intervalls $0 \ldots 1$, mit Einschluß von $t = 1$, ϱ von einander verschiedene Wurzeln hat. Diesen Beweis, der etwas schwierig ist, will ich genauer analysieren.

Es ist zunächst klar, daß für hinreichend kleine Werthe von t die Behauptung sich aus dem Früheren ergibt. Die Ausdehnung auf das ganze Intervall $0 \leqq t \leqq 1$ beruht auf Folgendem. Angenommen, die Gleichung $f(x, t) = 0$ habe ϱ verschiedene Wurzeln für jeden Werth t' von t, der positiv und kleiner als t_0 ist [2]), und es sei t kleiner als 1 oder gleich 1, so kann nachgewiesen werden, daß die ϱ verschiedenen Wurzeln der Gleichung vorhanden bleiben, wenn t etwas über t_0 hinaus wächst. Zum Zweck dieses Beweises werden die Wurzeln $c'_1, c'_2, \ldots c'_{\varrho}$ der Gleichung $f(x, t') = 0$ eingeführt; es wird ferner

$$t = t' + \tau, \qquad x = c'_{\lambda} + v_{\lambda}$$

1) Cf. Gauss Werke III. Bd. p. 40 bis 44, wo diese Beziehung unabhängig von der Existenz der Wurzeln nachgewiesen ist.

2) Es ist hier $t = t_0$ auszuschließen, sonst wäre die Aussage im Früheren enthalten, und es ließe sich aus ihr nicht aufs ganze Intervall schließen.

gesetzt und $f(x, t)$ zunächst nach Potenzen von v_λ entwickelt, wobei für den Augenblick ein λ bevorzugt wird. Es verwandelt sich so die Gleichung $f(x, t'+\tau) = 0$ in

$$v_\lambda = w_{\lambda 0} + w_{\lambda 2} v_\lambda^2 + \dots + w_{\lambda\varrho} v_\lambda^\varrho,$$

und es ist jetzt zu zeigen, daß sich v_λ, wenigstens dann, wenn τ klein ist, aus der letzten Gleichung bestimmen läßt. Um nun das frühere Resultat anwenden zu können, muß man beweisen, daß man durch Festsetzung einer oberen Grenze $\bar{\tau}$ für den absoluten Betrag von τ erreichen kann, daß für alle die nach dieser Festsetzung noch statthaften τ und für alle positiven t', die kleiner sind als t_0, die absoluten Beträge der Coefficienten $w_{\lambda 2}, \dots w_{\lambda\varrho}$ unter endlichen Grenzen verbleiben und zugleich der absolute Betrag von $w_{\lambda 0}$ kleiner wird als eine beliebig vorgegebene Größe. Daß dies möglich ist, wird aus der Form der Größen w:

$$w_{\lambda 0} = -\frac{U_{\lambda 0}}{U_{\lambda 1} + f'(c_\lambda', t')},$$

$$w_{\lambda 2} = -\frac{U_{\lambda 2} + \frac{1}{2} f''(c_\lambda', t')}{U_{\lambda 1} + f'(c_\lambda', t')}, \quad \dots \quad w_{\lambda\varrho} = -\frac{\frac{1}{\varrho!} f^{(\varrho)}(c_\lambda', t')}{U_{\lambda 1} + f'(c_\lambda', t')}$$

geschlossen[1]). Dabei kommen noch zwei Punkte in Betracht: einmal, daß die Größen $U_{\lambda 0}$, $U_{\lambda 1}$ ... rationale Functionen von τ sind, die für $\tau = 0$ sämtlich verschwinden, dann, daß die Größe $f'(c_\lambda', t')$ eine von Null verschiedene untere Grenze hat.

Hinsichtlich dieser beiden Punkte sind einige kleinere Ergänzungen nicht überflüssig. Die hier mit $U_{\lambda 0}$, $U_{\lambda 1}$ ... bezeichneten rationalen Ausdrücke, deren Nenner wegen ihrer imaginären Form zu keinen Bedenken Anlaß geben, enthalten außer τ noch die zwei Größen c_λ' und t', die als variabel zu denken sind. Durch diese Variabeln entsteht scheinbar eine Schwierigkeit, die jedoch sofort beseitigt wird, wenn man vorher eine obere Grenze für den absoluten Betrag von c_λ' nachweist[2]). In Betreff der unteren Grenze der Größe $f'(c_\lambda', t')$ ist zu bemerken, daß diese Größe jedenfalls für jedes einzelne t' von Null verschieden ist. Die Existenz einer von Null verschiedenen unteren Grenze könnte nun daraus unmittelbar erschlossen werden, wenn dieses sowie die Stetigkeit der Größe für das ganze Intervall der Variabeln t', mit Einschluß der

1) Es bedeuten hier f', f'', ... die Ableitungen der Function $f(x, t)$ nach dem ersten Argument.

2) Daraus folgt auch die Endlichkeit der Größen $f''(c_\lambda', t')$. $f'''(c_\lambda', t')$, ..., die noch in den Zählern der Größen w vorkommen.

Intervallendwerthe, sicher wäre. Nun ergibt sich c'_λ aus dem Früheren als stetige Function von t' für den Fall, daß t' kleiner als t_0 bleibt; es ist aber über das Verhalten der Function c'_λ im Endwerth t_0, in dem sie vorläufig noch nicht definiert ist, nichts bekannt. Man wird deshalb am Besten die Existenz jener unteren Grenze darauf zurückführen, daß das Product

$$f'(c'_1, t') \cdot f'(c'_2, t') \cdot \ldots \cdot f'(c'_\varrho, t'),$$

das nichts Anderes als die Discriminante der Gleichung $f(x, t') = 0$ ist, eine von Null verschiedene untere Grenze, und daß, wegen der oberen Grenzen der Größen $c'_1, c'_2, \ldots c'_\varrho$, jeder einzelne Factor des Products eine endliche obere Grenze hat. Es folgt hieraus, daß jeder Factor $f'(c'_\lambda, t')$ auch eine von Null verschiedene untere Grenze besitzt.

Die Größe t' war als variabel gedacht und konnte beliebig nahe an t_0 herankommen, während die obere Grenze $\bar{\tau}$ der Größe τ nicht mit dem Werth von t' sich änderte. Es kann also die Veränderliche $t = t' + \tau$ beliebig nahe an $t_0 + \bar{\tau}$ herankommen. Die Wurzel $x = c'_\lambda + v_\lambda$ der Gleichung $f(x, t) = 0$ hört also nicht zu existieren auf, wenn t etwas über t_0 hinaus wächst. Dies gilt für $\lambda = 1, 2, 3, \ldots \varrho$. Man könnte aber für den Fall, daß $t \geqq t_0$ ist, noch bezweifeln, ob die ϱ Wurzeln $c'_1 + v_1$, $c'_2 + v_2$, $\ldots$ $c'_\varrho + v_\varrho$ verschieden sein müssen. Da nämlich die Existenz von ϱ Wurzeln hier erst nachgewiesen werden soll, so wäre es noch denkbar, daß für $t \geqq t_0$ weniger als ϱ Wurzeln vorhanden sein könnten, ohne daß im strengen Sinn des Worts mehrfache Wurzeln, d. h. mehrfache Linearfactoren der Function $f(x, t)$ vorhanden wären. Nun muß aber die Gleichung

$$(x - c'_1)(x - c'_2) \ldots (x - c'_\varrho) = f(x, t')$$

jedenfalls für $t' < t_0$ gelten. Da ferner aus den Entwicklungen hervorgeht, daß jede der Größen $c'_1, c'_2, \ldots c'_\varrho$ für $t' = t_0$ einen Grenzwerth hat, so muß die letzte Gleichung auch an der Grenze noch gelten; in Folge dessen würde aber das Zusammenfallen zweier Grenzwerthe der Größen $c'_1, c'_2 \ldots c'_\varrho$ für $t' = t_0$ damit in Widerspruch stehn, daß die Discriminante von $f(x, t_0)$ von Null verschieden ist. Es sind also für $t = t_0$ und deshalb auch für Werte von t, die größer als t_0 und nahe bei t_0 sind, ϱ verschiedene Wurzeln vorhanden.

Tübingen, 25. März 1895. Otto Hölder.

Geyer, Rudolf, Gedichte und Fragmente des 'Aus ibn Ḥajar. Gesammelt, herausgegeben und übersetzt. Wien, 1892. In Commission bei F. Tempsky. (S.-A. aus den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Classe. Band CXXVI).[1] Preis Mk. 3.

Im XIV. Gedicht der vorliegenden Sammlung fordert Aus b. Ḥaǧar den Laḫmiten ʿAmr b. Hind, den König von al-Ḥīra, zur Rache an den Mördern seines Vaters, des al-Mundir b. Mā' as-Samā', auf. Al-Mundir fiel nach Nöldeke, Die Ghassânischen Fürsten aus dem Hause Gafna's S. 18 f., in der Schlacht bei al-Ḥijār, im Juni 554 n. Chr. Daraus folgt, daß Aus etwa im dritten Viertel des 6. Jahrhunderts u. Är. blühte. Er gehörte dem großen, in endlose Kämpfe verwickelten Stamm Tamīm b. Murr an, und trat, wie seine Lieder zeigen, für die Interessen seines Stammes mit Schwert und Wort mannhaft ein (Gedicht I, X, XII, XVI, XVII, XXI, XXVIII, XXXIV, XXXIX und XLIII). Aber hin und wieder scheint es ihm in al-Baḥrain, seiner Heimatprovinz, zu eng geworden zu sein, denn wir treffen ihn, allem Anschein nach als fahrenden Sänger im Stile al-Aʿšā's etc., auch in al-Jamāma, Naǧd, al-Ḥiǧāz und in den Euphratländern (vgl. Gedicht XII, XVII, XXIV, XXV, XXXVIII und die nächsten Citate hier). Zu dem Königshofe von al-Ḥīra unterhielt er dauernde Beziehungen (Gedicht XIV, XVII, XII, Vers 8 etc). An einen mächtigen Scheich der Banū Asad, Faḍāla b. Kalada, knüpften ihn Bande dankbarer Verehrung (Gedicht III, VII, XV, XX, XXXII, XXXIII und S. 5 sq.).

Auch Šuraiḥ, der Sohn des Aus, besaß dichterisches Talent. Vgl. XLIII, 30 (von G. misverstanden, s. unten S. 378) und die Einleitung zu II. Zuhair b. Abī Sulmā war der Stiefsohn und Rāwija unseres Poeten.

Es versteht sich von selbst, daß ein weitgereister Mann wie Aus b. Ḥaǧar das Christentum wenigstens oberflächlich kannte. Den Kern der Bevölkerung von al-Ḥīra bildeten die nestorianischen ʿIbāditen. Wie hätte Aus, bei seinen engen Beziehungen zu den Königen al-Ḥīra's, über die religiöse Qualität dieser Secte im Unklaren bleiben sollen? Aber eine Religion kennen und bekennen sind zwei grundverschiedene Dinge, und wenn L. Cheikho in seinem Kitāb Šuʿarā' an-Naṣrānīja nicht nur Aus, sondern sämtliche Dichter der Ǧāhilīja, soweit sie Bedeutung besitzen, zu Gliedern der christlichen

1) Für alles Detail in dieser Anzeige verweise ich hier ein für alle Mal auf meinen Aufsatz: »Verbesserungen und Nachträge zu R. Geyer's Aus b. Ḥaǧar«, Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. XLIX, 85—144.

Kirche stempelt, so ist das ein Gewaltact, der seinesgleichen sucht. Daß unser Dichter, trotz christlicher Beeinflussung im einzelnen (s. S. 4), den Boden der antik heidnischen Weltanschauung nie verlassen hat, zeigen, abgesehen von dem religiösen und ethischen Gesamtcolorit seiner Dichtungen, Stellen wie I, 10; XI, 2; XXXII, 16. 17 und XXXIII, 5. (Die beiden letzten Stellen hat G. misverstanden.)

Die äußeren Nachrichten über das Leben und die Persönlichkeit des Aus sind genau so dürftig, wie die Quellenberichte, die uns von an-Nābiġa, Ṭarafa, Zuhair, ʿAlqama und Anderen erzählen. Man erkennt hier deutlich, wie gründlich der zeitliche Abstand, der zwischen der Entstehung und der frühesten litterarischen Verwertung dieser Beduinenpoesie liegt, den Born der Ueberlieferung verschüttet hat. Zu dem klaren biographischen Aufrisse, den G. seiner Sammlung voraufgeschickt hat, werden sich vor der Hand nur Quisquilien nachtragen lassen. Eine derartige Quisquilie, die mir gleichwohl interessant genug erscheint, um hier Platz zu finden, entnehme ich Ahlwardt, Bemerkungen über die Aechtheit der alten Arabischen Gedichte S. 20 f.: »Von Zuhair wird ausdrücklich berichtet, daß er lange Zeit auf ein Gedicht verwende. Seine Poesien heißen jährige (حوليّات): womit eben nur gesagt ist, daß sie einerseits nichts weniger als extemporirt, sondern langsam gearbeitet und gefeilt (محكّك) worden, andererseits, daß er verhältnissmäßig mehr Zeit darauf verwandte, als viele seiner Zeitgenossen. Dasselbe wird übrigens auch dem Aus ben haġar und dem Ṭofeil elganawī, deren Rāwī er war, nachgesagt«. Cfr. ibid. 63.

Kunstrichter wie Abū ʿAmr, al-Aṣmaʿī, al-Kalbī und Abū ʿUbaida weisen Aus in der Geschichte der altarabischen Poesie eine hervorragende Stelle an, und einzelnen seiner Lieder — ich denke besonders an die Elegien III. XX. XXXII und XXXIII, an die Jagdbilder XII und XXIII und an die Kampfschilderungen X und XVII — wird auch der moderne Kritiker das Lob relativer Schönheit nicht versagen. Gleichwohl scheint sich seine Popularität im wesentlichen auf seinen eigenen Stamm beschränkt zu haben. In den Mufaḍḍalījāt, Aṣmaʿījāt, der Ḥamāsa des Abū Tammām[1]) und der Ǧamharat Ašʿār al-ʿArab fehlt sein Name gänzlich. Al-Buḥturī kennt ihn zwar, aber das längste Stück, das er in der Ḥamāsa von ihm citiert, umfaßt nur fünf Verse. Auch jüngere Anthologien, wie der Dīwān

1) G., S. 10, ult. confundiert Abū Tammām und at-Tibrīzī. (So und nicht at-Tabrīzī, wie man immer wieder liest, ist diese Nisbe zu vocalisieren; vgl. Pertsch, Verzeichniss der pers. Hss. d. K. Bibl. zu Berlin, S. 1232, Anm.). Nur at-Tibrīzī citiert unsern Dichter.

Muḫtārāt Šuʻarā' al-ʻArab des Ibn aš-Šağarī (Kairo 1306), und selbst der Fihrist schweigen von ihm. Aus allem folgt, daß sein Dīwān von je nur in einer bescheidenen Anzahl von Exemplaren verbreitet gewesen sein kann.

Daß aṣ-Ṣaġānī, der Verfasser des ʻUbāb und des Mağmaʻ al-Baḥrain, den Dīwān des Aus noch vor sich gehabt hat, zeigt von Rosen, Записки Вост. Отд. Имп. Русск. Арх. Общ. VII, 382. Ḥāǧǧī Ḫalīfa, ٥٣٠٩ citiert lakonisch einen ديوان اوس بن حجر وشرحه. Vielleicht hat auch al-Murtaḍā az-Zabîdī den Diwan noch direkt benutzt; vgl. Tāǧ al-ʻArūs (= T'A.) VI, ١٤٠, 19. 20; VIII, ٢٣٨, 7 v. u. und Lisān al-ʻArab (= Lis.) XV, ٨, Randglosse. Heute muß er, wenigstens bis auf weiteres, für verloren gelten.

Kein geringerer als Ibn as-Sikkīt hat die Dichtungen des Aus commentiert. (Vgl. außer den zwei von G. S. 9 namhaft gemachten Stellen Ḫizānat al-Adab, I, ٧٩, 2; II, ٢٣٣, 16. 20. ٢٣٤, 7. 9; III, ٤٦٥, 24. ٤٩٩, 13. 16. 21). Ob ein anonymer Commentar, der gelegentlich citiert wird (s. S. 9 und oben Z. 8), mit dem des großen Luġawī identisch ist, läßt sich vor der Hand nicht ausmachen. G. weist darauf hin, daß einzelne seiner Sätze mit anderweit bezeugten Aussagen des Ibn as-Sikkīt collidieren: das würde indes nichts beweisen, da Widersprüche auch bei den besten arabischen Philologen nachweisbar sind und bei der adiaphoristisch-compilierenden Arbeitsweise, der sie mehr oder minder alle huldigten, gar nicht ausbleiben konnten. (Vgl. beispielsweise für Ibn as-Sikkīt selbst S. 97, Anm. 6, Z. 6 f. mit Ḫiz. III, ٤٩٩, 17, und S. 90, Anm. 5, Z. 3 f. mit Ḫiz. II, ٢٣٣, unten.)

In einer jungen Wissenschaft wie der Arabistik ist Systematik in der Veröffentlichung von Texten suprema lex. Wie steht es in dieser Hinsicht mit Geyers Buche?

Auf dem Gebiete der klassischen Philologie sind die Fragmente schon seit Jahrzehnten gesammelt, combiniert und gedeutet[1]). Vor ähnlichen Versuchen auf arabistischem Boden warnt, wenigstens indirekt, W. Ahlwardt in der Vorrede zu seinen Divans mit folgenden Worten (S. IX f.): »although I am not insensible to the seducing charm of the critical function of expunging and transposing passages, of detecting and supplying gaps, of dissecting pieces and conjoining others, yet I am not blind to the unlucky results of those operations; the text that I would adjust to my own taste, is perhaps acceptable in my own eyes, but could claim no general assent, and,

1) Vgl. z. B. Poetae lyrici Graeci. Edidit Th. Bergk. Lipsiae 1843, u. s. f.; Callimachi Hecale. Fragmenta collegit et disposuit A. F. Naeke. Bonnae 1845 etc.

above all things, could not pretend to supplant the text that, in one form or other, has actually existed. For the reason assigned, I have not made the experiment of incorporating the collected fragments into the text, in places where they seemed suitable; it would have been hazardous, even if their genuineness had been proved or provable etc. etc.‹. Gleichwohl hat sich G. dem Wagnis unterzogen, aus einer großen Zahl heterogener, teils gedruckter, teils handschriftlicher Quellen die versprengten Fragmente des Aus b. Ḥaǵar zu sammeln und daraus, soweit möglich, dichterische Einheiten herzustellen.

Im Bereiche der altarabischen Poesie und ihrer Hilfswissenschaften herrscht kein Arbeitsmangel. Noch immer sind ganz oder teilweise unediert a) von Anthologien: die Mufaḍḍalījāt, Ḥamāsa al-Buḥturī's, der Commentar des an-Naḥḥās zu den Muʿallaqāt und die Safīnat aṣ-Ṣāliḥī al-kubrā; b) von einzelnen Diwanen: al-Aʿšā, Abu'l-Aswad ad-Du'alī, al-Farazdaq, Ǧarīr, Kaʿb b. Zuhair, al-Mutaqqib, Ḏu 'r-Rumma, aš-Šammāḫ und Suḥaim ʿAbd Bani'l-Ḥasḥās; c) von litterarhistorischen, grammatischen, lexikographischen und schöngeistigen Werken, die an poetischem Material reich sind: die Aṣmaʿījāt; das Kitāb al-Ġarīb des Abū ʿUbaid al-Qāsim b. Sallām; Ibn as-Sikkīt's Iṣlāḥ al-Manṭiq und Kitāb al-Alfāẓ; das Kitāb al-Ḥajawān des Ǧāḥiẓ; az-Zubair b. Bakkār's Muwaffaqījāt; Ibn Qutaiba's Ṭabaqāt; Ṯaʿlab's Qawāʿid aš-Šiʿr; al-Qālī's Amālī; al-Fārisī's Šarḥ Abjāt al-Iḍāḥ; Ibn Ǧinnī's Ḫaṣā'iṣ; al-Ǧawālīqī's Šarḥ Adab al-Kātib; das Kitāb al-Badīʿ fi'l-Badīʿ des Ibn Munqiḏ (s. H. Derenbourg, Ousâma ibn Mounḳidh, I, 330. 691 ff.); al-Harawī's ʿAwāmil; Muslim aš-Šaizarī's Ǧamharat al-Islām; die Naḍrat al-Iġrīḍ; as-Sujūṭī's Šarḥ Šawāhid al-Muġnī etc. etc. Andere hierher gehörige Werke sind zwar bereits veröffentlicht, aber in Ausgaben, die für eine kritische Neubearbeitung durchaus noch Platz lassen. Ich nenne die Ǧamharat Ašʿār al-ʿArab, az-Zauzanī's Commentar zu den Muʿallaqāt, die Diwane Ḥātim aṭ-Ṭā'ī's, Ḥassān b. Ṯābit's und ʿUmar b. Abī Rabīʿa's, Ibn Qutaiba's Adab al-Kātib und die ʿUmda des Ibn Rašīq al-Qairawānī etc. Alle diese Werke sollten ediert und, soweit nötig, übersetzt werden, ehe die Bearbeitung von Fragmenten in Angriff genommen wird. Mit andern Worten: Geyers Buch ist um etwa 40 Jahre verfrüht.

Zu diesem Resultate gelangt man auch auf Grund der Erwägung, daß der Diwan des Aus sehr wohl noch aufgefunden werden kann. Wozu mithin eine provisorische Ausgabe, für die ein Bedürfnis nirgends vorlag? Und selbst wenn das Werk für immer verloren sein sollte, wird sich Geyers Publication als ein

praeposterum erweisen, denn bei dem Reichtum an litterarischen Neuheiten, die gegenwärtig jahraus, jahrein, namentlich im Osten, unseren Büchermarkt überschwemmen, werden im Laufe der Zeit so zahlreiche Correcturen und Nachträge zu ihr nötig werden, daß sie ihrer heutigen Gestalt im wesentlichen verlustig gehn wird.

Die Zahl der altarabischen Sänger, von denen wir momentan nur Fragmente besitzen, ist größer als uns lieb sein kann. Ich nenne al-ʿAbbās b. Mirdās, ʿAbīd b. al-Abraṣ, ʿAdī b. ar-Riqāʿ, ʿAdī b. Zaid, Ibn Aḥmar, ʿĀmir b. aṭ-Ṭufail, ʿAmr b. Maʿdīkarib, Abū Du'ād, Abū Ḏu'aib, Ḥumaid b. Ṯaur, al-Kumait, Kuṯaijir, Ibn Muqbil, an-Nābiġa al-Ǧaʿdī, den Raǧaz-Dichter Abu 'n-Naǧm, Ibn Qais ar-Ruqaijāt, al-Quṭāmī, ar-Rāʿi ʿUbaid b. al-Ḥuṣain, Ta'abbaṭa Šarran und aṭ-Ṭirimmāḥ — damit ist ihre Zahl indessen noch keineswegs erschöpft. Fast alle diese Dichter kommen an Ruhm und poetischem Verdienst dem Aus b. Ḥaǧar gleich, und was die Zahl der erhaltenen Fragmente anlangt, so laufen ihm ʿAdī b. Zaid, Ibn Aḥmar, Abū Ḏu'aib, al-Kumait, Kuṯaijir, Ibn Muqbil, an-Nābiġa al-Ǧaʿdī, Abu 'n-Naǧm und ar-Rāʿī sogar den Rang ab. Weshalb G. gerade den Šāʿir Tamīm bearbeitet hat, ist unter diesen Umständen nicht recht ersichtlich, indes darf das Recht, innerhalb gewisser Grenzen nach seinem eigenen Geschmacke zu arbeiten, keinem Gelehrten verkümmert werden.

Der Fleiß, mit dem G. — wie bereits erwähnt, aus einer weitschichtigen und spröden Litteratur — die 440 Verse, die seine Sammlung enthält, zusammengetragen hat, verdient Lob. Die benutzten Quellen zeigen zugleich, wie vortrefflich er dieses ganze Litteraturgebiet beherrscht. Das eine oder andere Buch wird man gleichwohl vermissen, so den Tuneser Druck der ʿUmda des Ibn Rašīq al-Qairawānī, die Glossen des Muḥammad ad-Dasūqī und des Muḥammad al-Amīr zum Texte des Muġnī und den Šarḥ Maǧāni 'l-Adab. Auch innerhalb der von ihm benutzten Litteratur sind G. allerlei Stellen entgangen: Lis. XII, ١٨٩ zu III, ٨; TʿA. III, ٥٩٥ zu XII, ٢; Lis. VIII, ٣٣٥ zu XII, ٩; Lis. XII, ٢٤٤ zu XIV, ١; Lis. X, ٣٩٠ zu XXIII, ٢١; Lis. XIII, ٢٩٧; Aġānī XI, ١١٩ und Lane I, 914, c zu XXVII, ١; al-Mutanabbī, ed. Dieterici, ١٣٧, 17 zu XXXI, ٢٣; Lis. X, ١٠٩ zu XXXI, ٣٤; Lis. XIII, ٤٩٨ und TʿA. VIII, ٣٢ zu XXXI, ٤٩; Lis. VII, ٤٣١; XIII, ١٧٤ und Iṣlāḥ al-Manṭiq, Cod. Lugd., fol. 120r zu XXXVI, ٣; al-Ǧauharī I, ٧٧. ٤٥٣; II, ٢٩٩; Lis. VII, ٣٩٢; IX, ٤٣٣; XII, ١٤٨; TʿA. IV, ١٥٩; V, ٣١٧; VIII, ٣٣٠ und Aḍdād ٢٣ zu XXXVII; al-Mufaṣṣal[2] ٤٣, 2; Ibn Jaʿiš ٣٤١ sq. und Proverbia, ed. Freytag, II, 52, 4 zu XXXVIII, ٣; Aḍdād ١٣٢; Lis. XIII, ٣٤٣; TʿA. VII, ٣٩٧;

Ḫizānat al-Adab IV, ۴۳۸ und al-ʿAinī, Šarḥ aš-Šawāhid, I, ٥٧٥[1]) zu XL, ۱۰۲; Lis. IX, ۱۹۸ zu XLIII, ۲۰; TʿA. Ib, ۸۹ und V, ٥٠١ zu XLIII, ۲۱; Lis. XIV, ۲۸۴ zu XLVIII; Lis. XIV, ۲۳۹ zu XLIX, ۱; Lis. XIII, ۱۴۰ zu XLIX, ٥ etc. Daß G. Ibn Duraid's Ǵamharat al-Luġa, al-Azharī's Tahḏīb al-Luġa, aṯ-Ṯaʿālibī's Ṯimār al-Qulūb, Ibn Sīda's Muḥkam, al-Muṭarrizī's Muġrib, aṣ-Ṣaġānī's Maǧmaʿ al-Baḥrain, Maḥmūd al-Urmawī's Tahḏīb at-Tahḏīb u. ä. bei Seite gelassen und den Muǧmal[2]) des Ibn Fāris nur zur Hälfte excerpiert hat, ist, obschon bedauerlich, entschuldbar.

Von den 49 Nummern seiner Ausgabe lag G. nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil (XV, XVIII, XXI, XXIII, XXX, XXXI; II, IV, VII und XXXVIII) in mehr oder minder abgeschlossener Gestalt vor, alle übrigen Nummern hatte er aus kleinen und kleinsten Fragmenten zu c o m b i n i e r e n. Die Art, wie er sich dieser Aufgabe entledigt hat, verrät Sorgfalt, Geschmack, Scharfsinn und Bekanntschaft mit dem Geist und der Technik der alten Beduinenpoesie. Trotzdem steht, wie nicht anders zu erwarten, ein großer Teil seiner Resultate, der sich als die Frucht einseitig subjectiver Erwägungen erweist, auf thönernen Füßen. Hier Subjectivität gegen Subjectivität zu setzen und G.s Combinationen auf Grund allgemeiner Raisonnements anzufechten, hieße den Brand schüren, den man löschen will. Glücklicherweise vermag ich den Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung an der Hand p o s i t i v e r Zeugnisse zu erbringen. Die Verse XVII, ۸ und ۹

يُلاعِبُ أَطْرافَ ٱلْأَسِنَّةِ عامِرٌ * وَسَارَ له خَطُّ ٱلْكَتِيبَةِ أَجْمَعُ
كَأَنَّهُمْ بَيْنَ ٱلشُّمَيْطِ وَصارَةٍ * وَجُرْثُمَ وَٱلسُّوبانِ[3]) خُشْبٌ مُصَرَّعُ

denkt sich G. eng zusammengehörig, denn er übersetzt sie: 8. ›Es spielte mit den Lanzenspitzen ʿÂmir, während die ganze Linie des

1) Vgl. von Rosen a. a. O. 380.

2) Daß so und nicht M u ǧ m i l zu schreiben ist, zeigt Rieu, Supplement to the Catalogue of the Arabic Mss. in the British Museum S. 574, b.

3) G. hat hier und passim السُّوبان, s. aber Jāqūt, III, ۱۸۲; az-Zamaḫšarī, Lexicon geogr., ۸۹; al-Ǧauharī und Lis. sub سيب (Lis. auch beispielsweise noch II, ۲۳۷, 13; XV, ۳۴۰, 2); Qāmūs und TʿA. sub سوب; Proverbia, ed. Freytag, III, 1, 574 und von Rosen, l. c., 381, 9. Al-Bakrī ٧٥٩ hat zwar السُّوبَان, aber die beigefügte orthographische Notiz بضمّ اوّله واسكان ثانيه بعده باآء معجمة بواحدة على وَزْنِ فُعْلَان spricht gleichfalls für السُّوبَان.

Reitertrupps gegen ihn anritt, 9. (In einer Zahl) als ob es zwischen aš-Šumaiṭ und Ṣârah und Jurṯum und as-Su'bân ausgebreitete Scheiter wären‹. Er übersieht, daß sie Bakrī ٧٥٩, 9 durch die trennende Notiz ثُمَّ قال auseinandergehalten werden, und daß unter den خُشْب مصرّع V. ٩ nicht ansprengende Reiter, sondern gefallene Krieger zu verstehn sind[1]). Von einem räumlichen Nebeneinander, geschweige denn von logischer Verknüpfung der beiden Verse kann folglich keine Rede sein. — Zu XXXVI, ١

عَلَىَّ أَلِيَّةٌ عَتَقَتْ قَدِيمًا * فلَيْسَ لَهَا وَإِنْ طُلِبَتْ مَرَامُ

findet sich Iṣlāḥ al-Manṭiq, Cod. Lugd., fol. 120r das Scholion[2]): يقول قد أَقْسَمَ قَدِيمًا على أن يكونَ مُلْتَزِمَ طريقِ العَفَافِ والنَزَاهة لأنّه قد تَمَدَّحَ فى هذه القصيدة لذلك فى بيت يقول فيه

ولَسْتُ بِأَطْلَسِ ٱلثَّوْبَيْنِ يُصْبِى * حَلِيلَتَه اذا هَدَأَ ٱلنِّيَامُ

Dieser Vers steht bei G. an dritter Stelle, er hat aber, wie aus dem Scholion ersichtlich, dem Verse عَلَىَّ أَلِيَّةٌ الخ voraufzugehn. — Lis. I, ٣٤٠; TʿA. Ia, ٢٤٧ und VII, ٣٩١ wird der Vers citiert:

فجَلْجَلَها طَوْرَيْنِ ثُمَّ أَمَرَّها * كَمَا أُرْسِلَتْ مَخْشوبَةٌ لَمْ تَقَوَّمِ[3])

G. verwirft diese Ueberlieferung und schreibt dafür (XLIII, ٤):

أُحَلْحِلُهَا طَوْرَيْنِ ثُمَّ أُمِرُّها * كَمَا أُرْسِلَتْ مَخْشوبَةٌ لَمْ تَقَوَّمِ

Das soll bedeuten: ›(Ich bin nicht der Mann, der sich durch einen Bruch mit der Geliebten zur Verzweiflung bringen läßt; gar manchem Liebeshandel schon bin ich nachgegangen auf einer so und so beschaffenen Kamelin), welche ich, nachdem ich ihr zweimal zugerufen hatte, antrieb, (so daß sie dahineilte) gleich wie ein geschnitzter, nicht gerade gerichteter (Pfeil) abgeschossen wird, [5. An den

1) Diese Beziehung ist so durchsichtig, daß man nicht versteht, wie G. sie verkennen konnte. Vgl. zum Ueberfluß die Glosse يَصِفُ القَتْلَى TʿA. V, ١٩٨, Mitte.

2) G. teilt dieses Scholion nicht mit.

3) Auf Fehler in den Quellen und unwesentliche Varianten lasse ich mich hier nicht ein.

Thalhängen von Ḥubayy zwei Nächte lang, als ob sie den Abendwind überholen oder mit Pfeilen wettfliegen hätte wollen etc.]‹. Gegen diese Auffassung spricht schon die Bemerkung: قال أوس فى صفة خيل فتجلّجلها البيت Lis., l. c. und T'A. Ia, ٣٤٧. In Wirklichkeit besagt der Vers: ›Und er schüttelte sie (die Pfeile des Maisirspiels) zweimal, dann schnellte er sie (aus der Ribāba) empor, wie man ungebändigte Rosse, die noch nicht eingeritten sind, davon stürmen läßt‹. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er bei G. am unrechten Platze steht. — Die Verse XLIII, ١٢:

وَقَدْ رامَ بَحْرِى[1]) قَبْلَ ذٰلِكَ طامِيًا * مِنَ ٱلشُّعَراء كُلُّ عَوْدٍ وَمُقْحَمِ

und ibid., ٣٠:

عَلَى حِينِ أَنْ جَدَّ ٱلذَّكاء وَأَدْرَكَتْ * قَرِيحَةُ حِسْيِ مِنْ شُرَيْحٍ مُغَمِّمِ

bei G., wie man sieht, an völlig verschiedenen Stellen placiert, gehören in Wirklichkeit eng zusammen (vgl. Lis. XV, ٣٣٩). G. übersetzt sie: 12. ›Und schon vordem hat meinen Ruhm begehrlich mancher bejahrte und altberühmte Dichter angegriffen‹; 30. ›Zur Zeit, als der Verstand erstarkte und bei Šuraiḥ aus dem wasserhältigen Schotter (seiner natürlichen Anlagen) das Grundwasser (der Tugenden) hervortrat‹. Dazu bemerkt er (S. 92, 3 v. u.): ›Ferner ist uns von demjenigen Theile des Gedichtes, in welchem 'Aus den Tod seines Sohnes Šuraiḥ beklagt haben soll, nur V. 30 erhalten‹. Daß zu übersetzen ist: 12. ›Und schon vordem hat das hochgehende Meer meines Edelmuts jeder alte und schwache Dichter aufgesucht, 30. Damals, als ich in das reifere Lebensalter eingetreten, und der erste Erguß des wasserreichen Schotters (der dichterischen Begabung) Šuraiḥ's erfolgt war‹, hoffe ich in meinen ›Verbesserungen und Nachträgen‹ S. 133 f. und 136 glaubhaft gemacht zu haben. Dort ist auch zu lesen, daß Ibn Manẓūr die Zugehörigkeit von V. ٣٠ zu einer Marṯija auf Šuraiḥ bestreitet. — Zu XLIII, ٢٥—٢٩[2]) bemerkt G. (S. 92, ult. sqq.): ›Die Erwähnung der Banû 'Abs und 'Âmir in V. 25 macht es wahrscheinlich, daß die Qaṣîdah in dem Theile von V. 25—29 sich auf die Schlacht bei Jabalah bezieht. Allerdings spricht das Gedicht von den Gegnern als von den Besiegten, während in jener Schlacht nach den Berichten die Tamîm

1) G. hat fälschlich مَحْدى.

2) Vgl. auch von Rosen, l. c., 379.

den Kürzeren gezogen haben sollen; aber mit der historischen Wahrheit haben es die Dichter, namentlich die arabischen, nie so ernst genommen u. s. f.«. Er würde anders geurteilt haben, wäre ihm die Stelle Lis. XIX, ١٧٣ zugänglich gewesen: وقال بنو عامرٍ لمّا قتلوا بنى تميم يومَ جَبَلة لم يَبْقَ منهم الّا شِلْوٌ أى بَقِيّة فغزوْهم يومَ ذى نَجَب فقتلتْهم تميم[1]). Diese Worte werfen zugleich ein helles Licht auf Gedicht XXVIII. Zwei weitere Belege s. unten, S. 382 f.

G. ist überzeugt, daß von den 440 Versen seiner Sammlung »nur höchstens 40 (Gedicht IV, XVIII, XXVI, XXVII und XL) mit Recht angezweifelt werden können« (S. 12). Die kritische Milde, die sich in diesem Urteile ausspricht, contrastiert auffallend mit dem unmittelbar vorhergehenden Satze: »So sind von den zusammen 740 Versen, welche bei Ahlwardt im Dîwân des an-Nâbiġah und im Appendix dazu stehen, ungefähr 260 zweifellos unecht«. Schien es G. angezeigt, für die Richtigkeit des alten Satzes, daß der Vater das eigene Kind am mildesten beurteilt, einen neuen Beleg zu liefern? Daß seine Ansicht irrig ist, ergibt sich — von allgemeinen Analogieschlüssen, die man zu ziehen berechtigt sein würde, abgesehen — aus einer Reihe beweiskräftiger Einzelinstanzen. Die Notiz bei al-Ǧāḥiẓ[2]), daß nicht Aus, sondern sein Sohn Šuraiḥ Gedicht II verfaßt hat, würde ich bei der Bestimmtheit, mit der sie auftritt, nicht ohne weiteres ignorieren. Daß XXVII, XXXVII, XL, XLIV und XLVIII nicht von unserm Dichter, sondern bzw. von Abu'l-Aswad ad-Du'alī, al-Muʿallā b. Ḥammāl al-ʿAbdī, an-Namr b. Taulab, einem Anonymus und Aus b. Maġrā' as-Saʿdī herrühren, zeigen unwiderleglich die Stellen: Dīwān des Abu'l-Aswad, Cod. Ref., f. 38b sq.[3]); Aġānī XI, ١١٩; Asās al-Balāġa I, ١٨٥ und Lis. XIII, ٣٩٧

1) Der Notiz انّما افْتَخَر بنفسه وبولَدِه ونَصْرةِ قومه في يوم السُّوبان Lis. XV, ٣٤. liegt wohl eine Verwechslung von السوبان und ذو نجب zu Grunde, denn von einem »Siege« der Tamīmiten bei as-Sūbān kann keine Rede sein. Vgl. Ibn al-Aṯīr (ed. Tornberg), I, ٤٧٩.

2) G., S. 24, Anm. 1: وهذا الشعرُ يَرْويه لاوسٍ مَن لا يَفْصِل بين شعرِ أُوسِ بن حجر وشُرَيْح بن أوس.

3) = Ms. Thorb. A 41, f. 27. Der Vers erscheint hier in der dreizeiligen Qiṭʿa:

— Aḍdād ٣٣; Ǧauharī I, ٤٥٣; II, ٣٩٥, ult.; Lis. II, ٥٧, 2; VII, ٣٩٢; IX, ٤٣٣; X, ٨٢; XV, ١٩٧; TʿA. IV, ١٥٩; V, ٣١٧. ٤١٩ und VIII, ٣٣٠. — Bakrī ١٢٢; Ḫizānat al-Adab IV, ٤٣٨; ʿAinī, Šarḥ aš-Šawāhid I, ٥٧٥; Lis. XIII, ٣٤٣ und TʿA. VII, ٣٩٧ — von Rosen, l. c., 381 — und Lis. XIV, ٢٨٤. Auffallend ist die Aehnlichkeit von XXXII und XXXIII, von XXIII, ٤٨ mit XXIX, ١٤ und von XXIX, ١٧ mit XXXI, ٣٢ [1]). Soll

---

١ تَعَلَّمْ بِأَنِّى إِنْ أَرَدْتَ صَحَابَتِى * لِتَعْلَمَ مِنِّى مَا تُرِيدُ وَتَتَّقِى

٢ شَنِئْتُ مِنَ ٱلصُّحْبَانِ مَن لَّسْتُ زَائِلًا * أُدَامِلُهُ دَمْلَ ٱلسِّقَآءِ الْمُخَرَّقِ

٣ اذَا كَانَ شَىْءٌ بَيْنَنَا قِيلَ انَّهُ * حَدِيدٌ فَخَالِفْ جَهْلَهُ وَتَرَفَّقِ

(In der Hs. فَخَالَفْ für فَخَالِفْ, s. aber Aġānī XI, ١١٩): 1. »Um, falls du meine Freundschaft suchst, zu wissen, was du von mir erwarten darfst und wovor du dich hüten mußt, laß dir sagen: 2. »Ich hasse einen Freund, den ich unaufhörlich mit der Vorsicht, die ein zerschlissener Schlauch verlangt, behandeln muß«. 3. Wenn ein Streit zwischen uns ausbricht, heißt es: „Er ist zu hitzig! Drum vergilt seinen Jähzorn mit Milde und laß Nachsicht walten!“«.

1) XXIX, ١٧a:

فَمَطَّعَهَا حَوْلَيْنِ مَآءَ لِحَائِهَا

ist zugleich mit der ersten Hälfte eines oft citierten Verses des aš-Šammāḫ identisch:

فَمَطَّعَهَا حَوْلَيْنِ مَآءَ لِحَائِهَا * وَيَنْظُرُ فِيهَا أَيُّهَا هُوَ غَامِزُ

(für فيها erscheint auch die Var. منها): »Dann ließ er ihn zwei Jahre lang das Wasser seiner Rinde einsaugen und erwog forschend, welchen seiner Teile er (mit dem ثقاف) grade biegen solle«; vgl. Ms. Thorb. A 27 (= Codd. Lugd. 2031 und 287, XII, ٧; s. de Goeje et Houtsma, Catalogus I, pp. 354 und 293), fol. 73 v; Kāmil ٤٣, 10; Ǧauharī, Asās al-Balāġa, Lis. und TʿA. sub مطع; Ǧauharī, Lis. und TʿA. sub مصع; Ǧauharī und Lis. sub ملك. Dieser Vers des Šammāḫ ist allerdings auch in einer andern, wie mir scheint authentischeren, Form überliefert:

فَأَمْسَكَهَا عَامَيْنِ يَطْلُبُ دَرْأَهَا * وَيَنْظُرُ فِيهَا مَا ٱلَّذِى هُوَ غَامِزُ

»Und er behielt ihn zwei Jahre lang, forschend, ob sich irgendwo eine Krümmung an ihm zeige, und erwägend, welchen seiner Teile er grade biegen solle«; vgl. Ms. Thorb. A 27 und TʿA. V, ٥٠٣, 11. Noch ein zweites Hemistich wird bald unter dem Namen des Aus, bald unter der Ueberschrift قال الشّمّاخ citiert: XXXI, ٣٠.

man in diesen Fällen an bewußte oder unbewußte Selbstwiederholung des Dichters, oder soll man, gestützt auf die zahllosen Mängel, die die Ueberlieferung der altarabischen Poesie charakterisieren, an illegitime Umarbeitung und Interpolation glauben? Ich ziehe die zweite Annahme vor. 29 Verse seiner Sammlung verdankt G. einer brieflichen Mitteilung Cheikhos. Sein Gewährsmann hat es unterlassen, seine Quellen zu nennen, und G. hat keine Verpflichtung gefühlt, sich nach ihnen zu erkundigen. Tritt G. ohne weiteres auch für die Authenticität dieser Verse ein?

Von Rosen ist der Ansicht, daß wir uns den Diwan des Aus nicht viel umfangreicher denken dürfen, als G.s Sammlung (l. c., 377). Er begründet diese Ansicht mit dem Hinweis, daß sich die durchschnittliche Verszahl der uns erhaltenen alten Diwane nur selten über den Umfang der vorliegenden Ausgabe (440 Verse) erhebt. Wie gewagt derartige aprioristische Urteile sind, zeigt der Diwan des ʿUmar b. Abī Rabīʿa (4000 Verse[1])), oder, wenn man diesen nicht gelten lassen will, die poetische Hinterlassenschaft al-Aʿšā's

---

أَمَرَّ عَلَيْهَا ذَاتَ حَدٍّ غُرَابُهَا * رَقِيقٌ بِأَخْذِ بِٱلْمَدَاوِسِ صَيْقَلَا

(für أَمَرَّ erscheint Šuʿarā' an-Naṣrānīja ٤٩٩, Fußnote ١ die LA. فَأَنْحَى); Diwan des Šammāḫ, Ms. Thorb. A 27, fol. 72v:

فَأَنْحَى عَلَيْهَا ذَاتَ حَدٍّ غُرَابُهَا * عَدُوٌّ لِأَوْسَاطِ ٱلْعِضَاهِ مُشَارِزُ

vgl. Ǧauharī, Lis. und TʿA. sub غرب und شرز; Schwarzlose, Waffen, 256 und meine »Verbesserungen und Nachträge«, l. c., S. 119. — Zu IV, ٣:

كَأَنَّ رِيقَتَهَا بَعْدَ ٱلْكَرَى ٱغْتَبَقَتْ * مِنْ مَآءِ أَدْكَنَ فِى ٱلْحَانُوتِ نَضَّاحِ

vgl. Zuhair, ed. Ahlwardt, IX, ٩ (vgl. Fleischer, Kleinere Schriften, I, S. 445):

كَأَنَّ رِيقَتَهَا بَعْدَ ٱلْكَرَى ٱغْتَبَقَتْ * مِنْ طَيِّبِ ٱلرَّاحِ لَمَّا يَعْدُ أَنْ عَتَقَا

— und zu XXXIII, ٢:

وَلَنِعْمَ رِفْدُ ٱلْقَوْمِ يَنْتَظِرُونَهُ * وَلَنِعْمَ حَشْوُ ٱلدِّرْعِ وَٱلسِّرْبَالِ

vgl. außer Zuhair IV, 7 (cfr. G., S. 8) noch Zuhair II, ٣:

وَلَنِعْمَ حَشْوُ ٱلدِّرْعِ أَنْتَ لَنَا إِذَا * نَهِلَتْ مِنَ ٱلْعَلَقِ ٱلرِّمَاحُ وَعَلَّتِ

»Du bist, in den Panzer gehüllt, unser Schutz, wenn die Speere unablässig Blut trinken«.

1) S. Schwarz, 'Umar ibn Abî Rebîʿa, S. 6.

(1200 Verse[1])). Einige Stellen, die ich mir notiert habe (Primeurs arabes, présentées par le Comte de Landberg, II, ١٢٣, Iṣlāḥ al-Manṭiq, fol. 120r, Aġānī X, ٨, 1, Maʿāhid at-Tanṣīṣ ٩٤ und Ḫizānat al-Adab III, ٢٩٥, 1) lassen keinen Zweifel darüber, daß zum mindesten in vier Fällen im Diwan des Aus lange Qaṣīden standen, wo uns jetzt nur fragwürdige Bruchstücke vorliegen. Primeurs, l. c.: وكان الأَصْمَعىُّ يقول ليس على الأرض كافيةٌ أَجْوَدُ منها ومن التى لأوس بن حجر: von dieser Kāfija des Aus (XXVIII) besitzen wir jetzt im Ganzen vier Verse; Iṣlāḥ al-Manṭiq, l. c. (vgl. oben, S. 377): لأنّه قد تَمَدَّحَ فى هذه القصيدة لذلك الخ: fünf vereinzelte Verse (XXXVI) sind alles, was uns von dieser Qaṣīde erhalten ist; Aġānī, l. c.: وهى طويلة جِدًّا (Maʿāhid, l. c.: وهى طويلة): bei G. umfaßt diese Marṯija (XXXII) nur 17 Verse; Ḫizāna, l. c.: البيت من قصيدة طويلة جدّا لاوس بن حجر: das entsprechende Gedicht bei G. (XLIII) ist zwar verhältnismäßig lang (30 Verse), immerhin aber nicht ›sehr lang‹.

Der Text der von G. mitgeteilten Gedichte und Fragmente läßt im einzelnen außerordentlich viel zu wünschen übrig. Ich hebe sechs Arten von Fehlern hervor: a) solche, die auf dem Mangel an textkritischer Methode beruhen, b) metrische, c) lexikalische, d) grammatische, e) Fehler, die den Confinien zwischen Wörterbuch und Grammatik angehören, f) Flüchtigkeiten.

Von strengmethodischer Textbehandlung konnte bei einer Aufgabe, wie der vorliegenden, allerdings kaum die Rede sein, aber Freiheiten, wie sie G.s Arbeit aufweist, gehn über das Maß des Erlaubten hinaus. Schon aus einem oben (S. 377) erörterten Beispiele war zu ersehen, daß G. sich berechtigt glaubt, gut bezeugte Verse auf Grund unbewiesener Annahmen umzumodeln. Ich gebe hier einen weiteren Beleg dafür. Lis. V, ٣٧٩ (vgl. Asās al-Balāġa II, ١٨. und TʿA. III, ٢٩٧) ist der Vers überliefert:

يَعْلُونَ بِٱلْقَلَعِ ٱلْهِنْدِىِّ هامَهُمُ * وَيَخْرُجُ ٱلْفَسْوُ مِنْ تَحْتِ ٱلدَّقارِيرِ[2])

Um ihn in Nr. XII seiner Sammlung unterbringen zu können, formt G. das zweite Hemistich folgendermaßen um (V. ٣٣):

وَيُخْرِجُ ٱلْفَسْوَ مِن تَحْتُ ٱلدَّقارِيرِ

1) Thorbecke, Al-Aʿšâ's Lobgedicht auf Muḥammad (= Morgenländische Forschungen, VI), S. 242. Imru al-Qais werden ungefähr 1000 Verse zugeschrieben.

2) G. übersetzt دقارير mit ›Schenkel‹, während es ›Schenkelbinden, Hosen‹ bedeutet.

Ich halte diese Aenderung für sprachlich unmöglich. Sie ist außerdem willkürlich, da kein Gesetz den arabischen Dichter hinderte, sich eines bestimmten *Rawī* und *Ridf* in verschiedenen Gedichten zu bedienen. Die *Ṣila* ī neben يرِ bzw. ورُ findet sich übrigens auch in V. ٣٥ desselben Gedichts, wo für مَذْكُورُ mit Lis. I, ٨٢ مَذْكُورِ zu lesen ist.

In andern Fällen verläßt G. die Ueberlieferung aus reiner Caprice. Tazjīn Nihājat al-Arab ١٢٨, 13 steht der Vers:

وقد سالت عنى الوشاة فخبرت * وقد نُشِرَت منها لدىّ الصحائف

G. schreibt dafür — warum, erfährt man nicht — (XXIII, ٩):

وَقَدْ نَشَرَتْ مِنْهَا ٱلدَّوِىَّ ٱلصَّحَائِفُ

XLIII, ١٧ liest er نُحَمَّى, obschon ونَحْمِى, das er in seiner Vorlage (Asās al-Balāġa II, ٣٣٣) fand, völlig unanfechtbar ist. Für يَقْرِى. XXIII, ٥٤ steht in den Quellen يَفْرِى (Kāmil ٣٩٣, 18; Ǧauharī II, ٢٩; Lis. XI, ٣٥ und TA. VI, ١٢٨), an einer Stelle, Tazjīn Nihājat al-Arab ١٣٠, يبرى. يَفْرِى ist durchaus passend und gut; weshalb also يَقْرِى, das nirgends tradiert ist? Ebenso fällt سَائِقًا XXIII, ٥٩ aus dem Rahmen der Ueberlieferung heraus: Lis. XI, ٢٣ steht سابقًا, Tazjīn Nihājat ١٣١ سايفًا; beide LA., سابقًا nicht minder als سائفًا, verdienen vor سائقًا den Vorzug. Vgl. noch X, ٥: lies وَفِى für فى (vgl. von Rosen, l. c., 382) — XVII, ١٩: l. بَدْأَىْ für بَدْهِ — XVIII, ٧: l. فَآسَوا für فاسْمُوا[1]) — XXIX, ٢: l. جِنَانٌ für أَجْنَانٌ — XXX, ٢: l. يَنْطِقُ für تَنْطِقُ — und XLIII, ٢٩: l. تُرَجُّونَ für تَرَجَّوْنَ etc.

Hin und wieder huldigt G. einem unstatthaften Eclecticismus. Der Vers XXIII, ٥٦ lag ihm in vier verschiedenen Recensionen vor: Ibn as-Sikkīt's Kitāb al-Alfāẓ 538; al-Qālī's Amālī 94 v; Lis. XII, ٣٩٩ und Tazjīn Nihājat ١٣١. Obwohl diese Fassungen ausnahmslos acceptabel scheinen, construiert G. eclectisch eine fünfte, die vermutlich nie Realität besessen hat. In einem andern Falle (IV, ٢١) standen ihm sogar sechs verschiedene Formen zur Verfügung, von denen zwei allerdings nicht fehlerfrei sind: Lis. III, ٣٥٢ = TA. II, ١٨٧;

1) Vgl. Barth, Zeitschrift der Deutschen Morgenl. Gesellschaft, Bd. XLVII, 333.

Lis. XI, ۴۱۱; TʿA. VI, ۳٥۴ — Ibn aš-Sağarī, Muḫtārāt ۱.۱ und Šuʿarāʾ an-Naṣrānīja ۴۹۳. Auch hier hat es G. für angezeigt gehalten, gewisse Bestandteile der verschiedenen Ueberlieferungen auszusondern und daraus einen neuen Text zu formen.

Gedicht XXXI lag G. in einer einheitlichen Recension vor, die er, wie begreiflich, seiner Bearbeitung zu Grunde gelegt hat (Šuʿarāʾ an-Naṣrānīja ۴۹۴ ff. und teilweise in as-Sujūṭī's Šarḥ Šawāhid al-Muġnī; s. S. 76). In einem derartigen Falle ist es bekanntlich Gesetz, nicht ohne Not von den Lesarten der Recension abzugehn. Gleichwohl schreibt G. (V. ۲۳) mit Muġni'l-Labīb (Kairo 1302), I, ۱۱۹:

فُوَيْقَ جُبَيْلٍ شامِخٍ لَنْ تَنالَهُ * بِقُنَّتِهِ حَتَّى تَكِلَّ وتَعْمَلَا

während as-Sujūṭī und Šuʿarāʾ an-Naṣrānīja l. c. (auch al-Mutanabbī ۱۳۷, 17) nicht minder gut

فُوَيْقَ جُبَيْلٍ شامِخٍ¹) ٱلرَّأْسِ لَمْ تَكُنْ * لِتَبْلُغَهُ حَتَّى الخ

lesen.

Das Gebot, bei der Wahl der Lesarten auf Alter, Wissenschaftlichkeit und Consens der Autoritäten zu achten, hat G. gleichfalls hin und wieder verletzt. Vgl. den Variantenbestand von XII ۸ (l. قد عُرِّيَتْ für وَقَدْ ثَوَتْ); XII, ۱۹ (l. جَنيبًا für جَنينًا; جَنيبًا lesen auch al-Marzūqī und der Glossator des Londoner Manuscripts der Mufaḍḍalījāt zu XXII, ۱. dieser Anthologie); XX, ۱. (l. البدَعَا für النَّزعَا); XXIII, ٥ (l. يَبْلِيكَ für يَنْبِيكَ); XXIII, ٥۴ (l. البيدَ für الشَّدَ; vgl. auch de Goejes Note zu Kāmil ۳۹۳, 18); XXVI, ۳ (l. زمّ für قفّ); XXXI, ۳۴ (l. عن für من) etc.

Metrische Anstöße liegen vor: XII, ۱۳:

وَقَدْ تُلاقِى بِىَ ٱلحاجاتِ ناجِيَةٌ * وَجْناءُ لاحِقَةُ ٱلرِّجْلَيْنِ عَبُورُ

(lies mit *išbāʿ* عابُورُ); XXXI, ۴۸:

وَلٰكِنْ أَخُوكَ ٱلنّائِى ما دُمْتَ آمِنًا * وَصاحِبُكَ ٱلأَدْنَى اذا ٱلأَمْرُ أَعْضَلَا

(lies mit dichterischer Vokal-Verkürzung النَّاءِ) und S. 24, Anm. 1:

وَالعَيْرُ يَرْهَقُها الحِمارُ وجَحْشُها * يَنْقَضُّ خَلْفَها انْقِضاضَ الكَوْكَبِ

1) Sujūṭī شاهِقٍ.

(lies mit Šarḥ Šawāhid al-Kaššāf ٤٤ f. und ٣٠٣ خَلْفَهُمَا). Ein viertes Beispiel (IV, ٣) hat bereits Barth, l. c., 325, Mitte richtig gestellt.

Der Gebrauch des arabischen Lexikons ist für G. noch ein Geheimnis, denn einerseits verkennt er, daß auch im Arabischen, trotz aller scheinbaren Verwirrung, in der Wortbedeutung Maß und Ziel herrscht, andererseits operiert er zu viel mit Freytag und zu wenig mit Lane, al-Ǧauharī, Ibn Manẓūr und Saijid Murtaḍā az-Zabīdī. Und doch kann gerade mit Bezug auf die alte Poesie der Wert dieser von G. nicht genügend benutzten Hilfsmittel nicht hoch genug taxiert werden. طَلْعًا XXXI, ١١ scheint G. mit طُلُوعًا oder مَطْلَعًا zu verwechseln, denn er übersetzt: ›Gefunkel (eines Sternes)‹. Wäre er sich über die Unzulässigkeit dieser Uebersetzung klar gewesen, würde er vermutlich eine der beiden andern Lesarten, قِرْنًا Lis. XIII, ٤٩٩ oder طَلْقًا ibid. und TA. VIII, ١٤, recipiert haben. (طَلْعًا stammt aus den unkritischen Šuʿarā' an-Naṣrānīja, denen G. durchweg zu viel Vertrauen schenkt.) Für هول Tazjīn Nihājat ١٣٩, 1 (= XXIII, ١٩) conjiciert G. هَوْدٌ ›Fettpolster‹: behalte هول d. i. هَوْلٌ bei und übersetze: ›ungeheure (Abstände)‹, denn ein Wort هَوْد, das ›Fettpolster‹ bedeutet, existiert nicht. Für الحَدَبَا II, ١٢ lies الحَدِبَا (vorausgesetzt, daß G. den Vers richtig auffaßt); für لِلْجَبَل III, ١ lies لِلْجَبَلِ: ›wegen des Unglücks‹; für تَحْدَى III, ٨ lies تُحْدَى; für بِقَرْوَاحٍ IV, ١٥ lies بِقِرْوَاحٍ; für مُوَلَّبَةٌ und مُسْتَطَرٌ X, ٤ lies مُوَلِّيَةٌ und مُسْبَطِرٌ (vgl. von Rosen, l. c., 382); für أَجْلَتْ مُرَمَّاةٌ XII, ٣٥ lies أُجْلِتْ مُرَمَّاةٌ; für سَيَلْبَسُكُمْ XVIII, ٦ lies سَيُلْبِسُكُمْ; für يُشَتَّانِ XVIII, ٩ lies لَشَتَّانَ; für وَنَحْبِسُ XVIII ١٣ lies وَنَجْلِسُ; für مُجَمَّرَات XXIII, ١٩ lies مُجْمِرَات; für فَمَشْرُوبٌ XXIII, ٣٢ lies فَمَشْرَبٌ; für مُخَالَط XXIII, ٣٩ lies مُخَالِطُ; für نَمِيمَ XXIII, ٥٧ lies تَمِيمَ (نَمِيم ›benarbt‹ existiert nicht); für وَلَفْ XXIV, ١ lies دُلُفْ; für مُهْرِقٌ XXV, ٣ lies مُهْرَقٌ; für غَلَقٍ XXIX, ٣ lies غَلِقٍ (Lane I, 2284, b, begeht denselben Fehler; vgl. Lis. XII, ١٦٩ f.); für تَعْرِضُ XXX, ٦ lies تُعْرِضُ (›sich abwenden‹); für مُهْبِلًا XXXI, ١٤ lies مَهْبِلًا; für مَلْتُهَا XXXI, ٣٤ lies مِلْتِهَا; für

صارِفْنَ XXXI, ۴۲ lies صادَفْنَ (صارَفَ heißt nicht »sich ergehen«); für جَلَّ XXXII, ۱ lies جُلَّ; für مَسَكَّعَة XXXII, ۹ lies مُسَكَّعة; für يُوصى XXXII, ۱۰ lies تُوصى (die von G. für أَوْصَى angenommene Bedeutung ist irrig); für تَخَشْبَ XXXII, ۱۱ lies تُخْشِبَ; für رَفْعًا XXXII, ۱۷ lies رَفْعًا; für أَبْهَمَا XL, ۲ lies أَيْهَمَا; für مُعْتَمِ XLIII, ۸ lies مُعْتَمٍ; für هَزَّ und خَبْرِ XLIII, ۹ lies هُزَّ und خَبِيرٍ (wie soll خَبْر zu der Bedeutung »Vorrath (an Tuch)« kommen?); für بِالحَبْلِ القَوَامِ XLIV, ۲ lies بِالحَيَلِ التَّوَامِ (vgl. von Rosen, l. c., 381); für بِالرَّدْفِ XLIX, ۲ lies بِالرِّدْفِ etc.[1]). Bei gewissenhafterer Benutzung der Wörterbücher würde G. den größten Teil dieser Anstöße vermieden haben.

Schon vor sechs Jahren ist G. von competenter Seite »grammatische Unsicherheit« vorgeworfen worden (Nöldeke, in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes, II, 257). Ich sehe mich leider gezwungen, diesen Vorwurf zu wiederholen. G. construiert كَأَنْ (XXXV, ۹) mit dem Nominativ des Subjects, ثَمانِينَ (S. 86, 11) mit dem Genitiv des Gezählten und مَهْمَا (XXX, ۲, an der Spitze eines conditionalen Relativsatzes) mit dem Indicativ. Die Infinitive دُخُول I, ۸ und الفُقُود III, ۴ [2]), desgleichen das Substantiv رَوْنَق XXIX, ۱۱ behandelt er als Feminina, während er umgekehrt in dem nomen loci pr. حَرْمَلَاة XXXVIII, ۲ ein Masculinum sieht. Neben den Plural قَوائِمُ stellt er das Attribut مُقاذِفُ XXIII, ۱۹. Er gebraucht den Nominativ (XXIII, ۳۵), wo nur ein Ḥāl, den Jussiv (IX, ۲), wo nach gemeiner arabischer Syntax nur der Imperativ zulässig ist. XXXII, ۱۷ verkennt er das واو المُصاحَبة in ومُمْسَاهُ ومُصْبَحَهُ (er liest daher ومُصْبَحُهُ). Zu مَرْساة und أَهْبَاء bildet er die Plurale مَرَاسِيُّ (statt مَرَاسٍ) VII, ۱ und أَهَاب (statt أَهَابِيُّ) S. 93, Z. 4 v. u., und XVII, ۷ findet sich der اسم الظَّرْف : مُنْعَرِج etc.

Dem Grenzgebiet zwischen Grammatik und Lexicon gehören folgende Fehler an: das Perfectum عَهِدْتُهُ (lies عُهِدْتُهُ)

1) Die bereits von Barth, l. c., namhaft gemachten Fälle habe ich ausgelassen.

2) Cfr. auch نَصْر unten S. 391.

XXIX, ٢; die Imperfecta: يَخْفى (lies يَخْفَى) II, ١٠; أَشْرب (lies أَشْرَب) IV, ٨; يَسحّ (lies يَسُحّ) IV, ٢٠; تَصَكّ (lies تَصُكّ) XVII, ١٥; يَرجَع (lies يَرْجِع) XVIII, ٣; تَرْعى (lies تَرْعَى) XXIII, ٤; يَهْو (lies يَهْوَ) XXIII, ١٢; تَلْدُ (lies تَلَدُّ) XXIX, ٢١; يَعْسل (ebenso zweimal S. 74, Anm. 8; lies يَعْسِل) ibid.; يَنْهى (lies يَنْهَى) XLIII, ٦; der Imperativ ذرنى (lies ذَرْنى) XLIII, ١٣ und die Infinitive اللوم (lies اللَّوْم) IV, ٥ und غرقا (lies غَرْقَى, als Plural von غَرِيق; der Infinitiv würde غَرَقًا[1]) lauten) XXXIV, ١.

Auch die beste Feder irrt gelegentlich, aber 25 elementare Fehler auf dem engen Raume von 29 Octavseiten sind des Guten zu viel.

Flüchtigkeiten entstellen den Text: I, ٢: lies ظَلِم für ظُلَم; XII, ٧: lies الفَقار für الفقار (vgl. S. 40, Anm. 3, Z. 5); XII, ١٠: lies الباغوث oder الباغوت für البَغُوث; XXI, ٢٠: lies بِقُرْزُل für بقُرْزَل; XXIII, ٣: lies فَقُوّ für فقو; XXIII, ١٤: lies أَوْ لَمْ für وَلَمْ; XXIII, ٣٥: lies ظَمْآنَ für طَمْآنَ; XXIX, ١٩: lies فَأَزْعَاجَهُ für وَأَزْعَاجَهُ; XXXI, ٤٦: lies عَلَّةٌ für عِلّة (vgl. S. 82, Anm. 9, Z. 2).

G. hat in sein Buch allerlei Scholien aufgenommen — der überwiegenden Mehrzahl nach Inedita — die das Verständniß der teilweise recht schwierigen Gedichte in dankenswerter Weise erleichtern. Leider steht dieser Teil seiner Arbeit an Correctheit noch hinter den poetischen Stücken zurück. Ich citiere zum Beweise drei Stellen, die typisch genannt werden können: S. 86, Anm. 1: جون يريد غديرا كثير الماء وكثرة[a] غمّه[a] أسود[b] فى العين والعلاجيم الصفادع السود وأجعلها[c] غرقا[d] يقول هى فى ما شأت[e] من الماء كقولك فلانٌ فى غمّ غامر من قبل فلان وجعل لها مجالس حول الماء وفوقه لأنّ هذه الأجناس الّتى تعيش مع السمك فى الماء وليس[f] بسمك أكثر حالاتهنّ إذا[g] لم يكن[h] سمكا خالصا أن يظهر[i] على شطوط المياه الخ

1) G. scheint der Ansicht zu sein, daß in der Poesie die Formen فَعْل und فَعَل beliebig wechseln können (vgl. noch النَزَعا XX, ١٠; هَوْد XXIII, ١٦ und بخشب XXXII, ١١). Das ist durchaus nicht der Fall.

a) lies واذا كَثُرَ الماءُ وكَثُرَ عُمْقُهُ b) lies اسْوَدَّ c) lies وجَعَلَها d) lies غَرْقَى e) lies شَآءَتْ f) lies ولَيْسَتْ g) lies اذْ h) lies تَكُنْ i) lies تَظْهَر. Vgl. von Rosen, l. c., 383.

S. 82, Anm. 9: وجَحْفَلٌ كثير الشأن والاتباع[a] وأصله الجيش العظيم .... وأَوْلَادُ عَلَّةَ الّذين يتفرّقون[b] (متفرقات .W. u. P) والمَحْضُ الخالص النسب والمُخْوِلُ الكريم الاخول[c] والنّائى[d] بالنصب أى وأخوك[e] الّذى يناثى[f] عنك نائبيا[g] اذا أَمِنْتَ واذا نابتك نائبة جاءك فأعانك بنفسه ذكره الأصمعيّ وقال مرّة صيّر المصدر فى موضع الصفة قال أبو حاتم ويجوز عندى النائى[h] ممدود كالقاضى فحذف[i] الياء

G. hat den ganzen Passus nicht verstanden. a) lies والأَتْباعِ b) lies الّذين مِن أُمّهاتٍ مُتفرّقاتٍ c) lies الأَخْوالِ d) lies والنَأْىَ e) lies وأخوك الّذى هو أخوك الّذى f) lies يَنْأَى g) lies نَأْيًا h) lies النّآء i) lies فحذف.

S. 88, Anm. 3: .... الأَلِيَّةُ اليمين يقال آلَى يُولِى ايْتِلَى[a] اذا حلف وقوله عتقت قديما يقول خرجت متى لا أقدر على رزمها[b] لحما[c] بعنق[d] العبد يقول[e] لا مطلب لها أى انّه لا يُحَنِّثُ[f] فيهما، من شرح ديوان أوس، 'Iṣlâḥ 120[r] hat folgenden Commentar: يقول لا يمكن أحدا أبدالها[g].

Auch diese Anmerkung ist G. unverständlich geblieben. a) lies ايلآءً b) lies رَدّها c) lies كَمَا d) lies يَعْتِقُ e) lies فيقول f) lies يَحْنَثُ g) lies ابْطالُها.

Diese drei Stellen genügen, um G. die nötige Vertrautheit mit dem arabischen Commentatorenstil abzusprechen. Vgl. zum Ueberfluß die Anmerkungen S. 8, 3; S. 39, 1; S. 40, 3; S. 46, 7; S. 51, 2; S. 64, 10; S. 78, 4; S. 94, 5 und S. 97, 4, die ungefähr dasselbe Gepräge tragen.

Auffallende grammatische und grammatisch-lexikalische Fehler begegnen auch in diesen Prosastücken. Vgl. den Prohibitiv لا تَحَوَّلْ (sic!) أَبَدًا وَتَبْرَأْ S. 46, Anm. 7, Z. 10 (drei grammatische Fehler in vier Worten! ich lese لا أَتَحَوَّلُ أَبَدًا أو تَبْرَأَ); den Jussiv (oder Subjunctiv?) يجتمعوا nach كَمَا S. 67, Anm. 7, ult. (lies يَجْتمعون); die Nunation nach voraufgehendem لا لِنَفْى

الجنس in: والطَّلْقُ اليومُ الطَّيِّبُ الّذى لا حَرًّا فيه ولا بَرْدًا S. 46, Anm. 7, Z. 14; den falschen *I'rāb* in غيّرِ S. 46, Anm. 7, Z. 7 (فلمّا رَأَيْنَهُ رعْنَ مِنْهُ غَيْرُ حَلِيمَةَ; lies غيرَ); die Verbindung أقامَ الصفةَ مَقامَهُ S. 98, Anm. 1, Z. 3 (lies مُقامَهُ); die Perfecta شَهَدَ S. 51, Anm. 2, Z. 4 v. u. und لَقِى S. 46, Anm. 7, Z. 14; die Infinitive ائْتلى für ايلآء S. 88, Anm. 3, Z. 2 und الشُّرُود für الشُّرُود S. 94, Anm. 5, Z. 3; den Plural مَعاصّ für مَعاصّ S. 61, Anm. 8, Z. 3 und die Präposition حَوالى für حَوَالَىْ S. 46, Anm. 7, Z. 6.

Einen Teil seiner Scholien hat G. vollständig vocalisiert, während ein andrer Teil nur hin und wieder ein Lesezeichen aufweist (vgl. S. 33, Anm. 10; S. 35, Anm. 2; S. 40, Anm. 3; S. 46, Anm. 7; S. 90, Anm. 5 etc. und andererseits S. 3, Anm. 1; S. 7, Anm. 4; S. 30, Anm. 4; S. 73, Anm. 4; S. 84, Anm. 12; S. 86, Anm. 1 etc.). Die goldene Mittelstraße wäre wohl auch hier am Platze gewesen.

Ich schließe dieses Capitel mit einem Hinweis auf zwei Dichterstellen, die G. in den Anmerkungen mitteilt. S. 41, Anm. 9, Z. 9: وقال أبو النّجْم

لَوْ حزَّ شَنٌّ خلْفَهَا لَمْ يَجْفِلْ * مِنْ شَهْوَةِ ٱلْمَأْزُورِ [لَا] مُعَضِّلْ

und S. 51, Anm. 2, Z. 21:

وَمَا أَنْتَ فِى صَدْرِى بِعَمْرِو أُجِنُّهُ * وَلَا بِفَتًى فِى مُقْلَتِى مُتَجَلْجِلِ

Es würde interessant sein, zu hören, wie G. sich die Uebersetzung dieser beiden unmöglichen Verse gedacht hat. In Wirklichkeit ist zu lesen:

لَوْ جُزَّ شَنٌّ خَلْفَها لَمْ تَجْفِلِ * مِن شَهْوَةِ ٱلْمَاءِ وَرِزِّ مُعْضِلِ

(vgl. Lis. und T'A. sub رزز) und

وَمَا أَنْتَ فِى صَدْرِى بِغِمْرٍ أُجِنُّهُ * وَلَا بِقَذًى فِى مُقْلَتِى مُتَجَلْجِلِ[1]

Die zahlreichen Irrtümer in G.s Uebersetzung fließen im wesentlichen aus einer einzigen Quelle: aus dem Mangel an Sorgfalt. أَقْرابُ أَبْلَقَ رَمّاحٍ »die Flanken eines schwarzweißen (Hengstes), eines wild mit den Hufen schlagenden« IV, ١٩ überträgt G. mit: »die Flan-

1) Vgl. meine »Verbesserungen und Nachträge«, l. c., S. 140 f.

ken eines (mit einem) schwarzweißgestreiften (Mantel bekleideten Ritters), eines Lanzenschwingers«; die nomina loci pr. أَرَكَ und أُفَاق XXVI, ٢ mit ›'Arâkwildniß‹ und ›edle Renner‹; أَطْوَلَ ›er ließ eine geraume Zeit verstreichen« XXXI, ٢٩ mit ›er bemächtigte sich‹; صَيْقَل ›Polierer, Axtschmied‹ XXXI, ٣٠ mit ›polirt‹; تُغِيضُ بِأَسْهُمٍ ›sie schüttelt Pfeile‹ XLIII, ٥ mit ›sie wettfliegt mit Pfeilen‹; وَرَدَ ›zur Tränke gehen‹ XLIII, ٨ mit ›trinken‹; طَامٍ ›hochgehend, steigend‹ (vom Wasser) XLIII, ١٢ mit ›begehrlich‹ (Verwechslung mit طامع?); مُقْحَم ›schwach‹ ibid. mit ›altberühmt‹; قَتَلَ ›töten‹ XLVIII, ١ mit ›bekämpfen‹ etc.

In vielen Fällen irrt G. nur deshalb, weil er sich nicht die nötige Zeit gönnt, den Context, in dem die betreffenden Verse stehn, auch nur flüchtig zu prüfen. Zu X, ٥ b: وفى صِبْنِهِ ثَعْلَبٌ مُنْكَسِرْ findet sich Aḍdād ٢٢٣ die Notiz: قوله فى صِبْنِهِ معناه وفى ابْطِه والثعلبُ ما دَخَلَ مِن طَرَفِ الرُّمْحِ فى جُبَّةِ السِّنان. Gleichwohl übersetzt G.: ›in dessen Eingeweiden der Fuchs (wühlt), einen todwunden‹[1]). Das Hemistich: كَمَنْ دَبَّ يَسْتَخْفِى وفِى ٱلْحَلْقِ جُلْجُلُ S. 71, Z. 9 erscheint Landberg, Primeurs arabes, fasc. II, ١٦٣ in folgendem Zusammenhang: وقوله لِمَا تَدِبُّ لَهُ خَفاءه[2]) كقول أوس كَمَنْ المصراع أى الامرُ أَبْيَنُ مِن أن يَخْفَى لِصِحَّةِ دَلائله. Trotzdem überträgt G.: ›... gleich einem der verborgen schleicht, während ihm am Halse eine Schelle hängt, d. h. vorsichtig, damit die Schelle nicht klinge‹. XXXVIII, ٣ und ٤:

فَهَلْ لَكُمُ فِيهَا إِلَيَّ فَإِنَّنِى * طَبِيبٌ بِمَا أَعْيَا ٱلنِّطَاسِىَّ حِذْيَمَا

فَأُخْرِجُكُمْ مِنْ ثَوْبِ شَمْطَآءَ عَارِكٍ * مُشَهَّرَةٍ بَلَّتْ أَسَافِلَهُ دَمَا

werden Ḫizānat al-Adab II, ٣٣٣ folgendermaßen interpretiert: قوله فَهَلْ لَكُمْ بضمّ الميم وهو خَبَرٌ مُبْتَدَا مَحْذوف أى هل لكم مَيْلٌ وقوله فيهَا الضمير للمَعْوَى وفيه حذفُ مُضاف أى فهل لكم مَيْلٌ فى رَدِّ المعوى إلَىَّ .... فَأُخْرِجكم من سُبَّةٍ شَنْعاءَ تَلْطَخُ أعراضَكم وتُدَنِّسُها كما تُدَنِّسُ الحائضُ ثوبَها

1) Vgl. von Rosen, l. c., 382.
2) Zuhair, ed. Ahlwardt, I, ٥٤.

بالدم فاغسله [sic] عنكم وهذا مَثَلٌ ضربه وقد خَبَطَ جميعُ مَن تَكَلَّمَ على هذا الشاهد حيث لم يرَ السياقَ والسِّباقَ الخ. Gleichwohl übersetzt G.: ›3. Wollt ihr etwas von mir? Fürwahr, ich bin ein Arzt ...... 4. Und ich will euch herausjagen (mit Schmach bedeckt, gleich wie) mit [!] dem Kleide einer grauhaarigen, menstruirenden Vettel . . .‹. Vgl. noch TʿA. V, ١٩٨ zu XVII, ٩; Aġānī X, ٨, 1 zu XXXII, ١; S. 86, Anm. (al-Ǧāḥiẓ) zu XXXIV, ١; 5 Diwane ٣٥ und Maʿāhid at-Tanṣīs ٢٥٠ zu XLIII, ١٩ etc.

Auf diese Weise verkennt G. schließlich sogar die Intentionen der als Šawāhid in den Lexicis überlieferten Verse. Zu XLIII, ٢٧ findet sich Ṣiḥāḥ II, ٢٧٧ folgende Notiz: وتَحَلَّمَ الصَّبِيُّ والضَّبُّ اى سَمِنَ واكْتَنَزَ قال أوس لَحَوْنُهُمْ البيت; vgl. TʿA. VIII, ٢٥٩. G. hat über diese Notiz hinweggelesen, denn er schreibt تُحَلَّم und übersetzt ›abgesucht werden‹. XXVI, ٢ wird Lis. IX, ٢٣٩ (cfr. TʿA. V, ١٨٧) in folgendem Zusammenhang citiert: الغَبِيطُ موضع قال أوس بن حجر فَمَالَ البيت G. ignoriert diese wichtige Bemerkung und übersetzt الغَبِيط mit ›Kamele‹! Vgl. ferner Lis. VII, ٩٨ (= TʿA. III, ٥٧٧) zu XI, ۴: ونَصْر ابو قبيلة من بنى أَسَد وهو نَصْر بن قُعَيْن قال أوس بن حَجَر ...... شَأْتْكَ البيت (G. übersetzt نَصْر, trotz dem daneben stehenden femininalen Prädicate دُعَيْت, appellativisch mit ›Beistand‹!); Lis. III, ١٩٨ (= TʿA. II, ١٠٩) zu XI, ٦: ابنُ الأعرابىّ مَجَّ ونَجَّ بمَعْنًى واحد وقال أوس أُحَاذِرُ البيت تَجُنُّها القَاوُها زوالَها [1] عن ظهورها (darnach besagt das erste Hemistich: ›Ich fürchte den Schaum, (der) den Rücken der Rosse (bedeckt)‹, während G. übersetzt: ›Ich fürchte die Schnelle der Reiter auf ihren Hochwegen‹); Lis. XI, ۴١٧ zu المُرامِق I, ١; Lis. XIII, ٢٣٨ (= TʿA. VII, ٣٠٨) zu خَلَّة III, ۴; Aḍdād ٢٢٣ zu أَحْمَر X, ٥; Lis. V, ٣٧٩ (= TʿA. III, ٢١٧) zu الدَّقارِير XII, ٣٣; Ǧauharī I, ٩١١; Lis. X, ١٢٠ und TʿA. V, ۴۴٣ zu فَرَعا XX, ٨; TʿA. X, ۴۴ zu يُنْبِيك bezw. يُبْلِيك XXIII, ٥; TʿA. IX, ۴١٩ zu تَوَجَّه XXIII, ٦; TʿA. VII, ٩٩ zu ([2] مُهْرَق XXV, ٣; al-Ǧāḥiẓ (von Rosen, l. c., 383) zur zweiten

1) زَوالَها im Lis. ist Druckfehler.
2) So ist für مُهْرِق zu lesen.

Hälfte von XXVIII, ٣; Lis. XIV, ١٦٦ und TʿA. VIII, ١٢٥ zu تَنَبَّلَ XXIX, ٦; Ǧauharī II, ١٨٠ und Lis. XIII, ٢٢٩ zu أُخْتِلَ XXIX, ٨ (vgl. S. 72, Anm. 3!); Lis. XIII, ٤٦٩ und TʿA. VIII, ١٤ zu أُعْزِلَا XXXI, ١١; TʿA. IX, ٣٠٨ zu قَرُونَتُهُ أُسْحِكَتْ XXXI, ٢٠; Asās al-Balāġa II, ٢٥٧; Lis. X, ٢١٩ und TʿA. V, ٥٠٣ zu يُمَطِّعُهَا XXXI, ٣٢; Benfeys Orient und Occident I, 712; Ǧauharī I, ٩٠٤; Lis. X, ٩٩ und TʿA. V, ٤٠٨ zu صَقَعَ bezw. صَعَقَ XXXIII, ١; Asās al-Balāġa I, ١٦٥ und TʿA. V, ١٣٣ zu تَخَمَّطَ XLIII, ٢٠; TʿA. Ia, ١٥٧ zu أُرْبِتَ XLIX, ٢; TʿA. VII, ٣٤٧ zu جُول XLIX, ٥ etc.

Daß sich G. an allen diesen Stellen mit Bewußtsein von den Erklärungen der arabischen Philologen emancipiert habe, scheint mir ausgeschlossen. Sollte es gleichwohl der Fall sein, so würde daraus nur folgen, daß er außer Stande ist, über den Wert der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel richtig zu urteilen.

G.s Variantenapparat zeigt gleichfalls Spuren von Ueberstürzung, denn er ist weder vollständig noch reinlich. Vgl. zu III, ٤; IV, ١٠. ٢١; XVII, ٩; XX, ١; XXIII, ٥. ١٢. ٤٢. ٥٣. ٥٤. ٥٦. ٥٩; XXIX, ١٨; XXX, ٦; XXXI, ٢. ٢١ ٢٣. ٢٤. ٢٥. ٣٤. ٣٥. ٣٨. ٤٢; XXXII, ٧. ١٠; XXXV, ٥; XLIII, ٨. ١٩. ٢٠ etc. Es handelt sich in diesen Fällen zum Teil um recht beachtenswerte Lesarten.

Ungenauigkeiten verschiedenster Art finden sich: S. 15, zu I Aṯîr; S. 16, zu ʿIqd und Kâmil; S. 17, zu Lis. und Maj.; S. 19, zu Naḏrah und Naṣ.; S. 26, 3: TʿA. Ib, ٥٣ wird nur III, ٢ citiert; S. 28, 21: schalte ›V. 2‹ vor ‹Kâmil‹ ein; S. 35, 9: TʿA. VI, ١٢ wird nur X, ٣ citiert; S. 57, 20 adde: ›V. 13: Suy.‹; S. 84, Anm. 12, Z. 6 lies وغيرها für وغيره; ibid. Z. 10 lies فقد für وقد etc. Die Laḫmiten, deren wildes Heidentum aus jeder ihrer Taten spricht, stempelt G. zu Christen (S. 3, 3 v. u.); vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden, 168—172. 345—349 etc.

G.s Buch ist ziemlich schlecht corrigiert: XXVII, ١ lies شَنِقَتْ für شَيِقَتْ; S. 7, 2 lies حِرٌ für هِرٌ; S. 8, Anm. 3, Z. 6 v. u. lies أَنْتَ für أَنْ; S. 30, Anm. 4, Z. 4 lies VI für IV; S. 31, Anm. 11, Z. 1 lies 187 für 178; S. 33, Anm. 1 lies ومقعدى für ومقدى; S. 38, Anm. 1, Z. 2 lies 667 für 705; S. 44, 11 v. u. lies 416 für 116; S. 47, 9 lies: Anm. 6; S. 48, 10 lies Ṣaʿṣaʿah; S. 48, 11 lies Ḍabbah für Ḍabdah; S. 53, 3 v. u. lies 367 für 376; S. 54, 4 lies 424 für 422; S. 54, 7 lies 611 für 614; S. 67, Anm. 5 lies ينكبوا für ينوكوا;

S. 71, 13 lies 246 für 255; S. 71, 12 v. u. lies 385 für 285; S. 75, 9 lies 236; S. 85 lies dreimal: Laq. 712; S. 91, 7 v. u. lies 78 für 87; S. 93, 22 lies: I Aṯîr IV, 412 etc. etc.

Ich teile zum Schluß noch drei bei G. fehlende Verse des Aus mit. Jatīmat ad-Dahr, I, ٢٧ (zu G. XXIX):

اذَا ٱنْصَرَفَتْ نَفْسِي عَنِ ٱلشَّيْءِ لَمْ تَكَدْ * اِلَيْهِ بِوَجْهٍ آخِرَ ٱلدَّهْرِ تُقْبِلُ

›Wenn ich einmal etwas aufgegeben habe, wende ich mich ihm kaum je wieder zu‹. Aṯ-Ṯaʿālibī zufolge bildete dieser Vers das Prototyp zu dem Dichterworte des Abū Firās (= Beiruter Ausg., ٣٣, ult.):

وَلَيْسَ فِرَاقٌ مَا ٱسْتَطَعْتُ فَانْ يَكُنْ * فِرَاقٌ عَلَى حَالٍ فَلَيْسَ ايَابُ

›Ich lasse von dem, was in meiner Macht steht, nicht ab; thue ich es unter Umständen dennoch, so giebt es für mich keine Rückkehr mehr‹.

Al-Marzūqī, Commentar zu den Mufaḍḍalījāt, Ms. Thorb. A 4, S. 1021:

بِجَأْوَاءَ يَنْفِي وِرْدَهَا سَرَعَانُهَا * كَأَنَّ وَضِيحَ ٱلْبَيْضِ فِيهَا ٱلْكَوَاكِبُ[1])

.... السَّرَعَانُ يريد به المُبادِرينَ الى وُرودِ حِياضِ الموت وإنّما قال يَنْفِي وِرْدَهَا[2]) سَرَعانُها لأنّ دَوابَّ السُّرْعَةِ لتَقَدُّمِها فى الوُرود تَنْفِى ما يَرِدُ بعدها[3]) ويَمْنعه الازدحامُ معها[4]) حتّى يَقْضِىَ وَطَرَه ويَسْتوفِىَ شُرْبَه قال الأصمعىّ مثلُه قولُ أَوْسِ بن حَجَرٍ، تَنَاجَزُ أُولاهُ وَلَمْ يَتَصَرَّمِ،[5]) يَصف جَيْشًا وأنّ سَوابِقَه تَتَأَخَّرُ قَبْلَ وُرودِ متخلّفاته. An der entsprechenden Stelle in Ibn al-Anbārī's Commentar zu den Mufaḍḍalījāt (Ms. Thorb. A 6, II, fol. ٨٢) wird uns der ganze Vers mitgeteilt: وسَرَعانُها المُتَسرِّعون منها الى الماء يقول فمَن

1) Ed. Thorbecke XXXII, ٣٣. Ich übersetze: ›Mit einer (im Waffenschmuck) dunkel schimmernden Schaar, deren vorwärts drängende Spitze die übrigen nicht zur Tränke (am Brunnen des Todes) gelangen läßt, in der die Helme gleich Sternen leuchten‹.

2) Hs. وُرُودَهَا.

3) Hs. بَعْدَه.

4) Hs. معه.

5) Hs. يتصرم.

وَرَدَ بعد السرعانِ طَرَدَه[1]) عن الماء مَخافةَ أن يَضيقَ عليهم الماء لكَثْرتهم ونَحْوٌ منه قولُ أوسِ بن حجر يَذْكر جيشًا فى عَجُزِ بيتٍ، تُناجِزُ أُولاهُ ولم يتصرّم، وبيتُ أوسِ الّذى أَنْشَدَ ابو عكرمةَ عَجُزَه . . . .

بِأَرْعَنَ مِثْلِ ٱلطَّوْدِ غَيْرِ أُشابَةٍ[2]) * تُناجِزُ أُولاهُ وَلَمْ يَتَصَرَّمِ

وكُلّ متقدّمٍ مِن جَبَلٍ وغَلْظٍ فهو رَعْنٌ وقولُه تُنَاجِزُ أى تَنْفُذُ وتقول ما نَجَزَ لك مِن حاجتك فيقول نَجَزَ لى عامّةُ أمرى أى مَضَى ونَفَذَ ومنه أَنْجَزَ حُرٌّ ما وَعَدَ اى أَنْفَذَه اى تُناجِزُ أُولاه وآخِرُه كانّه واقف مِن كَثْرته Ich übersetze den Vers: ›In einem bergesgroßen, nicht aus zusammengelaufenen Leuten bestehenden Heere, dessen Vortrab focht, während das Gros von der Hitze des Kampfes noch unberührt war.‹

Al-Marzūqī, l. c., S. 1049:

وَدَعَتْنِى بِرُقاها انّها * تُنْزِلُ ٱلاَعْصَمَ مِن رَأْسِ ٱلْيَفَعْ[3])

قوله ودَعَتْنِى بِرُقاها جَعَلَ الرُقَى كِنايةً عن أَلْطافها فى المَقال وهَشاشتِها فى الاستماع حين دعاها إلى الوِصال وقد شارَكَهُ أوسُ بن حجر فى تَسْمية الألطاف وحُسْن التَأتِّى فى تَنَجُّز لحاجات بالرقى[4]) لأنّه فى صفةِ رَجُلٍ

ورُقْيتُه[5]) خَتَماتُ ٱلْمُلُو * كِ بَيْنَ ٱلسُّرادِقِ وَٱلحاجِبِ

›Sein Zaubermittel waren die mit einem Siegel versehenen fürstlichen Anweisungen zwischen Zelt und Thürhüter (d. h. die Anweisungen, die dem Thürhüter in ununterbrochener Folge aus dem Zelte des Fürsten zur Weiterbeförderung zugingen)‹.

Dieser Vers, der offenbar zu G. III gehört, liegt bei al-Ǧāḥiẓ,

1) Ibn al-Anbārī liest die betreffende Stelle: يَنْفِى وِرْدُها سَرَعانَها.

2) Hs. اصابة.

3) Ed. Thorbecke XXXIV, ١٨. Ich übersetze den Vers: ›Sie hat mich mit ihren Zaubermitteln betört; ja, sie lockt sogar den weißfüßigen Steinbock von der Spitze des Berges herab‹.

4) Hs. بالرِعْيِ.

5) Hs. ورقيتُه.

Kitāb al-Bajān wa 't-Tabjīn (von Rosen, l. c., 384, 4 v. u.) in folgender Recension vor:

ورقبته حتمات الملو * ك بين السرادق والحاجب

ورقبته اى انتظاره اذن الملوك وجعله بين السرادق والحاجب ليدلّ على مكانته من الملك. Ich gebe der Ueberlieferung al-Marzūqī's den Vorzug.

Der Lis. II, ١٤٠, 10 und T'A. Ib, ١٣٧, 24 unter der Ueberschrift قال اوس citierte Vers hat in Wirklichkeit Ma'n b. Aus zum Verfasser; vgl. Bakrī ٤٨٧ und Jāqūt III, ٧٨٠.

Halle a. S., 16. März 1895. August Fischer.

Beröringer mellem de finske og de baltiske (litauisk-lettiske) Sprog. En sproghistorisk Undersøgelse af **Vilh. Thomsen**. Köbenhavn, 1890. (Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, 6. Række, historisk og philosophisk Afdeling I. 1.)

Daß ich dies Werk, das vor bald fünf Jahren erschienen ist, jetzt noch und jetzt erst anzeige, beruht darauf, daß es meines Wissens noch keine deutsche Besprechung gefunden hat und als ausländische Publication in Folge dessen den meisten inländischen Fachgenossen unbekannt geblieben zu sein scheint, und daß eine deutsche Uebersetzung des Buches, auf die ich früher hoffte und welche ich besprechen wollte, nunmehr vorläufig aufgegeben worden ist. Beides ist sehr zu bedauern, denn das Werk ist durch seinen Inhalt und durch dessen Form, durch seine musterhafte, ebenso wissenschaftliche, wie vornehme, geist- und ergebnisreiche Beweisführung gleich ausgezeichnet, ist mindestens ebenso bedeutend wie die von Sievers übersetzte berühmte Schrift desselben Verfassers ›Den gotiske sprogklasses indflydelse på den finske‹ oder wie sein von L. Bornemann übersetztes Buch ›The relations between ancient Russia and Scandinavia and the origin of the Russian state‹, berührt sich zudem mit dem zuerst genannten vielfach und verdient also nicht nur möglichst bekannt zu werden, sondern würde auch einen sehr großen und dankbaren Leserkreis finden, wenn seine Sprache sein Studium weniger erschwerte. Die folgende Schilderung seines Inhalts wird, denke ich, allgemein hiervon überzeugen und trägt hierdurch hoffentlich dazu bei, das Erscheinen einer deutschen Ausgabe von ihm zu fördern.

Den Anfang des Werks (S. 5—14) bildet eine Aufzählung und Kritik der früheren Behandlungen desselben Gegenstandes, wobei der Herr Verfasser sich namentlich mit der bekannten Arbeit Donners

›Ueber den Einfluß des Litauischen auf die finnischen Sprachen‹ (Techmers Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft I S. 257) beschäftigt, und hierauf folgt (S. 14—39) eine Uebersicht der baltischen und der finnischen, Wolga-finnischen und lappischen Sprachen sowie eine eingehende Besprechung des gegenseitigen Verhältnisses der den letzteren entsprechenden Stämme und ihrer Urgeschichte, also von Fragen, welchen durch Budenz' schöne Abhandlung ›Ueber die Verzweigung der ugrischen Sprachen‹ (Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen IV S. 192) die Aufmerksamkeit weiterer Kreise zugewendet ist. Nachdem sodann in einem Exkurs (S. 40—63) einige Punkte der livischen Lautentwicklung besprochen sind, kommt der eigentliche Gegenstand des Werkes zur Behandlung. Diese besteht aus einer Vorbemerkung (S. 64—71), einer sehr genauen Darlegung des gegenseitigen lautlichen und formellen Verhältnisses der betreffenden Entlehnungen (S. 72—133), einem Rückblick hierauf (S. 134—155) und endlich aus je einem Verzeichnis der baltischen Wörter in den finnischen Sprachen (S. 156—251) und der lettischen (bezw. litauischen) Wörter finnischen Ursprungs (S. 252—288). Als Beschluß des Ganzen folgen hierauf sehr sorgfältige Wortregister und einige wenige Nachträge und Berichtigungen.

Das Werk enthält die Besprechung einer solchen Menge von Einzelheiten und zwar, wie ich schon andeutete, eine so umfassende und gründliche Besprechung derselben, daß es sogar für einen Fachmann nicht leicht ist, dem Herrn Verfasser darin zu folgen. Mit um so größerem Vergnügen und Vertrauen liest man aber gerade deshalb die allgemeinen Folgerungen dieser Untersuchungen. Sie sind in den Abschnitten S. 14—39, S. 64—71 und S. 134—155 enthalten und im folgenden kurz zusammengestellt.

Die finnisch-baltischen Sprachentlehnungen zerfallen in zwei Gruppen. Die eine von ihnen enthält ausschließlich Anleihen, welche Liven und Esten — und zwar jene mehr, diese weniger — bei dem Lettischen gemacht haben, und umgekehrt Wörter, die aus der Sprache dieser Völker in das Lettische, sowie durch seine Vermittlung teilweise auch in das żemaitische und Memeler Litauisch eingedrungen sind (S. 64—68). Die zweite jener Gruppen setzt sich dagegen aus ursprünglich baltischen Spracherscheinungen zusammen, die nicht nur durchschnittlich allen finnischen Sprachen (West- und Ostfinnisch [Karelisch], Wepsisch, Wotisch, Estnisch, Livisch) gemeinsam (S. 70), sondern teilweise auch in das Mordwinische und Čeremissische — und zwar in jenes unmittelbar aus baltischer Sprache, in dieses aber durch mordwinische oder finnische Vermitt-

lung — aufgenommen sind (S. 153 ff.), dem Lappischen dagegen abgesehen von einigen finnischen Lehnwörtern fehlen (S. 70, 152). Die Quelle der Entlehnungen dieser Gruppe war nicht das uns bekannte Lettische, sondern eine im östlichen Teil des litauisch-lettischen Gebiets gesprochene Abart des Baltischen, die in verschiedenen Beziehungen altertümlicher war, als dessen unmittelbar überlieferte Formen, und die weder dem Litauischen, noch dem Lettischen mit Bestimmtheit zugewiesen werden kann (S. 144 f.), jedoch dem Ostlettischen besonders nahe gestanden zu haben scheint (S. 145). Da die Berührungen, auf welche eben diese Entlehnungen hinweisen, in keiner der bekannten baltischen Sprachen außer etwa vereinzelt im Lettischen irgend eine nachweisliche Spur hinterlassen haben (S. 70), ist als jene Quelle vielleicht ein dem Litauischen und dem Lettischen coordinierter, später ausgestorbener Dialekt vorauszusetzen.

Die Entlehnungen der ersten Gruppe stimmen zu den heutigen, im Großen und Ganzen seit spätestens 800 n. Chr. bestehenden (S. 37 f.) Siedelungsverhältnissen der finnischen Stämme, insofern diese andere baltisch-finnische Sprachberührungen als lettisch-livische und lettisch-estnische im allgemeinen[1]) ausschließen. Die Entlehnungen der zweiten Gruppe setzen dagegen voraus, daß zur Zeit ihrer Aufnahme die finnischen Völker in sehr enger gegenseitiger Verbindung standen und folglich viel dichter bei einander lebten, als heute (S. 142), wo selbst das livische und das estnische Volk einander fremd sind, und daß damals nicht nur die mordwinische Sprache den finnischen noch benachbart war, sondern auch noch ein ununterbrochener Zusammenhang der finnisch-ugrischen Stämme in Mittel-Rußland bestand (S. 154 f.). Aus diesem Grunde, sowie wegen ihres altertümlichen Lautstandes sind die Entlehnungen der zweiten Gruppe für älter zu halten, als die der ersten (S. 70). Ferner aber sind sie auch älter, als die »gotischen« Entlehnungen der finnischen Sprachen. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß jene eine andere und zwar altertümlichere Lautbehandlung erkennen lassen, als diese[2]);

1) Diese Einschränkung ist notwendig wegen der Thatsache, daß die votischen »Kreewinen« um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Südkurland angesiedelt wurden.

2) Sie zeigen nämlich *si* für *ti* (ein Uebergang, der in gotischen Lehnwörtern nie vorkommt) und bezw. *k, t, p* für *k, t, p* und *g, d, b*, während gotisch *k, t, p* durch *kk, tt, pp* und *g, d, b* durch *k, t, p* wiedergegeben sind (S. 75, 76, 151); ferner sind in ihnen litauisch *sz* und *ż* durch *h* vertreten (dagegen slav. *š, ž* durch *s*), welcher Laut einerseits in echt finnischen Wörtern in der Regel auch aus einem Zischlaut entstanden, andrerseits in germanischen Lehnwörtern unverändert erhalten zu sein pflegt. Die letzteren scheinen daher erst nach der

daß sie eine primitivere Kultur abspiegeln, als dieselben (S. 148 f.); daß sie im Binnenlande (wo die ursprünglichen Wohnsitze der finnischen Völker zu denken sind) vorgenommen zu sein scheinen, während die betr. ›gotischen‹ Fremdwörter Berührungen in einer Küstengegend voraussetzen (S. 150), und daß sich im Mordwinischen und im Čeremissischen keine einzige Spur von ›gotischer‹ Beeinflussung nachweisen läßt (S. 32 f.). In Hinblick auf die sehr starken Einwirkungen, welche das ›Gotische‹ auf die finnischen Sprachen ausgeübt hat, folgt aus der letzten Thatsache, daß die nähere Verbindung zwischen Finnen und Mordwinen bereits zu der Zeit abgebrochen war, als die Finnen diesen Einwirkungen ausgesetzt waren.

Auf Grund solcher Folgerungen, archäologischer Annahmen und des Vergleichs der Formen, welche die durch Vermittlung des Finnischen in das Lappische eingedrungenen baltischen Wörter zeigen, mit den ihnen entsprechenden finnischen nimmt der Herr Verfasser an, daß die erste Berührung der baltischen und der finnischen Sprachen und der hieran sich schließende Einfluß jener auf diese nicht später, vielleicht aber noch früher als der Beginn unserer Zeitrechnung eingetreten seien, und ferner: daß die finnischen Stämme noch in den ersten Jahrhunderten n. Chr. zusammen nördlich, oder vielmehr nordöstlich von den baltischen Völkerschaften wohnten, und daß sich damals an einem oder mehreren Punkten durch die Balten hindurch Ostgermanen (wohl besonders Goten) bis zu den oder bis zwischen die Finnen drängten, während gleichzeitig die Balten sich wenigstens im Gebiet der Düna und des oberen Dnjepr so weit nach Osten erstreckten, daß sie Finnen und Slaven gänzlich von einander trennten (S. 36 f.). Die Wörter, wegen deren Herr Thomsen früher die Möglichkeit einer sehr frühen Beeinflussung der finnisch-ugrischen Sprachen durch das Slavische in Betracht zog (Einfluß der german. Sprachen auf die finnisch-lappischen S. 3, 126), hält er jetzt für eranisch (S. 7 Anm. 2) und nimmt an, daß die Finnen erst verhältnismäßig spät in Berührung mit den Slaven getreten, und daß die in den westfinnischen Sprachen vorkommenden slavischen Lehnwörter erst in neuerer Zeit aufgenommen worden sind. Wie richtig diese Annahme ist, ergibt sich aus der kürzlich erschienenen ausgezeichneten Schrift Mikkolas ›über die slavischen Lehnwörter in den westfinnischen Sprachen‹ [1]), auf welche, als auf eine sehr erfreuliche Er-

Entstehung des finnischen *h* aufgenommen zu sein, die baltischen Lehnwörter mit *h* = lit. *sz*, *ż* dagegen noch in der Zeit, in welcher die Finnen für jenes noch einen Sibilanten (*š*) sprachen (S. 78 f.).

1) Berührungen zwischen den westfinnischen und slavischen Sprachen von Dr. Joos. J. Mikkola. I. Helsingfors 1894. (Mémoires de la Société finno-ougrienne. VIII.).

gänzung des vorliegenden Werks ich hiermit nachdrücklich hinweise.

Ich zweifle nicht, daß diese Ansichten Thomsens im großen und ganzen allgemeine Zustimmung finden, und daß sie nur an hier nebensächlichen oder doch verhältnismäßig untergeordneten Punkten Einwendungen erfahren werden. Ein solcher ist für mich die Rolle, welche er den Goten wenn auch nicht zuschreibt, so doch zutraut. Wie ich bereits in einer in den Bulletins der Petersburger Akademie gedruckten (noch nicht erschienenen) und im Magazin der lettisch-litterär. Gesellschaft XIX, 3, S. 79 abgedruckten Besprechung von Bielensteins ›Grenzen des lettischen Volksstamms‹ u. s. w. ausgesprochen habe, bezweifle ich sehr, daß östlich von der Weichsel irgend welche Spuren von Goten zu finden sind. In archäologischer Hinsicht weist nichts auf sie hin, da die ›gotischen‹ Fibeln diesen Namen höchstens insofern verdienen, als sie auch auf Gotland vorkommen, und da sie erst in einer Zeit auftreten, in welcher die Goten bereits in Italien erschienen. Was aber die Wörter betrifft, welche von den baltischen Völkern ›in alter Zeit aus einer ostgermanischen Sprache, bei welcher man sicherlich zunächst an die gotische denken muß, entlehnt sind‹ (S. 36), so finde ich in diesen, soweit ich sie mir zu vergegenwärtigen vermag, nichts specifisch gotisches. Da sich sprachlich aber auch nicht bestreiten läßt, daß sie gotisch sein können, so wäre es bei der großen geschichtlichen Bedeutung, die sie bis auf weiteres haben, sehr erfreulich, wenn sie mit der Sachkenntnis und dem Scharfsinne des Herrn Verfassers einmal besonders untersucht würden. — Im Anschluß hieran bemerke ich, daß die archäologischen Annahmen, welche S. 152 — übrigens mit allem Vorbehalt — erwähnt sind, nicht ganz zutreffen. Die Urgeschichte Ostpreußens stimmt zwar durchaus nicht in allen Einzelheiten, wohl aber nach ihren Perioden und deren Chronologie ziemlich genau zu der der skandinavischen Länder, und außerdem ist aus denselben Gründen, wie für diese, auch dort der ununterbrochene Zusammenhang der ältesten und jüngsten heidnischen Landesbewohner anzunehmen. In den übrigen baltischen Ländern liegen die prähistorischen Verhältnisse vielleicht etwas anders, aber ein principieller Unterschied zwischen ihrer vorgeschichtlichen Entwicklung, die weniger erforscht ist, und der des heutigen Ostpreußen besteht wohl kaum.

Die Bemerkungen, welche ich zu dem sprachlichen Detail des Werkes machen könnte, würden so wenig nützen, daß ich von ihnen absehe. Dagegen halte ich es nicht für ganz wertlos, darauf hinzuweisen, daß Spuren eines finnisch-baltischen Verkehrs auch, wie mir scheint, in einigen Märchen hervortreten, welchen zunächst das ge-

meinsam ist, daß sie zur Polyphemsage gehören. Von dieser kenne ich drei litauische Abspiegelungen. In der ersten derselben, welche ich von einem Żemaiten aus Plungen gehört habe, wird erzählt, daß acht schiffbrüchige Matrosen auf dem Meere umhergetrieben wurden, daß von ihnen sehr bald fünf ertranken, und die drei übrigen erst auf eine, dann auf eine andere Insel gelangten und hier in das Haus eines einäugigen Riesen kamen; dieser tötet den fettesten der Fremdlinge und verzehrt ihn, nachdem er den Leichnam auf einem kleinen eisernen Wagen in den Ofen geschoben und gebraten hatte. Auch der zweite Gast wird von ihm verspeist, der dritte aber blendet ihn im Schlaf mit einer glühenden Eisenstange, entkommt in einem Schaffell dem Hause des Riesen und rettet sich in dem am Ufer zurückgelassenen Boot, das ihn und seine Gefährten zu dieser Insel gebracht hatte. — Wie man sieht, ist diese Geschichte ziemlich farblos, und ich will gleich bemerken, daß sie für meinen eigentlichen Zweck keine Bedeutung hat, trotzdem verdient sie aber mehr Interesse, als es auf den ersten Blick scheint, da sie, wie man sehen wird, durch den im Druck hervorgehobenen Zug mit dem folgenden Märchen zusammenhängt. In diesem (von einem Żemaiten aus Kulen erzählt) wird berichtet von einem Schuster, einem Schneider und einem Schmid, welche auszogen »die Not« kennen zu lernen. Sie gelangen in das Haus eines Räubers und werden von einem gefesselten Mädchen bei den Schafen untergebracht. Bald nachher kommt der Räuber heim und bringt einen erschlagenen Knaben mit, der auf einem kleinen eisernen Wagen mit zwei Rädern in den Backofen geschoben und gebraten wird. Am folgenden Tage tötet und brät er in derselben Weise den Schuster und den Schneider, da sie für sein Hauswesen nichts nütze sind, den Schmid aber läßt er leben, damit er für ihn arbeite. Da der Räuber auf einem Auge blind ist, verfertigt der Schmid ein künstliches Auge, um es ihm in die Stirn zu setzen, fesselt ihn listig und sticht ihm dann das gesunde Auge aus. Er entkommt in einem Schaffell, wird aber von dem Räuber vermittelst einer goldenen Axt, welche dieser früher in eine Fichte eingehauen hatte, festgemacht und kann sich nur retten, indem er sich selbst die rechte Hand abschneidet.

Der dritte, mir bekannte litauische Ausfluß der Polyphemsage ist in dem Märchenschluß enthalten, den Bartsch Mitteilungen der litauischen litter. Gesellschaft II S. 83 nach mündlicher Ueberlieferung im Pillkaller Kreis (also weit ab von Kurland) veröffentlicht hat: »Als der Teufel nun alle diese Wetten gegen den Bauer verloren hatte, bekam er eine Scheu vor ihm, tat sehr freundlich und fragte ihn nach seinem Namen. Der Bauer sagte: Ich heiße Aszpats

(Ich selbst). Da sagte der Teufel weiter: Sage mir doch, lieber Aszpats, wie konntest du so klug und mächtig werden? Der Bauer sagte: Das liegt an meinem Kopfe; wenn du dir deinen Kopf zurechtmachen ließest, so würdest du das alles auch können. Der Teufel sagte: Das würde ich schon sehr gern, wenn du so gut sein wolltest, es mir zu machen. Da führte ihn der Bauer zu seiner Scheune, welche aus Holz gebaut war, rief alle seine Leute und Nachbarn zusammen, ließ eine Ecke des Gebäudes ein wenig aufheben und sagte zum Teufel: Stecke hier den Kopf nur hinein, dann wird es bald gut werden. Der dumme Teufel tat dieses, und in demselben Augenblicke ließen die Bauern die aufgehobene Wandecke fallen und giengen fort. Da war der Teufel eingeklemmt und brüllte fürchterlich. Viele andere Teufel kamen zusammengelaufen und fragten: Wer hat dir etwas getan? Er aber schrie nur immer: Aszpats, Aszpats. Da sagten sie: Wenn du es selbst getan hast, so magst du auch aushalten! und giengen wieder fort. Da blieb der Teufel eingeklemmt und mußte zuletzt umkommen«.

Dieser Erzählung, in welcher dem vorhergehenden zu Liebe der Kopf an Stelle eines Auges oder der Augen gesetzt ist, tritt unmittelbar eine lettische zur Seite, die ich Bielenstein verdanke. Wie dort wird auch in ihr der Teufel in einer Scheune, oder doch in einem ähnlichen Raum von einem Menschen, der sich »Ich selbst« nennt und nicht etwa in jenes Gewalt ist, überlistet, aber mit dem Unterschied, daß dieser ihm, um seine leidenden Augen zu heilen, geschmolzenes Blei in die Augen gießt (eine Handlung, die an den Schmid des oben erzählten zweiten żemaitischen Märchens erinnert). Bei dem bestehenden Mangel an normalisierten lettischen Texten wird es manchem nicht unangenehm sein, wenn ich den lettischen Wortlaut mit Accenten hierher setze.

Welns un azu dakteris.

Wezůs laikůs meſcha widú bij' wînas mâjas. Tō mâju rijá arwîn tapa manîts ir redſéts welns. Tō mâju sáimnîks bij' gan diſcheni drůschs wîrs, bet tadschu nů wela jáu ir tam drůschákam daudſ maſ báil'. Wi'ꞥsch dōmája schá, dōmája tá, wói tad newarétu káut kádá wîlé welu nů rijas iſdſít. Wiꞥam schî lîta uſ reiſ pawìsam palika ŗibíga. Kuľams laiks arwîn nâza jů kláták. Wi'ꞥsch dōmája ka wáijadſétu ar wairák gudrîm łáudím saîtîs un nů tam îrunátîs; tadschu nů pu'lka raschůtîs káds, labu un derigu padōmu ſinus. Nů schî bríſcha wi'ꞥsch beſ kawéschanás gâja pî klátéjîm un táłîm jů táléjîm zîmîm, ſina'ms, ka nu radás daſchádu padōmu. Zits jáu ir tádu padōmu dewa, ka wáijadſéschůt tik labák wáktîs ar wisu nů tâm

mâjám lauká un ît pawìsam uſ zitu wîtu dſíwût, jû wi'nsch tik ilgi spōkûschût, kámē'r wisus nûſchnáugschût un áiſ elli áiſwi'lkschût.

Bet wîns radás itin gudrs wezs wîrs, kas labi tálu uſ paschám Leischu rûbeſchám dſíwûja, tas téiza: ›raugi tikái ar drûschíbu un gudríbu welam pretistát un redſési, ka tu winu nû sawas rijas iſdſísi. Wi'nsch ir gan brēsmígs, ware'ns un uſ sawu wîſi gudrs, bet ari lēls mu'lkis, kad tam drûschi un gudri pretistáj'. Tâpéz dari tikái tá: panem dſîsmu-grâmatu lîdſ, paraugîs swina un swina káuséjamu karûti. Eij' ta uſ riju un îkur tur krásni un káusé tur tō swinu. Káuséda'ms runá tá pats sewí: ›Brînu'ms, daudſim jû daudſîm azu daktars 'Es pats' ir azis iſârstéjis, un schōdîn welns ſin, kur slimî palikuschi?‹.

Sáimnîkam schis padōms râdíjás labs; tas gâja uſ mâjám un drîſ wisu apgâdájás un daríja péz gudrá wetscha padōma.

Saka'ms wárds ir: kad wi'lku pîmin, tad wi'lks klát. Tá ari sáimnîkam nûtika. Tik kû welu pîminéja, jáu welns bija klát. Îgâjis nûsédás daktaram ›Es pats‹ blaku krásnes prîkschá un brînéjás [so!] wîn, ka tas wisîm azis jáu esût isârstéjis, tá ka newîns wairs nerûnûtîs, kam azis sápût. Nû sewis téiza, ka tam zitádi gan wesalas azis esût, bet kad wina wárdu káds pîsáuzût, tad winam kádu brídi azis grauſchût, un kad jáu wi'nsch tik daudſîm tâs azis esût iſârstéjis, tad jáu ir winam schō wainu lái ar sawám ſálém iſârstéjût.

Sáimnîkam paschu laiku swins kauskiná bij' iſkusis, tas lika welam áugschupédu gulét, lái riktígi warût trâpít îlît, un gáſa tik wisu pillu kauskinu welam azís. Tik kû tas bij' nûtiẑis, tad welns îbláwés*) ka wisa rija nûtrîzéja un sprága ká traks pa durím lauká. Tûlin daudſ si'mtu welu apkárt winu radás un wisi plōsidamîs prasíja: kas tō padaríja? kas tō padaríja? Schis gan atsáuzés*) daktara wárdu ›Es pats‹, ›Es pats‹! — bet tō dſi'rdédami wisi wina bîdri tō tá saprata, ka wi'nsch pats sew tâs azis tái rijá esût iſpluzinájîs, un wisi, ká awju brukis, tō slimû nûwadíja ârstét uſ sawu elles laſareti. Un nû tâs reiſas newî'ns welns tái rijá wairs nerâdíjás, jû wisi dōmájás, ka tái rijá warût sew azis iſpluzinátîs.

Wiederum unmittelbar hieran schließt sich das estnische Märchen, das von W. Grimm Die Sage von Polyphem S. 16 und in J. Grimms Deutscher Mythologie, 3. Ausgabe, S. 979 abgedruckt ist: ›Die Esten nennen den Knecht, welcher über Scheune und Getreide die Aufsicht hat, Riegenkerl. Ein solcher saß einmal und goß Knöpfe, da kam der Teufel gegangen, grüßte und fragte, 'was machst du da?' 'Ich gieße Augen'. 'Augen? kannst du mir auch neue

*) oder -ês nach Bielenstein.

gießen?' 'O ja, doch jetzt sind mir weiter keine zur Hand'. 'Aber auf ein andermal willst du es wohl tun?' 'Das kann ich', sprach der Riegenkerl. 'Wann soll ich wieder kommen?' 'Wann du willst'. Den andern Tag kam der Teufel, um sich die Augen gießen zu lassen. Der Riegenkerl sagte 'willst du große oder kleine?' 'Recht große'. Der Mann setzte nun eine Menge Blei zum Schmelzen auf und sagte: 'so kann ich dir nicht gießen, du mußt dich erst festbinden lassen'. Darauf hieß er ihn sich rücklings auf eine Bank legen, nahm dicke starke Stricke und band ihn ganz fest. Als der Teufel fest gebunden war, fragte er, 'welchen Namen hast du?' 'Issi (Selbst), ist mein Name'. 'Das ist ein guter Name, keinen bessern kenne ich'. Das Blei war nun geschmolzen, der Teufel sperrte seine Augen weit auf und gedachte neue zu bekommen, des Gusses wartend. 'Jetzt gieß ich' sprach der Riegenkerl und goß dem Teufel das heiße Blei in die Augen. Auf sprang der Teufel mit der Bank am Rücken und lief davon. Im Feld pflügten Leute, bei denen er vorüberlief. Sie fragten 'wer tat dir das?' Der Teufel antwortete 'Issi teggi' (Selbst tats). Da lachten die Leute und sprachen 'selbst getan, selbst habe'. Der Teufel starb an seinen neuen Augen, und seitdem sah man keinen Teufel mehr«.

Die engere Verwandtschaft dieses Märchens mit einem finnischen (in welchem das einzige, auf der Stirn befindliche Auge eines Felsengeistes, das trübe geworden war, ausgestochen wird) und mit einem karelischen (dessen Held einem Riesen, der auf einem Auge erblindet ist, das andere, gesunde Auge aussticht) ist schon von W. Grimm a. a. O. S. 17, 23 hervorgehoben. Noch näher stehn ihm aber zwei lappische Geschichten, die sich u. a. in Poestions Lappländischen Märchen übersetzt finden. In der einen Geschichte (S. 122) wird erzählt, daß vier Lappen sich in die Höhle eines Riesen verirren, und daß dieser einen von ihnen in seinen großen Kessel wirft, um ihn zu kochen. Da in dem Kessel kein Wasser ist, klettert der Lappe wieder hinaus und versteckt sich. Als der Riese die anderen Lappen nach ihm fragt, behauptet einer von ihnen, ihr Kamerad müsse sich noch in dem Kessel befinden, und wenn der Riese ihn nicht sehen könne, werde er schlechte Augen haben. Der Riese glaubt dies selbst, und der Lappe, welcher sich »Garniemand« nennt, verspricht ihn durch eine Augensalbe zu kurieren. Er gießt dem Riesen fünf Pfund geschmolzenen Bleis in die Augen und entkommt — gleich seinen Kameraden — in einer Bockshaut. — Nach dem anderen lappischen Märchen, das ich meine (nach Laestadius auszugsweise auch von Nilsson Das Steinalter, deutsch von J. Mestorf, S. 165 erzählt), ist ein Lappenjunge in die Gewalt eines

Riesen geraten und wird von diesem gemästet, um später verspeist zu werden. In der Absicht, den Riesen zu blenden und sich dann zu retten, gibt er vor, allerlei merkwürdige Dinge in weiter Entfernung zu sehen, die der Riese nicht wahrnehmen kann, und erzählt, er sei dadurch so scharfsichtig geworden, daß er sich einmal etwas Blei in die Augen habe tröpfeln lassen. Der Riese glaubt dies und läßt sich, um scharfsichtiger zu werden, von dem Jungen heißes Blei in beide Augen gießen. Als er den Betrug erkennt, will er den Jungen greifen, aber dieser entwischt ihm in einem Widderfell (Poestion S. 152). — Auch die lappische Erzählung ›Die Hexe und Jes‹ (Poestion S. 72) gehört in diese Märchengruppe, steht ihrem Kerne aber weit ferner, als die beiden eben skizzierten, denn in ihr erscheint statt des Riesen eine Hexe und diese wird nicht geblendet, sondern Jes (›Selbst‹), der zufällig mit ihr in einer Hütte zusammentrifft, gießt ihr nur einen Schöpflöffel voll siedenden Wassers in das Gesicht.

Mancher Zug der bekannt gewordenen baltisch-finnisch-lappischen Polyphem-Märchen, die ich vollzählig aufgeführt zu haben hoffe, kommt auch außerhalb ihres Gebietes vor. Dem ›Selbst‹, ›Ich selbst‹ des zuletzt angeführten lappischen, des estnischen und des lettischen Märchens und des litauischen Märchenschlusses entspricht der Moimême einer verwandten Erzählung aus der Normandie (Zeitschrift für deutsche Mythologie IV S. 96, wo auch die Namen Selberjedân, Sülfstgedân hervorgehoben sind). Eine Bezauberung des Blendenden und seine Befreiung von dem Gegenstande, an dem er haftet, wie sie das zweite litauische Märchen erzählt, findet sich auch in dem serbischen und dem rumänischen Märchen bei W. Grimm a. a. O. S. 13 ff., im Dolopathos (daselbst S. 7, Altdeutsche Blätter I S. 124) und in einem gälischen Märchen (Orient und Occident II 121). Wie in dem ersten lappischen Märchen entkommt auch in dem erwähnten gälischen der in einen Kessel geworfene aus diesem [1]), und in eben diesem Märchen, im Dolopathos, in der rumänischen Fassung, im arabischen Sindbad (W. Grimm a. a. O. S. 13) und in der Sage von Egil und Âsmund (Nilsson a. a. O. S. 166) hat der Riese zwei Augen wie in allen hierher gehörigen baltisch-finnisch-lappischen Märchen außer dem ersten litauischen und dem finnischen. Endlich stimmt die Mehrzahl dieser Märchen mit dem Dolopathos, dem gälischen Märchen und der Egilssaga (in welcher auch die Fesselung des Riesen vorgenommen wird)

1) Hieran erinnert, daß sich in dem ossetischen Märchen von Urysmag (Globus XLI S. 333) dieser von dem Bratspieß frei macht, an dem er bereits am Feuer hängt.

auch darin überein, daß das Gesicht des Riesen, bezw. Teufels als schlecht, bezw. der Besserung bedürftig hingestellt wird. Da jedoch im Gegensatz zu den vergleichbaren europäischen Märchen in dem litauischen Schluß, in dem lettischen und dem estnischen Märchen der Widersacher des Teufels durchaus nicht in dessen Gewalt [1]), und die Handlung in oder bei die Scheune verlegt ist, und da ferner nur in dem estnischen, dem lettischen und den beiden ersten lappischen Märchen die Blendung durch flüssiges Blei erfolgt, so läßt sich trotz jenen Uebereinstimmungen in keiner Weise die Annahme umgehn, daß die Polyphemsage an einzelnen Punkten des baltisch-finnisch-lappischen Gebietes ganz specielle Umgestaltungen erfuhr, und daß diese je von ihrem Entstehungsorte aus bis unter fremdsprachige Nachbaren verbreitet wurden. Da aber diese Umgestaltungen durchaus volkstümlich und keinesfalls sehr jung sind, so kann ihre Verbreitung nur durch mündlichen Verkehr von Ort zu Ort und von Volk zu Volk erfolgt sein.

Königsberg in Preußen, 22. März 1895.

Adalbert Bezzenberger.

Zwei altdeutsche **Rittermären:** Moriz von Craon, Peter von Staufenberg, neu herausgegeben von E. Schröder. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1894. LII und 103 S. 8°. Preis 3 Mk.

Wie sehr die beiden Gedichte eine neue Ausgabe verdienten, sieht man erst, seitdem Schröder sie vorgelegt hat. — Mit gründlichstem Fleiß und glücklichem Erfolg hat er die litterarhistorischen Fragen behandelt. Den M. v. C. örtlich zu fixieren gelingt durch die in den Reimen hervortretenden Spuren der Mundart, die Bech zuerst bemerkt hatte. Neben mitteldeutschen Formen stehn andere, die auf Schwaben weisen. Auf der Grenze zwischen ober- und mitteldeutschem Gebiet also ist die Heimat des Dichters zu suchen, zwischen Straßburg und Worms, wie Sch. genauer bestimmt, diesseits oder jenseits des Rheines, jedenfalls dem Rheine nahe. Die Abfassungszeit ergibt sich aus dem Verhältnis des Dichters zu andern Werken. Er hat die Kaiserchronik benutzt, den Heinrich von Veldeke erwähnt er, aber keinerlei Entlehnungen oder Reminiscenzen aus Hartmann finden sich, geschweige denn stilistische Ein-

1) Dieser Zug ist offenbar aus einer Fassung hervorgegangen, in der — wie im Dolopathos, der Sage von Egil und Âsmund, dem gälischen und den beiden ersten lappischen Märchen — der Riese sich freiwillig blenden läßt.

flüsse Gottfrieds oder Wolframs. Es lag somit nahe den M. v. C. in eine Zeit hinaufzurücken, da diese früh berühmten Dichter noch nicht hervorgetreten waren (Scherer), aber die Annahme ist unberechtigt. Wie Schröder schlagend nachweist, hat der Verf. Gottfrieds Tristan gekannt; es finden sich sachliche Reminiscenzen und zum Teil Misverständnisse, die nirgends anderswoher stammen können: die Frau Cassandra als Meisterin weiblicher Handarbeiten und die wunderlichen Galiotten, die mit klingendem Spiel auf Seeraub ausfahren. (Im Vorübergehn macht Sch. auf ein ähnliches Misverständnis Konrad Flecks aufmerksam). — Weniger sicher ist der Beweis, daß das Gedicht vor 1215 verfaßt sein müsse; man kann ihn auch leichter entbehren. Es ist dem Herausgeber zwar gelungen zu zeigen, daß der Dichter den Trojanerkrieg Benoits von Ste More im Original gekannt hat, und man wird den scharfsinnigen Combinationen, die von dieser Thatsache einerseits zu den pfälzischen Grafen von Leiningen, zu Kaiser Otto IV. und dem Hofe der Plantagenets, denen der Held der Erzählung nahe gestanden hat, anderseits zu dem Landgrafen Hermann von Thüringen und zu Herbort von Fritzlar führen, mit Vergnügen folgen, aber dem Schluß, daß der M. v. C. älter sein müsse als die Uebersetzung Herborts, doch höchstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit einräumen können.

Deutlicher erkennen wir, Dank Schröders Bemühungen, die Verhältnisse, unter denen der P. v. St. entstand. Der Herr Egenolt, der sich am Schluß der Erzählung als Dichter nennt, ist, wie Sch. zeigt, kein andrer als der Herr Egenolf von Staufenberg, der zwischen 1320 und 1324 gestorben ist. (Für die Vertauschung von *-olf* und *olt* in Eigennamen bringt Sch. vom 11. bis zum 14. Jahrh. zahlreiche Belege bei). Der Dichter gehörte selbst dem Geschlechte oder Geschlechtsverbande an, zu dessen Verherrlichung die Geschichte erzählt wird, zu den Ganerben des Geschlechtes Staufenberg in der Ortenau. »Seine Jugend war wohl in jene Zeit gefallen, wo in Straßburg nach dem Sturze Bischof Walthers von Geroldseck eine neue Blüte des Adels und der ritterlichen Künste auch der Litteratur günstig gewesen war. Der Modedichter des ausgehenden 13. Jahrh. Konrad von Würzburg ist es, dem er, wie Jänicke gezeigt hat, seinen Stil und zahlreiche Reminiscenzen verdankt«. IXL.

Der Held der ersten Erzählung ist eine historische Persönlichkeit: Maurice II. de Craon, der Sprößling eines alten Adelsgeschlechts der Grafschaft Anjou, der mit Heinrich II. von Plantagenet nach England kam, zuerst 1174 in der Nähe des Königs erscheint und bis 1206 wiederholt bei wichtigen politischen Angelegenheiten in Urkunden und von Historikern genannt wird. Schröder hat sich

viel Mühe gegeben, das Leben des Mannes zu verfolgen, auch seine Thätigkeit als Minnesänger festzustellen; aber eine Beziehung zwischen seinem Leben und dem Inhalt des Gedichtes zu finden, ist nicht gelungen. Wie in Deutschland an den edlen Möringer, den Brennberger, den Tannhäuser Sagen geknüpft sind, so ist in Frankreich auf den Dichter Moriz von Craon eine ältere Anecdote übertragen, die uns, wie Martin gefunden hat, in einem französischen Fabliau ›le revenant‹ erhalten ist. Die Quellenuntersuchung weiter zu führen hat Schröder als verfrüht abgelehnt, so lange Aussicht da sei, die Originalnovelle in einer interpolierten Hs. der Disciplina clericalis wiederzufinden. Eine Vergleichung des M. v. C. mit dem fabliau fällt jedenfalls nicht zu seinen Gunsten aus. Die lange Einleitung über die Geschichte des Ritterwesens, die weit ausgesponnenen Erörterungen über die Minne, die zu der folgenden Erzählung noch dazu übel passen, die breite Schilderung der Vorbereitungen zum Turnier erdrücken den eigentlichen Stoff, der für ein fabliau gerade ausreichend war. Die Scene im Ehegemach, die als Ziel der Handlung erscheint, ist im fabliau anmutig und witzig, in dem deutschen Gedicht widerlich und roh; die Situation, die der Dichter in dieser Schlußscene braucht, nicht ohne Zwang und Unwahrscheinlichkeit herbeigeführt. Wie viele von diesen Mängeln dem Ungeschick des deutschen Dichters zur Last fallen, ist nicht sicher fest zu stellen; die Einleitung über das Ritterwesen gehört ihm in ihrer breiten Ausführung jedenfalls, denn hier hat er einen längeren Abschnitt der Kaiserchronik benutzt, und zwar unverkennbar mit mehr Ueberlegung und Geschmack als die ungefüge Composition des Ganzen verrät. Besonders auffallend ist der letzte Teil. Während im fabliau die Erzählung in der nächtlichen Scene ihren befriedigenden Abschluß erhält, spinnt der Verfasser des Gedichtes den Faden weiter und reißt ihn dann willkürlich ab. Was auf v. 1638 folgt, erscheint sinn- und zwecklos, wenn es nicht zu einer neuen Begegnung des Helden mit der reumütigen Gräfin von Beamunt führen soll. Ich verstehe diesen Schluß nur unter der Voraussetzung, daß der Dichter ein unvollständiges oder unvollendet gebliebenes Original bearbeitete, oder daß er seine Arbeit, über deren Schwierigkeit er in den letzten Zeilen klagt, abbrach.

Die Sage, die im P. v. St. behandelt ist, war, wie Sch. meint, ehedem von Berhtolt I. von Zähringen (1061—1073) erzählt worden und wurde dann später von den jüngeren Besitzern der Burg Staufenberg auf einen ihrer Ahnherren übertragen. Sie findet eine Parallele in der von Konrad von Würzburg behandelten Geschichte des Grafen Partonopier von Blois und ist verwandt mit der Melusinensage, die

auch in der Mortenau später die Form der Sage, die unsere Dichtung bietet, verdrängte. S. IL. Uebrigens kann ich den Verdacht nicht unterdrücken, daß Herr Egenolt, um seinen Geschlechtsgenossen nicht in einer zu bedenklichen Liaison zu zeigen, die Ueberlieferung einigermaßen umgebogen habe. Diese Fee, die den Ritter so eifrig zum Besuch der Kirche mahnt, und selbst als sie von ihm verraten ist, noch dafür sorgt, daß er nicht ohne Abendmahl und letzte Oelung in den Tod gehe, ist doch gar zu fromm, unnatürlich und unzweckmäßig fromm; und ursprünglicher als der schöne Fuß, den sie als warnendes Zeichen für die Hochzeitsgäste durch die Zimmerdecke streckt, erscheint mir der Fischschwanz der jüngeren Tradition. —

Die Ueberlieferung bietet für die Kritik beider Gedichte nur eine mangelhafte Grundlage. M. v. C. ist allein in der bekannten Sammelhs., die Kaiser Max durch J. Ried anfertigen ließ, erhalten. Die Vorlage muß in ihren Sprachformen dem Original nahe gestanden haben, aber ihre Eigentümlichkeiten sind in der jungen Umschrift bis auf wenige Spuren getilgt. — Für den P. v. St. haben wir eine doppelte Ueberlieferung: die Ausgabe Engelhardts, die auf einer im Jahre 1870 verbrannten Straßburger Hs. beruht, und einen Druck, der sich in der fürstlichen Bibliothek zu Donaueschingen findet. Die Hs. war wahrscheinlich im 4. Jahrzehnt des 15. Jahrh. geschrieben, der Druck ist frühestens Ende 1483 in Straßburg veranstaltet. Die Herkunft des Drucks und sein Verhältnis zu einem in mehreren Exemplaren erhaltenen Nachdruck hat erst Schröder klar gelegt; ebenso hat er zuerst das Verhältnis des Druckes zu der Hs. untersucht und in seiner Ausgabe verwertet. Jänicke hatte die Unterschiede, so auffallend sie sind und so deutlich sie an mehreren Stellen zeigen, daß der Text in der Hs. (*h*) willkürlich geändert ist, unbeachtet gelassen. Ganz richtig scheinen mir aber auch Sch.s Ansichten über diesen Punkt nicht zu sein. Er meint, die Zusätze, die sich der Schreiber von *h** erlaubte, hätten ihren Grund vorwiegend darin, daß der Maler zwischen den Bildern, mit denen das Original reichlich ausgestattet war, zu viel Raum gelassen hätte; er nimmt also an, daß erst die Illustrationen, dann der Text hergestellt wurde. Daß einmal aus irgend welchen Gründen diese Reihenfolge stattgefunden habe, ist ja möglich; aber der Natur und der Erfahrung widerspricht sie, und unsere Ueberlieferung zwingt nicht zu der absonderlichen Voraussetzung. Freilich haben die Bilder Einfluß gehabt, aber nicht weil sie der Maler zu weit auseinander gerückt hatte, sondern weil sie in der Originalhs. öfters einen Platz hatten, der nicht gefiel. Verständigem Herkommen gemäß sind nämlich in dem Gedichte die Reime gebrochen, die Abschnitte des Sinns pflegen nicht an das Ende, sondern

in die Mitte des Reimpaares zu fallen und daraus ergab sich öfters die Notwendigkeit, durch das Bild entweder die beiden Verse eines Reimpaares oder den Satz zu unterbrechen. In der Originalhs. waren in diesem Fall die Bilder, mit denen zugleich die Ueberschrift für den folgenden Abschnitt gegeben wird, wohl zwischen das Reimpaar gestellt. Diese Einrichtung misfiel; in *d* sind die Bilder öfters anderswo untergebracht und *h** gieng darauf aus, die Abschnitte vor und nach dem Bilde abzusondern. Ich führe die Stellen an, links den ursprünglichen Text, rechts den erweiterten von *h*.

	1.	h.
v. 166.	*birsen, beizen unde jagen*	*birsen, beizen unde jagen*
	daz kunde wol der ritter guot,	*daz kunde wol der ritter guot,*
	und tete in dicke hohgemuot [1])	*und tete in dicke hohgemuot*
	daz sin herze fröuden pflag.	*daz sin herze fröuden pflag;*
	Bild.	*und hœr waz ich nu fürbaz sag.*
	Nu fuogt ez sich uf einen tag	Bild.
	daz der helt daheime was	*Uf einen tag fuogt sich daz*
	ze Stoufenberg, als ich ez las,	*daz diser helt daheime was*
	ûf sîner lieben veste guot.	*ze Stoufenberg ûf siner vesti guot.*
	2. [Sobald er es wünschte]	h.
v. 615.	*so was sü bi im da zestunt*	*so was sü bi im da zestunt*
	und tet im ganze liebe kunt	*und tete im ganze liebe kunt*
	mit lîbe und ouch mit guote.	*mit lîbe und ouch mit guote.*
	Bild.	*wenn ez sich also fuogte*
	Nu ez sich also fuogte [2])	*daz er nach ir den wunsche hat*
	daz er ze lande wider kam	*so was sü ouch bi im an stat.*
	ze sinen brüedern lobesam	Bild.
	und andern lieben magen sin.	*Also geschah ez uf ein zit,*
		do diser ritter was gar wit
		gefaren und was lang gesin
		von den lieben fründen sin
		daz er ze lande wider kam etc.
	3. [Als die Fee sich verabschiedet hatte]	h.
v. 750.	*uf stuont der ritter lobesam,*	*uf stuont der ritter lobesam,*
	von himel got er ane rief	*von himel got er ane rief,*
	uz grunde sines herzen tief,	*uz grunde sines herzen tief*
	als er ouch alle morgen tet.	*als er ouch alle morgen tet,*
	Bild.	*swenn er uf stuont von sinem bet.*
	Darnach ez sich gefuoget het	Bild.
	als ich die mer vernomen han:	*In disen ziten fuogte es sich*
	gen Frankenfurt ein fürste kam	*von geschichte sunderlich,*
	etc.	*als ich die mer vernomen han* etc.
	4. [Nach dem Turnier]	h.
v. 836.	*vil manig reine frouwe sprach*	*vil manig reine frouwe sprach*

1) Hier steht das Bild in *d*.
2) Hier steht das Bild in *d*.

'von Stoufenberg der milte
wirbt hie mit sinem schilte
daz er wol füert der Eren van'.
Bild [1]).
Und do der hof ein ende nam
und er der beste was genant,
der küng den ritter do besant
etc.

'von Stoufenberg der milte
wirbt hie mit sinem schilte
daz er wol füert der Eren van'.
und do der hof ein ende nam
im wart die ere zu geseit;
der ritter milt und wol gemeit
hat lob und rum und ere
von allen frowen here,
und allez daz in ie gesah
von siner zuht und ere sprach.
Bild.
Als nu der ritter was bekant [2])
der küng den ritter do besant etc.

5. [Als dem Ritter die Nichte des Königs verlobt ist]

v. 966. Der ritter sprach zem selben zil
'ir sont mir die jungfrouwe
senden gen Mortenouwe,
da wil ich die hohzit han'.
daz gelobte im der küng hindan;
daran ein zil gemachet wart.
Bild.
Der vil werde ritter zart
mit den sinn er dannen reit.

h.

Der ritter sprach zem selben zil
'ir sont mir die jungfrouwe
senden gen Mortenouwe
da wil ich die hohzit han'.
daz gelobte im der küng hindan;
ein zil wart gemaht
daz man im die jungfrouwe braht
Bild [3]).
Do diz also gelobet wart,
der ritter huob sich uf die vart:
mit den sinn er dannen reit.

6. [Als die Fee verschwunden ist]

v. 1005. Do gedaht der ritter hoh gemeit
waz im die pfafheit hat geseit,
daz sü villihte lüge
und in daran trüge,
des het er sich wol bedacht.
Bild.
Die brut gen Stoufenberg wart
braht,
mit ir kam manig werder man
und manig frouwe lobesan.

h.

Do gedaht der ritter hoh gemeit
waz im die pfafheit hat geseit,
daz sü villihte lüge
und in der tüvel trüge
und gloubte baz der wisen ler.
also schiet von dem ritter her,
die schœne frouwe minneclich.
der ritter sorget wunderlich.
Bild [4])
Hiemit der ritter vil gedaht,
und wart die jungfrou hein gebraht
gen Stoufenberg mit mangen man
und schœnen frouwen lobesan etc.

1) In d ist das Bild erst hinter v. 846 gestellt.

2) Dieser Vers ist in Schröders Anm. ausgefallen.

3) Nicht in d, wie bei Schröder aus Versehen angegeben ist, steht das Bild an dieser Stelle, sondern in h; in d ist es unpassend schon vor v. 967 gestellt.

4) Nach Schröders Angabe steht das Bild in h schon vor dem vorhergehenden Verspaar: die Angabe Jänickes dünkt mich wahrscheinlicher. In d steht das Bild erst vor v. 1023.

7. [Als der Fuß an der Decke verschwunden ist]

1060. *ez sprachent frouwen unde man,*	*ez sprachent frouwen unde man,*
der tüvel hete daz getan.	*der tüvel hete daz getan.*
Bild.	*vil grozez wunder wart davan.*
Do hiez der ritter balde gan	Bild.
im einen priester bringen.	*Do diz also nu was getan*
	do hiez der ritter balde gan etc.

Das Verhältnis ist so klar, daß es weiterer Worte nicht bedarf. An diesen sieben Stellen erklären sich also die Aenderungen und Zusätze in *h* durch den Einfluß der Bilder. Die Hs. hat aber auch sonst noch Verse und Versreihen, die in *d* fehlen. Sind sie in *h* zugesetzt, oder in *d* ausgelassen? Einige mal ist letzteres unzweifelhaft geschehen. v. 554 war aus Versehen ausgefallen und hat später einen Schreiber zu einer schlechten Aenderung von v. 552 veranlaßt; ebenso ist v. 674 ausgefallen und die drei Verse 769—772, wo der Schreiber von *reit* auf *bereit* abgeirrt war. An andern Stellen aber ist *h* offenbar interpoliert. Die acht inhaltsleeren Zeilen nach v. 636, die Reimpaare, die auf v. 464 und auf v. 524 folgen, hat Schr. mit Recht in die Anmerkungen gesetzt. Wenn aber so viel Willkür in *h* nachgewiesen ist, so wird man doch Bedenken tragen, entbehrliche Verse, die nur in *h* überliefert sind, als echt anzuerkennen. Methodisch richtiger scheint es mir auch die 14 Verse 643—656 und die Fassung von 667—674 dem Bearbeiter zu überweisen, mögen sie auch an sich ohne Anstoß sein. Namentlich die letzte Stelle muß als sein Werk angesehen werden, denn andernfalls würde man für *d* eine absichtliche Verkürzung annehmen müssen, die nirgends nachweisbar ist. Nur Verse, die der Zusammenhang fordert, dürfen auf das Zeugnis von *h* allein aufgenommen werden, das Reimpaar v. 879 f. und vermutlich auch v. 507 f., wenigstens leistet man auf diese anmutigen Verse ungerne Verzicht.

Die Zeit der Bearbeitung hat Schröder bestimmt. Er bemerkt, daß die Zusätze in *h* zwar im ganzen nicht auf der Höhe des Gedichtes ständen und zum Teil in der Verwendung grob dialektischer Reime vom Original abwichen, aber immerhin eine Technik und einen Stil repräsentierten, der nicht der von 1430, sondern reichlich ein Jahrhundert älter sei. Wir kämen damit nahe an die Lebenszeit des Dichters, werden aber nicht annehmen dürfen, daß unter den Augen des Dichters selbst diese Bearbeitung entstand. Ließe sich beweisen, was an und für sich nicht unwahrscheinlich ist, daß derselbe Mann, der die Zusätze verfaßte, den Schluß fortließ, in dem sich Herr Egenolt als Dichter nannte, so würde sogar anzunehmen sein, daß er zu dem Geschlechter-Verbande der Staufenberger keine

Beziehung hatte. Er machte das Gedicht für den größeren Markt zurecht. Daß *d* aus derselben Fabrik hervorgegangen sei, worauf Schröder einigen Wert legt, läßt sich nicht wahrscheinlich machen.

Noch habe ich die Textkritik Schröders zu besprechen. Den Wert verschiedener Lesarten abzuwägen, bot nur das zweite Gedicht Gelegenheit. Nach dem, was eben über *h* auseinander gesetzt ist, könnte es scheinen, daß der Ausgabe unbedingt *d* zu Grunde zu legen sei. Aber wer die beiden Ueberlieferungen vergleicht, wird sich leicht überzeugen, daß man damit dem Druck zu viel einräumen würde. Das Original hat in ihm zwar keine selbständige neue Redaction erfahren, ist darum aber im einzelnen keineswegs treuer und sorgfältiger bewahrt. Der Herausgeber ist also auf ein eklektisches Verfahren angewiesen, wie es Sch. geübt hat. — Die Sprachformen der Ueberlieferung hat er weder in M. v. C. noch in P. v. St. beibehalten. Dem P. v. St. hat er die Form zu geben versucht, welche für das Original vorausgesetzt werden darf. Die Urkunden des Straßburger Urkundenbuches Bd. III von 1290—1320 boten das Material, mit dessen Hülfe er Schritt für Schritt festgestellt hat, was von der Schreibung von *h* bewahrt werden durfte und wo sie altertümlicher zu gestalten war; der Druck kam in dieser Beziehung nicht in Betracht, da er, obwohl nicht viel jünger als *h*, doch dem Original viel ferner steht und allerlei Gemeinsprachliches ohne Consequenz einmischt. — Ein anderes Verfahren hat Sch. im M. v. C. eingeschlagen. Diesem Gedicht hat er das Gewand des ›normalen Mittelhochdeutsch‹ gegeben. Denn ›was die Reime boten‹, sagt er S. XXXI, ›war zu unbedeutend, um eine Modification des Gesammtbildes zu fordern, und was ich S. VII f. für die Vorlage Rieds erschlossen habe, braucht noch nicht für das Original zu gelten‹. Er hätte wohl hinzufügen dürfen, daß unsere Kenntnis der Sprache und des Schreibgebrauchs in den einzelnen Territorien es nicht gestatte, mit derselben Sicherheit wie für das 100 Jahre jüngere Gedicht die Sprachformen des Originals festzustellen.

Zu den orthographischen und grammatischen Aenderungen kommen dann andre, die Stil und Metrum empfehlen. Dem Metrum hat Schröder weniger Einfluß gewährt, als es noch bis vor kurzem in normalisierten Texten üblich war. ›Wenn ich auch oft genug‹, sagt er ZfdA. 38, 96, ›durch einen metrischen Anstoß auf einen Fehler aufmerksam geworden bin, so habe ich doch nur in zwei oder drei Fällen dem Vers zu liebe interpoliert. ... Ich denke metrisch viel weniger streng als M. Haupt und nehme beispielsweise an inhaltlich und sprachlich tadellosen dreihebigen Versen oder wenigstens Verspaaren keinen Anstoß‹.

Auf alle diese formalen Aenderungen gehe ich nicht näher ein. Ich bin weit davon entfernt, ihnen principiell ihre Berechtigung zu bestreiten, aber ich habe keine Freude daran. Ich weiß, wie viel Qual sie dem Herausgeber bereiten und finde, daß der Ertrag in keinem Verhältnis zur Mühe steht. In meiner Ausgabe Walthers von der Vogelweide habe ich die verschiedenen Ausgaben verglichen und ihre Abweichungen auf 26 eng gedruckten Seiten verzeichnet. Wie viel Zeit mag damit vergrübelt sein, und was ist das Resultat! Schließlich empfangen wir doch aus allen Texten dasselbe Bild des Dichters. Besonders leid thut es mir, wenn die principiell berechtigte Thätigkeit des Herausgebers interessante Züge der Ueberlieferung verwischen und in den Lesarten-Apparat hinabsinken lassen muß. M. v. C. 738 f. heißt es: *als ein lampartischer van schein sîn segel in daz lant dâ man in an dem mast bant*[1]). Schröder schreibt *an den mast* und die Grammatik verlangt den Accusativ. Den wird aber auch der Schreiber mit seinem *dem* gemeint haben; wir haben hier eine Sandhierscheinung, der Auslaut des Artikels ist dem Anlaut des Hauptwortes assimiliert. Dieselbe Erscheinung haben wir v. 736 f. *mitten an dem maspoum hienc man sinen schilt an* und v. 1092 f. *nu vernemt wie in der kneht liez in einem boumgarten.* An diesen beiden Stellen hat Sch. die Dativform beibehalten, Haupt aber consequenter den Accusativ gesetzt, denn der ist gemeint, auch an der letzten Stelle. Auch die drei Verse, in denen Schröder den Artikel *dem* vermißt (ZfdA. 38, 97), gehören hierher: 672 *und sante nâch* (*dem*) *maste*, 872 *und rouben wolte ûf* (*dem*) *mere*, 1553 *und erschrac und mit* (*dem*) *munde.* Schröder meint alle drei Beispiele erklärten sich vielleicht aus Enklise des Artikels an die Präposition in der Vorlage: *nachem*, *ufem*, *mittem*, was dem Abschreiber nicht geläufig war. Offenbar aber kommt es hier weniger auf Enklise als auf Proklise an und auf das *m* im Anlaut der Substantiva; der Schreiber sprach *nâch ŋmaste*, *ûf ŋmere*, *mit ŋmunde.* Ob auch der Dichter, ist freilich eine andere Frage, und in den normalisierten Text passen nur die Formen, die Schröder gesetzt hat. Es scheint mir unbillig, daß Correcturen, auf die doch wahrhaftig keiner stolz sein kann, Eigentümlichkeiten der Ueberlieferung verdecken dürfen, deren Beobachtung interessant und lehrreich ist. Doch es liegt, wie gesagt, nicht in meiner Absicht, der herkömmlichen Kritik entgegen zu treten; ich will mich nur entschuldigen, daß ich der Arbeit des Herausgebers nach dieser Seite nicht folge und seinem Fleiße und seiner Sorgfalt nicht gerecht werde. Er selbst spricht S. XL von

1) *kant* in den Lesarten ist Druckfehler.

Varianten, die einen Herausgeber in Verlegenheit setzen und gesteht ZfdA. 38, 105, daß er im Verlaufe der Arbeit mehr und mehr die Druckversion herangezogen habe. Das befriedigende Gefühl, sichere Resultate zu gewinnen, muß man bei diesem Aufspüren und Abwägen minimaler Wahrscheinlichkeitsgründe gar zu oft entbehren.

Unter einen andern Gesichtspunkt fällt die Thätigkeit des Kritikers, die das Ueberlieferte verständlich macht, sei es, daß sie auffallende Abweichungen in den überlieferten Texten erklärt, wie Sch.s Verbesserung P. v. St. 641, oder daß sie sinnentstellende Fehler nachweist und heilt. Der P. v. St. bietet dazu wenig Gelegenheit, denn wo die eine Ueberlieferung versagt, genügt fast immer die andere; nur eine kleine Zahl Fehler ist für das Original vorauszusetzen, noch weniger, wie ich glaube, als Sch. S. XXXVI annimmt. Im M. v. C. dagegen war recht viel zu thun. Das beste, was hier geleistet ist, und wohl auch das meiste, was zu leisten war, verdanken wir m. E. Haupt. Aber auch die vorliegende Ausgabe hat noch manchen wertvollen Beitrag geliefert, nicht nur von Schröder, sondern auch von Röthe. Mit der Besprechung einiger Stellen, an denen ich glaube weiter kommen zu können, will ich schließen.

In den Betrachtungen über die Minne führt der Dichter ein allegorisches Paar ein: den Mann Ueppic und das Weib Irre, d. h. die personificierte Genußsucht der Männer und die Liederlichkeit der Weiber (vgl. *irriu wîp* = meretrices). Gott möge sie, die der wahren Minne viel Schaden zufügen, von edeln Leuten fern halten; was gemeine Menschen thun, ist ihm gleichgültig: *die tuon als ir reht sî*, wie es in ihrer Natur liegt. *swer in ist durch unstæte bî, die heize ich wiht unreine.* Unverständlich ist nun das folgende:

si sint aber noch baz gemeine
375 *und üppiger alle zît:*
wan si nimet und er gît.
ich tæte ouch durch miete,
daz mir nieman geriete,
solt ich darumbe geben guot.

Von v. 376 an handelt der Dichter augenscheinlich von dem Verhältnis zwischen dem schwelgerischen Mann und dem liederlichen Weibe. Sie nimmt und er gibt, und deshalb ist sie weniger zu tadeln als er. Denn, sagt der Dichter, auch ich würde für Geld manches thun, wozu mich niemand bewegen würde, wenn ich noch obendrein Geld geben sollte. v. 376 f. enthalten also eine Begründung, aber der Gedanke, den sie begründen, ist nicht ausgesprochen. Es müssen vor v. 375 Verse ausgefallen sein, in denen der Dichter gesagt hatte, daß die üppigen Männer schlimmer seien als die irren

Weiber; v. 375 bildete den Schlußvers dieses Gedankens. Wie für ihn die Einleitung, so fehlt für v. 374 die Fortsetzung. Das Pronomen *si* ist wohl auf Ueppic und Irre zu beziehen und der Gedanke, der ausgefallen ist, war vermutlich, daß es immerhin besser sei, wenn Schwelgerei und Liederlichkeit sich zusammenfinden, als wenn sie getrennt durch die Lande fahren und die guten verführen. — ›Unter dem Zudrang des Volkes zieht Herr Mauricius mit seinem Schiff durch die Lande zur Burg der Gräfin von Beamunt.

in treip ein rehter segelwint
gegen der burc an daz velt.
dâ sluoc man ûf ein gezelt,
765 *an einer wise was sîn habe.*
zehant gienc er hin abe
über einen brunnen der dâ spranc.

Alsbald kommen die Leute aus der Stadt, um den seltsamen Schiffmann zu sehen‹. Weshalb stellt sich aber Herr Mauricius über den Quell? v. 763 f. sind hinter v. 766 zu stellen. Auf einer Wiese gieng er vor Anker und steigt der Burg gegenüber aus dem Schiffe aufs Feld. Dort wird über einem Quell das Zelt aufgeschlagen. Die Situation erinnert auffallend an Parz. 278, 11 *einhalp an des küneges rinc über eins prunnen ursprinc stuont ir poulûn ûf dem plân.* — In seinem Zelt hat der Ritter eine Kufe Wein aufstellen lassen, aus der jeder nach Belieben trinken mochte:

790 *dâ stuont ein kopf vol wînes,*
lûter sam wær ez ein wazzer,
und swebete dar inne n a z z e r
daz iegelîches selbe tranc,
swen der durst darzuo twanc.

Das mir unverständliche *nazzer* ist eine von allen Herausgebern angenommene Aenderung Maßmanns; überliefert ist *masser*, und dies ist beizubehalten. Denn wie einer meiner Zuhörer (Kentenich) richtig sah, muß gemeint sein: in der Kufe schwamm ein Becher, mit dem jeder schöpfen mochte. Der Reim läßt schließen, daß neben dem gewöhnlichen *maser* st. M. ein *mazzer* anzunehmen ist, vgl. *mazalter*. — V. 895—898 sind hinter v. 904 zu stellen. Nicht der Ritter kam ins Gedränge, sondern der Graf; der Dichter will damit motivieren, daß er das Unglück hatte, einen zu erstechen. v. 895 ist sinnlos an der Stelle, wo er überliefert ist. — v. 1035. Unmöglich kann der Ritter nach dem Turnier Ruhe in seinem Schiffe suchen; denn das Schiff gibt er der Plünderung Preis. Er gieng vielmehr in sein Zelt, das, wenn es nicht hier gebraucht würde, überhaupt überflüssig wäre. Statt *schiffe* ist *zelte* zu lesen.

— Die Zofe redet dem müden Ritter zu, daß er kurzer Ruhe pflege; sie werde dafür sorgen, daß ihn die Dame nicht schlafend finde.

> 1236. *ich tæte, möhte ich getrouwen*
> *daz ich nit wenken kunde*
> *ê mich mîn frouwe funde*
> *slâfende.*

Haupt änderte das ihm unverständliche *nit wenken* in *entwachen*, Sch. schreibt *entwenken* und meint (ZfdA. 38, 103) das Wort möge hier elliptisch gebraucht sein: ›ehe ich mich [aus dem Schlafe] losreißen könnte‹. Schwerlich. *ent-nücken* wird gemeint sein, ein Wort, das besonders im Md. beliebt ist, vgl. DWb. 3, 576 *entnuckt* semisopitus, halb entschlafen. Also, ›könnte ich glauben, ein Schläfchen thun, ein bißchen einnicken zu können, bevor meine Frau mich schlafend fände, ich thäte es. — 1253 wird doch wol *unkustlîche verphlac* zu lesen sein: ›was er nun schimpflicher Weise oder thörichter Weise (vgl. ahd. *unchustlichistimo* infantissimo) verscherzte. — Warum v. 1322 das überlieferte *unbescheiden* in *bescheiden* geändert wird, sehe ich nicht ein; ich verstehe es besser als die Aenderung der Herausgeber: ›die Männer sind ohnehin so rücksichtslos, daß sie uns weniger gewähren, als uns gut ist; man soll sie nicht noch schlimmer machen‹.

Bonn, den 18. April 1895. Wilmanns.

Berichtigungen.

1) Jahrgang 1894 S. 985 Z. 7 v. o. lies Köhler, Gustav, statt Köhler, Georg.

2) Oben S. 272 gegen Ende ist, da die Correctur den Herrn Recensenten während einer Krankheit traf, der dreimalige Druckfehler Kümmel statt Kämmel stehn geblieben.

v. **Schubert**, H., Die Composition des pseudopetrinischen Evangelienfragments. Berlin (Reuther u. Reichard) 1893. XII und 196 S. gr. 8°. Preis Mk. 4,50.

v. **Schubert**, H., Das Petrusevangelium. Synoptische Tabelle nebst Uebersetzung und kritischem Apparat. Berlin (Reuther u. Reichard) 1893. II u. 31 S. 8°. Preis Mk. 0,50.

Seitdem das in einem Grabe zu Akhmim in Oberägypten aufgefundene Fragment eines Petrusevangeliums 1892 durch U. Bouriant veröffentlicht worden war, ist eine schon fast unübersehbare Litteratur über dieses Evangelium (PE) erwachsen: nicht nur hervorragende Forscher, deren Urteil zu hören man verlangen konnte, wie Harnack und Zahn in Deutschland, Robinson in England waren bemüht, die geschichtliche Stellung und Bedeutung des Fundes klarzulegen, nicht nur berühmte Philologen halfen ihnen die Fehler im überlieferten Texte durch Conjectur zu verbessern und eine sichere Grundlage für die litterar- und dogmenhistorische Eingliederung zu gewinnen, sondern in jeder theologisch oder kirchlich interessierten Zeitschrift wurde das Thema erörtert; der Textausgaben, Uebersetzungen und einleitenden Abhandlungen schienen es gar nicht genug werden zu können. Auch der emsige ›Entdecker‹ Ed. Bratke mußte ›Studien‹ über die neu entdeckten Stücke der altchristlichen Litteratur schreiben, auch der allem Ketzerischen sonst so abgeneigte Offenbarungshistoriker Nösgen über diese Funde gründlichst seine Meinung sagen; der Fernerstehende konnte wie bei Betrachtung der Hunderte von Publicationen über die 1883 erschienene Apostellehre meinen, in der Theologie gäbe es sonst recht wenig zu thun, darum stürze sich Alles auf eine neue Arbeitsgelegenheit, oder aber unter den Theologen glaube Jeder über jedes Thema noch besser als der Andere Bescheid zu wissen.

Nun, zu dieser überflüssigen Litteratur über das PE rechnen wir die beiden Schriften v. Schuberts nicht. Es ist mir zwar nicht klar, wieso das ›Wettrennen litterarischer Productionen seit dem März« ihm ›das bis dat qui cito dat eingeschärft‹ und ihn veranlaßt haben kann gegen seine ursprüngliche Absicht die Resultate seiner Arbeiten am PE

gleich zusammen, statt einen Teil davon erst später herauszugeben, und zweifelsohne würde er Vollkommeneres gegeben haben, wenn er nicht so schnell gegeben hätte — z. B. wären verschiedene Unebenheiten in seiner Darstellung unterblieben, wenn er nur wenige Wochen auf die ausgezeichnete Textausgabe O. von Gebhardts gewartet hätte —: aber seine beiden Bücher gehören zu den wertvollsten Bestandteilen der PE-Litteratur, und werden hoffentlich viel gebraucht und studiert werden.

Das kleinere Heft ist ein sehr praktisch angelegtes Hülfsbuch: abgesehen von einem Abdruck der alten Nachrichten über das PE S. 1. 2 und einer deutschen Uebersetzung des neugefundenen Fragments S. 30 f. enthält es S. 4—29 in 6, zusammen je 2 Seiten füllenden, Columnen den Text des PE, dem unten ein kritischer Apparat beigegeben wird, die jedesmaligen Parallelstellen aus den 4 kanonischen Evangelien (Spalte 3—6) — hier wird der Text der Regel nach aus Tischendorfs edit. VIII entnommen, doch an entscheidender Stelle wie Lc. 23, 48 (S. 17) die Varianten der abendländischen und syrischen Codices zugefügt — aber auch (Spalte 1) die Septuagintasätze, die bedeutsame Anklänge an das PE in Wortlaut oder Gedanken enthalten: die Beifügung der Hauptstellen in der altkirchkirchlichen Litteratur, wo jene beim Weissagungsbeweise Verwendung finden, z. B. S. 12 Col. 1 bei Amos 8, 9. ›(Iren. IV, 33, 12 Tert. adv. Iud. c. 10, Cyr. cat. 13, 25)‹ erhöht die Brauchbarkeit dieser Sammlung. Der Hauptzweck, Uebersichtlichkeit, ist wirklich erreicht, und der Verf. ist ganz im Recht, wenn er lieber etwas zu viel als zu wenig gibt und auf Raumersparnis nicht bedacht ist; hoffentlich trägt seine Ausgabe auch dazu bei, die so bequeme Harnackische Einteilung des PE in Verse trotz dem Widerstande von Zahn allgemein durchzusetzen. In der Uebersetzung wäre Einiges zu beanstanden; z. B. v. 9 *νύσσειν* (*καλάμῳ*) würde ich (cf. Joh. 19, 34) nicht durch ›verwunden‹ wiedergeben; v. 2 liegt kein Grund vor das ›ihnen‹, das der Urtext zu *εἰπών* stellt, schon zu *κελεύει Ἡρώδης* zu ziehen und so den Schein zu erwecken, als erhielten die anderen jüdischen Richter Jesu von Herodes diesen Befehl; *πρὸ μιᾶς τῶν ἀζύμων* v. 5 heißt nicht ›vor dem ersten Tage der süßen Brote‹, sondern — vgl. Joh. 12, 1 *πρὸ ἓξ ἡμερῶν τοῦ πάσχα* — einen Tag, resp. am letzten Tage vor den süßen Broten. Bedauerlicher ist, daß der Hauptbestandteil des Heftes, die Tabellen, vielfache Spuren zu schneller Arbeit zeigen. Nicht einmal der Text des PE wird correct geboten, sogleich v. 1 fehlt hinter *βουληθέντων* das *νίψασθαι*, v. 38 fehlt *καὶ* vor *αὐτοί*, und die falsche Schreibung *τελευταῖα* v. 59 hätte aus Bouriant nicht übernommen werden sollen. Aber auch die

von Sch. verworfenen Lesarten des Codex werden weder vollständig noch richtig angegeben; z. B. zu v. 19 erfährt man nicht, daß der Codex *καὶ* für Schuberts *τότε* liest, die Lesart *ενοιγη* statt *ἠνοίγη* v. 37 (und *ηλθε* st. *ἦλθεν* v. 51) wird übergangen, v. 50 steht bei C nicht *Μαριαμ' Μαγδαλινη*, sondern *M. η M*, v. 39 nicht *ἐξελθόντες*, sondern *ἐξελθόντος*, v. 58 nicht *πανσαμενης*, was ja keiner Notierung bedurfte, sondern *πανσαμινης*. Mehrere Angaben über die handschriftlichen Lesarten müssen den Irrtum erzeugen, als ob der Codex die Werke trennte oder Iota subscriptum setzte. Bezüglich der vorgeschlagenen Textverbesserungen könnte der Apparat noch mehr leisten; z. B. zu v. 47 muß »*μηδεν ειπειν* coni« auf Schreibfehler beruhen, denn so liest schon nach Bouriant der Codex, und die Emendation *μηδενι* wird nicht blos von v. Wilamowitz, — dessen Namen der Verf. in beiden Büchern ausnahmslos falsch schreibt — sondern auch von Zahn vertreten. Die Note bei v. 50 »*τοῦ* ante *ποιῆσαι* Usener« ist unverständlich, da der Text gar kein *ποιῆσαι* enthält, und wiederholt bleiben Conjecturen von Redpath, Blass, sogar Harnack und Zahn unerwähnt. — Hiernach wird man dann in den Nebencolumnen auch keine besondere Correctheit erwarten: nicht etwa blos Accentfehler sind zu häufig, in Spalte 1 ist z. B. neben PE v. 27 *ὠδύνης* in *ὀδ.* zu corrigieren, neben v. 25 ein *ὑμῶν* hinter *τὰς ᾠδὰς* einzuschieben, auch fällt auf, daß hier (S. 16) Jes. 3, 9 mit *αἴρωμεν*, S. 12 dagegen mit *ἄρωμεν* citiert wird. S. 4 unter Mtth. XXVII steht *ἐμαθ ε τεύθη* v. 57, S. 24 fehlt dort v. 55 *τῷ Ἰησοῦ* bei *ἠκολούθησαν*, S. 17 ist unter Mc. XV das 14, 51 in 58, das *τέθειτο* (v. 47) in *τέθειται* zu ändern, S. 17 lies unter Luc. XXIII *ἐθρήνουν* statt *ἐθρῆνον* (v. 27) und *εἱστήκεισαν* st. *-κεσαν* (v. 49) und S. 11 ist unter Joh. XIX das *καὶ* vor *ἔγραψεν* (v. 19) zu streichen, statt *τέσσαρα* v. 23 zu schreiben *τέσσερα*.

Dieser Mangel an Akribie ist auch in dem Hauptwerke recht auffallend. Für jede Seite dürften dort mehrere Berichtigungen sei es von Druckfehlern, sei es von Versehen oder störenden Ungenauigkeiten nötig sein. Gewisse Accentfehler wie *τίνες* und *τίνων* statt *τινὲς* und *τινῶν* oder *μίᾳ* statt *μιᾷ* kehren immer wieder; die Zahlen in den Citatenangaben sind wenig verläßlich (z. B. S. 39 Z. 23 lies 31 st. 55, S. 41 n. 2mal 41 st. 35), daneben wird der Wortlaut der Citate sehr flüchtig wiedergegeben. S. 26 enthält z. B. in 4 Zeilen 5 Corrigenda: Lc. 23, 34 (l. 39), *κρημασθέντων* (l. *κρεμ.*), v. 11 (l. v. 13), *τις κακούργων* (l. *τις τῶν κακ.*), Lc. 23 S. 41 (l. 23, 41). Im letzten Capitel werden 2 Abschnitte (S. 159 und 168) als 3. bezeichnet, S. 7 Z. 7 fehlt *τὸν* vor *φόβον*, Z. 16 ist *τοῦ* vor *Πειλάτου* zu streichen, weiter unten in dem Citat aus Luc. 23, 7. 11

(nicht 12!) hinter beide *ἀνέπεμψεν* ein *αὐτὸν* zu schieben, das *αὐτὸς* hinter *Πειλᾶτος* aber zu tilgen. S. 25 redet Sch. von dem Heiland, qui nihil human*um* a se alienum putat — mir ist auch fraglich, ob er damit ›unser Christusbild‹ richtig charakterisiert. Wenn S. 19 absichtsvoll zu PE v. 9 vermerkt wird, nur bei Joh. fänden sich die Worte *ὄψις* 7, 24 u. s. und *νύσσω* 19, 34, so erweckt die erste Behauptung falsche Vorstellungen: Joh. 7, 24 steht *κατ' ὄψιν* = dem Augenschein nach, bei PE *ὄψις* im Sinne von Auge, daher im Plural, in der einzigen sonstigen Johannesstelle, die statt 7, 24 hätte genannt werden können, 11, 44 singularisch = Angesicht. S. 3 hören wir, in allen 4 kanonischen Ev. übergebe Pilatus Jesus erst zur Geißelung, dann zur Kreuzigung. Als Beleg für Luc. wird 23, 25 genannt; nichts derart berichtet Lucas. Das Wort S. 2 zu Mtth. 27, 24 f. von Pilatus als dem ›feigen Römer‹ ist schwerlich im Sinne des Matthäus gesprochen. Nach S. 5 sollen die Executoren der Kreuzigung bei den Synoptikern die römischen Soldaten des Pilatus, bei Johannes die Juden sein; in Wirklichkeit stehn höchstens Mtth.—Mc. und Luc.—Joh. einander gegenüber, nichts gibt uns ein Recht das Subject von *παρέλαβον τὸν Ἰησοῦν* und *ἐσταύρωσαν* in Joh. 19, 16b. 18 hinter v. 16a anders zu bestimmen als das von *ἀπήγαγον αὐτόν* und *ἐσταύρωσαν αὐτόν* in Lc. 23, 26. 33 hinter v. 25. Einwendungen dieser Art wird man an vielen Stellen des Buches machen. Leider trägt schon der Stil und die Haltung das Gepräge einer gewissen Nachlässigkeit. Wendungen wie S. 15, daß ›in dem fraglichen Wort aliquid novi steckt‹, S. 9, ›ein Sabbat in doppelter Potenz‹, S. 30 ›die Sonne sei mit eins untergegangen‹, S. 37 ›Tölpel ersten Ranges‹, S. 122 ›nur par Ordre thun‹, S. 183 ›die Sache ganz zweifelsohne zu machen‹, S. 190 ›wenn nur der Leser seinen Pilatus darin wiederfand, dann ging wohl auch das noch auf dieselbe Schaufel‹ sind in einem wissenschaftlichen Werke unerfreulich, und die vielfachen Incorrectheiten des Ausdrucks (z. B. ›Dissensus mit Harn.‹, ›zu rascher Uebersicht und zur Anleitung eines eignen Urteils brauchbar‹, — das Hülfswort ›werden‹ bei Passivformen scheint für Schubert nicht zu existieren —) veranlassen manchmal geradezu Unklarheit, z. B. S. 14 ›Das ist das Sichere an der Rede, dessen erstes wichtiges Wort Bedenken hervorgerufen hat‹.

Die Anlage des Buchs ist sonst durchaus sachgemäß; in 11 Capiteln werden die einzelnen Stücke des Fragments einer genauen Exegese, Vergleichung mit den kanonischen (auch etwaigen sonstigen) Parallelen und Beurteilung unterzogen; zum Schluß S. 157—196 faßt der Verf. die ›Resultate über die Composition des PE‹ zusammen. Eine Erklärung im Vorwort S. VI war freilich geeignet uns

skeptisch gegen diese Resultate zu stimmen; dort wird nämlich für das Verhältnis von PE zu den kanonischen Evangelien die Alternative gestellt: Entweder ›es ist eine unseren Evangelien analoge Production, dann‹ ›viel wörtliche Berührungen ohne directe litterarische Abhängigkeit‹ oder ›unser Fragment ist eine spätere secundäre Compilation mit bestimmten Tendenzen, dann‹ ›litterarische Abhängigkeit und doch — weil das zum Wesen einer tendenziösen Arbeit gehört — weitgehende Differenzen‹. Als ob zwischen den kanonischen Evangelien nicht auch directe litterarische Abhängigkeit und weitgehende Differenzen beständen, als ob diese nicht auch secundäre Compilationen mit bestimmten Tendenzen genannt worden wären und in gewissem Sinn genannt werden müßten! Daß ›beide Standpunkte sich ausschließen‹ versteht man da einigermaßen erst, wenn man erfährt, daß man ›nach dem ersten nur bedauern könne, daß die Kirche dem PE die Aufnahme in den Kanon versagt hat‹, nach dem zweiten dem ›Serapion und den Vätern von Herzen dankbar sein müsse, daß sie es ausgeschieden‹. Man merkt alsbald, daß v. Schubert den zweiten Standpunkt zu vertreten gedenkt; er schließt das Buch mit dem Satze: ›So ist es allerdings ein nachkanonischer Trieb, das heißt das Product eines Epigonen, gegenüber den für uns kanonisch gewordenen Ev., mag seine Abfassung auch vorkanonisch sein, früher fallen als die definitive Sichtung des evangelischen Materials und seine (!) Erhebung zur Würde des Kanons, der (!) seine Rechtfertigung hat gerade in dem Aufschießen dieser begehrlichen und gefährlichen Nachtriebe‹. Die Differenz in der Schätzung des PE ist sonach das Maßgebende für den Gegensatz der ›Standpunkte‹ — nicht die Zeit- oder die Quellenfrage —; feierlich versichert v. Schubert S. 196, während in unsern 4 Evangelien die Kirche treue Urkunden ihrer Geschichte und treue Zeugnisse ihres Glaubens erkannte, dürfe als ein gleich reines Zeugnis des Glaubens ein Schriftstück nicht gelten, das den Nerv der ethischen Erlösungsreligion durchschneidet, indem es den ›Mann der Schmerzen‹ aus dem Christusbilde tilgt oder doch verhüllt. ›Der Herr dieses Ev. könnte uns Evangelischen der Heiland nicht sein‹. Ich kann nur bedauern, daß derartige Gesichtspunkte Zutritt zu einer sonst gediegenen wissenschaftlichen Untersuchung erlangt haben. In einem Werke über die Composition des PE will man andere Fragen beantwortet haben als die, ob wir Evangelischen den Schöpfern des Kanons dankbar sein müssen für ihre Verwerfung des PE; die Vertreter des von Schubert bekämpften Standpunktes, Harnack, von Soden, Manchot werden auch den ›Heiland‹ des PE dem der 4 kanonischen Evangelien nicht vorziehen, eher werden sie bezweifeln, daß

jene 4 gleich reine Zeugnisse des Glaubens darstellen und daß, wenn »die Kirche« in ihnen treue Urkunden ihrer Geschichte erkannte, wir deshalb auch ihrer aller Werth als geschichtlicher Urkunden gleich hoch zu taxieren haben; worauf es ankommt ist allein die Frage, ob das PE — soweit wir es jetzt kennen — lediglich eine dürftige Compilation aus dem kanonischen Material unter Einfügung tendenziöser Fictionen, aber ohne jede Berührung mit der alten, echten, mündlichen Ueberlieferung darstellt, oder den, vielleicht Manches nach Parteianschauungen modelnden, Repräsentanten eines uralten in den kanonischen Evangelien weniger verwertheten Ueberlieferungszweiges. Im zweiten Falle könnte der Verf. möglicherweise doch schon unsere 4 Evangelien gekannt haben und um 140 schreiben, im ersten um 100 sämmtlichen Stoff, soweit nicht seine Phantasie ihn schafft, aus einem derselben entnehmen: so wenig schließen die Standpunkte einander aus. Zwischen Manchots extremer Bevorzugung und v. Schuberts radicaler Misachtung des PE sind unzählige Zwischenstufen möglich.

Zum Glück geht aber v. Schub. viel weniger, als es nach Vorwort und Schluß scheinen könnte, darauf aus die »Gefährlichkeit« des PE. zu erweisen, er ist ernsthaft bemüht, bestimmte litterargeschichtliche Probleme zu lösen. Dem entsprechen seine »Resultate«; er weist da zunächst die Ueberschätzung des argumentum e silentio zurück; wenn Abschnitte unsrer Evangelien im PE nicht benutzt sind, folgt daraus nicht, daß sie ihm unbekannt geblieben waren. Er constatiert dann, daß das Material des PE — in der Leidens-, Todes- und Auferstehungsgeschichte — im ganzen mit dem kanonischen übereinstimmt, worauf der Beweis folgt, daß PE das Johannesevangelium wie die 3 Synoptiker, und auch frühere Abschnitte aus ihnen, sowie die Nachträge zu Mc. und Joh. kennt und benutzt. Die Abweichungen von diesen seinen Quellen erklärt v. Schubert zum Teil aus der Einwirkung von vier Tendenzen, einer nationalen (antijüdischen und »philorömischen«), einer apologetischen, einer christologischen (gemäßigter Doketismus) und einer chronologischen, zum Teil aber aus starker Benutzung der alten, von Justinus bezeugten Acta Pilati, die uns freilich nur in verschiedenen, späteren Auszügen oder Umarbeitungen vorliegen. S. 195 wird dann endlich das PE in die Nähe einer Gruppe vulgär-gnostischer apokrypher Schriftstellerei (*περίοδοι τῶν ἀποστόλων*) gerückt und die Hypothese aufgestellt, »daß es in Syrien bald nach der Mitte des 2. Jahrh. entstanden und hier in den Gebrauch der Doketen übergegangen ist«.

Ich glaube, daß es v. Schubert gelungen ist, die Abhängigkeit

des PE von den Synoptikern und Johannes zu erweisen, ebenso daß das Buch in seiner Haltung mehr mit den späteren apokryphischen als mit den kanonischen Evangelien gemein hat. Aber viele von den Einzelbeweisen des Verf. entbehren der überführenden Kraft; er nimmt immer zu rasch eine Berührung zwischen PE und etwa Joh. als Erweis der Bekanntschaft des Verfassers von PE mit Joh.; die umgekehrte Möglichkeit wird fast nie in Betracht gezogen. Und den Eindruck auch seiner guten Argumente schädigt er — für unbefangene Leser — durch das fortwährende Streben das PE möglichst ungünstig zu behandeln. Er verfährt mit ihm von vornherein wie der Staatsanwalt, der die Bestrafung eines Angeklagten herbeiführen will; die Plumpheiten, heillosen Verwirrungen, Flüchtigkeiten, die er hier constatiert, nehmen kein Ende; S. 40 wird im PE v. 18 eine Umbildung der evangelischen Geschichte gesehen, »die hier nicht nur der geschichtlichen Auffassung, sondern auch dem gesunden Menschenverstande stracks zuwiderläuft«, und directer Spott über den Umarbeiter, wie S. 171 unten, ist nichts Seltenes. Da verletzt v. Schubert zweifellos die historische Gerechtigkeit; die Mängel des PE, die ich nicht läugnen will, übertreibt er, und er verschweigt, daß einerseits PE vor den übrigen apokryphischen Evangelien und Verwandtem durch Geschmack und Zurückhaltung sich stark auszeichnet und dem Ton der kanonischen Evangelien trotz einzelnen Ausschweifungen noch relativ nahe steht, andrerseits in den kanonischen Evangelien sich doch auch ähnliche Confusionen, Unebenheiten und Unklarheiten der Vorstellung finden. Gewis hat PE dem Weissagungsbeweise zuliebe Züge fingiert wie von dem Untergang der Sonne am Mittag des Todestages und dem Glauben der Juden, es sei bereits wirklich Nacht, aber er geht damit blos ein Geringes weiter auf dem Wege, den bereits der älteste Evangelist betreten hat. Die zu v. 18 getadelte Abenteuerlichkeit, daß die Sonne als factisch untergegangen gedacht werde und daher die Juden die Passahmahlzeit begännen, ist doch nur durch Conjectur und Exegese hineingebracht; gegen die betreffende Deutung von *ἐπέσαντο* (resp. Correctur in *ἀνέπεσαν*) hat schon v. Gebhardt S. 20 ff. seiner Ausgabe genug gesagt. Das Schächerwort PE. v. 13 wird S. 27 f. als »dicke Auftragung«, »ungeschickt outriert« u. dgl. geschildert: als ob nicht der Schächer des Lucas dieselbe Auffassung von Christus hätte, nur daß er ihr einen innigeren persönlicheren Ausdruck gibt! In Bezug auf den Ort soll in PE v. 1—10 heillose Verwirrung herrschen, eine Notiz über Jesu Abführung von der Richtstätte zur Kreuzigung wird vermißt; noch in den letzten Worten von v. 9 befänden wir uns vor dem Prätorium, zu Anfang von v. 10 aber sogleich auf

dem Ort der Kreuzigung. Dies doch blos, wenn man ohne jeden Anlaß im Text das ὤθουν αὐτὸν τρέχοντες v. 6 von einem Rundlauf vor der Richtstätte versteht und als selbstverständlich betrachtet, daß die Spötter Jesum v. 7 auf eben das βῆμα niedergesetzt haben, von dem Pilatus v. 2 aufgestanden ist. Nun wird ein βῆμα im PE aber überhaupt nicht erwähnt, und das Fehlen des Artikels bei ἐπὶ καθέδραν κρίσεως scil. ἐκάθισαν αὐτόν verbietet sogar diese cathedra als eine schon vorher genannte oder gedachte anzunehmen. Auch die Erregung über die Gedankenlosigkeit, die in PE. v. 14 das μὴ σκελοκοπηθῇ dem einen Schächer statt wie bei Joh. Jesu zu Teil werden lasse, wird überflüssig, wenn man unter dem αὐτῷ v. 14, gegen den die Wuth der Juden sich richtet und den sie unter Qualen sterben lassen wollen, Jesus versteht: diese Beziehung liegt allerdings nach v. 13 nicht am nächsten, wird aber wahrscheinlich dadurch, daß in v. 15. 16 von Jesu ohne neue Namensnennung gesprochen wird und das ἔτι ἔζῃ v. 15 doch zu deutlich auf ὅπως βασανιζόμενος ἀποθάνοι v. 14 zurückweist. So erledigen sich viele von den dem PE gemachten Vorwürfen durch eine billigere Exegese. Auch Schuberts Grundsätze, abgesehen von ihrer Anwendung, sind teilweis zu verwerfen, z. B. 190, daß eine Schrift, die ihrem Wesen nach tendenziös ist und auf einer Fiction ruht, als historische Quelle nicht angesprochen werden könne, oder S. 167: auf ein Excerpt deute u. A. »die Unart die Präposition im Compositum fortzulassen« — unter den Belegen hiefür auf S. 17 ist der eine: PE 4 ἔπεμψεν (vielmehr πέμψας!) gegen Luc. 23, 7 ἀνέπεμψεν hinfällig, da die beiden Stellen gar nicht vergleichbar sind. Im Aufspüren der 3 bis 4 Tendenzen dürfte der Verf. viel zu weit gehn; am wenigsten will mir die chronologische einleuchten, und die dogmatische wird zu stark gefärbt: keinenfalls sind wir in der Lage, solchen »gnosticirenden« Doketismus wie ihn das PE begünstigt, erst um 150 möglich zu finden.

Völlig misglückt aber ist m. E. bisher der Beweis dafür, daß PE große Stücke, nur mit leiser Ueberarbeitung, aus den ältesten Pilatusacten entnommen habe. Was man bisher als ein Citat aus PE bei Justin betrachtete, soll aus jenen Acten stammen, aus denen dann der auffallenden Aehnlichkeit halber auch PE geschöpft haben müsse. Im Ernst wird doch v. Sch. »die Schwierigkeit, daß der Mann, der vielleicht noch die Logia . . . besaß, weder an den plumpen Erfindungen noch am doket. Charakter des PE Anstoß nahm« nicht so tragisch nehmen, wenn er sich klar macht, daß dieser »Mann« eben nur die Feinfühligkeit des Justin besaß; und »unerklärlich« nennen, daß Justin »die so teuer erkaufte Anerkennung (!)

von PE gar nicht ausnutzt, kann v. Sch. S. 180 n. nur, indem er vergißt, was er S. 157 f. sehr richtig über die Beweiskraft des argumentum e silentio gesagt hatte.

Daß die Composition des PE blos begriffen werden kann, wenn neben den 4 kanonischen Evangelien noch eine fünfte schriftliche Quelle dafür vorausgesetzt wird, hat der Verf. nicht erwiesen: der klaffende Riß zwischen v. 49 und 50 zeigt ein auch anderweit zu belegendes Ungeschick in der Erzählung — sollten 4 Quellen und 4 Tendenzen, dazu allerlei Epigonenhaftigkeiten nicht zur Erklärung der Eigentümlichkeit eines Fragments von 60 Versen ausreichen? Und solange wir die angeblichen Pilatus-Acten nicht kennen, spätere Machwerke mit dem Namen des Pilatus aber ihre Berührungen mit PE sehr einfach durch Benutzung desselben (vgl. Th. Zahn) erlangt haben können — denn von einer versteckten Winkelexistenz des PE zu reden haben wir kein Recht —, ist es ein methodischer Fehler zwei Drittel des Inhalts von PE an eine unbekannte Schrift abzuschieben, und eigentlich blos ›die besonders phantastischen und plumpen Züge‹ unserm Redactor oder Excerptor zu überlassen. Viel wichtiger als die doch unlösbare Frage, wie viel urchristliche Litteratur Pseudopetrus gekannt hat, ist die andere, ob der ihm eigentümliche Stoff durchweg den Charakter tendenziöser Dichtung oder ungeschickter Entstellung von längst Bekanntem trägt, und wie sich hier seine Umarbeitung zu der des Johannes verhält. Ich glaube fast, daß die polemische Tendenz, die Absicht den ›Standpunkt‹ Harnacks betreffend PE als unhaltbar darzuthun, Herrn v. Schubert verführt hat, beim PE Alles ins Schwarze zu malen. Denn seine Fähigkeit geschichtliche Probleme dieser Art richtig zu behandeln, zeigt sich an vielen Stellen, z. B. S. 158, wo er die Klimax von Marcus und Matthäus über Lucas zu Johannes und dem PE sehr hübsch beschreibt, oder S. 173 ff. über den Anteil des Weissagungsbeweises an der Bildungsgeschichte des Kanons. Eine Neigung zu scharf zu pointieren zeigt sich freilich auch da, und bei der Untersuchung eines kleinen Ueberrestes von einem unbekannten Evangelium wird neben Gelehrsamkeit und Scharfsinn Geduld und Zurückhaltung im Entscheiden immer besonders nötig sein, daher v. Sch. das letzte Wort nicht gesprochen hat.

Marburg, 16. Januar 1895. Adolf Jülicher.

---

von der Linde, Antonius, Antoinette Bourignon. **Das Licht der Welt.** Mit bildlichen Reproductionen. Leiden. E. J. Brill, 1895. 310 S. 8°. Preis Mk. 5.

Im Jahre 1891 veröffentlichte der Verfasser in holländischer Sprache eine größere Studie über Michael Servet, die zwar durch ihre scharfen Urteile über Calvin manchem einen Anstoß gab, aber auch durch die gründliche Forschung und die eindringende Kritik, die hier zusammenwirkten, sich volle Anerkennung verschaffte. Auch jetzt hat der Verfasser seine Studien einer Persönlichkeit zugewendet, die im kirchlichen Leben ihrer Zeit eine Sonderstellung eingenommen und der es darum an Verfolgung und Widerspruch nicht gefehlt hat. Aber das Interesse, das wir hier nehmen, ist ein wesentlich anderes als bei Servet; daß dieser es ehrlich meinte und ein Märtyrer seiner Ueberzeugung geworden ist, wird wohl von niemand bezweifelt, mag man seine Ueberzeugung als einen verheißungsvollen Fortschritt aus dem Banne kirchlicher Dogmatik heraus oder als Phantasterei oder vielleicht gar als einen gotteslästerlichen Rückfall in längst überwundene Irrlehre betrachten. Bei einer Antoinette Bourignon dagegen handelt es sich um die Frage: war sie eine jener erlesenen Prophetinnen und Visionärinnen, denen Dinge offenbar werden, von denen die gewöhnliche Welt nichts ahnt, oder gehört sie, wie Adelung sie taxiert hat, in die Geschichte der menschlichen Narrheit hinein, oder lautet gar das Urteil auf eine abenteuernde Betrügerin? Von der Linde hat dieses Mal die deutsche Sprache zur Veröffentlichung seiner neuen Studien gewählt. Müssen wir Deutschen ihm dankbar dafür sein, daß er uns ein besonderes Interesse an einem solchen kritischen Gange in die Religionsgeschichte zutraut, so beweist uns doch sein Buch, wie schwer es für den Fremden sein muß, selbst wenn er, wie es unseres Wissens bei dem Verfasser der Fall ist, seinen Wohnsitz in Deutschland hat, unsere Schriftsprache correct zu handhaben. So gut er das Deutsche versteht, so wenig will es ihm doch gelingen, einen wirklich fehlerlosen Stil zu schreiben; ich müßte mehrere Seiten damit füllen, wenn ich alle einzelnen Verstöße im Gebrauch der Geschlechtswörter, in der Flexion der Substantiva, in der Rection der Verba, in der Wortstellung, gelegentlich auch in der Wahl der richtigen Vokabel hier aufzählen wollte, ganz zu schweigen von den vielfachen Fehlern im Gebrauch großer und kleiner Anfangsbuchstaben und in der Orthographie. Ein Teil der zuletzt erwähnten Mängel wird ja unzweifelhaft auf Rechnung des holländischen Setzers und auf eine ungenügende Correctur zu schieben sein. Es läßt sich aber nicht

läugnen, daß nun gerade für den deutschen Leser die Lektüre nicht ganz selten gestört wird, denn die unfreiwillige Komik dieser Sprachfehler durchbricht den Ernst kritischer Erörterungen, besonders schlimm dann, wenn der Verfasser pointiert schreiben will und mitten in der Pointe einen Sprachfehler begeht, so wenn er auf S. 233 schreibt: »wie der Mann, der im Evangelium die Einladung ablehnte, hat auch er ein Weib getraut«. (Luther übersetzt bekanntlich: »ich habe ein Weib genommen, darum kann ich nicht kommen« [1]).

Doch der wissenschaftliche Wert vorliegender Studie wird durch das mangelhafte Sprachgewand nicht bedingt, und der Verfasser hat auch hier umfassende Studien und kritischen Scharfsinn vereinigt, um das Urteil der Nachwelt über jene seltsame »Mutter der Rechtgläubigen« und neue Eva, Antoinette Bourignon auf eine sichere Unterlage zu stellen. Mit Ausdrücken des herbsten Tadels urteilt er über die zahlreichen Biographieen, die ältere und neuere Zeit über A. B. zutage gefördert hat. Ich kenne nicht alle der von ihm angezogenen Arbeiten, füge andrerseits seinem Kataloge auch noch die Nouvelle Biographie Universelle Band VII (Paris 1853) Sp. 95 hinzu, die übrigens gleichen Tadel verdient wie so manche der von ihm kurz charakterisierten Arbeiten. So weit ich diese Biographien kenne, muß ich ihm in seiner scharfen Kritik derselben durchaus zustimmen. Es ist wirklich deprimierend, daß ein Werk wie unsre große und so verdienstliche protestantische Real-Encyclopädie unter dem Namen Bourignon einen Artikel bringt, dessen Verfasser offenbar ihre Schriften gar nicht selber kennen gelernt hat, sondern nur einen flüchtigen und fehlerhaften Auszug aus älteren biographischen Artikeln bietet. Nur ein paar Proben. Er läßt Antoinette »verkrüppelt« auf die Welt kommen. Wer würde als einen »Krüppel« ein

1) Nur einige Proben: S. 6 »sie zog nach dem Erzbischof von Cambray«. S. 16: »die mehrheit [so] der Christen anbetet den Teufel«. S. 19 »Sie befahl den Satan von ihr zu weichen«. S. 27: »die Welt is [so] geurteilt« [st. gerichtet oder verurteilt]. S. 31: »meine Lehrungen«; ebd. »sie wagte keiner andern Meinung als die der Kirchenväter beizupflichten«. S. 32: »Cort, welcher der beste Theil davon besaß«. S. 38: »mich und vielen anderen«. S. 50: »ein Kranke«. S. 53: »er weinte heiße Träne«. S. 54: »mit seiner väterlichen Erbe«. S. 55: »er empfiehlt mich, euch aufzufordern«. S. 58: »warnen gegen jmd«. S. 62 ist »allenfalls« und »jedenfalls« verwechselt. S. 65: »Hätte man mir diese Briefe in der richtigen Reihenfolge stellen lassen, so wurde ich ihn nach dem Schluß verwiesen haben«. S. 66: »der Jungfr. Bourignon überkam eine schwere Krankheit, die ihr oft bis an den Rand des Grabes brachte«. u. s. w. — Auch bildet er Worte wie »ein Kennerich« (S. 265), »Schmöckeriana« (S. 264); Comenius »übersetzte den Rummel lateinisch«, (S. 88).

Kind bezeichnen, dem die Haare auch über die Stirn gewachsen sind und dessen Oberlippe durch eine kleine Operation von der Nase getrennt werden mußte? Er erzählt weiter, daß »trotz ihrer Häßlichkeit« ihr ein Heiratsantrag gemacht wurde. Was würde sie selbst dazu gesagt haben, die nicht ohne Selbstgefälligkeit von sich erzählt, daß sie seit jener kleinen Operation in frühester Jugend »croissait en beauté« (Vie extérieure p. 143)? Verkehrt ist weiter, was dort erzählt ist über ihren Erbschaftsprozeß, über ihre Hospitalgründungen, über die Herausgabe ihrer Werke und dergleichen mehr. Es bleibt kaum eine richtige Angabe bestehn, und von Kritik gegenüber der von ihr selbst ausgegangenen Legende ihres Lebens auch nicht eine Spur. Auch das Urteil, das der Verfasser über den größeren Artikel von Klose in der Zeitschr. für hist. Theol. 1851 fällt, wird man leider als berechtigt anerkennen müssen. Es fällt mir aber auf, daß der Verf. in seiner reichhaltigen Uebersicht über die bisherigen biographischen Arbeiten nicht doch die beiden Männer besonders ehrend heraushebt, bei denen sich alle Ansätze zu historischer Kritik bereits vorfinden und deren Charakteristik der A. B. der Verfasser jetzt nur mit Hilfe eines reicheren Materials sicherer fundiert hat. Das ist einerseits Pierre Bayle, in seinem Dictionaire hist. et crit., der bereits in den Anmerkungen zu dem Lebensabriß, den er auf Grund der damals zugänglichen Quellen gab, mit bekanntem Scharfsinn die Punkte heraushebt, an denen die von ihr selbst ausgegangene Legende ihres Lebens in innere Widersprüche gerät. Andrerseits wird man doch gestehn müssen, daß Adelung in dem Schlußurteile, das er in seiner Geschichte der menschlichen Narrheit Teil V. S. 383 über A. B. ausspricht, mit dem kühlen Verstande des Aufklärers hier einmal im wesentlichen das Richtige gesehen hat, und daß die Arbeit, die jetzt von der Linde gethan hat, nur die umfassendere Beweisführung für das ist, was jener auf Grund seines Materials für das Wahrscheinliche erklärt hat. Für Adelung ist sie nicht nur eine hysterische Person (S. 259), in deren Leben vieles vor das Forum des Arztes gehört, sondern er sieht hier den Entwicklungsgang von der Schwärmerin zur bewußten Betrügerin. Er erkennt, daß nicht nur das Lichtbild, das Pierre Poiret, ihr treuester Anhänger, in seiner Biographie von der strahlenden Reinheit dieser Jungfrau entworfen hat (in La Vie Continuée de Mlle Bourignon p. 21), der Wirklichkeit nicht entspricht, sondern auch daß ihre Finanzgeschäfte sogar ihre b ü r g e r l i c h e Ehrlichkeit in Zweifel stellen lassen. Und wenn er hinzufügt: »wenn andere Nachrichten von ihr bekannt wären, als die sich von ihr selbst oder ihrem Speichellecker Poiret herschreiben«, dann würden wir

über diese Punkte zu voller Klarkeit kommen, so hat uns von der Linde wenigstens über ihre Finanzgeschäfte jetzt so viel urkundliches Material herbeigebracht, daß das Urteil nicht mehr schwanken kann. Aber Adelungs Kritik trifft noch weiter das Richtige, das jetzt zu voller Bestätigung kommt, wenn er sie der Grausamkeit gegen ihre Untergebenen beschuldigt, wenn er zu der Erkenntnis kommt, daß alle ihre begeisterten Anhänger es nur kurze Zeit bei ihr aushalten, dann aber durch ihre Herrschsucht und ihre närrischen Launen ernüchtert werden. Mit richtigem Blick hat endlich Adelung bereits die Frage gestellt, ob denn die langen Gespräche, die sie im kaltblütigsten Tone von der Welt mit Gott gehalten haben will, auf Rechnung einer erhitzten Einbildungskraft zu schreiben, also subjektiv für Wahrheit zu nehmen seien, oder für bewußte Erdichtungen erklärt werden müßten. Von der Linde gibt sein Urteil für die letzte Alternative ab, indem er darauf aufmerksam macht, daß sie trotz ihren Versicherungen, nie aus Büchern, weder aus der Bibel, noch aus den Büchern Anderer, gelernt zu haben, sondern immer unmittelbar von Gott erleuchtet und belehrt worden zu sein, thatsächlich unter dem Einfluß besonders der katholischen Mystik gestanden hat und vieles in ihren Schriften geradezu als Entlehnung zu betrachten ist. Uebrigens wünschte ich, der Verfasser wäre diesem Punkte ihrer litterarischen Abhängigkeit noch genauer nachgegangen. Ein einziges, unzweifelhaft nachweisbares Plagiat aus älterer Litteratur würde diese Frage noch viel sicherer entscheiden, als die allgemeinen Abhängigkeitsbeziehungen, auf die er treffend aufmerksam macht.

Von der Linde hat als Unterlage für seine Arbeit zunächst das bereits längst bekannte Material für kritische Zwecke geordnet. Die meisten erbaulichen Schriften der A. B. sind ja bekanntlich so entstanden, daß teils sie selbst, teils ihre Verehrer aus ihrem Briefwechsel bestimmte Gruppen von Briefen zu einer Schrift vereinigt haben. Ihre Schriften sind daher eine große Briefsammlung, aber in chronologischer Unordnung. Daher hat Verf. vor allem eine chronologische Ordnung dieser Briefe vorgenommen (S. 287 ff.), durch Vergleichungen die oft nur angedeuteten Adressaten so weit möglich festgestellt (S. 280 ff.), hat ferner in Amsterdam für einen Teil ihrer Schriften noch das Manuscript aufgefunden und danach erkennen können, in welchem Maße und in welcher Tendenz die Briefe für den Druck zugestutzt worden sind. Er hat ferner die bei ihren Lebzeiten erschienenen Gegenschriften in möglichster Vollständigkeit aufgespürt und ausgebeutet; er hat weiter für ihre Händel in Schleswig-Holstein und in Ost-Friesland reiches archivalisches

Material in Schleswig und Aurich aufgefunden und verarbeitet. Daneben sei erwähnt, daß er auch für die Bibliographie sichere Unterlagen geschaffen hat und all die Verwirrungen und Unrichtigkeiten, die sich in die landläufigen biographischen Artikel eingenistet haben, mit scharfem Besen ausgefegt hat. Er constatiert, daß die viel citierte und wenig benutzte Gesamtausgabe ihrer Schriften, die Poiret angeblich von 1679 an bald in 19, bald in 21, bald gar in 25 [1]) Bänden, bald in Octav, bald in Quart veranstaltet haben soll, sich darauf beschränkt, daß dieser nach ihrem Tode im J. 1686 die noch vorhandenen Bestände ihrer einzelnen Schriften, »qui sont tous in Octavo«, in 19 Bände hat zusammenbinden lassen und diesen Bänden entsprechende Titelblätter vorangestellt hat. Natürlich trägt jede einzelne Schrift die Jahreszahl, in der sie einst erschienen, und nur das Titelblatt des Bandes dieser neuen »Ausgabe« die Zahl 1686. Die Sache ist so einfach, denn Poiret sagt es ausdrücklich in dem vorangestellten »Avis«: »on les a rangés en dix neuf Volumes et l'on a fait imprimer à part des titres de leur contenus, pour les mettre à la tête de chacun d'eux«. Diese einfache Thatsache, verglichen mit den zahlreichen verkehrten Angaben der biographischen Artikel, beweist eben nur, daß immer wieder über A. B. geschrieben worden ist, ohne ihre Schriften selber zur Hand zu nehmen. Wie es sich mit der bisweilen auch citierten Gesamtausgabe von 1717 verhalten mag, erörtert der Verf. nicht. Existiert eine solche wirklich (?), so handelt es sich gewiß nur um ein neues Titelblatt. Uebrigens möchte ich hier hinzufügen, daß diese Art der Entstehung der Gesamtausgabe auch Differenzen in den einzelnen Exemplaren erklärt. In dem mir vorliegenden Exemplar enthält z. B. Volume 18 die Schriften in umgekehrter Reihenfolge als Verfasser S. 308 angibt. Voran steht: »Le nouveau Ciel et la nouvelle Terre« und hinterher folgt: »Les Pierres de la nouvelle Jérusalem«, und in Vol. 4 finde ich in meinem Exemplar von der première partie der Schrift: La lumière née en ténèbres nicht, wie S. 298 angegeben ist, den ersten Druck von 1668, sondern die nouvelle édition von 1684.

Das Material, über das der Verfasser hier verfügt, eröffnet den Einblick in einen psychologisch sehr complicierten Charakter. Man kann es dem Kritiker nicht verdenken, daß seine Urteile schließlich immer sich für das Schärfste und für A. B. Ungünstigste entscheiden. Es bleibt bei ihm schließlich nur eine in seltenem Maße unwahrhaftige, vom Teufel des Geizes und der Herrschsucht umge-

1) So z. B. in Meyers Conv.-Lex.[3] 1874.

triebene Person übrig. »Das 'Licht der Welt' hat Familienleben zerstört, arme Leute um Hab und Gut gebracht, fromme Seelen tyrannisiert und als Sklaven ausgenutzt. So viel es bei ihr gestanden, ist die B. nicht das Licht, sondern ein Fluch der Welt gewesen« (S. 250). Ob er dabei nicht die Inconsequenzen, deren die menschliche Seele fähig, und das hohe Maß von Selbstbetrug, durch den ein Mensch verblendet werden kann, zu wenig in Rechnung gestellt hat, bleibe hier unerörtert. Das ist ja freilich richtig, daß in ihren Schriften Verstöße gegen die Wahrheit in großen und in kleinen Dingen so vielfach uns begegnen, daß ihre Selbstbiographie dadurch an geschichtlichem Werte außerordentlich verliert und wir uns schließlich genötigt sehen, alles, was sie selbst erzählt, mit einem gewissen Mistrauen zu betrachten. Beim Vergleichen der beiden von ihr selbst verfaßten Aufzeichnungen über ihr Leben: »La Parole de Dieu« und »La vie extérieure« (beide in Vol. I.) entdeckt man auch in untergeordneten Dingen so zahlreiche Abweichungen, daß man, wenn auch nicht auf bewußte Unwahrhaftigkeit, so doch auf eine sehr gefährliche Phantasie schließen muß. Ich gebe eine Probe aus ihrer Schilderung, wie in dem von ihr geleiteten Pensionat die angeblichen Teufeleien ihrer Schülerinnen an den Tag kamen, und bezeichne dabei die erste Schrift mit A, die zweite mit B. In A versichert sie, daß während andere Leute den trefflichen Erfolg ihrer Erziehung jener Mädchen bewunderten, sie selbst allmählich arge Bosheit entdeckte: Je découvrais plus leur malice et les pressais de plus près à bien vivre, mais je n'apercevais guère de profit pour leurs âmes si non extérieurement. In B dagegen erzählt sie nur von den Erfolgen ihrer Erziehung und von dem allgemeinen Urteil, daß ihre Schülerinnen lebten comme de petits anges. Die erste Schülerin, deren Teufeleien dann entdeckt wurden, war nach A ein Mädchen von 13 bis 14 Jahren, nach B von ungefähr 15 Jahren. Diese wird wegen einer Unart eingesperrt, entrinnt aber unerklärlicher Weise nach A durch zwei, nach B durch drei verschlossene Thüren. Nach A kommt drei Monate später eine neue Teufelei eines fünfzehnjährigen Mädchens an den Tag, und abermals drei Monate später die eines elfjährigen Kindes; in B dagegen haben wir es nur drei Monate später mit einem zwölfjährigen Mädchen zu thun, die zweimalige Entdeckung neuer Unthaten ist auf eine einzige zusammengeschrumpft. Und als dann sämtliche (d. h. nach B p. 202 50, nach A 1 + 32, also 33, p. 84. 85) Kinder der Bündnisse mit dem Teufel schuldig befunden werden, hören wir in A, daß von Ort zu Ort die Eltern dieser Kinder gegen die Pensionsmutter aufgehetzt werden, in B erzählt sie dagegen naiv: ich konnte die Kinder nicht

entlassen, denn die Mehrzahl von ihnen n'avaient ni parents ni maisons pour être récoeullies. Mit Recht macht v. d. Linde geltend, daß ihre Behauptung, die heilige Schrift nicht gelesen zu haben, sondern ihren Inhalt durch Inspiration zu kennen, zu den grotesken Lügen gehört. Aehnlich steht es mit ihrer Behauptung, die holländische Sprache nicht zu verstehn, während doch holländisch geschriebene Briefe von ihr vorliegen und Poiret von ihr erzählt, daß der Vater sie als neunjähriges Kind nach Ypern sendete prévoyant que la connaissance de la langue flamende lui serait un jour nécessaire, Vol. II. p. 28. Geradezu erdrückend ist das Anklagematerial, das wider ihren Geiz und ihre Neigung zu Geldgeschäften vorliegt, wobei in der That, wie Adelung ahnte, auch ihre bürgerliche Ehrlichkeit auf dem Spiele steht. Denn wenn sie eine Erbschaft, mit der sie durch gerichtliche Erkenntnisse abgewiesen und zu ewigem Stillschweigen verurteilt war, einige Jahre darauf an einen neuen Anhänger, einen ostfriesischen Edelmann, für 60 000 Gulden verkauft, so bleibt nur eine doppelte Erklärung möglich: entweder sie betrog ihren Jünger, oder beide schlossen ein Scheingeschäft ab in der Hoffnung, daß es seinen hohen Connexionen gelingen würde, den verlorenen Prozeß noch einmal wirksam aufzunehmen. In beiden Fällen eine recht zweifelhafte Moral. Dabei scheint mir das der größte innere Widerspruch in ihrem widerspruchsreichen Leben zu sein, daß dieselbe Frau, die ihrer Stiefmutter im Wege des Prozesses nach eigenem Geständnis fast all ihre Habe abgenommen und fortan unausgesetzt Hypotheken ausleiht, für Wechselcurse sich interessiert, mit Geldangelegenheiten beschäftigt ist, und für ihren schmutzigen Geiz immer neue fromme Ausreden sucht, in vollstem Pathos schreiben kann: ›Christus lehrt, daß der nicht sein Jünger sein kann, der nicht alles verläßt, was er besitzt. Das Aergste aber ist, daß man diese Wahrheit nicht nach dem Buchstaben verstehn und noch viel weniger zur Uebung kommen lassen will. Darum holt man sich von den Theologen eine falsche Auslegung und diese bemühen sich aufs äußerste zu beweisen, daß man nicht thatsächlich den Gütern dieser Welt zu entsagen brauche, sondern daß es genug sei, sie mit Herz und Begierde zu verlassen. Sie unterweisen die Christen, daß sie handeln und Kaufmannschaft treiben mögen, um Geld zu sammeln‹ (Grab der falschen Theologie, Amsterdam 1682, I. S. 3 f.). Hier stehn wir vor einem Widerspruch, angesichts dessen man zweifelnd fragt, ist solches Auseinanderklaffen von Theorie und Praxis noch als menschliche Schwäche und Inconsequenz denkbar oder liegt hier Heuchelei vor?

Poiret hat uns, wie er ausdrücklich sagt, auf Grund der Er-

Erzählungen der A. B. selbst (elle a souvent dit), eine überschwängliche Lobrede auf ihre Keuschheit und jungfräuliche Seelenreinheit gehalten. Auch hier stoßen wir auf Widersprüche der schlimmsten Art. Hat sie ihrem Verehrer gegenüber sich dessen berühmt, daß in ihrer Nähe den Männern jeder Gedanke irdischer Lust vergangen sei (sa présence et sa conversation répandait une odeur de continence qui faisait oublier les plaisirs de la chair etc.), wie reimt es sich damit, daß sie in ihren beiden Selbstbiographien mit besonderer Vorliebe und sichtlicher Selbstgefälligkeit davon erzählt, daß sie in ihren jüngeren und mittleren Jahren immer wieder von den verschiedensten Personen mit glühendsten Liebesanträgen verfolgt worden sei, ja, daß verschiedene von ihnen in ihrer Nähe in völlige Liebesraserei verfallen seien? Selbst wenn das thatsächlich richtig wäre, würde dann nicht das Wohlgefallen, mit dem sie diese ihre Erfolge erzählt, uns den jungfräulichen Adel ihrer Seele empfindlich schädigen? Wir wollen ihr abenteuerliches Entweichen aus dem Elternhause in Männerkleidung, die Fährlichkeiten unter einem Trupp Soldaten, die ihre Verkleidung erkannten, ihren Aufenthalt bei einem katholischen Geistlichen, der sie teils in seinem Hause, teils in einem versteckten Raume der Kirche verschlossen hielt, um ihre Heiligkeit zu schützen, nicht näher kritisch untersuchen; aber was sie über ihre Beziehungen als Institutsvorsteherin zu ihrem Geschäftsfreunde Saulieu erzählt, leidet an derartigen inneren Widersprüchen, daß hier die Kritik förmlich herausgefordert wird. Sie behauptet, jahrelangen geistlichen Verkehr mit einem Manne gehabt zu haben, der ihr wiederholt die glühendsten Heiratsanträge macht und, von ihr zurückgewiesen, wiederholt sie mit gewaltsamen Ausbrüchen seiner Zärtlichkeit überfällt, und mit dem sie trotzdem immer wieder einen von ihrer Seite ganz harmlosen, halb geistlichen, halb geschäftlichen Verkehr fortsetzt. Hier dürfen wir getrost behaupten: das ist psychologisch unmöglich; entweder macht sie sich interessant und flunkert in ein rein geschäftliches Verkehrsverhältnis seine Liebesaufwallungen hinein, oder ihre jungfräuliche Reinheit leidet hier einen unheilbaren Abbruch. Das entsetzliche Geständnis seiner raffinierten, wollüstigen Heuchelei, das er (Vie extérieure p. 196) ihr abgelegt haben soll, und das darauf folgende harmlose ›il fut remis en grace‹ sind psychologische Ungeheuerlichkeiten. Auch die widerliche geistliche Wochenbettsphraseologie, mit der sie so gern die Bekehrung, die neue Geburt ihrer Anhänger und ihren ›mütterlichen‹ Anteil daran beschreibt, athmen nicht ›la chasteté et la pureté de l'état virginal‹.

Als ein besonderes Verdienst rechne ich es der Arbeit v. d. Lindes

an, daß er mit Hilfe des von ihm geordneten Briefwechsels den Satz Adelungs, daß keiner ihrer Anhänger es auf die Dauer bei ihr ausgehalten, durch Einzelnachweisungen in helles Licht gesetzt hat. In der That, bei all ihren Anhängern, schließlich nur den einen Poiret ausgenommen, der aber auch erst in spätester Zeit in ihren Kreis gezogen wurde, wiederholt sich regelmäßig dasselbe Spiel: Annäherung, dann eine kurze Zeit glühender Anhängerschaft, in der sie sich wieder als Mutter eines neuen geistlichen Kindes fühlt und berühmt; aber bald fängt das Kind an, nicht mehr ganz willig sich ihren Launen zu fügen, es ›gewinnt die Welt wieder lieb‹ und ›ergibt sich dem Teufel‹, der Abgefallene dagegen klagt dann bitter über ihre Herrschsucht, ihren Geiz, ihre Unwahrhaftigkeit. Dabei zieht sie fast nur Männer in ihre Kreise; selbst wenn Frauen sich ihr nähern, bleibt sie ihnen gegenüber zurückhaltend und mistrauisch. Bei allen ihren verheirateten Anhängern aber glückt es ihren Einflüsterungen, ihre Ehe zu lockern, gewöhnlich auch äußerlich ihre Ehe zu trennen.

Man möchte wünschen, daß der Verfasser in seiner dankenswerten kritischen Zerpflückung der schönen Legende ihres Lebens die wissenschaftliche Controlle uns erleichtert hätte, indem er seine Citate in gewöhnlicher Weise nach Band und Seite bezeichnet hätte. Häufig begnügt er sich, das Briefdatum anzugeben und überläßt uns die Mühe, danach die Stelle zu suchen. Bei Citaten aus ihren Biographien sagt er uns nicht, wann er aus Parole de Dieu oder aus la Vie extér. oder aus Poiret geschöpft hat, sondern überläßt es uns, im einzelnen Falle selber dem Fundort nachzuspüren. Auch bei seinen Archivalien wären genaue Bezeichnungen der Fundstätte erwünscht. Seine bibliographischen Angaben leiden an ungenauer Correctur, z. B. ist S. 306 Z. 24 statt des sinnlosen *Maddl.* zu lesen *Mad^lle^* und Z. 31 steht im Original richtig *la* présomption und nicht, wie er angibt, *le* présomption. Zu S. 300 bemerke ich, daß von dem ›Grab der falschen Theologie‹ auch der vierte Teil, und nicht nur die drei ersten, Amsterdam 1682 erschienen ist. S. 298 ist im Titel von ›La lumière‹ nicht zu lesen: qui in*v*ite tous les hommes, sondern qui in*c*ite etc. Die Wiedergabe des Titelblattes der Gesamtausgabe auf S. 295 ist insofern ungenau, als das Schriftbild beinahe 2 cm. größer als im Original nachgebildet ist. In seiner dankenswerten chronologischen Zusammenstellung der Briefe vermisse ich den vom 14. Nov. 1665 in Vol. V^2 6. Ein Versehen liegt auch wohl vor S. 288, in dem dort aufgeführten zweiten Briefe vom 5. März 1668 [so ist zu lesen statt 1669], der in V^2 1 nicht zu finden ist. — In der Uebersicht über die verschiedenen Religions-

parteien, mit denen A. B. in Amsterdam zusammentrifft und über die sie ihr Urteil abgibt, fehlen die Arminianer (Grab der falschen Theologie II S. 10). — In der Zusammenstellung der Gegenschriften, die das Auftreten der A. B. in Holstein veranlaßte, nennt er S. 118 die Schrift von G. H. Burchard: Christliche gründliche Anmerkungen, und zwar in einer Hamburger Ausgabe von 1673. Sollte hier nicht ein Irrtum vorliegen? Ich kenne die Quartausgabe ›gedruckt in der Fürstl. Druckerey durch Johan Holwein im Jahr 1674‹; und diese Zahl ist doch wohl richtig, da beide Vorreden vom 24. März 1674 datiert sind und auch im Texte des Kieler Umschlags (d. h. 13. Januar) 1674 Erwähnung geschieht. (Hier wird Bl. n[b] A. B. sehr ungalant, aber nicht unzutreffend als eine ›abscheuliche, herumschwärmende Nachteule‹ betitelt). — Die gotteslästerliche Comparaison de la seconde naissance de Jesus Christ, in der A. B. bald als Gegenbild Marias (la seconde vierge), bald als Gegenbild Christi (le second enfant) erscheint, findet sich nicht nur in Vol. XVIII, sondern schon in Vol. I als Beilage der Parole de Dieu Bl. q4[b] ff. S. 237 reproduciert v. d. Linde ein Bild der A. B. ohne Angabe, woher er den Stich genommen hat. Mir liegen zwei andere Stiche vor, auch nach derselben Poiretschen Zeichnung angefertigt, die das Bild bei v. d. Linde zeigt: ein viel kleinerer, mit englischer Umschrift, der andre aber ein Stich von P. v. Gunst, dem Poirets Verse in französischer Sprache beigefügt sind; ich finde ihn in einem Exemplare von Band I d. Gesamtausgabe. Dieser ist viel feiner ausgeführt, als der S. 237 reproducierte.

Der Erfolg des besprochenen Buches wird voraussichtlich der sein, daß man den Namen der A. B. aus der Zahl der bedeutsamen Vertreter der mystischen Theologie streichen und sie in das Register der abenteuernden Existenzen von zweifelhaftem sittlichen Wert und noch zweifelhafterem Werte ihrer erbaulichen Expectorationen verweisen wird. Ein Anlaß, ihre Schriften zu studieren, liegt dann auch für den Kirchenhistoriker nicht mehr vor. Der Theologe tritt sie an den Psychologen ab.

Breslau, 24. Febr. 1895. Gustav Kawerau.

Martinak, Ed., Die Logik John Locke's, zusammengestellt und untersucht. Halle a. S., M. Niemeyer, 1894. 151 S. 8⁰. Preis Mk. 3.

Die Zahl derer, die Zeit und Muße haben, um Lockes weitschichtigen Essay concerning human understanding von Anfang bis zu Ende zu lesen, ist heut zu Tage schwerlich groß. Auch in den Darstellungen der Geschichte der Philosophie pflegt Locke in der Regel eine wenig befriedigende Behandlung zu erfahren, und man kann daher monographische Bearbeitungen, die unter irgend einem bestimmten Gesichtspunkte in den Gedankengehalt jenes seines Hauptwerks einzudringen versuchen, nur willkommen heißen. Das Unternehmen freilich, eine derartige Einzeluntersuchung speciell auf die ›Logik‹ des englischen Philosophen zu richten, muß von vornherein Bedenken erregen. Denn nimmt man diesen Namen in weiterer Bedeutung, sodaß er die erkenntnistheoretischen Untersuchungen mit umfaßt, so bezeichnet er im Grunde so ziemlich das Ganze, was Locke im Essay zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat. Versteht man ihn dagegen in engerem Sinne und unter Logik die Erörterung der Formen des Denkens, Begriff, Urtheil, Schluß u. s. w., so muß dem mit Locke Bekannten der Zweifel aufsteigen, ob hierüber Eigenartiges und der Hervorhebung Werthes bei dem Philosophen zu finden sei. Man weiß, mit welcher Verachtung sich Locke über die traditionelle Schullogik ausspricht, diese aber durch eine bessere zu ersetzen, war nicht das Ziel, das er sich gesteckt hatte.

Der Verf. der vorliegenden Abhandlung verschließt sich diesen Bedenken nicht. Wo er am Schlusse des ersten Abschnittes die Frage aufwirft, was eine so ausführliche von logischen Gesichtspunkten ausgehende Darstellung der L.schen Begriffslehre rechtfertige, gibt er unumwunden zu, daß »weder die Gesammtheit eines logischen Systems noch etwa feines Ausarbeiten einzelner logischer Kategorien hierfür namhaft gemacht werden könnte« (S. 44), und auch anderwärts äußert er sich in ähnlichem Sinne. In der That aber ist die systematische Darlegung der logischen Lehren L.s auch gar nicht das, was ihm in erster Linie am Herzen liegt. Sein Interesse ist weit weniger ein historisches, als ein philosophisches. Ihn beschäftigen gewisse Fragen der neueren und neuesten Logik, er hat in der Diskussion, die darüber stattfindet, in bestimmter Weise Stellung genommen und untersucht nun, ob nicht vielleicht in dem Werke, das so mächtig auf die Entfaltung der psychologischen Analyse wie der erkenntnistheoretischen Forschung eingewirkt hat, Stellen aufgefunden werden können, denen sich mit Bezug auf eben

jene Fragen, wenn auch keine erschöpfende Beantwortung, so doch die Erkenntnis der Probleme entnehmen läßt.

Buch IV, 5, 6 verweist L. auf die innere Erfahrung, derzufolge wir dadurch, daß wir Uebereinstimmung oder Nicht-Uebereinstimmung irgend welcher Ideen wahrnehmen, stillschweigend diese in eine Art bejahender oder verneinender Behauptung vereinigen. Doch sei diese unserm Geiste so geläufige Thätigkeit leichter zu verstehn als durch Worte zu erklären. Im weiteren Verlaufe ist sodann von einem Wahrnehmen, Glauben oder Dafürhalten die Rede, daß eine solche Uebereinstimmung oder nicht Uebereinstimmung statthabe. An einer anderen Stelle (III, 7, 1) wird Bejahen und Verneinen, ohne die es weder Wahrheit noch Irrthum gibt, eine ganz besondere vom Subjekt ausgehende Thätigkeit genannt. (So übersetzt wenigstens Martinak, L. selbst sagt nur »some particular action of its own«). Wieder an einer andern (II, 32) betont L. wiederholt und nachdrücklich, daß wahr und falsch sein eine ausschließlich Urtheilen zukommende Bestimmung sei. Hieraus folgert der Verf., daß für L. nicht das Vereinigen und Trennen das Wesen des Urtheils ausmache, sondern jenes Erkennen des Zusammenhangs, jenes Glauben, Dafürhalten, das sich im Bejahen oder Verneinen äußert, wofür »Vereinigen« und »Trennen« nur ein bildlicher Ausdruck ist, und er zählt ihn demgemäß zu den Anhängern der Zweigliedrigkeit des Urtheils, aber, was betont werden müsse, zu jenen, die außer der Zweigliedrigkeit noch ein wie immer geartetes subjektives Verhalten, ein Zustimmen für wesentlich erklären, wie Ueberweg, Sigwart, Mill u. A. (S. 60).

Daß die angeführten Stellen diesen Sinn haben können, ist nicht zu bestreiten. Fraglich aber erscheint mir, ob derartige zerstreute und dazu im Ausdruck ziemlich unbestimmte Aeußerungen genügen, um L. zum bewußten Vertreter einer bestimmten Urtheilstheorie zu machen.

Wichtiger noch vom Standpunkte des Verf. wäre ein anderer Punkt. In dem grundlegenden ersten Kapitel des vierten Buchs führt L. unter den von ihm unterschiedenen Arten von Uebereinstimmung zwischen Ideen an vierter und letzter Stelle die »reale Existenz« auf. Die Schwierigkeiten, die sich an diese Bestimmung knüpfen, sind auch schon von anderer Seite hervorgehoben worden, M. aber macht sie zum Ausgangspunkte des von ihm versuchten Nachweises, L. habe, »wenn schon nicht vollkommen erkannt, so doch gleichsam gefühlt, die Anerkennung der Existenz

sei ein Erkenntnißakt ganz eigenthümlicher Natur, der sich in den Rahmen der gewöhnlichen Urtheilsdefinition nicht fügt‹ (S. 87), und es finde sich somit bei ihm ›der Keim zu jener Wahrheit, deren Erkenntnis sich erst in unserm Jahrhundert und mühevoll hindurchringt, ja gerade noch im lebhaftesten Kampfe steht, — der Erkenntnis vom Wesen des Urtheils‹ (S. 84).

Auch hier kann ich nicht zugeben, daß ein bündiger Nachweis wirklich erbracht sei. Wie sehr aber gerade dieser Punkt für den Verfasser im Mittelpunkte des Interesses steht, geht deutlich daraus hervor, daß in § 14, der die Ueberschrift trägt ›Beziehungs- im Gegensatze zu Existenzialurtheilen‹, der Rahmen historischer Darstellung völlig durchbrochen ist und der Verf. dazu übergeht, auf einer Reihe von Seiten seine eigene Stellungnahme in einer bestimmten Richtung darzulegen und gegen abweichende Meinungen zu vertheidigen. — Anderes, wie daß L. bereits die erst durch Meinong vollständig gewürdigte und formulierte Unterscheidung von reinen und empirischen Relationen geahnt habe (S. 93), kann übergangen werden, Charakter und Tendenz der M.schen Schrift sind durch das zuvor Bemerkte hinreichend bezeichnet. Eine gewisse Verschiefung war mit ihrer Anlage gegeben: unter der Form einer philosophiegeschichtlichen Untersuchung kämpft sie für die Lehrmeinungen einer modernen Schule. Aber der Verf. ist ein unterrichteter Mann, scharfsinnig und gut discipliniert, der mit voller Ueberzeugung für seinen Standpunkt eintritt, wenn es ihm auch nicht überall gelingt, die gleiche Ueberzeugung bei dem Leser hervorzurufen. Und auch für das Verständnis Lockes ist die Schrift nicht ohne Werth, sofern manches von dem aus dem Essay beigebrachten Material hier in eine neue Beleuchtung gerückt wird. Unrichtig ist — um zum Schlusse noch eine Einzelheit hervorzuheben, — was S. 73 über die Realität der Ideen von gemischten Modi und Relationen ausgeführt wird. Nachdem L. (II, 30, 4) von ihnen gesagt hat: Mixed modes and relations, having no other reality but what they have in the minds of men, there is nothing more required to those kind of ideas, to make them real, but that they be so framed, that there be a possibility of existing conformable to them, —, fügt er bei: These ideas being themselves archetypes, cannot differ from their archetypes and so cannot be chimerical, unless any one will jumble together in them inconsistent ideas. Das heißt aber nicht, wie M. übersetzt, daß diese Ideen ›sich selbst Urbilder sind‹, und es liegt darin nicht die ›fast paradoxe Argumentation‹: ›weil sie also sich selbst Urbilder sind, also gleichsam ein identisches Ur-

bild haben, sind sie real«. Die Meinung ist vielmehr folgende. Von der »Realität«, die jenen Ideen dadurch zukommt, daß sie sich thatsächlich im Bewußtsein finden, wird eine zweite unterschieden, die in ihrem Verhältnisse zu den Dingen liegt. Diese zweite Realität kann aber nicht, wie bei den Ideen von Substanzen, darauf beruhen, daß sie den Dingen nachgebildet wären, da sie ja völlig freie Schöpfungen des denkenden Subjekts sind, sondern sie wird umgekehrt darin erblickt, daß ihnen möglicherweise Dinge entsprechen, und sie soll daher auch soweit reichen, als diese Möglichkeit. Da nun hinwiederum diese Möglichkeit solange besteht, als nicht der Versuch gemacht wird, Unvereinbares in jenen Ideen zusammenzufügen, so ergibt sich hier den Ideen von Substanzen gegenüber der weitere Unterschied, daß, während diese »chimärisch« sind, wenn es für sie keine Vorbilder in den wirklichen Dingen gibt, die Ideen von gemischten Modi es dann sind, wenn sie wegen ihrer eigenen inneren Unmöglichkeit keine Vorbilder für wirkliche Dinge sein können. Damit stimmt IV, 4, 5 völlig überein, wo L., nachdem er die freie Willkür des Geistes bei der Bildung complexer Ideen mit Ausnahme derer von Substanzen hervorgehoben hat, fortfährt: And hence it is, that in all these sorts the ideas themselves are considered as the archetypes, and things no other wise regarded, but as they are conformable to them. Es ist überall nur von dem vorbildlichen Verhältnisse dieser Ideen den Dingen gegenüber die Rede, nirgends davon, daß sie sich selbst Vorbilder wären.

München, 23. April 1895. v. Hertling.

Ludwig, Friedrich, Lehrbuch der Biologie der Pflanzen. Mit 28 in den Text gedruckten Figuren. Stuttgart, F. Enke 1895. 604 S. 8.° Preis Mk. 14.

Wie der Verf. im Vorwort mittheilt, rührt die Begründung der Pflanzenbiologie als einer besonderen Wissenschaft von Delpino her, der sie als »Lehre von den äußeren Lebensbeziehungen der Pflanze« von der Physiologie, d. h. »der Lehre von den inneren Vorgängen des Pflanzenlebens« abtrennte. Diese Definition wird vom Verf. durch eine andere ersetzt, nicht ganz glücklich, wie es dem Ref. dünken will, denn die Delpinosche trifft im Princip, insofern als sie einen Gegensatz zur Physiologie constatiert, gewiß das Richtige, sie ist nur im Ausdruck verfehlt. Man könnte sie wohl passender gestalten, wenn man sagen wollte: die physiologische

Forschung weist als Ursache des Geschehens causae efficientes, chemisch-physikalische Kräfte nach, die biologische dagegen sucht nach den causae finales, sie zeigt uns die Nützlichkeit des Geschehens für den Organismus. Wir legen auf eine solche Definition Werth, weil sie zeigt, daß es sich gar nicht um verschiedene Erscheinungen handelt, die den Gegenstand verschiedener Wissenschaften ausmachen könnten, sondern lediglich um zwei verschiedene Betrachtungsweisen derselben Erscheinungen, Betrachtungsweisen die sich gegenseitig ergänzen, von denen aus äußeren und inneren Gründen manchmal mehr die eine, dann wieder mehr die andere in den Vordergrund tritt. Wenn wir also einer dieser Forschungsmethoden für sich allein nicht die Bedeutung einer selbständigen Wissenschaft zuzuschreiben vermögen, so können wir auch die Hoffnung des Verfassers, »daß die Zeit nicht mehr ferne sein wird, in der besondere Lehrkanzeln der Universitäten für Pflanzenbiologie begründet werden« nicht theilen, wir würden in einer solchen Specialisierung nur einen Nachtheil für die Wissenschaft erblicken.

Den schlagendsten Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht, die Biologie stelle keine selbständige Wissenschaft vor, erblicken wir in dem Umstande, daß es dem Verf. nicht gelungen ist, den zu behandelnden Stoff logisch zu gliedern. Seine vier Hauptabschnitte führen die folgenden Titel:

I. Biologie der Ernährung.
II. Schutzmittel der Pflanzen.
III. Biologie der Fortpflanzung und Verbreitung.
IV. Blüthenbiologie.

Daß hier ganz heterogene Dinge hinter einander behandelt werden, leuchtet ein. Fängt man mit Ernährung an, so müssen mit Notwendigkeit die anderen Haupteigenschaften des Organismus darauf folgen: Wachsthum (Organbildung), Bewegung und Fortpflanzung. Faßt man andererseits die Mittel der Pflanze ins Auge den Schädigungen durch die Außenwelt Trotz zu bieten, so muß man im Gegensatz dazu doch auch ihre Fähigkeit, die günstigen äußeren Verhältnisse auszunützen, erwähnen. Ist schließlich der vierte Abschnitt der Biologie der Blüthe gewidmet, so hätten andere von der Biologie des Sprosses der Wurzel, der Frucht und des Samens handeln müssen.

Traten also dem Verf. bei der Abfassung seines Lehrbuches principielle Schwierigkeiten in den Weg, so waren das doch nicht die einzigen; praktische Schwierigkeiten kamen noch dazu, begründet durch den Charakter der gegenwärtigen biologischen Forschung.

Diese hat eine durchaus subjective Färbung, sie wird von den verschiedenen hervorragenden Botanikern mit ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrieben. So erblickt man in den Arbeiten Stahls stets die Tendenz, die Bedeutung von Einrichtungen festzustellen, die man bisher für bedeutungslos hielt, um so den Nachweis für die Richtigkeit der Darwinschen Lehre zu erbringen: die Pflanzenwelt ist durch Naturzüchtung, durch Auswahl des Passendsten zu ihrer heutigen Gestalt gekommen, nur nützliche Charactere können erhalten bleiben, andere müssen verschwinden. Auch Schimper sucht bei seinen biologischen Arbeiten descendenztheoretische Fragen zu beantworten, es kommen aber pflanzengeographische Probleme bei ihm hinzu. Göbel verbindet die Biologie mit der Morphologie, Haberlandt mit der Anatomie. Mit anderen Worten auf allen Gebieten der Botanik sind biologische Fragestellungen jetzt an der Tagesordnung. Wenn also Verf. ein Bild von allen diesen Bestrebungen entwerfen wollte — und das war offenbar seine Absicht, denn die ältere Biologie, z. B. die Arbeiten von Irmisch, erwähnt er kaum — so konnte er das nur, wenn er entweder die Biologie in eine Darstellung des Gesamtgebietes der Botanik einflocht, wie das mit Geschmack in Kerners Pflanzenleben versucht wurde, oder wenn er »ausgewählte Kapitel«, »biologische Schilderungen« bot, auf einen Zusammenhang der einzelnen Abschnitte aber verzichtete und Wiederholungen nicht scheute.

Trotz allen diesen Bedenken muß doch betont werden, daß das Ludwigsche Buch einem fühlbaren Bedürfnis entgegenkommt. Es sind in der letzten Zeit eine so große Anzahl von biologischen Beobachtungen publiciert worden, daß selbst der Fachmann sie nicht mehr bewältigen, noch viel weniger natürlich der Lehrer, der an höheren Schulen Botanik unterrichtet, ihnen folgen kann. Und doch ist gerade die biologische Betrachtungsweise mehr als irgend eine andere geeignet, den Schulunterricht in der Pflanzenkunde anregend zu gestalten. Gerade in den Kreisen solcher Lehrer wird man daher dem Verf. gewiß dankbar sein für das Gebotene, auch dann, wenn der Botaniker im Einzelnen noch sehr viel daran auszusetzen hat.

Zunächst ist nämlich der Arbeit des Verfassers, trotz ihrem großen Reichthume an Einzelnheiten, der Vorwurf der Unvollständigkeit zu machen. Wir vermissen u. a.: Biologie der Wurzel (Ausbreitung im Boden; Arbeitsleistung; Contraction; Wurzelhaare; Luft-, Stütz-, Dorn-, Athem-Wurzel), ein ausführliches Kapitel über Epiphyten, Saprophyten, Wasserpflanzen, Salzpflanzen, Keimung, Erneuerung, Ueberwinterung etc. etc. Auf der anderen Seite

finden wir wieder zu viel Vollständigkeit, aber doch keine Gründlichkeit. Wir glauben nicht, daß der Abschnitt über phanerogame Parasiten z. B. dem Uneingeweihten auch nur halbwegs eine Vorstellung von den Vegetationsverhältnissen dieser Pflanzengruppe geben kann; die Reduction der Fortpflanzungsorgane ist überhaupt nicht einmal angedeutet. Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, anstatt einer fast zwei Seiten langen trockenen Aufzählung von Gattungen und Arten der Loranthaceen, eine einzige Form vorzuführen und durch Illustrationen wirklich verständlich zu machen? Freilich wären bei einer solchen Darstellung 28 Figuren für 600 Seiten Text durchaus ungenügend gewesen. Non multa, sed multum, diese oberste Maxime für die Abfassung eines Lehrbuches hätte Verf. mehr berücksichtigen müssen. Leider müssen wir weiter noch bemerken, daß die Behandlung des Stoffes durchaus keine kritische ist, und daß auch die Ausdrucksweise gelegentlich an Incorrectheit leidet, ja daß sich sogar Verdrehungen des Causalzusammenhanges finden, z. B. wenn von den Loranthaceen gesagt wird »sie entziehen ihrem Wirth die rohe, noch nicht assimilierte Nahrung; sie enthalten daher Chlorophyll«. Daß Verf. im Citieren der Litteratur äußerst ungenau ist, wurde schon bei Besprechung seines früheren Lehrbuchs, sowohl an dieser Stelle (GGA. 1893, S. 493) als auch in Fachzeitschriften, hervorgehoben, es ist daher nur zu beklagen, daß er trotzdem denselben Fehler wieder gemacht hat.

Zum Schluß spricht Ref. sein Bedauern aus, daß es ihm nicht möglich war, dem Verf. für seinen großen Fleiß etwas mehr Anerkennung zu spenden.

Straßburg, 8. April 1895. L. Jost.

Legrelle, A., Les conférences secrètes de Diessenhofen et Steckborn (1694). Paris, Librairie Cotillon F. Pichon. 1893. 22 Seiten. 8°.

Legrelle hatte schon früher in seinem großen Werke La diplomatie française et la succession d'Espagne eine folgenschwere diplomatische Aktion behandelt, von der der Schleier noch nicht gelüftet war. Es handelt sich um geheime Friedensverhandlungen, die in der 2ten Hälfte des Jahres 1694 in der Nordschweiz zwischen den Vertretern Kaiser Leopolds und Ludwigs XIV. stattfanden. Soweit wir wissen, war das in dem großen Allianzkriege, der seit 1688 gegen das allein-

stehende Frankreich geführt wurde, der erste Annäherungsversuch, der in aller Heimlichkeit vom Wiener Hofe unternommen wurde; es war der Versuch, die großen europäischen Fragen zwischen den alten Widersachern zu erledigen. Er ist gescheitert, hat aber für Deutschland die schwersten Folgen gehabt. Durch diese vom Kaiser seinen Alliierten gegenüber abgeleugnete Verhandlung hatte er das unbedingte Vertrauen der beiden Seemächte eingebüßt. Ludwig XIV. hatte auf diese Weise die Allianz gespalten, er verhandelte mit den Seemächten weiter und schloß mit ihnen Frieden. Kaiser und Reich mußten die Kosten tragen, Straßburg und das Elsaß verblieben Frankreich.

Da es ebenso wenig bis heute geglückt ist, die letzten Geheimnisse dieses Ryswicker Friedens selbst zu entschleiern, wird man jeden Beitrag zur Aufklärung dieser geheimen Vorverhandlungen mit Freuden zu begrüßen haben.

So hat Legrelle neuerdings den betreffenden Fascikel des Pariser Archivs zum Gegenstand einer kleinen Veröffentlichung gemacht, die leider auch jetzt wieder die Frage der spanischen Erbfolge in den Vordergrund rückt. Zu bedauern ist es, daß Legrelle ferner unbekannt blieb, daß ich in meinem Buche über den Markgrafen Ludwig von Baden und den Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 die Verhandlungen nach deutschen Quellen dargestellt hatte. So wird eine Zusammenfassung der beiderseitigen Ergebnisse von Wert sein.

Schon früher wußten wir, daß die Anregung zu den Verhandlungen von Wien ausgieng; ob aber der Kaiser und welche seiner Räte beteiligt seien, war nur hypothetisch zu behaupten. Klopp hatte das Ganze als das Werk einer Clique bezeichnet und Salm, Dietrichstein und den Kurfürsten von der Pfalz namhaft gemacht. Das war ein Irrtum. Auf Grund meiner Quellen konnte ich den Beichtvater des Kaisers, P. Menegatti, und Windischgrätz als Mitwisser bezeichnen, die Kenntnis des Kaisers als sicher hinstellen. Alles das hat sich durch die neue Veröffentlichung Legrelles bestätigt gefunden. Es ist jetzt über allen Zweifel klar, daß der Kaiser selbst sehr genau von allen Einzelheiten Kenntnis hatte. Von mir wurde vermutet, daß auch ein zweiter Minister, der böhmische Oberstkanzler Graf Kinsky, daran beteiligt sei; wenn nun auch sein Name in den neuen Quellen nicht erwähnt wird, so bin ich doch auch heute noch geneigt, die damals von mir für diese Vermutung angeführten Gründe aufrecht zu erhalten. Die engen Beziehungen des Grafen Velo, eines Venetianers, der die Rolle eines wohlwollenden Friedensvermittlers bei diesen Verhandlungen spielte,

sowie des Baron Seilern zu Kinsky machen es mir doch auch heute noch wahrscheinlich, daß der sehr mächtige Kinsky um die Dinge wußte. Das arbitrium pacis an sich zu reißen und den Seemächten zu entwinden, war sein eifrigstes Bemühen.

Der kaiserliche Unterhändler war neben Velo Baron Seilern, der als Großgrundbesitzer in der Pfalz ausgegeben wurde, was er gar nicht war; er stammte nur dorther. Legrelle ist dieser Persönlichkeit nicht näher nachgegangen. Französischerseits erschien zuerst Abbé Morel, dann der ehemalige Gesandte in Regensburg Verjus de Crécy. Da die Agenten alle falsche Namen führten, hatte Legrelle seine früheren Fehler zu berichtigen.

Ueber den Verlauf der einzelnen Unterredungen bringt Legrelle viele neue wertvolle Nachrichten. Wir sehen jetzt deutlich, daß die Verhandlungen in verschiedene Aktionen zerfallen, namentlich für ihren Ausgang, wo Velo an Stelle Seilerns kaiserlicher Vertreter war, sind die neuen Nachrichten sehr wesentlich, erst dadurch erhalten wir ein etwas klareres Bild. Man muß da auch den Brief des P. Menegatti an Graf Velo heranziehen, den ich Band II S. 134 mitgeteilt habe, und dessen Echtheit nunmehr völlig gesichert ist.

Besonders charakteristisch für die Verhandlungen ist es, daß man von Wien aus nicht allein den Frieden herbeiführen, sondern zugleich auch die Frage der spanischen Erbfolge lösen wollte. Der Kaiser forderte, daß Ludwig XIV. die Verzichte erneuere; darauf wollte er eingehn, nicht aber den zweiten Teil der österreichischen Forderungen genehmigen, dem gemäß der König Garantien hätte geben sollen. Ludwig XIV. wünschte sich die Wahl frei zu lassen, welche Ansprüche, ob die kaiserlichen oder bayrischen, er unterstützen wolle. Jetzt wird es auch deutlicher, was bezüglich der Rheingrenze damals verhandelt wurde. Die Vermutung schleicht sich ja leicht ein, der Kaiser habe die Gelegenheit benutzt, auf Kosten Straßburgs und des Elsasses sich bessere spanische Bedingungen zu verschaffen. Es stellt sich nun heraus, daß ein solcher Verdacht unbegründet ist. Zwar hatte Velo ganz zu Anfang, ehe die eigentlichen Verhandlungen begannen, gesagt, es solle nicht im Wege stehn, daß Ludwig XIV. von Straßburg und Luxemburg gar nicht reden lassen wolle. Seilern hat, wie aus den Berichten der französischen Gesandten hervorgeht, erbittert um Straßburg und um das Elsaß (gemäß der deutschen Auffassung des westfälischen Friedens) gestritten. Die Heiserkeit der Stimme und die Abspannung der Kräfte hätten, so berichteten die Franzosen, an einem Verhandlungstage seinen wütenden Reden ein Ende setzen müssen. Nach der Aeußerung des P. Menegatti wollte der Kaiser nicht für mehrere Königreiche auf

diese Stadt verzichten. Und in dem letzten von Velo überreichten Schriftstücke, das aus 19 Artikeln bestand und die österreichischen Forderungen enthielt, war mit aller Festigkeit für die deutsche Interpretation des westfälischen Friedens eingetreten und bezüglich Straßburg — den Wortlaut des Aktenstückes gibt Legrelle leider nicht — kein Ausweg gelassen worden.

Es ist also kein Zweifel mehr, daß der Kaiser in diesen Verhandlungen nicht etwa das habsburgische Hausinteresse über das des Reiches setzte, gerade das hatte Ludwig XIV. gehofft, sondern daß er seine Pflicht als Kaiser nicht vergaß.

Auch jetzt bleibt es uns ganz rätselhaft, wie der Kaiser dazu kommen konnte, bei solchen Anschauungen mit Ludwig XIV. verhandeln zu wollen. Verhandlungen hatten nur dann einen Sinn, wenn der Kaiser mit der Preisgabe von Straßburg sich die spanische Erbfolge erkaufen wollte. Wollte er diesen Preis nicht gewähren, dann war auf keinen Frieden zu rechnen. Es zeigte sich eben klar, daß in dem gewaltigen Kriege, den Europa gegen Ludwig XIV. führte, die Stadt Straßburg der eigentliche Angelpunkt der französischen Politik war. Am Ende des Jahres 1694 war Ludwig XIV. in der diplomatisch besten Lage, er hatte nichts gewährt, nichts versprochen, in die Allianz war aber durch die doppelten geheimen Verhandlungen die Saat der Zwietracht gebracht, die nicht mehr auszurotten war.

Auch auf die Frage, weshalb denn der Kaiser nicht wenigstens nachträglich den Seemächten Kunde von den geheimen Verhandlungen gab, können wir jetzt mit einiger Wahrscheinlichkeit antworten. Im 18. Artikel der Veloschen Schrift war zugesichert worden, daß der Wiener Hof keine Schwierigkeiten dagegen erheben werde, daß die englische Krone nach dem Tode Wilhelms III. und der Königin Maria, falls sie keine Kinder hinterließen, an den Prinzen von Wales fallen solle, also an den Sohn des 1688 vertriebenen Königs Jakob. Die Empfindlichkeit Wilhelms III. wäre in der That sehr groß gewesen, wenn er von diesem Artikel Kenntnis erhalten hätte.

Legrelle vertritt auch in dieser Schrift durchaus französische Anschauungen und bemüht sich wenig, das Spiel der Kräfte auch einmal von der andern Seite zu betrachten. In der Beurteilung Seilerns schließt er sich an die französischen Agenten an und macht sich mit ihnen über den pedantischen Deutschen lustig. Auf diese Weise kann man freilich nicht einem gewiß sehr zweideutigen, aber auch geistig hervorragenden Manne gerecht werden.

Die kleine Schrift Legrelles gibt uns somit höchst dankens-

werte neue Aufklärungen. Früher oder später werden wir doch noch tiefere Einblicke in die geheimen Verhandlungen, welche zum Ryswyker Frieden führten, gewinnen müssen, über den Anfang des Zwiespaltes in der Allianz sind wir nunmehr leidlich unterrichtet. Finde ich Zeit dazu, so möchte auch ich meine Forschungen über diese Ryswicker Verhandlungen wieder aufnehmen.

Freiburg i. Br., 24. April 1895. Aloys Schulte.

Oldenberg, Hermann, Die Religion des Veda. Berlin 1894. IX u. 620 S. 8°. Preis 10 Mk.

Der Fortschritt, den Oldenbergs Buch für die Kenntnis der Religion des Veda bezeichnet, ist ein doppelter: zum ersten Male wird die Betrachtung auf ethnologischer Grundlage aufgebaut, und zum ersten Male wird in dem dritten und vierten Abschnitte der Cultus so behandelt, daß eine sachliche Erklärung der einzelnen Cultushandlungen versucht wird. Das ethnologische Princip der Erklärung ist jedoch noch nicht streng durchgeführt worden, wie ich im Folgenden an einigen Beispielen zeigen werde. Oldenberg hat mit der alten mythologisierenden Richtung zwar innerlich gebrochen (vgl. S. 33 Anm.), aber nicht selten zeigt er sich doch noch indogermanisch befangen, wie S. 144. 149. 169. 210. 233, Anm. 234, Anm. 1. 235, Anm. 5 u. s. w. Ungleichartig ist auch die Vedaexegese. Die Unsitte den Text des Veda zu ›korrigieren‹, sobald man ihn nicht versteht, hat Oldenberg auch hier noch nicht aufgegeben; man vergleiche S. 96, Anm. 1. 2. 105, Anm. 1. 107, Anm. 2. 3. 116, Anm. 4. 136, Anm. 2. 181, Anm. 1. 2. 184, Anm. 3. 279, Anm. 1. Der Stoff lag für den ersten Teil im wesentlichen gesammelt vor. Oldenberg hat ihn aber durch ausgedehnte Heranziehung und geschickte Benutzung des Brāhmaṇa- und buddhistischen Materials nicht selten belebt und in ein neues Licht gerückt.

Meine Auffassung der vedischen Religion habe ich schon in der Besprechung von Hardys Buch: ›Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens‹ in diesen Anzeigen 1894 S. 417 ff. dargelegt. Ich will deshalb hier nur kurz andeuten, worin meine Auffassung von der Oldenbergs abweicht. Während Oldenberg allgemein ethnologische Parallelen herbeizieht, bin ich der Ansicht, daß in erster Linie specifisch indische Quellen benutzt werden müssen. Die Religion des heutigen Indiens ist in dem vorliegenden Buche fast gar nicht berücksichtigt worden. Lyalls Asiatic Studies waren Oldenberg nicht immer zugänglich (S. 61, Anm. 1); von der

übrigen Litteratur, die ich z. T. l. c. S. 419 verzeichnet habe, hat er nur Griersons Bihar Peasant Life ganz gelegentlich benutzt. Die Litteratur war ja bisher sehr zerstreut; erst Crooke hat jetzt in seinem Buche: An Introduction to the Popular Religion and Folklore of Northern India. Allahabad 1894 eine zusammenhängende Darstellung gegeben. Immerhin konnte man schon vorher ein ziemlich klares Bild gewinnen, und ich bin überzeugt, daß Oldenbergs Buch in den beiden ersten Abschnitten wesentlich anders ausgefallen sein würde, wenn er die Litteratur über die Volksreligion des heutigen Indiens benutzt hätte. Statt der Verweise auf Frazer und Lang würden sich dann Verweise auf Cunningham, Ibbetson, Nesfield u. s. w. finden, und Oldenberg würde sich dann vielleicht nicht in so entschiedenen Gegensatz zu Geldner und mir gestellt haben als er dies S. 36 Anm. 1 thut. Daß es im Ṛgveda indogermanische Gottheiten gibt, läugne ich selbstverständlich nicht. Ebensowenig kann es mir einfallen die Augen zu schließen gegen die indoeranischen Gottheiten, die ja z. T. unmöglich zu verkennen sind. Aber ich gehe allerdings lange nicht so weit wie Oldenberg und halte die Abschnitte seines Buches, auf die die Anmerkung S. 36 hinweist, für verunglückt. Vor allem den Abschnitt über Varuṇa, Mitra und die Ādityās S. 185 ff. Oldenberg erklärt S. 32 Anm. 1, es werde kaum zu viel gesagt sein, daß der vedische Varuṇa dem avestischen Ahura näher steht als dem Varuṇa des späteren Indien. Er hält es für ausgemacht, daß Varuṇa = Ahura ist, und die Ādityās = den Ameṣ̌ā Speñta. Ich glaube genau das Gegenteil. Auch mich hatten früher Darmesteters Auseinandersetzungen überzeugt (Gött. gel. Anz. 1877 S. 1553 f.), und ich gebe gern zu, daß sie viel Bestechendes haben. Aber die Grundlage des Beweises ist seitdem ganz schwankend geworden. Die Ameṣ̌ā Speñtā sind gewiß gar nichts Altes, sondern Schöpfungen des Zaraþuṣtra. In den Gāþas stehn sie n e b e n Ahurō Mazdå, und erst die späteren Texte nennen Ahurō als siebenten der Ameṣ̌ā Speñtā. Ihre Namen erweisen sie deutlich als spekulative Schöpfungen des Zaraþuṣtra zum Zwecke der ihm eigenen Lehre, und ihre Erhebung zu Göttern fällt nachweislich in späte Zeit. Die Annahme aber, daß der von altersher gegebene Rahmen der Siebenzahl erst nachträglich ausgefüllt worden sei (Oldenberg S. 188), ist durch nichts zu erweisen. Es ist ganz irrtümlich von den ›kleinen unter diesen Göttern‹ (Oldenberg S. 187) zu sprechen. Es sind ursprünglich gar keine Götter, und wo bleiben denn die großen ohne abstracte Namen? Alle sechs Ameṣ̌ā Speñtā tragen abstracte Namen, und Ahurō tritt später an ihre Spitze, weil er eben an der Spitze von Allem stehn muß.

Nach Oldenbergs Auffassung müßte man annehmen, daß eine alte Liste durch völlig neue Namen ersetzt worden sei. Bestände irgend ein Zusammenhang zwischen den Ādityās und Amešā Speṅtā, so würde der Āditya Mitra zweifellos als Amešа Speṅta Miþra erscheinen. Aber die lebensvolle Gestalt des Miþra wird nie zu den abstracten Conceptionen der Amešā Speṅtā gerechnet, und wenn man von einigen Aeußerlichkeiten absieht, so bleibt in der That zwischen Ahurō und Varuṇa gar nichts Gemeinsames übrig. Ich glaube schon seit langer Zeit, daß über die Amešā Speṅtā Spiegel und de Harlez ganz richtig urteilen; die Texte des Avestā sprechen für sie. Ebenso bin ich fest überzeugt, daß zwischen dem Varuṇa des Veda und dem der klassischen Zeit der Unterschied kein anderer ist als etwa zwischen dem Rudra des Veda und dem Rudra-Śiva des Hinduismus, oder daß der Wechsel in den Anschauungen nicht schroffer ist als bei Viṣṇu. Wie sich bei diesen Göttern, namentlich bei Rudra, die alte Gestalt des Gottes noch deutlich in der späteren Religion erkennen läßt, so auch bei Varuṇa. Wäre Varuṇa jemals Gott des Mondes gewesen, wie Oldenberg zu beweisen sucht, so wäre er dies zweifellos geblieben. Man bedenke doch nur die Rolle, die der Mond in der klassischen Litteratur spielt! Es ist nach dem Laufe der geschichtlichen Entwicklung der indischen Religion sehr unwahrscheinlich, daß gerade ein alter Mondgott seine Natur so völlig sollte verändert haben, daß er zum Gott des Meeres wurde. Und der Veda gibt uns wahrlich genug Beweise dafür, daß Varuṇa schon in ältester Zeit Gott des Meeres und der Gewässer war. Das Material ist so oft gesammelt worden, daß ich es hier nicht noch einmal im einzelnen zu besprechen brauche. Oldenberg unterschätzt die Bedeutung von Stellen wie ṚV. 1, 161, 14: »am Himmel gehn die Maruts, auf der Erde Agni, der Wind hier geht durch den Luftraum. Durch die Wasser des Meeres geht Varuṇa«[1]. Ebenso gut wie den andern Göttern ihr Gebiet richtig angewiesen ist, wird dies bei Varuṇa der Fall sein. Die Behauptung, daß die jüngere Zeit das Bedürfnis nach einem Meergott in bestimmterer Ausprägung empfand, wäre zu beweisen gewesen. Das Meer spielt auch in der klassischen Zeit außer in einigen Sagen, wie der von Rāma, gar keine so hervortretende Rolle. Die Entscheidung hängt allein von der Methode ab. Ich schließe von der Thatsache, daß Varuṇa in der klassischen Zeit Gott des Meeres ist,

1) *adbhiḥ samudraiḥ* ist ein loses Compositum und bedeutet so viel wie *samudrādbhiḥ*. Vgl. Ved. Stud. I, p. XV; II, S. 66 und Stellen wie ṚV. 1, 122, 2 *śriyā́ hiraṇyaiḥ* = *hiraṇyaśriyā*; 6, 58, 3 *samudré antárikṣe* = *antarikṣasamudre*; 8, 20, 8 *ráthe kóśe* = *rathakośe*.

rückwärts und frage mich, ob der Ṛgveda dieser Thatsache widerspricht. Das ist nicht der Fall. Ich nehme sie daher auch für den Ṛgveda an und mache sie zum Ausgangspunkt weiterer Untersuchung. Wenn ich nun finde, daß Varuṇas Haus in den Wassern ist (AV. 7, 83, 1), daß er mitten in den Wassern geht (ṚV. 1, 161, 14. 7, 49, 3), daß er sich in die Flüsse hüllt (ṚV. 9, 90, 2), so verstehe ich, wie Varuṇa so häufig mit dem Dunkel und der Nacht in Verbindung gebracht, ja direct der Nacht gleichgesetzt werden konnte. Er gebot eben in der finstern Tiefe des Meeres. Und wenn ich MS. 4, 5, 1 (S. 63, 6) lese: *apó vaí rấtrir divābhūté práviśati tásmād ấpo dívā kṛṣṇấ apó 'hár náktaṃ tásmād ấpo náktaṃ śuklấḥ* »in das Wasser geht die Nacht, wenn es Tag geworden ist, deswegen ist das Wasser am Tage schwarz, in das Wasser der Tag in der Nacht, deswegen ist das Wasser in der Nacht hell«, und erwäge, daß es auch in der klassischen Zeit die Meinung ist, daß die Sonne am Abend zu dem Untergangsberge und dem Meere geht, wo Varuṇa wohnt (MBh. 3, 163, 11), so verstehe ich, warum Mitra und Varuṇa in so enge Verbindung gesetzt wurden. Mitra, die Sonne, geht täglich von Varuṇa, dem Meere, aus und kehrt täglich zu ihm zurück. Das Meer ist ferner dem Inder das Sinnbild der Unergründlichkeit. Diese Auffassung zieht sich vom ṚV. an, wo wir 7, 33, 8 lesen: *samudrásyeva mahimấ gabhīrấḥ*, durch die ganze indische Litteratur und hat noch spät im Dalai-bLama »dem Meerpriester« religionsgeschichtlich ihren Ausdruck gefunden. Aus rein indischen Anschauungen heraus kann ich mir daher erklären, weshalb Varuṇa »die entschiedenste Richtung auf das Ethische nimmt« (Oldenberg S. 195). Ich glaube, daß Oldenberg auch in dieser Hinsicht sich nicht genug in indisches Denken versetzt hat. Das ohne Zweifel am meisten ethische Lied auf Varuṇa ist AV. 4, 16. Dieses Lied aber ist, wie die Strophen 8. 9 zeigen, verfaßt, um einem Feinde die Wassersucht zu verschaffen, nach dem Grundsatze TS. 6, 4, 5, 6, in dem sich die indische Moral verkörpert: »Wenn man (einem andern) etwas zufügen will, so soll man (zu dem Gotte) sprechen: vernichte ihn, dann will ich dir opfern. Und der Gott vernichtet ihn, weil er das Opfer zu haben wünscht«. Das ist die wahre ethische Anschauung der Inder, die überall hervortritt, vom Ṛgveda an bis zum Kaliviḍambana des Nīlakaṇṭhadīkṣita. Ich bin daher sehr weit davon entfernt mit Oldenberg bei den Ādityās semitischen Einfluß anzunehmen. Wenn sich Inder und Eranier um die fünf Planeten nicht kümmerten, so schließe ich daraus, daß die Erklärung von fünf der Ādityās als Götter der Planeten falsch ist, nicht aber, daß es entlehnte und mißverstandene Götter sind. Und

daß die Semiten früher als die Indogermanen »zum Ernst ethischer Lebensbetrachtung herangereift waren« (S. 195), ist aus der Religion jedenfalls nicht zu erkennen. Abgesehen von der späteren Entwicklung der Jahve-Religion ist semitische Religionsanschauung recht wenig ethisch.

Ganz anderer Ansicht als Oldenberg S. 66 ff. 374 ff. 395 ff. bin ich auch über Brahmaṇaspati, den Brahman und den Purohita. Was ich Gött. gel. Anz. 1894, S. 420 ff. ausgeführt habe, halte ich voll aufrecht. Oldenberg führt hier, wie auch sonst, die Forschung nicht wesentlich weiter, weil er die Exegese im einzelnen verschmäht hat. Wie die Dinge jetzt liegen, kann eine Förderung des Verständnisses des Veda nur von der Einzelforschung erwartet werden. Ich glaube gerade von Brahmaṇaspati durch Erklärung bisher mißverstandener oder nicht genügend beachteter Verse gezeigt zu haben, daß er den Göttern gegenüber genau die Rolle spielt wie der Brahman bei den Menschen, und daß man daraus auch auf die Stellung des Brahman schließen darf. Der Hotar mag in der ältesten Zeit »der vornehmste Priester« (S. 380) gewesen sein, der wichtigste, in das praktische Leben am meisten eingreifende Priester war zweifellos der Brahman. Gerade weil Oldenberg der Ethnologie zu ihrem Rechte zu verhelfen sucht, mußte er dem Brahman eine andere Rolle zuweisen und er durfte am wenigsten Geldners Auffassung verwerfen (S. 396 Anm. 1). Mit der ethnologischen Betrachtungsweise steht es auch nicht im Einklang, wenn Oldenberg S. 224 erklärt, daß Rudra durchaus der niederen Mythologie entstammt und dem Kreise der erhabenen, himmlischen Mächte fremd ist. Seine Zeichnung des Rudra S. 216 ff. ist vollkommen richtig; ich vermisse nur die ausdrückliche Erwähnung, daß Rudra zu den Asurās gerechnet und ihm *asurya* zugeschrieben wird. Dies und seine Verbindung mit Soma zu einem Compositum Somārudrau in dem Liede ṚV. 6, 74 rückt ihn in die Reihe der ältesten Götter. Es ist unrichtig, wenn Oldenberg den Rudra der niederen Mythologie zuteilt, nur weil er als ein schrecklicher, gefürchteter Gott gedacht wird. Es gibt nur wenige Religionen, wie die alte chinesische Reichsreligion, in der böse Götter oder Geister nicht verehrt werden; meist stehn gute und böse Götter von Anfang an neben einander, und so war es auch in Indien. Oldenberg sieht S. 220 eine Eigentümlichkeit des jüngeren vedischen Rudratypus in der Tendenz des Gottes, »in massenhaften Anhäufungen von Benennungen, in ebenso massenhaften Wohnsitzen ... sich in unbestimmte Weiten auszudehnen«. Dagegen ist er S. 387 Anm. 2 nicht abgeneigt in den *nivids* den ursprünglichsten Kern der großen Recitationen anzuerkennen. Im allgemeinen soll

das also etwas Altes sein, »das Verfahren der Naturvölker«, bei Rudra dagegen eine Eigentümlichkeit des jüngeren Rudratypus. Ich glaube, daß wir in Stücken nach Art des Śatarudriya den ältesten Typus der Gottesverehrung oder des Gebetes sehen dürfen, der gerade bei den bösen Göttern sich sehr leicht erklärt. Solche Aufzählungen sind z. T. eine captatio benevolentiae, wie der Name Śiva für Rudra selbst, z. T. entspringen sie dem Wunsche allen Seiten des Gottes gerecht zu werden und so ihm jede Veranlassung zu nehmen schädigend einzugreifen. Derselbe Typus des Gebetes findet sich im Mahābhārata. So in MBh. 3, 3, 16 ff. das nāmāṣṭaśatam auf Sūrya und 2, 31, 42 ff. das Loblied auf Agni, womit 1, 229, 23 ff. 232, 6 ff. 5, 16, 1 ff. zu vergleichen ist. Reich ist ferner an solchen Stotra die spätere Litteratur; viele Stücke finden sich, z. T. dem MBh. und den Purāṇas entlehnt, in dem Bṛhatstotraratnākara Bombay 1892. Man lese z. B. das Śivanāmāvalyaṣṭakam S. 72, oder das śrīmadAcyutāṣṭakam S. 132, oder das aus dem Nāradapañcarātra (S. 238 ff. ed. Banerjea), also einem alten sektarischen Werke genommene śrīKṛṣṇāṣṭottaraśatanāmastotram S. 179 u. a., und man wird sich schwerlich dem Eindruck entziehen können, daß wir es hier mit einer Form der Gottesverehrung zu thun haben, die, wie sie die einfachste, so wohl auch die älteste ist. Auch in den kunstvollen späteren Stotras, Stutis, Śatakas u. dgl., die die Gottheit von Kopf bis zu Füßen schildern oder ihre Thaten im einzelnen genau aufzählen, läßt sich der alte Typus der Aufzählung unschwer erkennen. Rudra hat, wie seine Entwicklung zu Śiva zeigt, im Volksleben gewiß eine viel größere Rolle gespielt als uns der Ṛgveda vermuten läßt, und ihn der niederen Mythologie zuzuschreiben, halte ich nicht für richtig.

Nicht scharf genug ist ferner die Gestalt der Uṣas (S. 237 f.) gefaßt. So mag die indogermanische Gottheit ausgesehen haben, die indische ist eine wesentlich andere, wie in den Ved. Studien I, XXVI; 30; 196 (vgl. Gött. gel. Anz. 1890, S. 540) ausgeführt ist. Ebenso wenig gibt mir Oldenbergs Darstellung der Aditi (S. 205 ff.) und der Aśvins (S. 207 ff.) Veranlassung, meine früher darüber geäußerte Meinung zu ändern. Ich kann in den Aśvins außer den allerallgemeinsten Zügen nichts Indogermanisches mehr entdecken, und die Deutung auf den Morgen- und Abendstern findet, wie mir scheint, im Ṛgveda keine Stütze.

Sehr verdienstlich ist der zweite Teil des Buches, der den Cultus behandelt. Oldenberg hat mit sicherer Hand und großer Geschicklichkeit die Fülle des Stoffes verarbeitet und, soweit dies überhaupt möglich ist, zu erklären versucht. Dies war um so schwie-

riger, als er hier nur auf wenigen Gebieten Vorgänger hatte, und diese fast nur das Material zusammengetragen haben. Wie in seinem Werke über Buddha ist Oldenberg auch hier, namentlich im ersten Teile, nicht allen seinen Vorgängern immer gerecht geworden. Muir finde ich nur S. 532, Anm. 1 citiert, obwohl dieser zuerst den Stoff in weitem Umfange gesammelt hat, Hardy nur zweimal ganz gelegentlich S. 193 Anm. und S. 512, Anm. 1, obwohl dieser genau dasselbe Gebiet behandelt hat wie Oldenberg. Daß Oldenberg in den Anmerkungen wiederholt entgegenstehende Ansichten, nicht selten ohne jede Begründung, als ›nicht gelungen‹ oder ›absolut verfehlt‹ oder ›durchaus irrig‹ oder ›vollkommen unannehmbar‹ u. dgl. erklärt, dagegen eigene Anschauungen, auch wo sie ganz zweifelhaft sind, wie p. 241 seine Deutung von ṚV. 10, 85, als sichere Thatsachen vorträgt, mag seine Entschuldigung in der wünschenswerten Kürze finden, die allerdings nicht gerade einen Grundzug Oldenbergscher Schreibweise bildet.

Von Einzelheiten sei nur weniges noch bemerkt. Die Behauptung S. 1, den vedischen Indern habe die Schreibkunst gefehlt, ist durch die neueste Arbeit Bühlers Indian Studies No. III. Wien 1895 noch zweifelhafter geworden als sie schon vorher war. Daß gerade Oldenberg an dieser völlig unwahrscheinlichen Ansicht noch festhält, ist sonderbar, da er ja Jacobis Datierung des Veda verwirft und ihn mit anderen tiefer herabrückt, auch die Gründe der Nichterwähnung der Schrift voll würdigt (S. 11 und sonst).

Nicht Darmesteter hat zuerst Avestā *aṣahę khā̊* = vedisch *khā ṛtasya* gesetzt, wie S. 196 Anm. 1 gesagt wird, sondern lange vorher Benfey, wie jetzt leicht zu ersehen ist aus dessen Kleineren Schriften II, 4, 67 f.

S. 249 hat Oldenberg zweifellos die Pālistelle über *gandhabba* allein richtig gefaßt. Der Ausdruck ›Foetus‹, den ich gebraucht hatte, war allerdings ungenau. Im Grunde meinen wir aber genau dasselbe, wie meine Berufung auf den Amarakośa zeigt. Daß Oldenberg aus der festgestellten Bedeutung andere Schlüsse zieht als ich, beruht auf unserer verschiedenen Methode.

Halle (Saale), den 11. März 1895.

Richard Pischel.

Ioannis Stobaei Anthologium recensuerunt Curtius Wachsmuth et Otto Hense. Volumen tertium Anthologii librum tertium ab Otto Hense editum continens. Berolini apud Weidmannos. MDCCCXCIV. LXXX und 769 S. 8°. Preis 20 Mk.

An alten Schulden, die seit langem der Tilgung vergeblich harren, fehlt es in der klassischen Philologie wahrlich nicht. Daß wir uns bei Texten wie Hippokrates und Galenos, bei Diogenes Laertios und den kleineren Schriften des Dionysios von Halikarnassos, bei den griechischen Grammatikern und den Aristophanesscholien, kurz bei Quellenschriften ersten Ranges bisher auf gänzlich unsicherem Boden bewegen mußten und vielleicht noch manches Jahr werden bewegen müssen, daran haben wir uns mit einer Art schmerzlicher Entsagung nachgerade gewöhnt. Bei keinem Autor aber empfand man das fortwährende im Dunkeln Tappen und Stolpern in ärgerlicherer Weise, als bei Stobaios, der um seiner selbst willen nur von den Wenigsten gelesen wird, desto häufiger aber dieser oder jener Einzelheit wegen nachgeschlagen werden muß. Das Bedürfnis nach einer verläßlichen Grundlage stieg nur um so mehr, je genauer wir durch die Arbeiten von C. Wachsmuth, O. Hense und A. Elter darüber unterrichtet wurden, wie schlecht es um die Ueberlieferung des Textes steht und wie erfolgreich Ungeschick und Willkür in der Person von Gesner und Schow daran gearbeitet haben, den Schaden noch zu vergrößern. Mit dieser Misère scheint es jetzt endlich ein Ende nehmen zu wollen; den von C. Wachsmuth trefflich bearbeiteten beiden ersten Büchern des Anthologion, den 'Eklogen' schließt sich nunmehr das dritte, die erste Hälfte des 'Florilegium', als ein in jeder Hinsicht würdiger Nachfolger an; allerdings erst nach zehnjährigem Zwischenraume, der sich hoffentlich zwischen diesem und dem Schlußbande nicht wiederholen wird. Einem solchen Werke gegenüber, das mit einem Male auf Grund sicherer Ueberlieferung so viele Fragen löst, so viele Stellen verbessert oder doch deren Behandlung auf eine ganz andere Basis stellt, scheint mir das landläufige Loben und Tadeln wenig angebracht; meiner Verpflichtung, die ich durch die Uebernahme der Anzeige eingegangen bin, weiß ich nicht besser gerecht zu werden, als indem ich meinerseits nach Kräften dazu beitrage, das vom Verfasser glücklich begonnene fortzusetzen und auszugestalten. In diesem Sinne wollen die nachfolgenden Bemerkungen aufgefaßt sein.

Ich beginne mit der handschriftlichen Ueberlieferung. Denn bei einem Text von der Art des Stobaios, der — wenigstens für uns Philologen — nicht so sehr ein Gegenstand als ein Werkzeug ge-

lehrter Forschung ist, drängt sich die Frage nach der Zuverlässigkeit, mit welcher die urkundliche Grundlage mitgetheilt ist, ganz besonders in den Vordergrund. Nun ist das Stemma der Handschriften des 'Florilegium' längst festgestellt und in Wachsmuths Ausgabe sowie in Henses '*Teletis Reliquiae*' bereits praktisch erprobt; außerdem hat Hense in zwei Abhandlungen des rheinischen Museums und in den Prolegomena des vorliegenden Bandes die Ueberlieferung bis in ihre letzten Ausläufer verfolgt. Manches dieser Art hätte sich freilich kürzer abthun lassen. So ist u. A. auf die Gruppe Vossianus-Frobeniana (p. XXVI—XXVIII) und auf die Nach- und Zurückweisung der (bei Meineke vol. IV p. 143 und 144 abgedruckten) sogenannten *Addenda ex edit. Froben.* viel mehr Mühe und Raum verwendet worden, als solches Gelichter verdient. Die Quellen lassen sich ja noch bei allen elf Eklogen feststellen. Sechs davon stammen aus Maximos: 2 = Cap. 5 (nicht bei Combefis; nach Nr. 9), 3 = Cap. 20 (597_{23}; allerdings bei Froben *Χάρης*, bei Max. richtig *Ἱέρωνος*; aber das vorhergehende Apophthegma bei Max. trägt das Lemma *Χάρητος* und damit ist die Abhängigkeit von einem Maximosexemplar schlagend erwiesen, zugleich auch die Aporie bei Elter '*de Stobaei cod. Phot.*' p. 64 erledigt), 4 = Cap. 62 (674_{18}; *Χαρικλείας*), 8 = Cap. 12 (nicht bei Combefis; nach 569_{31}), 9 = Cap. 5 (nicht bei Combefis; nach 544_{42}), 11 = Cap. 4 (nicht bei Combefis; nach 542_{38}). Drei weitere sind, wie Hense richtig erkannt hat, aus Stobaios selbst entlehnt, nämlich 1 = IX54 [367_{22}][1]), 6 = XL8 [746_{8}], 10 = V21 [263_{9}]. Die letztere Ekloge trägt in allen Stobaioshandschriften das Lemma *Μουσωνίου*, so daß das *Δημοσθένους* der Frobeniana schwer zu erklären wäre, wenn nicht *Tr* und *A*² bei der nächsten Nummer eben *Δημοσθένους* statt *Δημοκρίτου* böten. Also gehörte das von Voss.-Frob. benutzte Exemplar zur Sippe der Trincavelliana. Von den beiden noch übrig bleibenden Eklogen ist 7 wohl aus Plutarchos (kaum aus Theodoros Prodromos) herzuleiten, 5 aber, das vergeblich gesuchte Fragment des Erasistratos (von dem Hense resigniert bemerkt '*vix facilius mihi patiar persuaderi, ut in Stobaei opus recipiami*') steht bei — Gellius XVI 3. Ich wills nur verrathen, daß mich zu dieser Entdeckung nicht meine Belesenheit, sondern der wackere Pape geführt hat, bei dem ich das nicht gerade häufige Verbum *διασφίγγειν* in der wohl belohnten

1) Ich bezeichne, der Kürze halber, durchwegs mit lateinischer Ziffer das Kapitel, mit arabischer die Ekloge des sogen. Florilegiums (Kap. I—XLII nach Hense, die übrigen nach Meineke); von den in eckigen Klammern beigefügten Ziffern gibt die größere die Seite, die kleinere die Zeile der Henseschen Ausgabe an.

Hoffnung auf ein Citat nachschlug. Nach diesen Proben wird schwerlich Jemand Lust haben, sich viel um Vossianus und Frobeniana zu kümmern.

Von größerer Wichtigkeit ist eine andere Abzweigung der Tradition, welche durch die Stobaiosexcerpte des Cod. Par. 1168 repräsentiert werden, deren Kenntnis der Herausgeber der Bereitwilligkeit A. Elters verdankt. Es fehlt, so viel ich sehe, in der neuen Ausgabe nur eine Nummer, nämlich I101, welche am Schlusse der ganzen Stobaiosreihe mit dem Lemma Ἀριστοξένου steht (vgl. meine 'Epiktetischen Fragmente' S. 480). Mit der von Hense gewählten Art der Mittheilung bin ich freilich nicht ganz einverstanden. Denn da diese Excerpte aus einem Zwillingsbruder von *M* stammen (praef. p. XXXVIII), hätte dies im Apparat durch einfache Anführung der Elterschen Ordnungszahl (etwa in Klammern nach der Note *M*) viel kürzer und übersichtlicher ausgedrückt werden können, als durch das vom Herausgeber beliebte *iteratur* oder *recurrit corp. Par. Elt.*, wobei noch besonders stört, daß diese unbestimmten Ausdrücke auch für das Vorkommen in entfernter verwandten Gnomologien und für bloße Parallelstellen verwendet werden. Ferner hat der Herausgeber sich damit begnügt, bei allen diesen Stücken bloß die ihm von Elter angegebenen Lesarten der Pariser Handschrift des Corpus zu vermerken, die des daraus abgeleiteten Maximos aber nicht [1]). Nun ist aber der Pariser Codex im dreizehnten Jahrhundert geschrieben, während uns von Maximos nicht wenige Handschriften des elften oder gar zehnten Jahrhunderts vorliegen, die eine nicht unwichtige Controle der jüngeren Copie des Stammflorilegiums bilden. In der That hätte der Apparat durch Heranziehung einiger Maximoscodices [2]) von einer immerhin beträcht-

1) Doch herrscht auch hierin nicht vollständige Consequenz. Zu XV8 wird corp. Par. und Max. 8 (556_{45}) angeführt, obgleich die Ekloge des Max. nur aus Corp. Par. stammt. Vielleicht ist der Herausgeber durch das falsche Lemma *Δημοκρίτου* der Combefisiana getäuscht worden; im vollständigen Max. steht die Ekloge vielmehr ohne Lemma nach einem pseudoplutarchischen *Ὁμοίωμα* aus der ersten Abtheilung des Corp. Par. — XXIX91 ist Max. nicht angeführt, dafür aber Flor. Laur., das doch aus keiner anderen Quelle schöpft, als jener. — XXXVI8. Die Beziehung auf Max. ist mir unklar, die kleine Gnomenreihe bei Boissonade ist meiner Erinnerung nach ein (selbständiges) Excerpt aus Corp. Par. — I90 halte ich gerade das von Hense angeführte Lemma *Σωκράτους* bei Max. für eine Verderbnis aus dem *Ἰσοκράτους* der nächstvorhergehenden Gnome in Corp. Par., die diesmal zufällig das richtige getroffen hat.

2) Ich habe deren fünf benutzt: zwei aus der Meermannschen Sammlung (jetzt in Berlin), die ich durch Herrn V. Rose's Liberalität in der Wiener Hofbibliothek vergleichen konnte, nämlich Chelt. 1009 (s. XI = *Berol. 1*) und 1482

lichen Anzahl überflüssiger (weil fehlerhafter) Lesarten des Cod. Par. 1168 befreit, andrerseits um manche interessante Discrepanz bereichert werden können. Ich stelle sie im folgenden zusammen und füge auch die Stellen, die zu den übrigen Abtheilungen des corp. Par. gehören, gleich hier ein. I2 das Lemma *'Ανδρομάχου* in (Corp.) *P*(ar.) ist nur falsche Auflösung der ursprünglichen Sigle *'Ανδρομ*$\overset{\chi}{\alpha}$. I8 [5_{10}] *Πολλοὶ* <*μὲν*> auch *Berol. 2*; vielleicht hat Gesner seine Ausfüllung gleichfalls aus einer solchen Quelle geholt, also nicht so ganz *temere* vorgebracht. — ebenda [$_{12}$] *ἔμποδον P*] *ἔμπεδον* die Max.-Hdss. (im *Berol. 2* aus *ἔμποδον* corr. ?). — I16 [8_{3}] *τοῖς . . . χρωμένοις P* und Max. *Berol. 1*: *τοὺς . . . -ους* die übrigen mit *M*. — II45 *ἐλπίδας P*: *ἐλπίδα* Max. mit *M*. — IV27 [225_{12}] *Εὐηθία Tr P*: *Εὐήθεια* Max. mit *M*. — ebenda [$_{13}$] *δι' ἃ δεῖ P*: *δ'* (*δὲ*) *ἃ δεῖ* Max. mit *M*. — IV63 *παρὰ νόμον* hat nur Max. *Vind 4* mit Combef.: in den übrigen fehlt es ganz. — V18 *μέγαν ἐπὶ P*: nach Max. bloßer Schreibfehler. — V26 *πολυτελέαν P*: *πολυτελέα* Max. mit Stob. — VII 63 [329_{9}] *ἀπρίκτου* — [$_{11}$] *βάλομεν* — [$_{15}$] *σιδηραίαις* — [330_{1}] *νέκοιος* sind Schreibfehler von *P*: *μόνος* [329_{18}] hat auch *Berol. 1*, die übrigen *μοῦνος*. — IX25 hier verdiente die Correctur von Max. *οὐδὲν . . . δεήσονται* Erwähnung. — IX 27 [356_{18}] *ἔστι* <*χρὴ*> wird durch Max. als bloßer Fehler von *P* erwiesen (*χρή* über *κτήσασθαι*). — XIII41 Max. hat das Lemma *'Εκ τῶν 'Αριστωνύμου*. — XX20 *ὡς* fehlt bei Max. nicht, also in *P* wohl nur durch ein Versehen. — XXVII13 *αὐτοῖς* ('*non multum aberat quin pronomen delerem*' Hense) fehlt wirklich in allen Max.-Hdss. — XXIX91 *κρεῖττον S P*: *κρείττων* Max. mit *M A*. — XXXV9 *εἰπόντα* <*αὐτὸν*> Fehler von *P*. — XLII2 *ἔστ' εἶπω P*: *ἔστί πω* Max. *Vind. 3* mit Stob.; *ἔστι πως* die übrigen. —

Größer ist die Zahl der Nachträge bei den Eklogen, welche zwar bei Maximos, aber nicht im Corp. Par. stehn und folglich entweder aus Stobaios selbst oder aus einem vollständigeren Exemplar des Corp. Par. herrühren müssen. Ich hatte dieses Problem in meinen 'Epiktetischen Fragmenten' S. 493 ff. gestreift, ohne bei der Mangelhaftigkeit des mir zu Gebote stehenden Materiales eine Entscheidung treffen zu können; auch jetzt bin ich noch nicht in der Lage, mich aussprechen zu können, doch scheint es, als ob nicht wenige dieser Excerpte größere Verwandtschaft mit *A* als mit *M* zeigten. Hense hat die ganze Frage gar nicht berührt. Hier sind

(s. XV ex. = *Berol. 2*); ferner drei Wiener Handschriften: Philos. et philol. 267 (s. XV = *Vind. 3*), Theol. 128 (s. XIV in., sehr lückenhaft = *Vind. 4*), Theol. 197 (s. XI, am Anfange und Schlusse von junger Hand ergänzt, = *Vind. 5*).

nicht wenige Excerpte aus Maximos nachzutragen, deren gänzliche Nichtbeachtung nicht immer durch die elende Verfassung des griechischen Textes bei Gesner oder Combefis gerechtfertigt erscheint (ich bezeichne diese mit einem Sternchen); außerdem einige wichtigere Varianten zu verzeichnen und sehr viel nichtsnutziger Ballast, der jetzt den Apparat beschwert, hinauszuwerfen. I27 [13_3] *τελεωτάτη* Max., wie *M.* — *I55 = Max. 16 (581_{14}) mit dem Lemma *Δημοσθένους*, aber die vorhergehende Gnome, welche *Δημοκρίτου* haben sollte, hat das hier erforderliche *Διογένους*; vgl. 'Epikt. Fragm.' S. 496 Anm. 1. — I102 *Ἐκ τοῦ Ἐπικτήτου* hat Max. — I118 [84_1] bei Max. ohne Spur des Dorismus. — I182 Die Stellung bei Combef. (nach einem Isocrateum) ist ohne handschriftliche Gewähr; Max. reiht die Ekloge vielmehr seinen Plutarchea an. — ebenda [130_{14}]. Max. hat auch *νοῦν*, nicht *λογισμόν.* — *I204 [160_{11} *ὅταν* — $_{16}$ *κτωμένοις*] = Max. 48 (649_{19}) *Πλάτωνος.* — *I205 [162_3 *ὁ μὲν* — $_4$ *εὐφραίνεται* und $_{14}$ *αἱ δὲ ῥ.* — $_{17}$ *ἐμπ.*] = Max. 55 (661_{30-35}) *Σωκράτους.* — II36 Kein Lemma in Max. — Ebenda *Ἔστι*] *Ἔτι Vind. 3*, *Ὅτι Berol. 1*; fehlt in *Berol. 2* und *Vind. 5.* — III2 und 5 Lemma bei Max. wie in Stob. — III25 Die Lesarten [200_4] *νομίζομεν δὲ* — [$_8$] *παρακειμένων* — [$_{10}$] *τοιοῦτον* om. — [$_{11}$] *τις* stehn in keiner der Hdss. des Max. — ebenda [200_5] *τὴν ψυχὴν* wie *M* auch einige Max.-Hdss. — III41 [207_3] *Ἀλλὰ μὴν* fehlt im Max. — III43 *τὸ* vor *γενομένην* fehlt im Max., wie bei Gesn.^{2} mrg.; *γενόμενον Berol. 1.* — V5 Die Hdss. des Max. schwanken zwischen *Ταμεῖον* und *Ταμιεῖον.* — V29 Das Lemma lautet *Ξενοφῶντος ἐκ τῆς πρὸς Λαμπρόκλειαν ἐπιστολῆς*; *καὶ ἁγνείαν* hat auch Max., der jedoch *ἐν* vor *ἀνδρὶ* nicht ausläßt. — V39 Lemma *Διογένους*; [268_1] *ὁ Διογένης* fehlt bei Max. — V40 Die Lesart der Combefisiana *Ῥώμη ψυχῆς* <*ἀπαθοῦς*> *σ.*, die Hense diesmal nicht anführt, wird durch die Hdss. verworfen. — V46 [271_1] *συναγωνιζόμενος Berol. 1* wie Combef., *-μένης* die übrigen. — V60 Die Ekloge schließt bei Max. mit *ἀνάγκη.* — *IX57 [379_1; = 375_{7-10}] Das Randexcerpt in *M* kehrt bei Max. 5 (545_{32}) mit dem Lemma *Ξενοφῶντι Σωκράτης* und (trotz Combef.) mit denselben Lesarten wieder; nur hat Max. richtig *ποιοῦσι.* — X3 [409_1] Auch Max. hat *γὰρ*, nicht *μὲν.* — X64 Die Ekloge steht bei Max. zwischen den Demokritgnomen Dem.-Ep.-Isokr. 191 und 200 ed. Wachsm., d. i. 192 *g* und *h* meines Verzeichnisses der Stobaiosexcerpte des Cod. Paris.; s. meine 'Epiktet. Fragm.' S. 479 (Elters Zählung kenne ich hier nicht). Auch Max. hat *φιλαργυρίης.* — *X67 = Max. 22 (nach 602_{33}, nicht bei Combef.) *Πλάτωνος.* — XIII60 Lemma *Εὐσεβίου*; statt *εἰπόντος* haben

die Hdss. des Max. *ἐστὶ παντὸς*. — XIII65 Das Lemma bei Max. lautet *Ἑρμοῦ ἐκ τῶν Ἰσιδώρου*; *γὰρ* fehlt. — XIV10 Die Maximosüberlieferung schwankt zwischen *ἐξωκείλουσιν* und *ἐξοκ*. — XV12 Auch Max. hat *ὑπῆρχε(ν)*. — XVI1 [480_5]. Auch Max. hat bloß *ζητοῦμεν* (ohne *ταῦτα*). — XVI4 Lemma *Εὐριπι* bei Max.; nur *Vind. 3* fügt *Ἀντιόπῃ* hinzu; [481_2] Max. hat vielmehr *δ' ὄμωσι(ν)*. — XX2 [539_{12}] Die Ueberlieferung bei Max. schwankt zwischen *χεῖρον* und *χειρότερον*. — XX4 [540_4] Die Hds. des Max. schwanken in der auffälligsten Weise: *ἐστὶ τῆς ὀργῆς πάθος Berol. 1*, *ἐστὶ τῆς ὀργῆς πόνος* (= Stob.) *Berol. 2 Vind. 3*, *ἐπὶ τῆς ὀργῆς μέγα Vind. 4*, *ἐπαύτ^{ης} τῆς ὀργῆς μέγα Vind. 5*. — XX17₁ Der Fehler *ἔφη* auch in den beiden ältesten Maximoshdss. (*Berol. 1 Vind. 5*). — XX45 Max. stimmt mit *A*. — XX47 [549_{10}] *παρατείνουσιν* alle Hdss. des Max. — XX50 [549_{19}] *καὶ* fehlt in *Berol. 1 Vind. 5*, steht in *Berol. 2 Vind 3*, *Vind. 4* hat wie es scheint *ἢ*. — XX53 Lemma bei Max. *Σωτίονος* u. s. w. — XX 57 Max. (außer *Berol. 1*) hat als Lemma *Πλάτων* und alle Hdss. *λαβὼν ἔφη τοῦτον*. — XXI5 [557_3] *πολλῶν* einige Hdss. des Max.; *καλὸν* alle außer *Vind. 4*; [$_4$] *σεαυτὸν* alle. — XXI7 Max. hat *Ἡράκλειτος* ohne besonderes Lemma; *ὄντα* statt *εἰδότα* ist Fehler der Combefisiana. — XXI13 Bei Max. außer *Vind. 3*) fehlt das Lemma *Χείλωνος*; an der zweiten Stelle 70 (686_{45}) heißt es *Χείλωνος. Οὗτος κτλ.*; zwischen *τί χαλ.* und *τί τὸ χαλ.* schwankt die Ueberlieferung. — XXI17 Max. hat als Lemma *Ἐπικτήτου*: [560_{12}] schwanken die Hdss. des Max. zwischen *ἦν* und *ἧν*. — XXI21 Die Anordnung im handschr. Max. ist folgende: zuerst (663_{35-41}) *Ξενοφῶντος. Οἱ μὲν γὰρ εἰδότες* [560_{20}] — [563_3] *πράττειν* ohne Variante (nur daß *τε* in *Vind. 4* fehlt, während in *Vind. 3 τι* steht); dann (664_{8-11}) XXI13; zuletzt (663_{42-46}) *Ξενοφῶντος· Οὗτος ἔμοιγε* [562_{16}] — [$_{20}$] *κακά*. [562_{18}] haben *Berol. 1* und *2 ὅτι μὲν διὰ τὸ*. — XXIII2 Lemma *Σωκρατ* hat auch *Berol. 1*, *Σω^{ct'} Vind. 4*; in den anderen fehlt das Lemma. — XXIII3 Max. hat *οὐδεὶς* (wie *A*) und *τὸ κακόν*. — XXIII10 Die Ekloge beginnt bei Max. *τῶν ἀνθρώπων ἐνίους ἔφη*. — *XXIII18 [601_1 *οὐκ εἰδότες* — $_4$ *πράττοντες*] = Max. 56 (662_{27}) ohne Lemma; nach *Πλάτωνος. Ἀρχὴ γνώσεως τῆς ἀγνοίας ἡ γνῶσις*, das zwar nicht bei Combefis, aber doch im Maximosexcerpt des Codex Clarkianus 11[b] bei Cramer Anecd. Oxon. IV259 (vgl. Wachsmuths 'Studien' S. 138) steht, freilich dort mit einer langen Fortsetzung, die ich bis jetzt nicht nachweisen kann; [601_8] *ἀλλήλοις* Max. — *XXV2 und 3 im handschr. Max. in folgender Ordnung: a) XXV3 [607_{18} *Τοὺς*

μὲν νέους — 24 *παράπαν*] = Max. 52 (654_{24}) *Πλάτωνος* mit der Variante *φθίνησιν* [607_{20}] in *Berol 1.* und *Vind 4* und *5*; ferner fehlt *διὰ* in einigen Hdss., [21] *οὐδετέρους* — *μνημονεύοντας* in allen; [23] statt *παρ' ὃ καὶ τῶν* hat Max. *καὶ τοὺς*; b) XXV2 [$606_{20, 21}$] = Max. (654_{33}) ohne Lemma (*Berol. 2* hat *φθορά*); c) XXV3 [607_{2} *Τὴν κατοχὴν* — 6 *εὐμαθεῖς*] = Max. 654_{35} ohne Lemma; statt [3] *οὐ* — [8] *ὡς* hat Max. bloß *καὶ ὡς*. — XXXIII12 Auch Max. hat das Lemma *Σιμωνίδου*; ebenso haben auch die Max.-Hdss. *αὐτῷ* (*Berol. 2 οὐδέποτε μὲν αὐτῷ*). — XXXVII25 Die mit 'cf.' vom Herausgeber angeführten Maximos- und Antoniuseklogen stammen aus keiner anderen Quelle als aus Stobaios. — *XXXVII28 = Max. 44 (640_{41}) *Σωκράτους*; *ἐπαύξεται* (gegen *M* mit *A*) auch Max. (nur *Berol. 2 ἐπάξεται*). — *XXXVII33 [706_{11} *Οὐ τοσοῦτον* — 12 *δύναται*] = Max. 57 (665_{16}) ohne Lemma nach Stob. XXVII21 mit der Variante *ὅσον χρηστὸς τρόπος π. δ.*; die Ekloge ist bei Combef. und in *Berol. 1 Vind. 3* am Schlusse des Kapitels wiederholt (wo in *Berol. 1 τοσοῦτο*, in *Vind. 3 τοσοῦτος* steht). — XXXVII37 *Θύννοι* die besseren Hdss. des Max.; *τοὺς ναυαγοῦντας Berol. 2*, *τοὺς ναυαγουσι* (!) *Vind. 3*, *τοῖς ναυαγοῦσι Berol. 1 Vind. 5* — XLI6 Das Lemma *Δημοσθένους* bei Max. erklärt sich daraus, daß ein (bei Antonios I73 erhaltenes) Demosthenesapophthegma (Sternbach Gnom. Vat. 207) vorher ausgefallen ist. Dies ist einer der wenigen Fälle, in denen Antonios für die Reconstruction des Maximos etwas hilft; meine Bemerkungen in den 'Epikt. Fragm.' S. 497 Anm. sind überflüssig.

Von diesen Produkten byzantinischer Geschäftigkeit, deren genauere Kenntnis für den Stobaiostext nur sehr geringe Ausbeute liefert und hauptsächlich durch Entlastung des Apparates Nutzen stiften kann, wenden wir uns gerne zu den wichtigen Dokumenten, auf denen die Kritik des 'Florilegium' beruht, vor Allem zu dem alten Vindobonensis, den der Herausgeber p. VII—XXII sorgfältig beschreibt und bespricht. Indessen gewinnt man trotz der aufgewendeten Mühe doch kein charakteristisches Bild der Handschrift; vielleicht entschließt sich der Herausgeber (oder der Verleger?), dem Schlußbande eine photographische Reproduction beizugeben. Hervorzuheben ist zunächst, daß die ursprüngliche Handschrift keine Rubrikation hatte; die rothen Initialen, welche nur in den ersten Kapiteln auftreten (praef. p. XVIII), sind über die alten Buchstaben recht ungeschlacht darübergeschmiert und (wie die Tinte dem Schriftkundigen leicht zeigt) nicht älter als das vierzehnte Jahrhundert. Ueberhaupt ist der Codex keine kalligraphische Arbeit, sowenig wie der Laurentianus des Sophokles oder der Venetus *A* der Ilias; seine stark nach rechts liegenden feinen und eiligen Züge ähneln am mei-

sten gewissen Partieen des berühmten Cod. Paris. 1741[1]). Von besonderem Interesse wäre es zu wissen, wieviel am Anfange verloren gegangen ist. Leider ist die Quaternionenbezeichnung, nach welcher der alte Theil der Handschrift mit Quaternio δ beginnt, ganz offenbar von derselben Hand des (späteren?) vierzehnten Jahrhunderts, welche das verlorene aus einem Codex der trincavellianischen Sippe zu ergänzen suchte, und beweist für den alten Bestand gar nichts. Es steht nichts im Wege anzunehmen, daß der Codex ursprünglich sämmtliche vier Bücher des Stobaios in einem Bande enthielt, der mit etwa 400 Blättern bei der Feinheit des Pergamentes noch lange kein unförmlich oder ganz ungewöhnlich dickes Volumen gewesen wäre. Nicht viel mehr hilft uns die dreifache jüngere Zählung der Kapitel, über welche Mekler (p. XVI) nicht ganz zuverlässig berichtet hat. Daß die auf Rasur stehende Zahl durchwegs um zwei kleiner ist als die ursprüngliche, hat er von Kap. XXIX an richtig erkannt; bei den vorhergehenden Kapiteln soll sie aber um eins größer sein. Und doch ist klar und deutlich zu erkennen, daß das spätere Verhältnis auch für die früheren Kapitel gilt: ϛ′ (Kap. X) steht auf Rasur von η; ζ (XI) für θ; θ (XIII) für Iα; neben I (XIV) ist die Rasur von *B* deutlich zu sehen; ebenso sind die Spuren der älteren Zählung *IΔ* (XVII), *I*ϵ (XVIII), *I*ϛ (XIX), *IZ* (XX), *IH* (XXI), *I*θ (XXII), *K* XXIII), *KB* (XXV) und *K*ϵ (XXVIII) unter den Correcturen *IB*, *IΓ* u. s. w. nicht zu verkennen. Besonders klar ist auf fol. 23ᵃ die Aenderung von *ιγ′* in *ια*, die vom Rubricator am Rande wiederholt ist. Daneben gibt es Reste einer dritten Zählung, welche am oberen Rande vermerkt ist und zu Meklers Irrthum hauptsächlich den Anstoß gegeben haben mag; diese rechnet wirklich z. B. Kap. XIX als *IΓ*, während die beiden Zählungen am Seitenrande es als *I*ϛ, beziehungsweise *IΔ* rechnen. Keine dieser drei Zählungen geht über das dreizehnte Jahrhundert zurück; die Buchstabenformen der ältesten unter den drei Händen (kleines η und großes rundes Є) sowie das von ihr herrührende mit blasser Tinte geschriebene *λόγος* (bei Kap. XII) zeigen es deutlich, die beiden anderen Hände sind noch beträchtlich jünger. Ueber die Anordnung der Eklogen u. dgl.

1) Die bei Nessel aus Lambecius VII, Cod. LXXXI abgedruckte Notiz, wonach der vom Schreiber Ioannes Grammatikos im Jahre 924 geschriebene Cod. Philos. et Phil. 314 (Alkinoos u. Hierokles; vgl. A. Jordan in Hermes XIV 265) von derselben Hand wie unser Stobaioscodex geschrieben sein soll, führt auf eine falsche Fährte. Denn gerade der erste Theil jener Hds. (bis fol. 112), auf den sich die Subscription bezieht, ist von einer entschiedenen Kalligraphenhand in aufrechten Zügen geschrieben; mit dem zweiten, zufällig ungebundenen Theil, der mehr cursiv gehaltene Schrift zeigt, hat die Subscription gar nichts zu thun.

handelt Hense p. XVIII—XXII sehr ausführlich; aber auch hier ist der Mangel einer Reproduction zu beklagen. Selbst ein mit den gewöhnlichen Mitteln der Typographie hergestelltes Apographon einer Seite hätte eine deutlichere Vorstellung von der eigenartigen Schreibweise der Handschrift geben können; ich füge, um dies zu beweisen, eine Probe, nämlich fol. 45^b ganz und eine kleinere Partie von fol. 49^a bei (s. S. 462 und 463).

Daß der Vindobonensis 'lectu est liber facilior', wie der Herausgeber p. XVIII sagt, möchte ich nicht unbedingt unterschreiben. Die Winzigkeit der Schriftzüge, welche oft Accente und Spiritus zu bloßen Pünktchen zusammenschrumpfen läßt und das *ν* häufig nur durch ein kaum bemerkbares Häkchen ausdrückt, und manche Unarten des Schreibers (z. B. die an *α* angehängten Zipfel und Schwänze, die das *α* auf ein Haar wie *αν*, *αυ* oder *αγ* aussehen lassen) ermüden nicht bloß das Auge, sondern erschweren auch die Entscheidung nicht selten außerordentlich. So z. B. XIV8 [470_1] *ἀκουσίῳ δίφρῳ περιπεσὼν δυναμένω λιμ̀ ποεῖν*; wo möglicherweise *λιμν̀* zu lesen ist. Dem Parasiten Tantalos wird — das ist wohl der Sinn der corrupten Stelle — ein Vexiersessel untergeschoben, der wie ein *ὀκλαδίας* umklappt, so daß der darauf Sitzende durch einen geschickt geführten Stoß mit einem unfreiwilligen Purzelbaum vom Tisch hiewegbefördert wird (*ἀπὸ τῆς τραπέζης ἐξαπίνης ἀπεστράφη*). Zur Strafe für eine vorlaute Bemerkung und zur Belustigung der zechenden Olympier wird dieser Witz mit ihm praktiziert (vielleicht, mit komischer Beziehung auf seine Strafe in der Unterwelt, eben in dem Momente, da er nach den Speisen oder dem Becher greifen will). Also etwa *δίφρῳ* ... *δυναμένῳ δ ί ν η ν ποεῖν*. Ferner ist die Anwendung der Abkürzungen recht ungleichmäßig durchgeführt. In XVII42 wechselt oft *καὶ* mit ἲς und ἲξ; ⸓ mit *ἐστί(ν)*, ⁊ mit *δὲ* oder ϑ̀ὲ u. s. w. Dergleichen ist aber für einen Apparat, der das *ν* ephelkystikon und Differenzen wie *οὕτω* und *οὕτως* berücksichtigt, nicht gleichgültig. Gerade hinsichtlich dieses Wortes unterscheidet die Handschrift ziemlich constant zwischen ὅ῀ und ὅ῀ς; das erstere steht z. B. [505_1 506_{10}], das letztere [504_1 505_8], XVIII37 [526_{12}] und XXXVI31 [698_{12}]. [507_{10}] hat *S* *πόμασιν*. Abweichende oder fehlende prosodische Zeichen sind im Apparat manchmal angegeben, manchmal nicht, manchmal falsch; so [504_8] *S* *ωραια* ohne Accent und Spiritus; [505_6] *ὁποῖα* *S*; [505_{11}] *μάστιγι τινὶ*. Das *ι* anekphoneton wird selten und sehr unregelmäßig gesetzt; doch vgl. z. B. [504_{15}] *τῆ ψυχῆι* und [507_7] *τῆ τροφῆι*. Einmal habe ich auch ein *ι* superscriptum gefunden: *τῆ διατριβῆ͗* XXXVI22. Ein solcher Codex läßt sich eben nicht durch ein- oder zweimalige Collation mit er-

περὶ ἀναιδείας περὶ σιωπῆς

fol. 45ᵇ

1 δοκοῦσι ἰς νόσους ἰς πενίας καὶ ἄλλα πολλὰ τοιαῦτα δεδι ἐναι μὲν. αἰδεῖσθαι δὲ μηδὲν ταῦτα. ἃ
2 δεδίασιν. ὃν καὶ σὸι δοκεῖ; πάνυ γε. ἀλλ' ἵνα γε αἰδὼσ ἔνθα ἰς δέο σ ῗ ἐπεὶ ⁄ ὅςισ
3 αἰδουμεν ό ςτι πρᾶγμα καὶ αἰσχυνόμενοσ ὀν πεφόβηταί τε καὶ δέδοικεν ἅμα δόξ ποηρίας
4 δέδοικε μὲν ὀὺν · οὐκ ἄρα ὀρθῶσ ἔχει λέγειν· ἵνα γὰρ δέοσ ἔνθα καὶ αἰδὼσ. ἀλλ' ἵνα μὲν αἰδὼσ
5 ἔνθα · ἰς δέοσ · ὀν μέντοιγε ἵναγε δέοσ πανταχοῦ αἰδώσ· ἐπι πλέον γὰρ οἶμαι δέοσ αἰδοῦσ
6 μόριον γὰρ αἰδώσ δέουσ· ὥσπερ ἀριθμοῦ περιττόν· ὥςε ὀυχἵνα περ ἀριθμὸς ἔνθα ἰς
7 ∸ περιττόν· ἵνα δὲ κς περιττὸν. ἔνθα καὶ ἀριθμός: ∪ ∸ ι ι ι ι ι ∸ ι ∸
8 μ Απερυθριᾶ πᾶσ· ἐρυθριᾶ ὀυ δεισ ἔτι. ὅσθ ὀύτ' ἐρυθριᾶν ἐπίσταται· οὔτε δεδιέναι τὰ
9 Διφίλ πρῶτα πάσησ τῆσ ἀναιδείησ ἐχέι: ∼ οὐκ ἔστιν ἀναιδοῦσ ζῶον εὐθαρσέστερον
10 Θεόγνι κακὴ γὰρ αἰδὼς· ἔνθαγ' ἀναιδὲσ κρατεῖ: ∼ Ἤδη νῦν αἰδὼσ μὲν ἐν ανοισιν ὄλωλ
11 αὐτὰρ ἀναιδείη γαῖ αν ἐπέρχεθ' ὁμῶσ: οὗτοι θράσο σ τό ἐςιν οὐ εὐτολμία
12 ευρι μὴ φίλοισ κακῶσ δράσαντ' ἐν αντίον βλέπειν. ἀλλ' ἡ μεγίστη τῶν ἐν ανοισ νόσων
13 θεοδέκτ πασῶν ἀν αἴδεια. ἐὐ ἐποίησασ μολων: .Ἄπαντ' ἐν ἀνοισι γηράσκειν ἔφυ
κς πρὸσ τελευτὴν ἔρχεται τὰ τὸν χρόνον
14 πλὴν ὡσ ἔοικε τῆσ ἀναιδείασ μόνον. αὕτη δ' ὅσωπερ αὔξεται θνητῶν γένοσ· τόσω
15 μ καρίνη δέ μείζων γίνεται καθ ἡμέραν: ∼ ὤ μεγίςη ῖ θεῶν νῦν ὀὖσα ἀν αἴδει α εἰ θεὸν
16 καλεῖν σε δεῖ· δεῖ δέ· τὸ κρατοῦν γὰρ νῦν νομίζεται θεόσ. ἐφ' ὅσον βαδίζεισ. ἐφ' ὅσον
17 ηρὸ ἰστα ἥξειν μοι δοκεῖσ· ∼ ἅμα δὲ *ι*ῶνι ἐκδυομένω ἐκδύεται ἰς τὴν αἰδὼ γυνή.
18 ἐκ τ' κόρ πδ ἕπεσθαι δὲ δοκεῖ μάλιςα τῆ ἀχαριςίαι ἀναισχυντία. καὶ γὰρ αὕτη. δοκεῖ εἶκ μεγίστη
19 ∸ ι ἐπὶ πάντα τὰαἰ σχρὰ ἡγεμών: ∼ ∼ ∼ ι ι ∸ − ι ⊂ ι . ∸ ι ι ι ι ∸ . . ∼
20 καρκίνου πο λλοῖ σγὰρ ανοισι φάρμακον κακῶν σιγή . μάλι ςα ἔςι σω φρονοσ τρόπο υ ∼
21 μ Οὐθὲν σι ω πῆσ ⁄ χρ ησι μώτερ ον: ὦ παῖ σιώπα. πολλ' ἐχέι σιωπὴ καλά. ∼ σοφοκ
22 χάρητος γλώσσης μάλιςα πανταχοῦ πειρῶ κρατεῖν· ὃ κ, γέροντι κ, νέω τιμὴν φέρει. ἡ γλῶσ
23 αθηνό σα σιγὴν καιρίαν κεκτημένη: ∼ ἔςι καὶ τὸ σι γῆσ ἀκίνδυνον γέρασ. ∼
24 ἄμφιδος οὐκ ἔςι κρεῖττον τοῦ σι ωπᾶν οὐδὲ ἔν: κρεῖττον σιωπᾶν ⁄ ἢ λαλεῖν μάτην: Φιλνί
25 κλεαν σιωπῶντοσ· τοῦ κλεάνθουσ ἐπεὶ τίσ ἔφη τί σιγᾶ ισ καὶ μὴν ἡδὺ τ φίλ ὁμιλεῖν.
26 ἡδὺ ἔφη. ἀλλ' ὅσω ἥδιον. τοσῶδε μᾶλλον ἀυτῖν τὀισ φίλοισ παραχωρητέον . —

27 Ζήνων ἀντιγόνου πρέσβεισ ἀθήναζε πέμψαντοσ· κληθεὶσ ὑπαντῶν συνάλλοισ φιλοσόφοισ
28 ἐπιδεῖπνον· κακείνων παρ ἀπότον σπευδόντων ἐπιδείκνυσθ‚ τ αυτ ἕξιν αὐτὸσ
29 ἐσίγα· τ) πρέσβεων ζητούντων τί ἐπαγγείλωσι περὶ αὐτοῦ πρὸσ ἀντίγονον
30 τοῦτ ἄυτὸ ἔφη ὃ βλέπετε· δυσκρατέστατον γὰρ πάντων ὁ λόγοσ ~
31 Ξενοκρά δι αιρῶν ἕκαστον μέροσ τ ἡμέρασ εἰσ πρᾶξιν τινὰ ἰ‚ τῆ σιωπῆι
32 μέροσ ἀπένεμεν: ~ σιμωνίδησ ἔλ μηδέποτε αὐτῶ μεταμελῆσαι σ/
33 ἀπολλ τ γῦ γήσαντι . φθεγξαμένω δὲ . πολλάκισ: ~ πολλὴν ἐπιμέλειαν ποιεῖσθ περὶ τῶν
34 ῥίμ μὴλέγει ν ἃ μὴδεῖ. παντελῶ σγὰρ ἀπαιδεύτου τινοσ ἐστι τὸ μὴ δύν ασθ‚ σιωπᾶν
35 ἀλλ' ἐκλαλεῖν ~ τὰ μὴ καλῶσ ἔχοντα :

περὶ σιωπῆϲ

2 ἀλλ'] ἀ aus ι corr. — 8 ὅσθ' von m^1 auf leerem Raume eingefügt mit dickeren Zügen. — 10 ἀνοισιν] ο aus ιο corr. — 11 ob ἀτὰρ? — 17 χιτῶνι jetzt, aber χ und τ in Rasur. — 18 ἀχαριστία. ? — 28 ἀπότον] ον aus ων corr.

fol. 49ᵃ

Εἰκὸσ δὲ παντὶ ἰ‚ λοῦ ἰ‚ μηχανῆι. πατρίδοσ ἐρῶντασ. ἐκπονεῖν σωτηρίαν. μὴ ευρ τημεΝΙϹΙΝ
— κάμνε πρίδα σὴν λαβεῖν πειρώμενοσ: ἡ πατρὶσ ὡσ ἔοικε φίλτατ βροτοῖσ τ αὐ φοιΝΙϹϹ" Τ
— οὐ ‚ ὀνομάσαι δύναιμ' ἂν ὡς ̸ φίλον: πολλῦ γὰρ χρυσοῦ ἰ‚ πλούτου κρεῖσσων τ αὐ Ο
πάτρα σώφρονι ναίειν· τὸ δὲ σύντροφον ἀδύ τι θνητοῖσ. ἐν βίω χωρεῖ ~ τ αὐ αιόλ Τ
— ἀλλ' ὅμωσ. οἰκτρόςισ αἰὼν πρίδοσ ἐκλιπεῖν ὅρουσ: τί τ πατρώασ ἀνδρὶ αἰγε Ε Τ
— φίλτερ χθονόσ: ~ εἰ‚ ἦσθα μὴ κάκιστοσ. ὀύπο τ' ἂν πόλιν τὴν σὴν ἀτίζων δικτυ Ρ
— τὴν ‚ αὐ εὐλόγεισ πάτραν: ὡσ ἐν γέμοι κρινοιτ' ἂν ὀν καλῶσ φρονεῖν δικτ Ι
ὅστισ πατρώασγῆσ ἀτιμάζων ὅρουσ ἄλλην ἐπαινεῖ κ‚ τρό ποι σιν ἥδεται: ~ ΠΙ
σπάρτην ἔλαχεσ, κείνην κόσμει· τὰσ δὲ μυκήνασ ἡμεῖσ ἰδία ‚ τηλεφ Δ
— σύ‚ ἂν πατρωα χθὼν ἐμὴ γεννητόρων . χαῖρε· ἀνδρὶ γάρτοι κἂν ὑπερβάλλη φοινικ Ο
— κακοῖσ. οὐκ ἔστι τοῦ νθρ ἔφαντο σ ἥδιον πέδον: ~ οἴκοι μένειν χρὴ ἰ‚ μένειν μ Υ
— ἐλεύθερον· ἢ μηκέτ', εἰ‚ τὸν καλῶσ ευδαίμονα: ~ πολλά σε ζηλῶ βίον. κάλλιστα σοφοκ τηρε
— ‚ εἰγῆσ μὴ πεπείρασαι ξένησ: ~ μακάριοσ ὅσισ εὐτυχὼν οἴκοι μένει: εὐρ φιλοκτ
— πατρί δα κο σμήσωλ ιπαρὴν πόλιν· οὔτ' ἐπιδήμω πρέψασ, οὔτ' ἀδίκοισ ἀνδράσι θεογνι
πειθόμενοσ: ~

schöpfender Genauigkeit ausbeuten. Ich gebe im folgenden zunächst ein paar gelegentlich aufgelesene Nachträge: IX22 [351_4] *'Ιππάρχου* *S*; aber *ππ* ist Correctur von erster Hand. — IX23 [351_7] *κλυτέ μοι*; [10] *ἐχθροῖσι* (*ϑ* Correctur von *m*[1]); [12] *ἱμείρω*; [20] *ἄνιει· ῥῆ* von erster Hand in *ἄνιη· ῥῆ* verbessert; *τελευτᾶι*; [352_{14}] ὃ *δ' ὕστερον· οἱ δὲ φ.*; [353_2] *τρεφώμεϑα*, darüber *τερπό* von erster Hand; [3] *χὤστισ*; *ἀργαλέῃισι*; [17] *ὀλυμπιάδων* (*ὀ* corr. von *m*[1]); [354_9] *λύσαιτο*; [18] *δίδωσιν*. — XIII65 [467_{12}] die Angabe des Apparates '*Ὧρον* (*quod om. S*)' ist mir sehr zweifelhaft; an dieser Stelle ist im Codex ein brauner Fleck, in dem das *o* von *πρ̊* erkennbar, daneben aber noch eine abgeriebene Stelle sichtbar ist, in der *ὧρ̀* ganz gut Platz hätte. — XVIII16 [517_4] *ἔχῃ*, aber aus etwas anderem corrigiert (von *m*[1]), worin ich deutlich ein *ξ* erkenne. — XVIII21 [518_5] *πῖνε*; *ἐστὶ καλαυτή ὅσ κάνδρῶν*; [9] *ἐνϑά τε*; [11, 16] *ἴσον*; [519_4] *τῶι*; [5] *γύπα*. — XX12[a] [541_7] in *ὀργῆσ* ist *ρ* und *σ* durch Rasur aus etwas anderem corrigiert. — XX18 [542_{12}]. Auch über diese böse Stelle enthält der Apparat nicht ganz Richtiges. Was der Schreiber als Correctur geben wollte, ist klärlich *ἠδίκου*; von der früheren Fassung, welche offenbar während des Schreibens verbessert wurde, sieht man am Anfange noch ein sehr kleines *o* (das zufällig von dem späteren breiten *η* nicht verdeckt wurde), ferner ein Strichelchen in der der oberen Krümmung des mit *δ* verbundenen *ι* (*ἠδί'κου*), was Mekler mit Unrecht für *δεί* ansah. Nach meiner Ueberzeugung war der Schreiber irrthümlich von *ἠνίκ'* unter Ueberspringung von [*ἠδίκ*] auf *ουλαβεῖν* übergegangen und hatte bereits *ἠνικ' οὐλ* geschrieben, als er seines Fehlers gewahr wurde und corrigierte.

Im Zusammenhange habe ich nur drei Seiten, nämlich fol. 45[b], 46[a] und 46[b] nachverglichen und folgendes zu ergänzen und zu berichtigen gefunden: XXXI18 [673_{13}] *S* liest *ἵνα δὲ καὶ περιττόν* (*καὶ* fehlt bei Hense in Text und Apparat). — XXXII13 *S* hat *ὅσϑ'*, nicht *ὅσδ'*, und dieses Wort ist auf dem ursprünglich leergelassenen Intervall zwischen den beiden Eklogen von erster Hand, aber mit dickerer Feder nachgetragen, ebenso wie die nachgetragene Halbzeile zwischen Zeile 13 und 14 (s. das Apographon). XXXII15 [677_1] Bloß *χ* und *τ* von *χιτῶνι* sind auf Rasur, *ι* nicht. — XXXIII10 [680_6] *αυτ̃* (ohne Spir.). — XXXIII14 Das Lemma fehlt; die Ekloge beginnt mit *Διο*. — XXXIII16 [681_{16}] *ϑερσίτ'*; [17] der Codex hat nicht *βασιλῆι*, sondern *βασ*; [19] *τίς*; der Herausgeber schreibt [19] *ἔχουσιν*, [22] *ἔχουσι*, während *S* in beiden Fällen *ἔχ* hat. — XXXIII17 [682_8] Das Lemma scheint bloß durch die Kapitelzahl von jüngerer Hand zerstört zu sein, nicht zu fehlen; [682_8] *ἐστι* ist von erster Hand aus *ἔχει* (vgl. XXXIV1) corr. — XXXIV4 [683_4] *τὰ* aus *στὰ*

corr. — XXXIV10 [684_5] *S* hat *μόν* (eher *μόνως* als *μόνον*) und *εἴ*. — XXXIV12 [684_{11}] *σιγᾶισ*. — XXXIV14 Nach dem festen Usus des Schreibers bedeutet das *ἐκ* im Lemma nicht *ἐκ τῶν* (wie es im Apparat heißt), sondern *ἐκ τοῦ*. — XXXIV15 [686_1] *ἐτύγχανε* (von m^1 verbessert); [686_3] *δύναται* luce clarius. — XXXIV 16 [686_5] *τίς*; [6] *ὁ δὲ*. — XXXV5 *S* hat im Lemma *ἐπαγγελοῦ* = *ἐπαγγελομένοις*. — XXXV10 [689_{11}] Auch die Worte *δὲ τὸ* sind noch in Rasur. — XXXV10ª [689_{14}] *αὐτοῦ* auch *S*. — XXXV11 [690_5] *ἅπαντες* von m^1 aus *ἤπαντες* corr. — XXXVI14ª [694_3] *ῥᾶιον κατασχεῖν* (das letzte *ν* von m^1 corr.). — XXXVI15 Im Lemma hat *S* nicht *δίκτύος*, sondern es ist *δίκτῦ* zunächst in *δίκτῦ* corrigiert und dann noch *ος* mit sehr kleinen Buchstaben angefügt worden. — XXXVI18 [694_{18}] *δύ° εἴπῃ*; [18] *S* hat deutlich *εἴρηκεν*.

So viel über den Vindobonensis, der (ohne damit Meklers verdienstlicher Leistung nahe treten zu wollen) eine wiederholte Durcharbeitung, nach diesen Proben zu urtheilen, recht wohl lohnen würde. Zu den übrigen Handschriften habe ich nichts beizusteuern, außer ein paar Kleinigkeiten zu *M*, die ich bei nochmaliger Durchsicht der nicht leicht zu entziffernden Bleistiftnotizen Loewes entdeckt habe, nämlich: I205 [161_4] *ἀποκαλοῦσι*; I206 [169_{19}] doch *εὐτυχίαι*, wie es scheint; I207 [172_{16}] *ἠλίθιος*; IV26 [225_7] *βεβλαμένος*; VII2 [308_{18}] *ἐλπῖσιν* aus *ἐλπίσιν*; IV12 [312_1] *μελίννους* und [3] *ῥῶμα* und ähnliches Unbedeutende, das höchstens die Genauigkeit des Henseschen Apparates in allem Wesentlichen hervorzuheben geeignet ist. Selbstverständlich ist der Herausgeber bei der direkten Stobaiosüberlieferung nicht stehn geblieben, sondern hat auch dort, wo Excerpte aus erhaltenen Texten vorliegen, die selbständige Tradition derselben sorgfältig zur Controle des 'gnomologus' verwendet (wobei freilich der Bekkersche Platonapparat zu Eklogen wie I 56, 57, 58 einige recht auffällige Uebereinstimmungen in den Varianten hätte liefern können), andrerseits namentlich die gnomologische Parallelüberlieferung nach Kräften herangezogen. Die Unzulänglichkeit des bis jetzt veröffentlichten Materials hat er freilich selbst sehr wohl herausgefühlt; wenn er aber p. XXXIX sagt '*plenum excutere istiusmodi compilatorum apparatum nec volui ego nec potui*' u. s. w., so ist das mehr bescheiden als richtig ausgedrückt. Ich finde vielmehr, daß der Herausgeber so ziemlich Alles, was heutzutage auf diesem Gebiete durch den Druck zugänglich gemacht ist, gekannt und genutzt hat, vielleicht sogar manchmal mit zu großer Umständlichkeit. So wird dort, wo die sogenannten Pythagoreersprüche herangezogen werden, stets citiert *Pyth. Vind. 28*, *Pyth. Syr. 28*, *Demoph. 15*, während doch alle genannten Zeugen nur ein einziges Corpus reprä-

sentieren. Ja es werden sogar die in meinem Apparate angeführten *codd. Vind.* (nämlich *medicus*) *29* und *199* (nämlich *theologicus*) mit Hinzufügung des betr. Foliums und außerdem *flor. Schenkelii* (das Florilegium *Ἄριστον καὶ πρῶτον μάθημα*) allzu gewissenhaft notiert (so zu I 33, 40, III 24), indem es dem Herausgeber entgangen ist, daß jene beiden Wiener Handschriften nur Exemplare eben dieses von mir später als die Pythagorea herausgegebenen Florilegiums sind. Hingegen fehlt Nr. 107 desselben Florilegiums (Wien. Stud. XI, 31) zu XVII 11. War es ferner nothwendig bei Anführung der Sammlung *Ἐκ τῶν Δημοκρίτου Ἰσοκράτους καὶ Ἐπικτήτου* die Nummer (und Seite!) nicht nur der Wachsmuthschen Ausgabe, sondern auch jeder einzelnen Handschrift anzugeben; auch bei solchen, die fast identisch sind, wie Monacensis und Leidensis? Obendrein fehlen bei Wachsmuth eine ganze Reihe von Handschriften. Ich kann der Redaction des Palatinus noch einen Clarkianus, einen Laurentianus und einen Vindobonensis, dem Baroccianus einen Nanianus, Taurinensis und die in gewisse Handschriften des Florilegium *Ἄριστον κ. πρ. μ.* eingearbeiteten Sentenzen zugesellen; am schlechtesten ist aber wohl bei Wachsmuth die dritte Gruppe, nämlich der erste Theil des sog. florilegium Monacense, vertreten. Mir stehn Collationen zu Gebote von den Codd. Par. 1983 (s. XI), 2977 (s. XI) und 1087 (s. XIII), sowie vom Cod. Bodl. Misc. 268 (s. XV). Durch die Heranziehung dieser meist älteren und besseren Handschriften erweisen sich manche der angeführten Lesarten des flor. Mon. (auch in seinen anderen Theilen) als bedeutungslose Fehler, manche freilich als Verschlechterungen schon aus alter Zeit. XVII 26 [496$_8$] ist das *ἀκρασίαν* des jungen cod. Leidensis gegenüber der übereinstimmenden Lesart *ἀκρασίας* aller anderen Zeugen als Conjectur oder Fehler anzusehen; ebenso haben III 56 die besseren Hdss. ganz richtig *οἱ ἐν εὐτυχίαις φρονοῦντες* (allerdings fehlt *οἱ* vor *ἐν εὐδίᾳ* in den beiden alten Parisini). — XI 3 fehlt das *δ'* außer im Mon. auch in Par. 1983; die übrigen haben es suo loco; eben diese beiden lesen auch XX 57 *ἐπιστατοῦντος Ξενοκράτου* gegen das *ἐπιστάντος Ξενοκράτους* der anderen. — VII 49 Die Variante *καθείρξαι* habe ich bei Walz und Meineke vergeblich gesucht; sie existiert vielleicht nur in Henses Scheden. Mitunter ist zwischen sehr ungleichwertigen Zeugnissen der verschiedenen Handschriften zu wenig unterschieden; wer XXII 37 liest '*ἀνθρώπους om. S Mon*', der könnte leicht auf den Gedanken kommen, daß diese beiden übereinstimmenden Lesarten sich gegenseitig stützen sollen, während die Lesart des hier am nächsten verwandten Florilegium *Ἄριστον κ. πρ. μ.* zeigt, daß im flor. Mon. *ανους* nach *ἀνοήτους* durch das allergewöhnlichste Schreiberversehen ausgefallen ist. Andrerseit

vermisse ich in der Anführung des Varianten aus der Demokritos-Isokratos-Epiktetos-Sammlung die nöthige Consequenz: es fehlt zu V 22 die Angabe, daß alle Handschriften (außer dem einzigen Palatinus) **ἐπὶ τὸ καλὸν** haben, zu XVI 28 die des Baroccianus **εἰς γῆν καταδυόμενος**. Nicht billigen kann ich die (vereinzelte) Notierungsweise zu I 84: *gnomol. Byz. 19 p. 169 Wachsm.* (*Pal. 19* [*adde corp. Par. 141 Elt.*] *Bar. 20 Mon. 18 Leid. 21*); denn sie greift der zu erwartenden Untersuchung über die Composition des Florilegiums cod. Par. 1168 in einer Weise vor, die den allerwenigsten Benützern von Henses Ausgabe verständlich sein kann.

Besondere Beachtung (gerade in allen Stobaios betreffenden Fragen) verdient der mittlere Theil des sog. florilegium Monacense; denn er ist, wie ich in den 'Epikt. Fragm.' gezeigt habe (S. 503 und Anm.), aus einem vollständigeren Exemplar des Orion excerpiert. Dadurch gewinnen die (allerdings leider anonymen) Testimonia dieser Gruppe einen erhöhten Wert, was zu I 65, VII 49, XI 3, XXIV 16, XXXVI 19 anzumerken gewesen wäre. Das Fehlen der Lemmata ist freilich für die nur hier überlieferten Fragmente ein arger Verlust, der jedoch theilweise durch die fast ausschließliche Beschränkung auf Euripides, die uns im Wiener Orionfragment entgegentritt (nur IV 2, VI 6—9, VII 10 u. 11 sind Sophoclea), einigermaßen gutgemacht wird. Es werden also wohl die Adespota 167—173 bei Nauck[2] sämmtlich Euripidea sein; in jedem Falle meine ich sie durch diesen Hinweis ein für allemal gegen v. Wilamowitzs summarische Verdächtigung ('De Tragicorum Graec. Fragm. commentatio' p. 21) geschützt zu haben.

Die meisten Nachträge veranlaßt wiederum Maximos in seinem Verhältnis zum Corpus Parisinum (1168). I 18 '*Bianti adscribit Maximus 183 Rib.*' d. h. 2 (535 $_{22}$). Aber die Gnome trägt bei Maximos gar nicht den Namen des Bias; sie gehört zu jenen Sentenzen, die aus **Ἄριστον κ. πρ. μ.** in die Apophthegmensammlung (den vierten Theil) des Corpus Par. gelangt sind, und steht bei Maximos ohne Lemma nach einem ebenfalls anonymen Apophthegma (des Demetrios nach Sternbach Gnom. Vat. 260); erst vor diesem findet sich ein Apophthegma des Bias. — II 33 bei Max. 22 (609 $_{19}$) *Διογένης* stammt aus dem ersten Theile des Corp. Par. und zwar aus einer **τοῦ Διογένους** überschriebenen Gruppe, die aber offenbar zum größten Theile aus einer Apophthegmensammlung excerpiert ist. — IV 58, ein **ὁμοίωμα**, hat bei Max. 18 (590 $_{10}$) allerdings das Lemma *Δημώνακτος* nach dem betr. Abschnitte des Corp. Par.; jedoch enthält der Abschnitt (wahrscheinlich aus zwei Gruppen zusammengeflossen) auch eine Reihe von sokratisch-plutarchischen Gleichnissen und führt dementsprechend im Cod. Par. Suppl. 490 den Titel **Σωκράτους**. — IV 62

= Max. 18 (589_{16}) und 114 = *Max. 12 (nicht bei Combef.; nach 569_1) stammen aus den Plutarchea des Corp. Par. — IV 87 = Max. 34 (624_{29}) und VI 38 = Max. 44 (640_{31}, ohne Lemma nach einem Aesopeum) sind aus der Apophthegmensammlung des Corp. Par. entlehnt. — VI 61 = Max. 27 (612) aus Corp. Par. *τοῦ αὐτοῦ* (nämlich *Κάτωνος*) *ἀπόφθεγμα* vor den Demonaxgnomen. — VII 25 = Max. 4 (nicht bei Combef.; vor 541_{29}) und *XVII 30 = Max. 22 (569_{44}) aus den Demokritgnomen des Corp. Par. — XIII 55 mußte hervorgehoben werden, daß in dem betreffenden Abschnitt des Corp. Par. (*Δημοσθένους* überschrieben) unserer Gnome zwar ein echtes Demosthenicum (LI 10) vorausgeht, aber ein sokratisches *ὁμοίωμα* (LXXXVII 23) folgt. Dies ist um so wichtiger, als die beiden an unserer Stobaiosstelle vorausgehenden Pythagorea (XIII 53 u. 54) nicht zur Paradosis der Pythagoreersprüche gehören, sondern sich in dem *Μοσχίωνος ὑποθῆκαι* betitelten Sammelsurium (s. meine Epiktetausgabe p. 486) als Nr. 14 und 15 finden. Daher hat Elter auch die vorliegende Gnome als Nr. 20[a] seiner Sammlung der Epicteti et Moschionis sententiae einverleibt. — XVII 26 ist die Anordnung der Parallelstellen recht irreführend; es mußte heißen: '*Sext. 345 Elt.; Clit. 114 Elt. (Corp. Par., unde Max. 36, Ant. I 58, Mel. Aug. 47); Pyth. Vind. 103 (unde gnom. Byz. 22 Wachsm., ex quo rursus hausit Ant. I 39).* — XIX 6 = Max. 10 (563_{28}) aus Corp. Par. *τοῦ αὐτοῦ* (*Ἀριστίππου*) *ἀποφθέγματα*. — Zu XXIX 57 bemerkt Hense '*de personato Epicteto (fr. 121 Schweigh.) videatur Asmus quaest. Epict. p. 19 sq.*' Es handelt sich um die Schlußsentenz des corp. Par. *Ὡς ἡδὺ τὴν θάλασσαν ἀπὸ τῆς γῆς ὁρᾶν, οὕτως ἡδὺ τῷ σωθέντι μεμνῆσθαι τῶν πόνων*, einen Stoßseufzer des Compilators oder eines Schreibers, verwandt den in lateinischen Handschriften oft wiederholten Versen *Ut gaudere solet fessus* etc. Indem der gedankenlose Excerptor, dem wir den sogenannten Maximos verdanken, sie als Bestandtheil des Florilegiums auffaßte, ist sie in das 52. Kapitel seiner *Ἐκλογαί* und zwar zufällig hinter drei Sentenzen aus der demokritisch-epiktetischen Sammlung gerathen, woher sie der noch gedankenlosere Meibom unter die Epiktetfragmente aufnahm. Gerade darüber aber wird der Benützer der neuen Stobaiosausgabe aus der angeführten Bemerkung von Asmus nichts entnehmen können. Es war auf meine Epikt. fragm. S. 527 zu verweisen. — XXIX 80 = Max. 17 (587_{26}; und Flor. Laur. p. 228^4 Mein.) stammt aus der Pariser Apophthegmensammlung. — Zu XXXVI 19 war deutlich zu machen, daß Max. 47 (647_{26}) und Mel. Aug. 23 aus den Demokr.-Epikt.-Gnomen des Corp. Par. (Nr. 64) stammen und daß das Lemma *Δημοκρίτου* bei Georgides p. 24 auf gleiche Quelle hindeutet, während die anonyme Fas-

sung im Flor. Mon. 135 (d. h. Orion) eine selbständige Ueberlieferung vertritt.

Zum gelehrten Rüstzeug des Herausgebers gehören endlich auch die zahlreichen Parallelstellen, durch welche nicht bloß Inhalt und Form der Eklogen, sondern auch nicht selten grammatische und metrische Fragen erläutert werden sollen und welche dem Apparate stellenweise den Charakter eines ausführlichen Commentars verleihen. Darüber wird Niemand mit dem Herausgeber rechten, zumal ihm für die äußere Einrichtung durch den Vorgang Wachsmuths der Weg vorgezeichnet war [1]); und die reiche Belehrung, die wir aus den aufgespeicherten Notizen schöpfen, läßt uns die kleine Unbequemlichkeit bald vergessen, die wir empfinden, wenn wir in der breit angelegten Adnotatio uns rasch über die handschriftlichen Lesarten zu orientieren wünschen. Auch hiezu möchte ich ein paar Nachträge bringen, wie sie beim raschen Durchlesen des Buches mir einfielen. I62 vgl. die aus Corp. Par. stammende Demokritgnome bei Max. 6 (nicht bei Combef.; nach 549_4) und Ant. I 24 *Ἐπιτηδειότατος πρὸς φιλίαν ὁ πλεῖστα ἀδικεῖσθαι δυνάμενος καὶ φέρειν.* — Zu III56 war vor allem Xenophons Oikonomikos (8, 14 sq.) zu citieren. — IV11 vgl. *Μοσχίωνος γνῶμαι* 17 (Epict. et Mosch. Sent. ed. Elter 95) *Ἀρχῆς καταβληθείσης κακῆς καὶ τὸ τέλος παρέπεται ὅμοιον.* — IV60 Zu *μικρὰ πρόφασις* vgl. IV 39. — Zu VII 24 vgl. Epict. Diss. IV 1 168. — VIII 20 Die Worte *ἀπόθανε μᾶλλον ἢ λίπῃς τὴν τάξιν* decken sich auffällig mit der Paraphrase der platonischen Apologie bei Epiktetos, Diss. I 9_{24} und III 24_{99} (vgl. meine Ausgabe praef. p. LXII). — IX 13 Zu *ὑπὸ τοῦ δικαίου δ' ἐστὶν ἡττᾶσθαι καλόν* ist der nächste Verwandte *Ἡττῶ ὑπὸ δικαίου* in des Sosiades *τῶν ἑπτὰ σοφῶν ὑποθῆκαι* I 173 [125_6]. — Auch die etwas lehrhafte leiernde Philemonstelle IX 21 hat in der Form eine prosaische Analogie an jenen Definitionsgnomen (z. B. *Δίκαιος οὐχ ὁ διὰ δόξαν τι νείμας, ἀλλ' ὁ δι'*

1) Bei Hense vermisse ich ungerne die von Wachsmuth durchgeführte Angabe der Eklogenzahl am Kopfe der Seite; hingegen hat er mit besserem Geschmack die Nachweisung von Citaten nicht im Text der Eklogen selbst (wie z. B. Wachsmuth II, p. 111, 293, 295 und sonst oft), sondern im Apparat gegeben. Die Verweisungsziffern des Apparates beziehen sich auf die Zeilen der Seiten, ohne daß die Eklogen durch Absätze oder Zahlen am Rande markiert sind; dort wo viele Eklogen auf einer Seite stehn, kostet es infolge dessen immer ein mehrmaliges Hinundhersehen, bis man eine Variante findet oder richtig bezieht. Auch die Lemmata, welche durch den gesperrten Druck bei Meineke (und auch bei Wachsmuth) deutlich hervortreten, sind bei Hense fast versteckt unter der Menge der eingeklammerten Citate. Ueberdies, welchen Nutzen hat es z. B. zu den Fragmenten der *Ἐθῶν συναγωγή* des Nikolaos von Damaskos Nummer und Seitenzahl von Dindorfs Historici graeci minores beizuschreiben? zumal wenn dies nicht consequent geschieht, vgl. V 14 und 15, 16.

ἀλήθειαν), die sowohl in dem unter dem Namen des Demokritos cursierenden ethischen Florilegium (vgl. Natorp Die Ethika des Demokritos S. 78, III, A, 2) als auch in den Epicteti et Moschionis sententiae (Elter 8—12) eine so hervorragende Rolle spielen. — Der bei Eusebios XI 29 ausgesprochene Gedanke, daß die Lüge am richtigen Orte Nutzen stiften kann, findet eine Parallele an einer Sentenz der in der gnomologischen Litteratur vielbenutzten *Χαρίκλεια* (Heliodori Aeth. I 36 ult.; = Georg 48, 1 u. Cod. Par. Suppl. 690 d. h. Corp. Par., daraus Max. 35) *Καλὸν γὰρ καί ποτε τὸ ψεῦδος, ὅταν ὠφελοῦν τοὺς λέγοντας μὴ καταβλάπτῃ τοὺς ἀκούοντας.* — XI 33 Nicht 'Wachsmuth gnomol. Byz. 98' war zu citieren, sondern die Quelle, aus der diese Sentenz geschöpft ist, nämlich die Pythagoreersprüche (Pyth. Vind. 43). — XVII 23. Die Construction wiederholt sich im Apophthegma des Archidamos (LIII 12 = Plut. Ap. Lac. 218 E) *ἢ τῇ δυνάμει πρόσθες ἢ τοῦ θράσους ἄφελε* (*ὕφες* Plut.). — XVII 40 Die Verweisung auf XVII 21 fehlt. — XVIII 25 Warum sind die Worte *κιρναμένου κρατῆρος ἐφεστίου* nicht als Hexameterbruchstück gekennzeichnet? — Von Wichtigkeit für die gnomologische Litteratur ist XX 65, womit XCVIII 60 zu vergleichen ist. In diesen beiden pseudo-aristotelischen Gnomen haben wir nämlich das älteste Modell für die eigenthümliche Form der später so beliebten Sekundossprüche. — XXI 27 [580_8] *σωφροσύνη σαοφροσύνη τις ἦν.* Ich vermisse die Verweisung auf V 44 [270^3]. — XXII 9 Die Menanderstelle hat offenbar auch Epiktetos Diss. IV 1_{132} vor Augen gehabt. — XXII 26 [590_5] *ἐπὶ προβάτου ἀρετῇ σεμνύνῃ* sagt Diogenes (nach Sternbach Gnom. Vat. 177) oder Aristoteles (nach Corp. Par. Apophth. 12 = Max. 34, 624_{20}) zu einem stutzerhaften Jüngling. — XXXVIII 1 und 9. Vgl. das anonyme Epigramm Baehrens PLM III p. 169. — XXXVIII 32 Der Schlußsatz des Plutarchosfragmentes zeigt die größte Uebereinstimmung mit der Theophrastosekloge ib. 43; beide aber haben sokratische Ueberlieferung zur Quelle, ebenso wie Epiktetos Diss. II 12[illegible], nämlich Xenoph. Mem. III 9_8 und Plato Phileb. 48b (mit der Platostelle sind besonders die Gnomen 219 und 247 der demokritisch-epiktetischen Sammlung, auch von Hense citiert, zu vergleichen). — XXXIX 35 [733_2] Das Gleichnis von den Synchoreuten auch bei Epiktetos fragm. I (p. 404_{18} meiner Ausgabe).

Wir sind jetzt zu dem Punkte gekommen, an dem die eigene Arbeit des Herausgebers einsetzt. Der Grund ist unbedingt sicher, und wenn auch das Material in manchen Punkten eine Vermehrung und Sichtung wohl verträgt, so wird das durch die ängstliche Umsicht und Sorgfalt [1]), mit der Hense seinen Bau nach allen Regeln

1) Diese erstreckt sich auch auf die Correctheit in äußerlichen Dingen,

der Kunst aufgeführt hat, zum größten Theile wieder wettgemacht. Vernünftiger Conservativismus ist der leitende Grundsatz des Bearbeiters: *'id operam dedi, ut et ordo eclogarum et contextus ab illorum* (der Handschriften nämlich) *archetypo abesset quam proxime'*. Den ersten Theil dieses Programms will ich diesmal ganz bei Seite lassen: die ursprüngliche Anordnung der Eklogen und ihre Wiederherstellung aus den gerade in diesem Punkte scharf divergierenden Handschriften ist eine so schwierige und theilweise hoffnungslose Arbeit, daß der Herausgeber auf unbedingte Zustimmung von allen Seiten selbst nicht rechnet (praef. p. LXI). Eine oder die andere Lücke in dem praef. p. LII—LXI geführten Wahrscheinlichkeitsbeweise aufzudecken widerstrebt mir, so lange ich nichts positives beibringen kann. Aber auch der *'contextus'* gibt zu allerhand Fragen und Bedenken Anlaß. Wo ist der *'archetypus'* zu suchen? ist es die gemeinsame Quelle der beiden Hauptgruppen *STr* und *MABrL*, oder das Exemplar des Photios, oder das Autogramm des Stobaios? Und es wäre noch gut, wenn die Thätigkeit des Herausgebers dabei stehn bleiben könnte; aber leider läßt sich so leicht keine feste Norm aufstellen. Bald müssen wir uns bei einer Fassung beruhigen, die wir nicht einmal dem *'gnomologus'* zutrauen dürfen, bald sehen wir uns genötigt, über ihn hinaus zur Kritik der excerpierten Texte vorzuschreiten. Daß auch der Herausgeber das sehr oft empfunden hat, beweisen Anmerkungen wie III 30 *'δὲ ferendum fortasse in Stobaeo'*, VII 17 *'vereor ne εὐψυχία καὶ interpretis sint vel ipsius gnomologi titulo περὶ ἀνδρείας cupidius inservientis'*, IX 50 *'eclogariae oscitantiae exemplum'*, X 7 [409_{15}] heißt es von einem ganzen Verse *'est autem gnomologi eclogam huic . . titulo artius adaptantis'*, XIV 8 *'ἔργον nescio an de suo addiderit Stobaeus'* und ähnliche, die ein für den Benutzer zuweilen recht unbehagliches Gefühl des Schwankens erregen. Eine knappe Behandlung der Probleme, die sich an die meisten der wirklichen oder vermeintlichen 'Corruptelen' bei Stobaios knüpfen, käme auch in den Prolegomena des Schlußbandes nicht zu spät. Wenn der Herausgeber die Arbeit nicht selbst macht, werden Andere früher

welche für den weit über 800 Seiten starken Band musterhaft genannt werden muß. Den vom Verfasser in den 'Addenda et Corrigenda' verzeichneten Schreib- und Druckversehen füge ich folgende bei: I 57 [23_{15} App.] tilge 16. — I 81 [33_{17} App.] l. ἢ *ἀδίκως* statt ἢ *δικαίως*. — II 30 [185_{8} App.] gehört 8 vor *καί*. — III 31 [204_{8}] *Πλοῦτον*? — IV 55 [234_{2} App.] das Citat 'cf. ecl. 143' unverständlich. — IV 60 [234_{16} App.] l. gnomol. Byz. 228. — IV 62 [235_{6} App.] l. Bar. 128. — VII 67 bis [332_{22}] l. 67^{a}. — VII 69 [334_{3} App.] l. ab Herodoto VIII 134. — XIV 23. Im Apparat [475_{9}] ist die einleitende Notiz über Handschriften, Ordnung und Lemma ausgefallen. — XIX 16 [536_{12}] l. *ἀπολογεῖσθαι.'* — XXXVIII 6 [709_{3}] l. p. 795 N.^{2}. — Auf den Columnentiteln [p. 743, 745, 747] l. CAPVT XL.

oder später sie machen müssen. Um mich nicht bloß in allgemeinen Andeutungen zu ergehn, will ich einen kleinen Beitrag zu liefern versuchen. Dem mangelhaften ersten Verse der Ekloge I 9 *Ὅταν ἁμαρτάνῃς τι, χαῖρ' ἡττώμενος* hat der Herausgeber nach Meinekes Vorgang durch ein nach *Ὅταν* eingefügtes *δ'* aufhelfen zu müssen geglaubt; vgl. auch seine Bemerkung zu XXIII 1 '*detrahere amant non inferre particulas adversativas sententiarum initiis*'. Aber fürs erste ist das nur eine Möglichkeit unter mehreren, es kann *<Σὺ δ'> ὅταν*, *<'Αλλ> ὅταν* und wer weiß wie sonst gelautet haben; zum zweiten ist es sehr ungewiß, ob überhaupt etwas zu ergänzen ist. Denn der '*gnomologus*' scheint auch hiebei ein bestimmtes, wenn auch nicht von Grundsätzen, so doch von der Bequemlichkeit dictiertes Verfahren festgehalten zu haben. Er führt Eklogen, die aus mehr als einem Verse bestehn, nicht selten mit unvollständigen Versen ein, so z. B. III 37 (dessen Form auch durch andere Zeugen geschützt wird), XVIII 6, XXXII 10 (?) u. s. w. Wenn es aber bei diesen Citaten sehr übel angebracht wäre, die fraglichen Verse ohne weiteres zu ergänzen: so wird man auch bei den übrigen, deren Anfang nicht in Ordnung zu sein scheint, nach anderen Gesichtspunkten sich umsehen müssen, als denjenigen, welche wir bei der Kritik eines vollständigen Textes anzuwenden befugt sind. Nun finden wir Beispiele dieser Art bei Plutarchos und anderen citatenreichen Autoren nicht selten: gleich die erste Dichterstelle in der Trostschrift an Apollonios zeigt ein eingeschobenes *γάρ*, eine zweite hängt von der Construction der Prosa ab, eine dritte ist mit *ὅτι* eingeleitet u. s. f.; und jedes dieser Beispiele kann ich mit einem Analogon aus dem vorliegenden Bande belegen. Die erste Form kehrt wieder in XX 39 *'Εν τοῖς κακοῖσι (γὰρ) ηὐγένει' ὅταν παρῇ*; die zweite in XXXVII 10 *Χρηστοὺς νομιζομένους* ('*ex superioribus pendebat*' Bücheler vortrefflich), *ἐφόδιον κτλ.*; die dritte in XXIX 34 (*Ὅτι*) *πάντα τὰ ζητούμεν' ἐξευρίσκεται*. Daß an diesen drei Stellen alle Verbesserungsversuche unnütz und vergeblich sind, und zwar aus dem gleichen Grunde, wird man gewiß zugeben. Derlei verunglückte Emendationsbestrebungen sind aber nicht bloß in neuerer und neuester Zeit gemacht worden; wir treffen sie auf allen Stufen der Ueberlieferung an und gerade die schlimmsten mögen diejenigen sein, welche Stobaios selbst schon aus der gnomologischen Tradition herübernahm. Es lag ja nahe, durch Ausscheiden eines Eigennamens eine Sentenz allgemeiner zu gestalten oder ein störendes *φησίν* zu beseitigen (während *γάρ* und dergleichen Conjunctionen nicht so leicht zu erkennen waren); das übrigbleibende wurde nicht selten unverändert beibehalten, gelegentlich aber auch in einen je

nach den metrischen Kenntnissen des Ueberarbeiters besseren oder schlechteren Vers gezwängt. Nach diesen Grundsätzen sind u. a. vielleicht die folgenden Anfänge zu beurtheilen: II 10 *Κηρύσσεται Ἀεὶ . . . . ἡ ἀρετή κτλ.* — IV 2 *Τὸ μηδ' εἰδέναι μηδὲν ὧν ἁμαρτάνεις κτλ.* Ich gestehe, daß ich gerade jenes kräftige *μηδέ* sehr ungern vermissen würde; und doch wird es, wenn man eine metrische Restitution des Verses versucht, nicht zu halten sein, ob man nun mit Grotius *Τὸ μὴ εἰδέναι σε* oder etwa *Τὸ μὴ συνεῖναι* schreibt (*Τὸ μὴ δαῆναι*, was paläographisch am nächsten läge, würde ein bedenkliches Novum in den euripideischen Dialog einführen). Vielleicht liegt auch hier die Schuld an der gnomologischen Ueberlieferung. — IV 31 *Ὅθεν μὲν νικᾶν χρῆν σε, δυστυχεῖς, ἄναξ.* So *M*, dessen Ueberlieferung ohne Not nicht angetastet werden hätte sollen. Sicherlich ist *Ὅθεν δὲ νικᾶν* in *A Tr* eine der gewöhnlichsten Schlimmbesserungen; *Ὅθεν με νικᾶν* zu lesen steht nichts wesentliches im Wege, aber lieber möchte ich zwischen *Ὅθεν μὲν* und dem übrigen abtrennen. — XIII 24 *Περὶ μεγάλων* ⏓ (<*γὰρ*> Meineke; nicht eben sehr geistreich) *πραγμάτων σκοπούμενοι.* Hier tritt noch der für einen Byzantiner recht wohl lesbare accentuierende Vers dazu. Um so eher habe ich frühere Vermuthungen wie *Ὑπὲρ μεγίστων πραγμάτων* oder <*Νῦν*> *περὶ μεγίστων* aufgegeben. — XV 4 *Λαμπρῶς . . . ἔνιοι ζῶσιν, οἷς χαλεπώτερον*; *ἐνίοτε* oder <*μὲν*> *ἔνιοι* Meineke, <*γὰρ*> *ἔνιοι* Grotius. — Die ursprüngliche Fassung der vielbesprochenen Stelle XXIII 4 *Σιγᾶν φρονοῦντα κρεῖσσον ἢ εἰς ὁμιλίαν Πεσόντα κτλ.* ist möglicherweise durch Loslösung aus prosaischer Umgebung unwiderbringlich verloren; und jenes *ἢ* ist vielleicht der Rest eines alten Correcturversuches. Da es in *M Br* fehlt, in *S A* sich findet, mag hier die Frage erlaubt sein, ob es in *A* (der bekanntlich nach der Trincavellischen Recension durchcorrigiert ist) wirklich von erster Hand geschrieben ist. Auf so unsicherem Boden aber sich weiter zu bewegen, ist wenig einladend, so gerne ich E. Holzners *φρονούντων* (Wiener Stud. XV 37, aber nicht seine Deutung; denn *φρονούντων* ist hier = *ὑπερφρόνων*) acceptieren möchte. — Ein offenbarer Versuch zur Emendation liegt in einer Handschrift vor bei XXIX 17 *Δεῖ τοὺς πενομένους μέχρι ἂν ζῶσιν πονεῖν*, indem *A* sehr unglücklich *μέχρις* schreibt. Den beiden Ergänzungen von L. Dindorf (*τούς* <*γε*>) und Meineke *ἂν* <*οὐ*> möchte ich *ἡνίκ' ἂν* vorziehen; aber wer bürgt dafür, daß die erste Hälfte des Verses nicht zur prosaischen Konstruktion gehört? — Auch bei XXXII 10 *Ὅσθ'* (s. oben S. 464) *οὔτ' ἐρυθριᾶν ἐπίσταται' οὔτε δεδιέναι, τὰ πρῶτα πάσης τῆς ἀναιδείας ἔχει* hat Büchelers Scharfsinn erkannt 'ὅς vel ὅς δ' *a poeta alienum esse*'; ich erlaube

mir hinzuzusetzen: in dieser Form. Ich hatte früher vermuthet *Οὔτ' ἐρ. ἐπίστασ' οὔτε δ.· τὰ πρ. π. τ. ἀν. ἔχεις*; jetzt zweifle ich nicht mehr daran, daß das *ὅς ϑ'* aus der umgebenden Prosa vom Compilator ausgeschält ist. — Zugestutzt ist auch XXXVIII 1 *Ὁ φϑόνος ἐν ἑαυτῷ τοῦϑ' ἓν ἐπιεικῶς ποεῖ.* Der einzig passende Gedanke ist im Karkinosfragment desselben Kapitels (Ekloge 18) treffend also ausgedrückt: *ἓν δρᾷ μόνον δίκαιον ὢν ποιεῖ φϑόνος.* 'Das einzige Gute, was der Neid schafft, ist . . .'; und er wird durch *ἑαυτῷ* (Meineke) wie durch *ἐν αὑτῷ . . . ἔχει* (Bentley) geradezu zerstört. Wie in XXXVIII 9 ist *Ὁ φϑόνος* als Stichwort in das Gnomologium, auf das schließlich Stobaios zurückgeht, mit aufgenommen worden, ist aber von dem Rest der Ekloge in beiden Fällen abzutrennen; in XXXVIII 1 ist außerdem mit *ἐν ἑαυτῷ* ein bescheidener Versuch gemacht worden, die Verszeile zu ergänzen. — Sehr unsicher ist das nur in *L* erhaltene Fragment XXVIII 12 . . *ϑ'* (der verrückte Rubricator in *L* schreibt *Ὀϑ'*) *ὁ πτερωτὸς ἰξὸς ὀμμάτων Ἔρως*, da *ϑ'* auch ein Rest des einst im Lemma enthaltenen Komödientitels sein kann. — Doch wäre es selbstverständlich grundverfehlt, diese Methode als bequemes Auskunftsmittel überall in Anwendung bringen zu wollen; so z. B. in XIII 26 *Ἆρ' οἶσϑ' ὅτι τῆς πενίας ὅπλον ἐστὶν ἡ Παρρησία; ταύτην ἐάν τις ἀπολέσῃ, Τὴν ἀσπίδ' ἀποβέβληκεν οὗτος τοῦ βίου*; schon weil der hier citierte Nikostratos nicht zu den vielgelesenen Dichtern gehört. Das Metrum ließe sich durch *τοῦ πένητος* herstellen. Aber nach meiner Meinung steckt der Fehler in *ὅπλον*, welches an dem *ἀσπίδα* im dritten Verse eine fühlbar unangenehme Nachbarschaft hat. Nikostratos hat selbst nachweislich Tragikerverse citiert; vielleicht ist auch hier im ersten Verse halbtragische Färbung durch *ὀπάων* herzustellen. — In II 24 *Πῶς πονηρόν ἐστιν ἀνϑρώπου φύσις* (so *M*; *A Br* und Makarios setzen *e coni.* *Ὦ* davor) ist wohl der beliebte Trimeteranfang *Ἦ που* (oder *Ἁπλῶς*?) herzustellen. Oder *Πῶς* <*οὐ*> *π. . . . φύσις;*? Man sieht, wie gewagt es ist solche Fälle der Ueberlieferung übers Knie brechen zu wollen. — Große Schwierigkeiten macht XXXVI 12[a], da zu den indifferenten einleitenden Worten *Αἰσχρόν γ'* (so *S*; *γε M*, om. *A*), die ebenso gut Vers als Prosa (*Αἰσχρὸν γάρ*) sein können, noch die starke Verderbnis der zweiten Vershälfte *ὅταν τις ἐπὶ γλώσσῃ φυείς* und der ebenfalls verderbte Anfang *Γλώσσῃ* des nächsten Verses kommt. Zur Entstehung des letztgenannten Fehlers hat ohne Zweifel die nach Ausweis des Lexikons bei Aischylos beliebte Phrase *γλῶσσα ματαία* beigetragen; vielleicht auch Aisch. Frag. 316 N.[2] *ἐπὶ γλώσσῃ φύλαξ*. Da die unmittelbare Wiederholung von *γλῶσσα* unmöglich erscheint, vermuthe ich für den Anfang des zweiten Ver-

ses *Γνώμην μάταιος*; für die Emendation des ersten bietet einen Fingerzeig Aisch. Hik. 775 *εὐγλώσσῳ φρενί*, sodaß etwa *ὅταν τις*, <*ᾧπερ*> *εὔγλωσσοι φρένες* oder ◡– *ὅταν τις εὐγλώσσῳ φρενί* ungefähr dem hier verlangten Sinne entsprechen würde. Auch an *Γνώμην ματαίαν ἐξ. λόγῳ* ließe sich im zweiten Verse denken.

Bei monostichischen Eklogen finden sich unvollständige Verse weit seltener und sind, wo sie vorkommen, von dringenden Verdachtsgründen niemals ganz frei. Hier war durch die Stichomythie die technische Form schon in den Originalen gegeben. Auch verträgt der Trimeter eine solche Kürzung nicht wohl, während andere Verse, vor allem der daktylische Hexameter, zur Abtrennung kleinerer selbständiger Kola geradezu einladen; man vergleiche IV 41 X 13 XXIV 2 u. s. w., oder durchblättere ein paar plutarchische Schriften. Die wenigen Ausnahmen sind leicht zu beseitigen. In IV 5 fehlt offenbar der Dativ der Person zu *δυσπάλαιστον*; es wird wohl geheißen haben *Ὡς δυσπάλαιστον ἀμαθία* <*βροτοῖς*> (oder *ἀμαθί' ἀ*<*νθρώποις*>) *κακόν*. — Ob in XII 5 *Κρεῖττον ἐλέσθαι ψεῦδος ἢ ἀληθὲς κακόν* der metrische Anstoß durch das schablonenmäßige *κρεῖττον* <*δ'*> glücklich beseitigt ist, scheint mir fraglich; ich dachte an *προσέσθαι*. — XII 9 *Ἦ που χαλεπόν* <*τι*> *ἐστὶ τὸ ψευδῆ λέγειν* macht einen höchst platten Gedanken nicht besser; lies *Ἦ που καλόν ποτ' ἐστὶ τὸ ψ. λ.* — Hingegen hat Hense sehr recht gethan, als er IV 15 *Πρὶν γὰρ φρονεῖν εὖ, καταφρονεῖν ἐπίστασαι* unverändert ließ, so bestechend auch das Naucksche *ἐπίστασο* ist. Gälte es den Vers um jeden Preis zur abgerundeten, in sich abgeschlossenen Sentenz zu machen, so würde ich schreiben *Πρὶν γὰρ φρονεῖν εὖ, καταφρονεῖν ἐπίστασ' εὖ* oder noch lieber *Πρὶν* (*antea*) *γὰρ φρονεῖν, εἶτ' εὖ φρονεῖν ἐπίστασο*; aber woher wissen wir, in welchem Zusammenhang der Vers ursprünglich stand, wie so viele bei Plutarchos? — Freilich hätte der Herausgeber auch den Worten (XXVIII 5) *Ἀφροδίσιος ὅρκος οὐκ ἐμποίνιμος* gegenüber die gleiche Zurückhaltung bewahren und das Gesnersche <*γὰρ*> *ὅρκος* nicht aufnehmen sollen; denn da alle Zeugen die Partikel abweisen, haben wir es hier vielleicht mit einem Sprüchwort zu thun, das durch einen (in unserem Stobaiostext gar nicht ungewöhnlichen) Zufall sich in die poetische Abtheilung verirrt hat.

Doch wenn ich alle Stellen, die zum Widerspruch oder zur Fortsetzung einer gegebenen Anregung einladen, hier nach derartigen Gesichtspunkten geordnet besprechen wollte, so könnte meine Anzeige, trotzdem ich nicht in sextariolo schreibe, leicht ein volumen *ὀγκωδέστατον* werden. Ich will lieber alles, was ich theils von früher her nur angemerkt, theils beim Durchlesen der neuen Ausgabe ge-

funden habe, nach der Reihenfolge der Eklogen vorbringen. I 48 *Μουσωνίου*: *Οὐκ ἔστι τὴν ἐνεστηκυῖαν ἡμέραν καλῶς βιῶναι μὴ προθέμενον αὐτὴν ὡς ἐσχάτην βιῶσαι.* Das letzte Wort tilgt der Herausgeber nach Naucks Rath, aber es ist wohl zu schreiben *βιώσειν*; die Verbindung des inf. fut. mit Verbis der Absicht ist durch Beispiele wie die bei Krüger 53, $7,_{11}$ hinlänglich sicher gestellt. — I 49 $[20_1]$ *τὸ αὐτὸ διαμένειν . . . μήτε αὐτοῖς συμφερόμενον ἢ συναυξανόμενον*: l. *συμφθειρόμενον.* — I 70 $[29_6]$ *κεν' ἀληθείας M* (*-η Tr*) scheint mir auf *κατ' ἀληθείην* oder *μετ' ἀληθείης* zu führen. — 'Die Resultate der Mantik bedürfen der Bestätigung durch die Ergebnisse der Heilkunde', so lehrt nach einem doxographischen Excerpt (dessen Quelle ich leider vergeblich gesucht habe) eine philosophische Richtung (*ἔφασαν*) in I 71 mit den Worten *Ἐκ μὲν τῆς μαντικῆς πρόνοιαν . . . ἐπιζητεῖν, ἐκ δὲ τῆς ἰατρικῆς τῆς τε προνοίας ἐπανόρθωσιν.* Nach Wachsmuth und Hense wäre vor oder nach *ἐπανόρθωσιν* eine Lücke anzunehmen, wegen des *τε*; aber es genügt *γε* zu schreiben. Auch in dem zweiten (dem ersten parallelen) Gliede, wonach wir aus der *μουσική* nur *αἴσθησιν* schöpfen, aus den sog. *μαθηματικά* aber *συλλογισμόν τε καὶ ἀπόδειξιν τῶν δι' αὐτῶν νοημάτων*, ist ein offenbarer Fehler. Denn die nüchterne Mathematik bietet die einzige Controle der durch die Musik empfangenen Eindrücke[1]: also *τῶν δι' αὐτῆς νοημάτων.* — I 95 *Δημοκρίτου. Μὴ διὰ φόβον, ἀλλὰ διὰ τὸ δέον ἀπέχεσθαι χρεὼν ἁμαρτημάτων.* *φόβον* ist nur Glosse für *δέος*. Solche Wortspiele liegen ganz im Charakter der den Namen des Demokritos tragenden ethischen Spruchsammlung (s. Birt bei Natorp 'Die Ethika des Demokritos' S. 185 f.). — I 103 $[53_4]$ *Εἰδείην γενναίως φέρειν τὰ προσπίπτοντα καὶ μετὰ μέτρια ἐκδεχοίμην, . . . τοῖσι δὲ ὑπερβάλλουσι κτλ.* Hense liest nach Jacobs Vorschlag *τὰ μὲν μέτρια*; näher liegt *μὲν τὰ μέτρια.* Beispiele für diese Stellung von *μέν* findet man in der späteren Gräcität nicht selten; u. a. in meinem Index Epicteteus. — Ebenda $[53_{11}]$ *μούνων δὲ τῶν ὠφελεόντων τὴν ψυχὴν μαθημάτων ἐθέλοιμι ἃ δεῖ ἔσεσθαι*: l. *ἐσέσθαι.* Nur den moralisch fördernden Kenntnissen soll Einlaß gewährt werden, und auch von diesen nur dem unbedingt Nothwendigen (*ἃ δεῖ*). — Ebenda $[54_{14}]$ *αἰεὶ τὸν ἐν ἐμοὶ θυμούμενον ἡμεροίην.* Bücheler ergänzt *τὸν ἐν ἐμοὶ θυμ<ὸν ἀγρι>ούμενον*; ich möchte lieber schreiben *θυμούμεν<ον νό>ον.* — II 2 *Ὅταν*

1) Dafür ist *νοήματα* allerdings ein wenig sorgfältiger Ausdruck, der aber begreiflich wird, wenn wir annehmen, daß der Verfasser (ein Vertheidiger der *ἐπιστῆμαι* gegenüber den *τέχναι*) damit eben die übertriebenen Ansichten der Verehrer der Musik zurückweisen will. Wer *αὐτῶν* halten will, muß *προνοίας* im ersten Gliede aufgeben.

δανείζῃ τις πονηρῷ χρήματ' ἀνήρ, δικαίως αὐτῶν τὸν τόκον λύπας ἔχει. So *M*; *πράγματ' ἀνήρ* in *A Mac.* und *ἀντὶ τῶν τόκων* in *Mac.* sind nur verunglückte Verbesserungsversuche. Aber auch die Fassung von *M* zeigt im zweiten Verse einen notdürftig verkleisterten Schaden. Büchelers *χρήματα 'Ανήρ, δικαίως ἂν τόκον λύπας ἔχοι* schafft glattes Metrum; aber hätte ein so einfacher Gedanke leicht eine Corruptel hervorrufen können? Es läßt sich eher eine Anspielung auf Zinseszins erwarten; etwa *δικαίως ἀπὸ τόκου — λύπας ἔχει* in der Form eines *ἀπροσδόκητον*. — II 36 *Ἔστι ῥητῖδιον* (*ῥάδιον* die Hdss.) *μὲν ἐπαινέειν ἃ μὴ χρὴ καὶ ψέγειν· ἑκάτερον δὲ πονηροῦ τινος ἤθεος*. Für ein Democriteum ist die Pointe zu stumpf; mit Benutzung einer in Maximoshandschriften begonnenen Conjectur (s. oben S. 457) vermuthe ich *Ἔτι ῥήιον μὲν ἐπαινέειν ... ἢ ψέγειν κτλ.*. — III 9 *τῷ διαθέσθαι πράγματα ἕκαστός ἐστιν ... Ἄρχων, στρατηγός, ἡγεμὼν δήμου, πάλιν Σύμβουλος ὁ διαφέρων λογισμῷ πάντ' ἔχει.* Die beiden Ausgaben von Meineke und Kock setzen, indem sie Porsons Umstellung *ὁ λογισμῷ διαφέρων* aufnehmen, nach *σύμβουλος* ein Kolon; ob es bei Hense absichtlich oder zufällig fehlt, darüber gibt der Apparat keinen Aufschluß. Ohne Zweifel gehört *πάλιν* zu *πάντα* (vgl. Damox. IV, 452 Mein. *διὰ τεττάρων, διὰ πέντε, διὰ πασῶν πάλιν*), sowie *λογισμῷ* mit *ἔχει* zu verbinden ist; die Erklärung des *σύμβουλος* als *orator*, wie Kock will, ist abzuweisen, da es hinter dem *ἡγεμών* bedenklich nachhinkt (auch *Br* hat dies gemerkt und interpungiert *ἡγεμών, δήμου πάλιν κτλ.*). Der Sinn verlangt etwa *ἡγεμὼν δήμου· πάλιν* ('kurz') *Σύμβουλος ὁ ἔμφρων διὰ λογισμοῦ πάντ' ἔχει.* — III 28 [203_4] ... *νεῖμε θεὸς ... ἀλκήν τε λέουσι, Ταύροις δ' αὐτοχύτοις κεράεσσιν, κέντρα μελίσσαις ... ἔδωκε κτλ.* So *Tr*; die Varianten einzelner Phokylideshandschriften (*δ'* om. *V*, *ταύρως V*, *αὐτοχύτως V M B*, *κέρατα καὶ V*) scheinen darauf hinzudeuten, daß die Unordnung eine uralte ist. Demgemäß sind auch die vorgeschlagenen Aenderungen sämmtlich etwas kühn ausgefallen; ich vermuthe *ταύρους δ' αὐτοχύτοις κέρασιν* <*σκέπε*>, *κέντρα κτλ.* — III 42 Der Schluß der Ekloge ist als verderbt längst erkannt; die Stelle der Lücke von Bücheler trefflich herausgefunden. Ich lese [208_{10}] *ἀποδώσει τῆς εὐεργεσί*<*ας τὰς χάριτ*>*ας· ἐάν τινι συμβ. ἀνάγκη ᾖ, μετὰ νοῦ* (statt *τοῦ*) *βεβαίου πειρῶ τοῦτο πράττειν. φρονιμωτέρου γὰρ ἀνδρὸς δανείσαντα προνόως* (st. *φρονίμως*) *ἀπολαβεῖν φιλικῶς κτλ.* — IV 33 [227_{18}] *ὅθι τ' ἄνδρες ἐχεκτέανοι παρέωσι.* Ich kann, trotz Meinekes Vertheidigung, die syntaktische Construction nicht anders als sehr hart finden; zumal da sie durch eine leise Aenderung (*παρέασι* für *παρέωσι*) verbessert werden kann. — IV 38 *Ὁ μὴ φέρων ... ἀλόγιστός ἐστιν, †οὐ μακάριος.* Die vor oder nach *οὐ* fehlende Silbe ergänzt Bücheler

durch <ἀλλ'> οὐ; erklärlicher ist der Ausfall von *οὐ μ<ὴν μ>ακάριος*. — IV 69—82 bilden ein zusammenhängendes Excerpt aus den *Δημοκρίτου γνῶμαι*, dessen einzelne Eklogen manche Verderbnis zeigen. 72 *Τὸ χρῇζον οἶδεν ὁκόσον χρῄζει, ὁ δὲ χρῄζων οὐ γινώσκει.* Sehr richtig ist der von Hense geäußerte Gedanke, daß hier die Thiere dem Menschen als Muster im Maßhalten gegenübergestellt werden. Dann empfiehlt es sich aber *Τὸ χρῃζό<μενο>ν* zu schreiben; vgl. Demokr. 11 = Natorp 48. — IV 76 möchte ich so ergänzen *'Ανοήμονες τῶν ἀπεόντων ὀρέγονται, τὰ δὲ παρεόντα καὶ παρῳχημένων <καὶ ἐσομένων> κερδαλεώτερα ὄντα ἀμαλδύνουσιν*; Hense liest *καί<περ τῶν> παρῳχ.* — IV 79 *'Ανοήμονες ζωῆς ὀρέγονται γήραος* (l. *γῆρας ὡς*) *θάνατον δεδοικότες.* — Besonders wichtig ist aber an unserer Stelle die Häufung der acht oder vielmehr neun (denn in IV 77 ist aus *ανοι* wohl mit Meineke *ἀνοήμονες* herzustellen) mit dem stereotypen *'Ανοήμονες* anfangenden Sentenzen, die Stobaios sicher in seiner Vorlage schon vorfand; die bei ihm so sehr beliebte Einschiebung einer anderen Sentenz (IV 72; oder auch IV 77?) macht es nur wahrscheinlicher. Um so weniger kann es gebilligt werden, daß Natorp in seiner Reconstruktion der Ethika sich darüber (S. 77) so leicht hinwegsetzt und die höchst charakteristische Gruppe auseinanderzieht[1]). Denn sie ist ein Beispiel einer scharf ausgeprägten Stilform, die, obgleich mehr an orientalisches als hellenisches anklingend (man denke an die Bergpredigt), dennoch der Analogieen im Griechischen nicht entbehrt; s. Rhet. Gr. ed. Sp. III 97 und 181, auch Eurip. fragm. ad. 1059 N.[2] Erwägt man ferner, daß auch diese angeblichen Democritea Definitionsgnomen sind, so wird man eine gewisse Beziehung zu dem uralten Frag- und Antwortspiel der sieben Weisen (bei Laertios Diogenes und namentlich im plutarchischen Gastmahl) nicht verkennen. Ist es so ganz undenkbar, daß auch den *'Ανοήμονες*-Sprüchen der demokritischen Sammlung etwas ähnliches, eine Sammlung von Aeußerungen mehrerer *σοφοί* zu Grunde liegt? Daß das von Stobaios ausgezogene Florilegium auch ein Herodoteum (CXVI 45) und ursprünglich metrisches enthielt (CV 59; aber auch XL 7?), wird von Allen zugegeben[2]); daß es auch mit Herakleitosgnomen (nicht bloß

1) Nach meiner Meinung wäre es die Aufgabe des Bearbeiters gewesen, die bei Stobaios überlieferten Fragmente in die Ordnung der 'Demokratessprüche' einzureihen und so für die Erkenntnis des Planes und der Anlage der gemeinsamen Quelle einige Anhaltspunkte zu gewinnen, zum mindesten den Versuch zu machen, oder doch seine Unmöglichkeit zu constatieren. Das Umgießen einer solchen Sylloge in ein ethisches System ist gewiß nicht zu tadeln; nur für eine Urkundensammlung paßt es nicht.

2) Auch *ὁμοιώματα* (Stob. XCII, 14), gegen die sich Natorp mit Unrecht

Reminiscenzen, wie Natorp a. a. O. S. 67 Anm. 17, S. 108 Anm. 34, S. 114 Anm. 38 annimmt) durchsetzt war, ist meine Ueberzeugung. Vielleicht lag dem 'Gnomologen' ein (von einem Demokriteer zusammengestelltes) Florilegium jonischer Philosophen und Autoren vor, dem ich auch XXXIV 19 zuschreiben möchte. — V 8 Das von Hense erzielte Resultat '*conicias duas quasi sententias dedisse Stobaeum quarum Tr servavit alteram*' (nämlich *Αὔη ψυχή*), '*alteram*' (d. i. *Αὐγὴ ξηρὴ ψυχή*) '*L M A*' ist mir sehr unwahrscheinlich. Da die gesammte Ueberlieferung des Alterthums mit *L M A* stimmt, wird *Αὔη* in *Tr* wohl nichts anderes sein als eine Conjectur, freilich eine vortreffliche. — Zu V 41 hätte schärfer hervorgehoben werden sollen, daß Plut. de curios. 522 A außer unserer Ekloge der einzige Zeuge ist, welcher den Begriff des *ἰδεῖν* an die Stelle desjenigen setzt, den die übrigen Fassungen vertreten, nämlich *γινώσκειν*, das eigentliche Apophthegma des Alexander hingegen n i c h t kennt. Es scheint also in unserer Ekloge eine Verschmelzung beider Fassungen vorzuliegen. — V 45 *Ἰαμβλίχου .... Πᾶσα πᾶν γὰρ ἀρετὴ τὸ θνητοειδὲς μὲν ἀτιμάζει*. Der müßigen Variante *Πᾶσα μὲν γὰρ* hat Hense durch die Aufnahme in den Text zu viel Ehre angethan. Die Verbindung verschiedener Flexionsformen von *πᾶς* ist der späteren Gräcität ganz geläufig. Vgl Schmid Atticismus I 171 (Dio Chrys. ed. Dind. II 64_{32} 154_{14}) II 275 III 309, der dieses *σχῆμα λέξεως* zur Paronomasie rechnet, kaum mit Recht; nach dem carmen de figuris ist es *μετάκλισις* oder *declinatio*, nach Julius Rufinianus *παρηγμένον* oder *derivatio*. Wen aber das zu hart dünkt, für den liegt *Παράπαν* noch näher als *Πᾶσα μὲν*. — V 46 *τὸν Βελλεροφόντην, ὃς μετὰ τῆς κοσμιότητος συναγωνιζομένης τὴν Χίμαιραν ... ἀνεῖλεν*. Meinekes *συναγωνιζόμενος* ist schon vor siebenhundert Jahren vermuthet worden (s. oben S. 457); ich schlage vor *μετὰ* in *μόνης* zu ändern. — VI 13 [283_{21}] Den zahlreichen Versuchen zur Herstellung des corrupten *ταυτα(λ)λαναναιτω* (oder *αυτω*) möchte ich einen weiteren anreihen: *ταῦτα* (oder *ταὐτὰ* nach Bücheler) *δ' ἀνανεύων ἔφη*. — VI 53 [299_{9}] wird die Schädlichkeit der *ἡδοναί* bewiesen: *μεθύουσιν εἰς ἀναισθησίαν, λαγνεύουσιν εἰς αἰῶνα, καθεύδουσιν εἰς ἔργα*, worauf wieder eine andere Trias von bösen Einflüssen folgt. Nach dem ersten Gliede zu schließen, werden als Resultate der *ἡδοναί* solche Zustände namhaft gemacht, die den Genuß derselben schließlich unmöglich machen oder ins

sträubt (S. 58 Anm. 8 und S. 60). Ist nicht fr. 183 (Stob. Ecl. II, XXXI 58) auch ein offenbares Gleichnis? Und gerade dieser Spruch war in die pseudo aristotelischen *Χρεῖαι* aufgenommen (Stob. ebenda 35). Auch eine der Definitionsgnomen (s. oben S. 470), Stob. XVII 39, kehrt unter den Aristotelica des corp. Par. wieder (und in Moschions *ὑποθῆκαι*; vgl. meine Epiktetausgabe p. 487).

Gegentheil verkehren. Darum empfiehlt sich vor allen anderen Vorschlägen für das zweite Glied Meinekes *εἰς ἀτονίαν*, dem sich im dritten ganz passend *εἰς ἀγρυπνίαν* anschließen würde. — In VII 2 fehlt die Verweisung auf CXXI 22. — VII 8 *Τὸ μὲν σφαγῆναι δεινόν, εὔκλειαν δ' ἔχει· Τὸ μὴ θανεῖν δ' οὐ δεινόν, ἡδονὴ δ' ἔνι* Stob. (*A*), was sicherlich falsch ist. Ob aber die von Plutarchos überlieferte Lesart *δὲ δειλόν* besser ist? Mir scheint in dieser Proportion das *δεινόν* dem *ἡδονὴν ἔχον* sehr treffend, das *εὔκλειαν ἔχον* dem *δειλόν* hingegen in sehr lahmer Weise gegenübergestellt zu sein. Aus der Verschmelzung beider (alter) Corruptelen ergibt sich das Richtige *δ' ἄδηλον* (= *ἄδοξον*). — VII 11 *Οὐ γάρ τις κείνου δηίων ἔτ' ἀμεινότερος φὼς Ἔσκεν ἐποίχεσθαι φυλόπιδος κρατερῆς Ἔργον ὅτ' αὐγῇσιν φέρετ' ὠκέος ἠελίοιο.* Das Unpassende des Gedankens 'unter den Feinden fand sich kein tapfrerer Mann' hat Bergk mit sicherem Takt herausgefühlt, weshalb er vorschlug *δηίων ἔπ'*; aber auch diese Erwähnung der 'Feinde' verträgt sich schlecht mit den unmittelbar folgenden Worten oder erscheint wenigstens neben ihnen recht überflüssig. Mit Sicherheit wird die Stelle nicht zu verbessern sein: was man zu lesen wünschte, wäre etwa *κείνου λωίων ἔτ' ἀμεινότερός τε Ἔσκεν . . ., ὅτ' αὐγῇσιν* (*κύκλος φλέγεν*?) *ἠελίοιο.* Vielleicht ist aber *δηίων* hier Komparativform (vgl. *λώιος λωίων*); dann bedürfen wir in Vers 11 keiner Aenderung außer am Ende, wo das *φώς*, sobald einmal *δηίων* als Genetiv gefaßt war, von jedem halbwegs im Homer Belesenen ergänzt werden konnte. Zur Bedeutung von *δήιος* vgl. das (gleichfalls elegische) *δάιος ἀντιπάλοις* des Aischylos. — VII 12 Gegen die seit Grotius oft, auch vom Herausgeber, wiederholte Ansicht, daß Stobaios oder sein Gewährsmann die Worte *εἰς Ῥώμην* im Titel der Melinno-Ode gröblich als *εἰς ῥώμην* mißverstanden habe, ist trotz ihrer Grundlosigkeit meines Wissens keine ernste Einsprache erhoben worden. Mir scheint es natürlich und sicher, daß durch die Aufnahme dieser Ekloge ein ganz unzweideutiges Compliment für die Reichshauptstadt beabsichtigt war. Uebrigens hätte in dem Gedichtchen, wenn überhaupt dialektische Formen bei Stobaios eingeführt werden dürfen (wie die Addenda zeigen, ist der Herausgeber noch während des Druckes aus dem Schwanken nicht herausgekommen), der äolische Kunstdialekt mit Barytonesis und Psilosis durchgeführt werden sollen; auch die [312 5] in *M* überlieferte Form *ἀ ναίης* war zu halten. — VII 17 ergänze ich so: *Οὐδένα καλὸν ἔφησεν εἶναι πόνον, οὗ μὴ τέλος εἴη εὐψυχία,* <*ἀλλ' οὐκ εὐσαρκία*>, *καὶ τόνος ψυχῆς, ἀλλ' οὐχὶ σώματος.* — VIII 5 *οἱ δὲ τῇ γλώσσῃ θρασεῖς Φεύγοντες ἄτας ἐκτός εἰσι τῶν κακῶν. τῶν μαχῶν* Bücheler: etwa *τῶν βελῶν*? — IX 21 *Ἀνὴρ δίκαιός ἐστιν* . . .

Οὐδ' ὅς γε ταῦτα πάντα διαθηρώμενος, *'Αλλ' ὅστις κτλ.* Eine bestechende Vermutung von Grotius ist das bisher allgemein gebilligte *διατηρεῖ μόνον*, das aber unnöthig wird, sobald wir nach *διαθηρώμενος* (vgl. *ἐκθηρῶμαι*) den Ausfall eines Verses annehmen. — IX 23 [351$_{19}$] (Solon) *ταχέως δ' ἀναμίσγεται ἄτῃ. 'Αρχὴ δ' ἐξ ὀλίγου γίγνεται ὥστε πυρός, Φλαύρη μὲν τὸ πρῶτον κτλ.* Zunächst sehe ich nicht ein, warum wir das *ἄτῃ* der Handschriften als Dativ und nicht vielmehr als Nominativ auffassen sollen; absoluter Gebrauch der Composita von *μίγνυμαι* ist nichts unerhörtes: vgl. Il. *E* 505; Soph. El. 715; Eur. fr. 898$_{11}$ N.[2]; Herod. I 185 ult.; Plut. Num. c. 20 u.s.w. Sehr bedenklich erscheint mir ferner *ἀρχή* zu Anfang des folgenden Verses: ist das *ἀρχὴ ἄτης* oder was sonst? und welche Beziehung hat dazu das wieder auf *ἄτη* zurückspringende *φλαύρη*? Also wohl einfach *"Ατη δ' κτλ.* — Ebenda [352$_{19}$] *ἐνδηνγην αὐτὸς δόξαν ἕκαστος ἔχει.* Bücheler hat mit *Εὖ δεινὴν* die Richtung, welche jede Verbesserung einschlagen muß, ein für alle mal angegeben; sie verfolgend schlage ich vor *'Ηλιθίην αὐτοῦ δ. ἕ. ἔχει.* — IX 35 'Alle (übrigen) *ἀρεταὶ* müssen uns schließlich auf die Gerechtigkeit führen' lehrt Iamblichos. Es ist also offenbar in *'Επ' αὐτὸ δὴ τὸ τῶν ὅλων ἀρετῶν τέλος καὶ τὴν συναγωγὴν αὐτῶν συμπασῶν* statt *ὅλων* vielmehr *ἄλλων* zu schreiben. — Auch in der nächsten Iamblichosstelle IX 36 hat sich ein lächerlicher Fehler erhalten. *'Εν δὲ τῷ ἀνθρωπίνῳ βίῳ διανομὴ ... ὑφίστησι τὴν εἰς τὸν ἀνθρώπινον βίον τείνουσαν δικαιοσύνην.* Unmöglich; da der gerade Gegensatz zum irdischen Leben hier gefordert wird. Statt *ανινον* lies nach Anleitung anderer Iamblichosstellen *ἀίδιον.* — IX 46 [360$_{15}$] *οὐδὲν μὲν ὑπὲρ τὴν δύναμιν πράττων, φυλάττων δὲ τὰ μάλιστα καὶ ἡδονὰς καὶ ὠφελείας λαμβάνων διὰ τούτων. καὶ γὰρ ἀπὸ ἀκοῆς καὶ ἀπὸ ὁράσεως καὶ ἀπὸ [τῆς] τροφῆς καὶ ἀπὸ ἀφροδισίων ἡδοναὶ ἔσονται τῷ δικαίως ἑαυτῷ χρωμένῳ <καὶ ὠφέλειαι. τοῖς δ' ἄλλοις> καὶ κίνδυνοι γίνονται κτλ.* Ich gebe den zweiten Satz und den Anfang des dritten gleich nach meiner Herstellung ohne weiteren Commentar; der erste läßt sich zur Noth grammatisch construieren, paßt aber weder zur streng epikurischen Richtung des Ganzen noch zu den folgenden Worten. *φυλάττειν τὰς ἡδονάς*? Was 'überwacht' werden soll, sind natürlich die früher erwähnten *αἰσθητήρια τῆς φύσεως*, die im zweiten Satze specificiert werden. Es muß also nach *φυλάττων δὲ τὰ* etwas wie <*βιωτικὰ* (*τὰ*)> ausgefallen sein. — IX 53 [364$_{19}$] Büchelers Fußtapfen folgend schlage ich vor *καὶ εἰ χρημάτων μ<ὲν μηδ>ὲν ἁρπάζειν ἀλλοτρίων* [*δὲ*] *ἐπιθυμοῖ*; auf die gesuchte Wortstellung des Hierax hat Hense selbst, wenn ich nicht irre, anderswo aufmerksam gemacht. — Der Schluß dieser Ekloge ist in arge Verwirrung ge-

rathen. Die Protasis beginnt [365₇] *ὑποκείσθω γὰρ . . πλούσιον εἶναί τινα* (Schilderung eines Reichen, der sein Vermögen mißbraucht, um seine Mitbürger zu hunzen) und schließt [12] *ὑπακούειν αὐτῷ.* Es folgt die Apodosis *τί οὖν ἄν τις τοῦτον εἴποι* ... [14] *τύραννος;* Nun hebt (auch im acc. c. inf.) nochmals eine Art von Protasis an, die aber der Apodosis oder überhaupt des Schlusses zu entbehren scheint: *καὶ πρώτοις μὲν τοῖς οἰκέταις καὶ ταῖς θεραπαινίσι χρῆσθαι κακῶς . . ., ἔπειτα μηδὲν ἀδικεῖν ἡγεῖσθαι ταῦτα ποιοῦντα*; Das Büchelersche *ἡγεῖσθε* bringt zwar grammatischen Zusammenhang in diese Worte (wir müssen auch die zweite Protasis von jenem *ὑποκείσθω* abhängig denken und das weit entfernte *τινά* als Subjekt ergänzen), läßt aber *πρώτοις* ungedeutet. Henses Erklärungsversuch '*primi tyrannum sentiunt familiares*' stimmt wenig dazu, daß sie eben an zweiter Stelle erwähnt werden. Außerdem wird von beiden ein sehr hervorstechender Zug in der nicht so ganz unebenen Charakterschilderung übersehen und (durch jenes *ἡγεῖσθε*) zerstört. Der ganze Passus wendet sich ja gegen jene Menschen (oder Unmenschen), die unter der schützenden Decke des Gesetzesbuchstabens sich gegen ihre Mitbürger und Mitmenschen alle Schändlichkeiten erlauben, ja wohl gar noch selbst nur zu thun glauben, was Rechtens sei. Ich vermuthe, daß die letzten Worte der Ekloge (nach *τύραννος*) an eine falsche Stelle gerathen sind, und ordne und lese so: *ὑποκείσθω . . . πλούσιον εἶναί τινα . . . ὑπακούειν αὐτῷ· καὶ* π α τ ρ ῴ ο ι ς *μὲν τοῖς οἰκέταις . . . χρῆσθαι κακῶς . . ., ἔπειτα μηδὲν ἀδικεῖν ἡγεῖσθαι ταῦτα ποιοῦντα· τί οὖν ἄν τις τοῦτον εἴποι . . .;* — X 8 Theodektes schildert die mißlichste Lage, in die ein Mensch gerathen kann, nach einer hochpathetischen Einleitung also: *Ὅπου κατηγορεῖ μὲν ἐν λόγοισί μου Γυνή, πρὸς ὃν δ' εἴρηκε, τυγχάνει πόσις,* Κ ρ α τ ο ῦ σ ι *δ' οἵπερ καὶ κατηγοροῦσί μου*; Da Naucks Vorschlag *Κρινοῦσι*, den Hense in den Text gesetzt hat, mich nicht sonderlich ansprach, dachte ich an *κυροῦσι*, bis ich gewahr wurde, daß ja eben der gesuchte Gedanke (daß die Ankläger zugleich die richterliche Entscheidung in Händen haben) in *κρατοῦσι* (vgl. fr. 604 N. ²) ganz genügend ausgedrückt erscheint und daß also gar nichts zu ändern ist. — X 17 Unter den vielen schönen Emendationen Büchelers hat mir keine besser gefallen als sein *μεῖστον* zu [412₁]; damit ist wohl der erste Theil dieser Ekloge endgiltig abgethan. [Der ganz leicht verständliche Gedanke — etwa an 'kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen' erinnernd — ist von Holzner Wien. Stud. XV S. 48 in der seltsamsten Weise verkannt worden]. Im zweiten Theile *Πλείω δὲ μισθὸν μείζονος τόλμης ἔχων Τὸν τῶν λεγόντων ῥᾷον ἂν φέροι ψόγον* hat Hense Jacobs *ψεγόντων — λόγον* aufgenommen. Vielleicht

läßt sich mit einer Aenderung (φθονούντων statt λεγόντων) das Auslangen finden. — X 45 Die in *M* am Rande beigeschriebenen Worte halte ich für billige Weisheit eines Graeculus; es genügt [419₉] κἀκείνους zu schreiben. — XI 10 [431³] Warum hat Hense in diesem Verse Ἀληθὲς εἶναι δεῖ τὸ σεμνόν, μὴ κενόν die 'Conjectur' Sartis οὐ κενόν aufgenommen? Der Gebrauch von μή bietet doch hier keinen syntaktischen Anstoß. — XI 30 [436₇] τῆς δὲ ἀπὸ τούτου γινομένης χρείης ἀναγκαίης καὶ τοῦτο ποιέειν: l. ἀναγκαζούσης. — XII 8 Τὸ πιθανὸν ἰσχὺν τῆς ἀληθείας ἔχει Ἐνίοτε μείζω καὶ πιθανώτερον ὄχλου. So lautet jetzt das Menanderfragment. Kocks Vermuthung Τἀπιθανὸν kann nur auf den ersten flüchtigen Blick einnehmen; Τὸ πιθανὸν (das 'Wahrscheinliche') ist ja hinlänglicher Gegensatz zu τῆς ἀληθείας (vgl. Eur. fr. 396₂ N.² ψευδηγορεῖν πιθανά). Die zwei letzten Worte des Citats hingegen passen zu der ersten Hälfte in beiden Fassungen gleich schlecht und Salmasius hat sich damit vergebliche Mühe gegeben, die er sich hätte ersparen können. Das Menanderfragment hört faktisch mit μείζω auf; was folgt, ist von dem kurzsichtigen Gnomologen nur irrthümlich aus dem Zusammenhange eines Prosawerkes mit herüber genommen und nichts als ein mit καὶ angeknüpftes proverbium paroemiacum: πιθανώτερον ὄχλου. — XII 16 οὐδέ τι καλὸν ὅτῳ ψεῦδος προσομαρτῇ Ἀνδρὶ καὶ ἐξέλθῃ πρῶτον ἀπὸ στόματος. Alte Verderbnis und Correctur dieser Theognisstelle wird durch die Uebereinstimmung der beiden Ueberlieferungen erwiesen: προσομαρτῇ und καὶ Stob. *S*, Theogn. *A*; προσομαρτεῖ und κἂν die übrigen bei Stob. und Theogn. Ich möchte lesen προσομαρτεῖ, Ἀνδρί κεν ἐξέλθοι πρώτον ἀπὸ στόματος. — XIII 31 Φιλόξενος παραδοθεὶς ... εἰς τὰς λατομίας ... καὶ ἀνακληθεὶς ἔπειτα πάλιν ἐπὶ τὴν ἀκρόασιν αὐτῶν ἐκλήθη, μέχρι τινὸς ὑπομείνας μετέστη. Nach übereinstimmender Vermutung von Bücheler, Nauck und Wachsmuth tilgt Hense ἐκλήθη. So bedenklich es ist gegen ein solches Triumvirat Opposition zu machen, möchte ich doch auf die Gefahr der Proscription hin fragen, ob ἀναλυθείς, ἐπεὶ[÷] πάλιν ... ἐκλήθη, μέχρι κτλ. nicht bequemer ist. — XIV 18 Χαῖρε τοῖς ἐλέγχουσί σε μᾶλλον ἢ τοῖς κολακεύουσιν· ὡς δ' ἐχθρῶν χείρονας ἐκτρέπου τοὺς κολακεύοντας. κολακεύουσιν ist, wie die Parallelüberlieferung zeigt, ein uralter Fehler, den eine Gruppe der Ueberlieferung recht naiv zu umgehn suchte, indem sie κολακεύοντας in κόλακας verwandelte und so einen Unterschied zwischen φίλοι κολακεύοντες und eigentlichen (gewerbsmäßigen) κόλακες aufstellen wollte. Zu anderen Vorschlägen füge ich τοῖς χαλῶσιν oder τοῖς πρὸς χάριν λέγουσιν hinzu. — XVI 15 Ἀνὴρ ... ἔπειτα γνώμῃ μὴ τῇ ἑωυτοῦ κτλ. Die Negation streicht Valckenaer; es ist vielmehr

ἔπειτ' ἀγνωμοσύνῃ τῇ ἑωυτοῦ erforderlich. — XVI 25 *Ἄνδρα ... ἀναλίσκοντα, ..., <τοῦτον μὲν κεκτῆσθαί τι πάντως οὔ φημι>, φύλακα δὲ ... χρημάτων εἶναι.* Etwas derartiges scheint mir ausgefallen zu sein. — XVII 8 *Τί δαὶ τοῖς ἀνθρώποις χρωμένοις;* Als Beantwortung dieser Frage folgt ein Accusativ *ἕξιν*, der, grammatisch genommen, in der Luft schwebt. Soll es nicht heißen *Τί δεῖ <ἔχειν> τοὺς ἀνθρώποις χρωμένους;*? — XVIII 3 Der erste Vers des Eratosthenesfragmentes ist leider corrupt und, wie es scheint, schon von alten Zeiten her. Man vergleiche die Ueberlieferungen: *Οἰνός τε* Stob.; *Οἶνος θ' ὅς* Klem. Alex.; *Ὁ οἶνος* Athen. epit.; *Οἰνός τῷ* (nicht *οἰνός τοι* wie Hense angibt) der Marcianus des Hesychios. Auch geht aus der Glosse des letzten Zeugen hervor, daß die Stelle als Beleg für das *πυρῶδες* des Weines angeführt wurde. Indessen muß es trotz allem Respect vor der Ueberlieferung doch recht auffallend erscheinen, daß mit Ausnahme der ersten sechs Worte vom Feuer gar nicht mehr die Rede ist, vielmehr das Gleichnis vom Meere fortgesetzt wird. Es scheint, daß wir in den Versen des Eratosthenes nicht nur eine bloße Reminiscenz, sondern eine Entgegnung auf die Worte des Panyassis XVIII 21 [518 16] *οἶνος γὰρ πυρὶ ἶσον* zu erkennen haben und daß Eratosthenes schrieb *Οἶνος δ' οὐ πυρὶ ἶσον ἔχει μένος .., κυμαίνει δ'* (= *ἀλλὰ κυμαίνει*). Zugleich leuchtet ein, daß in dem Aischyloscommentar, aus welchem der Glossograph geschöpft hat, die Stelle des Panyassis nebst einer kurzen Notiz vor der ganz ähnlichen des Eratosthenes leicht ausfallen konnte. — XVIII 6 *Τί δὴ Ζῆν ὄφελος ᾧ μή (ἐ)στι τὸ ζῆν εἰδέναι.* Da man über mehr oder minder wahrscheinliche Nothbehelfe nicht hinauskommen wird, so mag ein neuer hier Platz finden: *ᾧ μηδ' ἔστι τὸ ζῆν εἰδέναι* (*μηδέστιν* : *μήστιν*). — XVIII 20 *Οὐκ ἔστιν 'ἐμεθύσθην, πάτερ' λέγοντα* ᵕ *'Ἥμαρτον', ὥστε πρὸς (σ)ἐμὲ συγγνώμης τυχεῖν.* So die Ueberlieferung des Philippidesfragmentes, bei dessen Behandlung leider der Herausgeber mit der Aufnahme der Kockschen Ergänzung *λέγοντά <σ' ἢ>* die schlechteste Wahl getroffen; die Ausdrücke *ἐμεθύσθην* und *ἥμαρτον* schließen sich ja, wie das Folgende deutlich zeigt, nicht aus, sondern die Verbindung beider (*διὰ τὸ μεθυσθῆναι ἡμ.*) macht erst die Entschuldigung des Jünglings gegen den Greis aus. Denn daß nicht an einen Streit zwischen Vater und Sohn zu denken ist, beweist doch die Motivierung (*ὁ γὰρ εἰς τὸν ἀσθενῆ .. τι .. ποιῶν*), die bei einer Verletzung der kindlichen Ehrfurcht wahrlich anders lauten müßte. Ich schlage vor *λέγοντί* (τ᷈ = *τι*, τ̇ = *τα*) *<σοι 'Χ>ήμαρτον, ὦ τᾶν' πρὸς ἐμὲ κτλ.* Das von mir an die Stelle des gänzlich unverständlichen *ὥστε* gesetzte *ὦ τᾶν* ist geeignet, die unverkennbare Leichtfertigkeit der Entschuldigung stärker hervorzuheben.

— XIX 12 [532 $_6$] L. ὥστε δεῖ μή<πο>τε ἐξ ὑπογύου κτλ. (μή[τε] Meineke). — XX 2 μανίας <οὐ> πολὺ χειρότερον Bücheler sehr fein; auch an <πάμ>πολυ ließe sich denken. — XX 3 Ὀργῇ παραλογισμός ποτ' οὐδεὶς (οὐδὲ εἷς S) φύεται. Hense hat nach Büchelers Vorschlag φεύγεται in den Text gesetzt. Es ist einfach zu schreiben πότ' οὐδεὶς φύεται; — XX 6 Ἐπίσχες ὀργιζόμενος. — Ἀλλὰ βούλομαι (natürlich ποιεῖν ἃ προὐθέμην). Die verfehlte Conjectur von Kock Ἀλλ' <οὐ> β. hätte gar nicht erwähnt oder doch zurückgewiesen werden sollen. — XX 68 L. Τὸν ὀργιζόμενον ἐνόμιζε τοῦ μαινομένου χρ<όνῳ μ>όνῳ διαφέρειν; vgl. IV 89. — XX 69 Τὴν κακολογίαν ἡ ὀργὴ φαίνεται ἀπογεννῶσα ὥστε ἡ μήτηρ οὐκ ἀστεῖα. Wenn das Gleichnis in der Sammlung des Ariston aus einem älteren Prosaiker oder einem Dichter entlehnt war, so ist an ὥστε = ὥσπερ kein Anstoß zu nehmen. Im übrigen bekommt die Gnome erst eine Pointe, wenn man schreibt ἡ μήτηρ οὐκ ἀστ<ὴ τέκνα ὀθν>εῖα. — XXII 22 Θνητὰ φρονεῖν χρὴ θνητὴν φύσιν ‿ Τοῦτο κατειδότας κτλ. Bücheler ergänzt ἤ, möchte aber die ganze Dipodie am liebsten dem Sophokles ab- und dem '*gnomologus*' zusprechen; mit größerer Wahrscheinlichkeit und ohne die Nothwendigkeit den Vers des Sophokles unwürdig zu machen ließe sich εὖ einfügen. Richtiger erscheint mir aber θνητὸν φῦλον (nach OR 869). — XXIII 13 [599 $_4$] πολλὰ γὰρ τὸ φίλαυτον ἐπικρύπτει καὶ περιβάλλει παρὰ τῷ μᾶλλον καταγελῶντι. Mit Benützung eines sehr guten Einfalles von Wyttenbach (der in μᾶλλον ein ἄλλων witterte) schreibe ich παρὰ τὸν <τῶν? μὲν?> ἄλλων καταγέλωτα. Der zweimalige Infinitiv in *Br.* ('*haud male*' Hense) ist eine unnöthige Conjectur; solche allgemein gehaltene Nachsätze finden sich bei Apophthegmen nicht selten. — XXIV 6 Ἡ δεινὸν ἄρ' ἦν, ἡνίκ' ἄν τις ἐσθλὸς ὢν Αὑτῷ συνειδῇ. Durch Büchelers ἀργεῖν wird die Beziehung zum Titel περὶ τοῦ συνειδότος fast vollständig abgeschnitten, da das Hauptgewicht der Sentenz dadurch ganz anderswohin verlegt wird. Ferner ist zu beachten, daß δεινὸν hier nicht leicht üble Bedeutung haben kann; wenn ein wackerer Mann das γνῶθι σαυτόν übt, so kann daraus nichts Böses entstehn, es ist vielmehr ein Grund zu gerechtem Stolze. Also Ἡ δεινὸν αὔχημ' κτλ. — XXVII 1 Ὅρκον δ' οὔτ' ἄδικον χρεὼν ἔμμεναι οὔτε δίκαιον. So lautet der Vers in der Ueberlieferung und so hat ihn ohne Zweifel Stobaios selbst niedergeschrieben. Also war er auch so abzudrucken, selbst wenn Meinekes ὀμνύναι mehr als ein bloßer lusus ingenii sein sollte. — XXVIII 14 Καινοὺς πορίζου πρός με θεῶν θεούς, Ἵνα τοὺς παλαίους μὴ ἐπιορκῇς πολλάκις. Die Häufung der Götter im ersten Verse ist allerdings geeignet, schweres Kopfzerbrechen zu machen, dessen bisherige Resultate man bei Hense nachlesen mag. Aber kann in dem

fatalen θεῶν nicht ein Eigenname stecken? Die fehlende Silbe wird am ungezwungensten durch ein Zahlwort ersetzt, etwa Καινοὺς π. πρός με <τρεῖς>, Θέων, θεούς κτλ. — XXIX 14 Οὐκ ἔστιν ὅστις ἡ-δέως ζητῶν βιοῦν Εὔκλειαν εἰσεκτήσατ', ἀλλὰ χρὴ πονεῖν. Henses Skepticismus '*in Stob. videntur ferenda*' ... '*sed vereor ne non immunis sit locus gnomologorum licentia*' wird von v. Wilamowitz übertroffen, der das ganze Fragment einem '*interpolator*' zuweist mit Rücksicht auf XXIX 32 ('*in eadem fabula bis idem ne bene quidem dixisse credendus esset Euripides*' de tragic. graec. fragm. p. 28). Ich gebe nichts preis als eins der Lemmata, das in Folge ursprünglicher Nachbarschaft der Citate von dem vorangehenden leicht auf unsere Ekloge (oder umgekehrt) übertragen werden konnte. Dem εἰςεκτήσατο hat Cobet bitteres Unrecht gethan; es sind nur die prosodischen Zeichen falsch gesetzt. Ich vermuthe Οὐκ ἔστιν ὅστις ἡδέως ζῶν ὀλβίαν Εὔκλειαν εἲς ἐκτήσατ' κτλ. Zu der Construction von εἲς vgl. Soph. fragm. 620 N^2; zu ὀλβία εὔκλεια, wenn es der Citate bedarf, Eur. Ion 578, Alc. 280, Andr. 164. — XXIX 34 [634$_7$] (ἔκλειψιν ἡλίου) τί τῶν κοινῶν ⏑ ⏓ Καὶ συγγενικῶν δύναιτ' ἂν ἄνθρωπον φυγεῖν; Die vorgeschlagenen Supplemente des unvollständigen Verses sind wenig befriedigend und zumeist gewöhnliche Lückenbüßer. Ich wage zuversichtlich ἀνθρωπίνων (ανινων). — XXIX 38 Πόνου μεταλλαχθέντος οἱ πόνοι γλυκεῖς; l. Χρόνου μεταλλ. — XXX 4 [664$_3$] Ἂν δ' ἀπαιδεύτου μετάσχῃ πνεύματος φορούμενος κτλ. μετέχω hat hier keinen Sinn; l. μετὰ σχῇ. — XXX 9 Γνώμῃ φρονοῦντες οὐ θέλουσ' ὑπηρετεῖν Ψυχῇ, τὰ πολλὰ πρὸς φίλων νικώμενοι. Holzners Δίκῃ für ψυχῇ (Wien. Stud. XV 42) ist verfehlt. Jenes Ψυχῇ ist, meine ich, eine wenig glückliche Glosse oder Variante, ursprünglich zu Γνώμῃ beigeschrieben, die dann das richtige Πόλει oder Πάτρᾳ verdrängt hat; φρονοῦντες hier wie oft bei Eur. = μέγα φρονοῦντες. — XXXI 10 Αἰδοῦ σ<ε>αυτόν, καὶ ἄλλον οὐκ αἰσχυνθήσῃ war doch als Skazon zu bezeichnen? — XXXIII 4 [679$_3$] Die flache Atethese F. G. Schmidts hat Hense nach Büchelers Rath mit Recht abgewiesen. Und wenn man nach φέρει den Punkt setzt, braucht man nicht einmal den Ausfall eines oder mehrerer Verse nach κεκτημένη anzunehmen; es genügt mit leiser Aenderung zu schreiben Ἡ γλῶσσα σιγὴν κ α ί ρ ι ο ν κεκτημένη (καίριον als Praedikat). — XXXIII 14 Κακόδαιμον ὢν (dieses ων fehlt in *MTr*; κακοδαίμων das Gnom. Par. Sternbachs) ἔφη, τὸ βέλτιστον τῶν ἐν τῷ βίῳ τοῦ φιλοσόφου λυμαινόμενος τῷ λόγῳ φιλοσοφεῖν φῄς. Bücheler hält jenes ὢν in *S* für gute Ueberlieferung und liest κακοδαιμονῶν. Aber wenn wir schon zwei Participia haben sollen, möchte ich lieber κακοδαιμονεῖς und φήσας lesen. — XXXIV 19 Der Schluß der Ekloge [687$_2$] ist bei

beiden Zeugen (Stobaios und Klemens) schon arg corrumpiert:

Stob.: ЄΞΩ Ρ Μ Κ ΩϹ Ϲ
Inschr.: ΟΙΔЄ ΚΑΙ ΟΥΡΗϹΙΝ ΟΥϹΙ ΗΝ ΠЄΠΝ ΥΜЄΝ ΑЄΙ ΩϹΙΝ
Kl.: ΟϹ ΘЄ ΑЄΙΔ Η ΠΗ Є ΗΝ Δ

Die Entstehung der Stobaiosvariante ΜΟΥϹΙΚΗΝ aus ΑΔΟΥϹΙΚΗΝ hat Bücheler (in den Addenda) scharfsinnig nachgewiesen; in der ersten Hälfte ist (mit Ausnahme von ὅσοι) Stobaios der bessere Zeuge, in der zweiten Klemens, aber sowohl ως als ην halte ich für späteren Zusatz. Anaxarchos schrieb wohl *ὅσοι δὲ ἔξω καιροῦ ῥῆσιν ἀείδουσιν, κῆν κη πεπνυμένα εἰδῶσιν, κτλ.* — XXXVI 3 *οὐ νῦν μὲ πρῶτον . . . Ἔβλαψε γλῶσσα.* Zu dem letzten Worte bemerkt Hense '*invexit gnomologus: δόξα Eur.*' Aber die Variante *γλῶσσα* erklärt sich leichter, wenn wir annehmen, daß ihr eine in den Text gedrungene Glosse *γνώμη* vorausgieng. — XXXVI 10 Versuchsweise möchte ich vorschlagen: *Τὸ δ' ἐκλαλοῦν τοὐϑ' ἡδονῆς μὲν ἅπτεται, Κακοῖς δ' ὁμιλοῦν ἀσϑενέστατον πέλει.* — XXXVIII 10 *Ἐργῶδές ἐστιν ἐν βίῳ βεβιωκότα Τοὺς τῶν φϑονούντων πάντας ὀφϑαλμοὺς λαϑεῖν.* Wieder hat hier Bücheler den Finger auf den wunden Fleck gelegt mit seinem Vorschlage *ἔσϑ' εὖ ὀλβίως βεβιωκότα.* Aber das Fragment mit seinem tragischen Stil für komisch zu halten kann ich mich nicht entschließen. Erwägt man, welche Bedeutung *βίος* namentlich bei Euripides hat, der es gerne mit *πλοῦτος* zusammenschirrt und oft wie *ὄλβος* gebraucht, und denkt an die bei Euripides belegte Phrase *ὄλβῳ βέβριϑα,* so wird man zugeben, daß durch die Schreibung *Ἐργῶδές ἐστιν ἕν· βίῳ βεβριϑότα κτλ.* der tragische Charakter vollendet und für den Tragiker Nikomachos ein neues Fragment gewonnen wird. Der Titel *Ναυμαχία* läßt sich mit den von Aristoteles Poet. c. 23 1459^{a} 7 namhaft gemachten sehr wohl vergleichen. — XXXIX 27 *καὶ πῶς ἂν δυναίμεϑα τοιαύτην πατρίδα καταλιπεῖν ὑπὲρ ἧς ἂν τοσαύτην ὁδὸν ἤλϑομεν ἀποϑανούμενοι;* Die Parallelüberlieferung bei Ps.-Plutarchos Apophth. Lac. 235 F (aus der Hense gerade bloß die unwesentlichste Variante anführt) hat *δυναίμεϑα ζῆν ἐνταῦϑα πατρίδα καταλιπόντες.* Sollte bei Stob. nicht *ζῶντες* vor *καταλιπεῖν* ausgefallen sein? — XXXIX 34 [731$_2$] *ἔστι γὰρ ὡσανεὶ δεύτερός τις ϑεὸς αὕτη* (das Vaterland) *νὴ Δία πρῶτος καὶ μείζων γονεύς. νὴ Δία* <ἢ> Meineke, <ἢ> *νὴ Δία* Wachsmuth. Besser und leichter *αὕτη· νὴ Δί' <ἀλλ>ὰ*; vgl. Schmid Attic. II 308. — Ebenda [7]. Hierokles legt dar, daß der Schöpfer des Wortes *πατρίς* in die Etymologie eine Beziehung auf den Begriff 'Vater', in das Genus eine solche auf 'Mutter' gelegt habe: *ἵν' οἷον μῖγμα τυγχάνοι τῆς τε τοῦ πατρὸς καὶ τῆς μητρῴας <μοίρας>.* So Bücheler; ich meine, dasselbe läßt sich durch *τῆς μητρ<ὸς ἐνν>οίας* erzielen. — XL 1 Diese Ekloge ist sehr

belehrend für die richtige Erkenntnis der Interpolationen, die der Stobaiostext gelegentlich hat über sich ergehen lassen müssen. *Πατρὶς καλῶς πράσσουσα τὸν εὐτυχόντ' ἀεὶ Μείζω τίθησι, δυστυχοῦντα δ' ἀσθενῆ.* Schon die Byzantiner haben erkannt, daß *δυστυχοῦντα* nur aus *δυστυχοῦσα* verderbt sein kann. Aber gerade diese so leicht zu heilende Verderbnis hat schon in alter Zeit jemand bewogen, jenes sinn- und metrumwidrige *εὐτυχόντ'* an die Stelle eines zu *τὸν* gehörigen acc. masc. einzusetzen. Die Urheber der bisherigen Verbesserungsvorschläge (*τυχόντ'* Matthiae, *κρατοῦντ'* Madvig, *προὔχοντ'* Holzner) haben sämmtlich übersehen, daß eine Beziehung auf den Titel *Περὶ ξένης* gefordert wird; diese erhalten wir nur durch *τὸν φυγόντ'*. Sogar dem ausgestoßenen Sohne nützt und schadet noch in der Fremde das wechselnde Geschick der Heimat. — XLI 1 *Κἂν πρὸς ἕνα εἴποις ποτέ, Πύθοιντ' ἂν ἀστοὶ πάντες ἃ κρύπτειν χρεών.* *ἕνα* ist Correctur (aus *μηδεὶς* im ersten Verse) einer alten Verderbnis, die auch bei Plutarchos durch *πρὸς ἄνδρ' εἰπὼν ἕνα* nur nothdürftig verdeckt ist. L. *Κἂν πρὸς οὓς εἴποις ποτέ.* — XLII 10 *δεινόν ἐστιν ἡ διαβολία . . ., ὅτι οὐδὲ τιμωρία τις κατ' αὐτῶν γέγραπται κτλ.* Um dem *αὐτῶν* eine Beziehung zu geben, schlägt Wachsmut vor *ἡ διαβ<όλων διαβ>ολία*; aber auch *κατὰ <τῶν διαβαλλόν>-των* oder *κατὰ τῶν διαβόλων* wäre möglich.

Der Worte sind genug gewechselt und gedrechselt. Was ließe sich nicht Alles über die Lemmata sagen? Nur ein paar Eklogen will ich hier herausgreifen. Zweimal findet sich die seltsame Thatsache, daß unter dem Namen des Antisthenes Gnomen erscheinen, die in andere Kategorien gehören: I 28 (*Ἀντισθένους* nur *Tr*; *θένους A*, om. lemma *M*) ist ein pseudosokratisches (auch bei Stobaios I 87 unter diesem Namen wiederkehrendes) *ὁμοίωμα*; X 41 ein Spruch in der Art des Sextos und der 'Pythagoreer', der sich denn auch in solcher Umgebung bei Boissonade Anecd. III 473,11 und in einem unedierten Florilegium des Cod. Vindob. Theol. 167 mit dem Zusatz *οὐκ ἦν, οὐκ ἔστιν, ἀλλ' οὐδὲ γενήσεται* (nach Stob. XVI 27 *Σωκράτους*). In beiden Fällen ist das Lemma verdächtig und wohl auch derselben Ursache zuzuschreiben. — I 29 ist übersehen, daß die Pythagorassentenz mit *ποιήσει* [14,2] abschließt. Was folgt, ist landläufigster Spätstoicismus; man vergleiche z. B.

Stob.	mit Epiktetos Ench. I 1
τὸ σῶμα ὁμοίως, αἱ ἀρχαί, αἱ τιμαί, πάντα ταῦτα ἀσθενῆ καὶ ἀδύνατα	*οὐκ ἐφ' ἡμῖν δὲ τὸ σῶμα, ἡ κτῆσις, δόξαι ἀρχαί . . . τὰ δὲ οὐκ ἐφ' ἡμῖν ἀσθενῆ, δοῦλα, κωλυτά, ἀλλότρια.* —

I 180 *Ψυχῆς ἐστὶ λόγος ἑαυτὸν αὔξων.* Daß diese Worte von den folgenden abzutrennen sind, hat auch der Herausgeber gemerkt.

Vermuthlich gehören sie noch zu den Heraclitea; das ὁμοίωμα beginnt erst mit Ἐν τῷ βίῳ. — Die beiden Gnomen I 189 und 190 kann ich als γνῶμαι Σωκράτους nicht gelten lassen. Unter den zahlreichen Eklogen bei Stobaios, welche den Namen des Sokrates tragen, gibt es (abgesehen von den Apophthegmen) nur eine einzige, welche kein ὁμοίωμα ist, nämlich CXVIII 24. Auch die Apophthegmen sind der Mehrzahl nach[1]) Definitionssprüche; nur wenige zeigen wie die erwähnten drei Gnomen paraenetischen Charakter (so I 23 V 35 XCIII 37 CI 20). Vielleicht stammen diese Eklogen aus dem großen Werke des Hypsaios, den ὑποθῆκαι (nach Ekl. II, XLVI 18 in sachlicher Reihenfolge in Kapitel eingetheilt?) welches nach dem Lemma von Ekl. II, XXXI 53 Δημώνακτος, Ὑψαίου καὶ Σωκράτους (das in dieser Form allerdings kaum richtig ist) auch Demonax- und Sokratesgnomen enthielt. Wie bei der demokritisch-isokratisch-epiktetischen Sprachsammlung in Maximos mag auch hier der letzte Name für das vollständigere Lemma gesetzt sein, in welchem Falle er natürlich keine Autorität hätte. — XII 10 und 11 gehören offenbar nicht in das Kapitel Περὶ ψεύδους, sondern in das 28. des zweiten Buches (Ὅτι εὐκαίρως δεῖ πράττειν), und sind nur durch eine Nachlässigkeit des Compilators oder durch ein anderes Versehen hieher geraten. — XIV 4 Ζήνωνος. Ἔλεγχε σαυτὸν ὅστις εἶ [καὶ] μὴ πρὸς χάριν Ἄκου', ἀφαιροῦ δὲ κολάκων παρρησίαν gibt viel zu denken. Zunächst muß die Möglichkeit anerkannt werden, daß jenes von Gesner beseitigte καὶ zwei ursprünglich nicht zusammengehörige Verstheile verbindet. Aber das Lemma! Es war, wie ich gestehe, eine alte Vermutung von mir, daß dieses störende Ζήνωνος mitten unter den alphabetisch (nach den Namen der Stücke) geordneten Euripidesgnomen nur aus Ἰξίωνος (Ἡξίωνος) verderbt sein könnte; freilich wurde mein Vertrauen in sie durch v. Wilamowitz's Programm '*De Tragicorum Graecorum fragmentis*' zunächst stark erschüttert. Aber den dort p. 21 aufgestellten Normen kann ich nicht vollständig beipflichten. v. Wilamowitz fragt, ob Nauck die bekannten Verse des Kleanthes ὡς ἕψομαί γ' ἄοκνος κτλ. nicht in seine Fragmentsammlung der Tragiker aufgenommen hätte, wenn sie anonym überliefert wären. Solche Argumente sind zweischneidig: ich möchte v. Wilamowitz fragen, ob er nicht die große ῥῆσις aus dem Erechtheus (III 18) dem Euripides absprechen und für ein Product eines gelegentlich versificierenden Philosophen erklären würde, wenn sie nicht so gut bezeugt wäre. Es ist eben eine ganz eigenthümlich

1) Ich sehe hier natürlich ab von den biographischen Anekdoten und von LVI 16, einem kostbaren Reste des Mythos eines sokratischen Dialogs.

ausgebildete Kunstform, die der *παραίνεσις*, deren Anfänge wir über die Elegik und das hesiodeische Epos hinaus nach Asien zu verfolgen ziemlich sichere Anhaltspunkte haben und welche, auch gelegentlich von Euripides gepflegt und vervollkommnet, in Isokrates' Schule ihren Höhepunkt erreicht. Ja, wenn wir das Lemma *Ζήνωνος* außer Acht lassen wollten, so stünde nichts oder wenig im Wege, die beiden Verse gerade jener Rede aus dem Erechtheus zuzuweisen, welche im 3. Stobaioskapitel äußerst mangelhaft überliefert ist. Daß Zenon selbst gedichtet hat, ist ebenso unbekannt, als es bekannt ist, daß seine Schriften von poetischen Citaten strotzten. So mag denn auch hier das Lemma des Stobaios nur ein Fingerzeig für die Quelle sein, aus der der '*gnomologus*' dieses (wenn nicht euripideische, so doch sicher tragische) Fragment geschöpft hat, welches zugleich das Vorbild für die Prosasentenz XIV 18 war. — XVI 4. Das schwierige Problem, welches die gnomologische Ueberlieferung dieser Verse bietet, ist von Elter '*De gnom. Graec. orig.*' p. 68 behandelt worden; doch will mir nicht einleuchten, warum wir den vierten Vers unserer Ekloge *φύλακα δὲ μᾶλλον χρημάτων εὐδαίμονα* durchaus als Interpolation nach dem Muster der im Dubliner Papyrus vorausgehenden Epicharmosverse ansehen sollen. Ueberdies, emendieren müssen wir doch auch den interpolierten Vers, für dessen corruptes letztes Wort ich anlehnend an Naucks *δυσδαίμονα* vielmehr *ἀδήμονα* vorschlagen möchte. Das Adjektivum ist allerdings bisher nicht nachgewiesen, läßt sich aber aus *ἀδημοσύνη* erschließen. Im Dubliner Papyrus haben wir den besten Beweis für das absichtliche Nebeneinanderstellen ähnlicher Verse und Versgruppen, durch welches die *παραδιόρθωσις*, freilich auch die Interpolation, sehr begünstigt wurde. Einen ähnlichen Fall treffen wir bei Stobaios selbst: XXXIX 11 13 14. Wer weiß, ob nicht derartiges sogar den Anstoß zu direkter Fälschung gegeben hat, indem man die Verse nicht nur dem Inhalte nach, sondern auch gemäß dem Stilcharakter der einzelnen Dichter umprägte. Die Beliebtheit solcher Uebungen verbürgt uns für die Prosa Epiktetos Diss. II 17$_{35}$ *σὺ μεγάλως (γράφεις) εἰς τὸν Ξενοφῶντος χαρακτῆρα*' · '*σὺ εἰς τὸν Πλάτωνος*' · '*σὺ εἰς τὸν Ἀντισθένους*'. Wie viel dankbarer waren dergleichen brotlose Künste im poetischen Gebiet, wo man durch die Aenderung eines Wortes einen sophokleischen Vers zu einem aischyleischen stempeln konnte! XXXIX 14 lautet bei Stobaios: *Σοφοκλέους. Οἴκοι μένειν δεῖ τὸν καλῶς εὐδαίμονα*; Klemens der Alexandriner schreibt den Vers dem Aischylos zu, aber mit der Variante *χρή*. Nun vergleiche man den Sprachgebrauch der beiden Dichter und man wird finden, daß Sophokles mit dem acc. c. inf. *δεῖ* 35 mal und *χρή* 53 mal, Aischylos *δεῖ* 5 mal und *χρή* 24 mal gebraucht; rechnet man alle Bei-

spiele von *δεῖ* und *χρή* zusammen, so wird das Verhältnis noch auffallender, daß wirklich die Bevorzugung von *δεῖ* gegenüber dem von Aischylos begünstigten *χρή* als charakteristisch für Sophokles gelten kann. Ist das Zufall? — XXXI 7 Nicht nur dem Dialekte, sondern auch dem Inhalte nach ist diese Ekloge sehr wenig demokritisch. Es ist mir in der That zweifelhaft, ob die Sigle $\Delta\eta\mu o^{\kappa\tau}$ hier nicht als *Δημόνακτος* (eine beliebte Variante für *Δημώνακτος* aufzulösen ist.

Nun bin ich aber am Boden des Korbes angelangt. Es ist Zeit, aufzuhören: *Θαρρεῖτε, ἄνδρες, γῆν ὁρῶ* wird der Leser, fürchte ich, mit dem wackeren Diogenes ausrufen. Nach Recensentensitte sollte ich am Schlusse betheuern, daß alle diese Ausstellungen im Einzelnen die gerechte Anerkennung der tüchtigen Leistung nicht beeinträchtigen sollen u. s. w. u. s. w. Das habe ich weder dem Buche noch seinem Verfasser gegenüber nothwendig. Statt solcher Redensarten will ich lieber mit ein paar praktischen Bitten an den Verfasser schließen: erstens, daß die von A. Elter veröffentlichten neuen Bruchstücke des Stobaios dem zweiten Bande einverleibt werden; zweitens, daß er bei Abfassung der Register nicht nur den 'Index auctorum' der beiden Wachsmuthschen Bände in den seinigen aufnehmen (damit wir nicht wieder über ein einheitlich angelegtes Werk an zwei verschiedenen Stellen nachschlagen müssen), sondern auch ein Verzeichnis der 'Initia' sämmtlicher Eklogen beifügen möge.

Graz, 6. Januar 1895. Heinrich Schenkl.

Oefele, Felix, Freiherr von, Bad Neuenahr (Rheinpreußen), erdige Therme mit Eisen und Arsen. Aerztliche Gesichtspunkte. München. Medicinischer Verlag von Seitz und Schauer. 153 S. 8°. Preis 3 Mark.

Bade- und Brunnenschriften sind eine seltene Erscheinung unter den in den Göttinger gelehrten Anzeigen zu besprechenden Büchern. Viele ältere Badeschriften sind ohne eigentlichen wissenschaftlichen Werth und nur bestimmt, die Collegen auf ein neu aufgeschlossenes ›Salzloch‹ aufmerksam zu machen, wie der Verfasser des Struwwelpeters derartige Badeorte in seiner satirischen Brunnenschrift getauft hat. Das war allerdings in einer Zeit, wo der von der Wiener Schule gepflegte Nihilismus in der Therapie herrschte und wo man die Heilfactoren der Badeörter ausschließlich in den Promenaden und Zerstreuungen suchte. Nachdem nun der therapeutische Nihilismus dank den Fortschritten der Pharmakodynamik verschwunden ist, ist auch das Interesse für die eigentlichen Heilfactoren der Badeörter, die Quellen und ihre Bestandtheile, wieder wach geworden

und auch die Brunnenärzte haben ihre eigentliche Aufgabe erkannt, den Heilwerth ihrer Quellen auf Grundlage der neuen Errungenschaften der Pharmakologie festzustellen.

In der vorliegenden interessanten Schrift handelt es sich nicht darum, für ein neues Bad Gäste zu erwerben, sondern für die Benutzung eines ›internationalen Weltbades‹, wie Neuenahr in einer darauf bezüglichen, vor zwei Jahren erschienenen Schrift (Hermann Bresgen, Der Aufschwung Neuenahrs zum internationalen Weltbad. Neuwied, 1893) geradezu, und nicht mit Unrecht genannt wird, die wissenschaftliche Basis zu schaffen. Der seit zwei Jahren in Neuenahr thätige Verfasser thut darin dar, daß die bisherige Auffassung des Neuenahrer Sprudels, der einzigen medicinisch werthvollen Quelle des Bades, als einer alkalischen Therme, irrig und zu verwerfen, und daß diese Quelle eine erdige Therme mit wesentlichem Eisen- und Arsengehalte sei. Es ist dies zweifelsohne richtig, denn für die Denomination eines Mineralwassers als alkalisch ist nicht die Reaction auf Curcumpapier entscheidend, sondern die Anwesenheit von Alkalien, insbesondere von doppelt kohlensaurem Natrium, in solchen Mengen, daß sie die Wirkung des betreffenden Mineralwassers bestimmen und daß die übrigen Bestandtheile, insbesondere Erden und Eisen, als relativ indifferent jenen gegenüber erscheinen. Die neueste Analyse von Fresenius, aus dem Jahre 1894, die mannigfache Abweichungen von der älteren zeigt, läßt die Menge des Natriumbicarbonats und Natriumsulfats nicht unerheblich geringer erscheinen; doch ist auch, wenn wir die ältere Analyse als maßgebend annehmen, die Menge der Alkalien so gering, daß, wie der Verfasser S. 34 richtig bemerkt, sie recht wohl zu einer Akratotherme stimmen würde. In einer erdigen Quelle dürfen aber, wie dies Oefele an dem Verhalten der Ottilien- und Badequelle in Inselbad bei Paderborn darthut, die Alkalisalze die Erdsalze quantitativ (im Verhältnisse von 4 : 3) überwiegen. Als eine wirkliche Therme (eine völlig ausreichende Bestimmung der Temperatur, die Fresenius auf 40°, Oefele aus guten Gründen auf 37° schätzt, fehlt leider, da die Badeverwaltung die Messung nach einem von Oefele vorgeschlagenen Modus seltsamer Weise abgelehnt hat) steht übrigens der Sprudel von Neuenahr unter den erdigen Quellen bisher isoliert da.

Man wird übrigens nach meiner Ansicht in der vereinten Wirkung der Alkalien und Erden, da ja der Kalk nach den neuesten Untersuchungen von Ernst Lehmann (Berl. kl. Wochenschr. 1894. N. 23) ein Unterstützungsmittel der Alkalien darstellt, und in der der Körpertemperatur adäquaten Temperatur des Neuenahrer Sprudels den wesentlichsten Grund für die ausgezeichnete antikatarrha-

lische Wirkung des Brunnens erkennen müssen, die ihm, von Diabetes abgesehen, die reiche Anzahl Hilfesuchender alljährlich zuführt. Unterstützt wird die Wirkung wesentlich durch die milden klimatischen Verhältnisse des Kurorts, für die Oefele in seinen sehr dankenswerthen phaenologischen Tabellen eine in der That scheinbar prägnante Illustration liefert. Ein Klima, in dem die Kaiserkrone an Bismarcks Geburtstage und die Magnolie an Kaulbachs Todestage blüht, ist in der That warm. Wenn der Verfasser danach die Badekur in Neuenahr zu verlängern bestrebt ist und die Eröffnung des Bades auf den 1. April (statt wie bisher auf den 1. Mai) proponiert, so scheint das in der That ein beherzigenswerther Rath zu sein. Nur das möchte ich dagegen einwenden, daß die phaenologischen Studien des Verfassers aus den Jahren 1892—1894 datieren, die sich zu den Ausnahmejahren für Deutschland, zu den Jahren mit den schönsten und frühesten Lenzen zählen. Man wird es den Aerzten des nördlicheren und östlichen Deutschlands nicht verdenken dürfen, daß sie Bedenken tragen werden, ihre bronchitiskranken Patienten schon zu einer Zeit, wo der Kiebitz mit dem Eierlegen noch beschäftigt oder selbst noch nicht im Gange ist, in das Ahrthal zu schicken. Hoffentlich entschließt man sich in Neuenahr dazu, was ja doch nicht schwer ist, die nöthigen meteorologischen Beobachtungen anzustellen, um ein vollständiges und ganz einwandfreies Material den Aerzten in die Hände zu liefern, das die Berechtigung zu derartigen Frühlingskuren und selbstverständlich auch zu den Herbstkuren, denen Oefele das Wort redet, gibt. Daß dazu dann auch die Ahrtrauben als Kurmittel heranzuziehen sind, wie Oefele will, ist mir nicht ganz einleuchtend. Ich habe zwar schon seit Decennien nicht im heiligen Peter zu Walportsheim gesessen, aber ich erinnere mich doch deutlich, daß die Ahrtrauben kleinbeerig und vielsamig und zwar zur Weinbereitung vorzüglich, aber zu Traubenkuren minderwerthig sind. Ich finde dies auch in der leider wenig zur Geltung gelangten Heilmittellehre von Krahmer ausgesprochen, der S. 141 sagt: ›Sehr kernreiche, kleinbeerige Trauben, wie z. B. die des Ahrthals, zu genießen, ist eine ermüdende Anstrengung, wenn man der Kerne sich entledigen will, auf deren adstringirenden Werth freilich von Manchen Werth gelegt wird‹. Die Entfernung der Kerne beim Essen gebietet aber ohne Zweifel die Rücksicht auf den Processus vermiformis. Uebrigens ließen sich ja bestimmt grüne Silvaner u. a. Trauben aus anderen Gegenden billiger verschaffen, als sie das Ahrthal liefert. Daß nur die ›besten‹ Trauben, wie der Verfasser meint, ein wahres Arzneimittel sind, kann ich nicht zugeben, und ich möchte den Vorschlag von

Bresgen zur Beherzigung empfehlen, die nicht zu den Qualitätslagen gehörigen Eigenweinberge mit geeigneten frühen Traubensorten zu bepflanzen, und dadurch das rege Verkehrsleben im Bade Neuenahr bis zur Zeit der gewöhnlichen Ortstraubenlese auszudehnen (vgl. S. 104 und 105 der vorliegenden Schrift).

Oefele gebührt das Verdienst, auf ein neues Kurmittel Neuenahrs aufmerksam gemacht zu haben, das meiner Ansicht bedeutungsvoll ist, nämlich den Sprudelsinter, oder, wie man ihn wegen der chemischen Beschaffenheit wohl richtiger nennen könnte, den Quellocker oder Sprudelocker, der, von Bombelon in der Form von Pastillen in den Handel gebracht, eine neue Form, in welcher Eisen und Arsen als Tonika gleichzeitig gegeben werden können, darstellt. Auf die Anwesenheit des Arsens, das die neue Analyse von Fresenius im Neuenahrer Sprudel constatiert hat, wurde schon früher von Oefele hingewiesen. Daß sie ohne Zweifel auch für die Heilwirkungen des Neuenahrer Sprudels von Bedeutung ist, braucht nicht betont zu werden. Richtig scheint es uns übrigens auch, daß sie Oefele dazu veranlaßt hat, die gebräuchliche Kurmethode zu modificieren und dabei eine langsame Steigerung und später wiederum ein langsames Abnehmen folgen zu lassen. Berechtigt ist es meiner Ansicht nach auch ferner, daß von den verschiedenen neuen, allerdings nur in winzigen, zum Theil sogar quantitativer Bestimmung sich entziehenden Mengen vorhandenen Stoffen, die Fresenius' neue Analyse nachweist, einzelne die tonisierende Action des Eisens und des Arsens unterstützen. Unter diesen befinden sich Kupfer und Zink; Zink wurde in wägbaren Mengen im Sprudel gefunden. Den S. 150 in dem pharmakologischen Schlußcapitel des Buches gegebenen Bemerkungen über Zinkwirkung und Zinkgebrauch möchte ich noch anfügen, daß Zink nach den neuesten Untersuchungen Cervellos (Archivio di Farmacol. Vol. II. Fasc. 16 p. 481. 1894) zu den erhebliche Zunahme des Haemoglobins bei Thieren und bei anämischen malariakranken Menschen herbeiführenden Metallen gehört. Dieselbe Wirkung in noch höherem Grade hat Cervello auch für Kupfer nachgewiesen, ebenso für Mangan. Ueber den merkwürdigsten Stoff, den der Sprudel enthält, kann die Pharmakologie bis jetzt noch keine Auskunft geben. Das ist das Titan, dessen Anwesenheit allerdings auf den Ursprung des Neuenahrer Sprudels Licht wirft, insofern es sich nicht in den geschichteten Gesteinen des unteren Rheingebietes, wohl aber im Basalt der Eifel und in der Lava des Laacher Sees findet, was darauf hindeutet, daß die Quelle vulkanische Massen unmittelbar durchströmt. Pharmakologisch ist Titan indessen nicht geprüft, denn die alten toxikologischen Versuche Gmelins können nicht als

concludent gelten und später hat sich kein Pharmakologe damit befaßt. Vielleicht gibt Oefeles verdienstliche Schrift dazu Anregung.

Göttingen, 15. März 1895. Theodor Husemann.

---

von Ditfurth, Theodor, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Dritter Theil. Chronik. Mit 23 Bildnissen, Ahnen- und Stammtafeln. Quedlinburg 1894. Commissionsverlag von H. C. Huch. XV, 389 S. 4°. Preis 10 Mk.

Dieser dritte Band bringt die Ditfurthsche Familiengeschichte zum erwünschten Abschluß und reiht sich seinen beiden Vorgängern (GGA. 1891 Nr. 7. S. 241 und 1892 Nr. 3 S. 143) ebenbürtig an.

Freilich wendet er sich, da er die Familienchronik enthält, noch mehr als die beiden ersten Bände an die Geschlechtsgenossen des Verfassers. Für sie werden die eingehenden lebensgeschichtlichen Angaben auch über solche Familienmitglieder, deren Leben ruhig und fern von dem großen Getriebe der Weltgeschichte dahinfloß, allein oder doch vornehmlich Bedeutung haben, bei ihnen ein lebhafteres Interesse erwecken. So ist denn auch mit Recht an den Schluß des Vorworts als Motto das Dichterwort gesetzt:

»Heil dem Manne, der die Blicke,
Gern zu seinen Ahnen kehrt;
Seiner Väter sich zu freuen,
Wer sich fühlt der Väter werth«.

Nichts desto weniger möchte auch dieser Theil die Beachtung weiterer Kreise verdienen, und zwar wegen der Art der Bearbeitung. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich die Einleitung mit der Darlegung der Grundsätze, nach denen die Stammtafeln, besonders der älteren Generationen, aufgestellt sind, als mustergültig bezeichne, und ich kann sie daher jedem, der eine ähnliche Arbeit in großem oder kleinem Stile übernimmt, nur zum eingehendsten Studium empfehlen. Vor allem ist das bewußte, auch bei der Arbeit nie aus dem Auge verlorene Streben, gesicherte Forschungsergebnisse und wenn auch noch so eingehend begründete Vermuthungen scharf zu scheiden, hervorzuheben. Dieses Bestreben kommt denn auch in den die Ergebnisse der Forschung übersichtlich darlegenden Stammtafeln, durch die zahlreich angewandten Fragezeichen, klar zum Ausdruck. Es ist das um so mehr anzuerkennen, als der Verfasser bei seinen ebenso umfassenden wie eingehenden Quellenstudien ohne Ueberhebung der Ueberzeugung sein kann, daß nur in vereinzelten Fällen

neu auftauchendes Material einem Nachprüfenden die Möglichkeit bieten wird, seine Aufstellungen umzustoßen oder richtig zu stellen.

Was nun die mitgetheilten Lebensläufe selbst anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie, je mehr die behandelten Personen zeitlich der Gegenwart näher rücken, auch ohne Rücksicht auf deren Bedeutung immer ausführlicher werden. Sie sind denn auch, soweit angängig, durch Mittheilung von Auszügen aus Briefen und eigenhändigen Aufzeichnungen farbiger gestaltet. Trotzdem aber wird beim Leser unwillkürlich der Wunsch rege, daß die Bilder einzelner durch schärfere Heraushebung auf dem Hintergrunde der allgemeinen Zeitverhältnisse eingehender und lebensvoller gestaltet worden wären. Vor Allem ist das bei Karl (III), Wilhelm, Friedrich, Christian der Fall, der bei dem Sturm der Tiroler Bauern auf Innsbruck seinem unfähigen Vorgesetzten den Oberbefehl abnahm und sich in aussichtslosem Ringen gegen die Uebermacht, seinem Kriegsherrn getreu, dem Tode weihte. Das Bild dieser Heldengröße und Pflichttreue kann nicht dadurch getrübt werden, daß er dem vielgepriesenen Freiheitshelden Andreas Hofer gegenüberstand. Ergreifend sind die Schicksale seiner Frau und seines Kindes, die er in der Gewalt der Tiroler zurücklassen mußte. Welches Schicksal ihnen wahrscheinlich bevorstand, mußte der Todwunde daraus schließen, daß es nur den äußersten Anstrengungen des Spitalverwalters und Spitalgeistlichen gelang, die wüsten Rotten vor feigem Morde des wehrlosen Gegners zurückzuhalten. Der nach zahllosen Fährlichkeiten endlich nach München gerettete Sohn wurde der Stifter eines hauptsächlich in Oesterreich verbreiteten Zweiges.

Der auch diesem Bande beigegebene Bilderschmuck besteht in 23 in künstlerischer Hinsicht der Natur der Sache nach sehr ungleichen Familienporträts in guten Lichtdrucken; doch finden sich darunter einige von großem Reize.

Das äußerst sorgfältig bearbeitete über 40 Seiten starke Register wird besonders den Genealogen eine reiche Fundgrube bieten.

Die äußere Ausstattung entspricht in ihrer Gediegenheit der der ersten Bände.

Die Benutzung der Stammtafeln wäre durch Zufügung der in Betracht kommenden Seitenzahlen des Textes zu den einzelnen Namen wesentlich erleichtert worden.

Osnabrück, 19. März 1895. Friedrich Philippi.



Spitta,[1]) Friedrich, Die Apostelgeschichte, ihre Quellen und deren geschichtlicher Wert. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1891. XI und 380 S. gr. 8°. Preis Mk. 8.

In der Apostelgeschichte sind zwei Quellenschriften (A und B) zusammengearbeitet, die sich fast völlig wiederherstellen lassen (vgl. die Darstellung der Quellen im Anhange). Der Redactor (R) hat im Ganzen nur wenig hinzugethan. Beide Quellen berichten über die gleiche Geschichtsperiode und meist über die gleichen Facta. Unter 40 auf A, 32 auf B fallenden Abschnitten sind nicht weniger als 26 (nicht 24: S. 290) Parallelberichte; dazu kommen noch Parallelen zwischen Stücken, die dem Standorte nach einander nicht correspondieren. A ist die Arbeit eines weiterschauenden und relativ kritischen Schriftstellers (wohl Lukas 312), der zusammenhängend berichtet und auch in die innern Motive der Geschichtsentwicklung einführt. Diese Einführung erfolgt in den großen Reden, die bis auf einige kurze Ansprachen u. dgl. (B) und ein paar matte Nachbildungen (R) sämtlich zu A gehören. B ist sehr viel geringeren Wertes, naiven, erbaulichen Charakters, der Niederschlag der populären Tradition, gekennzeichnet vor allem durch die Vorliebe für das Wunder, das bei A viel seltener und nicht in legendarischer Form auftritt. B bietet ferner vielfach »gemachte« Geschichte; neben den Nachbildungen anderer Geschichtsstoffe gehören dahin die Parallelismen der Petrus- und Paulusgeschichten, soweit sie künstlich sind. Das Bild der paulinischen Missionsarbeit ist in B wesentlich anders als in A und in Hauptzügen verzerrt (297 ff.): nur nach A z. B. wendet sich Paulus regelmäßig zuerst an die Juden, und nur in A tritt fanatische Feindschaft der Juden gegen ihn hervor. Uebrigens enthält doch auch B manches Gute. In c. 1—12 fällt der größere Teil des Geschichtsstoffes auf B; die Reden geben jedoch A ziemlich den gleichen Umfang. In c. 13—28 überwiegt A bedeutend; B bot anscheinend nur sehr Lückenhaftes (291). Beide

1) Das sehr späte Erscheinen der Anzeige bitte ich zu entschuldigen. Hindernisse, die zumeist in meiner Berufsthätigkeit lagen, nötigten mich immer wieder die Arbeit zu verschieben.

Quellen sind mit c. 28 nicht zu Ende, B wollte wahrscheinlich die Geschichte des Petrus wieder aufnehmen. R plante so noch einen *τρίτος λόγος* (319). — Der Quellenscheidung selbst läßt Sp. regelmäßig die Frage nach dem geschichtlichen Werte der gefundenen Stücke folgen. Eine sehr gut und klar geschriebene Charakteristik der Quellenschriften findet man S. 285 ff. — Die lexikalischen Untersuchungen hat der Verf., der bei seiner Arbeit durch Krankheit gehemmt war, ausgeschieden (VII, 315 ff.). —

Ergebnisse und Methode Sp.s werden wohl am besten gewürdigt, wenn ein kleinerer Teil des Buches genauer geprüft wird. Ich greife die eingehenden Erörterungen über c. 1 und 2 heraus, schon weil sie grundlegend sind, aber auch weil sie dem ersten Teile der AG. gelten, für den die neuste Quellenkritik sich besonders interessiert.

1$_{1-11}$. Dies Stück ist ein aus B stammender Parallelbericht zu Luk. 24$_{44}$ ff. (A). — Jesus befiehlt nach 1$_{2}$ (*ἐντειλάμενος*) den Jüngern, sich zur Himmelfahrt auf dem Oelberge zu sammeln. Von diesem Befehle weiß Luk. 24 nichts. ›Der Verfasser muß also einen neuen Bericht über den Verkehr des Auferstandenen mit den Aposteln berücksichtigen‹ (8). Das zeigen auch die übrigen Differenzen zwischen Act. 1$_{1}$ ff. und Luk. 24. Der neue Bericht aber — hierauf kommt es ja an — war schriftlich fixiert. Dafür sprechen schon die auf einen Redactor deutenden (?) Schwierigkeiten und Dunkelheiten in V. 1—8, den Beweis aber liefert V. 8, der unverkennbar eingeschoben ist.

Die Deutung des *ἐντειλάμενος* ist trotz Mt. 28$_{16}$ schwerlich die ›nächstliegende‹ (7): den concreten Inhalt des Befehls, d. h. die Hauptsache müßte man ja ganz erraten. Das absolute *ἐντειλάμενος* fordert die allgemeine Fassung: ›nachdem er Aufträge erteilt‹, und in welcher Richtung diese Aufträge zu suchen sind, sagt doch wohl V. 4 f. Sp. fragt zwar, wozu sollte der V. 4 genannte Befehl schon V. 2 mitgeteilt sein? Aber enthält denn ein Text immer blos logisch Notwendiges? Wir finden darüber hinaus doch wohl oft genug einen unmeßbaren Ueberschuß, den wir einfach hinzunehmen haben. Ueberdies wird ja auch die erst V. 9 ff. erzählte Himmelfahrt schon V. 2 gestreift; warum dann nicht, was ihr vorhergeht? Den Zusatz zu *ἐντειλάμενος* aber, das *διὰ πνεύματος ἁγίου*, erläutert gerade Sp. nicht befriedigend. Denn daß der Geist hier (wie Mt. 28 die Weiber!) den Befehl Jesu an die Jünger v e r m i t t l e, als wäre Jesus nicht bei ihnen, ist ein fernliegender Gedanke. Wir werden vielmehr daran denken müssen, daß die ›Aufträge‹ Prophetie enthalten. Doch lassen wir die Exegese. Mit welchem Rechte aber schließt

Sp. so rasch und kurz auf einen ›neuen Bericht‹? Wenn wir nun einen Autor vor uns hätten, der mit der Ueberlieferung nicht allzu ängstlich verführe und so auch seine frühere Erzählung Luk. 24 ganz oder teilweise aus sich heraus gemodelt hätte? dem Widersprüche, die unsere Loupe leicht entdeckt, nicht einmal zum Bewußtsein kamen? Verdient diese Möglichkeit etwa keine Beachtung? bei einem Erzähler, der im gleichen Buche dasselbe Factum mit auffallenden Abweichungen berichtet (9_{1} ff. 22_{6} ff. 26_{12} ff.)? Sp. nennt selbst die Notiz von den 40 Tagen (1_{3}) ›verdächtig‹ (18): kann sie dann durchaus nur irgend einem andern X, z. B. B. angehören, nicht aber dem Erzähler, bei dem wir sie zunächst finden? Doch es mag ja wahrscheinlicher sein, daß sie der Tradition entstammt. Wird man dann gleich für das Ganze auf eine neue Ueberlieferung schließen? Sp. ignoriert aber auch ganz, was positiv gegen diesen Schluß spricht: die Verwandtschaft der beiden Perikopen. Sie ist doch immerhin so groß, daß bei zwei Werken des gleichen Erzählers jede Annahme ferner liegt als die, daß beide Berichte wesentlich von einer Hand stammen. Eine Ueberarbeitung von Act. 1 ist freilich hiemit noch nicht ausgeschlossen, gewiß aber Sp.s Zweiquellentheorie — soll sie nicht zu der Hypothese fortgebildet werden, A sei von B ausgeschrieben! — Wie steht es nun mit der Ueberarbeitung von 1_{1} ff.? Daß V. 8 Einschub ist, beweist Sp. so: 1) Jesus antwortet V. 8 auf etwas, wonach V. 6 gar nicht gefragt war. Ja, da das *ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ* (V. 6) ›auf die Zeit der Ausgießung des h. Geistes zurückblickt‹, so liefe seine Antwort auf den Ungedanken hinaus: in der Zeit der Geistesausgießung werdet ihr den Geist empfangen. 2) V. 8 stört den offenbaren Zusammenhang von V. 7 und V. 9—11. Ad 1). Dem *ἐν τῷ χρόνῳ τούτῳ* thut Sp. offenbar Zwang an, indem er es auf die Zeit der Geistesausgießung statt auf die nahe Zeit deutet, und so verkennt er den Sinn des Ganzen. Jesu Verheißung von der baldigen Geistestaufe (V. 5) haben die Jünger nicht verstanden. So fragen sie nach der Herstellung des Reiches für Israel: erfolgt sie bald? Die Antwort Jesu entzieht zunächst übereilter Erwartung den Boden. Das will er nicht gemeint haben, daß das Reich unmittelbar bevorstehe. Wohl aber — diese positive Ergänzung (V. 8) ist unentbehrlich — ist nahe die Geistesausgießung, die zum Zeugenberufe befähigt. Die Frage der Jünger hat also eine s. z. s. dialektische Bedeutung im Zusammenhange. Sie gibt Jesus Gelegenheit, die Weissagung V. 5 deutlicher zu entwickeln, und indem Reichserrichtung und Geistesempfang auseinandertreten, wird (für die Zeit des Verf.) verkehrte Erwartung oder Zweifel an der Parusie beschwichtigt.

Der Universalismus von V. 8ᵇ aber ist kein auf das Conto von R kommender Widerspruch zum Particularismus in V. 6 (S. 11), sondern wohl eine beabsichtigte, wenn auch leise Correctur des particularistischen Standpunktes. Nicht als ob der Verf. an Gegner dächte, aber es ist seine historische Ansicht von den damaligen Jüngern, daß sie jüdisch hoffen. Ad 2) ist damit schon geurteilt. Vermissen muß man die Frage nach dem Sinn und Motive der Interpolation. Soll V. 8ᵃ als Wiederholung von V. 4 f. auffällig sein, so ist er doch auch bei R auffällig.

1 15–26. Auch hier soll eine Vorlage überarbeitet sein. R wird sichtbar zunächst in V. 21 f. Seine Zuthat sind die Worte *ἐν παντὶ χρόνῳ, ᾧ εἰσῆλθεν καὶ ἐξῆλθεν ἐφ' ἡμᾶς ὁ κύριος Ἰησοῦς — ἀφ' ἡμῶν.* Denn sie passen nicht zu dem vorhergehenden *τῶν συνελθόντων ἡμῖν ἀνδρῶν.* Dies ›muß sich auf die jetzige Zusammenkunft mit den Aposteln beziehen‹ (anders 322: ›unter den Männern, die uns zugefallen sind‹). Muß? Die angezogenen Stellen passen sämtlich nicht, da sie nur *συνελθεῖν*, nicht *συνελθεῖν τινι* belegen; *συνελθεῖν τινι* aber heißt in der AG. zweifellos ›mit jem. ziehen‹ (9 39 10 23 u. ö.). Die Deutung auf das Mitwandern mit Jesus ist also auch sprachlich gegeben, und der Aorist *συνελθόντων* wird sie nicht hindern. Ebensowenig beweist folgender Grund. Der neu zu wählende Apostel soll (V. 22) Zeuge der Auferstehung Jesu sein. Dazu brauchte er, meint Sp., doch nicht Augenzeuge des ganzen Lebens Jesu zu sein. Sehen wir ab von der Parallele 10 36 ff., die Sp. ebenfalls R zuweist. Allein was nötigt, was berechtigt zu jener Reflexion, die einen Widerspruch in den Text bringt? Was befremdet bei einer Apostelwahl an dem Gedanken, daß ein neuer Apostel nur als Augenzeuge des Lebens Jesu den alten gleichsteht, und daß gerade ein solcher gewählt wird, um von Jesus (1 8) und speziell seiner Auferstehung zu zeugen? Mag sein, daß die V. 21 f. ausgesprochene Vorbedingung der Apostelschaft den ›Standpunkt des späteren Geschichtschreibers‹ verrät. Aber wie kann Sp. hinzufügen: ›wie ihn gerade der Redactor des Lukasevang. und der AG. ausspricht. Luk. 1 1–4 Act. 1 1 f.‹? Woher dieser R? Ich denke, es handelt sich erst noch um die Frage, ob er existiert. Könnte der ›spätere Geschichtschreiber‹ denn nicht die ganze Rede komponiert haben? Noch weit schwächer ist das Argument, ›daß sich nirgends eine Notiz darüber findet, daß Joseph Justus und Matthias von Anfang der Lehrthätigkeit Jesu an in seiner Umgebung gewesen wären‹ (12).

Eine neue Interpolation ist die Judasepisode V. 18 f. Petrus fällt hier gröblich aus der Rolle, die Vv. unterbrechen den Ge-

dankengang und trennen das Psalmwort V. 20: *γεννηθήτω ἡ ἔπαυλις αὐτοῦ ἔρημος* unnatürlich von seiner Ankündigung in V. 16. Durch Streichung von V. 18 f. tritt aber auch erst der ursprüngliche Sinn des Citats heraus: die *ἔπαυλις* ist nicht der Blutacker, sondern die Apostelstellung. Diese Ansicht hat etwas Bestechendes, haltbar ist sie nicht. Denn abgesehen von dem *οὖν* (V. 18) und *γάρ* (V. 20), sowie von dem *ἔδει*, wofür man eher ein *δεῖ* wie V. 21 erwarten würde (so freilich D), kann 1) *ἔπαυλις* (das heißt nicht blos *τόπος* (V. 25), sondern Gehöft, Landgut, Behausung etc.) noch immer sehr viel leichter auf einen Acker als auf den Platz eines Apostels bezogen werden. Gleiches gilt erst recht von *ἔρημος*. 2) Das *μὴ ἔστω ὁ κατοικῶν ἐν αὐτῇ*, sinnvoll dem Texte nach, wird sinnlos, wenn V. 18 f. fehlt. 3) Der Context redet trotz Sp. auch V. 25 von des Judas Ende. In der Phrase *πορευθῆναι εἰς τὸν ἴδιον τόπον* den *τόπος* von der »Stellung« des Verräters (19) zu verstehn ist mehr als gezwungen und wider den Sprachgebrauch (z. B. 1. Klem. 5, Barn. 19_1). Hiezu kommt 4) das Zeugnis des Papiasfragments, dessen '*ἔρημον καὶ ἀοίκητον χωρίον*' sichtlich auf der gleichen Psalmstelle ruht. V. 18 f. gehört also an seine Stelle. Wenn des Petrus Rede dann der Situation allerdings herzlich schlecht entspricht, so ist der wirkliche Redner eben nicht Petrus, sondern »ein späterer Geschichtschreiber«, mit dem gerade diese seltsame Rede uns übrigens nicht übel bekannt macht.

An die Erörterung über Luk. 24 (A) und Act. $1_{1\,ff.}$ (B) schließt der Verf. sogleich die Frage, wo sich die beiden gefundenen Quellenstücke fortsetzen, »da keines von ihnen den Eindruck des Schlußabschnittes einer Schrift macht« (12). Er urteilt: B findet seine Fortsetzung in V. 12—14, A in V. 15—26. In Bezug auf Luk. $24_{44\,ff.}$ ist Sp.s Frage doch kaum motiviert, die Stelle paßt als Schluß des ersten Teiles einer zweiteiligen Erzählung vortrefflich. Auch die Darlegung (16 ff.) über den Platz von V. 15—26 ist wohl nicht voraussetzungslos. Sie liest sich, als wären die Vv. ein herrenloses Fragment, als bestände keinerlei Präjudiz dafür, daß sie eben dahin gehören, wo sie stehn. Die 120 Jünger (V. 15) mögen ja leichter im Tempel, wovon A (Luk. 24_{53}) als im Obergemache eines Privathauses, wovon B (1_{13}) redet, vorzustellen sein. Aber $1_{15\,ff.}$ nennt eben überhaupt keinen Ort, und eine feierliche Apostelwahl im Tempel stände schon einer schlechteren Quelle, als A sein soll, nicht gut an. Und was trägt es aus, daß V. 14 nicht wie eine Einleitung zu V. 15 ff. aussieht? Es gibt doch in jedem Geschichtsbuche neue Ansätze. Was es übrigens mit diesem Urteil über V. 14 auf sich hat, erkennt man daran, daß Sp. sogleich von V. 13 den Eindruck

gewinnt, daß er Einleitung zu einem ähnlichen Berichte gewesen sei, wie er V. 15 ff. vorliegt. Hiermit stützt er nämlich eine neue Vermutung über V. 18 f.: da »die Erzählungen aus A und B einander durchweg parallel laufen« (17) — es erscheint das bereits als Thatsache! — so wird V. 18 f. aus dem mit V. 14 abgebrochenen Berichte aus B stammen. Ist das wahr, so hat R freilich, indem er die Vv. in die Petrusrede einstopfte, etwas recht Ungeschicktes und Unmotiviertes gethan. Und doch zeigt er, wenn Sp.s Thesen richtig sind, in c. 1 entschieden ein gewisses Talent. Denn die Composition ist im Ganzen wie aus einem Guß: ein Präludium auf die Geschichte, die c. 2 beginnt. V. 1—11 tritt ihr Programm in Sicht. V. 12—14 wird der Personenkreis eingeführt, der zunächst ihren Mittelpunkt bilden wird. Da dieser aber eine Lücke zeigt, so muß V. 15 ff., ehe der Vorhang aufgeht, noch die Ergänzung des heiligen Collegiums der Zwölf berichtet werden. Ueber dem Ganzen liegt es wie Hindeutung, Vorbereitung, Ahnung und Erwartung.

2_{1-43}. In der Pfingstgeschichte findet Sp. zwei einander durchkreuzende Anschauungen: hier ein wunderbares Reden in fremden Sprachen, dort der erste Ausbruch der Glossolalie. Abweichend von seinen Vorgängern stellt er aber auch hier zwei Vorlagen dem R gegenüber. A erzählte einfach, daß die Jünger im Tempel plötzlich vom Geiste ergriffen wurden und mit Zungen zu reden begannen (V. 4), berichtete den Eindruck dieses Ereignisses (V. 12 f.), danach die Petrusrede (V. 14 ff.). B erklärt sich nur als eine christliche Nachbildung der jüdischen Gesetzgebungslegende, derzufolge eine himmlische Stimme — ihr Träger ist nach Philo Feuer — mit mächtigem Schalle vom Sinai ertönte und sich zu einer Vielheit von Stimmen (Sprachen) zerteilte, sodaß nun jedes Volk das Gesetz in seiner Muttersprache vernahm. Am Pfingsttage hören die Jünger einen gewaltigen Ton und sehen Zungen, »die sich aus einem feuerartigen Strome zerteilt haben«. Was das bedeutet, zeigt erst das Folgende. Angehörige der verschiedenen Weltvölker in Jerusalem strömen zusammen, hören in ihrer Muttersprache — nicht etwa (292_{18} ist Versehen) durch die Jünger, sondern durch die wunderbaren Zungen (53) — die Großthaten Gottes verkünden und (V. 43) fürchten sich.

Ich kann nur völlig zustimmen, wenn Sp. jene jüdische Parallele wieder einmal energisch geltend macht, nicht dagegen der Art, wie er sie anwendet. Er läßt die Jünger den Zungen (erscheinungen) nur betrachtend gegenüberstehn. Dann muß V. 3^b *καὶ ἐκάθισεν κτλ.* Einschub sein. Die ungemeinen Schwierigkeiten der Stelle sollen das bestätigen. Ich finde diese Schwierigkeiten nicht. Richtig ist, daß *ἐκάθισεν* kein Subject hat, und daß

ein ergänztes nicht distributives γλῶσσα ὡσεὶ πυρός dem ἐφ' ἕνα ἕκαστον nicht genau entspricht. Aber wer wird darum sagen, es entstehe so die Vorstellung, daß sich eine Zunge auf einen jeden setzte? (29). Wer wird, wo V. 4 dem V. 3 auf dem Fuße folgt, ›betonen‹, daß die ἕτεραι γλῶσσαι V. 4 ›ohne alle erkennbare Beziehung (!) gelassen sind zu den γλ. ὡσεὶ πυρός V. 3‹ (30)? Und wenn V. 2 nicht von einem w i r k l i c h e n Winde redet, V. 3 nicht von γλ. πυρός, sondern ὡ σ ε ὶ πυρός, haben deshalb ἦχος und γλῶσσαι überhaupt keine Beziehung zum Geiste (24 ff., 30)? Unbegreiflich ist mir vollends das Argument, man sollte erwarten, daß das λαλεῖν ἑτέραις γλώσσαις auf die Begabung mit den Feuerzungen und aus ihr folge; statt dessen folge es auf das πλησθῆναι πνευματος ἁγίου. Schließt denn eins das andere aus? Sp.s Hypothese über V. 3^b, statt Schwierigkeiten zu heben, zerstört nur einen vorhandenen Zusammenhang. Zerteilte Zungen — das Symbol der universalistischen Idee — erscheinen den Jüngern. Was sie aber zuerst außer sich schauen, kommt alsbald auf sie herab, wird ihr Besitz, und so sind sie befähigt, in den vielen Sprachen, deren Bilder die Zungen waren, zu predigen. Das ist eine recht sinnliche Beschreibung des Geistesempfanges (cf. Luk. 3_{22}); gewiß ist das Ganze auch wenig vorstellbar. Aber in der Hauptsache ist doch alles von durchsichtiger Folgerichtigkeit. Das Predigen kann also nicht den jüdischen Parallelen zu Liebe — diese scheinen Sp. mehr zu leiten, als die Darstellung erkennen läßt — von den Jüngern auf die Zungen übertragen werden.

In V. 5 eliminiert Sp. auf Grund eingehender und scharfsinniger Erörterung die Worte κατοικοῦντες Ἰουδαῖοι. Der Völkerkatalog lasse sich nicht von Diasporajuden verstehn. Ἰουδαῖοι passe weder zu ἄνδρες εὐλαβεῖς ἀπὸ παντὸς ἔθνους noch zu Πάρθοι καὶ Μῆδοι κτλ. noch zu Ἰουδαῖοί τε καὶ προσήλυτοι (V. 10); Ἰουδαῖοί τε καὶ προσήλυτοι sei nicht appositionell zu fassen, bezeichne vielmehr ein Glied in der Kette der Nationen, eben darum könnten nicht a l l e Genannten Juden heißen. Ebenso passe [εἰς Ἱερουσαλήμ] κατοικοῦντες weder zu οἱ κατοικοῦντες τὴν Μεσοποταμίαν — ein Wohnort schließe den andern aus — noch zu οἱ ἐπιδημοῦντες Ῥωμᾶιοι, womit Römer aus der Hauptstadt (?) gemeint seien. Die Schwierigkeiten sind in gewissem Sinne vorhanden, zu einer Tilgung des κατοικοῦντες Ἰουδαῖοι nötigen sie m. E. um so weniger, je unklarer uns ein ›Bestreben‹ (36) des R bleibt, die fraglichen Leute ›als Juden zu charakterisieren‹. Es sei in Kürze folgendes bemerkt. Das οἱ κατοικοῦντες τὴν Μεσοποταμίαν bringt Sp. in einen falschen Gegensatz zu V. 5: es dient doch gewiß nur zur Umschreibung des dem Verf.

nicht geläufigen *Μεσοποταμίτης*. Das *Ἰουδαῖοί τε καὶ προσήλυτοι* wird nicht leichter durch Sp.s Erklärung. Eine Proselytensprache gibt es nicht; woher also die *προσήλυτοι* als ein Glied in der Völkerreihe? Und passen Juden in diese Reihe? So werden wir immer noch am liebsten trotz dem nachschleppenden *Κρῆτες καὶ Ἄραβες* eine Apposition annehmen, und dann schützt der Ausdruck m. E. das (freilich befremdende) *Ἰουδαῖοι* V. 5, selbst wenn die Apposition nur zu *Ῥωμαῖοι* gehören sollte. Freilich auch dann paßt das *προσήλυτοι* nicht streng zur Situation, es hat für die Verschiedenheit der Sprachen nichts zu bedeuten. Aber diese Verschiedenheit ist ja auch nur das Kleid für den universalistischen Gedanken; der Gedanke selbst aber dürfte auch in jener Apposition noch durchklingen: der Kreis der Menschen, denen das Evangelium gilt, ist so noch umfassender bezeichnet. Ist es endlich an einer Stelle, wo wir eine ganz unvorstellbare Rede vernehmen, psychologisch nicht zu verstehn, daß der Verf., trotzdem er ganz bestimmt von Diasporajuden redet, sich so ausdrückt, als gelte es nur die Völker als solche zu nennen? Ist das nicht wirklich sein einziges Interesse? Daß es sich um Juden in Jerusalem handelt, hat mit der Idee nichts zu schaffen. Insofern wird ein richtiger Kern in Sp.s anregender Ausführung allerdings anzuerkennen sein: man fühlt noch durch, daß die der jüdischen Legende entsprechende Idee mit einer ihr ursprünglich fremden Situation zusammengebracht ist. Aber ein ganz andres Urteil ist es, daß hier eine Quelle durch Zusätze entstellt sei.

Der wichtigste und gewiß scheinbarste der sonstigen Widersprüche, die Sp., hier im Bunde mit andern Kritikern, findet, betrifft V. 12 f.: der Verdacht, die Jünger seien trunken, passe nicht zu einem Reden in fremden Sprachen, wohl aber zu ekstatischem Zungenreden.

Die Pfingstgeschichte ist sicher dem ersten Ursprunge nach keine einheitliche Conception. Die Begabung der Apostel mit dem Geiste ist als der ihr Wirken inaugurierende und erklärende Moment ein Ereignis, das seine Bedeutung in sich selbst hat (vgl. $1_{4.8}$. 10_{44}ff. 19_{1}ff.). Das Sprachenwunder, das nur um des universalistischen Gedankens willen da ist, kann damit nicht uno actu entstanden sein; selbst dann nicht, wenn die ganze Geschichte von Einem Autor stammte. Der Unterscheidung dieser beiden Schichten entspräche die zwischen dem Reden in fremden Sprachen und der eigentlichen Glossolalie. Allein hiemit ist über die litterarische, die Quellenfrage wieder lediglich nichts entschieden.

Die Ansicht mancher Kritiker, daß der Verf. die Glossolalie, von der er keine Anschauung mehr hatte, mit einem Reden in fremden Sprachen

verwechselte, ist kaum haltbar, schon weil er das $10_{46\,f.}$ (Rückweisung auf c. 2!), 19_6 nicht thut. Aber beides wird er hier — hier allein — s. z. s. zusammendenken. Die Vereinigung beider Vorstellungen wäre allerdings auch nicht möglich, hätte der Verf. noch eine lebendige Anschauung von der Glossolalie gehabt, er hat nur die, die sich auch in jüdischen Quellen nachweisen läßt. Aber diese Vereinigung selbst ist psychologisch möglich und begreiflich. Die Quellenkritiker schließen hier viel zu schnell. Denn wenn R auf Grund schriftlicher Vorlagen das doppelte *λαλεῖν* durcheinander mischen durfte, so kann wohl auch ein später Verf. ohne solche das Reden in fremden Sprachen als ein begeistertes Gottpreisen gedacht haben. *Διαλεκτικῶς* gesprochen könnte sogar gerade V. 12 f. recht gut R zugewiesen werden, wie denn hier in der That eine Manier des Autors zu Tage tritt (17_{32}, 28_{24}). Uebrigens gibt doch auch die Parallele der jüdischen Theologie zu denken, die von derselben Himmelsstimme, die zu den Völkern erscholl, alle Prophetie — denn am Sinai wurde der Geist über alle Propheten ausgegossen — herleitete (Gfrörer, Jahrh. des Heils $I_{230\,ff.}$ II_{394}, auch Sp. 55, wo aber irrtümlich von einer Mitteilung des Geistes an alle Völker die Rede ist). Man könnte unter diesen Umständen eine schriftliche Vorlage doch nur dann mit einiger Sicherheit vermuten, wenn sie sich einigermaßen aus dem Ganzen heraushöbe. Das Gegenteil ist hier der Fall. V. 4 ist von V. 2 f. nicht zu trennen, und wenn V. 11 von einem Verkünden der *μεγαλεῖα τοῦ θεοῦ* redet, so ist das nichts anderes als das mit *γλώσσαις λαλεῖν* synonyme *μεγαλύνειν τὸν θεόν* 10_{46}. Folglich steckt in dem Berichte über das Sprachenwunder auch schon die Anschauung von dem begeisterten Reden, auf die V. 12 f. führt — wenn man nicht die *μεγαλεῖα τ. θ.* (willkürlich genug) wieder zu einem Quellenfetzen machen will.

Nun soll freilich die Petrusrede die Quellenscheidung bestätigen, da sie vom Sprachenwunder nichts wisse. Allein dies ist doch noch nicht bewiesen; denn daß das *βλέπετε* V. 33 sich auf die Geberden der Glossolalen beziehe (47), ist nicht eben wahrscheinlich, und die Deutung von *τοῖς εἰς μακράν* V. 39 auf Diasporajuden statt auf Heiden bleibt sehr matt und setzt sich über den Sprachgebrauch hinweg. Aber auch wenn die ganze Rede auf das Wunder nicht anspielte, würde das nicht sehr viel bedeuten. Man muß nur den Charakter anderer Reden der AG. beachten und den Pfingstbericht selbst nicht misdeuten. Ohne Frage ist ja nicht das Wunderbare des Wunders, sondern seine Bedeutung die Hauptsache. Dann aber brauchte Petrus nicht weiter von ihm zu reden. Was das Wunder solle und sage, hat V. 5 ff. hinlänglich gezeigt: das Wunder ist selbst Predigt. Hat der Autor die jüdische Le-

gende von der Feuerstimme nicht selbst ins Christliche übersetzt, so hat er jedenfalls den ursprünglichen Sinn des Pfingstwunders noch sehr gut verstanden, ein dem Ursprunge der Geschichte ferner Stehender hätte sich leicht mehr an das miraculum gehängt.

Zum Schlusse einige Worte über R. Seine Hand zeigt sich nicht blos in V. 3[b] und 5. Wie er das *κατοικοῦντες Ἰουδαῖοι* ›offenbar‹ aus V. 14, das *ἐξίσταντο δὲ πάντες* V. 7 aus V. 12 nahm, so hat er — Redactoren halten sich gern an die Ausdrücke der Vorlagen (43) — das *τῇ ἰδίᾳ διαλέκτῳ* von V. 6, in V. 8 bzw. 11 wiederholt, er hat V. 6 *λαλούντων αὐτῶν* eingesetzt, *τὰ μεγαλεῖα τ. θ.* aber, ursprünglich Objekt zu *ἤκουον* (V. 6) ganz ans Ende von V. 11 gerückt. Er hat auch den ursprünglich an V. 6 anschließenden Völkerkatalog zum Bestandteil einer (V. 12 nachgebildeten!) Rede gemacht. Ich kann nicht weiter zeigen, wie sehr Sp. dieser Hypothesen bedarf. Uebrigens hat er selbst gefühlt, wie unwahrscheinlich es aussieht, daß R zwei so grundverschiedene Berichte, wie A und B sein sollen, zusammengeschweißt hat, als beträfen sie Ein Ereignis. Der Versuch es begreiflich zu machen (53 f.) ist aber durchaus mislungen. Mit besonderem Befremden findet man unter andern unbewiesenen Hilfsannahmen die Vermutung, von der Mitteilung des Geistes an die Jünger werde wohl auch Quelle B geredet haben. Ein gut Teil der geübten Kritik scheint hier zurückgenommen, und was im Wege der Textkritik B abgesprochen war, wird nun postuliert, wo es gilt, für R eine Brücke von A nach B zu bauen. Mit einem ähnlichen Zirkel wird die Frage nach dem Ursprunge von B beantwortet — ich kann wenigstens S. 54 f. nur so verstehn, daß bei der Erklärung dieses Ursprunges der wesentliche Inhalt von B als bereits vorhanden vorausgesetzt wird.

Das Ergebnis meiner Prüfung ist, daß von allen kritischen Aufstellungen über c. 1 und 2 keine Stand hält. Damit schon bricht Sp.s Quellenhypothese als Ganzes zusammen. Nicht nur weil diese ersten Erörterungen formell zum tragenden Fundamente des Ganzen gemacht sind, sondern auch, weil die materiellen Gesichtspunkte, die für die Charakteristik der vermeintlichen Quellenschriften entscheidend sind, keine Bedeutung mehr haben, wenn sie nicht auch an c. 1 und 2 durchführbar sind. Die übrigen Abschnitte bestätigen mir dieses Urteil. Dazu kommen allgemeinere Bedenken gegen die Hypothese.

Sp. macht den Verf. der AG. zu einer Null. Das kann er nicht sein. Das Werk zeigt in allen Teilen zu viel Gleichartiges, es liest sich in weiten Partien auch viel zu gut, als daß es durch bloße Flick- und Mischarbeit entstanden sein könnte. Compilationen sol-

cher Art sehen anders aus. Ferner ist von vornherein wenig glaublich, daß zwei Werke verschiedener Verfasser in solchem Maße parallel gegangen wären, daß sie fast die gleiche, der Fülle der Ereignisse gegenüber geringe Zahl von Geschichten in wesentlich gleicher Folge gebracht haben sollten. Mit Recht hat da schon von Soden von einem litterarischen Wunder gesprochen. Einigermaßen vorstellbar wäre die Sache nur, wenn Sp. A zur Quelle von B gemacht hätte. Es ist auffallend, wie er diese als Consequenz sich vielfach geradezu aufdrängende Annahme vermeidet (z. B. 317, wo sie hart gestreift wird); aber allerdings würde sie vor lauter neue Rätsel führen. Immer wieder hat man auch den Eindruck — trotz so richtigen methodischen Bemerkungen, wie sie S. 81 u. s. ausgesprochen werden — daß Sp. wichtigste Differenzen im Charakter von A und B nur mühsam und künstlich aufrecht erhalten kann, indem er z. B. Wunderberichte aus A (c. 3 u. 22) säubert oder Reden aus B (wie 5_{26} ff. 14_{15} ff.) eliminiert. Und wenn er dieselbe Kritik, mit der er die AG. behandelt, etwa auf seine Quelle A anwendete, so möchte sich leicht finden, daß in ihr wieder mehrere Quellen stecken (vgl. z. B. 4_{1} ff. mit 6_{1} ff., 12_{25} mit 13_{1} ff., 15_{1} ff. mit $_{5}$ ff.), oder daß ein R große Stücke aus B. in sie verpflanzte.

Doch es könnten Sp.s kritische Annahmen auch ohne seine besondere Hypothese viel von ihrer Bedeutung behalten. Ich kann das für den zweiten Teil der AG. nur mit Einschränkungen zugeben, für den ersten leugne ich es ganz, ohne damit allen einzelnen Ausführungen in Bausch und Bogen jeden Wert abzusprechen. Nur bei 4_{32} ff. und 5_{12} ff. hat Sp. für mich wahrscheinlich gemacht, daß der Text nicht in Ordnung ist. Aber im zweiten Falle gewährt die Einschiebung von V. 12^{a} vor V. 15 eine sehr leichte Hilfe, und wenn es auch im ersten Falle nicht angehn sollte, V. 33 mit Streichung von *οἱ ἀπόστολοι* hinter V. 31 zu stellen, so wird man darum doch noch nicht auf Quellenbearbeitung schließen.

Ich muß unter diesen Umständen, um so mehr als andere anders geurteilt haben, behaupten, daß Sp.s Buch seiner eigentlichen Tendenz und seinem überwiegenden Inhalte nach uns im Verständnis der AG. nicht wesentlich gefördert hat. Einem Manne gegenüber, den ich verehre und dessen große Verdienste ich achte und anerkenne, urteilte ich lieber anders; aber ich kann es nicht, und so will ich auch meine Meinung nicht hinter Höflichkeiten verstecken. Mit aller Bestimmtheit lehne ich namentlich die Methode ab.

Sp.s Exegese und Kritik ist in hohem Maße selbständig, die Untersuchung schreitet überall energisch vorwärts, auf die Begründung ist viel Mühe verwendet, und nicht wenige Partien zeugen

auch in diesem Buche von großem Scharfsinn und reicher Combinationsgabe. Scharfsinnig wird die Vermutung begründet, 9_1 ff. habe in B ursprünglich vor 8_4 gestanden, und hervorragend scharfsinnig die andere, daß die zweite Jerusalemreise des Paulus 11_{29} f. (A = B: 15_1 ff.) identisch sei mit der Gal. 2_1ff. erwähnten, scharfsinnig ist ja auch die Kritik der Pfingstgeschichte. Aber wenn wir z. B. im ersten dieser Fälle in Kauf nehmen müssen, daß R eine vorhandene einleuchtende Anordnung vernichtet, um hinter dem ersten der Siebenmänner, Stephanus, den zweiten, Philippus folgen zu lassen, den er obendrein erst aus einem Apostel zu einem der Siebenmänner macht, im zweiten aber, daß A von Verhandlungen in Jerusalem gar nichts weiß, daß Gal. 2_1 ff. eigentlich gar kein Apostelconcil kennt oder daß die δοκοῦντες Gal. 2 die Senioren verschiedener judäischer Gemeinden (Gal. 1_{22} f.) sind, in denen Versammlungen stattfanden, dann überzeugt uns der Scharfsinn nicht. Nur die Möglichkeit möchte ich zugestehn, daß Act. 11_{29} f. eine Erinnerung an Gal. 2_1 ff. darstellt. Dann ist jedoch die Erinnerung so blaß, daß für die gute Quelle A sich solcher Bericht kaum schickt. Neben jenen Combinationen finden sich aber auch so befremdende wie die, daß das πλήϑη ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν 5_{14} auf die Witwen im anschließenden Abschnitte 6_1 ff. vorbereite, oder daß das Petruswort 3_6: »Silber und Gold habe ich nicht«, auf die Notiz vom Verkauf der apostolischen Habe 2_{45} (Subjekt hier οἱ ἀπόστολοι!) zurücksehe (72 ff.).

Die Methode Sp.s zeigt eine sehr deutliche Physiognomie. Zunächst die Exegese. Ihren hervorstechendsten Zug meine ich zu bezeichnen, wenn ich sie rigoros nenne. Sp. nimmt den Text streng beim Worte, mißt ihn am Lineal der Logik, und wo die Linie nicht ganz gerade ist, da gewahrt er die andere Quelle, die fremde Hand. Schon Ueberflüssiges, Unebenes, Ungenaues, Schwerfälliges weckt Verdacht, viel mehr natürlich Unvorstellbares oder Widersprüche. Dergleichen zu constatieren kann gewiß von Wert sein, auch Sp.s Bemerkungen tragen zu schärferer Erfassung des Textes nicht selten bei, allein wer solche Dinge herausstellt, der muß doch auch bereit sein, dem Texte Verzeihung zu gewähren. Sp. rückt nichts zurecht, auch wo es leicht wäre, er vergrößert sogar die vorhandenen Schwierigkeiten, ja er treibt selber in einen ganz unanstößigen Text einen kräftigen Keil, der ihn sprengt. Es ist doch höchst illiberal gegen den Text, wenn man sagt (42 f.), die Spötter 2_{13} erhielten nach ihm auch den Ehrentitel ἄνδρες εὐλαβεῖς 2_5, oder von dem zum Apostel zu Wählenden werde 1_{21} f. vorausgesetzt, daß er Jesus bereits nachgefolgt sei, als er seine Jünger noch gar nicht erwählt hatte (14).

Es heißt dem Texte wie ein Jurist zusetzen, wenn man, um zu beweisen, daß nicht die 6_9 genannten Synagogenleute, sondern die von ihnen angestifteten Verleumder Subject von *συνεκίνησαν* V. 11 seien, die Frage aufwirft (99): »weshalb stifteten die Synagogenleute Verleumder an, wenn sie selbst durch ihre Lügen das Volk bewegten?« Bei der Stephanusgeschichte (doch nicht bei ihr allein) drängt sich überhaupt der Gedanke auf, daß es öfter nur Schein ist, wenn Sp. vom Texte aus zur Quellenscheidung gelangt. Die Textbeurteilung ist in Wahrheit vielmehr das Ergebnis einer im Geheimen bereits feststehenden, anderweitig bedingten Quellenscheidung.

In dem ausgesprochenen Vorwurfe liegt ein anderer: Sp.s Exegese ignoriert die Psychologie. Unklarheiten, Abschweifungen, Verstöße gegen die angenommene Situation, Widersprüche können nicht blos mit dem kritischen Messer beseitigt, sie können auch begriffen werden — aus dem Geiste des Autors. Mag sein, daß die Schilderung der traurigen Folgen der Judasthat keine Bedeutung hat für die Neuwahl eines Apostels (16). Aber die Reflexion ist ganz belanglos, sobald der Verf. ein Mann war, der gern auch die weniger passende Gelegenheit ergriff, etwas so Interessantes wie des Verräters wohlverdientes, grausiges Ende zu berichten. Mag sein, daß die Pfingsterzählung nicht anschaulich ist, wenn 2_1 die Jünger in einem Hause sind, die Scene 2_{14} ff. aber in der Oeffentlichkeit spielt, ohne daß ein Scenenwechsel ausdrücklich berichtet ist (25). Aber es gibt eben naive Historiographen, denen dergleichen wenig Sorge macht. Insbesondere vergißt Sp. viel zu sehr, daß der Erzähler sich zu Stoffen verschiedenen Charakters sehr verschieden verhält. Wo er als Augenzeuge berichtet oder nach guten Berichten und klarer Anschauung der Situation, wird man ganz andere Forderungen in Bezug auf Vorstellbarkeit und Anschaulichkeit stellen als da, wo er den Thatsachen fern steht und sein Bericht halb oder ganz legendarische Farbe bekommt. Die Fragen nach Zeit, Ort und concreten Umständen bedeuten in beiden Fällen sehr Verschiedenes, und die Folgerichtigkeit der Legende ist nicht die Folgerichtigkeit der wirklichkeitsgemäßen Geschichte, so wenig es zum Charakter der Legende gehört, unanschaulich zu sein. Fragen und Desiderien, wie sie der Verf. z. B. S. 37 oder 85 ff. dem Texte gegenüber äußert, ganz am Platze bei einem nüchternen historischen Berichte, sind m. E. wenig angebracht bei Stücken, in denen er selbst Legende findet. Unvorstellbarkeiten in solchen Stücken werden in der Regel erst dann auf Quellenbenutzung deuten, wenn sie durch Daten bedingt sind, die sowieso als »festes Gestein« mit dem freien Flusse der sonstigen Darstellung in Contrast stehn.

Der berührte Mangel wird in der neueren Kritik, die zusammenhängende Quellen im ersten Teile der AG. findet, nur zu oft fühlbar. Man ist wenig bemüht, sich erst einmal in den Geist des Erzählers zu versetzen, ehe man am Texte operiert, man rechnet oft nicht einmal mit der Möglichkeit psychologischer Erklärung, d. h. man versäumt die Hälfte aller Erwägungen, die der Kritiker anstellen muß. Es läßt sich doch wohl ein leidliches Bild gewinnen von der Erzählerfähigkeit, der Phantasie, den Interessen und Manieren des Verf.s, von dem litterarischen Niveau des Ganzen oder großer Partien; danach wird man leicht ermessen, was man in Bezug auf Folgerichtigkeit und Genauigkeit erwarten darf.

Die Quellenkritik betont vorzugsweise die Schwierigkeiten der einzelnen Perikope, sodann die Sprünge und Näte in der Composition des Ganzen. Diese textkritische Methode ist an sich einseitig und wird gewiß heute oft viel zu einseitig gehandhabt: die Geschichte der Kritik zeigt sattsam, in welchem Grade man dabei den Blick verlieren kann für den Gesamttenor der Darstellung und Sprache, für die Geistesverwandtschaft verschiedener Perikopen, die Gleichheit und Ungleichheit des historischen Stiles, die Natur der Stoffe. Doch davon will ich hier nicht reden: jedenfalls scheinen mir die Ergebnisse, die die Betrachtung der Risse und Fugen der Composition liefert, i. G. um vieles einleuchtender als die, die dem einzelnen Texte abgewonnen werden, soweit es sich da nicht ebenfalls um solche Risse handelt. Zum mindesten handelt es sich sehr oft um Beobachtungen, die zum Nachdenken auffordern. Ein Capitel wie das 5te in Sp.s Buche stelle ich insofern höher als die vorhergehenden. Allein auch hier kommt man ohne psychologische Erwägungen nicht aus.

Sp. findet derartige Fugen hinter 8_4 und 11_{18}, 11_{30} und 12_{23}, 14_{27} und 15_{34} u. s. w. Je die zweite der Stellen nimmt die erste auf, dadurch erweist sich das Dazwischenliegende als fremdes Stück. Das wichtigste dieser Beispiele ist das erste. Ich würde Sp. ohne Weiteres zugeben, daß 8_5-11_{18} eine solche Enclave sei, wenn 1) das Vorhergehende sich im Charakter der Erzählung von dieser Partie abhöbe, 2) ein compactes Stück vor 8_5 inhaltlich mit 11_{19} ff. zusammenhienge. Beides ist nicht der Fall. Trotz den unläugbaren Quellenspuren in c. 6 (V. 5. 9) ist die Ausführung der Stephanusgeschichte derart, daß das Ganze wie eine freie Erzählung anmutet. Der Stil in 8_5-11_{18} aber ist sehr verwandt — das ist schwerlich eine blos individuelle Empfindung. Sonach würde die eine der beiden Klammern, die man für die Feststellung einer Enclave nötig hat, bei 8_4 f. ihren Halt verlieren. Dagegen wird man allerdings

einwenden, daß auch 7_{58}—8_4 Quellenbearbeitung sichtbar werde. Nach Sp. gehört 7_{58}^a 8_1^b. $_2$ zu A, 7_{58}^b—8_1^a und 8_3 zu B (113). R schob in 8_1 *πλὴν τῶν ἀποστόλων*, in V. 3 *Σαῦλος* ein, in 8_4 (A) ersetzte er dann die Bestimmung *ἕως Φοινίκης κτλ.* (11_{19}) durch *εὐαγγελιζόμενοι τὸν λόγον*, um 11_{19} bei der Wiederaufnahme von 8_4 ein *ἀπὸ τῆς θλίψεως* hinzuzusetzen. Die Unebenheiten der Darstellung, auf die ja auch Andere quellenkritische Vermutungen gegründet haben, sind da, sie entstehn durch die Einführung des Saulus, aber sie nötigen nicht zur Quellenscheidung. Daß der Verf. bei dieser Katastrophe den großen Verfolger nennt und damit c. 9 präludiert, ist sehr verständlich, daß ein R die Notizen aus dem Zusammenhange des nach Sp. unmittelbar anschließenden c. 9 (B) herausnahm und in den Text von A mischte, sehr viel weniger. Das Springende und Abgerissene der Darstellung aber erklärt sich leicht: die einzelnen knappen Data, die der Verf. im Kopfe hat und die er sich gedrängt fühlt zu bringen, machen einander Concurrenz. Nach alledem ist denn doch — da das Urteil (125), der Schriftsteller, der 11_{19} die Predigt (in Phoenikien u. s. w.) nur an die Juden ergehn läßt, könne nicht von der Bekehrung der Samariter reden, nicht einleuchtet — die Frage nicht zu umgehn, ob der Verf. 11_{19} nicht auch eine eigene frühere Bemerkung wörtlich aufnehmen konnte, einerlei ob 11_{19} ff. einer Quelle entstammt oder nicht. Mir ist dies noch immer die weitaus wahrscheinlichste Lösung, jedenfalls liegt gar kein Grund vor, die Quellenscheidung an solchen Punkten, wie man das gern thut, als ausgemachte Sache zu behandeln. Jeder heutige Erzähler bildet ähnliche Enclaven, und wenn sich durch die Ausscheidung ein glatter Anschluß ergibt, so ist das bei einem Buche, das wesentlich Episoden bringt, ein sehr trügerisches Indicium. Schließt man von Fugen der Composition so schnell auf Quellenschriften, so waltet dabei die irrige Voraussetzung, als ob nur aufgeschlagene Buchrollen eine historische Darstellung binden könnten. Bloße im Geiste des Verf.s isolierte Erinnerungen, mündliche Ueberlieferungen oder Ueberbleibsel schriftlicher Quellen können es ebenfalls. Die psychologischen Bedingungen der Arbeit sind eben bei einer Erzählung, die mannigfache Stoffe aneinanderreiht, ganz andere als etwa bei einer Predigt oder philosophischen Diatribe. Auch in den Fällen, wo noch nicht eingeführte Personen plötzlich in der Geschichte auftreten, ist vorsichtiges Urteil geboten.

So rigoros Sp.s Exegese den Text behandelt, so wenig Bedenken kennt seine Kritik. Dem Schriftsteller wird nichts, dem Redactor — ebenso unpsychologisch — alles erlaubt. Beides wirkt zur freiesten Behandlung des Textes zusammen. Selbstverständlich

will ich das, was sich der vierzehnjährigen Prüfung des Verf. immer wieder bewährt hat (2 f.), nicht als ›leichtfertigen Einfall‹ bezeichnen. Aber daß seine Kritik sich nicht in den gebotenen Grenzen hält, ist mir keine Frage. Die Pfingstgeschichte zeigte bereits, wie willkürlich, wie gewaltsam er mit dem Texte schaltet. Ich füge nur noch zwei, allerdings besonders starke, Beispiele hinzu. Die Schwierigkeit der Wendung ἐν τῷ συμπληροῦσθαι τὴν ἡμέραν τῆς πεντεκοστῆς 2₁ ruft die Vermutung hervor, ἐν τῷ συμπληροῦσθαι stamme aus A, hinzuzudenken sei nach 1₁₅ ff. etwa ein τὸν ἀριθμόν (der Apostel) bzw. αὐτούς; τὴν ἡμέραν τῆς πεντεκοστῆς hingegen stamme aus B und werde ursprünglich wohl τῇ δὲ ἡμέρᾳ τῆς πεντεκοστῆς gelautet haben (23, 51). Aus c. 9 (B) hat R, wie ›von vornherein‹ wahrscheinlich gefunden wird (270 f.), in den andern Bericht von Sauls Bekehrung c. 22 (A) allerlei eingetragen, ebenso von diesem in jenen, so daß schließlich c. 22 nicht mehr von einer Erblindung, sondern nur von einer Blendung Sauls (das αὐτῇ τῇ ὥρᾳ V. 13 ist dabei übersehen!), ebenso c. 9 nicht mehr von himmlischer Lichterscheinung, sondern nur von einer Begegnung des Paulus mit Jesus auf der Straße redet. Auf diese Weise werden dann freilich die Berichte von A und B so verschieden, — wie sie sein müssen, soll nicht die Quellenhypothese schon an dieser einen Geschichte scheitern. Ich gestehe, lieber wäre mir jedes non liquet als solche Hypothesen. Denn mit dieser Kritik kann man alles und darum nichts beweisen. Dabei wird weitaus das Meiste mit einer Sicherheit vorgetragen, die ich durchaus nicht verstehe, die es mir aber verständlicher macht, daß Sp., statt die einzelnen Hypothesen möglichst unabhängig von einander zu machen, damit sie sich wechselseitig stützen, in gewagtester Weise auf die eine sogleich die zweite, auf diese die dritte baut, so daß der Sturz der ersten die andern mitbegräbt, und oft eine peinliche Unsicherheit über die letzten Gründe der textkritischen Operationen entsteht.

Besonders muß noch von R die Rede sein. Seine Absicht, zwei Quellen zusammenzuarbeiten, ist gewiß vorstellbar, aber sie ist farblos und gibt kein Kriterium für seine Arbeit. Um so mehr muß man fordern, daß diese Arbeit in formeller Beziehung ein einigermaßen verständliches Gepräge zeige. Das Verfahren von Sp.s R ist aber ein fortgesetztes Sic et Non. Bald sehr überlegsam und fein, bald beschränkt misdeutend und plump, bald die Identität nahverwandter Berichte verkennend, bald sehr verschiedene identificierend, bald die Quellen systematisch ausgleichend, bald die Differenzen conservierend, bald ganze Partien (c. 25—28₁₆) nicht berührend, bald Satz um Satz mit Zusätzen verunzierend, bald längere Rede-

stücke (5_{28} ff., 10_{36} ff u. s. w.) in intimer Kenntnis von A zusammenstoppelnd, bald bloße Wörter einflickend, bald Ueberflüssiges einschiebend, bald Notwendiges tilgend, bald die Quellen in complicierteste Weise mischend, bald einfach nebeneinanderstellend — ein R wie dieser ist ein Schemen, ungreifbar und unbegreiflich. Er hat aber etwas Typisches. Die Vorliebe für die Annahme von Ueberarbeitungen und Interpolationen ist ja weit verbreitet, und die Aehnlichkeit der verschiedenen Redactoren überschreitet wohl oft das natürlich gegebene Maß. Man kann — sit venia verbo — den normalgebauten Redactor geradezu definieren. Er ist ein in seinen Entschließungen bald unberechenbares, bald durch irgend ein seltsames Princip geleitetes, stets aber dienstfertiges Wesen, das dem Exegeten erlaubt, alle unbequemen Textbestandteile auf seine Schultern abzuladen. Bei der sonstigen Dunkelheit seiner Natur darf man ihm gern alle Sünden zutrauen, die man einem ebenso in Dunkel gehüllten Verfasser nicht zutrauen mag. Ist er tot, so geht leider doch sein Geist noch lange um, und irrt und ängstet die nachkommenden Arbeiter. — Die Hypothese darf niemand verachten und niemand wird läugnen, daß wir bei jüdischen wie altchristlichen Schriften — die AG. eingeschlossen — mit Interpolation und Redaction zu rechnen geradezu gezwungen sind, niemand kann auch fordern, daß uns redactionelle Arbeit überall in ihren Motiven deutlich, daß sie durchaus frei sein müsse von sonderbaren und irrationalen Erscheinungen. Allein wenn der Redactor im Grunde nichts weiter ist als die mit einem Titel versehene, durch einen Titel verdeckte Summe aller Schwierigkeiten, wenn gar keine oder nur ganz subjective Kriterien für die Erkennung der Redactionsarbeit aufgestellt werden, dann darf man doch wohl von einer Krankheit reden, von der sich unsre Wissenschaft befreien müßte, so gut es m. W. die Philologie gethan hat, und um so mehr, als die Krankheit ansteckt. Für das Gebiet der AG. ergibt — es ist schon von andrer Seite darauf hingewiesen — ein Vergleich der verschiedenen neuesten Lösungen des vermeintlichen Problems von Act. 1—12 die beste Bestätigung. Es ist anzuerkennen, daß in einer Reihe von Annahmen sich manche Forscher berühren. Aber die Differenz überwiegt so sehr, daß man meinen möchte, es handle sich hier um ein Ratespiel und nach jeder neuen Arbeit, mag sie auch viel Verdienstliches bieten, ist der vorherrschende Eindruck, daß das Kaleidoskop wieder einmal geschüttelt ist. Unter solchen Umständen liegt die Vermutung nahe, daß die Methode unrichtig ist.

Das Eigentümliche des Sp.schen Buches liegt überwiegend in seinem ersten Teile; so durfte er auch vornehmlich berücksichtigt

werden. Im zweiten Teile scheidet Sp. als B zugehörige Stücke aus: 15_{1-33} (excl. v. $_{5-12}$ R), $13_{6-12.\,44-49.\,52}$, $14_{3.\,8-20}$ (excl. v. $_{15^b-17}$ R), $16_{22-31.\,33f.\,36^b}$, 17_{5-9}, $19_{1^b-7.\,10^b-20.\,24-41}$, $21_{10f.\,20^b-26}$, 22_{30}, 23_{1-10}, 28_{17-23}. Hiernach ergibt sich der Umfang von A, auf R kommen nur kleinere Zusätze. In diesen Partien reicht meine Zustimmung zu Sp.s Ergebnissen, wie gesagt, erheblich weiter als vorher, da ich hier viel mehr Quellenbenutzung und mehr durch Quellenarbeit bedingte Knoten und Ecken der Darstellung anerkenne als in c. 1 ff., und da ich die Quellenstücke immerhin auch wesentlich innerhalb des Umfangs von Sp.s A, und nicht auf dem Gebiete von B finde. Allein es hat mir nicht gelingen wollen, den Grad der Uebereinstimmung in Kürze näher zu bestimmen, da ich doch nur selten und in Einzelheiten ganz mit dem Verf. zusammentreffe, in manchen Hauptpunkten von ihm abweiche. Es bleibt eben die Differenz der Methode und der Grundansicht, und ich verhalte mich auch hier skeptisch gegen die Meinung, daß die schriftlichen Quellen, auch wo wir sie mit Grund voraussetzen, überall wörtlich oder fast wörtlich wiederherstellbar wären. Dazu kommt namentlich, daß ich Bedenken trage, die Wirquelle (W) dem Verf. von A zuzuschreiben, d. h. den größten Teil der zwischen den Wirstücken liegenden Partien W selbst zuzurechnen. Für diese von vielen geteilte und durch vieles empfohlene Ansicht bringt auch Sp. ohne Zweifel sehr beachtenswerte Gründe vor, indem er außer lexikologischen Momenten (235 f., 257 f.) namentlich betont, daß Fugen beim Beginn und Ende der Wirstücke nicht erkennbar seien (bei 21_{21^b} ff. nimmt jedoch Sp. selbst einen Uebergang zu Quelle B an 260), und daß den Stücken aus A die gleiche anschauliche Darstellung eigne wie W. Allein der Geist und Charakter der Darstellung in den Wirstücken, die Sp. leider nicht im Zusammenhange betrachtet hat, das itinerarisch-chronologische Interesse, das sie auszeichnet, ist, wie mir scheint, doch nicht genügend gewürdigt, wenn z. B. die geographischen Angaben 18_{23} f., die chronologischen 19_8 ff. denen von W gleich geachtet werden (248, 250), oder wenn der Verf. erklärt, hinsichtlich des Charakters der Stücke aus A und W in c. 15 und 16 ›nicht den geringsten Unterschied‹ entdecken zu können (236). Auch verträgt sich die Ansicht, daß W ursprünglich einer Gesamtdarstellung wie A, oder, wie andere annehmen, einer größeren Skizze der paulinischen Missionsreisen angehört habe, schwer mit den chronologischen Postulaten, die sich aus W ergeben. Ein solches Werk, das doch nicht sowohl einen persönlichen als einen litterarischen Charakter tragen würde, wurde nicht leicht geschrieben, ehe der ganze Verlauf der Reisen Pauli abgeschlossen vor Augen lag. Die Wirstücke aber zeigen,

zumal in c. 20 f. und 27 f., eine Frische der Anschauung und des Gedächtnisses, die m. E. zu der Annahme nötigt, daß die Aufzeichnung von den Erlebnissen nicht durch eine längere Zwischenzeit getrennt war. Und doch würde sich eine solche Zwischenzeit bei jener Ansicht wenigstens für c. 16 und 20 f., vielleicht auch für c. 27 f. ergeben. Keinesfalls dürfen diese Momente bei der Untersuchung der rätselvollen Stücke übersehen werden, und jedenfalls muß Sp.s Auffassung, nach der A noch beträchtlich über die Zeit von c. 28 hinübergieng und dennoch W nicht erst nachträglich in A eingearbeitet sein soll, als ausgeschlossen gelten.

Den Urteilen über den geschichtlichen Wert der Berichte kann auch der mannigfach beitreten, der des Verf. Quellentheorie ablehnt. Denn alles gute Material steckt wesentlich in A, sehr viel minderwertiges in B. Damit ist von vornherein eine Ausscheidung sehr vieler Stücke gegeben, die weitgehender Zustimmung sicher ist. Die Frage kann nur sein, ob alles Material von A so gut ist, wie es nach Sp. erscheint, daneben, ob für viele Perikopen aus B der echte Kern anzuerkennen ist, den Sp. herausschält. Hierzu nur einige Bemerkungen. Das Hauptbedenken gilt jedenfalls der Beurteilung der Reden. Sie werden, dünkt mich, dadurch nicht glaubhafter, daß sie sämtlich zu A gezogen werden, höchstens verliert die Quelle A durch sie an Credit. Bei einer Rede wie der Abschiedsrede in Milet ist mir der Versuch der Apologie freilich sehr verständlich, wenn ich ihn auch nicht für ebenso überzeugend halten kann wie geschickt. Wie kann man aber auf Sp.s kritischem Standpunkte über die Petrusreden oder die Paulusrede c. 13 so günstig urteilen, und gar die Stephanusrede als ›eines der wichtigsten Denkmäler des Urchristentums‹ (123) verherrlichen, als eine Rede, die an psychologischer Wahrheit ihres gleichen nicht habe in der AG. (117)? Eine eingehende und sorgfältige Ausführung sucht zu zeigen, wie diese Stephanusrede ihren Mittelpunkt in dem Gedanken habe: Moses der Antitypus des Messias, und wie sie in allen Teilen von ihm beherrscht werde. Doch gerade dies hat Sp. nicht einleuchtend machen können. Weder der Anfang noch der Schluß (7_{44} ff.) der Rede läßt sich in seiner Form von jenem Gedanken aus begreifen. Die Disposition, die gewonnen wird, ist dem Texte mehr aufgenötigt als aus ihm erwachsen. Ebenso wenig hat Sp. zu zeigen vermocht, daß die Ueberlieferung der Rede denkbar und daß sie dem Momente angemessen sei. Auch wenn Stephanus nicht vor dem Synedrium, sondern vor einer Volksversammlung ($6_{12}{}^{a}$) das Wort ergriffen hätte, wie Sp. will, würde er in seinen biblischen Deductionen wohl nicht weit gekommen sein. Die Verwandtschaft der Rede mit 13_{17} ff, 17_{23} ff., nament-

lich aber mit den Petrusreden liegt doch recht deutlich zu Tage. Der Ton der Anklage und Bußmahnung, der durch die Petrusreden hindurchgeht, ist auch hier vernehmlich. Den Gedanken, daß das Judentum den gottgesandten Messias verworfen hat, kann das historisch-biblische Kleid, das der feierlichen Sitzung (wie $13_{17\,ff.}$ der synagogalen Verhandlung), vielleicht auch der *σοφία* des Stephanus (6_{10}) zuliebe gewählt sein dürfte, ebenso wenig verdecken wie die besondere Hervorhebung des Moses, die der Anklage 6_{11} entspricht. Selbst der Stil verrät den Verf. der Petrusreden (V. 35 f.). Das Ganze ist eine nichts weniger als ›tiefe‹ (B. Weiß), ganz schulmäßige Conception und wird sofort verständlich, sobald man die Verwendung einer in der jüdischen Litteratur längst gängigen litterarischen Form erkennt. Von vielen Stellen verwandten Stils und Zuschnitts ist Neh. 9_{7-31} vielleicht die instructivste Parallele.

Auch zu den Urteilen über die historischen Stücke wären Fragezeichen zu setzen. Doch findet sich gerade hier nicht wenig Lehrreiches und Wertvolles. Dahin rechne ich u. a. die Anerkennung ›frommer Dichtung‹ nach dem Modell der Leidensgeschichte nicht nur in $7_{54\,ff}$, sondern auch $6_{13\,f}$ (114 f.), das günstige Urteil über den Bericht $11_{19\,ff.}$ (133 f.), die Betonung der historischen Bedeutung des Barnabas (136), besonders auch die Ausführungen (172 ff., 297. 303) über die Geschichtlichkeit der dem Paulus zugeschriebenen Praxis, bei der Synagoge Anknüpfung zu suchen (abgerechnet den Schematismus der AG.). An vielen Punkten werden kritische Aufstellungen treffend kritisiert, und es handelt sich da nicht blos um die Zurückweisung kritischer Velleitäten (wie S. 149 f.). Aber es würde überhaupt einseitig und ungerecht sein, ein Buch von so kräftiger Eigenart nur nach dem zu schätzen, was es beweist. Ist uns doch auch eine wissenschaftliche Unterhaltung nicht blos von Wert, wenn sie uns überzeugt und belehrt, sondern auch dann, wenn sie bei reichlicher Differenz der Anschauungen uns schwache Punkte unserer Meinung aufdeckt, zu neuer Prüfung nötigt, zur Klärung verhilft und anregt. Handelt es sich dabei um ein Buch, das vieles verteidigt, was Andere verwerfen, um so besser; denn die Gefahr mit dem Unkraut der wertlosen den Weizen der guten Nachrichten auszuraufen ist gerade bei der AG. vorhanden. Hiermit kann ich den Gewinn am besten andeuten, den mir die Beschäftigung mit Sp.s Buch gebracht hat. Ich denke dabei allerdings vorwiegend an den zweiten, aber doch auch an einige Partien des ersten Teiles; es war vieles für mich auch dann in hohem Maße anregend, wenn ich das Schlußurteil nicht billigen konnte. Je mehr ich Sp. entgegentreten mußte, um so lieber spreche ich das aus.

Sinnstörende Druckfehler: st. in Jerusalem nicht geborene Römer l. S. 35_{16}: in Rom nicht geborene Jerusalemiten; st. Titus l. S. 237_{25}: Timotheus.

Breslau, 10. Mai 1895. William Wrede.

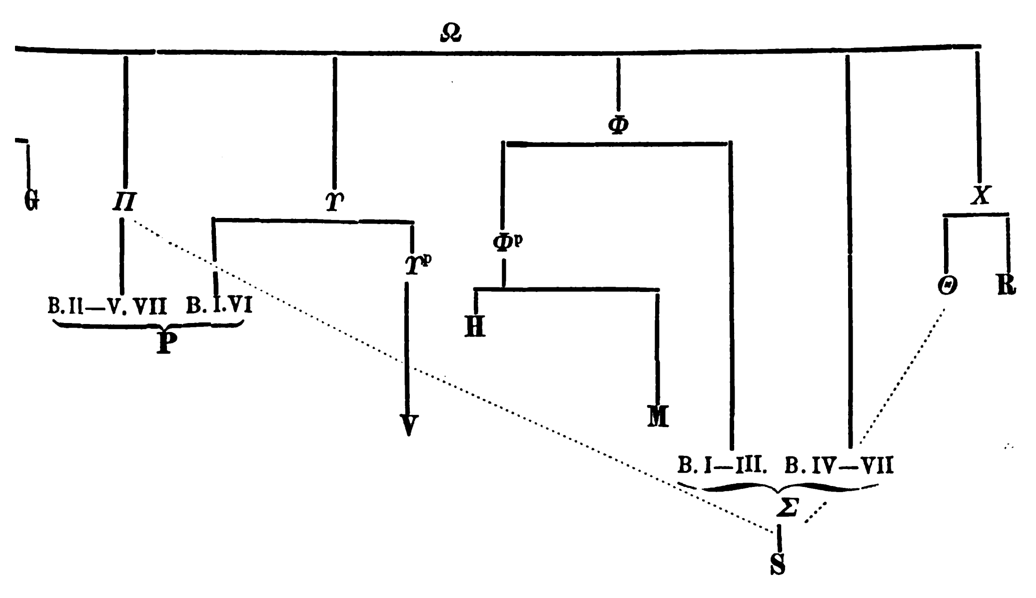
L. Caeli Firmiani **Lactanti** opera omnia. Accedunt carmina eius quae feruntur et L. Caecilii qui inscriptus est de mortibus persecutorum liber. Recensuerunt Samuel Brandt et Georgius Laubmann. Pars I. Divinae institutiones et epitome divinarum institutionum rec. S. Brandt. Partis II fascic. I. Libri de opificio dei et de ira dei, carmina, fragmenta, vetera de Lactantio testimonia ed. S. Brandt. Vindobonae, F. Tempsky. 1891. 1893 [Corp. script. eccles. latin. edit. cons. et impens. acad. litter. Caesar. Vindob. vol. XIX. XXVII]. CXVIII, 761 und LXXXII, 167 pp. Preis Mk. 25,00 und 6,40.

Die Lactanzausgabe der Wiener Kirchenvätersammlung hat eigenartige Schicksale gehabt. Als das große Unternehmen im J. 1864 ins Leben trat, sollte C. Halm mit diesem Autor die Reihe der Publicationen eröffnen, und die Vorarbeiten wurden sofort rüstig in Angriff genommen, indem Zangemeister, Laubmann, Studemund u. a. Collationen der wichtigsten Handschriften in Bologna, Paris, Turin besorgten. Dann aber trat Halm zu Gunsten seines Schülers und späteren Nachfolgers G. Laubmann zurück, indem er sich nur die Bearbeitung der vielumstrittenen Schrift *de mortibus persecutorum* vorbehielt; Laubmann aber übergab die Aufgabe, wiederum mit Ausschluß der ebengenannten Schrift, im J. 1883 an S. Brandt, dessen Arbeit nunmehr abgeschlossen vorliegt; der noch ausstehende Halbband wird außer Indices und Nachträgen Laubmanns Bearbeitung des Buches *de mortibus persecutorum* enthalten und insofern in einem gewissen Gegensatze zu dem vorliegenden Theile der Gesamtausgabe stehn, als Laubmann an der Echtheit der Schrift festhält, während Brandt sie mit einem Eifer und einer Heftigkeit bekämpft, welche zeigt, daß es ihm zur Herzenssache geworden ist, die Urheberschaft eines so unerfreulichen und unser Empfinden so vielfach verletzenden Pamphletes von seinem Autor fernzuhalten. So groß die Erwartungen waren, mit denen man seiner Zeit der Halmschen Lactanzausgabe entgegensah, so hat doch die Sache bei dem Personenwechsel keinen Schaden genommen: Brandts Ausgabe ist eine ganz vortreffliche Leistung und gehört zu den allerbesten der ganzen Sammlung. Daß er seine Aufgabe im weitesten Sinne gefaßt und sich nicht damit begnügt hat, die Künste des geschulten Editions-

technikers *in corpore vili* zu üben, beweist die lange Reihe im letzten Jahrzehnt von ihm veröffentlichter Untersuchungen, in denen er für seine Ausgabe das denkbar breiteste und solideste Fundament gelegt und alle wichtigeren Fragen der Ueberlieferungsgeschichte und der höheren Kritik, nach Entstehungsverhältnissen, Chronologie, Quellen und Wirkung der einzelnen Schriften eingehend erörtert hat, vielfach abschließend, stets fördernd: so stellt sich die Ausgabe als die reife Frucht ernstester und gründlichster Arbeit dar, zu der man den Verfasser ebenso beglückwünschen kann wie alle die, welche als Theologen, Philologen oder Historiker mit diesem Autor zu thun haben.

Die sehr umfangreichen Prolegomena sind zum größeren Theile der Erörterung über die bekannt gewordenen Handschriften (I p. I—XCI; II p. VII—XVII) und die bisherigen Ausgaben (II p. XXXIX—LXXXI) gewidmet; erschöpfend und musterhaft sind die Handschriftenbeschreibungen, vortrefflich die *historia critica editionum*, die durch die Mittheilung der Varianten aller Editionen für ein paar gut gewählte Probestücke (II p. LXXII—LXXXI) passend illustriert wird; besonders wohlthuend wirkt die warme Anerkennung der Verdienste früherer Herausgeber, namentlich des lange nicht genug gewürdigten J. L. Bünemann. Mit Ausnahme des ersten Theiles der Epitome geht die gesamte Ueberlieferung der Prosaschriften des Lactanz auf einen Archetypus (Ω) zurück, der außer den 7 Büchern der *Divinae institutiones*, als liber VIII—X gezählt, die Schriften *de opificio dei*, *de ira dei* und den Schluß der Epitome von cap. 51 (p. 730, 15) an enthielt; eine solche Handschrift hatte auch Hieronymus vor sich, da er die Epitome nur als *liber acephalus* (vir. inl. 80) kennt; der Anfang der Epitome ist nur durch den zuerst 1711 von Sc. Maffei und Chr. M. Pfaff benützten cod. Taurinensis (T) saec. VII erhalten, in dessen Vorlage, wie Br. I p. LXXXII f. schön nachweist, dem aus Ω stammenden Schlußtheile der Epitome aus andrer Quelle der Anfang vorgesetzt war. Da die frühmittelalterliche Ueberlieferung sehr reich ist, hat Brandt mit vollem Rechte nicht nur sämtliche Handschriften des 14.—15. Jahrh., sondern mit einer Ausnahme auch die des 12. und 13. Jahrh. vom Apparate ausgeschlossen (Erwähnungen I p. XXXVII f. LI f. LIV f.) und für die *Divinae institutiones* im ganzen 7—8 ältere von ihm selbst oder andern neu verglichene Handschriften herangezogen. Der ganze Complex der im Archetypus überlieferten Schriften ist enthalten nur im Bonon. 701 saec. VI—VII (B) und im Parisin. 1662 saec. IX (P); der Sangall. rescript. 213 (G) saec. VI—VII, den Br. jetzt richtig als Schwesterhandschrift von B characterisiert, enthielt jedenfalls auch einstmals

die gleiche Sammlung, die erhaltenen Blätter umfassen aber nur etwa 1/4 der Institutionen und waren dabei nur zur Hälfte lesbar. Die Institutionen, gefolgt von einem kleinen Fragmente der Schrift *de opificio dei* (p. 59, 10—61, 16. 63, 9—15), stehn in drei Handschriften, dem Palat. 161 (H) saec. VIII-IX (über die Zeitbestimmung s. II p. XIII) und dessen *gemellus* Montepessul. 241 (M) saec. X, dessen Varianten Br. nur probeweise zum Anfange der Instit. mittheilt, sowie im Parisin. 1664 (S) saec. XII, die Institutionen allein in dem aus mehrfach verstümmelter Vorlage abgeschriebenen Parisin. 1663 (R) saec. IX, nur B. I—VI in der Handschrift von Valenciennes nr. 187 (V) saec. X—XI; für *de opificio dei* treten zu BP und dem Fragmente in HMS noch ein zweiter Valentianensis nr. 133 saec. VIII—IX und zwei aus Fleury stammende Blätter saec. VI—VII in dem durch die Haulerschen Sallustfragmente berühmt gewordenen Sammelbande von Orléans hinzu. Das genauere Verhältnis dieser Handschriften zu einander und zum Archetypus sucht Br. in eingehender Erörterung festzustellen, und ich veranschauliche sein Resultat durch nachstehendes Stemma, in welchem die erhaltenen Handschriften durch fetten Druck bezeichnet sind:



Es springt in die Augen, daß das angenommene Verwandtschaftsverhältnis keineswegs einfach ist: um die Affiliation von 8 erhaltenen Handschriften zu erklären, muß mehr als die gleiche Anzahl von Mittelgliedern angesetzt werden, in zwei Fällen (P und S) wird Abstammung verschiedner Theile derselben Handschrift aus ver-

schiednen Zweigen der Ueberlieferung angenommen, in S vereinigen sich sogar nach Br. 4 der 6 supponierten Familien zu friedlichem Bunde: damit ist, glaube ich, die Kritik der Aufstellung gegeben. Man ist mit gutem Grunde mehr und mehr von der früher vielfach vorhandenen Vorliebe für complicierte Handschriftenstemmata zurückgekommen: wo nur eine Handschrift das Mittelalter überlebt und dann während einiger Generationen der Renaissancezeit eine mehr oder minder ausgedehnte Nachkommenschaft hervorgerufen hat, wie z. B. bei den kleinen Schriften des Tacitus, Catull u. s. w., da kann man mit einiger Aussicht auf Erfolg an die Reconstruction des Familienstammbaums gehn; wo aber, wie in unserm Falle, aus einer mehr als halbtausendjährigen reichen und auch local weitverzweigten Ueberlieferung nur noch eine Handvoll Handschriften vorliegt, welche durch die in jeder einzelnen von ihnen nachweisbaren zahlreichen Interpolationen und willkührlichen Aenderungen zeigen, daß der Text sehr lange im Flusse geblieben ist, da fehlt offenbar jede Voraussetzung zur Lösung anderer als der einfachsten Verwandtschaftsfragen. Wie viele Mittelglieder zwischen Ω und jeder einzelnen unserer Handschriften liegen, wissen wir nicht, in den meisten Fällen macht schon der Zeitabstand eine große Zahl wahrscheinlich, jedes dieser Mittelglieder kann und wird aller Wahrscheinlichkeit nach einmal oder mehrmals, ganz oder theilweise, nach einer oder mehreren andern Handschriften Correcturen erfahren haben, so daß eine fortwährende Ausgleichung und gegenseitige Durchkreuzung ursprünglich getrennter Ueberlieferungen stattfand: unter solchen Umständen kann das Resultat auch der scharfsinnigsten Variantenwägung im besten Falle nur eine Möglichkeit unter vielen darstellen und man thut darum besser Fragen nicht aufzuwerfen, auf deren sichere Beantwortung nicht zu rechnen ist. Der Parisinus S z. B. erweist sich schon dadurch als mit HM zusammengehörig, daß nur diese drei Handschriften außer den Institutionen das oben erwähnte kleine Bruchstück der Schrift *de opificio dei* enthalten; da aber im Texte von S significante Uebereinstimmungen mit HM sich nur in den drei ersten Büchern der Institutionen finden, im übrigen aber die Handschrift vielfach Beziehungen zu andern Gruppen, namentlich der durch R vertretenen, erkennen läßt, so nimmt Br. für die Vorlage von S, Σ, folgende Entstehung an: der Text der drei ersten Bücher floß aus der Urhandschrift der durch HM repräsentierten Gruppe (Φ), die Bücher IV—VII dagegen auf eignem Wege aus dem Archetypus Ω, dann aber sei die ganze Handschrift durch einen Zwillingsbruder von R (von mir Θ genannt) beeinflußt worden und es sei ferner jedenfalls in den ersten Theil, wahrscheinlich in die ganze Hand-

schrift Σ allerlei aus Π, der nach Br. vom Parisinus P für B. II—V und VII benützten Vorlage, hineingekommen. Gesetzt den Fall, diese Construction träfe das Richtige, so würde immer die Frage erlaubt sein, ob ein so außerordentlich complicierter Hergang noch innerhalb derjenigen Grenzen liegt, innerhalb derer ein methodischer Wahrscheinlichkeitsbeweis zulässig ist. Aber diese Construction löst nicht einmal alle Schwierigkeiten. Die auffallendste Uebereinstimmung zwischen S und HM liegt doch darin, daß alle drei Handschriften, und nur sie, das kleine Bruchstück aus *de opificio dei* enthalten, mit den gleichen Worten beginnend und schließend und mit gleichlautender Ueberschrift; dies Stück steht in S nicht hinter den Institutionen, sondern — offenbar in Folge einer Störung in der Vorlage — im Texte von Buch VII der Instit. nach p. 668, 5: es gehört also auf jeden Fall untrennbar zusammen mit dem zweiten Theile der Handschrift (B. IV—VII), der nach Br. unabhängig von der durch HM vertretenen Sippe aus Ω geflossen ist. Wie soll man sich nun den Hergang vorstellen? Soll der letztgenannte Zweig der Ueberlieferung zufällig auch dasselbe Bruchstück von *de opificio* enthalten haben, wie die Familie Φ? Oder soll der Schreiber von Σ, nachdem er Buch I—III aus einer von Φ abstammenden, IV—VII aus einer andern Handschrift abgeschrieben, am Ende noch einmal auf seine erste Vorlage zurückgegriffen haben? Für mich beweist die Uebereinstimmung des Inhalts, daß S (als Ganzes) mit dem Brüderpaare HM einer Sippe angehört, die vielfältigen Abweichungen des Textes aber, daß die Vetterschaft schon eine um mehrere Glieder entfernte ist: zwischen Φ und S liegen mindestens 400 Jahre, Zeit genug, daß reichlich fremdes Blut in die Familie kommen konnte. Aehnlich liegt die Sache bei dem Parisinus P, der sich durch seinen Inhalt als mit B(G) näher verwandt erweist. Br. erörtert besonders ausführlich sein Verhältnis zu V, der nur B. I—VI der Institutionen enthält und in B. I und dem größeren Theile von B. VI (etwa von c. 4, 20 an) mit P auffallend übereinstimmt, während in B. II—V ihre Texte auseinandergehn. Da eine directe Ableitung der betreffenden Partien von V aus P ausgeschlossen ist, so müssen beide Handschriften für diese Theile eine gemeinsame Quelle gehabt haben, und in einer von beiden muß eine Contamination von zwei Quellen eingetreten sein. Da nun P neben B(G) die einzige Handschrift ist, die den ganzen in Ω enthaltenen Complex Lactanzischer Schriften überliefert, außerdem an Alter V um 150—200 Jahre überragt, so spricht an sich die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Ueberlieferung von P ihrer Herkunft nach einheitlich, die von V aus mehreren Vorlagen zusammengestoppelt ist. Aber Br. construiert

folgenden Zusammenhang: aus der gemeinsamen Vorlage Υ, in der aus dogmatischen Gründen B. VII der Instit. weggelassen war und die darum mit dem Ende von B. VI schloß, ist durch Vermittlung eines Gliedes Υ^p die Handschrift V geflossen; nach der Ableitung von Υ^p wurden in Υ die B. II—VI 4, 20 unleserlich oder giengen verloren, und aus diesem verstümmelten Υ stammt P für B. I und VI 4, 20—fin., während er B. II—VI 4, 20 und VII, sowie die Schriften *de opificio dei, de ira dei* und die Epitome aus einer andern Vorlage hinzufügte. Aber ist es wirklich glaublich, daß der Schreiber von P, wenn ihm eine vollständige Handschrift des ganzen Corpus Lactantianum zugänglich war, diese nicht einfach ganz abschrieb, sondern B. I und VI 4, 20—fin. jener verstümmelten Handschrift Υ entnahm? Drängt sich einem nicht vielmehr die Vermutung auf, daß im Gegentheil die Vorlage von V am Anfang und am Ende verstümmelt war und darum für B. I und VI aus einer mit P verwandten Vorlage ergänzt wurde? Wenn sich Br. diesen einfachen Erwägungen verschlossen hat, so hat ihn dazu der Umstand verleitet, daß in P dem *Explicit* des 6. Buches, u. zw. nur diesem, die Worte *dño gratias* hinzugefügt sind; da an der gleichen Stelle in V die Worte *deo gratias, mihi autem adhaerere dõ bonum est, immanuhel* stehn, die ja hier am Schlusse der Handschrift völlig am Platze sind, so folgert Br. aus dem Zusatze in P, daß auch er eine mit dem Ende von B. VI abschließende Vorlage gehabt habe. Die Beobachtung ist auf den ersten Anblick bestechend, aber sie ist doch viel zu schwach, als daß sie allein eine so luftige und unwahrscheinliche Construction[1]) wie die eben dargelegte tragen könnte; für die Willkürlichkeit und Unregelmäßigkeit, mit der solche Zusätze wie *deo gratias, amen, feliciter* bald gemacht, bald fortgelassen werden, führe ich ein Beispiel an, das mir eben zur Hand ist: der cod. Paris. nouv. acquis. 2170 (O) saec. IX von Cassians Conlationes enthält den Zusatz *deo gratias* am Ende der ganzen Sammlung und beim *Explicit* von conl. VIII und XI, außerdem *amen* beim *Explicit* von conl. IX. XIV. XVI. XIX, sonst fehlte jede der-

1) Eine gewisse Vorliebe für künstliche Constructionen zeigt sich z. B. auch I p. LXV adn. 1: die echte Lesart *ita eos quintus petilius* (RPV) ist in BSH zu *itaque eos petilius* verdorben, was Br. so erklärt: »cum in archetypo initio fuisset
quintus
ita eos q. petilius, uoce *quintus* a librario, ut plenum nomen scriberetur, addita, postea interpolator duobus illis *q.* et *quintus* expunctis prius ad *ita* referens
q.
ita fecit«. Es bedarf doch hier nicht der Annahme von Ueberschreibungen und Tilgungen, da offenbar in dem Urtexte *ita eos q. petilius* das *q.* fälschlich nicht als *Quintus*, sondern als *que* aufgefaßt und darum mit *ita* verbunden wurde.

artige Beifügung, auch da, wo man sie am meisten erwarten sollte, nämlich hinter conl. X und XVII, welche die erste und zweite Abtheilung des Gesamtwerkes beschließen; der Palat. 560 (P) saec. X der ersten Conlationensammlung (I—X) hat *amen* nur am Ende von conl. IX, nicht beim *Explicit* der letzten [1]). Diese Beispiele lassen sich aus jedem Handschriftenkatalog vermehren und damit fällt die Beweiskraft jenes *deo gratias*.

Auch über das von Br. entworfene Bild des Archetypus Ω, der nach ihm über und neben dem Texte zahlreiche Correcturen und Interpolationen enthielt, so daß die abgeleiteten Handschriften bald die Textlesart bald die corrigierte oder interpolierte Fassung bevorzugen konnten, ließe sich streiten; doch möchte ich bei diesen Fragen nicht länger verweilen, damit es nicht den Anschein gewinne, als sei dem Werthe der Ausgabe durch einzelne verfehlte oder an-

1) Ich benutze die Gelegenheit, um zu der verdienstvollen Cassianausgabe von M. Petschenig (Corp. script. eccl. Bd. XVII und XIII, Wien 1888 und 1886) einen kleinen Nachtrag zu geben. Für die Herstellung des Textes der Institutiones hat Petschenig den noch im J. 1865 von A. Reifferscheid gesehenen und beschriebenen (Bibl. patr. lat. I 137) cod. Sessorianus (St. Croce in Gerusalemme) nr. 66 saec. IX in der Biblioteca Vittorio Emanuele, in der sich seit 1870 die Bestände dieser wie andrer eingezognen geistlichen Bibliotheken befinden, nicht auffinden können und mußte auf seine Benutzung verzichten, mit der Bemerkung *equidem eum cum aliis libris pretiosissimis eiusdem monasterii furtim abreptum nunc latere puto, deperditum nego.* Diese Vermutung trifft durchaus das Richtige, nur war die Handschrift, als Petschenig diesen Satz schrieb (1888), bereits aus ihrem Verstecke wieder aufgetaucht. Sie gehört zu denjenigen Handschriften, die, bei der Annexion der Bibliothek auf die Seite gebracht, sich im J. 1885 im Nachlasse eines im Vatican verstorbenen Würdenträgers vorfanden und von Papst Leo XIII. der italienischen Regierung zur Verfügung gestellt wurden, so daß sie jetzt wieder mit den übrigen Beständen gleicher Herkunft in der Bibl. Vittorio Emanuele vereint sind. Mein Freund Chr. Hülsen hat auf meine Bitte die Handschrift, die jetzt die Nr. 2098 trägt, eingesehen und mir eine Collationsprobe geschickt, die leider nicht umfangreich genug ist, um eine Beurtheilung des Werthes zu ermöglichen (ich erwähne p. 140, 24 *pretia eorum quae vendebant et ponebant* Sess., *quae vendebant* fehlt in allen andern Hss.; 141, 3 *beatus apostolus* Sess., *sanctus apostolus* cett. codd.; 141, 8 *complacuit enim eis* Sess., *conplacuit enim* GHLT, *placuit enim eis* A mit der Vulgata; 141, 10 *debent etiam et ipsi* Sess., *debent et* cett. codd.; 141, 22 *perferri* Sess., *deferri* cett. codd.; *dum* Sess., *cum* cett. codd.); immerhin dürfte eine Prüfung der Handschrift der Mühe werth sein. Auch der andre Sessorianus des Cassian (nr. 55), die älteste Handschrift des 2. Theiles der Conlationes, welche Petschenig ebenfalls im J. 1883 nicht auftreiben konnte und nur nach einem *apographum iam olim factum* benutzte, befindet sich unter den wiedergewonnenen Handschriften; vgl. die *Relazione sui Manoscritti Sessoriani ricuperati dalla Biblioteca Nazionale Centrale Vittorio Emanuele di Roma* von Ignazio Giorgi im Bollettino ufficiale del Ministero della pubblica Istruzione XI 1885, 1293—1296.

fechtbare Aufstellungen in der Handschriftengruppierung auch nur der geringste Abbruch geschehen. In der That ist durch Br.s m. E. zu weitgehendes Streben nach Feststellung der Affiliation der Handschriften seine Textgestaltung und sein Apparat in keiner Weise ungünstig beeinflußt worden. Daß gegenüber der Thatsache, daß keine einzige Handschrift von Interpolationen und willkürlichen Aenderungen frei ist und die älteste Handschriftengruppe BG deren sogar die meisten enthält, nur ein rein eklektisches Verfahren am Platze ist, hat Br. klar erkannt und danach gehandelt, bei der Auswahl der aufzunehmenden Lesungen sowie eigener und fremder Besserungsversuche durch den Takt geleitet, den dem Herausgeber nur die volle Vertrautheit mit Denk- und Ausdrucksweise seines Autors verleihen kann. Auch wer, wie ich, die Handschriftenverhältnisse etwas abweichend von Br. beurtheilt, kann in Text und Apparat nichts principiell anders wünschen; vielleicht hätte nur durch sparsamere Aufnahme der Lesungen zweiter und dritter Hand Raum gewonnen werden können, für etwas umfangreichere Mittheilung der Varianten von M, insbesondre für die in S fehlenden Partien (von 182 Blättern dieser Handschrift sind 52 Ergänzungslagen saec. XV, auf die der Apparat mit Recht keine Rücksicht nimmt), in denen man die Gruppe HMS etwas stärker vertreten sehn möchte. Die Einrichtung ist sehr zweckmäßig: Seite für Seite gibt eine an der Spitze des Apparates stehende Notiz die in Betracht kommenden Handschriften an, zwischen Text und Apparat stehn die Nachweise der Selbstcitate (in den Institutionen auch der zugehörigen Stellen der Epitome) und vor allem der *Auctores* und *Expilatores*, auf die Br. außerordentliche Sorgfalt verwendet hat. In der Rubrik *Auctores* hat sich Br. im wesentlichen darauf beschränkt wirkliche Citate (mit oder ohne Namen des Autors) und solche Stellen erhaltener Schriftsteller nachzuweisen, die unmittelbare Quelle des Lactanz waren: nur in der Schrift *de opificio dei*, für die er selbst eine eingehende Quellenuntersuchung angestellt hat (Wiener Studien XIII 1891, 255—292), ist er darüber hinausgegangen und hat vielfach auf diejenigen Parallelüberlieferungen verwiesen, die auf dieselbe Quelle wie Lactanz zurückzugehn scheinen. Daß man in dieser Partie über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme dieser oder jener Notiz verschiedner Ansicht sein kann, liegt in der Natur der Sache; wenn z. B. zu de opif. dei 12, 6 p. 46, 13 für die Herleitung des Wortes *virtus* von *vir* auf Varro de ling. lat. V 73 und Cic. Tusc. II 18, 43 oder ebd. 13, 6 p. 48, 7 für die Etymologie *plantae a planitie* auf Fest. p. 230, 10. Paul. p. 231 M. verwiesen wird, so hätte mit gleichem Rechte noch manches andre aufgenommen werden können;

wenn er zu Inst. I 23, 3 p. 93, 10 die Parallelstelle Serv. Aen. III 167 angeführt, so hätte dasselbe auch noch an andern Stellen geschehen können, z. B. zu Inst. I 20, 36, wozu Serv. Aen. VIII 190 die einzige Parallelerzählung bietet. Sonst trage ich zur Rubrik *Auctores* ein paar Kleinigkeiten nach, die mir bei der Benutzung zufällig aufgestoßen sind: die Erzählung vom *Iuppiter Pistor* Inst. I 20, 33 stammt aus Ovid. fast. VI 349—394, die Erwähnung des Acestes Inst. I 22, 25 aus Verg. Aen. V 711 ff.; zu Inst. I 21, 39 p. 85, 19 war auf Schol. German. p. 73, 16 Breys. (vgl. auch Robert, Eratosth. catast. p. 9 adn. 11) zu verweisen, Inst. III 28, 20 *qui suo sibi gladio pereunt* ist Citat aus Terenz Ad. V 9, 1 *suo sibi gladio hunc iugulo.* Verfehlt ist die Behandlung der Stelle Inst. I 22, 1—4, zu der Br. auf Flor. I 2, 1—4; 8, 3 verweist mit der fragweise beigefügten Vermutung, daß Lactanz und Florus aus der gleichen Quelle, vielleicht dem Geschichtswerke des älteren Seneca, schöpften; diese Hypothese wird in den Addenda I p. CXI f. auch auf Inst. I 15, 32 f. ausgedehnt, wo Br. glaubt, daß entweder Contamination aus Cic. de rep. II 10, 20 und Flor. I 1, 18 oder aber Benutzung der Quelle des Florus vorliege und sich für die zweite Annahme entscheidet. Aber an beiden Stellen hat Lactanz zu Florus überhaupt keine andern Beziehungen, als die durch beiderseitige Benutzung des Livius herbeigeführten: die Erzählung I 15, 32 f. ist, wie die wörtlichen Uebereinstimmungen zeigen, ganz aus Cicero entlehnt, die bei Cicero sich nicht findende Wendung *humano habitu augustiorem* stammt nicht aus Florus (*augustiore forma quam fuisset*), auch nicht aus der von Br. angeführten Stelle des Livius I 8, 2 (*cetero habitu augustiorem*), sondern aus Liv. I 7, 9 (*habitum formamque ... ampliorem augustioremque humana*; vgl. auch VIII 6, 9. 9, 10). An der ersten Stelle aber (Inst. I 22, 1—4) beruht die ganze Beziehung zu Florus nur auf den Worten *novi populi feroces animos mitigavit* (Lact. § 4) = *ut ferox populus deorum metu mitigaretur* (Flor. I 8, 3); diese Worte aber hat Florus aus Liv. I 19, 2 (*mitigandum ferocem populum*), ebendaher natürlich auch Lactanz, der die ganze Erzählung aus Liv. I 21 und I 19 schöpft (vgl. *lucus erat quem medium ex opaco specu fons perenni rigabat aqua* Liv. = *erat spelunca quaedam peropaca in nemore Aricino, unde rivus perenni fonte manabat* Lact.; *quo quia se persaepe Numa sine arbitris ... inferebat* Liv. = *huc se remotis arbitris inferre consueverat* Lact.; *simulat sibi cum dea Egeria congressus noctnrnos esse* Liv. = *simulavit cum dea Egeria noçturnos se habere congressus* Lact.; *eius se monitu quae acceptissima dis essent sacra instituere* Liv, = *monitu deae coniugis ea sacra populo se tradere, qnae acçeptissima diis essent* Lact. u. s. w.). Beide Stellen sind

für Quellenbenutzung und Arbeitsweise des Lactanz von Interesse, und es verlohnte sich um so mehr darauf einzugehn, als eine Untersuchung über die Quellen der Divinae institutiones, die wir nach I p. XCII adn. 1 von Br. selbst erhoffen dürfen, ein dringendes Bedürfnis ist.

Ein paar anspruchslose Bemerkungen zum Texte mögen hier noch Platz finden. Inst. I 2, 3 p. 6, 22 ist doch wohl zu lesen *Stoicorum argumenta confirmans et nova ipse* (*ipsa* codd.) *adferens plurima.* I 15, 7 p. 56, 12 lies *et hi tantum* (*tamen* codd., *tandem* Br. mit Heumann) *summi reges* u. s. w., denn es werden die *summi reges*, denen allein die allgemeine Verehrung *in provinciis omnibus* zu Theil geworden ist, gegenübergestellt den *in singulis populis* verehrten *gentis aut urbis suae conditores.* I 18, 17 p. 70, 1 doch wohl *humanae societatis foedus rumpent* (*inrumpent* codd.). I 22, 23 ist zu lesen: *item Iovi Laphrio* (*laprio* RSV, *labrio* BP, *lābrio* H); wir haben hier das einzige Zeugnis für einen Ζεὺς Λάφριος, die Parallele zur Ἄρτεμις Λαφρία (Preller-Robert, Griech. Mythol. I 310). De opif. dei 10, 2 p. 33, 1 wird die Ueberlieferung *pilis in ordinem stantibus* durch die von Halm zur Vergleichung herangezogne Stelle Varro de re rust. I 7, 4 *arbores in ordinem satae* nicht ausreichend geschützt, insbesondre wenn man die übrigen von H. Keil zu Varro a. a. O. gesammelten Beispiele in Betracht zieht. Zu I p. XCIX adn. 1 bemerke ich, daß für die Abhängigkeit des Euagrius von den *Testimonia* des Cyprian besser als auf Harnack auf P. Corssen, Die Altercatio Simonis Judaei et Theophili Christiani auf ihre Quellen geprüft, Berlin (Jever) 1890 verwiesen werden konnte.

Auf die Prosaschriften folgt eine neue Textrecension des Gedichtes *de ave Phoenice*, das Br. (vgl. Rhein. Mus. XLVII 1892, 390 ff.) für ein Jugendwerk des noch heidnischen Lactanz hält, und das pseudepigraphe *carmen de passione domini*, dem Br. einen besonders interessanten und gelungenen Passus der Prolegomena (II p. XXII —XXXIII) widmet: er liefert hier in Weiterführung einer früheren eignen Untersuchung (Comment. Woelfflin. S. 79 ff.) an der Hand einer Geschichte der ältesten Drucke — eine Handschrift des Gedichtes gibt es nicht — den Nachweis, daß es das Werk eines (italienischen) Humanisten und kurz vor 1500 entstanden ist. Eine Sammlung der Fragmente und der *veterum de Lactantio testimonia* macht den Schluß.

Der Druck ist bis auf unwesentliche Kleinigkeiten correct, Papier und Ausstattung vortrefflich; namentlich kann sich der bei M. Rohrer in Brünn gedruckte zweite Band sehr wohl neben dem noch aus der altbewährten Holtzhausenschen Officin hervorgegange-

nen ersten sehen lassen. Leider ist der Preis wieder, wie durchweg bei den spätren Bänden der Kirchenvätersammlung, sehr hoch, was um so bedauerlicher ist, als man der Ausgabe wegen ihrer Vortrefflichkeit die weiteste Verbreitung wünschen möchte: aber, um von Privatleuten ganz abzusehen, welche philologische oder theologische Seminarbibliothek ist denn heutzutage im Stande etwa 40 M. für einen Lactanztext aufzuwenden?

Marburg i. H., 11. Mai 1895. Georg Wissowa.

Die **Chroniken** der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XXIII.
Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. Vierter Band. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1894. XLVIII und 546 S. 8°. Preis Mk. 16.

Den neuesten Band der deutschen Städtechroniken füllt fast vollständig die Chronik des Clemens Sender, eines Mönchs aus dem Benedictinerkloster St. Ulrich und Afra in Augsburg. Sender ist 1487 zu Lauingen an der Donau geboren und hat zeitlebens, soviel wir wissen, seine schwäbische Heimat nicht verlassen. Noch nicht einundzwanzig Jahr alt, trat er ins Kloster und ist ihm, wenige Jahre ausgenommen, die er dem Kloster Irrsee bei Kaufbeuern angehörte, bis zu seinem Tode (1536 oder 1537) treu geblieben. Ein Leben solcher Art scheint nicht besonders geeignet, um jemanden zum brauchbaren Geschichtschreiber einer großen Stadt in bewegter Zeit zu machen. Sender kam aber mancherlei zu Statten. Zunächst waren in seinem Kloster historische Studien von Alters her beliebt, auch solche, die es mit der Geschichte der Stadt zu thun hatten. Der erste war Sigmund Meisterlin, dessen Arbeit selbst von seinen Nachfolgern als eine berichtenswerthe Thatsache in ihren Aufzeichnungen erwähnt wird: 1456 *ward ain histori gemacht und zusamen colligirt von diser stat, dye machet ain conventpruder zu s. Ulrich, hiess mit namen Sigmundus Meysterlin.* Diese Stelle findet sich in den Annalen von Johannes Frank, der 1451 bis 1472 dem Kloster angehörte und für die Jahre 1430—1462 interessante Aufzeichnungen hinterließ, die nicht vor 1467 beendet worden sind (Joachimsohn, zur städt. und klösterl. Geschichtschreibung Augsburgs im 15. Jahrh., Bonn 1894 S. 11). Der nächste in der Reihenfolge der Chronisten von St. Ulrich ist Wilhelm Wittwer, nur daß er blos in lateinischer Sprache schrieb und sein bis 1497 reichender

catalogus abbatum monasterii ss. Udalrici et Afrae der Geschichte des Klosters, nicht der der Stadt gewidmet ist. Der vierte ist Sender. Die Arbeiten aller dieser Männer zeigen, daß das Kloster St. Ulrich der humanistischen Bewegung, die Augsburg so früh und so kräftig erfaßte, nicht fremd gegenüberstand und zwischen seinen Mitgliedern und den verschiedenen Kreisen der städtischen Bevölkerung ein lebhafter Verkehr vorhanden war. Das Kloster besaß seit 1472 eine eigene Druckerei (Wittwer catal. bei Steichele, Archiv f. d. Gesch. des Bisth. Augsburg III 265). Seit 1475 war man mit einem Neubau der Kirche von St. Ulrich unter Leitung des Baumeisters Burkhard Engelberger beschäftigt. K. Maximilian, der seit 1492 dem engsten geistlichen Bündnis des Klosters angehörte, legte 1500 den Grundstein zum neuen Chore, erwies dem Kloster unablässig seine Gunst und schenkte ihm 1509 seine Reiterstatue: *ain stuck stain, bassiert roß und mann auf ain ander*, wie sie die Demersche Chronik beschreibt (StChron. 23 S. 463). In gleich unfertigem Zustande hat die Statue Jahrhunderte lang im Klosterhofe gestanden. Gercken, der um 1780 in Augsburg war, nennt sie eine unausgebildete Statue zu Pferde, so den Kayser Maximilian I. vorstellen soll (Reisen 1, 213).

Sender hat sich mit schriftstellerischen Arbeiten mancher Art befaßt. Kirchenrechtliche, theologische, astrologische waren vorangegangen, ehe er sich zur Geschichte wandte. Die umfangreichste unter den historischen Arbeiten, seine Chronographia in 12 Bänden, von denen nur der letzte deutsch abgefaßt ist, ist eine 1523 bis 1534 niedergeschriebene weltgeschichtliche Compilation, in der die Geschichte des Deutschen Reichs und die des Bisthums Augsburg überwiegend berücksichtigt ist. Die Chronographia, mit Ausnahme des verschollenen vierten Bandes unter den Hss. des bischöflichen Ordinariats zu Augsburg aufbewahrt, diente Sender zur Unterlage bei seiner die Stadt Augsburg speciell betreffenden geschichtlichen Arbeit. Sie ist in drei ebenso viele Recensionen repräsentierenden Handschriften erhalten. Die älteste in lateinischer Sprache v. J. 1528 ist früh in die Wolfenbütteler Bibliothek gekommen. Die beiden andern in deutscher Sprache sind in Augsburg geblieben; beide gehn bis zum J. 1536, der Codex des Stadtarchivs bis in den Mai, der der Stadtbibliothek bis zum 21. October. Außerdem sind alle drei von einander unterschieden durch die größere oder geringere Ausführlichkeit ihres Vortrags, ähnlich wie andere deutsche Geschichtswerke des ausgehenden Mittelalters je nach der Bestimmung oder richtiger der Adresse, der der Autor seine Arbeit zudenkt, ihren Stoff erweitern oder zusammenziehen. Alle drei Formen des

Senderschen Werkes tragen Widmungen an ihrer Spitze. Die Wolfenbüttler Hs. ist dem Antoni Fugger, der Archivcodex dem Hieronymus Fugger, der Bibliothekscodex einem Ungenannten dediciert. Der Herausgeber macht es wahrscheinlich, daß auch unter diesem Anton Fugger zu verstehn sei, dem das Buch damit in einer bequemer lesbaren Form zugänglich gemacht werden sollte. Die beiden deutschen Widmungen sind an der Spitze des Abdrucks der Chronik mitgetheilt; die lateinische soll unter den dem 5. Bande der Augsburger Chroniken vorbehaltenen Beilagen zum Sender veröffentlicht werden.

Die Familie der Fugger tritt damit zum erstenmal in den Gesichtskreis der städtischen Geschichtschreibung Augsburgs; denn Sender beschränkt sich nicht darauf, Gliedern dieses Geschlechts einen Ehrenplatz an der Spitze seines Werks zu geben, sondern berücksichtigt auch in seiner Erzählung mit Vorliebe die ›Herren‹ Fugger, wie er sie auszeichnend nennt (S. 93[21], 103[2], 153[11], 155[6]). In den vorangehenden Bänden der Augsburger Chroniken war der Fugger nur einmal gedacht: 1473 hat nach der Stuttgarter Hs. des Wilhelm Rem K. Friedrich gelegentlich der ihm in Augsburg geleisteten Huldigung dem Ulrich Fugger ein Wappen verliehen (St. Chron. 22, 240 Var.). Damals waren etwa hundert Jahre verflossen, seitdem die ersten Fugger, der Tradition zufolge aus Graben bei Schwabmünchen stammend, nach Augsburg gekommen und in die Zunft der Weber eingetreten waren. Die in der Chronik Senders auftretenden Glieder der Familie gehören der dritten und vierten Generation an. Aus der dritten stammt Jacob, der jüngste Bruder des vorhin genannten Ulrich; aus der vierten seine Neffen, die Söhne des 1506 verstorbenen Georg Fugger: Anton, Raimund und Hieronymus. Von ihnen beschäftigen Senders Geschichtsbuch besonders Jacob und Anton; Anton gelegentlich an verschiedenen Stellen; der Tod des Jacob Fugger im J. 1525 veranlaßt den Chronisten den annalistischen Gang seiner Erzählung zu unterbrechen und eine ausführliche Charakteristik oder richtiger Lobrede auf den Verstorbenen einzuflechten (S. 165—170), zu der seine Nachrichten über die Wittwe einen um so grellern Gegensatz bilden. Dieser Contrast ist nicht ein Zug bewußter schriftstellerischer Kunst, sondern ein Ausdruck confessioneller Zu- und Abneigung; denn ›her Jacob Fugger war gantz wider die Lutherei‹, während die hinterbliebene Frau, Sibilla Artzatin, noch vor dem Dreißigsten ›ain alts mendlin mit 8 kinden, Konrad Rehlinger, auf die lutherische art‹ wiederheiratete. Man kann auch nicht etwa das Interesse des Autors für die Wahrheit und Vollständigkeit seines Berichts als Motiv anführen; denn

eine eingehende historische Berichterstattung würde doch de
essanten Umstand nicht verschwiegen haben, daß Jacob Fug
sprünglich dem geistlichen Stande angehörend, im vorgerückt
auf Bitten seines kinderlosen Bruders Ulrich, seine Domher
in Herrieden aufgab, in das Geschäft des Fuggerschen Haus
trat und zu dem Zweck noch die Lehrjahre, wie es unter s
schen Kaufleuten üblich war, in Venedig durchmachte.

Schon aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, wie sich Se
der wichtigsten Angelegenheit seiner Zeit stellte. Es fehlte i
burg so wenig wie in andern Städten an Geistlichen, die s
Reformation anschlossen, selbst unter den Genossen sein
sters sah Sender einzelne übertreten. Er selbst steht oh
Schwanken auf Seiten der ›alten cristen‹ (207. 256. 292), de
und waren cristen‹ (341), der ›guten alten cristen‹ (342[15]),
Bezeichnungen wechselnd bei ihm lauten. Ob er den ›neue
ben‹ (328[24]) noch als christlich anerkennen soll? Unter d
sten macht er den Gegensatz der »lutherischen‹ und der ›
lichen fürsten‹ (281). Die ›verkerten ketzerischen cristen‹
werden dann für alles verantwortlich gemacht, was in Augsb
Ausschreitungen vorkommt. Nicht blos für die Bilderstür
sondern »aus der lutherischen und zwinglischen sect ist zu A
die sodomitisch gesellschaft entsprungen‹ (334[27]), als deren
man und principal‹ ein Angehöriger eines der ersten Gesc
der Stadt, Sigmund Welser, genannt wird. Als dagegen auf
lassung der lutherischen Prediger der Rath die ›offnen g
frauenhäuser‹ aufhebt, wird zwar dies Factum berichtet, ab
Wort der Anerkennung hinzugefügt (337[17]). Eine objecti
stellung der reformatorischen Bewegung in Augsburg wird
niemand von Sender erwarten.

Gerade dieser Theil der Arbeit Senders ist am frühes
kannt geworden, und das nicht zufällig. 1654 erschien zu In
eine Schrift, von der weder Verfasser noch Herausgeber
waren, unter dem Titel: Historica relatio de ortu et pr
haeresum in Germania, praesertim vero Augustae Vindelicoru
Benedictiner Corbinian Khamm in seiner zu Anfang des 18.
erschienenen Hierarchia Augustana war der erste, der Sen
die Quelle erkannte, und die Untersuchung des Herausgeb
vorliegenden Bandes bestätigt, daß die namentlich von kath
Schriftstellern viel gebrauchte historica relatio nichts anders
ein wörtlicher Auszug aus Senders Chronographie, der sich
zur Reformationsgeschichte Augsburgs und der benachbarte
torien Dienliche beschränkt (XV).

Einen so großen Raum in Senders Chronik die Geschichte der kirchlichen Bewegung einnimmt, sie ist nichts weniger als vollständig. Ueber die Anwesenheit Luthers in Augsburg im J. 1518, als er nach dem Reichstag vor Cajetan erschien, enthält sie nichts als eine kurze trockne Notiz (142), so weitläufig auch sonst über die Aeußerlichkeiten jenes Reichstags berichtet ist. Die Anfänge der lutherischen Bewegung in Augsburg sind nicht erwähnt. Erst 1524 setzt Senders Bericht mit den charakteristischen Worten ein: ›anno domini 1524 hat zu Augspurg die Lutherei fast zugenommen und ketzerei überhandt (154)‹. Die Vermuthung des Hgs., Sender werde zwischen den Jahren 1518 und 1524 von Augsburg abwesend gewesen sein, hat zwar manches für sich, aber doch auch die vom Hg. selbst in andern Partieen der Chronik bemerkte Unvollständigkeit (XXIII) gegen sich. Zur Unterstützung seiner Ansicht hätte eine Bemerkung darüber gedient, ob in der Chronographie Senders ebenso wie in seiner Chronik die Jahre 1518—1524 dürftig behandelt sind. Durch das Verhalten der Senderschen Chronik sind dem Leser gerade die interessanten Vorgänge entzogen, unter denen das erste Auftreten des Urbanus Rhegius, der seit dem Sommer 1520 Domprediger zu Augsburg war, des Dr. Frosch, Priors des St. Annenklosters, zu Gunsten der neuen Lehre stattfand: Persönlichkeiten, die unser Autor nicht übergeht. Aber was er über sie mittheilt, betrifft überwiegend Vorgänge ihres äußern Lebens, namentlich, was ihm am anstößigsten ist, ihre Verheiratung. So werthvoll seine detaillierten und vielfach auf eigener Anschauung beruhenden Darstellungen aus der kirchlichen Bewegung sind, so halten sie sich überhaupt mehr an das Aeußere der Hergänge anstatt in den innern Grund dessen einzudringen, was die Bewohner der Stadt damals in so leidenschaftliche Aufregung versetzte. Die Gründe und Zusammenhänge der Dinge beschäftigen den Chronisten weit weniger als die bunten interessanten Hergänge. Er erkennt das selbst an, wenn er einen *chronographus* und einen *historiographus* einander gegenüberstellt und sich bescheidet, ein Chronograph zu sein (XII).

Die große Stadt mit ihren starken ständischen Gegensätzen, ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung, namentlich den unruhigen Webern, hatte der religiösen Bewegung alsbald eine politische oder sociale Seite abgewonnen. Sectenwesen war in Augsburg seit alten Zeiten heimisch und fand stets unter den Webern Anhang. Zu Ende des 14. Jahrh. waren unter den Webern ›grüblinsleut‹ vorgekommen (St. Chron. 4, 96); das Interesse, das noch die spätere Zeit an ihnen nahm, zeigt die Aufnahme ihrer Glaubensartikel in die zu Anfang des 16. Jh. entstandene Stuttgarter Hs. der Remschen Chronik

(StChron. 22 S. 40 und 346 ff.). 1484 hatte ein verdorbener Weber, »bei sant Ratha (Radegundis) auf ain baum gesessen«, unter großem Zulauf gepredigt, »gleich als ob er heilig wer« (Sender 43 und 194[26]). Jetzt findet das Sektenwesen seinen Ausdruck in der starken Ausbreitung der Wiedertäuferei. Eine Anzahl ihrer Führer finden sich in Augsburg zusammen. Ob auch Hubmaier, bleibt zweifelhaft, Sender theilt nur die von ihm, »doctor Balthasar von Friedberg«, verfaßten Artikel mit (186). Er nennt Hans Hut, Michel Keller und besonders Eitelhans Langenmantel, der einem der berühmtesten Augsburger Geschlechter angehörig, sich der mißachteten Schaar anschloß. Mit schweren Strafen geht der Rath gegen sie vor. Langenmantel, obschon er widerrufen haben soll, wurde enthauptet (200). Aber auch hier wie anderwärts wird von der Freudigkeit berichtet, mit der die Wiedertäufer die über sie verhängte Strafe erduldeten (199).

Außer für die Reformationsgeschichte muß eine Augsburger Chronik der von Sender behandelten Zeit eine Quelle für die Reichsgeschichte sein. Fünf große Reichstage fallen in die Jahre, in denen sich der Chronist in Augsburg aufhielt. Alle sind in der Chronik behandelt, wenngleich nicht gleichmäßig eingehend. Am ausführlichsten, wie leicht erklärlich, der von 1530 (S. 252—327): »allenweil Augsburg gestanden ist, ist nie sovil fremds volck aus so viel nationen gesechen worden noch zusamen komen, als auf disen sant Veits tag auf den reichstag gen Augspurg, auch Africaner und Arabier« (263[33]). Aber auch zu dem von 1518, dem letzten unter K. Maximilian, der Augsburg so besonders zugethan war, bemerkt Sender, daß »darvor in 40 jaren auf kainem reichstag sovil fürsten und herrn erschinen« seien (135[21]). Daß der große Apparat mit den Erfolgen der Reichstage selten in Einklang stand, bleibt Sender nicht verborgen (92, 93[10]). Dem Interesse des Chronisten thut das keinen Eintrag, und er muß auch des gleichen Eindrucks bei seinen Lesern, namentlich auch den Herren Fugger, für die er zunächst schrieb, sicher gewesen sein. Mit großer Ausführlichkeit werden die Einzüge, die Kirchgänge, die großen Schaustellungen bei Belehnungen, Turnieren, Tänzen und Freudenfeuern geschildert, mit großer Genauigkeit die Namen aller Theilnehmer und ihrer Begleitung mitgetheilt. Beschreibungen, wie die Hauptpersonen gekleidet waren, in welch einzelnen Vorgängen sich die großen Haupt- und Staatsaktionen abspielten, kehren so häufig wieder, daß der Verfasser sich von ihnen einen besondern Eindruck versprochen haben muß. Zwischen die steife Grandezza der feierlichen Akte schiebt sich dann und wann eine Bemerkung des schmunzelnden Mönchs ein,

den man sich unter den Zuschauern denkt, wie über den Markgrafen Joachim, der bei der Belehnung gemach geritten kommt, weil ›er das fieber het und am ailften finger darzu krank was‹ (91[26]), oder über Kaiser Karl V., der ›zu ringerung des haupts‹ die Krone absetzt und das rothsammetne schleplin unter der Krone aufbehält (302[17]), oder über die Augsburger Rathsherren, die beim Einzuge Karls V. am 15. Juni 1530 einen Himmel in den Stadtfarben ob dem Kaiser tragen, aber bis auf einen müde werden und sich durch ihre Knechte ersetzen lassen müssen, ›ir etlich haben die schuch ab den fiessen verzett‹ (274[4]). Von dem reichen Leben der großen Stadt erhalten wir durch den Verfasser ein anschauliches Bild. Er ist ›dieser loblichen, alten kaiserlichen Stadt Augsburg‹ vom Herzen zugethan (3[3]). Seine Beziehungen zu den Fuggern weisen ihm seinen Platz auf der Seite der Aristokratie an. Die einst unter dem Bürgermeister Ulrich Schwarz eingeleitete demokratische Bewegung zuckt nur in einzelnen schwachen Aeußerungen nach: als 1502 einer seiner Anhänger zum Zunftmeister erwählt wird, versteht er sich auf Zureden des Raths dazu auf das Amt zu verzichten (98 vgl. mit Mülich 261 und 375). Sender verzeichnet z. J. 1513, daß der Schneider Zunftmeister wegen großen Diebstahls gehängt sei (129); z. J. 1520 folgt ihm der Hucker Zunftmeister aus demselben Grunde, und der Chronist theilt die allgemeine Freude über das Urtheil gegen den strengen Mann, der ›den galgen als wol ziert wie ain frume junkfrauen ain krentzlin‹ (147). Die Geschlechter, deren Sender 52 aufzählt, sind ihm schon in ältester Zeit durch den Bischof auserwählt, um ›rat und recht ewigklich zu besitzen‹; zehn dieser alten ›geschlecht von herrn‹ sind zu Zeiten des Chronisten noch am Leben (9 ff.).

In dem Augsburg des ausgehenden Mittelalters hat sich offenbar ein sehr üppiges Leben entwickelt. Es wird hoch gespielt. ›Frum erber leut und fast namhaftig kaufleut‹ verderben in kurzer Zeit in Folge des Spiels, bei dem sie ganze Ballen mit Gut wagen (112). Hieronymus Welser und ein Mainzer Edelmann setzen sich zum Spielen nieder: erst gewinnt Welser seinem Gegner ab, was er um und an sich trägt, so daß dem Ritter nur Hosen und Wams bleiben; dann schlägt das Glück um, und der Gegner gewinnt mit geliehenen 200 Fl. dem Welser über 100 000 Gulden ab, so daß er nicht bezahlen kann und aus der Stadt entweicht (310). Auch an dem nachher zu erwähnenden Höchstätterschen Concurs haben Spielverluste ihren Antheil gehabt. Wie Lucas Rem in seinem Tagebuch (hg. v. Greiff S. 2) von dem ältesten Bruder seines Vaters schreibt: ›hat fast übel gehaust, hoch buolt, fast gespilt‹, so bestätigt auch

Senders Chronik, daß das Augsburg des 15. Jahrhunderts eine *civitas Veneris* war, wie es einmal in einem Briefe Herrmann Schedels vom J. 1457 heißt (Briefwechsel hg. v. Joachimson, Litt. Verein 196 [1893] n. 7). Die bekannten fürstlichen Liebschaften mit Augsburgerinnen fallen in diese Zeit: die Herzogs Albrecht von Bayern-München mit Agnes Bernauer, *aines baders tochter, ain fast schön mensch* (35); die des Pfalzgrafen Friedrich mit Clara Tettin, als deren Vater durch Senders Chronik ein Rathsdiener Erhart bekannt wird, der 1449 wegen Diebstahls am Galgen endete (36). Auch die von Ulmann (K. Maximilian I Bd. 1 S. 811) noch verworfene Nachricht von den Beziehungen des Herzogs Georg von Baiern-Landshut zu einer der Schwestern des Matheus Lang wird durch Sender sicher gestellt. Die Persönlichkeit des M. Lang, *diser stat kind* (132. 133), beschäftigt den Chronisten lebhaft, gewiß ganz in Uebereinstimmung mit seinen Mitbürgern. Sie erinnerten sich des Statuts von 1474, das Augsburger Bürgersöhne von der Aufnahme ins Domkapitel ausschloß, eines Statuts, dessen Entstehung Sender auf das Gebahren eines Augsburgers, Dr. Bernhard Arzt, der mit Canonicaten und Pfründen wie *ain rosstauscher* umgieng, zurückführen will (44[3]), und der vergeblichen Reise Konrad Peutingers im J. 1491 nach Rom, um eine Aenderung jenes Statuts zu erwirken (Herberger, Peutinger S. 33). Wenn sie nun neun Jahre später Matheus Lang, dem ein päpstlicher Legat die Stelle des Augsburger Dompropstes zugewandt hatte, durch den Willen Maximilians und eingeführt durch die Fürsten seiner Umgebung von der Stelle Besitz ergreifen sahen, so wußten die Eingeweihten, wie das alles gekommen war. Sender erwähnt die Familie des Lang, den Vater mit fünf Söhnen und ebenso viel Töchtern. Eine von ihnen war in der Königin Frauenzimmer und die Geliebte des Herzogs Georg (66, 79[17]). Der Sohn Matheus, der in die königliche Kanzlei gekommen war, brachte mit der Hilfe des Herzogs die ganze Familie empor. Der Widerstand des Domkapitels gegen seine Ernennung wurde besiegt durch den Verzicht des Dompropsts auf eine Summe von Einkünften zu Gunsten des Domkapitels; jenes Statut von 1474 blieb aber nichts destoweniger in Geltung. Matheus Lang, der nachher Erzbischof von Salzburg wurde und von Leo X. die Cardinalswürde erhielt, ist noch wiederholt in Augsburg anwesend gewesen. Als er 1514 zum erstenmal in seinem Cardinalkleid einritt, wurde er, ›ain burger von Augspurg‹ von seinen Mitbürgern ›gar herlich empfangen‹; man verehrt ihm ›zwo fürstenschenk‹ (132), ebenso auch 1521, als er im Gefolge des Erzherzogs Ferdinand einzog (150). Ein Fürstenschenk betrug 32 Kannen Wein, wozu dann noch 2 Schaff mit Fischen

kamen (451 vgl. mit 150 A. 1). Die einflußreiche Stellung, die Lang innehatte, bezeichnen die Fortsetzungen des Mülich: ›sagt man, er wer wol halber king‹ (441[18]).

Von einem Kenner des Lebens in der großen Welt Augsburgs wird man Mittheilungen erwarten über das Treiben unter den Kaufleuten und Banquiers, als deren Hauptsitz damals in Deutschland Augsburg galt und oft genug Gegenstand der lebhaftesten Klagen und Angriffe war. Der Leser findet in der That sehr werthvolle Nachrichten, die besonders an den Namen der Höchstätter anknüpfen. Zum J. 1520 wird von einem Prozesse zwischen Bartholome Rem und Ambrosius Höchstätter erzählt. Jener hatte 900 Gulden in das Geschäft der Höchstätter, dessen Buchhalter er war, eingelegt und forderte nach Ablauf von sechs Jahren die Auszahlung seines Antheils, den er auf 33 000 fl., sein Gegner auf 26, 000 fl. berechnete. Da Rem sich dem Spruch eines Schiedsgerichts, das ihm nur 30 000 fl. zuerkannte, nicht unterwerfen wollte, floh er in die Freiung von St. Ulrich, wo Sender häufig Gelegenheit hatte mit ihm zu sprechen. Er erfuhr von ihm, wie es zugegangen, daß die Höchstätter in kurzer Zeit so groß Gut gewonnen haben (148[14]). Obwohl, wie man sieht, Rem an solch raschem und großem Gewinn nicht unbetheiligt war, nahm man im Publikum doch Partei für ihn, namentlich fand er nach Senders Bericht großen Beistand am Adel, der eine ›große Freud‹ hatte den ›überschwenklichen gewinn‹ der Kaufleute kennen zu lernen, ›der der Juden wucher siebenfältig übertreffe‹ (147). Die Mittheilungen Rems hat Sender zum Theil in seiner Chronik verwerthet; und es ist immerhin ein Beweis seiner Objectivität, daß weder die spätern Schicksale des Hauses noch die natürliche Vorliebe für einen Mann, ›der ain guter crist gewessen und gantz wider die Lutherei‹ die Schilderung seiner frühern Verdienste oder seiner spätern Schuld beeinflußt haben. Er erzählt von Höchstätters hülfreichem Verhalten während Maximilians Gefangenschaft in Brügge im J. 1488 (47) und in größter Ausführlichkeit von dem Zusammenbruch der Höchstätterschen Gesellschaft im J. 1529 (219—237). Einen breiten Raum nimmt in dieser Relation der Vertrag ein, den die beiden Commissare des K. Ferdinand, Dr. Johann Zott und der bairische Kanzler Dr. Augustin Lesch, zwischen einem Theile der Gläubiger und dem Gemeinschuldner zu Stande brachten (224—234) und Sender nur von einem der Gläubiger erhalten haben kann (234[9]). In derselben Zeit da die Höchstätter empor kamen, erreichten die Fugger ihre fürstliche Stellung in der Kaufmannschaft, ähnlich wie jene außer durch Großhandel durch den Erwerb von Bergwerken und deren Ausbeutung großen Reichthum gewinnend.

Man weiß, wie sich seit 1520 immer lauter die öffentliche Meinung in Deutschland gegen ›der großen Handelsgesellschaften furkauf und monopolien‹ erhob, wie der Name der Fugger gradezu repräsentativ dafür gebraucht wurde. In seiner Schrift an den christlichen Adel teutscher Nation (1520) geht Luther ›dem Focker zu Augsburg‹ nicht blos wegen seiner Mitwirkung beim Handel mit geistlichen Gütern zu Leibe, sondern fordert die Reichsstände auch auf, den Fuckern und dergleichen Gesellschaften einen Zaum ins Maul zu legen, um dem Zinskauf und dem übermäßigen Gewinn im Handel zu begegnen. (Neudrucke N. 4 S. 29 und 77). Reichstag und Reichsregiment sind 1523 mit Verboten vorgegangen. Von Augsburg aus suchte man dem entgegenzuwirken. Die Denkschriften seiner Mitbürger, Konrad Peutingers und des Dr. Rehlinger, setzen die Gründe auseinander, die gegen die den Handelsgesellschaften aufzuerlegenden Beschränkungen sprechen (Kluckhohn in Histor. Aufsätzen für Waitz S. 679 ff.). An der Gesandtschaft der Städte, die 1523 nach Spanien gieng, um den Kaiser und seine Räthe gegen die Beschlüsse des Reichsregiments zu stimmen, hatte Augsburg sich nicht nur durch seinen Mitbürger Simon Seitz betheiligt, sondern sich auch noch hinter dem Rücken seiner Mitstände besondere Zusagen verschafft (Kluckhohn S. 700). Grade Augsburg suchte die ›Monopolien‹ zu retten, während die übrigen Städte bereit waren, sie preiszugeben (Baumgarten, Karl V. Bd. II 333). Von alledem erfahren wir aus Senders Chronik nichts. Es ist doch vielleicht nicht ohne politischen Hintergrund, daß der Verfasser sich grade für die J. 1520—24 mit einem so kargen Referat begnügt und nur über Seuchen und Wettererscheinungen zu berichten weiß (ob. S. 531).

Sieht man von Senders Unfähigkeit, die reformatorische Bewegung zu beurtheilen, ab, so kann man ihm nicht mönchische Befangenheit vorwerfen. Er besinnt sich nicht, aus seinen Vorlagen bedenkliche Geschichten auszuwählen, auch wo ihn nicht die Pflicht historischer Vollständigkeit entschuldigen kann (112). Bei Erwähnung einer weiblichen Schönheit findet man die poetische Formel gebraucht: ›ain solichs hips mensch, dass man in allen landen von ir gesungen, geschriben und gesagt hat‹ (44[34]). Er hat einen Blick für das Militairische: einen Auszug der Augsburger im Sommer 1490 ›on alle ordnung wie das schmalfich‹ schildert und tadelt er in drastischen Ausdrücken (59). Den Durchzug des Herzog Heinrich des Jüngern von Braunschweig im Frühjahr 1528 mit 800 Pferden ›lauter kirisser, ain solichen lustigen raisigen zeug, dergleichen vor hie nie gesehen ist worden‹ führt er mit vielen Einzelnheiten dem Leser vor, um daran das Gegenbild zu knüpfen, wie der Herzog im August

heimkehrt, all sein Roß und Leut verloren hat ›und thet doch mit inen nie kain streit‹ (195). Bei allem Raum, den S. den Schilderungen von Haupt- und Staatsaktionen in seiner Chronik gewährt, behält er doch Sinn und Aufmerksamkeit für das Kleine, berichtet über das Erbauen einzelner Privathäuser (70[8]) und über das Aufkommen einer neuen Trauermode (114[10]).

Die Chronik Senders reicht ›von der Stadt Augsburg ersten Erbauung‹ bis zum J. 1536 (s. ob. S. 527). Nach den Quellen, die ihr Verfasser benutzt hat, unterscheidet der Herausgeber drei Theile. Ausschlaggebend ist das Verhältnis zur Chronik des Hektor Mülich (St. Chron. 22, Gött. gel. Anz. 1893 Nr. 16). Für die Zeit, die sie umfaßt, die Jahre 1348—1487, bildet sie Senders Hauptquelle, der er nur weniges hinzugefügt hat. Damit ist zugleich der Endpunkt des ersten und der Anfangspunkt des dritten Theils bei Sender bezeichnet. Das Verhältnis dieser drei Theile ist für den Werth, den Senders Chronik für uns hat, entscheidend und zugleich für die Behandlung, die in der Ausgabe zu beobachten war. Die beiden ersten Abtheilungen sind für uns weniger wichtig, am wenigsten die zweite. Die erste, die nicht eine so einheitliche Vorlage benutzen konnte, bietet mehr des Neuen. Dies Verhältnis kommt auch in der Ausgabe zum Ausdruck: Abtheilung 1 umfaßt S. 2—29, Abth. 2 S. 29—46, Abth. 3 S. 47—404. Oder im Verhältnis zur Handschrift, da für die beiden ersten Abtheilungen nur eine Auswahl der mitzutheilenden Nachrichten zu treffen war: Abth. 1 entspricht Bl. 1—18[b], Abth. 2 Bl. 18[b]—136[b], Abth. 3 Bl. 136[b]—421[a] der Hs. der Senderschen Chronik.

Außer den ältern Chroniken der Stadt, die Sender in allen drei Theilen seines Werkes benutzt hat, kommen für den dritten Theil, wo Sender zeitgenössischer Berichterstatter ist, als Quellen in Betracht: das sog. Tagebuch, richtiger der Kriegsbericht des Hans Lutz, der als Herold des Jörg Truchseß von Waldburg gegen die Bauern 1525 gekämpft hatte, (gedr. bei Baumann, Qu. z. Gesch. des Bauernkrieges I 615, Litt. Verein zu Stuttg. 129 [1876]), ein Bericht, der nur durch eine von Sender gefertigte Abschrift erhalten ist; ferner im Druck erschienene Blätter, die sich auf die Augsburger Reichstage bezogen, die Theilnehmer verzeichneten, ihr Einreiten schilderten (XLV ff., 272 Anm.); amtliche Schriftstücke und endlich eigene Erlebnisse und Erkundigungen, auf die er, wenn auch nur vereinzelt, hinweist: ob. S. 535 und S. 266[26], wo er einen spanischen Herrn benennt, der ihm *mundlich aufzuschreiben aller fürsten und herren einkomen in Hispanien anzaigt*, eine Wendung, die doch nicht anders als von einem in die Feder dictieren (vgl. 285[13] *einen*

brief ad pennas lesen) verstanden werden kann. Von den finanziellen Mittheilungen über die spanischen Herren, die im Gefolge Karls in Augsburg vielfach hervortreten (304. 305), hat Sender in seiner Chronik keinen Gebrauch gemacht.

Außer der Chronik Senders enthält der vorliegende Band noch Abschnitte aus den Chroniken, welche die Arbeit des Hektor Mülich benutzt haben und weiterführen: aus Demer, Walther und Wilh. Rem. Soweit Sender die Chroniken dieser Verfasser benutzt hat, ist ihr Inhalt bei der Ausgabe der Senderschen Chronik mit berücksichtigt: soweit sie sich decken, genügten bloße Citate mit den Siglen D, W und w (für Rem als eine Ableitung aus W); soweit sie reicher in ihrer Mittheilung über dasselbe Factum sind, ist in den Anmerkungen zum Sender daraus berichtet. Nur das Plus an Nachrichten, das die drei Fortsetzer des Mülich enthalten und Sender aus irgend einem Grunde bei Seite gelassen hat, ist selbständig S. 409–476 abgedruckt; es umfaßt die Jahre 1490—1512. Der Inhalt der Hss., welche die Chroniken von Demer, Walther und Rem überliefern, ist damit nicht erschöpft; was sie über den Endpunkt des J. 1512 hinaus noch bringen, soll in dem noch ausstehenden letzten Bande der Augsburger Chroniken (S. XXXIV), dem zugleich eine reformationsfreundliche Schilderung der J. 1512—1526 unter dem Titel: Cronica newer geschichten von Wilhelm Rem vorbehalten ist, veröffentlicht werden. Es darf wohl der Wunsch geäußert werden, in diesen Schlußband auch die Annalen des Johannes Frank aufzunehmen, soweit sie originale Nachrichten enthalten. Sie sind zwar bereits von Steichele in dem 2. Bande seines Archivs für die Geschichte des Bisth. Augsburg (1859) veröffentlicht worden. Aber dieser Umstand ist ja nach der von der historischen Commission festgehaltenen Norm kein Grund zum Ausschlusse. Mag die Franksche Arbeit auch der Zeit nach nicht in den Schlußband gehören, so würde doch ihre nachträgliche Aufnahme den Vortheil bringen, daß dann alle auf Augsburg bezüglichen deutschen Chroniken vom 14. bis ins 16. Jahrh. in der Ausgabe der Städtechroniken beisammen wären.

Der Hg. dieses Chronikenbandes, Dr. Friedrich Roth in München, hat seine Arbeit in der gleichen Weise wie in dem vorangehenden Bande mit einem Apparat von Anmerkungen, die größtentheils aus den Schätzen des Augsburger Stadtarchivs geschöpft sind, ausgestattet und dadurch der mannigfachen Belehrung, die man dem Text der Senderschen Chronik verdankt, noch reichen Stoff hinzugefügt. Wir würden dem Hg. noch dankbarer sein, wenn er die Anmerkungen nicht ferner mit dem widerwärtigen und durchaus ent-

behrlichen Worte »diesbezüglich« belasten wollte; wie entbehrlich es ist, zeigen die beiden Schriften des Hg. zur Reformationsgeschichte von Augsburg (1881) und von Nürnberg (1885), die ohne jenes Wort ausgekommen sind.

Aus der Fülle der Einzelheiten, die die Quellen dieses Bandes bergen, seien nur wenige hervorgehoben. Zunächst einige, die hervorragende Persönlichkeiten der Zeit betreffen. Als 1524 am 9. März der päpstliche Legat Campeggi auf seiner Reise zum Nürnberger Reichstage nach Augsburg kam, wurde ihm gerathen, um Mittag, »dieweil das handtwerksvolk ob dem tisch ist«, einzureiten, »damit er nit verspott werde von den Lutherischen« (155). Der Einzug fand dann auch »on allen pomp« Statt, ebenso wie er nachher in Nürnberg ohne Sang und Klang einzog (Ranke, Reformat. 2, 95), während in den beiden vorangehenden Jahren in Augsburg noch »gemeine proceß wider die Turken gehalten« waren (152, 153) und an der des J. 1522 sich soviel Frauen und Männer betheiligt hatten, als nie zuvor. Der Cardinal wird sich einer guten Aufnahme in Augsburg nichtsdestoweniger erfreut haben. Nicht nur daß er bei Jacob Fugger zu Herberg war (155[6]), Konrad Peutinger, »der statschriber«, war von ihm promoviert worden, als er in Bologna Rechtslehrer war »und mit schreiben und lesen vil gelerter schüler hat gemacht« (154[23]). So nach der Angabe Senders. Die Nachricht, daß Peutinger gelegentlich der oben S. 534 erwähnten Mission in Italien promoviert worden sei (Herberger, Peutinger 33), ist damit nicht in Einklang zu bringen; denn abgesehen davon, daß dort Padua als Promotionsort genannt wird, war Campeggi 1491 erst 17 Jahr alt. Das macht überhaupt Senders Mittheilung verdächtig, die leicht auf einer Verwechslung mit dem Vater des Cardinals, Johann Zacharias, der ebenfalls Professor des Civilrechts war, beruhen kann. Es ist auffallend, wie wenig K. Peutinger in Senders Chronik hervortritt. Das Beste erfahren wir noch aus den Anmerkungen. Er wird einige Male als Mitglied städtischer Gesandtschaften erwähnt, bei den verschiedensten Gelegenheiten muß er namens des Raths und gemeiner Stadt die Red thun, so gut 1530 beim Empfange des Kaisers (273) wie 1509 bei einem Schützenfeste, wo er die fremden »armbrostschützen« im Rathhaus auf der »rechtstuben« (Gerichtsstube) begrüßte (122[7]). Wie andere städtische Einrichtungen und Veranstaltungen von ihm geordnet wurden, so auch das Schießen. Doch war man nicht ganz mit ihm zufrieden, und der Chronist Rem meint: »doctor Peutinger verstuend sich nichtz auf das schießen und wolt doch vil ausrichten«. Da man in den alten Büchern des Raths nichts über die frühern Schießen vorfand, erhielt

Peutinger den Auftrag, »ain verzaichnus« über das von 1509 »zu gedachtnuß« zu machen (122 A. 1). Auf solchen Schützenfesten spielten die Pritschenmeister eine Rolle (Gödeke, Grundriß 2, 321), und wir hören hier von einem Hans Wortmann aus Schwäbisch-Hall, »wann man im die mainung ain wenig sagt, so kund er es von stundan dichten, dergleichen nie gesehen oder gehört was« (123 A. 3). Götz v. Berlichingen »Gotfrid von Berlaching« taucht in einer kurzen Episode auf. Dem Chronisten ist er bekannt als der Edelmann, »welcher der aufrierigen bauren in Franken hauptman ist gewesen«. Er stellte sich am 28. März 1528 den Hauptleuten des schwäbischen Bundes in Augsburg und wurde noch in derselben Nacht zu lebenslänglichem Gefängniß im Heiligkreuzthorthurm in Augsburg zu verbüßen verurtheilt. Als es ihm am 1. April des nächsten Jahres gelang in einem »wameshemet« aus der Haft zu entkommen, half ihm das nichts, da er sich in der Stadt nicht auskannte; er wurde wieder gefangen und in ein härteres Gefängnis gelegt. Erst 1530 wurde er gegen schwere Urfehde entlassen (213).

Beiträge zur Rechts- und Kulturgeschichte liefern namentlich die von den Reichstagen und dem Aufenthalt fürstlicher Personen handelnden Abschnitte. Das unruhige Leben in der großen Stadt, durch die Anwesenheit zahlreicher Fremden noch verstärkt, machte strenge Polizeimaßregeln nothwendig. Während des Reichstags übte der Kaiser eine unmittelbare Gerichtsgewalt aus. In zwei Monaten des Sommers 1530 tödtete sein Profoß 146 Menschen, darunter 40 Augsburger (308[20]). Zum Schutz der Stadt gegen Unruhe und Aufruhr hatte der Rath tausend Landsknechte angenommen. Dem Kaiser mißfiel das, nicht weil er es für unnöthig gefunden hätte; er zwang die Stadt zur Entlassung der Truppe, aber nur um eine gleiche Zahl für sich in Eid und Pflicht zu nehmen, *und auf dem fronhof*, wo der Kaiser wohnte, *gescheibs um sind des Kaisers landsknecht tag und nacht gelegen* (253). Die Räumlichkeiten des Rathhauses werden für die Zwecke des Reichstages in Anspruch genommen. Deshalb verlegte 1500 der Rath seine Sitzungen in der Herren Trinkstube, das Gericht in die der Kaufleute (81); 1530 wurden für die gleichen Zwecke das Imhoffsche Haus und der Becken Zunfthaus gewählt (327). Die Uebergabe der Augsburgischen Confession ist, wie bekannt und auch Sender bestätigt, nicht im Rathhause geschehen, sondern nur ihre Ankündigung und zwar mit der Bitte der lutherischen Fürsten »ir libell offenlich in aller audientz zu verlessen«, was Sender mit der Bemerkung begleitet: *haben damit den boffel wellen an sich ziehen* (290). Kaiser Karl hat dann den

nächsten Tag, den 25. Juni, und die bischöfliche Pfalz, hzt. die Residenz auf der Westseite des Fronhofes, dazu bestimmt und hier in Gegenwart des Königs und aller Fürsten die Confession, ›das libel‹, wie es Sender stets nennt, während dreier Stunden verlesen lassen (291). In den Berichten über die Reichstagsverhandlungen tritt wenig individuelles hervor. Ein stark ausgebildetes Formenwesen macht sich geltend, wie in den Sitzungen so bei den feierlichen Einzügen in die Stadt: *ain iedliches an sein ort* (288[8]), *ain iedlicher nach seiner ordnung* (275[4]) wird wiederholt hervorgehoben. Als Karl V. 1530 einreitet, geleiten ihn die Rathsherren bis auf den Perlach, dort erwartet ihn der Bischof von Augsburg an der Spitze der Geistlichkeit, und der Kaiser reitet unter dem grün-weiß-rothen Sammthimmel der Stadt weg, um sich unter den weiß-damastenen Himmel der Domherren zu begeben (274[10]). Ueber die Städte auf den Reichstagen macht Sender eine Bemerkung allgemeiner Art: die Botschaft der Reichsstädte ›sitzen nit nider, so sie auf die reichstäg gefordert werden und in räten sind‹. ›Darumb werden sie billich des reichs stend genent‹ (303[22]). Soll damit nicht blos ein recht kurzsichtiger Witz gemacht sein, so könnte man das Wort auf die formelhaften Aufzählungen der Glieder des Reichs oder des Reichstages beziehen, die, ohne die Städte zu erwähnen, oft mit der generellen Clausel der Stände enden. Bedeutsamer ist die Bemerkung über die rechtliche Stellung der Städte, die der Chronist daran knüpft: ›man fragt sie nit in kainer wall, sunder was die fürsten herrn prelaten und der adel beschlossen hand, zeigt man inen an‹. Das ist ein Wiederhall des den Städten auf dem Reichstage von 1523 ertheilten Bescheides (Ranke 2, 87; Baumgarten, Karl V. Bd. II 215 und 305 Anm.), der unter ihnen so böses Blut machte. Für die nicht mit politischen Sorgen Belasteten verlief das Leben eines Reichstags glänzend und freudenreich. Die Königin Blanka Maria schied 1500 von Augsburg ›mit wainetten augen‹; die 12000 Gulden Schulden, die ihr Gemahl Maximilian während des Reichstages gemacht hatte, ›nahmen an und bezahlten die Herren Fugger‹ (93).

Göttingen, 21. Mai 1895. Ferdinand Frensdorff.

Stein, M. A., Catalogue of the Sanskrit Manuscripts in the Raghunâtha Temple Library of his Highness the Mahârâja of Jammu and Kashmir. Prepared for the Kashmir State Council. Bombay: Nirnaya-Sâgara Press. London: Luzac & Co. Leipzig: Otto Harrassowitz. MDCCCXCIV. XVI, LII, 423 Seiten 4°.

Der vorliegende Katalog enthält eine Aufzählung und Beschreibung der Sanskrithandschriften, die in der Bibliothek des Raghunâthatempels zu Jammu aufbewahrt werden. Die Zahl der Handschriften beläuft sich auf 4496. Der Wert der Sammlung steht zu dieser Zahl in keinem Verhältniss. Sie kann sich, wie Stein selbst S. X bemerkt, mit anderen berühmten Sammlungen, z. B. mit der im Deccan College zu Puna, nicht messen. Gelehrte wie Bühler und Kielhorn, Peterson und Bhandarkar sind bei der Durchforschung der Handschriftenschätze Indiens und dem Ankauf von Handschriften für die Punaer Sammlung nach andren Grundsätzen verfahren, als die Gelehrten, die die Bibliothek von Jammu zusammengebracht haben. Diese Bibliothek sollte vor Allem praktischen Zwecken dienen, sie sollte den Lehrern und Schülern an dem College, *pâṭhaçâlâ*, in Jammu (gegründet von Mahârâja Raṇbîr Singh, 1857) die nötigen Hülfsmittel für ihre Studien an die Hand geben. Hierüber, sowie über die Herkunft der Handschriften, berichtet Stein im ersten Kapitel der Einleitung S. I—IX. Wir erfahren, dass viele Handschriften aus Benares stammen, unter anderen solche, die früher dem Paṇḍit Vaidyanâtha Pâṭhaka daselbst gehörten und bereits von Fitzedward Hall in seiner Contribution towards an Index to the Bibliography of the Indian Philosophical Systems 1859 beschrieben worden sind. Eine andre Schicht von Manuscripten bilden die Abschriften, die Mahârâja Raṇbîr Singh von kaschmirischen, im eigentlichen Indien unbekannten Texten hat nehmen lassen. Die Bibliothek in Jammu besitzt, wie Stein bemerkt, die grösste Sammlung von kaschmirischen Texten, die überhaupt existiert. Hervorzuheben sind auch die Abschriften von einigen seltnen Büchern in der Bibliothek des Mahârâja von Alwar, die dieser dem Mahârâja von Jammu zum Geschenk gemacht hat.

Der klassificierten Liste der Handschriften S. 1—239 hat Stein Notes on some of the Manuscripts vorausgeschickt, in denen er auf die wichtigeren oder bis jetzt unbekannten Werke der Sammlung hinweist. Aus diesen Bemerkungen, sowie aus den dazu gehörenden Extracts from Manuscripts S. 241—364 möchte ich Folgendes hervorheben. Unter den vedischen Handschriften ist die Atharvasaṃ-

hitâ besonders reichlich vertreten; doch sind die Handschriften alle jüngeren Datums. Alt, vielleicht eine der ältesten Papierhandschriften die wir haben, ist eine Handschrift des sechsten kâṇḍa des Çatapathabrâhmaṇa. Bemerkenswert sind zwei sorgfältig geschriebne Handschriften des von E. Grube herausgegebnen, von H. Oldenberg Z. d. DMG. 37, 68 ff. ins rechte Licht gerückten Suparṇâdhyâya. Auch ein Kommentar dazu ist erhalten, der, ausser einer Erklärung der Verse, für jedes Sûkta die Einzelheiten, die sonst die Anukramaṇikâs zu geben pflegen, und den *viniyoga* liefert. Diesen Kommentar herauszugeben, wäre wohl der Mühe wert. Der Verfasser heisst Jaya, ein Schüler des Haradatta (Dhanadatta), vermutlich desselben, dem die Padamañjarî zur Kâçikâvṛtti verdankt wird. Bemerkenswert ist ferner ein vollständiges (ob auch gutes?) Manuskript der Kauçikagṛhyasûtrapaddhati des Keçava. Das einzige Manuskript, das Bloomfield für seine Ausgabe (1890) benutzen konnte, ist unvollständig.

In seinen Mitteilungen über zwei Handschriften der Kâçikâ beschäftigt sich Stein mit der schon öfters behandelten Frage nach der Autorschaft der einzelnen Adhyâyas, ohne zu wesentlich neuen Resultaten zu gelangen. Die erste, grössere Hälfte der Kâçikâ scheint den Jayâditya, die zweite den Vâmana zum Verfasser zu haben. Aus der Thatsache, dass Jayâditya in der Handschrift No. 826 zuweilen Jayanta genannt wird, zieht Stein Schlüsse, die ich mir nicht anzueignen vermag. Jayanta soll eine abgekürzte Form für Jayâditya, und dieser Jayanta soll identisch sein mit Jayanta, dem Vater des Abhinanda (Gauḍâbhinanda). Da der Urgrossvater dieses Jayanta, Çaktisvâmin, in dem Kâdambarîkathâsâra des Abhinanda I, 7 als ein Minister des Königs Candrâpîḍa von Kaschmir (um 680—89) bezeichnet wird, so könnte, meint Stein, Jayanta sehr wohl ein Zeitgenosse des Vâmana gewesen sein, der unter König Jayâpîḍa (um 752—83) Minister war, und mit dem der Verfasser der letzten Adhyâyas der Kâçikâ gewöhnlich identificiert wird. Gegen diese Aufstellungen lässt sich zunächst ein allerdings unbedeutendes chronologisches Bedenken geltend machen. Der König, unter dem Çaktisvâmin Minister war, heisst Candrâpîḍa wie es scheint nur in dem von Stein benutzten Manuskript des Kâdambarîkathâsâra in der Bibliothek von Jammu, No. 1535. In Aufrechts Catalogus Catalogorum p. 24 wird der König, wie Stein selbst angibt, vielmehr Muktâpîḍa genannt; ebenso aber auch in der Bombayer Ausgabe des Kâdambarîkathâsâra (1888) und bei Bühler, Indian Antiquary II, 103 ff., der die Einleitungsverse zum Kâdambarîkathâsâra zuerst mit-

geteilt [1]), übersetzt und besprochen hat. Muktâpîḍa, der auch Lalitâditya heißt, kam mehrere Jahre später zur Regierung, als sein Bruder Candrâpîḍa. Nun legt aber Stein auf die Thatsache besonderes Gewicht, dass Jayanta nach dem Zeugnis seines Sohnes Abhinanda den Beinamen Vṛttikâra, 'der Kommentator', führte (*vṛttikâra iti vyaktaṃ dvitîyaṃ nâma bibhrat*). Diese Bezeichnung würde allerdings auf den Verfasser eines berühmten Kommentares zur Ashṭâdhyâyî vorzüglich passen; und daß Vṛttikâra für Jayâditya oder Vâmana, die Verfasser der Kâçikâ, gebraucht wird, ist bekannt. So zielt Mallinâtha im Kommentar zu Kumârasaṃbhava VIII, 77 mit seinem Citat aus dem Vṛttikâra deutlich auf die Kâçikâvṛtti zu Pâṇini VI, 3, 34. Allein Jayanta, der Vater des Abhinanda, erhielt den Beinamen Vṛttikâra vermutlich wegen seines Kommentares zum Âçvalâyanagṛhyasûtra, den auch Stein S. XIX erwähnt. Schon Bühler a. a. O., S. 106, hat an diesen Kommentar gedacht, und Aufrecht im Catalogus Catalogorum S. 597 f. teilt mit, daß Anantadeva im Saṃskârakaustubha unter Vṛttikâra den Jayanta, den Verfassser der Âçvalâyanakârikâs, versteht.

Die Alaṃkâra-Litteratur ist mit 138 Nummern in der Sammlung von Jammu vertreten. Darunter befinden sich auch einige bisher unbekannte Werke. In einer Besprechung der Handschriften des Kâvyaprakâça S. XXIII ff. zeigt Stein, daß der Name des Fortsetzers von Mammaṭas Werk nicht Alaka, sondern Alaṭa oder richtiger wohl Allaṭa lautet. Ich bemerke dazu, daß schon Pischel Gött. gel. Anzeigen 1885, S. 768 den Namen nach einer alten Çâradâ-Handschrift als Alaṭa oder Âlaṭa festgestellt hat.

Unter den Anthologien ist neu die Sûktâvali des Bhartṛsârasvata, in zehn *paddhati*, bearbeitet von einem gewissen Rasaloshṭaka. Aber die Handschrift ist so korrupt, daß es Stein nicht hat gelingen wollen, festzustellen, ob die Verse dieser Anthologie alle von Bhartṛsârasvata selbst gedichtet, oder auch andren Dichtern entnommen worden sind. Für einen alten Autor kann ich den Bhartṛsârasvata nicht halten. Von den Versen, die ihm in der Subhâshitâvali zugeschrieben werden, findet sich einer im Kâvyaprakâça ohne Nennung des Autors angeführt (Subhâsh. 1999 = Kâvyapr. 352); die erste Zeile dieses Verses wird im Mankhakoça unter *bhâ* als Beispiel für dieses Wort citiert, danach auch im Kommentar zum Anekârthasaṃgraha I, 9.

Der Padyasaṃgraha des Kavibhaṭṭa, den Stein S. XXXIV,

1) Der Text des Kâdambarîkathâsâra ist allerdings schon früher, in der Zeitschrift 'Paṇḍit', erschienen; siehe Weber, Indische Streifen III, 211.

wie es scheint, für ein neues Werk hält, ist schon vor Jahren im Druck erschienen: siehe Haeberlins Sanscrit Anthology, Calcutta 1847, S. 529 ff. Die ganze Sanskritlitteratur zu übersehen, ist heutzutage kaum mehr möglich. Einen Catalogus Catalogorum haben wir zwar, aber keine Fortsetzung von Gildemeisters Bibliotheca Sanskrita. Zudem hat Stein, wie er selbst S. 282 gelegentlich bemerkt, das Buch von Haeberlin nicht benutzen können.

Erwähnen will ich hier auch die Handschrift (No. 4119) der von Pischel kürzlich (Die Hofdichter des Lakshmaṇasena S. 9 ff.) besprochenen Padyâvalî des Rûpagosvâmin. Sie wird unter der Ueberschrift Bhaktiçâstra S. 222 aufgeführt, wo sie schwerlich jemand suchen wird.

Das kleine dem Kâlidâsa zugeschriebne Gedicht Mahâpadyashaṭka, das Stein S. 288 vollständig mitgeteilt hat, ist bereits bei Haeberlin Anthology S. 483 f., im Kâvyakalâna (Bombay 1864) und wohl auch in anderen neueren Anthologien abgedruckt worden. Der Text bei Haeberlin stimmt mit dem bei Stein auffällig genau, auch in den Fehlern, überein. Ueber die Verse im Mahâpadyashaṭka vgl. den Bhojaprabandha (1872) S. 20 ff. = ed. Pavie 21 ff. den Prabandhacintâmaṇi S. 126, und im Allgemeinen Pavie im Journal Asiatique oct.—nov. 1854, S. 398 ff.

Bemerkenswert ist ein sorgfältig geschriebenes, gut erhaltenes Manuskript der Kâdambarî. Bâṇas Sohn, der das von seinem Vater unvollendet gelassene Werk zu Ende führte, heißt hier nicht, wie anderwärts, Bhûshanabhaṭṭa, sondern Bhaṭṭapulina.

Stein ist in seinem Katalog den Anforderungen, die man jetzt an einen solchen stellen muß, in jeder Beziehung gerecht geworden. Drei Indices (1. Autoren, 2. Werke, 3. Vermischte Notizen) erleichtern den Gebrauch des glänzend ausgestatteten Buches. Der von der Nirṇaya Sâgara Press in Bombay vortrefflich ausgeführte Druck verdient noch besonders hervorgehoben zu werden.

Halle an der Saale, Theodor Zachariae.
5. Mai 1895.

Blase, Landgraf, Schmalz, Stolz, Thüssing, Wagener, Weinhold, Historische Grammatik der lateinischen Sprache. Ersten Bandes erste Hälfte: Stolz, Friedrich, Einleitung und Lautlehre. Leipzig, Teubner, 1894. XII und 364 SS. 8°. Preis 7 Mark [1]).

Der philologische Leser, dem dies Buch nach des Verfassers Absicht die gesicherten Ergebnisse der modernen Sprachforschung zugänglich machen soll, darf verlangen über alle wichtigen litterarischen Hilfsmittel nicht nur, sondern auch über die bedeutsamen Arbeiten Früherer, die, heute vielleicht überholt, für ihre Zeit einen entscheidenden Fortschritt in der Aufhellung der lat. Sprachgeschichte darstellten, durch die Einleitung orientiert zu werden. Ich kann nicht finden, daß die zuweilen in breitester Ausführlichkeit über alle möglichen Dinge sich ergehenden Eingangspartien diesem berechtigten Verlangen nach beiden Seiten hin Genüge leisten. So vermisse ich bei den Messapiern Helbigs einschneidenden Aufsatz Herm. XI, bei den Ligurern Müllenhoffs Darlegungen in der deutschen Altertumskunde III, und ich halte es, um die Wahrheit zu sagen, für unverantwortlich, daß in einem Buche, das die Arbeiten von Buck und v. Planta über die osk.-umbr. Mundarten rund 150 mal citiert, das grundlegende Werk von Aufrecht und Kirchhoff einer Erwähnung nirgends gewürdigt wird. Auch daß aus Mommsens UD noch heute lernen kann, wer zu lernen die Lust und die Fähigkeit besitzt, deutet St. mit keiner Silbe an. Wie man über das Verhältnis von Griechisch und Lateinisch ausführlich reden mag, ohne Lottners zu gedenken (KZ VII), ist mir unbegreiflich. — Die auch für den Latinisten wertvollen Arbeiten von Franz und Pogatscher über die lateinischen Elemente in den germanischen Sprachen werden zwar in der Lautlehre je einmal benutzt (§ 252 f.), die Einleitung hat für sie keinen Raum. Güterbocks Behandlung der lateinischen Fremdwörter im Irischen, deren wenigstens 252 gedacht werden mußte, wird überhaupt nicht erwähnt. Bei Gröbers »vulgärlat. Substraten«, die § 17 beiläufig genannt, 91. 168. 355 citiert werden, hält St. kein Wort des Hinweises und der Charakteristik für angezeigt. Bonnets Buch über Gregor von Tours ist nicht ausgebeutet, auch 192 nicht, wo infolge dessen dem Leser Bonnets und

1) Diese Anzeige war ursprünglich für Wölfflins Archiv bestimmt, dessen Herausgeber sie selbst angeregt hatte. Eine Correspondenz, die sich an den Abdruck der Recension anschloß, bewog mich um Aufnahme meiner Arbeit in die GGA zu bitten, da ich mir gewisse Anschauungen, die Herausgeber und Verleger des Archivs geltend machten, nicht anzueignen vermochte.

Haußleiters schöne Beobachtung über *a* : *ab* vorenthalten wird. Rönsch ›Itala und Vulgata‹ scheint für den Verf. nicht zu existieren. Saalfelds immerhin nützliche Zusammenstellung der griech. Fremdwörter aus der Vulgata fehlt ebenso wie Eckingers brave Arbeit über die lateinischen Worte auf griech. Inschriften. Ist es nicht ein Unrecht gegen jeden mit der Litteratur noch ungenügend vertrauten Leser — und für solche ist doch das Buch in erster Linie bestimmt —, ihm Haases lehrreiches Programm über die grammatischen Studien des Mittelalters einfach zu unterschlagen?

Diese Mängel der Einleitung, die ohne Weiteres auch auf schwere Mängel des ganzen Buches schließen lassen, fließen aus mehreren Ursachen. Einmal fehlt es an einem bis in die Einzelheiten vorher sorgsam überlegten Plane, dessen Vorhandensein an jedem Punkte der Ausführung den nöthigen Ueberblick nach vorwärts und rückwärts ermöglicht hätte. Oft genug fehlen wichtige Dinge an Stellen, wo man sie erwartet, nicht weil sie dem Verf. unbekannt geblieben, sondern blos weil sie ihm im Moment der Niederschrift gerade nicht gegenwärtig gewesen sind. Die Form *Polouces* wird 26 angeführt (87 sogar als Beleg für urlatein. Betonung auf erster Silbe gemisbraucht[1])), aber 145, wo von dem Uebergange des *eu* in *ou* gehandelt wird, vermißt man dies für die sprachgeschichtliche Chronologie wichtige Wort, durch dessen Existenz bewiesen wird, daß der bekanntlich gemeinital. Wandel von *eu* zu *ou* nicht auch zugleich uritalisch ist. *Adultus insulsus* (mit *ul* aus *al*) sind in der Lautlehre am richtigen Orte ganz vergessen (trotz 325, wo *insultus* in anderem Zusammenhange erwähnt wird); erst in der Vorrede finde ich sie nachgetragen, aber leider mit Uebergehung der analogen Fälle *catapulta* = *καταπάλτης* und *Cupulteria* (osk. Münzaufschrift *Kupelternum*: CIL X p. 449). Auch innerhalb der einzelnen Kapitel und Paragraphen stört öfters der Mangel planvoller Disposition.

Auf der anderen Seite verführt den Verfasser die weit über das Maaß des Zulässigen getriebene Neigung, seine Darstellung als ›auf der Höhe der modernen Forschung stehend‹ mit reichlichen Citaten aus der allerjüngsten sprachwissenschaftlichen Litteratur zu schmücken, zu einer den Fachmann verletzenden, den Uneingeweihten täuschenden Ungerechtigkeit gegen ältere Arbeiten, vor deren wahrer Bedeutung der Glanz allermodernster Namen oft kümmerlich genug verblassen muß. Ich halte es durchaus für eine selbstverständliche

1) Weshalb *Polouces* nur aus *Póludouces*, nicht ebenso gut aus *Poludoúces* entstanden sein soll, begreife ich nicht (vgl. rom. *mattinus* aus *matutinus*). *Póllux* ist natürlich Neubildung aus gen. *Pollúcis*, gerade so wie die inschriftlichen *Pharnax Tiridas*.

Pflicht wissenschaftlichen Anstandes, in einer lateinischen Gra
beispielsweise dem Namen Dieterichs, der das Verhältnis vor
conficio zuerst richtig beurtheilen lehrte und damit für zahllo
zelerscheinungen ein einleuchtendes Erklärungsprincip gewar
Ehre widerfahren zu lassen, die ihm wegen dieser éinen, a
deutsamen und fruchtbaren Entdeckung gebührt[1]). Bei St.
man davon so wenig wie etwa von Ascolis Verdiensten um di
nische Grammatik; dafür habe ich selbst die Ehre 239 wege
Fündchens, das neben Ascolis Arbeiten über das Schicksal d
Aspiraten im Lateinischen gar nicht in Betracht kommt, ausdr
genannt zu werden. Auch sollte es dem Verfasser mehrerer
zur lateinischen Sprachgeschichte eigentlich nicht unbekann
daß die vielberufene Gleichung *ἀμφίπολος* = *anculus* (313)
vor Osthoff schon von Bugge Altital. Stud. 23 gefunden word

Ueber dem Studium des Brugmannschen Grundrisses, d
Verfasser mit sichtlicher Vorliebe nicht nur in allen Zweife
um Rath fragt, sondern auch mehrmals für recht selbstverstä
Dinge gleichsam honoris causa citiert, ist offenbar das Studi
derer für den Latinisten auch nicht ganz unwichtiger Bücher
zu kurz gekommen. Von den 150 Verweisungen auf den G
würde ich etliche Dutzend mit Freuden dahingeben, wenn S
Ersatz dafür L. Müller De re metrica und ähnliche Bücher f
und erfolgreicher genutzt hätte. Schwerlich würde er dann 1
vos aus *sāluos* hergeleitet, 278. 285. 335 *larua miluus pel*
kurzem *a i e*, 159 *lucrum* mit langem *ū*, 229 *luculentus* mit ku
angesetzt und unmittelbar mit *lucrum* verbunden haben [2]), un
muthlich hätte er, da *mīluus pēluis* verhältnismäßig früh zw
geworden sind (Vel. Long. GL VII 65, 18. CIL X 6 *pelbis*)
aber noch bei Sidonius Apollinaris ep. IX 13 V. 22 daktylisch
die heute verpönte Schreibung *bellua* als die correcte ane
Die Ungereimtheit, die jetzt 243 über *Paquius* zu lesen steht
ungedruckt geblieben: es kann doch im Ernste nicht zweifelha
daß *Vesuvius Pacuvius* die lateinischen, *Vesvius Paquius* die
schen Formen (mit regelrechter Vocalsynkope) darstellen (Lac
zu Lucr. V 679). Thatsächlich scheint es in Pompeii fast n
quii und *Vesvini* (bz. mit Dissimilation *Vesbini*, vgl. pompei.
zu geben. Die Griechen gebrauchen begreiflicherweise die For
in Neapel üblich war, *Βέσβιος*. *subtēl* mit *tālum* zu verbinde

1) In Stolz' Lat. Gramm.² § 73 Anm. 3 wird Dieterichs Aufsatz citi
an falscher Stelle und ohne Sinn für seine Wichtigkeit.

2) Ich empfehle St. einmal Plaut. Merc. 424 *lūculente vendere* 553
nachzulesen.

sich St. 180 wegen der Quantitätsdifferenz nicht entschließen; aber mußte denn nicht in aller Welt *subtēl* lautgesetzlich zu *subtĕl* werden, sogut wie *Hannibāl* zu *Hannibăl*? *Hannibăl Hannibālis* hat Ennius gemessen (Gell. IV 7. VI 2).

Und über Lucian Müller und die Größeren Ritschl und Lachmann mußte St. zu den Quellen selbst aufsteigen. Die Materialsammlungen von Corssen, Schuchardt[1]), Brambach, von denen St. wesentlich abhängt, sind bei all ihrer Nützlichkeit wirklich ein wenig veraltet, und aus dem CIL läßt sich, wenn man nur das sapere ex indiculis verschmäht, doch noch etwas mehr herausholen, als die von St. (oft überflüssiger Weise und gegen das in der Vorrede ausgesprochene Princip) beigebrachten neuen Belegstellen für altbekannte Dinge. Es ist unerfreulich in dem Abschnitte über *z* = tön. *s* wieder den alten Ladenhütern *Zmyrna* und *Lezbia*[2]) zu begegnen ohne ihre Genossen *Azbestus Azmenus Cozmus Izmarus Myrizmus.* 182 haben wir die schon aus der ›Grammatik‹ bekannten 3 Belege für *-arus* 2. sg. pass., weshalb fehlt ein Verweis auf Mommsens Bemerkung zu CIL X 928? Zu *sulpur*: *sulphur* gehören die von St. nicht gebuchten *Bosphorus Melphomena colphus Encolphius palphebra Olymphius Symphosius.* 334 vermisse ich für *commurcre* die Belege CIL VI 26 215. 27 593. VIII suppl. 11825. XIV 850. § 228 hätte neben *pelegrinus* zur Abwechslung wohl auch einmal *celebrum* Lucr. VI 803 oder *pluriat* Anth. lat. ed. Riese² I 1 p. 137 nr. 129, 2 citiert werden können. 231 fehlen *interpetri interpetratio* CIL III 2880. suppl. 10505 und *strupare* Usener Fleckeis. Jahrb. 99 (1869), 401. Die ältesten Belege für *b* statt *v* mußte St. 285 nicht aus Brambach, sondern aus Mommsen zu CIL III suppl. 7251 (v. J. 49/50 n. Chr.) holen. Den Romanisten spricht er 236 gläubig die Fabel nach, daß *n* vor *s* nicht gesprochen worden sei: dabei verlangt Ter. Scaur. GL VII 20, 9 *mēnsor* (statt *mēsor*) *ut vox plenius sonet.* Und in dem ganzen Buche führt keine Spur darauf, daß St. aus selbständigem und eindringlichem Studium der altlatein. Dichter unsere Einsicht in die Sprachgeschichte zu fördern bemüht gewesen sei. Was für wichtige neue Aufschlüsse aber ein systematisches Quellenstudium thatsächlich zu liefern im Stande ist, kann man von Skutsch und Solmsen lernen.

1) Uebrigens ist Schuchardt keineswegs ausgeschöpft. Wer darf denn für die Gleichungen *quines* = *κύνες*, *Κύντος* = *Quintus* auf die dürftigen Bemerkungen Duveaus statt auf Schuchardts reiche Sammlungen II 273 ff. verweisen?

2) Das von Seelmann aus CIL VI 12236, von St. 74 aus 16330 citierte *Zabina* soll offenbar gleich *Sabina* sein. Es ist ein weitverbreiteter männlicher Eigenname semitischen Ursprungs.

Wie sehr manchmal der volle Ueberblick über die Thatsachen mangelt, sollen noch zwei Beispiele zeigen. 291 figuriert ein einsames *Euhodus*, offenkundig als eine Art von Rarität; übersehen sind *Euhippius Euhormus Epanhodus Panhemerus Parhedrus Parhalia Proshodus* u. a. m., die ebenso sicher bezeugt sind. 140 steht *Posilla* mit éinem Belege und kurzem *o*. Die Länge steht fest durch Hor. sat. II 3, 216 [1]), die Gebräuchlichkeit dieser Nebenform durch die Inschriften (einige Nachweise bei Solmsen Studien zur latein. Lautgesch. 97). Das Schwanken wiederholt sich in *opilio : upilio* und sonst. Ich kann die Vermutung hier nur andeuten, daß vortoniges *ou* zu einem Mittellaute zwischen *ō* und *ū* geworden ist, dessen graphische Darstellung dann zwischen den beiden Extremen hin und her schwankt.

Wichtige Erscheinungen des Lautwandels sind überhaupt nicht berücksichtigt, so die Verdoppelung des *r* in *struprum* [2]), *cauculus* (für *calculus*), das schon vor Diocletian ins Griechische eingedrungen ist, der Einschub eines Hilfsconsonanten in *Hasdrubal* (statt *Azrubal* CIL VIII 4636), die auf Dissimilation beruhende Ausdrängung des *t* in der weitverbreiteten Vulgärform *obsetrix* [3]), *sartofagus* für *sarcofagus* CIL III suppl. 9571. VI 29 975 sq. Wer für die letztgenannte gleichfalls durch Dissimilation entstandene Form (*t—g* für *c—g*) Analoga braucht, befrage die Orientalisten Nöldeke Mand. Gramm. XXX und Hoffmann Zeitschr. der Deutsch. Morgenl. Gesellsch. 32, 748 Anm. über mand. גלוצטמא = *γλωσσόκομον* (*g—t* für *g—k*) und griech. *κιβωτός* aus תיבות (*t—t* zu *k—t*). Von St. kann man nicht einmal erfahren, daß und wann etwa *poena Phoebus moechus* zu *pena Phebus* [4]) *mecus* [5]) geworden sind. Kein Sterbenswörtchen verlautet darüber, daß in der lat. Betonung griechischer Wörter die Kaiserzeit einen radicalen Umschwung gebracht hat [6]), und doch hat die

1) Da die Griechen in der Kaiserzeit *ω* und *ο* nicht mehr ordentlich zu scheiden vermögen, beweist die metrisch gesicherte Kürze in *Ποσίλλης* Kaibel Epigr. 124 (fehlt im Index) nichts dagegen. *Pūsilla* zu *pūsus*, wie *pŭsillus* (aus *pussillus*) zu *pullus*, das aus *put-slo-* entstanden ist und arischem *putra* »Sohn« ziemlich genau entspricht.

2) Usener Fleckeisens Jahrb. 99 (1869), 401.

3) Parallele für das 86 angeführte *segestrum*.

4) In einer historischen Lautlehre sollte doch ein Hinweis nicht fehlen auf Plaut. Cistell. 202, wo *Poeni poenas*, und Sidon. Apoll. carm. VII 32, wo *Phoebus ephebus*, beidemal mit beabsichtigtem Gleichklang, zusammengestellt werden. Vgl. *Ephoeb(us)* CIL VI 1056, 4, 17 v. J. 205.

5) *moechum* und *mecum* nicht zu unterscheiden: An. Helv. 294, 12 c. nota.

6) Die Sache ist bekannt genug. *Épirus* (proparox.) ist bezeugt An. Helv. 176 sq.; ebenda 183 *sarcófagus* (lat. Betonung) neben *sarcofágus* (gr. Bet.). Bis ins 16. Jahrh. hat man *parácltus Isídorus Iácobus* gesprochen.

Lautlehre mit dieser Thatsache zu rechnen, um Vocalverkürzung und -umgestaltung in *parăclĭtus acŏlĭtus* u. A. verständlich zu machen.

Ich breche ab, aus Mangel an Raum, nicht an Stoff, das Sündenregister zu verlängern. Nur auf sicheren Fundamenten kann sich ein haltbarer Bau erheben. Damit ist diesem Versuche einer lat. Lautlehre das Urtheil gesprochen. Wenige Worte werden hinreichen, die Charakteristik zu vollenden. In der sprachwissenschaftlichen Erklärung ist St. meist von Brugmann u. A. abhängig; wo es gilt zwischen verschiedenen Auffassungen eine Wahl zu treffen, zeigt er sehr häufig eine unglückliche Hand. Des Problematischen und Falschen bietet das Buch allzuviel. Das bequeme Hausmittel der Analogie thut die erstaunlichsten Wirkungen (108 *ăctum* nach *ēgi* und gar 224 *mĕio* nach *ēius*), und das hochmoderne Erklärungsprincip der Dialektmischung, mit dem man bekanntlich Alles erklären kann, erfreut sich besonderer Wertschätzung (227. 262). Die Darstellung läßt knappe Präcision und durchsichtige Klarheit vermissen. Es ist mir gar nicht zweifelhaft, daß der nicht sprachwissenschaftlich geschulte Philologe Vieles einfach unverständlich finden wird (z. B. den Unterschied von *momordi* und *momordimus* 120 fg., die Bemerkung über *brevis* 309). Der Verzicht auf die Form der Anmerkung hat den Text mit störendem Nebenwerk belastet und verführt oft zur Bildung unerträglicher Schachtelsätze.

Es ist mir wahrlich nicht leicht geworden, ein so hartes Urtheil auszusprechen. Aber da die Gefahr besteht, daß die eine Hälfte der Philologen das zu diesem Zwecke ungeeignete Stolz'sche Buch als Leitfaden durch das Dornengestrüpp der lat. Lautlehre benutzen, die andere die Leistungen der Sprachwissenschaft im Ganzen nach diesem Buche ungünstig beurtheilen wird, darf man ein offenes Wort nicht scheuen.

Marburg, 30. Mai 1895. Wilhelm Schulze.

Sittl, Karl, Archäologie der Kunst. [Sechster Band des von J. von Müller herausgegebenen Handbuchs der klassischen Altertumswissenschaft.] Nebst einem Anhang über die antike Numismatik. Mit einem Atlas von 450 Abbildungen. — [Noch nicht erschieneu]. München, Beck 1895. XX u. 953. S. 8°. — Preis: 16 Mk. 50 Pf.

Das beste Buch wird das gewiß nicht sein, dem wohlwollende Freunde eine zweite verbesserte Auflage wünschen, bevor noch die erste ganz ans Licht getreten ist. Aber auch das schlechteste Buch

hat die Aussicht, von diesem Wunsch begrüßt zu werden, wenn es ein sogenanntes ›Bedürfnis der Wissenschaft‹ zur Entschuldigung hat.

So geht es dem Handbuch der Archäologie der Kunst, mit dem Herr Professor Sittl die Wissenschaft beschenkt hat. Daß es ein schlechtes Buch ist, kann niemand, der es gelesen oder auch nur flüchtig angesehen hat, bestreiten. Daß es in einer zweiten Auflage besser werden würde, wagen einige zu hoffen. Daß es, so wie es ist, der Wissenschaft nützt, kann ich nicht glauben.

Salomon Reinach hat das Buch mit den Worten begrüßt: *Je crois que Boeckh, s'il avait vu ce livre, lui aurait volontiers décerné, dans son cours d'encyclopédie, cette épithète de* lüderlich *qu'il n'épargnait pas à des ouvrages utiles d'ailleurs.* Böckh würde den Nagel auf den Kopf getroffen haben, wie gewöhnlich. Und es ist kein Zufall, daß Mommsen das selbe Epitheton der Firmicus-Ausgabe des Verfassers gibt[1]): diese Eigenschaft pflegt nicht auf Eine Leistung beschränkt zu sein.

Wenn man ›objectiv‹ sein wollte, so könnte man zur Entschuldigung des Verfassers anführen, daß er nicht selbst auf den Gedanken gekommen ist, dieses Buch zu sündigen. Man könnte Herrn Professor Flasch zur Verantwortung ziehen, der es verschuldet hat, weil er nicht ein besseres selbst geschrieben hat. Aber was nützen solche Tifteleien über die Schuldfrage? Das Buch ist da. Wir müssen es uns gefallen lassen. Aber wir brauchen es uns nicht stillschweigend gefallen zu lassen. Wir dürfen protestieren, wenn wieder einmal ein von allen Grazien und Musen verlassenes Buch erscheint mit dem Anspruch oder Vorwand, unserer Wissenschaft dienen und nützen zu wollen. Schweigende Verachtung ist sehr vornehm, kann aber mißverstanden werden.

Manche lassen sich von dem ›Fleiß‹ des Verfassers imponieren. Paradox hat Tolstoi einmal die Arbeit für unmoralisch erklärt. D i e s e r ›F l e i ß‹ ist es jedenfalls. Aber es ist besser von ›Fleiß‹ überhaupt nicht zu sprechen.

Es ist ja freilich eine erstaunliche Leistung in ›sieben Vierteljahren‹, wie es in der Vorrede heißt, ein solches Buch zusammenzuschreiben, wenn auch ›Entwürfe‹ vorlagen! Man ist in Versuchung, das Erstaunliche sich auf die selbe Art zu erklären, auf die man den Umfang der Schriftstellerei des Aristoteles — seine Manen mögen es verzeihen! — sich erklärt hat; und nicht nur der U m-

1) Hermes 1894 S. 619. Vgl. auch ebenda S. 517—29: W. Kroll und F. Skutsch, *In Firmicum Sittelianum emendationum centuriae duae primae.*

fang der Arbeit könnte eine solche Hypothese empfehlen. Man lese eine Auseinandersetzung wie die folgende:

»Die Wichtigkeit der Mechanik [für den Architekten], besonders mit Rücksicht auf die Statik, den senkrechten Druck und seitlichen Schub, bedarf keiner Auseinandersetzung, wenn auch die frühesten Architekten Lehrgeld bezahlen mußten. Die Baumeister müssen deswegen die Proportionen der Bauglieder, Axenweite, Stufenabstand, Intercolumnien, genau berechnen; dies hat wieder zur Folge, daß die landesüblichen Längenmaße sich bemerkbar machen. Der Tempel Salomos mag ein Beispiel liefern. Er ist 60 Ellen lang, ein Drittel lang (= Länge der Vorhalle, deren Breite halb so groß ist), halb so hoch, und so ist alles proportioniert, ähnlich der salomonische Palast (Anmerkung: Z. B. Dicke der Säule = Triglyphe = Embates Vitr. 1, 2, 4). Die Gewohnheit des Rechnens führt auch Proportionen ein, die mit der Statik unmittelbar nichts zu thun haben, sondern nur auf der Arithmetik oder Geometrie (wie der goldene Schnitt) beruhen. Die Optik war wissenschaftlich wenig ausgebildet, nichtsdestoweniger mag der Praxis manche Einzelbeobachtung zu gute gekommen zu sein, auf welche die erwähnte Anfertigung eines perspektivischen Aufrisses führen mußte. Die archäologischen Untersuchungen richteten sich [wann?] auf die sogenannte Curvatur der Horizontalen. Es ist nämlich die Beobachtung an ägyptischen Bauten und dorischen Tempeln gemacht, daß lange, gerade sein sollende Linien in der Mitte eine leichte konvexe Kurve haben; allerdings findet diese auch eine natürliche Erklärung (Anmerkung: Durm, Baukunst der Griechen[2] 168). Zur Optik werden wir außerdem die Entasis und die leise Neigung der Säulen rechnen können. Die Akustik gehört ebenfalls in diesen Kreis, weil schon die Griechen über diese Wissenschaft der Zukunft nachgedacht haben. Sie macht sich dadurch noch bemerkbar, daß Gefäße in die Wand eingemauert wurden.«

So wörtlich zu lesen S. 307. Hat nicht die Behauptung etwas für sich, daß ein Professor publicus ordinarius das nicht geschrieben haben kann? Verrät sich nicht der »Schüler«? — Aber diese »höhere Kritik der Sündenböcke« ist neuerdings in der Aristotelesforschung etwas in Miskredit gekommen. Ich zweifle, ob man sie in der Sittlforschung zulassen wird, und ich muß auch zugeben, daß allzu große Teile des Buches im Stil und mit der Logik des mitgeteilten Abschnitts geschrieben sind [1]), und daß auch die Sicherheit, mit der der Verfasser über Dinge spricht, die er nicht versteht, nur durch jahrelange Uebung gewonnen werden kann.

Doch um nicht ungerecht zu sein, muß man zugeben, daß dies Gefühl der Sicherheit den Verfasser zuweilen verläßt. Dann wird der Leser mit zitternder Hand über den tückischen Boden eilends hinweggeleitet, zuweilen mit der Erklärung, daß das »Technische«

1) Ich kann hier nicht mehr Abschnitte abdrucken; aber ich empfehle z. B. § 296, der von den »Siegesdenkmälern« sehr erheiternd handelt.

in diese Archäologie der Kunst nicht gehöre. Es entstehn dann in der vornehmen Eile Sätze wie diese (S. 385 f.):

»Schon im 6. Jahrhundert erhält Rom durch den älteren Tarquinius die gewölbte Cloaca maxima [die Publication in den Antiken Denkmälern des Instituts ist dem Verfasser unbekannt!]. Latrinen sind in Pompeji noch erkennbar. Ueberschwemmungsgefahr erheischte großartigere Bauten [als die Latrinen von Pompeji!], wie die Emissare der Kopaïs und des Fucinersees und die etruskischen Flußdurchbrüche der Marta und von Ponte Sodo.«

So werden die großartigen Bauten des Kopaïssees abgefertigt, obgleich Curtius' Abhandlung citiert wird! Aber freilich es sind Nutzbauten, und bei den Wasserleitungen heißt es ja (S. 384):

»Vom Technischen abgesehen, richtet sich das Interesse des Baumeisters [der römischen Leitungen] auf gewisse Hauptpunkte, nämlich die Fassung der Quelle, welche zu einem Nymphenheiligtum gestaltet wird, die Ueberschreitung eines Thales oder einer Straße und die Mündung der Hauptleitung«.[1])

Die epochemachende Entdeckung der pergamenischen Druckleitung wird mit keiner Silbe erwähnt, überhaupt dergleichen gar nicht von ferne berührt. Das ist ja ›Technik‹, und wir haben es mit der ›Kunst‹ zu thun, wenn auch noch nicht mit der ›eigentlichen Kunst‹, sondern ›nur‹ mit der Baukunst! *Kjökkenmöddinger*, *Menhir* und jeder Thontopf gehören in diese ›Archäologie der Kunst‹, aber der ›Schiffsbau‹ hat mit der Architektur nur ›eine gewisse Verwandtschaft‹ und ›die Streitfragen über die Einrichtung der antiken Schiffe berühren uns hier nicht‹ (S. 393).

Doch das führt mich schon auf die Hauptfragen der Umgrenzung und Anordnung des Stoffes, über die doch ein Urteil erst möglich ist, nachdem wir gesehen haben, wie der Verfasser seine Aufgabe aufgefaßt und zu lösen versucht hat.

Karl Otfried Müllers Handbuch der Archäologie der Kunst erschien zuerst 1830. Siebzehn Jahre später gab es, nach des Verfassers frühem Tod, Welcker zum dritten Mal heraus. Diese dritte

1) Ein anderes Mal (S. 385) kann der Verfasser doch dem Reiz, den alle Besucher und Besucherinnen römischer Thermen-Ruinen am ersten auf sich wirken lassen, auch seinerseits nicht widerstehn und bekennt: »In technischer Hinsicht interessiert besonders die durch Röhren erfolgende Luftheizung«. Dann aber erinnert er sich wieder seiner höheren Aufgabe, und nicht nur dem Techniker läßt er das Seine, sondern auch dem Epigraphiker und Historiker. Nachdem er unter den »Werken der Baukunst« die Inschriftsteine als »uneigentliche Kunstwerke« sehr angemessen besprochen hat, ruft er sich zurück mit den Worten: »Von den Grenzsteinen pflegen die Epigraphiker zu sprechen« (S. 391) und »wie Latium der hellenischen Kultur erschlossen ward, setzen die Historiker genügend auseinander, wozu noch eine griechische Vaseninschrift zu fügen ist« (S. 564). Man traut seinen Augen oft kaum.

Auflage ward im Jahr 1878 noch einmal abgedruckt. Das bewies das Bedürfnis nach einem solchen Handbuch; aber es bewies nicht, daß Müllers Werk, so bewundernswert es war für seine Zeit, nach fünfzig Jahren noch dem Bedürfnis genügte. Seitdem ist wieder ein halbes Menschenalter vergangen, reicher vielleicht als irgend ein anderes gerade für die Wissenschaft von der alten Kunst.

Von Carl Bernhard Starks groß angelegtem »Handbuch«, das Müllers Buch endlich ersetzen sollte, ist nur der erste Teil erschienen, auch dieser erst nach des Verfassers Tod. Er umfaßt nur die »Systematik und Geschichte der Archäologie der Kunst« (Leipzig, Engelmann 1880).

So konnte der Teil des »Handbuchs der klassischen Altertumswissenschaft«, der die »Archäologie« umfassen sollte, vielleicht von allen Teilen am meisten auf dankbare Aufnahme rechnen, wenn er nur irgend den Erwartungen und Wünschen entsprach. Um so größer war die Enttäuschung, zuerst als Flasch die Aufgabe einem Fachgenossen preisgab, den eben erst die Professur zum Kunsthistoriker gemacht hatte, dem Rudolf Weil dann auch die Numismatik zu überlassen durch die Rücksicht auf seine Gesundheit leider genötigt war; dann als der erste Teil erschien, dem die beiden anderen mit erschreckender Geschwindigkeit gefolgt sind.

Die Aufgabe war schwer — wer wird das läugnen? — schwerer wohl als alle anderen, die das Handbuch seinen Mitarbeitern gestellt hat. Doch den, der mit zwanzig Jahren eine Geschichte der griechischen Literatur zu schreiben unternommen hatte, schreckte die Schwierigkeit nicht. Und dieser Mut soll ihm gewiß nicht verargt werden; er stand dem wohl an, der in Otfried Müllers Bahnen zu wandeln sich nicht nur dieses Mal vermaß. Aber der Mut ist doch nicht die erste Tugend in der Wissenschaft — vielleicht die letzte, heute zumal. Schlechteren Dienst können wir der Altertumswissenschaft nicht leisten, als wenn wir drauflosschreiben, als ob ihre Tage gezählt wären, wie ihre Feinde es wünschen und prophezeien. Mit Recht wird der rasche Fortgang des großen Unternehmens, dem auch dieses Handbuch der Archäologie angehören sollte, bewundernd anerkannt; aber daß zwei Jahre nach der Uebernahme der Aufgabe 953 Seiten gedruckt sein sollten, das konnte der einsichtige Leiter des ganzen Werks weder verlangen noch wünschen, und der Verfasser allein muß die Verantwortung für die Uebereilung tragen.

Die Vorrede sagt nichts was die Ueberstürzung erklären oder entschuldigen könnte; aber sie gibt dem Leser den »erprobten Grundsatz des alten Plinius« mit auf den Weg: »daß kein Buch so schlecht sei, aus dem man nicht etwas lernen könne« — der Ver-

fasser spricht freilich von den Büchern, die er citiert! Und dann folgt das wunderlichste Bekenntnis über das ›nach reiflicher Erwägung‹ befolgte Citierverfahren: Herr Sittl hat ›so viel ihm möglich war‹ vollständig gelesen oder controlliert, dann aber auch das Füllhorn der ›nicht kontrollierbaren Citate‹ über seine Anmerkungen ausgegossen — ›denn die Citate sind ja nicht dazu bestimmt, abgeschrieben zu werden, sondern daß der Benutzer sie nachsehe‹ — Wie viele plagen sich nun mit diesem ›Nachsehen‹! — Aschenbrödel las die guten Erbsen aus; aber die bösen Stiefschwestern mischten sie wieder unter die anderen. Herr Professor Sittl ist Aschenbrödel und böse Stiefschwester in einer Person. Wer es weiß, welchen Ballast überflüssiger Citate die Wissenschaft mit sich schleppt, dank der Eitelkeit citatenfroher Philologen und dem Terrorismus, der auch denen, die anders schreiben möchten, die ›Sträflingsketten‹ anlegt, der wird es als eine der ersten Pflichten dessen, der ›die Einordnung des Einzelnen in das Ganze‹ unternimmt, ansehen, diesen Augiasstall zu säubern. Dazu war freilich der nicht der Mann, der die überflüssige Erwähnung des ›Steinsessels‹ vor Nestors Thür (S. 391) nicht nur mit Od. γ 406 stützte, sondern den Leser auch ermahnte, die Apokalypse (20, 11) nachzuschlagen und des Nonnos Dionysiaka zu vergleichen (5, 134) und dann belehrt, daß Kosmas — wie gelehrt, von Kosmas so schlechthin zu sprechen, wie man von Herodot spricht! — daß Kosmas ›einen Marmorsessel in Adulis beschreibt‹. Also auch in Adulis gab es einen Marmorsessel! Der Leser hat das beruhigende Bewußtsein, nun aber auch wirklich alle Steinsessel zu wissen, von denen in der gesamten Literatur von Homer bis auf Kosmas Indikopleustes die Rede ist — aber da irrt er sich freilich gewaltig: die ξεστοὶ λίθοι, mögen sie nun den Namen ›Sessel‹ verdienen oder nicht, befanden sich bekanntlich nicht nur vor der Thür des alten Nestor, und die drei anderen Sessel sind unter vielen wohl nur die unbekanntesten.

Aber die beiden Citate sind richtig, also wohl vom Verfasser ›kontrolliert‹, wahrscheinlicher aber von ihm zuerst beigebracht, um nun ihre Wanderung anzutreten durch die gedankenlosen Anmerkungen der Citatenfreunde, von denen gewiß bald einer dem Kosmas irgend ein Citat anhängen wird, obgleich er sich citatlos doch viel imposanter ausnimmt.

Wenn schon die richtigen Citate so wertlos sind — wozu noch die falschen!

Der Verfasser nennt sein Buch ›Archäologie der Kunst‹, wie Otfried Müller gethan hatte. In der Einleitung spricht er nur von

›Archäologie‹. Die ist ihm ›ein wichtiger Zweig der Altertumsforschung‹, die ›Denkmälerkunde‹, die der ›Philologie im ursprünglichen Wortsinne‹ gegenübersteht. In ihrem Mittelpunkt steht die Kunstgeschichte, wie im Mittelpunkt der ›Philologie‹ die Litteraturgeschichte. Aber ›alle Ueberreste des Altertums (auch die Handschriften und Schriften [soll wohl heißen Inschriften], sofern sie etwas substantielles sind) fallen unter den Begriff der Archäologie‹. Die Auffassung kann man gelten lassen; aber der Zusatz ›der Kunst‹ im Titel hat bei ihr keinen Sinn, und der Hochmut, mit dem die Denkmäler, die nicht der ›Kunst‹ angehören, zuweilen bei Seite geschoben werden, wäre unberechtigt, auch wenn der Standpunkt mit Consequenz eingehalten würde[1]). Zwischen Titel, Einleitung und Inhalt des Buchs ist keine Uebereinstimmung, weil der Verfasser über die Aufgabe nicht recht nachgedacht hat.

Die Hast der Arbeit erklärt es wohl auch, daß die ›Skizze der Denkmälerforschungen‹, die ›statt einer Geschichte der Archäologie‹ gegeben wird, nur eine halbe Seite umfaßt. Sie sollte mit den antiken Periegeten beginnen statt mit den mittelalterlichen Schriften über Rom, und dann sollte — da es sich zunächst um das ›klassische Altertum‹ handelt — eher Cola di Rienzo genannt sein als Abdallatif aus Bagdad. Außer diesem homo novus in der Geschichte der Archäologie werden nur Caylus (Anmerkung: ›Sprich Kälüss‹), Paciaudi (wie wird denn der Name ausgesprochen?), Joh. Friedrich Christ und Winckelmann genannt, Winckelmann nur um von ihm zu sagen, daß er ›seinen Platz in der Entwicklung der eigentlichen Kunstgeschichte hat‹. Kürzer kann man sich nicht fassen. Für die Litteratur bis 1880 durfte der Verfasser allerdings auf Stark verweisen, und es hätte des gnädigen Zusatzes ›einigermaßen vollständig‹ kaum bedurft. Aber unter den späteren Schriften durfte z. B. Diltheys Göttinger Festrede (1882) nicht fehlen. — Den zwei Seiten über ›Begriff, Namen und Entwicklung der Archäologie‹ folgt ein Kapitel über die ›Organe der Archäologie‹ und eine ›Allgemeine Bibliographie‹. Zu jeder Seite könnte man Nachträge und, was schlimmer ist, Berichtigungen geben: Die Monumenti des Instituts waren nicht in den Jahren 1841—54 mit den Annali vereinigt (S. 4, 2); Kekules Terracotten von Sicilien sind nicht nur auf S. 5

1) Aber der Verfasser meint zwar, daß die Lagerung und die Gestaltung der Steine bei einer mit Lehm verputzten Mauer nicht den ›Archäologen‹ angehe sondern den ›Techniker‹ (S. 283) — der sich übrigens vermutlich, wenn er nicht ›Archäologe‹ ist, wenig dafür interessieren dürfte — der ›Archäologe‹ aber soll sich doch mit Steinwerkzeugen befassen, ›die von den unabsichtlich zersplitterten Steinen äußerst schwer zu scheiden sind‹ (S. 190). Gehören die zur ›Kunst‹?

sondern dauernd dem Verfasser unbekannt, bis sie S. 550, 1 plötzlich auftauchen; das *Δελτίον ἀρχαιολογικόν* wird nicht genannt u. s. f. Aber was soll man gar dazu sagen, daß Welckers alte Denkmäler unter den ›Sammlungen von Aufsätzen‹ auf S. 9 fehlen und auf S. 12 unter den ‹Bilderwerken vermischten Inhalts‹, neben Gerhards Antiken Bildwerken und Gädechens Unedierten antiken Bildwerken genannt werden! Sollten sie zu den ›nicht kontrollierbaren Citaten‹ gehören? — Was S. 10 über die ›photographischen Verfahren‹ gesagt wird, ist zu wenig um Sachkenntnis zu beweisen oder Belehrung zu gewähren. Der Photographie wird nachgesagt, daß sie ›mit farbenempfindlicher Platte aufgenommen sogar erloschene Farben zeigen kann‹. Ob wohl jeder Leser versteht, was daran wahr ist?

Denkmälerkunde — Geschichte der alten Kunst — Angewandte Archäologie (Kritik und Hermeneutik) sind die drei Hauptabschnitte des Buchs.

Die Denkmälerkunde (S. 14—419) beginnt mit einem Kapitel über die Schicksale der Denkmäler. Der Inhalt der zehn Seiten ließe sich auf zwei Seiten erschöpfen. Freilich würde man dann nicht den Sturmwind im Altertum durch ein Citat belegen oder gar der Belehrung über die Zerstörung des Erzes durch Oxydierung hinzufügen: ›daher das horazische *aere perennius*‹, womit nur bewiesen wird, daß der Verfasser den auf der ersten Seite ausgesprochenen Satz: ›Geschmack erfordert ja jedwede Kritik, mag sie sich nun auf künstlerische oder litterarische Werke beziehen‹ wenig beherzigt hat und bei der Interpretation wenigstens nicht nur den Geschmack sondern auch die Logik für entbehrlich hält. — Die Belehrung über Erhaltung und Auffindung der Denkmäler (S. 24—29) ist kürzer, aber auch sie ist mit sinnlosen Citaten verbrämt. Mit drei Citaten wird belegt, daß schon im Altertum die Bauern zuweilen beim Pflügen etwas fanden (S. 29, 9), dann wird doch wieder zu dem freilich gänzlich überflüssigen Satz über die *kjökkenmöddinger*, der die Erwähnung des Monte Testaccio einleitet (S. 25 f.), nur für Olmütz ein Citat gegeben. — Der Abschnitt Funde und Ausgrabungen (S. 29—32) ist trotz der Citierung der ›Hypnerotomachie‹ (S. 31, 3) ganz oberflächlich. Die wichtigsten Ausgrabungen werden gar nicht erwähnt.

Mit den Kunstsammlungen des Altertums beginnt das vierte Kapitel: Sammlungen und Museen (S. 32—76); aber von den Sammlungen der Attaliden, den einzigen von denen mehr zu sagen wäre, hören wir gar nichts. — Pausanias ist zwar schlechte Behand-

lung gewöhnt, aber wenn auf S. 35 an die Inschriften appelliert wird, durch die wir ›einen Einblick in die Sammlungen der griechischen Tempel erhalten‹ — ›da die Bruchstücke der Periegeten zu geringfügig sind‹, so ist das doch wohl das Aergste, was dem Armen begegnet ist! In der Vorrede sagt der Verfasser: ›Dergleichen umfassende Arbeiten bringen es ja mit sich, daß in einzelnen Momenten das Gedächtnis versagt‹ — so hat er hier, wo von den Periegeten die Rede ist, die einzige erhaltene Periegese vergessen!

Die Museographie (S. 38—76) kann von der Archäologischen Ortskunde (S. 76—167) nicht getrennt werden, weil der Verfasser den überaus unglücklichen Gedanken gehabt hat, die ›Lokalmuseen‹ der Ortskunde vorzubehalten. Deshalb muß man Museen wie die von Mainz und Trier in der Museographie vergeblich suchen. Als ob die Museen von Athen, Rom und Neapel nicht ebensowohl ›Lokalmuseen‹ wären als das Museum von Trier!

Salomon Reinach hat in der Revue critique für die Nachlässigkeit ohne Gleichen, mit der diese beiden statistischen Abschnitte gearbeitet sind, sehr erheiternde Beispiele beigebracht. Nur um zu zeigen, daß es dazu der großen Belesenheit Reinachs nicht bedarf, seien aus einer reichen Sammlung auch hier ein paar Beispiele vorgeführt. Die Ausgrabungen von Pergamon dauern nur bis 1881; der dritte vorläufige Bericht ist unbekannt. — Der Führer durch die Ruinen von Pergamon, den der Verfasser auf S. 55 kennt, wird da wo er hingehört, S. 92, vergessen. — Bei Ephesos S. 94 spuken wieder die Terracotten, die schon S. 56 genannt sind und mit denen Kekule gar nichts zu thun hat: wenn sie das eine Mal in Berlin, das andere Mal in Stuttgart erschienen sind, so ist es nur um so klarer, daß Kekules Thonfiguren von Tanagra sich mit einer Frischschen Photographienserie von Terracotten des Berliner Museums zu einem Gesamtbild mangelhaft verbunden haben. — Pedasa fehlt ganz, obgleich über diese Stadt gerade in den letzten Jahren zweimal mindestens geschrieben worden ist. — Bei Iasos vermißt man Judeichs Aufsatz, die wichtigste Arbeit. Aber beim Umblättern erfährt man, daß Herr Sittl sowohl in Karien als in Ionien ein Iasos kennt, die sich durch I und J unterscheiden und auf die die beiden Citate, wie billig, verteilt sind. Ja, ›es ist kein Buch so schlecht, aus dem man nicht etwas lernen könnte‹. Wenn nur Meister Kiepert die Gelegenheit benutzen wollte! — Bei Velia S. 118 fehlt der Haupt-Aufsatz von W. Schleuning, der vor fünf Jahren an einer so sichtbaren Stelle wie im Jahrbuch des Instituts erschienen ist. — Bei Alatri S. 122 fehlen die Arbeiten Winnefelds und Cozzas, die in den Römischen Mitteilungen doch auch nicht gerade verborgen sind. —

Doch es sei genug! Wollte man sich die Mühe geben, so könnte man ohne Zweifel nachweisen, daß der Verfasser etwa in den letzten zwei Jahren alles was ihm zu Gesicht kam — bis auf die Sammlung ›Hauser in Stuttgart (wird für Vasenscherben citiert)‹ S. 59 — zusammengerafft hat, um es in diese Museographie und Ortskunde zu verzetteln, daß er aber das vor diesen zwei Jahren liegende dem Zufall oder einer sekundären, dann nicht selten in der Hast misverstandenen Quelle verdankt und nicht einmal die gangbarsten Zeitschriften für seine Zwecke excerpiert hat. Andererseits hat Herr Sittl an dem Zusammenraffen solches Vergnügen gefunden, daß er mit seiner ›Ortskunde‹ viel weiter gegangen ist, als nötig gewesen wäre — bis nach Sibirien (S. 164); und das, weil die ›Prähistorie‹ es ihm angethan hat, deren Reiz ja unwiderstehlich ist für alle die nicht feststehn auf dem Boden historischer Wissenschaft — fast hätte ich gesagt: Dilettanten!

Auf S. 167 bereitet uns eine tiefsinnige Philosophie über den Begriff der Kunst vor auf Herrn Sittls köstliche Einteilung in ›Kunstgewerbe — Baukunst — eigentliche Künste‹:

»Was unter dem Begriffe Kunst zu verstehen ist, ist nicht leicht in Worten auszudrücken; denn wenn man in aristotelischer Weise die Idee der Nachahmung zu Grunde legt, bleibt vieles immerhin künstlerisch geartete außerhalb der Grenzen. Beziehen wir dagegen die Kunst auf das subjektive Gefallen — was die dogmatische Aesthetik das Schöne nennt —, so ist auch dasjenige, was durch seine Zweckdienlichkeit Wohlgefallen erregen kann, mit eingeschlossen«.

»Die eigentliche Kunst steht zur praktischen Verwendung in Gegensatz, wogegen das Kunsthandwerk einen zweckdienlichen Gegenstand verschönert[1]). Weil das letztere aus dem täglichen Leben erwächst, ist es seinem Ursprunge nach das ältere und bringt die reine Kunst aus sich hervor«.

Nach dieser haarsträubenden Definition ist freilich die Baukunst keine ›eigentliche Kunst‹; aber sie soll doch auch nicht dem ›Kunstgewerbe‹ anheimfallen. Davor bewahrt sie der Verfasser auf S. 169 durch eine Betrachtung von wahrhaft erhabener Schlichtheit, die man nicht schärfer kritisieren kann als indem man sie abschreibt:

»Da Material und Technik sich wechselseitig bedingen, können sie nicht von einander getrennt werden. Aber die Bedeutung der Gegenstände ist so verschieden, daß abgesehen von dem Gegensatz des Kunsthandwerks und der eigentlichen Kunst eine weitere Sonderung bezüglich der Bauwerke eintreten muß. Denn wenn auch der Architekt an sich kein Künstler ist, braucht doch der Unterschied zwischen den stehenden, ansehn-

1) Consequenz: Die Vasen gehören zum Kunsthandwerk, die Terracotten zur »eigentlichen Kunst«.

lichen Bauten und den beweglichen kleinen Anticaglien nicht des näheren auseinandergesetzt zu werden«.

Wer die unglückselige Scheidung zwischen »Kunst« und »Kunstgewerbe« für das Altertum als etwas wesentliches statuiert, der sollte die Beschäftigung mit den Denkmälern des Altertums aufgeben [1]). Und wer die Kunst des Iktinos, des Pythios und Hermogenes, die Kunst »Erwins von Steinbach«, Bramantes und Schinkels nicht für eine »eigentliche Kunst« hält, der sollte — ?

Man möchte das Buch am liebsten in die Ecke werfen. Und gewiß wird mancher Leser es tun. Aber darf der Berichterstatter auf S. 169 sein Urteil abschließen, wenn ein Buch 924 Seiten hat?) — Ich habe das Buch pflichtschuldigst zu Ende gelesen und mir viele Seiten voll Notizen gemacht. Der Verfasser würde ohne Zweifel die Notizen alle über den unglücklichen Leser ausschütten [2]). Ich will das nicht tun: es würde grausam sein gegen den Leser und grausam gegen den Verfasser, und es würde doch auch das längste Sündenregister nur ein mangelhaftes Bild geben von dem wüsten Durcheinander des Richtigen, Halbrichtigen und Falschen. Zum Beweis aber, daß Herr Sittl auf Seite 418 nicht besseren Beruf zeigt, von der Kunst zu sprechen als auf Seite 169 mag doch ein Satz hier stehn, der von der Gottesgabe künstlerischen Schaffens gar würdig spricht:

»Die Formen lernte er (der Künstler des Altertums) in Proportionalzahlen oder nach den landesüblichen Maßen. Diese und die von Künstlern hinterlassenen Lehrbücher geben die akademischen Elemente der antiken Kunst ab, welche im Verein mit der Kritik des Publicums, das über die neuen Arbeiten sein Urteil aussprach, die Individualitäten umformten« [3]).

So lautet einer der letzten Sätze der »Denkmälerkunde«. Auf Seite 419 wird der Leser zur »Geschichte der alten Kunst« hinübergeführt; und damit hat er vielleicht das Schlimmste überstanden.

Ich kann es nicht für einen Vorzug halten, daß diese Kunst-

1) Vgl. auch S. 481: »Wenn wir in der eigentlichen Kunst einen Stil vermissen, weil wir es nur mit dilettierenden Handwerkern (!) zu thun haben, besitzt das Kunsthandwerk der Achäer eine mehr ausgeprägte Physiognomie«.

2) So thut er, wenn er am Schluß eines Absatzes noch einen Rest von Scheden übrig behalten hat. Vgl. z. B. S. 587 f. Dort findet sich auch (S. 590) ein besonders schönes Beispiel von der sinnvollen Citierweise des Verfassers: »über den Stil Julius Lange, billedkunstens fremstilling [wovon denn?], Mém. de l'acad. de Danemark 1892, 5. s. V Nr. 4 (der ein Gesetz der Frontalität in der Plastik entdeckt zu haben glaubt)«. — Ob sich wohl irgend ein Leser, der nicht die Schrift selbst oder wenigstens Furtwänglers Besprechung (Philolog. Wochenschrift 1894 Sp. 13 f.) kennt, dabei etwas denken kann?

3) Vgl. auch was S. 524 über die Entstehung eines Kunstwerks gesagt wird.

geschichte vom »Zeitalter der Ramessiden« an in großen Perioden den Entwicklungsgang der Kunst aller Völker des Erdkreises, kaum an der »chinesischen Mauer« halt machend, als einen gemeinsamen darzustellen sucht, Entlegenes verbindend, Zusammenhangendes auseinanderreißend und zerstückelnd [1]).

Aber ich muß doch zugeben, daß dem, der sich durch den ersten Abschnitt des Buches durchgearbeitet hat, dieser zweite beinah des Lobes wert erscheinen könnte. Und eine etwas größere Sorgfalt der Arbeit mag schon durch die größere Sorgfalt des Drucks bewiesen werden [2]) — Arbeit und Druck liegen ja hier näher als

1) Die Kapitel sind folgende: I. Einleitung. II. Anfänge der Kunst. III. Die ägyptische Kunst des alten und mittleren Reiches. IV. Die Kunst des alten Babyloniens. V. Die erste orientalisierende Periode der Weltgeschichte: das Zeitalter der Ramessiden. VI. Die zweite orientalisierende Periode der Weltgeschichte (1030) ca. 660—525. VII. Die erste hellenisierende Periode: Erringung der Freiheit (525—445). VIII. Die zweite hellenisierende Periode: Freiheit der Kunst (445—331). IX. Die dritte hellenisierende Periode: Königszeit (331—63 v. Chr.). X. Die griechisch-römische Zeit (63 v. Chr. bis 285 n. Chr.). XI. Die oströmische Zeit: Erneute Herrschaft des Orients (284—1204).

2) Vor übertriebenen Vorstellungen von der Sorgfalt der Arbeit werden den Leser am besten einige Proben von Herrn Sittls Stil und Logik bewahren. S. 465 f.: »Die Künstler zeichneten ihn (Amenophis IV) wohl naturalistisch, aber nun wurde diese Visage für seine Umgebung ordonnanzmäßig«. S. 469: »Die Plastik fand im Lande selbst (Syrien) ordinäre Kalksteine, Lehm, Holz und Kupfer vor. Aus den beiden ersten Gattungen sind bestenfalls einige Terrakottafiguren dieser Periode erhalten«. S. 470: »Wenn wir noch jetzt in der Gegend von Aleppo, wie im Norden von Mesopotamien, Bauernhäuser aus Lehmziegeln in Form eines Bienenkorbes gebaut finden, so werden wir diese Manier ohne besondere Kühnheit wegen der griechischen Bienenkorbgräber dieser Periode (dem zweiten vorchristlichen Jahrtausend) zuweisen«. S. 505: »Ein reines Kunstinteresse war jedenfalls nicht vorhanden, sondern in die Herrschaft über die Plastik teilten sich Religiosität und Architektur«. S. 559: »Den landschaftlichen Hintergrund ersetzt wenigstens in der dekorativen Kunst der *horror uacui*«. S. 611: Die Wichtigkeit der Vasen für die Erkenntnis des Polygnotischen Stils soll überschätzt werden, »weil zwischen einer gebogenen Fläche, wie es der Leib einer Vase ist, und dem ebenen Felde einer Tafel oder Wand eine unüberbrückbare Kluft besteht«. S. 676 f. Alexander »unterlag dem Zauber der Kostbarkeit und der ungewöhnlichen Dimensionen«. S. 682: »leider sind nur die Figuren von Myrina planmäßig erforscht, während die »kleinasiatischen« oder »ephesischen« Terrakotten, namentlich die hübschen Gruppen, zum größten Teil Fälschungen sind«. S. 709: »Abgesehen von diesen mehr oder weniger allgemein menschlichen Geistesrichtungen machen sich noch andere Strömungen bemerkbar, die vorzugsweise jener Zeit allein anhaften«. S. 711: »Dieser Vergöttlichung gegenüber predigen die Kyniker, wie einst Rousseau, mit Erfolg Natur, ohne doch bei den Künstlern viel Erfolg zu erzielen«. S. 712: »Die ungekrönten Herrscher des römischen Volkes und ihre legitimen Nachfolger fanden sich leicht in die Rolle, so viel zu bauen und für die Kunst zu thun, als die

sonst bei einander. Freilich mag im ersten Teil manches, was man für einen Druckfehler halten möchte, gar kein Druckfehler sein!

Doch die bescheidenen Vorzüge der »Geschichte der Kunst« sind nur zum Teil des Verfassers Verdienst[1]). Zum Teil werden sie gewiß dem Umstand verdankt, daß für die Geschichte im Ganzen die Vorarbeiten zahlreicher und besser sind als für den systematischen Abschnitt, daß der Weg wenigstens durch die Zeitfolge gewiesen ist und nur selten es freisteht, wie bei den Sculpturen von Lykosura[2]), die Jahrhunderte vor und nach Christi Geburt zu verwechseln. Indessen auch weniger bescheidene Vorzüge der Kunstgeschichte könnten die Mängel des Systems nicht gut machen, auf das es bei einem solchen Handbuch, das ein Gesamtbild der Wissenschaft geben sollte, doch vor allem ankam, nicht gut machen den Mangel an Klarheit und Zuverlässigkeit, der allein genügt das Buch unbenutzbar zu machen. Aber es kann ja auch nicht anders sein als daß die Mängel des Systems sich auch in der Kunstgeschichte

makedonisch-griechischen Herrscher zusammen ausgegeben hatten«. Doch es sei genug. Man könnte das halbe Buch ausschreiben. Zuweilen ist durch Streichung einiger Sätze ein halbwegs vernünftiger Zusammenhang herzustellen, wie z. B. S. 716 vor den Worten »Nach Griechenart ....«, schwerlich S. 750 vor den Worten »Wegen jener Fügsamkeit ...« — Besonders im ersten Teile möchte man zuweilen glauben, daß die Sätze durcheinander geraten sind, z. B. S. 221. — Wahrscheinlich von Wippchen beeinflußt ist der Stil in Sätzen wie diese: »Der schlichte Zeus des Phidias unterscheidet sich wesentlich von dem üppig wallenden Haupthaar des Zeus von Otricoli« (S. 815); »Sowohl die Erdbeben als die Odyssee lassen ihn (den Poseidon) zeitweise finster und furchtbar erscheinen« (S. 816); »der Ausdruck (der Hera) ist königlich und kann wegen der bekannten Eifersuchtsscenen ins Herbe streifen« (S. 822).

1) Soll man zu den Vorzügen rechnen, daß den Verfasser zuweilen sein gewohnter Wagemut verläßt? Wie verzagt sagt er S. 653 von der Porträtkunst des vierten Jahrhunderts: »Ob man bereits die Charakterzüge in den Mienen auszuprägen verstand oder die 'Zufälligkeiten der realen Erscheinung' gering achtete, wissen wir nicht«! — Ein ander Mal ist er aber wieder gar mutig. So wenn er in Epigonos einen »Manieristen« erkennt — »aus seiner homerisierenden Inschrift *Ἐπιγόνου ἔργα*«!

2) Mit der Datierung dieser Sculpturen steht der Verfasser freilich nicht allein (S. 751 u. 923). Aber darum ist sie noch nicht richtig. Und auf Dörpfelds Datierung der Architektur darf sie sich keinesfalls berufen, da Dörpfeld nicht vom zweiten Jahrhundert nach Christus, sondern vom zweiten Jahrhundert vor Christus gesprochen hat (Athenische Mittheilungen XVIII 1893 S. 221), also gerade von der Zeit, in die Conze auch die Sculpturen setzen wollte (Archäolog. Anzeiger 1893 S. 125), wofür er sich einen Verweis im Hermes (1894, S. 429) zugezogen hat. — Ueberhaupt ist Herr Sittl der römischen Kaiserzeit sehr wohlgeneigt: nicht nur die Statue vom Helenenberg, sondern auch den betenden Knaben traut er der Bronzeplastik der »Donauprovinzen« in der Kaiserzeit zu (S. 759; vgl. auch S. 724).

bemerklich machen. Die Misachtung der Baukunst bringt einen guten Teil der griechischen Sculptur in Gefahr nicht zur eigentlichen Kunst gerechnet zu werden: nachdem vom Parthenon, vom Erechtheion und vom Niketempel die Rede war, heißt es (S. 642): ›Wir kommen nun zu der eigentlichen Plastik und den selbständigen Bildhauern, über welche nicht unbedeutendes Material vorliegt‹! Wie klein ist für Herrn Sittl das Reich der ›eigentlichen Kunst‹, da sich auch die wundervollsten Grabsteine nur ›eng an die Bildhauerei anschließen‹, nicht wirklich zu ihr gehören (S. 637) [1]).

Dem Praxiteles aber nützt es nichts, daß er seine Kunst von der Berührung mit der Architektur mehr als andere Künstler fern gehalten hat. ›Schon als Privatmann veranschaulicht er das Athen seiner Zeit, welches in Wein, Spiel und Weibern aufging‹. So spricht der Verfasser einer Geschichte der griechischen Litteratur von dem Athen, in dem Platon von zahlreichen Schülern als Heros verehrt ward, dem Athen, das des Demosthenes Reden lauschte! Platon hat der Kunst Unrecht gethan, aber es hätte darum doch nicht seinem ehrwürdigen Namen das Unrecht geschehen sollen, an die Spitze des Geredes über die Malerei gestellt zu werden, das wir S. 635 f. lesen. Aber nicht nur dem Platon und dem Athen Platons geschieht Unrecht, sondern auch dem Künstler Praxiteles. ›Seinen Gedankenkreis zeigen die berühmtesten Werke‹. Die Nacktheit seiner Aphrodite wird ihm zum Vorwurf gemacht. Mit seinem Eros ›schlug er eine verwandte Seite [sonst sagt man: Saite] des griechischen Sinnenlebens an‹, und ›im gleichen Gedankenkreis bewegt sich die Idealisierung der jungen Satyrn, welche die kräftige Sinnlichkeit verherrlichen‹ (S. 644). Auch der Hermes findet keine Gnade: ›Das Bild enttäuscht; so ausgezeichnet der Marmor bearbeitet ist — im Gypsabguß verliert der Hermes ungemein [wahrhaftig!] — so kommt dies der Epidermis zugute, während irgend ein höherer Reiz fehlt‹. Es kommt der Epidermis zugut! Praxiteles bringt sich durch seine ›Sinnlichkeit‹ um allen Ruhm. Denn der Verfasser hat Anwandelungen von Pruderie. Mit Bedauern wird es constatiert, daß schon im fünften Jahrhundert ›das Hetärenelement zum erstenmal seinen Einfluß auf die Kunst bekundet‹ — weil die

1) S. 694 heißt es: ›Die Steinplastik, dieser Prüfstein der wahren Kunstblüte‹ — Nun soll offenbar auch die Bronzeplastik nichts mehr gelten. S. 810 heißt es gar: ›Jene lokalen Kulte, z. B. der kretische des jugendlichen Zeus Velchanós mit dem Hahne, kamen durch Tempelbilder, Votivfiguren und -Reliefs, und besonders durch Münztypen zur Anschauung. Die panhellenischen Götter dagegen sind es, welche in der wirklichen Kunst ihr Leben führen‹. — Gehören nun auch Tempelbilder und Votive nicht mehr zur wirklichen Kunst?

Frauengewänder meist ›die Formen durchscheinen lassen‹ (S. 620). ›Die bunten Kopftücher der polygnotischen Frauen, welchen die Kränze der Männer entsprechen, wirken ebenfalls auf den sinnlichen Reiz‹. Welch schöne Gesinnung und welch schönes Deutsch! ›Den Gegensatz zwischen Fleisch und Gewand lassen die Maler nicht unbenützt‹. Auch das soll offenbar ein Vorwurf sein. Im Westgiebel von Olympia sind die ›Entblößungen von Frauen‹ ›durch Gewaltthat entschuldigt‹. Das ist freilich eine schlechte Entschuldigung: dann hätte man lieber keine ›Gewaltthaten‹ darstellen sollen!

Mögen solche Urteile vielleicht wohlbedacht und erziehlich erscheinen. Wohlbedacht und erziehlich ist nicht vieles, auch in dieser Geschichte der Kunst. Hier wie im ersten Teil schreibt der Verfasser zumeist hin, was ihm gerade einfällt, und er schreibt es hin, wie es ihm gerade in die Feder fließt. Es ist oft kaum zu glauben, daß die Sätze doch wenigstens bei der Correctur des Druckes dem Schreiber noch einmal vor Augen gekommen sein müssen. Und doch sollte gerade bei einem solchen Handbuch Enthaltsamkeit, Ueberlegung, Beschränkung auf das Wesentliche und Notwendige, Sorgfalt erste Bedingung sein. Was haben zum Beispiel so windige Vermutungen wie die, daß der olympische Kinderarm aus Bronze (Friederichs-Wolters 327) von einer Statue des Boethos stamme (S. 693, 6), in einem solchen Buch zu thun! — Nirgends Selbstzucht, Klarheit, Ueberblick!

Mit geringen Erwartungen wird man danach sich zu des Verfassers ›angewandter Archäologie‹ wenden, der ›Kritik und Hermeneutik‹, die den dritten kleinsten Teil des Buchs bildet (S. 801—863). Den Abschnitt eröffnet als Motto ein Wort des Cartesius: ›Die Methode des Aristoteles erzeugt die Erkenntnis nicht, sondern setzt sie voraus‹. Der Verfasser scheint einzusehen, daß auch seine Methode Erkenntnis nicht erzeugen kann. — Ueber die ›Kritik‹ faßt sich Herr Sittl sehr kurz (S. 802—805). Man würde sich hier ja auch ungern länger der Führung des Entdeckers der famosen Relieftechnik der Phineusschale (Archäol. Anzeiger 1892 S. 133) anvertrauen. — Die ›Hermeneutik‹ ist vorzugsweise eine kurze ›Kunstmythologie‹ (S. 809—846), der ein Ueberblick über die Geschichte der Erklärungsmethoden und die Erwägung der Berechtigung ›symbolischer Erklärung‹ — ›die erste Grundfrage der archäologischen Interpretation‹ (?) — vorausgeschickt ist, während ein Kapitel über die ›Kunstsprache‹ folgt, das ›systematisch‹, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, vorausgehn müßte. Hier wird mit der Analogie der Sprache ein mehr oder weniger geistreicher Unfug getrieben. ›Personen‹ — ›Stellung und Bewegung‹ (hier kamen

dem Verfasser die Studien zugute, die er in seinem Buch über die ›Gebärden‹ niedergelegt hat) — ›Gruppen‹ — ›Begleitende Umstände‹ — ›Nebenpersonen‹. — Ein wüstes Durcheinander in diesen einzelnen Abschnitten nimmt man nach den bis dahin gemachten Erfahrungen bereits als selbstverständlich hin, und die Ungeduld, mit der der Verfasser zum Ende zu drängen scheint, begreift niemand leichter als der Leser. Man stolpert noch einmal über die ›Grabdenkmale‹ (S. 857 f.), die hierher gestellt sind als ›ein Gebiet, das gewissermaßen zwischen der idealen Göttlichkeit und der irdischen Realität steht‹, auf dem Symbolik und naive Charakteristik sich kreuzen. Dann aber schiebt der Verfasser die Aufgabe, das Verhältnis der Kunstdarstellungen zur Litteratur zu betrachten mit einem Hinweis auf S. 426 und auf seine griechische Litteraturgeschichte gewaltsam beiseite und gewinnt mit der Drohung eines neuen Buchs (Beiträge zu einer detaillierten Darstellung der Hermeneutik) und über ›einige Andeutungen‹ über die Zeitbestimmung der Denkmäler (§ 406) hinweg das Freie. Der Leser mit ihm. Doch noch nicht ganz das Freie! Jenseits der bibliographischen Angaben, die ›eine Ergänzung zum Texte bilden‹ bleibt noch der Anhang der Antiken Numismatik (S. 863—906). Aber die Aussicht ins Freie stimmt den Leser mild und die Mängel des letzten Kapitels, in dem nicht nur ›Bild und Lied‹ so ungebührlich abgefertigt wurde, sondern auch, um von Anderem zu schweigen, des Verhältnisses der Kunstdarstellungen zur Geschichte gar nicht gedacht wird, wagt man kaum sich einzugestehn, geschweige denn auszusprechen, aus Furcht, des Verfassers Drohung mit einem neuen Buch möchte sonst um so eher sich erfüllen.

Ueber den Anhang gebe ich nur einen kurzen Ueberblick. §. 1. Entwicklungsgeschichte der Numismatik S. 863 f. — ausführlicher und besser inzwischen von Weil dargestellt: Zeitschrift für Numismatik XIX S. 245—62. § 2 f. Sammlungen (S. 864—72). § 5. Litteratur (S. 872 f.). § 6 f. Topographie (S. 873—90). §. 68 f. Geschichte des Münzwesens. Bedeutung. Technik. §. 74 f. Stempelbilder und Aufschriften (S. 899—906). — Die Wahrscheinlichkeit, daß die Fehler des Handbuchs, die ich genügend nachgewiesen zu haben meine, auch auf den ›Anhang‹ sich erstrecken, ist an sich so groß, daß sie durch eine Sammlung von Beweisen, wie sie einer, der in der Numismatik nicht mehr als der Verfasser zu Haus ist, ohne viel Mühe beibringen könnte, nicht wesentlich erhöht werden könnte, während sich doch die Bemühung kaum lohnen würde, die die Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erheben würde.

Für den, der die 924 Seiten gelesen hat, würde es schwer sein,

seinen guten Humor wiederzufinden, wenn der Verfasser nicht so freundlich wäre, ihn unterwegs zuweilen zu beleben. Leicht könnte ich den Leser, der meinem Bericht bis hierher geduldig gefolgt ist, durch einige Gedankenspähne des Verfassers belohnen. An Beispielen der unfreiwilligen Komik, an der der Verfasser so reich ist, hat es schon in dem Vorhergehenden nicht gefehlt. Aber es bleibt zu sagen, daß der Verfasser auch witzig ist. Ist es doch eine Hauptform des Witzes, Dinge, die einander fern scheinen, überraschend zu verbinden — und darin gerade ist der Verfasser Meister. Oder ist es nicht witzig, wenn bei der Besprechung der Dachconstructionen für das »zeltförmige Dach in verschiedenen Spielarten« S. 326 nebeneinander angeführt werden die polykletische Tholos in Epidauros und — die Igelsäule? Wenn die Enneakrunos von den Hermen von Welschbillig nur durch drei Zeilen getrennt ist (S. 384)? Ist es nicht witzig, wenn nach der Betrachtung der Frontgestaltung der Gebäude (S. 333) »der Vollständigkeit halber« — der Sonnenuhren gedacht wird? Oder wenn bei der Innendecoration der Zimmer als Beispiel — die Wasserleitung von Lyon angeführt wird? Wenn da, wo von den Büchern, von Kalligraphie und Buchillustration die Rede ist (S. 274), die *Carminata figurata* »nicht vergessen bleiben sollen«? Auf jeder Seite fast verbindet der Verfasser Dinge, die nichts mit einander zu thun haben, vom Hundertsten ins Tausendste geratend. — Aber es muß ja nicht immer der verblüffende Witz sein! Anmutig scherzend weiß der Verfasser auch der Ironie sich zu bedienen, die ja dem Ton eines Lehrbuchs so besonders angemessen ist. So wenn es von den Etruskern heißt (S. 320): »sie verstanden sogar den Bogen flüchtig anzudeuten, indem sie bloß die mächtige Oberschwelle an der unteren Seite aufrundeten«; oder wenn der Verfasser meint, daß er über die Wichtigkeit des Ruhelagers kein Wort zu verlieren brauche (S. 270), oder wenn er von dem Deckel der Truhen (S. 27 f.) sagt, er gehe »sobald man die einfache gerade Linie aufgibt, in die geschwungene Linie (gleich der Flugbahn eines Festungsgeschützes) über«; oder wenn er an die Vergänglichkeit alles Irdischen erinnert mit den erhabenen Worten (S. 276): »Da die Bauwerke, wie im ersten Abschnitt auseinandergesetzt wurde, der Zerstörung unterliegen« — Doch um amusant zu werden bedürfte das Buch dennoch erheblicher Streichungen.

Zuweilen ist es auch schwer Scherz und Ernst zu unterscheiden. So wenn es S. 197 heißt »Doch wir wollen in frühere und interessantere Zeiten zurückgehen« als noch die Fischgräte ein unverächtliches Hilfsmittel war! Wer weiß, ob es dem für die »Prä-

historie‹ begeisterten Verfasser nicht Ernst ist?[1]). — Manchmal ahnt man, daß der Verfasser einen Scherz machen wollte, aber man versteht ihn nicht recht, weil man den Satz nicht versteht: ›Später erscheint jene Verbindungsweise zu gewöhnlich (Verbindung einer Göttin mit einem Vogel, so daß sie ihn ›zärtlich an die Brust drückt‹) und man wendet den Sceptersitz, zuweilen auch den Kniesitz an, während der Platz auf dem Kopf nur vorübergehend versucht wird, wenn man nicht an Zimmerreinheit denkt‹ (S. 813 f.). Meist hat man jedoch bei solchen Sätzen, bei denen der Leser sich gar nichts denken kann, das beruhigende Gefühl, daß auch der Verfasser sich nichts gedacht hat[2]).

Wenn die stilistischen Reizmittel des Verfassers, durch die er das Studium seines Buchs genußreicher zu gestalten bestrebt ist, erschöpft werden sollen, so ist noch der geistvollen Anspielungen auf moderne Dinge zu gedenken. Zum Beispiel: Familienbilder der Grabsteine ›im Stil von Diderots „Hausvater"‹ (S. 346), ›Marinebildhauer (wie der Vater Thorwaldsens einer war)‹ (S. 393), ›ein aus Goldblech getriebener Hut in Form einer Wagnerkappe‹ (S. 501).

Aber auf keine Weise erreicht der Verfasser, daß man bedauert, am Ende zu sein, wenn man vor dem Register angelangt ist.

Doch es wäre unbillig, das zu verlangen von einem wissenschaftlichen Buch, zumal von einem, das mehr zum Nachschlagen als zum Lesen bestimmt ist. Um so entschiedener darf man aber von einem solchen Buch neben der Zuverlässigkeit, die sich von selbst verstehn sollte, die Uebersichtlichkeit fordern, darf man verlangen, den Abschluß des Buchs nicht nur daran zu merken, daß es aufhört.

Ein Optimist könnte sagen: aus schlechtem Deutsch kann gutes Deutsch, aus falschen Citaten können richtige Citate werden, Irrtümer können berichtigt, Unsinn kann gestrichen werden — kurz in einer zweiten Auflage kann das Buch brauchbar werden. Und meine Ueberzeugung, daß der Verfasser bei einer zweiten Auflage die Fehler eher vermehren als vermindern würde, mag ein Vorurteil sein. Gewiß aber ist, daß die Fehler der Umgrenzung und Anord-

1) Dunkel aber wahrscheinlich witzig spricht der Verfasser auch auf S. 6 von der ›Prähistorie‹ ... ›da das Prähistorische ... von der klassischen Archäologie vernachlässigt wurde, fiel es wegen der Häufigkeit primitiver Erzeugnisse kraft der Entwicklungstheorie den Anthropologen zu‹.

2) Beispiele S. 189 ›Deshalb wurden ...‹ — Ueberhaupt gäbe eine Untersuchung über Herrn Sittls Gebrauch anknüpfender Partikeln ein sehr amusantes Kapitel —; S. 196; S. 204 ff.; S. 227, 228, 229; S. 281; S. 316; S. 352; S. 558; S. 756 u. s. w., u. s. w.

nung des Stoffs nicht verbessert werden können, ohne daß das Buch eine völlig andere Gestalt gewinnt: *aut sit ut non est aut non sit.* Ein anderes Buch müßte die zweite Auflage sein — und nicht von Herrn Sittl besorgt!

Doch von der ersten Auflage nur kann hier die Rede sein, und über sie bleibt das Urteil am Schluß dasselbe, das schon bei S. 169 sich aufdrängte.

In summa: Es ist in dem Buch Viel zusammengekarrt — anders kann man nicht sagen. Wer in der Wissenschaft zu Haus ist, wird es vielleicht zuweilen ohne Schaden — niemals, hoffentlich, ohne Widerwillen! — benutzen. Die lernende Jugend aber, für die es zunächst bestimmt sein sollte [1]), mögen alle Musen davor bewahren. Das Wissen, das sie daraus beziehen könnte, ist oft nicht zuverlässig und was in der Wissenschaft nicht weniger sein sollte als Wissen: Gewissenhaftigkeit kann sie sicherlich hier nicht lernen. — Wer einen Ueberblick über die Archäologie gewinnen will, der greife einstweilen doch noch lieber zu Otfried Müllers klar gedachtem Buch, statt sich durch Herrn Sittl den Geschmack verderben und das Wissen verwildern zu lassen.

Berlin, 11. März 1895. Friedrich Koepp.

Inscriptiones Latinae selectae. Edidit Hermannus Dessau. Vol. I. Berolini apud Weidmannos. 1892. VIII u. 580 S. 8°. Preis M. 16.

Wilhelm Henzen hatte, wie man aus der Vorrede des vorliegenden Werkes erfährt, in den letzten Lebensjahren begonnen, als Ersatz für die längst veralteten Sammlungen ausgewählter lateinischer Inschriften eine neue Sylloge zu bearbeiten, und zunächst die ihm zur Aufnahme geeignet scheinenden Texte aus dem Corpus ausgezogen. Nach Henzens Tod übernahm Dessau die Fortsetzung der kaum über die ersten Anfänge hinaus gediehenen Arbeit; er hat die Scheden Henzens benutzt, aber hinzugefügt und fortgelassen, was ihm zweckmäßig schien, die Texte mit Anmerkungen versehen und nach eigenem Ermessen geordnet. Die vorliegende Sammlung

1) Zuweilen scheint der Verfasser dem Leser gar wenig zuzutrauen; so wenn er S. 675 sagt: »Die Venus von Milo, ein aus Melos in den Louvre gekommenes Bildwerk«. Aber trotz dieser mangelhaften Schulbildung merkt vielleicht doch mancher Leser den Schnitzer im Französischen S. 675, Anm. 10.

ist also Dessaus Werk, aber zugleich als Ausführung eines Planes von Henzen ein schönes Denkmal für diesen ausgezeichneten Epigraphiker.

Die Sammlung ist auf drei Bände berechnet, von denen der dritte für die Indices bestimmt ist. Der vorliegende I. Band enthält in zehn Abteilungen fast 3000 Texte: Historische Monumente der republikanischen Zeit, Inschriften der Kaiser und ihrer Familienangehörigen, auswärtiger Dynasten, Personen senatorischen Rangs und des Ritterstandes, von kaiserlichen Verwaltungs- und Hausbeamten niederer Abkunft, von Apparitoren und Staatssklaven, ferner auf Militärwesen und Angehörige des Heeres bezügliche Monumente, endlich eine Anzahl Denkmäler von Schriftstellern.

Das Ganze beruht natürlich größtenteils auf dem Corpus Inscr. Lat., der Verfasser hat sich jedoch keineswegs auf die dort bereits edierten Texte beschränkt, sondern ältere und neuere Publikationen gewissenhaft ausgenutzt.

Die Texte sind in gewöhnlicher Minuskelschrift mit Andeutung der Zeileneinteilung des Originals, die Ergänzungen cursiv zwischen Klammern, wiedergegeben, nur ausnahmsweise in Majuskeln. Das ist entschieden zu billigen. Die Wiedergabe in Majuskeln, wie sie Orelli, Henzen und Wilmanns angewandt haben, nimmt ungleich mehr Raum ein und erschwert die Benutzung, ohne doch ein Bild des Monumentes oder für die Uebung im Lesen epigraphischer Texte geeignete Vorlagen zu liefern.

Die Anmerkungen geben kurz und klar über alles Auskunft, was zur Einführung und schnellen Orientierung erforderlich ist: Fund- und Aufbewahrungsort, Ueberlieferung (wo die Lesung zweifelhaft sein könnte, ist regelmäßig vermerkt, auf wessen Autorität der wiedergegebene Text beruht), Form des Denkmals, das Nötigste über die Schrift, über Lücken und getilgte Stellen, ferner sachliche Erläuterungen, Erörterung der Schwierigkeiten, Auflösung ungewöhnlicher Abkürzungen und Zeichen, wichtige Belegstellen, Verweisungen auf die Handbücher und die besten Darstellungen. Ueberall erkennt man die sorgfältige Nachprüfung dessen, was dem Verfasser in den von ihm benutzten Bearbeitungen bereits vorlag, und das selbständige Weiterarbeiten, das ihn zu mancher neuen Aufstellung oder Deutung gelangen ließ.

In dem Streben, möglichst kurz zu sein, hat Dessau freilich in der Regel darauf verzichtet, seine Ansichten genauer zu begründen, was man im Hinblick auf die große Sachkenntnis und das bewährte Urteil des Verfassers hie und da gewünscht hätte. In den Erläuterungen zu N. 1, der Inschrift vom Sarkophage des Scipio Barbatus,

heißt es z. B. ›principium carminis periit nescio quo tempore excisum‹. Dessau nimmt also an, daß das Epigramm im Anfang unvollständig sei, während man bisher der Ansicht war, daß die sechs Saturnier ein vollständiges Epigramm darstellen, das nur an Stelle eines älteren, ausgemeißelten Elogiums getreten wäre. Die Buchstaben ESO, die Hülsen von der ausgemeißelten Inschrift gelesen hat (nicht CES, wie Dessau irrtümlich angibt; vgl. Wölfflin an der bei Dessau angeführten Stelle S. 119 und Sitzungsber. d. bayer. Akad. 1892 S. 192) können doch nur zu *cesor* ergänzt werden, der Verfasser der Saturnier schrieb aber *censor*, zweimal kann das gleiche Amt im Epigramm nicht erwähnt worden sein, und wenn, was doch auch Dessau annimmt, das Epigramm auf Scipio Barbatus jünger ist, wie die Inschrift auf dem Sarkophage des Sohnes, so ist die von Wölfflin u. A. hervorgehobene Gleichheit des Umfanges und der Disposition beider Epigramme schwerlich zufällig. Es würde gewiß manche interessiert haben, zu erfahren, wie Dessau sich mit diesen seiner Ansicht entgegenstehenden Schwierigkeiten abfindet.

Mit Recht ist alles Aeußerliche in den Anmerkungen so kurz wie möglich behandelt worden, aber der Verfasser ist auch dabei zuweilen zu knapp gewesen. Wo es für das Verständnis oder die Verwertung eines Textes von Bedeutung sein kann, durften auch in der vorliegenden Sammlung Angaben über den Zustand des Originals und über seinen gegenwärtigen oder ursprünglichen Platz nicht unterdrückt werden. In der Adnotatio zum S. C. de Bacchanalibus vermißt man z. B. die Angabe, daß die ergänzten Buchstaben, wie [*quom e*]*a* Z. 6, auf dem Original nicht zerstört, sondern ausgelassen sind, was viel mehr, wie die zahlreichen Schreibfehler, beweist, daß der Verfertiger der Bronzeinschrift des Lateinischen unkundig war. Und wenn man auch bei Nr. 374 es allenfalls billigen kann, daß der Verfasser nichts darüber bemerkt hat, daß diese Inschrift vom Triumphbogen Marc Aurels zu stammen scheine, weil der äußere Beweis für diese Ansicht fehlt, so wäre doch in der Adnotatio zu der bilinguen Inschrift Nr. 111 neben dem bloßen Ephesi (richtiger prope Ephesum) der Zusatz ›in aquaeductu antiquo‹ erforderlich gewesen, weil es für das Verständnis der Inschrift notwendig ist, zu wissen, daß sie sich am ursprünglichen Aufstellungsorte befindet und folglich das im lateinischen Teil mit *pontem* wiedergegebene τὴν γέφυραν hier einen Aquädukt bezeichnet.

Die Auswahl der Texte, bei der dem Verfasser die Rücksicht auf den Inhalt durchweg maßgebend war, während die sprachliche Form erst in zweiter Linie in Betracht gezogen ist, beruht auf voller Herrschaft über das Material und reiflicher Ueberlegung. Keines

der aufgenommenen Monumente ist überflüssig, und die Gründe, die den Verfasser bestimmt haben, diesen oder jenen Text wegzulassen, scheinen wohl erwogen. Die großen Gesetze der republikanischen Zeit z. B., von denen das I. Kapitel nur die lex Antonia de Termessibus enthält, sind jedermann leicht zugänglich, die Capitolinischen Fasten, von denen nur eine kleine Probe, der Anfang des Verzeichnisses der Triumphe aufgenommen ist, hätten, um brauchbar zu sein, schon ziemlich vollständig mitgeteilt werden müssen, was der Raum verboten haben wird. Im Uebrigen wird sich erst, wenn Band II vorliegt, entscheiden lassen, ob die Auswahl dem Zweck des Buches vollkommen entspricht. Vorläufig kann man nur feststellen, daß es ein überaus reicher und sehr lehrreicher Stoff ist, der bereits vorliegt. Umfaßt doch die Abteilung »tituli militares« allein etwa viermal so viel Texte, als das entsprechende Kapitel der Exempla von Wilmanns.

Bei der Masse der Texte ist ihre zweckmäßige Anordnung von größter Wichtigkeit. Es kommt darauf an, daß sowohl einzelne Monumente, von denen man annehmen darf, daß der Verfasser sie aufgenommen hat, wie namentlich die für eine bestimmte Frage wichtigsten epigraphischen Zeugnisse leicht aufzufinden sind, daß auch der Unkundige sich orientieren kann und die Texte sich gegenseitig erklären. Das ist alles sehr wohl erreicht, und wer einigermaßen Bescheid weiß, braucht auch ohne Indices, die doch erst nach Jahr und Tag fertig werden können, nicht lang zu suchen. Dessau hat die Abteilungen in eine Anzahl Unterabschnitte zerlegt, die aber nur zum Teil besondere Ueberschriften tragen. Auch wo solche fehlen, erkennt der Kundige sofort, was der Verfasser mit der Einteilung und Zusammenfassung der einzelnen Gruppen beabsichtigt hat, für ungeübte Benutzer wären dagegen etwas mehr orientierende Ueberschriften erwünscht gewesen.

Die Sammlung hat eine doppelte Bestimmung: sie soll erstens dem Fachgenossen, dem das Corpus nicht zugänglich oder nicht jederzeit zur Hand ist, und das ist bei der großen Mehrzahl der Beteiligten der Fall, einen zuverlässigen Ersatz gewähren, und zweitens dem Anfänger zur Einführung in das Studium der Epigraphik dienen. Diese doppelte Bestimmung wird das Buch vollständig und auf lange Zeit erfüllen; es kann nicht so schnell, wie die früheren Sammlungen veralten, Dank der Grundlage, auf der es ruht.

Referent hat Dessaus Sammlung bei der Ausarbeitung von Vorlesungen über die römische Kaiserzeit mit großem Nutzen herangezogen und für epigraphisch-historische Seminar-Uebungen zu Grunde gelegt, wozu es sich trefflich eignet. Viele Fachgenossen werden

sich, wie der Referent, Dessau zu großem Danke verpflichtet fühlen, daß er es unternommen hat, ihnen mit entsagungsvoller Arbeit ein so wertvolles Hilfsmittel zu schaffen.

Freiburg i. Br., 6. Juni 1895. Ernst Fabricius.

Kögel, Rudolf, **Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. Ergänzungsheft zu Band I. Straßburg i. Els. 1895. Trübner. 72 S. 8°. Preis Mk. 1,80.**

Als ›Ergänzungsheft zu Band I der Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters‹ hat Kögel (Straßburg 1895) eine Abhandlung über die altsächsische Genesis folgen lassen, deren Bruchstücke durch Zangemeister entdeckt und von ihm und Braune herausgegeben worden sind.

Von den 72 Seiten dieses Ergänzungsheftes fällt der größte Teil, S. 28 ff., der metrischen Untersuchung zu. Die Grundlage der hier vorgetragenen Ansichten hält auch Referent für richtig; mit der Ausführung im Einzelnen kann er vielfach nicht einverstanden sein. Für falsch hält er z. B. die auf S. 70 vorgetragene Auffassung, wonach in V. 30^b *legarbedd uuaran* die Silbe *bedd* doppelt so lange Dauer gehabt haben soll als die beiden Silben *uuaran* zusammen. Diese Silben wurden vielmehr als 2 Hebungen ausgesprochen, mit einer Dehnung der ersten, die später in der Sprachgeschichte deutlich hervorgetreten ist. Ebenso sind die verwandten Fälle zu beurteilen. — In Fällen wie *ìro kíndès quálm* 84^a hält Kögel dafür, daß die Nebensilbe *es* doch eigentlich Senkung sei und *kind* als $1^1/_2$ oder $1^3/_4$ Tact zu gelten habe: auch diese Betonungsweise ist unnatürlich und unerweislich. Wie Vieles in diesen metrischen Dingen noch in Fluß ist, zeigt Kögel selbst, indem er S. 37. 52. 69 seine eigenen früheren Bestimmungen zurück nimmt. S. 60 bemerkt er, daß der Stabreim die nächstliegende Satzbetonung aufzugeben zwinge, blos weil die Auszeichnung der 3. und 4. Hebung als Haupthebungen verwerflich sein soll.

Die eigentlich litterarhistorische Betrachtung der altsächsischen Genesis leitet Kögel durch eine Uebersetzung der zwei ihm erst später bekanntgewordenen Bruchstücke ein. Einzelnes wäre wohl anders wiederzugeben. 28 *liet ina undar baka liggian* ›er ließ ihn auf der Erde liegen‹: richtiger: ›auf dem Rücken‹. 79 *uuallandi stet thines brothor wraca bitter an helli* ›flammend erwartet dich die

Rache deines Bruders, die herbe in der Hölle« : l. »die Rache für deinen Bruder«, »wegen (der Ermordung) deines Bruders«. 111 ff. *He was goda uuirđig, mildi uuas hie im an is muoda, so thana is manna uuel thie io miđ sulicaro huldi muot herron thionun.* »Er war Gott teuer, freundlich getraut war er ihm in seinem Herzen, wie es solchen Männern zu Teil wird, die immer mit so großer Ergebenheit dem Herren zu dienen willig sind«; vielmehr »er war Gott wert, freundlich gesinnt war ihm dieser, wie es dem Menschen wohl ergeht, der je mit solcher Ergebenheit dem Herren dienen darf«. 154 *habdun im so uilu fiunda barn uuammas gcuuisid*: »es hatten die Teufelskinder sehr viel Böses gethan«; vielmehr »es hatten die Kinder der Teufel (vgl. 256) ihnen so viel Böses gelehrt«. 228 *hu ik sus filu mahlea, uueslea uuider thi mid minum uuordum* »weil ich so viel rede, streite wider dich mit meinen Worten«; aber *uuord uuehslean* wird auch von freundlicher Unterredung gebraucht, wie der Heliand zeigt. 258 *that lon uuas thuo hat handum mikil miđ morthu.* »Da nahte die gewaltige Vergeltung Hand in Hand mit dem Tode«; vielmehr »da war die gewaltige Vergeltung zur Hand (nahe) mit Tötung.

Ueberzeugend ist der Nachweis, daß die vaticanischen Fragmente den Einfluß hochdeutscher Schreibung erkennen lassen; ob deshalb Mainz als der Ort der Niederschrift angenommen werden muß (S. 18), steht dahin: der Schreiber, der doch des Altsächsischen so kundig war, konnte dort oder auch etwa in Fulda nur seine Bildung erhalten haben. Auch erklären diese hochdeutschen Einflüsse wohl einen Teil der S. 14 für ein jüngeres Alter der Hs. geltend gemachten Erscheinungen, den Abfall des *h* in *luttron* u. s. w.; *i* für *e* in Endungen hat auch das Prager Fragment: *dope* 961, *gisauue* 1001.

Den Dichter der Genesis hält Kögel wie Andere für ein und dieselbe Person mit dem Helianddichter. S. 22 in der Anmerkung verweist er auf abweichende Ansichten, die jedoch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen seien. Ref. weiß nicht, wer damit gemeint ist, bekennt aber an jener Identität durchaus zweifeln zu müssen. Einzelne sprachliche Differenzen hat Braune verzeichnet, eine metrische gibt Kögel S. 46 an. Hauptsächlich aber ist von Wichtigkeit der allgemeine Character der beiden Dichtungen, dessen Verschiedenheit Symons in den Mededelingen der K. Akad. der Wetenschappen in Amsterdam, 3 R. XI D. p. 25 des Sonderdrucks kurz aber gut angibt: die größere Knappheit, Kraft und Anschaulichkeit der Genesis, die übertriebene Neigung zur Variation in Heliand. Symons meint,

der Heliand sei ein Werk des Alters und stünde der Genesis etwa so gegenüber wie Goethes Faust 2. Teil dem 1. Teile. Dagegen halten Braune und Kögel mit sehr einleuchtenden Gründen die Genesis für ein späteres Werk; ob freilich der Helianddichter sich so habe entwickeln können, erscheint sehr zweifelhaft.

In jedem Fall ist der Unterschied zwischen dem Heliand und der Genesis deutlich. Fragt man nun aber, warum nur ein Dichter für beide angenommen werden soll, so gibt Kögel a. a. O. die gemeinsame Ueberlieferung der Genesisfragmente und des einen Heliandbruchstückes in der Vaticanischen Hs. an, ein gewiß recht schwaches Argument. Man bezieht sich ferner auf die Praefatio, die von einem und demselben Dichter das Alte und das Neue Testament bearbeitet sein läßt. Allein diese Angabe kann der Schreiber der Praefatio aus dem Umstande geschöpft haben, daß beide Gedichte in einer Handschrift standen: schon Braune Bruchstücke 34 vermutete, daß er nur daraus seine Ansicht über die Zeitfolge entnommen habe. Der Praefatio meldet auch, daß durch das von Ludwig dem Frommen veranlaßte Werk die h. Schrift allen Deutschen verständlich geworden sei: das konnte nur jemand behaupten, der von den deutschen Sprachverhältnissen nichts genaueres wußte. Die Praefatio ist und bleibt ein unzuverlässiges Zeugnis.

Völlig unwahrscheinlich sind weitere Bestimmungen Kögels. Der altsächsische Dichter und der des Muspilli sollen durch ein Wormser Capitular von 829 zu ihren Werken veranlaßt worden sein. Dies Capitular wiederholt in den betreffenden Stellen nur frühere Mahnungen Karls des Großen, auf welche längst in den Anmerkungen zu den Denkmälern hingewiesen worden ist. Auch kann Ludwig des Frommen Befehl unmittelbar vor seinem Sturz kaum so weitgreifende Folgen gehabt haben. Daß der Helianddichter 765—835 gelebt habe und als Heide geboren und erzogen worden sei (S. 26), ist geradezu phantastisch: wie sollte auch ein Heide im Mannesalter sich noch die geistliche Gelehrsamkeit angeeignet haben, die für den Helianddichter unzweifelhaft ist!

Straßburg, 10. Februar 1895. Ernst Martin.

D. Martin **Luthers** Werke. **Kritische Gesammtausgabe. Neunter Band. Mit Nachbildungen von 27 Holzschnitten und 7 Handschriftenfacsimile. Weimar 1893, Böhlau XIV u. 806 S. 4. Preis: 23 Mark.**

Bd. 9 der Weimarer Lutherausgabe, dessen Besprechung sich unlieb verzögert hat, ist ein Ergänzungsband, hervorgerufen wesentlich durch mancherlei neue Funde der letzten Jahre, namentlich auch von Lutherhandschriften. Die Handschriften haben auch zu einem neuen Editionsverfahren Veranlassung gegeben. Im Interesse der Sprachforschung geht P. Pietsch darauf aus, einen »fast photographisch getreuen Abdruck« zu liefern, d. h. unter Wiedergabe nicht nur der gehäuften Consonanten und der Abkürzungen sondern auch der Punkte und Häkchen, die der Schreiber zur Kenntlichmachung des u und n angewendet hat. Das Streben nach Correctheit und Genauigkeit wird man dankbar anerkennen müssen, und ich selbst gehöre bis jetzt zu den Zurückgebliebenen, die entgegen dem Verfahren bei der Edition der Reichstagsacten auch die doppelten Consonanten genau nach dem Originale wiedergeben, obwohl ich anfange an der Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens zu zweifeln, aber im Einverständnis mit, wie ich meine, so ziemlich allen Herausgebern von reformationsgeschichtlichen Texten habe ich nie daran gezweifelt, daß die Abkürzungen aufzulösen sind, und daß Schreibschnörkel beim Abdruck wiederzugeben, die philologische Genauigkeit doch auf die Spitze treibt, so daß sie ins Komische umschlägt. Ich gebe zu, daß der von Luther vielfach angewandte Genetivhaken z. B. Gott*ꝭ* die Lesung von Gott*is* und Gott*es* gestattet, wie Luther ganz willkürlich bald so, bald so decliniert, aber wenn man das weiß, was thut es dann, wenn der Herausgeber vielleicht einmal Gott*es* wiedergibt, wo Luther vielleicht Gott*is* gedacht hat? Der ∨-Haken oder die beiden Punkte zur Auszeichnung des u haben doch nur im Mscr. einen Sinn, nicht aber im Gedruckten, wo bei unseren modernen Typen eine Verwechselung von u und n für den Leser nicht möglich ist. Und wenn Luther wie in dem in diesem Bande abgedruckten Psalmenmanuscript vielfach nn mit darüber gezogenem Strich schreibt, z. B. dann̄, sehenn̄, habenn̄ etc., so bedeutet dieser Strich, da ein dreifaches n ohne Analogon wäre, offenbar garnichts, der betreffende Strich ist aber auch nicht als Schnörkel zu betrachten, sondern wie die Manuscripte m. E. deutlich erkennen lassen, einfach als *lapsus calami*. Der Schreiber, der sich daran gewöhnt hat, das von ihm für nötig gehaltene Doppel-n durch einen Strich über dem einfachen n zu markieren, macht diesen Strich aus Vergeßlichkeit auch zuweilen, wo er das doppelte n

schon ausgeschrieben hat. Ist es denn wirklich im wissenschaftlichen Interesse nötig, solche Dinge wiederzugeben und dadurch die Lectüre zu erschweren? Mich erinnert solche Hypergenauigkeit an die gut verbürgte Geschichte von einem unserer hervorragendsten Diplomatiker, dessen Namen ich nicht nennen will, der bei der Herausgabe einer Urkunde im letzten Momente noch wegen eines Punktes Zweifel an der richtigen Lesung bekam und sich schließlich entschloß, bei dem betreffenden Archiv telegraphisch anzufragen, ob der fragliche Punkt in der Urkunde — nicht vielleicht doch von einer Fliege herrühren könnte —; was die chemische Untersuchung ergeben hat, ist leider nicht bekannt geworden. — Und nun vergegenwärtige man sich die Consequenzen dieses photographischen Verfahrens, seine Anwendung auf die doch einmal zu erwartende Ausgabe von Luthers Briefen. Ich glaube in der Annahme nicht zu irren, daß wenigstens die Hälfte von ihnen, wenn nicht mehr im Original vorhanden sind. Die Consequenz müßte dann dazu führen, alle diese Briefe mit allen Abkürzungen, wie das hier geschehen ist, wiederzugeben. Daß dies eine geradezu monströse Briefausgabe werden müßte, wird schwerlich bezweifelt werden können. —

Der erste Teil des vorliegenden Bandes, der von Buchwald bearbeitet ist, führt uns in die Anfänge von Luthers theologischen Studien in Wittenberg und Erfurt in der Zeit vor seiner Romreise auf Grund von Randbemerkungen von Luthers Hand, die, von Buchwald in einer Anzahl Bücher auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek aufgefunden, hier zum ersten Mal mitgeteilt werden. Der erste Band, um den es sich handelt, ist eine Straßburger Ausgabe von Augustins opuscula aus dem Jahre 1483, der dem Augustinerkloster zu Erfurt angehört hat und der nach einem Eintrag vom Jahre 1509 in diesem Jahre in Erfurt von Luther wenigstens teilweise durchgearbeitet worden ist. Der Herausgeber gibt eine Uebersicht der darin enthaltenen Schriften Augustins mit Angabe ihres Fundorts bei Migne und teilt dann bei den Stichworten immer unter Angabe der betreffenden Stelle bei Migne Luthers Randbemerkungen mit. Oft sind es nur kurze Inhaltsangaben, wie man sie in unzähligen Büchern aus jener Zeit findet, aber die kurzen Notizen lassen doch allenthalben den Ernst des Studiums erkennen, und wie der Leser das, was er las, in Zusammenhang brachte mit den die Wissenschaft seiner Zeit bewegenden Fragen. Nicht uninteressant ist, daß Luther damals in den Confessionen wie anderwärts die erkenntnis-theoretischen Fragen besonders interessierten, vgl. die große Bemerkung S. 9. Unmittelbar der Zeitgeschichte gehört eine Bemerkung zu

de vita et moribus clericorum an, in der er als echter Augustiner seiner Erbitterung gegen Wimpheling ob seiner Schrift *de integritate*, in der er das Mönchthum Augustins leugnete, scharfen Ausdruck gab. Ebenso hat Luther eine Ausgabe von Augustins *de trinitate* und *de civitate Dei* S. 15 ff. mit Randglossen versehen, und man kann hier schon beobachten, wie er anfängt selbständig zu werden, selbständig zu speculieren, auch sich erlaubt anderer Meinung zu sein, und gegen das *ex fecibus philosophiae confictum phantasma Scoti* zu polemisieren S. 16 ff., oder gegen den *fabulator Aristoteles cum suis defensoribus* S. 23. Eben dieser Umstand könnte es wahrscheinlich machen, daß die Noten zu *de trinitate*, vielleicht auch zu *de civitate*, zumal wir hier auch schon griechischen Studien begegnen, erst einer späteren Zeit angehören. Indessen würde dieses Argument hinfällig sein, wenn wirklich die sehr reichhaltigen Glossen zu den Sentenzen des Lombarden (S. 40 ff.), wie der Herausgeber annimmt, schon in die Zeit fallen, in der Luther behufs Erlangung der akademischen Grade in den Jahren 1509—12 darüber las. Denn schon hier finden sich, wenn auch die Polemik sich namentlich gegen Scotus (nicht gegen Occam) wendet, sehr scharfe Stellen gegen die Auslassungen *Aristotelis rancidi philosophi* und die *incocta fex philosophiae*. Sehr interessant sind weiter Luthers zahlreiche Bemerkungen gegen die Meinung, alles begreifen und beschreiben zu können, *nihil est nostris incomprehensibile et ineffabile* S. 47, sein oft zu Tage tretender Supranaturalismus: *Igitur credo* S. 51, *quicquid supra fidem additur, certissimum est figmentum humamum esse* S. 62. Und schon hört man den zukünftigen Reformator, wenn er S. 46 schreibt: *Ego autem, licet multi inclyti doctores sic sentiant, tamen quia non habent pro se scripturam, sed solum humanas rationes et ego in ista opinione habeo scripturam, quod anima sit imago dei, ideo dico cum Apostolo ›Si angelus de coelo‹ i. e doctor in ecclesia ›aliud docuerit, anathema sit‹*. Die Lehre vom unfreien Willen bahnt sich schon an, S. 71, obwohl sie noch nicht stricte behauptet wird. Auch die Lehre von der sola fides findet sich noch nicht vgl. S. 72, doch ringt Luther schon nach einem neuen Glaubensbegriff. Ziemlich klar spricht er schon bei der Lehre von der Erbsünde gegen den Lombarden die Auffassung aus, die er später (E. A. opp. v. arg. V, 129 vgl. Mel. Apologie ed. Müller. 82) fixierte, daß durch die Taufe nur der *reatus* der Erbsünde aufgehoben wird, dagegen das *materiale* derselben (diese Unterscheidung nach Thomas) die *concupiscentia* bleibt. S. 75 ff. Auffallend ist, daß sich zum 4. Buch der Sentenzen so gut wie gar keine Bemerkungen finden. — An vierter Stelle folgen die in das Jahr 1516 fallenden, an manche Briefstelle anklingenden Randbemer-

kungen Luthers zu Taulers Predigten, einer Augsburger Ausgabe vom Jahre 1508, deren Titelblatt u. a. die Notiz (von wessen Hand?) trägt: *hunc nobilem librum bona matrona Ursula Schreiberin Vuittenburgi Joanni Lango donauit cuius anima requiescat in pace.* Ob damit ausgesagt ist, daß ›der vorliegende Band nach Luthers Tod zuerst in die Hände des Johann Lang — der Herausgeber schreibt fälschlich Lange — gelangte‹ ist doch sehr fraglich. Daran schließen sich Noten zu den *opuscula Anselmi Cantabrigiensis*, die Luther auch sehr gründlich studiert hat, und zwei kurze Notizen zu Tritheims *de statu et ruina monastici ordinis.* Aus welcher Zeit sie stammen, läßt sich schwerlich ermitteln, denn die Anklänge an Tritheimsche Gedanken in der Richtervorlesung (Werke Bd. IV, S. 571 ff.) geben keinerlei Anhalt, da ihre Zeit (vgl. meine Ausführungen in Gött. gel. Anz. 1887 S. 728) nicht festzustellen ist. Dasselbe gilt von den unbedeutenden Einträgen in zwei der Frankfurter Stadtbibliothek gehörigen Werken S. 115, die uns zu Luthers hebräischen Studien führen. — Auf S. 116 ff. liefert G. Kawerau, der in Bd. III vgl. S. 328 u. 358 ff. beim Abdruck der Wolfenbütteler Psalterglosse, weil zwei Blätter daraus abhanden gekommen waren, eine aus dem vorigen Jahrhundert stammende Abschrift benutzen mußte, nunmehr, nachdem wenigstens ein Blatt in Nordhausen wieder aufgefunden worden ist, den Text nach dem Original. —

Einem Wunsche der Kritik entspricht es, wenn S. 129 ff. von Knaake als Ergänzung zu II, 74 ff. die erste von Agricola herrührende Veröffentlichung der Auslegung des Vaterunsers aus dem Jahre 1518 und weiter S. 213 ff. die erste nicht von Luther herrührende Recension seines ›Sermons vom ehelichen Stande‹ mitgeteilt wird. Pietsch hat dazu einige sprachliche Bemerkungen geliefert. Bei vff der warte adder spickell S. 132 wird übrigens schwerlich an ein mittelhochdeutsches Wort specke, spicke = Dammweg durch eine Niederung, sondern lediglich an specula zu denken sein, obwohl der Ausdruck specke in Wittenberg gebräuchlich war.

Eine dankenswerte Ueberraschung ist es, daß, entsprechend den bisher vergebens geäußerten Wünschen, auch entlegenere, für das Verständnis Luthers wichtige Schriftstücke von anderen mitzuteilen, jetzt S. 160 ff. Bucers Bericht an Beatus Rhenanus über die Heidelberger Disputation nachgetragen wird, wobei man sich freilich wundern könnte, daß man gerade dieses Stück ausgewählt hat, das seit der allerdings nicht ganz genauen Publication des Briefwechsels des Rhenanus in aller Hände ist, doch möchte ich damit keinerlei Tadel ausgesprochen haben und begrüße den Abdruck des Schriftstückes ebenso

freudig wie die Wiedergabe von Luthers Aeußerung über die Tendenz seiner Thesen, S. 170, die Seidemann schon gelegentlich mitgeteilt hatte. Zwei interessante Beiträge liefert K. Steiff in Stuttgart, der aus einer Autographensammlung der Stuttgarter Bibliothek ein Bruchstück von Luthers Hand mitteilt, S. 171, das, wie der Verf. sehr wahrscheinlich macht, der zurückgelegte Entwurf von Luthers frühestem, seinen Resolutiones de indulgentiarum vorgesetzten Schreiben an den Papst (vgl. I, 527) sein dürfte, und zweitens Aufzeichnungen zu einer Predigt vielleicht aus demselben Jahre, S. 203 f.

Andere Ergänzungen, die der vorliegende Band bringt, waren dadurch nötig geworden, daß inzwischen Originalhandschriften Luthers bekannt geworden, wo früher nur gedruckte Texte vorlagen. So die Auslegung des 110. Psalms vom Jahre 1518 (S. 176), zuerst veröffentlicht von Dolechall, Eine aufgefundene Lutherreliquie 1887, ferner S. 296 der ›Sermon von den guten Werken‹, dann ›Ein Urtheil der Theologen zu Paris‹ etc. (beides mitgeteilt in den Niemeyerschen Neudrucken Nr. 93, 94 u. 103 von Nicolaus Müller, hier S. 226 u. 716 ff.). Das Verhältnis dieser Handschriften zu den Urdrucken ist nicht dasselbe. Die (Danziger) Handschrift zu dem Sermon von den guten Werken ergibt sich z. B. durch die vom Drucker herrührenden Signaturen etc. mit Röthelstift cf. S. 229 als unmittelbare Vorlage für den Druck, und abgesehen von einigen, offenbar mit Luthers Zustimmung gestrichenen Stellen werden die Abweichungen auf die uns längst bekannte Willkür der damaligen Drucker und Correctoren zurückzuführen sein. Dagegen wird man hinsichtlich der erstgenannten Handschrift den Ausführungen von P. Pietsch Recht geben müssen, daß sie nicht Druckmanuscript war, sondern das von Spalatin in Augsburg in den Druck gegebene Schriftchen wahrscheinlich auf einer neuredigierten Abschrift beruht, bei der auch die bessernde oder ändernde Hand Spalatins nicht ausgeschlossen ist. Nimmt man hinzu, daß auch hier manche Aenderung lediglich auf den Drucker zurückzuführen sein dürfte, so konnte ohne neue Willkürlichkeiten ein sogenannter kritischer Text nicht hergestellt werden, und ist das eingeschlagene Verfahren durchaus zu billigen, den Text der Handschrift einfach abzudrucken, nachdem die Drucke bereits früher gebracht waren.

Als Nachtrag zu den Acta Augustana bringt Buchwald S. 204, der in Zwickau ein Exemplar ohne die von der Censur geschwärzten Stelle aufgefunden, den Wortlaut der Acta, der allerdings die Unterdrückung durch die Censur begreiflich macht. In Bd. II (S. 153) hatte Knaake von der Wiedergabe der Briefe Ecks, seiner Thesen

und der Briefe Luthers an Eck, wie sie sich in der Disputatio Johannis Eckii finden, abgesehen. Diesem Mangel wird jetzt von Koffmane, dem wir noch zwei andere Ergänzungen in diesem Bande S. 220 u. 310 verdanken, unter Beibringung weiteren bibliographischen Materials abgeholfen.

Sehr wertvoll und zwar inhaltlich erheblich wertvoller, als man nach den früheren Mitteilungen darüber vermuten konnte, ist der Inhalt des von Tschackert seinerzeit in Königsberg aufgefundenen, aus dem Besitz und teilweise von der Hand des Joh. Poliander (vgl. über ihn jetzt auch F. Geß, Leipzig u. Wittenberg im Neuen Archiv für sächs. Gesch. u. Altertumskunde. Bd. XVI, 1895, S. 17 f.) herrührenden Codex, der *Scholia in librum Genesis* und Predigten Luthers aus den Jahren 1519—21 enthält. Die Abweichungen des Herausgebers E. Thiele (S. 314 ff.) von Tschackert hinsichtlich der Datierung der einzelnen Stücke etc. scheinen wohl begründet zu sein, überhaupt macht die Einleitung mit ihren schwierigen Untersuchungen über die Provenienz der einzelnen Teile durchweg den Eindruck sorgfältiger und besonnener Forschung. Gleichwohl würde der Herausgeber bei noch tieferem Eingehen auf die kritischen Fragen wahrscheinlich nicht überall zu denselben Resultaten gekommen sein, die, wenn er sie auch nur als Vermutung hinstellt, doch für sein Editionsverfahren maßgebend gewesen sind. Das gilt namentlich hinsichtlich der *Scholia in librum Genesis*, als deren Bearbeiter er Agricola annimmt. Diese Vermutung gründet sich unter Hinzunahme der mehrfach bezeugten Thatsache, daß Luther in den Jahren 1519—21 über die Genesis gepredigt habe, auf eine von Thiele hierauf bezogene Aeußerung Melanchthons in einem Briefe vom 21. Mai 1519 an Spalatin: *Diligenter cepimus D. Martini dictata tibi notare Isleben et ego et spero, bonum habebimus una nos omnes in illo librum. Primum iam explendescet argumentum* C. R I, 82. Indessen scheint es doch fraglich, ob Melanchthon wirklich unter Martini dictata an Predigtauslassungen Luthers und nicht vielmehr an eine Vorlesung gedacht hat. Ferner, wenn Poliander die Randbemerkung macht: *Vide alia insuper scholia a Melanchthone inchoata*, so scheint mir das Nächstliegende zu sein, an andere eigene Scholien Melanchthons zur Genesis zu denken, die er nur nicht zu Ende geführt hat, und nicht wie Thiele S. 321 ohne Weiteres annimmt, an andere Aufzeichnungen Melanchthons auf Grund derselben Genesispredigten Luthers. Die reichlichen Randbemerkungen zu den ersten Capiteln, in denen Thiele die Arbeit Melanchthons sehen möchte, was sehr wohl richtig sein kann, scheinen auf ganz anderer Grundlage erbaut zu sein, wenn sie auch

z. B. S. 333 luthersches Gepräge tragen. Die Annahme, daß Melanchthon Luthers Genesispredigten oder (Vorlesungen?) zu Scholien verarbeitet und als wertvoll verbreitet habe, wird überhaupt unmöglich, wenn man aus einer von mir bereits in der deutschen Litteraturzeitung 1888 Nr. 14 (Besprechung von Lutheri opp. exegetica Tom. XXVI—XXVII) mitgeteilten, aber dem Herausgeber entgangenen Briefstelle erfährt, wie Melanchthon über Luthers damalige Genesisauslegung geurteilt hat. In einem noch ungedruckten Briefe an Spalatin, dem er auf verschiedene Anfragen antwortet, schreibt Amsdorf am 6. Juni (nicht Mai, wie in Folge eines Druckfehlers a. a. Orte angegeben) 1522: *Mitto tibi collectanea mea in hebreos talia qualia sunt. Non possum nec apud Philippum nec apud Eisszleben aut quemcunque alium collectanea Martini in genesim invenire. Philippus dicit ipsa nil esse nisi antiquas speculationes et penitus inutiles.* Wenn nun, wie wahrscheinlich, diese Aussage, deren Richtigkeit nicht zu beanstanden sein wird, sich auf die im Poliandercodex befindlichen Genesisscholien zu beziehen ist, so fällt natürlich auch die Vermutung, daß Agricola der Sammler gewesen ist, in sich zusammen.

Was hat man aber überhaupt unter diesen Scholien, die Poliander ein anderes Mal auch Collectanea bezeichnet, zu verstehn? Tschackert (Unbekannte handschriftliche Predigten etc., Berlin 1888, S. 63) hielt die scholia für freie lateinische Nachschriften von Vorträgen, d. h. Predigten aus dem Jahre 1523 u. 1524, denselben, die 1527 gedruckt herauskamen (Erl. A. Bd. 33 u. 34). Thiele sieht in ihnen Bearbeitungen der in den Jahren 1519—21 von Luther in der Pfarrkirche zu Wittenberg gehaltenen, uns auch in anderer Form im Poliandercodex vorliegenden Genesispredigten. Richtig ist hierin wohl nur die Zeitbestimmung. Dagegen muß eine eingehende Beschäftigung mit Inhalt und Form der vorliegenden Aufzeichnungen zu ganz anderen Resultaten kommen. Das erste, was in die Augen springt, ist, daß die scholia nach Umfang und Form sehr verschieden sind. Am Anfang und Schluß sind sie sehr kurz gehalten, und Niemand, dem entweder die Scholien zu den ersten Capiteln vorliegen, würde daran denken, es mit Nachschriften von ›Predigtvorträgen‹ oder mit Bearbeitungen von gehörten Predigten zu thun zu haben, sondern mit einer Vorlesung; erst in der Mitte verrät die größere Ausführlichkeit die populäre Ausführung, die vorkommende Anrede, die häufigeren deutschen, auch vulgären Auslassungen, daß diese Aufzeichnungen, um es vorerst ganz allgemein auszudrücken, mit Predigten in Beziehung stehn. Aber in welcher? Tschackert und Thiele halten sie, wie gesagt, für Nachschriften oder Bearbei-

tungen von (gehörten) Predigten. Dies scheint mir jedoch durch den Charakter der Aufzeichnungen namentlich in den ersten Partien ausgeschlossen. Dieser ist da durchweg gelehrt. Man weiß, daß Luther in seinen älteren Predigten auch gegen den Aristoteles gekämpft, aber die gelehrten Bemerkungen, denen wir hier begegnen, sind gehörten Predigten nicht entnommen. Davon nur einige Beispiele. Zu Gen. 1, 2: *Terra erat inanis et vacua* citiert er S. 330, 30 *Septuaginta ita verterunt*: *Terra erat invisibilis et incomposita*, und S. 338, 21 zu Cap. 4, 4 citiert er sogar die Uebersetzung des Symmachus (!) *Symmachus transtulit*: *et inflammavit dominus super Abel.* S. 341, 20 f. bemerkt er die Abweichung der Vulgata vom hebräischen Grundtext vgl. 342, 3. Ferner die Ausführungen über 9, 9. *Observa in scripturis vocabula fedus*, *pactum*, *promissio*, *testamentum*, *Arcus federis*, *signum federis*, *Testimonium*, *calix novi et eterni Testamenti* etc. etc. Sie können schwerlich einer deutsch gehörten Predigt entnommen sein, ebenso wenig das augenscheinliche Wortspiel *Arcam qua salvatus est*, *deinde arcum in nubibus* 348, 18 f. und die figurale Darstellung der Abstammung Rebekkas von Thara S. 366. Sehr beachtenswert ist auch die leider wie alle Kirchenvaterstellen nicht nachgewiesene Notiz zu Cap. 32, 10: *Sic Augustinus legit*: *Idoneus es mihi ab omni Justicia et ab omni veritate*, *que fecisti puero tuo.* Das Alles, was in der Predigt unmöglich oder völlig unverständlich wäre, erklärt sich aus der meines Erachtens sich fast mit Notwendigkeit ergebenden Annahme, daß wir es hier nicht mit Nachschriften von Predigten oder Bearbeitungen von gehörten Predigten zu thun haben, sodern daß uns etwas viel Wertvolleres vorliegt, was der Herausgeber leider nicht bemerkt hat, Luthers eigene fleißige Vorbereitungsarbeit auf seine Genesispredigten, die uns einen Einblick gewährt in die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der er auch in der Zeit des großen Kampfes gearbeitet hat. Diese Annahme erklärt auch die Ungleichheit in der Ausführung. Wenn er Zeit und Muße gehabt, hat er die Predigt selbst weiter ausgearbeitet, während er sonst sich auf die Zusammenstellung der Hauptgedanken beschränkte. Aus dem Zusammentragen des gelehrten Materials erklärt sich auch der von Poliander dafür gebrauchte Ausdruck Collectanea, vgl. dazu meine Ausführungen zu dem Psalmencommentar Gött. gel. Anz. 1887 S. 721 ff. Endlich erklärt sich auch, wie es kommt, daß diese Scholien bis zum 34. Capitel reichen, während Luther nach seiner eigenen Angabe nur bis zum 32. Capitel gekommen ist. Der Herausgeber findet die Erklärung zu den letzten Capiteln kurz und dürftig, und übersieht, daß die Kürze der Auslegung im Gegensatz zu den

mittleren Partien schon im Cap. 29 beginnt und diese (vgl. die gelehrte Bemerkung zu 32, 10) denselben Charakter hat wie in den ersten Capiteln. Das Vorhandensein der Scholien zu S. 33 u. 34 wird einfach darauf beruhen, daß Luther, obwohl er in der Predigt factisch nur bis Cap. 32 gekommen, doch in seiner Vorbereitung schon weiter gediehen war, und der Herausgeber hat, als er auf Grund seiner Vermutung, daß die Auslegung zu diesen beiden letzten Capiteln nicht von Luther, sondern vielleicht von Agricola herrühre, ›dem eine solche Eigenmächtigkeit schon zuzutrauen sei‹, für die Capitel 32—34 anderen Druck wählte, etwas zu schnell gehandelt. Nach alle dem muß ich diese Scholien, die viele höchst interessante Bemerkungen enthalten, trotz dem abfälligen Urteile Melanchthons, das auf die allegorischen Spielereien Luthers zurückzuführen sein wird, als das wertvollste unter dem Neuen bezeichnen, was dieser Band uns gebracht hat. Sehr vieles Wichtige, namentlich für die Einzelforschung, bieten auch die wirklichen Predigtnachschriften desselben Codex, die uns nunmehr Luthers Predigtthätigkeit oft bis auf den einzelnen Tag verfolgen lassen, indessen soll hier auf das einzelne, um nicht zu ausführlich zu werden, nicht eingegangen werden. Zu der sprachlichen Erklärung auf S. 543 möchte ich bemerken, daß die Richtigkeit der von Pietsch gegebenen Erklärung aus der Parallelstelle S. 411 hervorgeht: *Quo loco disces Iacob non duxisse uxorem libidinis causa.* Da man sich entschlossen hat, auch nicht von Luther herrührende Schriftstücke aufzunehmen, wird man auch die nachträgliche Mitteilung des Passional Christi etc., wozu Kawerau eine sachkundige Einleitung geliefert hat, ebenso die Mitteilung der Facsimiles am Schluß des Bandes dankbar begrüßen müssen. Endlich sei noch speciell auf die Einzelnachträge und Berichtigungen zu den Bänden I—VI, VIII u. IX hingewiesen, in denen auch die Kritik beachtet worden ist; freilich muß ich mit Bedauern constatieren, daß Knaake auf meine Bemerkungen über die Unechtheit des Tractatulus I, 1 gar keine Rücksicht genommen hat und, in dieser Beziehung wohl alleinstehend, noch immer an der Echtheit des Schriftchens festhält.

Erlangen, Pfingstsonnabend 1895. Theodor Kolde.

Gunkel, Hermann, Schöpfung und Chaos in Urzeit und Endzeit. Mit Beiträgen von H. Zimmern. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1895. XIV u. 431 S. 8°. Preis Mk. 10.

Der etwas räthselhafte Titel des Buches ist bei einem Schriftsteller erklärlich, der sich besonders mit der geheimnisvollen apokalyptischen Litteratur beschäftigt hat, könnte aber doch etwas klarer sein. Er motiviert sich dadurch, daß G. den Nachweis versucht, der kosmogonische Mythus aus Babel von der Besiegung des Chaosdrachens Tiâmat durch den Sonnengott Marduk sei nicht nur in Gen. 1 zu Grunde gelegt, sondern wirke auch in den jüdischen und christlichen Apokalypsen nach als Kampf zwischen Gott, dem Christus, Michael und den drachengestaltigen Unthieren, welche das Weltreich oder den Satan darstellen sollten.

Sonach gliedert sich das Buch in zwei (allerdings sehr ungleiche) Abschnitte: Gen. 1 S. 3—170 und Apoc. 12 S. 171—398. Abschnitt I liefert den Beweis babylonischen Ursprungs von Gen. 1 a) aus dem Charakter des Stücks selbst, das keine freie Composition sei, sondern überall seinen Ursprung aus mythischer Tradition verrathe, b) aus den häufigen sonstigen Anspielungen an den babylonischen Tiâmatmythus im A. T., wobei alle Stellen zusammengetragen sind, in denen der Rahab, der Levjathan, der Drache im Meer, das Meer als gottfeindliche Macht erscheinen, c) aus der Vergleichung von Gen. 1 mit dem babylon. Mythus — Bestimmung der Zeit der Uebernahme des babylon. Gutes. — Abschnitt II zerfällt in folgende Unterabtheilungen a) Apc. 12 ist nicht christlichen Ursprungs, b) die zeitgeschichtliche Deutung des Cap. erklärt einiges, aber das Cap. wie es ist, auf keinen Fall. Blick auf die zeitgeschichtliche Deutung der Apc., Erweis ihres Bankerotts. c) Apc. 12 ist nicht jüdischen Ursprungs. α) Die Herleitung der einzelnen Züge aus dem A. T. genügt nicht und erklärt das Ganze nicht; Beleuchtung der falschen Methode, die Apc. überhaupt theils aus der Phantasie des Sehers, theils aus Anlehnungen an das A. T. zu verstehn. β) Das Cap. beruht auf einer Tradition, γ) diese Tradition ist mythischer Herkunft. d) Doch stammt sie nicht aus der griechischen Mytho-

logie, sondern wie die verwandten Darstellungen der spätjüdischen Apokalypsen aus Babel. Nachweis babylonischer Stoffe im Judenthum: die 7 Geister, die 24 Aeltesten, die 12 Thierkreisengel. Babylonischer Ursprung der Esthersage, der Zusätze zu Esther, des Drachen zu Babel, der Danielweissagungen, der mit Apc. 12 verwandten Capp. 13 u. 17. e) Abrundung des Beweises durch Vergleichung von Apc. 12 mit den aus Babel abgeleiteten Stoffen, Reconstruction des Mythus von der Geburt des Sonnengottes, seinem scheinbaren Unterliegen unter dem Winter, seinem schließlichen Siege im Frühjahr. Als Beilagen finden sich neben dem babylonischen Schöpfungsepos noch zwei Recensionen dieses Stoffes, der Adapamythus und die Sintfluth. S. 399—428.

Man sieht, daß G. sich eines ziemlich umständlichen Beweisverfahrens bedient hat, es ließen sich auf diese Weise Wiederholungen kaum vermeiden. Daß sich in einer solchen Art zu argumentieren ein besonderes Vertrauen G.s zu seinen Thesen offenbare, wird sich kaum behaupten lassen. Und in der That kann ich nach sorgfältiger Prüfung als Gesamturtheil nur aussprechen, daß G. in Bezug auf Gen 1 sowohl als auch auf Apc. 12 zu viel beweisen will. Jenes, weil, wie unten zu zeigen sein wird, der Charakter von Gen 1 es verbietet so weit gehende Schlüsse zu ziehen, dieses, weil uns leider das Urbild von Apc. 12, der babylon. Mythus fehlt. Die Herleitung des Cap. aus dem Letomythus[1]) wird, wie auch Maass[2]) urtheilt, solange discutabel bleiben, als wir hier den posisiven Nachweis eines ähnlichen Mythenstoffes anerkennen müssen; freilich erhebt sich schließlich die von Gunkel[3]) angedeutete Frage, ob Apc. 12 und Letomythus Tochterrecensionen eines ursprünglich babylonischen Stoffes sind.

Trotz dieser Unsicherheit der Gunkelschen Resultate stehe ich nicht an, sein Buch als eine werthvolle Bereicherung der biblischen Wissenschaft zu bezeichnen. Der Ursprung der Vorstellungen, die in den sogenannten Apokalypsen[4]) (kanonischen und nichtkanonischen) niedergelegt sind, lag bis jetzt fast ganz im Dunkeln; wer sich auf dieses bisher kaum ernstlich durchforschte Gebiet begibt, wird sich vielfach auf Vermuthungen und Combinationen angewiesen sehen. Wer hier nicht den Muth hat zu wagen, auch zu irren, dürfte überhaupt nicht arbeiten. Daß die von G. angewendete

1) Dieterich Abraxas 111—126 in der werthvollen Auslassung über den Drachenkampf und Drachenkämpfer.

2) Orpheus 251 ff.

3) a. a. O. 282. 284 Anm. 1.

4) Das Wort hier im weitesten Sinne genommen.

Methode[1]) unrichtig sei, läßt sich bei ernster Prüfung nicht beweisen, wenn auch das an sich richtige Princip der Untersuchung von ihm bisweilen überspannt sein mag, wofür unten Beispiele angeführt sind.

Soll ich die Puncte genauer bezeichnen, die das Gunkelsche Buch zu einem wirklich bedeutsamen machen, so kommt zunächst die sorgfältige und in ihren Hauptzügen abschließende Zusammenstellung aller der mythologischen Bezüge in Betracht, die in den prophetischen und poëtischen Schriften des A. T.s begegnen. Es ist eine reiche Fülle lebendigen Volksglaubens, die sich hier dem geschärften Blick entdeckt, von den geistigen Führern des religiösen Lebens in eine höhere Sphäre hinaufgehoben, dichterisch und prophetisch verwerthet zur Verherrlichung des Gottes Israels aus seinen vor der Geschichte liegenden Thaten und aus dem, was man am Ende der Tage von seiner Macht erhoffte.

G. ist nicht ohne Vorgänger auf diesem Gebiete. Bereits Schlottmann[2]), Riehm[3]), E. Schrader[4]), Dillmann[5]), Delitzsch[6]), Ewald[7]), Smend[8]) hatten den mythologischen Ursprung der Drachenfigur erkannt, mehr oder weniger deutlich auch ihren Zusammenhang mit dem Urmeer geahnt und auf babylonische Analogieen hingewiesen, allerdings meist an das Sternbild des Drachen erinnernd, (wogegen sich schon Gesenius s. v. רהב nicht ohne Grund erklärt hatte), ähnlich auch Siegfr.-Stade s. v. לויתן und רהב. Auch hatte schon Ewald auf die apokalyptische Verwerthung des Levjathan, bes. IV Esr. 6, 49, 52 aufmerksam gemacht. Dabei klagte Smend über unsere Unkenntnis des Drachenmythus, die es z. B. in Ezech. 32 unmöglich mache, zu sagen, wie viel vom Propheten frei geschaffen

1) Maass Orpheus 252 7) bespöttelt freilich Gunkels Methode: wie könne er wenn der Apc. selbst die ursprüngliche Bedeutung des Bildes Apc. 12 nicht mehr verstanden habe, heute noch eine Deutung aus altbabylonischen Motiven nachzuliefern sich anheischig machen? Aber M. wird selbst nicht glauben, der Jude oder Christ habe einen crass heidnischen Mythus bewußt in eine Apc. aufgenommen. Und daß man bei Reconstruction verschollener Stoffe diviniert und Analogieschlüsse macht, ist doch nicht »der Gegensatz aller Methode«.

2) Das Buch Hiob 1851 S. 101. 223. 253. 369 f.

3) HbA. Art. Drache, Leviathan, Rahab.

4) HbA. Drache zu Babel.

5) Hiob 1869 S. 27. 68. 85 f. 240 f.

6) Zu Jes. 30, 5. Job 9, 13. 26, 12.

7) Poët. Bücher[1] II 126 III 232. ibid.[2] I 444.

8) Der Prophet Ezechiel 255 f. Uebrigens sind hiermit keineswegs alle Vertreter dieser Auffassung genannt, es kam mir nur darauf an, zu zeigen, daß die Gunkelschen Ausführungen die reife Frucht der bisherigen theologischen Entwicklung darstellen. Vergl. auch unten S. 589 Anm. 1.

sei, wie viel auf Tradition zurückgehe. Gunkels Arbeit, die den Drachenkampf Marduks zu Grunde legt und in höchst sorgfältiger Weise alle einschlägigen Stellen unter einander und mit dem Original vergleicht, hat es m. E. zur Evidenz gebracht, daß hier auf die Ueberwindung der Tiâmat durch den Sonnengott angespielt wird. Freilich ist die Sachlage nicht immer gleich einfach (manches von ihm Behauptete ist sogar zurückzuweisen), wir erkennen z. B., daß es verschiedene Recensionen des Mythus gab, auch kann das mythische Gewand ganz abgestreift werden, so daß an Stelle des Drachen einfach das Urmeer, oder auch blos das Meer tritt, die Grundzüge aber sind so frappant übereinstimmend, daß sich die wesentliche Identität ergibt.

Als einen weiteren bleibenden Gewinn des Gunkelschen Buches sehe ich es an, daß G. die eschatologische Wendung des Mythus klar ins Licht gestellt und nachgewiesen hat, wie die Apc. in C. 12. 13. 17 schon Jahrhunderte vorher gemünztes Traditionsgut verwerthet. Ob freilich, wie G. meint, der Mythus schon in Babel ins eschatologische umgeprägt worden ist, möchte ich sehr bezweifeln; sicherer, sich auf die Annahme zu beschränken, daß er erst in Israel diese Wendung erhalten hat.

Principielle Bedeutung muß ich weiter den methodologischen Ausführungen G.s über die Exegese der Apokalypse beimessen. Schießen sie auch, in der Verfolgung eines, den Verf. beschäftigenden Gedankens, hier und da über das Ziel hinaus (vgl. unten), so wird sich doch jeder künftige Ausleger der Apc. mit ihnen auseinanderzusetzen haben. Für einen glücklichen Einzelgedanken möchte ich halten die Zurückweisung der Annahme, der Apokalyptiker habe auch vergangene Ereignisse beliebig in den Kreis seines Gesichts gezogen. Man beruft sich dafür freilich auf Daniel, Henoch etc., vergißt jedoch, daß diese Schriften Pseudonyme sind und ihren Standort in der Vergangenheit nehmen. Die Recapitulation zurückliegender geschichtlicher Ereignisse hat hier die verständliche Aufgabe, den in der Vorzeit stehenden Seher zu beglaubigen. Hat er von seinem Standort aus die Zukunft bis zur Gegenwart des wirklichen Verfassers richtig geschaut, dann ist auch anzunehmen, daß er die von dieser an beginnende Zukunft sicher beherrscht. Dieses Motiv fällt bei der Apokalypse Johannis weg[1]), da sie kein Pseudonym ist. Eine richtige Beobachtung

1) Allerdings entscheidet diese Beobachtung nicht für alle Fälle; die, wie G. meint, zahlreichen Quellenschriften der Apc. könnten ja Pseudonyme gewesen sein. Das Verdienst G.s wird dadurch nicht geschmälert, daß er hier Vorgänger wie Dieterich, Jülicher hat.

theilt G. bei Gelegenheit der Frage mit, wie weit man die Phantasie des Apokalyptikers für die Ausgestaltung seiner Bilder verantwortlich machen dürfe: »die jüdischen Allegorieen leiden an einem Vorwiegen nicht der Phantasie, sondern des Verstandes«, das Bild hat nicht die Neigung über die Linien der Deutung hinaus zu wuchern, sondern in einer für unser Gefühl unerträglichen Weise dringen in das Bild Züge der Deutung ein, S. 184 f., vgl. besonders die Anm. 1) gegebenen Beispiele. Hier bewegt sich G. auf seinem Hauptgebiet, für das er vorzugsweise begabt zu sein scheint, dem des ästhetischen Raisonnements.

Folgen wir nunmehr dem Gange des Buches im Einzelnen. G.s Versuch, in Gen. 1 die Bearbeitung eines alten (babylonischen) Mythenstoffes nachzuweisen [1]) (S. 10 ff.) hat nicht viel Ueberzeugendes. Spricht doch der Verf. selbst auf S. 96 von dem »blassen Supernaturalismus« dieses Cap. und anderswo von dem »glühenden mythischen Colorit« des 12ten Cap. der Apc. Richtig ist ja, daß wir in Gen. 1 manches antreffen, was nicht lediglich aus Reflexion hervorgewachsen ist und ebensowenig als reiner Ausdruck des Offenbarungsglaubens angesehen werden kann. Aber deutliche Einwirkungen von Mythologie finden sich nur in dem תהו ובהו, der תהום und dem Brüten des Geistes Gottes, das die phoenicische Vorstellung vom Weltei vorauszusetzen scheint. Das sind längst anerkannte Dinge, alles übrige ist ganz unsicher. G. zieht sich daher auf die Annahme zurück, ein polytheistischer Mythenstoff sei in älterer Zeit auf Jahve übertragen, dann im monotheistischen Sinne poetisch ausgestaltet und von P in nachexilischer Zeit prosaisch bearbeitet worden. Indessen wenn er selbst zugibt, auf diesem Wege der »Umgestaltungen« sei der mythische Charakter des Stoffes fast ganz abgestreift und nur in wenigen Zügen erkennbar, so ist damit

1) Auch hier hat G. auf älteren Beobachtungen weiter gebaut. Zur Beschämung unserer Apologeten, die in dem Nachweis ursprünglich heidnischer Mythen im A. T. schon ein crimen laesae majestatis sehen, sei es gesagt: kein andrer als Franz Delitzsch (Neuer Commentar über die Genesis 1887 S. 40 f.) hatte die Möglichkeit erwogen, dem bibl. Bericht liege »eine heidnische Gestalt der kosmogonischen Sage« zu Grunde, »die in dem biblischen Bericht auf dasjenige reducirt ist, was die kritische Schmelze des Offenbarungsgeistes bestanden«. Noch bestimmter hat sich Hommel (Neue kirchl. Zeitschr. 1890 393—412 bes. 405 ff.) ausgesprochen. Ja, es ist kaum zu viel behauptet, daß schon Hommel den ganzen Gang des Gunkelschen Buches vorgezeichnet hatte. Schon er redet von einer älteren hebräischen Version der Schöpfungsgeschichte, die den Drachenkampf, entsprechend dem bab. Mythus, noch enthalten habe. Schon er bezeichnet prophetische und apokalyptische Stellen wie Jes. 51, 9 f. Apoc. 12 als Parallelversionen derselben Tradition.

im Grunde auf einen Beweis verzichtet. Angeführte Beispiele bestehn m. E. die Probe nicht. Wie kann G. z. B. den crass anthropomorphen Zug des babyl. Mythus, daß Marduk (wie ein Zauberer) ein Kleid aus der Mitte der Götter (?) verschwinden läßt und wieder herbeihext, um seine Fähigkeit zur Bestreitung des Chaos zu erweisen, in Parallele setzen zu dem ›Er spricht — so geschieht's, er gebeut, so steht es da‹? Wenn aus diesem, mit Recht allgemein bewunderten Ausdruck der reinsten Erhabenheit Gottes über die Creatur, (den G. anderswo auch als solchen anerkennt), ein Nachklang jener äußerst naiven Kraftprobe des Tehômbekämpfers gemacht wird, ›weil in beiden Fällen durchs bloße Wort gewirkt werde‹, dann muß sich das äußerste Mistrauen gegen die Sicherheit eines solchen Schlusses regen. — Daß in der ›Herrschaft‹ der Gestirne über Tag und Nacht sich der Rest des Glaubens an Beseeltheit der Himmelskörper verräth, ist gewiß richtig, andrerseits aber werden sie in Gen. 1 mit größter Deutlichkeit als pure Werkzeuge des Lichtes behandelt. Aber auch hiervon abgesehen — war der Glaube an die Gestirne als lebendige Machtwesen nur babylonisch? Was führt hier sicher auf das Zweistromland? Der Schluß S. 10 von dem Plural ›laßt uns Menschen machen‹ auf eine dereinst in diesem Zusammenhang berichtete Götterversammlung ist angesichts des sonstigen Charakters des Berichts (S. 11) recht gewagt. Oder sehen wir in den himmlischen Rathsversammlungen I Reg 22. Job. 1 u. 2 übermalte polytheistische Reminiscenzen? Der Glaube an solche Vorgänge überhaupt weist gewiß auf Polytheismus zurück, aber doch nicht jeder einzelne Fall. Zudem ist immerhin m ö g l i c h, daß P sich hier an J Gen. 3, 22. 11, 7 etc. anlehnt und absichtlich archaisiert. — In dem Urtheil Gottes über die eben geschaffenen Creaturen sieht G. einen deutlichen Anthropomorphismus, da die ausdrückliche Approbation der einzelnen Schöpfungswerke ohne die Möglichkeit ihres Mislingens undenkbar sei, auch wohl auf dem Gegensatz des Kosmos gegen das böse, gottfeindliche Chaos beruhe. Jedoch: die erste Beziehung der göttlichen Anerkennung ist mit nichts angedeutet, die zweite führt nicht unbedingt auf Mythologie zurück, auch ein aller Gottfeindlichkeit entkleidetes Chaos ist nicht anziehend und zweckentsprechend. Deutlich ist nur die Absicht von P, den Meister durch seine Werke loben zu lassen, warum denkt G. hier nicht an seine Hypothese, der Schöpfungsbericht beruhe auf alten Hymnen zur Ehre des Schöpfergottes? — Daß die Gottebenbildlichkeit des Menschen ursprünglich in der menschlichen Gestalt gesehen sei, kann keinesfalls aus Gen. 1 gefolgert werden (auch G. will nur behaupten, jene Anschauung stehe hier im Hintergrund);

aber auch der Ausdruck צלם spricht nicht dafür, denn צלם bedeutet nicht ›Gestalt‹, sondern ›Bild‹, sei es Abbild, sei es Vorbild, vgl. Siegfried-Stade hebr. Lexicon. — Hier eine nachgedunkelte mythische Tradition zu sehen, ist ebenso willkürlich, wie das firmamentum aus dem Teile der Tiâmat abzuleiten, den Marduk zum Himmel umformte, oder die ›oberen Wasser‹, die in der Kosmologie sehr vieler antiker Völker erscheinen, als eine directe Entlehnung aus der babylonischen Mythologie anzusehen.

Es wird demnach m. E. bestehn bleiben müssen, Gen. 1 sei wesentlich reflexionsmäßige Ausspinnung der Schöpfungsvorgänge nach sehr einfachen und verständlichen Reflexionen, denn diese These schließt keineswegs aus, daß der Berichterstatter durch gewisse Voraussetzungen bestimmt war, die ihm durch die allgemeinen kosmologischen Anschauungen seiner Zeit an die Hand gegeben waren. Daß nun unter diesen Vorstellungen sehr viele im tiefsten Grunde auf mythologisches zurückgehn, wird kein Verständiger leugnen, aber mehr als dies wird sich kaum beweisen lassen.

Ueber den folgenden Abschnitt ›die babylonische Kosmogonie‹ (S. 16 ff.) kann ich mir als Nichtfachmann kein Urtheil erlauben; einiges ziemlich sicher ausgesprochene scheint mir großen Bedenken zu unterliegen, so die Behauptung (S. 25), die Ungeheuer des Urmeers seien mit den Thierkreisbildern identisch. Die Ausführungen Jensens Kosmologie der Babylonier S. 89. 315 ff., Zimmerns und Hommels schränken diese Meinung doch bedeutend ein. Mir scheint die Meinung Jensens probabler; G. traut der Phantasie der Babylonier m. E. zu viel zu. Jedenfalls gewinnt der Unbetheiligte aus diesen Verhandlungen den Eindruck einer noch ganz im Flusse begriffenen Wissenschaft[1]. Mögen auch die allgemeinen Grundzüge feststehn, so ist doch das Einzelne meist noch sehr unsicher, und die Art, wie sich z. B. Hommel a. a. O. 405 Anm. 1) über Jensens Kosmologie äußert, ist nicht gerade geeignet, das Vertrauen zu stärken. Immerhin scheint mir beachtenswerth die Gunkel-Zimmernsche Deutung des räthselhaften Namens des Tiâmat, den Eusebius Chronicon I aus Berossus mittheilt S. 18 Anm. 1). G. macht hier gegenüber Schrader[2], Delitzsch[3], Jensen[4], Hommel[5] darauf aufmerksam, daß *δμόρωκα* (restituiert *ὀμόρκα*) nach dem Zusammenhang des

1) Vergl. die Beilage I zu Gunkels Werk S. 401 bis 417 mit Jensens Kosmologie S. 263—300.

2) K. A. T.² 13 f.

3) Assyr. Wörterbuch 100.

4) Kosmologie S. 301 f.

5) a. a. O. 405 Anm. 1.

Berossustextes kein babylonisches, sondern ein aramäisches Wort zu sein scheine, und erklärt es als אם ארקא (armen. *markaje* führe wahrscheinlich auf אם ארקאי = Mutter der Unterirdischen). Das im aram. sonst nicht nachgewiesene *um* für ›Mutter‹ führt Zimmern auf *ummu* (etwa in *ummu ḫubur*) zurück.

Auf S. 29—114 werden die alttestamentlichen Stellen besprochen, in denen sich der Drachenmythus findet. G. benutzt diese Gelegenheit, um seine prosodischen Theorieen in praktischer, z. Th. ziemlich starke Eingriffe bedingender Anwendung zu zeigen, die ausführliche Darlegung seiner Auffassung der hebr. Poëtik für die Zukunft in Aussicht stellend. So richtig mir vielfach die ästhetischen Beobachtungen G.s erscheinen, fürchte ich doch nach der energischen Art, wie hier ›in Consequenz‹ der Prosodie mit dem Text umgegangen wird, daß auch diese Entdeckungen, die übrigens stark an Ley und Bickell erinnern, uns nicht weiter bringen werden. Muß doch G. selbst zahlreiche Ausnahmen constatieren: auf S. 38 Anm. 1) spricht er von ›sehr häufiger Erweiterung des dreifüßigen Halbverses zu einem Vers von vier Hebungen‹; S. 45 wird eine poëtische Prosa als ›Mittelgattung‹ anerkannt und sehr charakteristisch hinzugefügt ›oft ist es nicht leicht, zu erkennen, ob ein vorliegendes Stück ursprünglich in strengem Sinn poëtisch, aber durch Auffüllungen verunstaltet, oder ob es von Anfang an als ›rythmische Prosa‹ gedacht sei‹. Das macht gewiß G.s Darlegungen nicht einleuchtender. Ueberhaupt tritt die Neigung G.s aus einem nur durch Conjectur hergestellten Text weitere, ziemlich apodiktische Schlüsse zu ziehen, nirgends stärker hervor, als hier.

S. 33. Die intransitive Bedeutung von נשׂא wird deswegen nicht aus dem Lexicon verschwinden, weil G. einige Stellen nicht von נשׂא, sondern von שׂאה ›toben‹ meint ableiten zu sollen.

S. 34. Die Behauptung, חלל bedeute immer ›geschändet‹ und nie ›durchbohrt‹, ist angesichts des von G. selbst anerkannten חליל für ›Flöte‹, eigentlich s. v. a. ›Röhre‹ übertrieben, cf. auch König Lehrgebäude II 75, der auf arabisch خلّ = durchbohren und حلّ = lösen aufmerksam macht. Die hastige Benutzung eines nur vermutheten Textbestandes tritt besonders unangenehm S. 35 u. 42 ff. hervor, wo es sich um ψ 89 u. 74 handelt.

S. 36. Es ist zwar sehr verführerisch nach LXX statt ברוחו in Job. 26, 12 ›die Riegel des Himmels‹ einzusetzen und ›Heiterkeit‹ in ›sie schaudern vor ihm‹ zu verwandeln, besonders da sich so eine directe Beziehung auf den Mardukmythus Tafel IV Z. 138—140 zu ergeben scheint. Dennoch scheint es mir leichter, שׁפרו zu

lesen, einmal weil die Setzung der Himmelsriegel hinter die Tödtung Tiâmats (eventuell auch Kingus) fällt, das durchbohren (nicht schänden!) der flüchtigen Schlange also bedeutend post festum kommen würde, ferner weil man in diesem Zusammenhang wohl vom »Festsetzen« oder »Verschließen« der Riegel des H. zu hören erwartet, aber nicht von ihrem »Schaudern« vor Gott.

S. 40. Richtig sieht G., daß in ψ 40. 5 die רהבים Gottheiten bezeichnen müssen, aber seine Vorliebe für die Chaosunthiere veranlaßt ihn zu der unglücklichen Idee, der Psalmist verurtheile hier solche, die zu den Chaosthieren abfallen. G. selbst wundert sich nicht wenig über die Selbstverständlichkeit, mit der hier (an der einzigen Stelle, wo das Wort im Plural vorkommt) die Chaosthiere als Vertreter der Götzen erwähnt sein würden. Sonst stellt er den Kanon auf, Hapaxlegomena seien kritisch verdächtig. In der That ist der Text corrupt. LXX las nach *ματαιότητες*: הֲבָלִים, cf. LXX zu ψ 31, 7 und zu den חבלים: Jer. 8, 19. 14, 22. Dtm. 32, 21. Jon. 2, 9. Die Corruption des ל zu ר infolge Wegfalls des oberen Schaftes ist auch sonst zu beobachten, vergl. meinen Commentar zum Jeremia, z. 11, 15. 22, 1. In Versgl. 2° hat G. die Corruption wohl erkannt: er liest ושׂטה כזב, aber wo verbindet das A. T. שׂטה sonst mit Accusat.? Es ist natürlich 'וְשֵׁדֵי כ zu lesen, G. selbst führt die שׁדים an, wie sie auch in Dtn. 32, 17 den חבלים benachbart sind, zu כזב cf. Am. 2, 4. Damit fällt dann eine der zwei Stellen aus dem A. T., die die göttliche Natur der Chaoswesen noch bezeugen sollen S. 88 5).

Große Mühe hat sich G. S. 48—57 und 61—65 gegeben, nachzuweisen, die Beschreibung Levjathans und Behemoths Job. 40, 15—41, 26 verrathe noch eine Fülle von mythischen Zügen. Die allseitig zugestandene Verderbnis des Textes kommt diesen Bemühungen zu Statten, doch wird die Wirkung auf den Leser wieder abgeschwächt durch das wichtige Zugeständnis S. 56 und 61, es lasse sich nicht mehr ausmachen, ob der Dichter des Hiob den Mythus vom Levjathan bewußt citiere, oder nicht vielmehr an ein simples Krokodil gedacht habe. Und doch conjiciert G. auf einen Gottes- und Engelkampf im C. 41 und will das Krokodil zum Beherrscher der Unterwelt machen! Hiernach kann man wohl die höchst unnöthige Verwandlung des אֶל in אֵל und das יֻטָל in יָטַל 41, 1 auf sich beruhen lassen — das גם bezieht sich auf die folgg. Worte und gibt eine treffliche Steigerung. 41, 2 ist freilich der Text nicht in Ordnung, aber מלאך זָר zu lesen: »ein Engel scheut sich, das Krokodil zu necken« haben wir doch nicht nöthig. Die Conjectur ist nicht ohne Gewaltsamkeit, זור in der Bedeutung »sich fürchten«

ganz ungewöhnlich, die Construction mit כי unnöthig prosaisch. Lies: לא אֲבָרֵךְ יע׳ ›nicht preise ich glücklich den, der es reizt‹. Im vorhergehenden dürfte LXX 40, 32ᵇ mit זְכֹר מ׳ אל יוסִף Recht behalten, vielleicht steckt in הגם 41, 1 ein הוא גם. In 41, 17 sieht G. wieder Götter im Kampf mit Levjathan und conjiciert hiernach ziemlich kühn:

›Vor seinem Toben fürchten sich Götter
›Im hohen Himmel verstecken sie sich.

Doch fühlt er sich nicht ganz wohl bei dieser Vermuthung und bittet um bessere Vorschläge. Ich hoffe, daß der folgende besser ist:

›Vor seinem Angriff fürchten sich Helden
›Vor [seinen Zähnen] werden Krieger zu Schanden
›Das Schwert vermag nicht zu bestehen
›Noch Wurfspieß, Pfeil und Panzer.

So erhalten wir aus dem corrupten מש · · · · ברים den nothwendigen Parallelbegriff zu אֵלִים Helden, nämlich גברים, das ausgefallene vervollständige ich aus dem völlig sinnlosen und überflüssigen משיגהו im folg. Verse = מִשִּׁנָּיו, wahrscheinlich steckt in הו ein חֵן. — Für fördernd halte ich G.s Auffassung des v. 24, im wesentlichen nach LXX:

›Der Grund des Stromes ist sein Pfad
›Den Ocean erachtet er als Beute,

um so bedenklicher scheint mir seine Correctur zu v. 25:

›Im Todtenreich kommt ihm keiner gleich
›Ihm der gemacht ist zum Herrn der Unterwelt.

Warum ›auf dem Staube‹ nicht s. v. a. ›auf Erden‹ ›unter dem Himmel‹ sein kann, ist nicht einzusehen. תחת für ›Unterwelt‹ ist ganz gesucht, besser würde mir noch לְבַעַל חַיּוֹת scheinen, wenn man überhaupt ändern will. Dies würde gut zum Folgenden, von G. richtig Verbesserten passen.

Ebenso hat G. die verfehlte Bezugnahme auf Henoch 60, 7 ff. IV Esr. 6, 49 ff. zu einem bedauerlichen Misverständnisse der Stelle 40, 19 f. veranlaßt, wozu ihm ohne es zu ahnen G. Hoffmann Hiob Kiel 1891 die Wege gezeigt hatte. Er meint nämlich, nach jenen Stellen müsse Behemoth als Herr des Festlands betrachtet werden und emendiert daher הֶעָשׂוּי יִגֹּשׂ חרבות[1]) ›er ist gemacht daß er herrsche über das Festland‹. Aber wie ist es dann zu begreifen, daß B. in demselben Zusammenhang dargestellt wird lagernd im Schutze von Rohr und Schilf, bedeckt von Bachweiden und Lotos-

1) Warum könnten nicht Esr. IV und Henoch auf dieser Auffassung des חרבי fußen? Ohne Analogie wäre so etwas nicht.

bäumen (die in heißen und feuchten Niederungen wachsende Lotos sylvestris seu Cyrenaica), in nächster Beziehung zum Fluß gesetzt, der ihn unmittelbar umspült, ja gradezu als sein Element erscheinen soll (nach Gunkels Emendation von v. 23)? Ich acceptiere G.s Vermuthung יְגֹּשׂ, schließe aber grade hieraus auf ein lebendiges, resp. persönliches Object und lese daher statt חרבו : חֲבֵרָיו. In Bezug auf den kläglichen Zustand des nächsten Versgliedes hat Gunkel sicher Recht, ›die Berge‹ sind hier keinenfalls am Platz, sehr nahe liegt statt בול הרים : בֵּין נְהָרִים, denn gerade die Wassergegenden bilden den Aufenthaltsort des Nilpferds, und auch Versgl. 2° paßt insofern vortrefflich, als die Thiere der Wildnis sich regelmäßig an solchen Plätzen zur Tränke einzufinden pflegen. Dann scheint statt ישאו = ישׂו etwa יֵשֵׁב gelesen werden zu müssen, so daß der Sinn des Ganzen wäre:

›Er ist der Erstling der Wege Gottes
›Gemacht daß er beherrsche seine Genossen
›Denn zwischen Strömen haust er
›Wo alles Gethier der Wildnis sich tummelt[1]).

S. 66 f. bespricht G. Ps. 68, 31 die andere der zwei Stellen aus der späteren Litteratur, die die göttliche Natur der ›Chaoswesen‹ beweisen sollen, vgl. S. 88 5); hier scheint mir diese Auffassung auch recht gewaltsam. Wenn Israel Ps. 22, 13 klagt, ›die Stiere Basans haben mich umstellt, die Versammlung der Hunde hat mich umringt‹, warum soll nicht auch hier ›die Versammlung der Stiere‹ übersetzt werden? Von ›Göttern‹ ist hier schlechterdings nicht die Rede. Die von G. vorgeschlagenen Aenderungen sind ebenfalls nicht durchaus nothwendig. Aehnlich wird ψ Sal. 2, 28—34 auf S. 78 ff. behandelt, wo der gegen Gott anstürmende aber von ihm gerichtete Pompejus unter dem in dieser Beziehung festgeprägten Bild des Drachens dargestellt ist. Daß der D r a c h e nach der Weltherrschaft gestrebt habe, wie G. behauptet, steht nicht einmal im Hintergrunde, vergl. v. 31ᵇ ›daß er ein Mensch sei, hatte er vergessen‹.

S. 94—97 ist der jedenfalls werthvolle Nachweis ›einer sehr selbständigen Haltung‹ auch solcher späten Stücke geliefert wie Job. 38. Prov. 8. ψ 104. Zeitlich fallen sie hinter Gen. 1, aber als bloße Auseinanderlegung der Ideen von P lassen sie sich nicht be-

1) Zuzugeben ist nur, daß 40, 25 ff. noch ausdrucksvoller wird, wenn man darin eine dunkle Reminiscenz an einen dereinstigen Streit Gottes wider den Levjathan sieht. Aber für den Dichter ist der Levjathan eben nur das Krokodil, in seinem Mund bedeuten die Fragen nur: hat nicht Gott auch dieses furchtbare Thier in seiner Gewalt; scherzt er nicht mit ihm, wie das Mädchen mit einem Sperling? vgl. S. 57 f. zu ψ 104, 25.

greifen. Dabei ist mir die Verbesserung zu ψ 104, 6 statt כסיתו die 3. pers. fem. zu lesen, aus der Seele geschrieben, nur heißt die betr. Form nicht כִּסַּתְּהּ, sondern כִּסַּתָּה s. G. Kautzsch § 15 Anm. 19 [1]).

Dagegen scheint mir die Idee (S. 365) das ›getragenwerden‹ der Götter Babels Jes. 46, 1 f. auf die Abbildungen heidnischer Gottheiten zu beziehen, die sie auf ihren Wappenthieren sitzend oder stehend darstellen, ganz unglücklich. Warum wären denn diese Thiere als ›ermattet‹ bezeichnet? Die neue hebr. Wendung הלך בשׁבר (conj. statt בשׁבי) ›in Stücken gehen‹ verdient niedriger gehängt zu werden.

Recht rasch wird, um dies gleich hier anzuschließen, G.s Beweisführung, wo es gilt, auch die Zukunftsbilder des Danielbuchs in den Kreis dieser Chaostraditionen zu ziehen, S. 323—335, 358—360, 379 ff. Seine Behauptung, die 4 Wasserthiere in C. 7 seien, wie sich noch erkennen lasse, ursprünglich ein viergestaltiges Wasserungeheuer gewesen, das 7 Köpfe mit 7, (vielleicht auch 10 Hörnern wie Apc. 12) getragen habe, geht entschieden weiter, als es methodisch richtig ist. Nirgends tritt es in C. 7 hervor, daß die 4 Thiere zusammen 7 Köpfe haben — und was macht G. mit den 6 Flügeln? Die Art, wie G. die 11 Hörner zunächst auf 10 und dann auf 7 reduciert, um sie auf die 7 Häupter (entsprechend dem einen Horn der Tiâmat auf babyl. Abbildungen) setzen zu können, ist einfach unerlaubt. Und wenn dann die Vierzahl der neben einander regierenden Diadochenreiche in C. 8 u. 11 wieder aus der Viergestaltigkeit des Chaosthiers hervorgegangen und im Princip identisch sein soll mit den 4 auf einander folgenden Reichen in C. 2 u. 7, so heißt das doch einfache Dinge verwirren. Nachgewiesen ist auf babyl. Bildwerken eine siebenköpfige Schlange (Schrader HbA. Art. Drache zu Babel), die Schlangengestalt wird im ganzen Buch Daniel nicht einmal erwähnt. Auch zu dem zweigehörnten Widder C. 8 findet G. ein analoges ›Chaoswesen‹, aber die Ziegenhörner sitzen nach Berossus auf Menschenleibern und nicht auf einem Bock. Sogar das große kurzlebige Horn des Ziegenbocks wird auf den Chaosmythus zurückgeführt, der, wie auch Apc. 13 zeige, zunächst einen kleinen aber vorübergehenden Erfolg Marduks gegen Tiâmat berichtet haben müsse. Leider wissen wir jedoch von diesem Abschlagen eines Tiâmathauptes gar nichts, das große bald abgebrochene Horn des griechischen Bockes ist ostensibel Alexander d. Gr., dessen

1) S. 138 kehrt sich G. zu Jer. 4, 26 wohl unnöthig gegen mich, ich habe nicht gesagt, die Wüste sei nur Bild, sondern »die Setzung des Art. entspricht der bei Vergleichungen«, d. h. er steht zur Bezeichnung der Gattung, vergl. unser: »der liebe Gott geht durch den Wald«.

Herrschaft gewaltig war, aber nur kurz dauerte — brauchen wir noch einen Grund dafür, daß es vom Propheten dem Bock aufgesetzt wurde? Ist es nicht sehr natürlich, wenn das Thier ein Reich symbolisiert, die (wechselnden) Herrscher resp. Dynastieen des Reiches durch Glieder am Thierkörper darzustellen, die ohne Vernichtung des Thiers davon abgetrennt werden können? Was nöthigt hier, die Allegorie zu verlassen und einen anderen (traditionellen) Ursprung dieses Zuges anzunehmen? Auch die besondere Nennung der 10 Hörner des 4ten Thiers vor dem elften Horn, die G. als Beweis für ihren traditionellen Ursprung anführt, scheint mir auf andere, höchst simple Weise ihre Erklärung zu finden, nämlich durch die besondere Bedeutung des 11ten Horns resp. 11ten Königs, die der Bedeutung des 4ten Reiches entspricht, vgl. 7, 24 mit 7, 7. Der Leser sollte dadurch grade auf dieses Horn aufmerksam werden, die Nennung der 3 vor dem 11ten Horn ausgerissenen Hörner aber ist ja deutlich durch die Art bedingt wie Antiochus IV. auf den Thron kam, vgl. 7, 24. 8, 23 ff. 11, 21 ff.

Gewiß ist es nicht zufällig, daß das Buch Daniel selbst vielfach auf Babel zurückweist, schon Eichhorn Einl. IV 472 fand im Buch D. »alles fremd und Früchte, die nicht Palästina, sondern ein ganz fremder Boden getrieben haben muß«, auch Hävernick[1]) spricht von »ganz eigenthümlichen Symbolen, die an das Ausland erinnern«, ich selbst erhoffe von der babylonischen Mythologie noch manche Aufklärung, besonders über die historischen Partieen des Danielbuchs[2]). Es ist wohl sicher, daß die 4 Wasserungeheuer zuletzt mit dem Chaosdrachen zusammenhängen, daß das Schema von vier aufeinanderfolgenden Reichen aus alten Sagen von einem 4fachen Zeitalter stammt, das über die Erde gehn soll[3]). Jedenfalls aber wirkt bei der Vierzahl auch die Zahl der Weltreiche ein, die der Verf. von dem Standpunkt des exilischen Daniel bis auf seine Zeit zählen zu können glaubte, einseitige Zurückführung auf Tradition ist also

1) Commentar z. Dan. XXXIII.

2) Mythischen Ursprungs könnte z. B. die Erzählung der 3 Männer im Feuerofen sein. Daniel trägt mehrfach halbgöttliche Züge, nahe liegt es, den vierten im Feuerofen für Daniel zu halten.

3) Allerdings führt dieses Schema zunächst nur auf Griechenland zurück, wenn man auch (angesichts der eranischen und indischen, allerdings erst späten, Sagen) orientalischen Ursprung vermuthen kann. Die betr. Stelle bei Hesiod, die von 5 Zeitaltern redet, scheint stark überarbeitet. Doch läßt sich Jes. 11 für orientalischen Ursprung nicht anführen (G. S. 87). Gewiß hat Jesaias die Sage vom Paradies nicht erdichtet, sondern vorgefunden (S. 12 f.), aber fraglich ist, ob damit die 4 Weltalter schon gegeben sind. Jedenfalls fehlt bei Jes. das Charakteristische in Dan. 2 und Hesiod, nemlich die 4 Metalle.

auch hier nicht möglich. Daß die vier Winde das Meer »kreisen lassen« 7, 2, hat nichts mit dem Tiâmatmythus zu thun, denn hier sind die Winde Werkzeuge in der Hand des Tiâmatbekämpfers[1]). Der Löwe mit Flügeln[2]) mag den assyr. Stierkolossen nachgebildet sein (HbA. Art. Nergal), dann aber hat er nichts mit der Tiâmat zu thun. Was von den Flügeln und dem Menschenherz gesagt wird, geht deutlich auf 4, 31[3]) zurück und soll die Identität des Thiers mit Nebukadnesar sicherstellen. Der Bär ist wieder nicht mythologisch belegbar, er ist genannt als das »niedere« Thier, neben dem Löwen (2. 39 ארע מנך), die 3 Rippen in seinem Maule deutet selbst G. »zeitgeschichtlich«, die 4 Köpfe und Flügel des Panthers weisen auf die weitausgedehnte Macht der Perser »nach den 4 Himmelsrichtungen«, vgl. 8, 8. Jes. 11, 12 u. ö. Daß das 4te Thier das makedonische Reich darstellen soll, behauptet auch G. gegen Behrmann. Um so bestimmter fordert er für die 3½ Zeiten der Bedrückung, die der Proph. vorhersagt, eine eschatologische Geheimtradition, da sich sonst nicht nachweisen lasse, wie der Seher auf diese (durch die Geschichte nicht bewahrheitete) Zahl gekommen sei. G. versucht unter Herbeiziehung von Apc. 12 eine Ableitung aus dem babyl. Naturmythus S. 390 f. Die 3½ Zeiten sollen ursprünglich die Wintermonate vom Wintersolstitium bis zum Frühjahrsanfang darstellen. Allerdings scheint der Winter, das schreckliche Chaosungethüm, das alle Jahre den Kampf gegen die Lichtgötter erneuert, den Sieg über Marduk (die Sonne) davongetragen zu haben: um Weihnachten erlischt das Himmelslicht fast ganz, aber nur ge-

1) G. will in den 4 Winden eine Zurückweisung auf die רוח Gottes Gen. 1, 2 sehen, hat aber S. 7 f. die רוח in Gen. 1 nicht mit dem Wind, sondern mit der phönic. רוח und dem griech. πνεῦμα »dem göttlichen Gestaltungsprincip der Welt« zusammengestellt und in מרחפת einen Hinweis auf das Weltei gefunden, das doch wohl nicht vom Wind ausgebrütet wird.

2) Am Ende und nicht am Anfang seiner Herrschaft werden die Flügel ihm ausgerissen (cf. חזא הוית עד די mit 2, 34) — gegen G. S. 327 Anm. 2.

3) Vielleicht ist nach 4, 31 ועיני לשמיא נטלית in 7, 4 einzusetzen: [עיניה], נְטִלַת מן ארעא. Im Vorübergehn möchte ich hier darauf aufmerksam machen, daß m. E. in 4, 6 statt חזוי vielmehr אֲחַוֵּא zu lesen ist. Die Schwierigkeit des Textes haben Bevan und Marti durch Einschiebung eines שמע (nach Theod.) vor חזוי zu lösen versucht, aber die übrig bleibenden Anstände zeigen, daß Theod. selbst das שְׁמַע zur Erleichterung einsetzte. חזוי חלמי ist im Daniel unerhört, sonst kommen nur vor: חזוי ליליא 7, 13, חזוי ראשׁי 2, 28. 4, 2, 7, 10. 7, 1, 15. Außerdem setzt das folgende פִּשְׁרֵה mit dem Singularsuffix nur den Sing חלמי voraus. Zu dem Wegfall des א von אחוא (wodurch die LA. חזוי entstand) cf. חזות 8, 8 statt אחרות (LXX), wie schon Bevan sah.

trost — der Weihnachtstag ist zugleich der Geburtstag des Heilands, immer sieghafter wächst der Schlangentödter heran, um im Frühjahre die Mächte der Tiefe wieder in ihr Nichts zurückzuschleudern. Sehr ansprechend — wenn nur die 3½ Monate dabei wirklich herauskämen. Aber die Zahl bleibt, wie G. selbst zugesteht, dabei immer noch ›eine offene Frage‹. Uebrigens scheint es mir nicht so schwierig für die Zahl 3½ eine ›zeitgeschichtliche‹ Deutung zu gewinnen, wenn man sich nur gegenwärtig hält, daß der Tod des Onias nach 9, 26 für den Verf. ein epochemachendes Ereignis war, und daß dieser nach Schürers sorgfältigen Berechnungen in das Frühjahr (Schürer: Juni, wie mir scheint: Mai) 171 fiel. Dann sind nämlich von da bis zum Religionsedict des Antiochus Nov. 168 grade 3½ Jahre verflossen, und die 3½ Zeiten der Bedrückung beruhen auf Vorwärtsberechnung dieses Abschnitts. Cornill in den Theol. Studien aus Ostpreußen 2 hat schon darauf hingewiesen, daß Onias der 12te Hohepriester seit der Zerstörung Jerusalems war. Daraus erklärt sich schlagend, daß für den Verf. des Daniel 480 Jahre zwischen Ende Jerusalems und Ende des Onias lagen. Die 3 Jahre mehr bis zu seinem Tode finden dadurch ihre Erledigung, daß Onias mehrere Jahre vor seinem Tode abgesetzt war. Die Darstellung des II Maccbuchs 4, 1—30 scheint es mir nicht zu verbieten, seine Absetzung nicht wie gewöhnlich 175, sondern erst 174 anzusetzen. Auch darin treffe ich mit Cornill unabhängig zusammen, daß ich die Berechnung der 1150 Tage 8, 13 f. nicht vom 15. Dec. 168, sondern schon von Anfang November beginnen lasse, denn sie beruhen zweifellos auf Z u r ü c k berechnung von dem bereits erlebten Zeitpunkt der Wiederweihe des Tempels 25 Kisl. 165. Aber gewundert hat mich, daß Cornill dann noch die Integrität des Buches behauptet. Der Widerspruch zwischen den 1150 Tagen 8, 13 f. und 7, 25. 9, 27. 12, 7, wo die V o r w ä r t s-berechnung der 3½ Zeiten befolgt wird, ist nicht zu beseitigen: 8, 13 f. sind eine Interpolation. Dasselbe ergibt 8, 15[a], der sich nur auf das G e s i c h t v. 1—12, aber nicht auf das g e s p r o c h e n e v. 13 f. bezieht. Aehnlich steht es mit v. 26 ›und das Gesicht [von den Abendmorgen, welches g e s p r o c h e n wurde] ist Wahrheit‹. Ist denn nicht das Ganze Wahrheit? Und wie unglücklich wird der Ausdruck durch die eingeklammerten Worte! Ebenso werden חזון v. 26[b] und המראה v. 27 ersichtlich für alles vorher Geschaute gebraucht. Demnach ist die Beschränkung auf die Offenbarung von den 1150 Tagen nicht ursprünglich, die eckig eingeklammerten Worte sind eingeschoben.

Den folgenden Ausführungen S. 114—170 über die Zeit der

Aneignung babylonischer Mythen durch Israel kann ich um so freudiger im wesentlichen beistimmen, als ich mich niemals mit dem von assyriologischer Seite ausgesprochenen Gedanken habe befreunden können, die Sintfluthsage sei erst von den babylonischen Exulanten herüber genommen worden aus der babylonischen Tradition. Auch habe ich stets die Meinung vertreten, daß Israel in den Besitz dieses mythischen Materials durch Vermittlung Kanaans gekommen sei, und begrüße gern die Tell-el-Amarna Funde als eine Bestätigung älterer Beziehungen zwischen kanaanitischer und babylonischer Cultur. Aber auch hier muß m. E. wieder vor assyriologischer Ueberstürzung gewarnt werden. Welche Beweise haben wir denn dafür erhalten, daß die Israeliten bei ihrer Einwanderung in Palästina bereits den babylonischen Schöpfungsmythus vorfanden? Und wenn es Beweise hierfür gäbe, wäre damit zugleich gesagt, daß sich die spröden Nomaden sofort diese fremden Elemente angeeignet hätten? Es ist doch etwas anderes, in einen mit der Agricultur eng verknüpften Cultus zugleich mit Uebernahme des Ackerbaus hineinwachsen (und auch dies ist wie wir wissen nur allmählich und nicht ohne starke Opposition geschehen), als eine fremde Gedankenwelt übernehmen, die mit den lebendigen, ein Volk umgebenden Elementen der Cultur und des Cultus nicht in directer Beziehung steht. Erst die davidisch-salomonische Epoche bietet wie mir scheint die Möglichkeit einer Auseinandersetzung, resp. Amalgamierung zwischen phoenicisch-babylonischer und israelitischer Gedankenwelt. — Auch den Ausführungen über das relative Alter des Schöpfungsgedankens in Israel 156—168 kann ich im Ganzen zustimmen, ich habe selbst ähnliches zu Jer. 5, 22 und GGA. 1894 642 ff. dargelegt, nur scheidet G. hier nicht klar genug zwischen Schöpfung im weiteren und Sch. im engeren Sinne (creatio ex nihilo); den Begriff der creatio ex nihilo hat er hier nicht im Auge, besteht doch nach ihm auch in der Idee des Schriftstellers von Gen. 1 das Chaos ewig neben Gott.

Für die G.sche Auffassung der Apokalypse des Johannes bleiben mir nur noch einige Zeilen. Ich beklage das insofern nicht, als bei dem jetzigen Stande der Kritik dieses räthselhaften Buches ein Alttestamentler sich immer nur mit Reserve wird äußern können. Doch scheint mir, als könne Folgendes mit einiger Sicherheit ausgesprochen werden:

1) Die Behauptung G.'s von einem ›Bankerott‹ der zeitgeschichtlichen Exegese geht zu weit. G. selbst muß ja zugestehn, daß am Schluß des Processes, den die apokalyptischen Stoffe durchlaufen haben, sowohl in C. 12 u. 13 als auch in C. 17 die zeitge-

schichtliche Auffassung steht, er nimmt auch Ueberarbeitungen des Buches in diesem Sinne an.

2) Ebenso wenig hat G. die Annahme zahlreicher Entlehnungen aus dem A. T. und Anlehnungen an Alttest. Vorbilder hinfällig gemacht. Vielmehr können nur auf diese Weise zahlreiche Stellen der Apc., auch in C. 12. 13. 17 ihre Erledigung finden. Auch darf der Ausleger der Apc. nach wie vor auf die Phantasie des Apokalyptikers als die Quelle vieler Einzelzüge recurrieren.

3) Aber richtig ist, daß eine Reihe apokalyptischer Visionen weder reine Allegorieen sind (wie die Gesichte des Daniel, IV Esra), noch lediglich Entlehnungen aus dem A. T. darstellen. Mit Recht geht G. zu ihrer Erklärung auf mystische Speculationen zurück, welche im Judenthum umliefen und eine uns sonst nicht zugängliche Lehre über die letzten Dinge zum Gegenstand hatten. Eine der wichtigsten Traditionen dieser Kreise muß die von der endlichen Besiegung des Drachen gewesen sein.

4) Durch eine Fülle von Analogieen aus dem A. T. ist es sicher gestellt, daß diese Tradition im tiefsten Grunde babylonischen Ursprungs ist und anfänglich kosmogonische Bedeutung hatte. Auch spricht manches dafür, daß dieser Drachenkampfbericht zugleich mit anderen Elementen[1]) babylonischer Volksreligion in griechisch-römischer Zeit frisch in die religiöse Vorstellungswelt der um die Apokalyptiker geschaarten Kreise des Judenthums eingeströmt ist.

5) Immerhin fehlen bis jetzt über die von G. vorausgesetzte Religion sichere Nachrichten. Auch lassen sich die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der genannten apokalyptischen Visionen bisher in der altbabylonischen Mythologie theils gar nicht, theils nicht verläßlich nachweisen. Vor allem gehört hierher das ganze 12te Cap., der Kampf des Drachen gegen das Weib, die Geburt des Drachenkämpfers, die Flucht des Weibes in die Wüste, der Strom, welchen der Drache gegen sie ausspeit, die 1250 Tage = 3½ Jahr, das Herabwerfen des Drittels der Sterne durch den Drachenschwanz. Aber auch die Zeichen des 2ten Thiers in C. 13, der Name Arma-

1) Zu ihnen gehören: die 7 Geister, 7 Fackeln, 7 Sterne, 7 Leuchter, 7 Erzengel = den 7 Planeten, die 24 Aeltesten = den 24 Richtern des Weltalls etc. Spuren von solcher neubabylonischen Volksreligion haben neuerdings Keßler, Lipsius, Lenormant in den aus dem Orient, z. Th. unmittelbar aus Babylonien stammenden Secten, vor allem dem Mandaeismus und Manichaeismus nachzuweisen versucht. Vergl. besonders Keßler in den Verhandlungen des Berliner Orientalisten-Congresses 1882 und die von ihm gesammelten Zeugnisse des Ephraem Syrus, Aphraates und Albêrûnî über den babyl. Ursprung der Manichaeer in seinem Buche Mani S. 300ff.

gedon, die Heuschrecken mit Menschenköpfen, Weiberhaaren, Löwenzähnen und Skorpionenschwänzen u. s. w. Demnach muß die Gunkelsche Annahme noch eine offene Frage bleiben.

6) Sicher ist, daß der oder die apokal. Schriftsteller, welche diese Traditionen fixierten, von ihrer ursprünglichen Beziehung kaum eine Ahnung gehabt haben können. Denn sie deuten sie auf den Satan oder zeitgeschichtlich und haben unzweifelhaft durch Hinzufügung charakteristischer Einzelheiten diese Deutungen sicher gestellt. Je abgerissener nun die Einzelzüge dieser Schilderungen auftreten, um so weniger bestimmt läßt sich sagen, ob sie von letzter Hand herrühren oder schon Bestandtheile der mystischen Tradition ausmachten. Demnach ist z. B. die Gunkelsche Deutung der geheimnisvollen Zahl 666, durch welche das erste Thier in C. 13 bezeichnet ist, auf תהום קדמוניה ›das Chaos der Urzeit‹, höchst unsicher. Die Bemerkung aus Beresch. rabba zu תהום ›das Chaos sei das frevelhafte Reich‹ verräth zwar eine dunkle Kunde von dem kosmogonischen Ursprung der Levjathanfigur, welche für das Weltreich typisch geworden war, beweist aber nicht stringent für die Deutung der Zahl 666. Zwar protestiert G. mit Recht gegen die hergebrachte Deutung auf einen römischen Kaiser, etwa נרון קסר. Die ›Menschenzahl‹ bedeutet, wie er wohl richtig annimmt s. v. a. ›Menschengriffel‹ in Jes. 8, 1. Aber ebenso nahe liegt doch die Beziehung auf Rom (Irenaeus: Lateinos oder Teitan), falls die Zahl vom letzten Bearbeiter hinzugefügt ist. Ebenso unsicher scheint es mir, in 17, 8 das Praedicat des Thiers, auf dem das Weib sitzt ›es war und ist nicht und wird wiederkommen‹ aus der Beziehung des Thiers auf die תהום zu erklären, welche einst allein existierte, dann aber mit der Schöpfung verschwand und in der Zukunft wieder als Feind des Guten und Gottes auftreten wird. Ebensogut könnte man an das Weltreich denken, das in gewaltigen, durch Perioden der Ruhe unterbrochenen Vorstößen gegen das Gottesreich anstürmt. So erscheint ja auch II Thess. 2, 3 ff. der Antichrist als Antiochus redivivus. Auch in Bezug auf jene Stelle aber hat Gunkel ganz unwahrscheinlich gemacht, daß jenes Praedicat sich auf den Nero redivivus beziehe, da es sich hier deutlich um das Thier selbst, aber nicht um einen seiner Theile handelt. Diese Gewißheit kann nicht durch v. 11 f. umgestoßen werden, denn hier liegt eine Interpolation von bedeutend späterer Hand vor, wie schon vor Gunkel erkannt worden ist.

Greifswald, 11. April 1895. Friedrich Giesebrecht.

Egli, Emil, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl den Großen. Mit Abbildungen zeitgenössischer Denkmäler. Zürich, A. Frick, 1893. 145 S. 8°. — Preis Mk. 3.

Egli, Emil, Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4.—9. Jahrhundert. [Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXV, 1.] 1895. 64 S. 4°. Preis Mk. 4.

Die Kirchengeschichte der Schweiz ist aus der confessionellen Polemik des 17. Jahrhunderts hervorgegangen. Während der 1692 entstandene theologisch-historische Grundriß von Kaspar Lang den Zweck verfolgte, zu beweisen, daß »bis auf die Zeiten Zwinglis in Helvetia keine andere Lehre und Gottesdienst bekannt gewesen, als die heutige römische«, suchte der Züricher J. J. Hottinger in seinen seit 1698 erschienenen Helvetischen Kirchengeschichten im Gegenteil darzuthun, »daß das Papsttum ein immerwährendes Abweichen von der alten Reinigkeit, Einfalt und Freiheit und daß man immer zum Aergern fürgefahren sei«. Trotz dieser polemischen Tendenz war Hottingers Werk für seine Zeit bahnbrechend und die Forschung ist bis ins 19. Jahrhundert im Wesentlichen nicht darüber hinausgekommen. Der erste, der es unternahm, die schweizerische Kirchengeschichte vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus neu darzustellen, war der Berner Professor Gelpke, der sich in seinem 1856/61 veröffentlichten zweibändigen Werke rühmt, daß er »den unter Staub und Schutt verborgenen, überall zerstreuten Stoff mühsam zusammengelesen und gesichtet, mit Beseitigung aller späteren Zuthaten des fein berechnenden Verstandes und der freibildenden Phantasie das wirklich Geschehene treu zu erzählen gesucht habe«. Wer aber nach diesen Worten glauben würde, daß Gelpke für die Schweiz etwa dieselbe Arbeit geleistet habe, wie Rettberg für Deutschland, der würde sich täuschen; dazu fehlte es ihm viel zu sehr an kritischer Begabung und Methode. Trotzdem er den Leser zwingt, alle seine mühsamen Untersuchungen mitzumachen, ist das Endresultat gewöhnlich die Conservierung der Tradition, so daß das Buch Gelpkes in mancher Beziehung nur einen Rückschritt hinter den trefflichen Rettberg bedeutet, der »auch für die Schweizerkirchen eine gesunde Auffassung der ältesten Vergangenheit angebahnt hatte«.

Was Gelpke angestrebt, aber nicht erreicht hat, das ist nun von berufener Seite einstweilen für die Zeit vor Karl dem Großen wirklich geleistet worden. Kritische Schärfe, bis zur Aengstlichkeit sorgsame Ausscheidung des gesicherten Kerns von dem Wust, den die Jahrhunderte darum aufgehäuft haben, darf als der Hauptvor-

zug des Eglischen Buches bezeichnet werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Arbeit bloß negativ verfährt; es ist im Gegentheil dem gründlichen Forscher gelungen, in manchen bisher dunklen Punkten neues Licht zu verbreiten. An andern Partien freilich hat sein kritisches Messer so viel weggeschnitten, daß nicht mehr viel übrig bleibt. So beschränken sich für die Römerzeit die christlichen Spuren in der Schweiz auf die berühmte Inschrift von Sitten aus dem Jahre 377, auf die Namensunterschriften der Bischöfe Theodor von Octodurum (381) und Asimo von Cur (452), die Erwähnung des Bistums Genf durch Leo I. (450), den bei Genf gefundenen mit dem Christusmonogramm versehenen Silberschild Valentinians (II?) und einige andere Antiquitäten mit christlichen Symbolen. Die angeblichen Indicien für einen Bischofssitz zu Nyon lösen sich bei näherer Prüfung ins Nichts auf, und der ganze 30 Seiten lange Abschnitt Gelpkes über das römische Christentum in Genf kann einfach gestrichen werden.

Etwas reichlicher fließen die Quellen für die Burgunderzeit. Die Homilien und Briefe des Erzbischofs Avitus von Vienne werfen ein helles Licht auf die Bedeutung Genfs in dem Kampf der rechtgläubigen Kirche gegen den Arianismus im Burgunderreich. Die Akten der Synode von Epao (517) nennen Bischöfe von Genf, Octodurum und Windisch; dagegen weist Egli nach, daß die Unterschrift des Peladius im Namen des Bischofs Salutaris (von Avennica), die bisher gewöhnlich als das älteste Zeugnis für den Bischofssitz Aventicum gegolten hat, nicht als solches betrachtet werden darf und zwar nicht bloß deshalb, weil Avennica Avignon bedeutet, sondern auch, weil aus der Handschriftenvergleichung hervorgeht, daß die Worte *civitatis Avennicae* ein späterer Zusatz sind. Die Haupttatsache der Kirchengeschichte der Schweiz in der burgundischen Epoche ist die Entstehung des Klosters Agaunum, der Abtei St. Maurice im Wallis. Nach dem Grundsatz des Verfassers, die Würdigung der Legenden in der Regel erst mit dem Moment eintreten zu lassen, wo sie als litterarische Produkte bezeugt sind, hat er die Untersuchung der Thebäerlegende auf die Schilderung der Gründung von St. Maurice verspart. Die ältesten Handschriften der Passion der agaunensischen Märtyrer stammen aus dem 9. Jahrhundert; aber die Weiherede, die Avitus 515 zu Agaunum hielt, zeigt, daß die Legende in all ihren wesentlichen Zügen damals schon bestand, und es ist also nicht unmöglich, daß sie wirklich um die Mitte des 5. Jahrhunderts von dem Lyoner Bischof Eucherius verfaßt ist, wie der einleitende Brief angibt. Bei der längst nachgewiesenen, anch von den katholischen Forschern anerkannten sach-

lichen Unmöglichkeit der Erzählung hält sich Egli nicht weiter auf. Indem er ihre Entstehung zu erklären sucht, hält er im Gegensatz zu den meisten Kritikern, die die Hinrichtung einiger christlicher Soldaten oder Offiziere unter Maximian als Kern der Sage annehmen, als solchen ein großes Gemetzel, das zu Agaunum stattgefunden haben muß, fest und findet dieses in den Ereignissen, die 57 v. Chr. im Rhonethal sich abgespielt haben. Im Herbst 57 entsandte Cäsar den Legaten Servius Galba mit der zwölften Legion ins Wallis. Zwei Cohorten stationierte Galba bei den Nantuaten, deren Hauptort Tarnajä, das spätere Agaunum oder St. Maurice, war. Mit den übrigen zog er weiter aufwärts zu den Veragrern und besetzte deren Hauptort Octodurum (Martigny), den Schlüssel zum Gr. St. Bernhard. Eben traf er die Vorkehrungen zum Ueberwintern, als 30000 Gallier ihn in seinem Lager zu Martigny umschlossen. Durch einen Ausfall mit gesammter Macht gelang ihm die Rettung. Die Walliser wurden geschlagen, von allen Seiten umzingelt und mehr als ein Dritteil niedergehauen. So berichtet Cäsar, ohne sich näher darüber auszulassen, wo und wie diese Umzingelung und Niedermetzelung von mehr als 10000 Feinden stattgefunden hat. Nun ist es, wie Oberst Rothpletz in einer militärwissenschaftlichen Beilage näher ausführt, höchst wahrscheinlich, daß ein starker Teil der Walliser bei der Verfolgung durch Galba von Martigny thalabwärts auf der Straße gegen St. Maurice floh, den dort stationierten Cohorten in die Hände lief und, von vorn und im Rücken gepackt, sich widerstandslos niedermachen ließ. Tiefer als die Niederlage bei Martigny prägte sich das Blutbad bei Agaunum dem Volksbewußtsein ein und die Erinnerung daran erhielt sich, bis die katholische Kirche »in ihrem feinen politischen Gefühl das Gemüt des neu bekehrten Volkes fester an sich zog, indem sie ihm die alte Heldensage ließ und nur aus den im Kampf fürs Vaterland gefallenen Kelten im Handumdrehen eine Legion christlicher Märtyrer entstehen ließ«. Egli weist ferner auf die längst vorhandene kirchliche Anschauung von der Heerschaar der Märtyrer, sowie auf die Darstellung des Eusebius hin, wonach die Thebais die vornehmste Heimat der Märtyrer war. Den Helden Mauritius aber hat der Legendenschreiber, wie schon der Genfer Baulacre 1746 erkannt hat, einer syrischen Legende entlehnt, die ihn mit 70 Gefährten unter Maximian umkommen läßt. Aus der Vereinigung dieser Elemente ist die Thebäerlegende entstanden. Egli gibt seine Erklärung ausdrücklich nur als Hypothese; daß sie von allen bisherigen die scharfsinnigste und befriedigendste ist, wird schwerlich jemand bestreiten.

Ueber die Anfänge des Klosters geben die Chronik des Marius, die Weiherede des Avitus und die von Arndt zum erstenmal vollständig herausgegebene Vita abbatum Agaunensium mit den darin überlieferten Grabschriften der vier ersten Aebte verhältnismäßig gute Nachrichten. Dagegen spiegelt sich der völlige Verfall der antiken Bildung in der Merovingerzeit auch in der kümmerlichen Kunde wieder, die wir über das kirchliche Leben der Schweiz während der zweiten Hälfte des 6. und im 7. Jahrhundert besitzen. Ein paar Notizen Fredegars, der 602 die Soloturner Heiligen Ursus und Victor erwähnt, dann einige Grabschriften, vor allem die der Bischöfe Valentian von Cur (548) und Marius von Aventicum (594), bezeugen seine Fortdauer unter der fränkischen Herrschaft. Auf die beginnende Bekehrung der Alamannen weisen zwei vermutlich aus dem 6. Jahrhundert stammende Grabsteine von Kaiseraugst mit den deutschen Namen Radoara und Baudoaldus hin. Daß das alamannische Gesetzbuch, das Egli, der ältern Auffassung Merkels folgend, im Text für den Anfang des 7. Jahrhunderts verwertet, nach den Forschungen Lehmanns und Brunners nicht hierher, sondern in den Anfang des 8. Jahrhunderts gehört, hat er selbst in den Berichtigungen S. 130 bemerkt. Von der Wirksamkeit der Schottenmönche auf alamannischem Boden bietet einzig das Leben Columbans einige zuverlässige Nachrichten. Dagegen hält es Egli fast für unmöglich, in der erst im 9. Jahrhundert entstandenen, neuerlich als Werk Wettis erkannten Galluslegende die geschichtlichen Züge herauszuschälen; kaum daß er als solche die Namen der Gallusschüler Maginald und Theodor, sowie den Todestag des Heiligen, den 16. Okt., anzunehmen wagt. Auf sichern Boden kommen wir in Bezug auf die Galluszelle erst mit 700, wo die urkundlichen Vergabungen an sie beginnen. Besser steht es mit dem Leben des h. Germanus, das Aufschluß über die Entstehung der iro-schottischen Klöster im Jura, Grandval, Vermes und St. Ursanne gibt, und mit den Nachrichten über die Stiftung von Romainmotier.

Die in einer Einsiedlerhandschrift erhaltene Bearbeitung der Bauernpredigt des Martin von Bracara durch Pirmin, den Stifter von Reichenau und Pfävers, liefert nebst den ältesten Bußbüchern St. Gallens dem Verfasser den Stoff zu einem gehaltreichen Abschnitt über die christliche Volkserziehung dieser Zeit. In Bezug auf die kirchliche Organisation weist er jede Annahme eines direkten Zusammenhangs zwischen den Bistümern Windisch und Constanz zurück, da die Zeugnisse für Windisch mit 549 aufhören und die für Constanz erst im 8. Jahrhundert beginnen. Den in einer Windischer Inschrift vorkommenden Bischof Ursinus, der gewöhnlich als

Mittelglied zwischen den alten Windischer Bischöfen und den Constanzer Hirten ins 6. oder 7. Jahrh. versetzt wird, betrachtet er als einen bloßen Chorbischof des Constanzer Sprengels aus dem 9. Jahrh., in das auch nach Le Blants Urteil die fragliche Inschrift gehört. Neu und wohl völlig zutreffend ist Eglis Auffassung des Streites zwischen Abt Otmar von St. Gallen und Bischof Sidonius von Constanz. Weit entfert davon, die Benediktinerregel in St. Gallen eingeführt zu haben, wie die spätere Klostertradition will, ist Otmar der Vorkämpfer der Unabhängigkeit, die die Klöster der columbanischen Regel für sich in Anspruch nahmen, und damit gewiß auch der angestammten Regel selber gegen die neue Kirchenordnung Pippins von 755 gewesen, die für alle Klöster die Regel Benedikts und, wenn sie nicht königlich waren, die Abhängigkeit vom Bischof vorschrieb. Im Kampf gegen diese Kirchenordnung und ihren Vertreter, den Bischof Sidonius, ist Otmar 759 unterlegen. Das Kloster wurde dem Bischof unterworfen und ihm in Johannes ein Abt vorgesetzt, der nun die Benediktinerregel durchführte. Zum Schluß entwirft der Verfasser ein Bild des innern Lebens der Schweizerkirche im 8. Jahrhundert, das anschaulicher und lebensvoller ausgefallen ist, als es die dürftigen Quellen hätten erwarten lassen.

In seiner Einleitung verweist Egli bei der Besprechung der Quellen auf eine Sammlung der christlichen Inschriften der Schweiz, die er in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich zu veröffentlichen gedenke. Diese Sammlung, 50 Stücke mit eingehendem, sorgfältigem Commentar umfassend und mit 4 gut ausgeführten Tafeln in Lichtdruck ausgestattet, ist inzwischen erschienen und bietet eine willkommene Ergänzung zum Hauptwerk. Möge es dem Verfasser beschieden sein, die große und verdienstliche Arbeit, die er mit so schönem Erfolg begonnen, weiterzuführen und damit eine längst empfundene Lücke wirksam auszufüllen!

Zürich, 20. März 1895. Wilhelm Oechsli.

Diez, Max, Theorie des Gefühls. Zur Begründung der Aesthetik. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff), 1892. XII u. 172 S. 8°. — Preis: Mk. 2,70.

Die Schrift faßt die Aufgabe, eine Theorie des Gefühls, und damit eine Begründung der Aesthetik zu geben, nicht in dem Sinne, in dem sie heutzutage in der Regel genommen werden wird. Die

Begründung, die Diez meint, ist eine Begründung, Entwickelung, Ableitung aus dem Wesen des Geistes. Verf. sagt auch gelegentlich, die Aesthetik solle sich auf psychologische Analyse gründen; er denkt aber auch dabei nicht an die Analyse der Thatsachen der psychologischen Erfahrung, sondern an die apriorische Deduction. Die Aufgabe der Philosophie überhaupt besteht für den Verf. darin, die allgemeinen Bestimmungen des Seins aus dem Wesen des Geistes als notwendig zu begreifen. Zu diesen Bestimmungen gehört auch das Schöne. Daß es das Schöne als Ideal des Geistes gebe, soll die philosophische Aesthetik als notwendig begreifen. Verf. hat dieser angeblichen Pflicht der Aesthetik nun freilich nicht genügt. Begreiflicherweise, da solches ›als notwendig Begreifen‹, wenn es nicht auf einen Zirkel hinauslaufen soll, nun einmal über menschliche Kräfte geht. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß in der Schrift allerlei Zutreffendes über das Wesen des Schönen gesagt wird. Nur hätte der Verf. dies alles einfacher und besser sagen können, wenn er auf das Spiel der begrifflichen Deduction Verzicht geleistet hätte. Er hätte es dann wohl auch in weniger allgemeiner Weise gesagt.

Aesthetik ist für den Verf. Wissenschaft der Kunst. ›Gäbe es keine Kunst, und zwar eine Kunst, die sich neben die Wissenschaft, die Sittlichkeit, die Religion als wesentliches Interesse der Menschheit stellt, und ein gut Teil des ganzen geistigen Strebens der Menschheit in Anspruch nimmt, so hätte die Aesthetik keinen vernünftigen Gegenstand‹. Dies ist doch wohl nicht richtig. Aesthetik ist Wissenschaft vom Schönen; und gäbe es keine Kunst, so hätte die Aesthetik an dem Schönen in der Natur einschließlich des Menschen einen höchst ›vernünftigen‹, in jedem Falle einen der wissenschaftlichen Arbeit durchaus würdigen Gegenstand. Verf. meint, mache man das Schöne nicht zum ›Korrelate der Kunst‹, so werde man nie aufhören zu streiten, was alles schön heißen könne und was nicht. Ich sehe nicht ein, wiefern dieser Streit durch des Verfassers Einengung des Gegenstandes der Aesthetik vermieden sein sollte. Was den Namen der Kunst verdiene, oder wieweit etwas diesen Namen verdiene, darüber kann mindestens ebenso heftig gestritten werden. Des Rätsels Lösung scheint, daß der Verf. jene Einengung für seine Begriffsdeductionen braucht. Als Kunst ist das Schöne menschliche Thätigkeit, und nur sofern es dies ist, kann es aus dem Wesen des Geistes ›entwickelt‹ werden. Indessen auch so wird mir des Verf. Standpunkt nicht deutlich. In der Kunst erzeugt der Mensch das Schöne; aber auch das Schöne in der Natur entsteht für den Menschen erst durch seine ästhetische Naturbetrachtung. Und auch diese ist menschliche Thätigkeit. Ich verstehe

nicht, wie eine philosophische Aesthetik im Sinne des Verf. es sollte unterlassen dürfen, auch diese Thätigkeit aus dem Wesen des Geistes »als notwendig zu begreifen«.

Die »wahre Quelle aller künstlerischen Thätigkeit und alles ästhetischen Genießens« ist »das reinste und höchste Gefühl, das Gefühl des Geistes von sich selbst«, das vollkommene persönliche Lebensgefühl, das Gefühl, das auf der »reinen schöpferischen oder spielenden Thätigkeit des Geistes beruht«. Diesen Erklärungen über den Grund des ästhetischen Genusses scheint man zunächst nur beistimmen zu können. Der Mensch, eine Seite seines Wesens, eine innere Regung oder Daseinsweise bildet in der That den eigentlichen Kern und letzten Inhalt alles Schönen. Etwas wertvoll Menschliches muß bei Betrachtung des Schönen in uns anklingen, wenn es den Namen eines Schönen verdienen soll. Alle Schönheit faßt sich zusammen in dem Reichtum, der Kraft, der Einstimmigkeit und Freiheit unseres eigenen inneren Wesens. Das ästhetische Verhalten ist jederzeit inneres Miterleben eines in dem Schönen für unsere Phantasie eingeschlossenen Momentes persönlicher Lebendigkeit oder des Analogons eines solchen. Dies Miterleben ist Bereicherung, Höhung, Ausweitung unserer eigenen Persönlichkeit, unseres ideellen Ich. Das Gefühl der Schönheit ist das Gefühl davon.

Indessen, jene Sätze des Verf. sind in einem ganz anderen, ja entgegengesetztem Sinne gemeint. Eben der lebensvolle Inhalt des Schönen verschwindet bei seiner Deduction. Es verschwindet damit nicht mehr und nicht minder als der ganze Gegenstand des ästhetischen Genusses. Was übrig bleibt, ist das subjective Spiel der geistigen Thätigkeit.

Genauer stellt sich die Sache für den Verf. folgendermaßen. Das Schöne gefällt in der bloßen Vorstellung oder Betrachtung. In diesem Wohlgefallen ist die Lust zweimal gegeben. Zuerst weckt die Betrachtung des Gegenstandes Lust. Dann wird auf Grund dieser Lust der Gegenstand als übereinstimmend mit unserem Wesen, d. h. mit unserer vorstellenden Thätigkeit beurteilt und dies Urteil weckt wieder Lust. Die durch das Urteil erweckte Lust ist erst die Lust, die wir mit dem Namen Wohlgefallen bezeichnen. Aus der Art ihres Zustandekommens erklärt sich zugleich die Allgemeingiltigkeit des ästhetischen Urteils.

Aber die Psychologie weiß von jener doppelten Lust nichts. Die Lust an dem Gegenstande beruht auf dem, was der Gegenstand für uns bedeutet. Und zwischen dem, was der Gegenstand für uns und dem, was er für unsere vorstellende Thätigkeit bedeutet, ist kein Unterschied.

Jenen Hauptgedanken seiner Theorie führt der Verf. später weiter aus. Drei Momente des ästhetischen Genusses werden unterschieden. Auf der »ersten Stufe des Begriffes der Kunst und der Schönheit« ist die Kunst Spiel. Aber »solange die Kunst bloßes Spiel ist, bewirkt sie im Allgemeinen das, was wir Dekoration nennen, Ornament«. Es gibt dann kein Mittel, sie vom Kunsthandwerk zu unterscheiden. Soll die Kunst ihre eigenartige Bestimmung erreichen, dann muß sie, statt blos spielende, schöpferische Thätigkeit werden. Diese schöpferische Thätigkeit ist nicht Schaffen aus nichts, sondern aus einem Stoff. Dieser Stoff ist gegeben für die Anschauung oder fürs Gefühl. Mit der Anschauung kann die Function des freien Spieles ein Doppeltes anfangen; sie kann sie vernichten oder beseelen, d. h. innerlich durchdringen. Dies gibt zwei Grundformen des ästhetischen Stoffes, das Erhabene und das Anmutige. Ebenso kann die Function des Spieles den im Gefühl gegebenen Stoff einerseits vernichten, andererseits durchdringen. Daraus ergeben sich zwei weitere Grundformen des ästhetischen Stoffes, das Komische und das Pathetische.

Aber auch mit dieser vierfachen schöpferischen Thätigkeit der Kunst ist die Kunst noch nicht vollkommen bestimmt. Es ist jetzt die ächte Kunst von der falschen nicht zu unterscheiden. Das ästhetische Gefühl muß schließlich zu einem allgemeingiltigen Urteil werden. Wir sahen schon, daß dieses die Beziehung des Objectes zur vorstellenden Thätigkeit zum Gegenstand, und das »Wohlgefallen« zum Begleiter hat.

Ich unterlasse es, mit dem Verf. über das Recht und den Wert dieses Gedankenspieles zu rechten. Bemerken möchte ich nur, daß es ihm damit nicht einmal gelingt das Schöne von Wissenschaft und Sittlichkeit zu trennen. »Der Geist«, sagt er schließlich, sei »in der Wissenschaft Wissen seiner selbst, in der Sittlichkeit Wollen seiner selbst, in der Kunst Gefühl seiner selbst«. Diese Zerteilung des Geistes in einen wissenden, wollenden, fühlenden geht nicht an. Auch in der Wissenschaft, noch mehr in der Sittlichkeit fühlt der Geist sich selbst.

Und noch eines. Gelegentlich läßt sich der Verf. herab zur Welt der einzelnen Thatsachen. Dabei begegnet es ihm, daß er die Wellenlinie aus Kreisbögen zusammensetzt, und daraus ihre Wohlgefälligkeit erklärt. Ich meine, auch der »philosophische« Aesthetiker müßte mit solchen einfachen Thatsachen vertraut sein. Ja es scheint mir, der Aesthetiker dürfe erst beginnen, nachdem er sich mit ihnen vertraut gemacht habe.

München, 2. Juli 1895. Theodor Lipps.

Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. 59. Band. Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. Herausgegeben und erläutert von Felix Priebatsch. Erster Band. 1470—1474. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1894. XII und 830 S. 8°. Preis 25 Mk.

Die kgl. preußische Archiv-Verwaltung darf des lebhaftesten Dankes sicher sein, daß sie ihren zahlreichen und wertvollen Publicationen jetzt auch eine über die politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles hinzugefügt hat. Albrecht Achilles ist nicht nur die hervorragendste Persönlichkeit in der ganzen älteren Reihe der Hohenzollern, sondern auch der durch Geist und Tatenlust bedeutendste Reichsfürst seiner Zeit. Seine politische Wirksamkeit beschränkt sich niemals auf das Wohl und Wehe seines Territoriums, sie greift immer und oft entscheidend ein in die Geschicke des deutschen Reiches. Es gibt kaum ein wichtiges Ereignis der Reichsgeschichte, bei dem er nicht seine Hände im Spiel gehabt, bei dem er nicht seinen Einfluß geltend gemacht hätte. Und wie Albrechts Tätigkeit nicht nur der Territorialgeschichte sondern, und in noch höherem Maße, der Reichsgeschichte angehört, so stellt auch seine weitverbreitete Correspondenz eine der allerwichtigsten Quellen zur deutschen Geschichte des XV. Jahrhunderts dar. Das ist von der historischen Forschung niemals verkannt worden. Aber die bisherigen Veröffentlichungen geben nur Bruchstücke dieses wichtigen und reichhaltigen Materials, noch dazu vielfach zerstreut und in einer den heutigen Anforderungen keineswegs mehr genügenden Form. Diesem Mangel soll die vorliegende Publication abhelfen, freilich mit der Einschränkung auf die kurfürstliche Periode von 1470—1486. Die voraufgehende markgräfliche Regierungszeit Albrechts von 1440—1470, die für die Reichsgeschichte von nicht geringerer Bedeutung ist als die kurfürstliche, wird ausgeschlossen. Man mag das bedauern, trotzdem bleibt das Unternehmen freudig zu begrüßen.

Der erste Band umfaßt die Jahre 1470—1474 und bringt die stattliche Zahl von 1034 Nummern, teilweise im Wortlaut, teilweise in genauen Auszügen. Der Herausgeber hat sich bei der Sammlung dieser zahlreichen Actenstücke seine Arbeit nicht leicht gemacht. Alle in Betracht kommenden deutschen Archive sind von ihm durchforscht, auch ausländische herangezogen worden. Bei weitem die reichste Ausbeute boten die Kgl. bayrischen Kreisarchive zu Nürnberg und Bamberg, das allg. Reichsarchiv zu München, das Kgl. Hausarchiv und das geh. Staatsarchiv zu Berlin, die Archive zu Weimar und Dresden, viel weniger die übrigen deutschen Staats-

und Stadtarchive. Daß sich in Karlsruhe gar nichts, in Stuttgart nur sehr wenig fand, ist auffallend, ebenso daß die Nachforschungen in Kopenhagen und im Vatican vergeblich gewesen sind. Immerhin ist es gelungen, etwa zwei Drittel noch nicht veröffentlichte Stücke der Forschung zugänglich zu machen, für die meisten schon anderswo publicierten Stücke entweder verbesserte Neuabdrucke oder Auszüge mit dankenswerten Correcturen herzustellen. Nur sehr wenige Nummern sind bloß aus Drucken entlehnt.

Von dem reichen Inhalte der Publication möge ein das Wesentliche hervorhebender Ueberblick ein Bild geben. Das Jahr 1470 bedeutet einen wichtigen Einschnitt im Lebensgange Albrechts von Brandenburg durch die Uebernahme der Kur. Sie wird denn auch in einer Reihe von Actenstücken beleuchtet. Daß der Rücktritt Kurfürst Friedrichs II. wol schon seit Ende 1469 feststand, zeigt Nr. 5, und vielleicht hängt auch die in Nr. 11 enthaltene Bitte Albrechts an seinen Bruder, sich für seine Lossprechung vom Banne zu verwenden, mit den Verhandlungen über die Abtretung der Kurwürde zusammen. Daß Albrecht bei der Entscheidung über die für ihn so wichtige Frage nicht ohne den Rat Herzog Wilhelms von Sachsen vorgehn will, ergibt sich aus Nr. 22. Auf die Versorgung seines zurücktretenden Bruders beziehen sich Nr. 31, 36, 37, 39; auf die Anerkennung Albrechts durch die übrigen Kurfürsten Nr. 35, 46, 47, 49, 53. Sobald der Regierungswechsel vollzogen war, beschäftigte sich Albrecht gleich sehr lebhaft mit den Verhältnissen in der Mark, mit seiner Stellung zu Pommern und Polen. Das zeigen besonders die Instructionen Albrechts für Georg von Waldenfels Nr. 40, für Georg von Absberg und Ludwig von Eyb Nr. 51, seine Weisungen an Markgraf Johann Nr. 41 und an die märkischen Statthalter Nr. 42 und 43, die auch andere Angelegenheiten umfassende Sendung seiner Diplomaten Heiden und Scheuch an den Kaiser Nr. 54, der Bericht, den Albert Klitzing aus der Mark überbringt Nr. 55 und auf den Albrecht sofort antwortet Nr. 58 und 60, die Meldungen von Absberg und Eyb Nr. 75 und die wiederholten Aufträge des Kurfürsten an diese Nr. 63, 69, 83, 84 und an Markgraf Johann Nr. 101 und 107. Die Beziehungen zu Pommern und Polen werden außerdem behandelt in Nr. 82, 87, 111, 112. Characteristisch für das Verhältnis Albrechts zu seinem Bruder Friedrich II. sind Nr. 62 und 70. Zur Geschichte des Nürnberger Reichstages im September 1470 gehören Nr. 91, 94, 96—98. Bachmann hatte sie wol schon in den Fontes rer. Austr. II, 46 bekannt gemacht, aber der Herausgeber gibt die zu diesen mangelhaften Drucken erforderlichen Correcturen, zu Nr. 94 auch eine Ergänzung.

Ein interessanter Bericht aus Ansbach ist Nr. 68. Zahlreiche Actenstücke des Jahres 1470 endlich klären uns über die Beziehungen Albrechts zu Sachsen auf, einige wenige über das Verhältnis zu Böhmen, Württemberg und Bayern.

Im Spätherbst des Jahres 1470 unternahm Albrecht Achilles seine wichtige Reise an den kaiserlichen Hof, über die er im Januar 1471 an Wilhelm von Sachsen ausführlich in Nr. 115 berichtet. Auch nach der Rückkehr vom Kaiser behielt der Kurfürst hauptsächlich die Verhältnisse in der Mark im Auge. Die finanziellen Nöte des neuerworbenen Landes, die Pommersche Sache, die Stellung zu Polen beschäftigten ihn unablässig. Bei weitem der größte Teil der Correspondenzen des Jahres 1471 gibt über diese Dinge Aufschluß. Ich erwähne zunächst als besonders wichtig Nr. 116, 121—124, 130, 132, 144, 145, 149—151, 156, 160, 161, 164, 169. Selbst in den vielbeschäftigten Tagen des Regensburger Reichstages von 1471 vergaß Albrecht die Angelegenheiten der Mark und namentlich die Pommersche Frage nicht; das zeigen u. A. Nr. 183, 188, 194, 195, 199—201, 206—212. Man vergleiche dazu ferner Nr. 215, 218, 221, 223, 264. Die in manchem der obigen Stücke berührte Lüneburgische Schuld an Albrecht wird noch behandelt in Nr. 119, 120, 163, 232. Die Bemühungen Albrechts um seine Lossprechung vom Banne, die schließlich in Regensburg wirklich erfolgte, erläutern Nr. 147, 154, 157, 168, dies Stück ein sehr characteristischer Brief des Dr. Peter Knorre an den Kurfürsten. Einige Beiträge zur Geschichte des Regensburger Reichstages von 1471 liefern Nr. 179 und 216. Mit Böhmen stand Albrecht Achilles 1471 in ununterbrochener Verbindung und suchte versöhnend zwischen Georg von Podiebrad, Kaiser und Papst zu wirken, was aus Nr. 131, 135—137, 141, 146, 148, 154 hervorgeht. Nach dem am 21. März 1471 erfolgten Tode König Georgs, worüber Nr. 155 Nachrichten gibt, schickte Albrecht sofort eine Gesandtschaft nach Prag, die ihm über die Vorgänge in Böhmen, namentlich über die bevorstehende Königswahl in Nr. 173 und 174 berichtet. Mit dem neuen Könige Wladislaw suchte Albrecht die alte Einigung aufrechtzuerhalten und überhaupt in freundschaftliche Verbindung zu treten, wie Nr. 237, 238, 250 zeigen; mit der Stellung seines Schwiegersohnes Heinrich von Münsterberg und dessen Brüder beschäftigt sich eingehend der Brief Nr. 261, der zugleich manches Licht auf die Beziehungen Albrechts zu den Jagellonen wirft. Daß Albrecht seine schlesischen Interessen der Krone Böhmen gegenüber zu wahren suchte, geht aus Nr. 187 und 192 hervor.

Im October 1471 konnte Albrecht den längst gefaßten Entschluß, selbst in die Mark zu ziehen, endlich zur Ausführung bringen. Mit dieser Reise beschäftigen sich außer schon in anderem Zusammenhang citierten Stücken noch Nr. 222, 224, 233, 234, 236, 241. Der Aufenthalt des Kurfürsten in der Mark erstreckte sich bis in den März 1473. Während dieser ganzen Zeit unterhielt Albrecht eine lebhafte Correspondenz mit seinen in Ansbach zurückgebliebenen Statthaltern und Räten, mit Heinrich von Aufseß, dem Hauptmann auf dem Gebirge, und mit anderen Persönlichkeiten in Franken, auch mit dem Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz. Die auswärtigen Beziehungen wie die Fragen der Verwaltung, kurz alle Interessen der fränkischen Lande und der Mark werden in ihr erörtert. Bis zu den kleinsten Dingen herab entgeht nichts den wachsamen Blicken des Kurfürsten und seines wohlgeschulten Beamtentums. So sind diese Briefe von hervorragendem Werte, ein unvergleichliches Denkmal von Albrechts umsichtiger Regententätigkeit. Höchstens die Berichte aus der Mark, die eine absichtlich optimistische Färbung tragen, werden wir nicht ohne einige Vorsicht benutzen dürfen. Den Grundstock dieses wichtigen und umfangreichen Briefwechsels hat schon vor Jahren Burkhardt in: Das funfft merckisch Buech veröffentlicht. Mußte sich der Herausgeber hier mit Auszügen und Correcturen, zuweilen mit Neuabdrucken begnügen, so ist es ihm doch gelungen, auch eine Anzahl wichtiger Ergänzungen zu bringen. Wir finden sie in einer Reihe von Berichten aus Franken an den Kurfürsten Nr. 320, 325, 359, 374, 467, 469, 496, 507, 536, ferner in der Correspondenz der Statthalter in Ansbach mit Sachsen, Württemberg, den Herzogen Otto und Albrecht von Bayern und vor Allem in den zahlreichen Actenstücken, welche die gleich nach der Abreise des Kurfürsten in die Mark ausgebrochenen Streitigkeiten mit Herzog Ludwig von Landshut behandeln. Durch diese neuen Stücke, die einzeln anzugeben zu weit führen würde, erhalten wir ein klareres Bild als bisher von den Zuständen in Franken während der Abwesenheit Albrecht Achills. Wie das hohenzollernsche Regiment damals im Süden durch die Uebergriffe Ludwig des Reichen fortwährend belästigt wurde, so im Norden durch die unaufhörlichen Klagen Sachsens, die oft zu einem gereizten Briefwechsel Albrechts mit seinen sächsischen Schwägern führten. Auch hierfür bietet uns der Herausgeber vielfach neues Material. In der Pommerschen Streitfrage gelang es Albrecht im Jahre 1472 einen Ausgleich zu Stande zu bringen. Die Tätigkeit der kaiserlichen Commissare mußte sich freilich auf die Veröffentlichung der Mandate des Kaisers beschränken und unter der Hand geführte Verhandlungen blieben

resultatlos, wie Nr. 299, 301, 307, 309, 311 zeigen, aber mit Hilfe Mecklenburgs, das Albrecht auf seine Seite zog, kam auf einem Tage zu Prenzlau am 30. Mai 1472 ein Friede zu Stande, der ein leidliches Verhältnis herbeiführte und die Anerkennung der brandenburgischen Lehensherrlichkeit über Pommern brachte. Man vergl. dazu Nr. 295. 302, 334, 336, 348, 351, 377, 379, 387, 420, 439. Die Freundschaft mit Böhmen zu befestigen, war Albrecht eifrig bestrebt. Auf dem mit Wilhelm von Sachsen im April 1472 abgehaltenen Tage zu Zerbst erschienen böhmische Abgesandte, mit denen die Erbeinigung besprochen und zu ihrem Abschluß ein Tag zu Freiburg für den 24. Juni in Aussicht genommen wurde. Dieser Tag wurde dann durch König Wladislaw nur wegen dringender anderer Geschäfte abgeschrieben. Auf diese Verhandlungen beziehen sich Nr. 310, 319, 321, 335, 345—347, 401, 417, 418. Eine Störung der guten Beziehungen zu Böhmen drohte Ungarn herbeizuführen. König Matthias setzte alle Hebel an, den jungen Jagellonen in Böhmen zu bedrängen, seine Stellung zu schwächen. Die Söhne Podiebrads sollten in ungarisches Interesse gezogen, die deutschen Freunde dem Böhmenkönig abspenstig gemacht werden. Da Bayern und Kursachsen schon auf ungarischer Seite standen, so galt es Wilhelm von Sachsen und vor Allem Albrecht Achilles, den Schwiegervater Heinrichs von Münsterberg, zu gewinnen. Georg von Stein, von König Matthias mit diesen Verhandlungen betraut, fand nun aber Herzog Wilhelm viel williger, auf die ungarischen Anerbietungen einzugehn, als Albrecht von Brandenburg. Dieser wollte sich nicht mit den Jagellonen verfeinden, betrachtete mit Mißtrauen die Verbindung Ungarns mit Bayern und Sachsen und entschloß sich nach langen Erwägungen nur zu einem Scheinbündnis mit dem Corvinen. In der für Ungarn so wichtigen Frage, eine Verbindung Heinrichs von Münsterberg mit König Matthias herbeizuführen, versagte Albrecht völlig seine Mitwirkung. Zahlreiche Correspondenzen des Jahres 1472, zum größeren Teil schon von Höfler im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. VII mangelhaft herausgegeben, klären uns über diese Vorgänge auf, so Nr. 298, 337, 338, 346, 355, 360, 381, 384, 391, 392, 397, 399, 400, 403, 409—412, 484, 491. Böhmen wurde durch die Verhandlungen Albrechts mit Ungarn lebhaft beunruhigt, erhielt aber von dem Kurfürsten von Brandenburg befriedigende Auskunft und die Versicherung, daß er zum Vollzug der Einigung bereit sei, wie aus Nr. 419—421, 428, 440, 443, 449, 450 hervorgeht. Von Interesse sind im Jahre 1472 noch die auf die römische Mission Hertnids von Stein bezüglichen Stücke Nr. 284, 285, 327, 331, 369.

Im März 1473 kehrte Albrecht Achilles nach Franken zurück. Eine Beilegung seiner Differenzen mit Sachsen gelang ihm weder bei der Zusammenkunft in Halle noch bei der in Schwabach, er mußte es jetzt vielmehr erleben, daß sich Wilhelm von Sachsen immer enger an seine beiden Neffen anschloß und ihr Vordringen in Schlesien unterstützte. Man vgl. dazu Nr. 532, 546, 547, 556, 558. Dagegen war Sachsen bereit, zwischen Albrecht und dessen Gegnern Ludwig von Landshut und Nürnberg zu vermitteln. Auf dem Augsburger Reichstag von 1473 begonnen, in Ingolstadt fortgesetzt sind diese sächsischen Verhandlungen ohne Resultat verlaufen. Ebenso führten die Vermittlung des Bischofs von Eichstädt und erneute Versuche Sachsens zu keinem Ausgleich. Der Herausgeber hat hierfür viel neues Material zu Tage gefördert in Nr. 555, 559, 564, 568, 570, 571, 574, 583, 588, 593, 596, 599, 606, 607, 609, 610, 615—617, 619, 626—629, 632, 634, 684, 687, 707, 710, 715, 716, 728. Einen Rückhalt gegen die feindselige Haltung des Landshuter Herzogs fand Albrecht Achilles an Herzog Albrecht von München, mit dem er in nähere Verbindung trat und immer mehr Hand in Hand gieng. Vgl. Nr. 479, 515, 536, 577, 579, 584, 591, 594, 609, 619, 626, 628, 650, 687, 743. Alle diese territorialen Beziehungen traten aber zurück gegen die Fragen der großen Politik, die im Jahre 1473 die Aufmerksamkeit des Kurfürsten in erster Linie in Anspruch nahmen. Kaiser und Reich befanden sich in einer schwierigen Lage. Immer drohender wuchs die ungarische Macht an. Aber der Augsburger Reichstag versagte die Hilfe gegen die Feinde im Osten und es gelang dem Kaiser nur, eine deutsche Botschaft, die in Ungarn vermitteln sollte, durchzusetzen; an ihr beteiligte sich auch Albrecht von Brandenburg. Vgl. Nr. 575 Anhang, 576, 585, 586, 598, 603, 605, 639. Stellung gegen König Matthias zu nehmen, wurde dem Kaiser noch bedeutend durch die Gefährdung der Westgrenzen des Reiches erschwert. Karl der Kühne war nachgerade ein übermächtiger Nachbar geworden, mit dessen Einfluß die kaiserliche Politik schon seit längerer Zeit rechnen mußte. Bisher waren aber alle Versuche des Kaisers zur Verständigung mit Burgund gescheitert. Seitdem Karl in immer engere Verbindung mit Friedrich dem Siegreichen trat und in die Wirren am Niederrhein eingriff, seitdem er vollends mit Ungarn Beziehungen anknüpfte und dieses ihm das Schiedsrichteramt im böhmischen Thronstreit übertrug, wurde die doppelte Gefahr, die dem Reiche im Osten und Westen erwuchs, immer deutlicher, ein Ausgleich des Kaisers mit Burgund immer notwendiger. Friedrich III. mußte versuchen, die Verbindungen Karls mit den Gegnern Habsburgs in Deutschland und mit König

Matthias zu zerreißen und, da vom Reich keine ausgiebige Hilfe gegen Ungarn zu bekommen war, einen völligen Umschwung in der bisherigen Politik Burgunds gegenüber dem Osten herbeizuführen. Beides erschien dem Kaiser nur durch möglichstes Entgegenkommen in persönlicher Aussprache erreichbar und so reifte in ihm der Entschluß zur Zusammenkunft mit dem Burgunder. Auf langwierigen Kreuz- und Querfahrten durch das Reich zog er ihr entgegen. Um für den Fall, daß die Verhandlungen mit Karl misglücken sollten, nicht ungedeckt zu bleiben, versuchte der Kaiser, sich mit dem burgundischen Anhang in Deutschland zu versöhnen, die Gegner Burgunds zu unterstützen. Er erzielte indes dabei keine Erfolge. Albrechts Anwesenheit am kaiserlichen Hofe wurde damals von vielen Seiten dringend gewünscht, aber der Kurfürst konnte sich nicht dazu entschließen und begnügte sich, zwei Vertraute, Hertnid von Stein und Ludwig von Eyb, zum Kaiser zu schicken. Darüber wie über die Reise des Kaisers und seine Unterhandlungen auf ihr berichten Nr. 576, 579, 581, 582, 585, 586, 589, 591, 592, 594, 598, 603—605, 609, 612—614, 618, 621, 622, 625, 635—638 und besonders die jetzt beginnende Correspondenz Hertnids von Stein und Ludwigs von Eyb mit dem Kurfürsten Nr. 640, 643, 646, 652, 655, 658, 661, 665, 671, 679, 685. Endlich Ende September 1473 langte der Kaiser in Trier an, bald nach ihm Karl der Kühne und nun begannen die allgemein mit Spannung erwarteten Verhandlungen. Für die Trierer Zusammenkunft liefern die Berichte der brandenburgischen Abgesandten Stein und Eyb manchen nicht unwichtigen Beitrag, so Nr. 705, 721, 722, 724, womit noch Nr. 729 zu vergleichen ist. Auch über die rasche Abreise des Kaisers von Trier, seine Verhandlungen in Köln, die bis Januar 1474 dauern, und seine Reise bis Rothenburg ob der Tauber hält Ludwig von Eyb den Kurfürsten auf dem Laufenden in Nr. 737, 742, 744, 752, 754, 757, 758, 760, 766, 770, 771. Dazu vgl. noch 762. Es ist ein großes Verdienst des Herausgebers, daß er den inhaltreichen Briefwechsel Hertnids von Stein und Ludwigs von Eyb mit Albrecht Achilles, der bisher nur zum kleinsten Teil von Bachmann in den Fontes rer. Austr. II, 46 herausgegeben war, aus den Pfälzischen Missiven des Nürnberger Kreisarchivs vollständig zugänglich gemacht hat. — Während der Kaiser auf seinen weiten Fahrten durch Süddeutschland und besonders an der Mosel und am Niederrhein die Interessen des Reiches und des Hauses Habsburg zu wahren suchte, richtete Albrecht Achilles seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Entwicklung der Dinge im Osten, auf die Politik der Jagellonen. Der Friedenstag zu Neisse im März 1473 hatte die Entscheidung

über die böhmische Thronfrage einem obersten Schiedsrichter übertragen und für dieses Amt den Herzog von Burgund oder den Kurfürsten von Brandenburg vorgeschlagen. Als sich dann König Matthias für den Burgunder entschied, wurden die Jagellonen bedenklich und suchten sich zu schützen. Wladislaw von Böhmen verglich sich nun vollständig mit Heinrich von Münsterberg und schickte seinen vertrauten Secretär Jobst von Einsiedel an Albrecht Achilles. Einsiedel fand in Ansbach geneigtes Gehör. Albrecht erklärte sich bereit, für seinen zweiten Sohn Friedrich um die Hand einer Tochter des Polenkönigs zu werben und die Erbeinigung mit Böhmen auf dem nächsten Augsburger Reichstag zu vollziehen. Auch zur Vermittlung beim Kaiser erbot er sich. Eine Botschaft der Könige von Polen und Böhmen sollte in Augsburg erscheinen und der Kaiser von ihr Hilfe gegen Ungarn erhalten. Um König Wladislaw nicht dem Schiedsrichterspruch Burgunds auszusetzen, drang Albrecht in den Kaiser, er möge Karl den Kühnen zum Verzicht auf diesen Spruch bewegen und die böhmische Thronfrage vor sein eigenes Forum und das der Kurfürsten ziehen. Albrecht erreichte es, daß der Kaiser wie die Jagellonen auf seine Vorschläge eingiengen, und blieb unablässig bemüht, die Fäden der einmal angesponnenen Verbindung nicht abreißen zu lassen. Nachdem eine polnische Gesandtschaft schon im August in Baden-Baden den Versuch gemacht hatte, den Kaiser zum Kampf gegen Ungarn zu bewegen, von Friedrich III. aber auf den Augsburger Reichstag verwiesen worden war, kam es darauf an, die Jagellonen an der Beschickung dieses Reichstages festzuhalten. Vgl. darüber Nr. 578, 587, 614, 618, 622—624, 630, 643, 645—647, 655—658, 660, 662, 663, 665, 672. Noch bevor der freilich von Anfang an aussichtslose Friedenstag zu Troppau beendigt war, beglaubigten die Könige von Böhmen und Polen ihre Botschaft bei Albrecht Achilles und dem Kaiser. Ende October erschienen die Gesandten in Franken. Da aber der Augsburger Reichstag vom Kaiser, der im Westen festgehalten war, von Termin zu Termin hinausgeschoben wurde, so mußte die böhmisch-polnische Gesandtschaft am Hofe des brandenburgischen Kurfürsten in Kadolzburg warten. Albrecht fiel die wenig beneidenswerte Aufgabe zu, sie hier gegen das ihr drohende Interdict zu schützen, sie zu immer längerem Ausharren zu bewegen, andererseits den Kaiser zur Abhaltung des Reichstages im Interesse des Bundes mit den Jagellonen zu drängen. Eine große Reihe von Correspondenzen unterrichtet uns darüber, so Nr. 669, 673, 675, 681—683, 685, 686, 692, 695, 696, 698, 704—706, 709, 711, 712, 718—721, 724—727, 729, 730, 732, 736, 738, 740, 741, 745, 749. Die Zustände in der Mark hatten sich im Jahre 1473 seit der Abreise des Kurfürsten in jeder Be-

ziehung verschlechtert. Aber Albrecht Achilles, damals ganz von der großen Politik in Anspruch genommen, setzte allen aus seinem Kurfürstentum kommenden Bitten und Klagen Gleichgiltigkeit oder Gereiztheit entgegen und trug wenig zur Besserung der Lage bei. Hierüber unterrichtet uns ein ansehnliches und zum Teil neues Material, das ich einzeln anzuführen unterlasse.

In der zweiten Hälfte des Januar 1474 trat der Kaiser seine Reise vom Niederrhein zum Augsburger Reichstag an. Auf dem Wege dahin traf er mit der böhmisch-polnischen Gesandtschaft, mit Albrecht Achilles und dem König von Dänemark in Rothenburg ob der Tauber zusammen. Albrecht hatte mit Eifer einen würdigen Empfang des Kaisers in Rothenburg vorbereitet und mit der Stadt verhandelt, um die Gesandten der Jagellonen vor dem Interdict zu schützen, konnte darin aber nicht Alles nach Wunsch erreichen. Zu den schon erwähnten Berichten Eybs über die Reise des Kaisers vergleiche man noch Nr. 756, 764, 767, 773—786. Die Verhandlungen des Kaisers mit den böhmisch-polnischen Gesandten fanden im März in Nürnberg ihren Abschluß. Man einigte sich dahin, im Juni den gemeinsamen Krieg gegen Ungarn zu beginnen; zugleich erkannte der Kaiser Wladislaw als König von Böhmen an und behielt sich nur den Termin für die Belehnung vor. So schienen Albrechts unablässige Bemühungen von Erfolg gekrönt. Da trat aber ein Umschwung im Osten ein. Das lange Zögern des Kaisers hatte in Polen verstimmt und so suchte sich König Kasimir gegen Ungarn durch einen am 21. Februar 1474 abgeschlossenen Waffenstillstand, der sich auch auf Böhmen erstrecken sollte, zu schützen. Die Folge war, daß Polen sich dem Bunde mit dem Kaiser entzog. Friedrich III. erkannte sofort die Gefahr, jetzt ganz den Uebergriffen Ungarns preisgegeben zu sein. Wieder wurde Kurfürst Albrecht der Retter in der Not. Er baute auf Böhmen. König Wladislaw hatte trotz der veränderten Richtung der polnischen Politik versichert, an den Vereinbarungen mit dem Kaiser festhalten zu wollen, und seine Unterthanen blieben zum Kampfe gegen Ungarn bereit. Durch geschickte Benutzung der Stimmung in Böhmen, durch Verkettung der Interessen Heinrichs von Münsterberg mit denen des Kaisers und des Königs Wladislaw, endlich durch directe Einwirkung auf Polen wußte Albrecht dem Ungarnkönig entgegenzuarbeiten und schließlich König Kasimir dahin zu bringen, daß er im Verein mit Böhmen den Krieg gegen Ungarn am 24. August zu beginnen versprach. Auch die Verhandlungen über die verwandtschaftliche Verbindung Polens mit den Hohenzollern wurden erfolgreicher als bisher weitergeführt. Albrecht sah mit der größten Zuversicht dem

Krieg der Jagellonen gegen Ungarn entgegen und es gelang ihm, auch den Kaiser an der Seite Böhmens und Polens festzuhalten. Der schlesische Feldzug der Jagellonen entsprach dann freilich gar nicht den Erwartungen des Kurfürsten und führte im December 1474 zum Breslauer Frieden. Man vergleiche besonders Nr. 793, 795, 800, 805, 808, 812, 818, 819, 822, 825, 827—829, 831, 837, 840, 841, 843, 850, 863, 864, 866, 867, 885, 887, 890—892, 894, 895, 912, 913, 917, 920, 922, 954, 973, 979. — Ueber die Reise des Kaisers und des Kurfürsten von Brandenburg zum Augsburger Reichstag des Jahres 1474 berichten uns Nr. 791, 802, 816, 818, 821, 823. Das Programm dieser Reichsversammlung war sehr vielseitig. Unsere Publication bringt vor Allem neues Material zu den in Augsburg geführten Verhandlungen über die Streitigkeiten Albrechts mit Ludwig von Landshut und Nürnberg. Sie zogen sich bis in den Juli hin und endeten wieder resultatlos. Vgl. Nr. 804, 809, 810, 821, 824, 826, 835, 836, 842, 846, 854, 856, 859, 869, 871—873, 877, 878, 883. Lebhaft beschäftigten den Reichstag auch die Vorgänge im Westen. Sigmund von Tirol hatte nach Verständigung mit den Eidgenossen seine an Karl den Kühnen verpfändeten Landschaften zurückgefordert und war darüber in Conflict mit Burgund geraten. Er rief auch Albrecht um Beistand an und fand bei ihm Entgegenkommen, wie Nr. 814 und 834 zeigen. Karl von Burgund nahm den Herzog Heinrich von Württemberg gefangen, um die Uebergabe von Mömpelgard, das ihm gegen Sigmund und die Eidgenossen als Stützpunkt dienen sollte, zu erzwingen (Nr. 845), überließ aber sonst den Oberrhein seinem Schicksal und griff mit aller Energie am Niederrhein ein. Eng verbunden mit Erzbischof Ruprecht von Köln, schritt er im Juli zur Belagerung von Neuss, das der Gegencandidat Ruprechts, Herrmann von Hessen, besetzt hatte. Die Antwort auf dieses freche Eindringen des Burgunders konnte nur der Reichskrieg sein. Albrecht war, wie aus Nr. 857 und 861 hervorgeht, schon im Juni zur Hilfe für Hessen bereit und es bedurfte kaum der Aufforderung des Kaisers (Nr. 879) und der dringenden Hilfegesuche Hessens (Nr. 899 und 905) und Kölns (Nr. 921), um ihn seine ganze Kraft für die Vorbereitungen zum Kampfe gegen Burgund einsetzen zu lassen. Er hatte am 3. August in Gunzenhausen eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Mainz und stellte mit ihm einen in den Ziffern etwas hochgegriffenen Anschlag gegen Burgund auf (Nr. 891 und 892), beriet Anfang September mit seinen fränkischen Unterthanen die Rüstungen zum Kriege (Nr. 906) und war einer der Wenigen, die auf Befehl des Kaisers schon Ende September zur vorläufigen Unterstützung Truppen an den Rhein nach Koblenz abgehn ließen. Vgl. Nr. 897 An-

merkung, 901, 923, 925. Ueber den Zug des kleinen brandenburgischen Hilfscorps und seine allerdings nur sehr bescheidenen Leistungen berichten uns Nr. 929, 938, 940, 953, 960, 965, 967. Mit so regem Eifer wie Albrecht Achilles betrieben die anderen Reichsfürsten ihre Rüstungen nicht und es bedurfte noch langwieriger Verhandlungen, um den schwerfälligen Reichskörper gegen den Burgunder in Bewegung zu setzen. Vor Allem mußte Sachsen für den Reichskrieg am Niederrhein gewonnen werden. Die erste Aufforderung des Kaisers wurde von den sächsischen Fürsten wenig entgegenkommend beantwortet. Die enge Verbindung mit Ungarn wie ein mit Würzburg drohender Conflict banden Sachsen die Hände. Erst als die Irrungen mit Würzburg geschlichtet waren, erschienen wenigstens Wilhelm und Albrecht von Sachsen, während Kurfürst Ernst nach Schlesien zu König Matthias zog, Anfang October beim Kaiser in Würzburg. Hier fand sich auch der Kurfürst von Brandenburg ein. Den dringenden Vorstellungen des Kaisers gaben die Sachsen nach und entschlossen sich, trotz ihrem Bunde mit dem Corvinen, zur Teilnahme am burgundischen Feldzug, vielleicht nicht ohne den Nebengedanken, in Luxemburg wieder festen Fuß zu fassen. Gleich nach dem Würzburger Tage wurde den Fürsten auch die Genugthuung zu Teil, den Anschluß Frankreichs an die kaiserliche Politik sich vollziehen zu sehen. Vgl. Nr. 879, 889, 897, 898, 901—904, 907, 924, 925, 933—935, 942, 950, 971. Ganz versagten die Wittelsbacher ihre Teilnahme am Kriege gegen Burgund. Ueber ihre Haltung geben uns einige Correspondenzen Aufschluß, so Nr. 910, 949, 955, 957, 959, 961, 962, 987, 997, 1016, 1018, 1025. Für Albrecht Achilles war es bei seinem bevorstehenden Abzug an den Rhein bedenklich, daß ihn Ludwig von Landshut bald nach Abschluß der Augsburger Verhandlungen von Neuem belästigte. Er ließ daher auf einem Tage zu Eichstädt mit Ludwig und Nürnberg verhandeln, aber auch diesmal ohne Erfolg. Den Schutz seiner fränkischen Lande übertrug er dem Herzog Albrecht von München. Vgl. Nr. 888, 910, 911, 927, 930, 945, 946, 984, 994, 995. Die übrigen Actenstücke aus den letzten drei Monaten des Jahres 1474 geben uns eingehende Nachrichten über die letzten Vorbereitungen Albrechts zum burgundischen Krieg, über seinen und des Kaisers Zug nach Frankfurt, über die Sammlung der Reichstruppen in der Frankfurter Gegend und über die weiteren Kriegsoperationen bis zur Ueberschreitung des Rheines durch die brandenburgischen Contingente. Auch über neue Verhandlungen mit Frankreich in Mainz und über die Vermittlungspläne des Königs von Dänemark erhalten wir einigen Aufschluß.

Ich füge noch einige Bemerkungen über die Edition selbst

hinzu. Die Stücke sind nach ihrer zeitlichen Folge geordnet. Eine Ausnahme ist nur bei Acten von geringerer Bedeutung gemacht; sie werden dem Stücke, zu dem sie in Beziehung stehn, angehängt. Billigung kann es auch nur finden, wenn größere Mengen zusammengehörigen Materials, wie in Nr. 930 und 986, kurz zusammengefaßt in einer Nummer vereinigt werden. Den Kopf jedes Stückes bilden der Ausstellungsort in moderner Bezeichnung, das Monatsdatum und die Adresse, bei im Wortlaut abgedruckten Stücken auch ein kurzer Hinweis auf den Inhalt. In einer Reihe von Stücken ist der Ausstellungsort ausgefallen, so Nr. 43, 84, 105, 106, 133, 142, 154, 161, 179, 180, 215, 236, 238, 260, 340, 350, 352, 356, 394, 480, 551, 601, 623, 693, 837, 913, 929, 1009, 1019. In Nr. 803 Anhang soll in dem Briefe des Kaisers an Busso von Alvensleben der Ausstellungsort Nürnberg statt Augsburg, in Nr. 871 Ansbach statt Augsburg heißen. Nr. 216 wäre Regensburg, Nr. 836 Augsburg als Ausstellungsort zu ergänzen gewesen. Statt Niederbaden oder Baden ist besser Baden-Baden zu setzen Nr. 603—605, 612, 613, 620, 621, 640, 642, 643, 645, 652, 657, 658; statt Neustadt besser Neustadt an der Aisch Nr. 668, 677. Mit großer Sorgfalt hat der Herausgeber die Daten aufgelöst; ich wüßte nur wenige und geringfügige Verbesserungen anzugeben. Nr. 127 gehört nach dem in Trier gebräuchlichen Jahresanfang in das Jahr 1472. Nr. 338 ist besser zu Mai 1. anzusetzen. Sigmundstag kann zwar auch Mai 2. bedeuten, da aber der Brief Georgs von Stein von Mai 1. Nr. 337 bereits auf Nr. 338 Bezug nimmt, so ist Mai 1. vorzuziehen. In Nr. 381 ist an der Richtigkeit des Datums Juni 4. nicht zu zweifeln, denn am 28. Mai befindet sich Albrecht Achilles in Prenzlau; ebenso liegt Nr. 426 kein Grund vor, das ausdrückliche Datum des Briefes Juli 9. in Juli 2. zu ändern. Nr. 525 muß es heißen: Januar 12. Die Correctur in der Datierungszeile von Nr. 557 ist überflüssig, denn in Augsburg wird Georg am 24. April gefeiert. Dagegen glaube ich, daß das Datum in Nr. 598 verändert werden muß in: dinstag an sanct Peter und Paulstag = Juni 29. Das Stück paßt dann besser in das Itinerar, da der Erzbischof von Mainz, der den Kaiser auf der Reise begleitet, zugleich mit diesem am 29. Juni in Baden-Baden angekommen sein wird; überdies ist es als Antwort auf Nr. 586 zu betrachten. Die Datierung von Nr. 663 ist ganz in Ordnung, denn das zweite Regierungsjahr König Wladislaws von Böhmen endet erst am 22. August 1473, dem Krönungstage. — Was die Einreihung undatierter Stücke betrifft, so bin ich in einigen wenigen Fällen anderer Ansicht. Nr. 27 und 29 gehören zusammen und stellen die Beschlüsse dar, die Albrecht Achilles und Wilhelm von Sachsen bei ihrer Zusammenkunft in

Lichtenfels am 26. März 1470 gefaßt haben. Nr. 403 stammt aus Anfang Juni, denn die in diesem Stücke instruierten Gesandten berichten am 10. Juni in Nr. 391 über ihre Zusammenkunft mit Wilhelm von Sachsen in Rossla. Nr. 411 setze ich später an. Im Eingang dieses Briefes wird erwähnt, Albrecht Achilles breche soeben nach der Altmark zu einer Fürstenversammlung auf. Da sich Albrecht im Monat Juni 1472 ununterbrochen bis zum 29. in Köln an der Spree, vom 6. Juli ab aber mit anderen Fürsten in Salzwedel aufhält, so glaube ich, daß Nr. 411 in den ersten Tagen des Juli, kurz vor dem Aufbruch nach Salzwedel, geschrieben ist. Auch der Inhalt des Briefes paßt besser zu dieser späteren Zeit. Gegen die Vermutung über die Datierung von Nr. 752 und 758 habe ich nichts einzuwenden, aber dann hätten die Stücke an anderen Stellen eingereiht werden müssen. Nr. 771 ist als Antwort auf Nr. 775 aufzufassen und daher Anfang Februar zu setzen. Zu Nr. 22 bemerke ich, daß das von dem Herausgeber citierte Original im Weimarer Archiv das genaue Datum Ansbach März 2. enthält. — Mit den bei der Wiedergabe der Texte befolgten Grundsätzen kann ich mich nur einverstanden erklären. Nicht ganz correct scheint mir Nr. 29 abgedruckt zu sein; es enthält einige unverständliche Stellen. Nr. 353 soll es in der Adresse heißen: *Otte von Schidigen voyt zu Deltzsch.* Nr. 392 ist im Datum wol zu lesen: *donerstag zu nacht Barnabe.* Nach jedem Stück werden die Quellen, aus denen es geschöpft ist, verzeichnet. Wiederholt vermisse ich hier eine Angabe, ob Original, Concept oder Abschrift, so Nr. 9, 11, 19, 39 und in vielen anderen Stücken. Bei Anführung mehrerer archivalischer Quellen hätte es deutlich gemacht werden sollen, aus welcher der Abdruck oder Auszug genommen ist; man kann das nur erraten. Nicht einverstanden bin ich damit, daß es der Herausgeber mit Absicht unterlassen hat, regelmäßig frühere Drucke anzugeben. Ist es überhaupt für den Benutzer wünschenswert sofort zu wissen, ob ein Stück als Ineditum zu betrachten ist oder nicht, so hat dieser Grundsatz des Herausgebers auch seine besonderen Nachteile, wie ich an einigen Beispielen zeigen will. Bei Stücken, die in früheren Drucken unter falsch aufgelöstem Datum erscheinen, oder bei solchen, die kein Datum tragen und in früheren Drucken abweichend eingereiht sind, ist eine Angabe dieses früheren Druckes durchaus erforderlich. Bei Nr. 8 wäre also das Regest in Fontes rer. Austr. II, 46 Nr. 94 S. 112 zu erwähnen gewesen; bei Nr. 337, 338 Anhang, 392, 397, 403, 410, 411, 419 die Drucke von Höfler im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen Bd. VII Nr. 37, 60, 33, 34, 54, 55, 46, 51. 53, 32, 56; bei Nr. 575 Anhang das Regest in

Fontes rer. Austr. II, 46 Nr. 181 S. 196; bei Nr. 591 die Regesten ebenda Nr. 182, 183 S. 197; bei Nr. 925 das Regest ebenda Nr. 276 S. 293; bei Nr. 952 das Regest ebenda Nr. 297 S. 310 f. Bei Nr. 845 Anhang und Nr. 938 hätte auf die Drucke bei Minutoli, Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg 2. Abschnitt Nr. 338 S. 28 und Nr. 328 S. 19; bei Nr. 1015 auf das ausführlichere Regest in Fontes rer. Austr. II, 46 Nr. 312 S. 324 hingewiesen werden sollen. — Sehr dankenswert sind die den einzelnen Stücken oder einzelnen Stellen beigegebenen erklärenden Anmerkungen. Sie zeigen, wie sehr der Herausgeber den Gegenstand und die Litteratur beherrscht. Einige Verbesserungen und Ergänzungen seien im Folgenden angemerkt. Der Nr. 216 S. 273[1] als auf dem Reichstage zu Regensburg noch anwesend genannte Herzog Ludwig kann nicht der damals mit der Pfalz kriegführende Herzog von Veldenz sein, sondern es ist Herzog Ludwig von Landshut gemeint. Nr. 217 Anhang vermisse ich einen Hinweis auf Müller, Reichstags-Theatrum II S. 524 f. Das Nr. 241 Anmerkung 1 angegebene Material zur Reise des Kurfürsten Albrecht in die Mark ließe sich noch vermehren durch Riedel, Cod. dipl. Brand. B. V. Nr. 1901, 1902, 1903 S. 160 f. Mit Nr. 277 ist zu vergleichen Nr. 235. In Nr. 675 kann, nach den Schlußworten des Briefes zu urteilen, der Absender nur Herzog Heinrich von Münsterberg sein, nicht Hans von Steinbach. Der S. 593 Zeile 3 von oben citierte Brief des Kaisers ist an die Stadt Augsburg, nicht an den Bischof von Augsburg gerichtet und identisch mit dem Nr. 727 im Anhang erwähnten. Nr. 727 vermißt man einen Hinweis auf Fontes rer. Austr. II, 46 Nr. 216 S. 231 f. Zu Nr. 795 ist noch zu vergleichen Chmel, Regesten K. Friedrich III. Nr. 6845. Nr. 870 ist mit richtiger Jahreszahl gedruckt Riedel, Cod. dipl. Brand. B. VI. Nr. 2330 S. 122. Nr. 912 und 913 fehlt ein Hinweis auf Fontes rer. Austr. II, 46 Nr. 264 S. 281 f. Zu Nr. 949 Anhang ist zu vergleichen Müller, Reichstags-Theatrum II S. 667 f. Die in Nr. 983 und 984 erwähnte neue Zeitung aus dem burgundischen Heere ist wahrscheinlich das in Fontes rer. Austr. II, 46 Nr. 306 S. 316 ff. abgedruckte aber dort zu spät angesetzte Stück. S. 757[1] soll es heißen vgl. Nr. 987. — Gegen die vom Herausgeber getroffene Entscheidung, welche Stücke im Wortlaut, welche in mehr oder weniger ausführlichen Auszügen zu geben waren, läßt sich in den meisten Fällen keine Einwendung machen. Von der wichtigen Correspondenz Albrechts mit Hertnid von Stein und Ludwig von Eyb hätte ich allerdings auch Nr. 640, 643, 646, 652, 658, 665, 671, 685, 705, 706 lieber im Wortlaut gesehen. Zum Schluß notiere ich noch einige Stücke, die meiner Meinung nach Aufnahme

in die Publication hätten finden sollen. 1472 Februar 6. Hof. Rechtlicher Austrag sächsischer und brandenburgischer Räte in den Streitigkeiten Brandenburgs und Sachsens gedr. Riedel, Cod. dipl. Brand. B. V Nr. 1911 S. 167 ff. 1474 August 3. Gunzenhausen. Von den Kurfürsten von Brandenburg und Mainz aufgestellter Anschlag zum burgundischen Krieg gedr. (ohne Datum) Mon. Habsb. I 1, Nr. 148 S. 418 ff., der nur ganz beiläufig S. 693[2] citiert ist. 1474 September 20. Augsburg. Aufforderung des Kaisers an Albrecht zur Ergreifung Georgs von Stein gedr. SS. rer. Silesiacar. XIII Nr. 192 S. 152. 1474 October 11. Kolmberg. Befehl Albrechts an Hans von Seckendorf zum burgundischen Feldzug gerüstet am 21. Nov. in Heilsbronn zu erscheinen gedr. Falckenstein, Urkunden und Zeugnisse etc. (Neustadt a. d. Aisch 1789) Nr. CCCLXIII S. 405.

Die aus den veröffentlichten Acten sich ergebenden Hauptresultate hat der Herausgeber in einer vortrefflichen Einleitung zusammengestellt und damit eine lebendige und gute Schilderung der Persönlichkeit Albrechts von Brandenburg verbunden. Endlich sei noch das genaue Register lobend erwähnt.

Dieser erste Band der politischen Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles bringt so viele neue und wichtige Beiträge zur deutschen Geschichte des XV. Jahrhunderts und in so brauchbarer, zuverlässiger Form, daß man der Fortsetzung des Werkes mit den besten Erwartungen entgegensehen kann.

Baden-Baden, 8. März 1895. Victor Bayer.

Furtwängler, Adolf, Meisterwerke der griechischen Plastik. Kunstgeschichtliche Untersuchungen. Mit 140 Textbildern und 32 Lichtdrucktafeln in Mappe. Leipzig-Berlin, Verlag von Giesecke und Devrient, 1893. XII und 767 Seiten. gr. 8°. Preis Mk. 75.

Mit diesem bereits viel genannten, viel gerühmten und viel benutzten Buche mich eingehend zu beschäftigen, habe ich zufällig erst vor kurzem einen besondern Anlaß und Muße gefunden. Ich kann bei der Wichtigkeit der Fragen, um die es sich dabei handelt, nicht unterlassen, Widerspruch gegen Furtwänglers Arbeit zu erheben.

Die Inhaltsangabe gibt als Themata an: Phidias, bis S. 152; die Athenatempel der Akropolis mit Exkursen über die Deutung der Giebelfiguren des Parthenon, über figürliche Akroterien und über die um Regen flehende Erdgöttin beim Parthenon, bis S. 263; Kre-

silas und Myron, bis S. 410; Polyklet bis S. 509; Skopas Praxiteles Euphranor, bis S. 597; die Venus von Milo bis S. 655; der Apoll vom Belvedere bis S. 671; ein altgriechischer Kopf bis S. 686; der Thron des amykläischen Apoll, mit Exkursen über Smilis und äginetische Kunst und über den Kypseloskasten bis S. 732. Dazu Nachträge und Register bis S. 767.

Schon die Seitenzahlen lassen erkennen, wie ausführlich die Themata behandelt sind. Es müßte sonderbar zugehn, wenn unter einer so großen Zahl von Untersuchungen, Beobachtungen, Urteilen und Ansichten, Behauptungen, Vermutungen, wie sie Furtwängler mitteilt, nicht richtiges und treffendes, nützliches und förderliches zu finden wäre. Er steht seit lange mitten inne in der Bewegung der archäologischen Arbeit und hat Gelegenheit gehabt sehr viel zu sehen und kennen zu lernen. Er zeichnet sich aus durch eine große Kenntnis des Denkmälervorrats, an dem er mit unermüdlichem Fleiße Beobachtungen angestellt und gesammelt hat, durch rasches Auffassen und Aufnehmen und durch eine überaus leichte Combinationsfähigkeit — eine Gabe, die stets, wo sie nicht durch strenge wissenschaftliche Zucht und durch Selbstkritik gezügelt wird, zum Verhängnis wird.

Wenn man von dem Inhalt des Furtwänglerschen Buches zuerst Kenntnis nimmt, sollte man fast auf den Gedanken geraten, es seien neuerdings ein paar Archive mit Personalakten der berühmtesten griechischen Künstler aufgefunden worden. So reichlich und unerwartet ist die Belehrung, die der Verfasser uns spendet. Von Phidias, von Myron, von Euphranor, von Kresilas, von Kallimachos führt er ganze Reihen von Werken an, von denen man bisher nichts wußte, noch ahnte. Er weiß genau Bescheid über Hagelaidas und Hegias, über den Entwicklungsgang des Phidias, des Praxiteles, des Euphranor; er kennt die Arbeitsweise des Sohnes des Euphranor, Sostratos. Er weiß alles — sogar, wie die Amazonen in Ephesos aufgestellt waren.

Was von Furtwänglers Beobachtungen und Schlüssen, Ansichten, Urteilen und Behauptungen sich als richtig erproben wird, wird die Zeit lehren. Es handelt sich für mich nicht darum, wie oft Furtwängler im einzelnen Recht oder Unrecht hat. Fehler und Irrtümer sind bei wissenschaftlichen Arbeiten unvermeidlich

hanc veniam petimusque damusque vicissim

und sogar Fehler und Irrtümer können, wie sich oft gezeigt hat, für den Fortgang der Wissenschaft förderlich sein. Mein Widerspruch gründet sich vielmehr darauf, daß ich — ich will nicht sagen die ganze Arbeitsweise selbst, das wäre nicht richtig — aber sehr vieles

in dieser Arbeitsweise so wie Furtwängler sie handhabt, um die Meisterwerke der berühmten Bildhauer und die Bilder ihrer künstlerischen Persönlichkeiten wie mit Gewalt zu erkennen, für verkehrt und unzulässig halten muß. Furtwänglers Verfahren beruht auf einem Verkennen dessen, was thatsächlich gegeben und möglich ist.

Ich will versuchen, das was ich für verfehlt und verkehrt halte, an einem Beispiel klar zu machen, indem ich den Abschnitt über Kallimachos im Zusammenhang bespreche. Ohne Ausführlichkeit ist das freilich nicht möglich; aber die Besprechung dieses Abschnittes wird dennoch weniger Raum einnehmen, als es vielleicht bei der Besprechung anderer Abschnitte der Fall sein würde, und die Behandlung des Kallimachos ist charakteristisch für die Arbeitsweise Furtwänglers, für seine besondere Art fremdes zu übernehmen und umzubiegen, Schlüsse zu ziehen und zu vermuten. An diese Besprechung des Kallimachos sollen sich, wieder als Beispiel, einige Bemerkungen über Kresilas anschließen, die mich zu einer allgemeineren Erörterung führen werden.

Dem Bildhauer Kallimachos teilt Furtwängler die Werke zu, die ich im folgenden in Reih' und Glied gestellt aufzähle:

1. Die Koren vom Erechtheion.
2. Die Friesreliefs vom Tempel der Athena Nike.
3. Die Münchener Artemis (Friederichs-Wolters 450).
4. Die in wallenden Gewändern tanzenden Mänaden der Art, über die Winter im Winckelmannprogramm 1890 gesprochen hat (Hauser Neuattische Reliefs Typus 25 ff.).
5. Die jetzt gewöhnlich Kalathiskostänzerinnen genannten kurzbekleideten Tänzerinnen (Hauser S. 96 f. Jahrbuch des archäol. Instituts 1893 Anzeiger S. 76. Wolters in Lützows Zeitschrift N. F. VI S. 36 ff.).
6. Den sogenannten Viergötteraltar auf der Akropolis von Athen (Fr.—W. 421).
7. Das korinthische Puteal.
8. Das capitolinische Puteal.
9. Das im capitolinischen Museum befindliche Relief mit der viel angefochtenen Inschrift *Καλλίμαχος ἐποίει* (F.—W. 435).
10. Die Dresdener Dreifußbasis.
11. Den athenischen Marmorsessel, von dem eine Wiederholung in Berlin ist (Fr.—W. 1332).

Als Nr. 12 ist dann noch die Dresdener Pallas insofern zu nennen, als Furtwängler zu den Kalathiskostänzerinnen bemerkt: »Mehrfach erscheinen diese Tänzerinnen zu den Seiten eines Palladions, und dies wird auch das ursprüngliche gewesen sein. Ein Palladion,

umgeben von jenen zierlichen Kultfiguren, würde trefflich zu Kallimachos passen. Das Palladion möchte man sich etwa wie die bekannte 'Dresdener Pallas' denken; die Gigantenkämpfe an ihrem Gewande sollen ja an den Schmuck des Peplos der Göttin im Erechtheion erinnern, und sie weisen durch ihre Motive und den Typus der Giganten eben auf die Epoche, der Kallimachos angehört.«

Der Bildhauer der stolzen freien Koren soll ein Palladion gemacht haben, das aussah wie die Dresdener Pallas? Der Meister, der die Kampfscenen am Fries der Athena Nike schuf, der hier mit den lebhaftesten Stellungen und Bewegungen, mit Gruppen und Einzelfiguren, mit Menschen- und Pferdeleibern, mit den nackten Formen, mit anliegenden und flatternden Gewändern so frei und sicher schaltet, derselbe Meister soll das korinthische Puteal gearbeitet haben, und die Copie eines Werkes eben dieses selben Meisters soll das traurige mit der Kallimachosinschrift versehene Relief sein!

Man fragt sich erstaunt, wie es möglich war, daß ein Archäolog von Fach Werke, die zeitlich und stilistisch so weit auseinander liegen, zusammenbringen und ihnen ein und denselben Künstlernamen anzuheften versuchen konnte.

Was wissen wir denn eigentlich von diesem Wundermann Kallimachos? Es sind nur wenige, aber merkwürdige und sonderbare Nachrichten über ihn vorhanden, die seit lange viel Kopfzerbrechen verursacht haben.

In Korinth sah Kallimachos auf dem Grabe eines Mädchens den von Akanthos überwachsenen Korb, und erfand das korinthische Kapitell. Das steht bei Vitruv. Kallimachos, der Verfertiger der ewigen Lampe im Erechtheion, *ἀποδέων τῶν πρώτων ἐς αὐτὴν τὴν τέχνην οὕτως σοφίᾳ πάντων ἐστὶν ἄριστος ὥστε καὶ λίθους πρῶτος ἐτρύπησε καὶ ὄνομα ἔθετο κατατηξίτεχνον ἢ θεμένων ἄλλων κατέστησεν ἐφ' αὑτῷ.* Das steht bei Pausanias in der Stelle, in der er von der Lampe im Erechtheion spricht. Den Beinamen des Kallimachos kennen auch Vitruv und Plinius. Aber da die handschriftlichen Ueberlieferungen nicht genau übereinstimmen, so hat man oft geschwankt, welche Form die richtige und wie dieser Beiname zu verstehn sei. Bei Pausanias ist die Sache nicht ganz klar. Kallimachos könnte einen ihn tadelnden Beinamen in dem Sinne angenommen haben, wie die Geusen oder die Zukunftsmusiker. Aber da von der unerreichten *σοφία* des Kallimachos und von seiner Erfindung des Bohrens die Rede ist, so scheint der Beiname doch lobend gemeint zu sein. Lobend hat ihn Vitruv verstanden, tadelnd Plinius. *Callimachus qui propter elegantiam et subtilitatem artis marmoreae ab Atheniensibus catatechnos fuerat nominatus* — so heißt es bei Vitruv; bei Plinius

dagegen: *ex omnibus autem maxime cognomine insignis est Callimachus, semper calumniator sui nec finem habentis diligentiae, ob id κακιζότεχνος appellatus, memorabilis exemplo adhibendi curae modum. huius sunt saltantes Lacaenae, emendatum opus, sed in quo gratiam omnem diligentia abstulerit. hunc quidem et pictorem fuisse tradunt.* Von Pausanias wird, ohne weitere Angaben, noch ein Werk des Kallimachos erwähnt: das Sitzbild einer Hera *νυμφευομένη* in Plataeae, und endlich lesen wir bei Dionys von Halikarnaß: *δοκεῖ δή μοι μὴ ἀπὸ σκοποῦ τις ἂν εἰκάσαι, τὴν μὲν Ἰσοκράτους ῥητορικὴν τῇ Πολυκλείτου τε καὶ Φειδίου τέχνῃ, κατὰ τὸ σεμνὸν καὶ μεγαλότεχνον καὶ ἀξιωματικόν· τὴν δὲ Λυσίου τῇ Καλάμιδος καὶ Καλλιμάχου, τῆς λεπτότητος ἕνεκα καὶ χάριτος. ὥσπερ γὰρ ἐκείνων οἱ μὲν ἐν τοῖς ἐλάττοσι καὶ ἀνθρωπικοῖς ἔργοις ἐπιτυχέστεροι τῶν ἑτέρων, οἱ δ' ἐν τοῖς μείζοσι καὶ θειοτέροις δεξιώτεροι, οὕτω καὶ τῶν ῥητόρων κτέ.*

Das also sind die Nachrichten, über die wir verfügen. Reichen sie aus, um über Zeit, Vaterland, Kunstart des Kallimachos zu entscheiden? Jedesfalls sind sie überaus verschieden aufgefaßt und beurteilt worden.

Zur Notiz über die Erfindung des Bohrers hat bereits Thiersch angemerkt: ›Alle Nachrichten solcher Art sind auch darum unverlässig, weil oft Erfindung und Verbesserung mit einander vermischt werden. Der Gebrauch des Bohrers beim Marmor kann nicht jünger sein, als die frühesten Marmorwerke von einiger Bedeutung. Gab er ihm Schnur und Rad, mit denen er jetzt verbunden und bewegt wird, so konnte er allerdings wenigstens als zweiter Erfinder genannt werden‹. Aehnlich drückt sich Brunn aus: ›Wie fast immer bei Nachrichten dieser Art werden wir auch hier nicht notwendig an die erste Erfindung, sondern eher an eine wesentliche Vervollkommnung derselben, sei es des Instrumentes selbst, sei es seiner Anwendung zu denken haben. Man beachte z. B. nur den Unterschied, den es macht, ob der Künstler im Stande ist, nur einzelne Löcher oder auch Gänge zu bohren, welche sich durch die Wellen des Haares, die Falten der Gewänder in langen Linien fortsetzen: einen Unterschied, dessen Bedeutung bei einer Vergleichung des korinthischen Kapitells besonders klar in die Augen springt.‹ An die Verwendung des laufenden Bohrers dachten Puchstein und Winter. Benndorf fand, daß die Nachricht, wie immer sie auch verstanden werden möge, lediglich bei einem Künstler Sinn haben könne, dessen Thätigkeit einer vollendet ausgebildeten Technik vorauslag.

Auch die Nachricht über die Erfindung des korinthischen Kapitells ist nicht ohne weiteres verständlich. Schon Winckelmann schloß daraus, daß Kallimachos vor der Zeit gelebt haben müsse, in

der Skopas den Tempel zu Tegea baute. Gewiß! natürlich muß der Künstler gelebt haben, ehe die ihm zugeschriebene Erfindung bekannt war und verwendet wurde. Wir gewinnen also einen terminus ante quem; aber gewinnen wir mehr? Ist es notwendig, daß eine derartige Erfindung sofort bekannt, anerkannt und von anderen verwendet wird? Welche Form des korinthischen Kapitells hat denn Kallimachos erfunden oder festgestellt? Etwa genau die bei Vitruv beschriebene? wie ist überhaupt das korinthische Kapitell entstanden, und wie ist es ausgebildet worden? Hier liegen überaus schwierige Probleme vor, die bisher nicht aufgeklärt sind. Denn wir entbehren hier noch einer eindringenden Untersuchung der Art, wie sie Puchstein für das ionische Kapitell geführt und dargelegt hat. So viel wir wissen ist die korinthische Ordnung erst im vierten Jahrhundert in der Außenarchitektur verwendet worden; noch am Tempel in Tegea nur in der Innenarchitektur. Wie früh dies letztere geschah, ist strittig. Aber im Tempel von Phigalia ist ein korinthisches Kapitell gefunden; an der Säule der Varvakioncopie der Parthenos glauben Konrad Lange und Wolters mit Sicherheit ein korinthisches Kapitell voraussetzen zu dürfen. Es ist doch anzunehmen, daß korinthische Kapitelle und korinthische Säulen schon vorhanden und für bestimmte Zwecke verwendet waren, ehe sie in den Bauten neben oder statt dorischen und ionischen Säulen auftraten. Die Nachricht über die »Erfindung« des Kallimachos wird vermutlich so zu verstehn sein, daß ein besonders frühes oder besonders markantes Kapitell korinthischer Art vorhanden war, das für ein Werk des Kallimachos galt.

Rangabé hielt den Kallimachos, da er die Lampe im Erechtheion verfertigt hatte, ohne weiteres für gleichzeitig mit der Vollendung dieses Baues, und er geriet — es sind jetzt fünfzig Jahre her — auf den Einfall, die Koren am Erechtheion seien die saltantes Lacaenae des Kallimachos. Brunn hat diesen Einfall, den Rangabé selbst une conjecture sur la quelle je suis loin de vouloir insister nennt, beseitigt mit dem Hinweis erstens auf die Stelle, an der Plinius die *Lacaenae* anführt, nemlich unter den Erzwerken, zweitens auf das Urteil, das Plinius über die *Lacaenae* fälle. Er nenne sie ein gefeiltes Werk, in welchem alle Grazie durch übergroße Sorgfalt verloren gegangen sei. Das passe in keiner Weise auf die Karyatiden des Erechtheions. Aber den Schluß aus der Lampe im Erechtheion auf die Zeit des Kallimachos zieht auch Brunn. Nur möchte er ihn, des Kunsturteils bei Dionys und des in Phigalia gefundenen Kapitells wegen, so weit zurückdatieren, als es unter jener Voraussetzung eben möglich ist. Nichts hindere, so

drückt sich Brunn aus, die künstlerische Laufbahn des Kallimachos, auch wenn er noch Ol. 93 thätig war, schon zur Zeit des Iktinos beginnen zu lassen. Man sei zu dieser Annahme fast gezwungen, da bei Dionys Kallimachos mit Kalamis auf eine Linie gestellt sei. »Dem Kalamis, als einem älteren Zeitgenossen des Phidias, steht archaische Zierlichkeit und Grazie noch wohl an. Eine ihm verwandte Richtung konnte sich aber im Zeitalter des Phidias höchstens noch etwa durch eine Generation erhalten, und muß selbst da, wie wir das gleiche an den Zeitgenossen eines Raphael und Leonardo erfahren, schon als eine Absonderlichkeit erscheinen, die nicht von allem Tadel freizusprechen ist.« Man spürt deutlich, lieber hätte Brunn den Kallimachos älter angesetzt, aber er hielt sich durch die Notiz über die Lampe im Erechtheion gebunden. Wenigstens in Rangabés und Brunns Sinn hielt Benndorf den aus dieser Nachricht gezogenen Schluß nicht für verbindlich. Er erklärte, daß Kallimachos nicht in die zweite, sondern in die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts gehöre und daß mit dieser Zeitbestimmung sich alle Nachrichten über den Künstler vereinigen ließen. Offenbar war für Benndorf entscheidend das Kunsturteil bei Dionys, der den Kallimachos mit Kalamis auf einer Linie nenne und ihn mit diesem als älteren Künstler dem Phidias und Polyklet gegenüberstelle. Gewiß ist dies der Eindruck, wenn man die Stelle unbefangen liest. Aber wer den Kallimachos für jünger halten will, dem bleibt der Einwand offen, daß ein ästhetisches Urteil nicht notwendig eine zeitliche Bestimmung in sich schließe. Zur Bestätigung seiner Ansicht führt Benndorf auch das capitolinische Relief mit der Künstlerinschrift an, »die ihren Wert für die Zeitbestimmung des Künstlers nicht einbüßt, weil sie wie das Relief selbst eine Copie ist und die sprachliche Form spätgriechischer Künstlerinschriften wiederholt.« Brunn hatte von demselben Relief erklärt, es bedürfe kaum eines besonderen Beweises, daß es nicht dem Kallimachos beigelegt werden dürfe, um den es sich handelt. »Der manierierte Stil, sowie die Fassung der Inschrift *Καλλίμαχος ἐποίει* verweisen es in die römische Zeit; und obwohl wir dem Kallimachos einen etwas altertümlichen Stil beigelegt haben, so ist doch kaum anzunehmen, daß derselbe so wenig entwickelt gewesen sei, als in dem Vorbilde, auf welches jenes Relief etwa zurückgeführt werden könnte.« Mehrfach ist die Inschrift nicht für eine antike Copie, wie Benndorf wollte, sondern für eine antike oder auch moderne Fälschung erklärt worden. Das Relief selbst habe ich seit langen Jahren nicht mehr gesehen; aber nach Ausweis des Abgusses ist es ein ungeschicktes Machwerk und die Buchstaben der Inschrift sind so unregelmäßig

und unsicher eingeritzt, daß ich sie kaum für antik halten kann, wenn es auch im Altertum noch genug andere *Καλλίμαχοι* auch in späten Zeiten gegeben hat. Jedesfalls kann die Untersuchung nicht von diesem Relief ausgehn, das mir übrigens Benndorfs eigener Vorstellung von Kallimachos nicht ganz zu entsprechen scheint. Er setzt ihn in die Zeit Kimons und glaubt, daß die goldne Lampe mit dem ehernen Palmbaum als Rauchfang sich in den Zusammenhang der kimonischen Weihgeschenke wohl einreihen lasse. Und von dem Beinamen Katatexitechnos erklärt er, er werde doch nur dann in befriedigender Weise verständlich, »wenn er irgendwie von dem Kreise des Phidias ausgieng und eine Kunstweise bezeichnete, welche feinfühlig und mit treuem Fleiß, aber von der Tradition gehemmt, der nämlichen Vollendung zustrebte, die zu erreichen einem gewandteren jüngeren Geschlechte gleichsam spielend beschieden war«. Diesem Bilde und dem Kunsturteil des Dionys würden, besser als das capitolinische Relief, die sog. Kalathiskostänzerinnen, bei denen Petersen an die saltantes Lacaenae, oder die Mänaden mit wallenden Gewändern entsprechen, bei denen Winter an die Kunstart des Kallimachos gedacht hat, die er meinte durch diese Mänaden veranschaulichen zu können. Er hielt den Kallimachos für den Vertreter einer conservativen Schule, »deren Können sich nicht in der ungestümen Kraft äußerte, welche aus den Werken am olympischen Zeustempel hervorbricht; ihr Sinn blieb auf das anmutige, zierliche, auf eine fein bestimmte Zeichnung, auf die möglichst vollendete Ausbildung der technischen Bearbeitung des Marmors gerichtet«.

Im Gegensatz zu Benndorf hielt Michaelis, in seinen Untersuchungen über die Zeit des Neubaus des Erechtheions, an der Rangabéschen Zeitbestimmung des Kallimachos fest. Im Jahr 409 ist der Bau des Erechtheions wieder aufgenommen worden. Aus dem Zustand, den die Inschriften erkennen lassen, schließt Michaelis, daß die in vollem Zuge befindliche Thätigkeit mit einem Ruck ins Stocken geraten war. »Das eingreifende Ereignis kann, wenn man nicht an Agis' Einfall in Attika und die Besetzung von Dekeleia im Frühjahr 413 denken will, wohl nur der jähe Zusammenbruch in Sicilien gewesen sein, im Herbst 413, und es ergäbe sich eine Unterbrechung des Baues von etwa vier Jahren. Wir würden also für den Bau selbst in die jener Katastrophe vorausgehende Periode gelangen. In der That eignet sich seit dem Tode des Perikles, unter dessen Bauten der Poliastempel nie genannt wird, keine Zeit besser dazu als die mit dem Frieden des Nikias beginnenden ruhigeren Jahre«. Ob Alkibiades auch mit dem Beginne des Neubaues etwas zu thun gehabt, lasse sich nicht mehr sagen. Dagegen höre man von neuen

Festgeräten, die 420 angeschafft wurden; Nikias weihte ein vergoldetes Palladion als Denkmal seiner Siege, wie eine eherne Nike den Sieg von Sphakteria verherrlichte. ›Die sog. Promachos erhielt um diese Zeit reicheren Schmuck durch die Reliefs, mit denen Mys den Schild nach Zeichnungen des Parrasios versah; ähnlich wie Kallimachos wenig später seine kunstvolle goldene Lampe für die Cella der Polias schuf.‹

Brunn erklärt, er setze den Kallimachos, obwohl sein Vaterland nirgends ausdrücklich genannt werde, nach Athen, weil dort wenigstens ein Werk von ihm in einem öffentlichen Gebäude gewesen. Vitruv sagt, der Beiname des Kallimachos sei ihm *ab Atheniensibus* beigelegt worden. Aber sollte der Künstler, dem man die Erfindung des korinthischen Kapitells zuschrieb, nicht ein Korinthier gewesen sein? Das ist doch eigentlich selbstverständlich und so natürlich, daß Rayet ohne weiteres von dem Korinthier Kallimachos spricht. Schon Thiersch hat bemerkt, daß man Kallimachos nach der Art wie Vitruv den Beinamen anführe für einen Athener halten würde. ›Doch ist er zugleich Erfinder der korinthischen Säule, und wird dadurch nach Korinth hingezogen.‹ Warum sollen die Lampe im Erechtheion und die Hera in Platää nicht Werke eines korinthischen Künstlers sein? Und bei den *saltantes Lacaenae* denkt man doch jedesfalls zunächst auch an den Peloponnes.

Aus den vorstehenden Erörterungen wird hoffentlich wenigstens das deutlich geworden sein, daß es nicht leicht ist, zu einer bestimmten Vorstellung, jedesfalls aber nicht leicht zu zwingenden Schlüssen über Zeit, Heimat, Kunstart des Kallimachos zu kommen. Dieselben Nachrichten sind von den verschiedenen Forschern ganz verschieden aufgefaßt und verwendet worden und haben zu Hypothesen geführt, die sich ohne weiteres gegenseitig ausschließen.

Für den Verfasser der ›Meisterwerke‹ lösen sich alle diese Schwierigkeiten spielend. Der Furtwänglersche Kallimachos birgt in sich zugleich den Rangabéschen, Michaelisschen, Brunnschen, Benndorfschen, Winterschen Kallimachos

πρόσθε λέων, ὄπιθεν δὲ δράκων, μέσση δὲ χίμαιρα.

Wie ist das möglich? Höchst einfach. Der geniale Mann war ein archaisierender Künstler im Dienste des frömmelnden Nikias. Nikias hat den Bau des Erechtheions in Werk gesetzt. Das Erechtheion ist als der Neubau des alten, von Dörpfeld entdeckten Tempels anzusehn. ›In dem langen um den Parthenonbau geführten Streite der Parteien in Athen ward gewiß immer 'der alte Tempel' dem neuen gegenübergestellt. Das Erechtheion als der Bau der Partei, welche die Erhaltung des alten gewünscht hatte, als der

Tempel des alten heiligen Bildes bei den alten heiligen Malen, blieb 'der alte Tempel', wenn auch der Bau ein neuer war; er vertrat das Alte, dem gegenüber der Parthenon immer das Neue darstellte.‹ Wie Kimon nach der Schlacht am Eurymedon die Athener ein vergoldetes Palladion nach Delphi weihen ließ, so weihte Nikias auf der Burg von Athen ebenfalls ein vergoldetes Palladion, ›d. h. offenbar ein archaistisches Bild der die Lanze schwingenden idolartigen Athena.‹ ›Die goldene Lampe des Kallimachos mit der ehernen Palme darüber war aller Wahrscheinlichkeit nach schon gleich bei der ersten Einrichtung des Baues gestiftet; denn die Palme gieng offenbar als Rauchfang durch das Dach und hing also mit dem Baue selbst zusammen.‹

Ob die Vorstellung, die Furtwängler von der Baugeschichte des Erechtheion hat, sich als richtig erweisen wird, wird die Zeit lehren. Aber auch wenn das der Fall sein sollte, warum muß denn die goldene Lampe gerade damals neu verfertigt worden sein? Das Bild der Polias und die Reliquien aus den Perserkriegen sind doch damals auch nicht neu hergestellt, sondern neu aufgestellt worden. Das konnte auch mit der goldenen Lampe geschehen und man konnte auch, wenn es nötig gewesen sein sollte, bei der Einrichtung des Daches auf den Palmbaum Rücksicht nehmen. Eine zwingende Zeitbestimmung des Werkes des Kallimachos ist also auch bei Furtwänglers Vorstellung von der Baugeschichte des Erechtheions nicht gegeben. Aber Furtwängler hält darauf hin ›die Vermutung für gestattet, daß Kallimachos, von dem auch architektonische Thätigkeit ja überliefert ist, überhaupt am Erechtheion künstlerisch beteiligt war.‹ Dazu passe die unübertroffene Sorgfalt der dekorativen Marmorarbeit des Tempels; das sei die *elegantia* und *subtilitas* des Katatexitechnos. Am Erechtheion hält der Akanthos seinen Einzug; mit Hilfe derselben Motive hat Kallimachos das korinthische Kapitell geschaffen. Kallimachos stand zu Nikias und seiner Partei in einem näheren Verhältnis. ›Charakteristisch ist der Auftrag, den er für das Erechtheion erhielt: hier wurde keine neue Statue beschafft, man wollte ja nur die alten heiligen Bilder; diese Frommen verwenden das Geld für ein prachtvolles Kultusgerät! und Kallimachos Hauptstärke muß im Dekorativen gelegen haben.‹ Er hat die Anmut und Feinheit archaischer Werke mit der höchsten Eleganz des freien Stils seiner Zeit vereinigt und sich besonders in feiner scharfer Metallarbeit ausgezeichnet. Er hat, der Mode unter Nikias huldigend, archaisiert. Das korinthische Puteal ist von Kallimachos oder von einem ihm sehr nahestehenden Mann. ›Der Fundort macht keine Schwierigkeit, da eine Thätigkeit des Kallimachos in Korinth ja

durch den Namen des korinthischen Kapitells bezeugt ist, der nur entstehn konnte, wenn Kallimachos, wie auch die Anekdote erzählt, seine Schöpfung zuerst in Korinth anwandte.« Das capitolinische Puteal, so hören wir weiter, ist zwar nur eine geringe stumpfe Copistenarbeit. Aber »der Brunnen (φρέαρ) im Erechtheion empfing beim Baue des Tempels gewiß eine neue verzierte Mündung. Sollte nicht das kapitolinische Puteal die Kopie nach diesem, wohl von Kallimachos entworfenen Werke sein?« Und so geht es weiter in der Zuteilung der Werke altertümlicher Art, die ich aufgezählt habe. Nicht wie Rangabé in den Koren des Erechtheions sieht Furtwängler die *saltantes Lacaenae*, sondern in den sog. Kalathiskostänzerinnen, bei denen meines Wissens zuerst E. Petersen den Namen Kallimachos nannte. Aber die Koren bleiben dem Kallimachos doch erhalten.

Auch der Tempel der Athena-Nike gehört nach Furtwängler in die Zeit des Nikias und das Tempelbild ist natürlich von Kallimachos. Aber bereits die Frage nach der Zeit des Niketempels ist nicht so einfach wie sie Furtwängler erscheint. Die Architektur ist von der des Erechtheions so offenkundig verschieden, daß man doch darüber keine Worte zu verlieren braucht. Daß der Ostfries stilistisch vor den Parthenonfries gehöre, hat Benndorf behauptet. »Einer hochstrebenden Erfindung — so erklärt er — haftet eine gewisse Kärglichkeit der Leistung an, die sich auch im Einzelnen in der zuweilen matten, einförmigen Gruppierung wie in der feingefühlten aber doch etwas steifen und stellenweise selbst noch leise altertümlichen Zierlichkeit der Formengebung verrät.« Es ist nach allem dem ganz in der Ordnung, wenn man den Tempel mit seinen Friesen so früh zu setzen sucht, als es die letzte bautechnische Untersuchung der Niketerrasse und des südlichen Propyläen-Flügels gestattet. Aber ich habe Grund zu der Annahme, daß die Erörterung dieser überaus schwierigen Frage auch mit den letzten eindringenden Beobachtungen und scharfsinnigen Folgerungen von Wolters noch nicht abgeschlossen ist. Ich halte es für sehr wohl denkbar, daß sich Benndorfs stilistische Bestimmung noch als richtig erweisen wird — doch ist das abzuwarten. Bei Pausanias ist zu lesen, Kalamis habe die flügellose Nike, welche die Mantineer in Olympia weiheten, gearbeitet, indem er das Xoanon der sog. Nike apteros in Athen nachgeahmt habe. Benndorf, der die Gründung des Tempels dem Kimon zuschrieb, schloß aus jener Notiz, daß Kalamis selbst das Tempelbild der Athena Nike verfertigt und sein eigenes Werk für die Mantineer wiederholt habe. Ohne einen solchen Versuch der Begründung tritt bei Furtwängler Kallimachos das Erbe

des Benndorfschen Kalamis an, dem Benndorf auch den Fries zuschrieb, wie Nikias das des Kimon. Die Koren am Erechtheion sind schon vor der Unterbrechung des Baues, vor 413 gemacht; also, so erklärt Furtwängler, ›rücken sie in die Nähe des Niketempels. Die Friesfiguren des Erechtheions gehören aber erst in das Jahr 409/8; es sind untergeordnete Steinmetzenarbeiten, die sich zu feineren stilistischen Vergleichen nicht eignen. Die meisterhaften Koren dagegen dürfen wir mit Wahrscheinlichkeit dem Kallimachos zuschreiben.‹ Mit Wahrscheinlichkeit dem Kallimachos zuschreiben, warum? Wer wird so fragen! Natürlich mit so viel Wahrscheinlichkeit wie die capitolinische Brunnenmündung und alles übrige auch. Aber dadurch, daß die Koren dem Kallimachos zugeschrieben werden, empfängt ›die für uns natürlich nahe liegende Vermutung, daß Kallimachos auch der Künstler des Frieses des Niketempels ist, dessen Bild wir ihm zuschrieben‹, einen festeren Halt. Und so kann denn weiter zugeschrieben und die Vielseitigkeit des Wundermannes weiter entwickelt werden. Der Künstler, dessen Kunstart die Dresdener Pallas, die korinthische und kapitolinische Brunnenmündung vor Augen stellen, hat nicht nur die Koren vom Erechtheion und die Friese des Niketempels geschaffen, er hat nicht nur die ›Akanthosornamentik aus Jonien in Attika eingeführt‹; er war es wahrscheinlich, ›der das Toruskapitell des Erechtheions nach Vorbildern aus Jonien in der reizvollsten Weise gestaltete‹, er hat auch den malerischen ionischen Reliefstil nach Attika übertragen. Denn, so belehrt uns Furtwängler, in der Zeit nach Phidias hat ein neuer ionischer Einfluß auf die attische Skulptur stattgefunden. ›Ein Hauptträger desselben scheint nun Kallimachos gewesen zu sein. Aber er verfeinerte jenen Stil bedeutend und nahm ihm ganz das Einförmige, ja Rohe, das er noch in Xanthos hat.‹ Die glänzendste Ausbildung dieses Stils sind die Reliefs der Balustrade der Athena Nike. Auch diese Reliefs dem Kallimachos zuzuschreiben ist Furtwängler geneigt; doch läßt er das ›dahingestellt‹.

So ist denn Kallimachos ein Sammelname für eine etwa hundertjährige Kunstentwicklung in ihren verschiedensten Richtungen und Spielarten geworden, ein Topf, in den man hineinwerfen kann, was einem Vergnügen macht.

Ueber den Künstler K r e s i l a s, den berühmten aus Kreta gebürtigen Porträtbildner, über sein Leben, seine künstlerische Entwicklung, über seine Werke weiß der Verfasser der Meisterwerke natürlich sehr viel mehr als jeder andere ahnen konnte. ›Die Geburt des Künstlers wird in die Zeit um 480—470 fallen; seine Thätigkeit in Athen wird um 460—450 begonnen haben; es war die

Zeit wo Myrons Kunst auf ihrer Höhe stand, und der junge Kreter scheint sich mit jugendlichem Feuer an diesen Künstler angeschlossen zu haben, wie wir aus dem um 450 fallenden verwundeten Diitrephes schließen durften. Er erwarb sich im Porträtfach offenbar besondere Anerkennung und in der Zeit um 440 arbeitet er die ikonische Statue eines Athleten und dann den Perikles. Sein Stil strebt mehr und mehr nach ruhig maßvollem Vortrag. Das Rauhe und Harte glättet sich; das innerlich Wahre und Charakteristische seiner Darstellung vollendet sich zu seelenvoller Schönheit. Es entsteht, im Wettstreite mit den Größten seiner Zeit, die verwundete Amazone und, zwischen 440 und 430, das großartige Götterbild der Athena sowie, im Auftrage für Argos, der charaktervolle Diomed. Gegen 430 etwa scheint der Künstler Athen mit Argos vertauscht zu haben, wo er neben Polyklet eine hervorragende Stellung eingenommen haben wird. Hier folgte die letzte Periode des Künstlers, die sich bis etwa gegen 410 erstreckt haben mag, wo er mit der freieren Beherrschung der Ausdrucksmittel noch ungehemmter seinem inneren Wesen zu folgen vermochte. Dieser Zeit wird die dämonische Maske der Meduse und der vornehm schöne Doryphoros angehören.«

An Bestimmtheit läßt diese Auskunft nichts zu wünschen übrig. Gewiß! Kresilas gehört ins 5. Jahrhundert, ist aus Kreta gebürtig, hat den Perikles porträtiert, ist ein berühmter Porträtbildner, hat allerlei Statuen gemacht, einen *vulneratus deficiens*, der oft mit der Hermolykosbasis, die die Künstlerinschrift des Kresilas trägt, und dem von Pausanias genannten Diitrephes auf der athenischen Burg zusammengebracht worden ist, eine verwundete Amazone, einen Doryphoros. Aber worauf gründet sich alles übrige? Auf eine Reihe von Werken, die Furtwängler dem Kresilas zuteilt und in eine, wie er sich selbst ausdrückt, »reiche, aber konsequente, in sich geschlossene« Entwicklungsreihe ordnet, aus der sich dann das Künstlerleben ergibt. Die Periklesherme im Britischen Museum wird seit lange auf Kresilas zurückgeführt. Das thut auch Furtwängler. Die Amazone ist die attische, früher oft dem Phidias zugeschriebene, von der ich gesagt habe, daß sie der »myronischen Reihe« angehöre. Der *vulneratus deficiens* ist der Verwundete in Neapel, bei dem Sauer und andere auf den Gedanken gekommen sind, er könne die Statue des Kresilas wiedergeben. Das sind Vermutungen, die man versteht, und es handelt sich um überlieferte Werke, deren kurze Anführungen wenigstens einen erkennbaren Hinweis auf die Darstellung selbst enthalten. Auch daß man bei Porträts aus perikleischer Zeit fragt, ob sie dem Kresilas gehören,

ist natürlich. Aber aus welchen Werken setzt Furtwängler seine Entwicklungsreihe zusammen? Hier fügen sich zu den schon genannten gesellig zusammen der sog. Alkibiades 'im Vatican, die Athena von Velletri, ein Jünglingskopf in Petworth, der Münchener Diomed und die Rondaninische Meduse. Ja — auch die Meduse Rondanini. Friederichs und Brunn hatten geurteilt, daß dieser Medusentypus dem 4. Jahrhundert angehören müsse. Six, der die zahllosen Schaaren der Gorgoneia gesammelt, gesichtet, geordnet hat, führt Münzen des Seleukos I Nikator an, die das Gorgonenhaupt zeigen. Cum his fere ad amussim convenit Medusa Rondanini quae dicitur. Quod caput si a sinistra parte intuearis ea re maxime a nummo differt quod mentum minus prominet. Ars tamen ea est ut sive caput marmoreum illud ipsum, sive eius exemplum, ex ultimis annis saeculi IV esse affirmare non dubitem. Dieses wohl begründete Urteil von Six, das er durch die Nebeneinanderstellung auf Tafel III seiner Schrift de Gorgone einleuchtend macht, hat früher auch Furtwängler für richtig gehalten. Jetzt scheint ihm eine Reihe von Einzelheiten wichtiger, in denen er die persönliche Art des Kresilas zu erkennen meint, schwere dicke Lider, ein Randfältchen am unteren Lid, die stark betonte Thränenkarunkel und was dergleichen mehr ist. Er findet in der Meduse alle charakteristischen Einzelheiten der Werke des Kresilas und »mehr als dies, auch den mit Worten schwer zu definierenden Gesamttypus derselben« wieder. Ich halte es auch für sehr schwer diesen »Gesamttypus« mit Worten zu definieren. Denn es handelt sich eben um Werke, die sich schlechterdings nicht unter einen Hut bringen lassen. Furtwängler operiert hier nur mit Werken, die er selbst ausdrücklich als Copien bezeichnet, und er traut gelegentlich den Copisten recht starke Veränderungen des Originals zu. Aber ist es dann wohl gethan, sich auf solche Aeußerlichkeiten und Einzelheiten zu verlassen, die man zu bemerken glaubt? kommen diese Einzelheiten wirklich nur bei den angeblichen Werken des Kresilas vor? Von den Werken des Kresilas besitzen wir keines im Original. Aber wir dürfen hoffen, die Perikleshermen mit Recht auf Kresilas zurückzuführen, während alles andere doch nur Vermutungen, Möglichkeiten, im besten Falle Wahrscheinlichkeiten sind. Von den Periklesbermen ist die Londoner die beste. Also ist von ihr auszugehn. Aber auch sie ist eine Copie, und wir müssen also vorsichtig fragen: in wie weit gibt sie das Original treu wieder? Was ist dabei Copistenmanier? Was kann dem Copisten angehören? Das entscheidende und sichere ist die Gesamtanordnung, sind die Grundzüge und Hauptformen, und die Norm zur Entscheidung, in wie weit der Vor-

trag dem Original entspricht, kann nur in Originalwerken aus der Epoche des Kresilas gesucht werden. Es ist mir deshalb völlig rätselhaft, wie man die Medusa Rondanini dem 5. Jahrhundert und dem Künstler des Periklesporträts zuschreiben kann. Aber Furtwängler ist so befangen in der Vorstellung dessen, was er für die ganz persönliche Vortragsweise des Kresilas hält, daß er sogar den Pourtalèsschen Apoll in Verbindung mit Kresilas bringt. Freilich nicht die Erfindung, die er in das 4te Jahrhundert setzt, aber die Arbeit. Mit der Art des 4ten Jahrhunderts stimme die Vortragsweise des ähnlichen aus den Caracallathermen stammenden Apollokopfs überein. ›Dagegen bietet der Pourtalèssche Kopf ganz anders stilisierte Einzelformen, die aber in unlösbarem Widerspruch mit dem Stil der Zeit stehen, welcher die Erfindung angehört. Sie sind nur durch die Annahme zu erklären, daß dieser Copist ein Verehrer der Köpfe im Stil des Kresilas war und hier einmal den Versuch machte, dessen formale Eigenheiten auf einen Kopf von völlig anderem Stile zu übertragen. So bildete er die Augen total anders als das Original — dessen Weise uns in jener anderen Copie erhalten ist —, also nicht tief eingesenkt und mit pathetisch verdrehtem Augapfel, sondern ganz nach Kresilas Art mit den starken vorspringenden Lidern und ihren Randflächen und mit den scharfkantigen Brauen darüber; ja er versuchte sogar die ganzen Haare nach demselben Vorbilde umzustilisieren; insbesondere hat er den natürlichen Fall der Haare an der Schleife über der Stirne durch stilisierte Löckchen mit aufgerollten Enden ersetzt, daneben aber wieder, um das Pomphafte zu steigern, die ganze Schleife nach vorn überhängend gebildet. Dann gab er auch dem Mundumriß eine gewisse Schärfe und selbst die Stirn modellierte er in der Art, wie sie die Amazone zeigt. So entstand das seltsame Gemisch der Formen an diesem Kopfe, der nur ein besonders deutliches Beispiel der römischen Liebhaberei für die Art des Kresilas ist‹. Wo geraten wir hin! Ich meine, der einfache Schluß war doch der, daß diese angeblichen Eigentümlichkeiten des Kresilas keine Eigentümlichkeiten des Kresilas sind.

Furtwängler spricht die Ansicht aus, daß nicht zum Vorteil unserer Wissenschaft die immer reichlicheren Funde von Originalwerken auf griechischem Boden das Studium der hauptsächlich Italien verdankten Copieen zurückgedrängt hätten. Die Originalskulpturen in Griechenland seien mit seltenen Ausnahmen nur Werke zweiten oder noch geringeren Ranges. ›Dagegen ist uns in den römischen Copieen diejenige Auswahl aus den Meisterwerken der klassischen Epoche erhalten, die antiker Geschmack und Kennerschaft in den Zeiten feinster Bildung getroffen hat. Es ist die Aus-

wahl des Besten und Berühmtesten, das man im Altertum besaß. Unter diesen Copieen haben wir die von den Schriftstellern erwähnten Meisterwerke zu suchen, die Statuen, die Epoche machten, die bahnbrechend wirkten. Wenn uns von den großartigen Schöpfungen eines Raffael, Michelangelo, Rembrandt auch nur Copieen erhalten wären, würden uns diese doch gewiß wichtiger sein als die Dutzendwerke ihrer Zeit in den Originalen‹. Dieser Verlust wäre überaus traurig. Aber keine Copie der Welt könnte uns ihn verschmerzen lassen, und um die Malweise dieser Meister zu erraten, müßten wir doch immer Originalwerke ihrer Zeit haben. Würden uns die Stanzen und Loggien selbst in Trümmern nicht eine ganz andere Vorstellung von Rafael geben, als die Dutzendcopien seiner Staffeleibilder? In Furtwänglers Sätzen liegt richtiges und falsches dicht nebeneinander. Kann man die Parthenonskulpturen Dutzendwerke nennen? Ist das ein Name, den die Skulpturen vom Maussoleum verdienen? Monumentale Skulpturen, die zum Schmuck der Architektur dienen und sich in diese einfügen, kann man decorative Werke nennen, aber sie können doch so gut Werke ersten Ranges sein, als Einzelstatuen, und gerade in solchen großen, zusammenfassenden, in ihrer Wirkung sich vereinigenden, gemeinsamen Leistungen der Architektur und Skulptur pflegt sich der künstlerische Charakter und das künstlerische Können einer Epoche am allerbestimmtesten und deutlichsten auszuprägen und erkennbar zu machen. Das sind die Grund- und Eckpfeiler, auf denen unsere Kenntnis der Entwicklung griechischer Kunst beruht, und von denen jeder Versuch weiter zu kommen immer wieder ausgehn muß. Und welche Schätze griechischer Originalskulpturen sind uns nicht gewonnen! Vom sechsten bis ins zweite Jahrhundert sind griechische Originalskulpturen reichlich genug vorhanden, um eine feste Norm für unsere Vorstellungen abzugeben. Eine feste Norm auch für die Beurteilung und Benutzung der Copieen. Unter diesen gibt es gute und schlechte in vielerlei Abstufungen, recht reichliche Dutzendwaare, und auch die guten haben fast regelmäßig nicht nur durch Restauration, sondern durch Abarbeiten und Verändern der Oberfläche gelitten. Auch Copieen, die unzweifelhaft ein und dasselbe Original wiedergeben, weisen Verschiedenheiten auf, und häufig genug entstehn Zweifel über den Grad der Treue, und so kommt es denn, daß der Verfasser der Meisterwerke in der Beurteilung der Copieen sehr ungleich verfährt. Bei dem Münchener Diomed, dessen Zeit mir durch das Grabdenkmal des Prokleides unzweifelhaft bestimmt scheint, erklärt er alles das, was so offenkundig dem 5. Jahrhundert widerspricht, für Zuthaten und Aenderungen des Copisten, während er umgekehrt

en Dionysos aus Tivoli, der mir nach Maßgabe von Stellung, Pro-
ortion, Kopftypus und noch altertümlicher Haartracht unzweifelhaft
s 5. Jahrhundert zu gehören scheint, der weichen Modellierung
ancher Teile wegen ins 4. Jahrhundert setzt und dem Zeitgenossen
hilipps und Alexanders, Euphranor zutraut. Natürlich müssen wir
e Copieen benutzen, aber uns dabei doch die Unverläßlichkeit die-
es zu benutzenden Materials und die langen Fehlerreihen, die da-
ei mit unterlaufen können, gegenwärtig halten; und was gibt schließ-
ch eine Copie vom besten und feinsten, das im Original lebt? Ich
enke, der Vergleich des Praxitelischen Hermes mit den vorhande-
en Copieen der verlorenen Praxitelischen Werke müßte doch jedem
lar machen, nicht nur was wir gewonnen, sondern wie viel wir ver-
oren haben. Und wie oft spürt man in bescheidenen Grab- und
Veihreliefs noch einen beglückenden Hauch aus den Höhezeiten der
unst, denen sie angehören, während Copieen von weit geschickteren
ildhauern, als die Steinmetze jener Reliefs es waren, des gleichen
eizes durchaus entbehren. In der Unempfänglichkeit für die gren-
enlosen Vorzüge originaler Arbeit gegenüber den Copistenarbeiten
errät sich ein auffälliger Mangel an feinerem künstlerischem Ver-
tändnis, wie mir Furtwängler auch vom künstlerischen Schaffen
eine rechte Vorstellung zu haben scheint. Er construiert die Thä-
igkeit der großen Künstler äußerlich mechanisch durch Addition von
erschiedenartigen Einflüssen und zwar im Sinne der Uebernahme
on einzelnen Formelementen, ungefähr nach dem Recept, das Lysipp
ei seinem Unterricht des Chares eben nicht anwendete.

Aus dem unsicheren Material der Copieen erschließt Furtwängler
ine künstlerische Persönlichkeit nach der anderen; er teilt Künst-
ern, von denen wir nichts oder fast nichts wissen, ganze Reihen
on Werken zu ohne andere Begründung als die Beobachtung von
ormalen Einzelheiten, die er an vielfach überaus geringwertigen
Copistenarbeiten gemacht zu haben glaubt und die andere schwer-
ich als entscheidend anerkennen werden; und er construiert mit
Hilfe dieser willkürlich zugeteilten Werke bis ins einzelnste hinein
den künstlerischen Entwicklungsgang und das gegenseitige Verhält-
nis dieser uns leider so wenig bekannten Meister. Ehe man die
Copistenarbeiten auf solche stilistische Einzelheiten hin so kühn be-
nutzt, müßte doch erst festgestellt werden, welchen Zeiten und wel-
chen Werkstätten diese Copieen angehören und wie weit diese sti-
listischen Einzelheiten sich mit den Gewohnheiten bestimmter Zeiten
und Werkstätten decken. Das wird eine sehr mühselige und ent-
sagungsvolle, aber bei der Möglichkeit einer steten Controle durch
zeitlich bestimmte Originalarbeiten, keine aussichtslose Arbeit sein.

Die unmittelbaren und reinen Quellen sind die Originalarbeiten, die abgeleiteten und getrübten die Copistenarbeiten. Aus den reinen und unmittelbaren Quellen muß das Bild einer jeden Epoche gewonnen werden. Von diesen Zeitbildern aus müssen wir unsere Vorstellung von den einzelnen Künstlern zu gestalten suchen, so weit das überhaupt noch möglich ist. Furtwängler hält sehr viel für möglich. Von den Nachrichten über einzelne Künstler geht er aus und sucht ihre Werke, namhaft gemachte und noch viel mehr nicht überlieferte, kurzer Hand in dem vorhandenen Statuenvorrat. Er kommt dabei auf Rückführungen, die mir sehr vielfach dem Zeitbild nicht zu entsprechen oder geradezu zu widersprechen scheinen. Ich halte den umgekehrten Weg für den richtigen. Es handelt sich darum zunächst die große Masse der erhaltenen Skulpturwerke in zeitlich und stilistisch zusammengehörige Gruppen zu ordnen, ohne Rücksicht auf die Namen der Künstler. Den ersten großen Fortschritt in der Bewältigung dieser großen Aufgabe bezeichnet der Versuch, den Friederichs in seinen »Bausteinen« unternommen hat. Einen neuen Fortschritt die ausgezeichnete Neubearbeitung des Friederichsschen Werkes durch Wolters, die als eine Erstlingsarbeit geradezu bewundernswürdig ist. Es ist deshalb sehr wenig wohl gethan, daß Furtwängler keine Gelegenheit vorübergehn läßt, Wolters zu meistern und zu tadeln, wie man überhaupt nicht sagen kann, daß er sich durch Urbanität der Ausdrucksweise seinen Vorgängern gegenüber auszeichne. Bei solchen zusammenfassenden Versuchen, wie sie Friederichs und Wolters unternommen haben, sind Irrtümer und Fehler unvermeidlich; aber mit Hilfe der neuen Entdeckungen und der neuen Beobachtungen rückt sich diese historische Reihe der Denkmäler immer mehr zurecht, und des zweifelhaften und strittigen wird immer weniger. Wir dürfen hoffen, auf diesem sicheren Grund mit Hilfe neuer Funde und mit vorsichtig tastenden Versuchen nach und nach auch die einzelnen maßgebenden künstlerischen Persönlichkeiten deutlicher und lebendiger zu erkennen. Aber nach der Lectüre des Furtwänglerschen Buches hat man das Gefühl, als ob man für einige Jahre einen Gottesfrieden, eine Schonzeit für die Rückführungen auf einzelne Künstler erbitten möchte.

Es ist notorisch, und jeder kann sich durch Nachschlagen und Vergleichen leicht davon überzeugen, daß Furtwängler sehr häufig und sehr rasch seine Ansichten ändert. In der Vorrede zu den »Meisterwerken« erklärt er ausdrücklich, daß unter den hier von ihm vorgetragenen Vermutungen keine sei, die nicht »gleichsam abgelagert und durch häufiges Wiedervornehmen geprüft sei.« Diesen Eindruck empfängt der Leser freilich nicht. Sehr vielfach hat man

vielmehr die Empfindung, nicht wohl überdachten Ueberzeugungen, sondern augenblicklichen Einfällen gegenüber zu stehn, die also eigensinnig festgehalten sein müssen und die weniger den engen Kreis selbständig urteilender Fachgenossen, als Leser, die in solchen Fragen unselbständig sind, blenden werden. Ihnen allen, wie dem Verfasser selbst, kann ich nur den alten Spruch ins Gedächtnis rufen

νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν ἄρθρα ταῦτα τᾶν φρενῶν.

Berlin, 8. Juli 1895. Reinhard Kekule.

Inscriptiones graecae insvlarvm Rhodi Chalces Carpathi cvm Saro Casi consilio et avctoritate Academiae litterarvm Regiae Borvssicae ed. Fridericvs Hiller de Gärtringen. Accedvnt tabvlae geographicae tres ab Henrico Kieperto descriptae. Berolini, G. Reimer 1895. VIII, 242 S. 2°. Preis 30 Mark.

Diese Sammlung von Inschriften der Inseln Rhodos, Chalke, Karpathos, Saros und Kasos bildet den 1. Teil der inscriptiones maris Aegaei, die gleichfalls von der Berliner Akademie herausgegeben werden sollen. Mit Freuden wird jeder dies Unternehmen begrüßen, der bislang aus den verschiedenen deutschen, französischen, englischen und griechischen Publicationen das Material zusammenzusucheu gezwungen war. Dieser erste Teil, dem ebenso rasch die weiteren Teile folgen mögen, umfaßt außer den Henkelinschriften 1064 Nummern — eine Zahl, die besser als alles Andere zeigt, wie seit Ludwig Ross, der gegen 100 neue rhodische Inschriften zusammengebracht zu haben mit Recht sich rühmen durfte, das Material gewachsen und durch andere unermüdliche und auch glückliche Forscher vermehrt ist.

Foucart und Löwy haben neben Ross das Meiste für Rhodos gethan. Es ist Hillers Verdienst nicht nur sorgfältig alles, was vorher an Inschriften aus diesen Gegenden bekannt gemacht war, gesammelt und, soweit es möglich war, bei seinem Aufenthalt auf den Inseln revidiert, sondern auch durch neue Funde das Material vermehrt zu haben.

Zweckmäßig hat Hiller die Inschriften geographisch geordnet: auf die stadtrhodischen folgen die von Ialysos, Kameiros, Lindos, dann die der kleinen im Titel genannten Inseln. Innerhalb dieser größeren geographischen Gruppen stehn Decrete, verschiedene Kataloge, Weihgeschenke und Statuenaufschriften an erster, die Grab-

inschriften an letzter Stelle; bei der Stadt Rhodos sind die Grabschriften, die hier 536 betragen, in 3 Classen geteilt und zwar in 1. tituli sepulcrales versibus compositi, 2. tituli sepulcr. quibus honores a collegiis collati commemorantur, und 3. tit. sepulcr. reliqui.

Als appendix sind die Inschriften von Amphoren beigegeben, was um so erfreulicher und dankenswerter ist, als man zwar viele auf Sicilien, Italien, in Attica, der Krim und anderswo gefundene Henkelinschriften rhodischer Manufactur, wenige dagegen kannte, deren Fundort die Insel selbst war. Hiller veröffentlicht 351 Nummern, in jeder von ihnen sind meist mehrere Exemplare vertreten. Bei weitem die Meisten dieser auf Rhodos selbst gefundenen Henkelinschriften entstammen einer Sammlung, die durch Charles Newton ins Britische Museum kam, nur wenige waren gelegentlich im Bulletin de Correspondance hell. publiciert. Daß diese Amphoren wirklich rhodisches Fabrikat sind, beweißt außer ihrem Fundort namentlich ihre Uebereinstimmung in Fassung, in den Namen der Eponymen und Töpfer, und in den Wappen — Granatblüte und strahlengeschmückter Helioskopf — mit anderen anderswo gefundenen Henkeln, die man allgemein für rhodische hält. Ein paar Beispiele mögen diese Uebereinstimmung darthun. Ich wähle Namen von Eponymen: Ainesidamos Hiller 1071 = Becker 3. Sammlung von Henkelinschriften in Fleckeisens Jahrb. Suppl. X nr. 5; Anaxibulos 1080 = Beck. nr. 7; Aristeidas 1091 = Beck. nr. 8; Aristodamos 1095 = Beck. nr. 9; Autokrates 1113 = Beck. nr. 10; Gorgon 1114 = Beck. nr. 11; Thestor 1139 = Beck. nr. 16; Hieron 1149 = Beck. nr. 18; Nikasagoras 1170 = Beck. nr. 23; Xenophanes 1174 = Beck. nr. 25; Xenophantos 1176 = Beck. nr. 24; Sodamos 1187 = Beck. nr. 26; Timasagoras 1192 = Beck. 27. Becker veröffentlicht l. l. 28 rhod. Stempel von Amphoren, darunter 14 mit Namen der Eponymen, wovon 13 bei Hiller sich wieder finden. Ebenso trifft man dieselben Namen von Töpfern — um hier dabei zu bleiben — bei Becker und Hiller; und wer die reiche von Kaibel in den inscriptiones graecae Siciliae Italiae publicierte Sammlung von Amphoreninschriften durchmustert und mit der Hillerschen vergleicht, findet dieselben Namen von Eponymen sowohl als von Töpfern, dieselben Monatsnamen, dieselben charakteristischen Merkmale, die beweisen, daß alle diese Henkelinschriften aus éinem Fabrikationsort stammen. Und dieser ist Rhodos. Das scheint mir besonders beachtenswert, daß am Orte der Fabrikation soviele gestempelte Henkel von Amphoren gefunden sind. Man ist jetzt wie es scheint allgemein der Ansicht, daß die Stempelung der Töpferwaren staatlich war und

der Staat sie deshalb vornahm, weil er eine Steuer davon erhob — aber man ist leicht geneigt diese Steuer als Ausfuhrzoll für die Töpferwaren, die ins Ausland, ob nun gefüllt oder nicht gefüllt, giengen, sich zu denken[1]). Ich halte für richtig, daß die Steuer die Töpferwaren selbst, nicht deren Inhalt betraf — also keine Weinsteuer war wie Paton-Hicks anzunehmen scheinen. Aber die Steuer war überhaupt kein Ausfuhrzoll sei es für die Topfwaren selbst, sei es für deren Inhalt wie Wein, der wohl meist darin exportiert wurde; denn erstlich können doch nur fertige Amphoren exportiert werden, denen doch kein Stempel mehr aufgedrückt werden kann, und zweitens begreift man nicht, warum auf Rhodos so viele gestempelte Henkel gefunden sind, wenn die Stempelung als Zeichen für eine Steuer, die bei der Ausfuhr dieser Waren erhoben wurde, gedacht ist. Hat es einen Vermerk für bezahlten Ausfuhrzoll gegeben, so mußte dieser so beschaffen sein, daß er den fertigen und zum Export bereiten Waren aufgedrückt oder eingeprägt werden konnte und daß er auf den nicht exportierten Waren sich nicht fand. Die in Rhodos selbst gefundenen Henkelinschriften sind zu zahlreich und an zu vielen Punkten der Insel gefunden, als daß man an eine Masse ursprünglich zum Export bestimmter und daher im Voraus gestempelter, später aber davon zurückgezogener Amphoren, die uns zufällig erhalten sei, denken könnte. Mir scheint es viel richtiger, die Stempelung dieser Töpferwaren so aufzufassen, daß überhaupt jeder Töpfer für die Ware, die er fertig stellt, dem Staate eine Steuer zu erlegen hat und daß der Stempel eine Controlle der fertig gestellten und daher zu versteuernden Waren darstellt; fehlt der Stempel einer Ware, so konnte voraussichtlich ihr Fabrikant, falls er ermittelt wurde, zur Rechenschaft gezogen werden. Also kein Ausfuhrzoll, sondern eine Fabrikatsteuer stellt der Stempel auf den Amphoren dar. Wie der Staat diese Controlle übte und durch welche Organe er diese Waren stempeln ließ, was vorgenommen werden mußte, solange sie noch nicht ganz trocken waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß das Altertum aber eine Steuer auf Verfertigung gewisser Artikel kannte, lehrt die Steuer auf Wollwaren in Teos, s. Athen. Mitth. XVI, 291 nr. 17, Zl. 13. Ich brauche nicht erst darauf hinzuweisen, wie wertvoll diese auf Rhodos selbst wie auf vielen Punkten der alten Welt gefundenen Henkelinschriften sind, um die Größe und Ausdehnung des Handels und Verkehrs dieser Insel zu illustrieren. Man nimmt gewiß mit

1) Ich verweise auf Grundmann in Fleckeisens Jahrb. Suppl. XVII (1890) S. 323 und nam 324 u. Paton. u. Hicks The Inscriptions of Cos XLV.

Recht an, daß meist Wein in diesen Amphoren exportiert wurde. Daß außer Wein auch Oel versandt wurde, beweist die Inschrift nr. 3, die leider sehr verstümmelt und noch nicht überall mit Sicherheit restituiert ist, aus der aber doch hervorgeht, daß laut Volksbeschluß jedem Oelhändler bestimmte Tage durchs Loos zugewiesen werden sollen, an denen sie *ἔλαιον θησεῦντι καὶ πωλησεῦντι ἐς τὸ* [*δαμόσιον*?]. Der Staat gebrauchte für die Gymnasien und sonst sehr viel Oel; um nie daran Mangel zu leiden, bestimmt er, daß jeder Oelhändler ihm gegen Bezahlung an bestimmten Tagen Oel — ob das täglich vom Staat benötigte Quantum oder ob, wie in Athen, ein gewisser Procentsatz vom Ertrage zu liefern war, ist leider nicht gesagt, jedenfalls auf der uns heute vorliegenden Inschrift nicht erhalten — darzubieten hat. Ein solcher Beschluß weist darauf hin, daß auf der Insel viel Oel produciert und auch exportiert wurde. Jeder wird sich dabei des Erlasses Hadrians [1]) für Athen erinnern, worin bestimmt ist, daß jeder Oelproducent einen gewissen Procentsatz vom Ertrage an den Staat abzuliefern hat, damit dieser nie Mangel an Oel, dessen er notwendig bedurfte, litt. Bei der totalen Unkenntnis, die wir vom rhodischen Staatshaushalt haben, ist es immerhin nicht unwichtig, aus den Inschriften zu lernen, daß auf das Verfertigen von Töpferwaren eine Abgabe gelegt, die Production von Oel aber frei war — denn der Staat bezahlt ja hier wie in Athen das ihm zu liefernde Quantum Oel. — Wäre wie in anderen Staaten von den Baum- oder Feldfrüchten, so in Rhodos von der Oelproduction eine Abgabe erhoben worden, so wäre das Verfahren einfacher gewesen, wenn diese Abgabe dem Staate in natura zu liefern war; dann hätte der Staat das Oel aber nicht zu kaufen brauchen.

Unter den von Hiller gefundenen und zuerst publicierten Inschriften ist nr. 913 besonders erwähnenswert: es ist ein *χαριστήριον* eines Astronomen und enthält Zahlen für die Planeten Mercur, Mars, Jupiter, Saturn, und zwar für jeden von ihnen

κατὰ μῆκος ζωιδιακοί,
κατὰ πλάτος τροπικοί
κατὰ βάθος περιδρομαί
κατὰ σχῆμα διέξοδοι,

worauf jedesmal eine Zahl folgt. Das Ganze wiederholt sich zweimal, worauf dann eine Einteilung des Cirkels in Grade und Minuten und dann die Unterschrift folgt, wovon aber leider nur ... *θεο*]*ῖς* *χαριστήριον* erhalten ist. Vor *θεο*]*ῖς* fehlen 12—18 Buchstaben; die

1) s. CIA III, 38.

rgänzung ist unsicher. Da der Anfang der Inschrift weggebrochen
;, bleiben wir auch über Veranlassung dieser bis jetzt ganz singu-
ren Art einer Weihung in Gestalt einer astronomischen Tafel im
nklaren. Wer sich des Näheren unterrichten will, sehe außer
illers Bemerkungen ad l. l. und in den Addendis noch Norbert
erz in den Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. CIII v. Dez.
394; hier findet man auch einen Lichtdruck der Tafel, dessen
refflichkeit es keinen Abbruch thut, daß er durch den Aufdruck auf
n Kopf gestellt erscheint; bei der Benutzung muß man ihn eben
ndrehen. Die Wichtigkeit des Fundes wird jedem einleuchten;
er genüge es darauf hingewiesen zu haben.

Für die Chronologie der rhodischen Inschriften sowohl als auch
er rhodischen Künstler ist nr. 48 wichtig: es ist eine Basis für
nen Unbekannten, der als Gesandter zu dem Proconsul L. Corne-
ıs L. f. [Cognomen fehlt], dem Proconsul L. Cornelius L. f. Len-
lus, dem Imperator L. Licinius L. f. Murena, dem Proquaestor
Licinius L. f. Lucullus und dem Legaten Aulus Terentius Auli
Varro geschickt war, gesetzt von Dionysios dem S. des Lysanias
nd verfertigt von Plutarchos, des Heliodoros S., dem Rhodier. Die
eit dieser Inschrift ist begrenzt durch die Jahre 82, in dem Mu-
na die Imperatorenwürde bekam, und 74, in dem Lucullus als
onsul nach Asien kam und in dem er also nicht mehr als *ἀντιτα-*
ίας bezeichnet werden konnte. Der an 1ster Stelle genannte Pro-
nsul L. Cornelius L. f. ... und ebenso der an 2ter Stelle ge-
nnte L. Cornelius L. f. Lentulus sind unbekannt, werden aber
r Proconsuln Asiens gehalten; damit folgt von selbst, daß sie vor
illa Asien regiert haben müssen, denn auf Sulla folgte hier Mu-
na. Also muß der auf dieser Basis Geehrte mindestens 3 Ge-
ndtschaftsreisen gemacht haben, vorausgesetzt, daß er zu Murena,
inem Proquaestor Lucullus und dem Legaten Varro, was an sich
ahrscheinlich ist, gleichzeitig reiste, zu einer anderen Zeit aber zu
. Cornelius L. f. ... und zu L. Cornelius L. f. Lentulus. Einer
lchen Auffassung widerspricht m. E. der ganze Tenor der Inschrift:
le darin genannten Personen sind durch *καί* verbunden wie *πρε-*
σεύσαντα] *καὶ ποτί* .... *καὶ ποτί* u. s. f.; nirgendwo ist die ge-
ngste Andeutung, daß es sich um mehrere Reisen handelt, jeder
rd beim Lesen der Inschrift den Eindruck erhalten, daß der
eehrte Eine Reise machte und auf dieser Einen Reise zu den ver-
hiedenen römischen Würdenträgern kam. Ist diese Auffassung
chtig, so folgt, daß die beiden zuerst Genannten L. Cornelius L. f.
nd L. Cornelius Lentulus überhaupt nicht Proconsuln Asiens waren.
h kann sie auch nicht identificieren, glaube aber, daß sie Statt-

halter von Achaia-Makedonia, die in dieser Zeit Eine Provinz unter éinem Statthalter bildeten, gewesen sein können [1]), Bei dieser Annahme traf der Ungenannte den einen L. Cornelius bei seinem Austritt aus der Provinzialstatthalterschaft, den anderen L. Cornelius Lentulus bei seinem Antritt dieses Amtes, wodurch nur Eine Reise nötig ist anzunehmen. Von Achaia-Makedonia reiste er über Asia nach Hause. Da Murena durch mehrere Jahre Asia verwaltete, ist es durchaus zutreffend, wenn gleichzeitig 2 Statthalter Achaias, aber nur einer Asias auf unserer Inschrift genannt wurden. Trotzdem der Anfang der Urkunde verloren ist, ist doch sicher, daß der darauf Geehrte im Namen und Auftrag der rhodischen Regierung diese Reise unternahm, und da Rhodos Freistaat war, hatte die Gesandtschaft voraussichtlich den Zweck, die römischen Würdenträger zu begrüßen, also durchaus den Charakter einer Courtoisie. Bei Beschwerden wandten sich die Rhodier an den Senat, wohl schwerlich an den Statthalter Asias. Und in meiner Annahme, daß neben dem Statthalter Asias mit seinem Personal auch der Statthalter von Achaia auf unserer Inschrift genannt sein kann, bestärkt mich noch eine Stelle Dios. In seiner rhodischen Rede sagt er, wie viel der Staat an Geld für Flotten und Kriege und Soldaten früher ausgeben mußte, und fährt fort: *καὶ ὃ νῦν ἐφ' ἡμῶν ἰδεῖν ἔστι μιᾷ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἢ δυσὶν ἀφράκτοις ἀπαντᾶν εἰς Κόρινθον* [2]). Weshalb segeln die Rhodier jährlich noch in der Kaiserzeit nach Korinth? War damit eine Begrüßung des jeweiligen Statthalters von Achaia bezweckt? Bekanntlich war Korinth sein Sitz. Wie sehr, ja wie unwürdig die Rhodier den römischen Machthabern wenigstens in der Kaiserzeit schmeichelten, sagt Dio in dem Abschnitt seiner Rede, der auf die eben ausgehobene Stelle folgt. Spätere Funde werden uns vielleicht einen oder beide L. Cornelii kennen lehren; auf die Möglichkeit, daß sie eine andere Provinz als Asia verwalteten, genüge hier hingewiesen zu haben.

Die Zeit dieser Inschrift steht fest, wie gesagt, und damit ist die Zeit des Künstlers Plutarchos, des Heliodoros S., festgelegt. Diese Thatsache ist wichtig für die rhodische Künstlergeschichte: denn damit ist auch die Zeit für des Plutarchos Bruder Demetrios, wie für andere Künstler gegeben und künstlerische Thätigkeit und künstlerisches Schaffen auf Rhodos bis in die erste Hälfte des ersten vorchristl. Jahrhunderts nachgewiesen. Man vergleiche außer Hillers Aufsatz in dem Jahrbuch des k. deutsch. archäol. Instituts IX, 23 f.

1) Cf. meinen Artikel in Pauly-Wissowas Realencyclopädie s. v. Achaia.
2) Or. XXXI, p. 621 R.

noch Maur. Holleaux in der Revue de philologie XVII, 171 f. Wenn im Ganzen die Resultate, wozu beide Gelehrte hinsichtlich der Chronologie der rhodischen Künstler und damit mancher rhodischen Inschriften gelangt sind, stichhaltig sind und einen Fortschritt bedeuten, so muß ich doch Einspruch erheben gegen die Datierung von nr. 49 in das erste vorchristliche Jahrh. Diese Inschrift, zuerst von Röhl in den Athen. Mitteil. II 224 herausgegeben, enthält in zwei Columnen die Namen von Beamten; in der 1. Columne treffen wir unter den 10 *στραταγοί* einen [*ἐπὶ*] *τὰν χώραν* und einen [*ἐπὶ*] *τὸ πέραν*; in der 2. Columne stehn am Schluß: *ἁγεμὼν ἐπὶ Καύνο*[*υ*], *ἁγεμὼν ἐπὶ Καρίας* und *ἁγεμὼν ἐπὶ Λυκίας*. Zweifelsohne ist historisch diese Inschrift sehr wichtig; Holleaux identificiert Zl. 38 *Μενεκράτης Μενεκράτευς* mit *Μενεκράτης Μενεκράτευς* in nr. 46[381], und Zl. 36 *Νικόμαχος Ἐξακέστου καθ' ὑοθεσίαν δὲ Εὐφράστου* mit *Νικόμαχος Ἐξακέστου* in nr. 46[412]. Ist diese Identificierung richtig, so folgt allerdings, daß nr. 49 ins erste vorchristliche Jahrh. gehört, da dessen erste Hälfte nr. 46 mit großer Wahrscheinlichkeit zugewiesen worden ist. Um aber von *Νικόμαχος Ἐξακέστου* abzusehen, der in nr. 49 einen Adoptivvater, in nr. 46 keinen hat, ein Umstand, der durch irgend eine Hypothese wohl erklärt wird, aber die Wahrscheinlichkeit, daß die beiden Nikomachi von nr. 49 und 46 ein und dieselbe Person sind, nicht sehr erhöht, so ist Menekrates ein so häufig vorkommender Name, daß darauf hin eine Identificierung der diesen Namen tragenden Personen nicht gewagt werden kann. Und wenn unter etwa 40 Personen zwei vorkommen, deren Namen unter einer Zahl von 520 Personen wiederkehren, so ist darin m. E. kein Grund zur Identificierung dieser zwei Personen zu sehen. Jedenfalls genügt dies nicht um nr. 49 nur aus diesem Grunde gleichzeitig mit nr. 46 zu setzen. Hiller fügt allerdings noch einen anderen Grund hinzu, nämlich die Genetivendung *ου* in *Οὐλιάδου* (Zl. 35) und *Πανσανίου* (Zl. 52); aber auch dieser Grund reicht nicht hin, um nr. 49 ins erste vorchristliche Jahrh. zu setzen.

Thut man es aber, so setzt man sich zugleich in einen Widerspruch mit unserer gesamten Ueberlieferung: rhodische Besitzungen in Kaunos, Karien und Lykien, solche setzen die *ἁγεμόνες ἐπὶ Καύνου ἐπὶ Καρίας* und *ἐπὶ Λυκίας* voraus, sind nach 166 v. Chr. nicht nachweisbar. Allerdings gab Sulla den Rhodiern Kaunos wieder — aber Karien und Lykien? Dahin haben, soviel wir wissen, die Rhodier im 1. Jahrh. v. Chr. keine Beamten mehr geschickt; Karien gehörte zur Provinz Asia[1]), Lykia[2]) war in dieser Zeit frei. Also

1) S. meinen Artikel in Pauly-Wissowas Realencyclopädie s. v. Asia.

2) Treiber Geschichte der Lykier p. 168 fg.

wenn nicht neue Funde beweisen, was jetzt durchaus unglaubhaft ist, daß Rhodos in Karien und Lykien Besitzungen hatte und dahin *ἀγεμόνες* schicken konnte (versteht sich im 1. vorchristlichen Jahrh.), ist es vorzuziehen mit Röhl unsere Inschrift in den Anfang des 2. Jahrh. v. Chr., jedenfalls vor 166 v. Chr., wo Karien und Lykien den Rhodiern genommen wurden, zu setzen. Dafür spricht auch noch ein Umstand, der bisher nicht beachtet zu sein scheint: die *ἀγεμόνες* weisen auf kriegerische Verwickelungen hin. Unter den Strategen unserer Inschrift ist ein *στραταγὸς ἐπὶ τὰν χώραν*; wenn sich nun aber ein *ἀγησάμενος ἐπὶ τᾶς χώρας κατὰ πόλεμον* (nr. 44) findet, so ist klar, daß *χώρα* in beiden Fällen dasselbe, nämlich die Insel selbst im Gegensatz zur Peraia ist, daß aber der *ἀγεμὼν* kein ständiger Beamter, sondern ein in Kriegszeit zum Schutze des Landes bestellter Befehlshaber ist. Und wenn in einer vom *κοινὸν τὸ Ταρμιανῶν* gesetzten Inschrift ein Rhodier geehrt und dabei charakterisiert wird als *γενομένου ἀγεμόνος ἀμίσθου ἐπί τε Ἀρτούβων καὶ Παραβλείας καὶ στρατευσάμενον ἐν ταῖς καταφράκταις ναυσίν* [1]), so ist doch hier auch klar, daß es sich um einen Befehlshaber bei einer Unternehmung zur See handelt. Kennen wir auch nicht die hier erwähnten Lokalitäten, so weist doch das *κοινὸν τὸ Ταρμιανῶν* auf Karien, daß sie an der Küste lagen, möchte man aus der Verbindung des *στρατευσάμενον ἐν ταῖς καταφράκταις ναυσίν* mit dem Vorhergehenden schließen. Wir haben also einen *ἀγεμὼν ἐπὶ Καρίας* und einen *ἀγεμὼν ἐπί τε Ἀρτούβων καὶ Παραβλείας*, also einen Befehlshaber des ganzen Landes und einen, der einen nur kleinen Teil desselben Landes befehligte. Es ist doch sehr nahe liegend, diese rhodischen *ἀγεμόνες* überhaupt nicht für ständige Beamte, sondern für wechselnde, je nach der Kriegslage bestellte Inhaber militärischer Commandos zum Schutz sei es des ganzen Landes, sei es einzelner besonders exponierter Oertlichkeiten zu halten. Die ständigen zur Verwaltung des Landes geschickten Beamten scheinen die Epistaten [2]) gewesen zu sein, die nachzuweisen sind in Megiste, im Gebiet des *κοινὸν τὸ Ταρμιανῶν* und des *κ. Παναμαρέων*, also für Lykien sowohl als für Karien. Wenn also die *ἀγεμόνες ἐπὶ Καύνου ἐπὶ Καρίας ἐπὶ Λυκίας*, weit entfernt ständige Beamte zu sein, vielmehr ad hoc bestellte Inhaber militärischer Commandos zum Schutz des Landes gewesen zu sein scheinen, so ist es nicht zu bezweifeln, daß im 1. Jahrh. v. Chr. die Zeitverhältnisse nicht derartig waren, daß Rhodos noch in die Lage kommen konnte solche Commandos einzu-

1) Bull. de corr. hell. X, 486 nr. 1.

2) Die rhodischen Epistaten auf dem Festlande hat Holleaux Bull. de corr. hell. XVII, 52 zusammengestellt und behandelt.

richten und zu bestellen. Auch aus diesem Grunde wird man die Inschrift nr. 49 vor 166 v. Chr. setzen. Neuerdings hat auch van Gelder in der Mnemosyne XXIII, 80 f. diese und andere rhodische Inschriften behandelt; es ist nicht sehr erfreulich, van Gelder in der bekannten Basis für die Gesandten an Claudius, die die Freiheit ihrer Vaterstadt zurückbrachten (Hiller nr. 2), die Namen dieser Männer emendieren zu sehen[1]), ohne daß die Löwysche Abschrift[2]) dieser Inschrift genannt würde, worauf alle jene Emendationen, die v. Gelder vorbringt, zu lesen sind; daß er Löwys Abschrift nicht kennt, darf man nicht behaupten, da er p. 96 für den Namen *Δαμαγόραν* (Zl. 10, wo Röhl *Δαμάραν* hat) sich auf Arch. epig. Mit. VII 112 nr. 5 bezieht; nr. *5* steht aber auf derselben Seite mit nr. *8* und dies ist die Inschrift, die die Gesandten an Claudius ehrt und die van Gelder im Vorhergehenden emendiert hatte. Wozu solche Emendationen machen und gar drucken, die seit 12 Jahren durch eine neue gute Abschrift der Inschrift vollständig überflüssig geworden sind? Für die Chronologie der Inschriften stützt sich van Gelder gerade wie Holleaux hauptsächlich auf gleichlautende Namen; wir haben oben gesehen, daß für nr. 49 der aus diesem Princip hergeleitete Anhalt nicht beweiskräftig ist, um daraufhin diese Inschrift in das 1. Jahrh. v. Chr. zu setzen. v. Gelder geht noch weiter und versucht aus der Anzahl der genannten Beamten chronologische Anhaltspunkte zu gewinnen, indem er davon ausgeht, daß im Laufe der Zeit beim Wachsen des Staatswesens die Zahl der Beamten auch wächst, daß also höhere Zahlen auf spätere, niedrigere aber auf frühere Zeit hinweisen. Ich will gar nicht davon reden, daß das rhodische Staatswesen in römischer Zeit nicht gewachsen, sondern vielmehr verkleinert ist; ich will nur an der Hand der Inschriften die Zahl der Beamten zusammenstellen, weil es an und für sich wichtig ist sie zu kennen. Dann wird sich von selbst ergeben, daß wir daraus keine chronologischen Schlüsse machen dürfen und können.

Gerade wie nr. 49 ist auch nr. 50 in 2 Columnen abgefaßt, deren jede Namen von Beamten enthält. Die Anzahl der Strategen ist in nr. 49 10, in 50 dagegen 12; und ihrer 10 nimmt man ebenfalls an auf der Basis für Timokrates, gesetzt von den *Τιμοκράτει οἱ συνάρξαντες στραταγοὶ καὶ ταμίαι*[3]); bei dieser Annahme ist die Zahl der *ταμίαι* 5, indem außer dem *γραμματεύς* nur 15 Namen vorkommen, deren Träger *στραταγοί* und *ταμίαι* waren. In nr. 50

1) Mnemosyne XXIII, 92.
2) Arch. ep. Mit. VII, 112. nr. 8.
3) Hiller nr. 42.

sind es 7 Tamiai und ebensoviele in nr. 49, vorausgesetzt, daß hier die Ueberschrift der Columne B *ταμίαι* war und daß nichts (außer der Ueberschrift) vor der mit *'Αναξι-* beginnenden Zeile fehlt. Bei dieser Voraussetzung muß in der Columne A die Ueberschrift *πρυτάνεις* gerade auf derselben Zeile mit *ταμίαι* der Columne B gestanden haben; dann ist aber nur Raum für 5 Prytanen, eine Zahl, die an sich unwahrscheinlich ist und wofür man 6 erwartet; soviele sind es auf nr. 50, vorausgesetzt, daß hier die Ueberschrift der Columne A richtig zu *πρυτάνεις* ergänzt ist. Verlangt man aber in nr. 49 Col. A Raum zur Ergänzung von 6 Prytanen, so folgt von selbst, daß auch in Columne B nicht 7, sondern 8 *ταμίαι* anzunehmen sind. Allerdings ist es schwer hier zu einer Entscheidung zu kommen, da in nr. 49 der ganze Anfang der Inschrift, in nr. 50 der Anfang der Columne A weggebrochen ist; da aber Charakter und Anordnung der beiden Inschriften durchaus gleich sind, in beiden ferner die einzelnen Zeilen sich genau gegenüber stehn, folgt, wenn man in beiden 6 Prytanen annimmt, daß auf der einen 7, auf der anderen 8 Tamiai waren, wenn man aber auf beiden 7 Tamiai annimmt, daß sich hier 6, dort 5 Prytanen befanden. Zu einer gleichen Anzahl derselben Kategorie von Beamten kommt man nicht, gerade wie es in nr. 49 10, in nr. 50 12 Strategen waren. Was aber sicher ist, ist, daß es auf nr. 50 3 Episkopoi, auf nr. 49 dagegen deren 5 sind. Gesetzt ist nr. 50 von den *συνάρχοντες*, gerade wie nr. 42 von den *συνάρξαντες στραταγοὶ καὶ ταμίαι*, hier fehlen also verschiedene Beamte, die auf nr. 50 und auf 49, dessen Anfang sicher auch *τὸν δεῖνα τοὶ συνάρχοντες* oder *συνάρξαντες* lautete, sich an der Ehrung für ihren Amtsgenossen beteiligten. Man darf wohl die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt an einer solchen Ehrung für einen Collegen sich s ä m t l i c h e Beamte beteiligen mußten? Daß unter Umständen gewisse Kategorieen sich beteiligten, andere sich davon ausschlossen, lehrt nr. 42; aber auch innerhalb der einzelnen Beamtenkategorieen war es doch nicht notwendig, daß ihre sämtlichen Mitglieder sich an einer solchen Kundgebung beteiligten. Warum fänden sich sonst einmal 5, das andere Mal 3 Episkopoi, hier 10, dort 12 Stratagoi? Bei der Annahme, daß die 10 Strategen einer früheren, die 12 aber einer späteren Zeit angehören, bleibt es unerklärt, warum den 10 Strategen 5 Episkopoi, den 12 aber nur deren 3 entsprechen. Man erwartete das Umgekehrte, nämlich 3 Episkopoi und 10 Strategen, deren 5 und deren 12 auf je einer Inschrift. Wie die Sachen heute liegen und bevor nicht neue Funde uns bessere Aufschlüsse geben, sind wir über die Zahl der Mitglieder der einzelnen Beamtencollegien

nicht genau unterrichtet, jedenfalls aber weit entfernt davon, aus der auf Steinen vorkommenden Zahl der Beamten auf die Abfassungszeit der Inschriften schließen und je nach der Höhe der Zahl die frühere Abfassungszeit der einen, die spätere der anderen Inschrift annehmen zu können.

Mancher, der bedauern mag, daß die Inschriften uns nicht mehr über die Zahl der Beamten lehren, wird sich aber vielleicht dafür entschädigt fühlen durch neue Aufschlüsse, die wir aus eben denselben Inschriften über die rhodische *βουλή* bekommen.

Aus der schon von Ross (Hellenika I, 2, 98) mitgeteilten, aus flavischer Zeit stammenden Inschrift nr. 58, einer Ehrenbase für Hermagoras, des Phainippos Sohn, aus dem Gau Klasos, von dem es heißt: *καὶ ταμιεύσαντα καὶ στεφανωθέντα ὑπὸ τᾶν βουλᾶν πλεονάκις χρυσέοις στεφάνοις* .... war ein Wechsel der Ratsversammlung zu erkennen. Bei einer aus lebenslänglichen Mitgliedern bestehenden, also gleichsam constanten, und nur im Todesfall eines oder mehrerer Mitglieder sich ergänzenden *βουλή* wäre der Ausdruck *στεφανωθέντα ὑπὸ τᾶν βουλᾶν* undenkbar; eine Erneuerung des Rates folgt schon aus dieser Inschrift. Wie oft wurde er nun erneuert? Da in der vorliegenden Inschrift immer dem Amte die für die Amtsführung zugebilligten Ehrungen folgen, also *ταμιεύσαντα* und *στεφανωθέντα* u. s. f. nicht von einander zu trennen sind, und da für einen *ταμίας* keine längere Amtsdauer als ein Jahr anzunehmen ist, konnte man schon aus dieser Inschrift schließen, daß alle Jahr wenigstens zweimal der Rat neu gewählt wurde, mit anderen Worten, daß es in einem Jahre zwei *βουλαί* gab.

Merkwürdigerweise ist dieser Schluß noch nicht gezogen. Daß er richtig ist, beweist die neu gefundene Inschrift nr. 51: *Μοσχίωνα ... πρύτανιν ἁ βουλὰ ἁ βουλεύουσα τὰν ἐνεστακυῖαν ἑπτάμηνον* ...; zu *ἑπτάμηνον* bemerkt Hiller: altera anni pars incluso Panamo secundo mense intercalario. Uebrigens ist zu beachten, daß hier ein Prytane nur von einem Rat eine Ehrung erhält, woraus sicher folgt, daß wie der Rat so auch die *πρυτανεία* halbjährig war, was auch Polybios[1]) bestätigt. In der gleichfalls von Hiller zuerst edierten Inschrift nr. 77 steht ... *καὶ [... τιμαθ]έντα ὑπὸ τᾶν βουλᾶν πλεονάκις*, was mit Recht auf Rhodos bezogen wird; es ist eine Basis für einen Sieger in einem Agon, der von den 90 Städten Kretas zu Ehren des Augustus abgehalten wird. Wird aber ein Mann wegen eines auswärtigen Sieges auch von den beiden in dem betreffenden Jahre amtierenden Ratsversammlungen von Rhodos geehrt, dann

1) XXVII, 7: *τὴν δευτέραν ἑξάμηνον πρυτανεύοντος Στρατοκλέους.*

liegt es doch sehr nahe, am Schluß der schon herangezogenen Inschrift nr. 58: *καὶ νεικήσαντα Ἄλεια ἵππῳ στ .... καὶ στρατευσάμενον ἐν τριημιολίᾳ ᾇ ὄνομα Εὐδ ... τα καὶ στεφανωθέντα ὑπὸ ἀμφοτέρων . ο ... πλεονάκις καὶ ὑπὸ Λινδίων καὶ Ἰαλυσίων ... ὑπὸ ἀμφοτέρων* [*β*]ο[*υλᾶν*] zu schreiben. Hiller schreibt *ὑπὸ ἀμφοτέρων* [*π*]ο[*λίων*; aber welche zwei Städte sind dies? Im Vorhergehenden sind sie nicht genannt; die im Folgenden genannten Lindos und Ialysos können nicht gemeint sein, sowohl wegen des zwischen *πολίων* und *Λινδίων* eingeschobenen *πλεονάκις* und des wiederholten *ὑπὸ* als auch, weil wohl *Λίνδιοι* oder *πλῆθος τὸ Λινδίων*, nicht aber *πόλις ἡ Λινδίων* gesagt wird. Trifft dies das Richtige, so wird man auch in nr. 51 entweder mit Schuhmacher De rep. Rhod. 49, 1 nur *ὑ*]*πὸ τᾶν* [*βο*]*υλᾶν* oder, wenn mehr Buchstaben fehlen, *ὑπὸ τᾶν* [*ἀμφοτέρων βο*]*υλᾶν*, nicht aber mit Hiller *ὑπὸ τᾶν* [*προτερᾶν βο*]*υλᾶν* lesen; aber diese Inschrift ist so schlecht erhalten, daß Restitutionen sehr mißlich sind. Diese Inschriften, die uns *βουλαί* kennen lehren, stammen alle aus dem ersten vor- oder ersten nachchristlichen Jahrhundert: die eine ist aus dem Zeitalter des Augustus (nr. 77), die andere aus dem der Flavier (nr. 58), die dritte (nr. 51) ihrem Schriftcharakter nach zu urteilen eher aus der 2. als aus der 1. Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr., wenn sie überhaupt nicht nachaugusteisch ist. Aber Schlüsse sind daraus nicht zu ziehen; die Institution des zweimal im Jahre sich erneuernden Rates auf Rhodos ist älter und jedenfalls in der 1. Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts schon vorauszusetzen, wenn anders wir mit Recht aus Polybios XXVII, 7 eine sechsmonatliche Dauer der *πρυτανεία* annahmen. Prytanen und Rat hängen so eng mit einander zusammen, daß man für eine Zeit, wo Prytanen nachweislich eine halbjährige Amtsdauer hatten, ex silentio auch dieselbe Dauer für die *βουλή* annehmen kann. Auch auf einer Inschrift aus Stratonikeia in Karien ist ein Bürger bekränzt *ὑπὸ τᾶν βουλᾶν*; niemand wird mehr mit dem französischen Herausgeber hier an den Rat der Stadt Stratonikeia und das *κοινόν* der Karer denken, sondern annehmen, daß es auch hier 2 *βουλαί* in jedem Jahre gab. Es ist gewiß nicht zu kühn, in diesem Punkte rhodischen Einfluß zu behaupten.

Zum Schluß sei noch auf das in der Hillerschen Publikation enthaltene, reiche Material zur Kenntnis des Vereins- und Genossenschaftswesens hingewiesen. Es gab wohl nicht leicht eine griechische Stadt, worin das Vereinswesen so blühte wie in Rhodos, wohin Leute aus aller Herren Länder zusammenströmten. Aber hier wie in anderen Punkten ist es nicht möglich den Inhalt des ganzen Bandes zu erschöpfen.

Es genüge auf Wichtiges, woraus neue Belehrung uns erwächst, aufmerksam gemacht und zu weit gehende Combinationen zurückgewiesen zu haben. Auch andere werden dankbar die sorgfältig [1]) von Hiller gesammelten Inschriften begrüßen und freudig der Herausgabe des nächsten Bandes entgegensehen. Viele werden vielleicht aus der alten mächtigen Metropole des Handels und Verkehrs bedeutendere Funde erwartet haben und bedauern, daß von dem großen politischen Leben und Treiben des alten Rhodos keine Inschrift uns Kunde gibt, aber hoffentlich bringt uns die Zukunft noch neue wichtige Steine!

Berlin, 4. Juni 1895. Carl Georg Brandis.

Dannenberg, Hermann, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Zweiter Band. Mit einer Landkarte und XXXIX Tafeln. Berlin, Weidmann 1894. 247 S. gr. 8°. Preis Mk. 24.

Seit dem Erscheinen von Dannenbergs ›Corpus‹ der deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit im J. 1876 sind nahezu 2 Jahrzehnte verflossen. Aber bisher ist auf dem Gebiete der deutschmittelalterlichen Numismatik noch kein Werk erschienen, das ihm an Beherrschung eines umfangreichen Stoffes, an Sorgfalt, Fleiß und Reichthum der Ergebnisse an die Seite gestellt werden könnte; D.s s. Z. von allen Seiten freudig begrüßtes Werk bildet auch heute noch einen wichtigen Markstein in der Geschichte der deutschen Münzwissenschaft. Und der Segen, den eine so vortreffliche, abschließende Arbeit über ein großes Gebiet zu haben pflegt, ist nicht ausgeblieben. Unsre Erkenntnis des deutschmittelalterlichen Münzwesens ist tiefer, sicherer, klarer geworden, die Funde, die seither gemacht sind, konnten auch von anderer Seite sachgemäßer bearbeitet, eine beträchtliche Anzahl zuvor nicht zu deutender Münzen genau bestimmt werden. Und so groß auch das Verdienst dieser jüngeren Forscher sein mag, so viel besser sogar z. Th. ihre wissenschaftliche Ausrüstung war, ohne D.s grundlegendes Buch und — was noch hinzuzufügen ist — ohne seinen rastlosen Sammelfleiß und -opfermuth, von dem das Verzeichnis seiner Sammlung (Leipzig 1889) beredtes Zeugnis ablegt, wäre die Arbeit der ›Jungen‹ un-

1) Leider ist nr. 161 in der Umschrift eine ganze Zeile, nämlich *καὶ ὑπὸ Διονυσιαστᾶν Χαιρημωνείων κοινοῦ θαλλῶι στεφάνωι* ausgelassen. Darnach fehlt auch im Index das *κοινὸν Διονυσιαστᾶν Χαιρημωνείων.*

möglich gewesen. Es ist nicht überflüssig, dies ausdrücklich zu bemerken, da erst vor kurzem der Versuch gemacht wurde, die Fahne der deutschmittelalterlichen Münzforschung den bewährten Händen D.s, der sie stets hoch und in Ehren gehalten hat, zu entreißen und, anstatt dem Greise für die mühsame und aufopfernde Arbeit eines langen Lebens zu danken, dessen Verdienst in den Staub zu reißen. Hätte D. ahnen können, welche Folgen das Erscheinen seines zweiten Bandes haben würde, er hätte schwerlich den Muth und die Freudigkeit gefunden, ihn zu schreiben, und doch legt schon der stattliche Umfang des Buches Zeugnis davon ab, wie nothwendig inzwischen eine Ergänzung des Werkes von 1876 geworden war. Denn eine vollständige Neubearbeitung, die an sich ohne Zweifel sehr erwünscht gewesen wäre, mußte der Verfasser wegen seiner Jahre und der Unmöglichkeit, auch die früher behandelten Münzen neu zu zeichnen oder zeichnen zu lassen, abweisen. Aber wer billig urtheilt, wird ihm schon dafür dankbar sein, daß er selbst ›das von ihm errichtete Gebäude durch Anbau eines neuen Flügels wohnlicher‹ gemacht, den völligen »Neubau« aber jüngeren Forschern überlassen hat.

So haben wir denn nicht eigentlich einen II. Band, wie es auf dem Titelblatt heißt, sondern einen Nachtrag in dem Werke von 1894 vor uns, aber dieser ist, wie bereits bemerkt, so umfangreich ausgefallen, daß er den Namen eines II. Bandes wohl verdient. Indessen verläugnet er auf keiner Seite und keiner Tafel, daß er lediglich eine Ergänzung bilden soll; die Seiten, bzw. Nummern von Text und Abbildungen werden einfach fortgezählt, so zwar, daß sich an die Einzelnachträge zu den alten Nummern die neuen Nummern an jedem Ort anschließen. Das bringt allerdings den Uebelstand mit sich, daß die Zahlen z. Th. durcheinanderlaufen; aber ich wüßte nicht, wie man ihn hätte vermeiden können. Auch belehrt, wo eine bisher falsch gedeutete oder gar nicht bestimmte Münze ihre richtige Erklärung gefunden hat, in der Regel ein Hinweis an der Stelle der alten Nummern auf die neue Einreihung. Nur weiß ich nicht, warum D. nicht auch bei der Münzstätte Jever dieses Hilfsmittel angewendet hat, sondern die billungischen Denare mit GEFRIDENARI wie früher unter Sachsen behandelt, dagegen unter Friesland einen besonderen Abschnitt Jever bildet, in dem ein friesischer Pfennig des Erzbischofs Liumar von Bremen behandelt wird. Im übrigen aber wird man sich mit der Anordnung des neuen Bandes bald vertraut machen und sie durchaus bewährt finden, wenn man auch ein genaues Nummernverzeichnis für beide Bände einschließlich ihrer Nachträge ungern vermißt.

Von dem Umfang des neu behandelten Stoffes gewähren Zahlen

die beste Vorstellung. Auf 247 Seiten Text und 39 Tafeln werden nicht weniger als 537 neue Münzen behandelt, ungerechnet die, welche nur eine Ergänzung der früher besprochenen bilden, mit jenen zusammengenommen aber die Zahl 757 erreichen. Hierzu haben 52 neue, bzw. noch nicht ausgenutzte Funde beigetragen, von denen D. selbst 15, darunter einige besonders werthvolle, bearbeitet hat. Wichtig aber ist vor allem, daß 34 Münzstätten, die im ersten Bande noch fehlen, neu (im Hinblick auf den ersten Band) behandelt oder doch erst jetzt mit Münzen aus jener Zeit belegt werden konnten: Rumlingen, Cambray, Arras, Lille, Alost, Luxemburg, Ghistelle, S. Omer, Lens, Eenham, Tournay, Wessem, Bonn, Igel, Prüm, Jever, Leer (?), Emmigheim (?), Winsum, Rhynsburg, Zwoll, Ballenstedt, Braunschweig, Gittelde, Bursfelde, Nordheim, Bardowyk, Helmershausen, Marsberg, Arnstadt, S. Gallen, Aquileia, Wien, Emmerich (?), von denen die durch gesperrten Druck ausgezeichneten vom Verfasser selbst nachgewiesen sind. Dagegen sind zu tilgen die im I. Band genannten Münzstätten Malmedy, Vianden, Pegau. Sehr beträchtliche Erweiterungen haben die Münzstätten Metz, Verdun, Lüttich, Cöln, Utrecht, Halberstadt, Stade, Mainz, Speier, Straßburg, Regensburg erfahren und unter den einzelnen Geprägen verdienen besondere Erwähnung die Nrn. 1635 Speierer Pfennig Heinrichs III., zugleich aber mit dem Bilde Conrads II., 1512. 322. 1515 (?) Duisburger Pfennige Heinrichs III. und IV. mit Krummstab vor dem Kopf des Kaisers (ähnlich Nr. 501 friesischer Pfennig des Grafen Brun), 1562 Quedlinburger Denar, vermuthlich mit dem Namen einer, sonst unbekannten Aebtissin Eilica, 1605 Mundburger Denar des Markgrafen Heinrich von Stade (vordem nur solche des Bischofs Bernward von Hildesheim bekannt), 132 und 1179 Münzen Gottfrieds von Niederlothringen und Kaiser Heinrichs II., deren Inschrift VICTORIA auf den gemeinsamen Sieg beider Fürsten über ihre lothringischen Gegner 1017 bezogen wird, und die verwandten Münzen 1196 und 1364, von Kaiser Conrad II. und Herzog Gozelo vermuthlich zur Erinnerung an die Schlacht bei Bar-le-Duc 1037 geschlagen (s. S. 719, wo übrigens Menadier D. M. I 213 anzuführen war), 1544ᵃ Utrechter Nachahmung eines böhmischen Gepräges, 128 (Gottfried von Niederlothringen), 1646 (Worms), 1186, 1240 (unbestimmt) Nachahmungen römischer oder byzantinischer Münzdarstellungen, und schließlich die jetzt (von Menadier) als wirkliche Golddenare nachgewiesenen 797ᵃ (Mainz, Heinrich II.), 1385 (Heinrich II.), 1538 (Bruno von Trier), 542 (Bernolf von Utrecht).

An interessanten Inschriften führe ich auf Nr. 581ᵃ Thiela urbs regalis, 1450 SINT (saint) IMAE (image) OMAR (Omer) ITI

(ici) EI (est), 1611 ΛEDLRED REX ΛÆEΘ auf einem StaderDenar, 1579 GIEVE EƆERTVS = Greve Ecbertus und BRVNESIVVIC auf dem ältesten Braunschweiger Denar, ferner S. 597 secunda Roma auf Denar des Erzbischofs Udo von Trier, S. 634 HIR STEID DE BISCOP und IELITHIS PENINC auf Gittelder Münzen.

Einen besonderen Werth hat der Verfasser darauf gelegt, die unlängst angefochtene Verweisung der in zahllosen Abweichungen und jahrzehntelang geprägten Denare mit Otto di gr rex und Adelheid an Otto III. und seine Großmutter (und nicht an Otto I. und seine Gemahlin) gegen Menadier mit neuen Gründen zu vertheidigen; denn er hat nicht allein die Seiten 701—716 seines II. Bandes dieser Frage gewidmet, sondern gleichzeitig in den ›Berliner Münzblättern‹ 1894 Sp. 1638 ff. darüber gehandelt und später Menadiers Erwiederung (ebd. Sp. 1663 ff.) beantwortet (ebd. Sp. 1791 ff.). Es ist hier nicht der Ort, auf diesen allmählich sehr erregt gewordenen Streit näher einzugehn. Indem ich auf meine ausführliche Behandlung der Frage in den Blättern für Münzfreunde 1895 verweise, begnüge ich mich, hier als Ergebnis meiner Arbeit anzuführen, daß Menadier in einer Reihe von Einzelheiten unzweifelhaft Recht hat, Dannenberg indessen in der Hauptsache das Wahre getroffen hat.

Im einzelnen möchte ich noch folgendes bemerken:

Nr. 1566. 1570. Die Rückseiten stimmen so vollkommen überein, daß es nicht möglich ist, die Pfennige zeitlich von einander zu trennen, obwohl 1566 königlichen, 1570 bischöflichen Schlages ist.

Nr. 1569 kann nur REXEnricus gelesen werden.

Nr. 1571. Die Vs. kann nach 1566. 1570 sicher ergänzt werden.

Nr. 1487—1489 zeigen dasselbe, auf eine Kirchenlegende bezügliche Münzbild, zwei Tauben, und sind daher ohne Zweifel gleichfalls in Thuin, nicht in Lüttich geprägt.

Nr. 1502. Maestricht. In der Figur mit Schwert und Kreuzstab auf der Rs., die weltliches Gewand, aber keinen Heiligenschein trägt, ist unmöglich der hl. Servatius, der doch Bischof war, zu erkennen, sondern eine weltliche Person, also wohl der Stiftsvogt.

Nr. 1278. Die Zutheilung dieser Münze an Bardowyk ist meines Wissens zuerst durch Alexi, Verhandl. der berl. Num. Gesellsch. 1887 S. 21 erfolgt; doch fehlt diese Angabe bei D. ebenso, wie zu 188[a]. 1462 der Hinweis auf Menadier D. M. I 137.

Die, S. 548 für Taf. LXII, 37 versprochene Münze ist vergessen worden.

S. 633. 635. 743. Die Münzen der Katelenburger und Winzen-

burger Grafen waren unter Gittelde zu behandeln, da die Grafen sie in ihrer Eigenschaft als Vögte daselbst geprägt haben.

Die Münzstätten sind nicht immer in gleicher Weise durch fettgedruckte Ueberschriften ausgezeichnet, z. B. in dem Abschnitt Lothringen; Nr. 4[b] auf Taf. 62 gehört unter die Ueberschrift Remiremont.

Die Ausstattung des Buches ist mit der des I. Bandes völlig übereinstimmend; doch ist noch der Umstand mit besonderem Lob zu erwähnen, daß die Münzzeichnungen, die D. außer den österreichischen des Rackwitzer Fundes (Tf. 89—92) wieder selbst gezeichnet hat — und nur, wer ähnlich verfahren ist, weiß, welche unendliche Mühe darauf verwandt ist — einerseits die gleiche Treue zeigen, wie die früheren, andrerseits aber viel vollkommner durchgeführt sind, während die älteren Zeichnungen zunächst gar nicht zur unmittelbaren Wiedergabe bestimmt waren. Auch bringt der II. Band manche Münzen des I. in neuer Abbildung nach einem bessern Exemplar.

D. hat das Glück gehabt, die beiden bedeutendsten Werke seines wissenschaftlichen Lebens, die Münzgeschichte Pommerns und die Deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, in der Weise zum Abschluß zu bringen, daß er das eine in gänzlich neuer Gestalt erscheinen ließ, das andere durch einen Nachtragsband auf den jetzigen Stand unseres Wissens hob. Auch die Veröffentlichung der Unica seiner an das Kgl. Münzkabinet in Berlin verkauften großartigen Sammlung wird bald vollendet sein. Aber wenn wir seine Freude über diesen Erfolg gern theilen, so sprechen wir doch auch die Hoffnung und den Wunsch aus, daß er die Feder noch nicht aus den Händen legt, sondern uns aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen noch manche Belehrung zu Theil werden läßt. In diesem Sinne möchten wir ihm noch lange nicht das otium cum dignitate wünschen.

Braunschweig, 26. Februar 1895. P. J. Meier.

Holtzmann, Adolf, Das Mahābhārata im Osten und Westen. Nebst einem Register zu dem ganzen Werk: Das Mahābhārata und seine Theile. Kiel, C. F. Häseler. II u. 245 S. 8°. Preis Mk. 13.80.

Professor Holtzmanns umfangreiches Werk über das Mahābhārata wird durch den vorliegenden vierten Band zum Abschluß gebracht. In ihm berichtet der Verfasser 1) über das Verhältnis des Mahābhārata zur übrigen Sanskrit-Litteratur, 2) über die M.Bh.-

Studien in Europa und Amerika; den Beschluß machen zwei Indices zu allen vier Bänden. H. bietet uns hier wie in den früheren Bänden die Früchte seines über 20 Jahr fortgesetzten Mahābhārata-Studiums; es muß anerkannt werden, daß er mit Ausdauer, ich möchte sagen, mit Liebe alles gesammelt hat, was auf die Probleme, wie er sie versteht, Bezug hat. Eine solche Notizen-Sammlung wird Manchem bequem sein, der hier an einem Orte vereinigt findet, was in einigen gelehrten Werken zerstreut steht. Von selbständigem Werte sind § 1 die Citate im Mahābhārata und die Geschichte der Mahābhārata-Studien. Von geringem Werte sind dagegen die Abschnitte, welche über die Beziehungen der klassischen Litteratur zum M. Bh. handeln. Denn abgesehen davon, daß H. meist aus secundären Quellen schöpft, kann er auch darum keine Vollständigkeit erreichen, weil, wie Bhandarkar mit Recht bemerkt, in der klassischen Litteratur sich nur wenige Werke finden, die nicht, direkt oder indirekt, auf das Mahābhārata oder seine Hauptcharaktere anspielen. So gibt H.s Darstellung ein durchaus unrichtiges Bild. Denn einerseits hat sie große Lücken; so werden Kṣemendras Bhāratamanjarī und Amaracandras Bālabhārata nicht an ihrer Stelle erwähnt, Asvaghoṣas Buddhacarita und manche andere gedruckte Werke nicht benutzt, während eine Quelle von so zweifelhaftem Werte wie Opperts Kataloge ausgeschöpft wird. Anderseits werden die verschiedenen Werke durchaus ungleich und nicht im Verhältnis zu ihrer Bedeutung behandelt; so füllen z. B. die Bemerkungen über Pancatantra und Hitopadeśa acht Seiten, während Daśakumāra carita, Vāsavadattā, Kādambarī und Harṣacarita auf zwei Seiten abgethan werden. Wichtig sind nur die Beziehungen auf das M. Bh., die sich in den ältesten Werken finden. Durch die Aufsuchung derselben haben sich Bhandarkar, Bühler, Cartellieri und Kirste ein wirkliches Verdienst erworben; neben ihren Leistungen ist H.s Zusammenstellung kaum von irgend welchem Werte. Und das Wichtigste ist H. entgangen, nämlich daß bei der großen Masse von Anspielungen und direkten Beziehungen auf den Inhalt des M. Bh., die sich in der klassischen Litteratur finden, noch keine Stelle ans Tageslicht gefördert worden ist, die zur Annahme zwänge, daß in den letzten 1500 Jahren der Inhalt des M. Bh. irgend eine wesentliche Veränderung erlitten habe.

H.s Notizen verlieren noch dadurch von dem Werte, den sie etwa haben könnten, daß sie zu großem Teile nicht auf Kenntnis der Originale beruhen, sondern aus secundären Quellen geschöpft sind. So kennt er, wie er selbst sagt S. 98, das Daśakumāracarita nur aus Wilsons und Webers Auszügen, die natürlich nichts von

den Anspielungen enthalten; doch finden sich solche auf den Inhalt des M. Bh. im D. K. C. z. B. gleich im Anfange des 2. Ucchvāsa: *Parāśarasya Dāśakanyādūṣanam*, *Pārāśarasya brātṛdārasaṃgatih.* Schlimmer ist, wenn H. S. 158 sagt: »Eine Inschrift aus dem Jahre 532 oder 533 soll ein Mahābhārata als in hunderttausend Versen abgefaßt erwähnen«. Ehe H. sein soll niederschrieb, das bestimmt ist, diese Thatsache als zweifelhaft erscheinen zu lassen, hätte er Fleets Corp. Inscr. Ind. nachschlagen sollen, wo die betr. Inschrift facsimiliert, herausgegeben und übersetzt ist. Jemand, der ein so prentensiöses Werk unternimmt, wie H. es gethan hat, hat die Pflicht, in wichtigen Punkten auf die Quellen zurückzugehn. Ebenso leichtfertig handelt er, wenn er S. 175 sagt: »An Hinterindische Inschriften aus der Zeit 600 n. Chr., welche das *Mahābhārata* so voraussetzen, wie wir es haben, oder vielmehr an deren Aechtheit, wird mir vollends schwer zu glauben. Ich rechne diese Inschrift mit jener der *Pāṇḍava* aus der Portugiesenzeit unter die Zahl der Brahmanenspäße«. Wozu hat denn Herr Barth seine Inscriptions de Cambodge mit den herrlichen Zinkographien herausgegeben? Doch wohl nicht, daß ein H. darüber seine Späße macht. Uebrigens hätte ihn ein wenig Nachdenken belehren können, daß von Brahmanenspäßen in Hinterindien in späterer Zeit keine Rede mehr sein kann. Obige Aeußerung H.s steht in seiner Entgegnung auf Bühlers und Kirstes Contributions to the history of the Mahābhārata und ist von demselben Werte wie seine übrigen Bemerkungen zu den fraglichen Problemen. So gibt er zwar (p. 175) zu, daß er von Litteraturgeschichte und Inschriften nichts verstehe, und darum die auf sie gebauten Schlüsse nicht controllieren könne; aber er meint dennoch daran erinnern zu dürfen, »daß ein chronologischer Ansatz in Sachen Indischer Litteraturgeschichte nicht darum notwendig schon falsch sein muß, weil er mit anderweitig gewonnenen Resultaten nicht übereinstimmt, die selbst wieder sich auf mehr oder minder wahrscheinliche und haltbare Combinationen stützen; fällt dann der eine Kegel (um mit Whitney zu reden), so wackeln auch die andern«. Vor 50 Jahren wäre eine solche Bemerkung am Platze gewesen, bei dem heutigen Stand der Wissenschaft sind es nur leere Worte, die bei Unkundigen den Schein eines Grundes erwecken sollen. Auf Kirstes Nachweis, daß zu Kṣemendras Zeit (1050 n. Chr.) »die Gliederung und Gestaltung des Epos in allen irgend wesentlichen Punkten mit der heutigen bereits übereingestimmt habe«, antwortet H. folgendermaßen: »Wie das Mahābhārata selbst sich vielfache Aenderungen und Ueberarbeitungen gefallen lassen mußte, so blieben auch die Auszüge schwerlich von diesem Schicksale verschont, und

so wenig man aus dem jetzigen Texte des Ulfilas sichere Rückschlüsse ziehen darf auf die Form, in welcher der Griechische Urtext dem Uebersetzer selbst handschriftlich vorlag, so wenig kann möglicher Weise aus der jetzigen Form eines Auszuges auf die Gestalt des Gedichtes selbst geschlossen werden, welche dieses zur Zeit des Epitomators trug‹. Gerade das Gegenteil trifft zu: aus Ulfilas gotischen Text wird man mit großer Wahrscheinlichkeit auf den ihm vorliegenden griechischen Text und aus einer Epitome, namentlich einer versificierten, auf das Original schließen können. ›Wie dort die Uebersetzung, so wurde hier der Auszug mit und nach dem Urtexte geändert‹. Wenn Kṣemendras Bh. Manjarī irgend welche Bedeutung in Indien erlangt hätte, so wäre es ja möglich, daß ihr einzelne Verse zugesetzt worden wären, wenn irgend ein Paṇḍit sich die Mühe genommen hätte, den Auszug mit dem Original zu vergleichen. Aber die Bh. Manjarī hat nie eine große Verbreitung gehabt, und so dürfen wir sicher sein, daß sie von Interpolationen frei geblieben ist; vollends undenkbar ist, daß darin Veränderungen vorgenommen worden seien, welche die ›Gliederung und Gestaltung des Epos in irgend welchen wesentlichen Punkten‹ betroffen hätten. Uebrigens ist es H. gar nicht so Ernst mit seinen chronologischen Ansetzungen; er sagt: ›Was die äußere Chronologie des Epos betrifft, kommt es mir auf einige Jahrhunderte auf oder ab nicht allzusehr an und lasse ich mit mir handeln‹. Ich glaube, von dieser Erlaubnis werden wir keinen Gebrauch machen; denn wer wie H. die Thatsachen nicht achtet und Phantasiegebilde für wissenschaftliche Theorien ausgibt, dessen Stimme hat in der Wissenschaft wenigstens in diesen Dingen ihr Gewicht und Ansehen verloren.

Den Schluß von H.s Buch bilden zwei alle vier Bände berücksichtigenden Register, die hauptsächlich Namen enthalten. So umfänglich sie sind, so können sie doch nicht der Unübersichtlichkeit des ganzen Werkes abhelfen. Denn da keine Inhaltsangabe den einzelnen Teilen oder dem Ganzen beigegeben ist, so ist es fast unmöglich sich in dem weitschichtig angelegten Werke zurecht zu finden.

Bonn, 12. Juni 1895. Hermann Jacobi.

Prellwitz, Walther, Eine griechische und eine lateinische Etymologie. Beilage zum Programme des Kgl. Gymnasiums zu Bartenstein. 1895. 12 Seiten. 4°.

In dieser kleinen Arbeit, die auch in die zu Friedländers 50-jährigem Doctorjubiläum erschienene Festschrift aufgenommen ist, handelt der Verfasser über Bedeutung und Herkommen der Wörter

griech. *ἐνιαυτός* und lat. *sōspes*. Auf dem Bogen ist noch gerade so viel Raum übrig, um mich zu einem kurzen Berichte über die erste dieser Etymologien zu veranlassen.

Die ursprüngliche Bedeutung von *ἐνιαυτός* ist, wie P. ausführt, bei Homer noch deutlich zu erkennen. Wenn Agamemnon *B* 134 sagt

ἐννέα δὴ βεβάασι Διὸς μεγάλου ἐνιαυτοί,

und Odysseus *B* 295

ἡμῖν δ' εἴνατός ἐστι περιτροπέων ἐνιαυτὸς
ἐνθάδε μιμνόντεσσι,

so meinen beide den gleichen Zeitumfang. Diese Uebereinstimmung wird aber nicht erreicht, wenn man *ἐνιαυτός* mit Jahr wiedergibt: denn so läßt Agamemnon neun Jahre des großen Zeus vergangen sein, während bei Odysseus das neunte Jahr erst im Herumdrehen ist. Uebereinstimmung wird erst gewonnen, wenn man unter *ἐνιαυτός* den Abschluß des *ἔτος* versteht, den Tag, an dem das eine *ἔτος* zu Ende geht, das andre beginnt. Neun Jahrestage des großen Zeus sind vergangen bedeutet dann: wir sind im zehnten *ἔτος*. Und den gleichen Sinn gibt es, wenn sich Odysseus so ausdrückt, der neunte Jahrestag sei im Umwenden; denn damit, daß er sich wendet, beginnt das zehnte Jahr.

Die gefundne Bedeutung bewährt sich vor allem dadurch, daß der *ἐνιαυτός* das Attribut *τελεσφόρος* erhält: der *ἐνιαυτός* bringt eben dem als Kreis gedachten *ἔτος* das *τέλος*; sobald der feste Punkt in der Scheibe erschienen ist, *ἂψ περιτέλλεται ἔτος*. Dann aber auch durch die Bedeutung der Verbindung *εἰς ἐνιαυτόν*. Man beachte besonders die Stelle *κ* 467 ff.

ἔνθα μὲν ἤματα πάντα τελεσφόρον εἰς ἐνιαυτὸν
ἥμεθα, δαινύμενοι κρέα τ' ἄσπετα καὶ μέθυ ἡδύ·
ἀλλ' ὅτε δή ῥ' ἐνιαυτὸς ἔην, περὶ δ' ἔτραπον ὧραι,
καὶ τότε μ' ἐκκαλέσαντες ἔφαν ἐρίηρες ἑταῖροι u. s. f.

Der Sinn ist klar: wir saßen da bis zum Jahresschlusse; als dieser gekommen war, da forderten mich die Gefährten auf. Identisch mit der Wendung *ὅτε δή ῥ' ἐνιαυτὸς ἔην* ist die *ξ* 294 gegebne Zeitbestimmung *ἂψ περιτελλομένου ἔτεος*; denn wann der *ἐνιαυτός* des alten Jahres erschienen ist, setzt ein neues ein.

Nach Feststellung der Bedeutung kommt die Etymologie des Wortes in Frage. Die Antwort ist so einfach, daß man sich über die Blindheit wundern könnte, mit der man bisher an ihr vorübergegangen ist: eine Empfindung, die auch schon andre gescheidte Einfälle hervorgerufen haben. ›Für Leute ohne Kalender‹, sagt unser Verfasser, ›ist ein Jahr zu Ende, wenn der Kreis der Erscheinungen in der Natur und am Himmel abgelaufen ist, wenn man wieder an

dem selben Punkte angekommen ist, d. h. auf griechisch *ἐνὶ τῶι αὐτῶι*, oder .... in Homerischer Sprache *ἐνὶ αὐτῶι*. Da nun die Präposition und ihr Casus ja unter einem Ton gesprochen werden, so kann man das auch zusammenschreiben und erhält dann den Dativ *ἐνιαυτῶι* am Jahresschlusse‹ (6 f.).

Es bleiben zwei formale Fragen: wie konnte die adverbiale Verbindung *ἐνὶ αὐτῶι* zum durchflectierten Nomen, und zwar zu einem Nomen masculinen Geschlechts werden? Die erste läßt sich vollständig, die zweite wenigstens nach der principiellen Seite hin beantworten. Die Entwickelung von *ἐνὶ αὐτῶι* zu *ἐνιαυτός* geschah auf dem Wege der Hypostase; man denke an *ἀνάλογος* aus *ἀνὰ λόγον*, *perfidus* aus *per fidem*. Und das Nomen erhielt männliches Geschlecht, weil dem Sprechenden hinter *ἐνὶ αὐτῶι* ein Substantivum männlichen Geschlechts — P. denkt an *διϝί* — vorschwebte. Die Belege für diesen Vorgang sind zahlreich; es sei nur an *ἀργυροῦν ἀρτοφόρον ἄρτων Καππαδοκίων* Athen. p. 129 e erinnert.

An die Ausführungen, über die hier berichtet ist, schließe ich noch zwei eigne Bemerkungen.

Der Dativ *ἐνιαυτῶι* steht in dem Sinne, der ihm nach P. ursprünglich zukommt, als Antiquität im großen Gesetze von Gortyn. Man darf ihn in den Worten I. 34 f. *ἠ δέ κα καταδικάξει ὁ δικαστάς, ἐνιαυτῶι πράδδεθθαι τὰ τρίτρα ἠ μεῖον, πλίον δὲ μή* nicht mit ›binnen Jahresfrist‹ übersetzen: dieser Begriff ist Z. 46 durch *ἐν τῶι ἐνιαυτῶι* ausgedrückt. Gemeint ist ›nach einem Jahre‹, wie die Brüder Baunack richtig verdeutschen (dazu S. 86 ihrer Ausgabe), wörtlich: am Jahresschlusse.

Der Verfasser stellt in Aussicht noch von andren griechischen Adjectiven, die man mit dem Secundärsuffixe *-ιος* ansetzt, zu zeigen, daß sie auf Verselbständigung alter Locative beruhen. **Wenn** er Ficks GGA. 1881. 444 gegebne Andeutungen nachliest, so wird er finden, daß Fick schon damals den Weg der Formanalyse betreten hat, den er selbst einschlagen zu wollen scheint. Den Versuch in das Wesen der secundären Nominalbildung einzudringen kann ich nur willkommen heißen. Vier Ausgangspunkte secundärer Nomina lassen sich schon heute deutlich erkennen. Secundäre Nomina beruhen erstens auf verdunkelter Zusammensetzung (so ist *απο* in *ἠμέδαπος* ursprünglich wol ein selbständiges Wort von der Bedeutung ›gerichtet auf‹). Zweitens auf Voraussetzung eines zwischen dem primären Nomen und der Ableitung liegenden verbalen Mittelgliedes (*barba: *barbare: barbatus*). Drittens auf Ueberführung aus der adverbialen in die nominale Kategorie (*Πεντελῆσι: Πεντελήσιος*). Viertens auf der Verwendung eines einfachen Ausdrucks an der Stelle eines mehrgliedrigen (*ἡ ἡμερίς* für *ἡ ἡμερὶς ἄμπελος*). An dieser Stelle berührt sich die secundäre Nominalbildung mit der Bildung der Koseformen, die im Gebiete des Appellativum so gut nachweisbar ist wie im Gebiete des Eigennamens.

Göttingen, 26. Juli 1895. F. Bechtel.



Acta martyrum et sanctorum, edidit **Paulus Bedjan** cong. miss. tom. V. Paris und Leipzig (Otto Harrassowitz), 1895. XI und 705 S. 8°. Preis 24 Mark.

Die in dem vorliegenden neusten Bande von dem unermüdlichen Herausgeber veröffentlichten Stücke verdienen ein nicht geringeres Interesse als ihre Vorgänger in tom. I—IV., vor allem die unter ihnen, die der syrischen Originallitteratur angehören, und die, deren griechische Originale verloren oder noch nicht allgemein zugänglich gemacht sind. In der folgenden Inhaltsübersicht gibt Ref. zugleich die Nachweise für die griechischen Texte, soweit diese ihm bekannt sind. 1) Vita des Antonius = Migne, Patrol. Gr. 26, 837 ff. 2) Vita des Pachomius = Acta Sanctorum, Mai III, Appendix 44 ff. 3) Vita des Makarius. 4) Vita des Serapion. 5) Vita der Aegypterin Maria = Act. Sanctor., April I Synaxar. XI ff.[1]). 6) Vita der Euphrosyne = Patrol. Gr. 114, 306 ff. 7) Vita der Onesima. 8) Vita des Mar Malke. 9) Vita der Eugenia = Patrol. Gr. 116, 609 ff. 10) Vita des Paphnutius. 11) Vita des Petrus von Alexandria = Combefis, Illustrium Christi martyrum lecti triumphi. Parisiis 1660, 189 ff.[2]). 12) Vita des Paulus. 13) Vita der Febronia von Nisibis = Acta Sanctor. Juni V, 17 ff. 14) Sermon des Jakob von Sarug über das Gedächtnis der Toten und die Eucharistie. 15) Sermon des Cyrill von Alexandria über die Menschheit des Herrn = Patrol. Gr. 76, 1133 ff.

Der Hauptzweck dieser Anzeige ist die Mitteilung einer Liste von Varianten zur Vita des Antonius, die vom Herausgeber unbeachtet geblieben sind. Ref. hat im vorigen Jahre eine ›Probe einer syrischen Version der Vita St. Antonii, Leipzig Drugulin 1894‹ veröffentlicht, in welcher der dazu ausgewählte Abschnitt, cpp. 1—15, von dem Texte Bedjans allerdings so beträchtlich abweicht, daß

1) Ueber die Sage ist Näheres zu erfahren aus H. Knust, Geschichte der Legenden der h. Katharina von Alexandrien und der h. Maria Aegyptiaca nebst unedierten Texten. Halle a. S. 1890.

2) Die Bekanntschaft mit diesem wertvollen, aber seltenen Büchlein verdankt Ref. der Güte seines Collegen Herrn Dr. Achelis.

E. Nestle in der Theolog. Literaturzeitung 1895, Nr. 12, col. 312 ff. fragen mußte, welche Lesarten denn wirklich in den Handschriften stehn und welche nicht. Er hat ferner mit Recht neuerdings darauf hingewiesen, daß B. seine Texte zum praktischen Gebrauch bei seinen orientalischen, nicht zum gelehrten bei den occidentalischen Lesern herausgibt. Aus diesem Grunde würde B. niemand einen Vorwurf machen können, wenn er allen und jeden Variantenapparat beiseite ließe, so wenig als darüber, daß er aus pädagogischen Rücksichten gelegentlich Aenderungen des Textes vornimmt. Hat er sich aber einmal entschlossen, verschiedene HSS. zu collationieren und in Fußnoten und Nachträgen Varianten anzugeben, dann dürfen wir auch den Anspruch erheben, daß er sie einigermaßen vollständig gibt. Dieser Anspruch ist vorab da gerechtfertigt, wo es sich um wichtige Documente handelt, zu deren Bearbeitung wir des gesamten handschriftlichen Materials habhaft zu werden suchen müssen. Das ist bei der vieldiscutierten Vita Antonii der Fall. Ref. hat in seiner Schrift zeigen wollen, daß es um den griechischen Text der Vita nicht ganz so gut bestellt ist, wie es bisher den Anschein hatte (vgl. p. 14 und Anm.); dazu kam denn noch, daß gerade die von ihm benutzten Londoner HSS. sich auch in philologischer Hinsicht lehrreich erwiesen. Um jene Behauptung zu beweisen, dazu genügte schon allein die HS. Add. 14646 (C), die er zu Grunde gelegt hat. Nachträglich hat er sich auch die Pariser HSS. Nr. 234, fol. 345^a ff. und Nr. 236, fol. 1^b ff. von der Verwaltung der Bibliothèque nationale erbeten und sie vollständig verglichen, aber ohne großen sachlichen Nutzen, wie sich unten zeigen wird. Laut brieflicher Mitteilung hat B. den von ihm gedruckten Text einer Pariser HS. entnommen, die nicht in H. Zotenbergs Catalog, sondern in einem handschriftlichen Anhang zu ihm verzeichnet ist und Ref. darum unbekannt blieb. Ref. bedauert dies um so mehr, als gerade diese HS., über deren Alter er nicht unterrichtet ist, zweifellos in manchen Einzelheiten vor den übrigen den Vorzug verdient. Insofern hat B. eine gute Wahl getroffen; aber warum die Lesarten der HSS. B und C ignorieren, die beide aus dem 6. Jahrh. stammen[1]? Eingesehen hat er B, und, wie sich an einem einzelnen Falle nachweisen läßt[2], auch C, aber sie nur sehr oberflächlich herangezogen.

Der nun folgende Nachtrag zu B.s Variantenliste enthält demnach die von ihm vernachlässigten Lesarten der Londoner — auch

1) Unter L in der Fußnote ist stets A zu verstehn.

2) Die Lesart 6 pag. 119 ܒܩܢܘܡܐ hat bloß C.

, wo nötig — und der beiden oben erwähnten Pariser HSS., so-
eit sie irgend von philologischem oder sachlichem Werte sind. Für
pp. 1—15, bei B. bis 28_{14} reichend, verweist Ref. auf die seiner
Probe‹ beigegebenen Varianten. Inwieweit der Herausgeber jene
ritte Pariser und die Berliner HS. richtig wiedergegeben, bzw. be-
ücksichtigt habe, muß hier unerörtert bleiben.

Ueber die drei Londoner HSS., vom Ref. mit ABC bezeichnet,
gl. a. a. O. p. 1 ff. — Paris. 317 = *P*. — Paris. 234 (fol. 345ᵃ ff.)
= P ist von Bedj. ebenfalls ignoriert. Jede Seite hat 2 Columnen
u 23—24 Zeilen. Schrift gut erhalten und lesbar. Alter: (Catal.
85ᵃ) 12. Jht. Rührt von einem ziemlich flüchtigen Abschreiber her
eine Menge gewöhnlichster Schreibfehler). Die im ganzen spärlichen
griechischen Vocalzeichen teilweise von späterer Hand. Der Anfang,
twa ¼ der Einleitung, fehlt; beginnt mit ܐܠܗܝܢ ܕܥܠܡܐ (p. 2_{18}).
Ueberschrift, von zweiter Hand, in roter Tinte: ܬܘܒ ܠܡܟܬܒܢܘܬܐ ܕܐܬܠܐ
ܐܠܦܘܣܝܘܣ; darunter noch einmal, ebenfalls in roter Tinte: ܣܝܡ
ܠܡܟܬܒܢܘܬܐ u. s. w. Unterschrift (nach ܦܪܐ ܕܦܪܕܝܣܐ 119_{18}): ܘܒܨܠܘܬܗ
ܢܚܘܣ ܥܠܝܢ ܐܡܝܢ, dann (rot): ܫܠܡܬ ܠܡܟܬܒܢܘܬܐ ܕܒܪܝܫܐ ܡܪܝ ܐܠܦܘܣܝܘܣ. Die
Orthographie stimmt fast durchweg mit der von A (westsyrisch). —
Die von Bedj. verglichene Berliner HS (Sachau 321) = Bˢ. — End-
lich Paris. 236 (fol. 1ᵇ—8ᵃ) = p. Jede Seite zu 27—28. Bis fol.
3ᵇ haufenweise griech. Vocalzeichen von späterer Hand, gelegentlich
falsche. Geschrieben (Catal. 188ᵇ) i. J. 1194. Die Einleitung fehlt;
das Ganze ein Auszug. Ueberschrift: ܥܠ ܚܝܠܗ ܘܥܠ ܥܘܕܪܢܗ ܕܡܪܢ
ܢܟܬܘܒ ܡܥܒܪܢܐ . ܡܦܩܢܐ ܕܫܘܥܝܬܐ ܠܡܟܬܒܢܘܬܐ ܕܒܪܝܫܐ ܕܐܚܝܐ ܡܪܡܐ ܘܡܘܩܪܐ
ܡܫܒܚܐ . ܡܪܝ ܐܠܦܘܣܝܘܣ [.] ܒܨܠܘܬܗܘܢ [ܢܚܘܣ]. Unterschrift
ܒܨܠܘܬܗ ܕܐܒܘܢ ܐܠܗܢ ܘܡܪܢ ܢܚܘܣ (sic) ܗܘܐ ܥܠ ܀. Darunter ܫܠܡܬ
(rote Tinte).

Bei der Bestimmung des Verhältnisses der HSS. zu einander
fällt p außer Betracht, weil es ein willkürlicher und ungeschickter
Auszug ist. Seine Lesarten sind nur da zu berücksichtigen, wo sich
der Epitomator nachweisbar genau an seine Vorlage gehalten und
weder abgekürzt, noch für seinen Zweck geändert hat (Uebergänge).
Einen Stammbaum der 6 übrigen HSS. aufzustellen und zu begrün-
den, würde hier zu viel Raum in Anspruch nehmen. Im Allgemeinen
bilden BˢPB eine Gruppe gegenüber CA. P teilt die meisten Aus-
lassungen mit B, aber nicht alle (Einleitung und Einzelheiten), so
daß die Abhängigkeit auf Seiten von B liegen muß. *P* dagegen ist
zu keiner der beiden Gruppen zu rechnen, sondern steht in vielen
Lesarten isoliert da und stimmt oft mit dem griechischen Texte zu-
sammen gegen die andern HSS. Gelegentlich hat der Schreiber aus
mehreren HSS. compiliert, vgl. z. B. zu 85_5.

2 14 P ܒܡܫܠܡܢܘܬܗܘܢ, add. ܘܡܫܡܫܝܢ ܠܟܗܢܐ | 16 A ܕܒܡܫܬܘܗܝ | 18 AC ܒܡܫܬܘܗܝ (allein richtig, denn es bezieht sich auf die »Streitbaren«). | 19 AC ܩܕܡܘܗܝ ܕܡܫܝܚܐ 3 2 P ܒܡܫܝܚܝܘܬܗ[1]) | 8 P ܕܢܚܬܢܐ (sic)[2]) | 11 ܒܡܫܝܚܐ P add ܒܡܫܬܡܗܘܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ | 11 flgd. Keine der HSS. bietet einen correkten Text; dieser mag gelautet haben: ܐܬܬܣܝܡܘ ܠܢ ܡܢ ܒܢܝ ܢܫܐ ܠܡܬܩܢܘ ܗܘܐ ܡܫܡܫܢܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܕܢܦܫܬܐ ܕܢܘܓܪܐ ܐܠܐ ܐܬܬܣܝܡܘܢ oder ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܗܘܐ ܒܗܘܢ. ܐܘ ܡܢ ܐܠܗܐ ܠܗܘܢ | 14 P ܐܬܬܣܝܡܘܢ .... ܕܢܘܓܪܐ ܕܢܦ‟ ܡܢܗ ܕܐܝܟ 4 2 P ܕܐܬܦܫܛ | 11 ff. P om ܕܐܝ (aber ebenfalls ܒܝܘܡܝ); ܡܢܗ ܠܢ ܡܢ. ܡܫܘܚܬܐ ܕܡܫܡܫ Die a. a. O. p. 28 vorgeschlagene Lesung scheint Ref. immer noch die wahrscheinlichste zu sein. 5 2 ist sicher zu lesen ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܕܒܪܢܐ | 6 Interessant ist die Var. von B[s] ܐܝܟ ܕܒܐܠܗܘܬܐ, vgl. a. a. O. p. 29, Anm. 1. | 8 ܒܫܘܠܛܢܐ P ܒܫܘܠܛܢܐ | 12 .... ܡܫܡܫܝܢ ܘܐܬܡܫܡܫܘܢ Pp = B. 6 10 p ܡܫܒܚܐ ܕܒܟ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܩܕܡ ܐܘ ܠܡܠܟܐ 7 4 ܕܐܬܐ (ABC) Pp ܐܬܐ ܕܗܘܐ ܠܟ | 7 ܒܫܡܝܐ: Lies mit ABC Pp ܒܫܡܝܐ | 8 ܕܢܬܩܪܒ B ܕܢܬܒܪ A ܕܢܬܒܪܘܢ P ܕܢܬܒܪ p ܕܢܬܒܪ (sic) | 10 ܕܐܬܐ .... ܐܦܘܗܝ Hier scheint eine Doublette vorzuliegen; die eine LA heißt ܕܐܬܐ ܗܘܐ ܠܗ ܐܝܟ ܕܡܢ ܐܦܘܗܝ, die andere ܕܢܦܩ ܡܢ ܐܦܘܗܝ 9 2 Pp ܢܘܗܪܐ | 4 ܒܟܠܗ p ܒܟܠܗ | ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ P ܒܡܫܡܫܢܘܬܗ | 7 Vgl. die Lesart von B; P = B, nur ܒܝܘܡܝ st. ܡܢ | 11 p om ܕ ܒܡܫܚܐ | ult. P ܩܠܐ ܕܡܠܟܐ 10 4 Lies ܡܫܡܫܢܝܢ mit AC (in BPp fehlt der Passus 10[s] bis 11[s]). | 19 ܐܬܢܓܕܘ ist Unsinn. 11 6 ܠܡܬܘܗܝ p ܠܡܬܘܗܝ | 8 Ueber ܡܬܢܓܕܝܢ und ܡܬܢܓܕܝܢ läßt sich nicht entscheiden, gr. $\lambda v\pi\varepsilon\tilde{\iota}\nu$. | 19 f. p ܐܢܬ ܕܐܢܬ ܕܬܫܡܫܢܘܬܐ ܠܟ ܐܢܬ ܡܢ! | ܡܫܡܫܐ p ܡܫܡܫܢ 12 2 ܡܫܡܫܢܘܬܐ ܕܡܫܡܫ ܫܠܐ B ܫܠܐ, p om ܕ ܫܠܐ, P ‟ܕܡܢ ܫܠܐ. Der griech. Text $\varkappa o\nu\iota o\varrho\tau\grave{o}\nu\ \lambda o$-$\gamma\iota\sigma\mu\tilde{\omega}\nu$ verlangt ܕܡܫܡܫܢܘܬܐ ܫܠܐ | 3 ܢܬܦܠܓ p ܢܬܦܠܓܘܢ, entsprechend griech. $\dot{\alpha}\pi o\sigma\chi o\iota\nu\acute{\iota}\sigma\alpha\iota$ | P ܒܟܪܟܪܐ ܕܟܪܟܪܗܘܢ; hat $\gamma\acute{\alpha}\varrho\gamma\alpha\lambda o\varsigma$ in seiner Vorlage gestanden? | 8 ܡܪܕܘܬܐ wird nach griech. $\vartheta o\varrho v\beta\tilde{\omega}\nu$ die beste LA sein, vgl. Act. 17[5]. 13 4 ܪܒ ܗܘܐ Die LA von B ܐܪܕ ist verschrieben aus ܐܬܕܪܕ, wie P hat. | 17 ܠܢܘܟܪܝܘܬܐ AC und ܠܢܘܟܪܝܘܬܐ (fehlt in BPp) repräsentieren natürlich ein und dasselbe Wort; welches das richtige ist, läßt der Grieche unentschieden. Dagegen wird in den beiden vorangehenden Verben AC das Richtige haben; zu ܐܬܚܙܝ $\check{\varepsilon}\xi\omega\vartheta\varepsilon\tilde{\iota}\nu$ vgl. Act. 7[45]. 14 6 ܕܒܟܠܗܘܢ ܒܗ (so auch Bp) P ܕܒܟܠܗܘܢ ܒܗ | 16 ܡܫܡܠܐ ܡܫܡܫܢܐ: ܡܫܡܠܐ nur in *P*, aber Evagrius »despicabilis . . . contemptus«. 16 4 p ܡܫܡܫܐ ܒܝܢܬܐ ܕܢܦܫܗ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ | 5 ff. hilft *P* aus der Verlegenheit, in die man durch AC gerät. Nur ist, entsprechend dem gr. $\pi\varrho o\vartheta v\mu\acute{\iota}\alpha$ (vgl. Act. 17[11]) statt ܠܒܘܬܐ (ܠܒܘܬܐ) zu lesen ܚܕܘܬܐ, und zu übersetzen: »denn seine seelische Freude und sein

1) Hier nicht sinngemäß, und bisher sonst nicht belegbar.

2) Die Unterscheidung von ܢܚܬ und ܢܚܬ trifft bekanntlich nicht überall zu, sondern oft werden sie promiscue gebraucht, vgl. ZDMG. 35[409] und z. B. AM II 366.

bedächtiger Sinn hatten ihn in der langen Zeit, wo er sie besaß, gleichsam erneuert und ganz und gar verändert‹. Aehnlich Evagr. ›quia voluntariae servitutis longum in Dei opere studium consuetudine in naturam verterat.‹ | 18 ܗܪܟܐ ܕ: lies ܗܪܟܐ ܕ, wie bei diesem Wort sehr oft, unlogischer Weise, das Appositionsverhältnis in ein Genitivverhältnis verwandelt wird, vgl. 26 11 61 13 f 91 11 u. o., auch Jos. Styl. ed. Wright 43 14 | 20 Lies mit BP ܡܬܩܠܡܣܝܢ 17 8 f. p ܠܐ ܬܪܝܢ ܡܫܬܡܠܝܢ ܡܫܬܠܗܝܢ ܗܘܘ 18 4 ܢܕܥ ܕܗܘ ܐܡܪ ܠܗ p ܢܕܥ ܡܢ ܐܡܪ ܠܗ | 11 ܘܐܬܡܫܚ p ܘܡܫܪܝܗ | 13 ist mit ACBPp zu lesen (eine beliebte Phrase, vgl. z. B. am IV 578 6 f.) | 18 Nach d. Griechen ist die LA von ACB (Pp) vorzuziehen. | 19 p ܘܡܣܒܪܐ ܒܗ ܒܡܫܝܚܐ | ult. ܘܐܬܛܥܡܘ … ܡܫܝܚܐ om BPp; p ܘܐܬܓܠܝܬ ܒܟܢܝܫܬܐ ܡܟܠܠ ܘܐܬܘܣܦ ܡܢ ܐܘܪܚܗ … ܕܕܗܒ 19 3 ܢܚܡܗ p ܢܚܡܗܘ | 11 Lies ܐܡܪ st. ܘܐܡܪ | 9 ff. p ܐܡܠ [ܒܟܠ ܡܕܡܐ] ܕܐܠܐ ܗܘܐ. ܘܩܡ ܠܡܥܒܕܗ. ܘܠܐ ܐܠܐ ܗܘܐ ܒܗ ܢܛܠ ܠܡܚܡܡ ܠܡܫܬܐ. ܘܡ… ܐܚܝܢ ܘܥܡܗ … 20 3—8 Pp = B, abgesehen von einigen orthographischen Versehen. | 13 Pp ܡܣܝܡܘܬܐ (sing.) | 16 ܠܡܦܩܗ nur *P* und sicher ein Versehen; gr. *ἐλθεῖν*, also ܠܡܐܬܐ | ܕܫܡܫ ܢܚܝܢܘܗܝ: Dem griech. *ἐξενεύρωσεν* entspricht am besten die LA von B[s] ܢܚܝܢܘܗܝ; hieraus wird durch Verderbnis die zum Bilde durchaus nicht passende LA von *P* entstanden sein. Freilich ist für diese Stelle unser griech. Text nicht unbedingt maßgebend; denn die folgenden Worte ›und euer böse Stachel hat keine Kraft‹ fehlen in ihm. 21 5 Pp = B | 6 p ܐܪܝܡ ܒܢܬܗܘܢ ܕܛܘܒܐ (Subj. Gott?) | 8 p ܘܒܠܥܬܗܘܢ, om ܐܬܬܣܝܡܘ ܘܒܗ ܒܡܫܝܚܐ ܩܠܝܐ ܐܬܪܘܡ ܠܡܬܓܠܚܡ ܢܣ | 10 Pp ܐܠܝܫ = B | 9—12 p ܒܒܘܪܝܗ [MS. ܐܠܝܫܗ] ܐܠܝܫ ܐܠܗܝ ܕܝܢ ܛܘܒܐ ܕܡܢܝ. ܐܬܪܘܡ ܡܢ ܐܠܗܝܢ ܘܟܬܒܗܘܢ ܘܡܡܠ ܘܐܡܪ. ܐܡܠ … . 22 8 ܕܒܕܪܐ ist natürlich Doublette. | 10 ܠܘܬ ܐܠܐ p ܘܐܬܚܐ | 11 Pp = B ܐܝܟ ܕܝܘܡ ܘܠܘܬ ܢܘܪܐ | 12 f. P ܠܦܘܪܢܐ ܒܡܕܒܪܐ | 13 p ܦܣܝܠܐ ܡܢ ܡܟܐ ܕܗܘܐ | 19 f. ܒܗܘܐ ܡܟܢ [MS. ܡܟܢܗ] ܠܐ ܡܟܡܘ ܐܠܐ ܒܗ ܠܠܫܢܟܘܢ p ܕܗܘܐ … ܠܠܫܢܟܘܢ ܒܗܘܐ 23 3 P ܒܝܘܡ ܕܗܘܐ ܒܡܕܒܪܐ | 12—14 Entweder ist zu lesen ܡܢ ܕܝܢ ܣܓܝ … ܘܣܠܩ ܢܥܡܘܗ oder ܕܝܢ ܣܓܝ [sc. das Gold] ܘܣܠܩ ܢܥܡܘܗ mit BP | 17 f. ܢܘܪܐ: ܕܐܠܐ ܒܗ ܢܘܪܐ ist durch Irrtum hieher gekommen und mit BP zu streichen. 24 13 P ܘܠܐ ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܦܫܝܛܐ ܘܡܫܬܐ | 15 P ܕܐܠܡܝܢ [ptc.] | 20 ܠܡܕ: Beachtenswert ist die Vorliebe dieser HS (*P*) für diese ziemlich seltene Partikel (13 20 34 18 55 7); in A 92 15. Sonst noch Spic. ܠܡܕ 14, Clr 131 5 25; vgl. ZDMG 22 485 40 725. Ihr Gebrauch scheint sich aber nicht bloß auf die älteste Literatur zu beschränken, denn sie kommt auch bei Antonius von Takrit vor. 25 14 Lies ܡܡܠܠܝܢ st. ܡܡܠܝܢ[1]), gr. *παίζειν ἑαυτοῖς*. 26 20 Lies

1) Eine ähnliche Redensart findet sich AM II 282 unten: ܘܡܘܡܐ ܐܝܟ ܡܡܠܠܝܢ ܒܫܡܘܥܝܢ (fehlt bei Bedjan IV). ܡܡܠܠܝܢ ist entweder in ܡܡܠܝܢ zu verbessern,

mit allen übrigen HSS ܐܝܟ ܕܡܛܠ 27 17 Alle übrigen HSS ܣܠܩܘܗܝ ܡܣܢܐ ... | ult. Zu ܐܘ̈ ܐ vgl. ›Probe‹ p. 6[1]). 28 17 ܡܣܟܠܐ ACBP ܩܛܠ, p om | ܕܡܣܝܒܪܢܘܬܗܘܢ ܕܐܬܚܙܝܬ ACBPp ܕܡܣܝܒܪܢܘܬܐ ''ܐܬ, vgl. Phil. 1 25 [2]), ܐܝܟ ܕܢܗܘܐ ܘܕܢܣܝܒ P ܠܗܘܢ ܘܕܢܝܚܘܬܐ 29 3 ܒܪ ܚܢܝܢ ܚܝܢ ACB add ܚܝܢܐ | 8 ܚܘܐ P ܚܝܐ | 9 ܚܝܠܘܬܗ ACBP ܚܝܠܘܬܗ | 10 ܐܢܫ (BP): AC ܐܢܫܐ | 13 ܡܫܝܚܘܬܐ P: ACB ܡܫܝܚܘܬܐ, B[s] ܡܛܠܝܢܘܬܐ. ܡܫܝܚܘܬܐ scheint mit ܡܫܝܚܘܬܐ synonym zu sein und ›Lässigkeit‹ zu bedeuten, gibt also das gleiche griech. Wort wieder wie ܡܛܠܝܢܘܬܐ. Die LA von ACB hat die Grundbedeutung ›schlechter Geschmack, Lauheit‹, vgl. PSm. s.v. | ܗܘ ܕܡܬܚܙܐ ܗܘ ܘܗܘܝܢ BP ܗܘ ܕܡܬܚܙܐ ܗܘܝܢ | ult. ܡܣܟܠܐ AC ܡܣܟܠܐ (B läßt diese wie andere Reden weg, vgl. ›Probe‹ p. 9). 32 1 ܐܘ ܠܐ ܕܝܢ ܡܢܐ ܡܠܟܐ AC ܡܢܐ ܐܡܪ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܚܠܘܦܝܗܘܢ | ܐܘ ܚܢܢ ܠܐ ܡܥܡܪܝܢ AC ܡܥܡܪܝܢ ܚܠܘܦܝܗܘܢ | 4 ܠܠܟܘܬܗ | AC ܡܨܛܠܐ | 10 ܘܠܐ AC ܘܕܠܐ ›und daß es uns nicht verdrieße, dafür ist uns der Apostel ein Beispiel, der sagt: ...‹ | 19 ܒܪ ܟܝܢܢ ›Mitmensch‹, vgl. Is. 58 7. 33 6 ܐܬܐܠܨܘ ܕܢܚܘܐ AC ܐܬܐܠܨ ܠܡܚܘܐ | 14 f. ܡܫܬܡܥܝܢ ... ܡܫܬܡܥܝܢ AC ܡܫܬܡܥܝܢ ... ܡܫܬܡܥܝܢ | 15 ܢܬܐܠܨ A ܢܬܚܫܒ | 16 ܕܚܫܒܘܢܬܐ AC ܕܚܘܫܒܢܘܬܐ | 20 ܥܡܠܐ AC ܥܡܠܐ | ult. AC ܗܘ ܕܝܢ ܠܡܪܐ 34 2 AC ܕܐܡܪܢܢ ܠܗ ܠܡܪܝܐ ܐܠܗܗ ܕܝܣܪܝܠ πρὸς κύριον τὸν ϑεὸν ’Ισρ. | 10 ܕܡܢܘܬܗܘܢ AC ܕܡܢܘܬܗ | 14 ܕܠܟ AC ܠܟ | ܠܡܫܬܒܩܘ A ܠܡܫܒܩܘ C ܠܡܫܒܩܘ. A gibt keinen Sinn; der Schreiber von C hat das Wort nicht lesen können und darum auf ein möglichst nichtssagendes geraten. Zu lesen ist sicher ܠܡܫܒܩܘ ›zu unterlassen‹, wenigstens als die urspr. LA von A; es bildet einen Gegensatz zu ܠܡܥܒܕ, wie das folgende ›leben‹ zu ›sterben‹. Die Stelle heißt: ›So hindert uns denn kein Mensch daran, die Tugend zu lassen oder zu üben; von uns hängt es ab, ob wir leben oder sterben werden‹. | 16 ܢܬܩܢܘܢ AC ܢܬܩܢ, auf das gleich folgende ܢܦܫܢ bezogen; aber die erste LA verdient den Vorzug. | 18 ܠܡܥܒܕ AC ܠܡܥܒܕ 35 1 ܘܐܬܦܪܣܝܘ ܥܠ ܚܕ A ܥܠ ܚܕ ܡܢ ܕܐܬܦܪܣ ܠܡܬܚܙܝܘ C ܥܠ ܕܐܬܚܙܝܘ ܠܡܬܚܙܝܘ 36 15 ܐܝܟ ܕܡܛܠ A add ܡܛܠܗܕܐ | 19 ܕܢܦܫܬܗ A ܕܢܦܫܗ 37 12 ܦܪܝܫܝܢ C ܦܪܝܫܝܢ; A ܦܪܝܫܝܢ ܘܡܬܚܙܝܢ ܡܢ ܒܝܫܬܐ | AC ܗܘ ܕܝܢ | 14 ܐܦ AC om | 16 f. AC ܡܫܡܫܘܬܐ ܕܝܢ ܗܘܬ ܗܘ ܕܝܢ ܡܛܠܗܕܐ | ult. ܕܡܫܡܫܝܢ AC om 38 7 ܐܝܟܢܐ AC om | ܡܛܠܗܕܐ AC ܡܛܠ | 9 ܠܗܘܢ AC om | 10 ܫܡܫܐ AC ܫܡܫܬܐ 39 1 ܕܢܬܚܙܘܢ AC ܕܢܬܚܙܘܢ | 8 ܐܝܟ ܕܝܢ AC ܐܝܟ ܕܝܢ | 10 ܐܢܬ AC ܐܢܬܘܢ | 11 ܡܫܡܫܢܘܬܐ AC ܡܫܡܫܢܐ | 12 ܕܐܬܚܙܝܘ AC ܕܐܬܚܙܝܘܢ 40 1 ܕܐܦ AC ܐܦ | 10 ܡܢܗ AC om | 11 f. AC ܕܠܐ

oder in ܡܬܚܙܝܢ, wenn es zu ܡܛܪ ܣܛܪ gehörte, wovon im Christl. = Paläst. ܡܬܚܙܝܢ, ZDMG. 22 516.

1) Eine Spielform vom ptc. Pa. dieses Verbums ist wol ܡܬܚܙܐ IV 26 40, wo sinnlos ܡܬܚܙܐ steht.

2) Bei dieser Gelegenheit sei an die LA des Syrers erinnert, welcher *εἰς τὴν ὑμῶν χαρὰν καὶ προκοπὴν τῆς ὑμῶν πίστεως* voraussetzt.

ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ 41 4 AC om ܐܝܟ ܐܝܢܐ ܕܐܡܪ ult. | ܗܘܐ ܗܘ ܐܝܟ ܗܘܐ ܡܢ ܩܕܡ ܠܥܢܝܢܐ (am Anfang d. Zeile) AC ܠܟܠܗܝܢ | 7 ܕܝܢ ܟܢ AC ܕܝܢ | 8 ܠܥܘܠܐ AC ܠܡܫܠܐ | 14 ܫܡܐ AC om | 18 ܠܙܘܓܘܗܝ AC ܠܙܘܓܘܗܝ | ult. ܟܠܗ AC om 42 4 ܪܘܚܐ AC ܪܘܚܐ | 6 ܕܐܬܚܫܒܬ AC ܕܐܬܚܫܒܬ | 11 Zu lesen ist mit AC ܕܡܢ ܡܢܗ ܠܐ ܐܬܚܫܒܬ | 12 AC ܡܫܬܟܚܐ ܟܠܗ ܠܥܡܠܐ | 14 A ܕܟܪܝܗܐ | AC ܡܢ ܕܥܡܠܐ ܗܘ ܥܠܡܐ ܠܥܡܠܐ ܒܪܘܚܐ | 15 AC ܢܦܫܐ ܥܡܠܐ | 16 AC ܡܢ ܕܗܘܬ ܥܠܝ AC ܡܢ ܕܗܘܬ ܥܡܠܐ | 17 ܘܠܐ AC ܠܐ | 20 ܥܡܠܐ ܕܗܘܐ ܗܘܐ | AC ܥܡܠܐ ܕܝܢ ܠܗܘ ܗܘܐ 43 2 ܒܗܘܬܐ A ܒܗܘܬܐ (C ܒܗܘܬܐ) | 5 ܟܠ AC om | 8 ܡܬܠܐ AC ܡܬܠܐ | 12 AC ܐܦ ܡܢ ܕܝܢ | 15 ܐܠܗ C om | 17 ܘܡܛܠ AC ܘܡܛܠܬܗ 44 5 AC ܟܠܐ ܒܝܫܐ ܕܐܝܬ | 9 ܕܐܬܚܙܝ CA om | A ܠܐ ܢܬܚܙܐ ܒܗ ܐܦ ܡܢ ܡܦܩܢܐ ܕܡܢ (!), C ܡܦܩܢܐ ܕܡܢ ܠܐ ܢܬܚܙܐ | 10 ܕܝܢ AC om | 11 ܕܒܬܪܟܢ AC ܕܒܬܪܟܢ | 15 ܕܝܢ ܟܢ AC ܕܝܢ | ult. ܡܬܚܫܒܢܐ AC ܡܬܚܫܒܢܐ 45 1 ܫܡܐ ܐܐܐ = griech. *εὔδιος*, vgl. ܐܐܐ ܥܡܐ = *χαῦνος ἀήρ* Sap. 2$_{3}$ | 2 ܐܦ AC ܐܦ | ܕܐܠܗܘܗܝ AC ܕܐܠܗܘܗܝ | 2 f. AC ܐܦ ܠܐ | 3 AC ܕܪܚܡܬܐ | 5 ܕ ܐܝܟ A ܕ ܐܝܟ C ܕ ܐܝܟ | 6 ܕܝܢ AC ܕܝܢ ܟܢ | 11 f. AC ܕܠܐ ܚܕܐ ܚܕܐ ܕܐܠܐ ܠܐ ܠܐ ܐܘ ܕܡܬܚܙܝܐ | 13 ܘܫܘܬܦܘܬܗ AC ܫܘܬܦܘܬܗ | 15 ܢܫܡܥ (vgl. im griech. Texte *καθαρεύουσα*) AC ܢܫܡܥ 46 3 ܐܢܐ ܡܬܚܫܒ AC ܐܢܐ ܡܬܚܫܒ[1]) | 4 ܬܘܪܬܐ C ܬܘܪܬܐ | ܡܫܝܚܐ C ܡܫܝܚܐ, vgl. ›Probe‹ p. 5 sub a) | 6 ܕܕܝܠܗ C ܕܕܝܠܗ | 7 ܡܫܘܚܬܐ AC ܡܫܘܚܬܐ | 8 ܕܝܢ ܐܘܕܥ AC ܐܘܕܥ ܟܢ | 10 ܐܬܚܙܝ ܗܘ C ܐܬܚܙܝ ܗܘ | 11 ܐܝܟ AC ܐܝܟ | 12 ܡܢ ܕܚܘܒܐ ܕܪܒܘܬܐ: So auch AC ܡܢ ܚܘܒܐ ܕܪܒܘܬܐ. Trotz der Uebereinstimmung der HSS. ist sicher zu lesen ܡܢ ܚܘܒܐ ܕܪܒܘܬܐ ›vor der Liebe der Majestät (Gottes)‹; vgl. 17$_{17}$, wo ܪܒܘܬܐ = *ὁ θεός*. | 13 ܘܐܘܡܢܘܬܐ AC ܡܢ ܗܘ ܐܘܡܢܘܬܐ | 16 ܕܝܠܗ ܐܝܟ ܡܬܠܐ AC ܕܝܠܗ ܐܝܟ ܡܬܠܐ | 19 ܣܘܥܪܢ AC om 47 4 ܡܫܝܚܐ AC add ܠܗ | 10 AC ܕܚܘܒܐ ܘܦܘܪܫܢܐ | 15 ܫܡܐ ܕܐܝܟ ܫܡܐ AC ܡܫܬܟܚܐ ܕܡܫܬܟܚܐ | 16 ... ܫܡܐ AC ܫܡܐ ܕܡܫܝܚܐ | 15 ܒܪܝܬܐ AC ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܝܟ ܠܐ ܡܕܡ ܕܐܬܝܗܒ | 48 2 ܠܡܫܝܚܐ C ܡܬܚܫܒܢܐ (vgl. zu 46$_{4}$) | 7 AC ܗܘ ܕܐܬܚܙܝ ܐܝܟ ܐܬܚܙܝ | 11 ܘܡܫܬܡܥܢܘܬܗ AC ܘܡܫܬܡܥܢܘܬܗ, viell. in ܘ[ܡ]ܫܬܡܥܢܘܬܗ zu emendieren, vgl. 52$_{9\,f.}$ | 19 ܘܡܬܚܫܒܢܐ AC ܘܡܬܚܫܒܢܐ | 20 ܕܝܢ ܟܢ ܗܘܐ AC om | AC ܠܡܬܚܫܒܢܐ 49 4 ܠܗܘܢ AC ܕܠܗܘܢ | 6 ܒܗܘܢ AC ܒܗܘܢ | 12 ܠܡܫܬܥܢܐ AC ܠܡܫܬܥܢܐ | 13 ܡܫܬܟܚܐ AC ܡܫܬܟܚܐ | 15 ܗܘ AC add ܟܠ | AC ܕܐܬܚܙܝ ܡܫܬܡܥܢܘܬܐ | 16 ܕܡܫܬܡܥܢܘܬܐ AC ܕܡܫܬܡܥܢܘܬܐ | 21 ܟܠ AC om | ult. AC ܕܐܡܪ ܟܠ ܐܢܐ ܐܡܪ ܠܟܘܢ 50 3 ܕܐܡܪ AC ܕܐܡܪܬ | 9 ܡܫܟܚܐ AC ܡܫܟܚܐ | 12 ܠܚܕܐ AC ܠܚܕܐ | AC ܘܡܬܚܙܐ ܗܘ ܕܝܕܥ ܕܕܟܝܘܬܐ ܡܬܚܫܒܢܐ ܕܒܗܝ ܨܒܘܬܐ ܕܠܐ ... ›und er, der meine reine Gesinnung in dieser Sache kennt, weiß, daß ich weder ... noch ...‹ | 15 ܡܛܠ AC om: ›das, was ich gesagt, dient dazu, daß ...‹ | ult. ܟܠ AC om | ܢܫܡܥܘܢ AC ܢܫܡܥܘܢ 51 2 ܟܠ AC ܟܠ | 3 ܠܐܘܪܚܐ AC ܠܐܘܪܚܐ | 5 ܢܗܘܐ AC om | 6 ܒܗܘܢ AC ܠܒܢܝܗܘܢ | ܘܒܗܘܢ

1) Der Satz lautet: ›Uebrigens bin ich, gleichsam Kindern (gegenüber), verpflichtet, über das, was ich aus vieler Erfahrung weiß, freudig Auskunft zu geben‹.

ܡܛܠ ܗܠܝܢ AC . . . ܕܗܠܝܢ, aber griech. *καὶ ὑμῖν τί περὶ τούτου μέλ-λει*; vgl. Mt. 27_4 | 7 ܡܬܚܒܠܝܢ AC ܚܒܠܘ | AC ܕܡܟܐ | 9 AC ܡܚܒܠܢܘܬܐ (sing.) (gr. *ἀπειλοῦντες*, ?) | 10 ܘܐܝܟ AC ܐܝܟ | 15 ܕܒܝܫܬܐ AC ܒܝܫܬܐ | 16 ܕܢܗܘܐ AC ܕܢܗܘܐ | 19 ܕܒܟܬܐ AC add ܘܦܩܕ 52 3 ܡܬܒܝܬܐ ܗܘܐ AC ܗܘܐ ܕܐܬܒܝܬ | 8 ܡܚܘܐ AC om | 9 ܘܗܘ ܗܢܘܢ C ܘܗܢܘܢ | ܘܦܩܕܢ AC om | 10 A ܐܦ ܥܡܪܘܬܗܘܢ | ܐܬܕܒܪ AC add ܥܠ | 12 ܕܐܬܡܪܚ AC ܘܐܡܪ | 13 ܕܐܬܠܝ AC ܐܬܠܝ | 14 ܘܗܘܝܢ AC ܗܘܝܢ | 16 ܒܥܝܢܐ gr. *ὁ τηλικοῦτος*; Evagr. »procerus aspectu« = ܒܥܝܢܐ | 20 ܡܢ ܩܕܡ ܘܩܕܡ AC ܘܩܕܡܝܐ | 21 ܕܬܪܝܢ AC ܕܬܪܝܢ 53 1 ܒܡܬܘܕܘܬܗ AC ܒܪ̈ܚܡܘܬܗ: Keines von beiden entspricht dem griech. *μεθοδεία*; man erwartete etwa ܕܢܟܠܐ (vgl. Eph. 4_{14} 6_{11}). Beachtenswert ist indes, daß Evagr. »luridam faciem« — *serpentis* ist wol eine seiner häufigen illustrierenden Zutaten — übersetzt. *luridus* ist ܚܪܝܥ oder ܚܪܘܥܐ, das dazu gehörige Nomen wäre ܚܪܝܥܘܬܐ, und genau dasselbe Wort, nur anders auszusprechen, heißt »List«, *μεθοδεία*. Schon in Evagr.s griechischer Vorlage hat demnach wol *μεθοδεία* gestanden, und sind die beiden LAn der syr. HSS. durch irgend ein Mißverständniß entstanden. | 3 ܐܢܐ ܚܙܐ AC add ܡܢ ܩܕܡ | 7 ܐܝܟ AC om | 8 ܐܘ AC ܘ | 15 ܡܢܗܘܢ AC ܡܢ | 18 ܟܠ AC om | 19 ܕܝܢ A om | ܕܡܪܐ AC ܡܪܐ 54 2 ܒܗ AC ܡܢܗ | 5 ܕܥܒܕܐ AC ܕܥܒܕܐ | 6 ܠܫܠܝܚܘ AC ܠܫܠܝܚܐ | 7 ܢܦܩܘܢ A ܢܦܩ C ܢܦܩܬ | 8 ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ AC ܡܢ ܗܘ ܕܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ | ܕܬܗܘܘܢ AC ܬܗܘܘܢ | 12 ܘܚܙܝܢ AC ܕܚܙܝܢ | 14 ܒܥܕܢܐ AC ܥܕܢܐ | 15 ܘܒܥܕܢܐ AC ܘܟܠ ܥܕܢܐ | 17 ܘܒܗ . . . ܬܡܢ AC ܒܗ . . . ܘܬܡܢ | ܥܕܢܐ ܟܠ AC ܒܥܕܢܐ, A om ܗܢܐ | 20 f. ܗܢܐ ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ ܗܫܘܡܘܗ AC ܗܢܐ ܗܫܘܡܘܗ | 21 ܘܠܐ AC ܠܐ 55 1 ܠܗܘܢ AC om | 4 ܡܕܒܪܢܐ AC ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ | 6 ܒܡܟܪܟܝܢ AC ܡܟܪܟܝܢ | 7 ܥܡܗ AC om | 8 f. ܐܢܫ ܡܟܠ AC ܡܢ ܟܠ | 9 ܕܥܒܕܐ AC ܕܥܒܕܐ | 17 ܕܝܢ AC om 56 7 ܗܢܐ AC om | 9 ܒܪܢܫܘܬܐ AC ܒܪܢܫܘܬܐ (sic) | 12 ܗܘ AC om | 14 ܒܗ AC ܠܗ | 21 ܢܦܫ AC add ܡܢ ܡܢܬܐ 57 2 ܕܢܦܫܗ AC ܕܢܦܫܗܘܢ | 6 ܒܗܘܢ AC om | 7 ܡܢ ܡܚܘܐ AC ܟܠ ܡܚܘܐ | 7 f. A ܘܡܚܘܐ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܕܬܘܒܘܬܐ ܘܐܝܟܢܐ C ܘܡܚܘܐ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܕܬܘܒܘܬܗܘܢ | 12 ܐܝܟܢ AC ܐܝܟܐ, gr. *πόθεν*; | ܕ ܗܘܐ AC om | 13 ܒܗܘܢ AC add ܒܗ ܒܚܟܡܬܐ 58 5 BP ܕܚܘܒܐ | 7 ܐܝܟ ܕܚܘܒܐ ܗܘܐ ܕܐܝܬ: Der Syrer hat *ἥρως* statt *ἔρως* gelesen oder dieses mit jenem verwechselt; denn *τῆς ἀρετῆς*, das es sonst allenfalls umschreiben könnte, ist durch ܢܨܝܚܘܬܐ wiedergegeben. | 8 ܘܗܘܝܢ ܩܕܝܫܐ AC ܘܗܘܝܢ ܐܦ BP ܘܗܘ ܒܗܘܢ ܥܒܕܐ ܘܡܬܐ | 12 ܠܐܠܗܐ ܗܘ ܕܡܬܒܥܐ B ܠܐܠܗܐ ܕܗܘ ܡܬܒܥܐ P ܠܐܠܗܐ ܕܗܘ ܡܬܒܥܐ | 13 ܐܠܗܝܢ (auch BP) A ܕܐܠܗܝܢ, C ܕܐܠܗܝܢ | ܦܘܪܫܢܐ ܕܪܘܚܐ BP ܕܦܘܪܫܢ P | ܦܘܪܫܢܐ ܕܪܘܚܐ: Die umständliche Construction (Stellung von ܕܪܘܚܐ) erklärt sich aus der griech. Vorlage, wo *διάκρισις τῶν πνευμάτων* Einen Begriff bildet; BP ܦܘܪܫܢܐ ܕܗܘܐ ܘܪܘܚܐ ܕܪܘܚܐ [P ܕܪܘܚܐ] | 14 ܘܒܟܠܗܝܢ BP ܘܒܟܠܗܝܢ | 15 ܗܘܘ P om | ܡܬܠܡܕܢ (auch AC) BP ܡܬܠܡܕܝܢ; zur ersten LA vgl. 59_{11}, ES II 91 F. | ܕܡܫܚܐ ACBP om | 16 AC ܠܗ ܡܢ ܩܕܡ ܕܡܫܝܚܐ ܘܠܗ ܟܠ ܕܐܝܬܝܗ ܠܗܘܢ ܘܐܝܟ

ܩܛܠܐ ܕܡܠܟ ܡܩܕܡ ܡܥܩܠܐ] P] ܐܘ ܠܡܩܛܠܘܬܐ ܗܘܐ BP ܘܡܫܬܡܥܝܢ ܗܘܘ, ܗܘܬܐ ܩܛܠܐ ... ܡܠܟ AC om; 18—20 | ܟܬܒܐ ܠܗ ܐܡܪ ܘܡܫܬܡܥܝܢ ܗܘܘ ܗܘ ܕܠܗ ܐܢܬ A ܗܘ ܗܘ ܕܐܢܬ ܗܘܝܬ | ACBP om ܕܢܚܘܐ 59 2 ܕܢܚܘܐ BP ܕܚܕ ܚܕ ܐܢܬ BP 6 | ܠܐܚܐ ACBP ܠܐܚܐ 5 | ܗܘ ܕܐܢܬ BP ܗܘ ܕܐܢܬ ܠܗ C ܕܚܕ ܐܢܫܐ | 10 ܩܛܠܐ ܘܐܝܟ AC ܐܢܫܐ ܘܐܝܟ | 12 ܠܗܘܐ AC BP om | 13 ܗܘܐ ܡܬܠܒܫ AC ܗܘܐ ܡܬܚܙܐ | 14 ܡܕܢܚܐ [1] BP ܡܕܢܚܐ ܕܩܢܝܢ | 14 ܕܚܡ ܗܘܐ B ܗܘܐ ܚܕܐ | 15 ܚܕܐ AC om | 18 ܡܢܗ ܕܚܡ BP ܕܚܡ ܗܘܐ ܡܥܣܐ ܡܢܗ | 19 ܗܘܐ ܕܚܘܒܐ ACBP ܗܘܐ ܕܚܘܒܐ 60 2 ܕܚܘܒܐ ܘܐܢܐ ܣܘܟܐ AC ܕܚܘܒܐ ܘܐܢܐ ܐܘ BP ܣܘܟܐ ܘܐܢܐ ܐܘ ܕܚܘܒܐ | 3 ܗܘܐ ܚܕܐ AC ܗܘܐ ܚܕܐ | ܕܚܡ AC ܕܚܡ ܐܘ | 5 ܚܕ ܘܚܕ P ܚܕ ܚܕ | 7 ܚܕܠܚܡ BP om | 8 ܚܡ BP ܚܡܚ | 9 ܚܠܘܡܐ BP ܚܠܘܡܐ | 11 ܘ ܡܠܟܐ ACBP om | 12 ܘܡܬܚܡܚܢ: So nur diese eine HS.; griech. ἵνα μὴ αὕτη (scil. ἡ ψυχή) καθέλκηται ὑπὸ τῶν ἡδονῶν τοῦ σώματος. | 15 ܕܝ A add ܐܘ | ܕܝ ܚܕܐ BP ܕܝ ܚܕܐ ܐܠܗܐ | 16 P ܕܡܫܡܫܝܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ | 19 ܚܕܐ ACBP ܚܕܐ ܡܠܟܐ 61 5 ܚܕܚܕܐ BP add ܐܚܐ | 6 ܘܡܢܗ AC ܘܣܘܡ | 7 ܘܐܬܚܙܝ AC ܘܐܬܚܙܝ | 9 ܘܢܦܩ P ܢܦܩ (sic) | ܡܢܗ BP ܕܡܢܗ | 10 ܕܚܕ ܚܕ BP ܚܕ ܚܕ ܕܚܕܐ | 15 ܚܕܚܕܐ BP ܚܕܚܕܐ | 17 ܗܘܘ ܕܡܬܩܪܝܢ ACBP ܗܘܘ ܕܡܬܩܪܝܢ, die richtige ursprüngliche LA, griech. τοὺς καλουμένους | ܡܠܟܐ ܠܐ ܡܠܟܐ BP ܡܠܟܘܬܐ ܚܕ ܚܠܡܬܐ ܗܘ ܡܠܟܐ ܘܚܕܚܕܐ ܡܠܟܐ ܘܡܢ" ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ | 18 ܘܚܕܐ P ܘܚܕܐ ܗܘܐ | ܕܐܢܫܐ BP om | 20 ܚܕܘܗܝ BP ܚܕܘܗܝ | ܠܐ ACBP ܗܘܐ ܚܕܐ 62 3 ܚܕܘܗܝ A ܘܚܕܘܗܝ | ܗܘܘ ܕܗܘܝܢ ACBP ܗܘܘ ܘܡܬܩܪܝܢ | 7 ܘ ܡܫܡܫܢܘܬܐ P om | 9 ܘܡܬܩܪܝܢ ACBP ܘܡܫܡܫܝܢ | 10 ܕܝ ܚܕܐ ܕܢܫܐ P ܕܝ ܚܕܐ ܕܢܫܐ, B om | ܚܕܐ | 14 P ܠܐܚܐ ܚܠܐ ܘܚܠܐ ܢܦܫܗ ܘܡܠܟܐ ܘܚܕܚܕܐ | 16 ܐܚܐ P ܐܚܐ | ܘܚܕܐ BP ܩܕܡܘܗܝ | 17 ܚܕܐ (auch BP) AC ܚܕܘܬܐ | 18 ܘܚܕܢܐ AC om | 19 ܘܡܠܟܘܬܐ BP ܚܠܟܘܬܐ ܘܡܠܟܐ | ܕܚܕܢܝܢ ACB ܕܚܕܢܝܢ | ܘܡܬܚܡܫܢܘܬܐ AC om ܘ | 20 ܘܚܠܐ BP ܘܚܠܐ 63 8 ܚܕܢܫܘܗܝ ACBP ܚܠܐ ܚܕܢܫܘܗܝ | ܘܐܬܚܙܝ AP ܢܦܫܘܬܐ BC ܢܦܫܘܬܐ (vgl. P Sm. col. 2334) | 9 Von ܢܦܫܐ an haben BP .ܢܦܫܝ [P ܠܚܘܐ] ܘܠܐ ܡܠܟܐ ܚܕܢܫܘܗܝ ܘܠܐ ܚܕܢܫܘܗܝ ܐܝܟ ܗܘ ܘܠܐ | 10 ܕܡܠܟ p ܡܠܟ ܡܢ | 11 ܐܢܫܐ ܘܠܐ ܕܚܕ ܢܦܫܐ ܗܘܐ ܘܐܬܢܫܐ BP ܗܘܐ ܘܡܬܢܫܐ | 12 f. P ܡܢ ܚܕܐ ܢܦܫܗ ܘܢܦܫܗ ܗܘܐ ܠܚܕ | 16 ܕܢܦܫܗ AC ܘܢܦܫܗ | ܚܕܘܗܝ Pp ܚܕܘܗܝ | 19 f. ܐܢܐ ܗܘܐ AP ܐܢܐ ܢܦܫܐ C ܐܢܐ ܢܦܫܐ Bp ܐܢܐ ܢܦܫܐ (diesmal die richtige LA.) | 20 ܐܬܚܙܝ BP ܘܐܬܚܙܝ | 21 ܐܢܐ ܕܡܠܟ ACBPp ܐܢܐ ܡܫܡܫܢ | ܘܡܫܡܫܢܘܬܐ ܘܐܝܟ ܠܐ BPp (ܚܕ ܘܢܦܫܗ ܗܘܐ) ܠܐ . ܐܢܐ ܘܡܫܡܫܢܝ 64 1 ܠܐܠܗܐ P ܘܡܫܡܫ (B ܐܠܗܐ, p ܐܠܗܐ!) griech. πιστεύσας. | 3 ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ BPp ܘܡܫܡܫܢܘܬܗ | ܕܚܫܐ (so nur noch p) AC ܕܚܫܐ BP ܕܚܫܐ | 4 ܠܗܘܢ ܡܫܡܫܢܘܬܐ P add ܠܗܘܢ | 4 f. ܗܘ ... ܗܘܐ BP om | 10 ܘܠܐܚܕܘܗܝ AC ܘܠܐ ܚܕܘܗܝ | 20 ܡܫܡܫܝܢ (so auch P, wo aber das ܡ hinzucorrigiert) ACB ܡܫܡܫܝܢ (vgl. ›Probe‹

1) ܩܛܠܐ ܕܩܪܒܐ, auch 68_4 in dieser Verbindung. A vocalisiert ܩܛܠܐ und ܩܛܠܘܗܝ; vgl. Afr. ed. Wright ܡܢ 19 f. = ed. Paris. 321_{17}, wo Parisot ܩܛܠ ܩܪܒܐ; die Bedeutung kann nur sein ›Kriegskünste‹.

p. 38, Anm. 1) | 21 ܡܢܗ ACBP om 65 1 ܡܢܟܘܢ ACBP add ܡܢܗ | 2 ... ܕ ܡܢܗܘܢ ܚܠܦ ܠܡܬܒܥܘ: τὸ ἀπαιτεῖσθαί με παρ' αὐτῶν τὰ ὑπὲρ τὴν ἐμὴν δύναμιν; ebenso 80₉ (gr. ἀπήτησε), vgl. 169₇, IV 615₉ (= AM II 343₂₈), J. St. 43 ult. Eine etwas andere Bedeutung hat es aber 95₆ (gr. ἀπαιτούντων αὐτὸν λόγον), 89₁₉ f. (mit ܫܐܠ zusammen im griech. durch ἀνακρίνας ausgedrückt: »jemand über etwas ausforschen, zur Rechenschaft ziehen« | 11 ܐܝܟ ACBP ܐܝܟܢܐ | 12 ܕܢܗܘܐ BP ܠܡܗܘܐ | 16 ܕܡܬܒܛܠܝܢ (griech. ἀμεληθέντες), BP ܕܡܬܒܛܠܝܢ | 17 ܥܘܠܐ auch BP) AC ܥܘܠܐ 66 1 ܒܦܠܛܝܢ soll natürlich plur. von ܦܠܛܝܢ, ܦܠܛܝܘܢ παλάτιον sein. | 4 ܘܢܥܡܐ AC ܢܥܡܐ ܐܘ (BP om) | 5 ܐܠܦܘܬܐ ACBP ܐܠܦܘܬܐ | 10 ܐܝܟ ܟܠ ܘܟܠܗ ܘܝܠܦܘ griech. μαθόντες. B^s statt ܟܠܗ das syn. ܟܘܠܗ. BP ܟܠܗ ܘܝܠܦܘ | 14 ܘܐܬܩܢܘܬܐ AC ܘܐܬܩܢܘܬܐ B ܘܐܬܩܢܘܬܐ P ܘܐܬܩܢܘܬܐ | 16 ܘܕܒܪܐ ܕܡܝܐ ܕܒܪܐ (A vocalisiert ܕܒܪܐ): griech. τὸν ἐκ τοῦ ὕδατος ποτισμόν. ܕܒܪܐ heißt hier demnach »Leiten, Ableiten«; anders 34₁, wo es das freie, ungehinderte Verfahren, eine freie Leistung, bezeichnet (im griechischen Text nicht wiedergegeben). | 17 ܡܢܗܘܢ BP om | ܐܝܟ B ܐܝܟ ܗܝ[1]) | 18 ܫܘܪܝܐ AC ܫܘܪܝܐ | 20 ܡܢ ܕܐܝܟ C ܡܢ ܕܐܝܟܢܐ 67 1 f. ... ܐܬܪܘܬܗܘܢ ... ܠܚܡܐ P om | ܕܠܥܠܡ AC add ܗܘܐ C ܗܘܐ ܕܠܥܠܡܝܢ | 5 f. ... ܡܠܘܗܝ ... ܡܢ P ܡܢ | ܘܐܡܪ ܠܘܬܗ | 6 f. ܡܢ ܠܐ ܐܢܫ ܐܝܟ ܡܢ ܠܐ ܢܥܡܐ ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܢ A ܡܢ ܠܐ ܢܥܡܐ BP ܡܟܠܢܝܢ C ܢܥܡܐ | 7 ACBP ܘܡܟܬܒܢܐ ... ܠܟܠ wie der Grieche. | 8 ܠܘܬ nur P | 9 ܡܢܗܘܢ ܠܟܠܗܘܢ ܗܘܐ ܥܡܗܘܢ ܗܘܦܟܐ | 13 ܘܡܗܦܟܐ (so auch p) AC ܘܡܗܦܟܐ B ܘܡܗܦܟܐ P ܘܡܗܦܟܐ | 15 ܐܝܟ ܕܢܗܘܘܢ ܠܗܘܢ P ܐܝܟ ܗܘܘ | 16 ܠܟܠܗܘܢ AC ܡܢܗܘܢ BP ܠܟܠܗ C ܐܟܘܬܗܘܢ | 18 ܡܬܟܠ zweifellos verschrieben aus ܡܬܟܠ (BP) 68 4 ܥܡ ܥܠܬܗܘܢ P ܥܡ ܟܠܗܘܢ (sic), vgl. zu 59₁₄ | 7 ܡܢ ACBP ܡܢ ܡܠܟܘܬ ܡܢ | 11 ܡܢ ܡܕܒܪܐ ACBP ܕܡܕܒܪܐ | ܢܥܡܐ A ܢܥܡܐ | 12 ܘܢܥܡܐ ܐܠܗܝܟ P ܘܡܢܗܘܢ ܐܠܗܝܟ | 15 ܢܘܢ P ܢܘܢ ܗܘܐ | 18 ܘܡܕܒܪܢܐ ACBP ܕܡܕܒܪܢܐ | ܘܠܐ BP ܠܐ | 19 ܡܢ A ܡܢ | 69 3 ܠܡܫܠܡܘ ACP ܠܡܫܠܡܘ (sic) | 6 ܡܢ ܡܢ ܕܪܐ [C ܕܪܐ] BP om. Griech.: ὡς ὑπὸ μάστιγος τοῦ λόγου διωκόμεναι. | 9 ܩܘܪܒܢܐ heißt hier »Geschenk« (diese Bedeutung fehlt bei Brockelmann, ist aber bei P. Sm. belegt), griech. ἐδίδου (ἀντί), Evagr. »munusculum«. Vgl. 455₉ oft »fromme Gabe«, am IV 354₁₁ 320₁₈ff. | 11 ܐܘܫܛ P ܐܘܫܛ | ܡܢ ܬܪܥܐ ܠܓܘ (so auch A) C ܡܢ ܬܪܥܐ ܠܓܘ; griech. om.; »streckte seine Hand zur Thür herein«; BP ܡܢ, vgl. lin. 12; »Probe« syr. Text 17₁₄ Afr. ed. Wrigt ܠܘ 18 (= ed. Paris. col. 305₄) u. ö.[2]) |

1) Lagarde, Mitteilungen 4 146.

2) Also wie مِن gelegentlich im Arabischen, z. B. Belads. ٣٣ 4 رأيته من خلل الباب »ich sah ihn durch die Thürluke«, vgl. de Goje Glossar. s. v. خلل. — Zur LA. von C, falls sie denselben Sinn haben soll, vgl. das christl.-palästin. ܠܘ ܬܪܥܐ »durch die Thür«.

12 f. ܡܢ ܐܬܪܐ ACBP ܠܐܬܪܐ | 14 ܘܐܢܛܝܟܝܐ ACBP ܕܐܝܟ ܐܢܛܝܟܝܐ | 16 ܗܘܝܐ ACBP add ܠܡ | ACBP ܡܢ ܚܕܐ ܠܐ ܟܫܪ (asyndetisch): »noch mmer nicht hat er's dazu gebracht«. | 20 ܡܬܚܙܐܢ ACBP ܡܬܚܙܝܢ 70 1 BP ܠܡܐܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܐܝܟ ܗܕܐ ܕܐܡܪܢ ܡܢ ܡܕܡ | 3 ܡܢ ܚܝܠܐ P ܚܝܠܐ ܡܢ | 5 Vor ܡܠܐ fügen BP ein ܕܐܝܬ ܗܘܐ ܠܡܐܬܐ ܡܢ ܡܕܡ ܡܢ ܚܝܠܐ ܚܝܠܬܐ ܕܐܠܗܐ ܗܘܐ ܘܡܢ | 6 P ܡܢ ܡܬܚܙܐ | 7 ܘܡܢ ܦܠܓܐ ܘܡܢ ܗܘܐ | 11 ܕܡܛܠ ܗܢܘܢ] ACBP ܘܡܛܠ ܗܢܘܢ ܐܝܟ ACBP ܕܝܠܗ | 18 ܠܡܕܝܢܬܐ ACBP ܕܝܠܗ | ܗܘܐ ܡܛܠ ACBP ܗܘܐ ܡܛܠ ܕܠܐ | 20 ܟܪܘܙܘܬܗ P ܟܪܘܙܘܬܗܘܢ | 21 ܡܛܠ ACBP ܡܛܠܗܕܐ 71 1 ܡܫܠܡܢܘܬܐ AC ܡܫܠܡܢܘܬܐ (paßt besser zu ܠܡ) BP ܡܫܠܡܢܘܬܐ | 5 ܘܠܡܫܠܡܘܬܗ AC add ܐܝܟ ܕܐܝܬ | 6 ܕܐܬܦܣܩܬ P ܐܬܦܣܩܬ | 7 ܟܐܦܐ: Die syr. LA. ist wahrscheinlicher als die des Griechen *λίθον* (wonach Evagr. »lapide«), vgl. 408 17 | ܗܘܐ BP add ܠܗ | 8 ܐܦ BP om | 10 ܠܒܪܝܬܐ ACBP add ܕܒܪܝܬܐ, was nicht zu entbehren ist; griech. *εἰς τὰ ἔξω μοναστήρια.* | 12 ܡܬܥܗܕܢ ACP ܡܬܥܗܕܝܢ (vgl. 103 ult.) | 13 P ܒܪܝܫܝܗܘܢ | 14 ܕܢܬܠ AC ܕܢܬܠܘܢ | ܘܐܦ P ܐܦ | ܡܢ ܡܕܒܪܐ[1]) BP om | 15 ܕܐܝܟ ܟܠܗ ܕܐܝܟ ACP ܟܠܗ ܕܐܢܫܐ [A ܕ] B ܟܠܗ ܕܐܢܫܐ (sic) | 16 ܟܠܗܘܢ ACBP ܟܠܗܘܢ | ܗܘܘ ܘܢܛܪܘ... ܘܒܪܢܫܘܬܗܘܢ AC ܗܘܘ ܢܛܪܘ... ܒܪܢܫܘܬܗܘܢ (in BP Lücke bis cap. 55 fin, »Probe« p. 9 s. 16) | 19 ܒܡܫܝܚܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܬܪܝܨܬܐ: griech. *πιστεύειν εἰς τὸν Κύριον*; ܬܪܝܨܬܐ ist also Zusatz des orthodoxen Syrers[2]). | 20 ܘܢܣܒܘܢܝܗܝ: Nach dem griech. Texte wäre ܘܢܥܪܩܘܢܝܗܝ zu lesen. | 21 ܠܡ AC om | ܘܢܥܪܩܘܢ AC ܘܢܥܪܩܘܢ, griech. *φεύγειν.* 72 1 ܫܘܒܚܐ ܣܪܝܩܐ, wörtlich *κενοδοξία*, ist vielleicht in den sing. zu emendieren. | 2 ܘܡܫܠܡܢܘܬܐ AC ܘܡܫܠܡܢܘܬܐ (wol richtig, denn es ist nur weitere Ausführung von *ψάλλειν.*) | 2 f. ܡܢ ܕܡܫܠܡܝܢ ܘܡܫܠܡܝܢ ܘܡܫܠܡ... C ܡܢ ܕܡܫܠܡܝܢ ܘܡܫܠܡܝܢ A ܡܢ ܕܡܫܠܡܝܢ ܘܡܫܠܡܝܢ ܘܡܫܠܡ... | 15 ܕܡܫܠܡܢܘܬܐ A om | 7 ܗܘܐ C ܐܝܟ (vgl. a. a. O. p. 6 oben) | 11 ܡܢܦܫ AC ܗܘܐ ܡܢܦܫ | 13 ܗܫܐ AC om | 14 ܟܕ ܡܬܚܙܐ AC ܟܕ ܚܙܝܢ (sic) | 15 ܠܟܠ ܕܡܬܚܙܐ A ܠܟܠ | 16 ܐܢܫ ܐܝܟ ܠܡ ܐܢܫ ܐܝܟ ܠܐ AC | 20 ܡܢ ܐܢܫ ܐܢܫܐ AC ܐܢܫܐ ܗܘܐ | 21 ܒܠܚܘܕ A om, C ܒܠܚܘܕ (weniger gut). | ܢܘܗܪܐ AC [ܗ]ܠܐܢܘܗܪܐ (fem.) und entsprechend ܢܘܗܪܐ st. ܢܘܗܪܐ 73 5 ܢܘܗܪܐ AC om, mit Recht, denn der Satz heißt: »So soll sich denn ein Jeder täglich über all sein Tun und Denken bei Tag und Nacht Rechenschaft ablegen«. | 6 ܕܥܠ ܡܕܡ AC ܥܠ ܡܕܡ | 10 ܟܬܒܐ AC ܟܬܒܐ[3]) | 14 A ܟܠ ܕܒܗܬܐ ܘܡܛܠ ܕܡܢ ܗܘ ܕܐܝܟ. Der Verfasser citiert

1) Setzt übrigens *ἀπὸ τῆς ἐρήμου* voraus, wogegen unser griech. Text *ἀπὸ τοῦ ὄρους*.

2) Denn ܬܪܝܨ ܫܘܒܚܐ ist *ὀρθόδοξος*, z. B. E S III XXIII 23. Das griech. Wort ist von den Syrern in unglaublicher Weise reproduciert worden; man vergleiche E S III XLII 11 ܫܘܒܚܐ ܬܪܝܨ ܗܝܡܢܘܬܐ *πίστις ὀρθόδοξος*, ܫܘܒܚܐ ܐܚܪܢܐ *ἑτερόδοξος* hier p. 844 8 f.

3) Nach Bar Bahlûl, der offenbar hier wie anderswo (a. a. O. p. 12 Anm.)

aus dem Gedächtnis und vermischt I Cor. 4_5 und Rom. 2_{16} | 16 ܠܟܠܐ ܡܩܦܠܬܐ AC ܡܩܦܠܬܐ ܘܠܟܠܢܐ | 17 ܕܚܕ ܚܕ AC ܚܕ ܕܚܕ (aber griech. ἀλλήλων). | 18 ܕܚܕ ܣܚܦ ܚܕ AC ܣܚܦ ܚܕ (fehlt im griech. Texte). 74 1 AC besser ܡܣܬܟܠ ܕܡܬܚܡܬܢܘܬܗܘܢ | 4 ܕܐܬܝ AC ܐܬܝ richtig (denn das Zutagekommen der Sünden ist das Blamierende, nicht die Sünden selber.) | 4 Lies mit AC ܗܦܟ (ohne ܘ); es leitet den Nachsatz ein: »so bedenkt er anderseits auch, daß ...« | 6 ܠܐ ܕܝܢ ܣܢܝܐ AC ܠܐ ܣܢܝܐ [1]) | 8 ܕܢܙܢܐ ist Unsinn und in ܕܢܙܢ zu verbessern (πορνεύσαιμεν); AC [C ܠܡܣܬܪܘ] ܠܟܣܝܘܬܐ ܠܟܠ ܕܐܢܫ ܠܐ ܗܘܐ ܕܢܙܢ ܦܪܘܣ ܠܟܠ, wo wol ܠܡܣܬܪܘ zu lesen ist. | 11 Die LA von [A]C ist vorzuziehen: [ܕܟܬܝܒܐ] ܕܟܬܝܒܐ [τὸ γράμμα] ܠܡܠܬܐ ܗܘܐ ܠܟ ܠܗܘܐ ...ܗܘ ܠܟ A | 12 ܘܫܪܝ AC om | ܕܐܝܟ A ܐܝܟ C ܕܐܝܟ »so daß« (richtig) | 18 ܕܚܠܬܐ ACBP ܕܢܨܚܢ | 19 ܠܡܬܚܡ ACBP add ܕܝܢ | ܘܐܠܐ B ܐܠܐ | 21 ܕܝܢ BP ܢܫܡ 75 1 ܡܠܐܬܪ BP ܡܠܐܟܐ | 3 ܡܬܚܡܢ (griech. παρεκάλει) ACBP ܡܬܚܡ | 6 ܕܪܘܚ ܘܐܡܬܝ (ὅτε θέλει) P om | 9 ܢܣܒܬ P ܡܢ ܢܣܒܬ | ܕܢܣܝܘܢܗܘܢ (so noch P) AB ܕܢܣܝܘܢܗܘܢ C [2]) | 10 ܡܦܠܐ ܡܦܩܐ ܡܦܩܐ AC ܡܦܩܐ ܡܦܩܐ BP ܡܦܩܢܐ | 13 ܠܡܬܚܡ AC add ܠܟܠ | 14 ܕܡܬܚܡܢ ܗܘܐ ACBPp ܕܦܬܟܢ ܗܘܐ | ܦܪܝܣܐ: Lies mit BP ܦܪܘܣܐ, vgl. a. a. O. p. 12. | 15 P ܐܠܗܐ ܗܘܐ ܡܟܣܝܢ ܐܬܚܙܝ [3]). Nach ܡܢܗ fügen ABPp hinzu ܗܘܐ ܘܐܦ | 16 ܢܣܒܬ P ܡܢ ܢܣܒܬ | 18 ܟܠ ܘܐܡܪ p ܐܡܪ ܡܬܚܡܢ 76 6 ܘܟܡܝܪܐ (so auch ACP) B ܘܟܡܝܪܐ »schmerzhaft« [4]) | ܕܚܕܩܝܗ (die Thränen) »ihrer Augäpfel«, wie 430_{11} f.; sicher ursprünglicher als ܕܚܕܩܝܗ (AC) | 9 BP om | 18 ܕܡܠܐܟܝܢ P om ܕ | 19 ܕܡܬܚܡܢܐ ACBP om ܕ | 20 ܕܢܦܠܬܐ ACBP ܕܡܬܚܡܬܐ | 21 ܐܡܪ ACBP om 77 2 ܐܬܢܨܚܘ ACBP ܐܬܢܨܚܘ | 3 ܐܠܗܝܢ ܘܡܬܚܡܢ ACB ܘܡܬܚܡܢܘܬܗ (C ܘܡܬܚܡܢܘܬܗ) | 4 ܕܡܠܘܐܐ B ܕܐܬܡܠܝ | ܢܫܡ AC ܠܟܘܢ | 5 ܕܠܟܘܢ P ܕܠܟܘܢ | 10 ܡܬܚܡܢܘܬܗ B add ܕܐܠܗܐ | ܦܘܪܣܐ B ܢܣܒܬܐ P ܢܣܒܐ | 14 ܢܣܒܝܢ ܗܘܘ C ܗܘܘ ܢܣܒܝܢ | 15 ܘܐܝܟ ACBP ܘܐܝܟ | 18 ܡܬܚܡܢܐ ܗܘܐ ܡܢܟ ܗܘ ܐܦ

unsere Vita citiert, ist ܦܘܠܓܐ zu lesen; er erklärt (Duval col. 1423) ܦܘܠܓܐ ܕܪܢܝܐ durch تصريف الفكر »Gedankenaustausch«; vgl. auch P. Sm. s. v.

1) »Wenn eine Sünde sich sträubt an den Tag zu kommen, so haftet ihr als Merkmal offenbar auch noch Hehlerei an«. Der Grieche meint es allerdings anders: »Wer, der eine Sünde begangen hat, nimmt nicht lieber zu einer Lüge Zuflucht, um sie geheim zu halten?«

2) So deutlich ܢܣܝܘܢܐ vorzugsweise »Prüfungsleiden« bedeutet (am IV 167_9 geradezu »Folterqual«, synonym mit ܫܢܩܐ, ZDMG. 40, 560_{16} Heimsuchung von Stummheit), so wenig wird es von ܢܣܝܘܢܐ πειρασμός reinlich geschieden; sehr oft erscheint das eine als Variante vom andern, z. B. am IV 325_{15} (wo eigentlich nur ܢܣܝܘܢܐ paßte) und 281 paen. Vgl. ZDMG. 29_{474}.

3) Oft als Aeußerung heftigen Schmerzes erwähnt, vgl. AM 297_2, syn. ܓܙܡ ܠܗܘܢ ib. 358_{25}. Pag. 440 ult. zerbeißt sich eine Frau die Arme vor Schmerz über den Verlust ihres Sohnes, 453_{19} eine andere die Brust.

3) Bar Bahlûl 1170_6 erwähnt ܟܡܝܪܐ — ob ܟܡܝܪܐ zu lesen? vgl. ܡܟܡܪܢܘܬܐ.

ACBP ܐܦ ܗܘ ܩܪܝܒ ܗܘܐ ܠܥܠܡܐ ܡܢ ܕܥܠܡܐ »auch er war dem Jenseits näher als dem Diesseits« (!) | 21 ܠܡܕܝܢܬܐ AC ܠܕܝܢܬܐ 78 3 ܠܟܘܢܝܐ A ܕܢܥܒܕܝܘܗܝ C om | 6 ܘܡܨܡܨܡܐ A add ܘܡܨܡܐ BC ܘܡܢܨܡܘܗܝ P ܪܥܡܘܗܝ | 11 ܥܡ AC add ܗܕܐ | 14 ܒܢܦܫܗ AC om | ... ܒܪ ܗܘܐ BP ܒܪ ܗܘܐ ܕܡܢ ܕܡܢܣܬܒܪ ܘܡܢ ܕܡܢܘܬܗ ܕܐܝܬܘܗܝ | 20 ܩܝܡ P ܕܩܝܡ | 21 ܡܨܡܘܬܗ P ܡܨܡܘܬܗ (!) 79 13 ܠܒܪ ACBP om | 14 ܡܪܢܘܬܗ ܕܒܥܠ griech. $\chi\varrho\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ $\gamma\epsilon\nu o\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$ (vgl. Nöldeke, Mand. Gramm. p. $486_{6\,\text{ff.}}$) | 15 ܡܐܢ ACBP om | 17 ܡܨܡܘܬܗ BP ܡܨܡܨܘܬܗ | 18 ܠܒܪ ACBP ܡܫܬܥܐ, entsprechend dem gr. $\delta\iota\alpha\nu\acute{\eta}\chi\epsilon\sigma\vartheta\alpha\iota$. 80 1 ܡܐܢ ܕܝܢ ''ܠ BP ''ܠ ܕܝܢ ܠܥܠܡܐ | 7 ܘܠܐ ܡܐܢ gibt das griech. $\delta\iota\iota\sigma\chi\upsilon\varrho\acute{\iota}\zeta\epsilon\tau o$ wieder; Evagr. geradezu »iuravit« [1]) | 8 ܡܐܢ BP ܡܫܬܥܐ | 9 ܡܠܬܐ ܕܢܦܩܬܗ = gr. $\tau\grave{o}\nu\ \lambda\acute{o}\gamma o\nu\ \ddot{o}\nu\ \epsilon\tilde{\iota}\pi\epsilon\nu$; sonderbare Ausdrucksweise: »das Wort, das ihm entschlüpft war«. | 14 ܡܐܢ BP ܡܦܩܐ 81 2 BP ܡܢ ܕܝܢ ܟܠ ܠܡܠܟܘܬܐ ܫܡܝܐ ܠܒܪܢܫܐ | 4 ܕܡܠܟܘܬܐ BP ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ | 8 ܡܢ ܐܣܛܘܡܟܐ, griech. $\tau\grave{o}\nu\ \sigma\tau\acute{o}\mu\alpha\chi o\nu$. Allein ACBPp haben ܡܢ ܦܘܡ ܡܥܝܗ [2]); dies sieht ursprünglicher aus als jenes. Oder ists vom Herausgeber geändert?? | 10 ܚܝܠܐ p ܚܘܠܐ (!) | 17 ܕܚܠ ܗܘܐ BP ܕܚܘܐ | 20 ܐܝܟ ܕܡܫܚܐ (so auch AC) B ܐܝܟ ܕܡܫܚܐ (P ܐܝܟ ܕܡܫܚܐ): »wie abgemessen« d. h. »auf die Minute«. | ܫܥܬܐ AC ܫܥܬܐ 82 3 ܒܐܝܪܝܘܗܝ B add ܐܘܠܐ ܘܐܬܡܪܝܬܐ | 7 ܘܡܢ ܝܪܚܐ ܡܢ ܝܘܡܐ (BP ܝܘܡܐ ܕܝܪܚܐ): griech. $\pi\varrho\grave{o}\ \dot{\eta}\mu\epsilon\varrho\tilde{\omega}\nu\ \dots\ \pi\varrho\grave{o}\ \mu\eta\nu\acute{o}\varsigma$ | 14 ܘܡܬܐܡܪܢ B ܡܬܐܡܪܢ | 21 ܢܦܫܐ ܕܐܘܪܚܐ ܘܡܢ BC ܕܐܘܪܚܐ; C ܢܦܫܐ; vgl. a. a. O. p. 5. ܢܦܫܐ ܕܪܘܚܬܐ . ܘܗܘ p 83 1 ܘܬܪܝܣܝܣ B[s] ܘܬܪܝܣܝܣ P ܘܬܪܝܣܝܣ p = B, vgl. a. a. O. p. 12. Da alle diese LAn unverständlich sind und auch Bar Bahlûls Erklärung nicht befriedigt, liegt die Annahme einer alten Verderbnis von ܘܛܪܝܟܘܣ nahe (griech. $\tau\acute{\alpha}\varrho\iota\chi o\varsigma$)[3]). | 3 ܡܫܠܡ BPp ܡܫܠܡܢ | 9 ܢܦܫܐ ܗܘ P add ܡܥܝܐ | 18 ܕܡܛܪܢܝܬܐ A ܕܡܛܪܢܝܬܐ (P ܕܡܛܪܢܝܬܐ) 84 2f. ܠܐܠܗܐ ... ܕܢܦܫܐ B ܘܢܦܫܐ ܕܐܠܗܐ ܠܡܫܬܡܠܝܘ ܕܢܫܡܥ ܠܐܠܗܐ P bloß ܠܐܠܗܐ ܕܢܦܫܐ | 6 ܗܘܐ ACBP ܘܗܘܐ | 10 ܥܡ ACBP ܕܝܢ (gr. $\delta\acute{\epsilon}$) | ܢܬܒܥ AC ܬܒܥ | ܐܬܕܡܪܬ ܡܥܝܐ: das griech. $\tau\grave{\alpha}\ \ddot{\alpha}\lambda\lambda\alpha\ \vartheta\alpha\upsilon\mu\alpha\sigma\iota\acute{\omega}\tau\epsilon\varrho\alpha$ ließe eher ܕܬܡܝܗܬܐ ''ܫ oder ܕܬܕܡܪܬܐ ''ܫ erwarten. Zu ܡܥܝܐ vgl. 16_{18}. | 12 ܒܪܡ ACBP ܥܡ | 16 ܡܢ ܡܠܐܟܐ: gr. $\dot{\upsilon}\pi\acute{o}\ \tau\iota\nu\omega\nu$, ACBP [ܕ]ܡܢ ܡܠܐܟܐ | 16 ܘܡܢ AC ܡܢ | 17 ܐܢܫܝܢ ܠܘܬܗ BP ܐܢܫܝܢ ܠܘܬܗ | 19 ܕܟܕ ܚܙܘ BP add ܐܢܫܝܢ | ܠܘܬܗ ACBP om 85 3 ܕܝܢ ACBP om | 5 ܘܐܬܘ ܘܐܬܐ AC ܘܐܬܘ BP ܘܐܬܘ | 6 ܡܢܗ BP om AC ܗܘ | 8 ܠܡܫܡܫܘܬܗ C ܠܡܫܡܫܘܬܗ | 10 ܕܐܚܝܕ AC ܘܐܚܝܕ (vgl. Eph. 6_{12}) | 14 ܫܒܝܚܐ ACBP ܫܒܝܚܐ | 14 f. ܥܡܗ ܠܟܠܗ ܡܕܝܢܬܐ P ܕܟܠܗ ܠܥܡܗ 86 4 ܕܥܠܘ ܠܘܬܗ AC om, aber griech. $\epsilon\grave{\iota}\varsigma\epsilon\lambda\vartheta\acute{o}\nu\tau\alpha\varsigma\ \pi\varrho\grave{o}\varsigma\ \alpha\dot{\upsilon}\tau\acute{o}\nu$. | 9 ܕܡܫܡܫܢܐ C ܕܡܫܡܫܢܐ | 11 ܡܢ AC

1) Zu dieser Schwurformel, die bisher in den Lexicis unberücksichtigt geblieben, vgl. außerdem am IV 612_6 (= AM II 340_5 v. u.) und 321_{16} (»ich beschwöre dich, daß«).

2) P Sm. s. v. ܦܘܡ belegt es aus Galen. 17 r.

3) Schon Nöldeke äußerte mir die Vermutung.

ܘܢܦܩ BP ܡܢ ܡܢ 87 1 ܗܘ AC ܘܗܘ BP om | 3 ܠܗ A ܠܗܠܘ | ܕܠܡܐܬܝܢ ܠܡܫܡܠܘܬܗ BP ܠܡܫܡܠܘܬܗ ܠܡܫܡܠܢܘܬܗ ܕܠܡܐܬܝܢ, sicher bloß Versehen. | 5 ܕܡܫܬܠܚܝܢ BP ܡܢ ܡܫܬܠܚܝܢ | 8 ܠܗܕܪܐ ܘܡܕܪܐ ܡܕܪܐ ACBP ܦܪܘܫܘܬܐ (griech. *πρὸς ὠφέλειαν*) | 14 ܡܘܫܐ ACBP ܡܘܫܐ = gr. *τὸν κανόνα*. | 20 ܒܕܠܘܬܐ BP ܪܚܡ 88 7 ܗܘܐ ACBP add ܠܘܬܗ ܕܝܢ | 9 BP ܗܘܐ ܕܪܝܫܐ ܠܗܘܢ | 13 ܕܡܫܡܠܝܘܬܗ AC ܕܡܫܡܠܝܘܬܗ P ܕܡܫܡܠܝܘܬܗ | 14 ܡܢ ܡܠܟܐ ACBP ܡܢ ܗܪܟܐ ܕܐܪܝܟܘܬܐ | 19 ܠܗܠܝܢ ACBP om 89 5 ܕܠܐ ܡܕܡ ... ܗܪܟܐ BP ܗܪܟܐ ܗܘܐ ܕܝܢ ܡܕܡ | 6 ܘܡܬܚܙܝܢܘܬܐ ACBP ܘܡܬܚܙܝܢܘܬܐ | ܕܡܫܬܪܐ (so auch ACB) P ܕܡܫܬܪܝܢ wie zu erwarten. | 8 ܘܠܗ BP ܕܠܗ | 10 ܗܝܡܢܘܬܐ AC ܘܗܝܡܢܘܬܐ | 14 ܡܫܝܚܐ B ܡܫܝܚܐ | 15 ܐܦ ܒܡܫܝܚܘܬܐ AC ܘܒܡܫܝܚܘܬܐ BP ܐܘ ܒܡܫܝܚܘܬܐ | 17 ܢܦܫܗ B ܢܦܫܗ P ܡܢܦܫܗ | 18 ܕܠܐܢܫܘܬܐ AC ܘܠܐܢܫܘܬܐ | ܕܢܦܫܐ ܕܝܢ ACBP | 19 ܡܢ ܕܩܕܡ ACBP ܡܢ ܕܩܕܡ | 20 ܘܡܠܟ ACB om ܘ 90 3 ܚܘܫܒܐ C ܚܘܫܒܐ | 4 ܕܡܕܡ AC om | 5 ܒܡܠܟܘܬܐ BP ܒܡܠܟܘܬܐ | ܗܘܐ ܘܦܩܕܗ ACBP ܢܦܫܐ ܗܘܐ ܦܩܕܗ | 8 ܠܗܘܢ P ܠܗܘܢ | ܕܐܢܫܐ ACBP om | 9 ܕܡܫܝܚܘܬܗ BP ܕܡܫܝܚܘܬܗ | 10 ܡܫܠܡܢܘܬܗ ACBP ܡܫܠܡܢܘܬܗ | 12 ܡܢ ܟܠ P ܒܟܠ | 13 ܕܡܫܝܚܘܬܗ ܢܬܠ BP ܕܢܬܠ, om ܠܡܫܝܚܘܬܗ | 16 ܘܐܝܟ ܕܝܢ CP ܐܝܟ ܘܡܢ AB ܘܡܢ ܐܠܦܐ | 18 ܗܘܐ ܡܫܠܡܐ P ܕܗܘܐ ܡܫܠܡܐ (vgl. IV 280$_4$) 91 6 ܡܫܠܡܢܘܬܐ ABP ܢܨܚܢܘܬܐ | 7 ܕܗܝܡܢܘܬܗܘܢ A ܘܗܝܡܢܘܬܗܘܢ ܘܐܠܗܘܬܗܘܢ | 9 ܗܝܡܢܬܘܢ BP ܗܝܡܢܘ, gr. *πιστεύσατε* | 10 ܩܕܡܝܢ ACP add ܘܡܕܡ B ܘܡܕܡܝܢ (sic); richtig B[s] ܘܡܕܡܝܢ [1]) | 10f. ܘܡܫܬܡܥܝܢ ... ܟܠ BP ܘܡܫܬܡܥܝܢ ܡܫܡܥܝܢ ܠܟܠܗܘܢ ܕܝܢ ܐܝܟ | 15 ܡܢܟܠ ܐܢܫ ܕܡܕܝܢܬܐ ܘܗܝܡܢܘܬܐ BP ܡܢܟܠ ܐܢܫ ܕܡܕܝܢܬܐ ܗܝܡܢܘܬܐ [P om ܗܝܡܢܘܬܐ] | ܡܕܝܢܬܐ ACBP add ܕܝܢ, gr. *οἱ δὲ τῆς πόλεως πάντες*. | 16 ܘܡܠܟܝܢ AC add ܗܘܘ | 17 ܘܡܠܟܝܢ BP ܘܡܠܟܝܢ | 19 ܥܠܘܗܝ ACBP ''ܕܡܫܡܠܝܘܬܗ, gr. *δι' αὐτοῦ* [2]) | 21 ܥܠܘܗܝ C ܥܠܘܗܝ (vgl. a. a. O. p. 5). | 21 ܦܘܪܫܢܐ BP ܦܘܪܫܢܐ | ܕܡܫܝܚܐ P ܡܫܝܚܐ 92 1 ܗܘܐ ܗܘܐ ... ܡܕܡ A ܗܘܐ ܗܘܐ ܠܐ ܚܕ ܚܕ ܡܢ C ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܘܡܢ ܚܕ BP ܡܢ ܚܕ ܚܕ ܘܡܢ (fehlt im griech. Text). | 2 ܡܢ BCP om | ܗܘܐ ... ܕܡܫܬܡܥ AC ܡܫܬܡܥ ܗܘܐ ܘܡܫܬܠܡܐ ܠܗܘܢ ܗܘܐ BP ܡܫܬܡܥ ܗܘܐ ܘܡܫܬܠܡܐ ܠܗܘܢ ܕܡܫܬܠܡܢ | 3 ܕܚܠܐ ACBP ܕܚܠܬܐ | ܠܡܪܕܘܬܗ ACBP ܠܡܪܕܘܬܗ | 5 ܠܡܫܬܠܡܘܢ P ܠܡܫܬܠܡܘܢ [3]) | 6 ܡܫܬܓܫܝܢ P ܠܡܫܬܓܫܝܢ AC ܠܡ[ܬ]ܓܫܘ, griech. *ταράττεσθαι*. | 7 ܟܢܫܐ *τῶν ὄχλων*, P ܟܢܫܐ (!) | 8 ܡܫܡܫܐ ACBP ܡܫܡܫܐ ܘܡܫܡܫܐ | ܕܡܢܘ ACBP ܠܗ ܕܐܝܟ | 10 ܕܡܫܬܡܥܝܢ BP ܡܢ ܡܫܬܡܥܝܢ | 12 ܐܝܟ ܕܡܠܟܐ AB ܡܢ ܡܠܟܐ | ܡܢ ACB ܡܢ | 14 ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ: geht vielleicht auf die selbe griech. Vorlage zurück wie ܟܠ ܠܒܣܬܪ ACBP; ob eine Verwechslung von *ὄπισθεν* (unser gr. Text) und *πολιόθεν* oder drgl.? | 14 ܕܒܬܪ ACBP add ܐܦ | 15 ܡܠܟܐ A ܡܠܟܐ ܕܠܗܘܢ CBP

1) Vgl. P Sm. s. v. ܩܕܡ und B. A.s Glosse daselbst. Das Pa. ist in den Lexicis nachzutragen.

2) Vgl. AM II 345$_{12}$. An beiden Stellen verschrieben für ܡܫܡܠܝܘܬܗ oder ein Synonym von √ܫܡܠ?

3) ܢܓܠܗ : ܢܓܠ = عاجل? Vgl. B. B. 1404$_4$ نجل نجل.

ܘܢܦܩܘ ܠܘܬ ܟܠܗܘܢ ܥܡܡܐ ܕܒܠܗܘܢ | 16 ܐܡܘܢܐ ACBP ܕܐܡܘܢܐ ܗܝܡܢܘܬܐ | 16 f. ܠܐ ܠܗܘ ܘܢܦܩܘ B ܕܠܐ ܘܢܦܩܘ ܥܠܡܐ P ܕܠܐ ܘܢܦܩܘ 93 3 ܗܘܐ BP ܕܐܝ | 4 ܕܐܝܟ ܗܘܐ ܐܢܫ ܘܐܢܫ ܐܝܟ AB ܕܐܝܟ ܐܢܫ ܐܢܫ[ܕ] ܐܝܟ | 5 ܘܡܠܟܐ ACBP ܡܠܟܐ ܐܘ | 8 f. ܠܘܬ ܟܠܗܘܢ ܡܠܟܘܬܐ C ܘܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܐܝܬܝܗܘܢ (Nöld. Gr. § 237 al. 3) | 12 ܡܫܟܚ: Hier wie lin. 14. 15 lies ܫܛܝܐ = gr. *μωρός* | 13 ܘܫܦܝܪ AC ܡܫܦܪ (B om, vgl. a. a. O. p. 9 sub 17) | 15 ܕܐܝܟ ܕܠܘܬ ܗܕܡ ܕܐܝܟ. Diese LA ist sinnlos; A ܕܐܝܟ ܕܠܘܬܟ und mit C ܕܐܝܟ ܕܠܘܬ steht's nicht viel besser. Der Sinn kann nur sein: ›Seid ihr zu mir gekommen, wie ich wirklich bin‹ (so habt ihr euch umsonst zu mir bemüht). So wird auch im griech. Text gestanden haben. | 18 ܐܡܝܢ AC ܘܐܡܝܢ | 19 ܕܐܦ AC ܘܐܦ 94 5 ܗܕܝܘܛܐ: Fehlt im griech. Text; Antonius wird hier vom Syrer so genannt, weil er den ܣܦܪܐ nicht versteht d. h. nicht lesen und schreiben kann. ܗܕܝܘܛܐ ist hier also synonym mit

أمّي nach der üblichen Auslegung von Sure 2 $_{73}$, vgl. Shahrastani ١٣٣ 1 f. | 16 ܕܝܢ AC om | 17 ܘܐܡܠܟܗ C ܘܡܠܟܗ | 18 ܒܪܚܡܘܗܝ ܘܒܛܝܒܘܬܐ AC ܘܒܛܝܒܘܬܐ ܒܪܚܡܘܗܝ; vgl. zu 89 $_{6}$ | 19 ܗܘܐ ܡܟܝܠ ܗܘܘ AC ܗܘܐ, om ܡܟܝܠ 95 7 ܘܡܙܕܪܙܪܝܢ AC ܘܡܙܕܪܙܪܝܢ | 9 ܐܢܘܢ ܒܗܘܢ ܐܝܟ AC ܐܢܘܢ ܒܗܘܢ | 11 ܗܘܐ ܡܫܡܫ AC ܗܘܐ ܫܡܫ 96 1 ܐܠܐ AC om | ܕܦܘܪܩܢܐ ܠܐܢܫܘܬܐ, gr. *σωτηρίᾳ καὶ εὐεργησίᾳ* | 3 ܕܫܘܬܦܘܬܗ: ܫܘܬܦܐ entspricht hier griechischem *κοινωνία* (›*κοινωνήσας*‹)[1] | 9 ܕܡܫܪܪܘܬܐ AC ܕܡܫܪܪܘܬܐ (im griech. Texte fehlt der ganze Passus) vgl. zu 74 $_{8}$. | 10 ܕܐܫܬܘܕܥܢܐ A ܕܐܫܬܘܕܥܢܐ | ܠܡܚܝܠܐ ܒܚܝܠܐ AC ܐܝܟ ܕܡܚܝܠܐ | 11 ܕܢܛܘܪܝܢܐ A ܕܢܛܘܪܝܢܐ[2] | 13 ܠܡܚܝܐ ܕܚܝܐ: griech. *περὶ ἀγεννήτου ψυχῆς* ist damit kaum zu vereinigen, aber auch nicht mit der LA von A ܠܡܚܝܐ ܕܝܠܝܕܘܬܐ (C ܕܝܠܕܐ), die Ref. so auffaßte: ›Ihr müht euch mit trügerischen Worten ab, uns (Menschen) zustande zu bringen, während wir Christen Gott zutrauen, daß er uns zum Leben gebracht hat‹. Das ›Zustandebringen‹ bezieht sich ironisch auf die Grübeleien und Theorien der heidnischen Philosophen über die Entstehung des Lebens. So kann allenfalls der syrische Text verstanden werden; aber die Vergleichung mit dem griechischen zeigt, daß der Zusammenhang nicht unversehrt ist. Wie Evagr. wol richtig übersetzt (›innatam animam‹), handelte es sich im griech. Texte um die Frage: Wie kann Gott den Menschen das Leben schenken, da diesen doch die Seele angeboren ist? Der Syrer dagegen hat statt dessen eine christologische Behauptung: ›Unser Glaube weiß, daß es Gott („dem Gekreuzigten") möglich war, Mensch zu werden ohne menschliche Zeugung‹, und demnach mag der syr. Text ursprünglich gelautet haben: ›Ihr nehmt Anstoß an

1) In dieser Bedeutung im Lexicon nachzutragen.

2) Vgl. Jul. 160 $_{7}$. B. B. 480 ult. erklärt ܐܝܢܐ ܕܢܛܘܪܝܢܐ durch القضاء الصارم nach Bar Serôschewaihi. Da hat zweifellos *τιμωρία* in der gr. Vorlage gestanden.

der Geburt des Gekreuzigten ohne menschlichen Erzeuger; wir aber trauen ihm das zu kraft unseres Glaubens an die Liebe und Allmacht Gottes‹. Steckt in ܢܝܚܐ (vgl. die LA von C!) vielleicht ܕܐܝܬܝܬܐ? 97 2 ܕܐܝܩܘܢܗ AC ܕܐܝܩܘܢܗ̇, fem. wie *εἰκών*. | 4 ܠܐܪܥܐ *νομίζετε*, A ܬܐܪܥܘܢ (!) | 6 ff. Der Sinn ist: ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܕܝܢ ... ܕ ... ܐܘ ܕܡܫܬܘܕܥܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܡܢ ܟܠܗܘܢ ܕܐܒܐ ܕܡܪܐ ܕܡܘܬܐ [ܕ]ܫܘܠܡܢܐ ܘܟܠܗ ܕܠܐ ... ܘܡܬܚܙܝܢܐ ܠܡܦܩܢ ܐܘܠܨܢܘܬܐ ܕܢܩܝܦܢ ܠܗܘܢ ܒܥܘܗܕܢܐ. u. s. w. hängt von ܡܘܕܐ ab als directes Object; diese Construction wird dann aber aufgegeben und anakoluthisch ein Verbalsatz als Object von ܡܘܕܐ construirt, so daß sowol ܐܘܠܨܢܘܬܐ als ܠܡܦܩܢ u. s. w. von ܡܘܕܐ abhängen. | 19 ܕܡܬܚܙܝܢܐ AC om. ܡܫܟܚܝܢ also = ›finden‹, was das griech. *ἅπερ ... δείκνυσι* genügend widergibt. | 20 AC om ܕܡܫܝܚܐ ܗܘ und ܐܦ, haben somit einen dogmatisch verschiedenen Sinn. | ܠܟ ܕܝܢ ܡܫܠܛܝܢ ܠܟ ܐܫܠܛܘܬܐ AC ܐܫܠܛܘܬܐ 98 5 ܠܗ AC add ܟܠ om ܕܝܢ | 6 ܣܬܪܐ A add ܗܘܝܢ | 11 ܕܩܪܝܐ AC ܕܕܩܪܝܐ | 13 ܘܡܬܩܪܐ AC ܡܬܩܪܐ ܘܡܫܬܡܗ | 15 ܠܗܘ A ܠܗܘܐ 99 10 ܐܝܟ AC ܘܐܝܟ | 14 ܡܬܒܪܝܐ AC ܡܬܒܪܝܢܐ, gr. *διαγινώσκεται*. | 17 ܡܢ ܚܫܐ ܕܢܦܫܐ ܕܡܬܚܫܚܐ: gr. *ἀπὸ διαθέσεως ψυχῆς* ›vermöge einer Seelenaffection‹; B[s] falsch ܕܢܦܫܐ 100 6 ܡܢܝܢ AC ܗܟܝܠ (gr. *τοίνυν*). | 7 Lies ܡܩܢܐ (so vocalisiert A) | 9 ܕܝܢ AC om | 10 ܠܐܠܗܐ AC om, gr. *εἰς τὸν θεόν*. | 11 ܡܬܒܪܝܢܘܬܐ A ܡܬܒܪܝܢܘܬܗ ܕܐܠܗܐ | ܕܦܘܪܢܣܐ A ܘܦܘܪܢܣܐ; hiernach und nach griech. *διὰ τῶν ποιημάτων αὐτοῦ τὴν εἰς πάντα πρόνοιαν* ist zu lesen ܡܬܒܪܝܢܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܘܦܘܪܢܣܐ ܕܠܘܬ ܟܠܗܘܢ | 14 ܢܚܬ C ܢܚܬ; vgl. ›Probe‹ p. 6. | 16 ܐܢܐ AC om | 19 ܕܡܟܠܝܢ AC ܕܟܠܝܢ; griech. *ἐμποδίζετε*, folglich ist ܡܟܠܝܢ zu lesen. | 20 ܗܘ AC om 101 2 ܘܠܐ ܡܫܬܚܠܦܐ ܟܠܗ AC om | 3 ܘܕܗܘܐ AC ܕܗܘܐ | 8 ܗܘ AC om | 9 ܐܦ AC ܐܝ | 11 ܘܡܬܠ ܕܐܝܬܘܗܝ B[s] ܘܡܬܠ ܕܐܝܬܘܗܝ[1]) | ܘܡܫܬܠܛܐ A add ܡܢܝܢ | ܡܫܬܠܛܢܐ AC add ܡܟܠܝܢ | 15 ܘܕܚܠܝܢ: lies ܘܕܚܠܝܢ (so vocalisiert auch A) | 17 ܠܗܘ AC om | 20 ܕܚܙܝ AC ܕܚܙܐ 102 1 ܕܡܬܚܙܐ AC ܕܚܙܐ | 3 ܬܘܕܝܬܐ ܣܦܝܩܬܐ (gr. *ἱκανὰ τεκμήρια*) AC ܬܘܕܝܬܐ ܣܦܝܩܬܐ | 6 ܠܝ AC ܕܝܢ ܠܝ | 8 ܠܡܢܐ ... ܠܚܝܠ AC om | 9 ܡܨܐ ܕܠܐ AC ܡܨܐ ܠܐ | ܠܐ | ܐܠܐ AC om | 10 ܕܡܬܒܝܢ AC ܕܡܬܒܝܢܝܢ 103 4 ܠܡܣܒܪ AC [ܠܗ]ܠܡܣܒܪ | 5 ܡܢ AC ܘܡܢ | 7 ܘܐܘܡܢܘܬܐ: AC ܘܐܘܡܢܘܬܐ ܕܡܠܐ | Nach dem griech. *τέχνη λόγων* erwartete man ܐܘܡܢܘܬܐ ܕܡ̈ܠܐ | 9 ܟܠܗ AC add ܡܕܡ | 13 ܐܢܘܢ AC add ܐܢܫ | ܕ ܡܩܒܠܝܢ ܡܟܣܢܘܬܐ [2]) = *ὁμολογεῖν*; oppos. ܗܘܐ ܡܟܣܢܐ ܕ oben 102 10: ›sich Kritik gefallen lassen, etwas zugestehn‹ — ›Kritik üben, etwas anfechten, widerlegen‹. | 14 ܕܡܟܣ AC ܕܠܡܟܣ | 15 ܠܡܟܣܘ C ܠܡܟܣܘܬܗ | 16 ܡܩܒܠܝܢ AC ܡܩܒܠܝܢ | 19 ܩܕܡܝܢ A add ܕܡܟܣ ܐܘܟܝܬ ܡܢ ܟܠܗܝܢ ܡܬܚܙܝܢ | 21 ܗܘܘ ܗܘܝܢ ܡܫܟܚܝܢ BP ܗܘܘ ܘܡܫܟܚܝܢ 104 7 ܡܢܝܢ

1) Vgl. lin. 12 und AM II 347_{23}: ›allmählich‹.

2) Vgl. 169_{7} ܠܐ ܩܒܠ ܡܟܣܢܐ (›er gab sich nicht dazu her, daß sie sich von ihm Kritik gefallen ließen‹).

ACBP ܕܝܢ (natürlich richtig). | 8 ܐܠܦܢܝܬܐ B ܐܠܦܢܝܬܐ | ܢܛܘܪܘܢ ACBP ܐܠܐ ܢܛܘܪܘܢ [P ܐܠܗܐ ܕܟܡܐ [ܕܟܡܐ ܐܘܪܚܐ ܠܝ | 11 ܒܗ ܠܗ ACBP om | 13 ܘܠܐ AC add ܠܟܘܢ | ܕܒܥܠܡܐ ACBP ܐܘ ܕܒܥܠܡܐ | 14 ܗܘܐ ܡܥܡܥܡ A ܗܘܐ ܐܡܪ C ܐܡܪ ܗܘܐ BP ܗܘܐ ܡܥܡܥܡ | 15 ܦܣܩܗܘܢ P ܦܣܩܐ [sic] ܕܒܗܘܢ | 16 ܐܝܟ ACBP ܕܐܝܟ | 18 ܘܡܣܝܒܪ P ܘܡܣܝܒܪ | ܘܡܚܪܝ P om | 19 ܘܡܫܬܥܒܕܐ P ܘܒܣܘܦܐ ܠܗܘܢ (so auch ACB) P ܠܗܘܢ (richtig). **105** 1 ܕܠܥܠܡ ACBP ܠܥܠܡ | P ܠܐܝܠܝܢ ܚܕܐ ܠܗܠܝܢ ܡܪܢܝܬܐ ܐܘ ܕܐܘ | 2 ܢܦܩܝܢ BC ܢܦܩܝܢ | 3 ܠܗ ܠܗ ACBP ܚܕܐ ܕܚܠܝܬܐ | 4 ܠܗ ܠܗ ACBP om | 7 ܚܕܪܘܗܝ P ܚܕܪܘܗܝ | 9 ܕܝܢ A ܗܟܢܐ P om | 12 ܠܡܠܘܫܐ AB ܠܡܠܘܫܐ | ܘܡܣܒܐ C ܘܡܣܒܐ | 17 ܕܐܝܬܘܗܝ (so auch BP) gr. ἔνδον ὄντι, AC ܗܘܐ ܕܐܝܬ | 18 ܡܢ ܟܬܒܐ ܒܪܘܚܐ B ܒܪܘܚܐ ܡܢ ܟܬܒܐ | 19 ܠܡܥܒܕ C ܥܒܕ (sic) | 20 ܥܡܗܘܢ ACBPp om | 21 ܠܝ p ܠܐܢܫܝܢ **106** 2 ܡܛܠ B ܐܘ, aber spätere Correctur. | 5 ܡܬܩܪܒ A ܡܬܩܪܒܝܢ | ܘܡܣܐ BPp ܘܡܣܐ | 7 ܗܘܝܢ AC ܗܘܝܢ | 9 ܡܢܐ ܘܡܛܠ ܡܥܠܝܐ ... BPp ܠܗ ܐܝܬ ܐܝܬ. ܡܢܐ ܠܗܘܢ | 11 ܠܗ ܠܗ B ܠܗ | 13 ܘܡܬܒܥܐ A ܘܡܬܒܥܐ | 14 ܩܒܘܪܐ (so auch ABP) C ܩܒܘܪܐ (die seltenere Form) | 15 ܡܬܩܛܠ: Lies mit ACBPp ܡܬܩܛܠ | 17 ܗܘܐ p om | 18 ܕܚܒܠܐ AC ܕܚܒܠܐ | ܚܒܠܐ (so noch p) ACBP ܚܒܠܐ **107** 1 ܡܢ ... ܣܘܓܐ P ܡܢ ܣܘܓܐ ܣܓܝܐܐ | 2 ܡܬܬܥܝܪ A ܡܬܬܥܝܪ ܗܘܐ ܠܗܘܢ | 4 ܘܡܥܪܩܘܬܐ B add ܡܥܪܩܘܬܐ ܕܥܪ̈ܩܝܢ C ܡܥܪܩܐ ܠܗ ܕܚܪܘܒܐ ܕܚܪ̈ܝܢ A (sic) ܡܥܪܩܐ ܕܥܪ̈ܩܝܢ. Die letzte LA deutet auf die von P ܕܥܪ̈ܩܝܢ (vgl. PSm. s.v. das Citat aus dieser Stelle) als die richtige hin[1]: Der Zusatz fehlt in unserm griech. Text, steckt aber wol in Evagr.'s Uebersetzung »calcitrantium mulorum *indisciplinatio*«. | 5 ܘܐܘܡܢܐ ܕܟܠܐ ACB ܘܐܘܡܢܐ ܕܟܠܐ P ܘܐܘܡܢܐ | ܡܬܚܙܝܐ ܡܢ ܐܚܪܢܐ ACBP ܡܢ ܗܘܐ ܡܬܚܙܝܐ | 7 ܡܢܗܘܢ ܗܘܐ ܡܬܚܙܐ (fehlt in unserm gr. Texte, aber Evagr. »sed istam tristitiam ... solatus est«) BP om | 10 ܡܬܚܫܒܐ AC ܡܬܚܫܒܐ (fehlt im griech.). | 12 ܕܢܚܘܬ C ܕܢܚܘܬ | 13 ܘܐܝܬܝܗ̇ ACBP ܕܝܢ ܘܐܝܬܝܗ̇ | 15 ܡܢܗܘܢ ACBP ܗܢܐ | 16 ܕܡܬܬܢܝܚܘܬܐ B ܕܡܬܬܢܝܚܘܬܐ | 17 ܕܢܘܚ ACBP ܕܢܘܚ **108** 2 ܥܕܬܐ AC add ܚܕܐ | 4 ܘܗܘ ACBP ܕܝܢ ܗܘ | 6 ܗܟܢܐ BP om, AC ܕܝܢ | 7 ܠܥܠܡܐ ACBP om | 11 ܟܠܡ ܡܢ ܟܠܡ ACBP ܟܠܡ ܟܠܡ | 12 ܒܛܠܢܐ ACBP ܡܢ ܒܛܠܢܐ | 15 ܘܡܬܩܪܒ ACBP ܘܐܝܟ ܘܡܬܩܪܒ | 16 ܗܘܐ ܡܬܠܐܫ C hat davor einen asteriscus, am Rande يتقرب | 17 ܘܐܘܪܚܐ B ܘܐܘܪܚܐ | ܕܐܘܪܚܐ BP ܕܐܘܪܚܐ | 18 ܚܕܐ ܡܚܝܠܐ BP ܚܕܐ ܡܚܝܠܐ **109** 3 ܐܢܫܐ A add ܗܢܘܢ | 4 ܘܡܚܬܐ P ܘܡܚܬܐ | 5 ܡܚܝܠܬܐ ܘܡܠܐܟܐ P ܡܚܝܠܬܐ ܘܡܠܐܟܐ | ܡܢ BPC om | 6 ܘܡܢܗܘܢ BP ܘܡܢܗܘܢ | 8 ܐܘܪܚܐ ... ܡܢ AC ܗܘܐ ܗܘܐ ܕܝܢ ܠܐ ܗܘܐ ܕܝܢ ܗܠܝܢ ܕܝܠܗܘܢ ܐܦܠܐ ... BP ܠܐ ܗܠܝܢ ܕܝܠܗܘܢ ܘܐܦܠܐ ܡܢ ܐܘܪܚܐ | 9 ܕܝܢ BCP ܗܟܢܐ | 10 ܕܚܕܐ ACBP ܕܚܕܐ (!) | 11 ܗܢܘܢ ... ܕܣܘܓܐܐ AC ܕܣܘܓܐܐ ܐܝܠܝܢ ܕܚܝܠܐ ܐܝܟ ܐܘ ܗܢܘܢ BP om. ܕܚܝܠܐ ܐܝܟ | 12 ܡܢ ܡܠܘܗܝ ܕܝܢ ܕܡܫܬܡܥ ACBP ܕܝܠܗܘܢ | 14 ܠܡܐ ... ܡܢ AC ܗܘܐ ܠܐܠܗܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܡܠܘܗܝ | 15 ܢܦܫ P ܢܦܫ | 17 ܡܬܒܥܝܢ B add ܗܘܘ | 18 ܕܡܚܐ ܗܘܐ ACBP om | 18

1) Zu ܥܪ̈ܩܐ vgl. jetzt Brockelmann, Lex. Syriac., Add. et emend. s. v. Bei B. B. wird es erklärt durch ثوران und اهتياج (col. 1265).

[Syriac] BP [Syriac] (vgl. PSm. s. v.) | 19 [Syriac] AC add. [Syriac], P [Syriac] 110 2 [Syriac] C [Syriac] | 9 [Syriac] AC [Syriac] | [Syriac] AC [Syriac] | 12 [Syriac] A [Syriac]. Im griech. Original hat wahrscheinlich δούξ gestanden, nicht στρατηλάτης. | 14 [Syriac] ACBP [Syriac] (vgl. zu 90 10) | 16 [Syriac] ACBP [Syriac] | [Syriac] ACBP [Syriac] | 17 [Syriac] B [Syriac] | 18 [Syriac] P [Syriac] | [Syriac]: BP [Syriac], und ebenso unser griech. Text: μή ποτέ σε ἡ ὀργὴ καταλάβῃ; allein die LA von PB[s]AC ist, wie das unmittelbar Folgende zeigt, richtiger. | 19 [Syriac] ACBP [Syriac] 111 1 [Syriac] (so auch A) B [Syriac] C [Syriac] (P [Syriac]); vgl. 117 7 [Syriac]; so wird auch hier das Ursprüngliche sein [Syriac]. C setzt [1]) das [Syriac], weil ihm die üblicheren Redeweisen [Syriac] und [Syriac] (vgl. [Syriac]) vorschweben. | 2 [Syriac] AC om [Syriac] BP [Syriac] | 4 [Syriac] ACBP [Syriac] | 5 [Syriac] griech. τὴν λεγομένην AC om | [Syriac] A [Syriac], vgl. »Probe« p. 3 f.[2]) | 6 [Syriac]: zu griech. ἔπαρχος vgl. Migne 963, Note 96). [Syriac] hat noch P, dagegen A [Syriac] BC [Syriac] | 7 [Syriac] P om ACBP add [Syriac] (gr. ἀμφότεροι) | 10 [Syriac] AC [Syriac] BP [Syriac] | 11 [Syriac] (so auch BP) A [Syriac] C [Syriac] | [Syriac] P [Syriac] | 16 [Syriac] AC [Syriac] | 18 [Syriac] ACBP om | 19 [Syriac] ACBP [Syriac] 112 2 [Syriac] ACBP [Syriac] | 3 [Syriac] ACBP om | 5 [Syriac] B [Syriac] P [Syriac] | 13 [Syriac] AC [Syriac] | 15 [Syriac] AC om | 18 [Syriac] C [Syriac] | [Syriac] C [Syriac] | 19 [Syriac] A om C [Syriac] | [Syriac] A add [Syriac] | 20 [Syriac] AC om 113 2 [Syriac] AC add [Syriac] | [Syriac] A [Syriac] (sic) C [Syriac] | 6 [Syriac] AC om | 7 [Syriac] AC [Syriac] | 11 [Syriac] AC om | 12 f. [Syriac] C [Syriac] | 14 [Syriac] AC add [Syriac] | 17 [Syriac] gr. τῇ μνήμῃ AC [Syriac] | 19 [Syriac] B add [Syriac] P [Syriac] 114 8 [Syriac] P [Syriac] | 11 [Syriac] ACBP om | [Syriac] ... [Syriac] BP om | 20 [Syriac] AC add [Syriac] 115 3 [Syriac] AC [Syriac] | 3 [Syriac] AC [Syriac] | [Syriac] AC [Syriac] | 8 [Syriac] P [Syriac] | 9 [Syriac] P [Syriac] | 10 [Syriac] A [Syriac] | 11 [Syriac] AC om [Syriac] | 12 [Syriac] AC [Syriac] | [Syriac] A [Syriac] | 14 [Syriac] C [Syriac] | 14 [Syriac] AC add [Syriac] | [Syriac] AC [Syriac] | 18 f. [Syriac] AC [Syriac] | 20 [Syriac] AC [Syriac] 116 6 [Syriac] AC [Syriac] P [Syriac] | 10 [Syriac] BP. [Syriac]. [Syriac] griech. ἐγὼ μέν, ὡς γέγραπται, τὴν ὁδὸν ... | 14 [Syriac] ACBP [Syriac], was vorzuziehen ist und mit

1) Das [Syriac] fehlt in der Redensart KwD 3 8 [Syriac] »er denkt nur an seine Ernährung«.

2) Auch Amélineau, Géographie de l'Egypte à l'époque copte. Paris 1893, p. 217 f.

dem griech. übereinstimmt: τὴν πολυχρόνιον ὑμῶν ἄσκησιν. | ܕܡܢ ACBP om | 17 ܘܙܢܝܢܘܬܗܘܢ P ܘܙܢܝܢܘܬܗܘܢ 117 1 ܕܐܠܗܐ ACBP ܐܠܗܐ | 2 ܟܪܘܙܘܬܗܘܢ B ܟܪܘܙܘܬܗܘܢ | 3 ܕܠܗܘܢ ... ܐܚܘܗܝ BP ܐܚܘܗܝ ܐܦ ܐܬܘܢ ܕܐܬܚܙܝܬ ܠܗܘܢ | 4 ܘܡܫܡܫܝܢ CP om | 7 ܡܢ ܡܬܕܟܪܢܘܬܗܘܢ B om CP ܡܬܕܟܪܢܘܬܗܘܢ | 7 ܘܐܢ ܗܘܐ ܕܡܚܝ B om | ܒܛܠ ܒܠܒܗܘܢ ܘܐܦ (vgl. zu 111 1) C ܒܛܠ ܒܠܒܗܘܢ ܗܘܐ ܒܛܠ ܐܠܐ | 10 ܘܡܫܡܫܝܢ B ܘܡܫܡܫܝܢ, am Rande ܡܢ | ܓܢܙܐ A om P ܓܢܙܐ ܕܓܘܫܡܐ ܕܗܘܐ ܘܟܠܗ | 11 ܡܬܓܢܙܐ ܗܘܐ ܒܛܠ ACBP add ܗܘܐ ܒܛܠ ܡܬܚܢܛܐ | ܓܢܙܐ BP ܕܡܢ | ܕܐܬܚܙܝܬ P ܕ ܐܬܚܙܝܬ | 14 ܘܡܬܥܢܝܢ P ܡܬܥܢܝܢ | 16 ܕܐܠܗܐ AC ܕܐܠܗܐ. Der griech. Text (τὸν τόπον) stimmt zu der ersten LA; die zweite, auf das Begräbnis (i. G. zur Einbalsamirung) gehend, ist an sich auch zulässig, aber vgl. 118 10 f. | 17 ܕܠܐ ܢܣܒܠ C ܕܠܐ ܢܣܒܠ | 18 ... ܦܓܪܗ ܒܚܢܘܛܐ AC ܕܡܢ ܦܓܪܗ ܘܗܘܐ ܒܫܠܝܐ ܘܡܢ B ܫܠܝܐ ܐ[ܬܘ] ܕܡܢ ܦܓܪܗ ܘܗܘܐ P ܘܗܘܐ ܫܠܝܐ ܗܘܐ ܦܓܪܗ 118 1 ܡܫܡܫܐ ACBP ܘܡܫܡܫܐ gr. καὶ λοιπόν. | 3 ܕܠܐ ܐܡܪ ܘܐܡܪ BP ܕܠܐ[ܟ] ܐܡܪ ܒܚܕܐ ܘܡܢ | 4 ܡܟܝܠ ܕܟܘܪܗܘܢ P ܡܫܡܫܐ ܢܦܫܐ ܡܟܝܠ | 6 ܢܣܒ P ܢܣܒܬ P ܢܣܒ | 10 ܚܠܦܝܢ BPp ܕܫܘܒܚܐ | ܘܫܘܒܚܗܘܢ BP ܫܘܒܚܗܘܢ | 11 ܕܟܘܪܗܘܢ ACBP ܕܡܫܘܒܚܘܬܗܘܢ (fehlt im griech. Texte). | 12 ܕܫܘܒܚܐ ܐܠܗܐ BP om | ܡܢܗ BP om | 14 ܐܢܫ ACBP ܕܐܢܫ | 15 ܗܘܐ BP om | ܕܡܫܡܫܢܐ AB ܕܡܫܡܫܢܐ | 16 ܕܟܘܪܢܗܘܢ BP "ܕܟܘ" "ܘܕܟ" | 18 ܡܪܚܩܐ ܚܕܐ C ܚܕܐ ܕܥܕܢܐ | ܚܕܐ | ܘܗܘܐ ܡܪܚܩܐ bis 119 1 ܕܠܗܘܢ BP om 119 2 ܘܫܘܒ C ܫܘܒܐ | ܕܝܘܡܢ ACBP om | 3 ܣܚܦܗ P hat deutlich ܢܣܚܦܗ, also nach Pael ܢܣܚܦ ›mager machen‹. | ܕܫܒܝܢܐ ܚܠܝܨܘܬܐ P ܚܠܝܨܘܬܐ | 3 f. ... ܕܟܘܪܗܘܢ ܐܦܠܐ BP ܐܦ ܕܟܘܪܗܘܢ ܕܠܐ ܥܝܢܐ ܕܥܝܢܐ | 6 ܕܓܠܐ ACBP ܕܓܠܐ (so vocalisiert A)[1]| 10 ܡܣܚܘܬܐ ACBP ܡܣܚܘܬܐ | ܡܣܚܘܬܐ P ܡܣܚܘܬܐ, gr. λουτροῖς, B ܡܣܚܘܬܐ | 10 f. ܗܘܐ ܡܢ ... ܐܦ ܣܓܝ BP om | 12 ܡܟܝܠ B ܢܦܠ | ܡܟܝܠ B ܕܡܟܝܠ | 13 ܘܡܬܬܙܝܥ ܗܘ BP om | ܕܡܬܬܙܝܥ AC ܕܬܙܝܥ | 14 Hier schließen BP (vgl. ›Probe‹ p. 9 sub 21)) | 18 ܡܢ AC ܐܝܟ 120 1 ܕܐܠܗܐ ܒܠܚܘܕ ܗܘܐ ܗܘ ܐܠܗܐ AC ܕܐܠܗܐ ܠܐ ܐܠܗܐ | 9 ܕܚܙܘܗ A ܕܚܙܘܗ | ܒܠܚܘܕ ܕܐܠܗܐ C ܐܠܗܐ | ܕܡܣܬܒܪܝܢ ... ܕܢܚܙܘܢ A om, aber gr. ἵνα μάθωσιν ὁποίως ὁ-

1) Zu ܕܓܠ, das bisher nicht belegt ist, vgl. ܕܓܠܐ »Augenschmerz« (Brockelmann Add. s. v.); es ist vielleicht mit دجن zusammenzustellen (»dunkel sein«, aber nicht vom Auge, soweit Ref. bekannt). Die LA von ACBP entspricht dem arab. دَجَلَ, wovon دجّال »einäugig«. ܕܓܠ kann allerdings nur das Schwinden der Sehkraft bedeuten, aber dieser Bedeutungsunterschied hat eine Analogie in ܥܘܝܪ עִוֵּר »blind« gegenüber أَعْوَر »einäugig«. — ܕܓܠ Habak. 3 $_{6}$ ist sicher falsch (ZDMG 40 $_{739}$ Anm.) und etwa in ܙܓܠ »zittern, erbeben« zu ändern, was, wie Ref. nachträglich sieht, schon Bernstein vorgeschlagen hat (vgl. PSm.). — Synonym scheint ܕܥܟ am IV 575 $_{7 \text{ v. u.}}$ = AM II 303 $_{16}$ und AM II 305 $_{20}$ (fehlt bei Bedjan) zu sein, und in dieses Wort wird auch das sinnlose ܕܥܟ AM II 349 $_{20}$ zu verbessern sein.

φείλει τῶν μοναχῶν βίος εἶναι. | 17 ܘܠܐܚܝܢ ... ܠܐܚܝܢ AC om **121** 1 ܘܡܬܠܠ A ܡܬܠܠ | 4 ܘܒܪ ܐܠܗܐ AC ܒܪ ܐܠܗܐ, aber gr. *καὶ τοῦ θεοῦ υἱός* | 5 ܒܟܫܝܪܐ AC ܐܝܟ ܕܒܟܫܝܪܐ = gr. *εὐσεβῶς*, vgl. 115 6, wo ܟܫܝܪܐ (AC) = *εὐσεβής*. | 6 ܒܗܘܢ C ܗܘܘ —

Diese Liste gibt uns einigermaßen einen Begriff von der Textbeschaffenheit dieser Vita; sicher ist, daß die syrischen LAn in manchen Fällen den griechischen vorzuziehen oder ihnen gegenüber geradezu als die ursprünglichen und echten zu betrachten sind. Doch kann auf eine systematische Vergleichung hier selbstverständlich nicht eingegangen werden.

Die Mitbenutzung der griech. Originale hätte dem Herausgeber wesentliche Hilfe geboten und ihn zur Tilgung zahlreicher falscher LAn veranlassen dürfen; doch wäre dieser Ausspruch, wie schon oben gesagt, ungerecht. So bleibt die mühsame Arbeit des Vergleichens dem Leser aufgespart. Im Folgenden will Ref. die wichtigsten Ergebnisse für das Lexikon mitteilen; vorerst aber noch ein Wort über die einzelnen Schriften, soweit dies nötig.

Nur die l a t e i n i s c h e n Texte sind publiciert, soweit Ref. bekannt, von der Vita der O n e s i m a: Acta Sanctor. Febr. III 681 f., des P a p h n u t i u s: ib. Sept. VI 683 ff., des P a u l u s von Theben: ib. Januar. I 603 f. — Eine Vita des M a k a r i u s findet sich Acta Sanctor. Januar. II 289 ff., sie ist aber mit der unsrigen nicht identisch. Dagegen scheint der handschriftlich vorhandene koptische Text mit dem syrischen auf ein gemeinsames griech. Original zurückzugehn; Auszüge aus ihm teilt Amélineau a. a. O. p. 434 ff.[1]) mit. — Unbekannt ist Ref. die Vita des S e r a p i o n (oder Sarapion, wie die syrische Form lautet): p. 263—341 (vgl. Bedjans Vorrede p. VII). — Besondere Beachtung verdient die V i t a d e s M a r M a l k e, deren Ueberschrift in der Londoner HS. Add. 14733 fol. 83 lautet: ›Geschichte des heiligen und gottseligen Mar Malke aus Klysma und seines Oheims Augin (Eugen)‹. Bisher kannte man wol die Vita eines Heiligen Namens Malchus; Hieronymus will sie sich von ihm selbst haben erzählen lassen und sie nach ihrem Wortlaut niedergeschrieben haben: Hieronymus ed. Vallarsi [2], Venetiis 1767, p. 42—47 (= Vitae patrum X libris comprehensae ed. Herib. Rosweydius, Lugd.

1) Der Syrer ist gelegentlich etwas ausführlicher als der Kopte, vgl. 188_{15} gegen Amélineau 435_{8}, 188_{20} gegen 436_{6} ff. Daß der Syrer nicht aus dem Kopten übersetzt ist, was an sich wol möglich wäre, sondern aus dem Griechen, glaubt Ref. mit Gewißheit an einem Beispiel beweisen zu können: 188_{18} hat ܬܫܒܚܝܢ keinen Sinn, obgleich Bedjan sich das sonst übliche Fragezeichen erspart. Der Kopte hat (a. a. O. p. 435_{4}) ›tu produiras‹: daraus geht hervor, daß der griech. Text das Verbum *αὐξάνειν* gehabt hat, das der Uebersetzer dann in der andern Bedeutung ›preisen‹ nahm.

Batav. 1615, p. 93—96 = Acta Sanctor. Octob. IX p. 64—69 = Ruinart (August. Vindelic. 1804) II p. 103 ff.). Aber ein flüchtiger Blick belehrt über die völlige Verschiedenheit. Der Lebensgang unseres Malke war kurz folgender: Geboren in Klysma als spätgeborner Sohn des reichen Johannes und der Rebekka, und Bruder der ܫܘܫܢ, auf deren Wunsch er seinen Namen erhält, wird er fünfjährig zu dem Lehrer Samuel gebracht, der noch 27 andere Schüler unterrichtet (zu diesen gehört auch der Verfasser, Elisa, s. u.). Nach 10¼ Jahren heimgekehrt, wollen ihm die Eltern ein Weib suchen, wozu er nach langem Sträuben sich zu verstehn vorgibt. Als er aber mit seinem Freunde Elisa den früheren Lehrer aufsucht, warnt ihn der vor der Ehe als einem Teufelswerk. Mar M. unternimmt deshalb von Klysma aus eine Reise, begleitet von seinem Sklaven, trifft an der ܐܘܪܚܐ ܕܡܕܒܪܐ verabredetermaßen mit Elisa zusammen, und sie wandern nach Osten, bis sie M. M.s Oheim (mütterlicher Seits), Augin (Eugen)[1], endlich finden (wo, wird nicht gesagt). Die von dem geängstigten Vater ausgeschickten Sklaven, unter ihnen ܨܠܝܒܐ, kehren unverrichteter Dinge zurück; eine zweite Expedition, bestehend aus ܨܠܝܒܐ und 9 andern Sklaven, schwärmt paarweise aus. Der eben Genannte mit seinem Gefährten kommt zunächst nach dem Dorfe ܣܘܣܪܐ, nimmt hier einigen Blinden das von M. M. geschenkte Kleid ab und bringt es, nachdem 4 andere Gefährten zu ihm gestoßen, nach Klysma. Hier stirbt nach 2 Monaten die ܫܘܫܢ, aber bald wird ein Sohn geboren, der den rührenden Namen ܡܠܟܫܘܫܢ erhält. Nach 4jährigem Aufenthalt bei Augin besucht M. M. mit Elisa Jerusalem und die heiligen Stätten, dann Aegypten und die sketische Wüste, wo sie 3 Jahre lang bleiben. Hierauf kehren sie zu Augin zurück, den sie auf dem Berge ܐܝܙܠܐ[2], oberhalb der Höhlen am (ܒ) ܠܗܘܪ ܢܗܪܐ mit andern Gottesmännern finden. Einige Zeit später werden sie vom Bischof Mar Jakob in Nisibis erst zu Diakonen, dann zu Presbytern geweiht. Nun aber trennen sich ihre Wege, jeder geht wohin ihn Gott führen will. M. M. sucht sich einen passenden Wohnort, aber weder ܐܢܙܝܛ noch ܐܪܙܘܢ gefallen ihm. Da findet er die Magierwüste, ܡܕܒܪܐ ܕܡܓܘ̈ܫܐ (wol unweit ܐܪܙܘܢ, 443 8). Hier treibt er aus einem Hirtenknaben den Oberdämon ܐܣܛܪܛܠܛܘܣ aus, und gründet in der Nähe ein Gotteshaus. Heilt 7 besessene Greise aus dem Dorfe ܢܣܝܐ. Zu Constantin d. Gr. nach Constantinopel gerufen, befreit er dessen Tochter[3]) von einem Dämon, packt diesen in eine ›Urne‹

1) Vgl. am III 376—480.

2) Hoffmann, Auszüge p. 167 ff.

3) ܐܠܠܛܪܣܘܣ, ?

und läßt sie sich von jenem Oberdämon nachtragen. Dieser hat auf dem Wege — als Stationen werden ܩܣܩܣܝܢ und ܐܢܣܠܠ (ܐܢܣܠܠ) erwähnt — ein Zwiegespräch mit seinem Collegen ܐܒܚܘܡ ܛܘܪܘܣܝܢܐ. Nachdem M. M., an seinem Orte angelangt, 7 Jahre lang jenen Hirtenknaben, ܡܣܟܝܣܘܣ ܒܪ ܗܘܕܡ, unterrichtet hat, reist er nach Jerusalem und Damaskus. Zurückgekehrt, heilt er einen gewissen ܐܘܠܠ ܒܪ ܐܝܣܘ aus dem Lande Assur. Als ein Freund wird ein ܩܘܡܐ ܒܪ ܩܘܣܡܐ aus dem Dorfe ܢܨܝܒܝܢ erwähnt. Im Kreise zahlreicher Schüler stirbt M. M., 93 Jahre alt; sein Kloster heißt »bis auf den heutigen Tag« Kloster des M. Malke. — Ueber den Verfasser dieser Vita vgl. 445 16 f. 468 gegen unten, 425 16 f. 431 6 ff. 442 12 ff. Zur Chronologie dienen folgende Angaben: 1) Der Besuch bei Jakob von Nisibis (443 5 f.) 2) Der bei Constantin d. Gr. (450 5 ff.) 3) Die Angabe seines Geburtsjahres: 534 sel. = 223 unserer Zeitr., und 4) die seines Todesjahres: 626 sel. (21. Nisan) = 315 u. Z. Zu 3) und 4) paßt 1), denn dieser Bischof starb 338. Dagegen bietet 2) einige Schwierigkeit. Constantin wurde erst 312 Alleinherrscher; dagegen wird 459 12 berichtet, M. M. habe nach seiner Rückkehr 7 Jahre lang jenen Knaben unterrichtet, wonach jenes Ereignis vor das Jahr 309 fallen müßte. — Die Sprache liest sich ganz wie ein syr. Original; zum Mindesten wäre die Vita, wenn übersetzt, ein Muster von Uebersetzungskunst. Vgl. auch die gut syr. Wendungen 427 3 434 12 u. A. m.

Wertvoll ist endlich der in dem bekannten zwölfsilbigen Metrum gedichtete Sermon »über das Gedächtnis der Toten und die Eucharistie« von Jakob von Sarug († 521). Für das erste Drittel hat dem Herausgeber die vorzügliche Vatican-HS. 116 gedient. Für das Weitere mußte er sich, da der Codex 620 5 abbricht, mit einer Pariser und einer Londoner HS. begnügen (Vorwort p. X); aber auch hier ist der Text gut erhalten und das Metrum tadellos. Den Inhalt bildet die Klage des Verf. über das Abhandengekommensein der Totenmessen. Haben schon Melchisedek und Moses statt der Opfertiere Brot und Wein zum Opfer verwendet, wie viel mehr geziemt dies den Spätern! Ihnen zum Vorbild haben sie es ja gethan, obgleich die Kirche (»Tochter des Königs«) mit diesem ihrem Brauche nicht direct auf jenen fußt, sondern auf Jesus Christus, dessen Opfer den Toten wie den Lebenden gilt. Hat schon Moses die Namen der Stämme auf den Steinen des Ephod eingeschrieben, wie viel mehr sollen wir der Toten gedenken und für sie Wein und Brot vor Gott darbringen; das ist ein besserer Beweis für die Liebe zu den Verstorbenen, als unnütze Totenklage. Speciell die Frauen geht dies an: statt wehklagend die Gräber der Geliebten zu

umkreisen, mögen sie lieber in der Kirche ihrer gedenken, denn hier, bei Gott, wohnen alle abgeschiedenen Seelen. Die Erzväter haben stets ihr Bestes geopfert und die Hebräer haben ihr Bundeszelt nach Kräften ausgeschmückt; wir aber sind nur bereit, über die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Angehörigen herzufallen, und vernachlässigen das Gedächtnisopfer. Daß die Toten von einem solchen Opfer Nutzen haben, ist zweifellos. Man denke an Judas Makkabäus, der nie gesiegt haben würde, wenn er nicht die Toten durch eine Seelenmesse gesühnt hätte —, und dies zur Zeit, wo der Tod noch herrschte: Wie viel größer muß der Nutzen sein, seit er überwunden ist! Wenn der Priester die Seelenmesse celebriert, läßt sich der heilige Geist auf das Opfer nieder, nimmt im Brote den Leib an und verwandelt durch seine Incubation den (gemischten) Wein in Blut; und die Seelen der Abgeschiedenen versammeln sich um dieses duftende Opfer und empfangen die Sühne. Man wende nicht ein, der Tote empfinde nichts von dieser Ceremonie, ihr ganzer Wert bestehe in einer subjektiven Gemütserhebung des Darbringers; denn es verhält sich damit nicht anders als mit der Taufe, die das Kind selber auch nicht wahrnimmt, die aber trotzdem von Allen als wirksam angesehen wird. Aber auch der Glaube an Jesus Christus verlangt von uns die Ausübung dieses Brauches: die Kirche hofft zuversichtlich und untrügerisch, daß ihr Bräutigam ihr keine Bitte abschlägt und daß er sich auch der Toten annimmt im Sacramente. Warum also wird das Totenopfer heutzutage so sehr vernachlässigt? Viele genieren sich, bringen es nur heimlich dar, oder schicken das Brot sogar durch die Mägde und Burschen zur Kirche, als wäre es eine Schande, es selber hinzutragen; so namentlich die Reichen. Selig die Wittwe und Kinderlose, die selber Gott ihre Gabe bringt, mit Thränen, Liebe und Glauben! — p. 619_6 stört das ܘ in ܘܒܟܡ; $623_{ult.}$ lies wegen des Metrums ܒܟܘܡܪܐ ܕܐ̈ܠܐ.

Lexikalisches zum ganzen Bande[1]). ܐܓܘܢܣܐ *ἀγωνίσαι* 359 paen. ܐܦܘܣܡ (Var. ܐܦܘܣܡ) mit ܒܟܐ = lat. *recensuit*, 536 ult. $537_{6f.}$ ܡܛܪܘܠܐ ›Strecke‹ (syn. ܡܪܕܝܐ) $318_{6.14}$ 332_{18}[2]). ܠܐ ܡܬܐܚܝܕܐܝܬ *ἀκατασχέτως* 360_{16} *ἀκρατῶς καὶ ἀκορέστως* 361_1. ܒܝܫ ܐܚܪܝܬ wol für *ἐσχάτως κακός* 600_2[3]). ܐܢܛܠܝܢ (Var. ܐܢܛܠܢ) 355_1 vgl. PSm (unsere Stelle), wo st. ܣܚܘܬܐ zu l. ܡܣܚܘܬܐ . ܐܪ̈ܓܘܡܣ:

1) Die lateinischen Aequivalente sind den Bollandisten entnommen.

2) PSm. citiert s. v. außer den beiden Stellen aus Barhebr. eine der oben erwähnten (Sanct. Vitae 195 r).

3) Der Grieche hat für die Worte ܡܚܪܡܐ u. s. w. bis ܐܚܪܝܬ bloß *ἀνάθεμά σοι τρισκατάρατε γέρων*.

ܐܪܛܒܐ ܕܗܘܠܘܩܘܛܝܢܐ ἀρτάβαι τοῦ ὁλοκοτίνου 149 11 ff. 150 11. 15. ܡܬܬܙܝܥܢܘܬܐ [ܠܘܬ ܚܨܝܦܘܬܐ] [πρὸς ἀναίδειαν] ἐπαγωγόν, lat. [*inerubescentem*] *motum* 363 5; PSm. citiert unsere Stelle. ܟܠ ܪܘܚܐ als fem. construiert 315 5. ܟܡܫ »bewegen« (die Kinnbacken) 414 1 (bei PSm. unsere Stelle). ܒܠܪܝܢ »βηλάριον velarium«, im gr. Texte βῆλον 577 paen. ܡܣܘܪܩܐ »Verachtung« = ܡܣܘܪܩܘ 434 13, vgl. PSm. ܠܐ ܡܬܒܣܪܩ für ἀμίαντος »*immaculatus*« 380 6. ܓܢܐ = ܐܬܓܢܝ 412 8 v. u Note. ܓܚܝܟ = Aph. ἀναιδευομένη (sc. φαντασία) 158 2. ܡܪܐ ܓܘܥܠܐ der Besitzer eines Depositums, Deponent, 224 8. ܓܘܪܐ »Urne« fem. 456 13. 17. u. ö., aber masc. 456 9. 10. 14 457 3. ܕܡܘܣܝܐ, vom Syrer mit ܓܠܝܐܝܬ erklärt, also δημοσίως (was sonst ܕܡܘܣܝܘܣ). Griech.: δημοσία πρόοδος »öffentlicher Aufzug« 589 15. ܕܡܡ αἱμάττεσθαι »blutig sein« (PSm. 911 ohne Beleg) 174 12. ܐܬܕܪܫ »geoffenbart werden« (selten) 616 2. ܕܘܠܘܡܣܝܢ (bei PSm. unsere Stelle), vgl. Bedjans Anm. 198 7. ܕܪܘܡܘܣ (Var. ܕܪܘܡܘܣ) 558 1. 5. An ersterer Stelle ist es = βουλή[1]) »Rat, Senat«, an der zweiten fehlt es im griech. Texte. Vgl. Du Cange Gloss. Gr. s. v. Bar Bahlûl erklärt es mit ܟܠ ܥܡܡܐ. ܗܪܣܝܣ vgl. bei PSm. unsere Stelle 412 9. ܗܦܘܩܢܛܘܪܘܣ ἱπποκένταυρος (PSm. col. 998, 996 165 ohne Belege) 565 1. ܪܓܫ »überfließen« (δακρύων χέων πηγάς) 400 6. ܡܬܪܘܦܦܢܘܬܐ 201 18 Var., vgl. PSm. s. v.

ܙܪܘܒܐ »Hürde, Verschlag«, arab. زرب, زَرْب, زَرِيبَة 447 19. ܚܪܘܐ θροία 153 16. 19 174 13 175 14, vgl. Du Cange 496 u. ܚܡܛ Aph. »sich verdrießen lassen« (Var. ܚܡܠ) ὀκνήσας 355 17. ܚܘܪܒܫܘܬܐ ܕܚܘܪܒܐ ὀπιστοφανῶς 355 1. ܛܘܩܐ ܛܘܩܐ [ܩܫܬܐ]: kopt. (Amélineau 434 paen.) »Regenbogen« 188 9. ܡܕܟܝܢܐ »reinigend« (Var. ܡܕܟܝܐ) (bei PSm. s. v.) 274 9. ܡܣܪ »*serra*«, identisch mit ܡܣܪܐ, 534 19 535 1. ܡܫܠܡܐ τέλος (oder ist mit der Var. ܡܫܠܡܘ zu lesen?) 554 13. ܛܛܪܕܪܡܘܢ (Var. ܛܛܪܕܪܡܐ) τὸ τετράδερμον 555 8 557 14; 556 2 (Var. ܡܫܟܐ) τὰ δέρματα. ܛܪܩ Aph. »schnalzen« 458 1. ܕܡܘܬܐ ܕܚܝܘܬܐ ܝܒܫܢܝܬܐ χερσαίου μορφή (»eines Landtieres«) 353 8. ܝܘܒܫܐ »Dürre« 467 5. ܐܬܝܩܪ Beleg zu PSm. 458 18. ܝܪܘܩܐ ܕܕܩܝܩܐ λεπτολάχανον (vgl. Brockelmann Add. s. v.) 136 9. ܟܠܐ »*substitit*« 433 15 442 15 (vgl. die 3 Belege Nöldekes a. a. O. s. v.). ܣܗܪܐ ܡܠܝܐ πανσέληνος 378 16. ܒܦܣܝܩܬܐ ܕܦܣܝܩܬܐ »in Kürze« (fehlt im griech.) 487 6. ܟܪܟ »verdrehen«? 465 3. ܠܐ ܟܬܝܒܐܝܬ ἀγράφως (»in mündlicher Tradition«) 384 16 f. 19 f. ܠܒܛܘܢ λεβητών[2]) (λεβετών, λευϊτών[3])) vgl. Du Cange

1) οἱ παρόντες τῆς συγκλήτου βουλῆς ἅμα τοῖς τοῦ δήμου σπουδαίοις.

2) So wird auch bei B. B. col. 383, und B. A. No. 2362 zu lesen sein statt ܠܒܛܘܢ.

3) Die syr. Form ist wol eher aus λεβετών oder λεβητών, als aus λευϊτών entstanden, denn sonst hätte sich das o erhalten (wie in ܠܘܣܐ 'Λουεῖδος).

ol. 795, Rosweydius vitae Patrum, Antverp. 1628 p. 141[b], 1036. uch aethiopisch ለበጦን. Es ist zweifellos eine Ableitung von ɩevi und bezeichnet die Dalmatica, jenes Diakonengewand, über deren Einführung in Rom die Vita Silvestri (bei Combefis a. a. O. p. 258 ff.) erichtet; 166 13. 15. ܠܒܒ ܕܠܒܒܗ »getrost sein« 250 18. ܠܒܘܫ ρoσαινειν »schmeicheln« (vgl. PSm.) 383 5. ܠܒܘܣܪܝܢ (Var. ܠܒܘܣܛܪܝܢ) 39 16 ܠܒܘܣܛܪܝܢ 540 2 »navigium« (540 5 ܠܒܠܐ): Ableitung von ναῦς nit Verwandlung des anlautenden n in l, wie ܠܘܡܐ (לומא) für νοῦμ-ιος nummus (151 4 J. St. 34 20). ܠܓܛܘܢ ὄξοι, vgl. B. B. col. 980, 65 ult. ܐܘ ܠܒܠ ܡܠܐ ܘܠܐ μικρόν 581 12. ܡܢܗ ܘܠܡܢܗ ܡܢܗ καθ' ἑαυτόν = ܡܢܗ ܘܠܗ) 377 19. ܡܠܡܦܘܣܝܣ ἔλλαμψις »Erleuchtung« 345 5. 10. ܢܦܛܡ fastigium »Giebel« 535 8. 12. ܡܥܒܕܢܐ »Träger« (vgl. B. B. bei PSm. s. v.) 456 ult. ܐܣܛܝܟܪܝܢ (Var. ܣܛܝܟܐ) »στιχάριον« 557 17 [1]). ܣܩܘܪ »securis« (bei PSm. 2619 ein Beleg) 534 12. ܣܘܓܫܦܐ »einer, mit dem zu verkehren ist, begehrenswert« (B. B. 1315 15 f. ܢܘܩܕܐ ܕܡܣܬܥܒܕܢܘܬܐ) 488 1. ܣܥܪ Ethpe. ist 449 16 geradezu »hergestellt, geheilt werden«, ebenso das Pe. 457 14 465 11, das ptc. pass. ܣܥܝܪ »geheilt« 454 16; vgl. auch ܐܬܥܣܪ 462 4 = ܚܪܘܦܐ (Var.). ܩܠܘܐܕܪܝܢ πλοιάριον »Schiffchen« 370 5. ܐܠܦܘܪܐ (vgl. B. B. 1403): Das Citat bei PSm. Sanct. Vit. 177 r ist unsere Stelle 269 14. ܦܪܣܛܐ 629 19: ܦܪܣܛܐ sind sonst παρείσακτοι; B. B. 1434 20 دخيل. Hier wol wegen des Metrums verkürzt. ܐܠܩܛܐ ἡ ἠλεκάτη (fusus) = arab. عِرْناس, 362 11. ܡܢ ܦܘܡ (ܦܘܡ) fehlt im griech. Texte, »mündlich d. h. auswendig recitieren« 484 2 [2]). ܦܪܓܡܛܘܛܐ πραγματευτής (bei PSm. citiert) 320 8. ܦܪܘܕܘܣ u. ܦܪܘܕܘܢ πρόοδον (Var. ܕܡܥܠܐ ܚܠܐ 592 12. 603 8. ܡܢ ܨܒܐ ܘܡܢ ܠܐ ܨܒܐ nolens volens 456 16. ܠܐ ܡܣܬܒܟܠܝܢܘܣ ἀκλινῶς 377 18. ܡܣܬܟܠܝܢܘܣ ἀκλινῶς »festgeheftet« (vom Blick) 366 9. ܕܡܩܕܡ τὰ ἔμπροσθεν 348 13. ܩܦܠܝܐ κεφαλή 604 14. ܕܩܠܩܛܘܪܐ ܡܠܐ τὰ γαλακτορυά 600 18, vgl. 602 16. ܐܬܪܐ ἀθήρ »Mehlspeise« 135 7. ܡܘܣܛܓܘܓܝܐ μυσταγωγή 349 9. ܪܣܣ »träufeln« (Thau), 467 14. ܩܒܠ vielleicht aus σκηπτός 466 19. ܩܒܠ ܐܦܐ »zulassen« = ܩܒܠ oder ܩܒܠ ܐܦܐ 201 2 204 8. ܩܛܝܢܐ »kleiner Knabe« 224 ult. ܫܓܠܐ »Beschäftigung«, arab. شغل (Ibn Cut. ۲۴ 8 ganz ähnlich هَمّ وشغل) 439 1. ܫܘܘܕܝܐ = ܫܘܕܝܐ 212 7. ܫܘܡܛܪܘܢ »διάπυρον« (von der Liebe) 348 10. ܫܘܒܚܐ ἀγγελία 170 14. ܫܒܩ ܩܠܐ φωνὰς ἀφιέναι 353 19. ܫܥܠܐ »Räuspern« 275 7. ܬܚܝܪ »gebrechlich« (von Greisen) 427 18. ܬܘܒ Aph. »herausgeben, erbrechen« (wie Afr. ܬܘܒ 15 ed. Wright)

1) Im griech. sind ܐܣܛܝܟܪܝܢ und ܡܟܠܐ zusammen durch τὰ περιβόλαια wiedergegeben.

2) Synonym ܠܐ ܥܠ ܦܘܡ Th. Marg II 586, Note 6.

465 9. ܬܘܡܐܠܝܘܢ *θυμέλιον*, d. griech. Text *ἡ θυμέλη*, ›Theater
125 8 127 12.

N o m i n a p r o p r i a. ܐܪܡܘܬܝܢ *Ἑρμώθιν*, 148 4, ارمنتيم, vgl. Am
lineau a. a. O. p. 60 f. ܛܐܛܐܠܒܘܣ 203 16? (kopt. ›gardiens‹
ܒܘܟܘܠܘܣ 188 13 u. o., Amél. 447; ϩⲉⲗⲟⲥ *ἕλος*[1]). ܒܘܩܘܠܝܐ 552 1
zu gr. *τὰ βουκόλου* stimmt besser die LA ܒܘܩܘܠܘܣ. ܟܦܪܐ ܕ
ܟܢܘܒܘܣܩܝܘܢ *ἡ Χηνοβοσκίων* شناسات, Amél. 430 f. ܒܠܐܡܡܘܣ *Βλέμμυες* (Va
ܒܠܐܡܘܣ und ܒܠܐܡܡܘܣ), vgl. J. St. p. 17. ܒܘܣܝܡ ܐܘܣܝܡ اوسيم 230 13 Amé
51 ff. ܠܘܩܐܕܐ: Var. ܠܘܩܐܕܐ 558 13 griech. *ἡ Λευκάς*, wozu die Va
besser paßt[2]). ܡܘܢܟܐܣܝܣ (vgl. die Var.) (*τῇ λεγομένῃ*) *Μωνχώσε*
تخانس u. s. w. (Amél. 515 ff.) 164 16. ܢܝܩܝܘܣ نقيوس 181 10, Amé
277 ff. ܕܩܘܪܐ (so lies) 291 15 (ein Audianerkloster in Rom), vg
Hoffmann Ausz. p. 123. ܦܐܪܘܣ 558 Var. 8, die Insel *Φάρος* (b
Barhebr. 41 ܦܪܘܣ). ܦܘܣܛܐܛ الفسطاط 230 13, Amél. 541. ܦܪܐܡܒܘܠܐ 555
παρεμβολή; L hat die sinngemäße Var. ܡܫܪܝܬܐ; fehlt im griec
Texte. So hieß ein Feld in Nikopolis, Amél. 31. ܣܩܝܬܝ *Σκίαθ*
187 13 شيهت, Amél. 433 f. ܫܝܗܝܪ (Var. ܫܝܗܝܪ) 181 10 u. ö. شيير
جاجوير, Amél. 187 f. ܛܪܢܘܛ 181 11 225 18 طرنوط u.s.w., Amél. 493

M i s v e r s t ä n d n i s s e u n d D r u c k f e h l e r. 148 5.7 ist stat
ܡܬܦܠܛܝܣܘܣ zu lesen ܡܬܦܘܠܝܛܝܘܣ (ähnl. die Var.) = *πολιτευ*
όμενος. 149 14 ist ܫܪܐ Misverständnis des gr. Textes; hier steh
ὥρμησεν (*ὁρμεῖν* ›in der Bucht liegen‹, vom Schiffe), was der Ueber
setzer mit *ὁρᾶν* verwechselt hat und deshalb einen Zusatz mache
mußte. — 4 1 l. ܡܬܬܛܝܒܝܢ (Aph; so auch ausdrücklich A; das Pa
scheint nicht vorzukommen.) 10 1 l. ܠܒܘܫܝܐ (gegen alle HSS). 15 1
l. ܚܢܝܦܐ st. ܚܢܝܦܐ, mit ACB[S]. 24 11 l. ܡܟܝܦ ܗܘܐ st. ܡܟܝܦ ܗܘܐ (*συ*
εχώρει). 38 19 l. [3]) st. [1]). 40 4 l. ܠܐ st. ܠܐ. 108 13 l. ܡܩܒܠܢܐ st
ܡܩܒܠܢܐ. 110 Fußnote ist ܠܡܬܥܢ unter 1), ܠܚܡܐ unter 2) zu stellen
170 4: Die Var. ܠܓܪܐ ist in ܠܓܪܐ ›verderblich‹ zu verbessern, gr
ἄθλιος. 173 6 ist das Fragezeichen zu tilgen. 372 17 l. ܚܠܒܐ st
ܚܠܒܐ. 417 4 l. ܕܪܗܘܛܐ st. ܕܪܗܘܛܐ, wie auch die Var. ܐܪܗܛܐ beweist
433 4 l. ܐܘܟܦ st. ܐܘܟܦ. 435 paen. l. ܚܪܢܐ st. ܚܪܢܐ. 446 sind di
Variantenziffern 2) bis 8) verstellt. 456 9.11 l. ܢܡܘܣ st. ܢܡܘܣ. 463
l. ܦܩܒܐ st. ܦܩܒܐ. 466 8 l. ܦܪܘܛܐ st. ܦܪܘܛܐ. 697 20 l. [Syriac]
st. [Syriac].

1) Uebrigens verlegt der Syrer diesen Sumpf in den Süden des Thales 188,
der Kopte in den Norden bei Amél. 435 2.

2) In ܠܘܦܪܘܣ steckt ܦܪܘܣ *Φάρος*.

Göttingen, 7. Juli 1895. Friedrich Schulthess.

Schnorr von Carolsfeld, Franz, Erasmus Alberus. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der Reformationszeit. Dresden, L. Ehlermann. 1893. VIII u. 232 S. 8°. Preis Mk. 6.

Ein Buch Schnorrs von Carolsfeld wird bei jedem, der seine Arbeiten kennt, ein günstiges Vorurteil für sich haben, denn man weiß, mit welcher Sorgfalt er Alles berücksichtigt, was zu berücksichtigen ist, wie er keine Mühe scheut, auch Kleinigkeiten sicher zu stellen und seine wohlerwogenen Behauptungen nur die Resultate eingehender, umsichtiger Forschung sind. Dieses gute Vorurteil wird durch das vorliegende Buch als vollberechtigt bestätigt. Was der Verf. bietet, sind die Ergebnisse langjähriger Forschung über Erasmus Alberus, von der er schon früher z. B. Archiv f. Litt. Gesch. XI. S. 177 f. XII, 26. 177 ff. u. öfter Proben gegeben hat, und wie vielfach man sich auch mit Neigung und Abneigung mit dem für den Kirchen- wie Litterarhistoriker gleich interessanten Dichter und Theologen Erasmus Alberus beschäftigt hat, so wird doch in diesem bescheidentlich als biographischen Beitrag bezeichneten Werke zum ersten Mal ein klares Bild seines Lebens und Schaffens dargeboten. An gesicherten Daten hat der Verf. nicht viel vorgefunden, das Meiste mußte mühsam erschlossen werden, wobei viel legendarisches fortgeräumt werden mußte, so schon auf den ersten Blättern des Buches. Das erste sichere Datum aus dem Leben Albers ist der Eintrag im Wittenberger Album von 19. Juni 1520, wo er *de Frankfordia* bezeichnet wird. Die Meinung, daß er aus Engelrode bei Darmstadt stamme, beruht auf Misverständnis einer Stelle in einer Vorrede Albers zu seinem Buche von der Ehe. Sonst wissen wir von seiner Jugendzeit nur, daß er um 1500 in der Wetterau geboren sein wird und im Städtchen Staden aufgewachsen ist. Die Deutung *Acta* = Gestade in der ihm von Chytraeus gewidmeten Grabschrift: *Acta quidem est patria* (S. 3) dünkt mir etwas kühn, aber ich weiß keine bessere. In Nidda, und wie der Verf. auf Grund einer Notiz aus Dan. Gresser vermutet, zu Weilburg war er auf der Schule, bevor er die Universität zu Mainz und dann die zu Wittenberg bezog. (Ob Carlstadts Thesen de cantu Gregoriano, die auf Albers großen Eindruck machten, noch vor sein Auftreten in der Abendmahlsfrage zu setzen sind, S. 7, ist mir fraglich). Wie lange Alb. in Wittenberg war, kann auch Schn. nicht feststellen. Was Alb. über Eberbachs dortige Erfahrungen mitteilt, der erst 1522 dorthin gekommen war, könnte zur Annahme veranlassen, daß er wenigstens noch 1523 dort gewesen sei, aber andere Notizen des freilich in seinen späteren Zeitangaben nicht sehr genauen Mannes lassen ihn doch

schon 1522 als Lehrer in Büdingen und Ursel amtieren und sich verheiraten. Ende 1524 trat er zuerst als Schriftsteller auf (denn Gödeckes Meinung, er sei Verf. von ›Warnung an den bock Emser‹ und ›Ein hübsch Liedlein von dem bock von Leipzig‹ (vgl. S. 222) wird mit Recht als irrtümlich zurückgewiesen), und zwar mit seinem Indicium de spongia Erasmi, das zunächst ein Privatschreiben war und nicht von ihm selbst veröffentlicht worden ist, wozu ich bemerke, daß der beigegebene Brief Luthers nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher an Pellicanus gerichtet ist, was aus Zwinglis Brief an Beatus Rhenanus Zwinglii opp. VII, 193 hervorgeht. Sehr wertvoll sind die Briefe Albers an den Grafen von Büdingen, aus der Zeit seines Pfarramtes in Sprendlingen stammend, die aus dem darmstädtischen Consistorialarchiv mitgeteilt werden, wodurch die Nachrichten über seine dortige Thätigkeit, die bisher allein auf dem berühmten Buche ›Wider die Lehrer der Carlstadter‹ beruhten, aufs dankenswerteste vermehrt werden. In diese Zeit fallen zahlreiche Schriften Albers, unter denen der Verf. mit Recht die Bedeutung der Ausgabe der Aesopischen Fabeln für die Pflege der deutschen Sprache und Litteratur hervorhebt. — Ueber Albers Reise in die Neumark und seine dortige reformatorische Thätigkeit kann Schn. leider auch nichts Näheres beibringen, wie es mir in meiner Biographie des Andreas Althamer (Erlangen 1895. S. 75), der zu demselben Zwecke dorthin ›berufen wurde, nicht möglich war, etwas Neues über die dortigen Verhältnisse und die Wirksamkeit jener Männer mitzuteilen. In diese Zeit fällt auch Albers Auftreten als Streittheologe, und zwar durch seine erste Schrift gegen Witzel, deren Abfassung Schnorr, obwohl sie erst 1539 gedruckt ward, wie gegen Gödecke die der Schrift, ›Eilend aber doch wol getroffen Controfactur‹ (S. 35) in eine frühere Zeit setzt.

Aber es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die einzelnen Schriften, die der Verf. nach Ursprung und Bedeutung sorgfältig würdigt, von neuem zu behandeln, oder auch nur alles Neue, was der emsige Forscher daraus für die Lebensgeschichte des Alberus eruiert, aufzuzählen; denn allenthalben begegnet man Neuem und bei der Eigenart des Verf.s, Darstellung und Forschung mit einander zu verbinden, und der Fülle des beigebrachten Materials wird dem aufmerksamen Leser oft auch eine über den unmittelbaren Gegenstand weit hinausgehende Belehrung zu Theil. Nur einiges Wenige soll hervorgehoben werden.

Mit Recht wird die Tradition verworfen, daß A. seit 1538 Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg gewesen sei (S. 49 ff.). Ganz neues Licht vermag der Verf. auf Grund archivalischen Materials,

orauf zuerst Varrentrapp in den Forschungen zur Deutschen Gesch. d. 21. S. 341 f. hingewiesen hatte, über den bisher wenig bekannen Aufenthalt A.s in Babenhausen und seinen Proceß wegen Beidigung des Grafen Philipp von Hanau zu verbreiten S. 60 ff. Beiglich seiner Berufung nach Rothenburg an der Tauber (S. 74), ozu dem Verf. die einschlägigen Briefe Melanchthons (Corp. Ref. I, 175) und ein S. 197 mitgeteilter Brief Albers an Nic. Ewald zu abenhausen als Quelle dienen, könnte ich noch Einiges als Eränzung bieten. Mit dieser Berufung beschäftigen sich mir vor urzem bekannt gewordene Briefe des Rothenburger Bürgermeisters nd Humanisten Hornburg an Brenz und dessen Antwort, die ich emnächst in meinen Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte eröffentlichen werde. Außerdem hat C. Weigel in den inzwischen ngegangenen und über Bayerns Grenzen hinausgekommenen Blätern für bayerische Kirchengeschichte I, 154 aus einem alten Vereichnis der Rothenburger Geistlichen, dessen Einträge freilich ine etwas bunte Reihenfolge aufweisen, folgende Notizen beigeracht: Ao. 1546 *petitus Erasmus Alberus Th. D. per litteras Hornurgij ad Melanchton et Brentium d. 6. April. Ao eod. Georgius Iajor Theol. D. per easd. literas petitur, sed in literis responsiriis Ielanchtonis d. 17. Apr. anno 1546. Dn. D. Major consensum lect. Sax. Joh. Friderici impetrare non potuit. Dn. D. Alberus huc eniens non diu substitit. pp. aliquot articulos: hat seine Rais und Zehung gekostet 142 fl. 76 Pfd. (?) 6 Pf. — — A. C. 1546 nach Oculi schreibt ohannes Brentius an E. E. E. allhier pp. Dn. D. Erasm. Alberum. - Eodem anno d. 17. April wird Erasmus Alberus von Melanchtone ommendiert. da E. E. Rath vmb Dn. D. Major gebetten.* — Hierach wäre also die damalige Kränklichkeit Albers nicht der einzige rund seiner baldigen Entlassung gewesen, sondern man hatte auch n seinem dogmatischen Standpunkt propter aliquot articulos Anstoß enommen, was sich wohl auf Albers schroff lutherischen Standpunkt eziehen wird.

Am ausführlichsten behandelt der Verf., zumal trotz manchen pecialuntersuchungen gerade hier auch sehr Vieles hinsichtlich des ebens und der schriftstellerischen Thätigkeit der Aufklärung bearf, die Magdeburger Zeit, über die Waldemar Kawerau zu gleicher eit einen schönen und lehrreichen, in manchen Einzelheiten abeichenden Aufsatz: Erasmus Alberus in Magdeburg in den Geschichtslättern für Stadt und Land Magdeburg 28. Jahrg. 1893 veröffenticht hat. Hervorzuheben sind hier die Ausführungen des Verf.s iber die geistlichen Lieder. Danach gibt es nur vier zuverlässig chte geistliche Lieder Albers, die mit Zeitangabe überliefert sind

und die ein Druck aus dem Jahre 1550 vereinigt: ›Ihr lieben Christen freut euch nun‹, ›Gott hat das Evangelium gegeben, das wir werden frum‹, ›Nun laßt uns Christum loben fein‹, und das Himmelfahrtslied ›Nun freut euch Gottes Kinder all‹ S. 105. Im Ganzen zählt der Verf. nach kritischer Untersuchung des Einzelnen im Widerspruch gegen Wackernagel und namentlich gegen Stromberger, der in seiner Ausgabe der Lieder Albers (Halle 1857) manches Unechte und Fremdartige mitteilt, 14 Kirchenlieder Albers.

Der letzte Abschnitt enthält eine sorgfältige Besprechung der reichen litterarischen Thätigkeit des Alberus in der Zeit des Interim und seines unsteten Wanderns, wobei der Verf. eine bisher völlig unbekannte Druckschrift: ›Eine kurze Auslegung des Vaterunsers‹ S. 125 f. S. 228 beibringen und neue Mitteilungen über Albers Tod machen konnte; und nicht ohne lebhafte Zustimmung wird jeder die trefflichen Bemerkungen lesen, die der Verf. an seine Beurteilung von Albers letzter Schrift Wider die Carlstadter zur Würdigung der ganzen Art Albers und seines Standpunktes knüpft. Den Schluß machen nicht wenige Beilagen, Briefe, Aktenstücke, bibliographische Ergänzungen zu Gödeckes Angaben etc., alles größtenteils bisher Unbekanntes, das Resultat jenes echten deutschen Forscherfleißes, der auch das Kleinste nicht unbeachtet läßt, was zum Verständnis des Ganzen von Wert sein könnte, alles in Allem ein Werk, wofür Kirchen- und Litterarhistoriker gleich dankbar sein müssen.

Erlangen, 29. Mai 1895. Theodor Kolde.

Schnürer, Gustav, Die Entstehung des Kirchenstaates. Köln, 1894. Commissionsverlag von J. P. Bachem. 115 S. 8°. Preis Mk. 1,80.

Im Jahre 1889, in den Nachträgen und Berichtigungen zu den von ihm neu bearbeiteten Regesta imperii I von J. Fr. Böhmer, hat E. Mühlbacher, unbestritten einer der besten Kenner des karolingischen Zeitalters, die massenhafte Litteratur über die sog. ›römische Frage‹ in deutlichem und, wie man gestehn muß, nicht ungerechtfertigtem Groll über die verlorene Zeit, die ihn ihre Lektüre gekostet hat, mit einem angeschwollenen Wildbach verglichen. Indem er dann am Ende die bekannte und mit Recht gerühmte Abhandlung von Scheffer-Boichorst im V. Bande der österreichischen Mittheilungen als die Arbeit bezeichnete, die in dem Gewirr der Behauptungen und Meinungen die Entscheidung fälle, hat er offenbar gehofft, daß die leidige Angelegenheit endlich aus der Welt ge-

schafft sei. Aber das Gegentheil ist der Fall. Die Schleußen sind von Neuem aufgezogen, und lustiger denn je strömt der Wildbach weiter.

Der erste, der sich, kurz nachdem Mühlbacher sein deo gratias unter sein Regestenwerk gesetzt hatte, wieder an die Sache machte, war K. Lamprecht, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr., in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert (1889). Die selbständige Bedeutung, die dieses entschieden scharfsinnige und originelle, aber in der Hauptsache völlig verfehlte Buch hat, berührt den Kern der ganzen Frage, die Authenticität der sog. Pippinischen und Karolingischen Schenkungen von 754 und 774, nicht unmittelbar; hier beruht es ganz auf Scheffer-Boichorsts Untersuchung und die eigene Zuthat — des Hitherius Gaunerstück — ist ganz verunglückt. Vollkommen werthlos ist das in manchen Dingen, z. B. in dem ganz mislungenen Reconstructionsversuch des angeblichen Pactum Pippins an Lamprecht sich anschließende Buch des Italieners P. Pinton Le donazioni barbariche ai papi (1890); die einzige gute Seite, die ihm nachzurühmen ist, ist daß es sehr hübsch gedruckt und prächtig ausgestattet ist. Dann (1893) habe ich selbst den Versuch gemacht, durch eine rein philologische Interpretation der berühmten Stelle in der Vita Hadriani Klarheit über die Abmachungen zu gewinnen, welche der Begründung des Kirchenstaats vorausgiengen (die sogenannte karolingische Schenkung von 774, Hist. Zeitschrift LXX 385 ff.), und ich habe die Freude gehabt, hie und da Zustimmung zu finden. So hat der Verf. des vorliegenden Buches meine ›Hypothese‹ angenommen und sie für die Geschichte der Entstehung des Kirchenstaats verwendet. Auch A. Dove hat in seiner Abhandlung ›Corsica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste‹ (Sitzungsber. der bayer. Akad. 1894) zugestimmt. Aber wie es nicht anders zu sein pflegt, hat sich auch Widerspruch eingestellt. So hat H. v. Sybel im Nachwort zu meiner Abhandlung ihre Ergebnisse verworfen, wie ich meine, mit nichts weniger denn richtigen, aber um so energischer ausgesprochenen Argumenten. Aber Sybels Autorität hat doch manchen erschreckt. Eine ausführliche Widerlegung meiner Thesis versuchte, wieder in der Hist. Zeitschrift LXXI 193 ff. A. Schaube (Zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom 1894). Viel Beifall aber hat er nicht gefunden, und das mit Recht. Noch weniger werth ist die soeben erschienene Abhandlung von E. Sackur ›Die Promissio Pippins vom Jahre 754 und ihre Bestätigung durch Karl den Großen‹ (Mittheil des österr. Instituts XVI 385 ff.). Endlich hat W. Sickel sich der Sache, allerdings von ganz anderer Grundlage ausgehend,

angenommen in einem in Quiddes Deutscher Zeitschr. für Geschichtswissenschaft XI 301 ff. und XII 1 ff. erschienenen Aufsatze über »die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaiserthum«. Es ist das beste, was bisher darüber geschrieben worden ist, und ich freue mich, durch seine Abhandlung die Ergebnisse eigener Forschungen an mehr als einem Punkte bestätigt zu finden. Aber die entscheidende Frage, auf die es hier ankommt, berührt er kaum.

Das Buch von Schnürer will auf Grund der neueren Forschungen ein zusammenhängendes Bild von der Entstehung des Kirchenstaats geben, ohne sich in die Discussion der vielen streitigen Fragen näher einzulassen. Man darf wohl annehmen, daß es auf weitere Kreise berechnet ist. Beurtheilt man es von diesem Standpunkte aus, so kann man ihm gerechten Beifall nicht versagen. Es ist nichts übergangen oder übersehen, die Entwickelung der Dinge ist klar erkannt und im Allgemeinen richtig dargestellt, die Darstellung ist schlicht, präcis, anspruchslos. Von irgend welcher confessioneller Voreingenommenheit, die die römische Frage so unheilvoll verwirrt hat, ist nichts zu merken. Alles in Allem ist das Büchlein eine sehr brauchbare und ordentliche Arbeit. Daß es in Bezug auf den entscheidenden Punkt sich auf die Ergebnisse meiner Untersuchung stützt, sagte ich schon. Der Widerspruch also, der sich gegen diese erhoben hat, trifft auch den Kern des Schnürerschen Buches.

Die Sache ist bekanntlich die, daß die Pippin gleichzeitigen Quellen, insbesondere die Biographie Papst Stephans II. von einem Versprechen Pippins reden, das sich auf den Exarchat von Ravenna bezogen habe, und daß Pippins Schenkung hernach wirklich nur diesem Gebiet galt, während die jüngere Biographie Hadrians I. gelegentlich der Bestätigung der Pippinschen Promissio ein Versprechen produciert, das etwa halb Italien umfaßt.

Bisher war man darüber einig, daß dies einen Widerspruch involviere, den die Meisten dann für unüberbrückbar erklärten. Den Historikern von altem Schrot und Korn, insbesondere denen, in welchen noch etwas vom Geiste der Centuriatoren lebte, stand von vornherein fest, daß die den römischen Ansprüchen günstigere Ueberlieferung gefälscht sein müsse. Gewohnt alles was nach einer Fälschung aussah, ohne großes Federlesen mit ihrem kritischen Beil auszureuten, sprachen sie auch der Vita Hadriani das Todesurtheil. Gottlob sind wir heute über diese kritischen Kuren von der Art des Doctor Eisenbart hinaus. Und je länger je mehr hat sich gerade die Zuverlässigkeit jener Biographie herausgestellt. Je tiefer man in sie eindrang, je enger ward das Gebiet, das noch unsicher blieb. Verwarf man früher den ganzen Bericht der Vita Hadriani, so hat

Scheffer-Boichorst nur noch die berühmte Grenzbeschreibung als Interpolation bezeichnet. Hier habe ich seiner Zeit eingesetzt und durch eine nahe liegende Interpretation dieser angeblichen Interpolation auch deren Authenticität dargethan. Trotzdem wird auch heute noch von Einigen behauptet, daß der Gegensatz zwischen dieser pippinisch-karolingischen Promissio und den Nachrichten der älteren Vita nach wie vor unauflöslich bestehe. Ihn zu beseitigen hat man nun neue Combinationen versucht.

Am leichtesten ist die zu widerlegen, die A. Schaube vorgeschlagen hat. ›Wenn die Vita Hadriani‹ — so argumentiert er — ›von einem 754 beurkundeten Schenkungsversprechen von Kiersy mit weitgehendem Inhalt, das Karl dem Großen im Jahre 774 zur Erneuerung vorgelegt sei, zu berichten weiß; wenn dieser Bericht richtig ist; wenn andererseits aber nach der Vita Stephani und anderen Zeugnissen und Indicien eine Promissio von Kiersy mit solchem Inhalt nicht existiert haben kann — nun so bleibt eben nur noch eine Möglichkeit: das Document, das Karl dem Großen als Promissio von Kiersy vorgelegt wurde, war gefälscht‹ (S. 200).

Indes schon Dove hat Schaubes Argumentation mit schlagenden Gründen widerlegt. Zunächst ist die Behauptung Schaubes, (der die Sache übrigens nicht mit der nothwendigen Gründlichkeit untersucht, sondern seine Ansicht eigentlich nur skizziert hat), daß der Inhalt der Promissio von 774 allerdings zu diesem Jahre, nicht aber zu 754 passe, nicht richtig [1]). Sie paßt sogar zu 754 viel besser als zu 774. Daß der Exarchat zusammen mit Istrien und Venetien als e i n Complex erscheint, weist durchaus auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mitte des 8. Jahrhunderts hin; diese Gruppierung

1) Schaubes zuversichtliche Folgerung (S. 199), daß *cunctus ducatus Spolitinus* allerdings zum Jahre 774, nicht aber zu 754 passe, da Spoleto unter König Aistulf dem langobardischen Reiche selbst einverleibt war, ist keineswegs sicher. Wir wissen bloß dieses, daß in den Jahren 751—756 in Spoleto und Rieti nach dem König statt nach dem Herzog datiert wurde, daß der König also an dessen Stelle getreten war. Ferner daß im Jahre 770 auf einer Inschrift ein Herzog Tasgun von Fermo vorkommt, woraus hervorgeht, daß das früher zu Spoleto gehörende Fermo von dem Herzogthum abgetrennt und besonders verwaltet wurde, endlich daß die Vita Hadriani im Jahre 773 von den Bewohnern des Ducats von Spoleto und Fermo redet, woraus sich ergibt, daß damals noch diese Theilung des alten Herzogthums bestanden hat. Aber w a n n diese Trennung in ein cisapenninisches und transapenninisches Herzogthum vor sich gegangen ist und ob das *cunctus* der Urkunde sich gerade hierauf bezieht, wissen wir nicht; jene durch *cunctus* angedeutete Minderung kann ebenso wohl unter Aistulf wie unter Desider geschehen sein. Und selbst wenn *cunctus* erst ein Zusatz in der Urkunde von 774 gewesen sein sollte, gegen die Substanz der Urkunde von 754 ist damit nichts bewiesen. Vgl. auch Dove S. 191.

hatte im Jahre 774 keinen Sinn mehr. Denn dies ist das Wesen jenes Vertrags von 754: er richtet sich ebenso sehr gegen Byzanz wie gegen die Langobarden. Daß Spoleto und Benevent zusammen genannt werden, paßt vortrefflich zu den bekannten Bemühungen Stephans II. um die beiden Herzogthümer und in die Richtung der damaligen päpstlichen Politik. Daß überhaupt ein solches politisches Programm, wie es die Promissio enthält, sich besser in die Verhältnisse des Jahres 754 fügt als in die des Jahres 774, liegt doch eigentlich auf der Hand. Dann aber, in welche Fülle von Unwahrscheinlichkeiten führt uns die Schaubesche Hypothese! Karl hatte als Knabe die Promissio von 754 mit unterschrieben, an dem Akte hatten die fränkischen Großen theilgenommen: da soll er und seine Räthe sich haben betrügen lassen? Seit zwanzig Jahren correspondierten die Päpste mit den Frankenkönigen, und welche Bedeutung Karl dieser Correspondenz beimaß, lehrt die Sammlung des Codex Carolinus: da soll er keine Ahnung von dem wahren Inhalt der Promissio von 754 gehabt haben? Man müßte denn Karl für das Gegentheil eines Staatsmannes oder seine Räthe für bestechliche Gauner halten. Ich billige nicht Martens moralische Expectorationen, aber darin hat er ganz recht, wenn er (Römische Frage S. 322) sagt: »Karl, welcher die Urkunde von 754 selbst unterzeichnet hatte, wäre zwanzig Jahre später so imbecill gewesen, daß er ein falsches Machwerk für das ächte Originaldocument gehalten hätte!« Darauf aber, den armen königlichen Kanzler Hitherius für die Fälschung verantwortlich zu machen, ist bisher allein der hier bis ins Phantastische sich versteigende Spürsinn Lamprechts verfallen. Es genügt dem gegenüber darauf zu verweisen, was Schaube selbst (S. 201) vorgebracht hat. All das sind Hirngespinste [1]). Aber ein Hirngespinst ist auch was Schaube über das weitere Verhältnis Karls und Hadrians zu erzählen weiß. Die Spannung zwischen beiden deutet er, hier ein Meister psychologischer Kritik, auf Karls Erkenntnis, daß er das Opfer eines Betrugs geworden sei; es versteht sich, daß nun Niemand mehr dem König verübeln wird, den Papst so schlecht

1) Scharfsinnige Kritiker mache ich noch auf zwei bisher übersehene Momente aufmerksam, welche die Falsification »wahrscheinlich machen«. Sonnabend vor Ostern kam Karl nach Rom, aber erst am Mittwoch proponierte der Papst die Urkunde. Warum erst am Mittwoch? War die Fälschung vielleicht am Montag oder Dienstag noch nicht fertig? Dann nahm Karl, wie man weiß, mehrere von einem römischen Scriniar geschriebene Ausfertigungen mit sich. Ich denke, daraus spricht doch auf das Deutlichste das durch üble Erfahrungen geschärfte Mißtrauen des Königs gegen die gewohnheitsmäßig fälschende Curie. Um so rühmlicher für diese, daß sie ihn doch überlistete.

behandelt zu haben. Um so merkwürdiger bleibt, daß Karl bis zu Hadrians Tod mit ihm correspondiert, ihm seine persönliche Achtung bewahrt und ihm nach und nach ein gut Theil eben der Gebiete schenkt, die jener im Jahre 774 zu erschleichen versucht hatte. Noch eins, was zu Gunsten der Promissio von 754 spricht. Es mag dem Sieger über die Langobarden nicht leicht geworden sein, sie anzuerkennen. Sie raubte ihm ein gut Theil seiner Vortheile. Sie gefährdete sein Verhältnis zu Rom. Wie hätte Hadrian sie dem siegreichen Frankenkönig zumuthen können, wenn er nicht das ganze Gewicht der Autorität der älteren Promissio von 754 hätte in die Wagschale werfen können? Und welch eine Verwegenheit, dem König coram populo eine Fälschung vorzulegen und eine Entlarvung zu riskieren!

Es ist Zeit, daß man aufgebe, mit solchen Argumenten zu streiten.

Anders, und jedenfalls besser, sucht Schnürer den Gegensatz zwischen den beiden Biographien zu heben. Er meint, jene Abmachungen von Kiersy, die uns die Vita Hadriani überliefert, seien der Art, daß sie geheim gehalten werden müßten, und der Biograph Stephans habe zu einer Zeit geschrieben, da die römische Kirche mit Desider in leidlichem Verhältnisse stand. In der That hat diese Deutung viel für sich. Man kann hinzufügen, daß die Abmachungen von Kiersy sich nicht nur gegen den Hof von Pavia, sondern ebenso sehr gegen Byzanz richteten. So befestigt war das Papstthum und der junge Kirchenstaat unter Paul I. noch nicht, daß es zugleich die Feindschaft des langobardischen Königs und des griechischen Kaisers hätte herausfordern dürfen. An Gründen also, die Promissio geheim zu halten, fehlte es nicht. Daß daneben auch die von mir vorgebrachten Argumente sich behaupten können, werde ich hernach noch darzuthun versuchen.

Alle also giengen bisher von der Ansicht aus, daß zwischen den beiden Viten ein Widerspruch bestehe, den zu beseitigen oder zu erklären durchaus nothwendig sei; jetzt belehrt uns Sackur, daß wir unsern Scharfsinn ganz zwecklos angestrengt haben, da beide Quellen einander überhaupt gar nicht widersprächen. Wir müssen, um ihn zu widerlegen, nothgedrungen seiner Beweisführung folgen.

Er beginnt mit einer wohl nur zur Füllung dienenden Betrachtung der politischen Verhältnisse vor dem Jahre 754, die an Neuem lediglich einzelne Irrthümer und schiefe Auffassungen bringt. Wenn er z. B. S. 390, um die politische Autorität des Papstthums ins rechte Licht zu stellen, erzählt, Papst Zacharias habe sich die vier tuscischen Städte Amelia, Orte, Bomarzo und Bieda mit Narni, Osimo, Ancona

und Umana von Liutprand ausdrücklich als Eigenthum der Kirche zusprechen lassen, so hat er, wie auch sonst, seine Quellen sehr flüchtig gelesen; es ist in der Vita Zachariae neben jenen vier Städten nur von den Patrimonien der Sabina, von Narni, Osimo, Ancona, Umana und Sutri die Rede. Und wie sich versteht, nur diese Patrimonien erhielt die römische Kirche als Eigenthum, jene vier Städte kamen an den von Zacharias vertretenen Ducat von Rom zurück. Ebenso willkürlich ist es, von einer ›Occupation von Venetien und Istrien‹ (S. 390) durch Aistulf zu reden, von der wir gar nichts Sicheres wissen, wie Sackur S. 389 Anm. 3 selbst zugibt. Wenn er dann S. 391 die bekannte Constitution Gregors III. vom Jahre 731 benutzt, in der Venetien und Istrien als *nostra confinia* bezeichnet werden, so hätte er nicht übersehen sollen, daß Rodenberg in den Addenda zu Mon. Germ. Epistolae III 705 (p. 723) diese Constitution mit Recht als Spurium bezeichnet: schon die Wendung *nostra confinia* charakterisiert die Fälschung hinlänglich.

In diesen politisierenden Betrachtungen sehe ich überhaupt einen methodischen Rückschritt. Statt von dem Wortlaut der entscheidenden Stelle auszugehn und durch eine strenge philologische Kritik sichern Boden zu gewinnen zu suchen, bereitet S. sich nach dem nicht nachahmenswerthen Vorbild Aelterer zunächst durch eine historische Erörterung den Boden, um darauf das Kartenhaus seiner Hypothese aufzubauen. Ohne sich in eine Kritik der beiden Viten, auf die doch alles ankommt, einzulassen, und ohne zu fragen, welchen Sinn die Autoren selbst ihren Aussagen gegeben haben, stellt er die verschiedenen Zeugnisse einfach nebeneinander, combiniert sie, ruft dann triumphierend ›kein Zweifel, alles paßt vortrefflich‹, und die Sache ist gemacht.

Meine Hypothese, deren ›Haltlosigkeit‹ Sackur unter wohlwollender Anerkennung der von mir gegebenen Anregung darthun will, gieng von dem Extract aus, den uns die Vita Hadriani von der Promissio Carisiaca Pippins überliefert hat. Karl versprach, wie man weiß, *easdem* (nämlich dieselben wie Pippin) *civitates et territoria .. per designatum confinium ... id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano*[1]), *deinde in monte Bardone, id est in Verceto*,

1) *Surianum* hat man bisher zumeist auf Sarzana gedeutet, wohin später das Bisthum Luni verlegt wurde. So schon Borgia, Mem. istor. di Benevento I (1763) 29 und dann Ficker. Aber wie soll *Sergianum* (so hieß das alte Sarzana, vgl. Repetti V 182) identisch sein mit *Surianum*? Sprachlich liegt wohl die Deutung auf *Sorgnano* (Repetti V 435) näher. Nach dem Repetti I 488 beigegebenen Kärtchen des Territoriums von Carrara liegt Sorgnano nordwestlich von Carrara; die Lage paßt also vortrefflich. Indem ich mich jetzt für diesen Ort entscheide,

deinde in Parma, deinde in Regio et exinde in Mantua atque Montesilicis simulque et *universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria* nec non et *cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.* Ich zeigte, was jeder Philolog auf den ersten Blick sieht, daß die beiden starken Copulativpartikel diese Inhaltsangabe in drei Theile zerlegen. Das bestreitet Sackur (S. 409 Anm. 1) kurzab; »*simulque et* heißt im mittelalterlichen Latein so gut *und damit denn zugleich* wie im classischen« [1]. Worte sind hier überflüssig; wessen Sprachgefühl nicht ausreicht, um die Structur des ganzen Satzes zu verstehn, dem ist nicht zu helfen. Aber ich will zum Ueberfluß noch einmal eine identische Satzbildung hierhersetzen, die ich dem Codex Carolinus entnehme (Ep. Votiva cordis Mon. Germ. Epist. III nr. 37): Papst Paul I. sendet seine Grüße König, Königin und Prinzen *necnon et omnibus fratribus nostris ac dilectissimis nobis episcopis, presbiteris etiam, religiosis abbatibus* simulque et *cunctis obtimatibus, iudicibus, ducibus videlicet et comitibus* nec non et *universo Christo protecti Francorum regni populo.* Es ist wohl deutlich, daß die beiden starken Copulativpartikeln die zu Grüßenden nach den drei Ständen Clerus, Adel und Volk scheiden sollen. Ist es nicht ein sonderbarer Zufall, daß dadurch auch in unsrer Stelle sogleich eine fast plastische Gruppierung nach drei Gebietscomplexen an den Tag tritt? Der erste Complex, von dem nur die Grenzorte im locativen Ablativ genannt werden, umfaßt den südlich der Grenzlinie Luni bis Monselice gelegenen Theil des langobardischen Reiches, der zweite die griechischen Reichsgebiete, der dritte die beiden selbständigen langobardischen Herzogthümer [2]. Das alles hat auf Sackur keinen Eindruck gemacht.

Nicht hier an der entscheidenden Stelle, auf die alles ankommt, sondern nebenbei hat Sackur einen schwachen Punkt in meiner Beweisführung entdeckt: da setzt er ein. Ich kann nämlich nicht bestreiten, daß in der Vita Hadriani selbst ein scheinbarer oder wirklicher Widerspruch steckt, und ich muß mich selbst anklagen, daß

nehme ich meine Angabe Hist. Zeitschr. LXX 415, daß die Grenzlinie dem Magra folge, zurück; sie lief in Wahrheit südlicher, vielleicht dem Parmignola entlang. Unsicher ist dann freilich, wie sie dann von Sorgnano nach La Cisa (Mons Bardonis) zu ziehen sei. Aber wahrscheinlich ist, daß die Lunigiana, das Gebiet des Magra, ausgeschlossen wird, während die Garfagnana, das Gebiet des obern Serchio, dem projectierten Kirchenstaat zugewiesen wird. Vgl. auch Dove S. 202 Anm. 24.

1) Was Niemand bestreitet oder bestritten hat.

2) Schnürer, Dove und auch Schaube haben dieser Darlegung sogleich zugestimmt. Es ist dann aber eine Inconsequenz, wenn Schaube die Folgerungen, die sich daraus nothwendig ergeben, ablehnt.

ich ihn ein wenig zu beschönigen versucht habe. Der Biograph charakterisiert jene Promissio von Kiersy, bevor er ihren genaueren Inhalt mittheilt, als eine *promissio ... pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis beato Petro*, und er nimmt diese Charakteristik hernach wieder mit den bereits angeführten Worten auf *ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro spopondit per designatum confinium*: ich muß zugeben, daß meine Interpretation künstlich und sophistisch war. Trotzdem kommt der Sache nicht die Bedeutung zu, die ihr Scheffer-Boichorst und ihm folgend Sackur beimessen. Scheffer-Boichorst behauptete, nach dem Sprachgebrauche jener Zeit bedeute *ista Italia provincia* das byzantinische Italien, also den Exarchat von Ravenna und den Ducat von Rom. Folglich seien die Theile des Urkundenextracts, die nicht zur Italia provincia gehörten, interpoliert. Ohne von Neuem mich in eine Discussion des Begriffs der Italia provincia einzulassen und die Richtigkeit von Scheffers Erklärung dieses Begriffs zugegeben, so behaupte ich doch, daß er einen methodischen Fehler begieng, indem er zwei Ueberlieferungen verschiedenen Werthes mit gleichem Maaße maß. Auf der einen Seite haben wir eine urkundliche Ueberlieferung, die die Bürgschaft ihrer Richtigkeit in sich selber trägt, auf der andern Seite eine Umschreibung dieser Ueberlieferung durch den Biographen. Hat dieser sich nun falsch oder schlecht ausgedrückt, hat er sie mißverstanden oder hat ihm dabei, wie Dove meint [1]), der Gegensatz zur Francia provincia vorgeschwebt — wohin kämen wir, wenn wir die laxen oder falschen geographischen Angaben und Begriffe unserer mittelalterlichen Autoren zum ausschließlichen Prüfstein urkundlicher Ueberlieferung machen wollten? Der Gegensatz ist da, aber er beschränkt sich nicht nur auf den ersten Complex (Luni bis Monselice), sondern auch auf den dritten (Spolet und Benevent), von dem doch theilweise wenigstens (nämlich bezüglich Spoletos) nach andern Zeugnissen feststeht, daß es einen Theil der Promissio ausgemacht hat: wer consequent verfährt, dem bleiben dann nur noch die alten Reichsgebiete als wirkliches Object der Promissio Pippins und Karls übrig. Auch Sackur, der den Begriff der Italia provincia auf den ersten und zweiten Complex ausdehnt, begeht diese Inconsequenz bezüglich des dritten Complexes.

Ich revanchiere mich dafür, daß Sackur diese schwache Stelle in meiner Argumentation aufgespürt hat (übrigens hatte schon Dove S. 188 die Sache aufgeklärt), indem ich die schwache Stelle seiner

1) S. 188.

Beweisführung aufdecke. Die Italia provincia, die Scheffer-Boichorst für den Exarchat von Ravenna und den Ducat von Rom erklärte, gibt er für dasselbe Gebiet aus, dessen Grenzen die Vita Hadriani umschreibt; das ganze Gebiet südlich der Linie Luni-Monselice ist nach seiner Meinung die Italia provincia. Aber den nothwendigen Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Und er wird ihn schuldig bleiben. Denn Niemand konnte in der Mitte des 8. Jahrhunderts auf die staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit verfallen, jenes Gebiet als Italia provincia zu bezeichnen. Es ist bare Willkür, wenn Sackur die von dem Biographen Stephans II. erzählten Reclamationen dieses Papstes mit den Grenzen zusammenbringt, welche die von dem Biographen Hadrians I. mitgetheilte Promissio Pippins angibt.

Seine Hypothese gipfelt in dem Satze, daß jene Grenzlinie Luni-Monselice keine willkürliche, sondern eine historische Grenze sei; sie entspräche wirklich alten Grenzverhältnissen zwischen Byzantinern und Langobarden in Oberitalien; ja es könne keinem Zweifel unterliegen, daß sie die Grenze der alten Italia provincia sei, wie sie sich bis etwa in die Regierungszeit Autharis festgestellt habe. Diese Grenze also sei es, die sich in der Erinnerung der römischen Patrioten erhalten, und sie sei es, die der neue Vertreter der lateinischen Republik jetzt zurückgefordert habe; sie sei es auch, auf die der Biograph Stephans II. anspiele, wenn er Aistulf sich weigern läßt, über *Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de reliquis reipublicae locis, quae ipse vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant* zu unterhandeln, wenn er Pippin versprechen läßt *exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus*; sie sei es endlich auch, die der Biograph Hadrians I. mit seinen *diversis civitatibus et territoriis istius Italiae provinciae* im Sinne habe. Aber des Johann von Biclaro Autorität, auf dessen Erzählung, daß die Langobarden zu König Autharis Zeit die *terminos Italiae* occupiert hätten, Sackur großes Gewicht legt, beweist nichts; — auch wenn dieser spanische Chronist aus dem Ende des 6. Jahrhunderts sich wirklich im Sinne seiner Zeit (nämlich des 6. Jahrhunderts) richtig ausgedrückt hat, zu beweisen wäre nun gewesen, daß der Begriff der *fines Italiae* sich im gleichen Sinn bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts erhalten hätte. Das Gegentheil ist der Fall. Um das Unmögliche möglich zu machen, unternimmt es Sackur, eine äußere Geschichte des Langobardenreiches bis auf König Authari (585) zu skizzieren, die ebenso neu wie unrichtig ist. Die zufällige, auch schon früher bemerkte Uebereinstimmung unsrer Grenzlinie mit einer Stelle bei Paulus diaconus (II c. 14), wonach Albin Venetien erobert habe *exceptis Patavium et Montemsilicis et*

Mantuam, ist eigentlich das Einzige, was Sackur für seine Hypothese anzuführen vermag. Aber des Paulus Erzählung ist viel zu lückenhaft, als daß nach ihr die Geschichte der langobardischen Eroberung geschrieben werden könnte. Das hebt Sackur ganz richtig hervor da, wo sie nicht in seinen Kram paßt (z. B. bei Cremona), ohne freilich betreffs der andern Stellen die gleiche Folgerung zu ziehen. Wie weit die älteren Eroberungen der Langobarden gegangen sind, erfahren wir am besten aus den Briefen des Exarchen an den fränkischen König Childebert II., in denen dieser meldet, daß es den Römern gelungen sei, Modena, Altino, Mantua, Parma, Reggio und Piacenza [1]) wieder zu erobern, und aus der Thatsache, daß die Langobarden dem Exarchen Romanus (589—596) die Städte Sutri, Bomarzo, Orte, Todi, Amelia, Perugia und Luceoli wieder herausgeben mußten [2]). Sackur will uns nun gar glauben machen, daß Tuscien vor dem Jahre 585 noch nicht in den dauernden Besitz der Langobarden übergegangen sei; es seien nur Detachements gewesen, die unter Alboin dies Land durchzogen und verheert hätten. Er emendiert zu dem Zweck die bekannte Stelle bei Paulus diac. II c. 26: *interim Alboin eiectis militibus invasit omnia usque ad Tusciam* in *electis militibus*: also mit ausgewählten Truppen habe Alboin den Einfall in Tuscien gemacht, das Gros sei vor Pavia zurückgeblieben. Aber die Emendation ist handgreiflich schlecht, weil ohne alle Kenntnis des Paulinischen Sprachgebrauchs gemacht; *milites* sind bei Paul immer die römischen Milizen, niemals die langobardischen Krieger. Es bleibt also bei *eiectis militibus*, der Vertreibung der byzantinischen Besatzungen. Schon vor der Wende des 6. Jahrhunderts finden wir die Langobarden im Besitze der Städte Sutri, Bomarzo, Orte, Todi, Amelia, Perugia, Luceoli —, Städte, die hernach einen Theil des Kirchenstaats ausmachten —, und wenig später eroberten sie auch Bagnorea und Orvieto: da lehrt ein Blick auf die Karte, daß sie damals schon das nördliche und mittlere Tuscien besessen haben müssen. Indessen dies alles würde nichts bedeuten, wenn sich erweisen ließe, daß der Mons Bardonis, der Paß von La Cisa, die große Straße aus der Emilia nach Tuscien noch in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in römischem Besitze gewesen sei. Und das behauptet Sackur unter Berufung auf Paulus diac. V c. 27 in allem Ernst (S. 404 und 405).

1) Mon. Germ. Epist. III 145 und 147 zum J. 585 oder 590; vgl. auch Hartmann, Byzantinische Verwaltung S. 110. — Daß Cremona hier nicht genannt wird, spricht doch wieder für des Paulus Angabe, daß diese Stadt erst am 21. August 603 von den Langobarden erobert worden sei (IV c. 28).

2) Vita Gregorii I ed. Duchesne p. 312; zu Romanus vgl. Hartmann a. a. O.

Es ist die stärkste Probe der bodenlosen Flüchtigkeit, mit der Sackur die Quellen benutzt, wie er diese Stelle des Paulus mißhandelt. Der redet gar nicht von der Zerstörung der nie vorhanden gewesenen Stadt Alpis Bardonis, von der Sackur phantasiert, sondern von der Zerstörung von Forlimpopoli: *Sed et Forumpopuli, Romanorum civitatem, cuius cives eidem adversa quaedam intulerant Beneventum proficiscenti missosque illius euntes et redeuntes a Benevento saepius laeserant, hoc modo delevit. Quadragesimorum tempore per Alpem Bardonis Tusciam ingressus, nescientibus omnino Romanis, in ipso sacratissimo sabbato paschali super eandem civitatem ea hora, qua baptismum fiebat, inopinate inruit, tantamque occisorum stragem fecit, ut etiam diacones ipsos, qui infantulos baptizabant, in ipso sacro fonte perimeret. Sicque eandem urbem deiecit, ut usque hodie paucissimi in ea commaneant habitatores.* Also König Grimoald zieht in der Fastenzeit heimlich, ohne daß die Römer (im Exarchat natürlich) es ahnen, von der Emilia über den La Cisapaß nach Tuscien, und bricht dann, wahrscheinlich über Florenz und einen Paß des mittleren Apennin, am Ostersonnabend auf das unglückliche Forlimpopoli herein: der Umweg, den Sackur auf einer Karte studieren möge, war eine Kriegslist. Daraus macht S. einen ›Vorstoß der Langobarden gegen die von den Römern behauptete Straße nach Tuscien, gegen Berceto‹ und läßt diese Stadt, die alte Stadt Alpis Bardonis (das ist ihm *eadem civitas*), durch Grimoald zerstört werden. Wir lernen aus dieser Stelle des Paulus das Gegentheil von dem was uns Sackur weiß machen will[1]). Und wahrscheinlich ist Tuscien von den Römern gleich im Anfang aufgegeben worden; die kriegerische Entscheidung lag am Po und in der Emilia, im Uebrigen genügte den Byzantinern die Behauptung der Militärstraße von Ravenna über Perugia nach Rom. Und gründlich ist, wie man weiß, das nördliche und mittlere Tuscien langobardisiert worden.

1) Sackur liest auch sonst aus den Quellen ganz willkürlich was ihm gerade paßt heraus. S. 405 sagt er: »Unter Rothari war Mitte des 7. Jahrhunderts die römische Grenze bis zur Scoltenna, einem Flusse östlich von Modena zurückgeschoben«. In Wahrheit erzählt uns Paul IV c. 45 nur von einer zwischen Römern und Langobarden an der Scultenna, dem heutigen Panaro, gelieferten Schlacht. — Ich benutze die Gelegenheit, noch einen andern, hiermit allerdings nicht in Zusammenhang stehenden Irrthum Sackurs (S. 406 Anm. 3) zu corrigieren, den Weiland, Constitutiones I 24 verschuldet und den auch Dove S. 196 Anm. 12 reproduciert hat. Pflugk-Harttung Iter Italicum p. 83. 85 hat aus dem Index des Archivs der Engelsburg von 1610 zweimal die conventiones inter Carolum Magnum et Adrianum papam I citiert und dadurch die Vorstellung hervorgerufen, daß sich diese Vertragsurkunden erhalten hätten. Die Archivsignatur Arm I. caps. III. nr. d. beweist aber, daß sich dieses Citat auf das Ottonianum bezieht, denn so war dieses damals signiert (vgl. Sickel, Privilegium Ottos I. S. 3).

Aber gesetzt den Fall, daß wirklich um das Jahr 585 eine Grenzregulierung zwischen Oströmern und Langobarden stattgefunden habe, — seitdem waren fast 170 Jahre vergangen und immer wieder hatte sich der Besitzstand und damit der Begriff der Provincia Italia verschoben. Verträge waren hinzugekommen, welche die Eroberungen der Langobarden anerkannten; in langen Friedenszeiten hatten sich feste Grenzen gebildet. Parma, Mantua, Reggio waren wie Lucca, Pisa, Chiusi langobardische Städte geworden. Nationalität, Recht, Gewohnheiten und äußere Tracht schieden Römer und Langobarden [1]). Erst König Liutprand brach nach langer Friedenszeit über die historisch gewordenen Grenzen in die römisch gebliebenen Gebiete ein und begann jenen Kampf, in dem sich der Papst als der Repräsentant des lateinischen Wesens erhob. Da soll nun im Jahre 754 Papst Stephan II. die angebliche Grenze von ca. 585 aus dem Schutte der Vergangenheit wieder ausgegraben haben? Daß er übrigens großmüthig auf andere viel jüngere Eroberungen der Langobarden, wie auf das erst von Rothari eroberte Ligurien und Oderzo, verzichtete, wollen wir Stephans II. sonst vortrefflicher Kenntnis der älteren Geschichte nachsichtig zu Gute halten.

Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß durch Sackurs Interpretation der ganze Passus in der Vita Hadriani wieder in die Confusion versinkt, aus der ich ihn mühsam herausgebracht zu haben hoffte. Denn wenn die Grenzlinie Luni-Monselice wirklich jene alte Grenze der alten Italia provincia von ca. 585 gewesen wäre, was soll dann noch das nachhinkende *exarchatus Ravennantium?* Und was nun gar der *universus exarchatus, sicut antiquitus erat:* das war doch selbstverständlich, weil er in der Grenzlinie umschlossen war? Sackur ruft freilich bei dem Zusatz *sicut antiquitus erat* (S. 409) erfreut aus: »was jetzt verständlich wird«; aber ich gestehe, daß der Sinn dieses Ausrufes über meine Fassungskraft geht. Weiter läßt Sackurs Hypothese (wenn man seinen Einfall als solche bezeichnen darf) die Nichtnennung des wichtigen Tusciens ganz unerklärt. Warum wird der Exarchat, der ganze Exarchat, wie er ehedem war, ausdrücklich genannt, nicht aber Tuscien? Und endlich dies Riesengebiet soll der Biograph Stephans II. gemeint haben mit den Worten *exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca?* Dies alles glaube wer kann.

Ich habe noch dem unerfreulichsten Theile der Sackurschen Abhandlung ein paar kritische Bemerkungen zu widmen. Was er

1) Ich erinnere daran, daß unter Hadrian I. im Jahre 773 die Spoletiner und die Bewohner des Ducats von Fermo, Osimo, Ancona und Città di Castello *more Romanorum tonsorati sunt* (V. Hadriani c. XXXII. XXXIII ed. Duchesne p. 496).

bis dahin geboten hatte, war Untersuchung, wenn auch schlechte. Nun ergeht er sich auf dreizehn Druckseiten (S. 411—424) in einem Raisonnement, das ja seinen politischen Fähigkeiten alle Ehre macht, aber mit der Unfruchtbarkeit geschlagen ist, die immer solchem Gerede anhaftet. Es ist noch schlimmer als unfruchtbar, es ist langweilig.

Statt mich mit der Widerlegung dieses Aufsatzes über die Ziele und Absichten der päpstlichen und fränkischen Politik im Allgemeinen und im Besondern aufzuhalten, bleibe ich auf realem Boden, nämlich bei der Kritik unserer Ueberlieferung. Und hier erkenne ich bereitwillig an, daß Sackur auf S. 410 seiner Abhandlung einige Sätze geschrieben hat, welche sich aus seinen Erörterungen herausheben wie Oasen aus dem Wüstensand. Was er über die Tendenz der Vita Stephani II. sagt, ist vortrefflich. Er erkennt sehr richtig, daß in der Vita der Exarchat durchaus im Vordergrunde steht, und er spricht den sehr beachtenswerthen Grundsatz aus, daß es ›doch auf den Zusammenhang ankommt, in dem die Dinge geschrieben sind‹. Und diesen Gedanken lohnt es sich weiter zu verfolgen.

Der Gegensatz zwischen den beiden Biographien, von denen die eine meldet, Pippin habe versprochen *exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus*, die andere dagegen von einem Versprechen berichtet, das das halbe langobardische Königreich, die alten Reichsgebiete und die südlichen Herzogthümer umfaßt, ist doch nicht so unvereinbar, wie unsre älteren Kritiker und ihre Epigonen behauptet haben; nur darum, weil jede von andern Anschauungen ausgehend die Ereignisse auch in anderem Lichte und in anderem Zusammenhang gesehen hat, erscheinen ihre Berichte einander so entgegengesetzt. Die ältere Forschung hat diesen scheinbaren Gegensatz noch künstlich erweitert, weil sie weniger auf vorurtheilslose Feststellung des Thatsächlichen als auf Entlarvung eines mit Argwohn betrachteten Berichtes ausgieng. Es ist nicht zufällig, wenn die von verhältnismäßig bescheidenen Forderungen der Curie berichtende Vita Stephani II. von jeher als besonders glaubwürdig gerühmt worden ist.

Diese Biographie des ersten Papstkönigs verdient allerdings eine gewiße achtungswerthe Schätzung. Denn die Fülle des Detail, die Genauigkeit einzelner Angaben, die Lebhaftigkeit des Autors ist unstreitig; die unmittelbarste persönliche Theilnahme spricht aus jedem Worte der Erzählung und sie steigert sich bis zu naiver Parteilichkeit für und gegen die handelnden Persönlichkeiten und ihre Motive. Es kann auch kein Zweifel daran sein, daß der Autor ein Zeitgenosse war, der ganz in dem Bewußtsein des Gegensatzes

zu den Langobarden lebte. Es war verlockend, nach dem Anonymus zu fahnden, und der Autor des vorliegenden Buches selbst hat seiner Zeit geglaubt, ihn in dem späteren Primicerius Christophorus, der Stephan II. ins Frankenreich begleitete und nachmals eine so bedeutende Rolle in der römischen Politik gespielt hat, wiedergefunden zu haben [1]). Ich denke freilich, daß solche Versuche, deren die kritische Forschung des Mittelalters mehr wie zu viele aufzuweisen hat, doch nur auf einer Täuschung über die Grenzen unsrer Erkenntnis beruhen. Mit grösserer Sicherheit lassen sich dagegen die Quellen unsres Autors nachweisen. Er hat bei der Abfassung seiner Biographie nicht allein das Gedächtnis, sondern auch die Archivalien des h. Stuhles zu Rathe gezogen und direct benutzt. Der Anklänge an einzelne Briefe des Codex Carolinus sind überraschend viele [2]).

1) Schnürer im Hist. Jahrbuch XI 425.

2) Benutzung der Briefe deutet schon Martens, Röm. Frage S. 10 an. — Ich darf wohl einige der schlagendsten Stellen citieren. Von Aistulf erzählt der Biograph (ed. Duchesne p. 441, 12: *antiqui hostis invasus versutia ... in periurii incidens reatu*, vgl. dazu Ep. 6 (ed. Gundlach p. 489, 15): *antiquus quippe humani generis ostis diabolus eius perfidum invasit cor* und (p. 489, 16): *periurio incidit.* Vita (p. 442, 18): *asserens omnes uno gladio iugulari* und Ep. 8 (p. 495, 8): *uno vos gladio interficiam* und (p. 495, 38): *omnes uno gladio ... interimeret.* Vita (p. 450, 6): *fidens in sua ferocitate ... super eos ... irruit* und Ep. 7 (p. 491, 32): *qui in sua ferocitate confidebant ... super brevem numerum populi vestri inruerunt.* Vita (p. 454, 13): *Aistulfus ... divino ictu percussus defunctus est* und Ep. 11 (p. 505, 43): *Haistulfus ... divino ictu percussus est.* Vita (p. 455, 18): *universam dominicam plebem, videlicet rationabiles sibi commissas oves, ut bonus pater* und Ep. 13 (p. 510, 4): *pater et obtimus pastor ... sicut re vera rationabiles sibi a deo commissas.* — Ueberaus zahlreich sind überhaupt die stilistischen Anklänge. So Vita (p. 453, 13): *pacto qui ... inter partes provenerat* und Ep. Stephani III (p. 715, 23): *pacto generali quod inter ... dignoscitur provenisse.* Vita (p. 446, 14): *si velle haberet* und Ep. 20 (p. 521, 14): *quid eos velle acturos* und Ep. 43 (p. 557, 36): *quod ... velle habuistis.* Vita (p. 441, 5 und 16): *civitatem hanc Romanam vel subiacentes ei castra* und Ep. 43 (p. 557, 21): *Romanam ... ecclesiam et universum ei subiacentem populum* (vgl. auch Ep. 37 p. 547, 31 und Ep. 98 p. 649, 12). Vita (p. 448, 14): *que semel ... decreverat* und (p. 453, 8): *quod semel b. Petro obtulit* und Ep. 6 (p. 490, 6): *et quod semel b. Petro polliciti estis* und so oft. Vita (p. 440, 10): *nimio dolore huic provinciae inherenti* und Ep. 8 (p. 494, 14): *harum nobis inherentium calamitatum.* Vita (p. 452, 3): *insonuit regis in aures* und Ep. 24 (p. 528, 13): *in auribus ... insonuisset.* Auch auf die den Langobarden, dem Papst, Pippin gegebenen Epitheta ist zu verweisen. Um nur die bemerkenswerthesten hervorzuheben, so wird Pippin in der Vita (p. 449, 6) als *vere b. Petri fidelis*, (p. 453, 3) als *fidelis dei et amator b. Petri* und (p. 452, 6) als *dei cultor* bezeichnet. In Ep. 7 (p. 491, 28) heißt er *ut vere fideles deo*, in Ep. 24 (p. 528, 33): *b. Petri cuius et obtimus fidelis existis*, in Ep. 33 (p. 540, 29): *vere ... fidelis deo et b. Petro*, in Ep. 29 (p. 534, 16) *dei cultor.* In der Vita (p. 542, 6) und in Ep. 11 (p. 505, 42) heißt

Seine Erzählung der Belagerung Roms durch Aistulf und der Sendung des Abtes Warnehar an Pippin ist nichts anderes als eine Umschreibung der entsprechenden Parthien des Briefes Quanta luctuosa [1]). Ihm ist entgangen, daß er in Folge dieser Benutzung einmal geradezu in einen Widerspruch verfallen ist [2]). Auch einige der Vertragsurkunden selbst scheinen ihm vorgelegen zu haben [3]). Der im Verhältnis zu andern Parthien der Biographie so ausführliche Bericht über die Reise Stephans von Rom nach Pavia und von da nach Ponthion — damit hört nun freilich die Ausführlichkeit und Genauigkeit auf — mag auf ältere Aufzeichnungen zurückgehen.

Die Hauptsache aber ist festzustellen, wann der Biograph sein Werk verfaßt hat. Da ist nun sicher, daß er erst nach dem Tode seines Helden unter dem Pontificat des Papstes Pauls I. schrieb: das beweist der geschlossene Charakter der Biographie, die Einheitlichkeit der Erzählung, die Durchdringung der ganzen Vita mit einer und derselben Tendenz, das beweist endlich das Epitheton *sanctissimus*, das sonst im Papstbuch nur den regierenden Päpsten, seltener auch Bischöfen zukommt, hier aber bereits dem Diacon Paul, dem nachmaligen Pontifex, gegeben wird [4]). Noch näher läßt sich die Zeit der Abfassung umschreiben, wenn man die Haltung des Biographen gegen König Desider beachtet. Dem Aistulf erspart er kein schmähendes Beiwort, gegen Desider bewahrt er dagegen wohlwollende Neutralität. Indem er zum Schluße die Restitution von Faenza, Gavello und Ferrara durch diesen erzählt, die Nichteinhaltung des Versprechens aber betreffend der andern Städte übergeht, die hernach zu einem neuen Conflict zwischen Papst und Langobardenkönig führte, wird es wahrscheinlich, daß er vor diesem, also zwischen 757 und 759, seine Biographie geschrieben hat. Werden

Aistulf *tirannus ille*. Bemerkenswerth ist auch, daß der Biograph (p. 454, 1 und p. 455, 5) in Uebereinstimmung mit Ep. 7 (p. 492, 12) den Fulrad von S. Denys *consiliarius abbas et presbyter* nennt.

1) Bei Gundlach Ep. 8 (p. 495).

2) Offenbar aus Ep. 8 (das beweist der mit diesem Briefe übereinstimmende unmittelbare Anschluß an das Vorhergehende) hat der Biograph den Satz: *castrum itaque illum Narniensem, quem pridem reddiderat misso Francorum, a iure b. Petri abstulit.* Beim Frieden von 756 (p. 454, 11) aber erzählt er, dem Papste sei übergeben worden *nec non et civitatem Narniensem quae a ducato Spolitino parti Romanorum per evoluta annorum spatia fuerat invasa.* Diese Notiz gehört aber offenbar nicht zum Frieden von 756, sondern zu dem von 754. Man erkennt hier deutlich die Nähte in der Composition der Vita.

3) Vgl. Lamprecht, Röm. Frage S. 77 und die Zusammenstellung bei Schnürer Hist. Jahrbuch XI 428 Anm. 3.

4) Vgl. Schnürer a. a. O. S. 433.

wir irren, wenn wir annehmen, daß die damalige politische Situation seine Auffassung der Regierung Stephans beeinflußt, vielleicht sogar bestimmt hat? Ich denke, es läßt sich sogar erweisen.

Erinnern wir uns der Lage der Dinge nach den Friedensschlüssen von 754 und 756. Aus den Trümmern der alten Respublica war die neue *sanctae dei ecclesiae Romanorum respublica*, wie der neue Staat offiziell hieß [1]), erwachsen. Er umfaßte den Ducat von Rom und die von Pippin eroberten Theile des ehemaligen Exarchats von Ravenna. Es war aber keineswegs der ganze alte Exarchat, wie er unter den Exarchen bestanden hatte, dem Papste übergeben worden, sondern allein des Aistulf Eroberungen. Damit hatte Pippin nur den Zustand der wenige Jahre zuvor gefallenen byzantinischen Herrschaft genau in ihrer letzten Phase, allerdings nicht unter dem Scepter des Kaisers, sondern unter dem milden Joche Sanct Peters, wiederhergestellt. Die Eroberungen Liutprands waren nicht angetastet worden. Aber dies entsprach keineswegs dem, was man in Rom wollte. Die päpstliche Politik stellte ein neues Programm auf; sie verlangte die Erfüllung der *plenaria iustitia* — — dieser neue Begriff taucht zum ersten Mal in dem Briefe Explere lingua vom Frühjahr 757 (bei Gundlach Nr. 11) auf —, und darunter verstand man den ganzen alten Exarchat, nämlich auch die Städte, die Liutprand erobert hatte: Faenza, Imola, Ferrara, Bologna im Norden, Osimo, Ancona und Umana im Süden. Ganz naiv nennt Papst Stephan sie in seinem letzten Brief an Pippin *civitates reliquae* [2]).

In dieser Zeit, beherrscht von der Idee der Recuperation des ganzen Exarchats hat der Biograph das Leben des verstorbenen Stephan geschrieben. Da ist nun die Frage, ob er nicht dies Programm der römischen Politik, wie es seit dem Jahre 756 auftritt, bewußt oder unbewußt auch der früheren Regierung und der Zeit vor 754 untergeschoben hat. Und das hat er, wie ich glaube, in der That gethan. Von Anfang an läßt er das Bestreben Stephans nicht allein auf Abwehr der tötlichen, Rom selbst bedrohenden Gefahr, und nicht allein auf Befreiung der von Aistulf eroberten Städte gerichtet sein, sondern auf die Restitution des ganzen ehemaligen Exarchats. Schon wenige Monate nach seiner Erhebung sendet er nach dem Papstbuch die Aebte von S. Vinzenzo und Mon-

1) Zuerst in der Ep. Dum regni vestri von 755 (bei Gundlach nr. 6).

2) Dieser Brief Explere lingua (Gundlach nr. 11) vom Frühjahr 757 ist ein kostbares Aktenstück; ausführlicher als die meisten andern Briefe läßt er uns klar die damaligen Ziele der päpstlichen Politik erkennen. Er ist auch der Schlüssel zum Verständnis der Vita Stephani II.

tecassino an Aistulf, um Frieden für die beiden Theile des Volkes Gottes — womit, wie wir sehen werden, Römer und Ravennaten gemeint sind —, zu erbitten. Immer wieder erneuert er seine Bitten *pro gregibus sibi a deo commissis et perditis ovibus, scilicet pro universo exarchatu Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo.* Er eilt selbst an den Hof von Pavia *pro recolligendis universis dominicis perditis ovibus.* Aistulf aber läßt ihn wissen, daß er durchaus nichts hören wolle von einer Zurückgabe der *Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de reliquis reipublicae locis quae ipse vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant.* Läßt der Autor Pippin in Ponthion geloben *exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modis omnibus*, so redet er zwar nicht ausdrücklich vom ganzen Exarchat, aber daß er ihn meint, ergibt die Tendenz seiner Erzählung mit voller Sicherheit. Mit derselben Naivität, wie Papst Stephan selbst in seinem letzten Briefe an Pippin, redet auch sein Biograph, da er die Verhandhandlungen mit Desider erzählt, ohne die Städte zu nennen, von den *civitates quae remanserant*: es versteht sich ihm ganz von selbst, welche das sind, denn von Anfang an hat er immer den ganzen Exarchat im Sinne. Und so schließt er auch seines Helden Leben mit den Worten *universam dominicam plebem, videlicet rationabiles sibi commissas oves ... omnes ab insidiis eruit inimicorum.* Ich hoffe, daß damit auch Sackurs Meinung, dies alles bezöge sich auf die von ihm erfundene alte Grenze von ca. 585, nach jeder Richtung widerlegt ist.

Wie vollständig den Biographen die Idee der Recuperation des ganzen Exarchats beherrschte, dafür ist am bezeichnendsten die Art, wie er von diesem Gebiet und seiner Bevölkerung redet. Indem er erst einige Zeit nach dem Tode Stephans schrieb, hatte er Vergangenes und Gegenwärtiges auseinanderzuhalten und die verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnisse vor und nach 754 zu scheiden: statt dessen hat er eine vollständige Verwirrung der Begriffe angerichtet, indem er Ideen seiner Zeit schon in die frühere Periode hineintrug. Erst seit den Friedensschlüssen von Pavia gehörten auch die Ravennaten zur Heerde Sanct Peters; in Rom kam damals die charakteristische Phrase von den *utraeque partes populi dei* auf. So nennt im Jahre 758 Papst Paul I. in dem Briefe Dum tam copiosam (bei Gundlach Nr. 16) die Römer und Ravennaten; *ut favente deo* — so wünscht er — *tuis laetabundis temporibus populus dei utrarumque partium in magna securitate ... degere valeat.* Noch Papst Hadrian I. bezeichnete sie so, als er sich bereit erklärte, mit König Desider zu verhandeln darüber *quae ad salutem populi dei utrarumque partium*

respiciunt[1]). Erst seit 754 gab es eine *sanctae dei ecclesiae Romanorum respublica*. Aber nun sehe man zu, wie der Biograph den alten Begriff der *respublica* mit dem neuen der *sanctae dei ecclesiae Romanorum respublica* vermengt, wie ihm schon im Anfang der Biographie einmal die Phrase *utraeque partes populi dei*[2]) entschlüpft, wie er bald von dem *proprium dominium*, bald von den *loca rei publicae*, bald von den *dominicae oves* redet.

Es wird nöthig sein, die ganze Vita einer eingehenden Prüfung daraufhin zu unterwerfen, wie weit diese Hineintragung späterer Anschauungen in die Erzählung und die Durchdringung der Biographie mit der einen Tendenz die richtige Auffassung und die Zuverlässigkeit der Darstellung beeinträchtigt hat. Aber der eine und der andere Punkt darf wohl schon hier berührt werden.

Gleich der Anfang gibt zu einer kritischen Bemerkung Anlaß. Im Juni 752 schloß Stephan mit Aistulf einen Friedensvertrag auf 40 Jahre. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß es ein Vertrag war, der die Stadt und den Ducat von Rom betraf; um so erstaunter liest man unmittelbar darauf, daß der Papst, als Aistulf schon im October den Vertrag brach und Rom mehr als je bedrohte, durch seine Boten um Frieden bittet nicht allein für seine Römer, sondern auch für die Ravennaten[3]). Was haben die Ravennaten hier zu suchen?

Auch in dem Bericht über die erste Anknüpfung mit den Franken glaube ich einen Widerspruch zu bemerken. Den Brief, den Stephan heimlich durch einen Pilger an Pippin sandte, charakterisiert der Biograph ganz richtig als *litteras nimio dolore huic provinciae inherenti conscriptas*, d. h. er enthielt Klagen über die Unbilden, die Aistulf Rom und dem Ducat (das ist *haec provincia*) zufügte. Aber die Motivierung, die der Biograph der Sendung gibt, ist wieder von den Anschauungen der späteren Zeit beeinflußt; er läßt Stephan mit Pippin in Verbindung treten, weil seine wiederholten Bitten um Herausgabe des g a n z e n Exarchats bei Aistulf vergeblich gewesen seien. Es ist eine starke Zumutung, uns glauben machen zu wollen, daß der Papst, dessen Existenz in Rom selbst auf das Aeußerste bedroht war, die Angriffe des Aistulf auf Rom mit Bitten und Gesuchen um Restitution des ganzen Exarchats und um Herausgabe der Eroberungen Aistulfs und Liutprands beantwortet habe. Und so wird auch der Bericht des Biographen über die Verhandlungen zu Ponthion nur mit Vorsicht aufzunehmen sein. So gut es den

1) V. Hadriani c. XX ed. Duchesne p. 492, 22.
2) Auch dies beweist Entstehung der Vita unter Paul I.
3) S. oben S. 711.

Verhältnissen entspricht, daß der Papst Pippin anfleht, die Sache des h. Petrus und der römischen Republik durch einen Friedensvertrag (mit den Langobarden) zu ordnen, um so seltsamer ist Pippins Eid, der nicht allein schwört, dem Papste in allen Stücken zu willfahren, sondern auch nach dessen Belieben den Exarchat von Ravenna und die Orte und Rechte der Republik auf alle Weise zu restituieren. Man fragt sich unwillkürlich, wie kommt der Exarchat hierher? Entweder war die Bitte des Papstes weniger allgemein gehalten und nahm direct auf den Exarchat Bezug, oder aber der Biograph hat auch hier den späteren Ereignissen vorgegriffen. Und nimmt man die fränkische Ueberlieferung, die Briefe der Päpste und die Friedensschlüsse von 754 und 756 hinzu, so darf man mit aller Sicherheit behaupten, daß Pippin in Ponthion ein solches auf den Exarchat formuliertes Versprechen nicht gegeben hat.

Der Bericht des Biographen über die Ereignisse in Frankreich ist und bleibt der schwächste Punkt in der ganzen Vita. Selbst die, die von vornherein von einer Promissio Carisiaca nichts wissen wollen, sollten nicht behaupten, daß der Bericht ausführlich und zuverlässig sei[1]). In Wahrheit thut er die Geschichte der entscheidenden Monate mit kurzen Worten ab. Selbst die Chronologie der von ihm erzählten Ereignisse ist ungewiß. Vollends daß er kein Wort von Pippins und seiner Söhne römischem Patriciat, kein Wort von dem von Pippin übernommenen Schutze der römischen Kirche, kein Wort von dem Bund, den König und Papst damals mit einander eingiengen, sagt, sollte man nicht beschönigen. Wer wollte aus diesem summarischen und lückenhaften Berichte entnehmen, daß damals ein dauerndes Verhältnis von weltgeschichtlicher Bedeutung zwischen dem Papstthum und dem fränkischen Königthum begründet worden ist? Glaubt Jemand im Ernste, daß mit dem Eide von Ponthion die Verhandlungen erledigt gewesen seien?

Ganz dieselbe Einseitigkeit, die alles bei Seite läßt, was außerhalb der Thatsachenreihe, die er berichten will, liegt, tritt auch in dem Berichte des Biographen über die Friedensschlüsse von 754 und 756 zu Tage. Der geschichtlich wichtigere ist offenbar der von 754; der moderne Historiker wird ihn ausführlicher behandeln als den zweiten. Aber unser Autor macht es umgekehrt. Der erste Friede von Pavia brachte nicht die versprochene Restitution, also legt der Biograph das Hauptgewicht auf den zweiten, der zur thatsächlichen Begründung des Kirchenstaates führte; die anderen Friedens-

1) Wie Martens Neue Erörterungen S. 9 thut. Vgl. dagegen auch Schaube S. 197.

bedingungen werden kaum berührt [1]). So wissen wir aus dem Munde eines späteren Papstes, Stephans III., daß auch Istrien und Venetien in den Frieden eingeschlossen waren [2]), aber dem Biographen sind diese Theile der alten Respublica ganz gleichgültig, er erwähnt sie nicht. Man begreift das nur, wenn man sich darüber klar ist, daß der Autor in einer Zeit schrieb, da die auf die Recuperation des ehemaligen Exarchats sich concentrierende territoriale Politik des jungen römischen Staates alle andern Interessen absorbierte. Und so faßt er endlich die Wirksamkeit seines Helden mit den charakteristischen Worten zusammen: *et annuente deo rempublicam dilatans.*

Diese Biographie ist durch und durch politisch, so politisch, daß ihr Verfasser nicht einmal des dogmatischen Gegensatzes zwischen Rom und Byzanz gedenkt. Und wie weicht er jeder Erörterung des politischen Gegensatzes zwischen dem Papst und dem Kaiser aus. Niemals ist er lakonischer und summarischer als da, wo er von Byzanz redet, und er hat verschuldet, daß in den Geschichten der Entstehung des Kirchenstaats so wenig von Byzanz die Rede ist.

Die Erwerbung also des g a n z e n Exarchats zu erzählen, war die Absicht des Biographen. Es gehört nun zu seinem tendenziösen Apparat, dieses Bestreben des Papstes überall als ein friedliches zu betonen. Er ist der gute Hirte, der auszieht, seine Heerde zu sammeln, der keine Bitten scheut, seine Lämmer auf friedlichem Wege zurückzugewinnen. Und der Biograph hat damit wirklich erreicht, daß die klugen Kritiker des 19. Jahrhunderts ihm treugläubig folgen. ›Um Gottes willen keinen Krieg, sagt der Papst; allenfalls läßt er zu, Aistulf zu schrecken‹, so charakterisiert ihn unserm Gewährsmann folgend Sackur (S. 399). Es ist ein Glück, daß jener seinen friedfertigen Aufputz auch da anbringt, wo wir ein wenig hinter die Coulissen sehen können. Bekanntlich erzählt der Biograph, wie der engelgleiche Papst den guten König Pippin anfleht und ermahnt, statt dem Aistulf vollends den Garaus zu machen, Frieden zu schließen, was Pippin dann auch thut. So kommt der Friede von 754 zu Stande. Daß der fränkische Chronist meldet, die Initiative sei von Aistulf, der die Vermittlung der fränkischen Bischöfe und Großen angerufen habe, ausgegangen, will ich nicht dagegen anführen. Aber welche andere Sprache reden die Urkunden, ich meine die beiden Briefe, die Stephan bald nach dem Abschluß des Friedens an Pippin schrieb. Man hat schon früher ganz richtig erkannt, daß aus den Worten des Papstes: *quemadmodum misericors*

1) Vgl. die auf ganz richtigen methodischen Grundsätzen beruhende Reconstruction des Friedens bei Lamprecht S. 70 ff.

2) Mon. Germ. Epist. III 715; vgl. Hist. Zeitschrift LXX 404 Anm. 3.

deus noster caelitus victorias vobis largiri dignatus est, iusticiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis ein sehr deutliches Misbehagen darüber spricht, daß die Siege und ihre Früchte nicht größer gewesen seien, und aus dem weitern Wortlaut, daß er, der Papst, sich von Pippin recht schlecht behandelt glaubte [1]).

Bei solcher einseitigen Tendenz kann es am Ende nicht Wunder nehmen, wenn in der Biographie von einem Vertrage nicht die Rede ist, der zu der Zeit, als sie abgefaßt wurde, irgend welche actuelle Bedeutung nicht mehr besaß. Die Grundlage, darauf der junge Staat Sanct Peters und seine Politik beruhte, war nicht jener Eventualvertrag von Kiersy, der einer bestimmten niemals eingetretenen politischen Combination galt, sondern das Paveser pactum generale von 754 und 756. Auch wenn, was gar nicht feststeht, der Biograph von der Existenz der promissio Carisiaca wußte, sie darum zu verwerfen, weil er ihrer nicht Erwähnung thut, scheint mir eine kritische Verwirrung zu sein.

Ich mache mich vielleicht einer bösen Ketzerei schuldig, wenn ich überhaupt bekenne, daß wir heute noch an einer Ueberschätzung der historiographischen Ueberlieferung leiden, die keineswegs dadurch gemindert wird, daß sie zumeist ganz äußerlich nach einer und derselben Schablone behandelt wird. Die Geschichtsschreibung jener Zeiten ist einseitig, trümmerhaft, parteiisch. Die einfache Kunst dieser Historiographie ringt noch allenthalben mit dem Ausdruck und der äußeren Form der Darstellung, und die geringe Fähigkeit dieser Autoren, denen allenfalls die Erzählung einer einfachen Thatsachenreihe glückt, scheitert fast immer an der Darstellung verschiedener neben einander sich abspielender, sich gegenseitig bedingender und complicierter Ereignisse. Wie gering ist ihre historische Einsicht, wie primitiv die Oekonomie ihrer Darstellung, wie beschränkt wohl auch ihre Kenntnis der diplomatischen Verhandlungen. Was ist doch das für eine wunderliche Argumentation, die mit dem apodictischen Ausspruch anhebt: der Mann ist ausgezeichnet unterrichtet —, dann eine rhetorische Volte schlägt: ›wie hätte ein Papstbiograph dazu kommen können, Versprechungen, die für den gegenwärtigen Einfluß und die zukünftige Machtstellung des Papstes so charakteristisch und bedeutungsvoll waren, mit Stillschweigen zu übergehen‹ [2]) — und endlich schließt: also fort mit dem ihm widersprechenden Bericht! Heißt das nicht den Angaben oder auch dem Schweigen unsrer Autoren ein Gewicht beilegen, das mit der Werth-

1) Es sind die beiden Briefe Dum regni vestri (bei Gundlach Nr. 6) und Providi et sapientissimi (Nr. 7), beide von 755.

2) Worte von Schaube.

schätzung, die wir dem ganzen Werke gönnen, durchaus im Widerspruch steht? Eine derartige Kritik läuft auf ein rein mechanisches Gerichtsverfahren hinaus, das die einzelnen Zeugnisse aus ihrem Zusammenhang gelöst einander gegenüberstellt, wie unglaubwürdige Gerichtszeugen — doch nicht ohne für den einen von vornherein eine gewisse Sympathie zu besitzen — und scheinbare Widersprüche sogleich zu wirklichen macht. Ich hoffe, man wird fortan darauf verzichten, den trefflichen Biographen Stephans II., der ein gewichtiger Zeuge ist für die Politik der Curie im Jahre 758, für einen ebenso gewichtigen Zeugen für die Bestrebungen und Verhandlungen des Papstes vor und in dem Jahre 754 auszugeben.

Wie sehr müssen wir da beklagen, daß diesen historiographischen Ueberlieferungen eine überaus trümmerhafte urkundliche Ueberlieferung gegenübersteht. Wären uns die entscheidenden Documente selbst erhalten, wer würde sich dann noch an das Schweigen des Biographen kehren? Indes einige, wenn auch bescheidene Ueberbleibsel der urkundlichen Tradition sind doch erhalten. Aus den Briefen des Codex Carolinus und aus den zufälligen Resten der urkundlichen Ueberlieferung bei den Geschichtsschreibern selbst, deren Erzählungen daneben nur eine secundäre Bedeutung zukommt, kann allein die Geschichte der Ereignisse festgestellt werden, die der Begründung des Kirchenstaates vorausgiengen. Wir sind noch weit davon entfernt, alle die Vorarbeiten erledigt zu haben, die da noch zu thun sind. Ich rühme es Lamprechts Buch nach, daß es das erste gewesen ist, in dem dies versucht wird. Ist es in seinen Ergebnissen verfehlt, so wird der Versuch auf besserer Grundlage und mit größerer Vorsicht wiederholt werden müssen.

Denn es ist nicht nur diese Kernfrage aus dem Complex der großen »römischen Frage«, die noch streitig ist. Die Erweiterung des Kirchenstaats unter Paul I., sein Verhältnis zu Pippin und zu Byzanz, das festzustellen eine neue, insbesondere die Chronologie der Briefe Pauls I. ins Auge fassende Untersuchung des Codex Carolinus erfordert, Karls des Großen Verhältnis zu Hadrian I. und zum Kirchenstaat, zu dessen Erkenntnis der Versuch Lamprechts, das älteste Pactum des Frankenkönigs aus den jüngern uns erhaltenen Pactis zu reconstruieren, mit besserem Erfolg erneut werden muß, — dies und anderes ist noch keineswegs gesichert. Es ist unmöglich, hier auch auf diese Fragen einzugehn; ich fürchte bereits den Rahmen einer Recension erheblich überschritten zu haben. Aber ich hoffe, bald den einen und andern Beitrag zur römischen Frage vorlegen zu können.

Göttingen, 5. August 1895. Kehr.

Marx, Fridericus, Incerti Auctoris de Ratione Dicendi Ad C. Herennium Libri IV [M. Tulli Ciceronis Ad Herennium Libri VI]. Leipzig, Teubner 1894, VI u. 554 S. gr. 8°. Preis 14 Mark.

Nach Catos Büchern über die Landwirtschaft sind die beiden ältesten auf uns gekommenen Denkmäler römischer Prosa 2 Rhetoriken aus der Sullanischen Zeit, von denen die eine als Inauguraldissertation Ciceros seit dem Anfange unsrer Zeitrechnung viele eifrige Leser und Benutzer gefunden hat, während die vier Bücher ad Herennium nur dadurch der Vergessenheit entrissen sind, daß sie im ausgehenden Altertume unter Ciceros Schriften gerieten, als dessen Werk sie bis zum XVI. Jahrhundert galten und in zahllosen Handschriften überliefert wurden. Selbständige Beurteilung fanden die Bücher ad Herennium erst seit Kaysers Specialausgabe (Cornifici Rhetoric. ad. C. Her. libri. Rec. et comment. est C. L. K. Lipsiae 1854). Kaysers Fleiß, der einen noch immer sehr wertvollen Commentar schuf, ist es nicht gelungen, aus den 91 Handschriften, die er in seinen textkritischen Apparat hineinpferchte, einen brauchbaren Text herzustellen. — Die Ausgabe von Marx, die sowohl für die Geschichte der römischen Prosa als auch für die Geschichte der Rhetorik diesen Schriftsteller überhaupt erst, darf man wohl sagen, erschlossen hat, kommt in Ausstattung, Druck, Format etc. dem Halmschen Quintilian gleich. Sie enthält in ihrem kritischen Apparat eine im Ganzen unverrückbare Grundlage für den Text, während die 180 Seiten füllenden Prolegomena, in klassischem, vornehmem, klarem, von jeder pikanten Geziertheit freiem Latein abgefaßt, zunächst eine ausführliche und musterhafte Darlegung der eigentümlichen Schicksale der Schrift bringen. Von p. 69 ab folgen gründliche und zweckmäßige Untersuchungen über Autorschaft und Abfassungszeit, über Persönlichkeit, Stil und Können des Verfassers, über seine Schule und seine Quellen, die in einer Darstellung der ältesten römischen Rhetorenschulen gipfeln; hieran schließt sich von p. 169 an eine nicht minder wertvolle und inhaltreiche Abhandlung über Orthographie und Sprachgebrauch des Schriftstellers, während hinter dem Text der Wortschatz der Schrift in einer seinem Werte für die Geschichte der lateinischen Sprache angemessenen Weise zu einem 167 Seiten starken Wortregister verarbeitet ist. Das Glossar, ein Beitrag zum Hertzschen Thesaurus, ist bereits von Wölfflin im Archiv für Lexicogr. IX, 2 S. 320—22 beurteilt, weshalb ich nicht weiter darauf zurückkommen werde.

Der völlig neue Aufbau der Textrecension wird durch eine sehr ausführliche Darstellung der Schicksale der Schrift vorbereitet und

abgeschlossen, an der wohl kaum etwas auszusetzen ist. Ueberraschend ist der Nachweis, wie das einzige nach M. Annahme im 4. Jahrhundert noch vorhandene Exemplar in Nordafrika zuerst in einen Codex umgeschrieben, in 6 Bücher abgeteilt und mit Ciceros Namen versehen und in diesem Gewande dem reichen Kaufherrn Romanianus von Tagaste, einem Gönner Augustins, dediciert wird, mit dessen Bibliothek es nach Mailand gelangt, wohin alle Spuren der späteren Textüberlieferung führen. Bis zum IX. Jahrhundert finden wir in der Litteratur nur ganz dürftige Spuren der rhetorica ad Herennium; nur Hieronymus, Rufinus, Priscian erwähnen und citieren sie. Im IX.—X. Jahrhundert existierten in mehreren Klosterbibliotheken Exemplare. Von diesen sind erhalten 4 Handschriften des IX./X. und eine aus dem X./XI. Jahrhundert, die zahllose Menge der übrigen ist später. Jene gehn auf einen verstümmelten Archetypus zurück, der in schlecht lesbarer Cursive geschrieben war; in allen fehlte der Anfang bis I, 6, 9. Sie bilden die Klasse M (mutili), es sind eine Würzburger (H), 2 Pariser (P*Π*), eine Berner (B), und eine Petersburger, die aus Corvey stammt (C); C ist aber nicht eine einfache Abschrift aus dem Archetypus M, sondern ursprünglich eine gelehrte Ausgabe der Karolingerzeit, die sogar Varianten verzeichnete, Conjecturen und Emendationen machte und wertvolle Scholien in tironischen Noten am Rande hinzusetzte. Marx, der alle 5 Codices sorgfältig verglichen hat, ermittelt, daß der Archetypus sehr nachlässig geschrieben war, so daß sich z. B. aus der Verwechslung von *s* und *u*, aus Abkürzungen, sowie mangelhafter Worttrennung zahllose Verderbnisse erklären, deren Beobachtung die Emendation erleichtert. Damit scheint aber wenig vereinbar, wenn andrerseits der Orthographie desselben Archetypus ein großer auf alter Grammatikertradition beruhender Wert beigemessen wird, wenigstens sind darüber Paläographen, wie der sonst wenig gerechte Recensent in der Révue critique 1894 (nr. 7), andrer Meinung. Jedenfalls verraten alle diese Beobachtungen äußerst sorgfältige Collationen.

Aus der wüsten Masse der andern, einen vollständigeren Text bietenden Handschriftenklasse E (expleti), die entstanden ist durch Ergänzung eines verstümmelten Exemplars des IX. Jahrhunderts aus einer vorzüglichen, aber früh verschollenen lombardischen Handschrift, nicht ohne zahlreiche Emendationen karolingischer Abschreiber — hat der Herausgeber 3 von ihm selbst neu verglichene Handschriften im Texte verwertet, eine Bamberger (b), eine Darmstädter (d), und einen Leidensis (l), und wir können ihm dankbar sein, daß er den Apparat nicht mit noch mehreren dieser Klasse be-

lastet hat, da jede für sich, so z. B. *d*, wenig selbständiges bietet. Daß bei diesem complicierten Handschriftenverhältnis die Textkritik besonders durch die Conjecturen der gelehrten karolingischen Schreiber oft sehr wenig festen Boden hat, ist einleuchtend, aber die vom Herausgeber befolgten Principien verdienen die volle Billigung eines jeden, der sich die Sache klar macht. Die Lesarten von E werden besonders da bevorzugt, wo in M eine Verderbnis durch Conjectur 2. Hand geheilt worden ist. Zur Auffindung der Conjecturen des IX. und X. Jahrhunderts dient der Codex C. Ueberall, wo C, der ja Conjecturen im fortlaufenden Text enthält, mit E oder M_2 übereinstimmt, ist die Entscheidung unsicher und von Fall zu Fall zu treffen. Sehr überraschend, wodurch die Unsicherheit freilich nur noch größer wird, ist die Constatierung der Thatsache, daß hin und wieder ganze ausgefallene Sätze geschickt ergänzt sind, z. B. IV, 16, 23. Daß dadurch eigentlich der Wert der Lesarten von E erheblich gemindert wird, hat Marx, wie mir scheint, noch nicht nachdrücklich genug hervorgehoben, denn es muß doch zugegeben werden, daß auch Lesarten und Ergänzungen von E, die in C nicht vorkommen, ihr Dasein mittelalterlicher Gelehrsamkeit verdanken.

Trotz dieser principiellen Unzuverlässigkeit rechtfertigen sich dennoch die Lesarten von E im Texte selbst in sehr vielen Fällen durch den Sinn und den Sprachgebrauch des Schriftstellers, zumal sich der Ausfall ganzer Sätze oder Reihen oft durch Abirren des Schreibers von M auf ein ähnliches oder dasselbe Wort erklärt, wie z. B. II, 24, 37, p. 241 Marx: *sed extenuata <ratione expositio confirmatur. Item infirma> ratio est. ...* — Hin und wieder traut Marx der Conjecturalkritik des Mittelalters zu große Feinheiten zu. Warum ist z. B. IV, 15, 21, p. 310, 21 *solus*, was E hinzufügt, nicht aufgenommen? *In otio tumultuaris, in tumultu <solus> es otiosus* scheint mir der Sinn zu verlangen, denn eigentlich kann man es doch niemandem zum Vorwurf machen, wenn er sich am Krawall nicht beteiligt, sondern nur dann, wenn er sich eigensinnig allein einer allgemeinen Bewegung nicht anschließt. Warum soll andrerseits IV 52, 65, p. 370, 2 in den Worten *ille cum magno spiritu verba metuebam inquit ... in verba* nicht eine von E notierte Variante (*verebar*) zu *metuebam* stecken? Ich möchte lieber *metuebam* streichen. —

Mit Recht ist Marx sehr sparsam mit der Aufnahme der Conjecturen früherer Herausgeber verfahren, denen eine textkritische Grundlage in den meisten Fällen fehlte; er selbst ist in bewunderungswürdiger Weise conservativ, und vorsichtig bringt er die meisten seiner Verbesserungsvorschläge, die immer wohl überlegt sind, in der adnotatio. Als sichere Emendationen hebe ich hervor I, 14, 24,

p. 204, 14 *flumina se*; II, 14, 21/22 p. 226—27 ist aus der sehr verworrenen handschriftlichen Ueberlieferung durch richtige sachliche Interpretation der Text unzweifelhaft sicher hergestellt. Sehr scharfsinnig und wahrscheinlich ist auch die Ausfüllung der Lücke IV, 16, 24 p. 314, 13.

Die Stelle II, 27, 43 *uti apud Pacuvium Zethus cum Amphione* hätte vielleicht einfacher durch *Zethi* oder *Zetho* als durch Einschub von *faciunt* geheilt werden können. IV, 41, 53 p. 354, 3 würde ich lieber *maleficii indicium* statt *maleficii ratione fieri* vorschlagen. IV, 20, 28 p. 319, 7 scheint mir der Sinn *ut si* statt *aut si* zu verlangen, wenn auch *ut* in *d* wohl nur Conjectur ist. IV, 26, 36 p. 329, 11 halte ich die Annahme einer Lücke nicht für nötig: ›Die Figur der Correctio wirkt erregend auf den Hörer, denn das, was mit einem gebräuchlichen Worte ausgedrückt ist, scheint eben nur gesagt zu sein, bis es dann u. s. w.‹ — IV, 43, 50 p. 356, 15 ist kaum notwendig *commutabimus* einzuschieben, es genügt *tractando*, was E hat, beide *tractando* sind durch die Betonung genügend von einander getrennt.

Eine gleichmäßige Orthographie hat Marx in seiner Ausgabe nicht hergestellt; wir finden daher bei ihm nicht wie bei Kayser die alten Schreibungen *quom*, *plurumum* und ähnliches gleichmäßig durchgeführt, sondern er hält sich hier ganz an die vorhandene oder herzustellende handschriftliche Ueberlieferung, in deren Ausnutzung er freilich sehr weit geht. Man kann zugeben, daß möglicherweise p. 311, 2 *splendorei* und *decori* vom Schriftsteller selbst neben einander belassen wurden, wie man auch im Deutschen nacheinander sagt im Glanze und Ruhm. Ist aber der Unterschied zwischen *ei* und *ī* nur graphisch, wie es unzweifelhaft auf den Inschriften des 1. Jahrhunderts v. Chr. der Fall ist (Wilmanns exempla 550. 551. 553), so fragt sich doch, ob nicht der Schriftsteller durchweg gleichmäßig *ei* schrieb, für den das Schwanken der ungebildeten Steinmetzen nicht maßgebend sein kann. Doch thatsächlich ist nur an sehr wenigen Stellen ausdrücklich *ei* überliefert, meistens wird es aus Corruptelen hergestellt, die im Inlaut auch von Marx nur als solche (wie *neveum* für *niveum* p. 163) genommen werden. IV, 14, 21 p. 310, 9 ›*nam amarei iucundum sit, si curetur, ne quid insit amari*‹ wird doch durch die rhetorische Figur völlige Gleichheit der Wörter auch für das Auge verlangt, und ich glaube, daß hier entschieden der Schriftsteller beidemal *amari* schrieb oder *amarei*.

So finden wir denn auch ganz vereinzelt alte Formen, *quom domo* 365, 13 *mequom* 367, 9 beidemal aus Corruptelen hergestellt, *quor* für *cur* 285, 7. Da auch hier der Unterschied höchstens gra-

phisch sein kann, so hätte die Registrierung im Apparat und den Prolegomena (p. 166) vielleicht genügt, während jetzt der Text sich mehr von dem wirklichen des Schriftstellers entfernt, wie wenn die spätere Schreibung beibehalten wäre. Denn wir können ja gar nicht wissen, in wie vielen Fällen oder ob nicht vielleicht in allen andern die ursprüngliche Orthographie durch die handschriftliche Ueberlieferung zu Grunde gegangen ist.

Zwischen Text und kritischem Apparat sind außer den wenigen Testimonia indirecter Ueberlieferung namentlich sehr wichtige Parallelstellen aus Rhetoren und Rednern, die oft zugleich als Quellennachweise dienen können, notiert. Oft erscheinen diese Noten gleichsam als Ansätze zu einem erklärenden Commentar, und man vermißt ein festes Princip in ihnen. Denn für das rhetorische zumal sind die angeführten Stellen durchaus nicht ausreichend. Warum wird zum Beispiel für die Figur des Dissolutum IV, 30, 41 nicht die in den Prolegomena verglichene Stelle Rhet. Gr. VIII, 603 *διάλυσις δὲ ὁπόταν τοὺς συνδέσμους αἴροντες ἑκάστου τῶν κώλων ἰδίαν ἀρχὴν ποιώμεθα* (Herodian *περὶ σχημ.*) nicht auch unter dem Text notiert, und weshalb fehlen die durch Volkmanns Rhetorik leicht auffindbaren Stellen über den *βαρβαρισμός*, *περὶ μίαν λέξιν παρὰ τὴν τῶν ἑλληνιζόντων συνήθειαν* (Volkmann S. 396 Anm.) und *σολοικισμός*? (vgl. Alexander, *περὶ σχημ.* Rhet. gr. Speng. III, 10, 25 ff. *καθάπερ γὰρ ἐν βαρβαρισμῷ ὄνομα διορθοῦμεν, ἐν δὲ τῷ σολοικισμῷ σύνταξιν ὀνομάτων*). Vielleicht läßt sich mit Hülfe dieser Parallelstellen überhaupt die verderbte Stelle über den Barbarismus heilen, indem man mit Hilfe von *συνήθειαν* schreibt: *Barbarismus est*, *cum verbum solitum* (*verbusalto* codd. *verbum falso* Marx) *vitiose efferatur.* — So viel über den Text der Ausgabe, der abgesehen von Kleinigkeiten der erwähnten Art, durchaus musterhaft genannt werden muß.

Ich komme nun zu den inhaltsreichen Prolegomena und halte es für zweckmäßig, vorweg die Frage nach dem Verfasser zu erledigen, in der Marx (p. 69 ff.), wie ich glaube, durch übergroße Kritik vom Richtigen abgeirrt ist. — Nachdem der Humanist Raphael Regius in Padua zuerst die Autorschaft des Cicero an den Büchern ad Herennium bestritten und Petrus Victorius aus Quintilian den Cornificius als Verfasser eingesetzt hatte, ist niemals mit Erfolg gegen diese Identificierung Einspruch erhoben worden, und auch Marx ist das ohne Zweifel nicht gelungen. Quintilian nennt nämlich IX, 3, 89 unter den Schriftstellern über Figuren auch den Cornificius und citiert an 6 Stellen des IX. und einer des V. Buches mit diesem Namen eine Reihe von Figuren, die im Auctor ad He-

rennium genau mit denselben Namen, Worten und Beispielen eingeführt werden (IX, 2, 27 = Auct. ad Her. IV 36, 48. IX, 3, 31 = 14, 20. IX, 3, 69 = 15, 22. 3, 70 = 21, 29. 3, 91 = 25, 35. 3, 98 = 16, 23. V, 10, 2 = 18, 25); außerdem noch 2 mal, ohne den Namen des Cornificius zu nennen (IX, 3, 72 = 22, 31. IX, 3, 88 = 29, 40). Trotz der bis auf ein Kleines nachher zu besprechendes Versehen wörtlichen Uebereinstimmung bestreitet Marx die Identificierung des Cornificius mit dem Auctor ad Herennium, wobei er folgende beiden Hauptgründe anführt: 1) citiere Quintilian kein anderes Buch als das vierte und ferner nicht einmal die einleitenden Capitel über die Stilcharaktere, den Barbarismus u. s. w.; also ist dieser Cornificius Verfasser eines Specialwerkes über Figuren gewesen, der zufällig dieselbe Quelle wie die Bücher ad Herennium benutzt. Wenn Quintilian, argumentiert Marx, unsere erhaltene Rhetorik wirklich gekannt hätte, so würde er viel eher den ersten Teil des Werkes als den letzten benutzt haben, was der Gewohnheit der alten Schriftsteller beim Benutzen ihrer Quellen entspreche.

Gegen dieses Argument möchte ich entschiedenen Einspruch erheben, denn diese Gewohnheit ist bei allen antiken Schriftstellern keineswegs nachgewiesen. Diese Regel gilt höchstens von den Banausen und Compilatoren ohne Urteil und Individualität, wie Diodor, Hygin, Aelian, Apollodor, Diogenes u. dergleichen Leuten, auf die wir leider nun einmal für einen beträchtlichen Teil unserer Forschung angewiesen sind. Wenn wir bei diesen endlich so weit gekommen sind — und das ist ja einer der wichtigsten Fortschritte der neuesten Philologie — daß wir für sie eine gewisse Benutzungsschablone gefunden haben, mit der wir rechnen können, so muß man sich doch sehr hüten, diese Schablone einmal auf alle Gebiete, besonders aber auf ernsthafte Schriftsteller, wie Quintilian einer war, anzuwenden. Zwar hat dieser, wie er in der Vorrede seines Werkes gesteht, ziemlich schnell und compendiarisch seine Vorarbeiten gemacht, er hat nie seine eigene Lehre aufgestellt, dafür war er ein Römer, aber er ist ein Mann, der ein Ideal hat — Cicero — und der darum auch Urteil besitzt; er trifft überall eine passende Auswahl aus seinem Material, benutzt seine Quellen mit Kritik, und so trifft er denn mit dem Urteil der Modernen darin zusammen, daß von den vier Büchern ad Herennium das vierte das wertvollste ist; auf dieses wurde er aufmerksam und entnahm ihm seine Citate, während weder die in den ersten Büchern niedergelegte hermagoreische Statuslehre noch auch die Mnemotechnik des 3. Buches ihm wertvoll erschien; denn thatsächlich sind die ersten 3 Bücher oft recht knapp und unklar und die beiden ersten würden selbst uns oft schwierig zu erklären

sein ohne die parallele Rhetorik des Cicero. So erklärt sich auf die einfachste Weise die Benutzung nur des 4. Buchs durch Quintilian[1]).

2) Marx zweiter Grund ist, das Quintilian IX, 3, 89 den Cornificius unter den Figurenschriftstellern nennt, *qui* (*haec*) *non ut partem operis transcurrerunt*, *sed proprie libros huic operi dedicaverunt*, *sicut Caecilius Dionysius*, *Rutilius*, *Cornificius*, *Visellius aliique non pauci*. Hier halte ich jedoch Marx eine wirklich bestehende Gewohnheit der antiken Schriftsteller entgegen, wonach sie viel mehr als wir einzelne Bücher eines größeren Werkes als Specialwerke bezeichneten, wodurch denn besonders bei Suidas sich die Schriftencataloge in überraschender Weise vergrößern. Zum Beispiel Hipparch citiert sehr häufig von Arats Gedicht den zweiten Teil als *συνανατολαί*. Wenn wir nun etwa den Arat nur in Fragmenten durch Citate besäßen, so würden wir uns ohne Zweifel, auf Hipparchs Autorität gestützt, ein besonderes Gedicht *συνανατολαι* reconstruieren, wie jetzt noch oft die ›Wetterzeichen‹ von den ›Erscheinungen‹ getrennt werden. Beispiele sind hier eigentlich überflüssig. Quintilian aber sagt die Worte IX, 3, 89: haec omnia copiosius sunt exsecuti, qui non ut partem operis transcurrerunt etc. mit Bezug auf sich, er entschuldigt damit seine im Verhältnis zum ganzen Werke kurze Behandlung der Figurenlehre. Bei ihm umfaßt die Figurenlehre nämlich nur etwa 50 Seiten seines 80 Seiten der Halmschen Ausgabe füllenden 9. Buches; und obwohl vielleicht seine Figurenlehre ebenso umfangreich ist wie die des jetzt freilich nicht mehr vollständigen Rutilius Lupus war, so hat er doch in seiner liebenswürdigen Gewissenhaftigkeit das Bedürfnis, seine Kürze zu entschuldigen. Denn beim Auctor ad Herennium füllt die Figurenlehre von den 88 Seiten des 4. Buches 70, wobei die große Lücke, die auch Marx 13, 19 annimmt, das Verhältnis vielleicht auf 75—18 verringern würde. Nimmt also das ganze 4. Buch etwa 90 Seiten der Marxschen Ausgabe ein, so füllen alle 4 Bücher zusammen nur 210 Seiten. Die Figurenlehre beansprucht mithin etwa $^{1}/_{3}$, das 4. Buch als Ganzes genommen $^{3}/_{7}$ d. h. nahezu die Hälfte des ganzen Werkes. Geht hieraus nicht hervor, mit wie gutem Recht Quintilian, dessen Figurenlehre nicht einmal $^{1}/_{7}$ seiner Rhetorik bildet, die Worte: *qui non ut partem operis transcurrerunt*, *sed proprie libros*

1) Ganz einfach erklärt sich auch, daß Quintilian den letzten Teil der Figurenlehre, der die Gedanken-Figuren enthält, bis auf die erste, die *παρρησία*, nicht citiert, denn die meisten der als *σχήματα διανοίας* aufgeführten Figuren sind überhaupt keine Figuren, z. B. die *similitudo* rechnet er ausdrücklich (IX, 2, 2) nicht unter die Figuren, ebensowenig wie den *χαρακτηρισμός* (*notatio*) und die *ἠθοποιία* (IX, 3, 99).

huic operi dedicaverunt, in der Reihe der übrigen Genannten auch auf den Auctor ad Herennium beziehen konnte?

Ich bestreite also M. auch die Beweiskraft seines zweiten Arguments. Als weiteren, wenn auch seiner eignen Ansicht nach nicht so zwingenden Beweis fügt er hinzu, daß die Bücher ad Herennium, die sonst von Niemand vor dem 4. Jahrhundert citiert worden und im Hause der Herennier unediert lagen, auch Quintilian nicht bekannt sein konnten. Mit diesem Argument beweisen zu wollen, daß die bei Quintilian citierten Stellen nicht aus den Büchern ad Herennium sind, wäre methodisch absolut falsch. Erst müßte bewiesen werden, daß die Citate bei Quintilian nicht aus unserer Rhetorik sind. Aber von römischen in lateinischer Sprache abgefaßten Rhetoriken suchte Quintilian eben alles vorhandene aufzutreiben, mochte es sonst bekannt oder nicht bekannt sein. Niemand kennt und citiert die Uebersetzung der Rhetorik Apollodors von Valgius, als Quintilian allein. Ein anderes Beispiel. Wir wissen, daß die systematische Grammatik des Remmius Palaemon seit Tiberius Zeiten allgemein berühmt und benutzt war; aber wer von den uns erhaltenen Schriftstellern benutzt sie? Charisius zuerst. Außerdem werden Fachschriften nur von Fachleuten citiert und wir können Citate der Rhetorik ad Her. nur von Rhetoren erwarten, nicht von allen *docti* und *indocti*, wie Marx im Eingang seiner Prolegomena verlangt. Für uns freilich hat, aber nur wegen der Dürftigkeit unserer Ueberlieferung, dieses Schulelaborat einen ganz bedeutenden, wenn auch unverdienten Wert. Auch wir aber würden, wenn uns Apollonios Molon oder Caecilius vorlägen, den Auctor ad Herennium nur noch aus sprachgeschichtlichem Interesse lesen, und auch dieses würde sich bedeutend vermindern, wenn wir etwa ein Lehrbuch des Aelius Stilo und Reden des C. Gracchus besäßen.

Schließlich führt M. noch ins Feld, daß an einer Stelle, IX, 3, 69, Quintilian in einem Cornificiuscitat sachlich von dem Auctor ad Herennium abweiche und construiert sich daraus sogar eine ältere und eine jüngere Fassung derselben Lehre. Wie eine Zusammenstellung und Vergleichung der beiden Abschnitte zeigt, die man bei M. vermißt, hat Quintilian nur etwas flüchtig excerpiert oder aus dem Gedächtnis citiert.

ad Her. IV, 14, 20/21: Traductio est, quae facit, uti, cum idem verbum crebrius ponatur, non modo non offendat animum, sed etiam concinniorem orationem reddat, hoc pacto . . . .

. . . .

Ex eodem genere est exornationis, cum idem verbum ponitur modo in hac, modo in altera re, hoc modo . . . . : nam amari iucundum est,

si curetur, ne quid insit amari. — ad Her. IV, 21, 29: Adnominatio est, cum ad idem verbum et nomen acceditur cum mutatione vocum aut litterarum ... Productione eiusdem litterae hoc modo: »hinc ăvium dulcedo ducit ad āvium« etc. Wir haben also zwei sehr ähnliche Figuren, einmal Wiederholung desselben Wortes ohne Veränderung, das andre Mal mit leichter Aenderung, *traductio* und *adnominatio* (*παρωνομασία*). Quintilian zieht aber IX, 3, 69 beide zusammen, indem er sagt (unter der Paronomasie): aliter quoque voces aut eaedem diversa in significatione ponuntur aut productione tantum vel correptione mutatae: quod etiam in iocis frigidum equidem tradi inter praecepta miror, eoque exempla vitandi potius quam imitandi gratia pono: amari iucundum est, si curetur, ne quid insit amari. avium dulcedo ad avium ducit; nach Einfügung eines Beispiels aus Ovid fährt er fort: Cornificius haec traductionem vocat, videlicet alterius intellectus ad alterum. Ich sehe nicht, inwiefern Quintilian vom Auctor ad Herennium abweicht anders, als daß er mit *haec* die traductio auf beide Beispiele anwendet, während beim Auctor ad Herennium das eine der adnominatio, das andere der traductio gehörte, die Quintilian eben nicht so scharf auseinanderhält.

Aus den von Marx beigebrachten Gründen läßt sich also keineswegs die Autorschaft des Cornificius widerlegen, ich glaube vielmehr, daß sie sich sogar direct erweisen läßt. In der Composition des 4. Buchs ist nämlich dem Auctor ad Herennium ein auf völligem Mißverstehn der Figurenlehre überhaupt beruhendes Mißverständnis nachzuweisen. Mitten unter den Exornationes verborum (*σχήματα λέξεως*), zwischen *sententia*, *contrarium* und *compar* (*γνώμη*, *ἀντίθεσις*, *ἰσόκωλον*) erscheinen ganz unerwartet auf einmal *membrum*, *articulus*, *continuatio* (*κῶλον*, *κόμμα*, *περίοδος*) IV, 19, 27, die natürlich an sich keine Figuren sind, nicht *σχήματα λέξεως*, sondern *σχήματα ἑρμηνείας*, d. h. Ausdrucksformen, nicht Redewendungen, worüber man das 1. Capitel der Schrift des Demetrios über den »Ausdruck« nachlesen mag. Gewiß bildet diese Lehre vom Periodenbau mit die Grundlage für die Figurenlehre und in der Figurenlehre Alexanders (2. Jahrh. n. Chr.) werden »gewissermaßen als die obersten Wortfiguren« Periode, Kolon, Komma hingestellt (2. Excerpt bei Spengel, rhet. gr. III, 27, 12), und ähnlich ist in dem noch späteren Compendium über Figuren, das den Namen Herodians trägt, am Schluß des ersten Excerptes (Spengel, rh. gr. III, 93) die Lehre von Periode, Kolon, Komma erklärend hinzugefügt. Und so hat auch ohne Zweifel der Lehrer oder Gewährsmann des Auctors ad Herennium die Periodenlehre an dieser Stelle als Excurs eingefügt; es liegt auf

der Hand, daß dies um des folgenden *compar* (*ἰσόκωλον*) willen geschah, für das zunächst eine kurze Erläuterung des *κῶλον* gegeben werden mußte, wenn diese nicht gleich an den Anfang der ganzen Stillehre gesetzt war. Beim Auctor ad Herennium stehn die Vorschriften über *κῶλον*, *κόμμα*, *περίοδος* so unvermittelt mitten unter den exornationes verborum, d. h. Figuren, daß man annehmen muß, der Auctor ad Herennium habe sie auch als Figuren gelten lassen wollen. Dieselbe Incongruenz rügt nun aber Quintilian an Cornificius, wenn er am Schlusse seiner Figurenlehre IX, 3, 89 sagt: *adicit his . . . Cornificius interrogationem*, *ratiocinationem*, *subiectionem*, *transitionem*, *occultationem*, *praeterea sententiam*, *membrum*, *articulos*, *interpretationem*, *conclusionem. quorum priora alterius generis sunt schemata*, *sequentia schemata omnino non sunt.* Aus dieser Aufzählung der bei Cornificius überzähligen Figuren geht hervor, daß bei ihm Periode, Kolon, Komma in demselben Zusammenhange, in derselben Reihenfolge behandelt wurden; und wenn man die beiden Abteilungen, die Quintilian unter den überzähligen Figuren macht, solche, die überhaupt keine Figuren sind und solche, die alterius generis, d. h. Gedankenfiguren sind, so entsteht überhaupt dieselbe Reihenfolge wie beim Auctor ad Herennium: *interrogatio*, *ratiocinatio* — *sententia membrum articuli continuatio* übersieht Quintilian — dann kommen beim Auctor ad Herennium die Gorgianischen Figuren (*ἰσόκωλον*) *compar*, *similiter cadens* (*ὁμοιόπτωτον*) u. s. w., die natürlich Quintilian auch gelten ließ; denn IV, 23, 33 *subiectio* — *gradatio* und *definitio* sind gültig — *transitio* — *correctio* ist wieder gültig vgl. IX, 3, 89, — *occultatio*, und später mitten unter lauter gültigen *interpretatio* (IV, 28, 39) und *conclusio* (IV, 31, 41). Quintilian las also im Cornificius alle Figuren in genau derselben Reihenfolge wie wir im Auctor ad Herennium, also haben auch im Cornificius *membrum* und *articuli* zwischen *sententia* und *compar* gestanden mußte auch bei Cornificius jeder unbefangene Leser annehmen, *membrum* und *articuli* sollten Figuren sein, und Cornificius hatte sie in eben derselben unklaren Kürze ganz in der nämlichen Weise, ohne erklärenden Zusatz, wie Figuren aufgezählt. Cornificius und der Auctor ad Herennium waren also beide gleich ungeschickte Schüler desselben Lehrers, der mit Fleiß und gutem Grunde die Periodenlehre gerade an dieser Stelle eingefügt hatte, um auf das *ἰσόκωλον* vorzubereiten. Nach dieser Uebereinstimmung Cornificius und den Auctor ad Herennium noch für zwei verschiedene Schriftsteller zu halten, das hieße geradezu mit Gewalt der Wahrheit ausweichen und ich glaube, daß hiermit die Frage nach der Autorschaft erledigt ist, und ohne weitere Skrupel statt den Incertus auctor Cornificius

richtig Cornuficius (Wölfflin, Archiv für Lex. IV, 260) als Verfasser der Rhetorik ad Herennium gelten darf. Da der Name uns sonst in dieser Periode der Litteratur nicht begegnet, hilft er uns freilich nichts für das Verständnis und die Beurteilung des Werkes, aber entbindet hoffentlich nun definitiv von so umständlichen Benennungen wie Auctor ad Herennium, oder gar Incertus auctor ad Herennium, und ohne den Wert seiner vortrefflichen Ausgabe zu mindern, wird Marx bei einer zweiten Auflage den früheren Titel Cornuficius wieder einsetzen können. —

Mit verhältnismäßig viel besserem Erfolge sind von Marx die an die Untersuchung über den Verfassernamen anschließenden Fragen erörtert, besonders gut der puerile Ton der Rhetorik hervorgehoben, der einen ziemlich beschränkten, blasierten und ganz jungen Mann verrät, der eben der Rhetorenschule, die man etwa schon vom 14. Lebensjahre an besuchte, entwachsen ist, und nun sein dort niedergeschriebenes Wissen an seinen Freund und Verwandten G. Herennius mitteilt. Cornificius Rhetorik ist nur ein *σχολικὸν ὑπόμνημα*, dem er selbst nur vorübergehendes Interesse widmete. Daß er in epikuräischer Philosophie erzogen war, versucht Marx nachzuweisen, findet jedoch den Hauptbeweis in dem Beispiel II, 21, 34; nun sind aber die meisten Beispiele vom Lehrer des Cornificius aus griechischen Lehrbüchern herübergenommen, beweisen also nichts für ihn selbst, oder M. hätte dann wenigstens sämtliche Beispiele ethischen Inhalts, die besonders im 4. Buch zahlreich sind, zusammenstellen müssen, denn diese haben, da gewisse Schlagwörter — z. B. der Gegensatz von *fortuna* und *virtus* — in ihnen immer wiederkehren, gewiß einen inneren Zusammenhang. Ferner ist mir aufgefallen, daß die von M. sehr richtig beurteilte Vorrede des 4. Buches, die in ganz schulmäßiger Weise die Frage nach der Verwendung fremder Beispiele in einem Lehrbuch erörtert, in ihrem Argumentationsschema bisweilen an Philodems Art zu polemisieren erinnert (besonders IV, 3/4). Treffend hat ferner M. sogar den Stil des Cornificius als einen durchaus knabenhaften bezeichnet und charakterisiert, die besonders durch Häufung der mit *ut* beginnenden Sätze, durch einen übertriebenen Gebrauch von Synonyma und Sucht nach Abwechslung im Ausdruck (*convenit* — *oportet*, *aiebat* — *dicebat* u. dergl.) lästig wird sowie durch schwerfällige Uebergänge und Wiederholungen. Hierzu bemerke ich, daß die asyndetischen Clauseln am Schlusse der Vorschriften für die einzelnen Constitutiones I, 11, 18 ff. II, 9, 13. 10, 14. 15, 23 vielleicht schon auf Rechnung der griechischen Quelle gehn, da bei Cicero, de inventione II, 28, 85. II, 31, 97 ähnliches vorkommt. Ueberhaupt läßt sich mehreres, was

M. dem Cornificius zur Last legt, aus Cicero entschuldigen. Wenn z. B. I, 6, 10 *nos non eodem modo ut ceteri solcant verba facturos* als Beispiel pharisäerhaften Dünkels angeführt werden, so wird das sofort hinfällig nach Vergleichung mit der genau parallelen Stelle bei Cicero, de inv. I, 17, 25 *te brevius quam paratus fueris, esse dicturum commodum est polliceri*; *non imitaturum adversarium*. Daß Cornificius übrigens die ganze *στάσεις*-Lehre nicht klar geworden ist und er sich bei Definition der *στάσις* I, 11, 15 etwas ungeschickt ausdrückt, ist ihm bei der Schwierigkeit, die diese eigentümliche Theorie römischen Fassungsvermögen überhaupt darbot, wohl zu verzeihen; und wenn er andererseits zuweilen in knabenhaftem Eifer sogar die Ermahnungen zum Fleißigsein mit aus den Vorschriften seines Schulmeisters mit übernommen haben soll, so ist II, 24, 40 die Vorschrift, daß man sich, um das Gedächtnis zu stärken, täglich im Festhalten von gewissen Merkbildern üben soll, gewiß nicht aus diesem Streben zu erklären, sondern für Aneignung mnemotechnischer Geschicklichkeit unerläßlich und stammt auch aus dem griechischen Lehrbuch.

M. untersucht auch die grammatischen Kenntnisse des Cornificius und findet, daß sie ziemlich dürftig sind, da z. B. Verbum und Nomen nicht immer recht auseinandergehalten sind; interessant ist auch der Verweis auf die vollständige Unfähigkeit — doch seines Lehrers — eine Plautusstelle zu interpretieren II, 23, 35, interessanter aber der Nachweis von rhythmischen Clauseln im Periodenschlusse, die also schon damals in den römischen Rhetorenschulen geübt wurden. M. findet, daß in dem Beispiel des erhabenen Stils (*χαρακτὴρ μεγαλοπρεπής*) IV, 8, 12 der ditrochäische Schluß gehäuft ist, während er in dem des *χαρακτὴρ ἰσχνός* fehlt, ein neuer Beweis, wie peinlich man schon vor Cicero die Feinheiten griechischen Redestils zu copieren sich bemühte.

Passend stellt M. sodann zusammen, was sich aus Cornificius für die Theorie der damaligen römischen Rhetorenschulen gewinnen läßt, die damals noch nicht *controversiae* und *suasoriae*, sondern *causae* und *deliberationes* genannt wurden; auch will ich nicht bestreiten, daß schon damals *προγυμνάσματα* vorkamen, wenn sich auch ihr späterer Kanon durchaus noch nicht nachweisen läßt; verwahren muß ich mich aber gegen die Bemerkung von Marx (p. 111), daß ich in meiner Abhandlung zum griechischen Roman milesische Märchen als Uebungsthemata in der Rhetorenschule vorausgesetzt hätte.

Von p. 111 an geht M. näher auf die Quellen des Cornificius ein und hebt zunächst die erwähnte Vorrede zum 4. Buch hervor, die sichtlich eine directe Uebersetzung aus dem Griechischen ist, deren

Thema, daß der Rhetor sein Lehrbuch mit eigenen Beispielen, nicht mit fremden, schmücken muß, mit der Aufbietung aller dialektischen Künste in lebhaftem Für und Wider abgehandelt wird. Aber das mit so scharfen Waffen verfochtene Princip wird im Verlaufe des 4. Buches durchaus nicht befolgt, sondern eine beträchtliche Zahl von Beispielen sind Umarbeitungen oder sogar direct aus dem Griechischen übersetzt. Cornificius oder vielmehr sein Lehrer ist also ein ganz plumper Lügner und Betrüger, den jeder, der Griechisch lesen konnte, entlarven mußte. Dieser Vorwurf ist von M. mit voller Schärfe ausgesprochen und sehr überzeugend begründet (vgl. z. B. die griechischen Beispiele IV, 33, 44 *cuius ore sermo melle dulcior profluebat* = τοῦ καὶ ἀπὸ γλώσσης μέλιτος γλυκίων ῥέεν αὐδή, 28, 39 den Ausspruch des Simonides *Poëma loquens pictura, pictura tacitum poëma debet esse*, 34, 45 *cuius mater cottidianis nuptiis delectetur* = ἡ μήτηρ τοῖς μεθημερινοῖς γάμοις … χρωμένη u. s. w.). — Ich gebe nun gern zu, daß die Begriffe von litterarischer Wahrhaftigkeit bei Cornificius oder seinem Lehrer nicht sehr stark entwickelt gewesen sein mögen, erkläre mir aber, da ich dem Lehrer, der selbst ausgezeichnet Griechisch verstand, nicht die plumpe Unklugheit eines so offenbaren compromittierenden Betruges zutraue, die Sache ganz anders. Das Prooemium des 4. Buches gehörte ursprünglich nicht in den Zusammenhang, in den es der junge Cornificius, der sich seine Einleitungen und Schlüsse sonst immer selbst machte, gebracht hat. Cicero machte sich auch für seine beiden Bücher de inventione, zumal für das zweite, recht stattliche Vorreden zurecht. So wollte sich auch Cornificius einmal eine recht stattliche Einleitung leisten, die zu allen Zeiten der Stolz jedes Schülers gewesen sind. Besonders aber das 4. Buch, dessen Inhalt ihn begreiflicherweise begeistert hatte, schien ihm einer solchen werth. Nun hatte vielleicht einmal bei einer andern Gelegenheit sein Lehrer — in einer Einleitungsvorlesung etwa — den jungen Studiosen expliciert, warum er es vorziehe, eigene Beispiele zu geben, anstatt sich, wie die meisten, mit fremden Federn zu schmücken. Diese in musterhafter Weise vorgetragene θέσις hatte damals Cornificius nachgeschrieben und sie fand jetzt einen passenden Platz vor dem 4. Buch, das ja nach seiner Meinung mit lauter vom Lehrer selbst — vielleicht zum Teil unter seiner Mitwirkung — gebildeten Beispielen ausgestattet war; davon wußte er nichts, daß der Lehrer aus dem zu Grunde gelegten griechischen Lehrbuch ein und das andere Beispiel direct übernahm, andere nur nach dem Muster der griechischen Beispiele formte, denn er selbst war ja gar nicht im Stande, die griechische Τέχνη zu lesen. Was den Lehrer betrifft, so muß man anerkennen, wie er bemüht

ist, den griechischen Beispielen möglichst viel römische Texte zu geben und den griechischen Wortlaut zu verändern, z. B. IV, 14, 20 hat er zwei kurze Sentenzen der griechischen Quelle (s. Marx adnotatio) *καλὸν δὲ τὸ ζῆν, ἄν τις ὡς δεῖ ζῆν μάθῃ* und *χάριέν ἐστ' ἄνθρωπος ὅστ' ἄνθρωπος ᾖ* für den Gebrauch der praktischen Gerichtsrede erweitert und zurecht gemacht: *Qui nihil habet in vita iucundius vita, is cum virtute vitam non potest colere;* und: *Eum hominem appellas, qui si fuisset homo, numquam tam crudeliter hominis vitam petisset. At erat inimicus. Ergo inimicum sic ulcisci voluit, ut ipse sibi reperiretur inimicus?* — Diese beiden Beispiele sind durch die Umarbeitung wirklich zu seinen eigenen geworden; ebenso ist die bekannte *κλῖμαξ* (25, 34) aus Demosthenes De cor. 179 *οὐκ εἶπον μὲν ταῦτα, οὐκ ἔγραψα δέ, οὐδ' ἔγραψα μέν, οὐκ ἐπρέσβευσα δέ* ganz selbständig umgestaltet: *non sensi hoc, et non suasi, neque suasi, et non ipse facere coepi, et non perfeci, neque perfeci, et non probavi*; und wenn an die Stelle von Theben (Aeschin. Ctes. 133) die *perfidiosae Fregellae* (15, 22) gesetzt werden, wenn 29, 40 die von Demosthenes De cor. 20 gegeißelte *εἴτε κακία εἴτ' ἄγνοια* der übrigen Hellenen auf die gleichen Eigenschaften bei gewissen römischen Consuln übertragen werden, so macht das dem Geschick des römischen Rhetors im Bilden von Beispielen alle Ehre.

In der Darstellung der Verhältnisse zwischen Cornificius und Ciceros Büchern De inventione, das p. 119 ff. der Prolegomena ausführlich erörtert wird, legt Marx sehr viel Gewicht auf den Nachweis, daß Cicero nicht die Rhetorik des Cornificius ausgeschrieben habe, was einige Herausgeber auf Grund von Cornif. I, 9, 16 behauptet haben, wo dieser sagt, daß die Einleitung der insinuatio in drei Arten neu und von ihm selbst (d. h. doch, von seinem Lehrer) sei. Daß einer solchen Behauptung absolut kein Wert beizumessen sei, konnte nach Marx vorausgegangenen Erörterungen über die fides des Cornificius kürzer dargethan werden, als es geschehen ist. Auf den von mir geführten Nachweis, daß thatsächlich weder Cornificius den Cicero noch dieser jenen ausgeschrieben haben kann (Quaestiones de Cornif. et Cic. artibus rhet. Greifswald 1889 cap. I) wird dabei absolut keine Rücksicht genommen, sondern sogar mir betreffs der insinuatio das Gegenteil von dem, was ich gesagt habe (p. 19 ebd.) in den Mund gelegt. Ich soll mit Weidner bestritten haben, daß die Theorie der insinuatio des Cornificius älter sei als die des Cicero (Marx, prol. p. 120), während bei mir p. 19 ausdrücklich steht »nam est sane vetustior haec, quae admirabilis vel turpis generis causae non rationem habet, sed tempora orationis spectat« und dann die Ciceronische Theorie für hermagoreisch erklärt wird.

Marx, der auf seinem Wege zu demselben Resultate kommt, zieht daraus den gewiß berechtigten Schluß, daß das Lehrbuch, das bei Cornificius vorliegt, älter war als das von Cicero benutzte. Für die στάσεις-Lehre habe ich nachgewiesen, daß gerade Cicero auf die eigentlich ältere, rein hermagoreische Lehre zurückgieng, und aus Hermagoras hatte auch Cicero seine Theorie von der insinuatio (ἔφοδος), die er selbständig der des lateinischen Rhetors vorzog, dessen Theorie in diesem Punkte freilich noch älter war als Hermagoras; sie war eben von seiner Quelle an die Stelle der jüngeren hermagoreischen gesetzt. Marx kann sich den Cicero nur als einen geduldig nachschreibenden Studiosus wie Cornificius denken, der ebenso wie dieser einen Lehrer hatte, dessen Collegheft er publicierte. Cicero aber war mehr als das, es war ein begabter und geschickter Kopf und hatte als ganz junger Mann schon die verschiedensten Gebiete griechischen Wissens durchstöbert und überall genommen, was er kriegen konnte, freilich auch vieles, was er nicht verstand. So kommt es, daß sich in seinen Büchern De inventione die verschiedenartigsten Dinge beisammen finden, z. B. tauchen mitten unter den rhetorischen Argumentationstheorieen plötzlich *inductio* und *ratiocinatio* auf, eine Reminiscenz aus der Dialektik (Quaest. de Cornif. et Cic. art. p, 89); er verwirrte ferner den Coniecturalstatus durch allerlei anderswoher genommene Theorieen (ebd. p. 55); man darf also nicht überall bei ihm dieselbe Quelle vermuten, was bei Cornificius ganz unumgänglich notwendig ist. Das aber hat Marx ohne Zweifel richtig ausgeführt, daß die Gegensätze, die sich in dem bei Cornificius und Cicero vorliegenden System ergeben, auf rhodische Schulen zurückzuführen sind; zu demselben Resultat, das hierdurch bestätigt und in einigen Einzelheiten ergänzt wird, bin ich auf anderem Wege, durch Untersuchung der hermagoreischen und rhodischen Rhetorik gelangt. — Die bei Cornificius und Cicero in den Beispielen auffällig übereinstimmende Partie über die fehlerhafte Beweisführung (Cornif. II, 20, 31, I, 42, 78 ff.) hat M. gewiß richtiger beurteilt als ich seinerzeit es that (Quaest. 77 ff.), nur scheint es mir nicht nötig, für diese Partie beide ein älteres lateinisches Lehrbuch selbständig benützen zu lassen, denn es wäre dies das einzige Mal, wo Cornificius selbständige Arbeit zeigt, die wir ihm doch nicht zutrauen dürfen, und es wäre ein wunderbarer Zufall, daß beide jungen Leute zugleich hier das Bedürfnis gefühlt hätten, die Vorschriften über die fehlerhafte Beweisführung einzuschieben, was bei Cicero allein sehr erklärlich wäre. Für Marx bildet diese Annahme (p. 127) eben nur einen Ausweg, um sich dem Zugeständnis zu entziehen, daß die von mir bis ins Einzelne verfolgte wörtliche Ueber-

einstimmung mit Notwendigkeit auf die gemeinsame Schule weist. Der von M. vortrefflich dargelegte Gegensatz zwischen dem patriotisch-römischen Charakter der Rhetorik ad Herennium und den mit griechischer Lektüre getränktem eklektischen Büchern De inventione schadet dieser notwendigen Annahme gar nichts, wenn man nur die Arbeitsweise Ciceros in Rechnung zieht, der in jener Jugendarbeit, die aus seinen Collectaneen zusammengeschrieben war, die disparatesten Dinge verschmolz. Für die wörtliche Uebereinstimmung der meisten Kunstausdrücke muß M. (p. 131) auf die Rhetorik des Antonius recurrieren und macht dadurch die Quellenfrage für Cornificius noch complicierter, trotzdem das einzige, was wir aus dieser Ars des Antonius wissen, die Namen des Status, *factum non factum*, *ius iniuria*, *bonum malum*, eine von Cornificius total abweichende und sogar recht unbeholfene Terminologie zeigt. Ausdrücke wie *exordium* als Uebersetzung von προοίμιον waren gewiß, wie das von M. angeführte Luciliusfragment (p. 130) beweist, schon lange im römischen Sprachgebrauch, aber die hermagoreisch-rhodische Statuslehre fand erst durch die geraume Zeit später auftretenden lateinisch lehrenden Rhetoren ihre lebensfähige Uebersetzung.

Ein ganz vortreffliches Material zur Beurteilung der Cornificius-Rhetorik und ein Stück römischer Litteraturgeschichte liefert M. in seiner p. 133 beginnenden Darstellung der Anfänge lateinischer Rhetorik in Rom. Von Caelius Antipater Aelius Stilo bekommen wir ein ganz neues Bild, und es ist sehr zu bedauern, daß es von beiden zwar sehr wahrscheinlich ist, daß sie auch Rhetorik gelehrt haben, eine directe Ueberlieferung darüber aber nachzuweisen unmöglich ist, da auch die Nachricht bei Cicero im Brutus 26, 102, daß Caelius der Lehrer des Redners Crassus gewesen sei, sich ebensogut und bei scharfer Interpretation der Worte *iuris valde peritus, multorum etiam ut L. Crassi* (*oratoris*, bei M., fehlt im Friedrichschen Texte) eher auf Crassus iuristische Unterweisung beziehen.

So bleibt denn Aurelius Opillius im ersten Jahrzehnt des 1. Jahrhunderts v. Chr. der erste, von dem eine lateinische Rhetorenschule direct bezeugt ist. Mehr Erfolg hatte die Schule des Plotius, gegen den sich nach Marx scharfsinniger Beweisführung aus rein persönlichen Motiven das berühmte Censorenedikt des Crassus vom Jahre 92 richtete, dessen aus Sueton bei Gellius XV, 11 citierter Wortlaut einer Fälschung ist. Soweit ich hier M. Argumentation zu beurteilen vermag, hat sie mich überzeugt. Für nicht erwiesen halte ich seine Annahme, daß Marius gerade die rhetorische Schule officiell begünstigt habe. Immerhin ist sehr wahrscheinlich, daß aus dieser Schule des Plotius die Cornificius-Rhetorik hervorgegangen ist. Die

Abneigung aber gegen das Griechische möchte ich mehr auf Rechnung des jungen Cornificius setzen als auf die des Lehrers, der aus praktischen Gründen sein griechisches Lehrbuch möglichst latinisierte und damit einer herrschenden politischen Strömung entgegenkam, die ihm natürlich Zulauf brachte; aber mit der Durchführung seiner Beobachtung, daß in der Rhetorik ad Herennium rein marianische Tendenzen vertreten seien, kommt M. selbst (p. 153) ins Gedränge, wo er zugeben muß, daß in zwei Beispielen (IV, 8, 12 und 34, 45) die Optimaten als das bessere Element hingestellt werden.

Mit völliger Sicherheit ist dagegen die Abfassungszeit der Rhetorik ad Herennium zwischen die Jahre 86, d. h. Marius (der in dem vielumstrittenen Beispiel IV, 54, 68 gemeint ist) siebentes Consulat und 82, d. h. die Neuordnung der Geschworenengerichte durch Sulla und Aufhebung der lex Plotia, die IV, 35, 47 vorausgesetzt wird, ermittelt. Meinem Dafürhalten nach würde nichts hindern, daß die ersten Bücher schon früher, d. h. nach 88 herausgegeben oder fertig gestellt sind, etwa gleichzeitig mit Ciceros Büchern.

Die am Schluß der Prolegomena von M. zusammengestellten Beobachtungen über Sprachgebrauch des Cornificius sind, wie ich schon hervorhob, in vieler Beziehung grundlegend für weitere Untersuchungen über den lateinischen Prosastil, die wir wohl von Marx erwarten dürfen. Einerseits werden Reminiscenzen aus der Sprache der Comoedie und des Ennius nachgewiesen, sodann merkwürdige Uebereinstimmungen mit Cornelius Nepos. Im Gebrauch der Pronomina herrscht im Verhältnis zu Cicero große Willkür ebenso wie in der Verwendung der Deponentia und in der Responsion der Consecutio temporum. Im Ganzen ist der Schriftsteller hierin richtig beurteilt worden, dessen Stil noch wenig flüssig und unentwickelt ist, ein gewisses kindliches Ungeschick und Ringen mit dem in der Rhetorenschule angelernten griechischen Periodenbau zeigt, während die Beispiele meist eine geglättete ausgebildete Sprache aufweisen; bei umfangreicheren Untersuchungen würde man jedenfalls Beispiele und Vorschriften getrennt untersuchen müssen. Davon bin ich jedoch überzeugt, daß sich noch manche scheinbare Unregelmäßigkeit und Eigenheit auf die Uebertragung aus dem Griechischen wird erklären lassen. Z. B. die p. 178 notierte Auslassung des Subjects in Infinitivconstructionen dürfte leicht auf diesem Wege entstanden sein, ebenso die in den theoretischen Vorschriften häufigen Substantiva auf *io* an Stelle eines ganzen Satzes, die für Marx Merkmale einer plebejischen Ausdrucksweise sind, wie I, 6, 10 *dubitatione utemur quid potissimum dicamus* I, 2, 3 *verborum ad inventionem adcommodatio* u. s. w. Sollten diese nicht auf griechische Substantiva

auf *σις* zurückzuführen sein, die in der griechischen *τέχνη* häufig der Kürze halber angewandt wurden? Man vergleiche doch ganz ähnliches im Anaximenes I, 1 p. 13, 7 ed. Spengel (Hammer) *καθόλου μὲν οὖν εἰπεῖν προτροπή μέν ἐστι ἐπὶ προαιρέσεις ἢ λόγους ἢ πράξεις παράκλησις, ἀποτροπὴ δὲ κτλ.*, wo es dann 13, 14 weiter heißt *τὸν δὲ ἀποτρέποντα δεῖ διὰ τῶν ἐναντίων κώλυσιν ἐπιφέρειν, ὡς οὐ δίκαιον.* Es scheint diese compendiarische Ausdrucksweise also Rhetorenstil gewesen zu sein, zumal sie auch von Cicero in dem Buche De inventione gebraucht wird (II, 27, 82 *Extrema est ut in comparatione adsumptio indicationis et de ea per amplificationem ex deliberationis praeceptis dictio.* I, 17, 25 *aut dubitatione uti, quid primum dicas aut cui potissimum loco respondeas, cum admiratione* (Cornif. I, 6, 10 *dubitatione utemur, quid potissimum dicamus aut cui loco primum respondeamus, cum admiratione*), wo M. bei der genauen wörtlichen Uebereinstimmung, da er ja gemeinsame lateinische Quelle nicht anerkennt, jedenfalls den Gräcismus einräumen muß. Gräcismus sind vermutlich auch die von Marx p. 170 angeführten Neutra *utile est ad firmitudinem sedata vox in principio* und *unum de quinque rebus* und manches andere. —

Ein thatsächlicher Irrtum M.s liegt vor in der Beobachtung (p. 293), daß *civitas* für *urbs* gesagt sein soll. Denn zuerst hat der Feind die Gräber der Vorfahren (vor der Stadt) aufgerissen, dann die Stadtmauer niedergerissen, und dann stürzt er mit Freudengeheul auf die unglückliche Einwohnerschaft (*inruit in civitatem*), deren Heiligtümer er zerstört, deren Führer er mordet, und zündet dann erst die Stadt selbst (*urbs*) an. Auch IV, 28, 38 ist *civitas* nicht für *urbs*, sondern mit Bezug auf *res publica* gesagt, wie die Figur verlangt, denn die *cives* haben eben eine *res publica.* Daß vollends Cornelius Nepos XXIII, 3, 2 *Saguntum, civitatem foederatam, vi expugnavit* damit auf gleicher Stufe stehn soll, wird niemand zugeben, vielmehr ist dort *civitas* aufs beste durch *foederata* gerechtfertigt. Ebenso wenig kann ich anerkennen, daß I, 6, 10, IV, 39, 51. 8, 12 *alii* mit *reliqui* und *ceteri* gleichbedeutend sein soll; auch hier läßt sich durch scharfe Interpretation der jedesmalige Gebrauch rechtfertigen. Doch genug von diesen Einzelheiten und Richtigstellungen, durch die der Wert des Ganzen nicht beeinträchtigt werden soll und kann. Wer sich fortan mit Cornuficius beschäftigen will, findet einen vortrefflichen Text, einen ausreichenden Apparat und in den Prolegomena Einführung in den Schriftsteller nach jeder Richtung. Erst jetzt wird es möglich sein, auch für die Geschichte der griechischen Rhetorik diese Schrift zu bearbeiten, und der Herausgeber hat wohl gethan, immer zu betonen, daß fast alles darin nur Uebersetzung

aus dem Griechischen ist; es wäre schon eine lohnende Aufgabe, meine ich, das Ganze einmal ins Griechische zu übersetzen — eine byzantinische Uebersetzung der mnemotechnischen Kapitel ist bei Marx p. 54 ff. abgedruckt — man findet dann sofort Beziehungen und Zusammenhänge mit der nacharistotelischen Rhetorik viel leichter wie bisher. Im Cornuficius besitzen wir die einzige erhaltene Mnemotechnik, wenn auch sehr verkürzt, und die älteste Figurenlehre. Das 4. Buch ist ein Excerpt aus dem stilistischen Teile eines (vielleicht rhodischen) rhetorischen Lehrbuches; aber ob es dieselben Quellen hat wie die Statuslehre des 1. und 2. Buches, kann erst die Untersuchung der gesamten Figurenlehre ergeben, deren Entstehung und Stellung zur theoretischen, nicht schulmäßigen Stillehre, die Theophrast, Demetrius, die Schrift *Περὶ ὕψους* und ähnliche Schriftsteller vertreten, wieder nur durch Einreihung des Cornuficius in die griechische Rhetorik möglich sein wird.

München, 19. Juni 1895. Georg Thiele.

Traube, Ludwig, O Roma nobilis. Philologische Untersuchungen aus dem Mittelalter. Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissensch. I. Cl. XIX. Bd. II. Abth. München 1891. 99 S. m. 2 Taf. 4°. Preis M. 4.

Es ist im allgemeinen nicht Brauch, ein Buch noch vier Jahre nach seinem Erscheinen zu recensieren: aber nachdem ich einmal unter dem Drucke anderer Verpflichtungen die übernommene Besprechung ungebührlich lange hinausgeschoben, hatte ich nur die Wahl, entweder vom Ueblichen abzuweichen oder die Schuld zu tragen, daß Traubes Arbeit in diesen Blättern überhaupt nicht zur Anzeige kam. Diese Verantwortung aber mochte ich bei einem so inhaltreichen und fruchtbaren Buche um so weniger auf mich nehmen, als Tr. (S. 95) nicht mit Unrecht über den Mangel verständnisvoller Recensenten für seine Arbeiten klagt: er berührt bei seinen Forschungen zur Litteraturgeschichte des Mittelalters so viele verschiedene Wissensgebiete und verfügt über eine solche Vielseitigkeit der Kenntnisse, daß ihm nicht leicht einer überall hin nachzufolgen vermag; auch ich kann ihn nur auf einem Theile seines Weges mit selbständiger Kritik begleiten — z. B. die 9. Abhandlung über die Schriftstellerei und das chronologische System des Audradus Modicus (S. 78 ff.) entzieht sich völlig meiner Beurtheilung —, aber dort, wo ich nachzuprüfen in der Lage war, hat sich Tr. als so zuverlässig bewährt, daß ich ihn auch auf unbekanntem Pfade gern zum Führer habe. Der Band enthält neun inhaltlich nur locker zusammenhängende Abhandlungen, die sich in

der Hauptsache als Parerga und Paralipomena zur Ausgabe der Poetae Carolini darstellen. Man braucht die gelegentlich vorgetragenen Conjecturen des Vf.s nicht alle zu glauben und kann auch hie und da eine Zumuthung wie z. B. die, daß *Dungalus p̃r* nicht *Dungalus presbyter*, sondern *Dungalus peregrinus* heißen soll (S. 41), reichlich kräftig finden: aber man wird durchaus nicht verkennen, daß diese Untersuchungen sehr weit über das Meiste von dem hinausragen, was sich heutzutage für philologisch-litterarhistorische Forschung über das Mittelalter ausgibt. Es ist nicht die absolute Bedeutung der einzelnen Ergebnisse, auf denen ihr Werth beruht: daß z. B. das noch von Riese und Baehrens in die Anthologia latina aufgenommene Gedicht *Hermafroditus* (Riese 786. Baehrens IV 114) ein Werk des Matthaeus von Vendôme vom Ausgange des 12. Jahrh. ist, oder daß die Gedichte eines Angilbert in der ehemals Corbier Augustinhandschrift Parisin. 13359 nicht, wie man seit Mabillon annahm, den Abt Angilbert von Corbie um 880, sondern Angilbert von S. Riquier zwischen 796 und 810 zum Verfasser haben — beides hat Tr. in der 4. und 5. Abhandlung (S. 21 ff. 28 ff.) m. E. zur Evidenz gebracht —, sind Resultate, die nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Forschern und Forschungen berühren; aber was ihnen eine viel weiter reichende Bedeutung verleiht, ist die Art und Weise, wie sie erarbeitet werden. Beschreibung und Geschichte einzelner Handschriften, Feststellung des Lebens und der Schicksale ihrer Schreiber und Besitzer, paläographische und metrische Detailuntersuchungen, Nachweise der Anklänge an ältere Vorbilder u. s. w., das ist alles Kleinarbeit, die Tr. thut, wie sie gethan werden muß, ohne je einen Umweg zu scheuen, die ihm aber nicht, wie leider so vielen — man denke an die trübselige Reminiscenzenjagd eines Manitius —, das große historische Ziel verrückt, die Litteratur des Mittelalters geschichtlich zu verstehn als ein Erbe der Antike, dessen Wanderungen und Wandlungen durch Zeit und Ort zu verfolgen sind.

Ihren Titel hat die Arbeit von der 1. Abhandlung, in welcher Tr. die beiden zuerst 1829 von B. G. Niebuhr aus dem Vatic. 3227 herausgegebenen Gedichte *O Roma nobilis* und *O admirabile Veneris ydolum*, von denen das zweite nachher von Jaffé auch in der bekannten Cambridger Liederhandschrift gefunden wurde, auf Grund einer Neuvergleichung und photographischen Wiedergabe (Taf. I. II) beider Handschriften in sehr erheblich verbesserter Gestalt [1]) vorlegt und in methodisch höchst interessanter Darlegung als zu Verona im 10. Jahrh. entstanden nachweist. Schlagend ist die Deutung des

1) Auf 37 Verse geben die Hss. nicht weniger als 6 einschneidende Besserungen, besonders schön II 19 *ut cerva rugio* (Niebuhr *fugio*), *cum fugit hinnulus*.

bisher fast durchweg misverstandenen zweiten Gedichtes als *παιδικόν* (Abschiedslied an einen geliebten Knaben), die unabhängig von Tr. zur gleichen Zeit auch F. Rühl gefunden hat (Philologus L 1891, 764 ff.): wo Rühl von Tr. in der Einzelerklärung abweicht, ist Tr. meist schon darum im Recht, weil er sich auf die authentische Ueberlieferung stützen konnte. In v. 3 genügen mir die Aufstellungen beider Gelehrten nicht; Rühl faßt *furis* als Verbum und interpungiert *furis ingenio: non sentias dolum*, Tr. liest das Ganze als einen Satz und verdeutscht diesen ›nicht durch die List des Lebens-Diebes sollst du tückisches Leid erfahren‹: beide Erklärungen sind künstlich und *ingenio* ist müßig und fast unverständlich; daß *furis* auf den Dieb geht, scheint mir sicher: aber warum auf den etwas fragwürdigen ›Lebensdieb‹? Die Warnung vor Räubern und Spitzbuben liegt doch beim Abschied vor einer Reise nahe genug; aber *ingenio* geht dann nicht, vielleicht *furis in gremio non sentias dolum.* Der Versuchung, die um eine Zeile längere Mittelstrophe durch Athetese auf den Stand der andern beiden Strophen zu bringen, hat Tr. verständigerweise widerstanden; Rühl schlug zweifelnd Tilgung von v. 13 *miser quid faciam cum te non viderim* vor, E. Voigt (Berl. philol. Wochenschr. 1892, 50) macht aus den beiden Versen 7. 8 *Saluto puerum non per ypothesim, Sed firmo pectore deprecor Lachesim* den einen *Salvet te puerum, deprecor Lachesim*, eine Vermuthung, die wohl ebenso wenig Beifall finden wird, wie Voigts Gesamtauffassung des Gedichtes, in welchem er das Lied einer Mutter (aber *miser* v. 13!) an ihren scheidenden Sohn erkennt: jedenfalls beweist der Vergleich des Schlußverses *ut cerva rugio, cum fugit hinnulus* mit dem biblischen Vorbilde Job XXXIX 1—4 *Numquid ... parturientes cervas observasti? ... Incurvantur ad foetum et pariunt et rugitus emittunt: separantur filii earum et pergunt ad pastum: egrediuntur et non revertuntur ad eas* in dieser Richtung nichts, da ja selbstverständlich das für den elterlichen Trennungsschmerz geprägte Bild jederzeit auf den Liebhaber übertragen werden konnte.

Den werthvollsten Bestandtheil des Buches bilden Abschn. 7 und 8 (S. 42—77), welche die Wirksamkeit des Sedulius Scottus mit seinen irischen Landsleuten und ihren Einfluß auf die Verbreitung klassischer Bildung im Frankenreiche behandeln und eine ausgezeichnete Fortsetzung und Ergänzung der bahnbrechenden Arbeiten H. Zimmers darstellen. Für Leben und Werke des Sedulius will zwar Tr. nur ›kritischen Apparat, nicht Text‹ geben, aber in den Grundzügen hat er das Bild von Wanderungen, Bestrebungen und Beziehungen des Mannes und seiner Genossen mit kundiger Hand herausgearbeitet. Vortrefflich ist insbesondre die Darlegung, durch

welche Tr. vier bekannte Handschriften — den S. Gallener Priscian, den Sangallensis der griechischen Evangelien mit lateinischer Interlinearversion, den Boernerianus der Paulusbriefe und den vielbehandelten cod. Bernensis 363 — dem Sedulius bezw. seinen Genossen zuweist: der gleiche Schriftcharakter, irische Glossen, vor allem aber die von Tr. S. 54f. zum ersten Male übersichtlich zusammengestellten Marginalverweise auf Gelehrte des irischen Kreises, deren Namen z. Th. in mehreren dieser Handschriften wiederkehren, geben dafür den sicheren Anhalt. Am größten ist die Zahl solcher Randcitate im Bern. 363 (früher behandelt von Th. Gottlieb, Wiener Studien IX 1887, 151 ff.); die Handschrift enthält, worauf Tr. nicht eingeht, auf fol. 2—138 den Commentar des Servius (sog. Servius brevior) zu Vergils Bucolica, Georgica und Aen. I 1—VII 16, und zwar in erheblich verkürzter Fassung; gerade in diesem Theile der Handschrift sind nicht nur die Marginalcitate besonders häufig und lassen ein gewisses System erkennen, sondern es finden sich auch an drei (von Tr. nicht behandelten) Stellen Verweise verwandter Art im fortlaufenden Texte (Gottlieb a. a. O. 155): zu Buc. IX 35 *lege Pomponii expositionem in Oratium, quam vidi in Lorashaim*, zu Georg. III 532 *item Jacobi epi de bono mortis libri duo*, endlich ist zu Aen. VI 124 dem Serviusscholion *rogabant enim deos ararum ansas tenentes* die Bemerkung zugesetzt *lege hic librum fabularum Robartaich*, auf welche ich hier näher eingehn möchte, weil neuerdings kein geringerer als H. Zimmer (Nennius vindicatus, Berlin 1893 S. 238 ff.) an sie eine Hypothese angeknüpft hat, der es rathsam ist entgegenzutreten, ehe sie Unheil anrichtet. Zimmer glaubt in hohem Grade wahrscheinlich gemacht zu haben, daß der erweiterte Serviuscommentar von einem Iren des 8. Jahrhunderts herrührt. Da nämlich Thilo als Quelle für diesen erweiterten Serviuscommentar unter mehreren andern auch ein *fabularum volumen aliquod* ansetzt (Servius I p. LXVI) und diese Annahme dadurch bestätigt wird, daß die mythographischen Scholien des Servius plenior häufig mit den Worten beginnen *fabula talis est* u. ähnl., so glaubt Zimmer in dem Buche des Robartach — der Name ist häufig, nach Zimmer verzeichnen die irischen Annalen zwischen 757 und 883 das *obiit* von nicht weniger als 15 Klerikern und Gelehrten dieses Namens — eben das von Thilo postulierte *volumen fabularum* gefunden zu haben, auf welches der Schreiber des Bern. 363 zur Ergänzung des von ihm wiedergegebenen kürzeren Serviusscholions verweise. Ich fürchte die ganze Combination beruht in der Hauptsache darauf, daß Thilos Serviusvorrede lateinisch geschrieben ist; denn hätte dieser in deutscher Erörterung von einem mythographischen Handbuche oder ähnl.

gesprochen, das dem Erweiterer des Serviuscommentars vorgelegen, so wäre der verhängnisvolle Gleichklang mit dem *fabularum liber* vermieden gewesen, der jetzt die ganze Hypothese tragen muß. *Fabularum libri* hat es doch mehr als einen gegeben — wie sie ungefähr aussahen, können die sog. Mythographi Vaticani zeigen —, und um die Vermuthung, daß das Buch des Robartach die vom Erweiterer des Serviuscommentars benützte mythographische Quelle gewesen sei, auch nur discutabel zu finden, müßte man doch zum allermindesten fordern, daß an der einen Stelle, wo es citiert wird, der Servius amplior ein Scholion habe, das aus ihm stammen könnte: aber zu Aen. VI 124 fehlt in den Handschriften des Servius amplior sogar das im Bern. 363 und sonst erhaltene kürzere Scholion, geschweige daß in ihnen etwas Weiteres stände, und auch H. Hagens Annahme (Verhandl. d. Züricher Philol. Versamml. 1887 S. 255; dagegen Gottlieb a. a. O.), daß die Verweisung *lege hic librum fabularum Robartaich* vom Rande an falscher Stelle in den Text gekommen sei und ursprünglich zu Aen. VI 121 (Castor und Pollux) gehöre, ändert daran nichts, da auch an dieser Stelle wie überhaupt in der ganzen Umgebung die weitere Fassung nirgends mehr bietet als der Servius brevior. So vermag ich keine betretbare Brücke zu erkennen, die von jener Glosse des Bern. 363 zum erweiterten Servius hinüberführte, zumal der Name des Robartach nur einer unter vielen ist; schließlich hätten die Agano und Herminfrid und wie die in den Randcitaten genannten Männer alle heißen das gleiche Recht, für Vergilcommentatoren oder Quellen des Servius plenior zu gelten, wenn sie auch keinen *liber fabularum* vorzuweisen haben. Aber Zimmer würde die ganze Hypothese nicht aufgestellt haben, wenn er nicht geglaubt hätte, die irische Herkunft der Erweiterungen zum Servius an andern Spuren deutlich erkennen zu können, indem er sich auf die Bemerkungen zu Georg. II 115 (*pictosque Gelonos*) *quos alii dicunt Cruithne indiu* [1]) *sed false* — *Cruithne* ist altirische Bezeichnung der Picten — und zu Buc. III 90 *ut Adamnanus dicit* stützt und in dem an der eben genannten Stelle genannten Adamnan, gewiß zutreffend, den bekannten Abt von Hi (659—704) erkennt. Aber er hat übersehen, daß es sich an beiden Stellen gar nicht um den Serviuscommentar, weder den kürzeren noch den erweiterten, handelt. Die erstgenannte, übrigens recht thörichte Glosse steht in den beiden Bernenses 172 (B) und 167 (C), die beide zwar zur Aeneis (von Buch III an) den erweiterten Serviuscommentar, zu den Bucolica und Georgica dagegen ein ganz andres Scholiencorpus,

1) *Cruithnec diu* die Hss., wie mir H. Hagen gegenüber einem von Zimmer geäußerten Zweifel brieflich bestätigt.

die aus Gallus, Gaudentius und Philargyrius excerpierten sog. Scholia Bernensia enthalten; der Hinweis auf Adamnan aber steht[1]) im Laurent. plut. XLV cod. 14 (L), Parisin. 7960 (N) und Parisin. 11308 (P), Handschriften, welche ebenfalls nicht Servius brevior oder plenior, sondern einen (doppelten) Auszug aus dem Eclogencommentar des Philargyrius geben und ebenso wie C (H. Hagen, Jahrb. f. Philol. Suppl. IV 691 f.) auch sonst an irischen Glossen reich sind (über L neuerdings W. Stokes, Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXXIII 1894, 62 ff.): den Schluß, daß diese Auszüge aus Philargyrius und andern älteren Vergilerklärern von einem Iren, vielleicht eben jenem (von ihm allerdings nicht richtig identificierten) Adamnan herrühren, hatte Thilo längst gezogen (Rhein. Mus. XV 1860, 132 f.). Mit dem erweiterten Servius hat aber alles das nicht das Geringste zu thun, denn für Buc. III besitzen wir diesen überhaupt nicht (der Lemovicensis enthält nur Buc. IV—X und Georg I 1—278), für Georg. II ist er nur im Vatic. 3317 enthalten, der hier gar nicht in Betracht kommt. Die Frage nach der Herkunft des sog. Interpolator Servii bleibt nach wie vor offen; daß es ein Ire des 8. Jahrhunderts war wird dadurch nicht wahrscheinlicher, daß sich die nachweisbar aus diesem Kreise stammenden Berner Scholien und Philargyrius-Excerpte himmelweit zu ihren Ungunsten von dem Servius plenior unterscheiden und ein sehr viel tieferes Niveau des Wissens darstellen. Liegt es überhaupt im Bereiche der Möglichkeit, daß das unbekannte Buch des ehrenwerthen Robartach noch so auserlesene mythographische Tradition enthalten konnte, wie sie die erweiterten Serviusscholien an zahlreichen Stellen bieten? Man wird bescheidentlich daran zweifeln dürfen, so lange man dafür keinen andern Anhalt hat, als den schönen Titel *liber fabularum*.

Um zu den von Tr. nachgewiesenen Seduliushandschriften zurückzukehren, so scheinen dem Verf. bei der Behandlung des Boernerianus die vortrefflichen Programmabhandlungen von P. Corssen (Epistularum Paulinarum codices graece et latine scriptos Augiensem Boernerianum Claromontanum examinavit, inter se comparavit, ad communem originem revocavit P. C., Jever 1887 und 1889) entgangen zu sein, da er sonst auf Grund des von Corssen erbrachten Nachweises, daß Boernerianus (G) und Augiensis (F) Abschriften einer gemeinsamen Vorlage (X) sind, seine eigne Beweisführung hätte verstärken können. Mit Recht betont Tr. S. 52 Anm. 2 die Beweiskraft der Stelle Gal. 5, 9: im Gegensatze zu den übrigen la-

1) H. Hagen hatte die große Freundlichkeit mir das von Thilo Mitgetheilte brieflich zu ergänzen; der Name lautet in L *adamnanus*, N *adannanus*, P *adānīnus* corr. *adānanus*.

teinischen Uebersetzungen, die unter Zugrundelegung der griechischen Lesart φύραμα δολοῖ übersetzen *massam corrumpit*, hat G vielmehr φυραμα [1]) ζυμοι *massam corrumpit vel fermentat*, und damit stimmt die Bemerkung des Sedulius in seinem *Collectaneum* (Migne L. 103, 162): '*fermentat*', *non ut male in Latinis codicibus* '*corrumpit*'. Aber die directe Beziehung des Sedulius zu G — man könnte sonst ja auch an seine Vorlage X denken — wird erst dadurch bewiesen, daß die Schwesterhandschrift F φυραμα ζυμοι *massam corrumpit* bietet [2]): also hatte auch X zwar ζυμοῖ aber *corrumpit* und erst der Schreiber von G fügte *vel fermentat* hinzu; daß es Sedulius war zeigt die Uebereinstimmung mit dem *Collectaneum*.

Eine sehr schöne Erörterung des Einflusses, den die Iren gerade als Träger der Kenntnis des Griechischen geübt haben, kommt zu dem frappierenden, aber im Wesentlichen gewiß richtigen Schlußergebnis (S. 59), daß ›wo Graeca in lateinischen Schriftstellern sich erhalten haben, dies auf irischen Einfluß zurückzuführen ist‹: ich wünschte Tr. untersuchte unter diesem Gesichtspunkte einmal die Ueberlieferung der Saturnalien des Macrobius, in der ja die Graeca eine entscheidende Rolle spielen (vgl. Wochenschr. f. klass. Philol. 1895, 681 f.). Schlagend ist endlich der Nachweis, daß die Excerptensammlung der bekannten Handschrift des Nicolaus von Cues auf Sedulius zurückgeht, und auch bei Besprechung der einzelnen Excerpte fällt manches überraschende Resultat ab, z. B. für Cicero die an der Hand einer Vergleichung der Excerpta Cusana mit dem cod. Vatic. Basilic. H 25 zur Evidenz gebrachte Beobachtung, daß frg. Cus. 11—18 nicht der Fonteiana, sondern der Rede pro Flacco angehören; die von Tr. S. 73 offen gelassene Frage nach dem Princip der Anordnung der Reden ist inzwischen von P. Hildebrandt (De scholiis Ciceronis Bobiensibus, Diss. Gotting. 1894 S. 20 f.) zu Gunsten einer alphabetischen Abfolge (mit der Schreibung *Filippicae*) beantwortet worden, wohl mit Recht, wenn auch die Pisoniana herausfällt.

Ich muß es mir versagen, weiter auf Einzelheiten einzugehn, da der reiche Inhalt des Buches doch nicht im engen Rahmen einer Besprechung zu erschöpfen ist; jedenfalls gewinnt, wer Traubes Untersuchungen durcharbeitet, die Ueberzeugung, daß die vom Verf. in Aussicht gestellte Geschichte der lateinischen Litteratur im Mittelalter zu den Büchern gehört, auf die man sich zu freuen Anlaß hat.

1) Schreibversehen oder Setzervorwitz hat bei Tr. daraus φαρμακα gemacht.
2) Der Claromontanus (D) hat φυραμα δολοι *massam corrumpit*.

Marburg i. H. 27. Mai 1895. Georg Wissowa.

Kobert, R., Arbeiten des pharmakologischen Instituts zu Dorpat. X. Mit fünf farbigen Tafeln. Stuttgart, 1894. 180 Seiten in gr. Octav. Preis 7 Mark. XI—XII. Mit fünfzehn Figuren im Text und fünf farbigen Tafeln. 1895. 313 Seiten in gr. Octav. Preis 12 Mark 60 Pf.

Der zehnte Band der Dorpater pharmakologischen Arbeiten enthält drei Abhandlungen, nämlich pharmakologische Studien über die Auswanderung farbloser Blutkörperchen von Leopold Schumacher, eine experimentelle Studie von Alexander Raphael über die diuretische Wirkung einiger Mittel auf den Menschen und weitere Studien über die Argyrie von Mark Gerschun. Alle drei Aufsätze tragen wesentlich zur Klärung wissenschaftlicher Fragen bei, theilweise geben sie auch Winke für angemessene praktisch-medicinische Thätigkeit. Dies gilt in erster Linie von Raphaels Arbeit über die diuretische Wirksamkeit verschiedener Mittel, die in der Gegenwart der Skepsis zum Opfer gefallen sind, obschon sie seit altersher als mit starker harntreibender Wirkung begabt angesehen wurden und noch jetzt beim Volke in Ansehen stehn. Ich will nur an den Liebstöckel erinnern, den z. B. Schmiedeberg nur als Bestandtheile veralteter Holztränke kennt und dem Böhm die Existenzberechtigung im Arzneischatze abspricht, während Raphael experimentell nachweist, daß in dieser jetzt nur noch beim Volke in Ansehen stehenden Droge ein Oel existiert, das schon in sehr geringen Mengen die Diurese steigert. Die Arbeit zeigt auch, wie die Versuche am gesunden Menschen vorzügliches Material zum Ausbau der Pharmakologie und insbesondere der Pharmakodynamik zu liefern im Stande sind.

Die beiden anderen Arbeiten dieses Bandes sind Experimentaluntersuchungen. Schumachers Studien machen den völlig berechtigten Versuch, die zuerst von Binz eingeführte Versuchsmethode der Beeinflussung der Emigration der Laukocyten durch Medicamente neu zu beleben. Sie beziehen sich auf Chinidinsulfat, Kairin, Thallin und Chinolin und bringen einen neuen Beleg für die isolierte, souveräne Stellung des Chinins gegenüber anderen zur Bekämpfung von Fieber und Malaria empfohlenen Medicamenten. Selbst dem Chinidin fehlt die lähmende Action des Chinins auf weiße Blutkörperchen, und die durch dieses Mittel bewirkte Hemmung der Leukocyten-Emigration hat nicht in einer solchen Paralyse der Körperchen selbst ihren Grund, sondern in Störungen der Circulation, wodurch die Randstellung aufgehoben wird. Gerschuns Arbeit ist wesentlich eine Ergänzung der früheren Versuche Samojloffs über Erzeugung localer Argyrie unter Anwendung des glycyrrhizinsauren Silberdoppelsalzes.

Der Doppelband XI und XII der Kobertschen Arbeiten bringt

an erster Stelle die ausgezeichneten Studien des Schweden H. V. Rosendahl (jetzt Nachfolger Fristedts auf dem pharmakologischen Lehrstuhle der Universität Upsala) über Aconitum septentrionale, die für den Botaniker und Chemiker sowohl als für den Pharmakologen höchst interessante Aufschlüsse geliefert haben. Daß wir unter Zusammenfassung der botanischen und chemischen Unterschiede keinen Zweifel mehr hegen können, daß Aconitum septentrionale Koelle nicht als blaublühende Varietät von Aconitum Lycoctonum, sondern als eigne Species anzusehen ist, liegt klar zu Tage. Zum Verständnis der botanischen Differenzen ist eine vorzüglich ausgeführte Tafel beigegeben. Die verdienstliche Studie wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu einer Bereicherung unseres pharmakologischen bezw. physiologischen Arzneischatzes führen. Indem es Rosendahl gelungen ist, neben zwei anderen Alkaloiden eine von ihm Septentrionalin genannte Pflanzenbase aus Aconitum septentrionale zu gewinnen, die entschiedene Curarewirkung besitzt und dabei gleichzeitig die sensiblen Nervenendigungen lähmt, tritt die Frage an uns heran, ob es nicht möglich sei, das zu manchen physiologischen und pharmakodynamischen Untersuchungen unentbehrliche, aber in seiner Action unzuverlässige Curare durch den reinen und Differenzen seiner Wirkung nicht darbietenden Stoff zu ersetzen. Allerdings sind die meisten Aconitbasen zersetzlich, und es würde sich fragen, ob das Septentrionalin so haltbar ist, daß es wirklich praktische Bedeutung gewinnt.

Gewissermaßen im Gegensatze zu Rosendahls Studie über eine bisher noch nicht in Anwendung gebrachte, wahrscheinlich in Zukunft verwendbare active Pflanze steht eine Untersuchung Kurt von Bunges über eine in neuerer Zeit viel, besonders in der gynäkologischen Praxis benutzte Arzneipflanze, nämlich über Hydrastis canadensis und die darin enthaltenen Alkaloide, deren gepriesene Heileffecte noch nicht mit der pharmakologischen Experimentalforschung völlig in Einklang gebracht sind. So viel geht aus der Arbeit mit Sicherheit hervor, daß weder das Hydrastinin noch das von Bunge zuerst pharmakodynamisch erforschte Canadin einen Einfluß auf die Wehenthätigkeit besitzen und nur dem Hydrastinin eine Wirkung auf den Blutdruck zukommt, die vielleicht für die Erklärung der durch Hydrastispräparate herbeigeführten Blutstillung in einzelnen Fällen in Betracht kommt, aber nicht von einer solchen Bedeutung ist, um das Hydrastin vor anderen Arzneimitteln zu bevorzugen.

Die dritte Arbeit in dem Doppelbande ist vorwaltend von theoretischem Interesse. Sie führt Versuche von Arthur Jordan über zwei Derivate des Guanidins vor, bei denen die interessante That-

sache ermittelt wurde, daß Amidogundin die charakteristische Guanidinwirkung auf die peripheren Enden der motorischen Nerven in schwächerem Maße besitzt, während Benzolamidoguanidin dem Benzaldehyd ähnlich wirkt, aber die für Guanidin und Amidoguanidin charakteristischen fibrillären Muskelzuckungen nicht zu erzeugen im Stande ist.

Der Schlußartikel bringt einen Nachtrag zu einer in Band VIII der Dorpater Studien veröffentlichten Arbeit Abraham Grünfelds über die Wirkung der Sphacelinsäure. Sie bildet im Wesentlichen eine Erklärung von vier vorzüglichen Tafeln, die das mikroskopische Bild der pathologisch-anatomischen Veränderungen in den Kämmen und Kröpfen mit Mutterkorn vergifteter Hähne nach Zeichnungen von Dr. v. Podolinski vorführen. Kobert reiht daran noch einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Stand der Mutterkornfrage, wobei er den unglücklichen Versuch Schmiedebergs, den durch Kobert eingeführten Namen Sphacelinsäure in Sphacelotoxin (was doch nichts andres wie das giftige Ptomatin des Brandes heißt!) umzuwandeln, kritisiert und das von Jacobi als reines branderregendes Princip des Mutterkorns bezeichnete sog. Spasmotin für nach seinen Versuchen der Rohsphacelinsäure an Wirkungsintensität weit nachstehend erklärt. Uebrigens können wir uns nur der Kobertschen Ansicht anschließen, daß das Jacobische Spasmotin neuerdings in Geschäftsreklamen zu therapeutischen Zwecken empfohlen wird, da es sich um ein actives Princip handelt, dessen therapeutische Verwerthung mit großen Gefahren verbunden ist. Die neuerdings von Keller vertretene Ansicht, es gebe überhaupt nur ein Mutterkornalkaloid und Pikrosklerotin, Cornutin und Ergotinin seien identisch, wird von Kobert als irrig bezeichnet. Ob ein den von ihm differenzierten Basen das Mutteralkaloid ist und die andern nur durch Zersetzung dieser entstanden sind, wird wohl erst durch chemische Arbeiten mit Centnern von Mutterkorn constatiert werden. Jedenfalls ist Kobert darin beizustimmen, daß bei der Darstellung der für die Praxis wichtigen und unentbehrlichen Mutterkornextracte die möglichste Beseitigung der Sclerotinsäure anzustreben sei.

Göttingen, 15. Juni 1895. Theodor Husemann.

Hoch, Alexander, Lehre des Johannes Cassianus von Natur und Gnade. Ein Beitrag zur Geschichte des Gnadenstreits im 5. Jahrhundert. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1895. 116 S. 8°. Preis Mk. 1,60.

Fleiß und Sorgfalt ist dieser Erstlingsarbeit eines katholischen Theologen nicht abzusprechen. Druckfehler und sonstige Versehen, wie S. 58 n. 4 ἐγνόντες statt Γνόντες, S. 60 n. 1 *fraudulemur* st. *fraudemur*, S. 28 n. 2, wo Conl. XXIII, 13 als Belegstelle für *libidinis incentiva* und XIX, 15 für *incentiva naturalia* notiert wird statt umgekehrt, sind nicht zu häufig; mit Cassians Werken hat sich Hoch offenbar viel beschäftigt und auch mit der sonstigen einschlägigen Litteratur ist er einigermaßen vertraut. Daß er bei der Unzahl von Quellenangaben, trotzdem er die neueste Ausgabe von Petschenig benutzt, dem Leser nie deren Paragraphen nennt, sondern ihn oft nötigt, seitenlange Capitel durchzulesen, ehe er die gemeinte Stelle findet, ist nicht geschickt, viel störender ist indessen der harte und geradezu fehlerhafte Stil des Verf.s (z. B. S. 1: ›Streben nach höherer geistlichen Vollkommenheit‹, S. 108: ›Außer des durch die Ausgießung ... bewirkten Zustandes‹, S. 104 n. 3: ›Wie Eingangs seiner Conlationen, weist der Verf. auch hier auf die enge Beziehung dieser zuständlichen Liebe mit der Reinheit‹, S. 31: ›die Unterscheidung der Häretiker: 'Wahrlich, ich sage dir heute' mit der folgenden angeblich erst später eintretenden Verheißung: 'du wirst bei mir im Paradiese sein' ‹). Die Anordnung des Stoffes hat allerlei Wiederholungen zur Folge; in Capitel I ›der Standpunkt Cassians‹ wird natürlich Manches von dem schon vorausgenommen, was Gegenstand der folgenden Untersuchung sein soll, und daß Capitel II ›die menschliche Natur im jetzigen Zustand als Widerstreit zwischen Geist und Fleisch‹ von IV ›die sittliche Anlage des Menschen nach dem Sündenfall‹ durch ein Capitel über den Sündenfall abgetrennt wird, dürfte sich auch nicht empfehlen.

Hauptsächlich wird indessen der Wert dieser Monographie aus zwei Gründen nur gering angeschlagen werden können: weil Hoch den Cassian an vielen Stellen falsch interpretiert und weil er sich

seine Aufgabe nicht klar genug gestellt hat, deshalb dem Leser nicht genügend klar macht, worauf es ihm ankommt. Bei dem ersten Vorwurf habe ich nicht einzelne Behauptungen über Vorstellungen Cassians im Auge, gegen die sich Protest erheben ließe, wie S. 31 n. 3 der Widerspruch gegen eine gewisse Körperlichkeit der Seele als Bestandteil des cassianischen Lehrsystems — er redet von dem corpus animae! — wobei der kühne Satz gesprochen wird: ›daß corpus bei Cass. den Inhalt einer Sache bedeutet, erhellt auch aus Conl. I, 20: corpus nostri propositi oder corpus operationis nostrae‹, sondern in den von Hoch übersetzten Sätzen oder Satzreihen aus Cassian beweist er nur zu oft, daß er den lateinischen Text nicht verstanden hat. S. 47 z. B. wird Conl. VIII 21, 5 übertragen; Cassian citiert da ein Bibelwort aus Sap. Sal. 7, 17 ff.; wenn dort als Objecte menschlicher Kenntnis *naturae animalium et irae bestiarum* genannt werden, bemerkt Hoch nicht, daß die *animalia* von den *bestiae* unterschieden werden, sondern übersetzt: die Natur der Thiere und ihre Wildheit, und beim Schluß *et quaecumque sunt abscondita et in promptu cognovi* zeigt seine angesichts des *et* nach *abscondita* fast unglaubliche Uebersetzung: und alles Verborgene kannte ich schnell, daß er von dem Gegensatz zwischen *abscondita* und *in promptu* = Verborgenes und Offenbares nichts gesehn hat. Gleich S. 48 lautet bei ihm ein Satz aus Conl. XXIII 11, 3: ›ein Gesetz, das sie von der Gottschauung abhält, das auf dem verfluchten Erdreich der Gedanken nach Erkenntnis des Guten und Bösen Dornen und Disteln sprossen läßt, deren Stacheln den von Natur uns innewohnenden Samen der Tugend erstickten‹, während er nach dem lateinischen Texte lauten müßte: ein Gesetz, das dem Gesetze unsres Geistes widerstreitet und ihn vom göttlichen Schauen abhält, und das, nachdem die Erde in unsern Werken verflucht worden ist, in Folge der Erkenntnis von Gutem und Bösem angefangen hat, die Dornen und Disteln solcher Gedanken zu erzeugen, durch deren Stacheln die natürlichen Keime von Tugenden erstickt werden.

Neben den nur zu zahlreichen Fehlern dieser Art berührt an dem Buche immer wieder peinlich die Unsicherheit der Abzweckung und die Unklarheit, in der die gewonnenen Resultate verbleiben. Eigentlich stellt der Verf. nur eine Menge von Stellen aus Cassian zusammen, die seine Anschauungen über ›Natur und Gnade‹ zu beleuchten geeignet sind, und bespricht diese Stellen unter Heranziehung von anderen, ähnlich oder entgegengesetzt lautenden aus der altkirchlichen Litteratur, aber ich wüßte nicht, in welcher Hinsicht man durch diesen ›Beitrag‹ angeleitet würde, die Stellung Cassians innerhalb ›des Gnadenstreits im 5. Jahrhundert‹ anders zu

beurteilen, als es schon vor Hoch geschah. Der katholischen Kirche bereitet dieser Gnadenstreit ja starke Verlegenheit. Augustin, der Heilige, der anerkannte Lehrer der Kirche, wird von Männern bestritten wie Cassian, die ebenfalls zu den Autoritäten dieser Kirche zählen — die Conlationes Cassians sind in den Klöstern des Mittelalters wahrscheinlich mehr gelesen worden als die meisten Schriften Augustins. Der Semipelagianismus ist von der Kirche für häretisch erklärt worden: alle Kirchenlehrer des 5. Jahrh., die als Vertreter des Semipelagianismus gelten können, rechnen Cassian zu ihrer Partei. In der That müßte es keinen Semipelagianismus geben, wenn nicht Cassian, der ganz unzweideutig gegen gewisse Sätze des Augustin polemisiert, Semipelagianer heißen sollte. Wie ist nun das angeblich augustinische Dogma der Kirche zu halten, ohne daß man den Cassian als Ketzer fallen läßt oder wenigstens vor ihm warnt? Diese Frage bezeichnet das Interesse, das den Verf. unsrer Monographie in erster Linie beherrscht. Aber er bringt es zu keiner klaren Antwort. Daß seine Sympathieen auf der Seite Cassians sind, bemerkt man bald, nicht nur aus den großen Lobsprüchen, die ihm bisweilen doch übertrieben gespendet werden; an Augustin wagt er z. B. S. 41 n. 51 n. 1 eine leise Kritik. Aber die Discrepanz zwischen Cassian und der späteren orthodoxen Dogmatik des Katholicismus ist zu groß, als daß sie einfach geläugnet werden könnte, S. 82 n. z. B. (vgl. S. 110 f.) wird denn auch zugegeben, daß Cassian gelegentlich den Fehler begehe, nicht so sehr das Ineinander von göttlicher Gnade und freier Selbstbestimmung als ihr Nebeneinander sich zu vergegenwärtigen. Aber einerseits sucht Hoch sich und den Leser über die Discrepanz zwischen zwei Führern der Kirche, über die Bedenklichkeit der Stellung Cassians, am späteren Dogma gemessen, hinwegzutäuschen durch reichliche Nachweise der nahen Verwandtschaft seiner Anschauungen mit denen seines Lehrers, des Johannes Chrysostomus, andererseits benutzt er dazu die Ausflucht, Cassian beabsichtige gar nicht z. B. die Schranken der sittlichen Freiheit dogmatisch festzustellen, seine Tendenz sei wesentlich praktisch (S. 65), nach S. 101 (fast wörtlich das Gleiche steht S. 109) besitzen seine auf die göttliche Ursächlichkeit im Rechtfertigungswerk bezüglichen Erörterungen »n i c h t den Charakter dogmatischer Feststellung, sie sind v i e l m e h r wie seine ganze Darstellung von praktisch-sittlichem Geiste getragen« — als ob das ein Gegensatz wäre, und als ob Cassian nicht mit sehr wohl überlegter Deutlichkeit gegen dogmatische Feststellungen der augustinischen Partei Protest erhöbe! Mit erleichtertem Herzen constatiert Hoch S. 101, er habe den Standpunkt Cassians in der Gnadenfrage als einen

supranaturalistischen erwiesen — als ob nicht das gleiche von dem Standpunkte der übrigen Semipelagianer gälte! Die Unsicherheit, die Cassian betreffs der ›Kernfrage, in welcher Weise Gnade und Freiheit zum Beginn guter Willensentschlüsse ... concurriren‹, unbestreitbar an den Tag lege, wird auch aus der Natur des fraglichen Gegenstandes erklärt, ›welcher verschiedene Nüancen zuläßt, wie die Geschichte des Dogmas bis auf den heutigen Tag beweist‹ — für eine Kernfrage ist das doch auf dem Boden der unfehlbaren Kirche ein seltsames Zugeständnis. — Seine kirchliche Gebundenheit verhindert leider den Verf., das Problem scharf zu erfassen, unbefangen zu sehen und frei heraus zu reden; er schreibt zu wenig als Historiker und zu viel als Apologet.

Im Uebrigen verdient Hochs Haltung in der Auseinandersetzung mit protestantischen Gegnern Anerkennung; daß er für Harnacks Aufstellung über den Begriff der Virginität im 4. und 5. Jahrh. S. 96 n. wenig Verständnis zeigt, wird man ihm nicht übel nehmen — in Wahrheit wird auch durch Cassian, z. B. Conl. XXII 6, Harnacks Urteil durchaus bestätigt; einmal blos vergißt er sich und bezeichnet eine Auslassung Harnacks über die Moral und Pädagogik der katholischen Kirche als frivol; richtiger wäre etwa: für den gläubigen Katholiken tief verletzend, was ihre objective Richtigkeit nicht ausschließt. Hätte Hoch nur etwas mehr von Harnacks Befähigung für dogmengeschichtliche Forschungen!

Marburg, 24. April 1895. Adolf Jülicher.

Kolde, Theodor. Andreas Althamer der Humanist und Reformator in Brandenburg-Ansbach. Mit einem Neudruck seines Katechismus von 1528 und archivalischen Beilagen. Erlangen, Fr. Junge 1895. VI u. 138 S. 8°. Preis Mk. 2.

Kolde hat die von ihm begründeten Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte mit einer Biographie des Reformators in Brandenburg-Ansbach eröffnet. Diese liegt hier in einem durch einen dreifachen Anhang (Neudruck des Katechismus von 1528 S. 77—110; Briefe und Actenstücke S. 111—128, meist aus dem Nürnberger Kreisarchiv; Bibliographie S. 129- 138) vermehrten Abdruck vor. Einen ›jetzt fast Vergessenen‹ nennt er S. 1 den A. Althamer. Das gilt nur in dem Sinne, daß seit Ballenstedts Vita von 1740 niemand im Zusammenhang das Leben Althamers durchforscht und bearbeitet hat. Wie häufig sich gerade in den letzten Jahrzehnten

die Reformationshistoriker bald mit einzelnen Abschnitten seines Lebens, bald mit einzelnen seiner Schriften beschäftigt haben, zeigt die reiche, in den Anmerkungen herbeigezogene neuere Litteratur. Neben dieser sind es vor allem die Schriften Althamers selbst und eine Reihe Nürnberger Archivalien, die den Verf. in den Stand gesetzt haben, mit der erreichbaren Vollständigkeit und Anschaulichkeit seine Aufgabe zu lösen. Kolde beherrscht das Material so gründlich, daß für Spätere nur eine sehr geringe Nachlese übrig bleiben wird. Als Humanist ist Althamer bemerkenswerth wegen seines interessanten Commentars zu Tacitus' Germania, als Theologe besonders durch seinen dem Lutherschen vorhergehenden Katechismus, durch seine zweimalige Behandlung des Jakobusbriefes und durch seinen litterarischen Kampf gegen Zwinglianer und Wiedertäufer, auch durch seine Betheiligung am Berner Religionsgespräch im Januar 1528; als reformatorische Persönlichkeit greift er an verschiedenen Punkten, in Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Nürnberg, Eltersdorf, und besonders von 1528—1539 in Ansbach wirksam in die Bewegung der Zeit ein. Weder für seine Geburt noch für seinen Tod vermag Kolde sichere Daten zu geben; doch wird er Recht haben, wenn er den Tod ins Jahr 1539 setzt und die spät auftauchenden Nachrichten von seiner noch bis 1564 oder 1569 ausgedehnten Superintendentur in Jägerndorf als ungeschichtlich abweist. Kolde gibt an, die Nachricht von der Jägerndorfer Superintendentur tauche zuerst bei Will im Nürnberger Gelehrtenlexikon (1755) I 24 auf. Ich weiß nicht, was für eine Verwechselung hiebei untergelaufen ist, denn dieser läßt ihn vielmehr bald nach dem Nürnberger Convent sterben, erwähnt Jägerndorf mit keiner Silbe. Und auch sein Continuator Nopitsch (1802) weiß nichts von Jägerndorf, fügt dagegen aus Hendreich die Nachricht hinzu, daß er noch 1544 als Stadtpfarrer in Ansbach gelebt habe. Diese auch vor Nopitsch bei Vocke, Geburts- und Todten-Almanach Ansbachischer Gelehrten I (Augsburg 1796) S. 101 ff. sich findende Angabe ist jedoch absolut werthlos. Man lese nur bei Beider Gewährsmann Christoph Hendreich, Pandectae Brandenburgicae Berol. 1699 p. 129 die Angabe: claruit anno Christi 1534 *vel* 1544! Das Vage, das sich in diesem *vel* ausdrückt, raubt der Angabe offenbar allen Werth. Ich vermag trotz allem Nachschlagen für die Angabe, daß Althamer noch bis 1564 Superintendent in Jägerndorf oder gar ›Obersuperintendent in Markgraf Georgs schlesischen Fürstentümern Jägerndorf, Oppeln und Ratibor‹ gewesen sei, keinen älteren Gewährsmann als den Artikel über Althamer in Ersch und Gruber III (1819) S. 261 zu entdecken. Dort ist freilich viel Litteratur angemerkt; aber für diese Angabe ist in ihr,

so viel ich sehe, nichts zu finden. (Das Journal von und für Teutschl. 1792, 8. Stück 689 ist mir nicht zugänglich). Mit Recht beruft sich Kolde darauf, daß die Liste der Jägerndorfer Geistlichen, die H. Schulig (Jahrb. der Gesellsch. f. Gesch. des Protestantismus in Oesterr. XIII 1892 S. 9) zusammengestellt hat, für Althamer keinen Platz hat. Auch in der älteren Litteratur über die Reformation in Jägerndorf ist keine Spur von einer Wirksamkeit Althamers zu entdecken: weder bei G. Fuchs, Materialien zur evgl. Religions-Geschichte des Fürstenthums Jägerndorf, Breßlau 1773, noch bei G. Biermann, Gesch. der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf, Teschen 1874, noch bei J. Soffner, Gesch. d. Ref. in Schlesien, Breslau 1887, der vielmehr gerade für die Zeit, wo Althamer angeblich dorthin berufen sein soll, Mag. Joh. Paulinus als Pfarrer in Jägerndorf nachweist. Wie die noch dazu so junge Legende entstanden sein kann, vermag ich nicht aufzuklären. — Betreffs des Geburtsjahres (vgl. Kolde S. 1) bemerke ich, daß E. Wagner das Jahr 1498 vermuthlich aus Ersch und Gruber III 261 oder einem andern älteren biographischen Artikel entlehnt haben wird. Da aber hier vorsichtig ›um 1498‹ gesagt ist, so wird die Zeitangabe nur auf Schätzung beruhen. Auffallend ist mir, daß Kolde, der den neuen Nachweis erbringt, daß Althamer 1516 sein Universitätsstudium in Leipzig begann, ihn danach noch die Schule in Reutlingen besuchen läßt; es wird sich hier doch um ein Schulamt handeln, durch das er auf kurze Zeit sein Studium unterbrach, und seine Mittellosigkeit wird diesen Wechsel erklären. Das meiste Neue bietet der Verf. in Abschnitt III (S. 44 ff.) über die Reformation im Markgrafentum Brandenburg-Ansbach und Althamers Betheiligung an diesem Werke.

Bezüglich des Commentars Althamers zum Jakobusbriefe bemerkt Kolde S. 33, es sei dies nicht nur der erste, sondern auch für lange Zeit der einzige evangelische Commentar zu diesem Briefe gewesen. Das ist wohl richtig, wenn man dabei an eine Schrift denkt, die sich ausschließlich mit diesem einen Briefe beschäftigt. Sobald man aber nach Auslegungen der katholischen Briefe überhaupt forscht, ergibt sich, daß doch das 16. Jahrh. schon eine ganze Reihe von Auslegungen des Jakobusbriefes aufweist. Es sei mir gestattet, auf diesen Punkt hier in Vervollständigung meines von Kolde mehrfach angezogenen Aufsatzes über die Schicksale des Jakobusbriefes im 16. Jahrh. (Zeitschr. f. kirchl. Wissenschaft X 1889 S. 359 ff.) mit einigen Worten einzugehn. Der nächste, den ich nach Althamer aufführen kann, ist Calvin in seinem Comm. in epp. canonicas sive catholicas 1551 (in der Ausg. von Stephanus, 1556 Fol., p. 91—119). Er berücksichtigt Luthers Kritik (ohne ihn zu nennen), beschließt

aber: ego tamen, quia nullam eius repudiandae satis iustam causam video, libenter eam sine controversia amplector. Zwar vermisse man apostolischen Stil; aber werde dasselbe nicht von den drei ersten Evangelien gelten, wenn man sie mit Johannes vergleiche? Satis est, quod nihil continet Christi Apostolo indignum, wenn er doch im Uebrigen heilsame Lehre enthalte. Dabei bleibt unentschieden, ob des Alphaeus Sohn oder der Bischof von Jerusalem als Verf. anzusehen ist. Eine Lehrdifferenz zwischen Paulus und Jakobus besteht nicht: justificandi verbum Paulo est gratuita justitiae imputatio apud Dei tribunal, Jacobo demonstratio justitiae ab effectis idque apud homines; also nur eine Verschiedenheit des Sprachgebrauchs. — Auf Calvin folgt 1559 Augustinus Marloratus (ed. 2, Genf 1564), der zum Theil wörtlich in Calvins Spuren einhergeht. Dann 1563 Luthers und Melanchthons Schüler Nic. Hemming in Kopenhagen, dessen Commentar zu den katholischen Briefen 1571 in Leipzig in zweitem Druck in seinen Commentaria in omnes epistolas Apostolorum p. 916—981 Aufnahme gefunden hat. Er folgt Melanchthons Spuren in der Anerkennung und Vertheidigung des Briefes, dessen Verf. ihm der Apostel ist. Quam necessaria sit hodie haec Epistola in ecclesiis nostris, facile intelliget is, qui plerosque, qui Christiani dici volunt, de fide inani et mortua gloriari animadvertit p. 921. Um so bemerkenswerther ist die Stellung, die Victorin Strigel in seinen 1565 in Leipzig verfaßten *ΥΠΟΜΝΗΜΑΤΑ* in omnes libros N. Testamenti einnimmt. Theil II p. 283—288 wird in auffälliger Kürze der Jakobusbrief behandelt. An der Spitze steht die Erklärung: Haec epistola, quatenus de bonis operibus concionatur, tanquam legis concio probanda est, sed in eo loco, ubi dicta scripturae a nativa sententia ad alienam detorquet et fidem velut rem mortuam extenuat, non potest a piis et intelligentibus summam doctrinae Christianae comprobari. Nachdem er dann im 2. Kap. noch die *πίστις νεκρά* v. 17 als eine bei richtiger Interpretation statthafte Redeweise vertheidigt hat, reißt ihm die Geduld bei v. 23 u. 25: Etsi aliis dictis in hoc capite utcunque mederi possumus grammatica explicatione verborum, tamen hanc *intempestivam* et *imprudentem* citationem ... nullo modo excusare possumus ... ego malim negare hanc epistolam a Jacobo Apostolo scriptam esse, eamque agro atque finibus Ecclesiae exterminare, quam admittere corruptelam doctrinae Pauli de justificatione. — Dann folgt der Berner Theologe Bened. Aretius mit seinem Commentar in epistolas canonicas (d. h. zu den katholischen Briefen) Morgiis 1581 p. 1—106. De autore hodie ut olim multi dubitant; er folge schlicht der Meinung des Hieronymus: Jacobus minor, frater

Domini ideoque (!) de numero Apostolorum. Alle Einwendungen gegen den Inhalt widerlegt er in Calvins Spuren. — Zu dem Commentar Althamers über die Germania füge ich den Hinweis auf den Briefwechsel des B. Rhenanus p. 543 hinzu. Ich kenne u. a. eine Ausgabe, Francof. 1617, die in der Bibliographie S. 138 nicht aufgeführt ist. Vielleicht ist sie nur eine andre Titelausgabe der von Kolde benutzten, Amberg 1605, da seine Seitencitate aus dieser stets mit jener stimmen. Einen Augsburger Druck von 1580 führt Adelung in der Fortsetzung des Jöcherschen Lexikons auf; dieser fehlt bei Kolde S. 138. Mir ist besonders aufgefallen, wie Althamer, der längst theologischer Schriftsteller geworden ist, doch bei diesem humanistischen Thema so vollständig in die Sprache des Humanismus zurückfällt, daß wir z. B. auf einer Seite (p. 36 der Ausg. von 1536) für ›Gott‹ das eine Mal *Superi*, das andre Mal *quae cuncta regunt fata* lesen können. Ein auffälliger Fehler ist, daß Althamer p. 157 (ed. 1536) Prag an die Elbe verpflanzt.

S. 34 verweist Kolde bei der Erwähnung des Märtyrers der schwäbischen Reformation Joh. Kress (Croesus) nur auf Keim, schwäb. Reformations-Geschichte; ich möchte den kleinen Artikel von K. Krafft über ihn in den Theolog. Arbeiten aus dem rhein. wissensch. Prediger-Verein, Bd. IV 155 f., in Erinnerung bringen und dazu auf Göttinger gel. Nachrichten (Phil. hist. Klasse) 1895, 30 aufmerksam machen.

Sehr dankenswerth ist der Neudruck des Althamerschen Katechismus, der bisher den Meisten nur in dem modernisierenden Abdrucke bei J. Hartmann, Aelteste Katechetische Denkmale. Stuttgart 1844 zugänglich war. Dabei irrt Kolde aber, wenn er annimmt, Hartmann habe gar nicht ein alter Druck, sondern nur eine modernisierende Abschrift vorgelegen. Er hat übersehen, daß jener bereits 1840 in den Studien der evang. Geistlichkeit Würtembergs S. 145 über den von ihm aufgefundenen Druck Bericht erstattet hat. Er beschreibt dort einen Sammelband der Gymnasialbibliothek zu Heilbronn, der außer dem Katechismus ›von Rürer und Althammer, (Geistlichen zu Oerlzbach [sic !])‹, 1528 erschienen, den kleinen Brenzschen und Luthers großen Katechismus (Nürnberger Nachdruck von 1529) enthielt. Leider ist ja dieser Band, nach dem schon manche Nachfrage seitdem erfolgt ist, inzwischen spurlos verschwunden, und damit, was besonders schmerzlich ist, das einzige bekannte Originalexemplar des Brenzschen Katechismus.

Der vollständige Abdruck des Originals, den Kolde uns bietet, rührt eine für die Geschichte der lutherischen Gottesdienstordnungen höchst interessante, aber meines Wissens bisher noch wenig geklärte Frage an. Am Schluß des Büchleins steht nämlich eine größere

Zahl deutscher Collekten — Hartmanns Abdruck läßt sie fort; — es sind dieselben, die hernach (1533) uns wieder, größtentheils in derselben Reihenfolge und trotz einiger Abweichungen doch wesentlich in der gleichen Recension in der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung (Richter, KOO I 204 f.) begegnen und, wie Kolde richtig bemerkt, durch den Einfluß dieser Gemeingut der lutherischen Kirchen bis auf den heutigen Tag geworden sind. Wo stammen diese her? Einerseits treffen sie vollständig den Collectenton der besten katholischen Gebete, andrerseits zeigen wenigstens einige unter ihnen inhaltlich entschieden evangelisches Gepräge. Ein älterer Druck als in Althamers Katechismus ist bisher nicht nachgewiesen, und doch wird man schwerlich in Althamer den Verfasser oder Uebersetzer und Redaktor der Collecten sehen wollen, zumal die Ueberschrift ›die gemeynen gepet, die man pflegt Collecten zu nennen‹ (S. 103) entschieden darauf weist, daß er bereits vorgefundenes Gut hier weiter überliefert. Es wäre höchst dankenswerth, wenn einmal die Frage, woher der Collectenschatz der lutherischen Liturgieen stammt, in ernstlicher Quellenforschung aufgehellt würde. Den Bugenhagenschen Agenden sind, so viel ich sehe, diese Althamerschen Collecten noch unbekannt, aber schon während des 16. Jahrhunderts finden sie auch in Norddeutschland Verbreitung; einer von ihnen begegnet man beispielsweise in der Mecklenburgischen KO von 1552, mehreren in der Brandenburger KO von 1572. Ohne hier selber die Ergebnisse von eigner Quellenforschung größeren Umfangs bieten zu können, möchte ich für die hier vorliegenden Collecten auf Folgendes hinweisen: 1) Während sie seit der Nürnberger KO als gesonderte Collecten auftreten, bietet Althamer sie noch in ihrer ursprünglichen Verbindung; denn nicht nur, daß jede dieser Collecten hier noch durch eine admonitio und Aufforderung zum Gebet eingeleitet wird, sondern es ist auch von einer Fürbitte zur andern übergeleitet ›Last uns auch gar ernstlich bitten‹, ›last uns auch bitten —‹, ›darneben ... so lasset uns auch getrewlich bitten —‹. Wir haben es also bei Althamer nicht mit einzelnen Collecten, sondern mit einem großen Fürbittengebet zu thun. 2) Ein solches Gebet hatte vieler Orten seinen festen Platz hinter der Predigt. So z. B. in dem dem 12. Jahrh. angehörigen Speculum Ecclesiae (ed. Joh. Kelle, München 1858), wo nur leider die Handschrift gerade an dieser Stelle defekt ist, und uns von der ›Oratio pro Ecclesia‹ nur noch gerade die ersten Zeilen erhalten geblieben sind (a. a. O. S. 8); aber wir erkennen auch hier die Form der Aufforderung zum Gebet ›Nu sollt ihr —‹. Erhalten ist uns dagegen ein solches Gebet noch (als

Commemoratio vivorum) in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts (A. Linsenmayer, Gesch. d. Predigt in Deutschland, München 1886 S. 145), gleichfalls in der Form ›Ihr sollt ihn [Gott] ... mahnen um eure Noth und um aller Christenheit Noth‹ mit folgender Reihenfolge: Fürbitte für Papst, Episkopat, Aebte, Pröpste, Pfarrer, Klosterleute, weltliche Obrigkeit, Kaiser, Herzöge, Grafen, Vögte und Richter, um Segen des Ackerbaus, für Gefangene, Pilger, leiblich und geistlich Kranke. Ein andres, erheblich späteres Formular bietet uns Joh. Surgant im Manuale Curatorum lib. II Consideratio IV (ed. 1506 Bl. 78ᵇ f.) mit der Reihenfolge: für die Häupter der Christenheit, das geistliche und das weltliche, für die Stadt Basel und die ganze Eidgenossenschaft, um Segen des Ackerbaus; für Wittwen, Waisen, Traurige; Schwangere, Arbeiter, Gefangene, Todsünder, Kranke, Arme; für unsere Wohlthäter; für die Stifter und Gutthäter dieser Kirche; Pilger: Bitte um ein seliges Ende. 3) Dieser Klasse von Fürbittengebeten ist auch Althamers Collectenreihe anzuschließen. Reihenfolge: für reine Predigt des Worts [Ersatzstück für die Gebete für die kirchliche Hierarchie], für die Obrigkeit, um Landfrieden, um Sündenvergebung, für die Früchte der Erde, für unsre Feinde, für die Irrigen im Glauben, wider allerlei Anfechtung, für Schwangere — endlich ein gemein Gebet für alle. Ich meine, es kann kein Zweifel sein, daß hier beides vorliegt, Anschluß an ein Ueberliefertes und Umbildung in evangelischem Sinne. Offen bleibt dabei nur die Frage, wie viel dabei wörtlich aus katholischen Formularen entlehnt wurde. Da Althamer und Nürnbergs KO die ältesten Zeugen des neuen evangelischen Fürbittengebets sind, so wäre nach fränkischen Formularen für jene Kanzelfürbitten aus katholischer Zeit weitere Nachforschung zu halten.

Nicht minder dankenswerth ist die beigefügte Bibliographie. Diese erhebt auf Genauigkeit auch in Minutien Anspruch, wie wir es neuerdings bei solchen Beschreibungen gewöhnt sind. Freilich scheint der Verf. für diese kleinen Dinge keine besondre Gabe zu besitzen; wo ich verglichen habe, fand ich allerlei kleine Ungenauigkeiten. Man vergleiche den Titel der Conciliationes von 1534, den Kolde S. 41 Anm. 4 und wieder S. 132 mittheilt: beide Abdrucke weichen von einander an nicht weniger als 6 Stellen ab. Ebenso zeigen die Titel S. 74 Anm. 1 und S. 138 einige Differenzen, beide Abdrucke aber stimmen nicht völlig genau mit dem Titelblatt selbst, das sie wiedergeben wollen. Auch ist die Angabe an beiden Stellen, daß das Buch 341 S. stark sei, unrichtig. Es hat allerdings 341 bezifferte Seiten, aber vorangehn 24 unbezifferte Blätter, und es folgen noch 2 unbezifferte Seiten am Schlusse. Auch die Beschreibung des

Marburger Nachdrucks des Althamerschen Katechismus S. 136 weicht an 7 Stellen von der durch v. Dommer gegebenen ab[1]). Das Bildnis Althamers vgl. S. 76) findet man auch in Fortges. Samml. 1741, vor dem 2. Beytrag.

Breslau, 28. März 1895. G. Kawerau.

Lexicon syriacum auctore Carolo Brockelmann. Praefatus est Th. Nöldeke. Berlin, Reuther und Reichard 1895. VIII und 512 S. Lex.-8°. Preis Mk. 28.

Brockelmanns Lexikon ist schon mehrfach öffentlich und gewiß noch viel mehr privatim freudig begrüßt worden, und es ist allerseits anerkannt, daß mit ihm einem längst lebhaft empfundenen Mangel abgeholfen ist. Ich kann mich hierin der allgemeinen Stimme nur anschließen und möchte zugleich der Freude darüber Ausdruck geben, daß das Buch statt der anfangs in Aussicht genommenen 40 M. nur 28 M. kostet, wodurch die Verbreitung in weiteren Kreisen sehr erleichtert wird. Hoffentlich gelingt es, diesen Preis dem Buche auch in ferneren Auflagen zu erhalten; leicht wird das allerdings nicht sein, wenigstens wenn die Addenda et emendanda, die schon während des mit anerkennenswerter Schnelligkeit geförderten Druckes auf 22 Seiten angewachsen sind, in demselben Maße weiter zunehmen.

Ueber den Wert des Lexikons ein in jeder Beziehung abschließendes Urteil zu geben, ist noch nicht möglich. ›Quanti re vera aestimandum sit, nemo dijudicare potest nisi qui longum tempus eo usus sit‹, sagt Nöldeke in der Vorrede, die er dem Buche mitgegeben hat, mit Recht. Auf jeden Fall hat der Verf. für den kurzen Zeitraum von 2½ Jahren Hervorragendes geleistet, denn das Buch ist nicht etwa ein Excerpt aus Payne Smith oder anderen Lexicis, sondern eine durchaus selbständige Arbeit, bei der auch die vielen, aus einer weitverzweigten Litteratur gesammelten Belege, wie

1) Von Druckfehlern seien notiert: S. 4 Anm. 3 l. 1891 st. 1861. S. 6 Anm. 2 Capito st. Capitio. S. 9 Z. 10 doch wohl 1524 und nicht 1525. S. 10 Z. 2 auf ihre Kosten st. auf seine Kosten; ebend. Z. 7 v. u. wurden st. wurde. S. 15 l. 1525 st. 1825 und Förstemann st. Förstmann. S. 16 Möller st. Müller. S. 45 Geschichte von Hessen st. Geschichte im Hessen. S. 121 Anm. 2 de Wette st. Dr. Wette. S. 135 Z. 8 lies Nürmberg, Friderich Peypus st. Nürnberg, Friedrich P. — Stilistische Ungenauigkeiten: S. 6: Melanchthons Brief, ... abgedruckt ... ins Jahr 1527. S. 44: bei v. d. Lith. ... u. Andere.

der Prospect hervorhob, ›überall auf eigener Lektüre beruhen‹. Selbstverständlich ist es aber auch, daß in so kurzer Zeit nicht gleich etwas durchaus Vollkommenes hat geliefert werden können. An manchen Punkten wird künftig die bessernde Hand angelegt werden müssen; es sei mir gestattet, im Folgenden auf einige dieser Punkte die Aufmerksamkeit zu lenken.

Ich beginne mit dem Aeußerlichsten, den Columnentiteln. Das Lexikon ist, wie es sich gehört, nach Wurzeln geordnet. Ueber die Columnen sind aber nicht die Wurzeln, sondern die Formen gesetzt, die jede Seite eröffnen und schließen. Das ist, obwohl es sich auch in Bernsteins Lexikon zu Kirschs Chrestomathie und im Payne Smith findet, unpraktisch; das einzig Richtige ist es, die Wurzeln selbst, nach denen sich die Anordnung richtet, oder bei Fremdwörtern die drei ersten Consonanten über die Columnen zu setzen. Freilich wird der Kundige auch aus der abgeleiteten Form, die er vor sich sieht, meist ohne Mühe die Wurzel erkennen, aber der Anfänger, für den das Lexikon doch auch geschrieben ist, wird leicht verwirrt werden und, wenn er etwa über S. 361 ܡܡܪܩܠ und ܡܡܪܩܠܢܘܬܐ sieht, kaum gleich wissen, in welchem Buchstaben er sich eigentlich befindet. Ueberdies sollen ja die Columnentitel blos zur ersten Orientierung beim ›Wälzen‹ des Lexikons dienen; je weniger Nachdenken sie zu ihrem Verständnis erfordern, desto schneller wird man die gesuchte Stelle finden, desto schneller also auch mit dem Wälzen, das niemand zu den idealsten Beschäftigungen des Lebens rechnen wird, fertig werden.

In der Anordnung der Wurzeln selbst ist mir außer der von Poznański in der Zeitschr. f. Assyriologie X 113 gerügten Inconsequenz noch eine andere aufgefallen. Bei den Verbis tertiae Alaph und deren Derivatis wird nämlich ܐ als letzter Radikal angenommen, wenn ein auf ܐ ausgehendes Peal des Verbums vorkommt, sonst dagegen schwankt Br. bei der Einreihung zwischen ܐ, ܘ und ܝ. So sind ܚܒ, ܪܘܒ, ܚܒܒ, ܥܒ, ܐܬܚܒ, ܫܥܒ, ܐܬܪܒܒ, ܪܓܠ, ܪܐܠܐ, ܥܒܓܬܐ, ܐܘܒܓܬܐ, ܫܥܠܠܐ als tert. Alaph, dagegen ܣܪܒ, ܫܪܝܐ, ܫܘܒܝܐ als tert. Waw, ܪܘܒ, ܫܘܒ, ܚܘܒ, ܚܪܒ, ܩܪܒ, ܬܗܠܠ, ܡܓܠ, ܫܘܝܐ, ܡܪܒܝܬܐ, ܓܠܐ als tert. Jodh behandelt. Gewöhnlich macht dies freilich keinen großen Unterschied in der Reihenfolge, aber unter Umständen kann es doch etwas ausmachen, z. B. habe ich, da ich auf S. 336[1] wohl ܡܪܝܬܐ und ܡܪܒܝܬܐ, aber nicht ܡܪܒܝܬܐ fand, anfangs angenommen, dies Wort fehle bei Br., bis ich es auf S. 338[2] entdeckte; die Trennung des Wortes von der Wurzel ܪܒܐ = קרא ist natürlich berechtigt, aber wenn unter jenem ܪܒܐ auch ܪܒܝܐ und ܡܪܒܝܬܐ stehn, die doch mit קרא auch

nichts zu thun haben[1]), so kommt man nicht leicht auf den Gedanken, ܡܪ̈ܝܬܐ an anderer Stelle zu suchen. Hier muß der Lexikograph, da sich nun doch einmal nicht mehr überall der ursprüngliche 3. Radikal feststellen läßt, durchgreifen und durchweg die im Syrischen üblichste Form des Peal zu Grunde legen. — Ueber anderes läßt sich streiten. Ich für meine Person kann mich z. B. nicht darein finden, daß ܒܪܐ *Brunnen* unter ܒܐܪ, dagegen ܪܫܐ *Kopf* unter ܪܝܫ stehn soll, weil es zufällig Sitte geworden ist, bei Pleneschreibung jenes meist mit Alaph, dieses mit Jodh zu schreiben, und würde auch ܪܝܫܐ unter ܪܐܫ einreihen. Vgl. auch Nöldekes Bemerkung über ܢܩܒܬܐ in der Vorrede S. V.

Was die Vollständigkeit des Lexikons betrifft, so haben schon andere Recensenten bemerkt, und der Verf. durch die angehängten Addenda selbst eingestanden, daß an ihr noch manches fehlt. Das ist bei der Schnelligkeit, mit der Br. gearbeitet hat, nicht zu verwundern, und es thut der Brauchbarkeit des Buches auch keinen zu großen Eintrag, sofern es sich um seltene Worte oder Bedeutungen handelt. Unangenehmer ist es bei einem Handwörterbuche, das doch auch von Anfängern benutzt werden soll, daß hie und da gerade sehr gewöhnliche Bedeutungen ausgelassen sind. Ich habe, da mir dies bei der Benutzung des Buches auffiel, einmal einige Seiten aus dem Leben des hl. Rabbula (ed. Overbeck S. 170 21—175) genau mit Br. verglichen[2]) und dabei gefunden, daß folgende Bedeutungen bei Br. fehlen: Vita Rabb. 170 21 ܐܝܟܢ *quomodo* (Br. hat nur *ut*), 171 14 ܐܣܟܡܐ *Schein*, *Vorwand*, 171 19 ܐܬܚܒܠ *ängstlich besorgt*, 172 5 ܦܘܩܕܢܐ *Gebot*, 172 16 ܟܡܐ *wie viel*, 172 16 173 17 174 1 ܝܬܝܪܐܝܬ *mehr*, 173 22 ܡܘܠܟܢܐ *Rat*, 174 10 175 26 ܚܫܐ *Leidenschaft*, 174 16 ܘܠܝܬܐ *das Geziemende*, *die Pflicht*, 174 27 ܐܫܬܡܥ ܠ *er gehorchte*, 175 15 ܚܫܠ ܐܬܚܫܒ *er trug Sorge* (Br. hat nur das Nomen), 175 17 ܡܝܬܪ̈ܬܐ *Tugenden*, 175 21 ܚܘܣܢ *Schonung*. Ganz fehlt die Form ܩܕܝܡ 170 26 (nur ܩܕܡ ist da). Ungern vermißt man ferner ܡܪܝ als Titel 170 23, ܣܢܐܐ *Feind* (Hebraismus) 171 7, ܡܫܟܚ und ܫܟܝܚ *imstande* 171 15. 19 (Br. hat ܡܫܟܚܢܐ und ܫܟܝܚܐ *fieri potest*), ܒܪ ܚܐܪܐ *frei* 171 21, ܡܚܕܐ ܕ *sobald als* 172 10, ܝܕܥ *novit* 173 10 (Br. hat nur *cognovit*), obgleich auch der Anfänger in diesen Fällen kaum an-

1) Die Trennung der jetzt gleich lautenden, aber ursprünglich verschiedenen Wurzeln ist überhaupt bei Br. nur sehr mangelhaft durchgeführt. Vgl. Poznański a. a. O. S. 113 f.

2) Die Seiten sind ganz willkürlich herausgegriffen, doch ist die Wahl jedenfalls nicht ungünstig für Br. getroffen, da er das Leben Rabbulas sehr fleißig excerpiert hat. Gleich aus dem Anfange des fraglichen Abschnittes citiert Br. ausdrücklich ܚܕ ܡܢ 170 22, ܠܡܕܝܢܬܐ 170 24, ܦܘܠܝܛܝܐ 170 25, ܠܡܥܒܕ 170 26, ܐܬܟܠ 170 26.

stoßen wird. Auch hätten die Formen ܟܠܠܬܐ 171₁₈ (der Anfänger kann es leicht von ܟܠܠܬܐ ableiten), ܡܣܝܒܐ 172₁₁ (Br. hat nur ܡܣܝܒ), ܐܝܠܐ 174₄ (Br. hat nur ܐܠܐ und vokalisiert falsch ܐܝܠܐ und ܐܝܠܘܬܐ) bemerkt werden sollen [1]). Daß Brockelmann Derartiges übersehen hat, ist ja leicht erklärlich; gerade das Alltägliche notiert man beim Excerpieren nicht, und so kann es schließlich ganz vergessen werden. In seiner Weise ist dies auch wieder ein Beweis dafür, daß Br.s Arbeit wirklich durchaus auf eigenen Füßen steht. Doch wird er nun, da er seine Selbständigkeit einmal bewiesen hat, gut thun, in Zukunft auch die lexikalischen Arbeiten seiner Vorgänger heranzuziehen und die Lücken seines Werkes mit ihrer Hülfe auszufüllen.

Störender noch als die Defekte sind die Fehler, die bei der raschen Lektüre mit untergelaufen und dem Anscheine nach ziemlich zahlreich vorhanden sind. Wenigstens finden sich in den Citaten aus jenen fünf Seiten der Vita Rabbulae schon folgende Fehler: 172₁₅ ܢܨܝܚܘܬܐ *praeclaritas* (Payne Smith, der dieselbe Stelle citiert, richtig: *gravitas morum*), 172₂₂ ܢܣܟ *ornavit* (es heißt *aus Metall anfertigen, schmieden*; diese Bedeutung, die ursprüngliche des Verbums, fehlt bei Br. ganz), 173₁₂ ܐܬܕܒܪ *rationem habuit alicujus* (vielmehr *se gessit*; Br. hat sich durch die Verbindung ܫܦܝܪ ܘܡܬܕܒܪ verleiten lassen, für das zweite Wort eine ähnliche Bedeutung anzunehmen, wie für das erste), 173₂₆ ܥܡܪ *vixit* (es heißt hier, wie sonst, *wohnen*, und überdies ist ܢܥܡܪ nicht Peal, wie es Br. gefaßt hat, sondern Afel), 174₁₀ ܟܡܝܪܘܬܐ *vis nocendi* (es ist auch hier = ἐνόχλησις), 174₁₄ ܙܠܠ Af. *inquinavit* (vielmehr *vilem reddidit*), 175₈ ܡܥܝܣ *impulit* (es heißt auch hier *schlagen, züchtigen*); auch *voluptas* paßt als Uebersetzung von ܢܫܢܐ 172₈ nicht recht. In den Zahlen der Citate fand ich nur zwei Fehler: 173₂₅ statt 173₂₆ bei ܥܡܪ, und 114₁ statt 174₁ bei ܢܡܘܪܘܬܐ. — Alles dies lehrt, daß Br. sich eine genaue Nachprüfung des gesamten Materials nicht wird schenken dürfen, wenn das Wörterbuch in Zukunft zu einem durchaus zuverlässigen Führer werden soll.

›Jede einzelne Bedeutung‹, kündigte der Prospect an, ›ist durch Citate belegt. Diese sind so gewählt und angeordnet, daß sie, soweit es in den engen Grenzen eines Handwörterbuches möglich ist, die Geschichte des zu belegenden Wortes wenigstens in ihren Umrissen andeuten. Allgemein gebräuchliche Wörter sind daher durch je ein Citat aus der Peschîtâ, aus Ephraem Syrus, aus Jacob von Sarûg oder sonst einem Schriftsteller des 5.—6. Jahrh. und endlich aus Barhebraeus oder einem anderen Spätling belegt. Nur Wörter

1) ܡܬܟܠܬܐ 174₈ hat Duval dem Verf. schon nachgetragen, s. die Addenda.

wie Vater, Mutter u. ä. sind selbstverständlich ohne Belege geblieben. Bei seltenen Wörtern sind womöglich alle Stellen in chronologischer Folge citiert, Hapaxlegomena sind ausdrücklich als solche bezeichnet«. Brockelmann hat sich hier ein sehr hohes Ziel gesteckt, und es ist anerkennenswert, daß er das gethan hat. Aber daß er dieses Ziel auch nur annähernd erreicht hätte, wird er selbst nicht behaupten wollen. Nehmen wir nur die ersten Artikel des Lexikons, so entsprechen schon diese den Anforderungen nicht. ܐܐܪ gehört doch wohl zu den allgemein gebräuchlichen Wörtern, trotzdem kein Citat aus der Peschita, wo es oft genug vorkommt; ebenso ist es bei ܐ̈ܒܗܐ *parentes* und ܐܒܘܒܐ. Bei dem Monatsnamen ܐܒ aber steht gar nur ein Citat aus Bar Ebhraja, sodaß man auf den Gedanken geraten könnte, er sei nur bei den ›Spätlingen‹ üblich. Meines Erachtens könnte dem von Br. gesteckten Ziele auch nur jemand nahe kommen, der die ganze Litteratur sehr genau durchgearbeitet und excerpiert hätte und nun aus seinen gesamten Materialien eine kleine, sehr sorgfältige Auslese gäbe; in der Eile, mit der Br. gearbeitet hat und arbeiten mußte, läßt sich das Ziel nicht erreichen. — Ueberhaupt ist mir der Nutzen von Br.s Citaten sehr problematisch geworden. Wer wird sie gebrauchen? Ich glaube: niemand. Denn wer sich genauer über ein Wort unterrichten will, dem genügen sie doch nicht, und er wird zu Payne Smith greifen müssen. Wer aber etwa durch die Umstände auf Brockelmann allein angewiesen wäre, dem werden sie auch nicht viel helfen; denn wer nicht in der Lage ist, einen Payne Smith zu benutzen, der wird noch weniger die ganze syrische Litteratur, die Br. citiert, zur Hand haben, um die von Br. citierten, sämtlich unausgeschriebenen Stellen nun auch wirklich nachschlagen zu können. Aber, sagt man vielleicht, die Citate ermöglichen die Controlle, ohne sie müßte man dem Verf. blindlings glauben, und das ist unwissenschaftlich. Dagegen frage ich wieder: wer wird ihn controllieren? Höchstens doch der Recensent in etwas größerem Umfange, der gewöhnliche Benutzer aber höchstens dann einmal, wenn ihm eine Angabe Br.s gar zu bedenklich vorkommt. Hier kann ja nun freilich ein Citat unter Umständen wichtig sein; wenn Brockelmann z. B. bei ܓܡܪ die Bedeutung *vixit* nur mit Vit. Rabb. 173_{25} belegt, so ist uns die Möglichkeit gegeben, diese Stelle nachzuschlagen und einen Irrtum zu constatieren (vgl. oben S. 758), und ebenso könnte uns der Umstand, daß ebenda bei der folgenden Bedeutung *exsecutus est, perfecit* auch nur ein Citat gegeben wird, gegen diese so weit von dem sonstigen Sinne des Verbums abliegende Bedeutung mißtrauisch machen, auch wenn uns Br. nicht selbst in den Emendanda die Ver-

besserung gegeben hätte. Aber in sehr vielen anderen Fällen ist eine Controlle absolut unnötig. Daß z. B. ܦܛܪܝܪܟܐ oder ܦܛܪܝܪܟܝܣ = πατριάρχης ist und *Patriarch* heißt, oder daß ܦܬܘܪܐ *Tisch* heißt, steht felsenfest, auch ohne daß sechs oder sieben Stellen aus verschiedenen Schriftstellern zum Beleg dafür angeführt werden. In einem ›Thesaurus‹ müssen natürlich auch solche Wörter belegt werden, aber in einem Handwörterbuch ist das überflüssig. Ich möchte also statt des von Br. aufgestellten Grundsatzes geradezu den anderen in Vorschlag bringen: ›Allgemein gebräuchliche Wörter werden überhaupt nicht belegt; nur bei seltenen oder zweifelhaften Wörtern oder Bedeutungen werden die Stellen, wo sie sich finden, angegeben‹. Ich glaube gern, daß Br. der Entschluß, so viele mühsam gesammelte Citate zu streichen, schwer werden würde; aber ich bin auch fest überzeugt, daß diese Streichung nur zum Besten der Sache dienen würde. Br.s Lexikon ist jetzt ein Zwitterding, das zwischen Handwörterbuch und Thesaurus in der Mitte steht und fast den Anschein erweckt, als wolle es den Thesaurus von Payne Smith verdrängen, was es doch nie vermögen wird. Durch Streichung des Citatenballasts würde es zwar an gelehrtem Aussehen verlieren und anscheinend eine Stufe in seiner Wissenschaftlichkeit herabrücken, aber in Wahrheit keine Einbuße erleiden. Auch würde hierdurch viel Raum gespart werden, und den wird Br. zur Ausfüllung der Lücken schon nötig genug haben.

Wünschte ich nach dieser Seite hin eine Verkürzung des Lexikons, so wünschte ich nach anderer Seite hin eine beträchtliche Vermehrung. Br. hat nur recht wenige Phrasen aufgenommen[1]) und auch die Constructionen der Verba nur sehr mangelhaft angegeben. Hier scheint mir eine Ergänzung durchaus erforderlich, wenn das Wörterbuch wirklich praktisch und für jedermann brauchbar werden soll. Auch dürfte in mancher Beziehung den Bedürfnissen der Anfänger mehr Rechnung getragen werden, z. B. müßte der Vokal der zweiten Silbe des Imperfects, der selbst bei ܚܒܢ fehlt, überall notiert, und es müßten reichlichere Verweise bei Formen, wie ܐܫܟܚܬ, ܐܣܡ, ܐܠܠ, die der Anfänger, auch wenn er nicht unbegabt ist, zuerst an falscher Stelle suchen wird, und zwar nicht zwischen dem Index latino-syriacus und den Addenda versteckt, sondern an den betreffenden Stellen des Wörterbuches selbst gegeben werden. Die Beyruther Jesuiten sagen im Prospect zu ihrem Dictionarium syriaco-latinum mit Recht: ›Le 1er fascicule du récent travail de M. Brockelmann

1) Selbst ܒܪ ܐܢܫܐ steht nicht unter ܐܢܫܐ, und auch unter ܒܪ nur ganz versteckt hinter ܒܪ ܢܫܐ, nicht einmal eine Zeile für sich bildend.

montre que son docte ouvrage s'adresse à une catégorie de personnes plus avancées dans l'étude du Syriaque‹. Es liegt in Br.s eigenem Interesse, hier nachzubessern, damit sein Werk auch in dieser Beziehung der Concurrenz gewachsen bleibt.

Ausgeschlossen hat Br. sehr verständiger Weise ›alle fremdsprachlichen Elemente, die in der Litteratur ausdrücklich nur als solche erscheinen‹ (Prospect). Er muß aber hier noch energischer durchgreifen. Transscriptionen hebräischer Wörter, die die griechischen Bibelübersetzer nicht übersetzen konnten oder wollten, und die Paul von Tella seinerseits wiederum syrisch transscribiert hat, wie ܐܗܝܗ, ܐܘܦܙ, ܐܘܪܝܡ und ܬܘܡܝܡ, ܐܠܗܐ, ܙܟܪ, ܡܠܐܟܝܡ, ܡܢܐ, ܣܘܦܪܝܡ, ܣܘܟܠ, ܡܥܣܝܢ, ܡܥܣܝܡ, gehören nach Br.s Princip auch nicht in sein Wörterbuch, und noch weniger natürlich hebräische Eigennamen, wie ܐܕܡܐ und ܨܒܘܐܝܡ Hosea 11 8, ܐ. ܬܒܘܪܝܢ Hosea 5 1, die sich merkwürdiger Weise aus der Hexapla eingeschmuggelt haben, obgleich sonst allen Eigennamen der Eintritt verboten ist.

In der Sprachenvergleichung hat sich der Verf. mit Recht die äußerste Selbstbeschränkung auferlegt. Doch hätten m. E. die verwandten Sprachen nicht nur dann, wenn es möglich ist, mit ihrer Hülfe ›von Hause aus verschiedene, nach aramäischen Lautgesetzen jedoch zusammengefallene Wurzeln von einander zu scheiden‹, herangezogen werden dürfen (übrigens ist es auch in diesem Falle längst nicht immer geschehen, vgl. oben S. 757), sondern auch dann, wenn sie ursprünglichere Formen bieten, aus denen sich die syrischen erklären. Das wäre vor allem auch pädagogisch wichtig. ܐܶܡܰܬܝ z. B. ist für die Lernenden eine tote Vokabel, die sie sich mechanisch einprägen müssen; steht aber das neuhebräische אֵימָתַי daneben, so ist es dadurch — wenigstens für die vom Hebräischen Herkommenden, und die bilden doch wohl das Gros der Syrisch Treibenden — erklärt, und es wird sich ihnen ganz von selbst einprägen. — Solche pädagogischen Gesichtspunkte müßten m. E. überhaupt bei Abfassung von Handwörterbüchern viel mehr, als jetzt Sitte ist, berücksichtigt werden. Ich kann es gerade auch aus pädagogischen Gründen nur aufs schärfste verurteilen, daß selbst Siegfried-Stade und Buhl noch nicht wieder zu der alten, allein berechtigten und allein praktischen Anordnung des hebräischen Lexikons nach Wurzeln zurückgekehrt sind. Und aus ebensolchen Gründen möchte ich auch das Princip Br. beanstanden, das er in den Worten ›significationibus, quas dicunt, primariis investigandis, seu mavis, fingendis operam non dedi‹ ausspricht. Natürlich verlange auch ich nicht ein *fingere* von Grundbedeutungen, wie es namentlich von den aus der Schule Fleischers hervorgegangenen Hebraisten verübt ist, aber das *investigare*

der wirklich vorhandenen Grundbedeutungen scheint mir äußerst wichtig, und ich würde auch dann, wenn die Grundbedeutung nur in einer verwandten Sprache erhalten ist, dies anführen und die Grundbedeutung noch consequenter, als dies schon bei Br. geschehen ist, an die Spitze stellen. Selbst 10—20 Bedeutungen desselben Wortes sind für den Lernenden verdaulich, wenn er sieht, wie sie sich aus der Grundbedeutung und aus einander entwickelt haben; andernfalls sind sie für ihn eine wüste Masse, die ihn nur verwirrt macht, und aus der er sich lediglich mechanisch und ohne wirkliches Verständnis und daher natürlich auch stets in der Gefahr zu irren eine Bedeutung heraussucht, die ihm in den vorliegenden Zusammenhang ungefähr zu passen scheint. Es bedarf dazu natürlich nicht vieler Worte, sondern es läßt sich fast alles schon durch die bloße Anordnung der Bedeutungen sagen, in der Br. schon jetzt Lobenswertes geleistet hat, auf die er aber künftig noch mehr sein Augenmerk wird richten müssen.

Ueber die angeblichen Entlehnungen aus dem Assyrischen, die Jensen dem Verf. nachgewiesen hat, vermag ich nicht zu urteilen. Doch kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, als habe Jensen hie und da Br.s Handwörterbuch gebraucht, um als erster eine noch sehr fragliche Vermutung geäußert zu haben; wenigstens kann ich es mir nur so erklären, daß sogar Vermutungen, die ihr Urheber selbst mit einem doppelten Fragezeichen versehen hat (z. B. S. 220[1] bei ܣܒܪ und ܣܒܪܐ) in ein Buch, das sonst für alles Unsichere so wenig Raum hat, aufgenommen sind.

Für die Ausstattung des Buches kann man die Firma Reuther und Reichard nur loben. Um so unangenehmer berührt ein Geschäftskniff, den die Verleger angewendet haben, um — sagen wir es nur gleich geradezu heraus — möglichst viele englische Käufer zu gewinnen. ›Um den Gebrauch zu erleichtern‹, kündigte der Prospect an, ›ist überall, wo der lateinische Ausdruck undeutlich scheinen konnte, die englische Uebersetzung beigefügt worden‹. Ich kann nicht finden, daß dergleichen uns Deutschen zur Ehre gereicht. Welchem Engländer würde es wohl einfallen, im gleichen Falle den lateinischen Ausdrücken eine deutsche Uebersetzung beizufügen? Man sage nicht, daß die englische Sprache am weitesten verbreitet und daher auch hier berechtigt sei. Nach meinem Dafürhalten wenigstens haben wir nicht den mindesten Grund, unsere deutsche Sprache so hintan zu stellen; schon um der deutschen Wissenschaft willen, deren Kenntnis doch auch dem Engländer unentbehrlich ist, muß der Engländer Deutsch lernen, also würden ihm auch deutsche Uebersetzungen nicht zu viel Mühe bereiten können. Uebrigens ist

mir der Nutzen und die Berechtigung dieser Uebersetzungen an sich sehr fraglich, und es erscheint mir geradezu als eine Beleidigung der Benutzer des Buches, wenn man es für nötig hält, ihnen Wörter wie *aquaeductus* (S. 343[a]) oder *hircus* (S. 396[a]) zu übersetzen. — Ebenso wenig vermag ich die Art zu billigen, wie der Prospect die Vorrede Nöldekes im voraus als eine ›Zierde des Buches‹ ankündigte; es sind dadurch in den Abonnenten Erwartungen erweckt, die durch die Schlußlieferung nicht erfüllt worden sind.

Doch nun genug der Ausstellungen! Ich möchte nicht, daß durch sie der Eindruck dessen, was ich am Anfang der Besprechung gesagt habe, verwischt würde, und wiederhole deshalb, daß wir Brockelmann für seine Gabe zu großem Dank verpflichtet sind. Wie viel weiter wir durch ihn gekommen sind, zeigt am besten ein Vergleich der jetzigen Lage des syrischen Schülers mit der bisherigen. Eine Hauptschwierigkeit war doch immer die Beschaffung eines Lexikons. Payne Smith war für die meisten zu teuer, dazu auch immer noch unvollständig. Castellus-Michaelis war ebenfalls sehr teuer und dazu vielfach ganz unzureichend. Auch durch den syrisch-arabischen Cardahi war dem Mangel nicht abgeholfen, da ihn viele nicht benutzen konnten. Erst jetzt hat der Syriast ein billiges Handwörterbuch, mit dem er, wenn auch nicht überall, so doch meistens auskommen kann, und es ist zu hoffen, daß nun auch die Neutestamentler und Kirchenhistoriker, die sich bisher durch das Fehlen eines brauchbaren Lexikons vielfach vom Syrischen haben abschrecken lassen, sich mehr als bisher mit dem für sie auf die Dauer doch unentbehrlichen Syrischen vertraut machen werden.

Göttingen, 17. Aug. 1895. Alfred Rahlfs.

Naville, Ernest, La Définition de la Philosophie. Genève et Bâle Georg & Cie. 1894.

Der greise Philosoph macht in diesem Buche gleichsam sein philosophisches Testament, indem er in kurzen Strichen das Facit seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit zieht; es ist zwar eigentlich nur als die ›Einleitung‹ eines geplanten großen Werkes gedacht, das sich in ausführlicher Weise über die Ergebnisse seiner philosophischen Arbeit verbreiten soll, aber die Besorgnis, daß die Spanne Zeit, die ihm zu leben noch gegönnt sei, nicht ausreichen werde, diesen Plan auszuführen, hat ihn bestimmt, die Einleitung für sich vorauszuschicken.

In dem Vorworte gibt Naville in knappen Worten zur Orientierung die hauptsächlichen Ergebnisse seiner Studien über Philosophie. Das Problem der Philosophie ist ein ganz allgemeines, darin unterscheidet sie sich von den Einzelwissenschaften; die Lösung des Problems geschieht dadurch, daß das Ganze der Erfahrung durch ein Grundprincip seine Erklärung findet. Die Philosophie zieht, um ihren Zweck zu gewinnen, ebenso sehr die Ergebnisse der Mathematik, Physik, Biologie und Geschichte als die der Psychologie, Logik und Ethik, dieser sogenannten philosophischen Einzelwissenschaften, in Betracht. Die Methode der Philosophie ist dieselbe wie die der anderen Wissenschaften, sie besteht demnach aus drei Stücken: 1) Beobachtung oder Feststellung der zu erklärenden Thatsachen, 2) Aufstellung eines Erklärungsprincipes, 3) Bewährung des Werthes dieses Principes, indem die Folgerungen daraus mit den Thatsachen der Beobachtung verglichen werden. Die Wahrheit, die in den Methoden des Empirismus und des Rationalismus liegt, wird auf diese Weise verwerthet, zugleich aber von deren Irrthümern losgelöst. Es ist falsch zu meinen, die Einzelwissenschaften allein hätten die Erfahrung zur Unterlage, die Philosophie dagegen construiere apriorisch ihre Lehren. Macht der ›Idealismus‹ den Anspruch, die Wissenschaft a priori zu construieren, so ist er ein falsches System. Unterscheidet sich auch die Philosophie von den übrigen, den Einzelwissenschaften, dadurch, daß ihr Gegenstand ein ganz allgemeiner ist, so tritt sie damit nicht auch inhaltlich in einen Gegensatz zu diesen, vielmehr besteht zwischen ihnen und der wahren Philosophie völlige Einigkeit. Die Allgemeinwissenschaft nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Einzelwissenschaften, diese Ergebnisse bilden ja den Stoff ihrer Beobachtung, und die Einzelwissenschaften erhalten von der Philosophie für ihre Untersuchungen, sofern sie auf rationelle Erklärung des in der Erfahrung Gegebenen zielen, richtunggebende Principien.

Gemäß der wahren wissenschaftlichen Methode wird sich die Philosophie in drei Theile gliedern: 1) die Analyse der durch die Einzelwissenschaften herausgestellten allgemeinen Thatsachen in ihre wahrhaft letzten Elemente, 2) die Hypothese, die Wahl einer Lösung des allgemeinen Problems auf Grund der Kenntnis der Geschichte der Philosophie und der Geschichte der bisherigen Lösungen und ihrer Consequenzen; 3) die Synthese, d. h. die rationelle Ableitung der Consequenzen der aufgestellten Lösung und ihre Vergleichung mit dem durch die Analyse dargelegten Gegebenen.

Die philosophische Analyse unterscheidet, nachdem sie zuerst

die subjectiven Elemente der Erkenntnis, die Gesetze des Denkens und die Vernunftideen festgestellt hat, an den Gegenständen des Denkens drei besondere Elemente, die Materie, das Leben und den Geist.

Das Wesen der Materie ist Widerstand im Raume, alle ihre anderen Eigenschaften sind Beziehungen zwischen den Bewegungen der Dinge und den wahrnehmenden und fühlenden Wesen. Die Wissenschaft von der Materie als solcher, abgesehen von jenen Beziehungen zum Geiste, führt auf die Gesetze der Mechanik, die die Trägheit des Dinges zur Voraussetzung hat.

Das Wesen des Lebens, abgesehen von allem Seelischen, so wie es sich im Pflanzenreich zeigt, ist eine besondere Verknüpfung von Bewegungen der Materie; die Erscheinungen des Lebens, die zwar, da sie nur Bewegungen sind, auf Gesetze der allgemeinen Mechanik zurückzuführen sein müssen, kann man doch nach dem Stande unsrer heutigen Erkenntnis, nur erklären durch die Anwesenheit besonderer Kräfte, die als unbewußte betrachtet sind in den lebenden Wesen.

Die seelischen Erscheinungen, in denen sich der Geist offenbart, sind auf Gesetze der Mechanik nicht zurückzuführen, einmal, weil sie nicht durch die Sinne wahrnehmbar sind, und dann, weil sich in ihnen ein Element von freiem Willen findet, der sie von der bloß materiellen, durch das Gesetz der Trägheit beherrschten Welt scheidet.

Wenn auch die philosophische Untersuchung mit Verneinung und Zweifel anhebt, so kann von philosophischem System nur da geredet werden, wo positive Lösungen des allgemeinen Problems geboten werden. Es gibt nur drei philosophische Systeme, Materialismus, Idealismus und Spiritualismus, entsprechend den drei durch die Analyse gewonnenen Elementen der Welt, Materie, Leben und Geist. Die Entwicklungslehre hat ihren Platz in den Einzelwissenschaften, besonders in der Naturgeschichte und der Culturgeschichte, aber sie ist kein besonderes System der Philosophie; faßt man sie als eine Lösung des philosophischen Problems, so entpuppt sie sich als Materialismus oder als Idealismus.

Der Materialismus sucht für Alles die Erklärung in dem Dinge und den mechanischen Gesetzen; daß er eine unzureichende Erklärung ist, zeigt schon der Umstand, daß die Wissenschaft von der Materie die Gegenwart des Geistes voraussetzt, der Materialist ist ein Mensch, der sich selbst vergißt. Der Idealismus faßt die Welt als nothwendige Entfaltung eines unbewußten, dem Princip des Lebens analogen Principes. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Spiritualismus; machen sie auch beide Front gegen den Materialis-

mus, so sind doch ihre Begriffe vom Wesen des Weltprincips, sowie vom Wesen der sittlichen Erscheinungen widersprechender Art. Der Spiritualismus setzt an den Anfang der Welt eine freie und unbedingte That eines Geistes, eines Willens; indem er eine unbedingte und schöpferische Ursache aufstellt, bietet er den einzigen Monismus, der mit der Unterscheidung der drei Weltelemente, die die philosophische Analyse gewinnt, vereinbar ist; er allein löst das Problem der Coexistenz des Einen und Vielfachen, des Endlichen und Unendlichen.

Großer Streit besteht heute zwischen dem uneingeschränkten Determinismus aller Erscheinungen, wie ihn Materialismus und Idealismus vertreten, und der Philosophie der Freiheit, als die sich der Spiritualismus kennzeichnet; der Spiritualismus, der die Freiheit dem Weltprincip zuschreibt, kann allein Raum schaffen für den freien menschlichen Willen, der eine Forderung der sittlichen Weltordnung ist.

Wie die wissenschaftliche Methode die Wahrheit des Empirismus und Rationalismus aufnimmt, aber frei sich hält von den Irrthümern dieser zwei unvollständigen Methoden, ebenso nimmt der Spiritualismus die wahren Stücke des Materialismus und Idealismus auf, aber er hält sich frei von den Irrthümern der beiden Systeme, die einseitig werden, weil sie Thatsachen von grundlegender Wichtigkeit verkennen.

Der oft behauptete Gegensatz zwischen Philosophie und Religion fällt dahin, wenn man die Rolle, die die Hypothese in der Wissenschaft einnimmt, richtig auffaßt. Vorstellungen in der religiösen Ueberlieferung, die die großen, vom Menschengeist aufgeworfenen Fragen betreffen, dürfen das volle Recht als Hypothesen, die wissenschaftlich zu prüfen sind, beanspruchen; ist das Ergebnis der Prüfung günstig, so stellt man Einigkeit von Wissenschaft und Religion fest; ist es ungünstig, so stellt man Widerspruch fest, aber hier ist es dann nicht die Philosophie überhaupt, sondern nur eine besondere philosophische Anschauung, die den religiösen Vorstellungen widerspricht.

Die Geschichte der Philosophie bietet eine allgemeine Gedankenbewegung, die dem Spiritualismus zusteuert, dieser ist die wahre Philosophie, in der sich die überlieferten großen Lehren der christlichen Welt und die freie Forschung zusammenfinden.

Nachdem Naville in diesen kurzen Andeutungen seinen philosophischen Standpunkt in dem Vorworte niedergelegt hat, wendet er sich zu seiner besonderen Aufgabe, den Begriff der Philosophie zu entwickeln. Sein Unternehmen zerfällt in zwei Theile, deren erster

die Frage: was ist Wissenschaft überhaupt?, deren zweiter die Frage: was ist die besondere Wissenschaft ›Philosophie‹? beantwortet; beide Antworten nehmen fast gleichen Raum in dem Buche ein.

In dem ersten Theile, der den Begriff der Wissenschaft überhaupt behandelt, entwickelt Naville, daß Wissenschaft als Wahrheitsbesitz nur auf kritischem Wege zu schaffen sei; dem menschlichen Geiste sei wissenschaftliche Forschung ein auf ursprünglicher Anlage beruhendes Bedürfnis, die Liebe zum Wissen, zu uninteressiertem Studium sei dem Menschengeschlecht unausrottbar; die Wahrheit ist eine besondere Beschaffenheit des Urteils, oder, wenn man das Wort ›in einem objectiven Sinne‹ nimmt, d. h. Wahrheit den Gegenstand des Urtheils nennt, so ist Wahrheit und Wirklichkeit gleichbedeutend; wahre Urtheile haben den Charakter der Objectivität, die sich zwingend geltend macht für das Denken des einzelnen Menschen, sie drücken entweder Vernunftwahrheiten aus, die den Charakter der Nothwendigkeit haben, oder Thatsachenwahrheiten, die den Charakter der Zufälligkeit haben.

Um zu einem vollständigen Begriff dessen, was Wissenschaft ist, zu gelangen, gilt es nach Naville, 1) die Natur der Wissenschaft, d. h. ihren Gegenstand und den Gesichtspunkt, unter dem dieser zu betrachten ist, zu bestimmen; 2) die Methode zu zeichnen, womit das Ziel des Wissens erreicht werden kann; 3) den Werth der Wissenschaft klar zu legen, um ihre Ausdrücke zu rechtfertigen und diese in ihren richtigen Grenzen zu halten; 4) die Postulate, die der Wissenschaft zu Grunde liegen, darzulegen.

Was die Natur der Wissenschaft überhaupt betrifft, so ist die Wirklichkeit ihr Gegenstand. Alles unmittelbar gegebene Wirkliche haben wir durch Erfahrung, wir haben auf solchem Wege materielles und spirituelles oder ideelles Wirkliches als Gegenstand der Wissenschaft, die eine Summe von wahren Urtheilen ist und als solche einen intellectuellen Organismus darstellt, der sich aus Grundsätzen und Folgerungen, d. h. aus logisch mit einander verknüpften Urtheilen zusammensetzt. Das Ziel der Wissenschaft ist Erklärung der Thatsachen oder Rechenschaft über die Erfahrung geben; und die vollendete Wissenschaft fordert 1) Uebereinstimmung des individuellen Denkens mit der Erfahrung; 2) Uebereinstimmung des individuellen Denkens mit der Vernunft; 3) Entdeckung der Principien, mit deren Hilfe Uebereinstimmung der Erfahrung und der Vernunft hergestellt werden kann. Die rein rationalen Wissenschaften bezwecken Uebereinstimmung des individuellen Denkens mit der Vernunft, sie erklären keine Thatsache, aber stellen a priori Wahr-

heiten auf, die für diese Erklärung Mittel sind; die rein experimentellen Wissenschaften bezwecken die Uebereinstimmung des individuellen Denkens mit den Thatsachen, indem sie diese feststellen; die vollendete Wissenschaft ist experimentell und rational, weil sie die erklärende ist. Wissenschaftliche Erklärungen ergeben sich aus Deductionen, die sich anknüpfen an die Begriffe der Gattung, des Gesetzes, der Ursache und des Zweckes.

Die Erklärung durch den Begriff der Gattung ruht auf dem Princip, daß das, was von der Gattung wahr ist, von der Art und dem Individuum wahr sei; die Verallgemeinerung, die Gattungen aufstellt, ist Bedingung des wissenschaftlichen Denkens, und die Erklärung durch die Gattung setzt die Anwesenheit gleicher Stücke in einer Mehrheit sonst verschiedener Wesen voraus; die dem Wesen Einer Gattung gemeinsamen Stücke machen ihr Wesen aus; in den Thatsachenwissenschaften setzt die Wahrheit eine Substanz voraus und die Wissenschaft sucht hier die primitiven Gattungen oder die einfachen Substanzen, aus denen die Wesen zusammengesetzt sind.

Die Erklärung durch den Begriff des Gesetzes ruht auf dem Gedanken, daß in dem Gesetze die Beziehung eines Antecedens zu einem Consequens ausgedrückt ist; die Wissenschaft setzt voraus, daß die Gesetze den Charakter der Beständigkeit haben; die Gesetze der Natur sind immer verwirklicht, die logischen und moralischen dagegen sind der Ausdruck von etwas, was sein soll, und die seelischen Gesetze sind in ihrer Anwendung eingeschränkt durch die Willenshandlungen; die Gesetze überhaupt aber setzen Ursachen voraus.

Die Erklärung durch den Begriff der Ursache ruht auf dem Gedanken, daß Ursache die eine Thatsache hervorbringende Kraft ist; die Causalität ist nicht ein einfaches Folgen; die Ursachen sind Substanzen, d. h. Wesen; die Ursachen sind dreierlei Art, materielle, spontane und freie.

Die Erklärung durch den Begriff des Zweckes ruht darauf, daß die Beziehungen zwischen dem Zwecke und dem zu seiner Erreichung verwendeten Mittel aufgezeigt werden; der Begriff des Zweckes ist eines der Erklärungselemente für die Willenshandlungen; die Betrachtung der Zweckursache spielt eine wichtige Rolle in der Biologie; Zweckbetrachtung gehört nicht in die Physik als Einzelwissenwissenschaft, sie findet sich nur ein, wenn die physischen Erscheinungen in ihren Beziehungen zum Ganzen der Welt Gegenstand der Untersuchung sind. Die Abweisung der Zweckursachen entspringt aus zwei Begriffsverwechslungen, 1) der Zweckursache und der wirkenden Ursache; 2) der allumfassenden und der thatsächlichen Zwecke.

Was die Methode der Wissenschaft überhaupt angeht, so erklärt Naville, der Rationalismus und der Empirismus seien beide falsch; die wissenschaftliche Methode besteht aus drei Operationen: feststellen, voraussetzen (oder unterstellen) und bewahrheiten.

Feststellung ist das Ergebnis der einfachen Beobachtung und des Experiments; die Beobachtung ist sinnlich, seelisch oder rationell. Die wissenschaftliche Betrachtung ist unzertrennlich von der Induction; der Werth des Zeugnisses Anderer geht von der Wahrscheinlichkeit bis zur Gewißheit.

Die Hypothese ist das schöpferische Princip der Wissenschaft; die Erforschung der Einheit ist das richtunggebende Princip der wissenschaftlichen Hypothesen, dieses Streben nach Einheit ist, wenn es nicht der Controle der Erfahrung unterworfen bleibt, die hauptsächlichste Quelle von Irrthümern in der Wissenschaft. Die Schätzung des Werthes der Hypothesen beruht auf einer vorläufigen Wahl, der eine vollständigere Bewahrheitung folgt. Der Ursprung einer Hypothese darf keinen Einfluß auf ihre Schätzung ausüben.

Die Weisen der Bewahrheitung wechseln gemäß der Natur der Wissenschaften; die Bewahrheitung einer rationalen Hypothese gründet sich auf die logische Verknüpfung zwischen dieser Hypothese und den vorher aufgestellten Wahrheiten; eine rein experimentelle Hypothese kann sofort mit Sicherheit bestätigt werden; die Bewahrheitung einer erklärenden Hypothese setzt die Deduction ihrer Folgerungen und die Vergleichung der Folgerungen mit den Thatsachen voraus. Eine Hypothese läßt sich nur bewahrheiten, wenn ihre Folgerungen durch die Beobachtung der Thatsachen controliert werden können; die erklärenden Hypothesen gehn durch die verschiedenen Stufen der Wahrscheinlichkeit und können die Gewißheit erreichen; die bewahrheiteten erklärenden Hypothesen gewinnen niemals den Charakter der Nothwendigkeit vom rationell Gegebenen.

In Betreff des Werthes der Wissenschaft überhaupt heißt es, daß das menschliche Wissen immer unvollständig sein wird und die Wissenschaft eine relative ist, ohne daß hierdurch ihr Werth zerstört wird. Die Wissenschaft überhaupt aber hat eine bestimmte Anzahl von Postulaten; sie setzt beim Menschen ein Freiheitsmoment voraus, ferner setzt sie die Verschiedenheit des Subjects und des Objects der Erkenntnis, die Uebereinstimmung der Thatsachen und der Vernunft, die Wirklichkeit einer Weltordnnng voraus.

Nach diesen allgemeinen, die Wissenschaft überhaupt betreffenden Bemerkungen wendet sich Naville seinem besonderen Gegenstande, dem Begriffe der Philosophie als besonderer Wissenschaft zu

Hier untersucht er nach einander den Bereich, den Gegenstand, die Methode, die Postulate, die Aufgabe und die Aussichten der Philosophie.

Der Bereich dessen, was die Philosophie umfaßt, ist unendlich groß, die Sprache in ihrer Gesamtheit drückt ihren vollständigen Bereich aus, das Studium der Sprachen muß das hauptsächliche Mittel der Entwicklung des Geistes sein; eine internationale Sprache ist eine nothwendige Forderung der heutigen Zeit. Die Philosophie ist nicht die Summe der Einzelwissenschaften.

Der Gegenstand der Philosophie ist Erforschung eines Princips, das in seiner Einheit Rechenschaft gibt von der Erfahrung überhaupt; Philosophie ist das Studium des Weltproblems und ein System der Philosophie ist ein Versuch der Welterklärung; das Bestehn der Einzelwissenschaften zerstört nicht den Gegenstand der Philosophie; Philosophie ist möglich, weil sich das Ergebnis der Einzelwissenschaften vereinfacht in dem Maaße, wie diese Wissenschaften fortschreiten, und sie entwickelt sich parallel den Einzelwissenschaften, weil es Gegenstände allgemeiner Erfahrung gibt. Die Philosophie ist die natürliche Fortführung der Forschung der Einzelwissenschaften, und der Gegensatz zwischen diesen und der Philosophie entspringt aus der Verwechslung der Grundsätze apriorischer Construction und der richtunggebenden Grundsätze des Denkens. Die Scheidung der Einzelwissenschaften und der Philosophie ist neueren Datums und ist im Verschwinden.

Was die Methode der Philosophie angeht, so soll die Philosophie als Wissenschaft einen uninteressierten Charakter tragen, sie darf daher nicht einem politischen Gedanken unterworfen sein und auch nicht unter dem Einfluß eines nationalen Vorurtheils betrieben werden. Die philosophische Forschung muß sich von Vorurtheilen, die, sei es dem Alter, sei es der Neuheit von Ideen entspringen, frei machen, und darf auch nicht einem theologischen a priori unterworfen sein; sie unterscheidet sich von der kirchlichen Theologie durch Methode und Inhalt; die Religionsdogmen enthalten Lehren, die für die Philosophie zu prüfende Hypothesen sind. Die Methode der Philosophie ist dieselbe wie die aller wirklichen Wissenschaften; die Ergebnisse der Einzelwissenschaften sind Gegenstand der philosophischen Beobachtung. Die grundlegende Hypothese der Philosophie besteht in der Bestimmung eines ersten Principes. Das Wesen der philosophischen Deduction ist bestimmt durch die Hypothese, die zur Bestimmung des Weltprincips angenommen ist. Das Wirkliche aller verschiedenen Gesetzmäßigkeiten oder Ordnungen ist die Controle einer philosophischen Hypothese; die Philosophie muß auch

die natürlichen Neigungen des menschlichen Herzens und ebenfalls die Thatsachen des sittlichen Bewußtseins in Betracht ziehen.

Das Postulat der philosophischen Forschung ist Begriff eines ersten Principes der Welt, und dessen Wirklichkeit bildet das Postulat aller Systeme der Philosophie; die transcendenten Begriffe der Vernunft (wie unendlich, absolut, nothwendig, ewig) sind in dem Postulat der Philosophie enthalten.

Was die Aufgabe der Philosophie betrifft, so setzt sich eine vollständige Philosophie aus drei Theilen, Analyse, Hypothese und Synthese, zusammen. Die philosophische Analyse hat den Zweck, die Elemente, aus denen die Welt besteht, zu unterscheiden; die Wahl einer philosophischen Hypothese verlangt ein allgemeines Studium der Geschichte der Philosophie; die philosophische Synthese ist der Versuch einer Erklärung des durch die Analyse Gegebenen, sie muß nicht nur erklären das, was ist, sondern auch bestimmen das, was sein soll.

Um die Aussichten der Philosophie zu bestimmen, muß das Wesen der philosophischen Forschung ins Auge gefaßt werden; diese Forschung ist dem menschlichen Geiste eigenthümlich und die Frage nach dem Werthe der Philosophie ist die Frage nach dem Werthe der Vernunft. Dem Widerspruche gegen die philosophische Forschung folgt immer eine Reaction zu ihren Gunsten; die Widersacher der Philosophie sind fast immer doch getrieben von der Neigung der Vernunft, Sätze einer unbewußten Philosophie aufzustellen. Jedes philosophische System muß die Stufen einer zunehmenden Wahrscheinlichkeit durchlaufen; je mehr die menschliche Vernunft fortschreitet, um so allgemeiner wird sie einem philosophischen Systeme anhangen.

Wir haben im Vorstehenden den Inhalt der Navilleschen Schrift in kurzen Zügen wiedergegeben. Es ist in der That zu wünschen, daß es dem Genfer Philosophen verstattet sei, zu dieser ›Einleitung‹ das große Werk noch selber schreiben und der Nachwelt überliefern zu können; wir schätzen in ihm einen klaren Kopf, dessen umfassende Bildung überall in dieser Schrift hervortritt. Zum Widerspruch freilich wird seine Auffassung von der Freiheit des Willens reizen, die sich nicht mit der heute gewonnenen Ansicht vom Geschehen überhaupt in Einklang setzen läßt.

Greifswald, 28. Juli 1895. J. Rehmke.

Wundt, Wilhelm, Logik. Zweiter Band. Methodenlehre. Erste Abteilung. 2te umgearbeitete Auflage. Stuttgart, 1894. Verlag von Ferdinand Enke. XII u. 590 S. 8°. Preis Mk. 13.

Kennzeichnend für das ganze Buch heißt es im Vorworte S. 1: ›In dem vorliegenden Werke ist der Versuch gemacht, die wissenschaftlichen Methoden und ihre Principien einer vergleichenden Untersuchung zu unterwerfen, welche so viel als möglich unmittelbar aus den Quellen der Einzelforschung zu schöpfen sucht‹. Freilich, wenn die Methoden der verschiedenen Wissenschaften untersucht werden sollen, so versteht es sich von selbst, daß man sie kennen muß und daß man doch nur aus den einzelnen Wissenschaften Kenntnis von ihnen gewinnen kann. Kann man doch auch das Denken überhaupt, wie ich wenigstens lehre, nur aus seinen Betätigungen, nur aus der Reflexion auf zu Stande gebrachte Gedanken kennen lernen. So weit ist die Ansicht, daß aus den Quellen der Einzelforschung zu schöpfen sei, unzweifelhaft richtig, aber sie auszusprechen überflüssig. Aber wenn Wundt meint, die vergleichende Untersuchung finde nicht blos ihr Material in den Quellen der Einzelforschung, sondern sie selbst als Untersuchung müsse aus ihr schöpfen, so ist das ein Irrtum. Dieser zieht sich durch das ganze Buch hindurch. Die Untersuchung selbst ist etwas anderes als ihr Material oder Objekt. Sie besteht in dem einen und selben Denken, das auf den verschiedensten Gebieten Erkenntnisse macht, und wenn es sich selbst, was es bei diesem Erkenntnismachen eigentlich getan hat, in der Reflexion gegenständlich macht, so ist diese ›Untersuchung‹ selbst wiederum das Werk desselben einen Denkens, und was dabei herauskommen kann, ist bekanntlich z. T. von dem schon Erlernten oder von mitgebrachten Gesichtspunkten abhängig, z. T. von der individuellen Begabung, die dem einen einfallen und sich aufdrängen läßt, was einem andern verborgen bleibt. Was nun dem unterrichtetsten, aufmerksamsten und begabtesten Untersucher der Einzelforschungen als deren sogenannte Methode ein- und auffallen kann, kann doch nichts anderes sein, als eben das, was das Denken überhaupt dabei tut, glücklich herauserkannt aus den Erkenntnissen und Gedankengängen verschiedenartigsten Inhaltes, und andrerseits das Eigentümliche der Inhalte oder der Seinsgebiete, das für den Ungeschulten, Ungeübten, weniger Begabten die konkreten Denkakte als ganz verschiedenartige erscheinen läßt. Das scheint nun Wundt zu wissen und auch nicht zu wissen. Er scheint es nicht zu wissen, wenn er sogleich sagt, ›die Mathematik, die Naturforschung, die Geisteswissenschaften, jedes dieser Gebiete

scheint reich genug, um als Grundlage einer logischen Darstellung zu dienen«. Was heißt logische Darstellung? Vermutlich Darstellung der Logik, d. h. doch wol des Denkens, wie es sich an dem und dem und dem Stoffe betätigt. Dann wären das aber nicht so und so viele Logiken, sondern immer die eine und selbe, und die Aufgabe wäre eben dies nachzuweisen, daß es doch immer das eine und selbe Denken ist und die Verschiedenartigkeit nur in den Eigentümlichkeiten der Seinsgebiete liegt. Und daß er dies nicht zu wissen scheint, tritt auch in den Ausführungen vielfach zu Tage, die in ihrer Umfänglichkeit immer wieder den Schein hervorzurufen geeignet sind, als ob wirklich verschiedene Logiken vorlägen. Die Ausführlichkeit dieser Darstellungen verdunkelt das Wichtige, worauf allein es ankommen kann, die Dieselbigkeit des logischen Denkens und die Verschiedenartigkeit der Seinsgebiete.

Er scheint es zu wissen, wenn er ebenda sogleich sagt, »dennoch drängte sich mir die Ueberzeugung auf, daß nur eine sie alle (die genannten Gebiete) umfassende Untersuchung von den methodischen Eigentümlichkeiten jedes einzelnen zureichende Rechenschaft geben könne, und daß allein auf diesem Wege dem Fehler unberechtigter Verallgemeinerung gewisser Methoden wirksam zu steuern sei«. Sehr richtig! Die a l l e u m f a s s e n d e U n t e r s u c h u n g muß ja offenbar die Einheit des Denkens und die Verschiedenartigkeit der Objekte ans Licht ziehen, aus der allein sich ergibt, daß, was von den Dreiecken gilt, nicht vom Wachstum der Rüben und nicht von Gemütszuständen gelten könne. Und die Methoden sind ja, wenigstens nach meiner Lehre, wesentlich Erkenntnisse allgemeinster Art, die von einem ganzen Seinsgebiete gelten sollen, und die sich dann bei jeder specielleren Untersuchung ganz von selbst anwenden.

Und er scheint es wieder nicht zu wissen, wenn er ebda sogleich sagt: »Auch schien es mir fruchtbringender, der tatsächlichen Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens in seinen verschiedenartigen Gestaltungen nachzugehen, als bei abstrakten logischen Betrachtungen von fragwürdiger Anwendbarkeit zu verweilen«. Das »Verweilen« wäre ja nicht gefordert und das Eingehen auf die verschiedenen Anwendungsgebiete, — was ich ja in meiner Logik selbst versucht habe, — wäre gewiß nicht verboten. Auch daß die abstrakten logischen Betrachtungen von fragwürdiger Anwendbarkeit seien, ist keine Notwendigkeit. Aber wol ist es eine Notwendigkeit, daß eine Methodenlehre, daß die »alle umfassende Untersuchung« in abstrakt logischen Betrachtungen besteht, abstrakt Logisches zu ihrem Ergebnisse hat. Das Ergebnis kann in nichts anderem, als

in abstrakt Logischem bestehen. In der Tat findet sich solches auch bei Wundt, aber — mir ist es nicht abstrakt logisch genug und ebendeshalb ist auch nicht klar genug, wie es in allem Einzelnen dasselbe Eine ist und alle Verschiedenartigkeit eine Anwendung dieses Einen auf Verschiedenes.

Nach diesem Vorworte wird die ›Allgemeine Methodenlehre‹ für den Kritiker das meiste Interesse haben. Eben die Mängel, die in ihr sich nachweisen lassen, werden naturgemäß in den specielleren Ausführungen und Anwendungen, ›der Logik der Mathematik und der der Naturwissenschaft‹ sich zeigen. Wie staunenswert auch die Gelehrsamkeit ist, die Wundt dabei an den Tag legt, und wie interessant es auch für den ›Gebildeten‹ ist, in diesem Zusammenhange so viel von den Grundgedanken und der Geschichte dieser Wissenschaften zu erfahren, für den wissenschaftlichen Wert der Methodenlehre als zweiten Teiles der Logik kann das nicht in Betracht kommen.

Was sich schon aus den citierten Stellen des Vorwortes ergab, zeigt sich beim Beginne der Ausführung, nämlich daß es an einem klaren Begriff von ›Methode‹ fehlt, und davon natürlich hängt es ab, daß wir unter dem Titel ›Methoden der Untersuchung‹ eine Menge von äußerlichen Unterscheidungen und Zersplitterungen finden, durch die der Schein erweckt wird, als ob durch die bunte Nomenklatur die Vielgestaltigkeit und Mannichfaltigkeit des wissenschaftlichen Findens siegreich bewältigt würde, während tatsächlich die Scheiden nirgend festhalten und die wirklichen Unterschiede verhüllt und verwischt werden.

Gibt es, wie ich behaupte, keine rein subjektiven Verfahrungsweisen des Denkens, haben wir es immer nur mit der Tatsache zu tun, daß dies und jenes, z. B. Verschiedenheit oder Identität, bewußt wird oder einfällt oder im Bewußtsein hervortritt, so kann blos noch gefragt werden, ob und welche Abhängigkeitsverhältnisse unter dem Verschiedenen, das einem einfällt, vorhanden sind, denen gemäß erwartet werden kann, daß, wenn das eine, *a*, hervorgetreten ist, auch ein anderes, *b*, hervortreten werde, und dieses sicherlich nicht hervortreten könne, wenn jenes noch nicht bekannt geworden ist. Dann kann die anzuempfehlende Methode der Untersuchung immer nur auf der sachlichen Erkenntnis beruhen oder, richtiger gesagt, in ihr bestehen, daß gewisse zu suchende Erkenntnisse sich immer erst dann einstellen können oder voraussichtlich am ehesten und besten dann einstellen werden, wenn die und die andern Erkenntnisse gemacht worden sind. Ist dies bekannt oder wird es jemand, der die Sache schon so weit kennt, um zu wissen, was un-

ter diesen Erkenntnissen gemeint sein kann, bekannt gemacht, und hat er die Absicht, jene von diesen abhängige Erkenntnis zu machen, so ist diese Absicht verbunden mit dieser Kenntnis unmittelbar der Anlaß zu der Concentration der Aufmerksamkeit auf alles das, wodurch diese Bedingung erfüllt werden kann. Ist bekannt, daß die Entdeckung kausaler Zusammenhänge von der Unterscheidung der Bestandteile und der Umstände abhängt, so wird die auf jene gerichtete Absicht ganz von selbst die Aufmerksamkeit auf die fragliche Erscheinung richten, um zu sehen, was Unterscheidbares alles in ihr enthalten sei. Von dem Stand der Wissenschaft und der eigentümlichen Natur jedes Gebietes des Seienden hängt es ab, welcher Art Erkenntnisse die Vorbedingung oder die günstigste Vorbereitung zum Bewußtwerden welcher anderen Erkenntnisse sind. Dies ist Methode in meinem Sinne[1]).

Wundts ›Methoden der Untersuchung I Analyse und Synthese‹ heben S. 1 mit der Behauptung an ›Jede einzelne wissenschaftliche Untersuchung besteht entweder in der Zergliederung eines zusammengesetzten Gegenstandes in seine Bestandteile oder in der Verbindung irgendwelcher relativ einfacher Tatsachen zum Behuf der Erzeugung zusammengesetzter Resultate‹. Nun ist es, ich kann jetzt wol sagen, bekanntlich, die zu aller Orientierung in der Welt, zu aller Begriffsbildung erste und unerläßliche Bedingung und daher ein absolut natürlicher, reflexionslos sich betätigender Trieb, in den Gesammteindrücken, die sich darbieten, die Bestandteile zu unterscheiden (Zergliederung, Analyse). Aber zur vorschreibbaren Untersuchungsmethode wird dies doch erst, wenn man überhaupt schon weiß, im einzelnen Fall wenigstens im Allgemeinsten schon ahnt, von welcher Wichtigkeit die unterscheidbaren Einzelheiten sein können. Der Gegensatz zu dieser primärsten ›Methode‹ des Zergliederns (d. i. Unterscheidens) wäre das Herausmerken der inhaltlichen Identität von solchem, was an verschiedenen Orten und in verschiedenen Zeitpunkten oder auch nur in verschiedenen Zeitpunkten sich darbietet. Statt dessen muß aber Synthese ›die Verbindung relativ einfacher Thatsachen‹ den Gegensatz bilden, und zwar zum Behuf ›der Erzeugung zusammengesetzter Resultate‹. Ist das Zergliedern ein reales Trennen von Stoffteilen, so ist der Gegensatz die Verbindung von solchen, ist das Zergliedern ein logisches Unterscheiden und soll die Verbindung als Gegensatz dazu gelten, so könnte sie doch nur das Zusammendenken der Unterschiedenen im Gegensatz zu dem Denken jedes einzelnen davon bedeuten. Aber dann wäre

1) Vgl. meine Aufsätze ›Methoden der Rechtsphilosophie‹ und ›Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie‹ in dem Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.

sie nicht der einfache Gegensatz zur Zergliederung, denn sie setzt die Unterscheidung voraus und hält sie fest. Und was ist nun das zusammengesetzte Resultat, das durch die Synthese »Verbindung von Tatsachen« erzeugt werden soll? »Resultat« ist so vag und unbestimmt. In der Fabrikation wird ja wirklich verbunden, und das Fabrikat ist gewiß ein zusammengesetztes Resultat; aber das kann W. doch nicht meinen. Meint er etwa das Zusammendenken von eins und eins, $1 + 1 = 2$? Aber wenn auch zwei etwas Zusammengesetztes wäre, so ist es doch eigentlich nicht ein Erzeugnis der Verbindung von eins und eins, sondern nur der Ausdruck für dieses geistige Zusammenfassen. Es wäre auch keine Methode der Untersuchung. Oder sollen wir an die Verbindung von Tatsachen zum Zweck des Experimentes denken? Das Resultat wäre die Wahrnehmung, daß einer Variation der vorhergehenden oder auch begleitenden Umstände die und die Erscheinungen gefolgt sind, und sodann der Schluß, daß das x mit dem vorhergehenden a, nicht aber dem b und c kausal verknüpft ist. Da haben wir freilich ein Resultat der Verbindung, aber wiederum ein solches, welches nicht der Analyse als eine zweite Methode gegenübersteht, sondern die Unterscheidungen festhält, und das Resultat, bestehend in der Kausalerkenntnis, ist ein »zusammengesetztes«, erstens, insofern es überhaupt ein Urteil ist und somit Subjekt und Prädikat zusammensetzt, und zweitens, insofern es ein synthetisches Urteil ist. Aber das Resultat der Analyse ist auch ein Urteil und setzt nur eben unter einem andern Einheitsgesichtspunkt Subjekt und Prädikat zusammen, und die Synthese im Gegensatz zur Analyse (vgl. was ich über analytische und synthetische Urteile gelehrt habe in der Erk. u. Log. S. 97—99 u. Grundriß S. 226 ff.) ist eben ein andrer Erkenntnisinhalt. Es gilt ja, sowol Verschiedenheiten und Identitäten als auch Kausalzusammenhänge verschiedenster Art zu erkennen. Das sind also nicht zwei entgegengesetzte Methoden der Untersuchung. Auch der Syllogismus verbindet in den Prämissen Tatsachen und gelangt zu einem zusammengesetzten Resultate in demselben Sinne, nur daß die Synthese der Konklusio (z. B. also ist Gaius sterblich) nicht Ursache und Wirkung, sondern Ding und Eigenschaft verknüpft, ein Unterschied, über den hier nicht zu handeln ist. Sind aber die als Prämissen verbundenen Tatsachen festgestellte Identitäten $a^1 = a^2$ und $a^2 = a^3$, so ergibt sich gleichfalls ein Resultat, aber zusammengesetzt nur, insofern es als Urteil Subjekt und Prädikat zusammensetzt.

Verbinden wir Tatsachen, z. B. Stimmungen in Folge vorhandener, schon lange Zeit einwirkender Umstände, etwa der Gereiztheit oder der Depression, der besondern Empfänglichkeit für diese und der

Unempfänglichkeit für jene Vorstellungen und mit ihnen nun die Tatsache eines Ereignisses, um daraus das nachfolgende Resultat zu begreifen, so heißt das: wir erwägen, daß aus einem solchen Zusammenwirken der und der Bedingungen nach einer bekannten oder leicht nach Analogieschlüssen zu erratenden Naturgesetzlichkeit dieser Erfolg hervorgehn mußte, während unter andern Bedingungen ein anderer Erfolg eingetreten wäre. Auch dieser Verbindung Resultat ist nicht zusammengesetzter als jedes synthetische Urteil. Der Schluß hat zur ersten Prämisse die Voraussetzung, daß das Zusammenwirken der und der Bedingungen ein solches Resultat haben müsse, und die Verbindung, die da vorgenommen wird, besteht in der Hinlenkung der Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein dieser Bedingungen oder auf die wiederum auf andern Voraussetzungen beruhende Begreiflichkeit jenes als erste Prämisse fungierenden Kausalzusammenhanges. Wir haben es überall mit Erkenntnissen zu tun; aus einer oder mehreren verbundenen ergeben sich andere und aus ihnen wieder andere. Nicht eine rein subjektive Verfahrungsweise des Denkens, sondern die Reihe der gemachten (oder reproducierten) Erkenntnisse, die zuletzt zu der gesuchten, wichtigsten führt, kann die Methode sein. Und wenn Wundts zweiter Satz ›Analyse und Synthese sind daher‹ (daher?!) ›die allgemeinsten Formen der Untersuchung, die in alle andern als unerläßliche Bestandteile eingehen‹, überhaupt einen verständlichen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, daß das Denken sowol im Bewußtwerden von Identitäten und Verschiedenheiten als auch in dem von Kausalzusammenhängen oder Zusammengehörigkeiten besteht, jenes die stete Voraussetzung und Vorbedingung für dieses ist, und daß selbstverständlich in jedem Gedankengang, der es mit Dingen und Ereignissen zu tun hat, beide Functionen fortwährend zusammengehn. Dann ist aber auch handgreiflich, daß alles das Angeführte in die Logik selbst, nicht aber in eine von ihr noch zu unterscheidende Methodenlehre gehört, und daß seine Verkleidung als Methode der Untersuchung nur Verwirrung stiften kann. Dies wird sofort offenbar, wenn W.s dritter Satz heißt: ›So‹ (so! wie nur?) ›erheben sich auf beiden Seiten zwei Paare zusammengesetzter Methoden: erstens die Abstraktion mit ihrer Umkehrung, der Determination, und zweitens die Induktion mit ihrer Umkehrung, der Deduktion‹. Mir sind diese Paare der Untersuchungsmethoden aus folgenden Gründen unverständlich. Das Wort, ebenda ›die Abstraktion gründet sich auf analytische Untersuchungen‹ läßt sie wie ein von demjenigen, worauf sie sich gründet, zu unterscheidendes Untersuchungsverfahren erscheinen. Doch das ist sie durchaus nicht. Sie ist wesentlich selbst Unter-

scheidung, d. h. Zerlegung, also auch nichts anderes als Analyse, d. i. also dasjenige Denken, das sich naturnotwendig, von selbst, auch ohne Zweck einstellt. Daß, wenn erst Wissenschaften mit ihren bestimmten Fragen entstanden sind, die Zergliederung als Grundbedingung und Voraussetzung für ihre Lösung bekannt ist, und demgemäß die Betrachtung auf diese zunächst ausgeht, kann an dieser Behauptung nichts ändern. Der Schein, etwas anderes zu sein als Unterscheidung, erwächst erst durch die sachliche Eigenart der Unterschiedenen, die sich zugleich mit der Eigentümlichkeit des Zusammenhanges unter ihnen der Erkenntnis aufdrängt. Aber es ist und bleibt Unterscheidung oder Zergliederung oder Analyse, gleichviel ob jemand räumliche Bestandteile unterscheidet, z. B. beim Sektionsbefund, oder ›die Elemente der Erscheinung‹, eine Sinnesqualität, räumliche und zeitliche Bestimmtheit, oder die Momente, die im engeren Sinne gewöhnlich als Abstrakta bezeichnet werden, das generische und das specifische Moment, Farbe z. B. und Gestalt. Wie wichtig dies alles auch ist, es ›beruht‹ nicht ›auf analytischen Untersuchungen‹, sondern ist selbst Analyse.

Die Erkenntnis des eigentümlichen Zusammenhanges des generischen Momentes mit dem Specielleren, aus dem es ausgesondert oder in dem es gefunden worden ist, ist selbstverständlich an die Bedingung der Aussonderung geknüpft. Aber wenn nun auch in dieser wichtigsten Erkenntnis das Generische mit dem Specifischen, durch das es determiniert ist, zusammengedacht wird, so ist doch die Determination noch lange nicht einfach als Umkehrung der Abstraktion zu bezeichnen. Und ferner ist sie keine Methode der Untersuchung, sondern selbst eine äußerst erstrebenswerte Erkenntnis. Was sollte auch bloße ›Umkehrung‹ für ein Erkenntnismittel sein?! Wenn man den Blick hin- und wieder zurückwandern läßt, so ist das wol eine nützliche Einprägung und Vertiefung, bei der noch manches herauskommen mag. Aber wenn vielleicht die Abstraktion erst nur äußerlich oder versuchend zu Werke ging und bei der Umkehrung sich die tiefere Einsicht und die Korrekturen einstellen, so wäre diese Umkehrung doch nur die psychologische Gelegenheit zu ihrem Hervortreten, nicht eigentlich das Werkzeug, durch das sie bereitet werden. Die hervortretende Einsicht in den inneren Zusammenhang, was nun alles, und wie es Determination der eigentlichen Gattung ist, z. B. bei der Klassifikation von Gattungen und Arten von Dingen und von Eigenschaften (cf. Erk. Log. S. 583 ff. und Grundriß S. 146 ff.), ist eben selbst Erkenntnisziel, nicht Methode der Untersuchung.

›Die Induktion stützt sich vorzugsweise auf eine Analyse der

Tatsachen‹. Aber wenn sie auch, wie ich selbst ausdrücklich und ausführlich lehre, die Analyse (specieller die Abstraktion) zur unerläßlichen Voraussetzung hat, so besteht sie doch in dem Schluß, der aus dem wahrnehmbaren Einzelnen zu allgemeinen Sätzen führen soll, als Schluß, wie oben gezeigt wurde, ein Synthesieren. Die Unkoordinierbarkeit der beiden Paare leuchtet ein. Und wenn nun ›die Deduktion wiederum die durch die Analyse gewonnenen Elemente verbindet‹, so ist die Hauptsache ausgelassen, nämlich, worin das Verbinden besteht. Wer das nicht hinzudenkt, muß verwundert fragen: wozu erst trennen, wenn dann doch wieder verbunden wird? was soll, was kann dabei herauskommen? Ist's das Hervortreten des eigentümlichen Zusammenhanges unter den Bestandteilen, wie oben, so wäre die Deduktion von der Determination nicht verschieden. Soll die Deduktion aber der Schluß sein, der im Gegensatz zur Induktion nicht vom Einzelnen auf das Allgemeine, sondern vom Allgemeinen aufs Einzelne geht, so ist doch genauer das Verhältnis dieser beiden Schlüsse zu einander zu bestimmen. So viel aus der ›Allgemeinen Bedeutung der analytischen und synthetischen Methode‹ S. 1.

Die Ausführung von S. 2 an, b. ›Die Analyse‹, gibt nähere Auskunft, aber bedenklichster Art. Nach ihr soll die Analyse der Tatsachen, S. 3, sich wieder in einer bestimmten Entwicklungsfolge vollziehen, innerhalb deren sich im allgemeinen drei Stufen unterscheiden lassen‹. Von diesen ist eigentlich nur die erste Stufe, die W. ›elementare Analyse‹ nennt, wirklich Analyse. Er sagt ihr nach, daß sie in den verwickelteren Fällen, in denen schon für den deskriptiven Zweck experimentelle Hülfsmittel herbeigezogen werden müssen, unaufhaltsam zu den weiteren Stufen der analytischen Methode überzuführen pflegt‹. In Wahrheit führt nicht sie, die Analyse, unaufhaltsam über, sondern drängt das wissenschaftliche Interesse des analysierenden Subjektes über sie hinaus, und wozu es drängt, das ist keine zweite und dritte Stufe der analytischen Methode, sondern das ist die Kausalerkenntnis, die ohne vorhergehende Analyse nicht erreichbar ist. W. nennt die zweite Stufe kausale Analyse und meint damit eine vom Zweck der Erklärung geleitete Zergliederung, S. 4. Die Erklärung besteht nun m. E. nur in den vorhergenannten aufzudeckenden ›ursächlichen Beziehungen‹! Da ist es richtig, daß ›die descriptive Analyse‹, sagen wir dafür einfacher die Unterscheidung, vorhergegangen sein muß, und es ist auch richtig, daß der Zweck, Kausalbeziehungen kennen zu lernen, mit der schon vorhandenen Erkenntnis, daß diese sich immer an abstrakte Momente knüpfen, die Aufmerksamkeit schärft und somit Unterschiede

entdecken läßt, die ohne diesen Gesichtspunkt nicht herausgemerkt worden wären. Aber dieses Tun ist eine neue Stufe der wissenschaftlichen Arbeit überhaupt; die Analyse bleibt Analyse, gleichviel, was da von einander unterschieden wird. Die reale Bedeutung der Unterschiedenen (daß sie möglicherweise in Kausalbeziehungen stehn) wird wiederum fälschlich zu einem Unterschied der Methode gemacht. Die Analyse wird keine kausale, sondern das Subjekt bringt die Kausalbeziehung hinzu, späht entweder nur nach solchen Unterschieden, welche in der Erklärung verwertet werden können, oder läßt, wenn Kausalbeziehungen schon festgestellt sind, nur die Unterschiede, an die sie sich knüpfen, im Auge behalten und alle andern als gleichgültige übersehen.

Die dritte Stufe soll die logische Analyse sein, S. 6. Sie besteht› in der Zerlegung einer komplexen Tatsache in ihre Bestandteile mit Rücksicht auf die logischen Beziehungen derselben‹. Als logische Beziehungen kenne ich die Identität oder Gleichheit und Verschiedenheit, sodann die der Kausalität; sie gehören nach W. der ersten und zweiten Stufe der analytischen Methode an. Welche ›logischen Beziehungen‹ es nun noch geben könne, ›mit Rücksicht‹ auf die die Analyse eine dritte Stufe erreichen könne, weiß ich nicht. W. weist ihr ›die Entwicklung der einzelnen Folgerungen zu, welche sich aus den bereits festgestellten begrifflichen Eigenschaften der Elemente des Ganzen ergeben‹. (Was heißt dabei ›begrifflich‹?) Allein wenn wir etwas aus etwas folgern können, so ist das immer Erkenntnis realer Zusammenhänge. Synthesen sind dabei vorausgesetzt, und Analyse kann dabei nur dies genannt werden, daß wir natürlich die einzelnen Folgerungen sowol unter sich als auch von dem Ganzen, aus dem gefolgert wird, unterscheiden und — (wiederum in Erkenntnis der Zusammengehörigkeit, — also Synthese!) sie als in ihm enthalten, als seine Bestandteile erkennen.

Mit den Bemerkungen über die Analyse sind wol die Geheimnisse und Sonderbarkeiten der Synthese, S. 8—11, zugleich erledigt. Aber bemerkenswert sind die Ausführungen über die Abstraktion. ›Unter Abstraktion (S. 11) verstehen wir allgemein das Verfahren, durch welches aus einer zusammengesetzten Vorstellung oder aus einer Mehrzahl solcher Vorstellungen gewisse Bestandteile eliminiert und die zurückbleibenden als Elemente eines Begriffes festgehalten werden‹. Also ›gewisse‹ Bestandteile! Wie werden sie ›eliminirt‹? und welche sind es, die der glückliche Inhaber dieser ›Methode‹ dazu ausersieht? Wenn die zurückbleibenden als ›Elemente eines Begriffes festgehalten werden‹, so sind es natürlich diejenigen, welche [illegible] diesem Begriffe gehören; das ist eine wichtige Erkenntnis,

die da vorausgesetzt wird. Und wenn das Eliminieren kein reales Hinauswerfen ist, so besteht es wiederum ausschließlich in der Erkenntnis, daß nicht jene (gewissen), sondern nur diese Bestandteile als Elemente eines Begriffes zusammengehören. Diese Untersuchungsmethode der Abstraktion operiert also eigentlich immer schon mit der vorausgesetzten Erkenntnis solcher Zusammengehörigkeit, welche einen Begriff ausmacht. Denn daß die zurückbleibenden als Elemente eines Begriffes festgehalten werden, ist doch nicht Sache der Willkür, auch nicht Sache einer Inspiration, also muß es doch eine Erkenntnis sein, wenigstens eine vorläufige Annahme über begriffliche Zusammengehörigkeit. Und was mag nun der gemeinte Begriff sein, da er noch nicht als »Allgemeinbegriff« gilt? Denn der nächste Satz, ebenda, heißt: »Die Abstraktion ist daher das hauptsächlichste Hülfsmittel für die Bildung von Allgemeinbegriffen«. War er Individualbegriff? Daß die Abstraktion unentbehrlich ist zur Bildung von Allgemeinbegriffen, ist unbestreitbar, aber ebenso, daß es dazu noch einer andern Erkenntnis, nämlich der der Zusammengehörigkeit der abstrakten Elemente und Momente bedarf, die W. in dem ersten Satze mit zum Verfahren der Abstraktion gerechnet hat.

Die Abstraktion soll sich, S. 12, »in zwei von einander abweichenden Formen vollziehen«, der isolierenden und der generalisierenden Abstraktion. Wenn der Physiker bei der Untersuchung der Lichtbrechung im Prisma nur auf den Gang der Lichtstrahlen und die Farbenzerstreuung reflektiert, so übt er nach Wundt die Methode der isolierenden Abstraktion. Nach mir faßt er den Entschluß, nachdem ein Mehrfaches unterschieden worden ist, erst auf das eine seine Aufmerksamkeit zu richten, und wenn noch etwas hinzukommt, so ist es nicht das Specifische der Untersuchungsmethode der isolierenden Abstraktion, sondern die sachliche Erkenntnis (oder die vorläufige Annahme), daß dieses die Eine für sich allein beobachtbar ist und beobachtet werden muß. Dieses Eine ist natürlich, insofern von dem absoluten Wo und Wann dabei abgesehn wird, immer schon ein abstrakt Allgemeines, und wenn es glückt, seinen Zusammenhang mit anderem festzustellen, so gäbe das einen allgemeinen Satz, Regel oder Gesetz. Von diesen Bestandteilen unterscheide ich die im engeren Sinne abstrakten, nämlich das Generische und das Specifische. W. geht auf diese Unterscheidung nicht ein, sondern gesellt der isolierenden Abstraktion als zweite Art »die generalisierende«, die darin besteht, daß »man innerhalb einer Anzahl von Gegenständen oder Tatsachen die von einem individuellen Fall zum andern wechselnden Eigenschaften vernachlässigt, um gewisse der gesammten Gruppe gemeinsam zugehörige zurückzubehalten

und zu Merkmalen eines allgemeinen Begriffs zu erheben‹. ›Sind die Objekte Gegenstände, so sollen aus der Abstraktion Gattungsbegriffe hervorgehn, sind sie einzelne Sätze, die sich auf irgendwelche Relationen von Gegenständen beziehen, so sollen aus ihr abstrakte Regeln oder Gesetze hervorgehen‹, S. 13. Allein die Gattungsbegriffe haben selbst zu ihrem Inhalte Regeln und Gesetze, widrigenfalls das, was da zusammengefaßt wird, der Einheit entbehrt und, wenn es nicht als notwendig zusammenseiend gedacht wird, eine bloße Summe zufällig aufgeraffter Bestandteile von Erscheinungen ist. Und wenn abstrakte Gesetze und Regeln zu Stande kommen, so ist es niemals auf dem Wege der bloßen Abstraktion geschehen; die bloße Verallgemeinerung setzt Erkenntnis von Kausalzusammenhang voraus und schließt zudem immer das induktive Verfahren ein, das die abstrakten gattungsmäßigen Momente als kausal verknüpfte erkennen läßt. Das ›Erheben der zurückbehaltenen Eigenschaften zu Merkmalen eines allgemeinen Begriffes‹ besteht in gar nichts anderem als der Erkenntnis ihrer Zusammengehörigkeit, die erst hinzukommen muß, nicht schon in der generalisierenden Abstraktion gegeben ist.

Wenn W.s Anleitung zur Bildung von Gattungsbegriffen und abstrakten Gesetzen, die von einem individuellen Fall zum andern wechselnden Eigenschaften zu vernachlässigen, also nur die nicht wechselnden, d. h. doch die bleibenden zurückzubehalten anbefiehlt, so ist wiederum entweder das Beste und Wichtigste ungesagt vorausgesetzt oder ein Rat gegeben, welcher handgreiflich zu den größten Absurditäten führt. Ist da ein Hund, ein Sperling und ein Hecht zu sehen, so werden an jenem weder Flossen noch Flügel, aber vier Beine, am Sperling keine Flossen und auch nicht vier, sondern nur zwei Beine, außerdem Flügel, am Hecht weder Flügel noch Beine, nur Flossen bemerkt. Wenn nun die generalisierende Abstraktion diese wechselnden Eigenschaften vernachlässigt, um nur die der gesammten Gruppe zugehörigen zurückzubehalten, so ist das Ergebnis Unsinn. Oder aber das Beste ist vorausgesetzt, daß nämlich der Beobachter in diesen Unterschieden das abstrakte Gattungsmäßige herausgefunden hat, daß sie Organe zur willkürlichen Ortsveränderung sind, die Tieren von dieser Organisationsstufe absolut unentbehrlich sind — also eine schon recht komplicierte Kausalerkenntnis.

Erwähnenswert ist, daß W. in diesem Zusammenhange die Ansicht ausspricht, daß ›wir den allgemeinen Begriff des Dreiecks aus einer Vielheit einzelner geometrischer Dreiecke bilden, deren jedes das Resultat einer mathematischen Abstraktion ist‹. Ich habe den meinigen nicht so gebildet.

Wenn die Determination (S. 18) nicht notwendig die nämlichen Elemente wieder einzufügen braucht, die bei der Abstraktion eliminiert worden sind, so ist sie auch fälschlich von Wundt Umkehrung der Abstraktion genannt. Die Hauptsache vergißt er: wenn nämlich durch Elemente determiniert wird, die bei der Abstraktion nicht eliminiert worden waren, so sind diese entweder in dem determinandum schon vorhanden, können also nicht erst beigefügt werden, oder sie waren bei der Abstraktion überhaupt gar nicht bekannt oder wurden ganz übersehen. Dann ist aber nur nicht mit Bewußtsein von ihnen abstrahiert worden, jedenfalls aber enthält sie der zu determinierende abstrakte Begriff nicht. Vage Eindrücke waren es, aus denen schon früh die Allgemeinbegriffe des Tieres und der Pflanze hervorgiengen, und da versteht es sich wol von selbst, daß die wissenschaftliche Untersuchung behufs Determination Merkmale ausfindig macht, die bei der Vagheit jener Eindrücke nicht bekannt oder nicht hervorgetreten waren. Die Hauptsache dabei, d. i. das innere Verhältnis zwischen dem determinans und dem abstrakten determinandum, wird gar nicht beachtet.

Abweichend vom überlieferten Sprachgebrauch nennt Wundt alle ›näheren Bestimmungen‹, mit denen die wissenschaftliche Untersuchung ihr Objekt versieht, Determination. Zu diesen werden (S. 18) diejenigen ›näheren Bestimmungen‹ gerechnet, mit welchen der Geometer ›die Abstraktion der Geraden, der Ebene u. s. w. durch die Beziehungen versieht, in die er sie zu andern Vorstellungen bringt‹. Nun sind diese ›Beziehungen‹ zwar äußerst unklar, aber worin sie auch bestehn mögen, wenn sie erst als nähere Bestimmungen dieses Untersuchungsobjekts gelten, so gehören sie zu seinem Wesen und ergeben sich aus ihm. Demnach könnte Wundt es ebensogut ›logische Analyse‹ nennen. Und wenn die Mechanik (ebenda) ›zunächst die Bedingungen des Gleichgewichts eines festen Körpers untersucht, indem sie ihn als absolut unveränderlich in seiner Gestalt voraussetzt‹, und dann ermittelt, ›wie die unter dieser Annahme festgestellten Bedingungen des Gleichgewichts abgeändert werden, wenn man die in der Elasticität begründete Verschiebbarkeit der Teilchen in Rechnung zieht‹, so kann ich auch darin nicht die Untersuchungsmethode der Determination erkennen, sondern die sachliche Einsicht, daß eine Gesammterscheinung in diese Komponenten zu zerlegen ist, und daß zuerst der eine für sich allein zu untersuchen ist.

›Zu allgemeinen Sätzen von apodiktischer Geltung zu gelangen ist die Hauptaufgabe der induktiven Methode‹ (S. 25). Es ist inkorrekt ausgedrückt, wenn Wundt nun der induktiven Methode nach-

sagt, daß sie selbst sich zur Lösung ihrer Aufgabe wiederum zweier verschiedener Verfahrungsweisen bediene. Was er einzig dabei meinen kann — (denn eine neue allen andern, darunter auch meiner Wenigkeit, noch ganz unbekannte Verfahrungsweise meint er doch wol nicht —, ist in die dunkeln Worte gehüllt: ›sie sucht erstens durch eine mannichfach wechselnde Benützung der analytischen und synthetischen Methode die Deutungen der Tatsachen zu beschränken und nimmt zweitens eine einzelne Deutung, die sich ihr als möglich darbietet, hypothetisch als wirklich geltend an, um die daraus sich ergebenden Folgerungen zu entwickeln und an der Erfahrung zu prüfen. So wird schließlich diejenige Hypothese zurückbehalten, die sich durch ihre Uebereinstimmung mit den Tatsachen am meisten empfiehlt‹. Was ist nun ›Deutung der Tatsachen‹? Und bedarf es, oder bedürfte es nicht einer ordentlichen Erklärung, wie der Erfolg, die Deutungen der Tatsachen zu beschränken, eigentlich vor sich geht? Annähernd klar ist nur das, was als zweite Verfahrungsweise angeführt wird, nämlich daß von den möglichen ›Deutungen‹ eine nach der andern als unrichtig zurückgewiesen und schließlich eine als die richtige ›zurückbehalten wird‹. Aber die Hauptsache, die dabei zu erklären wäre, bleibt unerklärt. Das Geheimnis liegt in den Worten: ›die sich durch ihre Uebereinstimmung mit den Tatsachen am meisten empfiehlt‹. Denn das Sichempfehlen kann doch nur heißen, daß sie als richtig erwiesen ist. Worin nun der Beweis besteht, ist die brennende Frage. Wir erfahren nichts, als: ›durch ihre Uebereinstimmung mit den Tatsachen‹. Was heißt aber: eine Deutung von Tatsachen s t i m m t mit den Tatsachen ü b e r e i n? Etwa, daß, wenn kausale Verknüpfung von a und x bisher angenommen worden ist, soweit unsere Erfahrung reicht, noch niemals a ohne x wahrgenommen worden ist? Die Frage war aber: wie kann aus einzelnen Wahrnehmungen ein (nach Wundts eigner Forderung) ›allgemeiner Satz von apodiktischer Geltung‹ werden? Ein allgemeiner Satz oder ein Gesetz ist (S. 25 unt.) aber stets das Resultat einer Induktion. Als Bedingung der Induktion wird richtig (ebenda) die Regelmäßigkeit des Geschehens genannt, aber zugleich behauptet (ebenda), daß ›diese Bedingung nicht die Rolle einer Prämisse, die sich an jeder Induktion beteilige, spiele, sondern (S. 26 oben) jene Beschaffenheit der Erfahrungsobjekte ein tatsächliches Verhalten sei, welches durch das Gelingen unserer Induktionen wirklich erprobt werden müsse, durch welches Erproben dann erst die weiterhin alle wissenschaftliche Forschung lenkende Maxime des durchgängigen Zusammenhanges der Erfahrungen entstehe‹. Was oben im Allgemeinen behauptet wurde, ›er scheint es

zu wissen und scheint es nicht zu wissen‹, wiederholt sich hier und noch unzähligemal. W. weiß, daß die Regelmäßigkeit des Geschehens die Bedingung der Induktion ist, aber er weiß nicht, daß das ›Gelingen‹ der Induktion, das doch immer nur in der Bestätigung durch einzelne Wahrnehmungen bestehen kann, ohne die Prämisse oder Voraussetzung, daß ganz sicher ein Kausalzusammenhang vorhanden ist, der doch eo ipso über die einzelnen Wahrnehmungen hinausgeht, nicht möglich ist, daß also ›diese Maxime‹ (!) des durchgängigen Zusammenhangs der Erfahrungen, um entstehen zu können, schon vorausgesetzt ist.

Unbegreiflich ist das Wort, das sich hier (S. 26) anschließt: ›So kommt hier abermals das allgemeine Princip zur Geltung, daß die logischen Gesetze unseres Denkens zugleich die Gesetze der Objekte des Denkens sind (Bd. I S. 90. 559)‹.

Also wie man von einzelnen Wahrnehmungen ›zu allgemeinen Sätzen von apodiktischer Geltung gelangt‹, ist in diesen ersten allgemeinen Auslassungen über die Induktion als Methode nicht gesagt. Statt dessen wendet sich Wundt nun sogleich (S. 26) zu den üblichen ›drei Stufen‹; sie sollen sich durch den Grad der Allgemeinheit unterscheiden, was bei den ersten beiden schon aus dem Titel einleuchtet, ›1) die Auffindung empirischer Gesetze, 2) die Verbindung einzelner empirischer Gesetze zu allgemeineren Erfahrungsgesetzen‹, nicht aber bei der dritten, der ›Ableitung von Kausalgesetzen und der logischen Begründung von Tatsachen‹. Jene Hauptfrage wird auch nun nicht mehr berührt, sondern als erledigt vorausgesetzt.

›Die empirischen Gesetze‹ sollen noch keine Kausalbeziehung enthalten, sondern nur die Aussage über einen regelmäßigen räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang von Erscheinungen, z. B. wenn *A* stattfindet, so findet auch *B* statt. Allein wenn dieser ›Zusammenhang‹ nicht blos eine Anzahl tatsächlicher Wahrnehmungen sein soll, sondern der Gedanke, daß das beobachtete Neben- und Nacheinander ein notwendiges sei und deshalb auch für die Zukunft immer angenommen werden müsse, also ein wirklicher Zusammenhang, so kann die von ihm unterschiedene ›Kausalbeziehung‹ doch nur in demjenigen bestehen, was ich als Begreiflichkeit des Kausalzusammenhanges (cf. Grundriß S. 61 f.) erklärt habe.

Aus sich allein würde nicht einleuchten, daß solche empirischen Gesetze, da ihre Eigentümlichkeit ja nur darin bestehn soll, daß die begreifliche Art des Zusammenhanges nicht gekannt oder doch nicht genannt ist, sich durch den Grad der Allgemeinheit von einer zweiten Stufe unterscheiden müßten. Doch folgen wir Wundts Gedan-

ken, der sich nun auf den bekannten Fall richtet, daß aus specielleren empirischen Gesetzen ein allgemeineres gemacht wird. Ich tadle daran vor allem den Ausdruck (S. 27): ›die Verbindung einzelner empirischer Gesetze zu allgemeineren Erfahrungsgesetzen besteht in der Herstellung einer allgemeinen Form (!), die etc.‹. Seine Unklarheit verrät die der logischen Auffassung. Denn nicht eine einfache Generalisation, Verallgemeinerung, ergibt die allgemeineren Gesetze, sondern dasselbe von Wundt nicht gezeigte eigentliche Induktionsverfahren, das ja freilich die Unterscheidung von abstrakteren Elementen, die als Generisches die verschiedenen Fälle als seine Arten unter sich begreifen, voraussetzt, aber doch erst den Schluß hinzufügen muß, daß die fragliche Erscheinung mit jenem kausal verknüpft sei.

Der ganze Begriff des Gesetzes geht verloren, wenn Wundt es ein ›Abweichen derselben (der Gesetze) von den Tatsachen‹ nennt, daß in ihnen eine wesentliche Beteiligung des Abstraktionsverfahrens stattfindet, d. h. daß von den Schwankungen der einzelnen Beobachtungen und (bei der Generalisation) von den Besonderheiten der einzelnen empirischen Gesetze abstrahiert wird. Blos insofern soll sich ein principieller Einfluß auf dieses Abstraktionsverfahren nachweisen lassen, als sich durchweg das Bestreben geltend mache, die einzelnen Beobachtungen zu Gunsten möglichst regelmäßiger allgemeiner Beziehungen zu verbessern. Aber wer oder was macht denn da einen ›principiellen Einfluß geltend‹? Und soll, kann denn den Beobachtungen zu Gunsten irgend eines Zieles Gewalt angetan werden? Ich dachte immer, die Beobachtung ist um so besser, je mehr und genauer sie die objektiv wirkliche Tatsache zum Ausdruck bringt. Vermutlich meint Wundt, daß die Beobachtungen, die behufs Aufstellung von Gesetzen angestellt werden, um so besser sind, je mehr es ihnen gelingt, die regelmäßigen allgemeinen Beziehungen herauszufinden, in den das Gesetz besteht, die der Voraussetzung nach unzweifelhaft vorhanden sind. Diese Voraussetzung, welche den Blick lenkt, kann doch nur der ›principielle Einfluß‹ sein. Aber dann ist nicht verständlich, daß er sich ›blos insofern‹ geltend macht. Also sonst nicht? Was wäre dieses sonst? Vermutlich meint Wundt, im Uebrigen wären diese empirischen Gesetze nichts als der Ausdruck des Zusammenhangs der Tatsachen. Aber der bloße Ausdruck einzelner, immer auf hic et nunc beschränkter Wahrnehmungen eines Neben- und Nacheinander ist noch lange kein ›Zusammenhang der Tatsachen‹ und kein Gesetz. Daß ›die Erfahrung doch schließlich die allein entscheidende Instanz für die Gültigkeit eines Erfahrungsgesetzes‹ ist, an dieser Stelle einge-

schärft zu sehen, muß befremden, erst der Gegensatz, der nun folgt, macht es verständlich.

Als dritte Stufe der Induktion wird ›die Ableitung von Kausalgesetzen‹ genannt, und bei ihr ›soll dieser (der so eben beschriebene) Standpunkt verlassen werden‹. Also eine Stufe der Induktion gibt es, welche ihr Ergebnis nicht durch die Erfahrung erreicht? Das Wort ›Ableitung‹ läßt ja auch jeden zunächst an Deduktion denken. Doch wird ein anderer Grund angeführt. Hier nämlich soll — was bei den empirischen Gesetzen nicht der Fall war — stets dem Ausdruck der beobachteten Tatsachen, den das Erfahrungsgesetz enthält, ein Begriff hinzugefügt werden, der selbst nicht in der beobachteten Tatsache gegeben ist, aber geeignet erscheint, gewisse in regelmäßiger Beziehung stehende Tatsachen zusammenzufassen‹. Wer kann sich bei diesen unbestimmtesten Ausdrücken etwas denken? Was ist Beziehung, was zusammenfassen? Wie kann ein Begriff hinzugefügt werden? Dieser Begriff soll eine Specialisierung des allgemeinen Kausalbegriffes sein und daher dem betreffenden Gesetze den Charakter eines speciellen Kausalgesetzes verleihen. Die Beispiele aus der Naturwissenschaft zeigen nur einen einzigen, den der Kraft, die zur Erklärung der Erscheinungen benützt wurde, z. T. noch benützt wird, z. B. der von der Sonne ausgehenden und auf alle Planeten nach dem umgekehrten Verhältnis des Quadrats der Entfernungen wirkenden Kraft. Daß der Begriff der Kraft die gewünschte Erklärung nicht leisten kann, könnte Wundt wissen und dem entsprechend andere Beispiele von ›hinzugefügten Begriffen‹ geben. Sollten solche auf diesem Gebiete nicht vorhanden sein, so würde eo ipso diese dritte Stufe der Induktion wegfallen. Aber auch wenn sie auffindbar wären, oder wenn die Kraft annehmbar wäre, so wäre die vermeintliche Begreiflichkeit der Gravitation durch die Vorstellung einer solchen zur Sonne gehörigen Beschaffenheit oder Tätigkeit noch lange keine ›Ableitung‹ von Kausalgesetzen. Und eine solche Annahme würde keinen Namen weniger verdienen als den eines ›letzten Schrittes des Induktionsverfahrens‹ selbst, den W. ihr S. 29 gibt.

Daß in dem den Geisteswissenschaften entlehnten Beispiele, wenn die Abnahme der Geburten und Eheschließungen bei Erhöhung der Getreidepreise auf das allgemeine psychologische Gesetz zurückgeführt wird, daß, sobald ein einzelner Trieb, wie der Selbsterhaltungstrieb, über seine normale Intensität gesteigert wird, die übrigen Triebe eine Abnahme erfahren, eben Subsumtion unter ein allgemeineres Gesetz ist, weiß er, aber er weiß dabei merkwürdiger Weise nicht, daß dies ›allgemeine psychologische Gesetz‹ doch auch

ein empirisches ist und somit zu seiner zweiten Stufe der Auffindung allgemeinerer Erfahrungsgesetze gehört. Soll er es aber etwa aus dem Wesen der Seele oder aus sonst was ohne Rekurs auf die genannte und andere Erfahrungen für erweislich halten und nun durch Anwendung auf den besonderen Fall auch schließen, daß, da die besonderen Umstände in ihm den Selbsterhaltungstrieb über seine normale Intensität steigern, auch der gedachte andere Trieb eine Abnahme erfahren müsse, so wäre das eine richtige Deduktion.

Er weiß auch, daß die von der Sonne ausgehende Kraft eine Hypothese ist, aber er weiß nicht, daß die Begreiflichkeit, die da selbstverständlich durch Subsumtion unter ein allgemeineres Gesetz erreicht wird, methodologisch dasselbe ist, gleichviel ob zu dem allgemeineren Gesetze abstrakte Momente aus positiven Wahrnehmungen oder Hypothesen verwendet werden, daß also auch dieses Verfahren der zweiten Stufe, der Bildung allgemeinerer Gesetze, angehört. Und er weiß auch eigentlich überhaupt nicht, was Induktion ist, wenn er, S. 31, sagen kann: »So hat Galilei die Fallgesetze nicht durch Induktion gefunden, sondern teils bediente er sich dabei der isolierenden Abstraktion —, teils bestand sein Verfahren in der Erfindung von Hypothesen etc.«. Denn ohne die isolierende Abstraktion ist überhaupt ein Induktionsverfahren unmöglich, und ob die Glieder der Disjunktion, die die etwa möglichen Ursachen nennt, direkte Wahrnehmungsbestandteile oder Hypothesen sind, gute oder schlechte, ändert an dem logischen Charakter des Verfahrens gar nichts; es bleibt richtige Induktion.

Statt noch weiter die allgemeinen Bestimmungen zu prüfen, will ich nur noch kurz einige interessante Beispiele mitteilen.

S. 76 soll der Satz, daß die Ordnung der Faktoren gleichgültig ist, durch Induktion bewiesen werden. Da heißt es: »Der Satz, daß die Multiplikation zweier Zahlen a und b dasselbe Produkt ergibt, in welcher Richtung man sie auch vornimmt, daß also $a \cdot b = b \cdot a$ ist, kann nur bewiesen werden, indem man seine Richtigkeit an einzelnen Zahlenbeispielen nachweist«. Wundt sieht also nicht, daß das ganze Problem eben darin liegt, wie, daß es immer so ist, »an einzelnen Beispielen«, d. h. daraus, daß es in einzelnen, meinetwegen so viel Fällen, als überhaupt in Betracht gezogen worden sind — das sind aber immer doch nur einige — so ist, erkannt werden kann. Hat jemand sich auch durch Rechnung überzeugt, daß wirklich $3 \cdot 4$ gleich $4 \cdot 3$ und $7 \cdot 13 = 13 \cdot 7$ und $615 \cdot 218 = 218 \cdot 615$ ist, so ist ja eben das die Frage: mit welchem Rechte mache ich daraus, daß das nicht nur bei $3 \cdot 4$ und $7 \cdot 13$ und $615 \cdot 218$ so ist, sondern daß, welche Zahlen auch immer als Faktoren gedacht werden, das Pro-

dukt bei ihrer Umkehrung dasselbe bleibt? ›Von hier aus‹ heißt es weiter, ›kann der nämliche Satz dann auf eine beliebige Menge von Zahlen ausgedehnt werden, indem man an einzelnen herausgegriffenen Beispielen zeigt, daß er für die Produkte von je zwei, drei oder mehr Zahlen gültig ist‹. Wiederum dasselbe Ueberspringen des eigentlichen Problems; wie kann man an einzelnen Beispielen zeigen, daß er — gültig ist? ›Die Führung des Induktionsbeweises beruht auf der Hervorhebung eines oder mehrerer charakteristischer Beispiele, an denen die Triftigkeit des zu beweisenden Satzes nachgewiesen wird‹. Aber was heißt ›charakteristisch‹? Das Probandum ist in diesem Worte vorausgesetzt, da es doch nur bedeuten kann, daß dasjenige, was da in oder an ihnen sich zeigt, eben den Charakter aller anführbaren Beispiele ausmacht, d. h. bei allen sich findet. Und mit welchem Rechte würden dann die gleichgültigen Zahlenbeispiele $3 \cdot 4 = 4 \cdot 3$ oder $7 \cdot 13 = 13 \cdot 7$ oder $2 \cdot 5 \cdot 9 = 9 \cdot 5 \cdot 2$ als ›charakteristisch‹ bezeichnet werden können?

Wenn Wundt für $a \cdot b = b \cdot a$ durchaus einen induktiven Beweis, der von einzelnen Beispielen aus geführt wird, haben wollte, so hätte er den Weg dazu in meiner Darstellung der Induktion (Erk. Log. S. 318—328. Grdriß S. 57 f.) finden können. Die auffällige Erscheinung, daß $3 \cdot 4$ geradeso viel ergibt wie $4 \cdot 3$ und $7 \cdot 13$ wie $13 \cdot 7$, kann nur durch den Schluß zu einem allgemeinen Satze erhoben werden, daß sie nicht an die Besonderheit der einzelnen Zahlgrößen geknüpft sein kann, widrigenfalls sie nicht in allen den verschiedenen Beispielen, die sich durch nichts anderes als die Besonderheit der Zahlgrößen unterscheiden, gleichmäßig vorhanden sein könnte, daß sie also an etwas geknüpft sein muß, was ihnen gemeinsam ist. Und wenn die gebrauchten Beispiele nichts finden lassen, wodurch sie sich als eine Art von anderen Zahlgrößen unterschieden, oder wenn wiederum die Rechnung zeigt, daß auch die etwa erdenkbaren Artunterschiede jene Erscheinung nicht bedingen können, so muß es an der Zahlgröße überhaupt, aus deren Wesen auch die Möglichkeit aller Operationen mit Zahlgrößen hervorgeht, liegen, daß die Umkehrung der Faktoren dasselbe Produkt ergibt.

Wenn wir aber nun begreifen wollen, wie es an ihr liegt, so wird die Induktion nicht mehr ausreichen. R. Baltzer gibt in seinen ›Elementen der Mathematik‹ das bekannte Schema, das die vertikalen und horizontalen Reihen zeigt, und fordert dann den Leser auf, dieses Schema ›von der Seite anzusehen‹ — eine gute Veranschaulichung für den Anfänger, aber gewiß kein Beweis. Was diese Veranschaulichung meint, ergibt sich aus dem Begriff der Multiplikation, und wir operieren dabei sogleich mit dem allgemeinen Be-

griffe von Zahlgrößen $a \cdot b$. Das Produkt ist die Summe von gleichen Summanden; b sagt, wie viel Einheiten je einen Summandus ausmachen, a sagt, wie viel solcher Summanden da sind. Nun brauchen wir blos aus dem Begriff der Zahlgröße die Erwägung, daß jede beliebige Mehrheit von Einheiten zu einer Einheit zusammengefaßt werden kann. Wir fassen also je eine Einheit jedes Summandus, so viele ihrer da sind, zu einer Einheit zusammen, die nun aus a Einheiten besteht, und da die Summanden der Voraussetzung nach gleich sind, so ergeben sich ebenso viele a-Einheiten als jeder Summandus Einheiten hatte, nämlich b. Demnach können a b-Einheiten, 3 Vieren, auch als b a-Einheiten, 4 Dreien aufgefaßt werden, $ab = ba$. Ein merkwürdiger Gebrauch des Wortes Induktion ist es, wenn Wundt S. 120 sagt: ›Durch eine einfache Induktion erhält man die Zahlformel $1 + 3 = 4$‹. Oder liegt etwa wirklich die Ansicht zu Grunde, es sei eine, vielleicht auch ›einfache‹, Erfahrungstatsache, daß $1 + 3 = 4$ sei? Dann müßte Wundt es auch für eine Erfahrungstatsache halten, daß $1 + 2 = 3$ und daß $1 + 1 = 2$ ist. Man müßte eben zusehen! Das ist m. E. einfach falsch. Charakteristisch ist nur, daß es ebenso falsch wäre, diese wichtigen Erkenntnisse durch die Deduktion: $1 + 1$ muß 2 sein, finden zu lassen. Es ist ein Beispiel dafür, daß es Wundt nicht entfernt gelungen ist, die Methoden unseres Denkens in das vielmaschige und verschlungene Netz, welches er ausgespannt hat, einzufangen. Erfahrung ist bei der grundlegenden Addition $1 + 1$ nur eins, daß wir überhaupt ein Objekt und noch eins wahrnehmen oder vorstellen, und als Gegensatz zur bloßen Wahrnehmungstatsache, d. i. apriorischer Natur, ist dabei nur dies, daß ein denkendes Wesen den Einfall und die Fähigkeit hat, eins u n d eins zu einer Einheit zusammenzufassen, und ebenso eins und eins und noch eins und so fort. Und auch dies könnte wiederum Erfahrungstatsache sein, daß eins und eins einen andern Eindruck macht als eins und eins und noch eins. Aber ein solcher kann doch immer erst entstehn, wenn jene so wie diese eins je als eine Einheit zusammengedacht werden. Wenn wir von den Namen zwei und drei absehen, so besteht das Zwei- und Dreisein nur in diesem Zusammenfassen zu einer Einheit.

Eine Rechenaufgabe, deren Resultat einfach wahrgenommen werden kann, entsteht erst dann, wenn die Menge der Einheiten, die aus der Zusammenfassung anderer schon zu je einer Einheit zusammengefaßten Vielheiten sich ergeben muß, zu groß und unübersichtlich ist, als daß sie sich als eine bestimmte Einheit in ihrem Unterschiede von allen andern Einheiten zusammenfassen ließe. Aber die Lösung solcher Aufgabe führt kein neues Princip ein; sie besteht

bekanntlich in der Zurückführung auf die einfacheren übersichtlichen Verhältnisse. Und wenn nun das auf diese Weise durch eine einzige Ausrechnung gewonnene Resultat sofort mit absoluter Geltung für alle Fälle feststeht, so ist zu verstehen, daß die Zahlengrößen, z. B. 17 + 18, mit denen bei der Ausrechnung operiert wird, schon Allgemeinbegriffe sind, daß sie als solche nur einmal da sind, daß die vielen Fälle der Anwendung nicht eigentlich Fälle von 17 und 18, nicht viele 17 und 18, sondern daß sie Vieles nur sind als Konkreta in Zeit und Raum, aber das Abstrakte, welches da Konkretion gewinnt, nur das eine und selbe 17 und das eine und selbe 18 ist. Wundt meint S. 121: ›Nur eine Mehrheit von Anschauungen konnte lehren, daß, wie man auch die einzelnen Einheiten der Zahlen 7 und 5 aneinanderfüge, die resultierende Anschauung immer die nämliche Summe von Einheiten enthalte‹. Kennt Wundt einen Menschen, der auf diese Weise sich von der Allgemeinheit des Satzes 7 + 5 = 12 überzeugt hat? Wie unterscheidet man die einzelnen Einheiten in der Weise, daß man sich von der Verschiedenheit der jedesmaligen Aneinandersetzungen überzeugt? Muß man auch, um herauszubekommen, daß 1 und 1 immer und in allen Fällen zwei ist, erst die eine Einheit an die andere und dann die andere an die eine anfügen? Und wenn nun große Zahlen zu addieren sind?

S. 125 kommt Wundt noch einmal auf diese vermeintliche Induktion zu sprechen. ›Niemand‹ heißt es ›würde daran zweifeln, daß die Additionsformel 7 + 5 = 12 der Induktion ihren Ursprung verdanke, wenn die Zahlsymbole eine konkrete Bedeutung besäßen, (z. B. 7 Aepfel und 5 Aepfel sind 12 Aepfel). Aber da jene Symbole alle möglichen Objekte bezeichnen können, so ist man geneigt, die Zahlvorstellungen und ihre Verbindungen als die Schöpfungen einer reinen Gedankentätigkeit anzusehen, auf die der nur auf empirischem Gebiete zulässige Begriff der Induktion keine Anwendung finde‹. Aber meine obigen Fragen werden auch bei den 7 und 5 Aepfeln verneint werden. Und das, worin jetzt die Induktion gefunden wird, scheint etwas anderes zu sein als oben. Denn da handelte es sich um die verschiedenen Aneinanderfügungen der verschiedenen Einheiten, und jetzt scheint es sich um die Qualitäten der gezählten konkreten Dinge zu handeln. Aber wenn auch solche gewiß den ersten Anlaß zur Bildung des Zahlbegriffes und der Operationen mit ihm gegeben haben, so ist doch die Operation selbst von dem Anlaß und von dem tatsächlich vorliegenden Material zu unterscheiden. Gaben Aepfel den Anlaß zum Zählen, so muß die Operation des Zählens allerdings an den tatsächlich vorliegenden

Aepfelindividuum vorgenommen werden, — ihre wahrnehmbare Aepfelqualität läßt oder ließ sich tatsächlich beim Zählen nicht entfernen, aber doch ist leicht zu ersehen, daß sie bei dem Zustandekommen des Resultates nicht beteiligt ist, daß vielmehr derjenige, welcher so viel Verstand hat, um 5 Aepfel zu 7 Aepfeln hinzuzählen zu können, dieses Hinzuzählen in seinem Verstande tatsächlich blos mit den abstrakten Einheitsbegriffen vornimmt, noch niemals auf den Gedanken verfallen ist, einmal nachzusehen, ob das bei Birnen oder bei Streichhölzchen ebenso sein mag. Wenn es jemand täte, dann allerdings würde er zu dem induktiven Schlusse (so wie ich ihn darstelle) kommen, daß das Resultat weder an der Aepfel-, noch an der Birnen-, noch an der Zündhölzchen-Qualität als solcher liege, also an der Zahl als solcher liegen müsse, also eo ipso von allen zählbaren Dingen gelte. Die ›reine Gedankentätigkeit‹, von der Wundt spricht, ist also die einfache Abstraktion, die sich ganz von selbst schon in der Kinderzeit einstellt.

Diese Abstraktion stellt Wundt S. 127 f. m. E. falsch dar. Daß beim Begriff der Zahl dasjenige, was nach vollzogener Abstraktion zurückbleibe, blos noch die Funktion des Zählens selber sei, eine Aufeinanderfolge und Verbindung von Apperceptionsakten, deren jeder einzelne den abstrakten Begriff der Einheit darstellt, S. 128, verweist uns einerseits auf Wundts sehr geheimnisvolle Apperceptionslehre, die hier nicht gewürdigt werden kann, kann aber auch selbst dann nicht befriedigen, wenn wir den Apperceptionsakt, so gut wie es gehen will, hinnehmen. Denn dann sind eben diese Einheiten, als welche jeder einzelne Apperceptionsakt sich darstellt, das gezählte Objekt, und eine bloße Funktion des Zählens ohne gezähltes Objekt gibt es nicht. Daß der Begriff der Einheit absolut leer und unverwendbar ist, wenn nicht eine von den verschiedenen Einheitsarten gedacht wird, habe ich vielfach ausgesprochen. Daran also hat Wundt gut getan, daß er uns die von ihm gemeinte Einheitsart genannt hat, nämlich die, welche jeder einzelne Apperceptionsakt darstellt. Aber wenn es sich um den Begriff: wie viele? handelt, so scheint es mir gleichgültig, ob es Apperceptionsakte sind, oder was anderes. In jenem Falle hat Wundt doch eigentlich auch nur die verschiedenen Wann gezählt, in denen etwas (diesmal das im Akte der Reflexion auf sich selbst als Bewußtseinsobjekt fungierende eigne Appercipieren) im Bewußtsein anwesend ist.

Auf derselben Seite weiß Wundt ›ja nur aus der Anschauung, daß das Dreieck eine geschlossene Figur ist‹. Ich auch; aber ich weiß es aus der Raumanschauung, die ich längst unter Abstraktion von allem Wahrnehmbaren, was den Raum erfüllt, wie man

sagt, im Kopfe habe. Ohne diese könnte ich ja auch überhaupt gar nicht von Linien und Winkeln sprechen. Unter Voraussetzung dieser Anschauung, ohne welche auch das Wort Dreieck ein Laut ohne Sinn wäre, fällt Geschlossenheit der Figur und Dreieckigkeit zusammen — wir denken eben eine von drei Graden eingeschlossene Fläche — und es bedarf keines Zu- oder Hinsehens mehr, ähnlich wie es Wundt bei $1 + 3 = 4$ für nötig hielt.

S. 123 soll »die Verkennung des induktiven Charakters des Satzes $(-a)\cdot(-b) = +ab$ zu sehr merkwürdigen Beweisversuchen den Anlaß gegeben haben«. Ich bin mir auch des induktiven Charakters dieses Satzes nie bewußt geworden, halte ihn aber aus folgenden einfachen Gründen für vollständig erwiesen. An sich ist eine Zahlgröße minus irgendwie oft, z. B. —3 mal setzen etwas ganz Undenkbares, einfach Unsinn; es handelt sich also um die Deutung des negativen Multiplikators. Heißt + 3 mal setzen eine Größe, z. B. + 4 oder — 4, 3 mal als Addendus ansetzen $4 + 4 + 4 = 12$, -4 und -4 und $-4 = -12$, so muß diese Größe — 3 mal setzen heißen: sie 3 mal als Subtrahendus ansetzen. Heißt nun Subtrahieren, wie ich einst gelernt habe, diejenige Zahl finden, welche zu dem Subtrahendus hinzugezählt den Minuendus ergibt, und ist in unserem Falle der Minuendus $= 0$, so heißt das: wie viel muß ich zu -4 und -4 und -4 d. i. zu -12 zulegen, um Null zu erhalten? Offenbar $+12$.

Gehört dies nun auch zu den misverständlichen Beweisversuchen? oder ist es gar Induktion?

Daß der geometrische Punkt einen Ort im Raume bedeutet, wobei jedoch ganz von der Ausdehnung abstrahiert werde, muß ich gutheißen, da ich es selbst mehrfach ausgesprochen habe; dagegen muß ich es für ein Mißverständnis dieses Gedankens erklären, wenn Wundt ebenda behauptet, indem von den Eigenschaften der physischen Gegenstände, die uns zur äußeren Bezeichnung so gut wie zur inneren Vorstellung eines Ortes dienen, abstrahiert werde, bleibe nur die fixierende Tätigkeit zurück. Wie oben das Zählen nicht ohne Objekt, so kann auch die Tätigkeit des Fixierens nicht ohne solches gedacht werden. Ihr Objekt ist m. E. das Begriffsmoment Wo unter Abstraktion von der Ausgedehntheit.

Ohne Raumanschauung hätten wir gewiß auch keinen Begriff der geraden Linie. Aber Wundt irrt, wenn er zu seiner Bildung erst die Wahrnehmung verlangt, daß ein annähernd geradliniger Stab, wie er auch um sich selbst gedreht werden mag, stets in konstanter Weise zwei von einander entfernte Punkte im Raum, durch die man

ihn gelegt denkt, verbindet. Gleich darauf, S. 129, nennt er ja selbst »den Gedanken der lagebestimmenden Verbindung zweier Punkte ein Postulat unseres Denkens«.

Ein Mißverständnis ist, S. 132, »die Konstanz der Begriffe«, auf die sich die Gleichförmigkeit der Zahlengesetze gründen soll. Wenn wir jemand den Vorwurf machen, daß seine Begriffe sich ändern, so meinen wir die Faselei, daß er bei gleichem Namen, prätendierend dasselbe zu sagen und zu meinen, wie andere und wie er selbst vorher, ohne es zu merken anderes denke, etwas beimische oder weglasse. Und wenn wir von Veränderungen der Begriffe in der Geschichte der Wissenschaften sprechen, so handelt es sich um neue Erkenntnisse über eben das, was der alte Name meint. Da ist nicht im eigentlichen Sinne an Veränderlichkeit von Begriffen gedacht. Diese ist so sehr und in dem Sinne unmöglich, undenkbar, daß auch ihnen Konstanz oder Unveränderlichkeit nachzurühmen unmöglich ist. Es klingt wie eine beobachtbare Naturerscheinung, wie eine naturwissenschaftliche Entdeckung, welche nur Sinn hat, wenn auch das Entgegengesetzte wenigstens als möglich, als denkbar gegolten hat. Nun ist aber der Begriff eine Abstraktion und, indem von der Zeit, der Bedingung aller Veränderung, abstrahiert ist, eo ipso der Zeit entrückt und somit eben seinem Begriffe nach aller Möglichkeit der Veränderung entzogen. Berichtigt und somit verändert werden kann der Begriff, wenn eine neue Erkenntnis zeigt, daß solche Momente als unzertrennliche zusammengefaßt worden sind, welche nach ihrer Natur nicht unzertrennlich sind. Dann war unsere Bildung der Begriffe, unsere Verknüpfung abstrakter Momente falsch, aber das Abstrakte, das wir meinen, kann sich nicht ändern. Klar ist, mir wenigstens, weder »die Gleichförmigkeit der Zahlgesetze« noch die nachfolgende Erläuterung: »Wollte ich voraussetzen, daß für den Fortschritt von n zu $n+1$ ein anderes Gesetz der Zunahme Platz greife, als von 1 zu $1+1$, so müßte ich annehmen, daß der Begriff der Eins oder der Vorgang der additiven Verbindung eine Veränderung erfahren habe, d. h. daß identische Denkoperationen nicht mit einander identisch seien«. Wenn Wundt doch eben »identische Denkoperationen« voraussetzt, so ist nicht zu verstehn, in welchem Sinne noch von der Gleichförmigkeit der Zahlgesetze und der Konstanz der Begriffe als ihrem Grunde gesprochen werden könne, es sei denn, daß diese Voraussetzung selbst eben nicht recht verstanden ist. Ich verweise auf meine Bemerkungen zum Vorworte. Was ich bisher auszusetzen hatte und in dem Folgenden bis zur letzten Seite im einzelnen im-

mer wieder nachweisen könnte, ist alles derselben Art, weshalb auch dieses Wenige genügen kann: es ist, wie oben schon gesagt, blos nicht ›abstrakt logisch‹ genug.

Greifswald, 12. August 1895. Wilhelm Schuppe.

Der Maximaltarif des Diocletian herausgegeben von **Th. Mommsen,** erläutert von **H. Blümner.** Berlin, Reimer 1893. XIII 206 S. 4°. Preis Mk. 14.

Diocletians berühmtes *edictum de pretiis venalium rerum* ist, so weit es bekannt war, schon öfters herausgegeben worden. Besonders wichtig ist die Ausgabe Mommsens in den Berichten der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften vom Jahre 1851 (III S. 1 f.) und die Bearbeitung Waddingtons bei Le Bas, voyage archéologique V 145 f. Eine neue Ausgabe unternahm später Mommsen im Corpus Inscr. Lat. III 2 S. 801 f. Aber auch nachher kamen mehrere neue Stücke zum Vorschein und wurden an verschiedenen Stellen bekannt gemacht. Hiedurch wurde Mommsen veranlaßt für das Supplement des Corpus Inscr. Lat. Bd. III (p. 1926 f.) eine neue vollständigere Bearbeitung zu geben, und diese ist nunmehr in dem vorliegenden Buche besonders veröffentlicht und von Hugo Blümner mit einem ausführlichen Commentar versehen worden. Voran geht ein kurzes Vorwort Blümners über die Grundlagen des Textes, über Schrift und Orthographie (S. 1—XIII), es folgen zuerst der Mommsensche Text der Inschrift mit kritischer Einleitung (S. 1—50), sodann die erklärenden Anmerkungen Blümners, denen einige Worte über die Form des Edictes, den Geltungsbereich und das darin angewandte Münz- und Maßsystem vorangeschickt werden (S. 51—182). Den Schluß bilden die Indices (S. 183—206).

Das Edict ist im Jahre 301 vor Chr. von Diocletian zugleich im Namen seines Mitregenten Maximianus und der Cäsaren Constantius und Galerius erlassen worden, um die Preise der wichtigsten Lebensmittel, der Kleidung und anderer Erzeugnisse des Handwerks und der Kunst, zugleich der dabei aufgewandten Arbeit zu regeln. Die Kaiser, so heißt es in einleitenden Worten, deren väterlicher Obhut das Reich anvertraut ist, dürfen nicht länger zusehen, wie einige wenige in ungezügelter Habgier den Erdkreis aussaugen und alle Reichthümer in ihrer Hand vereinigen. Lange haben sie geschwiegen, bis das Uebel unerträglich ward, und besonders die Soldaten durch die unerhörte Theuerung zu Gunsten räuberischer Wucherer

um den Lohn ihrer Dienstzeit betrogen wurden, und die Kräfte des Reiches für den Unterhalt des Heeres nicht mehr ausreichten. Daher haben die Kaiser beschlossen, Einhalt zu thun. Sie wollen nicht die Preise selbst bestimmen, sondern die Grenze, die nicht überschritten werden darf; diese wird in dem angefügten Verzeichnis bestimmt. Wer diesen Preis überschreitet, soll mit dem Leben büßen, und zwar Käufer wie Verkäufer, und nicht minder wer etwa nach Erlaß der Verordnung seine Waaren vernichten oder auf die Seite schaffen sollte, um dadurch Mangel und Theuerung zu erzeugen.

Der nun folgende Tarif ist nach Gattungen in Capitel getheilt, die mit Ueberschriften versehen sind, wie *de vinis* (*οἴνου*), *olei* (*ἐλαίου*), *de curiis bubulis* (*περὶ βυρσῶν βοσίων*), *de caligis* (*περὶ τῶν καλίκων*), wobei zu bemerken ist, daß die Ueberschriften zuweilen nur für die zu Anfang genannten Gegenstände passen. Das Verzeichnis beginnt mit allerlei Getreide und Hülsenfrüchten, es folgen die verschiedenen Arten Wein, Oel, Fleisch, Fisch, Gemüse und Früchte, Löhne für Stein-, Holz- und Metallarbeiter und allerlei Handwerker, auch z. B. für Schreiber, Schulmeister, Grammatiker und Advokaten. Ferner die Preise für Rauchwerk, Leder, Lederwaaren und Schuhwerk, Holz und allerlei Geräth, Fuhrwerk und Fuhrlohn, Federn, Kissen und das große Gebiet der Kleider und Gewebe, von der Seide bis zum groben Wollenstoff. Den Schluß des Erhaltenen bilden Goldarbeiten, Weihrauch, Harze u. s. w. Der Rest ist verloren. Also nicht nur die nothwendigen Lebensbedürfnisse, sondern auch Luxuswaaren haben in diesem Verzeichnis einen Platz gefunden, das offenbar ein annähernd vollständiges Waarenverzeichnis liefern will. Die Preise sind in der von Diocletian begründeten Währung gegeben, und zwar nach Denaren. Ueber den Werth dieser Münze war man früher im unsicheren. Aus einem der neuerdings gefundenen Stücke hat Mommsen[1]) ermittelt, daß 50000 dieser Denare auf ein Pfund Gold giengen, der Denar also einen Werth von 1,827 ₰ hat.

Das umfangreiche Edict wurde in den Städten des Reiches öffentlich ausgestellt, das lateinische Original mit einer griechischen Uebersetzung. Davon sind nach einander größere und kleinere Stücke an 18 verschiedenen Orten gefunden, die sich in wünschenswerther Weise ergänzen, so daß mit wenigen Ausnahmen allen Stücken der richtige Platz angewiesen werden konnte. Freilich ist das Edict auch jetzt noch unvollständig und manche Theile sind unleserlich.

1) Hermes XXV 25 f.

Aber es ist zu hoffen, daß neue Funde neue Ergänzungen des Fehlenden oder Beschädigten bringen werden. Von dem lateinischen Originale haben wir Stücke aus Aegypten, Aizanoi in Phrygien, Bargylia, Halikarnassos, Mylasa, Samos und Stratonikeia, von der griechischen Uebersetzung aus Atalante (Lokris), Elateia, Lebadeia, Theben, Thespiai, Karystos, Megara, Megalopolis und Geronthrai, von beiden Texten aus Plataiai und Gythion. Alle diese Orte liegen in den Provinzen Diocletians, und hieraus hat schon Mommsen den Schluß gezogen, daß das Edict nur für den Orient volle Geltung erlangt hat, nur hier zur Anwendung gekommen ist; denn wenn es auch in der Westhälfte publiciert sein wird, so scheint es doch die für seine wirkliche Durchführung nöthige allgemeine Verbreitung nicht gefunden zu haben. Mit Recht schließt sich Blümner dieser Vermuthung an. Bekanntlich ist das Edict nicht lange in Kraft geblieben; es that nicht die gewünschte Wirkung. Nach der Schrift *de mortibus persecutorum* cap. 7 kostete es nicht wenigen Menschen das Leben und machte alles nicht billiger, sondern theurer, und nach Diocletians Abdankung (305 n. Chr.), vielleicht auch schon früher, wird die Verordnung außer Kraft getreten sein (Blümner S. 55).

Das Mißlingen dieses gesetzgeberischen Versuches scheint uns selbstverständlich, und wir begreifen schwer, wie ein Regent vom Schlage Diocletians dazu kam, einen so tiefen Eingriff in das ganze Erwerbsleben zu wagen. Aber den Anschauungen der Alten liegt der Gedanke an eine gesetzliche Regelung der Preise weniger fern. Den Getreidepreisen wandte man bekanntlich von Staats- oder Gemeindewegen eine besondere Sorgfalt zu und suchte den Kornwucher zu hindern und zu bestrafen. Bei dem schwierigeren Handelsverkehr und der viel größeren Macht des Kapitals war im Alterthum auf diesem Gebiet der Speculation und dem Wucher wahrscheinlich ein viel fruchtbareres Feld eröffnet als bei uns. Um dem zu steuern und den Bürgern billiges Getreide zu sichern, gab es in Athen eigene Beamte [1]). In Rom trugen die Aedilen dafür Sorge; auch die censorischen Edicte streifen dies Gebiet, und die Kaiser zählten es zu ihren dringendsten Pflichten, in Rom Theuerung und Mangel an den nöthigsten Lebensmitteln zu verhüten. An sich also liegt in der Bestimmung eines Maximalpreises nichts besonders Auffallendes; was das Diocletianische Edict so merkwürdig macht, ist die Ausdehnung dieser Maßregel auf alle Zweige der Production und Arbeit. Es ist eine ungeheure Ueberspannung der gesetzgeberischen Kraft, die

1) Die σιτοφύλακες Aristot. Ἀθην. πολ. 51, 3.

demgemäß auch ohne Wirkung geblieben ist. Gewiß ist es keine bloße Redensart, wenn Diocletian behauptet, daß er sich erst nach langem Zögern, gedrängt durch unerträgliche Mißstände, dazu entschlossen hat. Hauptsächlich leitet ihn die Rücksicht auf das Wohl der Soldaten, die am schwersten zu leiden hatten, so daß auch die Staatskasse die Folgen der Theuerung spürte. Der Soldat kann sich vor dem Händler nicht retten, der ihn sogar unterwegs auf dem Marsche aufsucht und ihn zwingt die höchsten Preise zu zahlen. Wie das möglich war, ist für uns nicht zu erkennen; vielleicht war die Entvölkerung und Verödung mancher Gegenden die Ursache, daß der Soldat sich nothgedrungen auf die Händler angewiesen sah.

Im einzelnen bietet der Tarif noch des Wichtigen genug, in sprachlicher wie in sachlicher Hinsicht. Die griechische Uebersetzung zeigt uns, wie viele lateinische Worte damals ins Griechische übergegangen waren, besonders die Benennungen für das Fuhrwerk und was damit zusammenhängt: *βεκτοῦρα*, *μοδίολος* (die Nabe), *ῥάδις* (*radius*), *φοῦρκα*, *ῥῆγλα*, *κατῆνα*, *ῥαῖδα*, *καρροῦχος*, *κάρρος*, ferner für die Kleidung *παίνουλα*, *φιβλατώρια*, *φουλλῶνες* und vieles andere, wie *πάβουλον*, *ἴντουβοι* (*intiba*), *φάβα*, *φοῦρνος*, *ἀστίλιον*; einmal sogar *αὐρικαεσωρίβους* (*auricaesoribus*). S. die Zusammenstellung Blümners S. 57 f. Ohne Zweifel sind diese Worte besonders durch die Vermittelung der Soldaten eingedrungen, die allmählich in allen Theilen des griechischen Ostens angesiedelt wurden. Die verschiedenen Uebersetzungen stimmen mit einigen Ausnahmen im ganzen überein; zuweilen wird der lateinische Ausdruck doppelt wiedergegeben. Gelegentlich kommen Fehler vor, wie einmal *infectum* mit *ἀγένητον* wiedergegeben zu werden scheint (Blümner S. 166, 13).

Wenn man den Tarif durchgeht, so fällt in die Augen, welche Rolle auch in den östlichen Provinzen die Erzeugnisse des Westens spielen. Im Verzeichnis der Weine befinden sich unter den bekannten Sorten, den besten, fast nur italische Weine (S. 11 des Textes), die griechischen, einst so berühmten, werden nicht erwähnt. Im übrigen treten die gallischen Provinzen sehr hervor, von denen schon unter Vespasian Josephus sagt, daß in ihnen die Quellen des Reichthums zu finden seien, und daß ihre Erzeugnisse fast die ganze Welt überschwemmten[1]. Abgesehen von anderen Dingen werden besonders gallische Wollenzeuge aufgeführt (Abschnitt XIX), und es ist bekannt, daß die griechisch-römische Tracht trotz allem Sträuben von der gallischen viel zweckmäßigeren allmählich verdrängt worden

1) Bell. Jud. II 372; vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V 96 f.

ist. Auch hier hat der Soldatenstand vermuthlich als Vermittler gedient [1]).

Wer sich über das einzelne unterrichten will, ist auf den gelehrten, sachkundigen und mit besonnenem Urtheil abgefaßten Commentar Blümners zu verweisen, der den größten Theil der Ausgabe einnimmt und ihre besondere Zierde bildet. Er ist doppelt werthvoll bei dieser Urkunde des sinkenden Alterthums, die uns wie keine andere in die Bedürfnisse des täglichen Lebens hineinführt und zu ihrem Verständnisse eine gründliche Kenntnis der antiken Lebensweise, des Handwerks, Verkehrs u. s. w. erfordert. Diesem Bedürfnisse leisten die gelehrten und sachkundigen Anmerkungen Blümners in dankenswerthester Weise Genüge. Vieles einzelne ist glücklich erklärt [2]) und gebessert; ich wenigstens muß bekennen, aus seinem Commentar sehr viel gelernt zu haben, und ich zweifle nicht, daß auch andere, wenn sie das treffliche Buch benutzen, mit mir übereinstimmen werden.

Marburg, 3. August 1895. Benedictus Niese.

Böhmer, J. F., Regesta imperii. II. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern aus dem Sächsischen Hause 919—1024. Nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von Emil von Ottenthal. Erste Lieferung. Innsbruck, Wagnersche Buchhandlung, 1893. 252 S. 4°. Preis M. 9,24.

An die Regesten der Karolinger, deren ersten Band E. Mühlbacher 1889 mit den Regesten Konrads I. vollendete, schließt sich das vorliegende Heft an, das die Regesten der Könige Heinrichs I. und Ottos I. enthält. Der Herausgeber, E. v. Ottenthal, ist einer der zu dieser Arbeit berufensten; ein Schüler Th. Sickels hat er sich eine Zeitlang an der Herausgabe der Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts in den Monumentis Germaniae, mit denen sich dies Regestenwerk auf das Nächste berührt, betheiligt und dabei die beste Gelegenheit gehabt, sich mit dem jetzt bearbeiteten Stoff auf das Innigste vertraut zu machen: so vorbereitet hat er seine Aufgabe im Ganzen vortrefflich gelöst.

1) Cäcina, der Feldherr der Rheinarmee, erschien 69 n. Chr. in gallischer Tracht in Oberitalien (Tacit. hist. II 20).

2) XXXII 18 wird *σάρκινος* richtig nicht von *σάρξ* abgeleitet, sondern vom lateinischen *sarcina*. XIX 37 wird *Μελιτομαγήσιος* in *Μιλητομαγνήσιος* gebessert. Aber hier liegt wohl eine gallische Ursprungsbezeichnung vor.

Leichter allerdings als den Bearbeitern der andern Perioden ist sie für ihn gewesen: die beiden Elemente, auf denen sich das vorliegende Regestenwerk aufbaut, die Scriptores wie die Diplomata, sind schon vor Ottenthal nach allen Richtungen hin durchgearbeitet worden, so daß ihm nur eine Revision zufiel. Insbesondere die Hauptsache, die Urkunden, sind erst vor einem Jahrzehnt von Sickel und seinen Genossen bearbeitet und herausgegeben worden. Da ist es nun ein schlagender Beweis für die Solidität der Diplomata-Ausgabe, daß die Ottenthalsche Revision nur wenige Nachträge und Abweichungen zu bieten vermag.

Was zunächst die Regesten Heinrichs I. anlangt, so konnte sich Ottenthal in den Hauptfragen mit gutem Gewissen Waitz anschließen (vgl. auch seine Anzeige von Waitz' dritter Aufl. in den Mittheilungen des österr. Instituts VII 333 ff.). Ebenso unbedeutend sind hier die Abweichungen von den Diplomata. Daß er in Reg. 7 (DH. 4) von der von Sickel angenommenen nichteinheitlichen Datierung nichts wissen will, ist zu billigen; es zwingt uns in der That nichts, die Zeitangaben statt auf Wallhausen auf das im Contexte der Urkunde als Ort der Handlung genannte Fulda zu beziehen. Das umgekehrte Verhältnis waltet bei Reg. 28 (DH. 19), wo Sickel einheitliche Datierung annahm, die Jahresmerkmale aber auf 929 bezog; es scheint auch mir richtiger, mit Ottenthal nichteinheitliche Datierung, also Handlung in Nabburg und Beurkundung 930 Juni 30 (vgl. Reg. 29 und DH. 24, wo *Alithi* auf Elden gedeutet wird, was Ottenthal, wie mir scheint, mit Recht, stark bezweifelt) anzunehmen. Dagegen stimmen Sickel und Ottenthal in einem andern Punkte überein, gegen den ich Zweifel geltend machen möchte. Es handelt sich um die drei Hersfelder Tauschurkunden Regg. 40, 41, 44 (DH. 32, 33, 35), sämtlich vom 1. Juni, aber mit den verschiedenen Ausstellungsorten Reot, Erfurt und Frankfurt. Die Urkunden gehören aber trotzdem zusammen, insbesondere Regg. 41 und 44 stimmen so sehr überein, daß entweder unmittelbare Vorlage oder gleichzeitige Entstehung angenommen werden muß. Sind nun die Daten in Reg. 44 völlig zerrüttet, so möchte ich auch auf *actum Franconovurt* kein Gewicht legen, dagegen um so mehr den in allen drei Urkunden übereinstimmenden Tag betonen [1]) und annehmen, daß in Regg. 40 und 44 (da *actum Erphesfurt* durch Regg. 41[a] und 42 bezeugt ist) nichteinheitliche Datierung vorliegt; jedenfalls darf man m. E. Reg. 44 nicht für das Itinerar des Jahres 933 verwerthen.

1) Auch in der Datierung haben sie die Formel *regnante piissimo rege H. anno* . . . gemeinsam.

Gehen wir zu den Regesten Ottos I. über, so lag dem Herausgeber in den von Köpke-Dümmler bearbeiteten Jahrbüchern Ottos I. ein Hülfsmittel vor, das zwar an gründlicher und gewissenhafter Durcharbeitung des Stoffes sich nicht mit den Jahrbüchern Heinrichs I. von Waitz messen kann, immer aber eine zuverlässige Grundlage bot. Auch was die Urkunden, insbesondere ihre chronologische Deutung anlangt, so decken sich bis auf wenige Abweichungen die Ergebnisse Ottenthals mit denen Sickels. Die erste Abweichung ist Reg. 72 (DO. 16), dessen Ortsangabe *Taremburch* Ottenthal richtig auf Derenburg deutet, während Sickel unsicher war, ob Derenburg oder Dornburg und ob Dornburg an der Saale oder an der Elbe gemeint sei. Dagegen war in DO. 61 und 71 (Regg. 119 und 128) *Tarneburc* von Sickel mit Derenburg identificiert worden, während Ottenthal hier wieder recht hat, wenn er dies auf Dornburg (an der Elbe) bezieht [1]). Das Spur. DO. 435 (Reg. 94) beurtheilt O. günstiger als Sickel, der das Stück als fast freie Fälschung bezeichnete; O. nimmt wenigstens für den zweiten Theil eine ächte Vorlage an und ist auch geneigt, die Datierung, allerdings mit dem Vorbehalt, daß das actum verderbt oder nichteinheitlich sei, zu verwerthen. Auch darin stimme ich ihm zu, wenn er in Reg. 95 (DO. 37) die von Sickel als wahrscheinlich angenommene Nichtcoincidenz von actum und datum bestreitet; es liegt kein zwingender Grund vor, beide zu trennen. In Reg. 105 (DO. 47) nimmt O. eine Interpolation an, aber der hier angegebene Grund ›da die Kopie eine Kanzleihand nachahmt‹ ist wohl nur ein lapsus stili. In Reg. 110 (DO. 52) verwirft O. die von Sickel gebotene Deutung von *Wegesata* auf Void und schlägt statt dessen Visé bei Lüttich vor. Zu Reg. 113 (DO. 55) möchte ich aus Autopsie hinzufügen, daß die Monatsangabe *Kal. iunii* in dem Original zu Marburg auf Rasur steht. Anders als Sickel interpretiert O. die viel erörterte Gründungsurkunde von Havelberg (Reg. 134; DO. 76); er nimmt gleichzeitige Entstehung des Diploms mit der Gründungsurkunde von Brandenburg (Reg. 169; DO. 105) von 948, aber Datierung nach der ursprünglichen Entschließung Ottos I. (946) an. Bei Reg. 146 (DO. 86) neigt O. zu der Annahme, daß der Schlußpassus des Diploms eingeschoben sei. Dagegen erscheint mir seine Deutung von *Salze* in Reg. 147 (DO. 87) auf Salz bei Hadamar als ganz unsicher, während sein Vorschlag, *Tuzacha* in Regg. 155, 156 (DO. 92, 93), statt es mit Dümmler und Sickel auf Tusey zu beziehen, auf Doucy am Chiers zu deuten, einleuchtet. Wieder anders als Sickel reiht O. Reg. 170 (DO. 113)

1) Zu Reg. 128 unterläßt Ottenthal freilich jede erklärende Bemerkung.

ein, nämlich nicht wie jener zum Sommer 949, sondern schon zum Herbst 948; er gewinnt dadurch auch ein geschlosseneres Itinerar. Für Reg. 182 (DO. 118) will O. nichteinheitliche Datierung annehmen, da Otto nach dem Continuator Reginonis Mariä Reinigung (2. Febr.) in Frankfurt feierte, während jenes Diplom vom 1. Februar aus Busendorf an der Nied datiert ist. Zu Reg. 393 (DO. 292) trage ich nach, daß Philippi in den Mittheilungen des österr. Instituts XIV 471 diese Urkunde als Fälschung Falkes verwirft; aber ich stimme Bresslaus Einspruch (Neues Archiv XIX 494) zu. Zu Reg. 464 verweise ich auf die soeben erschienene Abhandlung von K. Uhlirz (Mittheil. des österr. Instituts XVI 508 ff.), der Ottenthals kritischen Feldzug gegen Johanns XIII. Privileg für Meissen (Jaffé L. 3724), wie mir scheint, mit Recht zurückweist. Was die Regg. 494—500 anlangt, so hat auch Ottenthal, wie ich meine, die Schwierigkeiten des Itinerars von 969, das durch die neuen Funde Cipollas (vgl. Hist. Zeitschrift LXXI 328 ff.) und durch die Entdeckung des ältesten Diploms für Merseburg (Reg. 497) noch mehr compliciert worden ist, nicht zu lösen vermocht; er nimmt für Regg. 494 und 499 nichteinheitliche Datierung an, während Erben (Mittheil. des österr. Instituts XIII 211 Anm. 2) dasselbe Auskunftsmittel für Reg. 500 vorschlug: ich möchte glauben, daß der Fehler in dem falschen Ansatz von Reg. 498 steckt, für dessen irreguläre Datierung ich freilich eine andere Deutung nicht zu geben weiß. Bei Reg. 547 (DO. 417) setzt O. wieder nichteinheitliche Datierung voraus.

Im Großen und Ganzen also ist es nicht allzu viel Neues, was diese Neubearbeitung zu bieten vermag. Aber wir dürfen dem Herausgeber diese Geringfügigkeit der Ergebnisse seiner Arbeit nicht vorhalten, wir sind vielmehr verpflichtet, die Resignation als berechtigt anzuerkennen, mit der er an die Revision der Arbeiten seiner Vorgänger herangieng. Daß er diese überall ergänzt hat, verdient noch besondere Hervorhebung. So hat er noch den einen und anderen von Sickel übersehenen Druck herbeigebracht. Ich darf diesen Ergänzungen wohl noch einige hinzufügen. Zu DH. 20 (Reg. 24) und DO. 1 (Reg. 57) finde ich in Schöttgens Inventarium noch eine Deductionsschrift mit dem Titel ›Abgenöthigte Beantwortung‹ citiert; ich habe sie freilich nicht auftreiben können. DO. 114 (Reg. 178) ist auch von Baring Clavis dipl. (1737) p. 21 nr. 14 (nach Kettner) gedruckt. DO. 281 (Reg. 377) findet sich auch in der ›Beschreybung der Stadt Halle zu E. Brotuffs aufrichtige Chronica von denen Salzbronnen und Erbauung der Stadt Halle‹ p. 32. DO. 345 (Reg. 453) druckt auch Kuntze Geschichte, Statistik und Topographie des Kreises Oschersleben S. 203 deutsch und lateinisch nach Sagittar

und Leuckfeld ab. DO. 375 (Reg. 498) steht auch bei Tiraboschi Mem. Modenesi I^b 138 nr. 112, aber zu 975. Von der zu DO. 387 (Reg. 512) citierten Deductionsschrift Informatio iuris et facti in Thucelius Acta (1716) liegt die Originalausgabe von 1701 vor; hier steht unser Diplom p. 255 nr. 1. Wohl von DO. 404 (Reg. 535) befindet sich, worauf ich zuerst wieder aufmerksam gemacht habe, ein kleines Fragment des Originals in der Sammlung der deutschen Gesellschaft zu Leipzig (vgl. deren Mittheilungen I^a 128 nr. 1). DO. 422 (Reg. 555) endlich ist auch in der Schrift »C. F. S. kurzgefaßte Untersuchung von dem lezten Marggraffen in Ostfrancken« [Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften II (1749)] gedruckt.

Es versteht sich, daß bei einer solchen Materialiensammlung und einer derartigen Häufung von Namen, Zahlen und sonstigen Angaben Verstöße unvermeidlich waren. Wenn also hier einige angemerkt und verbessert werden, so soll dem verdienten Herausgeber damit nicht etwa der Vorwurf der Flüchtigkeit gemacht werden. So sind die geographischen Angaben nicht immer zutreffend. Die Bezeichnung »Wallhausen südlich Quedlinburg an der Helme« z. B. ist doch ein wenig wunderlich. Statt Rudolfstadt (Reg. 107) muß es Rudolstadt heißen. Rippersrode sö. Ohrdruff (Reg. 253) ist ganz unmöglich; der Ort lag im Harz zwischen Michaelstein und Elbingerode. Statt Dernburg (Kr. Halberstadt) in Reg. 572 soll es wohl Derenburg heißen. In Reg. 75 ist statt Januar 6 zu lesen Januar 2; ebenso muß es in Regg. 520 und 521 statt April 10 heißen April 11. Es ist ein Irrthum, wenn Ottenthal in Reg. 311 den Kaiser Ludwig den Frommen im Jahre 816 mit Papst Leo III. ein Pactum schließen läßt; es war vielmehr Stephan IV. (V.). Die in den Regg. 21, 65, 124, 417 erwähnte Habelsche Sammlung befindet sich längst nicht mehr in Miltenberg, sondern im k. Reichsarchiv zu München. Auch die Kopien der Bulle Johannes XIII. für Hersfeld (Reg. 464) wird man vergebens in Kassel suchen; sie sind schon seit geraumer Zeit im Staatsarchiv zu Marburg. Auffallend ist ferner die Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Namen — so stehn nebeneinander Eckhard und Eckhart, Emmeram und Emmeramm, Gieselbert und Giselbert u. a. — und der Citate — z. B. wird das Buch von Michael, die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten, vornehmlich im 10., 11. und 12. Jahrhundert in Regg. 7^b und 49^a ganz richtig citiert, auf S. 7^c dagegen als Michael Formen des internaz. Verkehrs und in Reg. 35^a als Michael Der unmittelb. Verkehr. — Auch die Zahl der Druckfehler ist verhältnismäßig groß. Indeß diese Ausstellungen, nicht

zum Tadel des Werkes, sondern zu Nutz und Frommen seiner Benutzer gemacht, sollen dem Verdienste des Herausgebers keinen Abbruch thun, der in entsagungsvoller Arbeit uns ein Werk geschenkt hat, das sich den Regesten Mühlbachers, Fickers, Winkelmanns und Hubers ebenbürtig anreiht.

Göttingen, 10. August 1895. Kehr.

Dodu, Gaston, Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291. Paris librairie Hachette et Cie. 1894. XIV und 381 S. 8°. Preis

Gleichzeitig mit diesem Werke hat Dodu eine kleine Schrift über König Fulko von Jerusalem herausgegeben [1]), die zu reicherer Ausführung und näherer Begründung einiger in dem Hauptwerke ausgesprochenen Ansichten dient. Der Kern dieser Ansichten besteht darin, daß das Königreich Jerusalem, bezüglich die ganze Masse der seit dem ersten Kreuzzug in Syrien gegründeten Christenstaaten, trotz aller Heldenthaten seiner Herrscher dem Halbmond nur deshalb zum Opfer gefallen sei, weil seine staatlichen Institutionen zu allseitigem Ueberwuchern aristokratischer, klerikaler und municipaler Gewalten und somit zu einer tödtlichen Schwächung der Monarchie geführt hätten. Bisher habe man dies nicht genügend beachtet, namentlich wir Deutsche hätten der Verfassungsgeschichte Jerusalems zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, nun aber sei die Sachlage klar. Die syrische Frankenherrschaft war — nach Dodus Meinung — une domination qui, pendant plus de quatre-vingt ans, avait eu toutes les apparences de la solidité. Le royaume de Jérusalem succomba par l'effet de ses vices organiques. Les catastrophes de 1187 et de 1291 sont dues surtout à la nature des institutions dont nous avons tracé le tableau ... les vices du gouvernement avaient été plus puissants que les vertus des gouvernants.

Wäre diese Ansicht richtig, so müßten wir uns zu einer bedeutenden Bereicherung unserer historischen Kenntnis bekennen. In den Lehrbüchern der Weltgeschichte hätte in dem Kapitel ›Wirkungen und Folgen der Kreuzzüge‹ fortan der Satz zu stehn: die Kreuzzüge haben ihr Ziel, Jerusalem, bezüglich Palästina und ganz

1) De Fulconis Hierosolymitani regno. Thesim facultati litterarum Parisiensi proponebat G. Dodu facultatis litterarum Lugdunensis olim alumnus. Parisiis apud Hachette et socios bibliopolas 1894. VIII und 72 Seiten.

Syrien, dem Christenthum dauernd wieder zu geben, vornehmlich deshalb nicht erreicht, weil die Könige der fränkischen Colonien am Jordan und Orontes durch vornehme und reiche Unterthanen aller Orten eingeschränkt und von der Förderung des Gemeinwohls abgehalten wurden. Dieser Satz ist aber nicht blos unbeweisbar, sondern schlechtweg unrichtig, und die Leser müssen davor gewarnt werden, daß sie sich durch die scheinbar überzeugenden verfassungsgeschichtlichen Deductionen Dodus nicht in die Irre führen lassen.

Dem Verfasser soll damit nicht gar zu nahe getreten, nicht all und jedes Verdienst abgesprochen werden. Er hat sich redlich bemüht, mit jugendlicher Begeisterung — er ist offenbar noch ein Anfänger — die Arbeit ergriffen, mit vielem Fleiß ein ziemlich reiches Quellen- und Hülfsmaterial zusammengeschafft, mit der gelehrten Akribie, die namentlich seit dem Wirken des Grafen Riant unter unsern Nachbarn jenseit der Vogesen in der Erforschung des christlichen Morgenlandes Schule gemacht hat, jedes Detail zu behandeln gesucht; und nach alledem hat er die Schlußergebnisse seiner Kritik in frischem Ton, nicht ohne anmuthenden Stolz vorgetragen. Aber trotzdem bleibt an dem Buch noch viel zu wünschen übrig. Weniger Gewicht will ich hierbei darauf legen, daß der Verf. nicht kurz genug zu sein versteht und namentlich dort, wo wegen der Dürftigkeit der Quellenaussagen eine bestimmte Entscheidung für die eine oder andere Ansicht nicht getroffen werden kann, eine ermüdende und schließlich werthlose Menge von Gründen und Gegengründen vorträgt. Schlimmer dagegen ist, daß er die nothwendige Scheidung zwischen primären und secundären Quellen nicht entschlossen durchführt, fragwürdige jüngere Mittheilungen, die gut beglaubigten älteren Erzählungen widersprechen, nicht völlig preisgibt, sondern geschichtliche und sagenhafte Ueberlieferung neben einander aufrecht zu halten, in weichlicher Vermittelung in einander zu verschmelzen sucht. Sybels seit einem halben Jahrhundert zum Gemeingut der Fachgenossen gewordene Darstellungen der ältesten Chroniken des ersten Kreuzzugs sind ihm natürlich bekannt; auch meine hierher gehörigen Forschungen über Albert von Aachen sind ihm, wenigstens der Hauptsache nach, nicht entgangen [1]); trotzdem aber stützt

1) Meine Zerlegung Alberts in eine vortreffliche alte Chronik und in jüngere phantastische Zusätze ist ihm wohl kaum ganz klar geworden. Er beschäftigt sich möglichst wenig mit der Albertfrage und allem, was dazu gehört. Einmal opponiert er mir, S. 349 f., hinsichtlich der Auseinandersetzungen zwischen Gottfried, Dagobert und Boemund. Seine Worte treffen aber nicht das Ziel, weil ich mich in meiner jüngsten, ihm unbekannt gebliebenen Schrift »Analekten zur Kritik Alberts von Aachen, Tübingen 1888« schon weiter über diese Dinge verbreitet hatte.

er sich sehr oft auf Quellen zweiten Ranges bis auf Wilhelm von Tyrus. Bei der Geschichte des Königs Fulko ist von ihm mit Recht bemerkt, daß diesem Fürsten lange Zeit von der Sage übel mitgespielt worden ist. Er rettet das Andenken des tapferen Mannes, leiht aber streckenweise doch noch der Sage, die uns wieder Wilhelm von Tyrus überliefert hat, sein Ohr. Klarer wäre er vielleicht über die Sachlage geworden, wenn er sich die Litteratur über diese Dinge vollständig zu eigen gemacht hätte. Er meint nämlich, über Fulko habe sich eigentlich noch Niemand eingehend verbreitet, vor Allem sei Niemand dem Könige gerecht geworden. Die Ansicht, die er selber vorträgt, hat er aber in meiner »Geschichte der Kreuzzüge« schon vorgefunden. Er erwähnt mich denn auch häufig zur Stütze seiner Behauptungen, fragt sich dabei aber nicht, wie ich wohl zu meiner scheinbar beweislos dastehenden Auffassung gekommen sei. Hätte er weiter geforscht, so würde er gesehen haben, daß ich die Wilhelmsche Legende über Fulko schon längst, in meinen »Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzugs«, zergliedert und zurückgewiesen hatte, und dann würde er auch wohl selber zu voller Klarheit über diese Legende gekommen sein [1]).

Zu der Vermischung von Geschichte und Sage gehören auch die Porträts, die der Verf. von einigen der jerusalemitischen Herrscher gibt. Seine Worte, S. 139 ff., über Gottfried von Bouillon und Balduin II. erinnern mehr an die vitae sanctorum als an den historischen berserkerhaften Gottfried und den so rücksichtslosen wie kühnen, mit Treu und Glauben kaltblütig spielenden Balduin. Für spätere Könige Jerusalems wie Amalrich I., Guido von Lusignan, Amalrich II., Johann von Brienne erwärmt sich Dodu weit über das rechte Maß hinaus.

Sein Mangel an Methode in der Quellenkritik macht sich jedoch am schlimmsten geltend bei den Urkunden und Gesetzbüchern Jerusalems. Er weiß, daß Gottfried von Bouillon von vielen Seiten nicht mehr als der Gesetzgeber, als Schöpfer der Assisen Jerusalems anerkannt wird; er weiß, daß die Zustände des Reichs noch lange Jahre nach Gottfrieds Tod eine umfassende und in die Tiefe dringende Gesetzgebung unmöglich machten; aber von der entgegenstehenden Tradition sich entschieden loszusagen fällt ihm zu schwer.

1) Einen charakteristischen Fehler begeht er bei den Katastrophen, die gleich nach Fulkos Tode eintraten. Raimund von Antiochien hat nach seiner Meinung, S. 96, den Grafen Joscelin gegen Imadeddin Zenki im Jahre 1144 zu unterstützen verweigert. Aber nur die Wilhelmsche Legende meldet von solcher Hülfsverweigerung, und vielleicht war Raimund damals gar nicht in Syrien anwesend, sondern auf einer Reise nach Byzanz begriffen.

Er sagt S. 38: Godefroy a donc édicté un corps de lois civiles et politiques dans le royaume de Jérusalem — S. 41: on ne doutera pas qu'un code ait été rédigé par Godefroy et ait ensuite disparu dans la catastrophe de 1187 — S. 160: la Cour des Liges ou Haute Cour, établie par Godefroy — S. 279: Godefroy fut le fondateur de la Cour Bourgeoise — S. 290: Godefroy de Bouillon, en inféodant les diverses parties de la principauté de Jérusalem, avait accordé non pas à tous ses vassaux mais à certains d'entre eux le droit de rendre la justice. Das klingt ja sehr zuversichtlich und fast bestechend. Auch sagt er von seinen Gegnern (Sybel, Kugler, Prutz u. A.) S. 41 Anm. 2: Malheureusement ces auteurs se sont bornés à formuler leur opinion sans l'appuyer d'aucun argument et sans entrer dans le fond de la discussion. Aber seine Stellung wird dadurch nicht verbessert. Nicht wir haben noch eingehender, als es bisher geschehen ist, zu beweisen, daß Gottfried höchstens nur einige dürftige, die Verfassung seines werdenden Reiches betreffende Anordnungen erlassen haben kann und daß auch unter den ersten Königen Jerusalems die innere Staatsentwickelung nur sehr allmählich fortschritt, sondern das onus probandi liegt auf Seiten des Herrn Dodu. Er mußte, gestützt auf neues unwiderlegliches Material, uns zeigen, daß wir bisher, wegen großer Lücken unserer Kenntnisse, irrig geurtheilt haben. So lange er aber seine Ansichten nur mit der sehr späten, den realen Verhältnissen des Jahres 1100 völlig widersprechenden und deshalb sehr unsicheren Tradition begründet, wird er wenige Fachgenossen zu dem Glauben an das umfassende gesetzgeberische Wirken Gottfrieds und selbst noch Balduins I. und Balduins II. bekehren.

Der Irrthum, in den sich Dodu verloren, hat ihn nun ganz folgerichtig auf falscher Bahn weiter geführt. Wie im Innern, so ist ihm auch nach außen das jerusalemitische Großreich von Anfang an in den Hauptzügen fertig. Es besteht gleich nach der Eroberung der heiligen Stadt, S. 73, aus dem ›royaume proprement dit‹, der Grafschaft Edessa und dem Fürstenthum Antiochien. Der König ist, S. 84, ›le pair mais aussi le suzerain‹ des Fürsten von Antiochien, des Grafen von Edessa und des bald sich hinzugesellenden Grafen von Tripolis. Dem ist entgegen zu halten, daß anfangs die kleinen Frankenstaaten sämmtlich unabhängig neben einander standen und daß unter ihnen Jerusalem in der ersten Zeit nicht einmal der kräftigste war, vielmehr Antiochien eine Reihe von Jahren hindurch seiner Kriegsmacht nach die erste Stelle behauptete. Wenn das Königreich trotzdem allmählich in den Vordergrund trat und bei den verschiedensten Anlässen unter den verschiedensten Formen einen

Vorrang vor den andern Kleinstaaten, ja eine Herrschergewalt in ihnen erlangte, so hat man sein Augenmerk nicht vornehmlich darauf zu richten, daß diese Herrschergewalt zunächst noch sehr unsicher umgrenzt war, sondern man muß in solcher Entwickelung einen kräftigen Anlauf zur Durchbildung starker »monarchikaler« Institutionen erkennen.

Aehnlich steht es mit der Frage, wie weit das Erbrecht und das Wahlrecht bei der Vergebung der jerusalemitischen Krone im Spiel waren. Das Erbrecht hat von vornherein in hohem Ansehn gestanden und sich immer mehr Bahn gebrochen, so daß es auch die Königstöchter umfaßte. Zur Bethätigung von Wahlrechten ist es, vornehmlich in der ersten Zeit, nur aus Noth, zur Förderung des Gemeinwohls, gekommen. Aristokratische Eigenmacht hat sich dabei nicht geltend gemacht.

Von Auflehnungen einzelner oder mehrerer großer Herren gegen den Willen des Herrschers erfahren wir sehr wenig. Gehässige Parteiungen im Reiche, an denen es nicht fehlt, haben zumeist andere Ursachen und anderen Charakter. Der Gegensatz zwischen Monarchie und Aristokratie macht sich in ihnen kaum geltend. Dodu zieht zur Stütze seiner entgegenstehenden Ansicht seltsame Beispiele heran. Graf Raimund von Toulouse und Herzog Robert von der Normandie haben im Jahre 1099 gezögert, Herzog Gottfried gegen die Aegypter vor Askalon zu unterstützen (S. 170). Aber Raimund und Robert waren ja in keiner Weise Gottfrieds Untergebene: sie waren höchstens als Kreuzzugsgenossen moralisch gebunden, den kaum zum Herrn Jerusalems beförderten Gottfried nicht sofort in Stich zu lassen. Im Jahre 1132 empörte sich sodann Hugo Graf von Joppe gegen König Fulko (S. 170). Der leichte Sieg über den Aufrührer zeigt jedoch, wie fest gewurzelt die monarchische Gewalt schon war. Das nächste Beispiel entnimmt Dodu dem Jahre 1276, d. h. einer schon ganz verderbten, tief hoffnungslosen Zeit.

Die gleiche Bemerkung haben wir hinsichtlich der Heeresfolge und des Steuerwesens zu machen. Gewiß reichten die Truppen und die Geldmittel der Könige von Jerusalem zur Bewältigung ihrer großen Aufgaben kaum hin. Aber wie sehr milderte sich doch der Mangel, der in der ersten Zeit Jahr um Jahr mit wahrhaft entsetzlicher Schwere drückte. Und kann Dodu ausreichend nachweisen, daß die Könige von den Vasallen und Hintersassen im Kriege in Stich gelassen, durch »Heeresliz« in die entscheidenden Niederlagen verwickelt und auf solche Weise um Krone und Reich gebracht wurden? Diesen Nachweis hat der Verf., man darf sagen selbstverständlich, nicht einmal zu führen versucht.

Indessen vielleicht band wenigstens die Kirche dem Königthum die Hände? Ihr Ziel war ja, S. 332, ›pas de suzerain sur terre, Dieu seul pour suzerain‹, und Dodu meint sogar, S. 360, ›l'ambition séculaire de l'Église bouleversa les plans les mieux combinés (des rois)‹. Hieran ist soviel richtig, daß die Kirche in der allerersten Zeit des Reiches Jerusalem leidenschaftlich darnach strebte, in der heiligen Stadt und Umgegend eine Art Kirchenstaat zu errichten. Aber die weltlichen Herrscher durchkreuzten ihre Pläne gründlichst und stellten die Oberherrschaft der Krone unerschütterlich fest. Bei der Besprechung dieser Dinge ist Dodu das Unglück passiert, gerade von dem Prälaten, der nicht klerikal war, sondern energisch und einmüthig mit und zu Gunsten der Staatsgewalt arbeitete, dem Patriarchen Arnulf, zu behaupten, er sei ›en opposition avec le pouvoir temporel‹ gewesen, S. 346 Anm.

Trotz alledem ist übrigens an Dodus Auffassung von den monarchischen Institutionen Jerusalems etwas richtig. Er weist nämlich sehr eingehend und lehrreich nach, wie unabhängig, durch ihr Recht gegen den König gedeckt, die Vasallen des Reiches schließlich dagestanden haben, wie große Gewalt die Gerichtshöfe des Adels, der Bürgerschaften und selbst die Handelsgerichte besaßen, wie viele Geldquellen nicht für den König flossen u. drgl. m. In diesen Erörterungen liegt der Hauptwerth des Buches. Aber Dodu hat sie leider in einen falschen Causalnexus gebracht. Denn aus ihnen geht nur hervor, daß erst allmählich, in später Zeit, als die Aussichten für dauernde Erhaltung der Frankenherrschaft im Morgenlande schon sehr schlecht geworden waren, concurrierende Gewalten, durch welche die Monarchie bedenklich eingeengt wurde, übergroße Macht gewannen. In den früheren Jahren dagegen, auf die Dodu diese Entwickelung bezieht, hat sie einen wesentlich schädigenden Einfluß durchaus noch nicht ausgeübt.

In Wahrheit gewährt mithin die Geschichte Jerusalems folgendes Bild. Unter den Frankenstaaten Syriens ringt sich das nach der heiligen Stadt genannte Königreich mit dem bedeutendsten Erfolge empor. Es beseitigt im Inneren die concurrierenden Ansprüche des Clerus, gewinnt Einfluß und eine Art von Oberherrschaft in den Gebieten der Glaubensgenossen von Tripolis bis Edessa und drängt die Macht der Muhammedaner auf der langen Grenze vom mittleren Tigris bis zum Sinai immer weiter nach Osten und Süden zurück. So lange die Siege über den Halbmond einander ablösen, so lange ist auch nicht die geringste Gefahr vorhanden, daß die Monarchie irgend welchen inneren Feinden erliege, etwa an den Klippen aristokratischer Staatsordnungen scheitere. Aber die Fortsetzung des

Siegeszuges gegen den Halbmond ist nur möglich bei großer Gunst der Umstände und unter der Leitung heldenhaftester Kriegsfürsten. Die lothringischen Recken, Gottfried und die ersten Balduins, besaßen den unentbehrlichen hohen Heldensinn. Unter den folgenden Königen beginnt langsam der Rückgang. An Stelle der kühnsten Offensive tritt vorsichtige Defensive. Unglücksfälle und Niederlagen machen sich schmerzlich und von Jahr zu Jahr schmerzlicher geltend. Das Königthum verzichtet auf seine führende Rolle, auf das Fortreißen des Volkes zu Kampf und Sieg, und gibt damit eigentlich schon die ganze Zukunft des Staates, der zu dauerndem Bestehen sich noch durch viele Eroberungen hätte stärken müssen, völlig Preis. Doch ist dem Gemeinwesen noch eine lange Agonie beschieden, in der sich unter dem täuschenden Scheine glänzenden wirthschaftlichen Gedeihens höchst interessante, weithin auf Europa zurückwirkende Entwickelungen der Kriegskunst, des Rechtslebens, des Geldverkehrs und Abgabenwesens vollziehen. Diese Entwickelungen finden freilich nicht zu Gunsten des Königthums statt. Aber Jerusalem ist schließlich nicht deshalb den Muhammedanern zum Opfer gefallen, weil die königliche Macht von anderen Staatsgewalten überwuchert wurde; sondern weil das Königthum im Kampf gegen die Muhammedaner erlahmte, ist das Reich Jerusalem, nachdem es nebenbei auch ein aristokratisches Gepräge erhalten hatte, dem Hauptfeind, dem Halbmond, erlegen.

Tübingen, 13. August 1895. Bernhard Kugler.

Harnack, Adolf, Geschichte der altchristlichen Litteratur bis auf Eusebius. I. Teil. Die Ueberlieferung und der Bestand der altchristlichen Litteratur, bearbeitet unter Mitwirkung von Lic. E. Preuschen. 2 Bde. Leipzig, Hinrichs'sche Verlagsbuchhandlung, 1893. 1021 S. 8°. Preis Mk. 35.— geb. 38.—.

Außer Th. Zahn hätte wohl niemand sonst unter den deutschen Gelehrten sich der Berliner Akademie gegenüber anheischig machen dürfen, für die geplante Neuausgabe der älteren griechischen Väter binnen zwei Jahren als Vorarbeit und Hülfsmittel eine Totalübersicht über die Ueberlieferung und den Bestand der vornicänischen christlichen Litteratur vorzulegen als Adolf Harnack. 1891 erfolgte der Auftrag von Seiten der Akademie, und 1893 war das über 1000 Seiten kleinsten Druckes starke, doppelbändige Werk publiciert, im Manuscript abgeschlossen schon mit dem Jahresende 1892, unter allen Umständen ein bewundernswertes Zeugnis deutschen Gelehrtenfleißes. Seine Vollendung würde auch Harnack nicht ohne den treuen Beistand eines von der Regierung bewilligten Gehülfen, der als sein

Schüler sich besonders dazu eignete und auch sonst schon als tüchtiger Arbeiter auf dem altkirchlichen Gebiete erwiesen hat, des Lic. Preuschen, möglich gewesen sein. Eine Reihe der wichtigsten Autoren hat dieser in relativer Selbstständigkeit übernommen, so daß sein Antheil, auf die Seitenzahl gesehen, sehr erheblich ist, aber freilich welches Maß von Uebersicht erforderte die Behandlung gerade der kleinen und kleinsten Fragmente, und wie viel Arbeit und Wissen steckt hier oft hinter einem der kürzesten Stücke aus der Feder Harnacks! Beiden gebührt von allen theologischen, historischen und philologischen Mitarbeitern der wärmste Dank.

Harnack ist Spezialist im großen Stile. Die Aufhellung der großen Probleme der alten Kirchengeschichte ist seine Lebensaufgabe geworden, in den ersten Jahrhunderten der Christenheit zumal hat er sein geistiges Heim aufgeschlagen, er lebt in ihnen. Er könnte nicht jedes Jahr eine Schrift mit einer neuen Beobachtung, einer neuen Entdeckung oder überraschenden Combination auf den Markt werfen (und niemand kann mehr bedauern als der Referent, daß er sie zuweilen wirklich »wirft«), wenn er nicht von langer Hand die ausführlichsten Stoffsammlungen angelegt hätte. Dies allein erklärt uns, daß er jetzt dieser Riesenaufgabe gewachsen war. Er eröffnet uns sein Schatzhaus, indem er uns seine Collectaneen darbietet. Wir erfahren nun, daß er sie längst angelegt hatte, um eine altchristliche Litteraturgeschichte zu schreiben, und wir freuen uns, daß er diesem ersten Teile, der den von der Akademie verfolgten Zwecken der Neuausgabe unmittelbar dient, einen zweiten folgen lassen will, worin er seinen eignen ursprünglichen Plan zur Ausführung zu bringen gedenkt.

»Solche Arbeit bis auf den letzten Punkt controllieren, heißt sie selbst machen«, sagt Harnack mit Bezug auf die von seinem Gehülfen gefertigten Stücke. In wie viel höherem Maße darf sich dann der Referent das Wort aneignen mit Bezug auf das Ganze. Es ist einfach selbstverständlich, daß unter den Abertausenden von einzelnen Angaben manches Irrtümliche untergelaufen und manche Unvollständigkeit geblieben ist. Es ist bereits von verschiedenen Seiten (Zahn, Loofs, Bratke) Einzelnes notiert worden, Harnack hat selbst außer den Nachträgen am Schluß weitere in der Theol. Litteratur-Zeitung (1893, 22) und in den »Texten und Untersuchungen« (XII, 1) folgen lassen. In dem beschränkten Maße, in dem der Referent auch das Detail hat nachprüfen können, und bei Anwendung einer billigen Beurtheilung hat er es durchaus zuverlässig und vollständig gefunden.

Kritisieren läßt sich das formale Moment, die Anlage im gan-

zen und einzelnen. Von ihr hängt die Brauchbarkeit eines Hand- und Nachschlagebuches in hohem Grade ab. Dazu gehört vor allem die Uebersichtlichkeit oder Klarheit der Anordnung. Sie ist im großen sicher erreicht. Der ungeheure Stoff ist in 7 Stücke zerschlagen: nur für die beiden ersten Stücke, die die Urlitteratur behandeln, ist der lokale Gesichtspunkt noch nicht anwendbar. Das schwierige Capitel der apokryphen Apostelgeschichten (Preuschen) bildet den Uebergang von der ältesten großkirchlichen Litteratur, zu der Justin noch gezogen ist, zur gnostischen. Aber die Grenzen sind ganz fließend, unter und durch Abstoßung des Gnostischen bildete sich ja erst das Großkirchliche. So steht mit dem Aegypter-Evangelium und anderen das vielumstrittene Petrus-Evangelium im ersten Stück, während die Doketen, deren Evangelium es war, im zweiten Abschnitt behandelt werden, ja unter der Ueberschrift ›Christliche Urlitteratur, mit Ausschluß des Gnostischen‹ figuriert als Nr. 17 sogar ein Evangelium, das direct als ›häretisches‹, marcionitisches bezeichnet wird. Das geht nun doch nicht an. Mit dem dritten Abschnitt tritt der landschaftliche Gesichtspunkt ein. Als zeitliche und räumliche Ueberleitung dient die kleinasiatisch-griechisch-gallische Gruppe, die der 2. Hälfte des 2. Jahrh. angehört und in Irenäus (Preuschen) ihren Typus hat. Von da lassen sich vier Gruppen parallel behandeln bis zur Zeit des Euseb: die ägyptische, mit Clemens und Origenes (beide von Pr.) anhebend, die palästinensisch-syrische, zum Schluß Euseb (Pr.), die römische und die außerrömisch-abendländische, vor allem afrikanische, also vorzüglich Tertullian (Pr.) und Cyprian. Die vier litterarischen Gruppen stellen vier Kirchenprovinzen dar, deren Geschichte innerlich und äußerlich sich immer gesonderter ausprägt. Verschwunden ist die griechisch-kleinasiatische Gruppe, die im 2. Jahrh. so wichtig war, das hellenische Denken hat seinen Sitz in Alexandria aufgeschlagen, die wenigen Kleinasiaten wie Gregorius Thaumaturgus, Firmilian, Methodius sind zur ägyptischen Gruppe gezogen worden, Methodius liegt auf der Linie von Irenäus zu Athanasius von Alexandrien. Man kann zweifelhaft sein, ob Euseb noch mitzunehmen war, er hat die Schätze der vornicänischen Zeit der nachnicänischen vermittelt, und so steht er auf der Wende, aber gerade als Abschluß war er m. E. unentbehrlich. In den Stücken VIII—XII ist alles übrige gesammelt, Nichtzubestimmendes (VIII), Unsicheres und Fictives, soweit noch nicht behandelt (IX), in X sehr Heterogenes in etwas merkwürdiger Zusammenstellung, aber in dieser Kürze besonders dankenswert: das Poetische, die Concilsakten, die Martyrologien und eine Uebersicht über die indirecte Ueberlieferung durch Catenen und Florilegien. In XI folgt das von Juden und Heiden Re-

cipierte, dabei auch die heidnische Polemik, in XII die lateinische, syrische, slavische und koptische Uebersetzungslitteratur nebst Nachträgen.

In jedem einzelnen Falle kam es auf die Beantwortung der zwei Fragen an: was steht von dem Schriftsteller noch zu unserer Kenntnis (Bestand) und wie ist es auf uns gekommen (Ueberlieferung)? Also zuerst eine Uebersicht, ein Katalog, eine Aufzählung der erhaltenen Stücke nach Anfangs- und Schlußworten, nebst einigen notwendigen Daten über den Mann und seine Zeit, die bei ganz bekannten Personen in die Ueberschrift zu nehmen waren, sodann die Zeugnisse über ihre Benutzung und Geltung, die Citate, die Handschriften, zuletzt die Hauptausgaben, wobei mit Recht auf eine genaue Anführung aller Ausgaben verzichtet ist. Das war bei den wenigen möglich durchzuführen, die deutliche litterarische und historische Figuren sind. Aber wenn es sich um umstrittene Fragmente handelt, wenn wir über die Werke nur aus Citaten wissen? Es ist dem Autor durchaus Recht zu geben, daß die Art der Ueberlieferung zugleich die Art der Anordnung bestimmen muß. Um so nötiger war eine volle Uebersichtlichkeit. Ich kann nicht finden, daß sie erreicht ist. Hippolyt und Origenes sind Abhandlungen für sich, 40 und 70 Seiten. Es war gut, ihnen ein Schema der Behandlung vorauszuschicken, es wäre auch bei Irenäus, Clemens und andern möglich und wünschenswert gewesen, aber es war jedenfalls erfordert, ein einmal angekündigtes Schema deutlich einzuhalten. Bei Origenes entspricht die Ueberschrift auf S. 338: ›1) Origenes als Exeget‹ weder der Uebersicht vorher, noch folgt im weiteren ein correspondierendes: 2) Or. als Apologet etc. Auch bei Hippolyt ist die Uebersicht nur frei eingehalten, das ›Verzeichnis auf der Statue‹ wird dann doch als erstes in der Reihe der ›Zeugnisse‹ gezählt; dann folgen S. 619 die Werke, und zwar: I. die dogmatischen, polemischen und historischen, S. 627 fehlt dann wieder vor den exegetischen die II. Solcher leicht vermeidbaren formalen Unebenheiten sind nicht wenige.

Bei Clemens ist die Ordnung umgekehrt, Preuschen beginnt mit den Zeugnissen, ohne irgendwelche Ankündigung hebt S. 298 die Aufzählung der Schriften an, darunter als No. 9 der Hypotyposen, dann folgen erst nach Nr. 14 Citate aus den Hypotyposen und dabei S. 306 eine 2 Seiten lange Collation zum Erweise, daß die Hs. M mit L sehr große Verwandtschaft hat, ein Spezialexkurs, der sicher nicht hierhin gehört und ganz aus dem Rahmen fällt, zumal man so viel Wichtiges doch nur ungern der notwendigen Kürze halber entbehrt; darauf folgt S. 308 noch als Nr. 15 ein Wort über Clemensbriefe, woran sich Bemerkungen über beabsichtigte Schriften

des Clemens schließen. Ohne den geringsten Anhalt für das Auge zu spenden, wendet sich der Verf. S. 309 von den Schriften zur Aufführung der Fragmente und der Citate und gibt zum Schluß S. 316 ein Wort über die Ausgaben. Als Anhang dienen dann die (durch Schürer im Anhang erheblich vermehrten) Fragmente aus dem Cod. Rupefucald.; die römische I. bedeutet, wie uns erst die folgenden II. und III. (S. 322 und 326) klarmachen, daß diese erste Gruppe die Fragmente umfaßt, die sich deutlich selbst als Citate aus Clemens Alexandrinus geben, aber alle drei Ueberschriften sind anders gefaßt. Ich habe an diesem einen Beispiel zeigen wollen, was ich überhaupt aussetze. Man muß eigentlich erst einen ganzen Artikel mit seinen tausend Einzelangaben durchsehen, um sich ganz zurechtzufinden. Die altchristliche Litteratur ist ein Trümmerfeld ersten Ranges. Jeder Berggänger aber weiß, daß es nichts Verwirrenderes für das Auge geben kann als eine solche Fülle von großen und kleinen Felsbruchstücken, durch die hindurch man die Orientierung behalten soll. Man muß deutliche Wegmarken aufrichten. Die Verfasser hätten m. E. einen weit ausgiebigeren Gebrauch von den Hülfsmitteln des Druckes machen, ganz anders mit Absätzen, Ueberschriften, Verschiedenheit der Lettern nach Größe und Art, Sperren etc. arbeiten müssen. Es ist nicht glücklich, wie Harnack auch sonst wohl thut, consequent nur die Namen der modernen Herausgeber und Bearbeiter zu sperren. In dem letzten Absatz von S. 248 fällt unser Auge sofort auf die Namen Hergenröther, Nöldechen, Reifferscheid und Führer, aber in dem Text dazwischen verbergen sich die wichtigen Angaben, wie Photius, Tertullian und Arnobius zu Clemens gestanden haben. Es hätte sich gelohnt, im Handbuch auf diese Aeußerlichkeit mehr Gewicht zu legen.

An einigen Stellen tritt der Charakter der abgedruckten Collectaneen allzu deutlich zutage und sind von daher Unebenheiten stehn geblieben. S. 29—32 druckt H. offenbar seine ganze frühere Sammlung über die Petrus-Apokalypse ab, um dann über die Auffindung des großen Fragments zu berichten, das doch über die zuvor ausgesprochenen Muthmaßungen, z. B. über das Verhältnis zu II. Petr., ein ganz neues Licht verbreitet.

Eine klare Anordnung bot um so größere Schwierigkeiten, je unsicherer der Boden, je mehr er von der Forschung noch umstritten war. Hier war es nicht zu umgehn, wenigstens das Nöthigste aus den neuesten Untersuchungen, auch die ›Fragen‹ vorzubringen. Das Maß der Auswahl scheint mir im Ganzen gut getroffen. — Mir ist Holtzmanns Einleitung ins Neue Testament vorbildlich in der Art, wie er auch die anderen zu Worte kommen läßt. Man wird anerkennen müssen, daß auch Harnack, selbst in den vielen Fällen,

wo er persönlich in die Forschung eingegriffen, abweichende Ansichten notiert und die eigenen als Lösungs versuche bezeichnet. Nicht immer und nicht genug. Bei so hypothetischen Dingen wird man sich kaum vorsichtig und zurückhaltend genug ausdrücken können, will man sich nicht allzurasch vor die Notwendigkeit der Correctur stellen. Bratke hat im Theol. Litt.-Blatt (1894, Sp. 435) Einiges derart angeführt. Wenn Zahn unter der wesentlichen Zustimmung Holtzmanns (Deutsche Litt.-Ztg. 1893, Sp. 291) meinte, das kleine sechszeilige Fajjumer Papyrusfragment sei falsch taxiert und könne ebensogut ein Stück aus einer Homilie sein, so hat man natürlich ein volles Recht auf seiner Meinung zu verharren, daß es doch ein wertvolles Evangelienfragment ist, aber ich glaube, man muß dann in einem solchen Handbuche die Selbstbescheidung üben, es nicht einfach unter der Ueberschrift Fajjumer Evangelienfragment unter den Evangelien der Urlitteratur, sondern unter dem Unsicheren zu rubricieren (S. 6. 13), oder man muß doch den Widerspruch der anderen viel schärfer markieren als hier geschehen ist. Die Ansicht über die Entstehungszeit des Petrus-Evangeliums hätte schon bei dem damaligen Stande der Frage weniger sicher ausgedrückt werden dürfen (S. 12). Nach der Meinung von Lipsius, Gutschmid, Lightfoot, Overbeck und anderen hat H. eben nicht ›nachgewiesen‹, wie Preuschen (S. 557) meint, daß die Chronik des Eusebius die antiochienischen und alexandrinischen Bischofslisten aus Julius Africanus entnommen hat u. a. m.

Der Eindruck, den das ganze Werk macht, wäre dem einer gerade durch ihre Vollständigkeit und Genauigkeit undeutlich gewordenen Landkarte noch ähnlicher, wenn nicht am Anfang und am Schluß zwei vortreffliche Wegweiser ständen, hier die sorgsamen Register, dort als Einführung in den Gegenstand eine Skizze der Ueberlieferungsgeschichte der vornicänischen Zeit. Diese Skizze zu lesen ist ein Genuß. Man glaubt es dem Verfasser gern, daß es ihm am schwersten geworden ist, darauf zu verzichten, eine wirkliche Ueberlieferungsgeschichte zu schreiben, nur Bausteine zu sammeln. Um so mehr war es für ihn gewiß eine innere Notwendigkeit, wenigstens diese ›Grundzüge‹ vorauszuschicken. Harnack ist Spezialist, aber im großen Stile, nicht Antiquar, sondern Historiker, nicht das einzelne Altertum interessiert ihn, sondern als Teil des Ganzen, er strebt danach, das Einzelne zusammenzufügen zum geschichtlichen Bilde. Darum ist er Künstler, auch in der Darstellung, ein Meister, für schwere und neue Dinge das innere Auge zu erschließen, sie eindrucksvoll zu sagen. Längst nicht alles, was in seiner Dogmengeschichte Aufsehen erregte und sich eine Wirkung erzwang, war ganz neu und originell, so wenig wie Strauss' oder Wellhausens Auf-

stellungen ohne intime Vorgänger waren, aber auch das bereits Erforschte wirkt erst, wenn es an seinen Ort gebracht und lichtvoll mitgeteilt wird. Wer die andern H.schen Bücher, namentlich die Dogmengeschichte, genauer kennt, wird hier wiederum alten Bekannten begegnen, selbstverständlich, denn jeder Schritt auf dem Wege zur Großkirche und zur orthodoxen Staatskirche und zum katholischen Dogma bedeutete eine neue Sichtung der alten christlichen Litteratur, eine neue Aussonderung des Erlaubten, bis schließlich der erste Index librorum licitorum et prohibitorum im 4. Jahrh. unter den Päpsten Damasus und Gelasius den naturgemäßen Abschluß bildet. Von hier aus bekommt auch die scheinbar trockenste Notiz Leben und Farbe und das kleinste Bruchstück seine Bedeutung. Und noch ein anderes: ein gutes Stück des Unterbaues lernen wir kennen, auf dem sich Harnacks Grundanschauung herausgebildet hat, und wir freuen uns, nachträglich wieder bestätigt zu sehen, auf welch breitem Arbeitsfundament das Gebäude in die Höhe gerichtet ist. Die Gabe der Combination kann natürlich leicht zu Fehlschlüssen verleiten. Ich halte z. B. für überscharf, was H. S. L über die Entwickelung im Abendland sagt, und er corrigiert sich im Grunde selbst (bes. S. LX, A. 3). Wenn seit dem 3. Jahrh. im Abendlande das Lateinische das Griechische ganz verdrängt, Tertullian und Novatian aber als Häretiker in den Hintergrund treten, wer blieb denn übrig als Cyprian? und was bedarf es eine ›Theorie‹ zu construieren von einer absolut strengen Anschauung des Abendlandes, die neben dem Neuen Testament nur Cyprian als Lektüre habe gelten lassen, einer Theorie, der die Praxis eben widersprach, indem sie z. B. den Tertullian faktisch doch überliefert hat? Das bleibt dann freilich ›eines der größten Rätsel der Ueberlieferungsgeschichte‹ (S. LV). Aber wie sehr aus dem Vollen geschöpft und wie scharf und geistreich mit wenigen Strichen gezeichnet sind die kurzen Charakteristiken von Hieronymus und Rufinus S. L oder S. LII die Bemerkungen über die conservativen und destructiven Wirkungen der Wissenschaft. S. LIV, Z. 5 muß es natürlich ›Victorin‹ statt ›Victor‹ heißen.

Aufs Ganze gesehen folge ich nur einem unmittelbaren Eindrucke, wenn ich zum Schluß meine hohe Freude darüber ausspreche, daß unsere deutsche im eigenen Vaterlande vielgeschmähte Theologie sich am Wettbewerbe wissenschaftlicher Arbeit wieder durch eine solche Leistung hat beteiligen dürfen, der die anderen Nationen nichts Gleichwertiges an die Seite zu setzen haben.

Kiel, Anfang Juni 1895. Hans von Schubert.



Hans Sachs-Forschungen. Festschrift zur vierhundertsten Geburtsfeier des Dichters. Im Auftrage der Stadt Nürnberg herausgegeben von A. L. Stiefel. Nürnberg 1894. Kommissions-Verlag der Joh. Phil. Raw'schen Buchandlung. VII u. 472 S. gr. 8°. Preis Mk. 6.

Die Nürnberger Festgabe ist die umfangreichste der zum Hans Sachs-Jubiläum erschienenen Schriften, und wenn auch die einzelnen Arbeiten, die sie bietet, an Wert sehr ungleich sind, so ist sie doch als Ganzes von hervorragender und dauernder Bedeutung.

Weinhold hat in einem kurzen Vorwort die dreizehn in dem Bande enthaltenen Untersuchungen zu einer Einheit zusammenzuordnen versucht. Ich stelle bei meinem Berichte die Abhandlungen voran, die sich unmittelbar mit H. Sachs befassen.

Edmund Goetze spricht S. 193—208 über ›Die Handschriften des H. S.‹. Er skizziert die Geschichte des handschriftlichen Nachlasses, der nach dunkeln Schicksalen da und dort auftauchte, zu einem großen Teile aber noch verborgen oder verloren ist. Da G. selbst um das Auffinden Verdienste hat und mit der Sachlage völlig vertraut ist, unterschiebt er seine Kenntnis auch dem Leser und läßt es so an bequemer Klarheit manchmal fehlen. Er macht ferner darauf aufmerksam, daß Gedichte unter H. S.' Namen gehen, die ihm nicht gehören, und daß bei anderen seine Autorschaft unsicher sei. Endlich betrachtet er an etlichen Lesarten Abweichungen der Handschriften von den Drucken und charakterisiert die zu phonetischer Schreibung neigende Orthographie des Dichters.

Einen entschiedenen Fortschritt der H. S.-Forschung bedeutet Karl Dreschers ruhige und gediegene Untersuchung ›Die Spruchbücher des H. S. und die erste Folioausgabe I.‹ S. 209—252. D. vergleicht den ersten Band dieses Druckes mit den Handschriften der Spruchgedichte. Er legt zuvörderst Tabellen des Inhaltes der fünf ersten handschriftlichen Spruchbücher an, gibt das Datum der Gedichte, ihren Umfang in Handschrift und Druck. Er erschließt, daß das erste Buch Meistergesänge und das erste Buch Spruchgedichte nicht wie die zwei letzten Bücher beider Abteilungen zwei in sich selbständige und nur äußerlich zusammengebundene Bücher waren, daß sie vielmehr ein einheitlich durchgezähltes Buch bildeten, wonach also nur dreizehn, nicht vierzehn Handschriftenbände des H. S. verloren seien. D. beobachtet dann, daß die drei ersten Spruchbücher unchronologisch, nachträglich aus Einzelblättern zusammengestellt sind, während vom vierten Buch an eine strenge zeitliche Reihenfolge wahrnehmbar ist, also eine der Abfassung der Dichtungen nahe folgende Reinschrift vorliegt. Er versucht aber doch auch für die drei ersten Bücher die chronologischen Grenzen ungefähr zu

ziehen, indem er das erste in die Jahre 1526/7, das zweite auf 1530/3, das dritte auf 1534/8 legt und hiernach mehrere bisher angenommene Datierungen berichtigt.

Der zweite Teil von D.s Studie betrachtet zunächst die sachliche Ordnung des ersten Bandes der Folioausgabe, dann Veränderungen des Druckes gegen die Handschriften. D. beobachtet die Durchführung genauerer Gattungsbezeichnungen für die Dichtungen, besonders aber das deutliche Streben nach Erweiterung; H. S. schätzte seine kurzen Gedichte immer gering; er nahm sie nicht in die Reinschriften auf, er überging noch mehr im Generalregister, er verlängerte die kürzeren Stücke für die Drucklegung; nach dieser Vorliebe für ausgedehntere Stücke darf man annehmen, er habe umfangreichere Werke nur versehentlich im Druck ausgelassen. D. legt klar, daß der Veröffentlichung eine förmliche Redaction der Reinschrift vorhergieng: neben genaueren Bühnenanweisungen, die ja H. S. in den späteren Stücken überhaupt reichlicher einstreut als früher, gibt der Poet bei der Redaction manchmal bessere Motivierung, arbeitet Contraste heraus, scheidet confessionellen Hader aus, beseitigt und mildert Derbes, entfernt Wiederholungen, nimmt auch sprachliche Aenderungen vor, indem eine jüngere Sprachschicht an die Stelle der älteren tritt. Zuweilen greift H. S. auf seine Quelle nochmals zurück, nennt mehrmals seine Vorlage erst in der Druckgestalt der Dichtung, legt Wert darauf, daß sie gleich am Anfang und nicht wie früher zuweilen erst im Verlaufe derselben erwähnt werde. Es liegt also eine wolüberlegte Redaction im Drucke vor, die sich z. B. auch darin zeigt, daß H. S. die Angaben über sein Alter dem Jahre der Durchsicht gemäß verändert. In den drei ersten Foliobänden geht die Redaction durchaus auf den Dichter zurück, nicht auf den Drucker, der aber freilich Lese- und Druckfehler sich zu Schulden kommen ließ und in der Orthographie eigenmächtig verfuhr. Letzteres fällt auch für die Metrik ins Gewicht, weil der Drucker Elisionen und Aehnliches misachtet. Ueber den Grundcharakter der H. S.schen Metrik kann man darum nur aus seinen eigenhändigen Niederschriften klar werden, selbstverständlich nach Ausschaltung der Schreibversehen; und man müßte hier meines Erachtens beobachten, an welchen Stellen H. S. Wortformen verstümmelt oder dehnt: ob er es tut, um Hebung und Senkung mit dem Wortaccent in Einklang zu bringen oder nicht u. s. f. D. nimmt wie andere, und gewiß mit Recht, an, daß die von der Melodie beherrschte Technik des Meistergesanges auch die der Spruchgedichte im Sinne der Verletzung des Wortaccentes beeinflußte, und beobachtet neu, daß in Quantitäts- und Betonungsverhältnissen mehr Altertümliches bewahrt sei, als bisher bemerkt wurde, sowie daß die volkstümliche Dichtung Einfluß geübt

habe: zwei Beobachtungen, die ich für ebenso wichtig als richtig halte. Allerdings werden sie mehr für die älteren Fassungen als für die Druckredaction gelten. Aus den auf den Dichter zurückgehenden metrischen Aenderungen des Druckes schließt D., daß H. S. überladene Verse zu erleichtern sucht und daß er auf der Grundlage einer festen Silbenzahl als dem Hauptgesetze zu strengem Wechsel zwischen Hebung und Senkung strebt. D. drückt sich mit rühmlicher Vorsicht aus; sind doch, wie er stets betont, alle seine Beobachtungen über die Druckredaction nicht an der ganzen Sammlung angestellt, so daß ihre Charakteristik keine erschöpfende sein kann; sie bieten nur Ansätze, aber durchaus fruchtbare, die hoffentlich durch künftige Forschung ausgebildet werden.

Ebenso bedeutend, aber kühner ist die Arbeit von Max Herrmann: ›Stichreim und Dreireim bei H. S. und anderen Dramatikern des 15. und 16. Jahrhunderts. Nebst einer Untersuchung über die Entstehung des H. S.schen Textes‹ S. 407—471. H. sucht einen sicheren Grund für seine aufs Drama gerichteten Bemühungen zu gewinnen durch eine Prüfung der Textgeschichte, für die er ebenso wie Drescher das Generalregister und das zum fünften Spruchbuch gegebene neben dem handschriftlichen und gedruckten Texte benützt. Aus den Unterschieden der Titel, Verszahlen u. a. schließt er, daß H. S. noch eine uns verlorene Handschrift seiner Dramen neben den Spruchbüchern besessen habe, nach der er das Generalregister anfertigte. Er vermutet, sie sei älter als die Reinschrift der Spruchgedichte gewesen, habe Stücke enthalten, die dieser fehlen, und habe, handlicher als die Folioreinschrift, etwa zu den Aufführungen als Manuscript gedient; H. S. habe sie neben der Reinschrift für seine Folioausgabe herangezogen; ist diese Annahme richtig, so würde natürlich der Druck gegenüber den handschriftlichen Spruchbüchern an textgeschichtlichem Werte gewinnen. Die Art, wie H. seine Construction einer unbekannten Dramensammlung gewinnt und zu beweisen unternimmt, hat für mich etwas Bestechendes, wenn auch nichts Zwingendes; Drescher hat die Aufstellung inzwischen im ›Euphorion‹ sachlich bekämpft; gegenüber zwei mit so vielen Vorarbeiten und mir unzugänglichen Hilfsmitteln ausgerüsteten Streitern wage ich nicht Stellung zu nehmen: wer nicht gleich ihnen eingedrungen ist, muß sich aufs Referieren beschränken. Für H.s Zwecke dient übrigens diese Studie nur als Vorarbeit zur Abgrenzung des Beobachtungsmateriales; er will für seine Reimuntersuchung Texte herausfinden, die keiner stärkeren Veränderung unterzogen zu sein scheinen, und schränkt deshalb seine Beobachtungen auf diejenigen Dramen ein, für welche keine Widersprüche zwischen Generalregister und Reinschrift oder Druck vorliegen. Ge-

wiß ist solche Vorsicht nötig, wenn man wie H. zur Erkenntnis geschichtlicher Entwicklung H. S.scher Reimtechnik gelangen will, und er tadelt mit Recht, daß Beobachtungen über H. S. angestellt wurden ohne vorhergehende Feststellung der historischen Stufe des Textes. Er verfolgt dabei also im allgemeinen dasselbe Ziel wie Drescher, der ja auch in die Textgeschichte einzudringen suchte, nur daß es diesem um Charakteristik der Veränderungen, jenem um Gewinnung eines unveränderten Materiales zu tun ist. H. legt nun ein chronologisches Verzeichnis der Werke vor, die nach seiner Meinung für seine Absichten dienen können, und prüft diese Reihe auf Stichreim- und Dreireim-Technik. Für seine Ergebnisse hat diese Abgrenzung noch den Wert, daß innerhalb derselben die Beobachtungen erschöpfend angestellt werden können, daß die Ergebnisse also nicht auf eine zufällige Auswahl aus der Masse gegründet sind wie bei allen bisherigen H. S.-Forschungen.

H.s Bemerkung, die epische Reimbrechung sei mit der dramatischen nicht identisch, ist richtig; jene trennt den Sinn des Reimpaares und kommt auch innerhalb der dramatischen Rede vor; im engeren Verstande dramatische Reimbrechung aber verbindet die Wechselrede zweier Personen, dient als Gedächtnishilfe für die Spieler wie ein Stichwort, also als Stichreim, und hebt die Eintönigkeit des Reimpaar-Dialogs, besonders bei kurzen Wechselreden auf. D. selbst schließt einen historischen Zusammenhang zwischen epischer Reimbrechung und dramatischem Stichreim nicht aus und betont besonders die mögliche Wirkung der episch-dramatischen Allegorien als Mittelgliedes.

Nach einer Charakteristik der Verwendung des Stichreimes in der älteren Nürnberger Dramatik zeigt H., daß H. S. bei der schwankenden Technik dieser einsetzt. Von 1540 an aber sieht er den Dichter sich von jeder schablonenmäßigen Behandlung des Stichreimes oder der »Stichreimlosigkeit« (kein glücklicher Terminus!) befreien. Zwar bleibe die Hauptregel: Stichreim im Dialog, geschlossenes Reimband vor Scenenwechsel, aber H. S. mache bewußt Ausnahmen zu künstlerischer Wirkung. So unterscheide er verschiedene Arten des Scenenwechsels: ob Zeit und Ort verändert wird, ob die Bühne einen Augenblick leer bleibt, ob die Personen mit oder ohne Eile abtreten, und andere gewiß nicht unwichtige Feinheiten der Dramentechnik durch Stichreim oder Reimbandschluß. H. führt dabei das im beschriebenen Umfange gesammelte große Material zum Beweis an und glaubt Perioden der Entwicklung von 1540—1549, 1550—1554 und 1555—1561 zu entdecken. Ich habe dabei das Bedenken, ob H. S. hiermit nicht als Künstler überschätzt wird; gelegentlich meint H. selbst, der Poet habe manche Feinheit mehr un-

willkürlich als bewußt getroffen; aber ich bin noch nicht einmal überzeugt, daß er so viel künstlerischen Instinkt besaß. Ich bin zwar mit H. der Meinung, daß das Verlassen einer starren, wenn auch an sich richtigen Kunsttechnik künstlerische Verfeinerung ankündigt oder wenigstens ankündigen kann, falls das Gesetz durch die Variationen noch durchscheint; hat aber H. S. diese Verfeinerung mit künstlerischer Absicht angewendet, gleichviel ob bewußt oder unbewußt, so müßte sie meines Erachtens, nach so reichlicher Uebung in der mittleren Periode, sich in seiner letzten erhalten und von selber einfinden, wie denn bei Künstlern in langem Schaffen die Handhabung der erlernten künstlerischen und künstlichen Mittel bewußt und willkürlich wird, sich mehrt, nicht mindert, und gerade die als wirkungsvoll erprobten Feinheiten sich als Manier festsetzen. H. dagegen beobachtet, daß H. S.' Kunstfertigkeit sich in absteigender Linie bewegt, daß die vorher von ihm gewonnenen feineren Regeln später für ihn nur unsicher und schwankend gelten. Dann wird mir aber die Annahme, H. S. habe jemals ein Gefühl für die künstlerische Wirkung jener Feinheiten gehabt, unwahrscheinlich. Konnte er die durch Uebung erlangte, als wirkungsvoll empfundene Kunstfertigkeit verlernen? Selbst bei nachlässiger Production pflegt sich die einmal erworbene Geschicklichkeit nicht zu verleugnen, ja ein alternder Dichter sucht unwillkürlich gerne in verstärkter Anwendung erprobter technischer Mittel Ersatz für den eintretenden Mangel an Vermögen, in engerem Sinne zu poetisieren. Ich fürchte also, H. findet zu viel feines Kunstgefühl bei H. S. Trotz alledem sind seine Untersuchungen äußerst interessant, lebendig und das mühselige Material belebend, methodologisch lehrreich, ältere Irrthümer berichtigend.

So besonders auch in den Beobachtungen über den Dreireim, der, stärker als der Reimbandschluß, für tiefere Einschnitte, für die Aktteilung von H. S. benutzt wird. Das Bewußte der Anwendung des Dreireimes zu solchem Zwecke geht auch daraus hervor, daß der dritte Vers, wie H. bemerkt, oft angeflickt ist. Die gleiche Aufmerksamkeit auf geflickte Reimpaare könnte man übrigens auch für Stichreim und Reimbandschluß verwenden; wo ein inhaltlich überschüssiger Vers einen von beiden erreichen hilft, ist bewiesen, was H. S. bewußt will.

H. hat neben H. S. die gleichzeitige Dramatik verfolgt, um zu sehen, ob er beeinflußt ist und beeinflußt. Die ganze Arbeit ist scharfsinnig, vielleicht in ihren Schlüssen überscharf. Ob die Periodenteilung sich halten läßt, muß, wie H. selbst sagt, an Beobachtungen anderer Richtungen bestätigt oder widerlegt werden. Auch H. hat wie Drescher ein Stück historischer Entwicklung des H. S. zu zeichnen unternommen, und zwar in einem strenger abgeschlossenen Kreise mit

der Absicht des Erschöpfens. Und auch bei ihm ist Belehrung und Anregung genug zu gewinnen.

Kein anderer Artikel des Bandes ist als wissenschaftliche Untersuchung den Arbeiten von Drescher und Herrmann überlegen, wenn auch manche noch wertvolle Mitteilungen bringen.

Während die drei bisher besprochenen Beiträge zur Festschrift sich mit der Ueberlieferung der H. S.schen Werke und ihrer künstlerischen Technik befassen, betreten andere Mitarbeiter das beliebte Gebiet der Quellenforschung. Obenan steht als das umfangreichste Stück des ganzen Sammelbandes A. L. Stiefels Aufsatz ›Ueber die Quellen der Fabeln, Märchen und Schwänke‹ S. 33—192 (dazu Berichtigungen und Nachträge S. 472), woneben ich gleich noch das kürzeste Stück, die Entdeckung der Quelle zu H. S.' ›Engelhut‹ in Agricolas Sprichwörtersammlung durch ›*M. S.*‹ S. 352 verzeichne. Stiefel sagt einleitend, die Ergebnisse seiner Vergleichungen zwischen Quellen und Dichtungen seien der Kürzung seiner Arbeit zum Opfer gefallen, da sie nicht, wie ursprünglich bestimmt war, die ganze Festschrift füllen durfte. Er hebt nur S. 34 die Ausdehnung der H. S.-schen Belesenheit, die oft alle damals bekannten Versionen eines Stoffes umfaßt habe (!?), und die Neigung des Dichters hervor, aus mehreren Ueberlieferungen die ihm brauchbarsten Züge auszuwählen, sie oft durch Selbstersonnenes zu bereichern und alles zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. In so allgemein gehaltene Bewunderung des H. S. verstrickt, trägt St. sein Lob dick auf und behauptet auch da zuversichtlich, H. S. habe vortrefflich originell erfunden, wo er eine unbekannte Quelle voraussetzen muß, z. B. S. 53. Zu diesem Gesammttone stehn dann einzelne tadelnde Urteile über das dichterische Verfahren des Meisters in schroffem Widerspruch; vgl. z. B. S. 50 f., 58, 84, 103, 115 f. Es wäre ungerecht, den warmen Eifer und die große Belesenheit St.s nicht uneingeschränkt anzuerkennen. Aber ich kann nicht finden, daß die Ergebnisse seiner Zusammenstellungen im Verhältnis zur aufgewandten Mühe stehn. In der Minderheit der Fälle gelangt St. zu sicheren Quellennachweisen, zumeist muß er sich mit ›vielleicht‹ und ›wol‹ helfen, unbekannte Mittelglieder annehmen und zu gefährlichen compilatorischen Constructionen greifen. Er gibt mehr Parallelen als Quellen, und seine Arbeit ist für die Verbreitung der Stoffe wichtiger als für H. S. Wollte er eine Quellenforschung zu H. S. machen, so mußte er doch mit französischen, italienischen, griechischen, lateinischen Vorlagen vorsichtiger sein; zwar weiß er, daß H. S. ›gewiß‹ nicht die italienische Sprache verstand (S. 79), trotzdem hält er (ebenda) die Annahme, H. S. habe direct aus Arlotto geschöpft nur für ›wol‹ ausgeschlossen; S. 164 u. 174 spricht er über H. S.' Kenntnis des Grie-

chischen und Lateinischen so vorsichtig ablehnend, als es nötig ist, citiert dagegen S. 55 ohne Scheu eine griechische Vorlage. Wenn H. S. Lucian als Gewährsmann seines Stoffes nennt, so muß man eben annehmen, daß er sich davon privatim, wie vermutlich auch von anderem, eine mündliche oder schriftliche Uebersetzung verschafft oder auch den Stoff aus einem Buche entnommen habe, das sich seinerseits auf Lucian berief. Auch mit der Chronologie nimmt es St. nicht ängstlich genau. Auf die 1531 geschriebene Fabel vom Wolf mit dem Lamm soll Luther gewirkt haben (S. 54), obwol nach Thiele, wie St. (S. 37) selbst bemerkt, der erste Druck der lutherschen Fabeln erst 1557 geschah. Gelegentlich zweifelt St. H. S.sche Datierungen an, die ihm nicht passen, oder er verlegt einen undatierten Druck eines Stoffes vor die gewöhnlich angenommene Zeit, oder er nimmt ältere Ausgaben an, von denen man gar nichts weiß, um seine Abstammungstheorie zu ermöglichen. Solche krummen Wege führen nicht zum Ziele. Mich dünkt, man sollte erst einmal alle Quellen verzeichnen und bibliographisch nachweisen, die H. S. überhaupt in allen seinen Werken nennt, und sehen, wie weit sie zureichen auch für diejenigen Werke, welche keine Quellen angeben. Man müßte diese Liste mit dem bekannten Stand der H. S.schen Bibliothek vergleichen und beide Verzeichnisse etwa verschmelzen. Man müßte feststellen, zu welchen Zeiten H. S. ein Buch las und wieder las. Man sollte beobachten, was H. S. aushebt, was nicht, um die Richtung seiner Stoffwahl zu erkennen. Man müßte, bevor man ungenannte Quellen entdecken will, die Art seiner Abhängigkeit und Unabhängigkeit an den Stücken prüfen, die ihre Quelle nennen, und zwar nicht nur sachlich und auf die Phraseologie, sondern auf jegliches Formale, müßte sehen, ob nicht Misverständnisse unterlaufen, ererbte und eigene Gewohnheiten der Technik gleichmäßige Aenderungen verursachen u. s. f. Eine Hilfe für die Einsicht in die Gründe der Abweichungen von den Vorlagen wird auch die Beobachtung bieten, wie H. S. bei wiederholten Bearbeitungen desselben Stoffes ändert. Kurz, auch die Quellenuntersuchung muß eben philologisch angelegt und historisch geführt werden, wenn sie wissenschaftliche Ergebnisse zeitigen soll.

Einigen Fortschritt in dieser Richtung zeigt schon Wolfgang Golther, der zusammenstellt, was H. S. aus der nordischen Chronik des Albert Krantz entlehnt hat (S. 263—277). Für 25 Nummern, 1 Meisterlied, 22 Historien und 2 Dramen schöpft H. S. den Stoff bei Krantz. Die Historien stehn nach G.s Angabe der Vorlage näher als die Dramen ›Rosimund‹ und ›Hagbard und Signe‹. Nur diese bespricht G. ausführlich, deckt Selbständigkeiten des Dichters auf und sucht, freilich nicht allzu tief eintauchend, nach den Gründen der Aenderungen. Warum H. S. gerade an den ausgehobenen Stoffen Ge-

fallen fand, ob sie unter sich ähnliche Motive zeigen, oder solche. die H. S. auch sonst bevorzugt, überlegt G. nicht.

Halbwegs in das Gebiet der Quellenforschung gehört auch Hermann Wunderlichs ästhetisierender Artikel »Hans Sachs und das Nibelungendrama« S. 253—262. W. betrachtet den »hürnen Seufried«, indem er die Auffassung des Stoffes durch H. S. gegenüber dem Siegfriedliede, mit Seitenblicken auf Fouqué, Raupach, Hebbel, R. Wagner und andere Bearbeiter der Sage, unter allgemeinen Gesichtspunkten erörtert.

Der letzte der Beiträge, die sich ausschließlich mit H. S. befassen, ist der von Charles Schweitzer »Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten bei H. S.« S. 353—381; der Verf. gibt eine geschickt zusammengesetzte Auswahl und verweist dazu auf Parallelen bei andern Schriftstellern.

Die übrigen Arbeiten des Bandes gelten Personen, die zu H. S. Beziehungen hatten, und den Meistersingern überhaupt. Der Eröffnungsartikel von Victor Michels »H. S. und Niclas Praun« S. 1—32 wirft auf H. S. so viel Licht wie auf seinen Freund Praun. Was M. über dessen Person finden konnte, ist wenig; immerhin wird ein Einblick in H. S.' geistigen Umgang außerhalb der Handwerker- und Meistersingerkreise gewonnen, was M. hübsch ausführt. Er teilt aus einer Handschrift der kgl. Bibliothek in Berlin die Vorrede mit, die H. S. zu der teilweise von ihm verfertigten Abschrift von Gedichten Prauns geschrieben hat. Darin scheint mir die litterarische Kritik beachtenswert, die H. S. an Praun übt: er rühmt die fein poetische Art, wie Praun mit schönen Sentenzen geistliche und weltliche Händel in ihrer natürlichen Farbe abmale, lobt seinen natürlich hohen Verstand und vernünftigen Geist, tadelt Längen und überflüssige Worte, meint aber, Praun habe vielleicht manches wiederholt, um ein Ding dem Herzen desto tiefer einzubilden, oder auch, weil er durch Krankheit verhindert worden sei, ein Gedicht mit frischem Gedächtnis zu Ende zu führen; besonders anstößig ist ihm, daß sein Freund oft rauh und scharf schreibe; doch auch dies entschuldigt er mit der durch Krankheit veranlaßten Verbitterung seines Gemütes und verteidigt es damit, daß so die Wahrheit desto lauterer zu Tage trete.

M. bespricht den »podagrischen Traum« Prauns, darin H. S. neben dem Verfasser und einem unbekannten dritten Unterredner — sein Name Ellofius müßte, nach dem Muster Xasius = Sachs, Folle gelöst werden — auftritt. Der Dialog scheint nur durch die Persönlichkeiten der Sprecher interessant zu sein; M. hebt heraus, daß H. S.' Bild so mild, freundlich und woltätig, wie es in seinen Schriften sich zeigt, auch von dem grämlichen Freunde gezeichnet wird,

und daß das im »Traum« enthaltene Religionsgespräch zu den bekannten Ansichten des Dichters stimme. Allerdings darf nicht alles individualistisch aufgenommen werden, da, wie M. sagt, Ellofius und Xasius als Contrastfiguren entwickelt sind und so ihr realistischer Kern typisch vergrößert ist. — Zum Schluß teilt M. den Dialog »Kopf und Barett« mit und nimmt an, daß Praun von H. S. gelernt habe, so zu dialogisieren.

In strengerem Sinne darf Ambrosius Oesterreicher ein Schüler des H. S. genannt werden; über ihn handelt, nach Michels' wiederholtem Vorgange, Theodor Hampe S. 397—406. Er entwirft nach neugefundenen, anhangsweise mitgeteilten Urkunden das Lebensbild dieses wenig erfinderischen Dichters, der aber nach einer eingerückten Probe volkstümlicher Einfachheit und poetischen Gefühles nicht entbehrt. Im ganzen erscheint er als vordringlicher, in Theaterunternehmungen tätiger Mensch, der sein Licht gerne immer und überall leuchten ließ.

Auch Adam Puschmann gehört zu den Verehrern des Nürnberger Meisters, auch er schulte sich an seinen Werken. Ernst Martin veröffentlicht S. 382—396 zwei von ihm zum Preise des Straßburger Münsters verfaßte Meisterlieder, das eine in dreizehn H. S.schen Tönen gehalten, das zweite kürzere nach Puschmanns eigener Erfindung.

»H. S.' Zeitgenossen und Nachfolger im Meistergesang« verzeichnet Friedrich Keinz S. 320—351 und bietet damit eine sehr bequeme und nützliche, alphabetisch geordnete Uebersicht über etwa 670 Meistersinger. Was er über ihre Lebenszeit, die zwischen den Jahren 1500 und rund 1620 beschlossen ist, über ihre Heimat, den Aufenthaltsort, ihr Gewerbe, den Fundort ihrer Dichtungen aus Handschriften und Drucken erfahren konnte, ist beigefügt.

Die Theorie des Meistergesanges und das äußere Auftreten der Sänger betreffen die Mitteilungen von Ernst Mummenhoff: »Die Singschulordnung vom Jahre 1616/35 und die Singstätten der Meistersinger« S. 278—319. Die hier zum ersten Male gedruckte Ordnung geht auf die Schulzettel von 1540 zurück, wurde 1616 zusammengetragen, 1635 in verbesserter Gestalt aufgezeichnet und galt offenbar als Grundregelbuch der Nürnberger Schule ein ganzes Jahrhundert lang: denn bis 1735 reichen die beigesetzten Unterschriften von Meistern. Sie handelt in zwölf Teilen von der äußerlichen Einrichtung der Schule, bringt darnach allgemeine »Regeln für die Singer insgemein« und eine »Tabellatur« nebst »Erklärung«. So bildet sie ein wertvolles Verbindungsglied zwischen Puschmann und Wagenseil. Außerdem gibt M. die erste urkundlich gesicherte Aufzählung der Versammlungsorte der Nürnberger Meistersinger von 1526 bis zum

Ausgange des 18. Jahrhunderts, teilt auch Ankündigungszettel aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mit. Ueberzeugend betont er den Zusammenhang der Schulen mit den ›Handwerken‹ oder Zünften auch in ihrer Stellung zum Stadtrate. Daß er aus der Verpflichtung der Meistersinger, bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten auf Ladung zu erscheinen, ›wenn auch kein Vorteil sich ergebe‹, schließt, sie hätten dabei gesungen, ist eine nicht unwahrscheinliche Vermutung, da man trotz der feierlichen Heiligkeit, mit der sich die Schule gerne nach außen umgab, sich ihre Führung als mit dem profanen Leben enge verbunden vorstellen darf. —

Der ganze Band bietet, wie man sieht, des Neuen und Anregenden genug, zeigt aber freilich auch, wie sehr viel noch zu tun übrig bleibt, um dem vielbelobten und doch nur oberflächlich gekannten Dichter historisch vertraut und gerecht zu werden. Die Stadt Nürnberg verdient für diese Festschrift Dank: die Ausstattung ist würdig gehalten, der Preis sehr niedrig gestellt.

Graz. Bernhard Seuffert.

Sechszehnter **Jahresbericht** über die Thätigkeit der Deutschen Seewarte für das Jahr 1893. Siebzehnter desgl. Für 1894.

Bis vor zwei Jahren waren diese Jahresberichte in den Veröffentlichungen ›Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte‹ mit enthalten. Seitdem ist insofern eine Aenderung eingetreten, als jene besonders erscheinen, und das Archiv nur noch wissenschaftliche Arbeiten enthält. Die Jahresberichte werden jetzt als Beihefte der ›Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie‹, deren Redaction vom Hydrographischen Amte der Marine auf die Seewarte übergegangen ist, ausgegeben und erreichen dadurch eine ungleich größere Verbreitung, während ›Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte‹ eine größere Zahl von Monographien aufnehmen kann als früher.

Die Ausgabe für 1893 enthält deren sieben, statt wie früher 4 oder 5. Die erste behandelt ausführlich und namentlich für Seeleute wichtig, die tropischen Orkane der Südsee zwischen Australien und den Präcatu-Inseln. Sie ist von dem jetzt an der Seewarte thätigen, früheren Director des Meteorologischen Observatoriums in Tokio (Japan), Herrn Knipping, bearbeitet und stützt sich hauptsächlich auf die verläßlichen Beobachtungen dieser Phänomene von deutschen Schiffs-Capitänen.

Die genannte Strecke, die von der großen Zahl der Neuen Hebriden, Loyalitätsinseln, dem Fidji-, Samoa- und Tonga-Archipel, sowie den Gesellschafts-, Cook- und Tibuai-Inseln ausgestellt wird, ist

die Hauptbrutstätte jener schweren Stürme, die der Schiffahrt so gefährlich sind und durch die auch unsere Marine zwei Schiffe mit großem Menschenverluste eingebüßt hat.

Bei den großen Inselgruppen und der Häufung von Korallenriffen, ist in der heißen Jahreszeit die Verdunstung des Wassers eine sehr schnelle; die Luft ist mit Wasserdampf gesättigt, die Bewegung des Wassers nach Westen zu durch die Inseln gehemmt und die horizontale Abfuhr des Wasserdampfes durch die vielfachen Windstillen unterbrochen. Dies sind die Ursachen der Orkane, und sie werden durch die Anhäufung der Inseln bedingt, während sich keine bilden, wo, wie im Passat, eine Beständigkeit der Luftströmung herrscht. Daher erklärt sich auch die Häufigkeit dieser Stürme in dem westlichen Teile der erwähnten Strecke, während sie nach Osten zu, wo der Passat wenig oder nicht gehemmt wird, sich auf ein Minimum beschränken. So entfielen von 125 Orkanen in dieser Gegend 104 auf Neu-Kaledonien, die Neuen Hebriden, auf die Fidji-, Tonga- und Samoa-Inseln, dagegen nur 10 auf Nordost-Australien und die Salomons-Inseln, auf die Cooks-Inseln nur einer und 10 auf die Tibuai-, Gesellschafts- und Paumotu-Inseln.

Fünfundfunfzig Orkanbahnen, die auf einer begleitenden Karte entworfen sind, geben deren Richtung an. $^6/_7$ der Orkane gehen von einem Streifen aus, der durch eine Linie von der Südspitze von Neu-Kaledonien nach der Samoa-Insel Tutuila und, in 350 Seemeilen Abstand, durch eine Parallele gebildet wird, die durch Malikollo, Rotuma und Oatafu gezogen ist. Aus diesen Betrachtungen, der Schnelligkeit des marschierenden Centrums, den barometrischen Veränderungen, der Ausdehnung des ganzen Wirbels und anderweitigen Beobachtungen gibt der Verfasser praktische Winke für die Seeleute, aus denen sie ihre Lage zu den Orkanen beurtheilen und erfahren können, wie sie in den verschiedenen Fällen mit ihren Schiffen zu manövrieren haben, um sich vor Schaden zu hüten. Es wird dies von den Betreffenden dankbar anerkannt werden.

Die übrigen 6 Arbeiten behandeln Gegenstände mehr theoretischer Natur, die für Meteorologen von Fach und Physiker Interesse haben und kurz erwähnt seien.

1) ›Kreisähnliche Cyclone‹ bespricht Dr. Kassner, Assistent am Kgl. Preuß. Meteorologischen Institut.

2) ›Häufigkeit, Menge und Dichtigkeit der Niederschläge an den Deutschen Küsten nach 15jährigen Beobachtungen der Deutschen Seewarte‹ von Assistent Dr. Grossmann.

3) ›Ueber die tägliche, jährliche und elfjährige Periode der Variationen der erdmagnetischen Kraft zu Greenwich‹ von Dr. Sack.

4) ›Die Häufigkeit der verschiedenen Bewölkungsgrade als klimatologisches Element‹ von Dr. Köppen und Dr. Hugo Meyer.

5) ›Erdmagnetische Beobachtungen zu Wilhelmshafen zur Untersuchung des Lokaleinflusses‹ von Dr. Eschenhagen.

6) ›Beiträge zur Kenntnis der klimatischen Verhältnisse des nordöstlichen Theils des Indischen Oceans auf Grund von Beobachtungen deutscher Schiffe‹ von Dr. Meinardus.

Gehen wir jetzt zu den Jahresberichten selbst über, so ist für 1893 zunächst zu bemerken, daß die von der Marine getroffene Einrichtung der Küstenbezirksämter, deren Wirksamkeit der Entwickelung und Sicherheit der Handelsschifffahrt gilt, während sie gleichzeitig der Kriegsbereitschaft der Flotte dienen, auch eine Aenderung der Organisation der Seewarte bedingt und eine neue Instruction über die Beziehungen der Aemter zu den Zweigorganen der Seewarte erforderlich gemacht hat.

Im Uebrigen sind keine wesentlichen Veränderungen in der Einrichtung zu bemerken. Die Arbeiten nahmen in gewohnter Weise ihren Fortgang, und es konnte die Herausgabe des Segelhandbuchs für den Englischen Kanal erfolgen. Es ist das ein erfreulicher Fortschritt in unserer practisch nautischen Litteratur. Bisher war der deutsche Seemann für Werke dieser Art auf ausländische Bücher angewiesen, nunmehr kann er sie in seiner Muttersprache lesen.

Ferner wurden grundlegende Versuche über Construction und Beschaffenheit der Positionslaternen ausgeführt. Diese Laternen spielen als Schutz gegen Schiffszusammenstöße bei dem stets wachsenden Seeverkehr eine große Rolle, und es ist deshalb von Wichtigkeit, sie so vollkommen wie möglich einzurichten und ihre Sichtweite möglichst zu erhöhen.

Auch nach dem Jahresberichte für 1894 sind wesentliche Veränderungen in der Organisation der Seewarte und in deren Thätigkeit nicht eingetreten.

Im Nachfolgenden werden die Angaben über die Thätigkeit der vier Abtheilungen der Seewarte, deren oberes Personal jetzt 24 Köpfe gegen 23 des Jahres 1893 zählt, vergleichsweise für die Jahre 1893 und 1894 neben einander gestellt werden, wobei die in Klammern stehenden Zahlen für das Jahr 1893 gelten.

In den 4 Hauptagenturen Neufahrwasser, Stettin, Hamburg und Bremerhafen, den 10 Agenturen und den 10 Normal-Beobachtungs- und Ergänzungsstationen der Seewarte ist in beiden Berichtsjahren keine Veränderung eingetreten, dagegen sind die 46 Signalstellen der deutschen Küste seit Errichtung der Küstenbezirksämter abgezweigt und diesen unterstellt worden.

Bibliothek und Kartensammlung haben durch Geschenke und An-

käufe wieder eine bedeutende Vermehrung erfahren, jene mit 562 (617), diese mit 194 (191) Stücken. Ebenso ist der erste Nachtrag zu dem 1890 herausgegebenen Katalog erschienen.

Thätigkeit der Abteilung I. Maritime Meteorologie.

Die Aussicht, die Ergebnisse der maritim meteorologischen Arbeit auf internationaler Grundlage festzustellen, zu welcher der russische Contreadmiral Makaroff die Anregung gegeben, hat sich leider nicht verwirklicht, und der in Chicago abgehaltene internationale Meteorologen-Congreß nach dieser Richtung hin keine positiven Erfolge erzielt.

An Beobachtungsmaterial wurden eingeliefert: Von der kaiserlichen Marine vollständige Journale 22 mit 23 316 Beobachtungssätzen (62 und 65 436). Von der Handelsmarine von 167 Segelschiffen und 245 Dampfern 412 Nummern mit 258 708 Beobachtungssätzen (192, 260, 458 und 277 266). Die Abnahme dürfte ihren Grund in dem allgemeinen Darniederliegen der Erwerbsverhältnisse und auch der Schiffahrt des Vorjahrs haben. Vom Feuerschiff »Adlergrund« 2 Nummern mit 1644 Beobachtungssätzen. Auszugs-Journale von Dampfern 351 Nummern mit 16 472 Sätzen (343 und 15 710). Im Ganzen umfassen die Beobachtungen 1820 Monate 4 Tage mit 300 140 Sätzen (2145 M. 10 T. und 361 178 S.) und sie vertheilen sich mit 1029 Fällen auf den atlantischen, mit 104 auf den Indischen, 139 auf den indischen Ocean und mit 37 auf die ostasiatischen Gewässer, was so ziemlich mit der Vertheilung des Vorjahres übereinstimmt, so daß die Handelswege der Schiffe fast dieselben geblieben sind. Das Elbegebiet war daran mit 50, 9 % (46,8), das Wesergebiet mit 45,8 (49,8), Ostsee mit 1,8 (2,3) und Ems mit 0,5 (0,6) beteiligt, während fremde Schiffe 1 % (0,5) lieferten. Mit Journalheften wurden von der Seewarte 253 Handelsschiffe (273) für 407 Reisen (461) mit 549 (651) Heften ausgerüstet. Der Unterschied gegen das Vorjahr ist ebenfalls auf das Darniederliegen des Handels zurückzuführen.[1]). Die Zahl der seemännischen Mitarbeiter betrug dagegen 450 und hat sich gegen das Vorjahr um 20 gehoben. An nautischen Drucksachen wurden an sie vertheilt 662 Bände (970). Als »Resultate meteorologischer Beobachtungen in Eingradfeldern des Nordatlantischen Oceans« wurden 1894 die Hefte XIII (Quadrat 104, 30°—40° N. Br. und 50°—60° W. L.) und XIV (Quadrat 78; 20°—30° N. Br. und 50°—60° W. L.) herausgegeben und Heft XV zum Druck fertig gemacht. Die »Täglichen synoptischen Wetterkarten des Nordatlantischen Oceans« wurden für die Zeit bis Ende

1) Außerdem sandten 24 von der Seewarte eingerichtete überseeische meteorologische Stationen (18) Beobachtungsmaterial, das sich meistens über das ganze Jahr erstreckt.

1890 gedruckt, für die Zeit bis Ende Mai 1891 im Manuscript fertig gestellt und zur weiteren Bearbeitung an das meteorologische Institut in Kopenhagen, mit dem die Seewarte auf diesem Gebiete zusammenwirkt, geschickt. Für die »Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie« wurden 35 Beiträge geliefert (46), schriftliche Segelanweisungen für specielle Reisen 18 (16) ausgefertigt. Von dem Sammelwerke »Der Pilote« erschien Band VI; aus rein formalen Schwierigkeiten, deren Beseitigung außerhalb der Macht der Seewarte lag, war die Drucklegung des in den letzten Jahren bearbeiteten Segelhandbuchs für den Indischen Ocean jedoch leider noch nicht möglich.

Abteilung II. Beschaffung und Prüfung der nautischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente. Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation. Modell und Instrumentensammlung. Es gelangten im Ganzen 230 meteorologische Instrumente (355 im Vorjahre) zur Prüfung, davon 92 verschiedene Barometer (86). Beschafft wurden 126 (152), der Bestand der Seewarte stellt sich nach Abzug der durch Schiffsunfälle verlorenen oder sonst unbrauchbar gewordenen auf 1685 (1678) meteorologische Instrumente, unter denen auch ein vom Astronomen Jesse in Steglitz leihweise überlassener Apparat zum Photographieren von Wolken mitgezählt ist. Ausgerüstet wurden mit Instrumenten 308 (297) Schiffe, 54 (56) Inlandstationen, 26 (28) Auslandstationen und 12 (8) wissenschaftliche Expeditionen. An nautischen und magnetischen Instrumenten wurden geprüft: Spiegel-Instrumente 160 (169); Trocken-Compasse und Rosen 75 (79); Fluidkompasse 23 (20); Compensations-Magnete 85 (139); andre Instrumente verschiedner Art 47 (49). Von der ganzen Zahl zeigten sich nur 1 Octant, 1 Marine-Fluidkompaß und 1 Marine-Thermometer als untauglich, gewiß ein gutes Zeugnis für die deutsche Industrie auf diesem Gebiete. Auf den Hauptagenturen wurden außerdem noch geprüft in Hamburg 500 (419) meteorologische Instrumente, 254 (296) Positionslaternen. Eingeliefert wurden dort 180 (191) Deviationsjournale, ausgegeben 281 (269). Vom Vorsteher wurden 40 Besuche auf Dampfern, 78 auf eisernen und 21 auf hölzernen Segelschiffen behufs Aufstellung von Kompensations-Kompassen und Kontrolle der meteorologischen Instrumente abgestattet (32, 67, 32). Auf 24 eisernen Schiffen (12) führte er die Deviationsbestimmungen aus. In Bremerhafen wurden 281 (467) Instrumente und 183 (142) Positionslaternen geprüft; Deviations-Journale ausgegeben 67 (142), eingeliefert 22 (194), ein großer Rückgang, der sich jedoch dadurch erklärt, daß die Bremer Schiffe in diesem Jahre zum großen Theil die Journale direct an die Centralstelle einsandten. Der Vorsteher besuchte 62 Schiffe behufs Kontrolle der verschiedenen Instrumente. In Stettin wurden 53 Instrumente (25) und 87 Positions-

laternen (56) geprüft, 13 Deviations-Journale ausgegeben (25) und 8 eingeliefert (8). Neufahrwasser prüfte 5 Chronometer (8) und 6 andere Instrumente, sowie 38 Positionslaternen (14). Der Vorsteher in Flensburg besuchte 52 Schiffe und wurde außerdem von 37 Kapitänen um Rath ersucht. Auf allen Agenturen wurden 65 Schiffe (43) in Bezug auf die Deviationsverhältnisse der Kompasse und seitens der Abth. II noch 25 andere Schiffe besucht, was ein regeres Interesse der Kapitäne bekundet als früher, und was sich auch daraus ergibt, daß 512 Personen (gegen 449 im Vorjahre) die Seewarte selbst zu nautischen Zwecken aufsuchten. Ueber die Untersuchung der Positionslaternen erstattete Abth. II einen umfassenden Bericht, der bereits im Druck erschienen ist und den Titel trägt »Untersuchungen über Sichtweite und Helligkeit der Schiffs-Positionslaternen mit besonderer Rücksicht auf die richtige Färbung der Gläser, ausgeführt 1893/4 auf Anordnung des Reichsmarineamts von der Direction der Seewarte«. Gleichzeitig wurde eine Instruction zur einheitlichen Prüfung der Laternen entworfen.

Abth. III. Pflege der Witterungskunde, Küstenmeteorologie und Sturmwarnungswesen. In der täglichen Berichterstattung zur Herstellung von Zeitungs-Wetterkarten sowie in den täglichen Wetterprognosen und deren Verbreitung fand in beiden Berichtsjahren keine Aenderung statt. Sturmwarnungen wurden an 65 Tagen (80) ausgegeben, so daß 1894 sich bedeutend ruhiger zeigte als das Vorjahr. Januar und Februar waren die sturmreichsten mit 10, resp. 11 Warnnngen. April, Mai und Juni weisen nur je eine, September zwei und Juli drei auf. 1893 waren September, October, November, December die sturmreichsten, letztere beiden Monate mit je 12 Warnungen, dagegen zählten Januar, April, Juli und August nur je drei.

Abth. IV. Chronometer-Prüfungs-Institut. Es wurden von Schiffskapitänen und Uhrmachern 21 Chronometer (14) zur Prüfung übergeben, jedoch klagt die Seewarte noch immer über die geringe Inanspruchnahme des Instituts seitens der Hamburger Rhedereien und Schiffsführer. Die Schuld daran trägt freilich die weite Entfernung der Hauptagenturen von den neuen Hafenanlagen, und die Sache kann nur besser werden, wenn die von der Seewarte beantragte Barkasse zum Transport der Chronometer bewilligt wird. Von den zur Concurrenz bestimmten Chronometern wurden 5 von Uhrmachern, 9 von Forschungsreisenden und 4 von wissenschaftlichen Instituten zur Prüfung übergeben. Das Verhalten sämmtlicher Uhren war ein befriedigendes. Bei der vom November 1893 bis April 1894 dauernden Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern hatten sich sechs deutsche Fabrikanten mit 30 Chronometern beteiligt, wobei sich jedoch ein gewisser Rückschritt gegen das Vorjahr in der Fabrikation

herausstellte, da nur zweien (gegen drei bei 30 Konkurrenzuhren in 1893) das Prädicat ›Vorzüglich‹ ertheilt werden konnte. Dagegen erhielten 13 das Prädikat ›Sehr gut‹ (11), während 6 mit ›Gut‹ bezeichnet wurden (8). Zwei wurden vom Reichsmarineamt prämiiert, 7 von ihm, 3 von der Portugiesischen Marine und 1 von einem Handelsschiffe angekauft. Zur Prüfung von Präcisionstaschenuhren wurden 26 eingeliefert (14) für 20 von ihnen konnten Atteste ausgestellt werden. Von Segelhandbüchern wurde fertiggestellt eins für die französische Westküste und den Seeleuten übergeben; ferner das erste Heft der Nachträge für das 1893 erschienene Segelhandbuch des Englischen Kanals und das Handbuch für die Südküste Irlands und des Bristolkanals druckfertig gemacht, so daß beide im Beginne des laufenden Jahres erscheinen konnten. Sodann wurden 618 Seiten Text in den Monatsheften der Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie herausgegeben, in denen vorzugsweise dahin gestrebt wurde, dem sehr fühlbaren Mangel an Beschreibungen überseeischer Küsten abzuhelfen. Eine Reihe anderer wissenschaftlicher Arbeiten über Magnetismus, practische Navigation, Meteorologie, Bahnbestimmungen des Planeten Tyche sowie des Kometen 1887 II (Brooks) etc. wurde theils in Angriff genommen, theils fortgeführt und beendet, so daß eine große Fülle wissenschaftlicher Ergebnisse zu verzeichnen ist und Zeugnis für den ernsten Fleiß und die Tüchtigkeit des Gelehrten-Personals und der obersten Leitung der Seewarte ablegt, die es verstanden hat, das Institut auf eine Höhe zu heben, die Deutschland zur Ehre gereicht, so daß dessen Leistungen mustergültig sind.

Zum Schlusse sei noch der Inhalt des XVII. Jahrganges ›Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte 1894‹ erwähnt, während der des Jahres 1893 bereits oben angeführt ist. 1. ›Die Methoden der Chronometer-Kontrole am Bord zum Zwecke der Längenbestimmung‹ von Dr. Fr. Bolte, Navigationslehrer in Hamburg. 2. ›Breitenbestimmungen zur See‹ von Dr. Ambronn, Observator der Sternwarte in Göttingen. 3. ›Die Praxis der Sumnerschen Standlinien an Bord‹ von Dr. Bolte. 4. ›Das Marine-Chronometer und seine Verwendung in der nautischen Praxis‹ von Dr. Stechert, Assistent der Seewarte. 5. ›Ueber die Anwendung der Besselschen Formel in der Meteorologie, insbesondere die Berechnung der Coefficienten in den Hauptfällen der meteorologischen Praxis‹ von Dr. Grossmann, Assistent der Seewarte. 6 ›Geographische Tafeln für meteorologische und physikalische Zwecke, Theorie und Anwendungen‹ von Dr. Maurer, stellvertretendem Hülfsarbeiter des Directors der Seewarte.

Wiesbaden, 8. Septbr. 1895. Reinhold Werner.

Gross, Carl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Wien, 1891. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. XII und 426 S. 8°. Preis Mk. 13.

Die Zahl der Lehrbücher des Kirchenrechts ist größer als die der Lehrbücher vieler anderen Rechtsdisciplinen. Vor Allem ist von katholischer Seite in den letzten 10 Jahren eine ganze Reihe dem Lehrzwecke des Kirchenrechts dienender Werke verfaßt oder neu aufgelegt worden. Ein neues Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts entspricht als solches keinem dringenden Bedürfnis. Ist es jedoch aus einer langjährigen akademischen Lehrthätigkeit als Ergebnis einer reichen Lehrerfahrung hervorgegangen, so räumt man ihm gern einen Platz ein und sucht in dieser Qualification seines Verfassers Grund und Berechtigung der Veröffentlichung. Man wird dies um so bereitwilliger thun, wenn in das System des gemeinen katholischen Kirchenrechts, wie dies hier geschieht, das Partikularrecht eines größeren Staatswesens, wie des österreichischen, hineingearbeitet ist. Wohl tritt das Partikularrecht im Gebiete des katholischen Kirchenrechts zurück. Immerhin sind es nicht wenige und nicht die unwichtigsten Punkte, an denen die Staatsgesetzgebung in Oesterreich eingegriffen hat. Es bedarf nur des Hinweises auf das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, auf das Gesetz vom 25. Mai 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse oder auf das tief einschneidende Gesetz vom 7. Mai 1874 »zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche« [1]).

Der Verfasser kennzeichnet in seinem Vorwort das von ihm verfolgte Ziel, wie die Gesichtspunkte, die ihn leiteten: sein Haupt-

1) Oesterreichisches Gesetzesmaterial ist vor Allem verarbeitet in den §§ 26 (Verhältnis der Kirche zum Staat, S. 74 fg.), 28, 30 (interkonfessionelle Verhältnisse, S. 78 ff., S. 80), 43 (Erfordernisse der Ordination, S. 99), 44 (privilegium fori, S. 102), 45 (Vertretung bei Dienstuntauglichkeit, S. 105), 50 (Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter, S. 116), 55 (Besetzung der Erzbistümer und Bistümer, S. 128), 69 (Patronatsrecht, S. 172), 105 (Erteilung des Religionsunterrichts, S. 235), 107 (Militärseelsorge, S. 239 ff.), 120—137, 146—157 (vgl. hierzu am Schlusse der Besprechung).

augenmerk ist auf die Begrenzung und juristische Gestaltung des Stoffes gerichtet. Er vindiciert einem Lehrbuche des Kirchenrechts die Aufgabe, »in unverkennbarer Weise hervortreten zu lassen, daß es eben eine Rechtswissenschaft ist, mit der es sich befaßt«. Von geschichtlichem Material, so erklärt Gross weiter, ist nur so viel aufgenommen, »als ihm zum Verständnisse des Bestehenden notwendig erscheint«. Unter den Quellenbelegen und Literaturnachweisungen ist eine Auswahl getroffen.

Unbedingt muß man dem Verfasser in den beiden ersten seiner Leitsätze zustimmen. Eine zweckentsprechende Beschränkung des überreichen kirchenrechtlichen Materials auf das für den Studierenden notwendige Maß, sowie die Herausschälung der juristischen Gedanken unter Betonung des Kirchenrechts als einer Rechtsdisciplin scheinen auch dem Referenten Hauptaufgaben des Verfassers eines Lehrbuchs des Kirchenrechts zu sein. Nicht die gleiche Zustimmung kann dagegen der Verwertung historischen Materials durch den Verfasser erteilt werden. Der Begriff »des Notwendigen« in der Aufnahme geschichtlichen Stoffes ist allerdings für die Darstellung des Kirchenrechts, ebenso wie in allen anderen Rechtsdisciplinen, vom Standpunkte des Lehrers aus ein subjectiver. Wenige andere Rechtsdisciplinen leiden aber m. E. bei geringer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung so wie das Kirchenrecht. Wollte Verf. die Voranstellung eines zusammenfassenden geschichtlichen Teiles, wie ihn zahlreiche Lehrbücher enthalten, vermeiden, so mußte er jedes Mal am Beginn seiner Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute über die geschichtliche Entwickelung orientieren. G. entspricht dieser Forderung im § 25 für das Verhältnis der Kirche zum Staat, im § 86 für das Kardinalskollegium, im § 101 für die Kapitel, im § 105 für die Entwickelung des Pfarramtes, im § 108 für die kirchlichen Orden und ordensähnlichen Institute. Kurze geschichtliche Notizen werden ferner für die kirchliche Strafgewalt auf S. 342, 346 fg., und für die kirchlichen Amortisationsgesetze S. 375 beigebracht. Jeder historische Hinweis fehlt dagegen u. a. für die Ordination (§ 38), für die Kirchenämter im Allgemeinen (§ 47—64) [1], für das Patronat (§ 65—73). Jeder derartige Hinweis ist vor Allem in Hinblick auf den Primat des Papstes, ebenso in Hinblick auf die geschichtliche Gestaltung des Episkopates unterblieben [2]. Auch das

1) Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich der Papstwahl (§ 56) und der päpstlichen Besetzungsaufträge und Reservate (§ 62) festzustellen.

2) Im Folgenden soll nochmals auf diesen Punkt zurückgegriffen werden. § 92 enthält, trotz seiner Ueberschrift »historische Uebersicht«, für die Entwickelung des bischöflichen Amtes selbst nichts.

Eherecht ist durchaus als geltendes Recht behandelt ohne Ausblicke auf seine geschichtliche Entwickelung; kaum daß sich im § 129 (Form der Erklärung des Ehekonsenses) ein Hinweis darauf findet, daß die Eheschließung sich in vortridentinischer Zeit nicht durch Erklärung »coram parocho et duobus vel tribus testibus« vollzog. Umfänglicheres historisches Material verwertet G. nur bei seiner Darstellung der Quellen des Kirchenrechts. — Sehen wir aber von diesen an letzter Stelle erhobenen Einwendungen ab, so sind die Vorzüge des Lehrbuches in der Gestaltung des Materials unverkennbar. Der Stoff ist sorgfältig ausgewählt und übersichtlich geordnet, die Ausdrucksweise klar und verständlich. Mit der Entstehungsgeschichte des Lehrbuchs hängt es offenbar zusammen, daß man vielfach die breite Niederschrift eines mündlichen Vortrages zu lesen glaubt.

Als Literaturnachweise will Verf. diejenigen Werke namhaft machen, »welche zur Vergleichung seiner Darstellung und zur weiteren Ausdehnung und Vertiefung des Studiums der betreffenden Materie vollauf ausreichen« (S. IV). Er verwahrt sich ausdrücklich gegen die Auffassung, daß die Nichtaufnahme eines Werkes in die den einzelnen Paragraphen vorangestellten Literaturübersichten ein abweisendes Urteil über das nichterwähnte Werk selbst in sich schlösse. Er ist aber — und dies gibt den Maßstab für die Beurteilung der vom Verf. beigebrachten Citate — der Meinung, »daß derjenige, welcher das Citierte liest, nicht nur das Wesentlichste kennen lernt, was von Gedankenarbeit über den bezüglichen Gegenstand überhaupt vorliegt, sondern auch Alles findet, was zur weiteren Verfolgung der Sache von Bedeutung ist«. Sehen wir genauer zu, so sind es weit überwiegend Lehr- und Handbücher, die zur Orientierung vom Verf. vorangestellt werden. Relativ selten wird den sich regelmäßig wiederholenden literarischen Namen am Kopfe der Paragraphen oder in den Anmerkungen eine Monographie wie Harnack, Das Mönchthum, seine Ideale und seine Geschichte, Gross, Das Recht an der Pfründe, oder ein größeres Werk wie Gierkes Deutsches Genossenschaftsrecht beigefügt. Häufiger finden sich derartige Verweise nur in der Geschichte der Rechtsquellen und im Eherecht. In der Mehrzahl der Fälle sind es, wie bemerkt, nur Gesamtdarstellungen, die genannt werden, vor Allem die Werke von Phillips, Hinschius, Scherer, Schulte, Richter-Dove-Kahl, Pachmann, einige Male auch Sohms Kirchenrecht [1]). Aus ihnen nimmt Verf. auf einzelne Paragraphen oder auf eine ganze Reihe ihrer Paragraphen Bezug. Gegen den pädagogischen Wert dieses Verfahrens

1) Vgl. z. B. die §§ 6—15, 26—63, 65—107, 109—113.

müssen gewichtige Bedenken erhoben werden. Ein Mal erscheint der bloße Verweis von einem Lehrbuch auf ein anderes Lehrbuch ähnlichen oder gleichen Umfangs und gleicher Materialmenge wenig aussichts- und erfolgreich. Ebenso wenig aussichtsreich erscheint ein solcher Verweis, wenn das betreffende Werk, das dem Studierenden die Literatur vermitteln soll, zeitlich beträchtlich zurückliegt, wie dies z. B. bei den sieben ersten Bänden des Kirchenrechts von Phillips der Fall ist. Weiterhin aber ist es m. E. eine ganz besonders wichtige Aufgabe jedes Lehrbuchs, selbst die Auswahl zu treffen. Es darf dem Studierenden nicht die schwierige, für den Anfänger vielfach unlösbare Aufgabe überlassen werden, unter der Masse des in einem umfangreichen Handbuche aufgespeicherten Literaturstoffes auszusondern und auszusuchen, welche Monographieen für weitere Studien am dienlichsten sein könnten. Ein Lehrbuch soll auch hierin den Stempel seines Verfassers tragen, soll auch hierin belehren, leiten und durch bestimmte Directiven anspornen.

Was die Quellencitate anlangt, so gibt Verf. hierbei der Regel nach in den Anmerkungen nur das Ziffercitat, ohne den Text der Stelle hinzuzufügen. Dieses Verfahren erscheint berechtigt, sobald es sich um Quellen handelt, die sich in den Händen der Studierenden selbst befinden oder leicht zugänglich sind. So wird man verlangen und erwarten dürfen, daß jeder Student, der das Corpus iuris canonici nicht selbst besitzt, sich mit ihm auf dem Seminar bekannt macht. Dort steht ihm auch mit Sicherheit eine Ausgabe des Tridentinum zur Verfügung. Schwieriger gestaltet sich bereits die Sachlage, wenn es sich beispielsweise um eine Konstitution Leos d. XII. aus dem Bullarium Romanum (§ 57 Anm. 2) oder um eine Konstitution Pius d. IX. vom 12. Oktober 1869 aus den Acta et decreta Concilii Vaticani (§ 43 Anm. 10) handelt. Hier war m. E., wenn ein Erfolg mit einem solchen Citat erzielt werden soll, ein wörtlicher Abdruck in der Anmerkung notwendig. Das Gleiche gilt einer Quelle wie der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi gegenüber (Ziffercitat vgl. § 82 Anm. 3), die jedem Studenten im Wortlaute von einem Lehrbuche des Kirchenrechts vorgelegt werden sollte. Sehr dankenswert und für die österreichischen Studierenden von besonderem Vorteile ist es andrerseits, daß der Verfasser die Citate der österreichischen Quellen der Mehrzahl nach dem Texte wörtlich einfügt.

Ueberblicken wir das System des Lehrbuches, so scheidet G. nach einer drei Paragraphen umfassenden »Einleitung« vier Teile: Die Quellengeschichte des Kirchenrechts (I. Teil), äußeres Kirchenrecht (II. Teil), die Kirchenverfassung (III. Teil), die Kirchenver-

waltung (IV. Teil). Hiervon behandelt der I. Teil im ersten Buche (§ 4—12) Wesen und Arten der kirchlichen Rechtsquellen, im zweiten Buche (§ 13—24) ihre geschichtliche Gestaltung. Der II., ungleich kürzere Teil (§ 25—30) bespricht das Verhältnis der Kirche zum Staat und zu anderen Religionsgesellschaften, der III. Teil ›Kirchengewalt‹ (1. Buch, § 31—46), ›Kirchenämter‹ (2. Buch, § 47—107), ›kirchliche Orden und ordensähnliche Institute‹ (3. Buch, § 108—113). Der IV. Teil endlich zerfällt in ›Eherecht‹ (1. Buch, § 114—137), ›kirchliche Vergehen und Strafen‹ (2. Buch, § 138—144), ›Kirchenvermögen‹ (3. Buch, § 145—157). Es ist ein übersichtliches System, das Verf. damit aufstellt, zugleich ein System, das in seinen Hauptzügen, trotz mancherlei Abweichungen im Einzelnen, auch von Anderen anerkannt und verwertet worden ist. Richtig gehandelt hat Verf. damit, daß er die Darstellung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staat und zu anderen Religionsgemeinschaften an den von ihm gewählten Platz im System verwiesen hat[1]). Jedenfalls erscheint es für ein Lehrbuch zum Verständnis einer ganzen Reihe späterer Fragen wünschenswert, dieses principiell wichtige Kapitel vorauszuschicken. Einige Einzelheiten sollen im Folgenden hervorgehoben werden. Vorher sei nur noch, um die Besprechung der allgemeinen Punkte zu vervollständigen, des die Seiten 405—426 umfassenden Sachregisters gedacht. Wie bereits die angegebenen Seitenzahlen zeigen, ist dem Sachregister ein beträchtlicher Raum überlassen. Trotz seines Umfangs und der damit zusammenhängenden Zahl der Verweisungen erscheint es dem Referenten in mancher Beziehung besserungsbedürftig. Zunächst muß es als ungeeignet bezeichnet werden, daß beispielsweise bei dem Worte ›Papst‹ 40, bei dem Worte ›Staatsgesetze‹ sogar 81 nackte Seitenziffern stehen ohne jede Angabe, in welchem Zusammenhange hier der Papst oder die Staatsgesetze erwähnt werden. Bei dem Worte ›Bischof‹ ist dieser Fehler vermieden, obgleich auch hier noch zu bessern bleibt; jedenfalls könnten die 33 Seitencitate für die ›rechtliche Stellung des Bischofs‹ nach weiteren, specielleren Stichworten gruppiert werden. Eine ganze Reihe von Schlagworten fehlt im Register, beispielsweise auch das Wort ›Oesterreich‹, unter dem sich Verweise auf das Oesterreichische Partikularrecht hätten zusammenstellen lassen. Ferner sei auf die Stichworte unter ›Ehe‹ aufmerksam gemacht, wo z. B. ›Ehemündigkeit‹, ›Ehescheidung‹ u. a. fehlt[2]). Dafür könnte manches im Sachregister

1) Vgl. die Erwägungen auf S. 64 Anm. *.

2) Einige der vom Referenten vermißten Stichworte stehen im Sachregister an anderer Stelle, beispielsweise ›Ehescheidung‹ unter ›Scheidung‹. Bei dem

wegfallen, ohne daß man eine Lücke empfände: z. B. »Gruppen des Kirchenvermögens«, »Monographieen«, »Prägestock«.

Immer werden die eben erörterten Fragen der Stoffauswahl und -behandlung, des Systems, der Literatur- und Quellenverwertung heranzuziehen sein, um einen kritischen Maßstab für die Güte eines Lehrbuchs zu gewinnen. Treten doch neue Sonderuntersuchungen und Ansichten des Verfassers, welche in das Werk Aufnahme gefunden haben, regelmäßig hinter dem zurück, was vom wissenschaftlich Bekannten verarbeitet worden ist. Und doch blickt bei einem selbständigen, auf wissenschaftlicher Höhe stehenden Lehrbuche die Person des Autors stark genug hindurch, um als solche auch in Einzelheiten der Kritik zu begegnen. Bei der Auswahl seiner Bemerkungen sucht auch hier Referent das vorliegende Werk als Lehrbuch zu beurteilen. Mit großer Sorgfalt ist vom Verf. der quellengeschichtliche Teil gearbeitet. Ausführlich verweilt G. bei der Frage, welcherlei Art das für die Kirche gültige Recht sein kann und in welcher Weise sich dieses Recht bildet. An diese Betrachtungen schließt die Geschichte der einzelnen kirchlichen Rechtssammlungen an. Unter den ältesten kirchlichen Quellen vermißt man die *διδαχὴ τοῦ κυρίου*. Ihre Nichterwähnung ist schwerlich zu rechtfertigen. Eine leichte Aenderung der Ueberschrift des § 13 ermöglicht ihre Einreihung an der eben citierten Stelle. Eingehend und mit besonderer Verwertung der Studien und Ansichten Maassens ist Pseudoisidor (§ 15) behandelt, eingehend und übersichtlich auch das Corpus iuris canonici und seine Teile (§ 17—21). Bei der Würdigung Gratians (§ 17, S. 45 fg.) hätte durch Zurückverweisung ein Punkt Erwähnung finden sollen, den Verf. in früherem Zusammenhange § 3 S. 7 kennzeichnet: die Erhebung des Kirchenrechts zu einer selbständigen Disciplin. In der gegenüber § 19 nr. 3 (S. 49) von anderer Seite[1]) angeregten Frage über die Beurteilung der compilatio tertia würde Referent dieser Compilation nicht den Charakter einer Gesetzessammlung zusprechen. Die Worte der begleitenden Bulle, mit denen Innocenz III. die Compilatio nach

Hauptstichwort »Ehe« möchte außer dem im Texte genannten noch Manches hinzugefügt werden, z. B. ein Verweis auf die »gemischten Ehen«. Die beiden Citate unter »Ehemann« sind nutzlos. Für einzelne Institute wird im Sachregister der lateinische und der deutsche Terminus aufgenommen, für andere nur der eine von beiden. Referent hebt diese Einzelheiten hervor, weil seiner Erfahrung nach der Studierende bei einem Lehrbuche ganz besonderen Wert auf ein eingehendes Sachregister legt und ein Lehrbuch doppelt freudig zur Hand nimmt, das ihn nach dieser Seite hin unterstützt.

1) Friedberg in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht B. IV S. 207.

Bologna sandte[1]), rechtfertigen m. E. diese weitergehende Auffassung nicht. Es ist nur die Fixierung eines authentischen Textes, welche Innocenz in seiner Bulle bezeugt.

Im Verhältnis der Kirche zum Staate ist der Standpunkt des Verfassers ein ruhig abwägender. Offenersichtlich bemüht sich Verf. beiden Teilen gerecht zu werden[2]). Die Ergebnisse, zu denen er gelangt, sind nicht überall diejenigen, welche Referent vertreten würde. Hier walten jedoch principielle Gegensätze, die tiefer liegen. Mit ihnen müssen wir rechnen, wenn wir dem Verfasser gerecht werden wollen. Das Gleiche gilt von dem Verhältnis der katholischen Kirche zu anderen Religionsgemeinschaften. Auch hier spricht aus dem Lehrbuche der dogmatische Standpunkt seines Verfassers. Auch hier verteidigt aber G. »mit Rücksicht auf die notwendige Coexistenz der verschiedenen Confessionen im Staatsverbande« die Auffassung, »daß der Staat sich nicht einseitig auf einen bestimmten confessionellen Standpunkt selbst stellen und sofort von diesem aus die anderen Religionsgemeinschaften beurteilen und behandeln darf«. Einleuchtend sei auch, daß bei der Stellungnahme des Einzelstaates zu den in seinen Grenzen wohnenden Confessionen nicht bloß ihr numerisches Verhältnis in diesen Einzelstaaten, sondern »auch die sonstige Verbreitung der betreffenden Confession in der Welt und die Bedeutung derselben bei anderen Staaten sehr wesentlich mit zu berücksichtigen ist«. Ganz besonders tritt der kirchlich dogmatische Standpunkt des Verfassers, den wir hervorhoben, dem Leser in den Abschnitten über die einzelnen Kirchenämter entgegen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß über den Primat des Papstes und die Entwickelung des Episkopates geschichtliche Ausführungen fehlen. Beide Fragen werden von dem Verfasser aus der Discussion ausgeschieden. Für ihn sind die Einsetzung des Primates durch Christus und die Nachfolgerschaft Petri durch den Bischof von Rom Dogmen, »welche hier nicht zu begründen, sondern nur zu constatieren sind«. Das Kirchenrecht habe sich nur mit der Frage zu befassen, »welches das Verhältnis dieses Primates zu dem gleichfalls auf göttlicher Gründung beruhenden Episkopate ist und worin das Wesen, der rechtliche Inhalt des Primates besteht« (S. 192). Auch an anderer Stelle vermeidet er eine Erörterung dieser Fragen, indem er sich auf den Satz beschränkt, daß auf Grund des Konzils von Nicaea »abgesehen von dem Primate des römischen Stuhles« An-

1) Quinque compilationes antiquae edid. Friedberg p. 105. Vgl. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts Bd. I S. 87 A. 1.

2) Zu S. 72 hätte oben auf S. 28 verwiesen werden können, wo Verf. die Stellung der Kirche den weltlichen Gesetzen gegenüber erörtert.

tiochia, Alexandria, Konstantinopel und Jerusalem »gewisse den bischöflichen Jurisdictionen übergeordnete Rechte übten« (S. 207).

Diese Citate entstammen bereits späteren Teilen des Lehrbuchs. Ihnen gehen sorgfältig gearbeitete Abschnitte voran, aus denen Referent die Zusammenstellung der verschiedenen Besetzungsarten von Kirchenämtern (§ 55—64) hervorheben möchte. Dankenswert sind auch die Ausführungen über die Militärseelsorge in Oesterreich (§ 107) und die eingehendere Behandlung der Orden und ordensähnlichen Institute (§ 108—113)[1]. Als Lücke empfindet es Referent, daß die synodalen Organe im System der »Kirchenverfassung« keinen Platz gefunden haben. Der Verfasser gedenkt der allgemeinen Konzilien, der Provinzial- und Diöcesansynoden in der Lehre vom »Gesetzesrecht« (§ 7 und 8) als Recht schaffender Organe. Sicherlich müssen sie an der angeführten Stelle mit genannt werden. Alle weiteren verfassungsrechtlichen Fragen aber, welche die synodalen Organe betreffen, gehören in die Lehre von der Kirchenverfassung. Auch in Hinblick auf die Darstellung des Missionsorganismus hat Referent Wünsche zu äußern. G. erwähnt die terrae missionis und die in Aufgaben der Mission thätigen Organe gelegentlich an verstreuten Stellen[2]. Ein klares, plastisches Bild dieses wichtigen Institutes in der katholischen Kirche und einen Begriff von der Bedeutung der Propaganda erhält jedoch der Studierende m. E. nicht. Nicht zustimmen können wir ferner der Einschränkung, die G. dem kirchlichen Verwaltungsrecht giebt. Nur die Ordination und die Ehe werden aus der Reihe der Sacramente behandelt[3]. Nur sie, — so wird als Grund angeführt, — »gehören vorwiegend in das Rechtsgebiet« (S. 265). Wenngleich es richtig ist, daß Ordination und Ehe »vorwiegend« juristisches Interesse besitzen, so soll doch ein Lehrbuch des Kirchenrechts über den Begriff der Sacramente und Sacramentalien sowie über die einzelnen Sacramente und Sacramentalien selbst kurz orientieren. Manche werden mit dem Referenten aus eigener Lehrerfahrung zu bestätigen vermögen, wie oft den Studierenden hierüber Uebersicht und Kenntnisse mangeln. Um deswillen erscheint auch eine über Ordination und Ehe hinausgreifende Darstellung, wie sie z. B. Friedberg in seinem Lehrbuche gibt, durchaus zweckentsprechend.

Das Eherecht selbst beginnt Verf. mit einer allgemeinen Be-

1) Referent weist besonders auf den § 111 »Das Leben im Orden« hin.

2) Vgl. z. B. S. 84, 201, 205.

3) Für die Ordination wird auf den III. Teil, Buch 1 cap. 2 Bezug genommen. Diese Verbindung mit den Grundlagen der kirchlichen Verfassung erfährt die Ordination berechtigter Weise auch in anderen Lehrsystemen.

trachtung über das Wesen der Ehe. Mit Recht betont hierbei G. die sittliche und rechtliche Bedeutung der Ehe. Zu bedauern ist nur, daß G. nicht beide Seiten der Ehe in einer kurzen, abschließenden Definition zusammenfaßt. Die S. 268 Abs. 3 gegebene Begriffsbestimmung berührt, gleich dem bekannten Satze der l. 1 Dig. 23, 2, nur das sittliche Gebiet und enthält höchstens in dem am Ende stehenden »geordnet« einen leisen Hinweis auf das Rechtsgebiet. In den sich hieran anschließenden Erörterungen über Lehre und Gestaltung der Ehe nach katholischem Kirchenrecht stellt G. die Hauptgesichtspunkte für den Anfänger klar und faßlich dar. Wenn wir hierbei dem Verfasser zustimmen, so müssen wir ihm in seiner Auffassung des Begriffs der Civilehe entschieden widersprechen. Nach Ansicht des Verfassers liegt das Charakteristikum der Civilehe nicht in der Eheschließungsform, sondern in der ganzen Auffassung und Behandlung der Ehe von Seiten der staatlichen Gesetzgebung. Sobald diese die Ehe nur als Rechtsinstitut sowie nach ihrer socialen Bedeutung fasse und nur nach den hieraus entspringenden Anforderungen ordne, »so muß man die so geregelte Ehe im wahren Sinne Civilehe nennen, selbst dann, wenn sie nach ausdrücklicher Anordnung dieser Gesetzgebung nur in der Tridentinischen Form eingegangen werden könnte«. Wo dagegen die staatliche Gesetzgebung die Ehe ganz als religiöses Institut fasse und nur nach den kirchlichen Anforderungen regele, sei die so normierte Ehe wahre kirchliche Ehe, »und zwar dort, wo das Tridentinum nicht publiciert ist, sowie in der ganzen Zeitperiode vor dem Tridentinum selbst dann, wenn etwa nach ausdrücklicher Anordnung dieser Gesetzgebung eine bestimmte weltliche Form für die Eingehung der Ehe (vor einer Civilbehörde) gefordert wäre«. Keinesfalls ist der Begriff, den Verf. hier mit dem Ausdruck »Civilehe« verbindet, der traditionelle. Die historische Entwickelung des Begriffs »Civilehe« und seine heutige Verwendung legt den Nachdruck auf die Eheschließungsform als auf das charakteristische Merkmal. Referent kann auch dem Verf. nicht Recht geben, daß hierin ein unzuverlässiges Kriterium liegen solle. U. E. ist dieses Kriterium ein ungleich zuverlässigeres, als das von ihm verwertete. Die staatliche Gesetzgebung wird stets in der Ehe ein Rechtsinstitut erblicken und erblicken müssen. Es gibt Staaten, welche das kirchliche Eherecht ohne Einschränkung anerkennen und der kirchlichen Ehe alle Wirkungen für das Rechtsleben beilegen. Wo gibt es aber heute staatliche Ehegesetzgebungen, welche »die Ehe ganz als religiöses Institut fassen«? Wir können also mit einem solchen Gegensatz, wie ihn Verf. construiert, nicht rechnen. Wenn

ferner eine Staatsgesetzgebung die kirchliche Eheschließung in ausdrücklicher Bestimmung anerkennt und der kirchlich geschlossenen Ehe alle Rechtsfolgen zuspricht, welche Bedeutung besitzt dann noch der innere Gedankengang der Gesetzgebung, der hierzu geführt hat? Die Ehe wird in diesem Falle als kirchliche Ehe erscheinen, mag der Gesetzgeber in den Motiven noch so energisch versichern, daß er gar nicht daran denke, »die Ehe ganz als religiöses Institut zu fassen«. Schreibt aber umgekehrt — um den zuletzt citierten Satz des Verfassers zu berücksichtigen — eine staatliche Ehegesetzgebung die obligatorische Eingehung vor einer reinen Civilbehörde vor und erklärt dabei, sie betrachte eine solche Ehe nicht als Civilehe, sondern als wahre kirchliche Ehe, was ist mit dieser Erklärung gewonnen? Die Vorschrift der Eingehungsform widerspricht selbst aufs entschiedenste dieser Erklärung! Beweist doch gerade die gesetzliche Regelung als solche, welches Interesse der Staat an der Ehe ihrer Natur als Rechtsinstitut und ihrer socialen Bedeutung halber nimmt. — Den weiteren Teilen des Eherechts verleiht die Verarbeitung österreichischer Bestimmungen für die Studierenden und Praktiker Oesterreichs gesteigerten Wert; sie bietet auch dem Fachgenossen Interesse. Die gleiche Verwertung heimischen Rechtsmaterials versieht auch die letzten Partieen des Werkes mit partikularem Kolorit und sichert dem Lehrbuch den besonderen Dank der juristischen Theorie und Praxis Oesterreichs.

Gießen. Arthur B. Schmidt.

Heck, Philipp, Die Altfriesische Gerichtsverfassung mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs. Weimar, H. Böhlau 1894. 499 S. 8°. Preis Mk. 12.

Als ich von der Redaction dieser Zeitschrift ersucht wurde, die Besprechung des Heckschen Werkes zu übernehmen, bin ich nur mit Zaudern an die Aufgabe geschritten. Einerseits sollte die Anzeige in einer mir, wenigstens zum Schreiben, nicht ganz geläufigen Sprache verfaßt werden, andererseits bieten die friesischen Rechtsquellen in der Form, in der sie auf uns gekommen sind, dem Verständnisse sehr erhebliche und ganz eigenthümliche Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, die hauptsächlich von der nur wenig zugänglichen Mundart verursacht werden. Darin liegt zugleich, daß der Beschäftigung mit Recht und Gerichtsverfassung ein mehr oder weniger eindringliches Studium der friesischen Sprache voraufgehen sollte.

Mit den Rechtsquellen habe ich mich annähernd beschäftigt und glaube sie zu verstehn. Speziell sprachwissenschaftliche Studien habe ich nicht getrieben, ich muß also die Beiträge des Herrn Dr. Th. Siebs unbesprochen, wenigstens unbeurtheilt lassen.

Wenn ich dennoch den Auftrag nicht abgelehnt habe, so geschah das aus zwei Gründen. Einmal zog mich das Buch durch die klare und schlichte Weise, in der es die scharfsinnige Arbeit und ihre Ergebnisse darstellte, mächtig an. Dann aber, und dieser Grund war für mich entscheidend, schien es mir sehr erwünscht, daß das Werk auch von niederländischer Seite, von einem an Ort und Stelle näher bekannten Fachgenossen besprochen würde, damit auch in Deutschland das Urtheil, das man diesseits der Grenze über die Resultate dieses Buches fällt, von den Forschern auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte in Betracht gezogen werden könne.

Ich bin in der angenehmen Lage, schon jetzt feststellen zu können, daß das Urtheil im Allgemeinen sehr günstig ist[1]).

In rechtsgeschichtlicher Hinsicht ist Hecks Buch sehr merkwürdig. Es bringt höchst interessante Aufschlüsse und Ergebnisse von großer Tragweite, mögen diese auch nicht alle ganz begründet und unangreifbar sein. Dies wird um so deutlicher werden, wenn wir uns an der Hand des Verfassers den in Uebereinstimmung mit v. Richthofen von den meisten Rechtshistorikern eingenommenen Standpunkt und die von Heck dagegen geführte Opposition vergegenwärtigen. Denn in manchen wichtigen Punkten steht Heck der gewöhnlichen Meinung schnurgerade gegenüber.

Nach v. Richthofens Ansicht ›soll‹ ja ›die ältere Verfassung eine eigenthümliche friesische, von der fränkischen Schöffenverfassung durchaus abweichende Organisation aufweisen. Die Rechtsprechung ist Sache der Gerichtsgemeinde unter Vorsitz des Grafen oder seines Schulzen. Ihm zur Seite stehen in jedem Gau ein einzelner besonderer Beamte, der Asega, dem nicht die Urtheilsfällung oder der Urtheilsvorschlag, sondern ein abstracter Gesetzesvortrag obliegt, wie er bei dem nordischen Gesetzessprecher bezeugt ist. Im zwölften Jahrhundert vollzieht sich eine völlige Umgestaltung. Die Grafen und Schulzen werden verjagt. Der Asega hält sich noch eine Weile, verliert aber an Bedeutung und verschwindet schließlich. Die Rechtsprechung geht in den einzelnen Gauen vom Volke auf ein Collegium von 12 oder 16 Consuln, Redjeven, über, an deren Spitze einer von ihnen als Sprecher oder Klagmann, orator, kethere, gret-

1) S. die Besprechung von Prof. Fockema Andreae zu Leiden, in Museum, Maandblad voor philologie en geschiedenis, April 1895.

man steht. Das Anrecht auf das Redjevenamt gebührt ausschließlich dem alten Volksadel, der sich in Friesland bis in das 16. Jahrhundert erhalten hat, und dessen Mitglieder in den älteren Quellen nobiles, ethelinge, später hovetlinge heißen. Die Entstehung der Consuln soll eine große Umgestaltung der gesammten friesischen Verhältnisse zur Folge gehabt haben«.

Demgegenüber kommt der Verf. zu ganz anderen Ergebnissen. Im Anfang wird auseinandergesetzt, daß »jene eigenartige Asega-Verfassung« gar nicht bestanden hat. Nachdem im ersten Theil die Stellung, welche die Quellen der friesischen Gerichtsverfassung einnehmen, klar gelegt und ein scharfer Unterschied zwischen älteren und jüngeren gemacht ist, wird im zweiten Theile nachgewiesen, daß eine Drittheilung der Gerichte auch in den friesischen Landschaften anzunehmen ist, und daß jene Gerichte für drei verschiedene Bezirke zuständig waren. Von den zwei größten, Gau- und Schulzensprengel, ist dies gesichert, und wahrscheinlich hat auch der Unterbezirk sein besonderes Gericht besessen. Für das Gaugericht ist der Graf der Gerichtsverwalter, für den mittleren Bezirk der Schulze, Frona, Bon. Dessen Gericht ist dem Hundertschaftsgericht der fränkischen Verfassung gleich zu stellen, indem in jedem Gaue mehrere Schulzen vorkommen. Dem Schulzen kommt auch im Landgerichte die Leitung zu, so weit der Graf nicht anwesend ist, oder wenigstens nicht auftritt. Vom Grafen ist in den Quellen nur vereinzelt die Rede, und eben daraus kann die irrige Auffassung v. Richthofens entstanden sein, daß nur e i n Schulze im Gaue vorkomme. Somit erscheint der Schulze im Allgemeinen als Vertreter der Staatsgewalt.

In noch schärferen Gegensatz zu der communis opinio doctorum stellt sich der Verf. bei der Behandlung der Urtheilfinder. An die Stelle des einzigen Asegas für den Gau, der, wie auf Island der lögsögmadr, die Function eines Gesetzessprechers erfüllt und also am Gerichtstage einen Vortrag der im Allgemeinen geltenden Rechtssätze abgehalten haben soll, treten nach dem vom Verf. geführten Beweise mehrere Asegen in jedem Mittelbezirke oder Schulzensprengel, wahrscheinlich je einer für den Unterbezirk. Sie kommen zusammen vor in den Gerichten der größeren Bezirke und entscheiden die vorliegenden Streitsachen. Ihr Spruch steht also dem der Schöffen, der scabini der Karolingischen Gerichtsverfassung, gleich. Von priesterlichem Ursprung kann deshalb, wenigstens unmittelbar, nicht die Rede sein. In dieser Debatte wird, glaube ich, jeder Leser dem Verf. zustimmen. Jedoch bleibt im Einzelnen vieles unklar. Um einige Beispiele anzuführen: zweifelhaft ist die Rechtskraft des Asegaurtheils,

sowohl im Zusammenhang mit dem Vollworte der Gerichtsgemeinde, als auch in dem Verhältnisse, in dem der einzelne Asega und sein Spruch mehreren seiner Amtsgenossen und dem Gerichtsverwalter gegenüber steht. Ferner ist der aus einer einzigen Quellenstelle (S. 67) gezogene Schluß, daß das Amt des Asega periodisch wechselte, nicht ganz begründet, da sie dasselbe vom Schulzen sagt, und in Bezug auf diesen die Folgerung nicht gezogen wird. Und ebenso scheint die Frage nicht unangemessen, ob die Rügefunction genügend belegt ist mit einem Hinweise auf eine Stelle, wo von »aeschen«, wahrscheinlich hier im Sinne von »vor das Gericht rufen, laden«, die Rede ist. Jedoch dies sind nur unbedeutende Kleinigkeiten, die Hauptsache ist, daß nunmehr dem Asega seine richtige Stellung in der Gerichtsverfassung zugewiesen ist, eine Stellung, grundverschieden von dem, was zuvor als unumstößliche Wahrheit galt. Also Urtheilfindung, Rechtsweisung im concreten Falle, nicht Gesetzesvortrag ist die Hauptfunction der Asegen. Bei dieser Auffassung ihres Spruches mußte noch das Verhältnis zur Gerichtsgemeinde und ihre Mitwirkung klar gelegt werden. Es ergibt sich aus des Verfassers Untersuchungen, daß jene stark im Rückgang begriffen, ja am Ende der älteren Periode fast gänzlich verschwunden war. Sind die Asegen also den Schöffen gleich zu stellen — abgesehen davon, daß diese ursprünglich vom Gerichtsherrn ernannt worden sind, jene aber von der Gemeinde gewählt wurden —, dann hat die Veränderung, die in West-Friesland eintrat, nachdem es von den holländischen Grafen erobert worden war, nur die Bedeutung gehabt, daß sich darin die Erstarkung der landesherrlichen Macht zeigte. In diesem Sinne paßt sie auch vollkommen in jene Zeit.

Es folgt nunmehr die Besprechung der Richter im Unterbezirke, welche die Namen Aldermon, Geschworene, Attha, Tolva tragen. In den letzten der älteren Quellen kommen sie schon vor als Amtspersonen, indem sie früher wahrscheinlich für den Einzelfall aufgebotene Dingzeugen sind und Königsorkenen heißen. Dieser Name gibt an, daß sie bei dem Eide aussagen, den sie dem Könige geschworen haben, und zwar ohne Zweifel bei dem allgemeinen Huldigungseide. Gewöhnlich sind sie sieben an der Zahl, oder zwölf, wovon sieben die Mehrheit bilden. Ihr Zeugnis hat gewiß mehr Rechtskraft gehabt als die einfache Zeugenaussage, wenn es nicht ein Urtheil war, das freilich noch der Bestätigung bedurfte.

Hier liegen gewiß Berührungspunkte vor mit dem in Holland und West-Friesland und auch anderswo in den Niederländischen Provinzen vorkommenden »zeventuig« einerseits, und mit dem Ur-

theil der ›zeven buren‹ oder der ›VII zekere buren‹ in Drenthe andererseits, und aller dieser zusammen mit den Inquisitionszeugen des fränkischen Amtsrechtes [1]). Es kann dies hier nicht näher ausgeführt werden. Aber gewiß bringt uns die Feststellung der friesischen Rechtszustände der Lösung dieser Frage beträchtlich näher. Auch hier bleibt manches dunkel und wird es vielleicht immer bleiben. So z. B. ist auch von H. das Verhältnis der Amtsgeschworenen zu den Königsorkenen und der Unterschied ihrer Aussagen nur berührt, nicht gründlich erforscht. Es kann dies aber dem Werke kaum als ein Mangel angerechnet werden. Bis jetzt war ja die friesische Gerichtsverfassung fast ein verschlossenes Buch; der richtigen Einsicht in die Hauptsache Bahn gebrochen zu haben, war schon an sich eine schwere Arbeit.

Sondergerichte kommen in den friesischen ›zeelanden‹ fast nicht vor. ›Insbesondere bestanden ursprünglich weder besondere Gemeinden noch auch besondere Marktgerichte›, doch finden wir die kirchlichen Sendgerichte, ein Gericht der Sippe bei Streitigkeiten ihrer Angehörigen, und die wichtigsten, nämlich ›die durch Sonderrecht geregelten Gerichte der Marktorte‹. Diese sind, wie der Verf. näher ausführt, aus den ordentlichen Schulzengerichten entstanden. Nicht allein Schulze und Asegen üben da dieselben Functionen aus, sondern ›an der Identität der Schöffen mit den toleva und atthen des Landrechts kann nicht gezweifelt werden‹. Hieraus wird noch gefolgert, daß in Friesland ›das Marktwesen nicht zu der Schaffung neuer Organe durch Kaufmannsgilden geführt hat‹, ein Ergebnis, das, wie der Verf. sagt, auch für das ›übrige (?) Deutschland‹ nicht bedeutungslos und um so bemerkenswerther ist, wenn man bedenkt, daß z. B. für Groningen, dessen Einfluß auf friesische Zustände sehr groß gewesen ist, das Gegentheil feststeht. Wir finden da in jener Stadt in dem ›Oldermansboek‹ eine organisirte, sich selbst berichtende, eigenthümliche Kaufmannsgilde [2]).

Im dritten Theile des Buches wird das Bild der Consulatsverfassung entworfen, im Einzelnen in der beobachteten Reihenfolge bei der Behandlung der Asegaverfassung, um so möglichst deutlich anzuzeigen, daß die Consularverfassung nur die Fortsetzung der Asegaverfassung ist. Der angebliche Unterschied besteht nach dem

1) Vgl. meine Dissertation: Een bijdrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe, Assen 1883, S. 246 f.

2) Näheres in meiner Abhandlung: Het ontstaan en de ontwikkeling van het eigenlyke stadsbestuur te Groningen tot in het beginn den 15e eeuw., in Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, 3e R. Deel VI. S. 209 f.

Verf. nur in einer Verschiedenheit von Namen und in einer weiter fortgeschrittenen Entwickelung. ›Es fehlt jedes Anzeichen für die vermeintliche tiefgreifende Umwälzung‹.

Dieser Satz wird zuerst dargethan an den Gerichten und ihren Bezirken, die nach den jüngeren Quellen ebenso wie früher in Gerichte für Landdistricte (terrae), für die Mittelbezirke (redskip, consulatus) und für die Unterbezirke (im Wester-Lauwerschen Frieslande Gogericht geheißen) zerfallen: also eine Drittheilung, wie früher. Die Grenzen der Competenz und der territorialen Ausdehnung mögen sich etwas verschoben haben, im Großen und Ganzen sind sie dieselben geblieben. Allein — und dies verdient Beachtung — ›die Verkleinerung des Oberbezirks und die wachsende Bedeutung des Unterbezirks‹ bildet einen nicht unerheblichen, im Hinblick aber auf die Zunahme der Bevölkerung sehr erklärlichen Unterschied.

Nunmehr geht der Verf. dazu über, dasselbe für die Gerichtsverwalter darzulegen. Jedem, der sich auch nur oberflächlich mit der friesischen Rechtsgeschichte beschäftigt hat, ist es bekannt, daß der Graf in den späteren Quellen nicht mehr vorkommt. Diese Veränderung ist für das Bild der friesischen Gerichtsverfassung nicht bedeutsam, denn die Functionen des Grafen waren schon früher beschränkte. Eine Thatsache, die ohne Zweifel mit der äußeren Geschichte der einzelnen Theile Frieslands zusammenhängt. Die Landeshoheit entwickelte sich in sehr verschiedener Weise und jedenfalls viel später als anderwärts im Reiche, während zugleich die Macht des Kaisers, des Reichsoberhauptes schon lange untergegangen war.

Schulze und Asega werden nur ausnahmsweise erwähnt. Scheinbar ganz andere Beamte treten bei der Rechtspflege auf. Wir finden andere Benennungen, z. B. consules, redjeva, eehera, und an ihrer Spitze einen orator, edictor, friesisch kethere, auch wohl grietman genannt. Doch, und hier ist die Beweisführung des Verf.s schlagend, die Namen haben sich geändert, nicht die Personen. Die consules, redjeva mit ihren Vormännern sind die Asegen, beziehungsweise die Schulzen der früheren Verfassung. Dieser Satz wird näher ausgeführt und im Einzelnen erhärtet. Das wichtige Amt des Schulzen hat sachlich auch während der sogenannten Consulatsverfassung überall fortbestanden und in seinen Befugnissen die wesentliche Grundlage für die spätere Häuptlingswürde geliefert. Denn auch das Wort ›hovetlinck‹ bezeichnet technisch den Schulzen. ›Die Häuptlinge sind die zeitlicken Inhaber der alten Schulzenbefugnisse, sei es für den Mittelbezirk oder für einzelne Theile desselben‹. Wir müssen davon absehen, die Beweisführung des Verf.s für die einzel-

nen Theile Frieslands speziell nachzuprüfen[1]) und bemerken hier nur, daß der Satz ohne Bedenken angenommen werden kann.

Eigenthümlich verschieden sind die späteren Schicksale der Häuptlingswürde. Indem die Schulzen in Ostfriesland, wenigstens einige Häuptlingsgeschlechter, die Landeshoheit gewinnen, um sie schließlich an das Geschlecht der Cirksena oder an die Grafen von Oldenburg wieder zu verlieren, wird für die Groninger Ommelanden, das Friesland zwischen Emse und Lauwers, das Gegentheil angenommen werden müssen. Die besonderen Schulzengeschlechter verlieren ihre Bedeutung und damit der Name capitalis, hovetlink, seinen speziellen Sinn. In dem Westerquartier aber hat sich das Amt mit der Bezeichnung gretman lange erhalten.

Im Westerlauwerschen Frieslande haben unter diesem Namen die früheren Schulzen fortbestanden bis 1811[2]), sie haben bis dahin Verwaltung und Rechtsprechung in einer Hand vereinigt behalten. Die Asegen wurden allmählich als Beisitzer, noch später nur als Urkundspersonen aufgefaßt.

Im nächsten Abschnitte führt H. den Beweis, daß auch die Urtheilsfinder nur den Namen gewechselt, jedoch ihre alte Stellung behalten haben. »Die vermeintliche Umgestaltung der Gerichtsverfassung enthüllt sich als eine Veränderung des Sprachgebrauchs. In den jüngeren Quellen ist die Bezeichnung redjeva, consul östlich, eehera westlich der Lauwers einheimisch«. Ihre Amtsfunctionen sind dieselben wie die der Asegen; jedoch, und dieser Umstand ist mehr ein prozessueller als ein die Gerichtsverfassung betreffender, sie weisen nicht mehr ausschließlich das Recht, sondern ihr Spruch enthält zugleich die Sachwürdigung, insbesondere die Klagebestätigung. »Durch die neue Thätigkeit und den neuen Namen wurden die Urtheiler dem Schulzen genähert, sodaß die Zusammenfassung von Schulzen und redjeven unter dem letzten Ausdrucke angebahnt wurde«. Das Verhältnis der Urtheiler zu den Gerichtsbezirken ist dasselbe geblieben. In jedem Unterbezirke finden wir einen Urtheiler, in dem Mittelbezirke mehrere; wahrscheinlich sind es zwölf oder sechszehn für den Gau gewesen. Jedoch ist das später nicht

1) Diese Nachprüfung wird dadurch erschwert, daß dann und wann Irrthümer, wahrscheinlich Druckfehler, bei der Citierung der Quellenstellen vorkommen.

2) Der Verf. sagt S. 191: »In dieser Stellung hat er sich bis in unser Jahrhundert erhalten. Erst die Reform von 1851 hat Amt und Namen beseitigt«. Unrichtig ist dies, genau genommen, nicht, man übersehe dabei aber nicht, daß während der Napoleonischen Herrschaft die französische Gerichtsorganisation auch in Friesland eingeführt wurde, und also schon damals die Thätigkeit des Gretmans bei der Rechtspflege aufhörte.

mehr allgemein der Fall. Regelmäßig tritt als handelnd ein Richter auf, während in den höheren Gerichten mehrere zugegen sind und in gewissen Sachen übereinstimmen müssen. Dies tritt in den älteren Quellen des Ostens hervor, während im Westen und in den jüngeren Quellen sich Anfänge des Gesammthandelns zeigen. Im Allgemeinen muß angenommen werden, daß sich eine Entwickelung von ursprünglicher Einzelfunction zu ausgebildeter Collegialverfassung wahrnehmen läßt. Meistens bedarf der Richterspruch nicht mehr des Vollwortes der Gerichtsgemeinde, diese wird nur in Ausnahmefällen zugezogen.

Die Dauer des Amtes betrug gewöhnlich nur ein Jahr. Das ist nicht ohne Wichtigkeit für die Lösung der schwierigen Frage nach den Grundsätzen, die für die Bestimmung der Urtheiler maßgebend waren.

v. Richthofen hat behauptet, die Bekleidung des Redjevenamtes sei als ein Vorrecht des friesischen Geburtsadels an den Besitz bestimmter Adelsgüter geknüpft. Diese Auffassung wird vom Verf. für unhaltbar erklärt, indem er den Satz vertheidigt, daß ein vor der Masse der freien Grundbesitzer bevorrechteter Geburtsadel durchaus nicht existiert hat, und daß erst am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ein Amtsadel der Häuptlinge sich entwickelt hat. Es ist fraglich, ob der Verf. diesen Satz, der nicht weniger als sein oben erwähnter der allgemeinen Auffassung widerstreitet, genügend begründet hat.

Prüfen wir seine Beweisführung etwas näher.

Heck faßt der Reihe nach ins Auge: 1) die sprachlichen Grundlagen, 2) die Standesverhältnisse der lex Frisionum, 3) die Erwähnungen von etheling und friling in den späteren Quellen, 4) die angeblichen Adelsvorrechte, 5) die Standesverhältnisse einiger anderer Volksrechte.

Hiergegen seien mir einige Bemerkungen gestattet. Mit dem Verfasser glaube auch ich, daß das Wort edel, ethel, nobilis an sich nicht das Bestehen eines Geburtsadels, nicht einmal eines Adels überhaupt beweist. Ob das Wort ursprünglich ›die Zugehörigkeit zu einem Volksgeschlechte‹, den ›gesippten Mann‹, bedeutet hat, wage ich nicht zu bestimmen. Die Standesunterschiede, wie sie die lex Frisionum zeigt, scheinen Hecks Meinung nicht zu bestätigen, jedoch ist seine Deutung der Rechtssätze jener lex möglich. Es will mir aber scheinen, daß der Beweis aus den Wergeldbestimmungen, mit wie großem Scharfsinne auch geführt, doch nicht entscheidend ist. Nimmt man zu den diesem Punkte gewidmeten Ausführungen noch die zehnte Beilage: ›Zur Karolingischen Münzreform und Buß-

erniedrigung‹ hinzu, so muß man die Möglichkeit der Annahme des Verf.s zugeben, aber auch, daß sich viele andere Hypothesen mit gleichem Rechte aufstellen lassen.

Bei der Erörterung der oben unter 3 und 4 genannten Punkte ist meines Erachtens die v. Richthofensche Theorie glänzend widerlegt. Weder der Ausdruck Etheling noch der Name Friling, im Zusammenhange der Quellen genommen, rechtfertigen den Schluß auf einen Geburtsadel in einem privilegierten Rechtszustande. Im Gegentheil, wo jene Wörter in den Rechtsquellen gebraucht werden, scheint etheling den vollberechtigten freien Grundbesitzer zu bezeichnen, friling nur den besitzlosen freien Volksgenossen. Doch scheint der Verf. hierbei den Nachrichten in den Chroniken zu wenig Gewicht beigelegt zu haben. Muß man ihm darin beistimmen, daß die S. 258 angeführte Stelle Emos nicht auf einen Geburtsadel hinweist[1]), so sind andere nicht so klar, auch nicht so leicht mit Hecks Meinung in Einklang zu bringen, indem sie einen bestimmten Gegensatz aufstellen zwischen den nobiles und anderen, die nur als Freie aufgefaßt werden können. Einige Beispiele mögen diese Bemerkung etwas näher erläutern.

In einem Gefechte werden die Bewohner Fivelgos geschlagen. Zahlreich sind die Todten und Verwundeten, sie liegen ›nudati turpiter et occisi passim per prata‹. Dann folgt: ›Nobiles quoque hinc inde nudati ignominiose et capti sunt‹ [2]). Wenn hier mit nobiles die gemeinfreien Volksgenossen gemeint sind, so wäre ihre specielle Erwähnung überflüssig. — Der Abt Paulus wird bestimmt bezeichnet als ›vir in parentela nobilis‹ [3]). — Etwas später wird gerühmt: ›equum fuit judicium divitibus et potentibus ac pauperibus‹, und zwar wird dieses günstige Zeichen besserer Zustände zugeschrieben den guten Ratschlägen einiger mit Namen genannten weltlichen Personen, besonders aber denen des Abts von Wittewierum, ›cujus consilio dicti laici et alii nobiles terrae satis acquieverunt‹ [4]). — Bei der Er-

1) Parallelstellen u. a. in der Chronik von Mariengaarde; Gesta abbatum orti sancte Marie, Ed. Aem. W. Wybrands Leeuwarden 1879, p. 34 auch p. 109: Eine gewisse ›domna Ghertrudis de Dresem‹ ist ›parentibus secundum seculi dignitatem orta non infimis‹. Cf. L. Weiland. Pertz, Scriptorum T. XXIII, S. 588. Siardus, Abt des Klosters, ist ›nobili genere secundum seculi dignitatem ..., sed nobilior fide et moribus secundum canonicam beati Petri apostoli: renatus per verbum Dei vivi et permanentis‹. Ed. Wybrands p. 78. Sibrandus, der Nachfolger als Abt, ist ›vir genere nobilis secundum seculi dignitatem, sed animi magnanimitate nobilior‹. Ed. Wybrands p. 149, Ed. Weiland S. 576.

2) Pertz, l. c. S. 513.

3) Menkonis Chronicon. Pertz l. c. S. 537.

4) Menkonis Chronicon l. c. S. 552.

wähnung des Ausganges eines Raubzuges wird gesagt: »fuit tamen unus nobilis de societate eorum occisus, qui fuit nationis de Middewalda« [1]). Die Beifügung nobilis wäre nicht zu erklären, wenn nicht damit ein Unterschied von dem Haufen der Theilgenossen bezeichnet werden sollte. — Diesen Beispielen, die leicht vermehrt werden könnten, sei noch eines aus der Chronik von Mariengaarde hinzugefügt. Bei der Erzählung eines Mirakels wird gesagt: »Accurrit vir nobilis, accurrere simul et cives« etc. [2]). Und dieser vir nobilis ist vorher bei Namen genannt worden, sein Vater war »scultetus«, und er selbst wird auch zu den nobiles in Menaldumadeel (Westergoo) gerechnet [3]). Wir können also dem Verf. nicht ganz beistimmen, wenn er (S. 294) sagt: »daß bis zu dem Ende des 14. Jahrhunderts nirgends ein über die Hausleute a u c h n u r s o c i a l hervorragender und zu ihnen in einem Gegensatze stehender Adel erwähnt wird«. Wohl aber, wenn er behauptet, von besonderen Adelsvorrechten, wie v. Richthofen zusammengestellt hat, könne nicht die Rede sein, eben weil sie in den Rechtsbestimmungen, wo sie denn doch aufgenommen sein müßten, sich nicht finden. Dies weist der Verf. zunächst überzeugend nach, indem er darthut, daß die angeblichen Adelsvorrechte dem richtig gedeuteten Inhalte der Gesetze gegenüber nicht aufrecht zu halten sind. So ist eine Erhöhung des Wergeldes für bestimmte Adelsgeschlechter nicht anzunehmen, da dieses, weil die Masse der Bevölkerung ein einheitliches, keiner Erhöhung unterworfenes Wergeld besaß, für den etheling oder »husmon« allgemein festgesetzt wurde. Wohl kommt eine Erniedrigung vor, jedoch nur vereinzelt und für nicht angesessene Freie, die in fremdem Dienste waren oder auf fremdem Boden wohnten. Ebensowenig können die Berufung zum Richteramte und die Freiheit vom Königszinse als besondere Adelsrechte angesehen werden. Die erste nicht, weil jeder Vollhufer, Eigenthümer eines gewissen Maßes an Grund und Boden dazu berechtigt sein konnte. Wahrscheinlich hatte die Gerichtsgemeinde ursprünglich das Wahlrecht, später wurde ihr Einfluß auf ein Einspruchsrecht oder auf die Befugnis zur Entscheidung von Zweifeln beschränkt. Zugleich wurden dann gewöhnlich die Besitzer von bestimmten Grundstücken der Reihe nach zum Amte eines Urteilers berufen. Die Grundstücke sind keineswegs Adelsgüter, obgleich sie z. B. in den Groninger Ommelanden technisch »edele heerden« genannt wurden, sondern Bauernhöfe von ge-

1) Continuatio, l. c. S. 569, Z. 34; cf. Z. 29, wo steht: »Occubuit tamen unus ex societate eorum qui fuit nationis de Skeramera.

2) Ed. Wybrands. p. 67.

3) Cf. Ed. Wybrands p. 33, 37, 55.

wisser Ausdehnung, und zwar Vollhufen, das heißt die uralten Hufen mit einer Durchnittsflächenmasse von 30 ›grasen‹. Die Befugnis als Urtheiler aufzutreten steht jedem vollberechtigten Grundbesitzer zu, ist eine selbständige Gerechtsame an sich, kann aber in späterer Zeit nicht mehr veräußert und vom Boden abgeschieden werden. Jedenfalls liegt für eine Beschränkung auf besonders bevorzugte Adelsgüter kein Beweis vor.

Die Freiheit vom Königszinse hat wenigstens am Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts überhaupt nicht bestanden. Ausnahmen von dieser Zinspflicht kommen erst in späterer Zeit vor. Jedoch zahlen die Häuptlinge selbst im westerlauwerschen Friesland noch im fünfzehnten Jahrhundert Zins. ›Auch im übrigen lassen sich besondere rechtliche Eigenthümlichkeiten des ethel, — des angeblichen Adelsgutes — nicht nachweisen‹, weder in der Erbfolge noch in anderer Hinsicht, es sei denn, daß das ethel als das ursprüngliche Stammgut des Geschlechts zu denken ist. Mir kommt auch dies nicht sehr wahrscheinlich vor. Und wenn man an dem auch in den jetzigen Provinzen Drenthe und Overijsel früher üblichen Ausdruck: ›waren als een edel eigen‹ (nämlich beim Verkauf von Liegenschaften) denkt, dann scheint es rätlicher, das Wort edel oder ethel als unbelastetes Eigenthum aufzufassen. Wie dem aber auch sei, der Verf. hat die Lehre der Theilung des friesischen Volkes in drei Stände: Adelige, Freie und Halbfreie, ernstlich erschüttert, er hat bewiesen, daß von einem rechtlichen Unterschiede zwischen Adligen und Freien nicht die Rede sein kann, aber er hat nicht bewiesen, daß keine große sociale und politische Differenzierung bei den Freien selbst anzunehmen sei.

Gelänge es, diesen Satz auch für andere Stämme durchzuführen, den Heck für die Thüringer und Sachsen nachzuweisen versucht hat, und den auch für noch weitere Stämme nachzuweisen vielleicht möglich ist, so wäre ein Resultat von großer Tragweite gewonnen und zugleich ein auffallender Unterschied den Franken gegenüber, bei denen das Bestehen eines ursprünglichen Geburtsadels von allen Forschern einstimmig verneint wird, verschwunden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die neue Lehre etwas Bestechendes. Jedoch auch z. B. für die Sachsen bleiben bei dieser Auffassung in den Chroniken und in den Berichten, die in den Beschreibungen der Heiligenleben vorkommen, bedenkliche Stellen und Schwierigkeiten, die vom Verf. nicht gelöst, wenigstens nicht besprochen worden sind.

›Die späteren Schicksale dieser Urtheiler haben sich entsprechend der territorialen Zertheilung Frieslands sehr verschieden gestaltet‹. Während sie östlich der Ems allmählich verdrängt werden,

behaupten sie sich in den Ommelanden nicht allein, sondern vereinigen in den Gerichten der Unterbezirke nahezu die gesammte Rechtsprechung, weil sie da allmählich als Einzelrichter urtheilen. Im westerlauwerschen Frieslande treten sie dem Gretmanne gegenüber nach und nach an Bedeutung zurück.

In dem nun folgenden Paragraphen wird erörtert, daß auch in Bezug auf die niederen Gerichtsorgane kein Gegensatz zwischen der Asega- und der Consulatsverfassung besteht. Die Amtszeugen und Gemeindegeschworenen finden wir in allen Gebieten Frieslands wieder. Jedoch die Benennungen und Einrichtungen sind örtlich sehr verschieden, daher begegnet ihre Erkenntnis erheblichen Schwierigkeiten. Der Reihe nach werden die verschiedenen Landestheile besprochen und für den Aldirmon in Rüstringen, für die Juroti in Ost-Friesland, besonders für den Talemon des Brokmerrechts, für den Wedmon in den Groninger Ommelanden, der später mehr als Gerichtsbote auftritt, und im westerlauwerschen Frieslande für die Tolven und Atthen nachgewiesen, daß die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit nach wie vor hauptsächlich das Zeugnis ist, und ihnen auch in Einzelfällen die Rügefunction beigelegt ist. Nebenbei sind sie Dorfvorsteher (buurrichters) und haben in dieser Eigenschaft noch lange fortbestanden in Ost-Friesland und im Westerquartier der Ommelande; im jetzigen Friesland sind sie durch besondere Dorfrichter ersetzt.

Nachdem Heck kurz dargethan hat, daß weder der Londrivere, Landmesser, noch der Kestere, Taxator, Gerichtspersonen sind, bespricht er noch einige Sondergerichte. Für die Gerichtsverfassung ist besonders von Gewicht die Bildung der Gerichte für Deich- und Sielwesen. Diese »hat sich in zwei Formen vollzogen, einmal dadurch, daß innerhalb der ordentlichen Gerichtsbezirke die Fürsorge für Deiche und Siele besonderen Organen« — gewöhnlich im Anschluß an die Amtszeugen — »übertragen wurde, und zweitens durch Bildung besonderer Deich- und Sielverbände der Interessenten unter Zusammenfassung und Durchkreuzung der ordentlichen Gerichtsbezirke«, dies vornehmlich in den Groninger Ommelanden.

Sodann kommt der Verf. noch auf die wichtigsten der Sondergerichte, die Stadtgerichte, und damit auf den Ursprung der friesischen Stadtverfassung zurück und behauptet deren einheimische Entstehung und unmittelbaren Zusammenhang mit den allgemeinen Landeseinrichtungen. Die Fortbildung zeigt sich in der Erweiterung der localen Organe, in der Vermehrung der Localbeamten und in der schärferen Differenzierung der einzelnen Amtskreise, in Folge der Geschäftsvermehrung, wie sie an jedem stärker bewohnten Orte

sich ausbildet. Die Einzelorgane der städtischen Verfassung führen nun alle auf eine gemeinsame Grundlage, auf die landrechtlichen Amtszeugen zurück. Ob dieser Satz genügend erwiesen ist, möge dahingestellt bleiben — für Rathmänner und Schöffen scheint die Sache nicht so deutlich, wie der Verf. es meint. M. E. ist es nicht zu bestreiten, daß eben auch auswärtige Einflüsse auf die Entwickelung gewirkt haben müssen, sowohl aus Holland und West-Friesland als vom Osten her. Auch ist die wechselseitige Einwirkung einer Stadt wie Groningen auf den Mitteltheil der friesischen Landstriche und umgekehrt nicht zu unterschätzen.

Bevor wir zum Schlusse die Zusammenfassung der Ergebnisse, die den vierten Theil des Buches bildet, mit einigen Worten würdigen, sei darauf hingewiesen, daß zwölf Beilagen, einige Nachträge und ein alphabetisches Sachregister dem Werke beigegeben sind. Unter den Beilagen, die an sich alle von Interesse sind, heben wir hervor die Excurse über die Unechtheit des Achlumer Dreschrechts, die vielleicht etwas zu umständlich, aber klar nachgewiesen wird, über den Ursprung des unechten Privilegs Karls des Großen, das von Kreuzpredigern im Jahre 1247 zur Förderung ihres Zweckes angefertigt sein soll, und über die Datierung des Rudolpsbuches, das von Heck im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts angesetzt und also nicht mit Rudolph von Habsburg in Zusammenhang gebracht wird. Insbesondere ist der Beweis des zweiten Punktes überzeugend und mit großem Scharfsinn geführt.

Die Ergebnisse der Heckschen Untersuchungen liegen, wie Heck selbst sagt, in zwei Richtungen. Einerseits ist, wie nach der bisherigen Besprechung kaum noch erwähnt zu werden braucht, die Continuität der Entwickelung in der friesischen Gerichtsverfassung und damit zugleich die Unmöglichkeit der gänzlichen Umgestaltung, wie v. Richthofen sie hat glaubhaft machen wollen, ausführlich nachgewiesen worden. Hier wird vom Verf. noch besonders hervorgehoben, daß weder in den friesischen Chroniken noch in den Rechtshandschriften auch nur ein einziges Zeugnis jener Umwälzung vorkommt, eine an sich schon für seine Meinung schwer ins Gewicht fallende Thatsache.

Der andere Theil der Ergebnisse, der oben nicht so sehr in den Vordergrund getreten ist, verdient nicht weniger Aufmerksamkeit. Es ist dies der fränkische Ursprung der friesischen Gerichtsverfassung.

Die Uebereinstimmung mit der fränkischen Organisation fällt ins Auge, wenn man bedenkt, daß Gau und Graf Franken und Friesen gemeinsam sind. Der Hundertschaft entspricht der Schulzensprengel, dem Centenar der Schulze. Den fränkischen Schöffen sind

die friesischen Asegen als Urtheilfinder gleich zu stellen. ›Als abweichend sind zwei Momente hervorzuheben: die vorwiegende Ernennung der Urtheiler durch die Organe der Centralgewalt in den fränkischen Gebieten, ihre periodische Bestellung durch die Eingesessenen in Friesland; dann das vielleicht vorwiegend gemeinschaftliche Auftreten der fränkischen Schöffen, die örtliche Vertheilung der Zuständigkeit und dementsprechend der Einzelfunction der friesischen Asegen‹. Der Verf. weist des Näheren nach, daß beide Momente auf die politischen Zustände, auf das Machtverhältnis von Amtsgewalt und Volkswillen zurückführen. Insbesondere gilt dies auch von der Bestellungsform, indem die Vertheilung des Gaus in Wahlbezirke die Competenz für den Bezirk ganz natürlich zur Folge hat. Der Verf. erachtet es für wahrscheinlich, daß die Friesen erst, nachdem die Macht und Herrlichkeit der Karolinger dahingegangen war, dieses Privileg erhielten. Noch später kam die Wahl oder der Umgang selbst des Schulzenamtes hie und da in Uebung, allerdings nachdem das für die Urtheilfinder schon lange Zeit der Fall gewesen war. Ob nun die Verleihung dieses Privilegs in Zusammenhang steht mit der Normannengefahr im neunten und zehnten Jahrhundert, ist eine Frage, die selbst von Heck nur zweifelnd bejaht wird. Das ist reine Hypothese, wie auch die Bestellung der Asegen durch das Staatsoberhaupt oder seine Stellvertreter nicht nachzuweisen ist, sondern nur nach Analogie des Schöffenamtes vorausgesetzt werden kann. Jedoch scheint es nicht unwahrscheinlich. Wahr aber bleibt es, daß für die Einführung der fränkischen — absichtlich lasse ich von des Verf.s Worten (S. 405) ›nationale‹ fallen, es war ja auch für die Franken eine von oben herab, vom Könige, dem Staatsoberhaupte eingeführte — Gerichtsorganisation in Friesland sehr triftige Gründe angeführt worden sind. Ist dies richtig, so stellt die spätere friesische Gerichtsverfassung nur eine durch volksthümliche Einflüsse bewirkte Modification der fränkischen Schöffenverfassung dar.

Dieses Ergebnis ist bei dem jetzigen Stande der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft ein merkwürdiges, der allgemeinen Auffassung gegenüber epochemachendes Resultat. An sich allein würde es schon bei der Klarheit und Gründlichkeit des Buches das Urtheil rechtfertigen: eine bahnbrechende, vorzügliche Arbeit.

Als Niederländer bedauere ich nur, daß auch auf diesem speciellen Gebiete, das die Niederländische Rechtsgeschichte so nahe berührt, ja zu dieser nicht weniger als zur Deutschen gehört, wieder von jener Seite der Grenze her das Licht gekommen ist!

Assen. Seerp Gratama.

Uphues, Goswin, K., Psychologie des Erkennens vom empirischen Standpunkte. Erster Band. Leipzig, Engelmann 1893. 318 S. 8°. Preis Mk. 6.—.

Aus dem Vorwort: »Das Werk, dessen ersten Band ich hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, bietet eine Bewußtseins- und Wahrnehmungstheorie und versucht auf Grund derselben die Entstehung des Weltbildes des gewöhnlichen Bewußtseins zu erklären. ... Den Bewußtseins- und Wahrnehmungstheorien der Philosophen der Vergangenheit und Gegenwart wandte ich ... in besonderer Weise meine Aufmerksamkeit zu ...«. Als Hauptergebnisse seiner Arbeit bezeichnet der Verf.: Den »Begriff des Bewußtseins in seinen ersten beiden Bedeutungen, den Begriff des Dinges in seinem Verhältnis zum Wesen und zur Erscheinung, den der Zusammengehörigkeit und Dieselbheit, vor allem die Verschiedenheit der Kategorien der Reflexion und des Naturerkennens ...«. »Ich habe den Text von allen kritischen Erörterungen frei gehalten und diese den Anmerkungen zugetheilt, die freilich außerdem noch manche sachliche Darlegungen, Erweiterungen und Ergänzungen des Textes enthalten. Meine Absicht war ein Buch zu schaffen, das auch meinen Zuhörern schon in den ersten Semestern von Nutzen sein könnte; darum unterschied ich Text und Anmerkungen, mußte mir aber auch namentlich bezüglich des kritischen Theiles der letzteren mannigfache Beschränkungen auflegen ...«. »Im zweiten Bande will ich eine Urtheilstheorie geben und auf Grund derselben eine Erklärung der Entstehung unseres Sprachbewußtseins versuchen. Vorher gedenke ich indes eine Psychologie des Willens zu veröffentlichen«.

Ref. muß sogleich gestehn, daß er sich durch die angeführte Ausscheidung der Urtheilstheorie aus dem bisher vorliegenden Theile einer »Psychologie des Erkennens« seine Aufgabe wesentlich erschwert sieht; denn, wenn in einem weitesten Sinne »Erkennen immerhin nicht nur auf Urtheile anwendbar sein mag (sondern auch das Vorstellen einschließt, so in der herkömmlichen Gegenüberstellung von »Erkenntnis-« und »Gemüths-«Vorgängen und -Vermögen), so heißt im eigentlichsten Sinne »Erkennen« doch gar nichts anderes als eben Urtheilen, nämlich mit Anspruch auf evidente Gewißheit oder doch Wahrscheinlichkeit urtheilen. Daß dieser Vorbehalt kein bloß doctrinärer ist, wird sich namentlich bei der Besprechung der Bewußtseins- und Wahrnehmungstheorie des Verf.s zeigen.

Das Buch ist in fünf größere Abschnitte und jeder von diesen wieder in zwei bis vier kleinere gegliedert (wir geben ihnen die

Nummern I—V und 1—4; da im Buche solche Nummern fehlen, ist für den Verf. die immer wiederholte Anführung der ganzen Titel nothwendig geworden). Jedem dieser kleineren Abschnitte folgen die erwähnten Anmerkungen. Im nachfolgenden Referate mögen die kritischen Bemerkungen des Ref. in der Regel sogleich diesen Anmerkungen des Verf.s folgen.

Die Einleitung (1—125) setzt in ihrem ersten Abschnitte ein mit der Frage: »Was ist Philosophie?« und bildet die alte Antwort »Wissenschaft von dem Wesen der Dinge und Vorgänge« (1) um in: »Wissenschaft vom Transcendenten« (7). »Aber können wir vom Transcendenten eine sichere und gewisse Kunde empfangen? Jedenfalls haben wir eine solche Erkenntnis vom Immanenten, was zu unserem Bewußtsein gehört, von unseren Bewußtseinsvorgängen, den Empfindungen, Gefühlen, Entschlüssen, Ueberzeugungen u. s. f. Wir nennen den Weg, auf dem wir zu dieser Erkenntnis gelangen, Reflexion oder innere Erfahrung, darunter Bewußtseinsvorgänge verstehend, die mit den ihren Gegenstand bildenden Bewußtseinsvorgängen ein Ganzes, nämlich unser Bewußtsein ausmachen ... Die Reflexion ist selbstverständlich dem Irrthum unterworfen, aber oft sind wir uns ihrer Uebereinstimmung mit den Bewußtseinsvorgängen, die ihren Gegenstand bilden, so deutlich bewußt, daß keine nachfolgende Ueberlegung uns in dieser Ueberzeugung irre machen kann, sie beruht eben auf der Einsicht in die Wahrheit der Reflexion (Evidenz), die bezüglich der mit ihr zu einem Bewußtsein gehörenden, gegenwärtigen Bewußtseinsvorgänge möglich ist. Eine Erkenntnis des Transcendenten ist sicher nur vom Immanenten aus zu gewinnen ... Es ist darum begreiflich, daß in neuerer Zeit die Versuche wiederholt hervortreten, die Philosophie als die Wissenschaft der inneren Erfahrung zu definieren. Damit kann aber keineswegs gemeint werden, daß die Philosophie sich auf die Erforschung des Immanenten, das den Gegenstand der inneren Erforschung bildet, beschränken solle« ... »Es gehört auch die Metaphysik nothwendig zu den Disciplinen der Philosophie«.

Was der Verf. hier und im Späteren »Reflexion« nennt, ist wesentlich Reflexion in der bekannten Lockeschen Bedeutung. Laut Anm. 13 (S. 19) will sie der Verfasser aber ausdrücklich von der jetzt meistens sogenannten inneren Wahrnehmung unterschieden wissen. Darüber später (ad S. 138) mehr. Für jetzt nur die Bemerkung, daß der Satz: »Die Reflexion ist selbstverständlich dem Irrthum unterworfen« doch keineswegs selbstverständlich ist, solange nicht mitgetheilt wird, worin etwa die Möglichkeit des Irrthums liegen, wie weit sie sich erstrecken soll. Wichtiger noch ist, daß für die

Fälle, die dem Irrthum nicht unterworfen sein sollen, das angeführte Kriterium: wir seien uns ›... so deutlich bewußt, daß keine nachfolgende Ueberlegung uns in der Ueberzeugung irre machen kann‹, so gewiß unzureichend ist, als der Verfasser selbst Evidenz und Ueberzeugung wiederholt auseinanderhält. Es folgen allerdings sogleich die Worte: ›sie beruht eben auf der Einsicht in die Wahrheit der Reflexion, die ... möglich ist‹. Wie aber, wenn es nicht wirklich zu solcher Einsicht (oder Reflexion?) kommt? Die letzte Bestimmung enthält mehr als die vorausgegangene, es wäre deshalb besser gewesen, von einem ›so deutlich bewußt‹ (was an das unbefriedigende Descartessche Kriterium erinnert) gar nicht zu sprechen.

I 2 Die Entstehung des Begriffes der Seele in der Philosophie der Griechen reicht bis zu Demokrit. Anknüpfend an dessen Unterscheidung subjectiver und objectiver Eigenschaften führt der Verfasser (S. 43) seine eigene Unterscheidung sinnlicher, mathematischer und mechanischer Eigenschaften ein, Bestimmungen, die man nicht in diesem historischen Abschnitte, sondern eher S. 57 ff. suchen würde; auf die sachlichen Bedenken gegen die Dreitheilung einzugehn, würde zu weit führen, einiges weiter unten).

I 3 Unser Weltbild definiert (S. 56): ›Wir verstehen unter Natur das Transcendente (d. h. das, was nicht Bewußtseinsvorgang ist), das uns ursprünglich in Empfindungen zum Bewußtsein kommt und von uns in Vorstellungen und Gedanken, die auf Grund der Empfindungen gebildet werden, vorgestellt und gedacht wird ... Unter Empfindungen verstehen wir die vergleichsweise einfachen Bewußtseinsvorgänge, die in uns mit Hilfe der Sinnesorgane (der Augen, Ohren) entstehen‹ — also keine rein descriptive Definition der Empfindung gegenüber anderen psychischen, speciell Vorstellungs-Classen. — ›In Bewußtseinsvorgängen dieser Art haben alle unsere Kenntnisse von der Natur in letzter Instanz ihren Ursprung und ihre Quelle‹. Hiemit stellt sich der Verfasser ›von vorn herein auf den Boden des Empirismus‹ (hier als Gegensatz von Rationalismus). S. 57: ›Wir unterscheiden Naturdinge und Naturvorgänge, wenigstens in der Naturanschauung des gewöhnlichen Lebens‹. ... ›Unter Ding verstehen wir vor allem ein Undurchdringliches, das wir auf Grund der Tast- und Gelenkempfindungen kennen lernen ... Das Undurchdringliche oder, wie wir gewöhnlich sagen, die Materie eines Dinges ist mit anderen Worten seine Substanz‹. — Ferner (S. 59): ›wir können wenigstens nach der Auffassung des gewöhnlichen Lebens zwei Arten von Vorgängen in der Natur unterscheiden ... Ortsbewegung eines Dinges, Veränderung eines Dinges (hier

coordiniert, S. 62 richtiger: ›auch die Bewegung ist eine Veränderung, nämlich eine Ortsveränderung eines Dinges‹). S. 59—62 sind dem Begriffe der Zusammengehörigkeit gewidmet, S. 62—66 dem der Kraft, S. 73—75 dem des Gegensatzes, S. 76—83 den physikalischen Hypothesen, z. B. der der Atome Demokrits. S. 83: Die ›Konstanz der Summe der Bewegung, gewöhnlich [?] als Gesetz der Erhaltung der Energie (unter der ja nur die Bewegung verstanden werden kann [?]) bezeichnet, ergibt sich als unmittelbare Folge der Beseitigung des Kraftbegriffes‹ [?].

Ref. muß sich zu mehrfachen Bedenken gegen die vom Verf. zu den einzelnen Problemen eingenommene Stellung bekennen, und die Anmerkungen vergrößern noch den Dissens. Zunächst heißt es da (S. 89): ›Wir verstehen unter der Undurchdringlichkeit nicht die Widerstandskraft der Dinge, die dem Grade nach verschieden ist, am stärksten bei festen Körpern, weniger stark bei flüssigen, am schwächsten bei luftförmigen, sondern lediglich die Eigenthümlichkeit eines Etwas, daß von ihm ein Raum eingenommen wird, der nicht zugleich mit ihm von einem anderen durch diese Eigenthümlichkeit charakterisierten Etwas eingenommen werden kann. Natürlich können nur die Atome Dinge sein, nicht die aus ihnen zusammengesetzten Körper. In der Undurchdringlichkeit in diesem Sinne besteht in letzter Instanz die Materialität der Dinge. Es ist zu beachten wichtig, daß der Begriff der Kraft keinen Bestandtheil der Begriffe Dinge, Materie, Substanz bildet‹. Wie man sieht, eine Rückkehr von den Kantschen Repulsionskräften — durch die Beispiele: feste, flüssige, luftförmige Körper ist freilich zunächst nur auf die Unterschiede der Cohäsionskräfte hingewiesen — zum älteren summarischen Undurchdringlichkeitsbegriff. Es seien statt einer Abwägung des Für und Wider Worte Machs (Physik, 1891, S. 53) angeführt: ›Die sogenannte Eigenschaft der Undurchdringlichkeit beruht auf den (bei Annäherung der Theile des Körpers wirksam werdenden) Abstoßungskräften. Der Raum, den ein Körper einnimmt, ist nicht durchaus unveränderlich; derselbe kann durch den Druck anderer Körper verkleinert werden, die widerstehenden Kräfte wachsen aber mit dieser Verkleinerung. Der Ausdruck ››Undurchdringlichkeit‹‹ enthält nur eine ungenaue Umschreibung dieser Thatsache‹. — Speciell zur erkenntnistheoretischen Frage, ob das vom Verf. in die Definition aufgenommene ›nicht zugleich eingenommen werden kann‹ ein ›nicht können‹ im logischen Sinne oder eben nur in dem einer nicht ausreichenden physischen Kraft sei, nimmt die Anm. 71 auf S. 97 Stellung: Undurchdringlichkeit sei eine Unverträglichkeitsbeziehung, wie roth und blau zur selben Zeit am selben Orte unver-

träglich sind: daß diese Unverträglichkeit sich erst auf jene gründe, muß Ref. doppelt in Abrede stellen.

In Sachen des Begriffes der Kraft beginnt Verf. mit der Unterscheidung eines ›historischen Ursprunges‹ (des Empedokles Liebe und Haß), eines ›psychologischen Ursprunges‹ in den Muskelgefühlen der Anstrengung und eines ›logischen Grundes‹ in der Frage nach der Ursache eines Vorganges, die wir dadurch beantworten, daß wir den Dingen Eigenthümlichkeiten zuschreiben, aus denen die Vorgänge hervorgehen sollen (S. 63), und kommt alsbald (S. 64) zu dem Schlusse: ›In der That, wir müssen den Begriff der Kraft fallen lassen und ihn durch den der Zusammengehörigkeit der Theile zusammengesetzter Vorgänge unter einander und des ersten Theiles dieser Vorgänge mit Dingen ersetzen‹. Dem Einwand des Aristoteles gegen den (megarischen) Verzicht auf den Kraftbegriff erwidert der Verf.: ›Der Baumeister unterscheidet sich vom Nichtbaumeister auch, wenn er nicht baut, und der Sehende vom Blinden, auch wenn er gerade nicht sieht, z. B. wenn er die Augen geschlossen hält, weil die Vorgänge des Bauens und Sehens zu den Dingen gehören, die wir Baumeister und Sehende nennen‹. Ref. gesteht seinerseits zunächst einmal, in diesen Beispielen das ›Zusammengehören‹ nicht zu verstehen, falls man es nicht von wahrnehmbarer Coexistenz (d. h. also vor allem Coexistenz des Wahrnehmbaren) auf ein Coexistieren-Können, also doch auf ein bloßes *δυνάμει ὄν* ausdehnt; denn wenn der Baumeister j e t z t einmal nun eben nicht baut, so gehört zu seinen sonstigen Eigenschaften (›zu dem Ding, das man Baumeister nennt‹), nur das Bauen-k ö n n e n, also etwas nicht Wahrnehmbares, sondern nur Erschließbares — womit eben dann die versuchte Beseitigung dieses Begriffs eines Potentiellen als undurchführbar erwiesen ist. — Ferner: die Frage (S. 60) ›worin hat das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Theile eines Dinges, eines Vorganges und der letzteren mit den ersteren seinen Grund?‹ beantwortet der Verfasser zunächst mit: ›Sicher nicht in der Association der Empfindungen‹ (ebenda). Diese negative Antwort scheint dem Ref. sehr richtig; was hilft aber dann der positive Hinweis (S. 64) auf das ›in unserem Bewußtsein wiederholt und häufig mit einander verbunden Auftreten‹, wenn ein über Association hinausgehendes causales (allgemeiner: in Nothwendigkeitsrelationen gegebenes) Band schon vorher abgeschnitten worden ist? wie verträgt sich auch mit einer solchen Ablehnung des Begriffes einer ›hervorbringenden Ursache‹ (S. 75) die, wie es scheint, doch beifällig gemeinte Anführung von Stumpfs Worten (S. 21): ›Genau gesprochen bestehen doch nur die B e d i n g u n g e n fort, infolge deren, wenn ich wieder hinblicke,

dieselbe Gesichtsempfindung wieder entstehn wird‹? — S. 85 (Anm.) sagt der Verf. selbst: ›Der Begriff der Zusammengehörigkeit spielt in unseren Auseinandersetzungen eine große Rolle‹, und nachdem er viererlei Zusammengehörigkeiten unterschieden hat, fährt er fort: ›Fragen wir uns, worin diese Zusammengehörigkeiten ihren Grund haben, so kommen wir nothwendig zur Annahme eines über den zusammengehörenden Gliedern, also auch über den Bewußtseinsvorgängen und dem ihnen entsprechenden Transcendenten stehenden zweiten Transcendenten, das wir dem ersten gegenüber, wenn wir dieses als *id quod transcendit conscientiam* bezeichnen, als *id quod transcendit mundum* charakterisieren müssen‹. Man erwartet hier eine ausgiebige Erklärung so ausgiebiger Transcendenz sozusagen zweiter Ordnung. Die Anmerkung geht aber sogleich zu einem ganz anderen Gegenstande über (›Verschieden von dieser Frage ist die nach dem Grunde des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit‹ — es folgt eine Erörterung über Wahrheit und Einsicht). Wie dem nun sei: sollte nicht ein derartiger extramundaner Zusammenhalt ein noch viel geheimnisvolleres Band sein als Kraft und Causalität? Jedenfalls sollte es nicht postuliert werden, ehe sich nicht alle Analysen der von den Wissenschaften thatsächlich gehandhabten abstracten und concreten Causalbegriffe als haltlos erwiesen haben, (nach S. 98, Anm. soll z.B. von Energie der Lage, von ruhender oder potentieller Energie ›nicht mehr geredet werden können‹; dann doch wohl auch nicht von einer kinetischen?); einstweilen glaubt Ref. die Aufstellungen seiner (vom Verf. öfters zustimmend citierten) Logik auch nach diesem neuesten [1]) Angriff auf die Begriffe von Kraft und Causalität aufrecht erhalten zu können. — Daß der Verf. den Begriff der Causalität und den mit ihm zusammenhängenden der Thätigkeit speciell auch auf das Psychische unanwendbar finden muß, versteht sich nach dem Vorigen von selbst; die wiederholten ausdrücklichen Ablehnungen psychischer Thätigkeiten (eine hieher-gehörige Untersuchung wird für die Psychologie des Wollens in Aussicht gestellt, S. 206) bringen aber keine über jene allgemeine Ablehnung hinausgehenden specielleren Argumente bei, durch die Ref. seinen kürzlich veröffentlichten Versuch über ›Psychische Arbeit‹ [2]) hätte tangiert sehen können.

Noch allgemeiner muß Ref. zum besprochenen Abschnitte bekennen, daß er ihm nicht ganz das gehalten hat, was er sich nach dem Titel ›Unser Weltbild‹ versprach. ›Unser‹ — soll das heißen:

1) Das ist er inzwischen schon nicht mehr, vgl. Machs Vortrag auf der 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, Wien September 1894.

2) Zeitschr. f. Psychol. v. Ebbinghaus; VIII. Bd. S. 44—103 und S. 161—230.

das Weltbild des Nichtpsychologen, beschrieben durch den Psychologen? oder aber eine vollständige Ontologie als Zusammenstellung letzter physikalischer Ergebnisse in metaphysischer Beleuchtung? Nicht nur weil Ref. sich von Allgemeinheiten der zweiten Art nicht eben viel bleibenden Gewinn versprechen kann, sondern auch weil ihm ein wirklich wohlgelungenes Conterfei des sogenannten naiven Realismus [1]) bisher nicht bekannt ist, hätte Ref. eine Darlegung der ersten Art gewünscht, die auch durch die mehrfache Berufung auf die ›Naturanschauung des gewöhnlichen Lebens‹ versprochen erscheint und die es rechtfertigen würde, wenn z. B. das ›Undurchdringliche‹ sofort für ›Substanz‹ gelten gelassen wird. Wie aber soll man dann die Stelle verstehn: ›Natürlich können nur die Atome Dinge sein. — Alle Atome, auch die Aetheratome sind in gleicher Weise Dinge in diesem Sinne‹ (S. 84. 85)? Und wieder (S. 90) ›Unter Dingen verstehn wir in erster Linie die Einzelatome . . .‹. Hier müßten die ›wir‹ schon eingefleischte Physiker (und das aus der vor-Thomson-Kirchhoffschen Zeit) sein, damit in ›unserem‹ Weltbild gar etwas von Aetheratomen zu finden wäre. Wenn es dagegen S. 96 wieder heißt: ›Unser Begriff der Dichtigkeit soll natürlich nicht an die Stelle des wissenschaftlichen Begriffes der Dichtigkeit treten, den man schon bei Demokrit grundgelegt (?) finden kann . . . noch weniger erheben wir diesen Anspruch für unseren Begriff der Schwere, den wir ebenso wie Demokrit nicht von der Trägheit unterscheiden‹ — so sind solche wir denn doch in einem Maße naiv oder unwissend gedacht, daß man fragen muß, ob wohl die Unkenntnis des Unterschiedes von Schwere und Trägheit u. dgl. noch psychologisch lehrreich sein kann. Was soll vollends die spätere Stelle, S. 186: ›Der vergebliche Versuch, sie [Dinge, Gegenstände] aus der Stelle zu verdrängen oder zu bewegen, charakterisiert sie als schwer [!]; den vergeblichen Versuch, in ihre Stelle einzudringen . . . als hart oder [!] dicht‹?.

I 4 Begriff und Methode der Psychologie des Erkennens verlangt, daß ›die Psychologie, insbesondere die beschreibende, alle metaphysischen Gedankengänge vermeide‹. — ›Aber es fragt sich, ob derlei möglich sei‹.

In II ›Ueber das Bewußtsein im allgemeinen‹ (126—156) gibt 1. ›Doppelte Bedeutung des Wortes Bewußtsein‹ zunächst folgende Definitionen: ›Wir verstehn unter einem Bewußtseinsvorgange ein Vorkommnis, das durch das Merkmal

1) Auch was R. Seydel unter diesem Titel in der Vierteljahrschrift für wissenschaftliche Philosophie (XV, 1891, S. 1—32) bietet, geht über die schlichte psychologische Beschreibung von vornherein hinaus.

der Bewußtheit charakterisiert ist. Die Bewußtheit ist etwas ganz anderes als das Wissen oder Gewußtwerden eines Bewußtseinsvorganges; das letztere ist das Ergebnis einer Erkenntnis desselben. ... Die Bewußtheit hingegen ist ein inneres Merkmal, ein Bestandtheil (ein logischer Bestandtheil) der Bewußtseinsvorgänge. ... Der durch das Merkmal der Bewußtheit constituierte Begriff des Bewußtseins ist der Gattungsbegriff der Bewußtseinsvorgänge, sie sind seine Arten. Von dem Bewußtsein in diesem Sinne müssen wir ausgehen, wenn wir das Wort Bewußtsein verstehen wollen, es ist die erste für alle anderen grundlegende Bedeutung dieses Wortes‹. Als die zweite Bedeutung des Wortes Bewußtsein werden ›kleinere Zusammenhänge unter den Bewußtseinsvorgängen von bloß logischem Charakter, Gruppen von ihnen, die ein Ganzes bilden oder zusammengehören‹ definiert. ›In diesem Sinne sprechen wir von dem eigenen und fremden Bewußtsein‹ (S. 128) ... ›In der Sprache des gewöhnlichen Lebens führen wir das eigene und fremde Bewußtsein auf ein Ich zurück, darunter zweifellos ein inneres Princip verstehend, aus dem die Bewußtseinsvorgänge hervorgehen und das ihre Zusammengehörigkeit verbürgt‹. ... In der Psychologie verstehen wir unter dem Ich ›nichts anderes, als daß in einem der zusammengehörenden Bewußtseinsvorgänge die Zusammengehörigkeit der übrigen mit ihm erkannt wird‹ (S. 129). — Erinnerung und Reflexion sind die Mittel, uns zur Kenntnis der Zusammengehörigkeit von vergangenen und gegenwärtigen Bewußtseinsvorgängen zu verhelfen, aber: ›man kann die Erinnerung und Reflexion nicht als das Bindeglied der mit ihnen zusammengehörenden Bewußtseinsvorgänge bezeichnen‹ (S. 130). Trotz der Unterbrechung von Schlaf und Ohnmacht ›sind wir imstande jederzeit, abgesehen von jenen Pausen der Unterbrechung, geistige und körperliche Gesundheit vorausgesetzt, uns die Kenntnis der Zusammengehörigkeit der Bewußtseinsvorgänge auf dem Wege der Reflexion und der Erinnerung zu vermitteln‹. Das ›kann seinen Grund nur haben in einer bestimmten Beschaffenheit der Bewußtseinsvorgänge, durch welche sie als zusammengehörende charakterisiert sind ...‹. Es ›ist gerade der Zusammenhang der Bewußtseinsvorgänge unter einander das eigentlich individualisierende Merkmal ...‹ (S. 132). — Die Frage, ›ob es Bewußtseinsvorgänge gibt, die den Hinweis auf einander nicht enthalten‹ (S. 134), wird bejaht durch Hinweis auf ›die Bewußtseinsvorgänge der anderen Lebewesen, die der Reflexion und Erinnerung gewiß [?] nicht fähig sind ... Eine Reflexion in dem erklärten Sinne findet sich auch bei den höheren Thieren nicht‹. — Aus den zugehörigen Anmerkungen sei nur der Satz angeführt: ›Eine Wahrnehmung des Ich (Selbstwahrnehmung,

wie Erdmann, Logik S. 38 und S. 75, sie genannt hat) gibt es nicht« (S. 138).

Wie sehr das Auseinanderhalten verschiedener Bedeutungen des Wortes Bewußtsein dringendes Bedürfnis ist, wurde in letzter Zeit oft gesagt, man hat dem Bedürfnis mehr oder minder umfassend Genüge zu thun versucht, ohne daß schon halbwegs Einigkeit auch nur in der Terminologie erzielt worden wäre. Von dem, was der Verfasser zur Unterscheidung beiträgt, dringt die Umdeutung, die er dem (Natorpschen) Terminus »Bewußtheit« gegeben hat, am weitesten gegen die allen Wortstreitigkeiten zu Grunde liegenden sachlichen Schwierigkeiten vor. Noch vor der Frage nämlich, wie es zugehen mag, daß mehrere einzelne Bewußtseinsvorgänge je ein G a n z e s, je ein Ich ausmachen können, drängt die Frage, inwiefern je ein e i n z e l n e r Vorgang bewußt heißen kann oder muß, zu einer sachlichen Antwort. Der Verf. behauptet: »Die Bewußtheit ist ein inneres Merkmal, ein logischer Bestandtheil der Bewußtseinsvorgänge«. Verf. will hiemit die Brentanosche unbedingte Leugnung aller unbewußten psychischen Vorgänge noch in einem allerdings nicht sehr wesentlichen Punkte übertroffen haben. In der Anmerkung (S. 136) heißt es nämlich: »Nach Brentano ist ein Bewußtseinsvorgang nothwendigerweise Bewußtsein von einem Object, aber dieses Bewußtsein kann unbewußt sein; »»ein unbewußtes Bewußtsein ist so wenig als ein ungesehenes Sehen eine contradictio in adiecto««. ... Thatsächlich ist nun freilich auch nach Brentano jedes Bewußtsein von einem Object mit einer inneren Wahrnehmung verbunden, die mit ihm zu einem Acte verschmilzt«. Die vom Verf. hervorgekehrte Differenz gegen Brentano betrifft also nur die l o g i s c h e Möglichkeit eines unbewußten (will sagen ungewußten) Bewußtseins (will sagen Bewußtseinsvorganges); daß t h a t s ä c h l i c h kein solches vorkomme, glaubt Uphues mit Brentano. Ob aber auch nur die »Thatsache« gar so ausnahmslos gilt, wie Brentano bewiesen haben will? Ob wir nicht jener Eigenthümlichkeit, die uns allem anzuhaften scheint, was wir uns auch nur in unserer psychologischen Phantasie als den Namen »mein psychisches Phänomen« verdienen sollend vorstellen — ob wir dieser Eigenthümlichkeit nicht ausreichend Rechnung trügen, wenn wir j e d e s psychische Phänomen als des Gewußtwerdens f ä h i g, keineswegs aber immer als a c t u e l l bewußt, d. h. gewußt, als Gegenstand eines mit dem Phänomen gleichzeitigen, actuellen, unmittelbar evident gewissen Existenzialurtheiles, zu denken begnügten? Fast meinte Ref. beim ersten Lesen, der Verf. wolle mit »Bewußtheit« einen solchen Gedanken bloßer Potentialität, bloßer W i ß b a r k e i t Ausdruck geben und habe nur in Ermangelung eines minder ungewöhnlich

klingenden potentiellen den actuellen Terminus Bewußtheit gewählt; bei wiederholter Lesung ergab sich aber für diese Vermuthung keine genügende Bestätigung. Ja noch mehr: gerade ein actuelles Bewußtwerden soll es auch nicht sein. Was aber dann? Wirklich ein Undefinierbares? Wenn nur hier die Etymologie ›bewußt‹ = ›gewußt‹ nicht gar so deutlich wäre! — Die an die ›zweite Bedeutung‹ des Wortes Bewußtsein (— wie in ›Einheit des Bewußtseins‹) geknüpften Bestimmungen lassen wohl hinreichend deutlich als Stellung des Verf.s zum Problem des Ich die erkennen, daß er vor allem nicht schon die bloße Summe gegenwärtiger und in der Erinnerung ›vergegenwärtigter‹ psychischer Elemente (Humes ›Bündel von Ideen‹) für congruent mit dem hält, was uns — mit Recht oder Unrecht — als Ich gilt. Das ›Zusammengehören‹, das ›Zusammenhängen‹ der Bewußtseinsvorgänge ist hier als reales Plus gedacht. Es könnten diese Elemente sammt diesem Plus als ›Realcomplexion‹ bezeichnet werden (wenn ich diesen von Meinong gebildeten Terminus recht verstehe); dies um so mehr, als Uphues ausdrücklich sagt, daß er ›die Erinnerung und Reflexion nicht als das Bindeglied der mit ihnen zusammengehörenden Bewußtseinsvorgänge bezeichnen‹ wolle. Wenn also Erinnerung und Reflexion einerseits selbst als psychische Bestandstücke innerhalb der Realcomplexion auftreten, und wenn sie andrerseits die Mittel bilden, das Dasein einer solchen Complexion zu erkennen, so müssen sie hiemit doch noch immer nicht das ausmachen, was nothwendig und ausreichend ist, die Bestandstücke realiter zu einer Complexion zusammenzuführen und im Complexionsverhältnisse festzuhalten. Ref. wagt nicht, mit völliger Sicherheit zu behaupten, daß er mit dieser Umschreibung den Sinn des Verfassers getroffen habe. Wäre es aber der Fall, so würde er sich allerdings durch eine solche Theorie des Ich mehr befriedigt sehen als durch die ihm sonst bekannten Versuche, dem alten Probleme gerecht zu werden. Auch wenn die aus der Anmerkung 79 angeführte Leugnung einer Wahrnehmung des Ich, einer Selbstwahrnehmung (S. 138), so gemeint sein sollte, daß nur eben jenes Plus, das die gewußten oder wißbaren psychischen Phänomene zu einer Ganzheit zusammenhält, nicht wieder selbst wahrgenommen werden könne, wie eben eines dieser Phänomene, könnte sich Ref. einverstanden erklären. Freilich macht die später noch zu erwähnende Einschränkung, die der Verf. dem Begriff Wahrnehmung zu Teil werden läßt, wonach es überhaupt nur das gäbe, was man als ›äußere‹ der inneren Wahrnehmung gegenüberzustellen pflegt, vorstehende Deutung zweifelhaft.

II 3 Begriff und Arten des Gegenstandsbewußt-

seins zählen zunächst als Arten der Bewußtseinsvorgänge »Wahrnehmung, Vorstellung, Urtheil« auf, die nach dem »gemeinsamen Merkmale«, daß sie »durch eine Beziehung auf einen Gegenstand charakterisiert sind«, als Gegenstandsbewußtsein bezeichnet werden (S. 141). Den Gefühlen fehlt dieses Merkmal (S. 142, 144). S. 145 bringt folgende Bestimmungen: »Das Gegenstandsbewußtsein besteht in einer Beziehung, einem Verhältnis des Bewußtseins zum Gegenstande, das einzig in seiner Art besteht, mit den uns sonst bekannten Beziehungen und Verhältnissen gar keine Aehnlichkeit hat, insbesondere nicht mit dem Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen«. In der dieser negativen Angabe folgenden positiven müssen wir bei dem Interesse, das der Begriff der Transscendenz für das ganze Unternehmen des Verfassers hat, den Kerngedanken des Buches sehen: »Es ist leicht einzusehen, daß das Bewußtsein um Gegenstände, die von diesem Bewußtsein verschieden sind, mögen sie nun ihm ähnlich oder entgegengesetzt sein, nicht zustande kommen kann, wenn in dem Bewußtsein nicht ein Ausdruck der Gegenstände enthalten ist oder das Bewußtsein selbst diesen Ausdruck bildet. Dieser Ausdruck ist mit dem Bewußtsein eins und dasselbe und also wie dieses von dem Gegenstand verschieden, obgleich wir uns den Gegenstand nur in diesem Ausdruck von ihm vergegenwärtigen oder zum Bewußtsein bringen können«. Ref. gesteht sogleich, den Ausdruck »Ausdruck« (der S. 57 zum ersten-, S. 131 zum zweitenmal vorkam und der hier, S. 145, sozusagen officiell eingeführt wird, um von da an einen ständigen Terminus zu bilden) nicht sehr plastisch zu finden — nicht weil er zu wenig, sondern weil er sozusagen noch zu viel Anschaulichkeit besitzt (wie etwa die Termini »Eindruck« oder gar »Abdruck« einst den naivsten Wahrnehmungstheorieen Ausdruck gegeben hatten); natürlich soll nicht gesagt sein, daß Verf. solche Naivetät teile. Daß Verf. sogar recht subtile Unterschiede hier nicht scheut, zeige nur Ein Beispiel, das sich fast wie ein Widerspruch liest: »Gegenstand und Bewußtsein sind hier identisch, aber die Beziehung des Bewußtseins, das sich selbst zum Gegenstande hat, zu diesem seinen Gegenstand ist nicht die der Identität, sie ist ebenso wie die Beziehung des Bewußtseins zum Gegenstand überhaupt eine eigenartige, mit keiner andern uns bekannten vergleichbare« (S. 146). Aus den nächstfolgenden Unterschieden von »drei verschiedenen Ansichten« über das Verhältnis von Inhalt und Gegenstand des Bewußtseins (147—150) nur die Stelle: »Da die Inhalte an sich genommen oder abgesehen von dem Bewußtsein um sie unbewußt sind ..., so bleibt es unverständlich, warum sie imma-

nente Gegenstände sein oder zu unserem Bewußtsein gehören sollen‹. Diese Ansicht wird in der Anmerkung S. 155 als die Brentanos bezeichnet; aber mit Rücksicht auf den schon oben constatierten Umstand, daß ja Brentano kein thatsächlich unbewußtes psychisches Phänomen gelten läßt, und da doch der Name Inhalt deutlich genug schon darauf hinweist, daß sobald wir z. B. eine Farbe als Inhalt einer Gesichtsempfindung bezeichnen, sie ›Inhalt‹ nur in Bezug auf einen ›Act‹ des Sehens genannt werden kann, scheint es irreführend, von ›Inhalt an sich‹ und von ›unbewußten Inhalten‹ zu sprechen.

III Ueber die Wahrnehmung zieht in 1 ›Unterschied der Wahrnehmung von anderen Bewußtseinsvorgängen‹ als solche Vorgänge zunächst die Empfindungen in Betracht; sie werden wieder definiert als ›die einfachen Bewußtseinsvorgänge, die als Begleiterscheinungen der Einwirkungen auf unseren Körper (gewöhnlich als Reiz bezeichnet) auftreten‹. Es werden unterschieden ursprüngliche und wiederauflebende Empfindungen — dies ein kaum zu empfehlender Name für Erinnerungsvorstellungen. S. 158: ›In vielen Empfindungen wird auf dem Wege einer natürlichen Abstraction [hierüber Näheres in IV 4] ein Inhalt ausgeschieden, d. h. es wird ... einem Bestandtheil der Empfindungen ... die ganze Aufmerksamkeit zugewendet ... Insofern nun dieser Inhalt den Ausdruck dessen bildet, was von ihr verschieden und ihr entgegengesetzt, was nicht Bewußtseinsvorgang ist, kommt uns in der Empfindung etwas Transscendentes zum Bewußtsein. In den beiden Vorgängen der Hinwendung der Aufmerksamkeit auf den Inhalt, der den Ausdruck des Transscendenten bildet und dem Bewußtsein um das Transscendente als Theilvorgänge d. h. Seiten oder Bestandtheilen ursprünglicher Empfindungen besteht das, was wir Wahrnehmung nennen‹. — Nicht Wahrnehmung sind hienach ›viele Hautempfindungen, dann Muskel-, Sehnen- und Gelenksempfindungen‹ (S. 158), dagegen sind Wahrnehmungen die Gehörs-, Geruchs-, Geschmacks- und Temperaturempfindungen, ferner die Gesichts- und Tastempfindungen (S. 159). — S. 161: ›Wenn wir sagen, daß die Wahrnehmung auf etwas Transscendentes gerichtet ist, so heißt das keineswegs, daß der Wahrnehmung etwas Transscendentes gegenübersteht, neben ihr vorhanden ist oder existiert. Das wäre eine metaphysische Behauptung, während das Gerichtetsein der Wahrnehmung auf etwas Transscendentes einen einfachen psychologischen Thatbestand zum Ausdruck bringt‹. ›Es kommt ihnen zu, ob es etwas Transscendentes gibt oder nicht‹ ... ›Im Unterschied zur Wahrnehmung als Vergegenwärtigung eines Transcendenten durch ursprüngliche Em-

pfindungen ist die auf Grund der Wahrnehmung gebildete Wahrnehmungsvorstellung die Vergegenwärtigung eines Transcendenten durch wiederauflebende Empfindungen‹. Wieder eine Terminologie, die Ref. sehr bedenklich findet; was hier Wahrnehmungsvorstellung heißt, nennt man sonst ziemlich allgemein ›reproducierte‹ Vorstellung, womit — von Nebengedanken an ein ›Wiedererstehen‹ schon gehabter Vorstellungen abgesehen — jedenfalls ganz ausdrücklich ein Gegensatz gegen ›Wahrnehmungsvorstellungen‹ gemeint ist. ›Das Gerichtetsein der Wahrnehmung auf transcendente Gegenstände hat nicht die Bedeutung der Ueberzeugung, daß solche Gegenstände existieren. [Auch nicht beim Naiven?] Die Ueberzeugung, daß die Gegenstände der Wahrnehmung existieren, die manchmal, aber im Verhältnis zu der großen Zahl von Wahrnehmungen, die wir täglich und stündlich erleben, sehr selten in Verbindung mit der Wahrnehmung auftritt, ist selbstverständlich kein Bestandtheil derselben‹ (S. 164).

In den Anmerkungen S. 165 ff. wird gelehrt: ›Die Gefühle ... treten, wie es scheint, in gewissen Fällen auch ohne entsprechende Empfindungen, also in völliger Isolierung von ihnen auf, so regelmäßig die als Zahnschmerzen und Leibschmerzen bekannten Gefühle ...‹. Bei der großen Tragweite, die diese These für die ganze Wahrnehmungstheorie des Verf.s schon in seinem Buche ›Wahrnehmung und Empfindung‹ (1888, S. 227 ff.) hatte, wäre ein Eingehen und die stricte Widerlegung der gegentheiligen Lehre, auf deren Erweis ja in Lehmanns großem Werke ›Ueber das menschliche Gefühlsleben‹ (1892) dankenswerte Sorgfalt verwendet worden ist, nöthig gewesen. Zuletzt hat Meinong (in den 1894 nach des Verf.s Buch erschienenen ›Psychologisch-ethischen Untersuchungen zur Werththeorie‹, S. 34) die Unmöglichkeit solcher Isolierung auf das Entschiedenste vertreten: ›Der allfällige Schein inhaltsloser Gefühle schwindet bereits der apriorischen Erwägung: ein Gefühl ohne Inhalt ist nicht weniger absurd als eine Vorstellung ohne Inhalt. ... Die Vorstellung ist für das Gefühl psychologische Voraussetzung‹. Wenn nun mit den angeblich inhaltlosen Gefühlen der Typus für die Gruppe der Empfindungen, die kein Gegenstandsbewußtsein darstellen und keine Wahrnehmungen sein sollen, weggefallen ist, so entfallen auch die an sich so sorgfältigen Abgrenzungen zwischen Empfindungen, die Wahrnehmungen sind, und Empfindungen, die es nicht sind (— sie werden in Anm. 87 noch durch allerlei physiologische Mittheilungen zu stützen gesucht — ganz nebenbei bemerkt: nicht Laura Bridgeman, sondern Bridgman, und nicht blind- und taubgeboren, sondern erst im zweiten Lebensjahr

durch Scharlach um vier Sinne gekommen); und somit entfiele denn auch von dieser Seite her überhaupt jeder Unterschied von Empfindung und Wahrnehmung. Wobei Ref. sich wohl bewußt ist, vielleicht nur deshalb nicht so recht für ein Eingehen auf des Verfassers feinere Distinctionen, die jenen viel verhandelten Unterschied constituieren sollen, gestimmt zu sein, weil er ihn mit Brentano und Meinong viel handgreiflicher in dem Hinzutreten des Wahrnehmungs-urtheiles zur Wahrnehmungsvorstellung finden zu können meint. Es ist das der Hauptsache nach eben jene Auffassung, der der Verf. in der angeführten Stelle S. 164 entgegentritt; dagegen den Satz: »Die Ueberzeugung, daß die Gegenstände der Wahrnehmung existieren«, trete »sehr selten« auf, kann Ref. in gewissem Sinne acceptieren. In der That hat es ja sein Mißliches, sich zu denken, das neugeborene Kind fälle mit den allerersten Wärme- und Lichtempfindungen auch schon Existenzialurtheile, wie sie Brentano mit allem psychischen Erleben ausnahmslos einhergehen läßt. Hat man sich aber einmal von diesem Dogma frei gemacht und nimmt man mit Meinong (Beiträge zur Theorie der psychischen Analyse, Ztschr. für Psychologie, 1893) an, daß es überhaupt jederzeit viel mehr Vorstellungen (incl. Empfindungen) gebe als Gegenstände der Beurtheilung sind, so hindert nichts, daran festzuhalten, daß, wenn eine Empfindung oder eine aus solchen zusammengesetzte Wahrnehmungsvorstellung noch überdies einen Wahrnehmungsact auslöst, dieser Act nicht mehr und nicht weniger als das Für-existierendhalten eines dem Inhalte jener Vorstellung entsprechenden Gegenstandes sei. Verf. selbst sagt zum Schlusse seiner Ausführungen ganz treffend: »oft tritt die Reflexion vermittelnd dazu, so wenn wir sagen: der Gegenstand ist da, existiert, denn ich habe ihn gesehen«. Was hier als erschlossenes Urtheil in uns auftritt, stellt sich noch viel öfter als unvermittelte Ueberzeugung ein. Aber freilich ist es schwer, in Ausdrücken der Psychologie zu beschreiben, was der Nichtpsychologe hiebei jeden Augenblick erlebt. Man möge sich deshalb nicht an dem schwerfälligen Apparat von Existenzialurtheilen, die zu den Empfindungen erst kommen müssen, stoßen; freilich auch von vorstehender kurzer Stellungnahme nicht Vollständigkeit oder Sicherung gegen alle Misverständnisse verlangen.

In III 2 Weitere Eigenthümlichkeiten der Wahrnehmung wird der Begriff eines Wissens eingeführt, das ganz ausdrücklich dem urtheilenden oder durch Urtheil vermittelten Wissen (S. 169) entgegengestellt wird; eine Bestimmung, der gegenüber der Ref. die von ihm in seiner Logik (S. 125) gegebenen Definition »Wissen ist evidentes, gewisses Urtheilen« aufrecht erhalten muß

(vgl. dort nur noch die Unterscheidung dieses Begriffes von dem eines dispositionellen Wissens). Es folgen Bestimmungen über Anschauung (S. 175), in den Anmerkungen solche über Hallucination und Illusion.

IV. Entstehung unseres Weltbildes gibt zunächst in 1. Dinge, Fortdauer, Individualität Bestimmungen über Individuation an Dingen, worunter der Verf., wie berichtet, nur die physischen, der Körper versteht. *Principium individuationis* an ihnen ist wesentlich die Undurchdringlichkeit (S. 192). — Ein Bewußtsein von der Fortdauer unseres Bewußtseins oder unseres geistigen Ichs scheint weder die Erinnerung noch das Wiedererkennen einzuschließen (S. 197). In den Anmerkungen wird über »das Prekäre des Dingbegriffes« gesprochen (S. 205), das aber der Verf. nicht etwa wie Ref. in der Beziehung zum Begriff einer physischen Substanz, sondern schon in seiner Verbindung mit dem Begriff der Ausdehnung (S. 218) findet. Was aber der Verf. hierin als Schwierigkeit bezeichnet: »Wie es scheint, führt die Ausdehnung zu einer Theilung bis ins Unendliche oder sie setzt unendlich viele Theile voraus, und doch könnten wir aus diesen Theilen, sofern sie wirklich untheilbar und einfach sind, die Ausdehnung nicht herstellen« geht nicht über die schwerlich unwiderleglichen Zenonischen Bedenken hinaus. E. H. Webers Empfindungskreise (S. 218) deutet der Verf. dahin, daß »die entsprechenden Empfindungen oft in eine zusammenfließen«. Daß die Schuld an dem Nichtauseinanderhalten dieser Theile nicht auf Seite der Empfindung, sondern des Unterscheidungsurtheiles gesucht werden könne (nach der Meinung des Ref. sogar gesucht werden müsse), hätte wenigstens angedeutet werden sollen. Im übrigen ist der kurze Abschnitt IV 2 Ausdehnung, Ort, Bewegung charakterisiert durch die in S. 219 Anm. 98 eingenommene, aber erst im folgenden Abschnitt noch etwas näher begründete Stellungnahme: »Wir erklären uns bezüglich des Ursprunges des Ortsbewußtseins für die empiristische Theorie (Helmholtz) gegen die nativistische Theorie (Aristoteles)«.

In IV 3 Projections-, Relativitäts- und Objectivationstheorie ist zunächst dieser Antinativismus ausdrücklich formuliert: »Wir wissen von einem Orte nur durch die Verbindung der Muskel- und Gelenkempfindungen mit Gesichts- und Tastempfindungen, der Ort selbst ist etwas von diesen Empfindungen Verschiedenes, ihnen Entgegengesetztes wie der transcendente Gegenstand«. Wenn der Verf. lehrt: »Das Entstehen der Empfindungen ist, soviel wir wissen, an Hirnvorgänge gebunden, aber darum befinden sie sich nicht im Gehirn«, so bekennt auch Ref. sich zu jener

Minorität, die (mit Hering) dies zu sagen wagt. Der nächste Satz ›noch weniger können [?] sie sich an dem Orte befinden, den die von uns verschiedenen Gegenstände der Wahrnehmung inne haben‹, widerspricht dagegen einer Behauptung Herings (Raumsinn, Hermanns Handbuch III 345), — immerhin vielleicht nur scheinbar, falls Hering sich entschließen möchte, das *Gesehene* (den Ort der Farbe) von dem nicht localisierbaren *Sehen* zu unterscheiden. Nun aber fährt der Verf. fort: ›Unter der Verlegung der Empfindungen an einen Ort kann nur eine Verlegung in Gedanken verstanden werden; sie kann wohl nichts anderes bedeuten, als daß wir uns in Gedanken an den Ort des Gegenstandes versetzen oder was dasselbe ist, daß wir uns vorstellen, wir befinden uns anstatt an dem eigenen Orte an dem Orte des Gegenstandes. Voraussetzung dieses Vorganges ist die Vorstellung des eigenen Körpers und seines Ortes im Raume‹. Daß aber ›*wir uns*‹ ›in Gedanken *verlegen*‹ ist doch wohl eine Interpretation der Projectionstheorie, die diese trotz all ihren sonstigen Schwächen schwerlich verdient. Wenn ich das Rothgelb ›Sonne‹ [Hering] den Bergrand berühren zu sehen meine, meine ich doch in gar keinem zu vertheidigenden Sinne, daß *ich* den Bergrand berühre. Zwei Seiten später (225) sagt der Verf. noch einmal, daß ›wir uns in Gedanken an den Ort der Gegenstände versetzen‹, fügt aber jetzt hinzu: ›d. h. in nicht namentlicher Weise oder ohne daß die Vorstellung unseres eigenen Körpers und seines Ortes dabei eine Rolle spielt‹. ... Aber was dann — doch nicht unser psychisches Ich? — Ebenda: ›Wenn die Empfindungen in der Wahrnehmung oder Vorstellung auf den Gegenstand übertragen oder als Gegenstand gesetzt werden, so bezeichnen wir das als eine *Objectivation* der Empfindungen‹. Diese ›Objectivationstheorie‹ und die ›Relativitätstheorie‹, nach der »der Gegenstand zu etwas vom Wahrnehmen oder Vorstellen Abhängigem gemacht wird, das nur in Relation zu diesen Bewußtseinsvorgängen existieren kann‹, sind ›nur verschiedene Seiten ein und derselben Theorie‹. — Ref. kann allen diesen Distinctionen gegenüber nur bekennen, daß sie ihm gegenstandslos scheinen, sobald der Nativismus Herings und Stumpfs gegenüber Helmholtz Recht behalten sollte, was vorläufig allerdings des Ref. starke Ueberzeugung ist.

Im letzten Abschnitte IV 4 *Generalisation, Abstraction, Reflexion* findet sich eine Vertheidigung von ›unbestimmten Empfindungen‹ (S. 237), ein Gegenstand, der, wenn wirklich (nach einem Vorschlage Lockes) an Stelle der einst so beliebten Begriffe des *Klar* und *Deutlich* der des *Bestimmt* zu treten berufen wäre, viel ausgiebigere Untersuchungen verdiente, als er sie

bisher gefunden. Der gewöhnlich als selbstverständlich betrachteten allseitigen ›Bestimmtheit‹ alles ›Individuellen‹ gegenüber sagt der Verf.: ›Alle Wahrnehmungen und entsprechenden Vorstellungen können unbestimmt und verschwommen sein, trotzdem sie auf individuelle Gegenstände gerichtet sind‹. — Wenn aber schon in dem bloßen Nichtvorhandensein einer Aufmerksamkeit (auf die Dingvorstellungen S. 234) eine Abstraction gefunden wird und doch später (S. 239) definiert wird: ›unter Abstraction verstehen wir nichts anderes als einen Vorgang (?) der Aufmerksamkeit auf bestimmte Theile der die Wahrnehmungen und entsprechenden Vorstellungen vermittelnden Empfindungen, die natürlich nothwendig mit einem Absehen von den übrigen Theilen verbunden ist, ohne daß es dazu [wohl nur: zum ›Absehen‹] eines besonderen Vorganges bedürfte‹, so vermag Ref. nur der zweiten Bestimmung Recht zu geben, die erste aber mit ihr nicht völlig in Einklang zu bringen. — In den Anmerkungen (N. 102, S. 244) folgt zu dem oben hervorgehobenen Probleme noch die nähere Ausführung: ›Bestimmt ist etwas dann, wenn es Merkmale aufweist, durch die es von allem oder einigen anderen unterschieden werden kann‹. Dieses ›kann‹ zeigt, daß es wieder genauer wäre, statt ›bestimmt‹ zu sagen ›b e s t i m m b a r‹. Das Problem selbst würde dann darin bestehen, zu ermitteln, ob es Vorstellungsinhalte geben kann, die überhaupt nicht (sei es in der Weise einer apriorischen Unmöglichkeit, was kaum anzunehmen, oder nur für die thatsächlich verfügbaren psychischen Kräfte des Urtheiles zeitweilig oder ein für allemal nicht) ›bestimmbar‹ — und das würde wohl wieder heißen: nicht Urtheilen, die für Unterscheidung (vielleicht auch Classification u. dgl.) sorgen, zugänglich zu machen sind.

Die letzte Anm. (N. 106) vor dem Anhang lautet: ›Es geht uns wie Hume, wir können eine Substanz als Träger der Bewußtseinsvorgänge nicht finden. . . . Mit Hume, Fechner, Brentano halten wir eben daran fest, daß damit noch keineswegs die Frage über die Unsterblichkeit der Seele (in negativem Sinne) entschieden ist . . .‹. — Der Verf. zählt also auch zu denen (Wundt, und nicht Wenige mit ihm), die trotz Locke gegen den Begriff physischer Substanzen alle Connivenz üben und erst im Psychischen gegen diesen Begriff — oder n u r über sein Realisiertsein? — stutzig werden. Ob man das nicht dereinst für das Zeitalter des ›idealistischen Monismus‹ (Paulsen) nicht recht sonderbar finden wird?

Der A n h a n g behandelt D i e B e w u ß t s e i n s- u n d W a h r n e h m u n g s t h e o r i e n d e s P l a t o n (S. 248—254, hiezu kritische Erörterungen bis 258) u n d d e s A r i s t o t e l e s (bis S. 273, hiezu

kritische Erörterungen bis 289). Nach dem Verf. (S. 249) kann gar kein Zweifel sein, daß Platon (im Charmides) »das Wissen, daß man etwas weiß, von dem Wissen, was man weiß, oder das Wissen um das Wissen als Vorgang und das Wissen um das Wissen als Gewußtes unterschieden habe«. Gegen Siebecks Auslegung (S. 255), daß von Plato »die Wahrnehmung, das Sehen des Sehens, Hören des Hörens ausdrücklich nur als Beispiel einer unmöglichen Art der Erkenntnis hingestellt werde«, will der Verfasser durch seine Darlegung (S. 250) zeigen, daß von Platon »wohl ein Größeres, das größer ist als es selbst, ganz und gar für unmöglich erklärt wird, ... nicht aber das Sehen des Sehens, das Hören des Hörens, obgleich auch diese das als Eigenschaft an sich tragen müssen, in Beziehung auf das sie Sehen und Hören sind, nämlich die Farbe und den Ton. Daß das Sehen des Sehens eine Farbe haben muß, wird darum auch nicht, wie weiter behauptet wird, »»als ein Einwand«« eingeführt« (256). Ref. kann seinerseits nur finden, daß in den letzten Worten eine Interpretation Platons gegeben sei, die ihm eine offenbare Absurdität zutraut — nämlich, als ob es Platon für nicht absurd gehalten habe, dem Sehen des Sehens eine Farbe zuzusprechen [1]).

1) Von der historischen Seite der Frage ganz abgesehen, möchte diese selbst wohl den meisten Lesern ebenso spitzfindig als müßig erscheinen, wenn nicht auch in einer allermodernsten Psychologie — so dürfen wir ja die 1874 erschienene von Brentano noch immer nennen — wieder durch die Annahme eines Hörens, das sich selbst »hört«, das Problem des Selbstbewußtseins zu lösen versucht worden wäre. Brentano sagt a. a. O. Seite 167: »Die Vorstellung des Tones und die Vorstellung von der Vorstellung des Tones bilden nicht mehr als ein einziges psychisches Phänomen. In demselben psychischen Phänomen, in welchem der Ton vorgestellt wird, erfassen wir zugleich das psychische Phänomen selbst und zwar nach seiner doppelten Eigenthümlichkeit, insofern es als Inhalt den Ton in sich trägt und insofern es zugleich sich selbst als Inhalt gegenwärtig ist. Wir können den Ton das primäre, das Hören selbst das secundäre Object des Hörens nennen. Dem Ton erscheint das Hören im eigentlichsten Sinne zugewandt, und indem es dies ist, scheint es sich selbst nebenbei und als Zugabe mitzuerfassen«. Das letzte »scheint« ist, wie die weitere Darstellung Brentanos zeigt, eine bloß stilistische Zurückhaltung. Es ist ihm voller Ernst damit, daß man das Hören höre, und zwar nicht nur hören könne, sondern hören müsse. Ref. gesteht, daß ihm jederzeit dieser Lösungsversuch des Problems der Bewußtheit als ein verzweifelter erschienen ist. Wozu die scharfe Gegenüberstellung von äußerer und innerer Wahrnehmung, von physischem Inhalt und psychischem Act, wenn ich doch nicht nur den Ton, sondern auch das Hören soll hören können? Die Unerträglichkeit wird höchstens terminologisch gemildert, wenn man das Hören als nur secundäres Object bezeichnet. Das primäre Object des Hörens, der Ton (daß man nicht nur Töne, wir würden heute sagen Klänge, sondern auch Geräusche hören könne, wäre gelegentlich zu ergänzen, wogegen Bren-

In den Wahrnehmungstheorien des Aristoteles findet der Verf. eine Einheitstheorie und eine Bildertheorie (264) zu unterscheiden, von denen Aristoteles vorwiegend die Bildertheorie geltend macht (266). — Auch nach A. gebe es ein Sehen des Sehens, d. h. ein Sehen, das auf sich selbst gerichtet ist, wobei aber Verf. sogleich

tano als immanentes Object, das dem Hören primär zukommt, immer nur den Ton nennt) — der Ton, oder sagen wir der primäre Klang, besitzt ja Klangfarbe, er besitzt Tonhöhe (die des tiefsten, vielleicht des stärksten Partialtones), er besitzt Schallintensität u. s. f. — Sollen wir uns nun wohl gar getrauen, dem Hören als secundärem Object des Hörens auch secundäre Klangfarbe, Tonhöhe, Schallintensität zuzusprechen? Wenn nicht, was wird dann aus der Innigkeit der Beziehung zwischen dem Acte des Hörens und dem gehörten Inhalte, wenn auch noch ein Act »Hören« heißen soll, der einen vom Klang im Ganzen und in allen seinen abstrahierbaren Merkmalen so völlig heterogenen Inhalt haben kann, wie es ein psychischer Act ist, dem wir nun füglich jeder, selbst auch nur secundären Klangfarbe, Tonhöhe a priori gänzlich unfähig denken müssen? Und überdies: warum nennt man jenen Act dann noch ein Hören, nicht ebensogut ein Sehen oder Schmecken? In Wahrheit sind alle diese Namen natürlich nicht gleich geeignet, sondern nur gleich ungeeignet, und man wird sich begnügen zu sagen, daß es ein Act innerer Wahrnehmung sei, durch den wir das Hören »erfassen« (nebenbei: »erfassen« nimmt Brentano wiederholt, z. B. in der angeführten Stelle zweimal, als gleichbedeutend mit Vorstellen des zu Erfassenden; sollte der Ausdruck, da er doch von »Auffassen« in der Hauptsache nicht verschieden ist, nicht vielmehr ein Urtheil in dem Sinne nahe legen, in dem Stumpf »auffassen« als Ersatz für »die barbarische Apperception« vorschlägt?). Genügt denn, um der von Brentano mit Recht betonten »eigenthümlichen Verwebung des Objectes der inneren Vorstellung mit dieser selbst« (a. a. O. 167) gerecht zu werden und die von Herbart und seither von vielen Anderen urgierten Schwierigkeiten der Begriffe der inneren Wahrnehmung zu lösen, nicht der Hinweis auf die im Begriff der »Einheit des Bewußtseins« gemeinte und jederzeit erfahrbare Innigkeit der »Realcomplexion« (Meinong), in der wir nun einmal alles, was wir an Bewußtseinselementen aus dem jeweiligen inneren Erlebnisse je eines Individuums herausanalysieren, stehend finden? Ref. hält eine solche Lösung des Problems des Bewußtseins für ausreichend, sowohl wenn es sich um das »Bewußtsein von anderen Dingen«, wie wenn es sich um das »Bewußtsein seiner selbst« handelt. Aber würde man diese und sogar jede andere Lösung nicht befriedigend finden, so bliebe doch ein Sehen des Sehens, ein Hören des Hörens immer eine Klippe, an der der Verstand nur scheitern könnte. So also war es gemeint, wenn wir sagen, daß der Verfasser dem Platon eine Absurdität zumuthe. — Uebrigens scheint der Satz, »daß das Sehen des Sehens eine Farbe haben muß« u. s. w. (S. 256) nicht ganz dem entsprechend formuliert, was der Verfasser hat sagen wollen. Nicht darum handelt es sich ja, ob gar noch auch das Sehen (1) des Sehens (2) eine Farbe habe, sondern nur darum, ob es einen Sinn habe, dem Sehen (2), insofern es gesehen (1) werden soll, eine Farbe zuzusprechen. Der Verfasser hätte also so formulieren sollen: .. daß das Sehen (2), um gesehen (1) werden zu können, eine Farbe haben muß . .; oder daß das zu sehende (1) Sehen (2) eine Farbe haben muß.

hinzufügt, daß es »nur etwa gewissermaßen (entsprechend dem ὡς κεχρωμάτισται) ein Sehen genannt werden kann« (268). Gleichwohl könne es »keinem Zweifel unterliegen, daß diese Auseinandersetzung über die auf sich selbst gerichtete Wahrnehmung im Sinne des Aristoteles als eine abschließende betrachtet werden müsse« (269). In Anm. 30 wird dies ausführlicher gegen Brentano, Baümker, Zeller, Siebeck, Biach vertreten.

Soll Ref. den Gesamteindruck von dem vorliegenden ersten Bande der Psychologie des Erkennens schließlich formulieren, so sei es vor allem als rückhaltlose Zustimmung zu dem Muthe, den der Verf. darin bekundet, daß er sich eingehend, ja sogar einigermaßen einseitig mit den allgemeinsten und fundamentalsten Fragen, die eine Psychologie des Erkennens sich stellen kann, zu beschäftigen gewagt hat. Denn während z. B. Wundt einmal über die immer wiederkehrenden Untersuchungen über Immanenz und Transscendenz spottet, sieht sich das vorliegende Buch gerade durch dieses Problem wie gebannt und steht den modernen Themen der Experimentalpsychologie wie weltfremd gegenüber. Man kann, wie auch Ref. von der Pflege der Experimentalpsychologie die sozusagen handgreiflichste Förderung der psychologischen Wissenschaft erwarten und doch überzeugt sein, daß die als »scholastisch« verrufenen Versuche zu immer schärferer Fassung gerade der abstractesten Leitbegriffe psychologischen und erkenntnistheoretischen Denkens der alte Sauerteig bleiben werden, welcher der Psychologie die aller psychologischen und sonstigen philosophischen Moden unkundigen Neophyten am ersten und kräftigsten zutreibt. Spielt in solchen Fragen der Stoffwahl individueller Geschmack und zum Glück nicht zu uniformierendes Interesse mit, so steht freilich über den Parteien schließlich nur das Urtheil, inwieweit der neue Lösungsversuch den alten Problemen gerecht geworden ist. Neu und vertrauenerweckend ist an dem vorliegenden Versuche schon der Name. Denn während vor nicht allzulanger Zeit sogar der Name Erkenntnistheorie schon nicht mehr genug zu thun schien und es Erkenntniskritik heißen mußte, die nach Kants berühmtem Muster mit dem Psychologischen so wenig wie möglich und jedenfalls ohne Bewußtsein besonderer Pflichten gegen das psychologisch Thatsächliche zu thun haben mochte, ist das Unternehmen einer »Psychologie des Erkennens« allein schon ein willkommenes Anzeichen einer Rückkehr zu gesunderen Auffassungen. Daß wir zu der Art, wie der Verf. das in jenem Titel gegebene Programm verwirklicht hat, eine nicht geringe Zahl von abweichenden Auffassungen geltend zu machen hatten, kann und

soll schließlich nur zeigen, daß sich auch auf einem angeblich so primitiven Gebiete noch genug der nicht ausgetragenen Schwierigkeiten finden und so denn auch wohl die auf sie verwendete Arbeit lohnen werden. Und wenn es dem Ref. gestattet ist, gerade diesen ihm durch eine Arbeit aus jüngster Zeit besonders geläufigen Begriff der an die Probleme gewendeten ›Arbeit‹ in den Vordergrund zu stellen, so verdient der Verf. für die Unermüdlichkeit, mit der er nun schon wiederholt den nämlichen Problemen von Wahrnehmung, Bewußtsein, Transscendenz u. s. f. nachgegangen ist und ihnen mit einer Art Zähigkeit immer noch näher beizukommen sucht, den aufrichtigen Dank aller, heute wie gesagt vielleicht nicht allzu Zahlreichen, immerhin aber an Zahl schon wieder Wachsenden, die mit ihm dasselbe Arbeitsgebiet gewählt haben.

Bayreuth, 21. August 1895. A. Höfler (Wien).

Böcher, Maxime, Ueber die Reihenentwicklungen der Potentialtheorie. Mit einem Vorwort von Felix Klein. Leipzig, B. G. Teubner. 1894. Mit 113 Figuren im Text. VIII und 258 S. 8°. Preis 8 Mark.

Das vorliegende Buch ist durch Umarbeitung und Weiterführung einer von der Göttinger philosophischen Facultät preisgekrönten Schrift entstanden. Die von der Facultät gestellte Aufgabe betraf die Durchführung eines bereits von Klein in einer Vorlesung ausgesprochenen Gedankens, nämlich die Zusammenfassung der verschiedenen Fälle, in denen bis jetzt die Randwerthaufgabe der Potentialtheorie gelöst werden kann, in einen einzigen allgemeineren Fall. Diese Randwerthaufgabe besteht in der Bestimmung einer Function V der rechtwinkligen Coordinaten eines Punkts, so daß V im Innern eines Körpers eindeutig und nebst den Ableitungen stetig ist, der Differentialgleichung $\Delta V = 0$ genügt und an der Begrenzung des Körpers in beliebig vorgeschriebene Werthe übergeht. Die Lösungen der Randwerthaufgabe beruhen meist darauf, daß particuläre Integrale der Differentialgleichung des Potentials gefunden werden, aus denen sich dann unendliche Reihen aufbauen lassen, die zur Befriedigung der Bedingungen des speciellen Falls sich eignen. So hat Fourier in seinen Untersuchungen über die Wärmeleitung die Randwerthaufgabe für das rechtwinklige Parallelepipedon und den Rotationscylinder gelöst. Laplace ist in der Attractionstheorie zu einem Resultat gelangt, das durch eine geringe Modification zur Lösung der Randwerthaufgabe für die Vollkugel führt. Lamé hat das Wär-

megleichgewicht im dreiaxigen Ellipsoid behandelt und hat dabei für diesen Körper dieselbe Aufgabe durchgeführt. Der allgemeinere Fall der Randwerthaufgabe, der die genannten Fälle als Specialfälle, oder als Ausartungen liefert und aus dem sich auch fast alle die sonst schon gelösten Fälle ableiten lassen, ist der eines von sechs confocalen Cycliden begrenzten Körpers. Einen ersten Ansatz zur Behandlung dieses Falls der Randwerthaufgabe hatte Wangerin bereits früher gegeben. Die Behandlung der für das Cyclidensechsflach gestellten Aufgabe in der vorliegenden Schrift beruht vor allem auf der Wahl der Coordinaten, nämlich auf der Einführung der cyclidischen Coordinaten. Dabei ist der von Lamé beim Ellipsoid eingeschlagene Weg, d. h. die Einführung der elliptischen Coordinaten, vorbildlich gewesen. Durch die Einführung der cyclidischen Coordinaten wird die partielle Differentialgleichung des Potentials, nachdem vorher vom Potential ein Factor abgetrennt worden ist, transformirt; für die neue partielle Differentialgleichung lassen sich dann mit Hilfe von particulären Integralen einer gewöhnlichen Differentialgleichung 2ter Ordnung particuläre Lösungen gewinnen, die für den vorgesetzten Zweck geeignet sind. Die gewöhnliche Differentialgleichung ist eine Verallgemeinerung der von Lamé gebrauchten und heißt hier kurz die Lamésche Differentialgleichung. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Existenz gewisser particulärer Lösungen der Lamé'schen Differentialgleichung, die durch ihre Nullstellen, durch ihre Oscillationen charakterisiert werden können. Diese Existentialsätze, die Verallgemeinerungen gewisser Sturmscher Sätze sind, hat Klein aufgestellt; sie werden unter dem Namen des Oscillationsprincips zusammengefaßt. So beruht die Lösung der Randwerthaufgabe des Cyclidensechsflachs auf zwei besonders wichtigen Schritten, auf der Einführung der cyclidischen Coordinaten und auf dem Beweis des Oscillationsprincips.

Der erste Abschnitt, der über ein Drittel des Buches füllt, behandelt die Coordinatensysteme und die mit diesen in Zusammenhang stehenden Flächen, die Cycliden. Es werden hier mit diesem Namen nicht bloß die specielleren Flächen bezeichnet, die ursprünglich von Dupin so genannt worden sind, sondern zugleich die allgemeineren, von Darboux untersuchten Flächen. Darboux hat auch, gleichzeitig mit Moutard, das Orthogonalsystem der confocalen Cycliden entdeckt und dann dieses zur Definition der cyclidischen Coordinaten benutzt. Zur Vorbereitung für die Einführung dieser Coordinaten dient ein anderes, auch von Darboux eingeführtes Coordinatensystem, das pentasphärische. Man denke sich nämlich fünf Kugeln, die aber nicht sämmtlich auf einer sechsten Kugel senkrecht stehen, und be-

zeichne mit x_1, x_2, x_3, x_4, x_5 die mit constanten Zahlen multiplicierten Potenzen eines veränderlichen Raumpunkts in Beziehung auf die Kugeln. Es wird nun zwischen den vier Brüchen $\frac{x_1}{x_2}, \frac{x_2}{x_3}, \frac{x_3}{x_4}, \frac{x_4}{x_5}$, die von einer nur dreifachen Mannigfaltigkeit abhängen, eine Relation bestehen. Diese Relation ergiebt sich als vom zweiten Grad und verwandelt sich in eine homogene Gleichung $\Omega = 0$ zwischen $x_1, x_2, \dots x_5$, die sogenannte Identität. Schreibt man nun die Verhältnisse der Größen $x_1, x_2, \dots x_5$ der Identität gemäß, aber sonst beliebig vor, so wird dadurch der Raumpunkt festgelegt. So erscheinen die pentasphärischen Coordinaten als fünf homogene Größen, zwischen denen noch eine Relation besteht. Dieses Coordinatensystem steht in einer besonderen Beziehung zur Theorie der Kreisverwandtschaft; es werden nämlich die Kreisverwandtschaften des Raumes durch diejenigen homogenen, linearen Substitutionen der pentasphärischen Coordinaten geliefert, welche die Identität $\Omega = 0$ ungeändert lassen (S. 41).

Nimmt man die Grundkugeln des Coordinatensystems so an, daß sie einander orthogonal schneiden, so lautet die Identität

$$\sum_{i=1}^{5} a_i x_i^2 = 0.$$

Cycliden sind alle Flächen, die durch eine homogene Gleichung zweiten Grades zwischen pentasphärischen Coordinaten dargestellt werden. Die allgemeine Cyclide besitzt fünf Symmetriekugeln, die einander orthogonal schneiden. Wenn diese Kugeln als Grundkugeln angenommen werden, so lautet die Gleichung der Cyclide $\sum_{i=1}^{5} \lambda_i x_i^2$. Die Gleichung mit dem Parameter λ:

$$(1) \qquad \sum_{i=1}^{5} \frac{a_i x_i^2}{\lambda - e_i} = 0$$

zwischen pentasphärischen Coordinaten mit der Identität $\sum_{i=1}^{5} a_i x_i^2 = 0$ stellt das allgemeine dreifach orthogonale System confocaler Cycliden dar (S. 43). Im Folgenden wird nun die Identität meist in der Form $\sum_{i=1}^{5} x_i^2 = 0$ angenommen, was zur Folge hat, daß die Coordinaten x_i eines Punktes proportional sind den Potenzen dieses Punktes in Beziehung auf die Grundkugeln, jede Potenz dividiert durch den Radius der betreffenden Kugel (S. 45). Man erkennt schon aus der

Gestalt der Identität, daß auch imaginäre Coordinaten dabei erscheinen.

Die Ausartungen der allgemeinen Cycliden und der Cyclidenschaaren werden mit Hilfe der Weierstraßschen Theorie der Elementarteiler der Determinanten erschöpfend aufgezählt. Zugleich werden die Realitätsverhältnisse einer Untersuchung unterworfen (S. 61 ff.). Es wird dabei eine Fläche reell genannt, wenn ihre Gleichung in Cartesischen Coordinaten mit lauter reellen Coefficienten geschrieben werden kann. Die Systeme pentasphärischer Coordinaten werden immer so angenommen, daß die Coordinaten x_1, x_2, x_3, x_4, x_5 des veränderlichen reellen Punktes, nachdem jede mit der früheren Constanten wieder dividiert worden ist und dann noch alle einen veränderlichen gemeinsamen Factor erhalten haben, alle reell sind oder doch imaginäre Werthe nur in Form von conjugierten Paaren enthalten. Durch eine Untersuchung, die durchsichtiger zu wünschen wäre, wird dann S. 62 und 63 gezeigt, daß man bei der Betrachtung reeller Schaaren confocaler Cycliden sich auf reelle Werthe des Parameters λ in der Formel (1) beschränken kann. Als Identität ist dabei die Relation

$$\sum_{i=1}^{5} x_i^2 = 0$$

angenommen. Die reellen Systeme confocaler Cycliden werden dann mit Rücksicht auf alle Ausartungen und alle möglichen Realitätsfragen in einer Tabelle von S. 65 bis S. 69 aufgestellt. Es wird dann noch die Gestalt der verschiedenen Cyclidenschaaren erörtert und durch eine Reihe von Figuren veranschaulicht.

Nun können die cyclidischen Coordinaten eingeführt werden. Nimmt man eine allgemeine — nicht ausgeartete — Cyclidenschaar

$$\sum_{i=1}^{5} \frac{x_i^2}{\lambda - e_i} = 0,$$

wobei also die Größen e_1, e_2, e_3, e_4, e_5 von einander verschieden sind, so gehen durch jeden Raumpunkt drei Flächen der Schaar, und die zugehörigen drei Werthe μ, ν, ϱ von λ sind die cyclidischen Coordinaten des Raumpunkts. Um Formeln für die Coordinatentransformation zu erhalten, hat man die Verhältnisse von $x_1, x_2, \ldots x_5$ vermöge der Gleichungen

$$\sum_{i=1}^{5} x_i^2 = 0, \quad \sum_{i=1}^{5} \frac{x_i^2}{\mu - e_i} = 0, \quad \sum_{i=1}^{5} \frac{x_i^2}{\nu - e_i} = 0, \quad \sum_{i=1}^{5} \frac{x_i^2}{\varrho - e_i} = 0$$

in μ, ν, ϱ auszudrücken. Setzt man noch

$$\sigma = -\frac{1}{\sum e_i x_i^2},$$

so erhält man $x_1, x_2 \ldots x_5$ selbst in $\mu, \nu, \varrho, \sigma$ durch die Formeln (S. 87)

$$\sigma x_i^2 = \frac{\varphi(e_i)}{f'(e_i)} \qquad (i = 1, 2, 3, 4, 5), \tag{2}$$

wobei f' die Ableitung des Products

$$f(\lambda) = (\lambda - e_1)(\lambda - e_2) \ldots (\lambda - e_5)$$

bedeutet, und

$$\varphi(\lambda) = (\mu - \lambda)(\nu - \lambda)(\varrho - \lambda).$$

Nachträglich werden die ausgearteten Coordinatensysteme durch Grenzübergänge hinzugefügt. Außer den oben definierten algebraischen cyclidischen Coordinaten sind später noch transcendente cyclidische Coordinaten nöthig. Diese werden im allgemeinen Fall erhalten, indem man

$$t = \int \frac{d\lambda}{2\sqrt{(\lambda - e_1)(\lambda - e_2)(\lambda - e_3)(\lambda - e_4)(\lambda - e_5)}}$$

setzt, irgend eine Constante zur unteren Grenze des Integrals macht und die 3 Werthe μ, ν, ϱ als obere Grenzen der Reihe nach einsetzt. Dadurch ergeben sich drei Werthe u, v, w von t, und diese eben sind die transcendenten cyclidischen Coordinaten des Raumpunkts. In einem Ausartungsfalle wird t als Winkel gedeutet. Es ergeben sich im Ganzen siebzehn Arten von Coordinatensystemen (S. 102—104).

Im zweiten Abschnitte wird die Randwerthaufgabe für allgemeine Cyclidensechsflache behandelt. Zunächst wird die Lamésche Gleichung erörtert, und zwar wird hier mit diesem Namen eine Gleichung von der Form (S. 117)

$$4f(x)\frac{d^2y}{dx^2} + 2f'(x)\frac{dy}{dx} + \frac{n-4}{4(n-1)}f''(x)\,y$$
$$= (ax^{n-4} + bx^{n-5} + \ldots + m)\,y$$

bezeichnet. Es ist dabei

$$f(x) = (x - e_1)(x - e_2) \ldots (x - e_n),$$

und $f'(x)$ und $f''(x)$ bedeuten die Ableitungen der Function $f(x)$. Die den Argumenten $e_1, e_2 \ldots e_n$ entsprechenden Punkte der complexen Zahlenebene sind die singulären Punkte der Differentialgleichung; die übrigen $n-3$ Constanten $a, b, \ldots m$ werden nach dem

Vorgang von Klein die accessorischen Parameter genannt. Führt man das hyperelliptische Integral

$$t = \int \frac{dx}{2\sqrt{f(x)}}$$

als neue Variabeln ein, so erhält man die neue Differentialgleichung

$$\frac{d^2y}{dt^2} = \left[-\frac{n-4}{4(n-1)} f''(x) + ax^{n-4} + bx^{n-5} + \ldots + m\right] y,$$

wobei die Abhängigkeit zwischen t und x natürlich mit zu berücksichtigen ist.

Die accessorischen Parameter und die Coefficienten der aus multiplicierten Function $f(x)$ werden nun reell gedacht. Bedeutet E eine reelle Lösung der Laméschen Gleichung, so stellt die Gleichung $y = E(x)$, in der gewöhnlichen Weise aufgefaßt, eine Curve dar, die zwischen zwei reellen singulären Punkten e_i und e_{i+1} stetig verläuft. Kommt man an die den Werthen $x = e_i$ und $x = e_{i+1}$ entsprechenden Endordinaten, so ergiebt sich, daß da die Curve im Allgemeinen berührt und parabelartig reflectiert wird, so daß man sie, längs des Intervals $e_i \ldots e_{i+1}$ hin- und hergehend, unbegrenzt verfolgen kann. Dabei kann die Curve mehrmals die Abscissenaxe durchschneiden. Fassen wir nun ein Segment des Intervalls ins Auge, das etwa von $x = m_1$ bis $x = m_2$ geht, so wird gesagt, daß die Curve in diesem Segment genau m Halboscillationen besitze, wenn sie bei m_1 und bei m_2 und $m-1$ mal zwischen diesen beiden Werthen die Abscissenaxe kreuzt. Ein solches Segment kann aber auch so gedacht werden, daß es Theile des Intervalls $e_i \ldots e_{i+1}$ mehrfach bedeckt; genau genommen ist dann das Segment der Weg eines auf der Abscissenaxe von m_1 bis m_2 bewegten Punkts, der bei dieser Bewegung die Endpunkte e_i und e_{i+1} des Intervalls berühren darf und nur an diesen Endpunkten umzukehren hat.

S. 125 bis S. 133 wird das Oscillationsprincip bewiesen. Im Grund kommt nur der Fall $n = 5$ in Betracht, in dem die Lamésche Gleichung folgendermaßen lautet:

$$\frac{d^2y}{dt^2} = \left[-\frac{f''(x)}{16} + ax + b\right] y. \tag{3}$$

Der Beweis geschieht durch eine dynamische Interpretation der Gleichung, eine Interpretation, die natürlich auch vermieden werden könnte. Der wichtigste von den Existentialsätzen ist dieser (S. 130): »Die accessorischen Parameter a und b einer Laméschen Gleichung $n = 5$ können stets und nur auf eine Weise so bestimmt werden,

daß eine erste Particularlösung existiert, welche in einem ersten beliebigen Segmente $m_1 m_2$ eines Intervalls $(e_i e_{i+1})$ der reellen x-Axe genau m Halboscillationen ausführt, und daß gleichzeitig eine andere Particularlösung existiert, welche in einem beliebigen Segmente $n_1 n_2$ eines anderen Intervalls genau n Halboscillationen ausführt«.

Erst nach diesen Vorbereitungen wird die Potentialtheorie mit den neuen Coordinaten in Verbindung gebracht. Bedeutet $V(X, Y, Z)$ eine Potentialfunction des durch die Cartesischen Coordinaten X, Y, Z vorgestellten Orts, so wird man zuerst die Function $V\left(\frac{x}{t}, \frac{y}{t}, \frac{z}{t}\right)$ der homogenen Coordinaten x, y, z, t bilden. Man rechnet nun diese Function um, indem man für x, y, z, t zunächst pentasphärische Coordinaten x_1, x_2, x_3, x_4, x_5 einführt, die sich auf orthogonale Grundkugeln mit den Radien R_1, R_2, R_3, R_4, R_5 beziehen. Als Identität wird die Gleichung $\sum_{i=1}^{5} x_i^2$ angenommen. Trennt man jetzt von $V(x_1, x_2, x_3, x_4, x_5)$ einen Factor ab, indem man

$$V = \left(\sum_{i=1}^{5} \frac{x_i}{R_i}\right)^{\frac{1}{2}} W$$

setzt, so ist W eine der Differentialgleichung

$$\sum_{i=1}^{5} \frac{\partial^2 W}{\partial x_i^2} = 0 \tag{4}$$

genügende homogene Function $-\frac{1}{2}$ter Dimension von $x_1, x_2 \ldots x_5$. Da zwischen den pentasphärischen Coordinaten eine Relation besteht, so könnte man die Ausdrücke V und W umformen. Es ist wesentlich, daß W nach einer Umformung durch die Identität fortfährt, der partiellen Differentialgleichung (4) zu genügen, wobei übrigens nur solche Umformungen betrachtet werden, welche die Homogeneität und die Dimension von W ungeändert lassen. Ebenso erfüllt W noch immer dieselbe Differentialgleichung, wenn man diese Function einer Kreisverwandtschaft unterwirft. Andererseits liefert jede homogene Function $-\frac{1}{2}$ter Dimension, wenn sie der Differentialgleichung (4) genügt, mit

$$\left(\sum_{i=1}^{5} \frac{x_i}{R_i}\right)^{\frac{1}{2}}$$

multipliciert, eine Potentialfunction. Eine solche Function W wird eine »Potentialform« genannt (S. 135—139).

Nun kann in cyclidische Coordinaten transformiert werden. Aus der Dimension von W und den Formeln (2) folgt, daß

$$W(x_1, x_2, x_3, x_4, x_5) = \sigma^{\frac{1}{2}} \Psi(\mu, \nu, \rho)$$

gesetzt werden kann. Die nur von μ, ν und ρ abhängige Größe Ψ genügt dabei der Differentialgleichung

$$(5)\qquad \begin{gathered}(\rho-\nu)\frac{\partial^2 \Psi}{\partial u^2} + (\mu-\rho)\frac{\partial^2 \Psi}{\delta v^2} + (\nu-\mu)\frac{\partial^2 \Psi}{\delta w^2} \\ + (\mu-\nu)(\nu-\rho)(\rho-\mu)\left[\tfrac{5}{4}(\mu+\nu+\rho) - \tfrac{3}{4}\sum_{i=1}^{5} e_i\right]\Psi = 0,\end{gathered}$$

wenn u, v und w die Werthe bedeuten, die das hyperelliptische Integral

$$t = \int \frac{d\lambda}{2\sqrt{(\lambda-e_1)\ldots(\lambda-e_5)}}$$

für $\lambda = \mu, \nu, \rho$ als obere Grenzen annimmt (S. 146).

Die eben gefundene Differentialgleichung wird aber befriedigt, wenn man

$$\Psi(\mu, \nu, \rho) = E'(\mu) \cdot E''(\nu) \cdot E'''(\rho)$$

setzt und unter $E'(\lambda)$, $E''(\lambda)$, $E'''(\lambda)$ irgend welche drei Lösungen der gewöhnlichen Differentialgleichung

$$\frac{d^2E}{dt^2} = \left[-\tfrac{5}{4}\lambda^3 + \tfrac{3}{4}\left(\sum_{i=1}^{5} e_i\right)\lambda^2 + A\lambda + B\right]E$$

versteht. Diese Gleichung kann in die Form

$$(6)\qquad \frac{d^2E}{dt^2} = \left[-\frac{f''(\lambda)}{16} + A\lambda + B\right]E$$

gesetzt werden, wenn $f''(\lambda)$ die zweite Ableitung des Products:

$$f(\lambda) = (\lambda-e_1)(\lambda-e_2)\ldots(\lambda-e_5)$$

bedeutet. Diese Differentialgleichung hat genau die Form (3), ist also eine Lamésche Gleichung $n = 5$. Das Potential hängt somit nach Einführung des durch die Constanten e_1, e_2, e_3, e_4, e_5 bestimmten cyclidischen Coordinatensystems mit einer Laméschen Differentialgleichung zusammen, deren singuläre Punkte durch dieselben Werthe $e_1, e_2 \ldots e_5$ vorgestellt sind (S. 147). Die Constanten A und B können willkürlich gewählt werden.

Es handelt sich jetzt (S. 150) um eine genaue Beschreibung des Cyclidensechsflachs, für das die Randwerthaufgabe gelöst werden soll. Zunächst wird ein nicht ausgeartetes, reelles System confocaler Cycliden zu Grund gelegt. Aus früheren Betrachtungen folgt, daß dabei von den Größen $e_1, e_2 \ldots e_5$ höchstens zwei imaginär sind, die

dann conjugiert complex sein müssen. Die cyclidischen Coordinaten μ, ν, ϱ sind in verschiedenen Intervallen variabel, deren jedes durch zwei reelle Werthe e_i begrenzt ist. Die sechs Grenzflächen des betrachteten Körpers werden nun durch zwei Werthe von μ, zwei von ν und zwei von ϱ gegeben:

$$\mu = m_1, \quad \mu = m_2, \quad \nu = n_1, \; \nu = n_2, \quad \varrho = r_1, \; \varrho = r_2.$$

Um aber den Körper völlig zu bestimmen, muß man gewisse Segmente $m_1 m_2$, $n_1 n_2$, $r_1 r_2$ so wie oben vorschreiben, die zum Theil die Intervalle, in denen sie liegen, mehrfach überdecken können. Ordnet man nun z. B. dem Tripel $\mu = m_1$, $\nu = n_1$, $\varrho = r_1$ von cyclidischen Coordinaten einen bestimmten der reellen Raumpunkte zu, die überhaupt diesem Werthetripel entsprechen, so kann man von hier an μ, ν, ϱ in stetiger Weise die betreffenden Segmente durchlaufen lassen, wobei der Raumpunkt den zu definierenden Körper beschreibt. Es können dabei Theile des Raums mehrfach überdeckt werden.

Man kann jetzt (S. 153) eine der Differentialgleichung (5) genügende Function $\Psi(\mu, \nu, \varrho)$ bilden, die auf fünf Grenzflächen des betrachteten Sechsflachs verschwindet und zugleich noch von zwei ganzen Zahlen m und n abhängt. Vermöge des Oscillationsprincips lassen sich nämlich die accessorischen Parameter A und B der Gleichung (6) so bestimmen, daß eine Lösung E' der Gleichung im Segment $m_1 m_2$ genau m und eine Lösung E'' im Segment $n_1 n_2$ genau n Halboscillationen besitzt. Es verschwindet dann $E'(\lambda)$ für $\lambda = m_1$ und $\lambda = m_2$, und ebenso verschwindet $E''(\lambda)$ für $\lambda = n_1$ und $\lambda = n_2$. Diese zwei Lösungen, die nach der Wahl der Segmente $m_1 m_2$ und $n_1 n_2$ noch von der Annahme der ganzen Zahlen m und n abhängen, werden nun genauer mit $E'_{mn}(\lambda)$ und $E''_{mn}(\lambda)$ bezeichnet. Wird ferner eine dritte Lösung derselben Gleichung mit denselben Parametern A, B durch $E'''_{mn}(\lambda)$ dargestellt und so bestimmt, daß sie für $\lambda = r_1$ verschwindet, so ist

$$\Psi(\mu, \nu, \varrho) = E'_{mn}(\mu) \cdot E''_{mn}(\nu) \cdot E'''_{mn}(\varrho)$$

eine Function von der gesuchten Beschaffenheit. Diese Function kann noch mit einer Constanten multipliciert werden, weil eine solche multiplicative Constante auch in E'_{mn}, E''_{mn}, E'''_{mn} noch steckt.

Indem nun m und n alle möglichen ganzzahligen positiven Werthe annehmen, und die so entstehenden Functionen Ψ mit willkürlichen Coefficienten multipliciert und addiert werden, entsteht eine formell der Differentialgleichung (5) genügende Doppelreihe. Diese Doppelreihe ist der Grenzfläche $\varrho = r_2$ des Sechsflachs in bestimmtem

Sinne zugeordnet. Wird die Doppelreihe mit den obigen Factoren $\sigma^{\frac{1}{4}}$ und

$$\left(\sum_{i=1}^{5} \frac{x_i}{R_i}\right)^{\frac{1}{2}}$$

multipliciert, so ergiebt sie ein Potential, und unter der Voraussetzung, daß dieses Potential in der Grenzfläche $\varrho = r_2$ die vorgeschriebenen Randwerthe annimmt, bestimmen sich die in der Doppelreihe bis jetzt als willkürlich angenommenen Coefficienten. Diese Bestimmung hat große Aehnlichkeit mit der Coefficientenbestimmung bei der Fourierschen Reihe. Es ergiebt sich S. 157 für die Doppelreihe der Ausdruck:

$$\sum_{m=1}^{\infty} \sum_{n=1}^{\infty} \frac{\iint (\mu - \nu) f(\mu, \nu) E'_{mn}(\mu) E''_{mn}(\nu)\, du\, dv}{E'''_{mn}(r_2) \iint (\mu - \nu) [E'_{mn}(\mu) E''_{mn}(\nu)]^2\, du\, dv} E'_{mn}(\mu) E''_{mn}(\nu) E'''_{mn}(\varrho).$$

Dabei haben u und v die frühere Bedeutung, und es erstrecken sich die Integrale über diejenigen Werthe von u und v, die auf der Seitenfläche $\varrho = r_2$ des Körpers liegen. Das Zeichen $f(\mu, \nu)$ ist durch

$$f(\mu, \nu) = \frac{\sigma^{-\frac{1}{4}}}{\left(\sum_{i=1}^{5} \frac{x_i}{R_i}\right)^{\frac{1}{2}}} F(\mu, \nu)$$

definiert, worin $F(\mu, \nu)$ den gegebenen Randwerth im Punkt μ, ν der Grenzfläche $\varrho = r_2$ vorstellt.

Für jede Grenzfläche bekommt man nun eine solche Doppelreihe, und die mit den genannten Factoren multiplicierte Summe der sechs Doppelreihen ist das gesuchte Potential.

Im Folgenden wird erwähnt, daß noch verschiedene Beweise nöthig sein würden, um zu zeigen, daß der durch formale Methoden bestimmte Potentialausdruck eine real richtige Lösung des Problems ergibt. Man könnte hiezu noch Folgendes bemerken. Soll der Potentialausdruck, der in der angegebenen Weise aus den vorgeschriebenen Randwerthen berechnet ist, bei der Annäherung an die Grenzflächen sich wirklich den vorgeschriebenen Werthen nähern, so können diese nicht ganz willkürlich gegeben sein. Sie werden etwa stetig auf dem Cyclidensechsflach vertheilt sein müssen. Aber auch das ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, daß die Werthe dabei wenigstens insofern beliebig sein dürfen, als nicht zwischen dem einen Randwerth und einem andern, einer endlich entfernten Stelle zugehörigen Randwerth eine Relation besteht. Mit anderen Worten,

man könnte vorläufig noch daran zweifeln, ob die angenommene Reihenform die nothwendige Weite besitzt.

Einige Betrachtungen über theoretische und practische Convergenz und über die Aufgaben, die zu lösen wären, um die gefundenen Reihen zur numerischen Berechnung brauchbar zu machen, sind hinzugefügt.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Modification der Randwerthaufgabe für ausgeartete Cyclidensechsflache. Bis hierher ist nämlich das Sechsflach aus einem confocalen Cyclidensystem gebildet worden, dessen Constanten e_1, e_2, e_3, e_4, e_5 verschieden gedacht sind, und es sind die Endpunkte der zur Definition des Sechsflachs dienenden drei Segmente als nichtsinguläre Punkte, also $m_1, m_2, n_1, n_2, r_1, r_2$ als von den Werthen e_i verschieden angenommen worden. Man kann also jetzt auf zwei Weisen eine Ausartung eintreten lassen. Läßt man welche von den Punkten e_i zusammenfallen, so artet das confocale Cyclidensystem und damit auch die zugehörige Lamésche Gleichung aus. Läßt man einen oder mehrere von den Werthen $m_1, m_2, n_1, n_2, r_1, r_2$ mit einem Werth e_i zusammenfallen, so specialisiert man die Segmente. Einen besonderen Fall bilden die geschlossenen Segmente. Es kann nämlich der Anfangspunkt m_1 eines Segments mit dem Endpunkt m_2 zusammenfallen, so daß das Segment das Intervall $c_i e_{i+1}$ genau $2l$ mal überdeckt. Zunächst könnte man nun das Oscillationstheorem in der alten Weise aufrecht erhalten. Man kann aber auch statt dessen für das betrachtete Segment verlangen, daß die Lamésche Curve bei der erwähnten reellen Fortsetzung von m_1 nach m_2 in sich selbst zurücklaufen und auf diesem Weg m mal die Abscissenaxe schneiden soll, was aber dann nicht gerade in m_1 zu geschehen braucht. Dabei muß m eine gerade Zahl sein. Man hat jetzt ein geschlossenes Segment (S. 181—185).

Durch die verschiedenen Ausartungen können aus dem Cyclidensechsfach mannigfaltige Gestalten entstehn. So kann man durch Anwendung eines geschlossenen Segments ringartige Körper entstehn lassen. Läßt man eines der drei Segmente an einen mehrfachen Punkt e_i heranreihen, so wird die Anzahl der Seitenflächen um Eins vermindert. Dabei können für gewisse Summenzeichen Integralzeichen eintreten, wie ja auch schon Fourier zu Integraldarstellungen gelangt ist. Der Fall des Vollellipsoids wird auf verschiedene Arten behandelt. Zwei historische Berichte sind diesem Abschnitt beigefügt.

Nachdem schon eine Verallgemeinerung der Randwerthaufgabe vorgenommen worden war, bringt ein Anhang die Uebertragung der

hauptsächlichsten Resultate auf den n-dimensionalen Raum und einige Bemerkungen über die Differentialgleichung $\Delta u + k^2 u = 0$.

Tübingen, 27. September 1895. Otto Hölder.

Martens, Wilhelm, Gregor VII., sein Leben und Wirken. Band I (XVI u. 351 S.), Band II (VIII u. 373 S.). Groß 8°. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. Preis Mk. 16. —.

Drei Arbeiten, welche Wilhelm Martens 1887, dann 1891 hatte vorausgehen lassen: Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. — und: Heinrich IV. und Gregor VII. nach der Schilderung von Rankes Weltgeschichte, hernach: War Gregor VII. Mönch? (als Manuscript gedruckt), waren die Vorstudien des umfassenden Werkes, das hier vorliegt.

Das Buch zerfällt in sechs ungleich ausgedehnte Abschnitte, eine bis zu Hildebrands Erhebung auf den päpstlichen Stuhl sich erstreckende Einleitung, hernach die als ›Konflikte Gregors mit Heinrich IV.‹ betitelte äußere Geschichte des Pontificates, woran ›Gregors innerkirchliche Wirksamkeit‹, ›Gregors hierokratische Doktrin und Praxis‹, ›Der Klerus und die Litteratur zu Gregors VII. Zeit‹, ›Gregors Persönlichkeit‹ sich anreihen, endlich eine Schlußbetrachtung: ›Die Nachwirkungen und Schicksale des Gregorianischen Systems‹. Fünf Excurse schließen sich im zweiten Bande an. Freilich stellen sich die einzelnen Abtheilungen selbst mehr als an einander angeschlossene Excurse denn als eine zusammenhängende biographische Schilderung und Charakterisierung dar, unter kritischer Prüfung und Erörterung der öfters wörtlich angeführten Beweisstellen, wobei vielfach auch die neuere und neueste Litteratur hereingezogen erscheint. Mit den Biographen Gregors VII., von Voigt, Gfrörer, bis auf die letzten einschlägigen katholischen Autoren — Ibach (1884), C. M. Schneider (1886): die französischen, Villemain, Langeron, Delarc werden mehr nur nebenbei genannt —, dann mit Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit, mit Rankes Weltgeschichte, mit Langens Geschichte der römischen Kirche setzt sich der Autor aus einander. Eine der beachtenswerthesten, wenn auch infolge der sehr subjectiven Betrachtungsweise starkem Widerspruch nicht entgehenden Hervorbringungen der einschlägigen Litteratur, Dambergers Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter, ist Band II S. 342 ff. in einem besonderen Excurse V, der auch noch weitere Werke hereinzieht, behandelt. Der im vierten Buche,

Band II, S. 137—186, besprochene Gegenstand, die litterarische Bewegung in der Zeit des Pontificates Gregors VII., ist allerdings durch die erschöpfende Durchprüfung in dem seither erschienenen Werke von Mirbt nach einer Richtung, derjenigen der publicistischen Litteratur, überholt; doch richtet Martens außerdem hier auch sehr nachdrücklich sein Augenmerk auf die Geschichtschreibung, neben der Publicistik, und zwar werden von ihm dabei nicht bloß, wie durch Mirbt, zwei Parteigesichtspunkte, Gregorianer und Antigregorianer, geschieden, sondern Gregorianer, Rudolfianer und Heinricianer aus einander gehalten, wobei Lambert von Hersfeld, ›Berthold von Reichenau‹ und der Sachse Bruno als Rudolfianer aufgeführt werden.

Ueberhaupt kommen in den Untersuchungen, die besonders Buch I — in der äußeren Geschichte des Pontificates — enthält, zahlreiche quellenkritische Ausführungen in Betracht, in denen der Autor mehrfach in sehr ausgeprägter Weise zu verschiedenen Fragen Stellung nimmt.

Lamberts Berichte werden von dem Verfasser zumeist in höchst geschärften Worten abgewiesen, und zwar nicht bloß als irrthümliche Angaben, sondern geradezu als ›tendenziöse Compositionen‹, so daß in Band II, S. 153 geradezu Delbrücks verwerfende Beurtheilung des Lambertschen Werkes angenommen erscheint. Der Autor dieser Anzeige vermag sich — vergleiche die Jahrbücher Heinrichs IV. und Heinrichs V., Band II, S. 785—788, 851 — auch jetzt einer so weit gehenden Negation des Werthes der Quellen Lamberts nicht anzuschließen. Besonders aber ist auch darauf aufmerksam zu machen, daß die von Martens, Band I, S. 24, nicht angenommene, von den Jahrbüchern, Band I, S. 675 u. 676, gerechtfertigte Auffassung der Vorgänge bei der Papstwahl Nikolaus II. 1058 durchaus nur auf die Annales Altahenses majores, dagegen nicht auf das dort ausdrücklich abgelehnte Zeugnis Lamberts sich stützt.

Was das als ›Berthold von Reichenau‹ citierte Quellenwerk betrifft, dessen Ausdehnung Martens Band II, S. 154, bis zum Jahre 1080 annimmt, so ist auf die Jahrbücher, Band II, S. 905—907, hinzuweisen, wo Excurs VIII auszuführen sucht, daß nur bis 1066 eine unzweifelhaft durch Berthold selbst besorgte Fortsetzung des Werkes Hermanns des Lahmen angenommen werden kann und vollends von 1075 an das Werk einen so ganz abweichenden Charakter gewinnt, daß von einer Identität der Autorschaft, von 1054 bis 1080, wie Pertz dieselbe annahm, keine Rede sein könne. Gegen Angaben dieses ›Chronisten Berthold‹ wendet sich Martens mehrfach ausdrücklich, und besonders verwirft er dessen Nachricht zu 1076, daß Erzbischof Udo von Trier den Brief an Gregor VII. abge-

ändert habe (vgl. Jahrbücher, Band II, S. 893 n. 28), Band I, S. 114, als eine ›Verunstaltung‹, eine ›Ausgeburt wüsten Parteihasses gegen den König‹. Gerade für die Verhandlungen zu Tribur und Oppenheim 1076 waren vielmehr in den Jahrbüchern, l. c., die Nachrichten des Annalisten seit dem Jahre 1075, also des sogenannten ›Berthold‹, herangezogen worden.

Daß Bruno einer scharfen Kritik unterworfen wird, versteht sich von selbst, und besonders macht Band II, S. 160—168, eine Reihe sehr triftiger Einwendungen gegen die Annehmbarkeit der fünf durch Bruno, cc. 108 u. 109, 110, 112, 114 u. 115, wörtlich eingeschobenen Briefe, die die Sachsen an Gregor VII. gerichtet haben sollen, geltend, durch den Nachweis von Widersprüchen des Inhaltes mit echten Stücken, mit dem verbürgten Gange der Geschichte der Jahre 1077 bis 1080. Dagegen ist es nicht zutreffend, daß Bruno als Vertreter des sächsischen Particularismus für den Schwaben Rudolf, den ›Lückenbüßer‹, den ›Nothbehelf‹ bei der Wahl des Gegenkönigs 1077, nur Spott gehabt habe. Vielmehr hatte Bruno geradezu sich eine allerdings historisch unglaubwürdige Construction von sächsisch-schwäbischer Interessen-Gemeinschaft gegen Heinrich IV., von einer leider zerstörten Eintracht zwischen Rudolf und den Sachsen schon lange vor der Forchheimer Wahl zurecht gemacht (Jahrbücher, Band II, S. 861, n. 11).

Verdientermaßen erfährt ferner Bonithos Liber ad amicum an sehr vielen Stellen völlige Zurückweisung, und in Band I, S. 37—47, ist der von Hildebrand bis zur Papstwahl 1073 handelnde Abschnitt Bonithos geradezu als ›Roman zu Ehren Hildebrands‹ schon in der Ueberschrift des Capitels gekennzeichnet.

Die Geschichte Hildebrands und Gregors VII., wie sie im Zusammenhang in Band I, S. 6—238, verfolgt wird, erfährt in einer Fülle einzelner Punkte schärfere Beleuchtung, in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung vielfältige Prüfung. Auf eine Anzahl davon soll hier näher eingegangen werden.

In weiterer Darlegung der schon früher — ›Heinrich IV. und Gregor VII.‹, S. 80 u. 81 — von Martens hervorgehobenen Annahme, Cardinalbischof Humbert sei als Initiant für die Papstwahlordnung von 1059 anzusehen, macht eine Vergleichung von Textstellen — der Humbertschen Libri tres adversus Simoniacos und des Papstwahldecretes — dieses Verhältnis noch wahrscheinlicher (S. 25 ff.). Auf S. 55 ist hinsichtlich der Stelle des Briefes im Registrum Gregorii VII., I. 19: »quod ipsum (sc. Heinrich IV.) in regem elegimus‹ — mit Recht auf den Umstand hingewiesen, daß die Pluralform auf einen Vorgang nach der Papstwahl hindeute. Da-

gegen wäre gegenüber der hier S. 86 ff. gegebenen Darstellung der mit Ende 1075 einsetzenden Ereignisse im Verkehr Gregors VII. mit Heinrich IV. die Tragweite der Dinge, so wie sie sich aus der Hereinziehung der einschlägigen Stellen der Nr. 14 unter den Epistolae collectae der Jafféschen Registrum-Ausgabe für Martens herausstellt, bei Berücksichtigung der durch diesen nicht betonten, aber sehr beachtenswürdigen Schrift von M. Döberl (Programm des Münchner Ludwigs-Gymnasiums 1890/1891) eine wesentlich andere, und damit hängt enge zusammen, daß Martens auch hier Gregors VII. Vorgehen gegen Heinrich IV. nicht als ›Absetzung‹, sondern als bloße Suspension, Untersagung der Regierung auffaßt (so auch Band II, S. 28—30, 42 u. 43, wogegen Jahrbücher, Band II, besonders S. 640, n. 32). Ebenso setzt hier wieder S. 94 den zweiten als c. 67 durch Bruno eingeschobenen königlichen Brief an Gregor VII. zu der Wormser Versammlung vom Januar 1076, während die Jahrbücher (Band II, S. 662 n. 71) mit Mirbt ihn nach Utrecht in eine etwas spätere Zeit stellen. Zu S. 118 n. 2 mag bemerkt werden, daß in den Jahrbüchern, Band II, S. 748 (n. 5), die Angabe, die deutschen Fürsten hätten den Muth nicht mehr gehabt, ihr Versprechen hinsichtlich des Geleites für Gregor VII. — 1077 nach Augsburg — zu erfüllen, nur als Aussage von Quellennachrichten: ›Die Fürsten sollen nicht mehr den Muth gehabt haben‹, nicht als eigene Annahme eingeschaltet erscheint. Sehr nachdrücklich verneint Martens, S. 168—172, daß nach der Angabe des sogenannten ›Berthold‹ im November 1077 zu Goslar durch den päpstlichen Legaten Bernhard der Bann über Heinrich IV. ausgesprochen worden sei, und er zeigt, daß ein solcher Vorgang neben den glaubwürdigen Mittheilungen der Briefe Gregors VII., sowie eines solchen des Abtes Bernhard von St. Victor keinen Platz habe. Auf S. 177—180 wird gegen Giesebrecht ausgeführt, daß die Nr. 23 der bei Jaffé stehenden Epistolae collectae mit diesem, dem Herausgeber, zu 1078, nicht aber zu 1083, anzusetzen sei, und ebenso wird Nr. 25 zu 1078, statt zu 1079, herangezogen.

Auf das reichlichste wird überall, nach den verschiedensten Richtungen, der Inhalt des Registrum Gregorii VII. ausgebeutet, ganz besonders auch in Buch II und III. Excurs II (Band II, S. 298—313) ist dem Registrum selbst gewidmet. Martens hebt die ungleichartige Anlage, daß von Liber I ab gewisse Bestandtheile, so die in I. 86 gegebene Uebersicht, fehlen, die Zahl der mitgetheilten Briefe abnimmt, hervor, so daß anzunehmen ist, der Papst habe, wo er von ›seinem Registrum‹ redet, nicht diese Sammlung im Sinne gehabt, vielmehr ein vollständiges und officielles Regesten-

werk, ebenso daß, sogar wenn Gregor VII. ein kleineres Registrum gewünscht oder angeordnet haben sollte, dieses nicht die uns vorliegende Arbeit mit ihren vielen Mängeln sein könnte. Als Abfassungszeit unseres Registrum nimmt Martens die Jahre 1085 oder 1086 an, und Deusdedit hat es für seine Collectio Canonum schon benutzt, daneben aber auch das große Registrum zur Hand gehabt. Mit Sackur hält Martens in Excurs III (S. 314—334) den als II. 55 a in das Registrum eingeschobenen sogenannten Dictatus papae für eine mit hoher Wahrscheinlichkeit Deusdedit zuzuschreibende Arbeit. Ebenso folgt er dessen Vermuthung, Deusdedit habe auch das uns erhaltene kurze Registrum selbst zusammengestellt. Als die Absicht des Autors dieses Registrum, wer er nun gewesen sei, faßt Martens den Plan, eine orientierende Uebersicht der Gesammtthätigkeit Gregors VII., zumal nach der kirchenpolitischen und hierokratischen Seite, zu geben, und zwar mit der Tendenz, dabei Heinrich IV. in ein ungünstiges Licht zu rücken. Mit Entschiedenheit wird — schon Band I, S. 66—68 — festgehalten, daß I, 1, der sogenannte Commentarius electionis, als unglaubwürdig abzulehnen sei. Hinsichtlich der Anordnung der Briefe in der chronologischen Folge erhebt Martens (S. 302) Einwendung dagegen, daß II. 29 von 1074 zu 1073 hinübergestellt werde; allein aus den in den Jahrbüchern, Band II, S. 304 n. 204, hervorgehobenen Ursachen dürfte hier doch Dünzelmanns und Beyers Abänderungsvorschlag zuzustimmen sein. Ob die Band II, S. 102—136, an der Hand von Stellen des Registrum gegebene Charakterisierung des Klerus — Gregors Gegner, Gregors Anhänger, vermittelnde Naturen — dem Zwecke, diese Persönlichkeiten zu würdigen, entspricht, dürfte indessen fraglich erscheinen, da doch noch vielfache weitere Umstände hierbei mit in Betracht kommen: so ist gleich bei dem erstgenannten Gregorianer, dem so wankelmüthigen Erzbischof Sigfried von Mainz, die für dessen Gesammtauffassung der Beziehungen zu Heinrich IV. so sehr Ausschlag gebende Angelegenheit der Thüringer Zehnten nur auf einer Zeile kurz gestreift.

Das Bild der Persönlichkeit Gregors VII., wie es aus der gesammten Behandlung des Stoffes und speciell aus dem einschlägigen Abschnitte — Band II, S. 198—217 — hervortritt, darf als eine ganz in Uebereinstimmung mit den glaubwürdigsten Zeugnissen stehende Würdigung bezeichnet werden. Hildebrand-Gregor VII. wird hier als Verstandesmensch, der sich zu beherrschen, den Erregungen des Augenblicks Halt zu gebieten verstand, als Realpolitiker, der geneigt war, auch äußern Zwang, kriegerische Gewalt im kirchlichen Interesse anzuwenden, aufgefaßt. Sehr bestimmt findet

Martens in dem Papste die alttestamentliche Richtung ausgeprägt, so daß seine Gesinnung und Politik erheblich durch die Lehren und Institutionen des alten Bundes beeinflußt wurden. Eben daraus zog Gregors unleugbare, vielfach auch in der Ausdrucksweise der Briefe erkennbare kriegerische Gesinnung ihre Nahrung. Wie Gregor als Papst völlig den heiligen Petrus, weit über den Apostel Paulus, voranstellt, wie er als Diener des himmlischen Petrus sich bekennt, in seiner amtlichen Stellung aber sich — als irdischer Petrus — dem Heiligen coordiniert fühlt, so ist er der eigentliche Gründer des hierokratischen Systems. Kein tiefblickender Menschenkenner, war der Papst von dem Momente an, wo ihm 1077 durch das geschickte Dazwischentreten König Heinrichs IV. die enge Verbindung mit den deutschen Fürsten mißglückt war, aus der Reihe großer Erfolge, auf der er sich bis Ende 1076 unleugbar befunden hatte, hinweggeschoben. Durch die Forchheimer Wahl Rudolfs, die des Papstes Concept verrückte, war er, zwischen die streitenden Könige gestellt, in eine Position gebracht, die in ihm eine immer pessimistischer sich äußernde Stimmung erwecken mußte. Es ist Martens ganz zuzustimmen, wenn er (Band I, S. 187), gegen Giesebrecht sich wendend, sagt, man könne Gregors VII. 1077 inaugurierte Politik ungeschickt, ja verfehlt nennen, habe sich aber davor zu hüten, sie als doppelzüngig darzustellen. Auch noch auf eine weitere Folge der Scene von Canossa zu Ungunsten des Papstes macht Band II, S. 70 aufmerksam, daß nämlich seit Januar 1077 das innige Einverständnis Gregors VII. mit der Fürstin Mathilde einem kühleren, mehr formelleren Verhältnisse Platz machte.

Eine Frage zur Geschichte Hildebrands, die der Verfasser selbst — 1891 — zuerst aufgeworfen hatte, führt Excurs I. ›Gregors weltgeistlicher Stand‹ (Band II, S. 251—297) neuerdings in eingehender Weise aus, woneben auch gegen die von Scheffer-Boichorst, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Band XI, 1 (1894), S. 227—241, erhobenen Einwendungen durch Martens im Historischen Jahrbuch (der Görres-Gesellschaft), Band XVI (1895), S. 274—282, eine ›Entgegnung‹ gegeben wurde (im Anschluß daran erschien, von H. Grauert, S. 283—311, die Untersuchung: ›Hildebrand ein Ordenskardinal‹). Bei genauer Nachprüfung der in dieser Discussion zum Theil in recht lebhaftem Tone — Martens betont mit Recht, Historisches Jahrbuch, l. c., S. 275, Anstößiges in der gegen ihn gewählten Form der Polemik — hervorgestellten Argumente fallen besonders zwei Punkte schärfer gegen die Thesen, die Martens festhält, in das Gewicht. Die Inschrift von der Klosterthüre zu St. Paul vor Rom, die Scheffer-Boichorst, l. c., S. 231—233, zur Geltung bringt,

mit den Worten: »temporibus domni Alexandri sanctissimi pape qarti et domni Ildeprandi venerabili monachi et archidiaconi«, darf nicht so kurz abgewiesen werden, wie das durch Martens, l. c., S. 276, geschieht; denn die Erwähnung des bekannten Pantaleon von Amalfi, vgl. Jahrbücher, Band I, S. 250 n. 25, weist dieses Kunstwerk mit seinem schwerwiegenden inschriftlichen Zeugnis durchaus in das 11. Jahrhundert, in die Jahre Alexanders II., und daß da der byzantinische Künstler in der Zahl bei dem Namen des Papstes (IV., statt II.) sich versah, vermag die Wichtigkeit der Aussage nicht abzuschwächen. Ferner hat Grauert gegenüber der von Martens, Band II, S. 289, neu herangezogenen Aussage Bernolds in der Streitschrift De damnatione schismaticorum, über Gregor VII., des Inhaltes: »divitias ..., quibus ... ante pontificatum abundavit«, und der Ausführung, Hildebrand könne nicht Mönch gewesen sein, da sonst Bernold als sein treuer Anhänger hier das denkbar schärfste Verdammungsurtheil über ihn gesprochen haben würde, den Beweis erbracht, daß für Mönche die exemptio ab ordine möglich sei, also auch nach dieser Richtung hin, der des weltlichen Besitzes, ganz besonders aber, daß Exemptionen von gewissen Verpflichtungen des klösterlichen Lebens für Ordenskardinäle schon im 11. Jahrhundert eintraten, daß sogar Petrus Damiani, zwar ungern genug und nur zeitweilig, als Kardinalbischof von Ostia vom strengen Gebote klösterlicher Armut losgebunden erschien. Dagegen ist gewiß kein Zweifel, daß, wenn irgendwo, die stärksten argumenta ex silentio, bei Gregor VII. selbst, bei Petrus Damiani, bei Desiderius von Monte Cassino, vorliegen, daß deswegen Scheffer-Boichorst, l. c., S. 238, da nicht von »Krücken« hätte reden sollen.

Wie schon früher die sorgfältige klare kritische Sonderung und Beleuchtung der Zeugnisse und Thatsachen in dem Buch über die Besetzung des päpstlichen Stuhles eine vorzügliche Bereicherung der historischen Litteratur für das 11. Jahrhundert enthielt, so ist diese neue Reihe von Studien zur Geschichte Gregors VII. von bleibender Bedeutung für die Erhellung der Verhältnisse dieses Pontificates, eines der wichtigsten Abschnitte der Geschichte der römischen Kirche.

Zürich, 21. Juli 1895. G. Meyer von Knonau.

Das Habsburgische Urbar, herausgegeben von Dr. Rudolf Maag. Band I: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. IV und 536 S. gr. 8°. Basel, Ad. Geering, 1894. (Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band XIV).

1850 war als Band XIX der ›Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart‹ durch den damals noch in Stuttgart thätigen, 1868 als Professor in Wien verstorbenen Solothurner, den Germanisten Franz Pfeiffer, ›Das Habsburg-Oesterreichische Urbarbuch‹ herausgegeben worden. Allein von verschiedenen Seiten entstanden in neuerer Zeit Zweifel, ob diese Edition der für die Geschichte der Territorialbildung, der Rechtsverhältnisse, der Verwaltung großer oberdeutscher Gebiete, innerhalb der jetzigen Schweiz und darüber hinaus, so äußerst wichtigen urkundlichen Quelle den zu erhebenden Ansprüchen genüge. Staatsarchivar Dr. P. Schweizer in Zürich wies 1883 in der Abhandlung des Jahrbuchs für schweizerische Geschichte, Band VIII, betitelt: ›Geschichte der Habsburgischen Vogtsteuern‹ (S. 135 ff.) nach, daß die von Pfeiffer abgedruckte sogenannte Reinschrift sammt ihren Ableitungen ein wohl erst um 1330 geschriebenes, zum Theil fehlerhaftes Copialbuch und weit davon entfernt ist, für die Reihenfolge der Abschnitte, geschweige denn für den Text, eine richtige Grundlage zu bieten, ebenso daß Pfeiffer für die Orthographie eine ›unglücklich schablonenhafte Bearbeitung‹ eintreten ließ. In ähnlicher Weise hob A. Schulte: ›Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten‹ (1887), S. 27 n. 1, hervor, wie sehr Pfeiffers Ausgabe und vorzüglich auch seine Ortserklärungen lückenhaft und mit Fehlern behaftet seien. Vergleichungen neu herausgegebener Originalstücke, so im Fürstenbergischen Urkundenbuch, Band V, S. 315—317, mit dem Abdrucke bei Pfeiffer, bewiesen das abermals. So war eine consequent durchgeführte neue Ausgabe, die sich auf die von Burkhart von Frick selbst oder mindestens unter seiner Leitung hergestellten Originalrödel zu stützen hatte, dazu mit Drucklegung weiterer seit Pfeiffers Edition hinzugekommener Verzeichnisse, von Pfandrödeln, sogenannten Revocationsrödeln — Uebersichten von Rechten und Gütern, welche die Herrschaft sich vindicierte —, sehr zu wünschen, mit richtigen Ortserklärungen, einem ausreichenden Commentar, dann mit einer das Ganze illustrierenden Karte, wie schon Pfeiffer eine solche, S. XXIV des ›Vorwortes‹, als Desiderandum aufgeführt hatte.

Schon seit 1887 hatte der Gesellschaftsrath der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz auf Schweizers An-

regung diese Aufgabe in das Auge gefaßt, und unter Schweizers Anleitung übernahm Dr. Rud. Maag in Zürich, der Verfasser der 1891 erschienenen, von der Zürcher philosophischen Facultät als Dissertation genehmigten Schrift: »Die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Tode Karls des Kühnen bis zum Frieden von Nymwegen«, einer die volle Befähigung des Autors bezeugenden historischen Arbeit, die Bearbeitung; freilich zog sich deren Ausführung durch dessen Berufung an die höhere Stadtschule zu Glarus weiter hinaus. Auf den hier vorliegenden ersten Band wird der zweite, der die zum ersten gehörende Karte bringt, ferner aber außer den in Pfeiffers Anhang erschienenen Pfandrödeln ganz neues Material, eben voran jene weiteren Pfandrödel und die Aufzeichnungen über die »bona revocanda« enthalten wird, nebst der Einleitung des Herausgebers über die Anlage des Urbars, über die gesammten Quellen dieser Edition, über die bei ihr befolgten Grundsätze bald folgen.

Die Reihenfolge der 66 Abschnitte — Pfeiffer hatte deren 70 — ist mehrfach eine andere und bessere, als jene der durch Pfeiffer zu Grunde gelegten sogenannten »Reinschrift«. Es folgen sich jetzt vom Sundgau rheinaufwärts die Schwarzwälder, die aargauischen, zürcherischen, thurgauischen, schwäbischen Aemter; einzig Interlaken, Freiburg, Aarburg, Zofingen, Glarus, Lags (in Rätien) mußten als 61. bis 66. Stück außerhalb der geographischen Reihe erst hinten angehängt werden, da sie in der zeitlichen Herstellung zuletzt, wohl erst nachträglich, aufgenommen wurden.

Das Hauptverdienst des Herausgebers bei diesem ersten Bande liegt neben der Richtigstellung des Textes in dem äußerst reichhaltigen Commentar, dessen Vollständigkeit um so höher anzuschlagen ist, als dem Bearbeiter an seinem jetzigen Wohnorte Glarus ein irgendwie reichhaltigeres wissenschaftliches Material nicht zur Verfügung steht. Freilich wird diese Ortserklärung erst an der Hand der Karte ihren vollen Werth gewinnen. Gleich schon der erste Abschnitt: Amt Ensisheim (S. 1—15) hat nur noch — S. 14 u. 15 — für ein ganz kleines Stück, das im Rodel fehlt, sich auf die von Pfeiffer benutzte sogenannte Reinschrift stützen müssen; vielmehr sind hier die Rodelstücke selbst, das erste bis dritte und das fünfte, zu Grunde gelegt, und dazu bringt S. 3 drei bei Pfeiffer, S. 3, ganz fehlende Zeilen betreffend Rietweier und Holzweier; ebenso bietet Maag Randangaben und Dorsualnotizen der Rödel, die bei Pfeiffer nothwendigerweise wegblieben; auf S. 14 ist zu Z. 14 angemerkt, daß Pfeiffer die richtige Lesung der Reinschrift »Mârpach« (Kloster bei Egisheim) willkürlich in »Muorpach (S. 11 Z. 24), d. h. das be-

kannte Kloster Murbach bei Gebweiler, umwandelte. Der Commentar ist hier und ebenso noch bei den nächsten überwiegend außerschweizerischen Aemtern verhältnismäßig ziemlich kurz, und auch die zu diesem ersten Bogen reichlicheren Nachträge (S. 530 ff.) heben zu dem Ortsnamen Ottmarsheim (S. 8, 48) nicht eigens hervor, daß hier jene 1064 urkundlich zuerst erwähnte geistliche Stiftung sich befand, deren Besitz ein so helles Licht auf die ältesten Zeiten des habsburgischen Hauses wirft, daß Schultes oben genannte historische Untersuchung geradezu vom Kloster Ottmarsheim den Ausgangspunkt nahm. Zu den Sigolsheimer Weinfudern von S. 16 wäre etwa noch auf den in Lib. I. cap. 22 des Büchleins Notkers des Stammlers: De Carolo Magno erwähnten ›Sigultarius‹ hinzuweisen gewesen.

Erst mit dem Betreten des jetzt schweizerischen Bodens gewinnt die Sacherklärung und Ortsbestimmung jenen Umfang, der das Buch, wenn es einmal in Band II mit dem nothwendigen alphabetischen Register versehen sein wird, zu einem die mannigfaltigsten Belehrungen bietenden Nachschlagewerke machen wird; doch schenkt der Herausgeber auch den als 47., 49. bis 60. Stück dazwischen stehenden schwäbischen Aemtern, im nunmehrigen württembergischen, badischen, preußischen (hohenzollerischen) Gebiete, z. B. Sigmaringen, Veringen, Hohen-Gundelfingen und anderen, die gleiche sorgfältige Ausführlichkeit. Unter Heranziehung anderweitiger urkundlicher Nachrichten, wie Rechtsquellen, genealogischen, speciell topographischen Ausführungen, mit Berücksichtigung von Rechtsausdrücken, modernen technischen Bezeichnungen, in oft eingehenden Auseinandersetzungen mit anderen einschlägigen Forschungen, bietet die Edition, was nur überhaupt von einem solchen Commentar gefordert werden kann, und dadurch wird die große Dürftigkeit der Erläuterungen Pfeiffers zur früheren Edition erst recht ins Licht gerückt, abgesehen von den so zahlreichen, oft fast unbegreiflichen Irrthümern, die sich bei gewissenhafterer Heranziehung von Karten meistens leicht hätten vermeiden lassen. Besonders hat Maag einleitend zu jedem Amte, so weit möglich, die Art und Weise, in der das betreffende Herrschaftsgebiet Habsburg zu Theil wurde, verfolgt und da mehrfach in Zusammenhang die ganze Vorgeschichte beleuchtet, so z. B. S. 266—268 für die Herrschaft Grüningen, wo auch gegenüber einer zum Zürcher Urkundenbuche, Band II, S. 335 n. 3, ausgesprochenen Anzweiflung der St. Galler Erzählung festgehalten wird, daß die aus St. Gallen geleugnete Berechtigung Rudolfs von Habsburg bei dessen Erwerbung von Grüningen wirklich nicht vorgelegen habe. Für die Verhältnisse des Amtes Glarus sind — S. 498

—502 — die Ergebnisse Schultes aus dessen Abhandlung über Tschudi im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band XVIII, ganz aufgenommen. Gegen Segessers Rechtsgeschichte von Luzern wird (S. 216) gezeigt, daß die allerdings eine bevorzugte Stellung einnehmende Stadt Luzern nicht unter einem besonderen Vogte sich befand, sondern in das Amt Rotenburg gehörte, dessen Vögte zugleich Luzern verwalteten. Daß gegenüber Localforschungen geringern Werths, so für Winterthur gegenüber der Stadtgeschichte von Troll oder den Historisch-juristischen Beiträgen von Hotz (S. 335 ff.), Berichtigungen sich ergeben, versteht sich von selbst. Dagegen findet die früher hier in den G. G. A., 1873, Stück 38, beurtheilte, seither 1892 in den ›Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes‹, S. 161—335, mit Nachträgen, neu zum Abdruck gebrachte Abhandlung von Friedr. von Wyß: ›Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätern Mittelalter‹, durch die überhaupt ein erstes Mal das Urbarbuch nach einer Richtung systematisch wissenschaftlich ausgebeutet worden war, vollste Würdigung.

Eine ganze Reihe einzelner werthvoller Beobachtungen des Herausgebers über die Art und die Zeit der Niederschreibung des Urbars wird erst in der bei Band II folgenden ›Einleitung‹ zusammenhängende Verwendung finden; aber es lassen sich schon hier einzelne bemerkenswerthe Ergebnisse seiner Untersuchung hervorheben.

Vorzüglich tritt aus der Berücksichtigung der Dorsualnotizen der Rodelstücke Manches klar zu Tage. Eine bei Mellingen absichtlich offen gelassene Textlücke (S. 130) entstand augenscheinlich so, daß der Verfasser des Urbars eine Stelle des älteren Rodels, des Kiburger Urbars — er nennt in der Dorsualnotiz die ›antiqua rodalia‹ —, die auf die Abgabe des gegenüber dem Städtchen Mellingen rechts an der Reuß liegenden Dorfes Mellingen sich bezog, auf die links liegende Stadt übertrug, hier aber von den Bürgern über diese Abgabe nichts zu erfahren vermochte, wie die Dorsualnotiz sagt: ›censum ibidem ex informatione civium non potui invenire‹. Eine andere solche Notiz (S. 136) zeigt, weshalb der Verfasser des Rodels bei dem Territorium Eigen [1]) das rechts an der

1) Zu S. 133 sei hier bei ›dem gemure›, das bei Altenburg unweit Brugg an der Aare genannt ist, zu n. 4 bemerkt, daß hier nicht ›Ueberreste des alten Vindonissa‹ gemeint sein können, vielmehr die noch heute in Ueberresten sichtbare plumpe Gußmauer zur Umfassung des militärischen Nothbaues — des jetzigen Dörfchens Altenburg —, der wohl erst als letzter Versuch, die Position gegen die anstürmenden Alamannen zu halten, unter Valentinian angelegt wurde,

Aare liegende Dorf Holderbank nicht aufnahm: er hatte die Urkunde von 1292, in der Hartmann der Schenk von Wildegg das Leibgedinge seiner Frau auch auf den Hof zu Holderbank versicherte, nicht vor sich und schrieb deshalb: ›Dubium est, utrum uxor sua possidere debet etiam usque ad obitum suum vel non, quod probari potest super litteras ad hoc datas‹. Beim Amte Zug räumt eine derartige Dorsualnotiz, betreffend die an das Cistercienserkloster Çappel gekommenen Habsburger Besitzungen, ein: ›in bonis, hominibus et iuribus multa scribere praetermisi‹ (S. 150). Die Notiz zum Dorfe Sur im Amte Lenzburg (S. 159), mit der Anweisung Burkharts von Frick wahrscheinlich an den Vogt: ›si titulo pignoris (sc. dominus de Goessikon duos porcos recepit), tunc verte rodale et inscribas eosdem duos porcos‹, einem Befehle, der dann im Texte wirklich befolgt wurde, ist ein Beweis, daß Kopp sich irrte, als er — Geschichtsblätter aus der Schweiz, Band II, S. 137 — annahm, das Urbar sei als ›ein Gegebenes‹ anzusehen und Verpfändungen seien in das eigentliche Einkünfteurbar nicht aufgenommen worden, ohne daß die Verpfändung als solche bezeichnet worden sei. Zu S. 229 u. 230 ist bei Neudorf (Amt Münster) auf den im Geschichtsfreund, Band XXVII, S. 242—245, abgedruckten Kundschaftsbrief hingewiesen, mit der Angabe: ›do meister Burchard in dem lande schrieb, do kam er zu Nüdorf‹, augenscheinlich zur Untersuchung der ihm vorzulegenden streitigen Sache. — Erst durch derartige Beobachtungen läßt sich die interessante Geschichte der Entstehung des großen statistischen Werkes gewinnen. Für die Administrationsgeschichte wird beispielsweise — S. 287 — dargelegt, daß ›das ampt zu Kyburg‹, das noch im Kiburger Urbar nicht erscheint, erst eine Schöpfung der Habsburger war, und ebenso bestätigt Maag S. 522 für die eigenthümliche Bildung des rätischen ›Officium in Lags‹, daß diese sogenannte Grafschaft eine wohl erst von den Habsburgern aufgebrachte Bezeichnung sei.

So sind schon aus dieser ersten Hälfte der neuen Ausgabe die dankenswerthesten neuen Aufschlüsse zu gewinnen. Den eigentlichen Schlüssel zum Ganzen wird der Benutzer allerdings erst durch den Schlußband erhalten.

nachdem Vindonissa gefallen war. Dieses sogenannte Castrum Vindonissense (vgl. Ferd. Keller, Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XV, S. 149) lag aber ohne Verbindung mit den Mauern Vindonissas, als ein völlig isoliertes Fort, erheblich seitwärts nach Westen.

Zürich, 22. Juli 1895. G. Meyer von Knonau.

Hampe, Karl, Geschichte Konradins von Hohenstaufen. Innsbruck, Wagner. XI, 394 S. 8°. Preis Mk. 6. —.

Mehr als eine der großen weltgeschichtlichen Bewegungen hat zur Zeit, da sie ihre Aufgabe vollendet zu haben schien, noch eine Vertretung gefunden, deren Glanz an den strahlenden Schimmer der untergehenden Sonne erinnert. Der Gegensatz der rauhen ernüchterten Wirklichkeit und der alten Ideale ist der Hintergrund, auf dem sich ihre Vertreter, Gestalten von mehr Wärme des Gefühls als Klarheit und Schärfe des Urtheils, romantisch abzeichnen. Vielleicht ist keiner dieser Nachgeborenen mehr vom Zauber der Romantik verklärt als jener schwäbische Jüngling von 16 Jahren, der in den Bahnen seiner Vorfahren als der letzte Sproß eines ruhmreichen Geschlechts über die Alpen zog, Unteritalien und die Kaiserkrone zu gewinnen — trotz der Gleichgültigkeit der deutschen Nation, trotz der Todfeindschaft der Kurie und ihrer mächtigen Parteigänger, trotz der Unzuverlässigkeit der italienischen Ghibellinen. Aber so sehr die dichterische Einbildungskraft durch die rührende Gestalt Konradins angezogen werden mag, für die wissenschaftliche Betrachtung würde die Lebensgeschichte eines unreifen Jünglings, dessen Geschick sich nur in seltenen Ausnahmefällen nach eigenen Entschließungen zu vollziehen scheint, von geringerem Reize sein, wenn der Charakter der Biographie streng festgehalten würde. Anders wenn der Kampf, dem sich Konradin überließ, auf breiter Grundlage als der letzte Akt des welthistorischen Gegensatzes zwischen Papstthum und Kaiserthum, zwischen den Staufern und den Epigonen Innocenz' III., mit aller Unbefangenheit und besonders mit eingehender Würdigung der beiderseitigen Parteigänger, die unter den alten Schlagworten ihre eigenen modernen Interessen vertraten, geschildert wird.

In diesem Sinne hat H. seine Aufgabe gefaßt, daher mußte sich seine Darstellung von dem Augenblicke ab, wo durch den Tod Manfreds Konradin der einzige Träger der Ansprüche seines Hauses wurde, erweitern zu einer Geschichte Italiens. Sein Buch dürfte auch den Titel führen ›Von Benevent bis Tagliacozzo‹, die drei ersten Kapitel würden dann mit der Erzählung von den persönlichen Schicksalen des Kindes und von der Stellung der deutschen und italienischen Machthaber zu Konradins Thronanwartschaften die nothwendige Einleitung zur Darstellung jener zweiundeinhalb Jahre italienischer Geschichte bilden. Bei unverkennbaren Sympathien für seinen Helden würdigt H. dessen Gegner mit umsichtiger, ruhiger

Billigkeit. Von den gehässigen Farben der Parteileidenschaft befreit, erscheinen sie verständlicher, menschlich faßbarer, das ganze Unternehmen Konradins aber und sein Ausgang, von welchem Standpunkt aus man es auch betrachten mag, als eine unvermeidliche tragische Episode. Der Verfasser besitzt unverkennbar zugleich kritischen Sinn und dichterisches Nachempfindungsvermögen, seine Darstellung kleidet sich in eine sorgfältig gewählte und doch einfache anziehende Form. So erhalten wir so manche Charakteristiken, z. B. von Mastino della Scala, Heinrich von Kastilien, Karl von Anjou, die für die Begabung des jugendlichen Verfassers schönes Zeugniß ablegen, zugleich ebenso viel Belege, daß die Eigenart der Persönlichkeit jenseits der Alpen im 13. Jahrhundert zu bis dahin unbekannter Entfaltung gelangt war.

Eine wissenschaftliche Darstellung dieser Jahre der italienischen Geschichte war ein Bedürfnis, nicht so sehr, weil Schirrmachers Buch ›die letzten Hohenstaufen‹ durch neue Quellenausgaben des letzten Vierteljahrhunderts veraltet gewesen wäre, obgleich die neue Bearbeitung der Böhmerschen Regesten wohl zu einer neuen Darstellung reizen konnte, als weil ein tieferes Eingehen auf die italienische Parteibewegung jener Jahre auf Grund intimer Kenntnis der municipalen und Fractionsinteressen die Wechselfälle des anfangs so gar abenteuerlich erscheinenden Unternehmens dem Verständnis näher bringen mußte, und ferner, weil Schirrmachers Werk, geschrieben in einer Zeit nationaler Erregung gegen Frankreich und Rom (die Vorrede datiert vom 17. März 1871), für eine unbefangenere Würdigung der Gegner Konradins, namentlich König Karls und des Papstes Klemens IV., noch viel zu thun übrig gelassen hatte.

Um nur Eins zu erwähnen, bei Schirrmacher erscheint die Hinrichtung Konradins als eine rohe Grausamkeit, die sich Karl erlauben durfte, weil er von den Deutschen keine Rache zu fürchten hatte. Er hat nicht erzählt, daß am Morgen der entscheidenden Schlacht Konradin dem früher gefangenen Marschall Braiselve im staufischen Lager das Haupt abschlagen ließ, — wird nicht der Kenner dieses blutigen Zwischenfalls geneigter sein, Karls Gründe für die Enthauptung Konradins zu würdigen, die politischen Erwägungen verständlich zu finden, die den Angiovinen bestimmten, Konradin aus der Welt zu schaffen? Der Name des in Kerkerhaft lebenden letzten Staufers mußte für seine Parteigänger, die nun zu Gunsten der einzig zuverlässigen Provenzalen und Franzosen in großer Zahl aus ihren Besitzungen verdrängt wurden, eine beständige Mahnung zu neuer Erhebung wider die verhaßte Fremdherrschaft sein.

Ueber den Charakter dieser Fremdherrschaft in der Zeit nach

der Schlacht bei Benevent hat H. auf Grund statistischer Aufstellungen sich ein Urteil gebildet, das in gleicher Weise die Mitte hält zwischen der Annahme einer Versöhnungspolitik Karls und einer französischen Parteiregierung. Im Gegensatz zu Cadier, der die Verwaltung des Königreichs Sizilien unter den beiden ersten Angiovinen zum Gegenstand eines Buches gemacht hatte, bestreitet H., daß Karl vor und nach der Schlacht bei Tagliacozzo prinzipiell verschieden verfahren sei — bei der Auswahl der Beamten, bei den Landverleihungen, nur war Karl nach dem zweiten Siege natürlich ganz anders in der Lage, die einheimischen Großen gegenüber den Genossen der Eroberung zurückzusetzen. Ueber diese Frage verbreitet sich H. in einem der acht sorgfältigen Exkurse, von denen ich noch den sechsten und den achten hervorhebe. In jenem führt H. durch Stilvergleichung den überzeugenden Nachweis, daß das Manifest, das Konradin vor seinem Aufbruch an die deutschen Fürsten erließ, von Peter von Prece, einem wackern Manne aus der Schule von Petrus de Vinea, verfaßt ist, von demselben geschraubten Stilisten, der 1269 ›die Ermahnung an Heinrich den Erlauchten‹, Markgrafen von Meißen verfaßte, um Friedrich den Freidigen als Erben der staufischen Ansprüche nach Italien zu rufen. Das Manifest, die sogenannte protestatio, stand bisher unter dem Verdacht, eine bloße Stilübung zu sein. In dem letzten Exkurs ›zur Verurteilung Konradins‹ spricht sich H. dahin aus, daß Karl die Rechtsfrage bezüglich Konradins und seiner außersicilischen Genossen einer außerordentlichen Gerichtsversammlung zu Neapel vorgelegt habe, aus ihrer Mitte seien zwar Bedenken erhoben worden, aber die Mehrheit werde für den Tod gestimmt haben.

Es würde natürlich den hier zu Gebote stehenden Raum weit überschreiten, wenn ich auf die vielen Berichtigungen in Einzelheiten hinweisen wollte, die H. in sorgfältiger Quellenforschung bei ausgebreiteter Litteraturkenntnis gegenüber den Ergebnissen deutscher und italienischer Forscher beibringt. Einige Punkte von allgemeinerem Interesse seien noch hervorgehoben. H. sieht die Angabe, Konradin sei mit zehn oder zwölf Tausend Mann in Verona eingezogen, für weit übertrieben an, die unsicheren Quellenangaben würden auf der Ueberschätzung durch vergrößernde Gerüchte beruhen. Sonst hätte Klemens IV. nicht von einer modica militum comitiva schreiben können. Daß Konradin dann mit etwa 3000 Mann von Verona den Weiterzug wagte, obwohl Oheim und Stiefvater zurückkehrten und ihm rieten, gleichfalls nach Deutschland zurückzuweichen, wird ihm von H. mit Recht als das Ergebnis eigener mutvoller Entschließung nachgerühmt. Wenn Konradin und seine Ratgeber nicht

die Gabe hatten, eine günstige Wendung auszunutzen und eine ungünstige Lage zu bessern, so war sein Unternehmen ein thörichtes Abenteuer. Ein feiges Abbrechen würde ihn als einen unwürdigen Sproß seines Geschlechtes gezeigt haben. Damit soll über Oheim und Stiefvater, für deren Rückkehr sich Gründe hören lassen, nicht das Urteil gesprochen sein. Bei Schirrmacher war Konradin weitergezogen, um sein den Italienern gegebenes Wort nicht zu brechen. Daß durch den fortschreitenden Aufstand im Königreich und durch die bedeutsame Stellung, die Heinrich von Kastilien in Rom und Mittelitalien gewonnen hatte, die Aussichten im Süden sehr günstige geworden waren, daß für die mutige Handreichung der Stadt Pavia, die das nächste Ziel Konradins von Verona aus bilden mußte, der Umschwung in Brescia maßgebend gewesen sein wird, war aus Schirrmachers Darstellung nicht zu entnehmen. — Nicht am Wenigsten hatte es Konradin der Unthätigkeit der Mailänder Signoren, die Karl im Geheimen widerstrebten, zu danken, wenn sein Marsch nach Pavia gelang. Hätte nun aber nicht Konradins weiteres Vordringen in der Lombardei oder wenigstens in Toskana von Karl selbst mit aller Macht gehindert werden müssen? Ein durchschlagender Erfolg Karls gegenüber dem noch kleinen Heere des Staufers, dem die ausgezeichneten spanischen Reiter Heinrichs von Kastilien und sonst mancher spätere Zuzug noch fehlte, würde auch der Rebellion im Königreiche die beste Kraft genommen haben. Bekanntlich ist Karl an der Ausführung seiner Absicht, Konradin in der Lombardei entgegenzutreten, gehindert worden durch die immer schärfere Forderung des Papstes, er möge zur Bekämpfung der Rebellion in sein Königreich zurückkehren. H. glaubt, daß Klemens IV. die Gefahr im Süden in der That sehr hoch eingeschätzt habe und bei seinen Mahnungen viel weniger von der Besorgnis bewegt worden sei, Karl werde in der Lombardei die leitende Rolle an sich reißen. Man wird auch hierbei auf die starke schulmeisterliche Ader des Papstes verweisen dürfen, und überdies dürfte er in diesem Falle Recht gehabt haben, denn eine Belagerung Konradins in Pavia, die Karl in Aussicht genommen hatte, war ein höchst langwieriges Unternehmen, während dessen wirklich der Aufstand sich nach Herzenslust hätte entfalten können. Einer entscheidenden Schlacht aber würde Konradin ohne die Hilfe der mittelitalienischen Ghibellinen und Heinrichs von Kastilien gewiß ausgewichen sein.

Bisweilen möchte man den Verfasser um den herrlichen Stoff beneiden, den ihm seine Quellen bieten, so, wenn er uns aus zuverlässiger Quelle erzählt, wie Klemens IV. drei Monate vor der entscheidenden Schlacht, hingerissen von politischer Leidenschaft, als

Kanzelredner vor den Häuptern des Dominikanerordens mit der Gewißheit eines Glaubensartikels verkündet, daß dieser Jüngling (Konradin) von nichtswürdigen Menschen wie ein Lamm zur Schlachtbank geführt werde, so, wenn wir den politischen Streitliedern toskanischer Dichter lauschen dürfen und den sehnsüchtigen Ruf vernehmen: ›wie tausend Jahre dehnt sich mir die Zeit, bis wir endlich wieder im offenen Felde einander gegenüberstehen!‹

Einen Höhepunkt der Darstellung bildet die lichtvolle dramatische Schilderung der Schlacht von Tagliacozzo. H. behält trotz der geographischen Ungenauigkeit um der Gemeinverständlichkeit willen den alten Namen bei statt der vielen neuerdings vorgeschlagenen Benennungen, und wir meinen, er hat Recht. Treffliche Untersuchungen von Ficker über die Vorgeschichte der Schlacht und von Busson über die Schlacht selbst lagen ihm vor, Busson konnte er sich nicht immer anschließen, Fickers Ergebnis, daß Konradin durch das Thal des Salto nach dem Schlachtfeld gezogen sei, ist nach dem Erscheinen von H.s Buch durch E. Sackur (Hist. Ztschr. 75, 93—95) bestätigt worden. Er erklärt die deutschen Gelehrten bis dahin unverständliche Angabe 'per Tecli partes' als ›durch das Gebiet von Cicoli‹, d. h. durch das Saltothal nördlich von Torano.

Marburg (Hessen). K. Wenck.

Bernoulli, Carl Albrecht, Der Schriftstellerkatalog des Hieronymus. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Litteratur. Freiburg i. Br. und Leipzig, 1895. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII und 342 S. 8°. Preis Mk. 6. 60.

Es war längst in theologischen wie philologischen Kreisen bekannt, daß Hieronymus für seinen litterarhistorischen Versuch de viris illustribus als Hauptquelle die Kirchengeschichte des Eusebius benutzt hat, wie er auch selbst in der Vorrede an Dexter gesteht, daß ihm jenes Werk große Dienste geleistet habe. Da eine umfassende Quellenuntersuchung bis vor Kurzem gefehlt hat, so sind die Urtheile über diese Schrift sehr verschieden ausgefallen. Im allgemeinen hat sie, da man sich meist auf Vallarsis Autorität stützte, eine günstige Beurtheilung erfahren, ja sie ist sogar das ›klassische Meisterwerk‹ der ältesten christlichen Litteraturgeschichte genannt worden. Die Vorzüge der Schrift sind meist bedeutend überschätzt, ihre Mängel viel zu sehr unterschätzt worden. Die neuesten Untersuchungen weisen das auf das schlagendste nach und bestätigen im

Wesentlichen das absprechende Urtheil, zu dem Adolf Harnack gelangt ist (vgl. z. B. Geschichte der altchristl. Litteratur I p. L.). Genauere Quellenuntersuchungen sind ziemlich gleichzeitig von drei verschiedenen Seiten angestellt worden. Am kürzesten faßt sich Joh. Huemer in den ›Wiener Studien‹ 1894 p. 121—158, der die Schrift für das Wiener Corpus script. eccles. lat. bearbeitet und über ein reiches handschriftliches Material verfügt. Er beleuchtet für eine Reihe von Kapiteln durch Gegenüberstellung des griechischen und des lateinischen Textes die Arbeitsweise des Kirchenlehrers. Kurz darauf erschien die umfassendere Arbeit eines katholischen Theologen, Stanislaus v. Sychowski: ›Hieronymus als Litterarhistoriker‹ (in den von Knöpfler, Schrörs und Sdralek herausgegebenen Kirchengeschichtlichen Studien, Bd. II 2, Münster i. W. 1894); und endlich die oben angeführte ausführliche Schrift von Bernoulli, in welcher der Gegenstand am gründlichsten abgehandelt wird. Bernoullis Untersuchung darf die abschließende genannt werden. Im Einzelnen werden sich seine Resultate wohl noch modifizieren lassen, die Gesammtergebnisse scheinen schlagend.

Es versteht sich von selbst, daß als Grundlage für eine solche Quellenuntersuchung nicht die Herdingsche Ausgabe dienen darf, deren Schlechtigkeit jeder Beschreibung spottet. Sychowski hat mit Recht den Vallarsischen Text vorgezogen; Bernoulli ist einen Schritt weiter gegangen und hat sich selbst einen kritischen Text hergestellt. Seine Ausgabe ist in der von G. Krüger redigierten ›Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften‹ erschienen (Heft XI 1895); sie bezeichnet gegen Herding einen erheblichen Fortschritt, da vier der besten Handschriften (namentlich cod. Regin. 2077 saec. VII) gewissenhaft ausgenutzt sind. Strengen philologischen Anforderungen vermag diese Ausgabe allerdings nicht zu genügen; die nöthige paläographische Fertigkeit zu gewinnen, erforderte mehr Zeit, als dem Herausgeber zu Gebote stand, und gerade die Lesung der von ihm ausgewählten Handschriften ist zum Theil eine sehr schwierige, verlangt ein sehr sicheres Auge und große Uebung [1]).

B.s Untersuchung erstreckt sich auf die inhaltlich im Bereich der K. G. des Eusebius liegenden ersten 78 Kapitel, die er ohne kritischen Apparat nach seiner Ausgabe abdruckt. In textkritischen Fragen muß also die Ausgabe zu Rathe gezogen werden. Schon aus der Art dieses Abdrucks läßt sich der Grad der Abhängigkeit des

1) Die Rezension des Gennadiustextes läßt noch viel mehr zu wünschen übrig. Hier müssen unbedingt mehr Hss. herangezogen werden. Der Herdingsche Text wird am besten gar nicht beachtet.

Hieronymus von Eusebius deutlich übersehen, indem die Partieen, welche als eigene Zusätze des Hieronymus zu gelten haben, breit unterstrichen sind; die ebenfalls durch Eusebius' K. G. veranlaßten, aber von Hieronymus willkürlich veränderten Angaben sind durch eine gewellte Linie, inhaltliche Einträge aus der Hieronymianischen Ausgabe der Chronik des Eusebius durch dünne Unterstreichung kenntlich gemacht; alles, was direkt aus der K. G. übernommen wurde, ist in gewöhnlicher Schrift belassen, und das repräsentiert die große Masse. 69 Nummern stammen aus der K. G., cap. 64 (Geminus) geht auf einen eigenen Eintrag in die Eusebianische Chronik zurück; 8 entfallen auf das eigene Wissen des Hieronymus, und zwar 2 Griechen (Tryphon c. 57 und Archelaus c. 72) und 6 Lateiner (Seneca c. 12, Tertullian c. 53, Minucius Felix c. 58, Cyprian c. 67, Pontius c. 68, Victorinus von Pettau c. 74); der reichhaltigste Artikel ist der über Tertullian. Für c. 79—135 war Hieronymus auf sich selber angewiesen, von Phileas (c. 78) ab versiegte die Eusebianische Quelle. Ueber diesen Theil liefert B. nur eine summarische Uebersicht (p. 298 ff.), eingehender beschäftigt sich damit v. Sychowski p. 171 ff. Eine wichtige Nebenquelle war für Hieronymus seine Bearbeitung der Eusebianischen Chronik (Bernoulli p. 163 ff.). Für die Senecabiographie (c. 12) lassen sich sämmtliche biographische Angaben aus der Chronik decken, der Artikel Geminus ist, wie schon bemerkt, ganz aus Notizen der Chronik zusammengestellt.

Daß Hieronymus mit diesem Katalog eine litterarhistorische That vollbracht hat, kann nach den sorgfältigen Erörterungen B.s kein Mensch mehr glauben. Es ist, wie auch v. Sychowski eingesteht, eine aus dem Aermel geschüttelte Gelegenheitsschrift, mit allen Anzeichen der Flüchtigkeit versehen, für die Partieen, für welche Angaben in der K. G. des Eusebius vorliegen, völlig werthlos. Sehr große Stücke hat übrigens Hieronymus auf dieses Buch nicht gehalten (vgl. die Zeugnisse bei Bernoulli p. 304 f.). Mißverständnisse der griechischen Quelle laufen auch mit unter. Nur sollte man sich hüten, aus diesen paar Versehen zu rasche Schlüsse auf des Hieronymus mangelnde Kenntnis der griechischen Sprache zu ziehen. Man muß dabei immer im Auge behalten, daß Hieronymus mit einer Handschrift arbeiten mußte und nicht einen modernen kritischen Drucktext vor sich hatte. Es müßte m. E. möglich sein festzustellen, wie beschaffen die Hs. des Hieronymus war, es müßten sich Berührungspunkte mit irgendwelchen der uns erhaltenen Hss. der K. G. finden lassen. Freilich gehört dazu eine kritische Ausgabe mit ausgiebigstem Apparat. Daß die griechische Quelle bei der Text-

rezension von Hieron. de vir. ill. verwerthet werden muß, versteht sich von selbst. Wenn in der Aufzählung der Schriften des Clemens von Alexandria c. 38 Hieronymus seine Vorlage (ὁ ἐπιγεγραμμένος κανὼν ἐκκλησιαστικὸς ἢ πρὸς Ἰουδαΐζοντας κτλ.) wiedergiebt mit *de canonibus ecclesiasticis et adversum eos qui Iudaeorum secuntur errorem, liber unus*, so mag das *et* auf den ersten Blick den Anschein erwecken, als habe Hieronymus zwei verschiedene Schriften im Sinne (Huemer a. O. p. 138. Bernoulli p. 203). Daß das unwahrscheinlich ist, hebt B. mit Recht hervor. Dagegen macht Hieronymus im 35. cap. thatsächlich aus einer Schrift (λόγος πρὸς Ἕλληνας περὶ ἐπιστήμης) deren zwei (*contra gentes volumen breve et de disciplina aliud*), woraus hervorgeht, daß er das betreffende Werk des Irenaeus nicht selbst gelesen hat. Es ist möglich, daß hier sein Exemplar an dem Fehler Schuld ist, wahrscheinlicher jedoch, daß ihm seine Flüchtigkeit den Streich gespielt hat, hier und in andern Fällen (z. B. c. 41). Die Einstreuung von griechischen Brocken in den lateinischen Text läßt sich sehr verschieden beurtheilen. Z. Th. kann es auf Bequemlichkeit zurückgeführt werden, z. Th. als affectierte Gepflogenheit gelten, die Hieronymus mit andern Lateinern theilte. Merkwürdig genug berührt es ja, wenn er c. 38 das ἀνατέθεικεν der Vorlage mit προσεφώνησεν vertauscht, oder wenn wir c. 24 lesen *de apocalypsi Iohannis librum unum* καὶ τὸν περὶ ἐνσωμάτου θεοῦ *librum unum*. Das καὶ bieten die ältesten mir bekannten Handschriften [1]; es hat augenscheinlich im Originalexcerpt des Hieronymus gestanden und wurde beibehalten, als er die Excerpte aus der KG. zu dem Katalog verarbeitete (vgl. Bernoulli p. 105).

Auch vom moralischen Standpunkt dürfen wir die Freibeuterei des Kirchenvaters nicht beurtheilen. Andere Zeiten, andere Sitten. Heutzutage fällt litterarischer Diebstahl schwerer ins Gewicht; die Alten dachten darüber naiver, und das Ausschreiben der Vorgänger war üblich genug, auch ohne daß man es für nöthig hielt, den Namen der Quelle anzugeben. So haben es heidnische Schriftsteller gehalten, so die christlichen. Noch auf manches andere Kirchenlicht ließe sich nach dieser Hinsicht ein Schatten werfen. Hieronymus ist bei aller Eitelkeit immer noch ehrlich genug, seine Quelle wenigstens einige Male zu nennen. Schlimmer ist, daß er sie im ganzen kritiklos benutzt, fast alles gläubig aufnimmt, nur an einigen weni-

1) Cod. Regin. 2077 saec. VII (auch 342 s. XI), Veron. 22 s. VIII, Vercell. 183, 3 s. IX, Montep. 436 s. VIII, Sang. 191 s. X, Paris. 1790 s. X, Sess. 33 s. XI u. a. Paris. 12161 s. VII bietet ΙΓΤωΝ u. s. w., was ebenfalls auf καὶ führt. In den Monac. 6333 und 14370 fehlt καὶ, aber auch *et*, was Herding aufgenommen hat.

gen Stellen seine wissenschaftliche Urtheilskraft, die er zweifellos besessen hat, durchblicken läßt (vgl. Bernoulli p. 98). Hieronymus hatte sich schließlich so in seine Quelle hineingelesen, ›daß er auf Augenblicke sich mit Eusebius verwechselt und beträgt, als wäre er Eusebius selber‹ (p. 99). Man kann hier wirklich fragen, ob es sich um unbewußte Täuschung des Hieronymus über sich selber handelt oder um beabsichtigte Täuschung der Leser. Das Urtheil des angeführten katholischen Theologen lautet nicht günstiger. Er muß Harnacks Kritik als ›materiell und objektiv zutreffend‹ anerkennen.

Wie es mit den Ergänzungen und Erweiterungen der Eusebianischen Quelle beschaffen ist, erörtert B. eingehend im V. Abschnitt (p. 238 ff.), wobei er biblische, kirchliche und wissenschaftliche Zusätze scheidet. Sein Endresultat lautet, daß die selbständigen Einträge aus der eigenen Gelehrsamkeit des H. alle die Form der Reminiscenz haben; nur ein einziges Citat ist darunter (cap. 2). ›In Hinsicht auf ihre Zuverlässigkeit verdienen prinzipiell die in den Text des Eusebius eingesprengten Mittheilungen mehr Vertrauen, als die selbständigen Artikel, da wenigstens bei den unbekannteren der neu eingetragenen Autoren der Verdacht nahe liegt, Hieronymus habe um ihres Namens willen, mit dem er den Katalog bereichern wollte, vielleicht mehr über sie geschrieben, als er im Grunde wußte‹. ›Um die Erweiterung des bei Eusebius vorgefundenen Materials steht es nicht besser als um seine Ergänzung. Nur zwei selbständige Schriftenverzeichnisse hat Hieronymus angefertigt (c. 70 Novatian und 74 Victorinus von Pettau); über Ansätze zu solchen ist er nicht hinausgekommen c. 65 (Theodorus), 75 (Pamphilus), 76 (Pierius), 77 (Lucianus von Antiochia), alles Männer, die Eusebius nicht als Schriftsteller interessiert hatten. Einen Katalog der Origenesschriften glaubt er c. 54 sich schenken zu dürfen, da er schon früher einen angefertigt habe, eine Entschuldigung, die sich immerhin hören läßt. Dagegen redet er sich bei Tertullian und Cyprian (c. 53 und 67) wegen seines Versäumnisses in einer Weise aus, die entschieden ein böses Gewissen verräth‹. Skepsis hinsichtlich der Werthschätzung dieser Zuthaten des Hieronymus ist jedenfalls angebracht; aber etwas gelehrtes Wissen darf man dem Kirchenlehrer doch auch zutrauen, und nicht in Allem, was B. bezweifeln möchte, ist dieser Zweifel berechtigt.

Ein Mangel der Arbeit, den der Verfasser selbst in der Vorrede hervorhebt, ist die zerstückelte Darstellung. Man muß sich das Material für die einzelnen Fälle aus den verschiedenen Kapiteln zusammensuchen, ein Uebelstand, dem das Register zum Glück etwas abhilft. Auch die leidigen Druckfehler, von denen der Anhang nur die

wichtigsten verzeichnet, verursachen einigen Zeitverlust; da sie z. Th. erheblich sind, darf man die halbstündige Arbeit nicht scheuen, die Verbesserungen im Texte vorzunehmen.

Halle a. S., 20. August 1895. **Max Ihm.**

Jiriczek, O. L., Die Bósa-Rímur (Germanistische Abhandlungen begr. v. Karl Weinhold, herausgegeben von Friedrich Vogt, X. Heft). Breslau 1894. Koebner. XXXVI u. 100 S. 8°. Preis Mk. 6.—.

Seiner Ausgabe der Bósa-saga in zwei Fassungen (Straßburg 1893) läßt J. nunmehr die versprochene der Bósa-rímur folgen. Die ältere Bósa-saga ist zweimal in die Form der rímur umgegossen worden, einmal ums Jahr 1500 von einem unbekannten Dichter, das zweite mal im Jahr 1692 von dem fruchtbaren Rímurdichter Guđmundr Bergþórsson. Wir haben es hier nur mit den älteren rímur zu thun, die uns in zwei Handschriften vorliegen, cod. Holm. isl. 23, 4° perg. XVI saec. (A) und cod. AM. 146a 8° pap. XVII saec. (B). Da Arwidssons Verzeichnis über die isländischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Stockholm nur mangelhafte Auskunft über die erste gibt, so füllt J. diese Lücke durch eine genaue Beschreibung aus. A. enthält eine große Menge rímur, die möglicherweise von verschiedenen Händen herrühren. J. glaubt drei ursprünglich selbstständige Handschriften unterscheiden zu können. Die Bósarímur selbst sind vom Anfang bis fol. 133ᵇ Mitte (Ende der IX ríma) von einer Hand (α) geschrieben, dann beginnt eine neue (β^1), und bald darauf zeigen sich wieder etwas abweichende Züge (β^2), die aber möglicherweise nur auf einer späteren Eintragung derselben Hand beruhen, da sie dieselben von α abweichenden orthographischen Eigentümlichkeiten zeigen wie β^1, die an einer Tabelle vorgeführt werden. Von den verschiedenen Besitzern des Buches läßt sich einer, Magnus Jónsson prúđi, Amtmann im Vertfirdingafjördung, identificieren, geb. ca. 1520, gest. 1591, selbst Rímurdichter und Besitzer einer großen Bibliothek. Die Handschrift B, von Jón Finssor in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts geschrieben, ist ausreichend in Kålunds Katalog der Arnamagnæanischen Sammlung beschrieben. A und B gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück, und dieser gehört auch wahrscheinlich das Abbrechen in der X. r. an, nicht dem Dichter. Ob verloren gegangene Zwischenglieder vorhanden waren, läßt sich nicht ermitteln. B hat in vielen Fällen das bessere bewahrt. Leider hat B mehrfache Lücken, und so ist A, das um ein Jahrhundert älter ist, als Grundlage des Textes benutzt

worden, und nur zuweilen, wo dies unbedingt nötig schien, wurde die Lesart von B aufgenommen, doch wurde alsdann die von A unter den Varianten aufgeführt. Die Ausgabe ist keine diplomatische, sondern es ist eine Normalisierung eingetreten. Diese ist teils nach den Erfordernissen des Reims und der Metrik, teils, bei wechselnder Schreibung, nach statistischen Erwägungen gebildet worden. J. befolgt hier dasselbe Princip wie bei seiner Textgestaltung der Bósasaga. Ich habe mich in meiner Anzeige dieser (Ark. f. nord. fil. XI S. 307 f.) dahin ausgesprochen, daß man, wenn es nicht möglich ist, einen diplomatischen Abdruck zugeben, oder wenn es, wie hier, nicht beabsichtigt wird, die Forderung aufstellen muß, daß in der Einleitung genaue Rechenschaft gegeben werde über die Schreibung der Handschriften. Wie mir nun dort größere Vollständigkeit in dieser Hinsicht wünschenswert erschien, so auch hier. Wenn es z. B. heißt (S. XXV) »der Wechsel von e und i (weitaus überwiegend) in den Endungen ist zu Gunsten des i beseitigt, mit inbegriffen die Endung -lig-, die fast immer abgekürzt erscheint; die wenigen ausgeschriebenen Fälle zeigen e und i promiscue«, so wäre es doch m. E. von Interesse gewesen, wenn die wenigen Fälle, in denen e steht, angeführt worden wären. Ebenso hätte ich gern eine Zusammenstellung der Fälle gesehen, in denen sich aus postkons. -r bereits -ur entwickelt hatte. Es würden sich vielleicht doch aus solchen und ähnlichen Anführungen Ergebnisse für die grammatische Forschung herausstellen. Einen zweiten a. a. O. erhobenen Vorwurf muß ich auch hier wiederholen. Es ist der mangelnder Konsequenz bei der Normalisierung des Textes. Daß sich kleine Inkonsequenzen finden, ist zwar natürlich, und in dieser Hinsicht wird J. nicht umsonst sich an die »Nachsicht billig denkender Beurteiler wenden«. Aber methodisch direct falsch erscheint mir doch, und deshalb mache ich darauf aufmerksam, wenn J., nachdem er aus den Reimen nachgewiesen (S. XXV), daß phonetisch kein Unterschied mehr zwischen i und y bestand, hier gleichwol die etymologische Schreibung durchführt, während er auf der andern Seite rs nur, wo der Reim es fordert, als ss schreibt. Entweder mußte er auch hier rs schreiben oder er mußte im Reim die y als i wiedergeben. Die gleiche Inkonsequenz zeigt sich in der Schreibung von -rr als r; wo Reimzwang vorlag, wird -r geschrieben, sonst -rr.

Ein Punkt aus den grammatischen Erörterungen J.s scheint mir der näheren Betrachtung wert, und wenn ich auch nicht in der Lage bin, die Frage zu lösen, so will ich doch weiteres Material zu ihrer Beurteilung beibringen. Noreen (aisl. u. anorw. Gramm.[2] § 75, 2 u. 3) gibt folgende Regeln: »e > o (obwol die Schrift das e gewöhnlich behält)

unmittelbar nach tautosyllabischem hu, z. B. huort (huert) wohin, huorfa (huerfa) weggehen. Hiervon sind Spuren schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bemerkbar (s. R. C. Boer, ‚Orvar-Odds-Saga, S. III, Leiden 1888)« »e > ø (obwohl die Schrift das e behält) unmittelbar nach konsonantischem u, dem ein anderer Konsonant als h vorhergeht, z. B. kvørn aus kuern Mühle. Der Uebergang ist wenigstens um 1500 durchgeführt (s. Björn Mugnússon O'lsen, Germania XXVII, 266)«.

Gegen diese Regeln Noreens[1]) hat sich J. schon in der Bósasaga S. XL, 1. Fußnote, gewandt, indem er ausführt, daß die Handschrift immer huor schreibt, ebenso wie kvold, o drücke nun in der Orthographie der Handschrift sowol o wie ö (ø) aus. Er schreibe deshalb hvörr, da kein Grund vorliege, diese beiden gleichen Schreibungen verschieden zu behandeln. Die Scheidung des Ueberganges in hue > huo, kue (oder andere Consonantenverbindungen) > kuø lasse sich kaum auf dem ganzen Gebiet der Sprache halten. Zur Stütze seiner Ansicht verweist er auf einen Vers der Bósarímur X, 12 hvörr: örr und auf den Aufsatz von O'lsen. Die Handschrift der Bósa-rímur nun hat (S. XXIV) den Uebergang von -ve- zu -vo-, -vö- nicht durchgeführt, schreibt also kveld, hvelpum etc. Die Ausgabe führt ö nur in hvörr aus den angeführten Gründen durch, die Schreibung, resp. Abbreviatur war archaistisch-traditionell. O'lsen gibt nun a. a. O. folgende Regel: nach v mit vorhergehendem Consonanten geht e häufig in ö, u oder o über, z. B. kvöld, kvörn, das Verbum tvöfalda; das Pron. hvur mit seinen Compositen und Derivaten, die Adverbia hvurgi, hvu hvursu; das Verb hvolfa und hvolpur. Es geht also e nach hv in u, in zwei Fällen, wo l labial oder labiodental folgt, in o über, sonst wird es zu ö. Wie in der Anmerkung weiter hin ausgeführt wird, war ö aber auch die Zwischenstufe zwischen e—o, u. So findet man hvör schon in einem Druck von 1601, hvölfa im Reim auf ǫlva in einem Reim des 1819 gestorbenen Jón Þorláksson. Es dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein, zu sehen, wie die in Frage stehenden Lautgruppen im Reime behandelt worden sind. Freilich ist mein Material nur ein sehr lückenhaftes, besonders bin ich nicht in der Lage die ausgedehnte Psalmendichtung heranziehen zu können. Vielleicht regen diese Zeilen dazu an, daß jemand, dem das ganze Material zu Gebote steht, diese Frage im Zusammenhang erledigt.

1) Uebrigens stammen, worauf mich Mogk gütigst aufmerksam macht, die von Boer nachgewiesenen Formen mit huo aus cod. AM 344. 4to, der nach Kålund, Katalog I No. 1049 nicht in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, sondern ans Ende zu setzen ist, nach Boer a. a. O. S. II in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Ich führe zunächst die Fälle vor, in denen Konsonant, außer h, + ve im Reim erscheinen:

O'lafsrím.[1]) ferð: sverð 12.

Skíðas.[2]) þvengr: kengr 8$^{1.3}$; svefni: efni 195$^{2.4}$; *kveldi*: veldi 197$^{2.4}$.

Þrymlur[3]), svefni: efni 13$^{2.4}$; gefni: hefni: svefni 34$^{2.3.4}$.

Vǫls.-r.[3]) *kveld*: sneld 60$^{1.3}$; *kveldi*: seldi 211$^{2.3}$; *kveld*: hreld 235$^{1.3}$; dvelja: selja 236$^{2.4}$; svefni: efni 257$^{2.4}$; feðr: kveðr 266$^{1.3}$.

Friþjófsr.[4]) tveggia: leggia IV, 45$^{2.4}$.

Krókarefsr.[5]) *kveldi*: veldi I, 10$^{2.4}$, V, 26$^{4.2}$; teljast: dveljast I, 41$^{2.4}$; sverða: verða I, 43$^{2.4}$; svefna: efna I, 81$^{2.4}$; sterkr: kverkr IV, 16$^{3.4}$; þvengr: sprengr IV, 40$^{3.4}$; sverð: ferð V, 30$^{1.3}$, VIII, 23$^{1.3}$; þverra: herra VII, 39$^{2.4}$.

Skikkjur.[6]) menn: tvenn I, 2$^{1.3}$; knerri: verri I, 4$^{2.4}$; eld: *kveld* III, 52$^{3.4}$.

Smaast. 11[7]) svellr: vellr XX^{6}; kvelja: dvelja: selja XXII$^{3.5.6}$; gefn: svefni XXIV^{4}; svefna: gefni XLIV$^{1.2}$.

Smaast. 15 verk: kverk 6^{4}; selja: kvelja 29$^{5.6}$; elli: svelli 37$^{7.8}$.

Smaast. 14 efni: svefni 7$^{3.5}$.

Smaast. 16 -elda: *kveld* 9^{2}; selda: *kvelda* 15$^{7.8}$; stefnleg: svefni 20^{5}.

I'sl. fornkv.[8]) *kveldi*: veldi 7 B 22; 15 B 17; 16 C 13; 28 6; sverð: verð 16 A 29; 31 C 37; 37 C 13; serk: kverk 16 A 30; eld: *kveld* 21 A 4; veginn: þveginn 21 A 21; vendi: kvendi 22 A 4; sverð: ferð 28, 28; 29, 19; 31 A B 10; sverð: gert 30 A 42.

Þórkeles.[9]) kveðja: gleðja S. 49$^{24.26}$; kvenna: þrenna 55$^{25.27}$; brenna: tvenna 146$^{7.8}$; þér: þver 150$_{3.2}$; *kveldi*: feldi 152$^{19.21}$; kver: hér 154$^{10.12}$; svellum: Raufarfellum 198$^{20.21}$; þrenna: kvenna 261$_{7.8}$; kvenna: kenna 266$^{12.18}$; velja: dvelja 274$^{13.15}$; sverð: herð 289$^{6.8}$; þvert: hert 293$^{19.21}$; kvenna: nenna 298$^{14.16}$; hendi: kvendi 298$^{22.24}$; tvenna: kenna 300$^{10.12}$; fræðakver: mér 305$^{19.21}$; þver: er 305$^{23.25}$; þrenn: tvenn 361$^{2.5}$; svellr: vellr 364$^{4.5}$; mér: þver 365$^{2.4}$; senn:

1) Vigfusson corp. poet. bor. II, 393 ff.

2) Maurer Abh. der bayr. Akad. I. Cl. XII. Bd. I. Abth. 1869.

3) Möbius Edda Sæmundar Lpzg. 60. S. 235 ff.

4) Larsson Sagan ock Rimorna om Friðþiófr h. frækni. Kph. 93, S. 92 ff.

5) ed. Pálsson. Kph. 83.

6) Cederschiöld u. Wulff, versions nordiques du fabliau français le mantel mautaillié, Lund 77, S. 51 ff.

7) Smaastykker 1—16. Kph. 84—91.

8) I'slensk fornkvæði, ved Sv. Grundtvig og J. Sigurðsson. Kph. 1854 ff.

9) J. Þorkelsson, om digtningen på Island i det 15. og 16. århundrede. Kph. 1888.

tvenn 365$^{19.20}$; þver: er 367$^{7.9}$; með: kveð 389$^{21.23}$; sverð: húsgangsferð 407$^{9.11}$; herra: þverra 443$^{7.8}$; gleði: kveði 454a$^{2.4}$; kver: sér 456$^{7.9}$; þér: þver 465$^{25.26}$; kver: mér 475$_{8.7}$; kvenna: kenna 483$^{13.14}$.

Hierzu stellen sich folgende Reime aus diesem Jahrhundert:

Þjóþsögur[1]) *kveldi*: veldi I, 52$_{11.9}$; sveppinn: heppinn I, 457$^{26.27}$; kenna: tvenna II, 565a$^{21.22}$.

Benedict Gröndal[2]) sverða: verða 39$^{14.16}$; 171$^{19.20}$; sverð: verð 80$^{12.14}$; kveði: gleði 99$^{4.6}$.

Sýnisbók[3]) geði: kveðja 2b^{22}; feldi: *kveldi* 43a$^{1.3}$; efni: svefni 148$_{2}$, 149^{1}; herra: þverra 179$^{3.4}$; verk: kverk 181a$_{1}$, b^{2}; mjer: þver 216$^{2.4}$. 283$^{20.19}$; klett: skvett 231$^{12.15}$; kverk: handaverk 236$^{15.17}$; er: þver 249$_{7.5}$, 301$^{18.20}$.

Brynjúlf Jónsson[4]) velja: dvelja 37$_{1}$ 38^{3}; er: þver 45$^{5.8}$; vetrar *kveld*: hrævareld 95$^{10.12}$; dvergi: Bergi 106$^{13.15}$.

In der Verbindung Konsonant, außer h, + ve vermag ich ö (*ø*) im Reime nur in *kvöld* und auch da nur aus diesem Jahrhundert zu belegen. *B. Gröndal* (*Ragnar.*) *kvöld*: tjöld 27$^{3.5}$; : fjöld 60$_{4.2}$, 71$^{2.4}$, 116$^{14.16}$, *Sýnisbók*: öld 168$^{6.8}$; : tjöld 169$_{4.2}$; : köld 252$_{8.6}$, 253$^{5.7}$, 288$^{9.11}$.

(*Kvæði*)[5]) *kvöld* [resp. *kvöldin*(*n*): tjöld[in(n)] 4, 5$^{1.3}$; 31, 49$^{6.8}$; 45, 90$^{1.3}$: fjöld 9, 1$^{1.2}$; 18, 15$^{2.4}$; 25, 32$^{2.4}$; 53, 4$^{1.4}$: öld 11, 2$^{3.4}$; *kvöldi*: *fjöldi* 38, 68$^{2.4}$.

I'sl. fornkv. skjöld: kvöld 21 C 4.

Aus dem vorgeführten Material scheint soviel hervorzugehen, daß die Regel Noreens, der Wandel von ve zu vö (vø) erfolge nach jedem Konsonanten außer h, nicht richtig sein kann. Nur bei kvöld sehen wir ihn durch den Reim bewiesen, ferner führt O'lsen nur noch kvörn und tvöfalda an. Daß in den andern Fällen der Wandel nicht eingetreten ist, scheint mir auch durch den heutigen Druckgebrauch bewiesen zu werden. Während z. B. bei Torfhildur Þ Holm (Elding) immer kvöld 12$^{3.11.13}$ u. s. w. steht, finden wir die Formen dvelja 14^{18}, þversum 20^{7}, kveðr 21$_{11}$, svefni 22^{12}, ákveðið 24$_{7}$ u. s. w. Ebenso verhält es sich bei verschiedenen andern modernen isländischen Schriftstellern wie B. Gröndal, O'l. Sigurðardóttir, K. Gíslason, F. Jónsson, O'l. O'lafsson. Bei diesem letzten findet sich allerdings auch (Heimilislífið Repkj. 89) der Dat. Sg. kveldi 41$_{11}$, 62^{11}, der uns auch im Reime begegnete (Hjalmar Jónsson, Sý-

1) J. 'Arnason, íslenzkar þjóþsögur og æfintýri, Lpzg. 1862. 64.
2) Ragnarökkur, Kph. 1868.
3) Bogi Th. Melsteð, sýnisbók íslenzkra bókmennta á 19. öld.
4) Kvæði, Reykjav. 1889.
5) Reykjavík 1856.

nisb. 43a [1. 3]) und in einer Erzählung bei 'Arnason (þjöþs. I, 52 11). Vielleicht hat sich hier das e gehalten, resp. ist wieder neu gebildet worden nach dem Dat. Sg. von mask. u-Stämmen wie vende: vöndr, so kvelde: kvöld. Dazu mag dann auch wieder ein neuer Nom. Sg. kveld geschaffen sein, den wir z. B. bei Brynj. Jónsson finden. Wenn im Háttalykill des þórdur Magnússon á Strjúgi, (Smâst. 16) ca. 1550—70, noch kveld im Reim steht, so stimmt das zu der Beobachtung von O'lsen, daß das neue Testament des Oddur Gottskálkson (1540) und die Gudbrandsbibel (1584) noch kveld und tvefalda haben, während die þórláksbibel (1644) schon den Uebergang in ö hat; kvörn dagegen wird durch den schon bei Oddur vorkommenden Gen. kvarnar vorausgesetzt. Ob man aus dem zweimaligen kuolld der Flateyiarbók (III, 266 [30], 277 [28]) schon für die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts auf das allgemeine Eintreten des Lautwandels schließen darf, erscheint mir gegenüber den andern Zeugnissen doch zweifelhaft. Zu dem oben gewonnenen Ergebnis stimmt nun auch die Schreibweise der Handschrift A, die aus der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts stammt, mit der Schreibung kveld und die der Haupthandschrift der jüngeren Bósa-saga, cod. AM b. 4⁰ pap. von 1663 mit kuold = kvöld.

Wir kommen nun zu der Frage, ob J. recht daran thut, das hvor dieser Handschrift hvör zu lesen, gestützt auf den Reim der Bósar. X, 12 hvörr: örr und auf die oben angeführten Bemerkungen O'lsens.

Im Reim kann ich hve- belegen:

O'lafsr. hesti: hvesti 41.

þrymlur gert: hvert 63 [3. 4].

Vǫls. r. hvert: bert 77 [1. 3]; ern: hvern 121 [1. 3]; 197 [1. 3]; hvessi: þessi 138 [2. 4]; bergi: hvergi 149 [2. 4], 150 [2. 4]; hverja: skerja 180 [2. 4].

Friðjþófsr. huesser: hesser IV, 5 [2. 4].

Krókarefsr. bergi: hvergi I, 57 [2. 4], V, 10 [2. 4]; hvekk: rekk II, 30 [1. 2]; bekk: hvekk IV, 28 [3. 4].

Smaast. 11. berr: sérhverri XXVII, 11.

Smaast. 15. hvergi: herbergi 44 [5. 6].

þorkelss. hvetja: setja 70b [22. 24]; hver: ger 74b [23. 25]; bergi: hvergi 367b [18. 20]; sólarhvel: vel 369 [15. 16]; glerum: hverum 407a [10. 12]; setja: hvetja 463 [20. 22].

I'sl. fornkv. bergi: hvergi 32 A 16.

Die modernen Dichter scheinen den Reim zu meiden. Im Sýnisbók finde ich ihn nicht. Belegen kann ich ihn:

þjóþs. ergi: hvergi I, 530 [31. 33].

Brynj. Jónss. hverja: verja 17 [10. 11]; hverfi: kerfi 30 [9. 11]; sjer:

hver: er 42 [6.7.8]; hvert: gert 45 [11.14]; ergi: hvergi 119 [9.11]; hvetur: letur 122 [5.7].

Einen Reim, der für hvö beweisend wäre, wie ihn J. beibringt, finde ich überhaupt nicht. Nun nimmt O'lsen a. a. O., und, wie es scheint, auch J. an, daß hvö die Zwischenstufe zwischen hve und hvu gewesen sei, und O'lsen verweist darauf, daß in einem Druck von 1601 aus Hólar immer hvör stehe. Dazu stellen sich aus den 1607 in Hólar gedruckten Meditationes sanctorum patrum des Martinus Mollerus hvönar = hvénær und hvönær = hvönar (Þorkesson Supplem. II, 221). Belege für hvu findet man bei Þorkelss. Supplem. III, 496. Wann zuerst hvu auftritt, vermag ich nicht zu sagen. Im Reim finde ich es nur bei Sigurđur Breiđfjörđ (1798—1846) hvur: Hallfređur (Sýnisb. 47 [23.24]). Wie es scheint, wird heut meistens hve gedruckt, so z. B.

F. Jónsson in Stutt ísl. bragfræđi (1892), hverju 7_1, hvernig 9 [2], hverfa 71_8, hverfur 71_1.

Torfh. Þ. Holm (Elding) umhverfis 7 [8], hvelfdu 9_{11}, hvessti 12_{11}, einhverja 13_5, hverjar 14 [19], hversu 16 [10].

B. Gröndal (Ragnar.) einhver 2 [2], hvers 2_{10}.

O'l. O'lafson (Heimilisl.) einhvern 5 [5], hvetur 13 [7].

Es fragt sich: haben wir hier archaistische Schreibweise oder hat sich die Aussprache hue neben hvu gehalten? In einer 1838 in der Zeitschrift Fjölnir abgedruckten Rede (= Sýnisb. 107 ff.) von K. Gíslason finden sich die Formen einhvurneiginn 107 [10], hvurnig 110 [6], 107 [24], einhvur 109_7 u. s. w., während er später wieder z. B. Um frumparta íslenzkr. tungu (1846) hve schreibt, z. B. hvenær s. I [8] u. s. w. Erwähnen will ich noch, daß die Vorrede zu den I'slend. sög. (1829) I hvö schreibt, z. B. annarhvörr 6_9, hvörs 8 [8], hvörja 8 [19] hvörri 9_7, serhvörr 9_7, hvörsu 11 [31] u. s. w. Deutet dies vielleicht darauf hin, daß wir es weder mit einem reinen ö noch mit einem reinen u zu thun haben, und wären so auch die von J. und O'lsen nachgewiesenen ö zu erklären? Man sieht, die behandelten Fragen bedürfen noch sehr der Aufhellung, und es wäre dankenswert, wenn von neuem ein Isländer sich darüber äußerte.

Die Bósarímur sind, wie schon gesagt, wahrscheinlich am Ende des fünfzehnten, oder im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts entstanden, und zwar auf Grund der älteren Bósasaga, an die sie sich oft fast wörtlich anlehnen. Jedoch hat dem Dichter wahrscheinlich eine von den uns erhaltenen etwas abweichende Handschrift vorgelegen. Der veränderte Zeitgeschmack tritt in Zusetzung wunderbarer Episoden und übertreibender Ausmalung zu Tage. Vom ästhetischen Standpunkt aus betrachtet, stehen die Bósar. auf ziemlich niedriger

Stufe, und es ist nicht gerade ein Vergnügen, sie zu lesen. Eine Reihe von Anmerkungen, die hinter dem Text folgen, erleichtern das Verständnis. Zunächst wird von jeder ríma das Metrum besprochen mit statistischen Angaben über einzelne Erscheinungen, wie Auftakte, zweisilbige Senkungen u. s. w., dann folgen zu den einzelnen Strophen lexikalische, grammatische und stilistische Bemerkungen, die besonders wertvoll sind durch ausgiebige Benutzuug und Vergleichung der andern herausgegebenen rímur. Ein Namensverzeichnis schließt die wertvolle Publikation Jiriczeks, für die wir ihm unsern Dank schulden.

Heidelberg. B. Kahle.

A. Holder et O. Keller, Scholia antiqua in Q. Horatium Flaccum. Vol. I. Porfyrionis commentum rec. A. Holder. Innsbruck 1894, Wagner. X und 620 S. 8°. Preis Mk. 20.—.

Vorliegende Porphyrioausgabe bildet den ersten Band der von den beiden Horazforschern versprochenen großen Scholienausgabe des Horaz. Die folgenden Bände sollen teils die pseudoacronischen Scholien, teils die späteren, mit Porphyrio verwandten Scholien und Glossen der ältesten Pariser, Londoner, Leydener und anderer Horazhandschriften nebst den vitae Horatianae enthalten.

W. Meyers Porphyrioausgabe (Teubner 1874) war gegen die Arbeiten von Pauly und Hauthal ein großer Fortschritt, vor allem dadurch, daß er die aus dem X. Jahrhundert stammende Münchener Handschrift (N. 181) in sorgfältiger Kollation zu Grunde legte und in der Herstellung des Textes sichere Methode bewies. Wo codex M Lücken und Fehler hatte, wurden auch die jüngeren Hss. des XIV. und XV. Jahrhunderts sowie die älteren Editionen herangezogen. Was Meyer in seinem Münchener Programm (Beiträge zur Kritik des Horazscholiasten Porphyrion 1870) an einzelnen Proben gezeigt, daß nämlich eine gewissenhafte und rationelle Benutzung des cod. M den Text an vielen Stellen verbessern oder erst verständlich machen könne, das wird durch seine Ausgabe in vollstem Maße bewiesen. Trotzdem muß diese jetzt als überholt bezeichnet werden, da die im Vatikan liegende Handschrift Vat. 3314 älter und besser ist als der Monacensis. Holder bringt in der vorliegenden Ausgabe diese Hs. zum Abdruck und fügt einige Notizen über sie bei (praef. VII u. VIII).

Referent hat diese Hs. einige Zeit vor Holder in Rom verglichen nebst andern jüngeren Porfyriohandschriften, die zum Teil von Hauthal herangezogen wurden, aber neben V 3314, der Hauthal unbekannt blieb, kaum in Betracht kommen.

Mit Recht weist Holder den codex dem IX. Jahrhundert zu, wiewohl die vorn eingetragene Notiz des Fulvius Ursinus ihm ein weit höheres Alter giebt. Am meisten interessiert uns naturgemäß das Verhältnis dieser Hs. zu dem Monacensis. Holder bezeichnet den Vaticanus als Copie aus der (wahrscheinlich Lorscher) Originalhandschrift, aus der später auch M abgeschrieben sei. In der That zeigen die beiden eine solche Uebereinstimmung, daß man zunächst versucht ist, an eine direkte Abschrift des M aus V zu denken. Nicht nur findet sich in beiden dieselbe Reihenfolge der einzelnen Scholien, dieselben Wiederholungen, Verschreibungen und Fehler, sondern auch mehrfach scheinen sich Fehler und Eigentümlichkeiten in M nur durch die Vorlage von V zu erklären. So z. B. hat M a. p. 139 das konfuse griechische Citat *ΩΔΙΝΕΝΟ ΚΑΙ ΤΙΚΤΕΤΑΙΜΥΣ. ΡΟΣΤΔΝΔΕΤΕ ΚΕΜΥΝ*. Der Vaticanus hat *ΩΔΙΝΕΝΟ|ΡΟΣ ΤΟΝ ΔΕΤΕ ΚΕΜΥΝ*. Die erste Zeile des in zwei Kolumnen geschriebenen codex schließt mit *ΩΔΙΝΕΝΟ*, die folgende beginnt mit *ΡΟΣ*, über welchem übergeschrieben ist: *καὶ τίκτεται μῦς*. Die ganze Konfusion in M scheint dadurch entstanden, daß durch die in V vorhandene Silbentrennung von *Ο|ΡΟΣ* das übergeschriebene *καὶ τίκτεται μῦς* an die unrechte Stelle geraten ist. Aehnlich wird auch ep. I 12, 22 *ae quam* in M getrennt geschrieben, ep. I 17, 14 *reci procum* (in V schließt die Zeile mit *ae*, bzw. *reci*, die folgende beginnt mit *quam*, bzw. *procum*). Geradezu lächerlich sind manche Fehler wie s. I 2, 133 *credimat* (st. *redimat*), wo indes in V das ursprüngliche c radiert ist. (Vgl. ep. I 1, 45 im griechischen Citat Υ̊).

Trotzdem kann M nicht Copie von V sein. Denn neben den auffallendsten Uebereinstimmungen finden sich wieder merkliche Varianten wie c. I 1, 22 *omnes enim* (M) — *omnes autem* (V); ep. 17, 48 *cinereliquarum* — *cineres reliquiarum*; s. I 3, 45 *numquid* — *numquae*; s. I 4, 51 *dedecori* — *dedecoris*; s. I 5, 98 *extinctisq*; — *extinctis*; s. I 6, 130 *me* — *meae*; s. I 7, 23 *et nostius* — *ut nostius*; s. I 7, 19 *si* — *sit*; s. I 8, 48 *gappa* — *gaba*; s. I 10, 32 (*etiam* — *iam*); I 10, 76 *equitate enim* — *equitate autem*; s. II 2, 20 *nocte ipsa* — *nocte usque*; s. II 2, 64 *ilia* — *alia*; ep. I 18, 41 *geminorum* — *geniorum*; ep. II 1, 55 *selinis* — *senilis*; II 2, 131 *dicat* — *dicit*; ib. 155 *ullus* — *ullos*; 158 *postrique* — *nostrique*; 160 *oruius* — *orbius*; 168 *falisn* — *falsum*; 175 *perpetuus* — *perpetuis*; 189 *ab illis aut* — *ab illis et*; 208 *sagis* — *sagas*; 209 *placere* — *placare* u. v. a. Namentlich in den griechischen Citaten zeigt M ungewöhnlich viele und sinnlose Fehler, die auf gänzliche Unkenntnis des Griechischen schließen lassen. Ep. I 14, 24 steht z. B. *ἀρούρητ*, wo V das ursprüngliche *τ* in *σ* korrigiert zeigt.

Buchstabenverwechselungen, wo V ganz deutlich ist, sind nicht selten: s. I 1, 105 *ΣΠΑΛΛΩΝ* (*Δ* und *Λ*); a. p. 1 *ΑΚΟΛΟΤΦΙΑΣ*, wo V richtig *Θ* hat; a. p. 14 und 19, wo *Λ* mit *Δ* verwechselt wird, wie sehr oft. Sodann sind in M öfters Lücken, wo V vollständig ist. So z. B. c. IV 8, 20; s. I 5, 51; s. I 7, 19; s. I 8, 11 (aliorum); ep. II 1 83; a. p. 357.

Da V also ohne Zweifel besser und älter ist als M, hat Holder M nur an wenigen Stellen herangezogen. So beruft er sich für das richtige *geminorum* (ep. I 18, 41) nicht auf M, sondern auf die jüngere Wolfenbütteler Hs. des fünfzehnten Jahrhunderts (V hat abweichend von M *geniorum*). Ueber die jüngeren Hss. und ihr Verhältnis zu V und M liegt eine erschöpfende Untersuchung noch nicht vor. Meyer meint (Progr. S. 3), daß sie wahrscheinlich alle mittelst weniger oder mehr Zwischenglieder aus M stammen, und faßt sie nebst den ältesten Editionen im Apparat der Ausgabe (unter ς) kurz zusammen. Urba (Meletemata Porphyr. Vindobon. 1885) tritt ihm bei, weist aber mit Recht darauf hin, daß durch die allzu summarische Zusammenfassung ein klarer Einblick in diese Klasse der Hss. nicht möglich ist. In der That zeigen die von uns durchgesehenen italienischen Hss. des fünfzehnten Jahrhunderts weniger Uebereinstimmung mit den von Meyer aus ς citierten Lesarten, als mit M und V. Ganz besonders gilt dies von cod. Chisianus (H. VII 229), den Holder nur in der praefatio citiert. Diese vom Ref. verglichene Hs. zeigt fast durchweg engste Abhängigkeit von V. Nahezu an fast allen 412 Stellen, die Urba (S. 12 f.) aus ς anführt, sehen wir sie mit MV zusammengehen, näherhin mehr mit V als mit M, wie namentlich jene Stellen evident zeigen, an denen in M Lücken sind, während Chis. den vollständigen Text bietet. Im Vergleiche mit den andern jüngeren Hss. ist Chis. jedenfalls sorgfältiger und neigt weniger zu Konjekturen als die andern. Doch scheint die Hs. allerdings von besonnener Hand durchkorrigiert. So hat sie z. B. c. I 6, 12 *deterrere* wie V und M, aber unter den mittleren r ist das Zeichen der Tilgung; c. I 20, 1 *sabinum* (VM *sauinum*); c. I 26, 2 *specie* (VM *speciem*); ep. II 2, 131 *dicit* (VM *dicat*); a. p. 1 *suetremius* (wie VM), aber am Rande *suetonius*. Mehrfach begegnen uns Stellen, wo Chis. die in V und M vorhandenen Wiederholungen und Konfusionen nicht hat. Zu a. p. 75 bemerkt Holder, in P fehle *enim*, zu a. p. 234, bei Pseudoacron fehle *reris*; in beiden Fällen ist die Auslassung auch in Chis. Epod. 6, 14 hat Chis. mit andern jüngern Hss. *dativi* (VM *dativus*); ep. I 19, 15 hat Chis. das dem Richtigen wohl am nächsten kommende *tarbitam* im Lemma, weiterhin dann *barbita,* womit

beidemale auffallend übereinstimmt der auch sonst dem cod. Chis. nahestehende cod. Sueco. Vatic. 1912.

Holders Absicht ging zunächst dahin, einen Abdruck des cod. Vat. zu geben. Dies ist in jener peinlich genauen Weise geschehen, die man an Holders Ausgaben gewohnt ist. Wo nur möglich, ist die Lesart der Hs. beibehalten, oft in Fällen, wo Meyer ohne weiteres korrigiert hat. So druckt H. c. I 1, 1 *relatuiri*; 3, 5 *δυσίν* st. *δυοῖν* (in V wohl irrtümlich C für O); 7, 9 *Laçedemon*; s. I 6, 8 *Tullum*, wie allerdings VM hat (statt *Tullium*); ib. 6, 85 *reccideret*; 8, 43 *τῆι* (statt *τῇ*); 5, 53 *sic* (ganz unverständlich hier, weshalb Meyer *secundum*); ep. II 2, 139 behält er das hs. *quod* im Lemma, wo Meyer *cui* verbessert. Wir lesen *amphibolia* neben *amfibolon*, *frasis*, a. p. 471 druckt Holder *uidental*, gleich darauf *bidental*, alles genau nach der Ueberlieferung von V. Auch der Name des Autors lautet der Hs. entsprechend Porfyrio; doch findet sich fol. 157 der Hs. am Ende von ep. II 2 die Schreibung Porphyrio, während Holder auch dort Porfyrio druckt. Sonst wird auch die genaueste Nachlese nur bestätigen, daß die Kollation aus V sehr sorgfältig ist.

Nur an ganz wenig Stellen hätte Referent nach seinen Kollektaneen eine Kleinigkeit nachzutragen. C. I 3, 2 *l̊estia* (nicht *lestia*); s. I 1, 101 hat V *tocum*, aber an t ist radiert; s. I 7, 23 *ut nostius* (nicht et nostius); s. II 3, 299 hat V allerdings *tullius*, aber am Rande steht *Catullus*; ep. II 1, 105 druckt Holder *nummos*; M hat *numinos*, wie Meyer angiebt, und so lasen wir auch in V.

In Aufnahme von Konjekturen ist der Herausgeber mit Recht vorsichtig gewesen. Daß besonders Petschenigs Vorschläge Beachtung gefunden, wird nur zu billigen sein; ihm ist auch das Buch gewidmet. Im übrigen wird, nachdem nunmehr die beste Ueberlieferung sicher gestellt ist, die Emendationsarbeit erst recht beginnen können. Mehr noch wird diese kritische Ausgabe willkommen sein für die Forschung auf dem Gebiet der lateinischen Sprachwissenschaft des dritten Jahrhunderts, in das auch Holder Porphyrio setzt. Gerade für diesen Zweck leistet der vollständige index verborum (S. 410—607), für den dem Herausgeber noch besonderer Dank gebührt, die wesentlichsten Dienste.

Die Ausstattung des Werkes ist vorzüglich, nur ist der Preis (20 Mk.) etwas hoch.

Tauberbischofsheim. J. Häußner.

Hoffmann, Max, Pförtner Stammbuch 1543—1893. Herausgegeben zur 350jährigen Stiftungsfeier der kgl. Landesschule Pforta. Berlin, Weidmann, 1893. XV und 564 S. 8°. Preis Mk. 10. —.

Seitdem man in weiteren Kreisen auf den reichen Schatz aufmerksam geworden ist, der uns für die Erforschung des Bildungsganges im allgemeinen sowie einzelner Personen, für die Familiengeschichte u. s. w. in den Matrikeln der Lehranstalten überliefert ist, hat man sich vielfach an die Herausgabe solcher Verzeichnisse gewagt. Stattlich ist die Reihe von Universitätsmatrikeln, die dem Forscher durch den Druck schon zugänglich sind, neuerlich hat man auch mit der Veröffentlichung der Schülerverzeichnisse berühmter Mittelschulen begonnen. Der Matrikel des akademischen Gymnasiums in Hamburg, die ich in diesem Blatte (1892 Nr. 21) schon besprochen habe, reiht sich das Pförtner Stammbuch an, das im Jahre 1893 aus Anlaß der 350jährigen Stiftungsfeier der weitberühmten Schule Pforta erschienen ist. Vorläufer hatte es an dem Chronicon Portense, das Pertuch im Jahre 1612 herausgab und Schamelius 1739 ergänzte, endlich lag auch das durch Dr. Bittcher vor fünfzig Jahren bearbeitete Pförtner-Album vor, das jedoch so sehr die Mängel der Ueberstürzung zeigt, mit der es in Druck gegeben wurde, daß sich Hoffmann nicht auf die zuerst geplante Ergänzung der Bittcherschen Publication einlassen konnte, sondern eine Neubearbeitung des ganzen Stoffes vornehmen mußte. So ist also das Werk nicht die Ausgabe der ohnehin nur mit großen Lücken erhaltenen Schulmatrikel, sondern die durch den Verfasser besorgte Zusammenstellung eines möglichst vollständigen Verzeichnisses der Pförtner Schüler nach allen erreichbaren Quellen, die auch in jedem einzelnen Falle namhaft gemacht sind.

Sieht man auf den Inhalt, den uns Hoffmann in seinem Werke, und auf die Form, in der er ihn bietet, so wird man ihm darin zustimmen müssen, daß er nicht blos eine Gelegenheitsschrift, sondern eine Arbeit geliefert hat, die ihren selbständigen Wert beanspruchen darf. Um die Ausbeutung für Zwecke der Schul-, Kultur- und Familiengeschichte zu erleichtern, wurde die tabellarische Form gewählt, eine durchlaufende Zählung der Einträge 1—12079 vorgenommen und ein alphabetisches Namensverzeichnis beigegeben. Rücksicht auf den Raum und auf die Kosten haben zu knappem Ausdruck und zur Anwendung von mancherlei Kürzungen genöthigt. Auf die laufende Zahl folgt das Datum der Aufnahme, dann Tauf- und Zuname, dieser in fetter Schrift diplomatisch genau und mit Angabe von Varianten in Klammern, hierauf der Geburtsort und endlich die erkundeten Nachrichten über den späteren Lebenslauf des Schülers. Daran

schließen sich vier Rubriken mit Angaben über den Vater, Geburts- und Todestag des Schülers und die Zeit seines Abgangs von Pforta. Wer da weiß, mit welchen Schwierigkeiten die Erkundung der Lebensverhältnisse von mehreren tausend Personen verbunden ist, der wird staunen, in wie viel Fällen sie dem Bearbeiter gelungen ist.

Stichproben, die ich vorgenommen habe, sprechen für die Zuverlässigkeit der gebotenen Daten. Wenn es z. B. bei Nr. 64, David Pfeiffer, Peiferus heißt: ›c. 1558 Dr. jur. in Bologna‹, so kann ich aus Bologneser Acten hinzufügen, daß er 1555 nach Bologna kam und am 10. März 1558 hier jur. Dr. wurde. Bei Johannes Metzhen, Mezius Nr. 499, heißt es: ›als Hofmeister junger Deutscher in Italien‹; ich kann ihn als Begleiter des Joh. Löser jun. de Pretzsch Saxo und wahrscheinlich auch des Johannes ab Hilst Lipsensis im Mai 1579 zu Padua im Mai 1580 zu Siena nachweisen. Zu Daniel Eulenbeck Nr. 226 möchte ich nachtragen, daß er Prof. zu Jena wurde, daß sein Vater Peter hieß, und daß Geburts- und Todesdatum 1539 und 1595 10/12 sind, bei Abraham Marsteller Nr. 245, der 1564 am 12. Juni jur. Dr. zu Siena wurde und vorher in Padua studiert hatte, daß der Vater Johann hieß. Bezweifeln möchte ich dagegen die Richtigkeit der Bemerkung zu Nr. 57, Christoph Danner oder Tanner aus Bischofswerda ›episcopus Viennensis designatus‹, die wohl auf Pertuch zurückzuführen ist.

Die Beigabe eines Registers gilt heutzutage als wesentliches Erfordernis einer guten Matrikelausgabe; das Pförtner Stammbuch, auf das Dr. Hoffmann so viel Mühe verwendete und das ihm so wohl gelang, ist daher auch mit einem alphabetischen Verzeichnis der Schülernamen versehen. Erwünscht wäre überdies eine chronologische Tabelle gewesen, wie sie Sillem bei der Matrikel des Hamburger akademischen Gymnasiums und Friedländer bei der Greifswalder Matrikel geliefert haben. Solch eine Uebersicht gewährt nicht nur einen Einblick in das Schwanken der Zahl der Immatrikulierten, sondern erleichtert auch vielfach die Benutzung des Werkes, weil sie aus der fortlaufenden Zahl auf das Jahr der Aufnahme schließen läßt. Ein Blatt, etwa zum Herausschlagen eingerichtet, das nur die Jahre nebst den fortlaufenden Zahlen der Einträge enthält, hätte hingereicht, um sofort erkennen zu lassen, daß z. B. Abel, Hermann Nr. 9455 ins Jahr 1832 (Nr. 9455—9486) und Abel Johann Nr. 10711 ebenso ins Jahr 1862 (Nr. 10676—10712) gehören u. s. w. Wer viel mit dem Pförtner Stammbuch zu thun haben sollte, der kann sich übrigens nach diesen Angaben selbst die erwähnte Hilfstabelle verfertigen und wird die dabei aufgewandte Mühe bald reichlich vergolten finden.

Graz. Luschin von Ebengreuth.

Nr. 12. December 1895.

Dobschütz, Ernst von, Studien zur Textkritik der Vulgata. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1894. VIII und 139 S. 8°. Preis Mk. 6.—.

Die Bekanntschaft mit einer von Tischendorf für alt und wertvoll ausgegebenen Vulgatahandschrift der Münchener Universitätsbibliothek, Ms. 29, aus Ingolstadt hat dem Verf. Veranlassung gegeben, sich eingehender mit der Vulgata zu beschäftigen und das verwandtschaftliche Verhältnis einer Reihe von Vulgatahandschriften zu untersuchen. Er selbst vergleicht sein Unternehmen einem Streifzuge in ein wenig besiedeltes, ihm selbst bis dahin unbekanntes Gebiet. Erste Eindrücke sind bei empfänglichem Sinne oft die schärfsten und besten, und dauernde Betrachtung stumpft den Blick leicht ab. Es kann daher denen, die sich länger auf diesem Gebiete umgesehen haben, nur erwünscht sein, die von einem solchen Streifzuge mitgebrachte Ausbeute vor sich ausgeschüttet zu sehen und auf ihren Wert zu prüfen. Freilich wird sich nicht verkennen lassen, daß des Verf.s Arbeit eine breitere Grundlage und vielleicht von vornherein eine andere Richtung bekommen hätte, wenn ihm einige neuere Arbeiten auf dem Gebiet, wie die jüngst in diesen Blättern besprochene Geschichte der Vulgata von S. Berger und die Publication des Rheinischen Geschichtsvereins über die Adahandschrift nicht erst nachträglich bekannt geworden, andere Werke, wie der Katalog der ältesten lateinischen Handschriften des Britischen Museums und das Werk des Grafen Bastard, nicht überhaupt unzugänglich geblieben wären. So wie das Buch angelegt ist, ist es wesentlich auf die Beurteilung des von Wordsworth in den ersten drei Fascikeln seiner Vulgataausgabe gebotenen handschriftlichen Materials gerichtet. Doch diese Beschränkung ist an sich nicht unberechtigt und nicht unfruchtbar, und durch den klaren und sicheren Blick, den die Arbeit an manchen Stellen zeigt, wie durch die frische und herzhafte Art, mit der sie einen spröden Gegenstand anfaßt, nimmt sie den Leser für sich ein.

Unzweifelhaft hat der Verf. Recht, wenn er die Ingolstädter Handschrift in die karolingische Zeit setzt; ein Blick auf die beigegebenen Facsimiles wird den Kenner davon überzeugen. Aber

damit verliert die Handschrift sogleich außerordentlich an Interesse und für die Behauptung, daß sie ein besonders wichtiger und wertvoller Zeuge für die Vulgata sei, hat der Verf. den Beweis nicht erbracht. Vielmehr erscheint der Codex als einer unter vielen einer besonderen Klasse, und um ihn näher zu bestimmen, wäre es darauf angekommen, ihm zunächst in dieser Klasse der karolingischen Handschriften seinen Platz anzuweisen. Warum der Verf. einen andern Vergleichungspunkt für diese Handschrift gewählt und ihre Stellung unter den karolingischen Handschriften nur anhangsweise flüchtig berührt hat, erklärt sich aus dem oben Gesagten.

In Wahrheit interessiert indessen den Verf. die Ingolstädter Handschrift nur wenig; er strebt darüber hinaus nach allgemeinerer Erkenntnis und sucht die Principien zu ergründen, nach denen der Vulgatatext zu gestalten sei. Zwar will er dabei nicht zu abschließenden Resultaten kommen, wozu eine erschöpfende Durcharbeitung des ganzen Materials gehören würde, aber er möchte den Weg finden und zeigen, auf dem man dazu gelangen kann.

Jedermann wird mit dem Verfasser darin einverstanden sein, daß die Grundbedingung für die Gestaltung eines Textes die richtige Einsicht in das Verhältnis seiner Handschriften ist. Diese Einsicht kann nur stufenweise gewonnen werden, und es ist praktisch, dabei zunächst von äußeren Merkmalen auszugehen. Der Verf. hat erkannt, wie nichtig für eine vorläufige Sichtung die Ausstattung der Handschriften mit Einleitungen, Capiteleinteilungen und Inhaltsangaben ist. Wenn darin Verschiedenheiten hervortreten, wenn beispielsweise einige Handschriften das Evangelium Matthaei in 28, andere in 75, andere in 88 Kapitel und wieder andere anders einteilen, so hat man damit ebenso viele Ausgangspunkte der Ueberlieferung gewonnen, wobei man freilich immer im Auge behalten muß, daß die Capiteleinteilung, ebenso wie die Varianten des Textes, sehr wohl im Laufe der Ueberlieferung zwischen Handschriften verschiedener Klassen ausgetauscht werden konnte. Dessen ist sich der Verf. auch sehr wohl bewußt geblieben; aber er hätte doch diesen auch in den von ihm untersuchten Handschriften mehrfach hervortretenden Widerspruch an geeigneter Stelle wohl noch stärker hervorheben können.

Wordsworth unterscheidet in den Evangelien sechs verschiedene Capiteleinteilungen. Der Verf. findet nun, daß von diesen die zweite und dritte einerseits, die vierte, fünfte, sechste andererseits unter sich nah verwandt sind, daß aber auch diese beiden Reihen letztlich auf dieselbe Grundform zurückgehen, während die erste davon wesentlich verschieden ist. Es ist dies eine treffliche, durchaus rich-

tige Beobachtung, bei der ich nur bedaure, daß sie nicht gründlich ausgenutzt ist. Hier hätte sich eine dankbare, für die Geschichte der lateinischen Bibel bedeutsame Aufgabe lösen lassen.

Das Verhältnis der Capitulationen, d. h. der Inhaltsangaben der einzelnen Capitel, zu einander ist bei den verschiedenen Evangelien keineswegs gleich. Bei Mr. Lc. und Joh. hat sich der Wortlaut in den verschiedenen Gruppen stark verändert, dagegen stimmt er bei Mt. noch soweit überein, daß man daraus die ursprüngliche Grundform wird herstellen können. Es ist nun dem Verf. nicht entgangen, daß dabei nicht der Vulgatatext zu Grunde gelegt wurde, aber er hat es versäumt, den angewandten Text genau zu untersuchen. Hätte er dies gethan, so würde er nicht in den Irrtum verfallen sein, daß die Grundlage dieser Capitulationen eine gemeinsame griechische Vorlage gewesen sei, sondern gefunden haben, daß sie auf lateinischem Boden entstanden ist und ihr Verfasser eine bestimmte altlateinische und zwar von der afrikanischen verschiedene Bibelübersetzung benutzt hat.

Man kann die Frage nicht umgehen, ob Hieronymus Capitulationen zu den Evangelien gegeben habe. Der Umstand, daß die ältesten Vulgatahandschriften sie entbehren, spricht dagegen, auch die Erwägung, daß er die Eusebianischen Canones aufnahm, womit eine Einteilung des Textes gegeben war. Demnach wird die erste Capitulatio, die, wie der Verf. wieder gut beobachtet hat, auf Grund des Vulgatatextes bearbeitet ist, erst nach Hieronymus in die Vulgata eingeführt sein.

Aehnlich wie mit den Capitulationen steht es mit den kurzen Vorreden zu den Evangelien, die die meisten Vulgatahandschriften als ein Erbe aus alter Zeit übernommen haben, während Hieronymus sie ganz sicher von seiner Ausgabe ausgeschlossen hatte. Ihren vorhieronymianischen Ursprung hat der Verf. nachgewiesen, und es ist mir nicht zweifelhaft, daß er ihn nicht zu weit zurückverlegt, wenn er ihn ins dritte Jahrhundert setzt.

Die Prüfung des Textes dieser Prologe oder Argumente bildet den Kernpunkt von des Verf.s Untersuchungen, denn an diesem sucht er den Maßstab für die Beurteilung der Vulgatahandschriften zu gewinnen.

Man wird von vornherein Bedenken haben, ob diese Wahl besonders glücklich war, da ja zwischen der Entstehung der Argumente und ihrer Aufnahme in die Vulgata Jahrhunderte liegen. Dies Bedenken verstärkt sich, wenn man sieht, daß sie dabei einer Redaktion unterworfen sind, wie das Argument des Evangeliums Johannis deutlich zeigt. Denn hier ist ein Satz ausgemerzt, der mit

der Verfassung der Vulgata unvereinbar ist, was auch der Verf. gebührend hervorgehoben hat. Wenn nun aber gleichwohl der Verf. den neutralen oder, wie er sich mit einem wenig geschmackvollen Anglicismus ausdrückt, den ›neutral text‹, d. h. den der Spaltung der Handschriften vorausgehenden Text in dem Argument des Mt. Mr. und Lc. in einer Handschrift zu entdecken glaubt, welche an eben jener Stelle in dem Argument des Joh. den verstümmelten Text bietet, so kann man nicht umhin, der Methode des Verf.s ein starkes Mißtrauen entgegenzubringen.

An sich wäre es ja möglich, daß in dieser Handschrift diejenige Gestalt der Argumente am treuesten erhalten wäre, in der sie in die Vulgata aufgenommen sind. Wenn es so gemeint war, was aber, wie sich zeigen wird, nicht so scheint, so durfte es nicht verschwiegen werden, und es mußte auf jeden Fall das Doppelverhältnis dieser Argumente als nachträglich von der Vulgata adoptierter Stücke einer älteren Ausgabe nachdrücklich hervorgehoben werden.

Doch ich will des Verf.s Methode an der Wurzel prüfen, denn ich bin an der Textkritik der Vulgata viel zu sehr interessiert, als daß ich einen ernst gemeinten Versuch, sie zu fördern, mit einer so billigen Bemerkung abweisen möchte. Wird sich die Lösung des Problems aus dieser Prüfung nicht ergeben, so ist es doch vielleicht nicht ohne Nutzen zu überlegen, warum der eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führen konnte.

Gibt es ein objektives Verfahren zur sicheren Constituierung eines handschriftlich überlieferten Textes, sei es ein allgemein gültiges, sei es eines, das in jedem einzelnen Falle zu finden wäre? Der Verf. scheint, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, an eine solche Möglichkeit zu glauben. Mit großem Fleiße zählt er die Varianten der Argumente aus, stellt in übersichtlichen Tabellen ziffernmäßig dar, wie oft je zwei Handschriften mit einander übereinstimmen, und teilt nach den sich dabei ergebenden Zahlenverhältnissen die Handschriften in verschiedene Gruppen. So zählt er in dem Argument des Mt. 48 Stellen, an denen die Handschriften von einander abweichen, und teilt sie sodann in drei Gruppen. Einer Handschrift, A, weist er eine besondere Stelle an. Zunächst lediglich auf Grund der Zahlen wird dann ein Schema construiert, welches das genealogische Verhältnis im einzelnen genau veranschaulichen soll. Darnach spaltet sich ein Zweig der Ueberlieferung im fünften, zwei im sechsten Jahrhundert, und indem diese sich im Laufe des sechsten bis neunten Jahrhunderts noch weiter spalten, sprossen nun die einzelnen Handschriften an den verschiedenen Zweiglein fröhlich hervor, während A in direkter Linie aus dem

dritten Jahrhundert herunterläuft. Diese Handschrift enthält nämlich den ›neutral text‹. Denn da A zu allen drei Gruppen ähnlich stehe und da dabei sich durchweg sehr hohe Zahlen ergäben, so würde dies Problem, meint der Verf., durch diese Annahme zu lösen sein.

Ich frage nun zuerst, was können überhaupt die Zahlen an sich beweisen? Offenbar um so mehr, je mehr sie sich dem einen oder andern Ende nähern, um so weniger, je mehr sie sich nach der Mitte neigen. Wenn z. B. Y mit D 13 mal, mit Z 42 mal an den divergierenden Stellen übereinstimmt, so ist natürlich klar, daß Y Z sehr viel ähnlicher ist als D. Wie aber, wenn D mit Q an den 48 Stellen 24 mal, mit B und V je 23 mal übereinstimmt? Niemand würde auf Grund dieses Verhältnisses auf den Gedanken kommen, daß B und V sich wesentlich anders zu D verhielten als Q und daß Q, B, V drei verschiedenen Klassen angehörten. Der Verf. aber gewinnt dies Resultat dadurch, daß eine Uebersicht über das Ganze ihm Gruppen ergiebt, innerhalb deren die die Uebereinstimmung der Handschriften ausdrückenden Zahlenwerthe sich näher stehen als bei einem Vergleich von Gruppe zu Gruppe. So liegt die Grenze in der ersten Gruppe zwischen 24 und 36, vergleichen wir aber diese Gruppe mit der zweiten, so finden wir die Grenzwerte 19 und 30, wenn mit der dritten, 13 und 25, d. h. wenn von den Handschriften der ersten Gruppe je zwei Handschriften mindestens 24- und höchstens 36 mal unter sich übereinstimmen, so stimmen dagegen von den Handschriften der zweiten mit denen der ersten Gruppe je zwei im höchsten Falle 30-, im niedrigsten 19 mal überein. Aber was hilft das, wenn, wie das angeführte Beispiel zeigt, sobald man diese Schranke bricht, sich andere Combinationen ergeben, nach denen Handschriften verschiedener Gruppen mit einander ebenso nah verwandt erscheinen wie zwei Handschriften derselben Gruppe?

Und weiter! Wenn B und V auf 48 Varianten 23 mal mit D übereinstimmen, so können B und V an denselben 23 Stellen, mit D übereinstimmen, oder aber jedesmal an einer andern Stelle, oder es können teils dieselben, teils andere sein. Es leuchtet ein, daß das Verhältnis der drei Handschriften unter einander je nachdem ganz verschieden ist. Ueber das thatsächliche Verhältnis dieser Handschriften unter einander lehren also die bloßen Zahlen in diesem Falle gar nichts. Wie aber in aller Welt kann man schon aus den bloßen Zahlenverhältnissen auf die Vermutung kommen, daß A unter allen der unverfälschte Zeuge sei? ›neutral‹ meinetwegen, da er es mit allen gleich

hält; aber echt? etwa weil er dem Anscheine nach der charakterloseste ist?

Noch eins. Die ausdruckslose Zahl wertet Varianten von ganz verschiedenem Gewichte völlig gleich. Der Verf. sagt zwar, daß er solche Fehler, aus denen auf gemeinsamen Ursprung nicht geschlossen werden könne, nicht berücksichtige; aber wo ist da die Grenze? Wird sie nicht einer hier, der andere dort ziehen? Darauf gerade käme es an, zu wissen, was einer dabei für ausschlaggebend hielte. Ich fürchte, daß der Verf. sehr vieles in Anschlag gebracht hat, was ein anderer für ganz belanglos halten würde. Man denke, 48 Varianten auf ein so kleines Stück wie das Argumentum von Mt., und bei dem von Mc., das nach des Verf.s Constituierung 250 Wörter umfaßt, gar 78! Wie aber, wenn der Verf. selbst bald so, bald anders rechnet? Denn nachdem er die Handschriften für das Argumentum des Mt. in drei Gruppen geteilt hat, construiert er nun den Archetypus einer jeden und hierbei findet er dann in den Handschriften der dritten oder, wie der Verf. rechnet, der vierten (indem er A allein ›Gruppe‹ bilden läßt) 56 Varianten, also 8 mehr als er vorher auf alle Handschriften zusammen gerechnet hatte.

Ich halte diese Zahlensymbolik für Spiegelfechterei und diese reconstruierten Archetypen für Phantome; die haben in dem ewigen Flusse der Ueberlieferung nie existiert.

Nun begnügt sich freilich der Verf. mit diesen Berechnungen nicht, sondern er prüft seine Aufstellungen hernach an den Lesarten selbst, und dabei findet sich manche Bemerkung, die einen guten Blick für die Auffassung von Handschriftenverhältnissen zeigt. Doch kann ich den Beweis für die unbedingte Superiorität von A nicht für erbracht halten. Der Verf. will ihn durch eine Prüfung derjenigen Lesarten führen, die dieser Codex mit keiner andern Handschrift teilt. Aber gesetzt, er ginge aus dieser Prüfung glücklich hervor, was wäre damit für die Richtigkeit derjenigen Lesarten, die er mit andern Handschriften gemein hat, bewiesen? Ob die Entscheidung über die Lesart hier und sonst von dem Verf. richtig getroffen sei, will ich jetzt nicht untersuchen, da ich hier nicht ohne Umständlichkeit auf den sehr schwierigen Text der Argumente eingehen könnte, während ich dazu eine bequemere Gelegenheit zu finden hoffe.

Wenn ich die Mühe, die der Verf. auf die Scheidung der Handschriften in Gruppen verwendet hat, für ziemlich vergeblich halte, so will ich darum seine Resultate keineswegs rundweg verwerfen. Nur ist das, was daran richtig ist, nicht so überraschend und war auch keineswegs bisher ganz verkannt worden. Die Gruppe der

irischen Handschriften, deren Beziehungen unter einander übrigens in dem Evangelientexte selbst noch deutlicher heraustreten, ist schon von Wordsworth unterschieden worden. Daß K und V derselben Recension, der alkuinischen, angehören, wußte man, daß dazu die in Tours geschriebene Handschrift Mt treten würde, war zu erwarten. Ebenso stand fest, daß Θ und H der Theodulfschen Recension angehören. Ferner war längst bemerkt worden, daß diese Recension gewisse Beziehungen zu den unter sich nah verwandten westgotischen Handschriften C und T habe. Es wäre darauf angekommen, diese bekannten Beziehungen weiter zu verfolgen, z. B. zu versuchen, das Verhältnis von H und Θ genauer zu bestimmen. Hier ist aber mit einer bloßen Berechnung der Varianten um so weniger auszukommen, als das Verhältnis beider dadurch noch besonders compliciert ist, daß beide Doppellesarten haben, teils neben einander, teils so, daß die zweite die erste ersetzen soll. Ohne Frage ist H später als Θ und sehr viel liederlicher und schlechter; aber doch scheint eine Vergleichung von H und Θ zu ergeben, daß Θ nicht, wie man gemeint hat, die Originalhandschrift der Theodulfschen Recension sein kann.

Wenn der Verf. bedauert, daß die Oxforder Herausgeber der Vulgata in dem kritischen Commentar die Handschriften nicht nach Klassen angeordnet haben, sondern es dem Leser überlassen, sich selber von dem Verhältnis der Handschriften ein Bild zu verschaffen, so kann man diese Klage für gerechtfertigt halten; wenn aber die Herausgeber erklären, sie hätten ein Handschriftenstemma nicht aufzustellen gewagt, so verdienen sie wegen ihrer Zurückhaltung ebenso entschieden Lob. Wer von ca. 30 nach Ort und Zeit verschiedenen Vulgatahandschriften, vom sechsten bis neunten Jahrhundert in Irland, England, Frankreich, Spanien, Italien geschrieben, aus dem Verhältnis ihrer Varianten den Stammbaum construieren will, jagt einem wesenlosen Trugbild nach. Ein Verfahren, das bei Schriftstellern, die von einem bestimmten Zeitpunkt ab verhältnismäßig selten abgeschrieben worden sind, mit Sinn und Nutzen angewendet wird, läßt sich nicht einfach auf eine Ueberlieferung übertragen, die von Anfang bis zu Ende in unendlich vielen Exemplaren fortgepflanzt worden ist. Wie verschwindend ist die Zahl der von Wordsworth ausgewählten Handschriften im Vergleich zu den überhaupt vorhanden gewesenen Exemplaren! Wie sollte es da bei dem Fehlen zahlloser Mittelglieder möglich sein, das Verwandtschaftsverhältnis dieser Handschriften zu einander im ganzen darzustellen? Schon bei örtlich und zeitlich nah bei einander liegenden Handschriften, z. B. den zahlreichen turonischen, ist es kaum möglich ihr Verhältnis zu

einander sicher zu bestimmen. Es wird vielleicht auch sonst nicht hinlänglich beachtet, was für die Vulgata im höchsten Grade gilt, daß keineswegs immer eine Handschrift eine einfache Wiederholung einer andern mit den durch die Bedingung des bloßen Abschreibens sich ergebenden Veränderungen ist, sondern in sehr vielen, vielleicht den meisten Fällen eine neue Handschrift zugleich eine neue Ausgabe. Dazu mußte es immer um so eher kommen, je leichter den Verfassern von Handschriften abweichende Exemplare zu Gebote standen. Wo einmal in einem Schriftwerk an einer Reihe von Stellen eine Verschiedenheit der Lesung eingetreten war, war damit in die Ueberlieferung neben einem verhältnismäßig festen, sich freilich immer noch verringernden Bestande ein ewig wechselndes Element eingetreten, das von einer Handschrift zur andern wanderte und so die genealogischen Verhältnisse fortwährend störte. Es ergiebt sich der innere Widerspruch: die Varianten sind das Charakteristische der verschiedenen Handschriftenreihen, und doch sind sie in ihnen nicht das von Handschrift zu Handschrift bleibende, sondern das wechselnde, indem die verschiedenen Gattungen fortwährend mit einander in Berührung treten und ihre Varianten austauschen. Daraus folgt nicht, daß man sich nun um die Genealogie der Handschriften überhaupt nicht mehr bekümmern soll. Aber man muß das Geschäft am rechten Ende anfassen, man soll nicht von der ganzen Masse der Handschriften ausgehen und aus ihren Varianten sogleich sich das Verhältnis construieren, sondern man soll zuerst die Geschichte der einzelnen Handschrift studieren, sie möglichst sicher nach Ort und Zeit bestimmen, die Handschriften zunächst nach diesem Principe ordnen und immer von unten aufbauend zu feineren Distinctionen zu gelangen suchen. Will man die Principien der Textkritik der Vulgata im besonderen erforschen, so wird man auch wohl gut thun, nicht von vornherein ein kleines Stück cum pulvisculo durchzustöbern (besonders nicht eines, das der Vulgata gar nicht ursprünglich angehört, wenn auch in diesem Falle die daran gewonnenen Resultate an einem Capitel des Mt. controlliert sind), sondern zunächst einen größeren Ueberblick zu gewinnen und dann erst in die Detailarbeit einzutreten. Man muß sich dabei aber auch die ganz besonderen Bedingungen der Vulgata und ihren, trotz der Redaktion des h. Hieronymus, unpersönlichen Charakter vergegenwärtigen, um sich über das, was man überhaupt erreichen kann, keiner Täuschung hinzugeben. Schwerlich wird man von einem Herausgeber der Vulgata mehr verlangen können, als daß er den Thatbestand der Ueberlieferung möglichst sicher darlege. Daß in jedem Falle eine methodische Beantwortung der Frage möglich sei,

was hieronymianische Lesart war und was nicht, glaube ich nicht, und daß mit der Erkenntnis viel gewonnen wäre, noch weniger. Gewiß hat der Verf. darin recht, daß hier eine notwendige Aufgabe vorliegt. Denn die Zeugen des Schriftwortes müssen einmal samt und sonders reinlich dargestellt werden, und dazu gehört auch die Vulgata, wenn sie auch nur einer von den vielen lateinischen Zeugen ist, nicht der wichtigste und nur im Zusammenhange mit den andern zu betrachten. Die Darstellung wird keine leichte Aufgabe sein. Bei der Fülle des Materials wird es dabei weit mehr auf Scheidung und Sichtung und eine kluge Auswahl als auf ein Streben nach Vollständigkeit ankommen. Sucht man im Apparat die Handschriften mit allen ihren Fehlern und Zufälligkeiten gewissermaßen mit photographischer Treue wiederzugeben, so gerät man in Gefahr einen Kehrichthaufen von unnützen Dingen zusammenzutragen, statt den Schutt abzuräumen von dem, was wesentlich und wichtig ist.

Es wäre dankenswert, wenn der tüchtige Verf. der besprochenen Studien an diesem Werke sich noch weiter beteiligen wollte. Ich gehe freilich nicht so weit wie er, daß ich in solchem Thun geradezu einen Lobgesang auf den Allerhöchsten erkennen würde — denn das scheint die Auffassung des Verf.s zu sein, wenn anders ich den merkwürdigen Ausspruch richtig deute, mit dem er sein Vorwort schließt, daß Gott uns vier heilige Sprachen gegeben habe und wir in allen sein Lob verkündigen sollen — eben so wenig wie ich mit dem Verf. den Text des Hieronymus für heilig zu halten vermag; aber verdienstlich ist es gewiß, wenn die harrende Kärrnerarbeit gethan wird.

Schöneberg-Berlin. Peter Corssen.

Veronese, Giuseppe, Grundzüge der Geometrie von mehreren Dimensionen und mehreren Arten geradliniger Einheiten in elementarer Form entwickelt. Nach einer neuen Bearbeitung des Originals übersetzt von Adolf Schepp. Leipzig, 1894. XLVI u. 710 S. 8°. Preis Mk. 20.—.

Ein Werk, das den Titel führt ›Grundzüge der Geometrie‹ und mit den Worten beginnt: ›§ 1. Ich denke. § 2. Ich denke ein Ding oder mehrere Dinge ...‹ liefert schon durch diese äußeren Anhaltspunkte die Gewähr, daß der Verfasser bestrebt war, alle einschlägigen Fragen bis zu den letzten Gründen durchzudenken. Ein systematischer Aufbau der Geometrie, der bis auf die ersten logi-

schen Elemente des Denkens zurückgeht, konnte nur so gelingen, daß der Verf. in jahrelanger intensiver Gedankenarbeit vor keiner Schwierigkeit zurückwich. Jeder einzelne Begriff, dessen er für sein Lehrgebäude benötigt war, ist durch eine genaue Definition festgelegt; dies gilt nicht allein von Worten wie Größe, Zahl u. s. w., deren mathematischer Inhalt sich nicht von selbst versteht, sondern auch von Worten wie eindeutig, Merkmal, umgekehrt, erstes, zweites, drittes Ding u. s. w. In Folge dessen ist auch die Zahl der Lehrsätze, die in den einleitenden Paragraphen aufgestellt, oder bewiesen werden, außerordentlich groß; es finden sich darunter Sätze, wie die folgenden, daß ›ein Ding setzen eine eindeutige Operation ist‹ und daß ›das Setzen und Wegnehmen eines Dinges umgekehrte Operationen sind‹ (S. 6) ... Auch den allgemeinen logischen Grundlagen des Schließens, dem Satz der Identität und des Widerspruchs ist eine ausführliche Erörterung gewidmet. Dem Ref. ist kein Werk bekannt, in dem die Aufgabe, das System der geometrischen Wahrheiten auf ihre logischen, axiomatischen und empirischen oder hypothetischen Grundlagen zurückzuführen, in gleich eingehender und in die Tiefe strebender Weise behandelt ist. Es kommt dazu, daß der Verf. auch den Begriff der Zahl in sein Werk aufgenommen hat und in Folge dessen auch zu all den viel discutierten Fragen der modernen Größenlehre Stellung nehmen mußte. Nicht nur der Irrationalzahl, sondern auch dem von Cantor eingeführten Transfiniten und dem ›Actual-unendlichen‹ sind eingehende Erörterungen gewidmet worden.

Es wird daher verständlich sein, daß die allgemeine Einleitung, der der Verf. den Titel: ›Fundamentalsätze über die abstracten mathematischen Formen‹ gegeben hat, nicht weniger als 222 Seiten füllt, und daß erst auf S. 226 die erste geometrisch formulierte Definition erscheint. Dem Leser erwächst aus dieser Ausführlichkeit allerdings ein Nachteil; es ist nicht ganz leicht, das Wesentliche von dem weniger Wesentlichen zu scheiden und sich über den allgemeinen Weg, den der Verf. gegangen ist, über die Tragweite seiner Begriffsbestimmungen und vor allem über ihre Stellung innerhalb des Gesammtsystems in Kürze zu unterrichten. Uebrigens scheint auch der Verf. nicht ohne Gefühl für diesen Mangel gewesen zu sein; er hat ihm durch eine sehr gut geschriebene Vorrede abgeholfen, die in freierer Darstellung ein Résumé des ganzen Werkes bietet. Ebenso ist es zu begrüßen, daß er dem Schluß u. A. eine umfangreichere Studie hinzugefügt hat, in der er in scharfer Weise die Grundlagen der nicht-euklidischen Geometrie historisch und kritisch discutiert. Diese Studie giebt ein gutes Bild der geometri-

schen Speculationen, die sich im Lauf der Zeit an das elfte Axiom des Euklides angeschlossen haben, von Sacchieri ausgehend und bis in die neueste Zeit fortgeführt. Daß der Verf. den Anteil, der Gauss in diesen Fragen zukommt, unterschätzt, ist ihm kaum zum Vorwurf zu machen, da der hierauf bezügliche Teil des Gaussischen Nachlasses bekanntlich noch nicht zu allgemeiner Kenntnis gelangt ist. Wir wissen aber, daß seine Worte (S. 638): »Bis zum Beweis des Gegenteils können wir daher nicht behaupten, daß sich Gauss vor Lobatschewsky mit einer solchen Geometrie (der nicht-euklidischen) beschäftigt hat ...« jetzt hinfällig geworden sind; durch die kürzlich veröffentlichte Schrift von Engel und Stäckel: »Die Theorie der Parallellinien von Euklid bis auf Gauss (Leipzig 1895)« ist der vom Verf. geforderte Beweis mit aller Sicherheit erbracht worden.

Die besondere Eigenart des Veronesischen Werkes beruht auf seinem allgemeinen Raumbegriff. Er stützt sich keineswegs auf die auf Riemann zurückgehende Vorstellung, die den Raum als besonderen Fall einer n-fach ausgedehnten Zahlenmannigfaltigkeit betrachtet. Seine Raumform ist vielmehr durchaus geometrisch bestimmt; in selbständig schöpferischer Weise erzeugt er den n-dimensionalen Raum c o n s t r u c t i v aus dem Raum von $n-1$ Dimensionen. Er hat sich dabei von der Ueberzeugung leiten lassen, daß ganz allgemein für die Geometrie und die Behandlung ihrer Principien diejenige Methode die einfachste sei, die sich an das Constructionsverfahren der Raumanschauung anlehnt, d. h. die synthetische Methode (S. XIX).

Dem alten Wahlspruch: »Geometrica geometrice« folgend verwirft er daher den arithmetischen, im übrigen durchaus consequenten Weg, den Cayley gegangen ist, um die Fundamente der Geometrie zu legen. Er will auch nicht, daß zu diesem Zweck der Abstandsbegriff und die Bewegung ohne Deformation benutzt werde, ohne daß man vorher den Begriff der Geraden eingeführt hat. Punkt und Gerade sind für ihn die einzigen Anschauungselemente, deren man zum Aufbau des Systems benötigt ist; in naturgemäßer Weise führt in der That die von ihm befolgte Methode auf die Gerade und auf den Punkt als einzige independente Raumelemente zurück. Aus der linearen Raumform (der Geraden) entsteht die Ebene so, daß man a n n i m m t, es existiere a u ß e r h a l b der Geraden ein Punkt, der im übrigen die nämlichen Eigenschaften besitzt, wie die Punkte der Geraden; durch seine Verbindung mit jedem Punkt der Geraden gelangt man zur Ebene. Adjungiert man der Ebene wiederum einen außerhalb liegenden Punkt, dem ebenfalls die Charaktere der Punkte der Ebene zukommen, und verbindet man ihn mit allen

diesen Punkten, so erzeugt man den dreidimensionalen Raum R_3, in gleicher Weise allgemein den Raum R_n aus dem Raum R_{n-1}. Dieser Weg bietet augenscheinlich den großen Vorzug, die Frage nach den Principien der Geometrie auf die Untersuchung des einfachsten Falles, d. h. der Geraden, zurückzuführen.

Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß im Gebiet der »reinen«, oder um mich eines mir sehr sympathischen Cantorschen Ausdrucks zu bedienen, im Gebiet der »freien« Geometrie [1]) die logische Wahrheit zugleich die objective wissenschaftliche Wahrheit verbürgt und daß daher jede auf die obige Art construierte Raumform eine geometrisch mögliche Raumform darstellt. Maßgebend für die Art dieser Raumform ist nur, welches die Axiome sind, die in den Begriff der Geraden aufgenommen sind, oder besser in denjenigen ihrer Eigenschaften zu Tage treten, auf die sich die übrigen zurückführen lassen. Die ersten geometrischen Definitionen und Axiome, von denen der Verf. ausgeht, sind die folgenden: (S. 226).

Def. I. Das Grundelement, aus welchem sich die Formen zusammensetzen, heißt Punkt.

Ax. I. Es giebt verschiedene Punkte. — Alle Punkte sind identisch.

Es folgen alsdann einige weitere Definitionen, die im wesentlichen nur Bezeichnungen festsetzen; an sie schließen sich sofort die beiden folgenden Axiome, von denen das erste den Geradenbegriff festlegt, während das zweite die oben genannte constructive Erzeugung der Ebene gewährleistet.

Ax. II a. Es gibt ein in der Position seiner Teile identisches Punktesystem einer Dimension, welches durch zwei seiner Punkte, die verschieden sind, bestimmt wird und stetig ist. Dieses System heißt Gerade. (S. 230).

Ax. II b. Es giebt Punkte außerhalb der Geraden; jeder Punkt, welcher nicht der Geraden angehört, bestimmt mit jedem Punkt derselben eine andere Gerade.

Nachdem so die Gerade als Inbegriff ihrer Punkte eingeführt ist, wird gezeigt, daß sie entweder einfach offen oder »einfach geschlossen« ist. Die Bedeutung dieser Worte ist in der Einleitung enthalten. Dort heißt es: Wenn man das Constructionsgesetz anwendet, indem man mit einem Element A eines Systems einer Dimension beginnt, und wenn man dieses Element A, nachdem man alle andern Elemente erhalten hat, wieder erhält, so heißt das System geschlossen, im andern Fall offen; wird bei dieser Erzeugung

1) Vgl. Math. Ann. Bd. 21, S. 563.

überdies kein Element wiederholt, so heißt das System »einfach geschlossen«, resp. »einfach offen«. Ob die Gerade geschlossen oder offen ist, bestimmt die Natur der Raumform im nichteuklidischen Sinn; im ersten Fall ergiebt sich die Geometrie Riemanns, resp. Euklids, im zweiten diejenige Lobatschewskys. Demgemäß nimmt der Verf. seine Gerade für die weiteren allgemeinen Untersuchungen als geschlossen an (S. 285).

Die vorstehende Skizzierung dürfte hinreichend bestätigen, daß der Verf. nicht zu denjenigen Empiristen gerechnet sein will, nach denen unsere Raumanschauung nur die Abstractionen widerspiegelt, die wir aus unsern Erfahrungen über die Materie, resp. ihre allgemeinen Eigenschaften der Ausdehnung und Meßbarkeit gewinnen. Vielmehr hat für ihn der Begriff des l e e r e n Raumes logische Realität; er ist der Meinung, daß der Abstraction, die wir uns durch Wegdenken der Körper zu bilden vermögen, eine logisch-reale Existenz zukommt (S. 225 und S. IX), und daß wir »die ersten idealen geometrischen Formen in uns besitzen, noch ehe wir mit dem Studium der Geometrie beginnen, und ohne voraussetzen zu müssen, diese Formen seien eben die reellen Gegenstände mit ihren sämmtlichen Ungenauigkeiten« (S. XV). Aus diesem Grunde ist das obige Axiom über die Gerade so gefaßt, daß es sich nur auf logisch definierte Begriffselemente stützt; aus demselben Grunde läßt er die allgemeine Raumform durch constructive Erzeugung entstehen. Der Discussion der so definierten Raumform ist das Werk des Verf.s gewidmet. Die systematische Behandlung selbst umfaßt in der Ebene auch die Lobatschewskysche und die Riemannsche, im dreidimensionalen Raum auch die Riemannsche Geometrie. Darüber hinaus ist auch dem Raum von mehr als drei Dimensionen, insbesondere dem euklidischen Raum von vier Dimensionen (S. 507—564) und der allgemeinen n-dimensionalen euklidischen Raumform (S. 567—626) eine ausführliche Erörterung gewidmet worden.

Es kann hier nicht der Ort sein, die viel discutierte Frage nach dem Inhalt und dem Ursprung unserer Raumvorstellung von neuem aufzurollen; auch würde es zu weit führen, nur auf einen größeren Teil der Principienfragen einzugehn, die in dem Veroneseschen Werke zur Behandlung stehen. Ich werde mich hier darauf beschränken, den Inhalt des Axioms über die Gerade näher darzulegen. Ich hoffe, daß ich auf diese Weise den Leser in den Stand zu setzen vermag, sich über die allgemeine Anlage und den Gedankeninhalt, sowie über den Wert des Werkes selbst ein Urteil zu bilden.

Die allgemeine Aufgabe, um die es sich bei der Begriffsbestimmung der Geraden nur handeln kann, ist offenbar die, solche

von einander unabhängigen Thatsachen aufzustellen, aus denen alle Eigenschaften der Geraden, deren man in der Geometrie bedarf, ableitbar sind. Diese Aufgabe sucht der Verfasser logisch, man könnte auch sagen, arithmetisch zu lösen. Er ist sich freilich bewußt, daß in dem Begriff der Geraden ein unmittelbares intuitives Anschauungselement vorhanden ist, nämlich der Begriff des Continuums, er betrachtet es aber als seine Aufgabe, »nach einer abstracten Begriffsbestimmung des Continuums zu suchen, in welcher die Anschauung oder die wahrnehmbare Darstellung nicht mehr als notwendiger Bestandteil auftritt« (S. 52). Diese Definition soll vielmehr umgekehrt dazu dienen, »andere Eigenschaften desselben intuitiven Continuums abstract mit voller logischer Schärfe aus ihr ableiten zu können« (S. 52). Genauer faßt der Verf. seine Aufgabe so auf, daß das Continuum als geordnetes Punktsystem zu bestimmen ist. Nicht als ob man das geometrische Continuum aus Punkten als Teilen zusammensetzen könne, oder als ob irgend ein arithmetisch bestimmtes Punktesystem mit dem geometrischen Continuum identisch wäre, sondern weil die Bestimmung des Continuums mittelst eines gut definierten geordneten Systems von Punkten für die geometrischen Untersuchungen ausreicht. Wenn auch die Anschauung für die Geometrie wesentlich sei, so dürfe sie doch weder für die Definitionen und die Fassung der Sätze noch für deren Beweise verwandt werden.

Folgendes haben wir gemäß der Erfahrung, resp. gemäß der Anschauung als die wesentlichen Eigenschaften der Geraden zu betrachten. Sie ist erstens unbegrenzt; zweitens ist jeder begrenzte noch so kleine Teil von ihr ebenfalls continuierlich; endlich giebt es um einen Punkt B der Geraden zwei Teile BA und BC von der Art, daß der erste von A nach B hin mit dem zweiten von B nach C hin identisch ist, und daß auch der Teil von B nach A hin durchlaufen, mit dem Teil von A nach B hin durchlaufen identisch ist (S. 55). Wie kann man, so fragt der Verf., alle diese Merkmale abstract feststellen, ohne auf die Anschauung zurückkommen zu müssen? Zweierlei ist offenbar zu leisten; erstens die Bestimmung eines Punktsystems, das die Eigenschaften des Continuums besitzt, und zweitens die Fixierung des geradlinigen Continuums.

Die Antwort auf die vorstehende Frage ist das Axiom IIa, das die Gerade festlegt. Dieses Axiom benutzt im wesentlichen drei verschiedene Begriffselemente, erstens den Begriff des Systems einer Dimension, zweitens die Identität der einzelnen Teile und drittens die Stetigkeit. Ueber den Stetigkeitsbegriff des Verfassers soll hier nicht viel gesagt werden; er nennt das Punktsystem stetig, wenn

kurzgesagt überall da ein Punkt vorhanden ist, wo der Dedekindsche Schnitt einen verlangt; er beweist dann noch, daß jeder bezügliche Grenzproceß auch wirklich nur einen bestimmten Punkt festlegt.

Ausführlicher muß ich die beiden andern Begriffe erörtern. Unter einem System einer Dimension versteht der Verf. »die durch eine beliebige Reihe von Elementen und die umgekehrte Reihe gegebene Form, die ein erstes und letztes Element hat oder nicht und deren Ordnung von einem beliebigen Elemente an gegebenes Merkmal der Form ist« (Def. I, S. 63). Dabei werden die Formen als die geistigen Gegenstände definiert, deren Merkmale das Ganze, die Teile, die Ordnung und die Art der Position sind (S. 18). Von Belang ist hier augenscheinlich nur, was mit Ordnung und Position gemeint ist. Nach § 16 heißt »andere Dinge $A, B, C \ldots N$ der Ordnung nach denken, das eine nach dem andern oder successiv denken«. Bei dieser Formulierung bleibt es an sich noch unbestimmt, ob in einer geordneten Reihe zu jedem Element ein bestimmtes vorhergehendes oder folgendes existiert oder nicht. Nun soll aber dieser Ordnungsbegriff für das Punktcontinuum festgelegt werden, es handelt sich also für den Verf. genau um dasjenige, was Cantor in seinen kürzlich erschienenen »Beiträgen zur Mannigfaltigkeitslehre« als den Ordnungstypus bezeichnet hat [1]). Dieses Continuum ist naturgemäß nur logisch, nicht aber arithmetisch, resp. constructiv definiert; er kann daher das Ordnungsgesetz nicht an »successive«, sondern nur an bestimmte, im übrigen beliebig herausgegriffene Elemente anknüpfen. Daß der Verf. sich dessen wohl bewußt ist, ist evident, andrerseits will ich aber nicht verschweigen, daß seine Formulierungen in dieser Hinsicht formal nicht exact sind. Ich erwähne nur, daß er Definitionen und Beweise — und zwar auch solche, die für das Punktcontinuum Geltung behalten sollen — vielmals an den Begriff der consecutiven Elemente knüpft, beispielsweise die Definition des Constructionsgesetzes (S. 64. Def. VI), die für die oben stehende Bestimmung des »offenen«, resp. »geschlossenen« Systems benutzt wird und daß er zwei Elemente X und Y ausdrücklich nur dann consecutiv nennt, wenn Y das erste Element ist, das auf ein beliebiges Element X der Reihe folgt oder ihm vorhergeht (§ 24). Erst viel später (S. 73) wird dieser Begriff dahin erweitert, daß unter consecutiven Elementen eines homogenen Systems von nun an »auch diejenigen eines andern in derselben Richtung gegebenen Systems zu verstehen sind, das dem ersten angehört und dessen consecutive Elemente durch Elemente des ersten Systems getrennt sind«.

1) **Math. Ann. Bd. 46, S. 500.**

Mit der identischen Position der Teile des Punktsystems will der Verf. die oben erwähnte dritte Eigenschaft zum Ausdruck bringen, die nach der Anschauung der Geraden zukommt. Es ist augenscheinlich die wichtigste, resp. diejenige, die die Gerade als Gerade charakterisiert. Was den Begriff der Position betrifft, so findet sich darüber zunächst nur die folgende Definition: »Wenn die Dinge A und B verschieden sind, so können wir, auch wenn sie identisch sind, von ihnen sagen, sie haben eine verschiedene Position« (§ 9, Def. VI). Weiteres wird über die Position nicht gesagt; der Begriff ist so unbestimmt gehalten, daß er kaum mehr als einen formalen Inhalt darbietet. Dies geht auch aus den Beispielen hervor, die der Verf. anführt. Ich habe insgesammt nur drei Beispiele angetroffen, von denen ich die beiden ersten hier folgen lasse[1]). Man kann, sagt der Verf., den Vocal a leise und dann den Vocal e laut sprechen, so liefert die Stärke der Stimme ein Positionsverhältnis für a und e (S. 18). Ferner kann man dieselbe Vorstellung A dreimal hintereinander setzen, so liefert die während jeder Wiederholung verflossene Zeit ein Positionsverhältnis für die drei Vorstellungen (S. 18). In Wirklichkeit ist die Position natürlich das eigentlich geometrische an den Dingen, sie ist eine Art von Ortsindex, mit dem sie behaftet sind. Nun soll nach dem obigen Axiom die Gerade ein in der Position seiner Teile identisches System sein. Was hierunter zu verstehen ist, wird in § 70 dahin festgelegt, daß ein homogenes System einer Dimension dann in der Position seiner Teile identisch heißt, »wenn es von einem gegebenen Element A in der einen Richtung mit dem von demselben Element an in der umgekehrten Richtung betrachteten System identisch ist« (S. 76). Die Definition des homogenen Systems will ich weiter unten folgen lassen, wir wollen zunächst sehen, wie sich der Verf. mit seinem Identitätsbegriff abfindet. Er nennt zwei verschiedene Dinge identisch oder absolut gleich, »wenn sie in Bezug auf ihre sämmtlichen in Betracht gezogenen Merkmale gleich sind« (S. 4); ferner heißt es auf S. 60, daß »Formen, die mittelst derselben Operation aus identischen Formen construiert werden oder durch sie bestimmt sind, identisch sind«. Dies ist im besondern so zu verstehen, daß unter den identischen Formen die Punkte gemeint sind, deren Identität ja das Axiom I aussagt, und unter den durch sie bestimmten Formen die Geraden, resp. die einzelnen Teile der Geraden. Die Identität sagt daher nur die Uebereinstimmung in allen in Betracht kommenden Merkmalen aus. Welches diese Merkmale sind, oder welche Merk-

1) Das dritte folgt weiter unten, S. 937.

male man in Betracht ziehen muß, bleibt also ganz unbestimmt. Homogen heißt das System, und zwar in einer bestimmten Richtung, »wenn es in dieser Richtung zwei Segmente giebt, die jedem in derselben Richtung gegebenen Segment identisch sind, und von denen das eine zum ersten Ende, das andre zum zweiten Ende ein beliebiges gegebenes Element A hat«. Um ein Beispiel eines solchen Systems zu erhalten, betrachten wir mit dem Verf. nach irgend einem bestimmten Gesetz identische consecutive Curvenbogen, z. B. Ellipsenbogen (S. 75 Anm.). Faßt man nur die Enden ins Auge und stellt sich vor, daß ihre Positionsverhältnisse durch die zwischen ihnen befindlichen Bogen bestimmt sind, so bilden sie ein homogenes System in einer Richtung (S. 75). Der Verf. fügt hinzu, daß dieses System von einem beliebigen Punkt A an im Allgemeinen mit demselben System in umgekehrter Richtung nicht identisch zu sein braucht. Aber das hängt doch ganz davon ab, wie man die Art der Position der einzelnen Punkte definiert. Bei der Unbestimmtheit dieses Begriffes kann man auch die Länge der Curvenbogen als allein maßgebend ansehen, so wird das System sofort ein in der Position seiner Teile identisches werden.

Man sieht aus diesem Beispiel, daß das in der Lage seiner Teile identische System keineswegs ein continuierliches System zu sein braucht. Die Stetigkeit wird erst auf S. 144 zum ersten Mal eingeführt; alle vorhergehenden Entwicklungen gelten daher auch von Systemen aus discreten Elementen, ja sie sind genau genommen nur für solche klar und faßlich bestimmt. Für continuierliche Systeme verliert der Begriff der Position, resp. der identischen Position jeden bestimmbaren Inhalt. Was der Verfasser mit ihm sagen wollte, ist freilich klar, er wollte die Congruenz und die Symmetrie ausdrücken, wie man auch aus S. 299 direct entnehmen kann. Der Schlüssel zu seiner Formulierung scheint der zu sein, daß er nach einer Umschreibung der Euklidischen Definition suchte, eine gerade Linie sei diejenige, welche den auf ihr befindlichen Punkten gleichförmig liege. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß ein großer Teil der neueren Untersuchungen über die Principien der Geometrie gerade die Analysierung dieser Eigenschaft zum Gegenstand hat. Ihr wesentlicher Inhalt ist bekanntlich darin gefunden, daß die Gerade eine Linie ist, die eine bestimmte Gruppe von Transformationen in sich zuläßt; dies ist mit andern Worten diejenige bestimmte Eigenschaft, die die vom Verfasser durchaus unbestimmt gelassene Art der Position ihrer Punkte charakterisiert. Hierzu kommt noch — was dem Verf. übrigens nicht entgangen ist —, daß ein in der Position seiner Teile identisches Punktsystem,

verglichen mit der zu Grunde gelegten Gleichheitsdefinition eine Art logischen Cirkels darstellt. Um dem zu entgehen, kann sich der Verf. nur so helfen, daß er sagt, man müsse annehmen, wenigstens für eine Form — oder genauer Formenclasse — sei die Identität unter ihren Teilen ohne Weiteres festgestellt. Diese Form ist eben die Gerade, und dieser Begriff der Geraden ist es, der seiner Meinung nach allen weiteren geometrischen Definitionen und Constructionen zu Grunde liegt. Mittelst dieser Form seien alle andern Formen bestimmt, construiert oder constructionsfähig. Er faßt dies in folgende zwei Hypothesen zusammen (S. 77):

I. Es giebt eine Form, die zur Bestimmung aller andern dient, die Grundform. — Die Grundformen sind identisch.

II. Die Grundform ist ein in der Lage seiner Teile identisches System einer Dimension.

Mit diesen zwei Hypothesen ist aber die Gerade noch keineswegs bestimmt. Einerseits ist ja die Stetigkeit bisher außer Betracht geblieben; aber wenn man sich auch auf stetige Gebilde beschränkt, so haben z. B. der Kreis und die Schraubenlinie ebenfalls die Berechtigung als Grundform zu gelten. Das Gleiche gilt aber auch von gewissen Klein-Lieschen projectiven *W*-Curven; jede Curve, die geeignete infinitesimale Transformationen in sich gestattet, kann unter den Begriff der identischen Position aller Teile subsummiert werden. Um aus allen diesen Curven die Gerade herauszuheben, fügt der Verf. dann noch die Bedingung hinzu, daß sie durch zwei ihrer Punkte bestimmt und stetig sein soll, wie es das oben (S. 932) stehende Axiom IIa besagt. Damit würde denn allerdings der Kreis der Eigenschaften, die die Geraden der einzelnen Raumformen kennzeichnen, geschlossen sein.

Soll man die besondere Art der Veroneseschen Grundlegung mit kurzen Worten charakterisieren, so wäre zu sagen, daß seine Grundlegung sich wesentlich damit beschäftigt, die Natur des Continuums, insbesondere des geometrischen, durch Eigenschaften der constituierenden Elemente zu umschreiben, und für dasselbe einen Maßstab und die Möglichkeit des Messens einzuführen — alles auf rein logischer Grundlage und in logischer Darstellung. Die geometrische Anschauung giebt dabei nur insofern den Führer ab, als sie die Ziele der Untersuchung vorschreibt. Die eigentlich geometrische Natur der Raumform dagegen wird einfach als existent hingestellt, mit Hilfe des Begriffs eines in seinen Teilen identischen Systems. Welche Consequenzen dies hat, mag man z. B. daran ermessen, daß der Verf. auch die unendlich fernen Punkte nur so einführen kann, daß er ihnen eine Zahl, und zwar eine actual unendliche, zuordnet. Hierin

liegt der innere Grund, daß er gezwungen war, in einem Werk, das den Titel: ›Grundzüge der Geometrie‹ führt, einen scheinbar so fern liegenden Stoff wie die Cantorschen Transfiniten und das Actualunendliche zu behandeln. Hier kommt freilich noch hinzu, daß er eine Geometrie aufbauen wollte, die nicht an das fünfte Axiom des Archimedes gebunden ist. Ueber diesen Punkt gedenkt Ref. sich an anderer Stelle ausführlicher zu äußern.

Ich hoffe, daß es mir durch die vorstehende Erörterung gelungen ist, dem Leser einen Ueberblick über den ausgedehnten Gesammtplan des Werkes zu geben, ebenso aber auch ihm zu zeigen, welche Intensität von geistiger Arbeit und welche minutiöse Sorgfalt in der Erörterung der einzelnen Punkte der Verf. geleistet hat. Daß der Aufbau der Geometrie, wie er ihn geschaffen, sich viele Freunde erwerben wird, möchte ich bezweifeln. Aber wie dem auch sei, so hat er sich durch die von ihm versuchte Grundlegung ein wirkliches Verdienst um die geometrische Wissenschaft erworben. Es würde daran auch nichts verschlagen, wenn ihm dabei ein so erheblicher Irrtum untergelaufen wäre, wie Cantor in den oben erwähnten ›Beiträgen‹ annimmt [1]). Die Definition der Gleichheit zweier Zahlen beruht nämlich nach Cantor auf einem Cirkel, insofern für ihre Begriffsbestimmung der Gleichheitsbegriff selbst bereits benutzt wird. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß die bezüglichen Veroneseschen Worte nicht eine Definition, sondern einen Lehrsatz enthalten (§ 45a). Aber selbst wenn der Cantorsche Tadel berechtigt wäre, darf das Werk in Folge seiner durchaus freien und selbständigen Darstellung, in Folge seines wohldurchdachten und wohlgeordneten Aufbaues, in Folge des ernsten und nach den letzten Gründen strebenden philosophischen Willens als eine wissenschaftliche Leistung bezeichnet werden, die ihm den Anspruch auf einen ersten Platz unter den geometrischen Büchern über die grundlegenden Fragen sichert. Man kann es daher dem Herrn Uebersetzer nur Dank wissen, daß er sich der nicht geringen Mühe unterzogen hat, das Veronesesche Werk, und zwar in einer vom Verfasser, revidierten Form einem größeren deutschen Leserkreis zugänglich zu machen.

1) a. a. O. S. 501.

Göttingen, October 1895. A. Schoenflies.

Wirth, Albrecht, Aus orientalischen Chroniken. Frankfurt a. M. 1894. In Commission bei M. Diesterweg. LXVI und 276 S. mit einer Tafel. Imp. 8°. Preis Mk. 12. —.

Der Inhalt des Buches ist durch den Titel nicht hinreichend begründet. Es zerfällt in einen einleitenden Teil (S. I—LXVI) und einen Hauptteil (S. 1—258), von denen jener den Ursprung und Verlauf der griechisch-byzantinischen Chronographie und ihren Einfluß auf die spätere Chronistik des Abendlandes, der orientalischen und der slawischen Welt zur Darstellung bringen will, während der Hauptteil umfangreiche Mitteilungen aus edierten und nicht edierten Chroniken, vorzugsweise griechischer und orientalischer Herkunft, außerdem eine neue Ausgabe des apokryphen »Religionsgespräches am Hofe der Sassaniden«, sowie Untersuchungen über andere Apokrypha enthält. Wir wenden uns zunächst zur Besprechung des Hauptteiles.

An erster Stelle steht die Ausgabe einer bis zum Jahre 1119 reichenden, bisher unbekannten Recension der wichtigen, von Cramer (Anecd. Paris. II, 166 ff.) edierten *Ἐκλογὴ ἱστοριῶν*. W. hat sie mit glücklichem Griffe aus den Schätzen der Wiener Bibliothek (cod. Vind. theol. 133) hervorgeholt, und man wird ihm für die Veröffentlichung Dank wissen müssen, so viel diese auch infolge zahlreicher Versehen und Flüchtigkeiten zu wünschen übrig läßt (vgl. die reichlichen Nachträge Krumbachers in der Byz. Zeitschrift III, 611—617). Im Anschluß an seine Ausgabe handelt W. über das Verhältnis der *Ἐκλογὴ* zu verwandten Chroniken und über ihre Quellen (S. 25—46). Ein näheres Eingehen auf diese Untersuchungen müssen wir uns jedoch versagen, da mehrere der von W. zur Vergleichung herangezogenen Schriften noch nicht ediert sind, und andererseits durch die inzwischen von C. Sathas im VII. Bande seiner Bibliotheca Graeca veröffentlichte *Σύνοψις χρονικὴ* des cod. Marcianus 407 sowie durch die Mitteilungen von Krumbacher und Patzig über die Chronik des cod. Vind. hist. 99 (Byz. Zeitschr. III, 617 ff. und IV, 24 ff.) die Angaben des Verf. über diese beiden Handschriften sich als unzureichend erwiesen haben. Nur über einen Punkt werden wir schon jetzt unser Urteil abgeben können, nämlich über das gegenseitige Verhältnis der beiden Recensionen der *Ἐκλογὴ ἱστοριῶν*. Dieses glauben wir nicht dahin mit W. feststellen zu müssen, daß wir die Wiener Recension, abgesehen von dem Prooemium, für eine Fortsetzung der Pariser halten, sondern, wenn nicht alles trügt, ist uns in ihr vielmehr der erste Teil der gemeinsamen Urquelle beider Recensionen bewahrt. Daß diese wirklich einen sol-

chen Teil enthielt, geht mit Sicherheit aus den Anfangsworten des Prooemiums beider Recensionen hervor, die deutlich auf etwas Vorhergehendes Bezug nehmen: *Τὰ μὲν τῆς Χαλδαίων καὶ Ἀσσυρίων Μήδων τε καὶ Περσῶν, ἔτι δὲ καὶ Αἰγυπτίων καὶ Ῥωμαίων χρόνων ὁμοῦ καὶ βασιλέων ἀναγραφῆς ταῦτα ἂν εἴη.* Da nun die Wiener Recension gerade die in jenen Anfangsworten bezeichneten Abschnitte, und zwar genau in der angegebenen Reihenfolge, vorführt, nämlich 1) *περὶ τῆς Χαλδαίων βασιλείας*, 2) *Ἀσσυρίων βασιλεῖς*, 3) *Μήδων βασιλεῖς*, 4) *Περσῶν βασιλεῖς*, 5) *Αἰγύπτου βασιλεῖς οἱ μετὰ Ἀλέξανδρον*, 6) *Ῥωμαίων βασιλεῖς*, so scheint doch wohl der Schluß nahe liegend, daß wir in dem Vindobonensis den ersten Teil der Urchronik besitzen. Der Wiener Chronist hat also diesen Teil, den die Pariser Recension gänzlich übergieng, an die Stelle der den zweiten Teil bildenden Weltchronik gesetzt. Wenn er dabei das diesen zweiten Teil einleitende Prooemium beibehielt, so muß ihm eben verborgen geblieben sein, daß es zu dem von ihm gebotenen Ersatz nicht mehr paßte. Eigene Zuthat des Wiener Chronisten dürfte dagegen die Herabführung der Kaiserliste bis zum Jahre 1119 sein.

Es folgt der Abschnitt über »die orientalischen Ausläufer der christlichen Chronographie« (S. 47—142). Unter diesem Gesamttitel behandelt der Verfasser sieben Gruppen von Chronisten: 1) Christliche Syrer und Araber, 2) Armenier, 3) (mit einer Grenzüberschreitung) die Slawen, 4) Weltchroniken des Islams, 5) die Perser, 6) die Türken, 7) die Samaritaner. Verf. hat, wie er selber in den einleitenden Worten zu diesem Abschnitt bemerkt, bei seinen Zusammenstellungen den Zweck verfolgt, »den brauchbaren Stoff zur allgemeinen Kenntnis zu bringen«. Er verzichtet damit auf eine systematische Darlegung des Verhältnisses der besprochenen Chroniken zu ihren griechischen Vorlagen und beschränkt sich im Großen und Ganzen darauf, für andere Forscher auf diesem Gebiete das Material zusammenzutragen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man das Verfahren des Verf.s bei seinen Mitteilungen über die einzelnen Gruppen und ihre Vertreter zu beurteilen haben. Dieses Verfahren ist im allgemeinen folgendes. Zunächst wird die Besprechung jeder einzelnen Gruppe mit einigen Bemerkungen über ihre Stellung in der Litteraturgeschichte eingeleitet; daran schließt sich dann die Vorführung der Autoren selbst in der Weise, daß nach einer kurzen Darlegung ihrer Lebensverhältnisse und ihrer schriftstellerischen Thätigkeit mehr oder weniger reichhaltige Auszüge aus ihren Chroniken gegeben werden. Bei diesen Auszügen hat der Verf. freilich nicht sein Augenmerk darauf gerichtet, ein Gesamtbild von dem Inhalt und der Zusammensetzung der betreffenden

Schriften zu entwerfen, sondern er begnügt sich damit, Angaben, die ihm aus irgend einem Grunde merkwürdig schienen, darunter auch solche, bei denen sich die Abhängigkeit von der griechischen Quelle zeigte, zusammenhangslos an einander zu reihen. Mehr als dreißig Chronisten — mit verschwindenden Ausnahmen sind es nur solche, von denen Uebersetzungen vorliegen — gelangen auf diese Weise zur Besprechung, so besonders Elias von Nisibis, Michael Syrus, Gregorius Abulfaraǵ, Moses Chorenazi, Stephan Açoghig, Nestor, Masudi, Abulfida, Abulghasi, Abulfatach u. a. Zu bedauern ist nun aber, daß Verf. den Wert dieser an und für sich nicht unverdienstlichen Zusammenstellungen durch eigene Schuld erheblich beeinträchtigt hat. Dieselbe Flüchtigkeit, die schon bei dem vorhergehenden Abschnitte gerügt werden mußte, tritt auch bei diesem, und zwar in noch stärkerem Maße, wieder hervor. Eine vollständige Nachlese aller Versehen würde den Rahmen dieser Anzeige weit überschreiten. Wir müssen uns daher darauf beschränken, etwaige Benutzer des Buches zur Vorsicht zu mahnen, und wollen nur zur Rechtfertigung unseres Vorwurfes ein paar besonders schwerwiegende Thatsachen zur Kenntnis bringen. Wir entnehmen sie den Auszügen aus der Chronik des Michael Syrus. Gleich das erste Excerpt (S. 66) lautet folgendermaßen: ›Abel wird 7 J. nach Kain geboren und † 53jährig, nach andern erst 13jährig‹. Zunächst vermißt man die Angabe der Stelle, wo das Excerpt zu finden ist. Es steht auf S. 21 der Ausgabe von Langlois, mit Ausnahme jedoch des letzten Teiles. Diesen hat Verf. vielmehr aus Langlois' Commentar (›13 ans selon quelques-uns‹) einfach in den Text übertragen, durch Hinzufügung des Wörtchens ›erst‹ aber den Sinn der Bemerkung völlig verwirrt. — Auf S. 25 Langlois (nicht S. 24) heißt es: ›et lorsque le paradis *se fut ouvert* par la croix, Enoch y descendit‹. Verf. übersetzt (S. 66): ›und erst als letzteres (das Paradies) ihm durch das Kreuz offenbart wurde‹. — Nach Michael (S. 54 Langlois) fällt das Auftreten der Ruth in das fünfte Jahr des Samson, während Verf. diese Angabe in die Zeit des Barak setzt (S. 69). — Verf. (S. 70) läßt David im elften Jahre *Samuels* geboren werden, nach der Quelle (S. 56) war es vielmehr das elfte Jahr *Sauls*. — Folgendes will Verf. (S. 73) bei Michael (S. 43) gelesen haben: ›Als Jakob 50 J. war, ward Sparta gegründet, und Zeus war König in Argos, dem er Gesetze gab. Im 100. J. Jakobs kam Apis nach Argos‹. Thatsächlich steht dort nur: ›dans la 50ᵉ année de *Joseph* la ville de Sparte fut bâtie‹, dagegen auf S. 42: ›dans la 50ᵉ année de *Jacob* Eus (Zeus) [1]) regna sur les Argiens; il fut le premier, qui

1) In dem korrupten *Eus* steckt schwerlich *Zeus*, wie Langlois will, sondern

donna des lois, établit des tribunaux et des juges‹. Auch der Schluß des Excerptes findet sich auf S. 42, jedoch läßt Michael den Apis nicht nach Argos, wie Verf. mitteilt, sondern von Argos nach Aegypten wandern. — Noch auf derselben Seite berichtet Verf. nach Michael S. 50 (es ist vielmehr S. 51): ›Ehud 38 wird Acatmon erbaut‹. Dazu ist zu bemerken, daß Michael das Ereignis überhaupt nicht an ein bestimmtes Jahr geknüpft hat, sondern einfach erzählt: ›Gadamus bâtit *sous lui* la ville d'Acatmon‹. Dieses *Acatmon* identificiert Verf. mit *Lacedaemon* im Anschluß an Langlois, der sich für seine Auffassung auf Abulfaraǵ (Chron. syr. S. 16) beruft, wo auch in der That die Gründung Lacedaemons in die Zeit des Ehud verlegt wird[1]). Dennoch ist die Annahme Langlois' unhaltbar, und *Acatmon* ist vielmehr identisch mit *Cadmea*. Denn die Quelle Michaels war wieder die Chronik des Eusebius (a. Abr. 613 = 1. Jahr des Ehud): Cadmea condita est = *Καδμεία ἐκτίσθη* (Syncell. 300, 1). Nur der Name des Gründers ist eigene Zuthat Michaels. — Auch folgendes Excerpt (Wirth S. 75 = Michael S. 62) giebt zu Ausstellungen Anlaß: ›Elisa † unter *Josia* 37, damals begann Acropanes und herrschte 42 J., damals trat *Romélos* auf‹. Der König, unter dem Elisa stirbt, ist nach Michael vielmehr *Joas*. Wenn Verf. ferner den Romélos für Romulus hält und danach Roms Gründung nach Michael auf 818 v. Chr. berechnet, so ist er ja allerdings einigermaßen dadurch entschuldigt, daß die Gleichsetzung jener beiden nicht von ihm, sondern von Langlois herrührt. Aber es hätte ihn doch stutzig machen müssen, daß Michael (S. 66) das Auftreten des Romulus erst in die Regierungszeit des Ezechias verlegt. Auch heißt ja Romélos a. a. O. gar nicht König der Römer, sondern der Latiner. Es kann eben nur der Latinerkönig *Aremulus* gemeint sein, wie die Quelle Michaels, Eusebius (a. Abr. 1142 = 20. Jahr des Joas), lehrt: ›Siluius Aremulus siue Remulus ..... ob impietatem postea fulminatus interiit‹. Dazu vgl. Michael a. a. O.: ›Celui-ci, en punition de son orgueil, fut brûlé avec son palais par la colère du Seigneur‹. Auch der Tod des Elisa wird bei Eusebius zum 33. Jahre des Joas (= a. Abr. 1155) berichtet. Endlich fehlt bei ihm auch nicht der König Acropanes; es ist der Assyrerkönig Acrapazes, der im 13. Jahre des Joas (= a. Abr. 1135) seine 42-

Phoroneus. Denn die Notiz Michaels stammt aus der Chronik des Eusebius, der zum 51. Jahre Jacobs folgendes anmerkt: Foroneus Inachi filius et Niobae primus leges iudiciaque constituit. Vgl. Syncell. 236, 15.

1) W. citiert außerdem noch ›Hieronymus 4020‹, offenbar ganz willkürlich, denn die Abrahamsjahre laufen in dessen Chronik überhaupt nur bis 2395, und unter Ehud ist obendrein von der Gründung Lacedaemons nirgends die Rede.

jährige Herrschaft beginnt. — Wirth S. 78 = Michael S. 108: ›Surina 9 Christenverfolgung. Tertullian und Minutius (so!) Felix wurden darin Bekenner‹. Nur der erste Teil des Excerptes steht wirklich im Texte, wenn schon der Kaiser dort Surinos heißt. Dagegen ist der zweite Teil wieder aus dem Commentar Langlois' heraufgeholt, aber auch dieser ist nicht einmal richtig wiedergegeben, denn er lautet: ›Elle (*sc.* la persécution) eut pour *apologistes* (also *Apologeten*, nicht *confesseurs*) Tertullien et Minutius (so!) Felix‹. Eine derartige Zusammenwerfung von Text und Commentar der Ausgabe Langlois' hat sich Verf. noch wiederholt zu schulden kommen lassen. — Wir schließen damit dieses Register, das sich aus den Michaelexcerpten allein schon leicht um das Zehnfache vermehren ließe.

Auch den Litteraturnachweisen fehlt es — was bei einer Materialsammlung noch besonders ins Gewicht fällt — an Genauigkeit und Vollständigkeit. So wird die Kirchenchronik des Barhebraeus, trotzdem sie doch den zweiten Teil von dessen Chronicon Syriacum bildete und in ihren früheren Abschnitten sicherlich (wenn auch nur indirect) auf griechische Quellen zurückgeht, überhaupt nicht erwähnt, auch ist nicht das Chronicon Syriacum von *Bauer* verdeutscht (S. 85), sondern die Historia dynastiarum. Bei mehreren Autoren vermißt man jegliche Mitteilung einer Ausgabe, wie z. B. bei Dionysius von Telmaḥrê, bei Eutychius, Moses von Chorene, Samuel von Ani, bei andern wieder werden die neuesten und besten Ausgaben unerwähnt gelassen, so bei Makrizi die Ausgabe von Wüstenfeld (Göttingen 1845), bei Abulghasi die von Desmaisons (Petersburg 1874); bei manchen sind zwar die Uebersetzungen genannt, dagegen nicht die Ausgaben der Originaltexte. So mußte bei Michael Syrus die nach zwei Recensionen hergestellte Ausgabe des armenischen Textes (Jerusalem 1870/71) namhaft gemacht werden, aus der Gelzer kürzlich (Byz. Zeitschr. III, 391 ff.) einige Mitteilungen gemacht hat, ferner beim Barhebraeus die neue Ausgabe des Chronicon Syriacum von P. Bedjan (Paris 1890) und die der Historia dynastiarum von A. Salhani (Beirut 1890) u. a. m. — Eine besondere Erklärung endlich beansprucht noch Folgendes. In den einleitenden Worten dieses Abschnitts nämlich bemerkt Verf. (S. 49): ›Die assyrischen Listen jener späten Chronisten habe ich in einer andern Schrift behandelt‹, und nennt in der Fußnote: ›Beiträge zur christlichen Chronographie. Frankfurt 1892‹. Dieselbe Schrift wird weiter noch an zwei Stellen citiert, S. 217 und S. 251, hier mit der 114. Seite. Nun ist aber eine Schrift dieses Titels überhaupt nicht erschienen, dagegen hat Verf. noch im Jahre 1894, eben-

falls bei Diesterweg in Frankfurt, ›Chronographische Späne‹ im Umfange von 88 Seiten veröffentlicht, die augenscheinlich, wie die Vergleichung der Citate lehrt, den Torso der ›Beiträge‹ bilden. Darauf deuten auch folgende Bemerkungen des Vorwortes jener Schrift: ›Nachstehendes ward bereits vor zwei Jahren gesetzt und zum Teil gedruckt. ..... Am Schluß vorliegender Schrift wurden mehrere Bogen nachträglich zurückgezogen‹. Warum nun, so fragt man sich vergebens, hat Verf. nicht den ursprünglichen Titel der Schrift beibehalten, oder wenn er ihn aus irgend einem Grunde ändern zu müssen glaubte, warum hat er dann nicht wenigstens in dem Vorworte der ›Späne‹ seine Leser davon in Kenntnis gesetzt?

Von den im dritten und vierten Abschnitte enthaltenen Beiträgen zur Apokryphenlitteratur nimmt bei weitem das größte Interesse in Anspruch ›das Religionsgespräch am Hofe der Sassaniden‹, für dessen Textesherstellung W. wertvolle handschriftliche Sammlungen und sachliche Bemerkungen Useners benutzen konnte. Trotzdem hat auch diese Ausgabe infolge der hastigen Arbeitsweise des Verf.s bereits zu berechtigtem Tadel Anlaß gegeben (Krumbacher, Byz. Zeitschr. III, 621 ff.). Beigefügt sind der Ausgabe vier Excurse: 1) Analyse des Gespräches, 2) die Magier, 3) Philippus Sidetes, 4) Aphroditianos über Maria. Daran reihen sich unter dem besondern Titel ›Apokrypha‹ Untersuchungen über chaldäische Mythen, alttestamentliche Legenden, apokryphe Berichte über die Anfänge des Christentums, fabulose Chroniken und Anachronismen.

Den Abschluß der ganzen Sammlung bildet eine Liste ›verlorener Chronisten‹, die völlig wertlos ist, da Verf. sich fast nur auf eine Nomenklatur beschränkt und höchstens noch die Schriftsteller namhaft gemacht hat, bei welchen die Fundstellen für die Fragmente zu suchen sind. Eine Unterabteilung der ›verlorenen‹ Chronisten bilden ›Lokalchronisten‹ und zwar a) von Antiochien, b) von Konstantinopel. Unter diesen findet man, seltsam genug, den Panodor von Alexandrien, ferner den Petrus Alexandrinus, von dem Verf. sich beeilt zu versichern, daß er gar nicht verloren sei, sondern sich im Coislin. 229 (jetzt in Moskau) wiedergefunden habe (vgl. auch Wirth S. XXVIII).

Der einleitende Teil des Buches hat insofern eine gewisse Bedeutung, als er zum ersten Male einen zusammenfassenden Ueberblick über die gesamte spätere Chronistik des Morgen- und Abendlandes zu geben versucht. Im Uebrigen fehlt es auch hier nicht an wunderlichen Ansichten und Versehen aller Art, vom ›pragmatischen Geschichtschreiber‹ Hekataeus von Milet (S. VII) abwärts bis zum Joël, dem Verfasser einer — ›Verschronik‹ (S. XLII). Wie weit

W. für seine Ausführungen auf die Quellen selbst zurückgegriffen hat, läßt sich kaum feststellen, da der gewaltige Stoff übermäßig zusammengedrängt ist, und die mehr nach Art eines Essay gehaltene Darstellung auf streng wissenschaftlichen Brauch verzichtet. Doch ist es ja fast selbstverständlich, daß Verf. vielfach Handbücher zu Rate gezogen hat, wie denn auch Krumbachers Geschichte der byzantinischen Litteratur und Christs Griechische Litteraturgeschichte gelegentlich genannt werden. Zum Teil scheinen allerdings recht veraltete Werke benutzt zu sein. So stammt die Notiz (S. XXII) über das »bedeutendste geschichtliche Sammelwerk der karolingischen Zeit, die Historia miscellanea (so!) des Paulus Diaconus« offenbar aus einer Darstellung, die von Droysens im Jahre 1878 erschienener Ausgabe des Eutrop und der Historia Romana des P. D. noch keine Kunde gehabt hat. Noch weit bedenklicher steht es mit folgender Angabe (S. XXII/XXIII): »Marquart, Abt von Corvey, befahl sogar 1097, jeder der ihm untergebenen Klostervorsteher habe die gesammelten Chroniken ihm zuvörderst einzusenden«. Verf. beruft sich für diese Angabe in der Fußnote auf »Wattenbach [6] II, 685«, aber die 6. Auflage des II. Bandes von Wattenbachs »Geschichtsquellen« kann gar nicht von ihm benutzt worden sein, da sie erst gleichzeitig mit seinem eigenen Werke oder noch etwas später erschienen ist. Auch geht die Seitenzahl der »Geschichtsquellen« nur bis 543, und außerdem wird Marquart von Corvey in dem ganzen Buche überhaupt nicht erwähnt. Die Angabe des Verf.s stammt vielmehr, ich weiß nicht durch welche Mittelglieder, aus den Annales Corbeienses von Paulini, einer berüchtigten Fälschung, die gerade Wattenbach in der Beilage seiner Geschichtsquellen II, S. 494 mit andern ähnlichen charakterisiert hat, übrigens ist sie vom Verf. oder von dessen Gewährsmann noch nicht einmal richtig verstanden, denn sie lautet: »*Voluit etiam* (sc. Marchuuartus), *ut quilibet praepositus ..... Monasterii sui, Nostro subiecti, chronicon colligat eique mittat ad futuram rei et posteritatis memoriam*«, das heißt nach P. Wigand, Geschichte von Corvey und Höxter (1819) I 2 S. 172: »*Zugleich sollte jeder Präpositus ..... in allen zum Stift gehörigen Klöstern Jahrbücher halten und jede merkwürdige Begebenheit für die Nachwelt aufzeichnen*«.

Absichtlich habe ich es im Vorstehenden vermieden, auf die an zahlreichen Stellen des Buches (besonders S. XLIX ff.) verstreuten chronologischen Bemerkungen und Untersuchungen des Verf.s einzugehen, da es ihm für diese Dinge augenscheinlich noch an der nötigen Schulung fehlt. Zahlenspielereien, Durcheinanderwerfen verschiedenartiger Systeme u. s. w. verraten den Anfänger. Wer sich

fin de siècle zu der Behauptung verirren kann (S. LIV), die troische Aera des Eratosthenes rühre von einem attischen Litteraten her, der zeigt damit zur Genüge, daß ihm das ABC der Chronologie noch nicht geläufig ist.

Die dem Buche beigegebene Tafel enthält einen Stammbaum der Chroniken nach den Vorstellungen des Verfassers.

Der Index (S. 269–76) gewährt für die Benutzung des Werkes keine ausreichende Hilfe, ist außerdem, wie das Ganze, fehlerhaft.

Höxter. Carl Frick.

Willrich, Hugo, Dr., Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1895. X u. 176 S. 8°. Preis Mk. 4. —.

Im ersten Kapitel dieses Buches behandelt der Verf. die Frage nach der Bedeutung und der Stellung der Juden im macedonischen Weltreiche vor Antiochus Epiphanes. In Aegypten soll sie bereits Alexander der Große als Bürger von Alexandria angesiedelt haben, aber Josephus stützt diese Behauptung nicht auf ein zuverlässiges Zeugnis (Ant. 19, 281), sondern auf einen sehr ungenügenden Schluß (Ap. 2, 38 f.). Daß nach der Schlacht von Gaza viele Leute aus Syrien sich dem Ptolemäus I., wegen seiner Leutseligkeit, anschlossen und nach Aegypten zogen, darunter auch der 66jährige jüdische Hohepriester Ezechias, sagt Pseudohekatäus Ap. 1, 186 ff.; im Aristeasbrief steht, daß dieser König damals gewaltsam 100 000 Juden, darunter 30 000 Krieger, deportierte und ansiedelte. Bei Diodor heißt es 19, 85, er habe nach der Schlacht von Gaza 8000 kriegsgefangene Soldaten des Demetrius nach Aegypten geführt, und weiter 19, 86, er sei ein sehr wohlwollender, milder Mann gewesen: da haben wir vermuthlich die Quelle für die Fälschungen der jüdischen Literaten. Die Kunde über Ptolemäus II. und die Juden geht lediglich auf Aristeas zurück. Daß Ptolemäus III. nach der Eroberung Syriens nicht den Göttern Aegyptens, sondern dem Gott in Jerusalem gedankt habe (Ap. 2, 48), widerspricht der Thatsache, daß gerade er die Götter Aegyptens besonders eifrig verehrt hat. Was im 3. Makkabäerbuch über Philopator erzählt wird, ist ursprünglich dem Physkon angehängt (Ap. 2, 53 ff.).

Pseudohekatäus hat nach den Makkabäerkämpfen geschrieben. Nur so erklärt es sich, daß er erzählt, die Juden ließen eher Alles über sich ergehen, als daß sie das Gesetz verletzten, sie hätten von

den ins Land gekommenen Fremden viel Haß erfahren und wären von den persischen Königen und Satrapen oft mishandelt, aber alle Leiden hätten sie nicht bewegen können, dem väterlichen Brauch untreu zu werden. Wann hätten die Juden unter der Perserherrschaft so etwas erlebt? Da aber Hekatäus ein Zeitgenosse Alexanders war, so mußte Pseudohekatäus die Syrer in Perser verwandeln. So sind denn auch seine Angaben, daß Alexander den Juden Samarien steuerfrei übergeben habe und daß der Hohepriester Ezechias zu Ptolemäus I. übergegangen sei u. a., nur als Projectionen späterer Geschehnisse zu verstehn.

Aristeas citiert den Pseudohekatäus, ist also jünger. Es ist unrichtig, daß er überall die Verhältnisse der Zeit, wo Palästina noch ägyptisch war, voraussetze. Vielmehr weist ihn seine Schilderung der Burg von Jerusalem und noch entschiedener seine Angabe, daß die Juden Häfen hätten, in weit spätere Zeiten. In Bezug auf Ptolemäus II. begeht er grobe historische Schnitzer.

So viel über die Juden in Aegypten. Ihre Ansiedlung im syrischen Reich wird ebenfalls dem Anfänger der Dynastie zugeschrieben, dem Seleukus I. Er habe den Juden in den von ihm gegründeten Städten das Bürgerrecht gegeben, sagt Josephus Ant. 12, 119 f. und beweist es damit, daß zu seiner Zeit die Juden, die sich in den öffentlichen Bädern nicht mit heidnischem Oel salben wollten, eine Entschädigung erhielten. Aehnlich Ap. 2, 39. Aber Bellum 7, 43 f. erzählt er: die Juden wären in Antiochia sehr zahlreich, besonders hätten ihnen die Könige nach Antiochus Epiphanes das Niederlassungsrecht dort gewährt. Er beschwert sich Ant. 14, 187, daß böswillige Menschen an den Privilegien zweifelten, die Perser und Macedonier den Juden schriftlich gegeben hätten; an die in Erz gegrabenen römischen Gnadenbriefe müßten sie allerdings wohl glauben. Apion (2, 37) hat die Briefe Alexanders und der Ptolemäer nicht gelesen, durch die den Juden in Alexandria Isopolitie gewährt sein soll; Philo verräth in der leg. ad Gaium und adv. Flaccum keinerlei Bekanntschaft damit; Nikolaus gedenkt vor Agrippa mit keinem Worte vorrömischer Privilegien (Ant. 16, 31 ff.). Auch die Briefe des Antiochus III., die allerdings nicht bloß die Diaspora, sondern auch die Gemeinde in Jerusalem betreffen, sind gefälscht (Ant. 12, 138—153).

Die griechischen Schriftsteller, die der Juden Erwähnung thun, von Theophrast bis Polybius, reden nicht von der Diaspora, sondern nur von der Nation in Palästina. Der uns verlorene Bericht des Polybius über den Zusammenstoß des Hellenismus mit dem Judenthum unter Antiochus Epiphanes ist merkwürdiger Weise auch von

Josephus nicht ausgenutzt, ohne Zweifel aus bewegenden Gründen. Meist sind die griechischen Angaben über die Juden dürftig und fabulos, Berosus hat überhaupt nichts über sie gesagt. Nur Hekatäus von Abdera (Diod. 40, 3) weiß gut Bescheid und hat darum auch den Fälscher veranlaßt, unter seinem Namen zu schreiben. Hinsichtlich der Urgeschichte der Juden berührt sich mit ihm aufs engste Manetho, der ebensowenig wie er als Judenfeind betrachtet werden kann.

Nach alle dem ist Willrich geneigt anzunehmen, daß die jüdische Diaspora erst unter und nach Antiochus Epiphanes einen größeren Umfang angenommen hat, in Aegypten namentlich durch die Auswanderung des rechtmäßigen Hohenpriesters Onias und seiner Anhänger dorthin. Ich gebe ihm darin bis zu einem gewissen Grade Recht (namentlich in Bezug auf Syrien); ich selber habe darauf aufmerksam gemacht, daß im Jahre 164 die sämmtlichen in Galiläa und dem Ostjordanlande zerstreuten Juden nach Jerusalem übergeführt werden konnten und in den Mauern der Stadt Platz fanden, daß keine Rede ist von einer Verfolgung der Diaspora durch Antiochus und auch nicht von irgend welcher Unterstützung der Makkabäer durch die Diaspora. Nun aber hängt die Ausbreitung des Judenthums in der Fremde, wenngleich sie keineswegs bloß auf Auswanderung, sondern in sehr erheblichem Maße auf Propaganda oder auf Assimilierung zurückzuführen ist, doch jedenfalls zusammen mit der Erstarkung desselben in der Heimath. Wann hat diese Erstarkung stattgefunden? Nicht erst seit der politischen Erhebung unter den Makkabäern. Denn sowohl Hekatäus wie Manetho haben keineswegs die unscheinbare Gemeinde Ezras vor Augen, an der Herodot achtlos vorüber gehen konnte, sondern ein nicht unbedeutendes Volk: sie versetzen sich natürlich nicht in die vergangenen Zeiten Moses oder Davids, sondern gehn von ihrer Gegenwart aus. Hekatäus sagt, bei der Austreibung der Fremden aus Aegypten seien die Tüchtigsten unter Danaus und Kadmus nach Hellas gegangen, die große Menge aber nach Judäa. Manetho betrachtet die Juden als die Summe von Hyksos und Unreinen, also jedenfalls als einen sehr zahlreichen Haufen; er unterscheidet zwar die Hyksos und die Unreinen, aber beide gehn von Auaris aus und enden in Jerusalem, außerdem verbünden sie sich auch mit einander. Es zeigt sich zudem in der ägyptischen Legende, der Hekatäus und Manetho folgen, ein Interesse für die Juden, das offenbar feindlich ist, wenngleich die Schriftsteller selber von persönlicher Feindschaft frei sein mögen. Dieses Interesse, namentlich das feindliche Interesse bei den Aegyptern, erklärt sich nicht, wenn

die Juden eine unbedeutende Sekte waren und keinem im Wege standen. Und warum wird das Land, wohin die Hyksos auswanderten, Judäa genannt und nicht Palästina oder Cölesyrien? Abgesehen davon geht auch aus dem Alten Testamente hervor, daß die Erstarkung der Juden schon in der zweiten Hälfte der persischen Periode begonnen hat. Die Zeit, in der die Synagoge und der Kanon entstand und in der die Hagiographen geschrieben wurden, war eine Zeit geistigen und doch wohl auch materiellen Aufschwungs. Deutliche Anspielungen auf die Ausbreitung der jüdischen Religion außerhalb Judäas, in Aegypten und Phönizien (freilich nicht in Syrien), in Babel und Kusch, zeigen sich in einigen Psalmen, die man für makkabäisch zu halten keinen Anlaß hat; Joel sagt, daß jüdische Sklaven an die Griechen verkauft wären, daß die Aegypter in ihrem Lande unschuldiges Blut von Juden vergossen hätten; in den späteren messianischen Weissagungen ist die Rückkehr der Juden aus allen Weltgegenden in die Heimath ein stehender Zug.

In der Beurtheilung der vorrömischen Dokumente bei Josephus bin ich mit Willrich einverstanden, jedoch nicht überall mit seiner Beweisführung. Wenngleich mir jetzt der Brief des Antiochus III. (Ant. 12, 138 ff.) ebenso verdächtig vorkommt, wie der des Cyrus und des Darius in Esd. 6, so würde ich doch an Gnadenbeweisen der fremden Herrscher gegen den Tempel in Jerusalem, selbst an regelmäßigen Beiträgen zur Unterhaltung des Opferdienstes, an sich keinen Anstoß nehmen. Daß die Juden Opfer für sie darbrachten, ist durch Esd. 6, 10 und 1 Macc. 7, 33 (12, 11) sicher bezeugt.

Das zweite Kapitel handelt von der Vorgeschichte der makkabäischen Erhebung. Man pflegt sie nach 2 Macc. 3—5 zu schreiben. Man hat indessen keine Ursache, das zweite Makkabäerbuch da für glaubwürdiger zu halten, wo man es nicht kontrolieren kann, während sich seine völlige Unzuverlässigkeit überall deutlich zeigt, wo das erste Makkabäerbuch eine Vergleichung ermöglicht. Die Ueberlieferung (wahrscheinlich besonders Polybius) wird von dem eigentlichen Autor, Jason von Cyrene, manchmal wie eine Farbenpalette gebraucht; Subjecte und Prädikate werden zerrissen und nach Gefallen neu combiniert. Die unmittelbare oder mittelbare Abhängigkeit vom ersten Makkabäerbuch zeigt sich besonders in der Verwerthung der Interpolationen dieses Buches, dem es bei der Uebertragung ins Griechische ähnlich ergangen ist, wie dem Daniel, Esdras und Esther. Zuerst ist die Urkunde über das Römerbündnis mit Simon (1 Macc. 15, 15—24) eingesetzt, die nur wenig abgewandelt ist aus der Urkunde des Römerbündnisses mit Hyrkan II (Ant. 14, 145 ff.); diese Einschaltung hat dann die Ein-

schaltung der Römerbündnisse mit Judas und Jonathan an sehr unpassenden Stellen nach sich gezogen (1 Macc. 8 u. 12). Aber auch die übrigen Urkunden in 1 Macc. sind griechische Fälschungen, die dem ursprünglichen Verfasser nicht zugetraut werden können. Diese späteren Zusätze nun setzt Jason von Cyrene voraus; er kann nicht wohl vor Herodes geschrieben haben.

Einigermaßen kann man doch auch 2 Macc. 3—5 kontrolieren, und zwar durch den wenig beachteten Bericht des Josephus im Bellum 1, 31 ff., der sich durch klare Darstellung der allgemeinen Sachlage auszeichnet, wenngleich er, wie aus 1 Macc. erhellt, den Gang der Ereignisse verkürzt und verschiebt. Nach diesem Berichte flieht Onias III. vor Antiochus Epiphanes nach Aegypten und gründet dort den Tempel von Leontopolis; der König führt die vertriebenen Tobiaden wieder ein und einer von ihnen[1]), Menelaus, wird der unmittelbare Nachfolger des Onias. Damit fällt 2 Macc. 3 ff., wo Onias in Antiochia ermordet wird und sein Bruder Jason zwischen ihm und Menelaus drei Jahre regiert. Jason muß ausgeschaltet werden. Sofern er, als letzter Hohepriester aus der legitimen Familie, den Tobiaden weicht und nach Aegypten geht, ist er Onias III. Als Einführer des Hellenismus in Jerusalem ist er Manelaus. Andere Züge hat dieser Proteus von dem Tobiaden Hyrcanus entlehnt, zu dem er freilich auch selber wieder Modell gestanden hat. Denn es hat auch einen wirklichen Jason gegeben, er war Tobiade und Bruder des Menelaus. Antiochus wollte ihn an die Stelle seines Bruders setzen, aber dieser ermordete ihn an heiliger Stätte. Das erzählt Pseudohekatäus in der Geschichte von dem Hohenpriesterstreit unter Bagoses (Ant. 11, 297 ff.), indem er nach seiner Weise die Vorgänge der Makkabäerzeit in die persische Periode überträgt, da er ja ein Zeitgenosse Alexanders des Großen sein will.

Der Meinung, daß die Urkunden des ersten Makkabäerbuchs interpoliert seien, bin ich um so eher beizustimmen geneigt, da ich ihr selber sehr nahe gekommen bin; freilich bedarf es noch einer gründlichen Untersuchung, namentlich auch der Frage (für die der klassische Philolog nicht kompetent war), ob wirklich der behauptete sprachliche Unterschied von den echten, ursprünglich hebräischen Stücken deutlich hervortritt. Auch von der Identität von 1 Macc. 15, 15 ff. mit Ant. 14, 145 ff., einem außerordentlich wichtigen Punkte, bin ich überzeugt worden. Ferner gebe ich zu, daß das, was in 2. Macc. über Onias III. erzählt wird, falsch ist. Onias geht nach Antiochia,

1) Ewald, Geschichte des Volkes Israel IV, 384.

um seine Rivalen in Jerusalem zu verklagen: eine Handlungsweise, wegen deren der Verf. ihn zu entschuldigen sucht und die in der That einem Tobiaden viel ähnlicher sieht als dem rechtmäßigen Hohenpriester im Besitz der Macht. Dann verlieren wir ihn völlig aus den Augen; es wird nicht gesagt, daß er in Antiochia geblieben oder zurückgehalten sei, obwohl das sehr der Mühe werth war zu sagen, da ein Hoherpriester gar nicht außer Landes gehen durfte. Wir hören nur, daß er drei Jahre später in Antiochia ein blutiges Ende gefunden habe, und es bleibt uns überlassen zu schließen, daß er sich also wohl bis dahin dort aufgehalten habe. Die Ermordung geschieht im Asyl bei Daphne, einer passenden Zuflucht etwa für Berenice, die Tochter des Philadelphus, aber nicht für den jüdischen Hohenpriester. Angestiftet ist sie durch Menelaus, damit sein Tempelraub nicht ans Licht kommen soll: es ist sehr unwahrscheinlich, daß dieser Tempelraub dem Menelaus von Antiochus zu einer großen Schuld angerechnet wäre, zumal er den Zweck hatte, das von dem Könige geforderte Geld zu beschaffen. Der Vollstrecker des Mordes ist kein Geringerer als der Reichsverweser Andronikus, der dann selber zur Strafe hingerichtet wird, weil ganz Antiochia über die Schandthat entrüstet ist und auch der König demonstrativ darüber jammert. Alles ganz unbegreiflich. Daniel sagt nichts von der Sache, auch Josephus in den Antiquitäten weiß nichts davon. Andronikus nun gibt uns die Handhabe zur Lösung des Knotens. Ewald a. a. O. verweist für ihn auf Diodor 30, 7, 2, und Herr Dr. Willrich, dem ich das mittheilte, hat mich dann (nach Gutschmid, Kleine Schriften II p. 175 ff.) weiter auf Johannes Ant. frgm. 58 aufmerksam gemacht (bei Müller IV p. 558). Diodor sagt: Andronikus ermordete den Sohn des Seleukus IV. und wurde dann selber hingerichtet; er gab sich zu einer gottlosen Handlung her und verfiel dann demselben Schicksal wie der, gegen den der Frevel begangen war; denn die Großen pflegen sich durch das Unglück der Freunde aus eigener Gefahr zu retten. Johannes sagt: Antiochus mistraute dem Sohne seines Bruders Seleukus und brachte ihn um, durch die Hand Anderer, die er dann auch der Sicherheit wegen hinrichtete. Mit vollem Rechte meint hiernach jetzt Herr Dr. Willrich, daß die Situation der Ermordung des Prinzen einfach auf den Hohenpriester übertragen ist. Für den Sohn des Seleukus paßt es, daß er im Asyl zu Daphne Zuflucht sucht, daß der Reichsverweser persönlich Hand an ihn legt, daß der König in das große Lamento um ihn von ganzem Gemüthe und aus allen Kräften einstimmt. Vielleicht kann daneben doch noch eine Vermuthung von Bäthgen bestehn bleiben (Zeitschrift für ATl. Wissenschaft 1886 p. 280).

Die Uebertragung des Endes, das der Neffe des Antiochus fand, auf Onias III. kann dadurch erleichtert sein, daß wirklich einmal ein Hoherpriester Onias sich nach Antiochia verzogen hat, um gegen seine Volksgenossen Hilfe zu suchen, daß er dort mehrere Jahre verblieben und endlich hingerichtet ist — nämlich Menelaus. Der Verf. von 2. Macc. weiß nicht, daß Menelaus eigentlich ebenfalls Onias hieß.

Für mich kommt nun aber Bell. 1, 31 ff. bei der Kritik von 2 Macc. 3 ff. nicht in Betracht. Ich glaube nicht, daß man die beiden Berichte vergleichen darf; sie decken sich nicht chronologisch. In 2 Macc. 3 und 4 wird die Vorgeschichte des gewaltsamen Versuchs, die Juden zu hellenisieren, erzählt; von dieser Vorgeschichte, bei der die Steuerpacht der Hohenpriester eine große Rolle spielte, hören wir im Bellum nichts; es hat sie aber sicher gegeben, wie durch die Geschichte von Joseph und Hyrkan bestätigt wird, in der Willrich wahrscheinlich mit Recht kein Vorspiel, sondern einen Reflex der in 2 Macc. 3. 4 zu grunde liegenden Ereignisse erblickt. Die Vorgänge 2 Macc. 3. 4 fallen in die Zeit vor dem feindlichen Einrücken des Antiochus in Jerusalem im Jahr 170. In Bell. 1, 31 ff. wird die Einsetzung des Menelaus und der Tobiaden erzählt als bewirkt durch diesen Zug des Antiochus. Willrich hält das zwar für eine unrichtige Verkürzung; Menelaus sei schon im Jahre 173 eingesetzt. Das ist er aber nicht; nach Dan. 9, 26. 27 hat die Linie der rechtmäßigen Hohenpriester aufgehört und die Regierung des Menelaus angefangen nicht vor 171. Gegen diese bestimmte Angabe eines Zeitgenossen können die zehn Jahre, die Josephus dem Menelaus († 163) gibt, nicht aufkommen. Die Situation von Bell. 1, 31 ff. entspricht nicht der von 2 Macc. 3. 4, sondern der von 2 Macc. 5 und Ant. 12, 239 f. Es handelt sich nicht um die erste Einsetzung, sondern um die Restitution der Tobiaden. Menelaus ist kurze Zeit nach seiner Einsetzung von einem legitimistischen Rivalen vertrieben, flüchtet zu Antiochus und wird durch diesen retabliert. Beachtenswerth ist die Uebereinstimmung von Bell. 1, 32 *αὐτοῖς* (den Tobiaden) *ἡγεμόσι χρώμενον* und 2 Macc. 5, 15 *ὁδηγὸν ἔχων τὸν Μενέλαον*.

Die Differenz besteht nur darin, daß nach 2 Macc. und den Antiquitäten Jason, dagegen nach dem Bellum Onias III. die Tobiaden vertreibt und dadurch das Einschreiten des Königs veranlaßt. Dürfen wir nun überhaupt die Ueberlieferung als falsch betrachten, der letzte Hohepriester aus legitimem Geschlecht (173—171) sei Jason gewesen? Es ist doch recht unwahrscheinlich, daß das 2. Makkabäerbuch den Menelaus durch ihn entlasten soll; und Raum

für ihn ist da, wenn Menelaus erst 171 antritt. Namentlich aber wird er bestätigt durch ein von 2 Macc. ganz unabhängiges und andersartiges Zeugnis, nämlich durch 2 Macc. 1, 7. Denn hier kann *ἀπέστη* nichts anderes bedeuten als etwa *ἐξέπεσεν* = er mußte weichen [1]; Jason gilt als der letzte rechtmäßige Herrscher, und mit seiner Verdrängung (durch Menelaus) beginnt die Schreckenszeit. Willrich nimmt besonders daran Anstoß, daß Jason, der Bruder des Onias, den Hellenismus begünstigt und eingeführt haben sollte. Er stellt sich vor, die legitime Hohepriesterfamilie und ebenso die Menge der Jerusalemer sei von vornherein »altgläubig« und dem Hellenismus feind gewesen. Das ist zwar die herrschende Meinung, aber sie ist irrig, sie läßt die gewaltige Veränderung des Judenthums in Folge der Reaction gegen Antiochus IV. außer Acht. Die Jerusalemer waren indifferent und wurden erst wach, als sie die Größe der Gefahr gewahr wurden; die Frommen waren lediglich eine Sekte, ohne politische Bedeutung. Die Hohenpriester betrachteten ihr Amt nur als das Piedestal der Prostasia; nur so erklärt sich die Wichtigkeit der Steuerpacht und das gar nicht plötzliche, sondern allmähliche Aufkommen der Tobiaden. Alcimus stammte aus der legitimen Familie; seine Antecedentien verbanden ihn aber mit den Abtrünnigen. Onias III. selber war gewiß nicht ursprünglich ein Feind des Hellenismus; er kämpfte nicht um Principien, sondern um die Macht, und nach dieser Rücksicht nahm und wechselte er seine Stellung. Der Siracide setzt ihm seinen frommen Vater Simon entgegen als den letzten würdigen Vertreter des Amtes; wenn er wirklich den Tempel in Leontopolis gebaut hat, so ist er doch nicht gerade als altgläubig zu bezeichnen. In der Frömmigkeit unterschieden sich die Söhne Sadoks, die nicht umsonst den Sadducäern den Namen gegeben haben werden, von den Tobiaden ursprünglich nicht; trotzdem waren die Frommen durch das Gesetz gezwungen, die Tobiaden wegen ihres Bluts für illegitime, die Söhne Sadoks aber für legitime Priester anzusehen, wie sie ja auch Alcimus anerkannten.

Es bleibt nun noch die Frage übrig, wer derjenige war, der den Menelaus und die Tobiaden im Jahre 170 vertrieb und dann floh, ob Jason oder Onias III.? Ich bin geneigt, hier mit Hitzig (Geschichte p. 359 f.) zu harmonisieren. Es wird nämlich 2 Macc. 5, 6. 7 angedeutet, daß Jason, bald nachdem er sich der Herrschaft wieder

1) »aus dem heiligen Lande und aus der Herrschaft«; der Schriftsteller kennt die hasmonäische Vereinigung von Priesterthum und Königthum. Aehnlich spricht Josephus öfters vom Königthum Hyrkans II., obwohl dieser nur Hoherpriester war.

bemächtigt hatte, nicht dem Antiochus IV., sondern einer Volksbewegung weichen mußte. Vielleicht stand an der Spitze dieser Bewegung niemand anders als sein Bruder Onias, den er verdrängt hatte. Zu dieser Annahme bewegt mich die Erzählung von dem hohenpriesterlichen Bruderstreit unter Bagoses Ant. 11, 297 ff. Es scheint mir richtig, daß diese nur ein Widerschein der Hohenpriestertragödie unter Antiochus IV. ist; sie stünde sonst ganz in der Luft. Merkwürdig ist in der That, daß die Strafzeit für das Verbrechen vom Volke abgebüßt wird und so lange dauert wie die letzte Jahrwoche des Daniel. Noch merkwürdiger, daß die Brüder Johannes und Jesus hießen. Jesus ist der eigentliche Name Jasons, Johannes aber eine Umstellung von Onias (*'Ονίας* mit Omikron חניה = יחניה von חנן). Willrich meint nun, der Onias, der den Jason erschlagen habe, sei Menelaus gewesen. Er erklärt daraus den Oniasmord in 2 Macc. 4 und die Anklage gegen Menelaus beim Könige. Indessen hat sich uns der Oniasmord in 2 Macc. 4 in anderer Weise aufgehellt, und für die Erklärung der Anklage gegen Menelaus (wegen Steuerrückstände) bedarf es ebenfalls eines solchen von ihm verübten Verbrechens nicht; man begreift auch nicht, auf wen gestützt Menelaus einen vom Könige statt seiner eingesetzten Hohenpriester hätte aus dem Wege räumen können, denn er hatte ja keine andere Stütze als Antiochus. Viel wahrscheinlicher ist es mir, daß Onias III. seinen Bruder Jason, nachdem derselbe den Menelaus vertrieben hatte, erschlug[1]), weil er ihn durch Antiochus (Bagoses) verdrängt hatte, und dann selber vor Antiochus nach Aegypten floh. Die Vertreibung des Menelaus, die Ermordung des Jason und die Flucht des Onias III. können recht gut in den Raum Eines Monats fallen (Zach. 11, 8).

Ich stelle mir also den äußeren Verlauf der Dinge so vor. An Stelle des Onias III. wird 173 sein Bruder Jason, an dessen Stelle 171 der Tobiade Menelaus gesetzt. Während des ersten ägyptischen Feldzuges des Antiochus, auf das Gerücht von seinem Tode, erscheint Jason wieder in Jerusalem; Menelaus muß weichen. Aber Jason hat doch auch am Volk keinen Rückhalt, gegen ihn erhebt sich sein Bruder Onias und erschlägt ihn, wie er es verdient hat. Menelaus geht zu Antiochus, dieser führt ihn zurück. Onias hat sich vorher in Sicherheit gebracht, mit ihm sind seine Mitschuldigen nach Aegypten gewandert (2 Macc. 5, 9). Das ist im Jahre 170 geschehen, 243 Jahre vor der Zerstörung des Oniastempels A. D. 73

1) Dazu steht 2 Macc. 1, 7 nicht in Widerspruch; denn hier handelt es sich um die Absetzung des Jason durch Antiochus, die der Einsetzung des Menelaus vorherging und wohl ins Jahr 171 fiel.

durch die Römer [1]). Im Jahre 170, dem vierten Jahre des Ptolemäus und der Kleopatra, ist nach der Unterschrift des griechischen Estherbuches auch Dositheus, der Gefährte des Onias, nach Aegypten gekommen.

Das dritte Kapitel führt die Aufschrift: Die Flucht des Onias nach Aegypten und ihre Folgen. Es wird festgestellt, daß der Onias, der nach Aegypten geflohen ist und von dem ἡ Ὀνίου (Strabo bei Jos. Ant. 13, 287) den Namen hat, Onias selber und nicht sein angeblicher Sohn gewesen ist. Etwas inkonsequent soll dann freilich doch der Truppenführer Onias (Ap. 2, 49 ff. vgl. Ant. 13, 65) der Sohn des Geflüchteten sein: ich kenne kein Beispiel der Gleichnamigkeit von Vater und Sohn bei den alten Juden und gebe nichts auf die 66 (2/3) Jahre des Ezechias bei Hekatäus. Ueber Dositheus, den Genossen des Onias, und sein Verhältnis zu scheinbar verschiedenen Personen gleichen oder verwandten Namens äußert sich Willrich ähnlich wie Hitzig (Geschichte p. 438 ff.). Als Anlaß der Gründung des Tempels von Leontopolis sieht er die völlige Hellenisierung des jerusalemischen Tempels im December 168 an: ich kann das Datum nur als terminus a quo gelten lassen und glaube jedenfalls, daß die Kolonie von Leontopolis älter ist als der Tempel daselbst. Den Zug des Onias gegen Alexandria, von dem Apion redet (2, 50), setzt er nach Livius epit. 46 und Polybius 40, 12, 5 auf 164/3; das Auftreten des Onias und Dositheus für Kleopatra gegen Physkon erklärt er aus erwägenswerten Gründen für unglaubwürdig, ohne jedoch die gut bezeugte militärische Organisation der Kolonie von Leontopolis zu bestreiten, wodurch sie sich wesentlich von der übrigen Diaspora unterschieden haben muß. Gegen die Judenfeindschaft und für die Judenfreundlichkeit des Physkon bringt er Vermuthungen und Zeugnisse vor; Physkon hat einer Synagoge die Asylia verliehen und Juden als Steuereinnehmer angestellt; er hat gegen die Griechen in Alexandria gewüthet und die Stadt mit Fremden, vermuthlich auch mit Juden, bevölkert.

Die geschichtliche Wirkung der Flucht des Onias und seiner Gründung einer geschlossenen jüdischen Colonie in Aegypten wird von Willrich wohl zu hoch angeschlagen. Gering ist sie freilich nicht gewesen, wie er hinreichend zeigt. Es wurde sogar den palästinischen Juden schwer, die durch die Makkabäer geschaffene Sachlage, insbesondere das Hohepriesterthum der Hasmonäer, anzuerkennen; daraus ist der Kampf der Pharisäer gegen sie erwachsen. Noch weniger werden die Aegyptier dazu geneigt gewesen sein.

1) Bell. 7, 438. Die Hss. lesen sämmtlich 343.

Das zweite Makkabäerbuch und die demselben vorgesetzten Briefe haben den Zweck, sie zur Betheiligung an der Feier des Tempelweihfestes aufzufordern. Das Tempelweihfest begeht das Andenken an die Herstellung des Cultus in Jerusalem durch die Makkabäer; wer es nicht mit feierte, erkannte die makkabäische Restauration nicht an. So ganz zweifellos war es auch vom gesetzlichen Standpunkte aus nicht, daß Jerusalem vor Leontopolis den Vorzug hatte; dort war zwar der richtige Ort, aber hier war das richtige Priesterthum. Indessen haben doch niemals alle ägyptischen Juden sich zum Oniastempel gehalten, wie Willrich selber zugesteht. Und nicht erst durch Onias ist das Judenthum eigentlich in Aegypten überhaupt erst eingeführt worden. Die Diaspora im ptolemäischen Reich ist älter als die im westlichen Theil des seleucidischen Reichs, weil Jerusalem erst 200 seleucidisch wurde, vorher aber ptolemäisch gewesen war. Insbesondere ist die Colonie von Alexandria unabhängig von der im Oniasland entstanden, wie aus dem Fragment des Apion (2, 33) erhellt, welches auf die Einwanderung unter Onias zu beziehen vergebliche Mühe ist. In Alexandria und nicht in Leontopolis ist auch die Heimath der Septuaginta; über die Ursprungszeit (wobei man aber den Pentateuch scharf von den Propheten unterscheiden muß) kann man sehr zweifelhaft sein, über die Ursprungsstätte schwerlich. Es finden sich im griechischen Pentateuch keine solchen schismatischen Spuren wie im samaritanischen; die griechische Bibel war unbeanstandet bei allen Juden der Welt in Gebrauch und nicht etwa ihrer Herkunft wegen wurde sie später durch Aquila ersetzt. Und wenn Isa. 19, 18—25 sich wirklich auf die Kolonie des Onias bezieht, so würde daraus hervorgehn, daß man dort nicht griechisch, sondern aramäisch (die damalige Sprache Kanaans) redete, wie ja auch die Stelle gar nicht ein Einschub in der Septuaginta, sondern ein Einschub in dem überlieferten hebräischen Texte ist: woraus allerdings zugleich sich ergeben würde, daß die Pharisäer und Schriftgelehrten in der Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts sich sehr freundschaftlich zu Leontopolis gestellt haben, was auch für die damalige Zeit gar nicht Wunder nehmen kann.

Ich bekenne zum Schluß, daß ich aus Willrichs Buche sehr viel gelernt habe und daß ich darum keine Lust verspüre, ihm aus einzelnen Misverständnissen, mangelhaften Beweisführungen, Uebertreibungen der positiven Kritik in der Weise Hitzigs, Vorwürfe zu machen. Das werden Andere schon besorgen. Nur darauf will ich aufmerksam machen (zu p. 53), daß es doch auch ein idumäisches Dora (= Adora) gegeben hat.

20. November 1895. **Wellhausen.**

Frech, F., Die Karnischen Alpen. Ein Beitrag zur vergleichenden Gebirgstektonik. Petrographischer Anhang von Dr. L. Milch. Mit geologischer Karte 1 : 75000, tektonischer Specialkarte, tektonischer Uebersichtskarte der Ostalpen, 16 Lichtkupferdrucken, 8 Profiltafeln, 96 Zinkdrucken. Halle, M. Niemeyer, 1894. 515 S. 8°. Preis Mk. 28.

Die Arbeit behandelt ein Gebiet, das in mehr als einer Beziehung eine Sonderstellung unter den einzelnen Gebirgsgruppen einnimmt, aus denen sich die Ostalpen zusammensetzen. Daher ist die Veröffentlichung der geologischen Beschreibung und Kartierung der Karnischen Alpen ein sehr dankenswertes Unternehmen, um so mehr, als durch die Beigabe zahlreicher vorzüglich ausgeführter Skizzen, Lichtdrucke und Profile das Studium in erwünschtester Weise unterstützt wird. Bedenkt man zudem die Schwierigkeiten, die durch Unwegsamkeit der schroffen Felsabhänge, durch schnellen Wechsel von Berg und Thal sowie zum Teil durch die andauernde Bedeckung mit Schnee sich dem Begehen des Gebietes entgegenstellten, so erscheint die im Zeitraum von fünf Sommern geleistete Arbeit ganz erheblich, und es kann nicht überraschen, wenn der Verfasser erklärt, daß nicht alle Teile des Gebietes mit gleicher Sorgfalt aufgenommen werden konnten. An der Hand des Buches und der Karte wird nunmehr derjenige, welcher zum ersten Male in das Gebiet kommt, nicht mehr, wie bisher, vor anscheinend unlösbaren Rätseln stehen, da durch glückliche Funde von Versteinerungen, durch das Auffinden und vergleichende Studium zusammenhängender Schichtfolgen es dem Verfasser gelungen ist, gestützt auf die Vorarbeiten, besonders von Suess und Stache, den einzelnen Formationsgliedern die ihnen zukommende Stellung anzuweisen, vor allem Gesteine, die petrographisch ähnlich erscheinen, wie die Thonschiefer oder die Dolomite, oder die durch scheinbar ungestörte Lagerung eine falsche Deutung erfahren hatten, wie die devonischen Riffkalke oder die Uggowitzer Kalkbreccie, richtig zu deuten und danach den ungewöhnlich verwickelten Bau des Gebirges in seinen großen Zügen klar zu legen.

Dieser verwickelte Bau einerseits, das Auftreten und die weite Verbreitung palaeozoischer Gesteine andererseits sind es hauptsächlich, welche dem Gebiete der Karnischen Alpen die obenerwähnte Sonderstellung und das ungewöhnliche Interesse verliehen haben. Der erste der drei Teile, in die das Buch zerfällt, giebt in der Reihenfolge von Ost nach West eine Schilderung des geologischen Baues, des Streichens und Fallens wie der Ausdehnung der einzelnen Schollen und des Verlaufes der Störungen; der zweite Teil bespricht

die einzelnen Formationen in zeitlicher Reihenfolge, giebt die Belege der Altersbestimmungen in Lagerungsverhältnissen und Versteinerungslisten und vergleicht die im beschriebenen Gebiete auftretenden Schichtglieder mit den in Frage kommenden anderer Gegenden, wobei die gefundenen Abweichungen und Uebereinstimmungen, der Charakter der Faunen und Floren und die Art ihres Wechsels zu Schlüssen über die wahrscheinliche Verteilung von Gebirge und Küstenland, Flachsee und Tiefmeer in den einzelnen palaeozoischen Perioden verwandt werden.

Diese beiden umfangreicheren Teile dienen nach dem Titel des Werkes nur zur Unterlage des dritten kürzeren Teiles: »Der Gebirgsbau der Karnischen Alpen in seiner Bedeutung für die Tektonik«, in dem 1) »tektonische Einzelfragen«, 2) »die Phasen der Gebirgsbildung in den Karnischen Alpen«, 3) »Die Karnischen Alpen in ihrer Bedeutung für den Bau der Ostalpen« besprochen werden.

Wir entnehmen dem zweiten Teile die Angabe, daß eine fast vollständige Palaeozoische Schichtenfolge in den Karnischen Alpen vorliegt. Das tiefste mit Sicherheit zu bestimmende Glied ist der Graptolithenschiefer im Thale des Uggwabaches. Da er als unterstes Obersillur erkannt wird, muß der, falls nicht Wiederholungen stattfinden, 1½—2 Km mächtige, ihn concordant unterlagernde Complex von Thonschiefern mit eingelagerten dichten und krystallenen Kalken und Kalkphylliten (als Mauthener Schichten bez.) Untersilur sein; danach wird für das älteste Schichtgestein des Gebietes, den gleichfalls anscheinend sehr mächtigen Quarzphyllit, cambrisches Alter angenommen. Ohne Störung folgen nun über den Graptolithenschiefern Schiefer mit Orthocerenkalken, in denen die Zonen des O. potens und des O. alticola mit Sicherheit unterschieden werden, während die Zone mit O. Richteri nicht ganz unzweifelhaft festgestellt werden konnte; im ganzen ca. 350 m. Darüber zeigt das Profil vom Wolayer Thörl als tiefstes Devon die Zone des Tornoceras inexspectatum und Cyrtoceras miles und 50 m höher die Zone der Rhynchonella Megaera. Der größte Teil des Devon ist im Gebiete in der Facies des Riffkalkes ausgebildet und spielt landschaftlich daher durch die schroffen Formen der vegetationslosen, hell leuchtenden Felsen eine hervorragende Rolle. Durch die Korallenreste konnte nachgewiesen werden, daß sowohl höheres Unterdevon als Mittel- und unteres Oberdevon durch die Riffkalke vertreten sind. Den Abschluß des Devon bildet der Clymenienkalk, der am Großen Pal von den Culmschichten überlagert wird. Besonders eingehend ist die Vergleichung mit dem Devon anderer Gebiete durchgeführt und die Faciesfrage behandelt. — Das Karbon zeigt auch in den

Karnischen Alpen die aus andern Gebieten bekannte Diskordanz. Das Unterkarbon wurde noch von der Faltung mit betroffen, welche die Steilstellung der bisher aufgeführten Schichtglieder bewirkt hat; dagegen ist das Oberkarbon im Allgemeinen flach gelagert und oft allein dadurch von jenem zu trennen. Das Unterkarbon ist im Norden des Gebiets in der Facies Productus-führender Schiefer und besonders als Grauwacken (›Nötscher Schichten‹) ausgebildet, also marinen Ursprungs. Im Süden dagegen treten die schon erwähnten, Landpflanzen führenden, Culmschiefer (Thonschiefer) auf. — Das Oberkarbon zeigt raschen Wechsel der petrographischen Beschaffenheit seiner Schichten; es ist das am frühesten als palaeozoisch erkannte Glied der Gebirgskette, da die Fusulinen, die es enthält, schon seit langem bekannt waren. Durch eine zweite Diskordanz sind die Permischen Conglomerate, die Basis des Grödener Sandsteins, so wie dieser selbst, vom Oberkarbon geschieden. Bellerophonkalke, petrographisch dem Zechstein ähnlich, bilden auch zeitlich sein Aequivalent als oberes Perm. — Werfener Schichten, Muschelkalk und die fast ganz in der Rifffacies ausgebildete obere Trias sind die Vertreter der Mesozoischen Zeit und schließen sich in ihrer Ausbildung an die Entwicklung der gleichalten Gebilde in den benachbarten Gebieten der südlichen Ostalpen im Allgemeinen an.

Dabei ergreift der Verfasser die Gelegenheit, seine Stellung zu der ›norischen Frage‹ darzulegen und Vorschläge zu einer unzweideutigen Benennung zu machen. Die Ergebnisse seiner Korallenuntersuchungen sind mit der veränderten Schichtenfolge in besserem Einklange, als mit der von Mojsisovics früher angegebenen, da die Zlambachkorallen eine Mittelstellung zwischen denen des Rhaet und denen des Hauptdolomit einnehmen. —

Für das Rhät läuft in der Längserstreckung der Karnischen Hauptkette eine wichtige Trennungslinie zweier verschiedener Faciesgebiete, da die mehr thonige Ausbildung der dunklen Plattenkalke, die an die Kössener Schichten erinnern, auf die Nordseite beschränkt ist, während im Süden die rein kalkige Gesteinsbeschaffenheit (Dachsteinkalk) herrscht. —

Die einzelnen Glieder der eben aufgeführten Schichtfolge sind nun nach der Darstellung im ersten Teile der vorliegenden Arbeit sehr ungleich über unser Gebiet verteilt. Zu der Karnischen Hauptkette, dem Gebirgszuge von Innichen bis Tarvis auf dem Südufer der Gail, gehört geologisch noch der Südabhang der nördlich parallel verlaufenden Gailthaler Alpen, bis zu einem mächtigen Längsbruche, dem Gailbruche, an dem der Quarzphyllit unseres Gebietes an die Trias jenseits desselben stößt. Im Süden tauchen die

älteren Formationen allmählich und zum Teil ohne Brüche unter den Schlerndolomit der Julischen Alpen. Im Osten bilden die Karawanken geologisch die Fortsetzung der Karnischen Hauptkette. Der westliche Teil der Karnischen Alpen stellt sich im Großen als eine Synklinale dar, da das Silur im Süden wie im Norden von Quarzphyllit begleitet wird; eingefaltete Devonkalke vervollständigen das bis zum Tilliacher Joch sehr einfache geologische Bild. Oestlich vom Tilliacher Joch treten den Dolomitbergen der Devonischen Riffe, wie Porze, Peralba und Avanza gegenüber im Süden Schlerndolomite auf, wie Sasso Lungerin, Scheibenkofel und M^te^. Cadin, während die südliche Quarzphyllitzone in der Gegend von Comelico Inferiore durch Verwerfungen abgeschnitten wird und gegen den Schlerndolomit abstößt. Damit erhält das östlich liegende Gebiet einen im Großen monoklinalen Bau, so daß im Allgemeinen von Nord nach Süd immer jüngere Schichten auf einander folgen. Eine große Zahl von Längsbrüchen bewirkt aber, daß diese Auffassung nur im allgemeinen zutreffend ist; während im Einzelnen durch grabenartige Versenkungen mehrfach jüngere Schichten zwischen älteren eingeschaltet erscheinen. Da auch Querbrüche in großer Zahl vorhanden sind, so findet ein häufiger Wechsel der Gesteine statt, und nur einige wenige Punkte haben Profile geliefert, in denen größere Folgen von Schichtgliedern zu beobachten waren; besonders wichtig in dieser Hinsicht sind das Wolayer Thörl (Devon), die Kellerwand (ob. Devon), die Kronalp und der Hochwipfel (oberes Carbon); diese Durchschnitte waren zum Teil schon früher bekannt, aber nicht richtig gedeutet worden, so daß sie die Kenntnis des Gebietes eher erschwert als gefördert hatten.

Eine besondere Schwierigkeit boten die Devonischen Riffkalke dar. Während die Altpalaeozoische Schichtenreihe bis zur Mitte des Carbon im Allgemeinen durch Faltung steil aufgerichtet ist und dadurch die Streichrichtung des Gailthales, also auch der Gebirgskette selbst bedingt, erscheinen die ungeschichteten Devonkalke, statt zwischen Silur und Carbon eingeschaltet zu sein, oft ohne jeden stratigraphischen Zusammenhang mit den genannten Formationen, ihnen diskordant aufgelagert, und es bedurfte daher erst des genauen Nachweises, daß es sich wirklich um Devon handele, um sie für älter als die steilgestellten Culmschiefer zu erklären. Sie sind also älter als der Zusammenschub; während aber die weichen Schiefer aufgerichtet und gefaltet wurden, leisteten die massigen Kalkriffe Widerstand, wurden zwar eingefaltet, blieben aber an mehreren Stellen ganz oder nahezu in ihrer ursprünglichen Lage; es entstand durch die Faltung der Anschein der Diskordanz; Peralba, Avanza,

Wolaya, Mte. Coglians, Kellerwand, Pollinig sind die bedeutendsten dieser Riffkalkmassen. Die Zone der Devonischen Riffe nimmt etwa 1/4 der Längserstreckung der ganzen Kette ein; vor ihnen liegt im Süden das Hauptgebiet der Culmschiefer. Auf das Gebiet der Devonischen Riffe folgt im Osten das Gebiet der Querbrüche, durch das Auftreten nicht gefalteter, jüngerer, Gebirgsglieder von jenem verschieden, die im Gartnerkofel besonders weit nach Norden vordringen, während östlich von diesem Gipfel ein großer Längsbruch den östlichsten Teil der Hauptkette in einen starkgefalteten nördlichen altpalaeozoïschen und einen flachgelagerten südlichen triassischen Flügel zerlegt. Dieser »Hochwipfelbruch« läßt sich noch weit in die Karawanken hinein verfolgen. In unserem Gebiete knüpft sich an den Bruch ein schwierig zu deutendes Lagerungsverhältnis an der Stelle, wo ein Sporn des Schlerndolomites vom Gaisrücken nach Osten in das Silurgebiet eindringt, und in seiner Verlängerung obersilurischer Orthocerenkalk (Schönwipfel), Mitteldevon (Sagran) und wieder Orthocerenkalk (Goçman) in die weichen Untersilurschiefer eingelagert erscheinen. Die W-O-Erstreckung läßt hier erkennen, daß schon die carbonische Faltung die Kalkmassen zwischen die Schiefer hinabgesenkt hat, und zwar die Mitte am tiefsten; wie aber der gleichfalls in Silurschiefer eingebettete Triassporn zeigt, sind bei der späteren Gebirgsbildung die Kalkmassen noch tiefer in das Unter-Silur eingebrochen, sodaß sie jetzt mit senkrechten Flächen an die trennenden Schiefer anstoßen. Die gleiche Erklärung wird für den südlich dem Schönwipfel vorgelagerten Orthocerenkalkgipfel des Kok gegeben, der durch den Versteinerungsreichtum der Zone des Orthoceras potens bekannt ist. — In den Hochwipfelbruch sind auf weite Strecken hin, wie in den Gailbruch, permotriadische Gesteine, besonders Grödner Sandstein, eingeklemmt. Eine andere merkwürdige Erscheinung bilden kleine Vorkommen von Fusulinenkalk und von Muschelkalk inmitten des Schlerndolomit, besonders in der Umgebung von Malborget, die als Aufquetschungen gedeutet werden, hervorgerufen durch den Druck der spaltenerfüllten, starren Dolomitmasse auf die weichere Unterlage. — Das Gebiet der Querbrüche, vom Gartnerkofel bis zum Promosjoch, ist besonders dadurch ausgezeichnet, daß die Oberkarbonschichten auf dasselbe beschränkt sind. Gegenüber der älteren Ansicht, wonach die Dolomite (Gartnerkofel) das Karbon concordant überlagern und daher permisches Alter besitzen sollten, hat die Begehung des Gebiets die Richtigkeit der Auffassung von Suess dargethan, wonach gewaltige Störungen die jetzige Lagerung bedingt haben, und das Gestein des Gartnerkofels, wie der übrigen Dolomitberge des Ge-

bietes, Schinouz, Rosskofel, Trogkofel, M^{te}. Germula (nach Geyer zweifelhaft, siehe unten) Schlerndolomit ist. Die Störung, welche das Oberkarbon von der Trias im Süden trennt, erhält den Namen: Rosskofelbruch; im Norden schneidet es der schon oben genannte Hochwipfelbruch gegen das Untersilur ab. Die östliche Begrenzung bildet der Zirkelbruch, der genau mit der Erdbebenlinie St. Michael-Hermagor-Pontebba zusammenfällt; ein Anzeichen, daß die Ausgleichung der Spannungen, welche das System von Längs- und Querbrüchen zur tertiären Zeit hervorrief, noch jetzt fortdauert. Zur gleichen Vermutung führen die Beobachtungen am westlicher gelegenen Plöckener Querbruch, der außerdem als Beispiel einer Blattverwerfung merkwürdig ist. Weitere interessante Lagerungsververhältnisse sind die Grabenspalten, d. h. längs der großen Brüche eingebrochene, gefaltete und gequetschte Schollen, ferner die Veränderung des Streichens der Silurschiefer längs der Ränder der Devonischen Kalkklötze, endlich die Interferenzerscheinungen durch Zusammentreffen mehrerer Bruchrichtungen.

Die Geschichte der Karnischen Alpen zeigt uns zur altpalaeozoischen Zeit Meeresbedeckung. Die Faltung begann vielleicht schon zur Unterkarbonzeit; jedenfalls erhob sich zur Mittelkarbonzeit hier ein Gebirge. Wichtig ist der Umstand, daß damals die faltende Kraft von Norden nach Süden wirkte, wie besonders die nach Süden von den großen Devonkalkmassen abgequetschten und isolierten kleineren Schollen beweisen. Auch scheint das Karbonische Gebirge sich nicht weit nach Norden erstreckt zu haben, die Centralalpen vielmehr zu jener Zeit vom Meere bedeckt geblieben zu sein; erst im Oberkarbon oder Perm bildete sich dort ein Faltengebirge, unabhängig von dem eben besprochenen, das zu jener Zeit bereits zum Teil wieder eingeebnet war, wie die Transgression der Grödner Schichten zeigt. Ob und welche Störungen zur mesozoïschen, besonders Kreidezeit, unser besonderes Gebiet betroffen haben, läßt sich nicht entscheiden. Die miozäne Faltungsperiode, welche die verschiedenen Gebirgsbildungen zu dem einheitlichen Systeme der Alpen zusammenschweißte, ist wohl für die jüngeren Längs- und Querbrüche verantwortlich zu machen, die aber häufig den alten Störungslinien folgten. Einer nochmaligen Faltung widerstand dagegen die alte zur Karbonzeit gefaltete Masse. So erklärt sich inmitten der Faltenzüge der Ostalpen das Schollen- und Bruchgebiet, dessen wichtigsten Teil die Karnische Hauptkette bildet, und das von dem gewaltigen Iudicarien-Gail-Bruch im Westen und Norden umrandet wird, während unter den es durchziehenden Störungslinien die Villnösser und die Sugana-Save-Linie besonders wichtig erscheinen. Sie

treffen im Herzen der Karnischen Hauptkette auf einander, im Gebiete der Querbrüche, und lassen sich weit nach Osten verfolgen. Zwei Kärtchen erläutern den Verlauf der wichtigsten Störungen des engeren Gebietes, wie der gesamten südlichen Ostalpen. Des Weiteren wird ihr Einfluß auf die Thalbildung eingehend erörtert.

Es folgen Erwägungen darüber, in welcher Weise die im ›Antlitz der Erde‹ niedergelegten Ansichten über die Bildung der Ostalpen nach den neuen Beobachtungen abzuändern seien, und zum Schlusse knüpft sich daran der Nachweis, daß Hebungen an Bruchlinien als eine weitverbreitete Form der tektonischen Bewegungen anzusehen seien, die dann auftreten, wenn ein bereits gefalteter Kern von einer neuerlichen Aufwölbung getroffen wird. — Das Angeführte ist nur ein Teil des reichen Inhalts der vorliegenden Arbeit. In einer ganzen Reihe von Fragen der Stratigraphie, Tektonik und Palaeontologie werden wir über den jetzigen Stand der Ansichten unterrichtet und erfahren die Begründung der vom Verfasser vertretenen Anschauung. So manche auch der nur als Vermutungen ausgesprochenen Darlegungen werden anregend für weitere Untersuchungen wirken. Wohlthuend berührt das Bestreben, Einseitigkeit zu vermeiden und der Mannigfaltigkeit der wirkenden Kräfte, wie der Erscheinungen gerecht zu werden. — Seit einigen Jahren hat die Specialaufnahme des Gebiets seitens der K. K. Reichsanstalt im Maßstabe 1 : 25 000 begonnen, und nach einem Berichte G. Geyers in den ›Verhandlungen‹ des genannten Instituts scheinen sich im Einzelnen nicht unwesentliche Veränderungen in der Auffassung der Lagerungsverhältnisse, wie in der Deutung der einzelnen Gesteinsparthien zu ergeben. Immerhin dürfte bis zur Veröffentlichung dieser Kartenblätter noch einige Zeit vergehen; bis dahin behält die Frechsche Uebersichtskarte ihren Wert, wird aber natürlich an der Hand der Verbesserungen der österreichischen Geologen zu controllieren sein. Auch die Ansichten über den Allgemeinen Bau der Ostalpen werden naturgemäß durch die weitere Untersuchung manche Aenderung erleiden. Von bleibendem Werte dürfte der Inhalt des zweiten Teiles sein, der durch die allmählich erfolgende Veröffentlichung von palaeontologischen Monographien (siehe u. A. Zeitschrift d. Deutschen Geol. Ges. 1894) noch des Weiteren ergänzt werden soll.

Straßburg i. E., 19. Nov. 1895. Bruno Weigand.

Besta, Enrico: Riccardo Malombra, professore nello Studio di Padova. — Venezia, Visentini, 1894.

Zdekauer, Lodovico, Lo Studio di Siena nel Rinascimento. Milano, Ulrico Hoepli, 1894.

Die Geschichte der Universitäten ist in Italien seit dem sechszehnten Jahrh. Gegenstand gelehrter Forschung gewesen, vor allem zu Padua, wo nach der Veröffentlichung Riccobonis »de Gymnasio Patavino« im Jahre 1598 die s. g. »Riformatori dello Studio di Padova«, die höchste Unterrichtsbehörde der Republik Venedig, diese Aufgabe im Auge behielten und zeitweise eigene Historiographen für die Universität bestellten und bezahlten. So kommt es, daß vom siebzehnten Jahrh. her, abgesehen von auswärtigen Gelehrten, Männer wie Ingolfo de' Conti, Tomasini, Facciolati, Dalle Laste, de Colle, Gennari, ferner in unsern Tagen die Professoren A. Gloria, Favaro und Brugi u. A. m. theils mit der Sammlung alles erreichbaren geschichtlichen Materials, theils mit der Erforschung der großen Vergangenheit ihrer Hochschule sich hingebend beschäftigten. Unter den zuletzt genannten hat Prof. B. Brugi insbesondere die Geschichte des Rechtsstudiums zu Padua zu seinem Arbeitsfeld gewählt und auch die eifrigsten seiner Schüler, Andrich und Besta, zu Forschungen auf dem gleichen Gebiete angespornt.

Solch einer Anregung des Prof. Brugi verdanken wir die obengenannte Monographie Bestas über den Postglossator Richard Malombra, dessen Lebenslauf bisher wenig bekannt war. Malombra dürfte ums Jahr 1260 (Besta schwankt zwischen 1259 und 1264) zu Cremona geboren sein und stammte aus einer angesehenen Juristenfamilie. Im Jahre 1286 war er schon in Diensten des Bischofs von Padua, seit 1295 Professor an der dortigen Universität, die er im Jahre 1311 verließ, um sein Wissen und Können fortan der Republik Venedig als Rechtsconsulent zu widmen. Da er ein Anhänger K. Ludwigs IV. war und bei Vertheidigung der Handelsinteressen Venedigs den durch Concilienbeschlüsse untersagten Handel mit Aegypten und den Sarazenen als statthaft verfocht, so verfiel er 1326 in schwere kirchliche Verfolgung. Die Bemühungen Venedigs zu Gunsten Malombras blieben bei der Curie vergeblich, zum Schlusse begab er sich mit Urlaub der Republik nach Bologna zu persönlicher Verhandlung mit dem päpstlichen Legaten (1328). In diese Zeit müßte das Rechtsgutachten fallen, das er, wie Bartolus bezeugt, im Verein mit drei Bologneser Professoren erstattete, man sieht es gewöhnlich als Zeugnis für Malombras Lehrthätigkeit zu Bologna an, die jedoch Besta nicht für erwiesen hält. Mit dem J. 1330 ver-

schwindet Malombras Name aus den Venezianischen Acten, und bald darauf ist er, wahrscheinlich am 4. Juni 1334, in der Lagunenstadt hochbetagt gestorben.

Besta hat seine hübsche Abhandlung in vier Abschnitte getheilt. Im ersten berichtet er im allgemeinen über die Lebensumstände Malombras, im zweiten behandelt er dessen Stellung als Rechtsconsulent der Republik Venedig, im dritten Malombra als Schriftsteller, im vierten als Rechtslehrer. Eine willkommene Beigabe bildet der Abdruck einer größern Zahl von Actenstücken aus den Archiven von Venedig, Rom, Padua, Bologna und Cremona, die sich auf das Leben und Wirken dieses Mannes beziehen, sowie der Lichtdruck eines eigenhändig geschriebenen Rechtsgutachtens, in dem Malombra der Republik zur Zahlung gewisser rückständiger Zinsungen an König Heinrich VII. räth.

Viel größer angelegt und auch viel schwieriger in der Durchführung ist das Werk Zdekauers über die Universität Siena im Zeitalter der Renaissance. Es ist aus Vorträgen hervorgegangen, denen dann der Verfasser einen umfänglichen Notenapparat und im Anhang eine größere Zahl bisher unbekannter Actenstücke beigefügt hat. Während für eine Geschichte der Universität Padua, wie wir gesehen haben, schon viele Vorarbeiten vorliegen, kann für Siena dasselbe nicht behauptet werden. Die erste geschichtliche Abhandlung, der »Discorso storico su l'università di Siena«, wurde erst im Jahre 1810 durch de Angelis geschrieben, um Napoleon zur Wiederaufrichtung der im Jahre 1808 unterdrückten Hochschule zu bewegen. Es ist bezeichnend, daß es im Jahre 1840 zu einem zweiten unveränderten Abdruck dieses Gelegenheitsschriftchens kam und daß langezeit, abgesehen von Professor Morianis knappen »Notizie sulla università di Siena«, die aus Anlaß der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 verfaßt wurden, nur Beiträge zur Geschichte der Gründung der Universität (durch Carpellini und Banchi) veröffentlicht wurden. Denifle hat seither in seinem großangelegten Werke über die Universitäten des Mittelalters als erster die Grundlagen einer kritischen Geschichte dieser Hochschule von ihren Anfängen bis gegen das Jahr 1400 geliefert.

Zdekauer hat nicht blos auf dem durch Denifle gelegten Grunde den Bau weiter geführt, indem er blos Angedeutetes vertiefte und näher begründete oder durch Schilderung der innern Verhältnisse ergänzte, sondern er bietet vom fünfzehnten Jahrh. an überhaupt ein selbständiges Werk, sodaß nun die sichern Umrisse einer Geschichte der Universität von ihren ersten Anfängen bis zum Untergang der

republikanischen Verfassung Sienas vorhanden sind, die Zeit in der die erste Blüthe der Universität ihr Ende erreichte.

Ein »Studium«, an dem verschiedene Wissenschaften gelehrt wurden, gab es zu Siena schon im dreizehnten Jahrh., allein es hatte nur örtliche Bedeutung, als Bildungsstätte für die Jugend der Stadt und ihres Gebiets. Da brachen im Jahre 1321 zu Bologna ernste Unruhen aus: die Studentenschaft, durch die von der Stadtobrigkeit verfügte Hinrichtung eines der Ihrigen erbittert, beschloß auszuwandern. Diesen günstigen Augenblick nützte die Republik Siena aus, um der heimischen Lehranstalt eine größere Zahl von staatsfremden Besuchern zuzuführen. Auf diese Weise und seit dieser Zeit kamen die zu Bologna ausgebildeten Universitäts-Einrichtungen auch in Siena zur Anwendung. Neben die heimische Schülerschaft traten die »scolares forenses«, die in die großen Gruppen der Italiener (citramontani) und Nichtitaliener (ultramontani) zerfielen und nach der engeren Heimath noch weiter in Nationen gegliedert waren. Die Bemühungen der Stadtgemeinde richteten sich nun auf die Gewinnung einer hinreichenden Zahl tüchtiger Lehrkräfte und auf die Erlangung der päpstlichen Privilegien eines »Studium generale«, allein die Nachbarschaft der aufblühenden Universitäten zu Florenz und Perugia und die ablehnende Haltung der Curie wirkten zunächst lähmend, und die rasche Aussöhnung der Bologneser Behörden mit den Scholaren entzog Siena gleichfalls viele neugewonnene Schüler. Ein Aufschwung begann erst, seitdem Kaiser Karl IV. im Jahre 1357 die Universität zu Siena durch ein Privileg als solche anerkannt und den Bischof der Stadt mit dem Rechte akademische Grade zu ertheilen ausgestattet hatte.

Nachdem der Verfasser so die Anfänge der Universität zu Siena und deren älteste Einrichtungen geschildert, bespricht er im dritten Abschnitte die Gründung der Sapienza. Collegien dieser Art gab es am Schlusse des vierzehnten Jahrh. schon zu Bologna und Perugia. Bischof Franz Mormille machte nun im Jahre 1392 der Stadt den Vorschlag, auch ihrerseits ein collegium der Sapienza zu gründen, und im Jahre 1393 ging der große Rath darauf ein, indem er das ohnehin reformbedürftige Armeninstitut der »casa di Misericordia« in eine »casa di Misericordia e di Sapienza« umwandelte, die zunächst nur für dürftige Studierende aus dem Stadtgebiet bestimmt war. Die Sapienza zu Siena wurde nun nach dem Muster des spanischen Collegiums zu Bologna eingerichtet und vom Papste durch Ueberweisung von Einkünften mehrerer Spitäler in ihrem Bestande gesichert, sie verlor jedoch bald ihre ursprüngliche Bestimmung und wurde allmählich zu einem Collegium für Fremde und bemittelte

Schüler, die sich einkaufen mußten, dies aber gern thaten, da ihnen sehr mäßige Bedingungen gestellt wurden. So war also die Sapienza zu einem Mittel geworden, durch das man der Universität etwas sichern konnte, worauf man damals das größte Gewicht legte, d. i. einen bleibenden starken Zuzug vor fremden Scholaren. In der That häuften sich die Gesuche um Aufnahme in dies Collegium so sehr, daß man im Jahre 1440 die bis auf 43 Zöglinge angewachsene Zahl fernerhin auf 30 Plätze einschränken mußte. Der im Jahre 1492 vom Cardinal di Siena der Stadt vorgelegte Plan zur Errichtung einer Sapienza nuova kam jedoch nicht zur Ausführung.

Die übrigen Abschnitte von Zdekauers Werk beschäftigen sich vor allem mit der Schilderung der inneren Verhältnisse und der Einrichtungen an der Universität im fünfzehnten Jahrh. Wie zu Bologna, so zerfiel auch in Siena die Hochschule, das ›Studium‹ in drei Universitäten, d. i. in die mit weitgehender Selbständigkeit ausgestatteten Körperschaften der italienischen und außeritalienischen Rechtshörer sowie der vereinigten Mediziner und Artisten. Zur Ueberwachung und obersten Leitung des Unterrichtswesens bestellte die Stadt den Ausschuß der ›Savj‹, ähnlich wie Venedig seine ›Riformatori dello Studio di Padova‹ hatte. Die wichtigste Aufgabe sowohl der ›Savj‹ zu Siena als der ›Riformatori‹ zu Padua war die Sorge für die Besetzung der Lehrkanzeln. Sie schlossen im Namen der Stadt die Verträge mit den Professoren, die in der Regel nur auf einige Jahre lauteten und vorkommenden Falles erneuert wurden, Häupter der Universitäten waren jedoch die Rectoren, die von den Studierenden aus ihrer Mitte gewählt wurden und Gerichtsbarkeit nicht blos über die Studenten, sondern auch über den Lehrkörper besaßen. Zdekauer stellt nun den Rector generalis oder universalis den Rectoren der universitas Ultramontanorum et Citramontanorum gegenüber und betrachtet ihn als einen von den genannten beiden unterschiedene und ihnen übergeordnete Persönlichkeit. Ich kann mich dieser Ansicht nur zum Theil anschließen. Der Rector generalis oder universalis kann nur in gewissem Sinne als Eigenthümlichkeit der Studieneinrichtungen zu Siena betrachtet werden, auch an andern italienischen Hochschulen kommt Aehnliches vor. So eifersüchtig die an einer Hochschule nebeneinander bestehenden Körperschaften über ihre Unabhängigkeit wachten, so mußten sie sich doch zeitweise zur Unterordnung unter ein Haupt entschließen. In solchen Fällen verzichteten die universitates Ultramontanorum et Citramontanorum auf eigene Rectoren und wählten einen gemeinschaftlichen Rector. So erscheint beispielsweise 1344/5 zu Bologna ›Thedius de Raynuciis de Florentia Rector universitatis

scolarium Ultramontanorum et Citramontanorum juris utriusque studii Bononiensis‹ oder ebenso 1406/7 der Kölner Conradus de Lapide. Für Padua nenne ich zum Jahr 1429 den Thüringer Dietrich von Forst in gleicher Stellung. Zu Siena werden Federigo d'Alemagna und Tomaso da Fucecchio in den Jahren 1338 und 1357 als General-Rectoren genannt. Auf diese Bezeichnung und auf einen Rathsbeschluß vom Jahre 1423, der von der Wahl des novus rector dicti almi Studii Senensis in der Einzahl spricht, glaubte Zdekauer seine früher erwähnte Ansicht gründen zu dürfen, ferner auf das Bruchstück einer Statutenreform aus den Jahren 1420—1430, das den Rector universalis und daneben die Rectores Ultramontanorum et Citramontanorum nennt. Vollbefriedigt von seinem Erklärungsversuch zeigt sich nicht einmal der Verfasser selbst, nach dem, was er auf S. 66/7 sagt, namentlich hält er das zuletzt genannte Actenstück, um mit den Schwierigkeiten in der Deutung fertig zu werden, nur für Bestimmungen, die den Uebergang von der doppelten Besetzung des Rectorats zur einfachen anbahnen sollten. Die Zweifel, zu denen die Statutenreform aus den Jahren 1420—1430 Anlaß giebt, lassen sich indessen, wie ich glaube, in anderer Weise lösen. Wenn es im Art. 1 heißt, daß der Rector universalis im folgenden Jahre aus der Mitte der Nichtitaliener zu wählen sei, und so fortan jedes zweite Jahr, während Art. 2 verfügt, daß der Rector ultramontanus in dem betreffenden Jahre überall den Vortritt vor dem Rector citramontanus habe, im übrigen aber beide Rectoren in ihren Bezügen und Rechten einander gleichgestellt bleiben, so bringt schon dies auf die Vermuthung, daß die Statutenrevision aus Anlaß einer der so überaus häufigen Vorrangsstreitigkeiten hervorgegangen ist. Um dergleichen Zwistigkeiten zu vermeiden, war in Bologna und Padua der Vorrang dem Rector der Nichtitaliener, in Perugia, wie es scheint, umgekehrt dem Rector der Italiener eingeräumt, in Siena schlug man einen Mittelweg ein, indem man abwechselnd ein Jahr ums andere dem Rector der Citramontani und dem der Ultramontani die Ehrenvorrechte zugestand und ihm zugleich durch den Titel eines Rector universalis auszeichnete. Art. 18 aber beziehe ich auf den Fall, wenn es der Gesammtheit der Juristen irgend einmal gefallen sollte, sich mit einem gemeinsamen Rector zu begnügen. Man wird die Vorschrift nur billigen können, daß ein solcher Rector eine gleich große Zahl von Italienern und Nichtitalienern als akademischen Senat um sich haben müsse. Zweifel über die Stellung des Rector universalis zu Siena würden voraussichtlich gar nicht aufgetaucht sein, wenn die Quellen zur Geschichte dieser Universitäten im Mittelalter reichlicher wären oder wenn in Siena Rectorenver-

zeichnisse schon vorliegen würden, wie sie Malagola für Bologna und der von Facciolati ausgeschriebene Minato für Padua geliefert haben. Auch die Sapienza stand unter zwei Rectoren. Den einen, der die häusliche Verwaltung auf sich hatte, bestellte die Stadt aus den Bürgern, (zuletzt) auf Lebenszeit, es war dies ein hochangesehener Posten, der zum Vortritt vor dem Unterrichtsausschuß der Savj und des Universitätsrectors berechtigte. Den zweiten Rector zur Aufrechthaltung der Hausordnung in der Sapienza wählten sich die Zöglinge selbst.

Es fällt mir wahrlich schwer, die übrigen bemerkenswerten Abschnitte des Buches, namentlich die mit ebensoviel Liebe als Belesenheit ausgearbeiteten Schilderungen der bedeutendsten Humanisten, die in der Stadt gewirkt haben, hier nicht näher zu besprechen. Nur zweierlei sei noch hervorgehoben, einmal die Wichtigkeit, die Siena für uns dadurch hat, daß es schon im fünfzehnten Jahrh. auf deutsche Scholaren eine große Anziehungskraft ausübte. Wohl fehlen für diese ältere Zeit Namensverzeichnisse, wie jene, die uns eine glückliche Fügung in den Nationsacten für die Deutschen zu Bologna seit dem Jahre 1289 überliefert hat, allein schon das, was der Verfasser aus bisher unbekannten Quellen beibringt, erweist, wie stark in Siena die Besucherzahl aus Deutschland gewesen sein muß. Von 268 Aufnahmen in die Sapienza, die während der Jahre 1470—1495 verzeichnet sind, entfallen 138 auf die Citramontani, d. i. auf Italiener mit Ausschluß der Stadtkinder, und 130 auf Nichtitaliener, darunter 74 auf deutsche Scholaren, so daß diese während der angegebenen fünfundzwanzig Jahre mehr als ein Viertel der Gesammtzahl der Zöglinge ausgemacht haben. Das zweite ist die vom Verfasser ausgesprochene Hoffnung, daß noch mancherlei bisher unbekannte Quellen zur Geschichte der Universität, zumal aus bisher unzugänglichen Privatarchiven zu erwarten seien. Zdekauer bringt selbst eine Reihe sehr interessanter Actenstücke aus dem Archiv der Familie Sergadi bei, und im Bulletino Senese di Storia Patria ist kürzlich der jüngsten Acten der deutschen Nation zu Siena gedacht worden, die als Vermächtnis eines Obristen Spannonchi an die Labronica in Livorno gelangt sind. Ich selbst habe vor fast zwanzig Jahren zu Siena beim Antiquar Porri zwei Bände mit Materialien zur Geschichte der Universität erworben, die der Thätigkeit des früher erwähnten Geschichtsschreibers de Angelis ihren Ursprung verdanken. Der eine enthält Einblattdrucke und Notizen, der andere aber auf 409 Blättern einschlägige Auszüge aus den Protokollen des Consiglio della Campana, den Libri di Bicherna, den Deliberazioni des Concistoro, der Balia u. s. w. Welche

Vorarbeit für eine Geschichte der Universität Siena durch de Angelis hier zusammengetragen wurde, wird klar, wenn man bedenkt, daß die obenerwähnten Actenreihen bis zum Jahre 1500 die Zahl von tausend Bänden überschreiten. Wohl hat der Bienenfleiß Zdekauers die Mehrzahl der in Betracht kommenden Stellen, unterstützt durch eine ähnliche Sammlung von Faluschi, die sich in der Biblioteca Comunale befindet, mit unmittelbarer Benutzung der Originale schon kennen gelernt, aber einzelnes Brauchbare dürfte er demungeachtet in den Vermerken des De Angelis, die ich besitze, noch finden, namentlich wenn er sich entschließen sollte, auch das sechszehnte Jahrh. zu bearbeiten, was im Interesse der Wissenschaft sehr zu wünschen wäre.

Graz, 5. Oktober 1895. Luschin von Ebengreuth.

Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Fünfundzwanzigstes bis dreißigstes Heft. XXV und XXVI: Glarus, Buchdruckerei Schmid u. Dürst, XXVII: Buchdruckerei Glarus, seit XXVIII: Glarus, Bäschlins Buchhandlung. 1890 bis 1895. Groß Octav.

Sechs neue Hefte liegen, seit zum letzten Male Gött. gel. Anz. von 1889, Stück 18 über die Publicationen des Glarner historischen Vereins berichtet wurde, von dieser stets vollster Beachtung würdig bleibenden wissenschaftlichen Vereinigung dargeboten vor.

Wie früher, legen die sorgfältig bearbeiteten Protokolle, mit ihren oft ausgedehnten Beilagen, von den Verhandlungen der Jahresversammlungen verläßliches Zeugnis ab. Zu Heft XXV gab der Vereinspräsident Dr. Dinner einen Rückblick auf die Vereinsthätigkeit in den zurückliegenden 25 ersten Jahren des Bestehens der Vereinigung, und Heft XXVI enthält von demselben eine eingehende Würdigung des 1888 verstorbenen Historikers, Professor Salomon Vögelin in Zürich, wegen der Verdienste des Geschilderten um die Forschung über Aegidius Tschudi. Das Protokoll von Heft XXV enthält die interessante Discussion, die 1888 im Anschluß an die Festschrift Pfarrer G. Heers für die Schlacht bei Näfels 1388, besonders über den Kampfplatz, stattfand; die Protokolle von Heft XXX bringen die lebhaften Erörterungen, zu denen 1893 und 1894 die Forschungen Al. Schultes: ›Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen‹ in Band XVIII des Jahrbuchs für schweizerische Geschichte, nothwendigerweise den Anstoß geben mußten. In der wohlthuendsten Weise unterscheiden sich diese, wie übrigens von vornherein zu erwarten war, von der theils ärgerlichen, theils schlechthin lächer-

lichen Ungeschliffenheit, in der 1893 gleich nach Erscheinen der Schulteschen Untersuchung in der Tagespresse, z. B. in Artikeln: »Zur Beruhigung« der Neuen Glarner Zeitung — der Dilettantismus sich in seiner aufgeregten Stimmung breit gemacht hatte. Vollends die Aufnahme der Ausführung des 1893 verstorbenen Präsidenten der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, G. von Wyß, unter dem Titel: »Zu den Forschungen von Schulte über Aeg. Tschudi« (in Heft XXX), bewies, daß der historische Verein des Kantons Glarus auch gegenüber Fragen, deren Behandlung manchem einzelnen Mitgliede peinlichen Eindruck zu erwecken vermögen, ganz auf der Höhe wissenschaftlicher Unbefangenheit steht. Ueber die in steter erfreulicher Vermehrung begriffenen, laut dem 1890 mit dem Gemeinderath von Näfels abgeschlossenen Vertrage im Freulerschen Renaissancepalaste daselbst untergebrachten Sammlungen bietet das in Heft XXV abgedruckte, durch Dr. F. Schindler bearbeitete Verzeichnis eingehende Auskunft (nebst Nachträgen zum Verzeichnis der Münzsammlung in Heft XXVIII und XXX, auch einem Excurse in Heft XXVIII über Dr. Fr. Imhoof-Blumer in Winterthur, dem der Verein wesentliche Schenkungen verdankt). In jeder Richtung geben diese reichhaltigen Protokolle über das erfreuliche Leben im Vereine Auskunft.

Die selbständigen Beiträge der sechs Hefte setzen zum Theil früher begonnene Aufgaben fort; andere wenden sich neuen Fragen zu.

In Heft XXVIII sind durch den Privatdocenten J. Heierli in Zürich »Archäologische Funde im Kanton Glarus« behandelt. Für diese steht die zugänglichere nördliche untere Landeshälfte voran; doch ist auch die anderwärts bezeugte Ausbeutung des Plattenschiefers im Glarner Kleinthale durch die Römer durch den Fund römischer Münzen bei Matt im Hinterlande bestätigt. Eine Specialfrage antiquarischen Inhaltes, die auch Heierli streift, und zwar in überwiegend ablehnendem Sinne, ist in Heft XXX erörtert, durch den Philologen Dr. E. Hafter in Glarus: »Der römische Handelsweg von Zürich nach Cur«. Die Anregung zu der Discussion war von dem Germanisten Dr. J. Winteler, Professor an der Aarauer Kantonsschule, Verfasser der Untersuchung: »Die Kerenzer Mundart des Kantons Glarus« (1876), ausgegangen, der im Programm dieser Schule 1894 hatte erscheinen lassen: »Ueber einen römischen Landweg am Walensee, mit sprachgeschichtlichen Excursen«, seither aber auch hinwieder auf Hafters Aufsatz in der Jahresschrift der Aargauer historischen Gesellschaft, Argovia, Band XXV (1894), antwortete. Mit großer Gelehrsamkeit, von beiden

Seiten, so daß besonders Hafter in der Untersuchung der Römerwege der nordöstlichen Schweiz weiter ausholt, unter Anfügung ortsetymologischer Excurse, sucht Winteler unter Hinweisung auf die von der Fläche des Linththales am Walenberg auf die Höhe von Kerenzen steil emporführende Windengasse, einen alten Straßenzug, die Existenz eines Landweges zur römischen Zeit an der Südseite des Walensees darzuthun, während Hafter eben diese Möglichkeit ganz abweist. Die Forderung Wintelers, daß über die Frage noch nicht endgültig geurtheilt werde, ehe die von ihm gewünschte Untersuchung der Fundamente des Hauses auf Vorewald, Gemeinde Filzbach, wo er eine Ruine mit römischen Mauerwerkspuren vermuthet, vorgenommen ist, erscheint aber ganz wohl berechtigt. Ebenso ist die Ableitung des Wortes ›Windengasse, Windengüter‹ — via circinata, womit Winteler allerdings auch den Namen Kerenzen in Verbindung bringen will — von der Form des Zickzackweges (so Winteler) — ungezwungener, als diejenige von circina ›Wind‹ — also den Winden ausgesetzte Gegend —, wie Hafter will.

Heft XXV enthält, von Pfarrer Th. Girard, als ›Localstudie‹ eine Geschichte eben dieser nordöstlichsten Gemeinde des Kantons, Kerenzen, für welche hinterlassene Notizen des als schweizerischen Geschichtschreiber, nennenswerthen 1859 verstorbenen Melchior Schuler — 1805 bis 1814 Pfarrer in Kerenzen (vgl. über ihn den Anhang zum Protokoll von Heft XXVIII) — vorlagen. Erst seit 1386 in ihren einzelnen Bestandtheilen nach und nach ein Stück des Landes Glarus geworden, war Kerenzen seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wenn auch anfangs noch in Filialbeziehungen zur Kirche von Schännis, eine eigene Gemeinde, von der 1761 sich Mühlehorn am Walensee ablöste. Pfarrer G. Heer in Betschwanden bietet in Heft XXVII abermals eine die mannigfaltigsten Verhältnisse bis auf die Gegenwart anschaulich vorführende Schilderung der Entwicklung einer Glarner Gemeinde: ›Luchsingen und der Eschentagwen‹. Durch Schultes Kritik fällt allerdings gerade hier mit der erwiesenen Unächtheit der Urkunde vom 31. Juli 1274 die älteste Nennung, in der Persönlichkeit des Wernherus de Luchsingen, fort; überhaupt fließen erst seit 1752, wo Luchsingen kirchlich von Schwanden sich trennte, die Quellen reichlicher. Indessen hatte der gleiche Verfasser auch schon in Heft XXVI ›Allerlei Bilder aus vergangenen Tagen oder zur Geschichte glarnerischer Geschlechter‹, eben besonders aus diesem gleichen Eschentagwen, mitgetheilt (mit einer Wappentafel in Farben); besonders die Geschlechter Luchsinger und Blumer boten dabei mehrere eingehender zu schildernde Persönlichkeiten.

Wieder durch G. Heer wird in Heft XXVIII ein Dichter des

sechszehnten Jahrhunderts, Landammann Paulus Schuler, der 1593 im Alter von 85 Jahren starb, an das Licht gezogen. Ein eifriger Bekenner des reformierten Glaubens, vielfach in hohen Landesämtern stehend, als Bote an Tagsatzungen betheiligt, trat Schuler besonders auch von 1556 an in den langwierigen confessionellen Händeln in Glarus hervor, in denen Aegidius Tschudi eine so maßlos leidenschaftliche Haltung als Treiber zum Streite von katholischer Seite, einnahm. Die in Handschrift A 129 der Zürcher Stadtbibliothek liegenden ›wyß sprüch‹ Schulers von der Obrigkeit und von ›der Regiment, wie sy erhalten und zertrönnt‹, in Versen, sowie in Prosa: ›Vom practiciren‹ — theilt der Biograph am Schlusse mit. In Heft XXIX ließ Dr. G. Tobler in Bern noch aus einem der Sammelbände G. E. Hallers auf der Berner Stadtbibliothek ein 1568 gedichtetes Lied Schulers, betitelt: ›welcher gestalt der wohlstand gemeiner loblichen Eidtgnoschaft aufgewachsen und durch was mittel er wieder zum abfahl gerahten möchte, in der weiß, wie das Novarrer lied‹ — folgen.

Zur Kirchengeschichte gehören abermals mehrere Beiträge Pfarrer G. Heers. In Fortsetzung eines 1889 als eigene Schrift (Zürich) erschienenen Vortrages über die Zürcher Stadtheiligen, die Thebäer Felix und Regula, weist er in Heft XXVII: ›St. Felix und Regula in Spanien‹ — ab, daß mit karthagischen Märtyrern Felix, Eva und Regiola, einem spanischen Felix für die Zürcher Patrone irgend eine Identität vorhanden sei. Heft XXVIII bringt von Heer die Geschichte der zwölf Geistlichen seiner Kirche Betschwanden von 1528 bis 1632, von denen bloß zwei Glarner waren, der zweite — 1532 nach einem vertriebenen Baiern Raßdorfer — Fridolin Brunner der erste Glarner Priester, der entschieden Zwingli sich anschloß, und der neunte, die andern meist Zürcher, der letzte ein Pfälzer Flüchtling. Nach zwei in Heft XXVII mitgetheilten Actenstücken aus dem ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts kommen in Heft XXX aus den Acten des helvetischen Archivs in Bern die Antworten, welche 1799 die glarnerischen ›Religionsdiener‹ beider Confessionen auf das vom helvetischen Minister Stapfer vorgelegte Fragenschema einsandten, theils in vollem Umfange, theils auszugsweise. Diesen zum Theil recht interessanten Selbstzeugnissen ist eine leidenschaftliche Berichterstattung eines ›Bürgers‹, Anton Wilhelm, Pfarrers in der katholischen Pfarrei Reichenburg, eines fanatischen helvetischen Patrioten, der ›zu Handen des Bürger Minister auf dessen Wunsch eine Schilderung der Geistlichen des Kantons Linth‹ verfaßt hatte, angehängt, welche die damalige unerhörte Parteizerklüftung handgreiflich vorführt.

Endlich hat G. Heer noch einige weitere Themata allgemeinerer Bedeutung in recht lehrreicher Art formal geschickt behandelt. Nach den Todtenregistern der glarnerischen Pfarreien stellte er für Heft XXIX ›Sterblichkeit und Todesursachen im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts‹ zusammen. Als Resultat der Vergleichung mit den Zahlen der Gegenwart erhellt besonders eine viel geringere Kindersterblichkeit, von den 14 Proc. der geborenen Kinder von damals zu 6,5 Proc. von 1888 bis 1891, soweit sich eben überhaupt die Zahlen für die Statistik des letzten Jahrhunderts gewinnen ließen. Für die Todesursachen dagegen reichen die Angaben in den seltensten Fällen aus, und nur von seiner eigenen Kirche Betschwanden konnte Heer Aussagen gewinnen, die er geradezu aus dem Pfarrbuche einrückt, dank dem Umstande, daß der damalige Pfarrer in dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts Aufzeichnungen machte, die freilich keineswegs nach den modernen Forderungen der Civilstandsämter genügend erscheinen würden. Immerhin bieten sie interessante Anhaltspunkte. Am einleuchtendsten sind die großen Verluste von Kindern ›an den Blateren‹, 1777, wo überhaupt zahlreichere Todesfälle notiert stehen, 22 unter 39 aufgeführten Beispielen. — In diesem Hefte XXIX ging noch voran der Vortrag: ›Zur Geschichte des glarnerischen Straßenwesens‹. Urkundliche Nachrichten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, wo wegen schwieriger Verbindungen mit den bisherigen Pfarrkirchen neue Gotteshäuser inmitten der den geistlichen Trost Suchenden begehrt werden, enthalten die ersten Fingerzeige über die Straßen des damals noch vielfach gefährlichen Gebirgslandes; sogar in dessen Mitte, zwischen Glarus und Schwanden, bestanden solche Schwierigkeiten, und besonders zwang auch der noch ganz ungeordnete Lauf der Linth, die Wege möglichst aus dem Thale hinweg höher in die Berge zu verlegen. Den nächsten Anstößern, hernach den Tagwen — den Ortsgenossenschaften — lag die Verpflichtung der Erhaltung der Wege ob; aber eine Urkunde des Glarner Landammanns von 1471, die der Autor im Wortlaute einrückt, zeigt, wie sich zur Erhaltung eines der wichtigsten Wege, des Zuganges zum Kleinthale, zwei Tagwen gegenseitig die Pflicht zuschoben. Im achtzehnten Jahrhundert geschah dann Größeres, infolge eines im Wortlaute mitgetheilten Gutachtens des dreifachen Landraths von 1765. Aber erst die zwanziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts brachten dem Kleinthale wirklich die längst ersehnte fahrbare Straße, freilich mit argem Mißgriffe, indem der praktische Vorschlag eines Italieners, ›um nicht einen Fremden reich zu machen‹, von der Landsgemeinde verworfen wurde, so daß schließlich der vielfach unbe-

friedigend ausfallende Straßenbau ungefähr das Doppelte des von dem Italiener ausgerechneten Betrages kostete. Neue große Bauten in verschiedenen Theilen des Landes folgten in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, nachdem 1835 ein Straßengesetz zu Stande gekommen war. Einige Anmerkungen des Kantoningenieurs Hefti, der in der Vereinsversammlung bei dem Vortrage als Correferent eingetreten war, sind beigefügt. — An diese Abhandlung schließt sich in Heft XXX noch ein Vortrag des gleichen Verfassers: ›Das glarnerische Postwesen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert‹ an. Nach den staatlichen Läufern, die, wie in anderen eidgenössischen Orten, amtliche Schreiben der Regierung beförderten, erscheint 1692 zum ersten Male ein ›Zürcher-Bott‹ und damit eine Verbindung mit Zürich bezeugt, die im achtzehnten Jahrhundert unter Beförderung der anvertrauten Waaren auf einem Wagen bis an den Zürchersee in Lachen, von da an auf dem Schiffe nach Zürich geschah, in der Woche ein Mal; aber bei der confessionellen Scheidung im Glarner Lande griff auch hier, wie bei der Ernennung der Boten nach St. Gallen und nach Wesen — an die Verbindungslinie nach Cur — diese Sonderpolitik ein. Von 1790 liegt dann eine ›Neue Glarner-Botten-Ordnung auf Zürich und Weesen‹ vor, in der auch schon die Verdoppelung des wöchentlichen Botenlaufes nach Zürich bezeugt ist. Vorübergehend trat darauf 1798 mit der helvetischen Neuordnung statt der kantonalen eine centralisierte helvetische Gestaltung des Postwesens ein. Wieder unter kantonaler Leitung geschahen — bis zur Neuordnung des eidgenössischen Postwesens nach 1848 — die im Einzelnen geschilderten Fortschritte des neunzehnten Jahrhunderts. Die Skizze ist mit ebensoviel Humor wie sachkundiger Umsicht geschrieben, in der frischen Weise, mit der der vielseitige Autor auch ihm ferner liegende Stoffe behandelt.

Eine sehr dankenswerthe Zusammenstellung: ›Landeskundliche Litteratur des Kantons Glarus‹, abermals von G. Heer, ist Heft XXVI in einem besonderen Anhange von 43 Seiten beigegeben, eine, wie eine Durchprüfung ergab, ganz vollständige Sammlung.

Endlich ist aber auch seit Heft XXVII die früher, Gött. gel. Anz. 1883, Stück 28, zum letzten Male zur Anzeige gebrachte Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, und zwar wieder durch G. Heer, im Auftrag des historischen Vereins, in einem Band III, von dem bis jetzt 73 Seiten vorliegen, neu aufgenommen. Neben neun Nachträgen — von 1388 über 1413 bis Februar 1443, worunter vier ungedruckte Stücke aus dem Näfelser Gemeindearchive — geht von Nr. 254 an die zusammenhängende Reihe in Fortsetzung von Band II, der mit August 1443

zu Ende lief, weiter und endigt zunächst mit Nr. 261, Mai 1444, der Belagerung der Zürcher Feste Greifensee im alten Zürichkrieg durch die Eidgenossen, einem Ereignisse, das hier wieder, gleich der Anlage der früheren Theile der Sammlung, theils durch Actenstücke — Berichterstattungen —, theils durch Chronikenauszüge in das Licht gerückt wird. Vorausgehende Stücke beziehen sich auf die dem Wiederausbruche des Krieges — April 1444 — voranlaufenden Verhandlungen, dann eben auf diesen Beginn von neuen Feindseligkeiten selbst.

Zürich, 24. Juli 1895. G. Meyer von Knonau.

Immisch, O., Philologische Studien zu Plato. Erstes Heft. Axiochus. Leipzig, Teubner 1896. IV u. 99 S. 8°. Preis Mk. 3.—.

In dieser Schrift wird mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit der Versuch gemacht, aus dem Dialoge Axiochos, den wir gewohnt waren als ein inhaltlich und formell gleich verunglücktes Machwerk zu betrachten, etwas Bedeutendes zu machen, ein Pasquill, das ein Schüler des Xenokrates kurz vor 300 gegen den damals eben als Lehrer hervorgetretenen Epikur gerichtet hätte; dessen Trostgründe wider die Todesfurcht würden verhöhnt, indem sie dem Sophisten Prodikos in den Mund gelegt würden, und sie hätten diesem auch wirklich zum Teile angehört. Natürlich ist Scharfsinn und Gelehrsamkeit vergeudet; die Katze, die der Jäger schoß, macht nie der Koch zum Hasen. Die Manipulationen, denen der Text unterzogen wird, sind die beste Selbstwiderlegung; es kostet drei Umstellungen, ebenso viele Lücken und das Zugeständnis, daß dabei nichts Ganzes herauskommt, sondern unser Text ›eine übel angefertigte Redaction noch nicht völlig in's Reine gebrachter Conceptzettel‹ sei [1]). Dabei ist das ganze Ding zehn Seiten lang. Es hat dabei sein Bewenden, daß der Verfasser ein armer Schächer ist, der Epikureisches und Mystisches in einem Athem vorbringt und weder schreiben noch denken kann. So haben das Usener und Rohde kurz und bündig gesagt; zuletzt hat es Feddersen ausgeführt, dessen Programm (Cuxhaven 95) Immisch etwas weniger von oben herab behandeln durfte. Ebenda ist zuletzt richtig ausgeführt, daß der wirkliche Prodikos mit der Maske

1) So S. 43; vielleicht aus Krantors Papieren ediert (also um 270) S. 71. Dagegen S. 70 soll Epikur schon ›Erfolg gehabt haben, ehe das Pamphlet erschien‹. Wol ein Schreibfehler.

des Sokrates hier nicht das mindeste zu thun hat: I. beurteilt Welckers entgegengesetzte Ansicht S. 38 mit Besonnenheit, so daß es befremdet, ihn nachher in dieselben Phantasien verfallen zu sehen, die darum nicht minder windig sind, daß es zur Zeit Mode ist, aus den Sophisten Prodikos Hippias u. Co. große Männer zu machen.

Als sich Axiochos auf dem Sterbebette beklagt, daß er bald des Lichtes und aller Genüsse beraubt liegen und faulen würde, verweist ihm Sokrates den Fehlschluß, sich im Zustande der Gefühllosigkeit Gefühl zuzuschreiben: ›du, dem das passiren soll, wirst ja gar nicht existiren. Also weg mit dem Gewäsch. Begreife doch, mit dem Tode scheiden sich Leib und Seele, der Leib verfault, aber er war immer nur ein böser Geselle der Seele, die sich immer danach sehnte, in ein besseres Leben überzugehn, so daß der Tod ein Glück ist‹. Ohne Zweifel ist es äußerst ungeschickt, in dieser Weise materialistische Trostgründe mit solchen des Dualismus zu verbinden. Aber seit der Apologie ist es gewöhnlich, die Todesfurcht so zu bekämpfen, daß der Tod entweder als kein Uebel oder als ein Gut erscheint; wie gut oder schlecht dieser Verfasser sich auszudrücken verstand, können wir lediglich von ihm selbst erfahren. Auf den Einwurf des Axiochos: ›wenn das Leben so schlecht ist, weshalb bleibst du weiser Mann denn darin‹ (ein Einwurf, der ohne Antwort bleibt: mit dem Phaidon, der ihn doch angeregt hat, will der Verf. nicht concurrieren), sagt Sokrates: ›Du überschätzest mich; weise bin ich nicht, und auch dies was ich sage (natürlich das vorige) ist nur ein Nachhall der Lehre des Prodikos‹. Damit nimmt der Sokrates des Dialoges, obwol gleich zu Anfang Kleinias ›seine vielbelobte Weisheit‹ verlangt hatte, die stereotype Maske vor, daß er keine eigne Weisheit besitze. Als sein Lehrer stand Prodikos aus Platon fest. Das besagt also dem Scheine nach, daß sowol der materialistische wie der spiritualistische Beweis vorher von Prodikos stammt, in Wahrheit, daß der reale Prodikos mit keinem von beiden etwas zu thun hat. Sokrates fährt fort: ›so hat Prodikos noch neulich bei Kallias (wo er im Protagoras wohnt) eine schöne Rede über die Uebel des Lebens gehalten‹. Diese Rede folgt, allein gerade sie gibt die sattsam bekannte Schilderung der Ephebie, wie sie vor dem dritten Jahrhundert nicht bestanden hat. Es ist unbegreiflich, daß I. in ihr ein Sätzchen findet, das nur dem alten Prodikos gehören könne, weil Aristoteles die *ἐπὶ τοὺς νέους αἵρεσις τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς* nicht kennt. Als ob das jemand sonst thäte, als ob die Bestellung eines Amtes durch den Areopag gerade in der Zeit seiner größten Schwäche, nach Ephialtes und Archestratos, denkbar wäre, als ob nicht seit dem Ende des vierten Jahrhunderts

die Bedeutung des Areopages immer wüchse und Anekdoten über seine Controle der Jugend bekannt genug wären. Gerade dies Capitel zeigt inhaltlich für jeden, der die Augen nicht zukneift, daß Prodikos nichts als Maske ist, wie übrigens auch im Eryxias. Formell zeigt es das nächste Capitel. Das bringt Belege für die Thesis aus der Geschichte und aus Dichterstellen, diese eingeleitet mit *μακρὸν ἂν εἴη διεξελθεῖν τὰ τῶν ποιητῶν* und beschlossen mit *μήποτε παρὰ τὴν ὑπόσχεσιν μηκύνω* [*καὶ* notwendig zu streichen] *ἑτέρων μιμνησκόμενος*. That er denn das nicht immer, mußte er es nicht thun? Der armselige Scribent ist, ohne es selbst zu merken, aus dem Referat über Prodikos in eigene Rede des Sokrates verfallen, er hat seine Fiction nicht aufrecht halten können, ganz in seiner Weise: ist er doch auch nach den ersten Sätzen aus dem erzählenden in den dramatischen Dialog gefallen. Sein Sokrates gibt weiter von sich aus eine Kritik der Lebensberufe, insbesondere der Politik[1]; dann soll es wieder philosophische Deduction geben: sofort ist auch Prodikos wieder da, *ἤκουσα δέ ποτε καὶ τοῦ Προδίκου λέγοντος ὅτι*. Das kann bedeuten: ›ich hörte einmal auch den Prodikos sagen‹, so daß es auch andere gesagt hätten. Aber man kann es auch so betonen und demnach verstehn, daß *τοῦ Προδίκου λέγοντος* eingeschoben ist, also ›ich habe auch mal von Prodikos gehört‹, so daß das ›auch‹ den Inhalt des Gehörten angeht. Wie zu verstehn ist, lehrt der Zusammenhang: den soll der Leser auffassen, nicht ihn zerreißen und einen neuen erfinden. Was jetzt Prodikos bringt, ist die zweite *κυρία δόξα* Epikurs[2]. Sie macht auf

1) Hierin der Arginusenproceß, natürlich in geschichtlich unbrauchbarer Form (arglos werden die täglich neu bestimmten *πρόεδροι* eingeführt). I. urteilt richtig, aber nicht scharf genug über den Einfall, weil die Feldherrn auch hier zehn sind, stamme dieser ausführliche Bericht aus dem kurzen der aristotelischen Politie. Ebenso nichtig ist es, die Wendung *ἐπὶ τῆς Δράκοντος πολιτείας* so zu pressen, daß darin ein Zeugnis für die ›Verfassung‹ Drakons, im Unterschiede von seinen *νόμοι* läge. Das ist nichts anderes als *ἐπὶ Δράκοντος πολιτευομένου*.

2) Diese Darlegung ist durch den einzigen unechten Satz in der Schrift entstellt; auch I. nimmt einen Zusatz an, aber an falscher Stelle. *μάταιος οὖν ἡ λύπη περὶ τοῦ μὴ ὄντος μήτε ἐσομένου περὶ Ἀξίοχον* (d. h. *περὶ θανάτου*) *Ἀξίοχον ὀδύρεσθαι*; mit der richtigen Beziehung ist der Anstoß (I. 52) beseitigt. *καὶ ὅμοιον ὡς εἰ περὶ τῆς Σκύλλης ἢ τοῦ Κενταύρου τις ὀδύροιτο* [*τῶν μήτε ὄντων* (*νῦν* fügen die meisten Codd. gegen A falsch hinzu) *περὶ σὲ μήτε ὕστερον μετὰ τὴν τελευτὴν ἐσομένων*]· *τὸ γὰρ φοβερὸν τοῖς οὖσίν ἐστιν, τοῖς δ' οὐκ οὖσι πῶς ἂν εἴη*. Das Glossem verrät sich dadurch, daß die Fabelwesen danach nur relativ im Verhältnis zu Axiochos nicht existieren, während sie schlechthin irreal sind. Daß nicht der Verf. selbst geirrt hat, zeigt sein Zusatz ›denn die Fähigkeit zu schrecken gehört nur den realen Dingen‹. Vgl. Cic. Tusk. I, 90 (von I. 54 citirt), eine Stelle, die auch Feddersens Zweifel an dem Singular *Κένταυρος* heben wird.

Axiochos keinen Eindruck, wird vielmehr als Geschwätz bezeichnet, das gegenüber dem Verluste der Güter nicht verfange. Er kommt also auf seine ersten Klagen zurück und holt sich dem entsprechend dieselbe Zurechtweisung seines Fehlschlusses. Natürlich ist das eine Wiederholung; das war dem Verfasser klar, und er schärft es seinen Lesern durch die Wiederkehr derselben Wendungen ein [1]. Ist das wirklich so dumm? Ich dächte, es käme vor, daß trostbedürftige Menschen ihre Klagen wiederholen und also auch dieselben Trostworte zu hören bekommen. Ich halte dies für viel verzeihlicher als solche Wiederholungen zu Dittographien zu stempeln. Uebrigens glaubt der Verfasser an ein Jenseits mit sinnlichen Genüssen, ihm genügen also die epikureischen Beweise wirklich nicht, und er hat in seinem Sinne ganz bedacht gehandelt, wenn sein Axiochos hier spröde bleibt, den folgenden Offenbarungen dagegen mit einer Hast sich hingibt, die uns kindisch dünkt. Der Uebergang zu dieser Theologie ist nun wirklich durch eine Lücke entstellt, die I. mit Recht nach anderer Vorgang ansetzt, denn da schwebt ein Satzglied *πρὸς τῷ πολλοὺς καὶ καλοὺς εἶναι λόγους περὶ τῆς ἀθανασίας τῆς ψυχῆς* völlig in der Luft, und der nächste Gedanke »denn eine sterbliche Natur würde sich nicht zu der Höhe der Cultur, auf der wir stehn, haben emporschwingen können [2]« darf grammatisch und kann logisch auf jenes Satzglied mit »abgesehen von« nicht bezogen werden. Die vielen Beweise für die Unsterblichkeit der Seele werden nur beiläufig erwähnt (weil sie im Phaidon standen); das wofür die Höhe der Cultur Beweis ist, was also in der Lücke stand, läßt sich aus der Parallelstelle 365e ergänzen. »Der Leib ist ab und tot, die Seele aber wird frei und selig; sie beweist selbst im Kerker des Leibes ihre Göttlichkeit, abgesehen davon« u. s. w. Damit ist das Fahrwasser erreicht, das uns zu der Offenbarung des Magiers Gobryas führt, der genau so viel

1) 365 *συνάπτεις γὰρ ὦ Ἀξίοχε παρὰ τὴν ἀνεπιστασίαν ἀνεπιλογίστως τῇ ἀναισθησίᾳ αἴσθησιν.* 369 *συνάπτεις γὰρ ὦ Ἀξίοχε ἀνεπιλογίστως τῇ στερήσει τῶν ἀγαθῶν ἀντεισάγων κακῶν αἴσθησιν.* Die Versuchung ist groß, die Aehnlichkeit durch Zusätze oder Streichungen zu vergrößern, zumal *συνάπτειν* nicht absolut »schließen« bedeutet, also das epexegetische *ἀντεισάγων* 369 recht hart ist. Aber es ist geraten, dem Verfasser alles zu lassen. *παρὰ τὴν ἀνεπιστασίαν* sieht schon wegen *παρά* nicht nach einem Glossem aus und hat 370 in *κατὰ τὸ ἀνεπιστῆμον* seine Parallele.

2) Ueberliefert ist *οὐ γὰρ δὴ θνητή γε φύσις τόσον δύους διήρατο μεγεθουργίας* (*μεθουργίας* T u. a.): *δοιοὺς* ist keine Variante, *δέος* Conjectur. Ich denke, das war *φύσις* <*εἰς*> *τοσόνδε ὕψος διήρατο μεγαλουργίας*. An *μεγεθουργία* kann ich nicht glauben; es existiert sonst nicht; *διαίρεσθαι* steht so in der Schrift *περὶ κόσμου* 1, deren Schwulst sich mit dem Axiochos öfter berührt.

Realität wie Prodikos hat. Ueber den letzten Teil brauche ich nichts zu sagen[1]).

Das ist die Schrift, freilich ein geringes Machwerk, aber wer heißt uns Trauben von den Dornen lesen. Epikur und Orpheus vereinigen ist ein starkes Stück, und den Geist Gottes im Menschen damit erhärten, daß es Kalender gibt, ist womöglich noch alberner[2]) I. versteht zwar auch aus diesen Trivialitäten tiefe Anspielungen zu gewinnen, die den Axiochos auf's Jahrzehnt datieren; doch das

1) I. weist mit Recht den Einfall von Maaß zurück, daß die ehernen Tafeln, auf denen die Schilderung des Jenseits nach dem Verf. gestanden haben soll, eine Nachahmung der ehernen Stelen von Panchaia wären, also Euemeros zu Grunde läge. Jene Stelen, die die Taten der Götter wahrhaft erzählten, haben ihre Parallele an denen der Isis, die es wirklich gab und gibt; mit den Aufzeichnungen alter Offenbarung haben sie gar keine Aehnlichkeit. Prophetenreligion ist Buchreligion: die *σανίδες*, die *'Ορφεία κατέγραψε γῆρυς*, sind Jahrhunderte älter, und es hat natürlich wirklich solche angeblich uralten Documente gegeben, auch auf Bronze: haben wir doch die Goldplättchen. Einem andern nicht haltbareren Einfalle gegenüber ist I. minder kritisch gewesen. Dieterich (Nekyia 121) spürt in dem Bombast der Schilderung des Jenseits 371 »daktylisch logaoedisches« Metrum (solch Metrum kenne ich nicht); wir sollen wo möglich an Pindar denken. Die Bilder sind conventionell, die Worte borgt sich der stillose Scribent nicht nur hier aus allen Stilen: darauf allein beruht der Schein rhythmischen Klanges. Sonst ist die Composition ganz und gar rhetorisch, viele kurze, einzelne längere Glieder, parataktisch, ohne Periodisierung; ganz ähnlich ist die Schilderung der Leiden Cap. 5 stilisiert: man muß nur rhetorisch recitieren, um den Gegensatz zu jeder Poesie zu spüren. *τὰ τέρματ' αὖθις ἄρχεται πόνων* klingt iambisch; das ist eine falsche Lesart, *ἄρχεται πόνω* haben die Handschriften, *ἀρχαὶ πόνων* richtig Stobaeus, *ἀρχαὶ πόνῳ* Immisch, was ich nicht verstehe. Aber wenn's auch beinahe ein Trimeter wäre: 366[d] steht *οὐ λείπεται γοῦν οὐδεμιᾶς ἀλγηδόνος*, 368[c] *τὴν μὲν χαρὰν ἔχουσα φλεγμονῆς δίκην*, das sind zwei ganze Trimeter und doch keine Verse — vielleicht stehen sie in Kocks Fragmenta Comicorum, jedenfalls verdienen sie es.

2) In den *παραπήγματα*, auf die 370[b] verweist, stehen bekanntlich auch die ebenda angeführten Wetterprognosen. Es ist überliefert *δρόμους ἡλίου τε καὶ σελήνης, ἀνατολάς τε καὶ δύσεις, ἐκλείψεις τε καὶ ταχείας ἀποκαταστάσεις, ἰσημερίας τε καὶ τροπὰς διττάς, καὶ Πλειάδων χειμῶνος* (*χειμῶνας* A, Schreibfehler) *καὶ θέρους, ἀνέμους* u. s. w. Mit Recht zieht I. nach älterer Vermutung *ἀνατολάς τε καὶ δύσεις* zu *Πλειάδων*, und es ist auch ein gerechter Austoß, der ihn dazu geführt hat *χειμῶνος καὶ θέρους* auszuwerfen. Aber das Heilmittel scheint mir unberechtigt: ich sehe keinen Anlaß zum Einschube. Die Lücke war noch beträchtlicher, und nur zwei der ausgefallenen Worte sind an falsche Stelle gesetzt. Die Beobachtung von Aufgang und Untergang der Pleiaden ist an sich nichts besonderes, zumal *περιφοραὶ ἄστρων* vorhergeht: die Pleiaden werden als Künderinnen der Jahreszeiten beobachtet. *πληιάδων 'Ατληγενέων ἐπιτελλομενάων ἄρχεσθ' ἀμήτου, ἀρότοιο δὲ δυσομενάων*: also wol *πλειάδων ἀνατολάς τε καὶ δύσεις*, <*ἐπισημασίας*> *χειμῶνος καὶ θέρους*. Der Zusatz stammt von Clericus, freilich ohne die Umstellung.

sind Finessen, wie sie heut zu Tage im Platon, den Alexandrinern und sonst Mode sind, darum nicht beweisender, weil man sie nicht greifen kann. Nicht mehr würde es ausmachen, wenn Epikur wirklich in seiner Jugend minder ablehnend gegen die Rhetorik gewesen wäre als später (S. 46); nach dem, was Sudhaus jetzt über Philodems kümmerliche Rechtfertigung seiner eigenen Connivenz gegen die Sophistik beigebracht hat, scheint es mir mit nichten wahrscheinlich. In Wahrheit wird I. durch ein einziges Wort zu der Hypothese geführt, der Axiochos greife den jungen Epikur an, das Wörtchen *εὐθύμως* 365[b], weil nämlich Usener nachgewiesen hat, daß Epikur als Anfänger den demokritischen Terminus noch gebraucht hat, den er später mied. Nun soll der Axiochos doch schon gegen ihn als Schulhaupt gerichtet sein: sagte er denn damals noch *εὐθύμως*? Ich glaube nicht: I. müßte es beweisen. Und woher weiß I., daß der Axiochos das Wort gerade aus Epikur hat, nicht von Aischylos oder Pindar oder Platon, die es auch im Sinne ›heiter‹ brauchen? Das schlimmste aber ist, daß das Wort im Axiochos gar nicht ›heiter‹ bedeutet, sondern ›mutig‹, wie bei Xenophon. *ὅτι παρεπιδημία τίς ἐστιν ὁ βίος καὶ ὅτι δεῖ ἐπιεικῶς διαγαγόντας εὐθύμως μόνον οὐχὶ παιανίζοντας εἰς τὸ χρεὼν ἀπιέναι.* So die Handschriften und I.; ich will einmal dabei bleiben. Was heißt das anders, als (wie man auch ehedem verstand) daß man, wenn man das Leben brav (*ἐπιεικῶς*) verbracht hat, mutig, beinahe mit Hurrahruf den Gang ins Jenseits antreten kann, wie *εὐθύμως εἰς ἀγῶνα κατιέναι* u. dgl. Auf Mut und Feigheit kommt es doch hier an. Es ist wahrlich nicht hübsch, daß I. hinter *εὐθύμως* ein Komma setzt, also ›wenn man leidlich heiter gelebt hat, kann man mit Hurrah ins Jenseits gehn‹. Nun hat Stobaeus aber *ὅτι δεῖ τοῦτον ἐπιδόντας μόνον οὐχί*. Darin ist eine Lücke, *ἐπι <εικῶς διαγα>γόντας*; aber da ist auch eine von Hermann mit Recht aufgenommene Ergänzung *τοῦτον*; interpolierte Handschriften hatten bereits *αὐτόν* eingefügt. Schließlich fehlt *εὐθύμως*; ich glaube ja, daß es ächt ist, aber entbehrlich ist es gewiß, und zum Fundamente für eine schwindelnd hohe Hypothese würde es nicht genügen, selbst wenn I. es richtig verstanden hätte.

Es ist eben vergeblich, aus dem Inhalte des Axiochos etwas herauszuschlagen; dagegen dürfte sich eine genaue Prüfung seiner Sprache und vielleicht auch des Satzbaues lohnen. Das sieht man bei einigermaßen entwickeltem Stilgefühle leicht, daß diese Mischung von poetischen und vulgären, veralteten und ganz jungen Wörtern der Zeit des Theophrastos und Menandros nicht zugetraut werden darf. Auf poetische Vocabeln lege ich kein Gewicht, obwol sehr

seltenes vorkommt, *ἀμφιθαλὴς ἀλήθεια*, *δέος περιαμύττον τὸν νοῦν*[1]) (*φρὴν ἀμύσσεται φόβῳ* Aischylos), *θάρσος ἐναύσασθαι*, *κνώδαλα* (Würmer, wie bei Nikander), *ὠκύτης*, auch nicht auf Entlehnungen aus dem ärztlichen Ionisch, *ἀναλδής*, *ὁμοχροία*, *ἀμυχιαῖος* (die Ableitung nur hier); diese beiden Kategorien kann man auf individuelle Willkür zurückführen; wirkliche *ἅπαξ κείμενα* wie die berufene *ὥρα αἰφνίδιος*[2]) oder *μονωθείς*, das ich in dem Satze *ἐκεῖσε μονωθεὶς ἀφίξῃ ἐκ τῆσδε τῆς εἱρκτῆς* nicht scharf verstehn kann, geben wie gewöhnlich nichts aus: aber *λαλεῖν* (reden) *ἀνασφῆλαι* (*ἀρτικροτεῖν*) *αὔχημα δυσαρέστησις ὀριγνᾶσθαι πτυρῆναι* sind deshalb bezeichnend, weil sie teils vulgär, teils im höheren Stile, aber immer erst später, zum Teil Jahrhunderte später auftreten. Grammatische Formen, *ἧς* für *ἦσθα*, *περιέστακα*[3]) sind minder beweiskräftig, weil sie nur verwendbar sind, wenn man dem überlieferten Texte eine Zuverlässigkeit im kleinsten vindiciert, die er in größerem zugestandenermaßen nicht besitzt. Von einem Spiritus, *ἀνύτω*, sollte doch niemand reden[4]); die *προσῳδία* heißt davon, daß sie der Leser von sich aus der Ueberlieferung zufügen muß. Wann und wo ist *δίμοιρον* für *τετρώβολον* gesagt (369[c])? Ich weiß es nicht; aber es könnte einen Anhalt bieten, und ein Anhalt sind die *κριτικοί*, deren Unter-

1) 365c »die mutigen Reden *ὑπεκπνέουσιν*, *ἀντίσχει δὲ δέος τι*, *περιαμύττον* etc.« so A; Y u. a. haben *ἀντηχεῖται*. Es dünkt mich evident, daß *ἀντηχεῖ* das echte ist: erst so ist das Bild einheitlich; auch daß der schrille Schall der Furcht an der Seele kratzt, gehört dazu.

2) I. erklärt Hermanns *ὡρακίας* für eine glänzende Verbesserung; aber gibt es *ὡρακία*, und wird nicht *αἰφνίδιος* müßig? Ich glaube, wir müssen einen Vulgarismus anerkennen, wie das B. Schmidt Neugr. Volksl. 97 mit Berufung auf Korais *Ἄτακτα* II 16 ausführt.

3) *περιέσπακα* wäre eine leichte und sichere Aenderung, wenn der Verfasser Platon wäre. Es fällt mir nicht ein, *τ* in *π* zu ändern, aber nur weil ich weiß, daß der Verf. incorrect schreibt.

4) Ein seltsames Ding bietet I. 371[d] den Augen, *ἀπαλαῖσ' ἡλίου ἀκτῖσιν*. Stobaeus hat die volle poetische Form, die Codd. die gemeine kurze. Was soll der Apostroph? Schrieb ihn der Verf.? Soll der Vorleser es deutlich machen, daß der Vocal fehlt und nicht fehlt? Wir schreiben so in der alten Poesie, weil damals die Sprache nur die vollen Formen besaß, die in Athen erst während des peloponnesischen Krieges verschwanden. Platon behielt sie aus der Poesie wie andern Schmuck gelegentlich bei, die Komoedie auch (dafür daß Statistiker sie ionisch nennen und behaupten, er hätte erst mit 50 Jahren sagen dürfen, was er in der Kinderstube noch gehört hatte, kann er nichts): so kommen sie vereinzelt auch bei seinen Nachahmern vor, z B. im Theages, und so wird auch hier Stobaeus das richtige erhalten haben. Wie I., der doch mit den Papyri zu arbeiten weiß, zu einem solchen Monstrum gelangt ist, begreife ich nicht. *Ἰλισόν* ist unschuldig, aber der Beweis, daß der Verf. so sprach, wird I. schwer fallen.

richt der Knabe vor der Ephebie genießt. Es kann keine Rede davon sein, daß vor 300 grammatischer Unterricht existierte, und man möchte wol wissen, wann er überhaupt in dem regelmäßigen Lehrplane Aufnahme gefunden hat. Auch den Namen *κριτικοί* kann I. keinenfalls für so alte Zeit nachweisen; ich weiß wol, daß Philetas und Simias so heißen, aber bei späteren. Lehrs bespricht diese Stelle am Schlusse seiner berühmten Abhandlung über die griechischen Namen unserer Zunft und nennt den Axiochos mit dem Gemälde des Kebes *recentissimi*. In der That, man kann kaum bezweifeln, daß er das jüngste Stück der *νοθευόμενα* ist, und wenn auch I. mit Recht Benutzung des Poseidonios leugnet und die Aufnahme in den Anhang von Platons Werken Entstehung nach diesem nicht wol gestattet, so kann man andererseits an das dritte Jahrhundert auch nicht glauben [1]).

Schwerlich hätte ich zur Feder gegriffen, um die Hypothesen von I. zu bestreiten. Aber er hat einen Text beigefügt, und da freue ich mich, mit mehr Anerkennung reden zu können; abgesehen von ein paar Emendationen (95, 18. 96, 8, ich führe nun die Seiten von I. an), kann auch die Constituierung des Textes im Ganzen gebilligt werden, und vor allem zeigt sich, daß I. sich über die Bedeutung der Recensio klar ist. Das ist sehr wichtig, denn er stellt

1) 371c heißt Axiochos *γεννήτης τῶν θεῶν*, was I. nach Rohde so versteht, daß er durch die Weihen in das göttliche *γένος* adoptiert wäre. Der Schreiber einer mir unbekannten Handschrift, die I. anführt, hatte *γε μύστῃ* conjiciert. Mich dünkt *γεννήτης* für einen adoptierten sehr wenig passend, und wenn Axiochos keinen andern Vorzug als den aller *μεμυημένοι* hatte, so begründete das schwerlich, daß ihm die *προεδρία* im Jenseits in erster Linie zustand. Das ist einfacher: er ist wirklich Geschlechtsgenosse der Götter, weil er von Götterblut ist, von echtem Adel. Er hat durch die Geburt auf das Heroentum Anspruch, das den Göttersöhnen von Alters her zusteht. Er wird auch die Weihen besitzen, durch die gewöhnliche Menschen sich den Göttern verbinden, aber er hat sie nicht erst nötig. Wenn die Demokratie, die allen Athenern den Adel verliehen hatte, sie *ἴκταρ ἥμενοι θεῶν*, sie *Ἐρεχθεΐδαι τὸ παλαιὸν ὄλβιοι καὶ θεῶν παῖδες* nannte, so galt das im eigentlichen Sinne von den wirklichen *εὐπατρίδαι*. Axiochos aber war bekanntlich aus dem Geschlechte *Εὐπατρίδαι* (Töpffer Att. Gen. 179). Die Gelehrsamkeit würde bei dem späten Schriftsteller befremden, wenn nicht das Geschlecht noch im zweiten Jahrhundert vornehme und religiös interessierte Vertreter gehabt hätte, die auch litterarisch thätig waren, Habron von Bate, Drakon u. a. (Nikitsky Herm. 28, 619 fgg.); Verbindung mit dem eleusinischen Culte ist wenigstens für das fünfte Jahrhundert auch bekannt. Wer in Athen und für Athener schrieb, war also zu der Zeit, in die der Dialog sicher fällt, immer mit solcher Anspielung des Verständnisses sicher. So mögen Verhältnisse der Gegenwart bei der Entstehung des Dialoges mitgewirkt haben. Zu seinen Voraussetzungen gehörte dann noch der Dialog des Aischines gleichen Namens, leider für uns eine unbekannte Größe.

sich als der künftige Bearbeiter von Hermanns Platon vor; eine schöne und große Aufgabe, von der ich hoffe, daß er sie zum Nutzen der Wissenschaft und zu eigner dauernder Befriedigung durchführen möge. Nur im Hinblick auf das Große rede ich so viel von diesem kleinen Stücke. Die Handschriftenfrage ist die Hauptsache. Es ist Mode, über Bekkers unzureichende Collationen zu klagen; auch I. thut es. Gewiß sind sie nicht genügend und müssen ersetzt werden, aber wo wären wir ohne sie? I. hängt fast ganz von ihnen ab, und wahrlich, man hätte erwarten dürfen, daß er sich wenigstens von der Wiener Handschrift Y, die er neben A zu Grunde legt, eine Vergleichung der 10 Seiten verschafft hätte. Er ist natürlich nicht nur von der ganz unqualificierbaren Thorheit frei, in A die einzige Quelle zu sehen; er glaubt auch keineswegs, mit AY die Ueberlieferung erschöpft zu haben [1]): da begreife ich nicht, warum er alle andern in einen Topf wirft und für sie, viele oder eine, ein Zeichen einführt. Gern hätte ich ihm gegen mehr handschriftliche Mitteilungen die Masse falscher Conjecturen geschenkt, die er anführt, ich weiß nicht nach welchem Princip; Vollständigkeit ist nicht angestrebt. Mich dünkt es pietätlos, die Misgriffe bedeutender Männer zu verewigen, wie hier z. B. ein vergessener Einfall Ritschls mit mindestens einem schweren Sprachfehler steht. Dagegen über die Handschriften muß man auf Bekkers Commentaria zurückgreifen. Verglichen werden müssen außer A und Y mindestens noch zwei, der Marcianus Ξ, der wol wirklich echtes bewahrt hat (87, 3 *ἐπιστραφείς*, 88, 4 *Ἰτωνίαις*, 89, 22 *ἦν*, 92, 3 *χρόνος*, dies mit Stobaeus; oft tritt er zu Y), und der Parisinus V, aus dem Besitze des Filelfo und wol für ihn geschrieben, der von Platon nur Gorgias und Axiochos enthält. Falls er, wie ich bei seiner Herkunft zu glauben geneigt bin, von einem Quattrocentisten corrigiert ist, so haben wir einen höchst respectabeln Collegen anzuerkennen, dem I. folgendes mit Recht entnommen hat: *τὸν* 89^b 9, (*τό* die andern), 90, 12 *μετά* (*περί*), 92, 15 *διά* (mit Stob. Clem.; *καί*), 97, 6 *μεταβαλεῖς* (*μεταβάλλεις*), 9 *ἐκεῖσε* (*κεῖσε*), 11 *ἄγονος* (mit Ξ?, *ἄπονος*), 20 *ἀκοῦσαι* (mit Stob.; om.) 25 *μετά* (*κατά*, *τε μετά* Stob.) [2]), in anderem tritt er neben diesen

1) Nicht billigen kann ich, daß er aus zwei gemeinen und sonst verachteten 91, 4 *δυεῖν* in den Text nimmt. Gewiß bestand die Form zu des Verfassers Zeit, aber in solchen Dingen hat nur die Ueberlieferung ein Recht, es sei denn, die Grammatik kann entscheiden. Trotz ihr ist *δυεῖν* in Handschriften alter Schriftsteller, z. B. des Euripides, oft überliefert.

2) Mit Unrecht folgt er ihm 88, 6, wo *ἤδη μὲν συνειλημμένον* aller andern untadelig ist; 19 würde ich auch V folgen, aber nur wenn es mehr als Conjectur sein sollte. Interpolationen von V sind nicht wenig bei Bekker verzeichnet. Zu

oder jenen der drei Zeugen. Ist V nicht eine Recension des fünfzehnten Jahrh., so liegt in ihm eine von allen andern gesonderte Ueberlieferung vor. Unmöglich ist das nicht. Die Platonkritik hat sich darauf verrannt, nur die Gesammtausgabe zu verfolgen, zu der A und B beide gehören, so daß es für das ganze nichts verschlägt, daß die Ergänzungsteile dieser zwei Zeugen des neunten Jahrh. verloren sind. Die Varianten innerhalb dieser Ausgabe sind nicht stark und gehn vielfach auf gleichzeitig überlieferte Doppellesarten zurück, wie wir sie aus den antiken Büchern, z. B. von Isokrates und Herodas, kennen. Auch der Marcianus *T*, dessen Verwertung das Hauptverdienst von Schanz ist, und der Vindobonensis Suppl. 7 [1]), den Schanz widerwillig zwar, aber thatsächlich schon im Euthydem anerkannt hat, gehören dahin. Nicht minder im Staate Marcianus und Caesenas, über die Campbell das nötige gesagt hat. Handschriften, die auf die Gesammtausgabe zurückgehn, werden schwerlich noch großes ergeben, obwol sie keineswegs erschöpft sind [2]); ist denn aber auch nur unwahrscheinlich, daß Handschriften einzelner Dialoge erhalten sind, die eine Sonderüberlieferung haben? Ist es glaublich, daß die platonische Schule bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts besteht, und im neunten Exemplare der Gesammtausgabe in Hierapolis und Caesarea angefertigt werden, aber von den Schulexemplaren der Neuplatoniker, die doch ausgewählte Dialoge erklärten, nichts sich erhielt? Ja, wir haben im Tubingensis eine solche Auswahl, Euthyphr. Phaed. Parm. Tim. Alkib., die für ihre Herkunft Zeugnis ablegt: ist es nicht lächerlich, diese Auswahl für jünger als das neunte Jahrhundert zu halten? Es kann ja sein, daß die Einzelüberlieferung schlechter als die der Gesammtausgabe war, von der ich wahrlich hoch genug denke: aber das muß doch erst festgestellt wer-

erwägen ist 93, 1 *οἱ θεοὶ τῶν ἀνθρωπείων ἐπιστήμονες* <*ὄντες*>, die Ergänzung des Particips in der Apposition.

1) Es ist sehr seltsam, daß sowol Vindob. 7 wie Y andauernd ohne Altersbestimmung bleiben: wenigstens zwischen Grenzen sollte man sie doch setzen. Aber so lange sollte man auch mit dem Stemmaflechten warten. Vatic. 1029, der aus dem Vind. 7 stammen soll, gilt für XII. Jahrh. Vat. 193, über den man gern mehr wüßte, wird von Stevenson in X oder XI gesetzt. Schanz hat sein voreiliges Urteil, auch ihn aus Vind. abzuleiten, revociert. Wie er den größeren Hippias ohne diesen dem Anscheine nach ältesten Zeugen herausgeben und behaupten kann, für die Kenntnis der *vetustissima memoria* gesorgt zu haben, vermag ich nicht einzusehen. In die Nebenüberlieferung gewährt er nirgend einen genügenden Einblick.

2) Selbst von den Gesetzen ist zwar wahrscheinlich, daß die geprüften Handschriften aus A stammen, aber wer steht für die ungeprüften? Z. B. Venedig Append. XI 3.

den. Wenn wir dazu zu vornehm oder bequem sind, so läuft Platon Gefahr, behandelt zu werden, wie Ovids Amatoria und Heroiden es auch mit Berufung auf Lachmanns Autorität erduldet haben, wie Lachmann im N. T. auf die Minuskeln zum Schaden der Sache verzichtet hat. Im Axiochos führt Stobaeus uns deutlicher als in vielen andern Dialogen vor Augen, daß der Text wirklich beträchtlich geschwankt hat. I. hat diese Ueberlieferung umsichtig geprüft (leider sind die besten Handschriften für die längsten Citate noch unbekannt), vieles aus ihr aufgenommen, namentlich Ergänzungen, aber des Guten ist mehr, als er zugibt. 99, 10 ist *δᾳσίν* Stob. das edle Wort, *λαμπάσι* Codd. gemein; ebenso 98, 6 *διωχύρωται* St. klangvoller als *ὠχύρωται* Codd. 94, 4 ist *κατοδυρομένων δὲ ἑαυτούς* Stob. (*αὰτούς* auch V) in *κ. δ. αὐτῶν* Codd. verdorben, nicht umgekehrt. 92, 7 sind die Leiden der Jugend dem Erwachsenen *παιδιὰ καὶ νηπίων φόβητρα*, nicht *παιδικά*: Aisch. Prom. 313 *ὥστε σοι τὸν νῦν ὄχλον παρόντα μόχθων παιδιὰν εἶναι δοκεῖν*. 91, 12 hat A *τί μέρος τῆς ἡλικίας τῶν ἀνιαρῶν*, erst ein Corrector fügt *οὐ* vor *τῶν* ein, wie die andern haben. *ἄμοιρον τῶν ἀνιαρῶν* Stob.: soll das Interpolation sein? Völlig sinnloses geben die Handschriften 92, 13 *ἄλλοι πολυγήρως ἀκμάζουσι καὶ τῷ νῷ δὶς παῖδες οἱ γέροντες γίγνονται*; trotzdem folgt ihnen I., nur daß er mit Toup *πολυγήρῳ* schreibt, ganz unberechtigt, da Metaplasmen wie *ἅλως κάλως* sicher stehn. Und der Sinn? Das Gegenteil einer *ἀκμή* im Alter ist gefordert. Und das Asyndeton? Stobaeus, dem Hermann gefolgt war, gibt *ἀλλ' οἱ πολλοὶ γήρως ἀπακμάζουσι καὶ τῷ νῷ, καὶ δὶς παῖδες οἱ γέροντες κατὰ τὴν παροιμίαν*. Das ist im ersten Satze offenbar richtig, nur muß man *πολυγήρως* einsetzen, das der Aussprache nach auch bei Stob. steht. Ueber den letzten Satz kann ich nicht zur Klarheit kommen. Hermann hat beide Lesarten contaminiert, aber das macht *οἱ γέροντες* müßig, das doch durch die Form des Sprüchwortes gesichert ist. Befriedigen würde ohne Copula *δὶς παῖδες οἱ γέροντες, κατὰ τὴν παροιμίαν*. Noch ratloser bin ich über 94, 18, wo es heißt, daß der Staatsmann keine Befriedigung haben kann, *πρὸς ὄχλον ζῶν, εἰ ποππυσθείη καὶ κροτηθείη, δήμου παίγνιον, ἐκβαλλόμενον συριττόμενον, ζημιούμενον θνῆσκον, ἐλεούμενον*. »Wenn er beklatscht wird, ein Spielzeug des Volkes, das weggeworfen wird, ausgezischt u. s. w.«. Es ist hart, diese Prädikate an *παίγνιον* so zu schließen, zumal nach dem Bedingungssatze; will man das dem Scribenten zutrauen, so muß das letzte Glied weg, denn das Mitleid ist ganz unerträglich: *ἐλεούμενον* fehlt bei Stobaeus. Aber wie kam das Wort hinein? So weiß ich mir nicht zu helfen [1]). Aber das

1) Stellen, die ich weder für heil halte noch heilen kann, mag ich nicht

verschlägt schließlich wenig gegenüber der Erfahrung, daß Stobaeus eine Anzahl Fehler, namentlich durch Ergänzung, beseitigt, die also, wo diese Controle fehlt, die Conjectur allein beseitigen kann. Es war mir sehr erfreulich, zu sehen, daß I., wie er in der Beurteilung der Codices zwar den anerkannten Führern den Vortritt läßt, aber die bequeme Verachtung der andern unabhängigen nicht mitmacht, so auch die Nebenüberlieferung gebührend heranzieht, für die so bitter wenig gethan ist. Die sorgfältige Arbeit von Rawack über den Timaios sollte Nachfolge finden. Wenn also I. die Vorarbeiten macht, die er als nothwendig anerkennt, Handschriften vergleicht und Citate ausnutzt, so wird er das große Werk, das er übernommen hat, zu fördern im Stande sein, und Anerkennung wird ihm nicht fehlen. Ein zweites Heft über die Papyri Platons stellt er in Aussicht: auch das zeigt, daß er es mit der Recensio so ernst nimmt, wie sich gebührt.

U. v. Wilamowitz Moellendorff.

Plutarchi Pythici dialogi tres. Recensuit Guilhelmus R. Paton. Berolini apud Weidmannos, 1893. XXVI u. 132 S. 8 maj. Preis M. 5. —

Die in Deutschland erschienene Ausgabe des in Aberdeen lebenden Gelehrten ist durch deutsche Fachgenossen wesentlich unterstützt worden, insonderheit durch M. Treu und J. Graeven, welche neben dem Franzosen H. Pernot dem Herausgeber die Collationen der Handschriften geliefert haben. Die Ausgabe ist ausgestattet mit einer Praefatio, in der ausführlich die handschriftliche Grundlage dargelegt wird, mit einem fortlaufenden kritischen Apparat unter dem Texte und mit drei kleinen Registern. Die Addenda et Corrigenda p. 130—132 enthalten namentlich dem Verf. mitgetheilte Bemerkungen von E. Schwartz.

aufzählen; es sind nicht ganz wenig. Verbessert sei nur noch im siebenten Capitel 94, 10 ἀλλ' ἡ γεωργία γλυκύ; [δῆλον] ἀλλ' οὐχ ὅλον, ὥς φασιν, ἕλκος; Das erste ist die Frage eines, der einen Einwurf macht: so dringt der Diatribenstil in den wirklichen Dialog. Die zweite Frage beantwortet diesen Einwurf. Wie man δῆλον ertragen kann, verstehe ich nicht; es ist der Versuch einer Ergänzung unter Verkennung des Stiles. Schließlich auf der ersten Seite des Dialoges ὁ πατὴρ ἀδυνάτως ἔχει καὶ πρὸς τῷ τέλει τοῦ βίου ἐστίν, ἀνιαρῶς τε φέρει τὴν τελευτήν: da muß es adversativ ἀνιαρῶς δέ heißen. Gerade Partikeländerungen sind kleine Aenderungen, aber keine Kleinigkeiten.

Der Teubnersche Herausgeber G. Bernardakis, bei dem diese Dialoge mit kurzem kritischen Apparat im dritten Bande der Moralia stehen, hat nach Paton und mit Benutzung dieser Ausgabe noch eine kleine, E. Curtius gewidmete Separatausgabe des ersten Dialogs (De *E* apud Delphos) erscheinen lassen (*Πλουτάρχου τὸ ἐν Δελφοῖς E*, Leipzig, Teubner 1894); hier ist ein ausführlicher kritischer Apparat beigefügt, nach eigenen Collationen, wie sie Bern. auch für die übrigen Moralia besitzt, aber leider noch nicht zu veröffentlichen Gelegenheit gefunden hat.

Was nun zunächst diesen Dialog betrifft, so sind über die zu bevorzugenden Handschriften (DFV) beide Herausgeber ebenso einig, wie darüber, daß die übrigen nicht werthlos sind, wenngleich der stattgehabten willkürlichen Korrekturen wegen nur mit Vorsicht zu benutzen. Die Corruptelen aber sind in allen Handschriften sehr häufig und stark, und für conjekturale Besserung ein unendlich weiter Spielraum geboten. Wir möchten nun zunächst eins für beide Ausgaben erinnern. Weshalb mit der Interpunktion so sparsam sein? Uebereinstimmend steht bei B. und P. c. 6 p. 387 A: *ἐπεὶ τοίνυν φιλοσοφία μὲν περὶ ἀλήθειάν ἐστιν ἀληθείας δὲ φῶς ἀπόδειξις ἀποδείξεως δ' ἀρχὴ τὸ συνημμένον, εἰκότως* u. s. w., also erst vor der Apodosis ein Komma, die drei Protasen aber ungeschieden. Druckfehler sodann gibt es bei P. nicht ganz wenige (wovon einige in den Add. berichtigt): p. 2, 1 *ψυχῆς*, 25 *καί* f. *καὶ*, 4, 22 *ἀστέρας*, 64, 13 nach den Corrig. p. 131 *μεταδίδους*, 64, 17 *Λύδος* (so auch adn. crit.), 69, 6 *ἥματος* (desgl.) u. s. w.; auch *δ' ὅρος* 6, 24 (auch dies nicht anders im App. crit.), Conjektur des Verf.s für *δὲ φῶς*, ist doch wohl als *δ' ὅρος* gemeint. Diese Conjektur hat übrigens der Verf. in den Add. mit Recht zurückgenommen. Er ist mit Conjecturen, wie er selber sagt (p. XXIII), etwas freigebig, nicht als ob nicht wirklich sehr viele nöthig wären, aber sichere macht man nicht so leicht und oft. Gleichwohl ist alsbald c. 1 p. 385 A *συμφιλοτιμουμένων* für *-ούμενος* eine gute Besserung P.s, die er in den Text hätte aufnehmen können, wiewohl Bern. sie bekämpft. *Ἔναγχος ὑπὸ τῶν υἱῶν ἐλήφθην ξένοις τισὶ συμφιλοτιμουμένων* gibt den richtigen Sinn: ich wurde von meinen Söhnen gegen meine Neigung festgehalten, indem sie den Wunsch gewisser Fremden unterstützten (*συμφιλοτ.* ganz ähnlich Lucull. 6); hingegen von irgend welcher *φιλοτιμία* des Plut. ist gar nicht die Rede. Sehr trefflich (und von B. aufgenommen) ist c. 3 p. 385 B die Ergänzung *τοῦ φιλοσοφεῖν τὸ ζητεῖν <ἀρχή, τοῦ δὲ ζητεῖν> τὸ θαυμάζειν*. — C. 4 p. 386 B ist die Zeichensetzung bei P. richtiger als bei B.; denn die Worte *ὁ δὲ Λαμπρίας ἔλαθεν … λόγον* müssen dem Erzähler zugetheilt werden,

gleichwie das Folgende. — C. 5 p. 386 D schreibt P. in dem Verse des Archilochos Νευβούλης auf Grund von DB; nach Bernard. haben DF Νεοβουλῆς. Wer hat Recht? Das. im Citate aus Sophron vermuthet P. ἁ μάτηρ für das überlieferte ἅμα; Bern. schreibt ἁ μᾶ im gleichen Sinne, unter Berufung auf μᾶ in Theokrits Adoniazusen (89), wo es freilich nach den Scholien Interjektion des Unwillens ist. Immerhin steht das μᾶ durch Aesch. Hiket. 899 (μᾶ Γᾶ) leidlich fest; wenn es also nur einen Sinn gäbe: ἁ μᾶ τέκνων δευμένα, ›die Mutter, die keine Kinder hat‹, so könnte man sich das ἁ μᾶ gefallen lassen. So aber ziehe ich ἅμα oder dor. ἁμᾷ ›zugleich‹ vor. An δευμένα (nicht δευομ.) ist nach der besten Ueberlieferung kein Zweifel. — C. 6 Afg.: ἤρετο τὸν Ἀμμώνιον, εἰ διαλεκτικῇ παρρησίας μέτεστιν οὕτω περιυβριζομένης (P. für περιυβρισμένῃ) ἀκηκονίᾳ. Was heißt das?? Schwartz (s. Add.) streicht περιυβρ.; eher könnte man ἀκηκ. mit B pr., A pr. u. s. w. auslassen; aber besser doch wohl περιυβρισμ. <καὶ κακῶς> ἀκηκονίᾳ. — Das. 386 F πῶς γὰρ ἂν οὐ τοιοῦτο τὸ συνημμένον P.; aber ἂν fehlt in den Handschriften außer DEV und konnte sich leicht nach γὰρ einschleichen; Bern. schiebt εἴη nach συνημμ. ein, welches wir freilich, wenn ἂν bleiben soll, nicht entbehren können. — Unbegreiflich ist mir, wie das. 387 D beide Herausgeber schreiben können καταγελῶν τοῦ ›εἰ‹ (τοῦ *E* P; und so die Handschriften ε̅), τὸ πρῶτον, τὸ δεύτερον ὑποσπᾶν κτέ., ohne allen Sinn, wo längst Emperius sinnvoll τοῦ ›εἰ τὸ πρ., (καὶ) τὸ δεύτερον‹, ὑποσπᾶν κτέ. emendiert hatte. — C. 7, 387 E hätte P. das offenbare Glossem βουλομένους (om. D $F^1 V^1$) nicht berücksichtigen dürfen, dagegen διαφέρειν (fehlt in denselben) aufnehmen müssen. Bern. setzt dies an einer andern Stelle ein, von dem gleichen Mißtrauen gegen diese Ueberlieferung geleitet; aber an dieser Stelle steht es weniger gut als an der in F^2 u. s. w. gegebenen. — Vollkommen Recht hat Bern. c. 8, 388 D in der Schreibung ›πυρός τ' ἀνταμοιβὴ τὰ πάντα‹ φησὶν ὁ Ἡράκλειτος ›καὶ πῦρ ἁπάντων‹, st. ἀνταμείβεται vulg., ἀνταμοίβηται D, während P. sich allzuwenig über die Grammatik Rechenschaft gegeben hat, indem er dies ἀνταμοίβηται in den Text setzte. Große Schwierigkeiten bietet C. 9. Für ἀκούομεν οὖν hat B. gut ἀκ. γοῦν vermuthet; sehr bald aber stößt wenigstens Ref. wieder an: ἄφθαρτος ὁ θεὸς ... πεφυκώς, ὑπὸ δή τινος εἱμαρμένης γνώμης καὶ λόγου μεταβολαῖς ἑαυτοῦ χρώμενος. Ich vermisse die Verbindung zwischen beiden Participialsätzen, weiß auch mit γνώμης καὶ λόγου nicht hin und möchte also schreiben: ὑπὸ δ' ἤ τινος εἱμαρμ. <ἢ> γνώμης καὶ λόγου. Es folgt: ἄλλοτε μὲν εἰς πῦρ ἀνῆψε τῇ φύσει πάνθ' ὁμοιώσας πᾶσιν. B.: εἷς πῦρ κτέ., ›als einheitlich‹, mit sehr unklarem

Ausdruck, P. mit Reiske *εἰς πῦρ ἀνῆψε τὴν φύσιν*, verständlicher, wenn nicht *εἰς πῦρ ἀνῆλθε, τῇ φ. κτέ.* zu schreiben ist. Weiter: *ἄλλοτε δὲ παντοδαπὸς . . . γιγνόμενος, ὡς γίγνεται νῦν, κόσμος ὀνομάζεται δὲ τῷ γνωριμωτάτῳ τῶν ὀνομάτων.* So die Handschriften und Bern., der als das *γνωριμ. τῶν ὀν. κόσμος* ansieht, für *δὲ* aber u. a. *δὴ* vermuthet. Man thut am besten das *δὲ* mit Emper. zu streichen; jedenfalls ist P.s *ἐκόσμησεν* für *κόσμος* und seine Deutung des *γνωρ. τῶν ὀν.* als *θεός* unannehmbar. Mit Recht nimmt dann P. 389 A Stegmanns Conjektur *εἶτα δ'* für *οἱ τὰς* auf, die B. verschmäht; unverständlich ist mir auch, weshalb Bern. 389 B *προφέροντες* statt *προσφ.* schreibt. Weiterhin nehme ich bei *ἐνταῦθα* Anstoß, das sich weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Folgenden recht verbindet; *οἱ ἐνταῦθα* (die Delphier) ist richtig. Schluß des C.: *ὅπερ τρία πρὸς ἓν οὐσίᾳ* (P. B. nach Conjektur des ersteren: *οὖσα* D F, Lücke V, fehlt in den andern), *τοῦτο τὴν διακόσμησιν οἰόμενοι χρόνῳ πρὸς τὴν ἐκπύρωσιν εἶναι.* Da es klärlich heißen muß ›was eins zu drei‹, nicht umgekehrt, und da Zellers Aenderung *ἓν πρὸς τρία* nicht ganz leicht, vermuthet B. sehr ansprechend *τρία πρὸς ἐννέα*, womit wir das absolut unnütze *οὖσα οὐσίᾳ* loswerden (NЄA von ϐCA nicht weit abliegend). Drei zu neun paßt auch noch besser als eins zu drei, da es sich um die Vertheilung der zwölf Monate handelt. — Maßlos verdorben ist der Anfang von C. 10, so daß P. zu dem verzweifelten (und natürlich unzulässigen) Auskunftsmittel greift, 2½ Zeile zu athetieren. Auf Grund der besten Ueberlieferung läßt sich schreiben: *ἀλλὰ ταῦτα μέν, εἰ καὶ τοῦ* (für *ἱκανοῦ*) *καιροῦ μᾶλλον ἀπομεμήκυνται, δηλοῖ δι' ὃ* (für *δῆλον ὃ* DFV[1]) *συνοικειοῦσι τοῖς αὐτοῖς* (*τ. α.* für *αὐτὸν οἱ*) *τὴν πεμπάδα.* Am Schlusse *αὐτῷ τ. π.* (Mezir., P.) oder *'Απόλλωνι τ. π.* (ci. B.) zu schreiben genügt deshalb nicht, weil nach dem Folgenden und nach dem Anfang von C. 9 nicht von Apollon allein, sondern von ihm und Dionysos die Rede ist.

Wir brechen hier ab, um auch noch über die Behandlung der beiden andern Dialoge etwas zu sagen. Für De Pythiae oraculis (*περὶ τοῦ μὴ χρᾶν ἔμμετρα τὴν Πυθίαν*) sind nur zwei Handschriften vorhanden, B und E, die auf einen Archetypus zurückgehen; die Corruptelen sind hier nicht ganz so schlimm wie in dem behandelten ersten Dialoge, doch sind die Lücken zahlreich. C. 1 p. 399 F schreibt P. richtig *Λυκώρειαν* für *Λυκουρίαν.* Gut ist c. 2, 395 B *τέχνῃ* <*φασὶν*> *ἀλλὰ*, wodurch auch ein Hiat beseitigt wird; Bern. hatte das *φασίν* an einer andern Stelle einschieben wollen. Das. (von der Entstehung des korinthischen Erzes): *ὧν* (Gold, Silber Erz) *συγχυθέντων καὶ συντακέντων, ὄνομα τὸν χαλκὸν τῷ μείζονι*

τὸ πλῆθος παρασχεῖν. So Paton, was man indes nicht versteht; die Handschrift τοῦ χαλκοῦ u. παρέσχεν, dieses emendiert sich leicht in παρασχεῖν, in μείζονι aber wird μείγματι (μίγμ.) stecken, indem eine Lücke falsch ergänzt ist. — Gleich darauf c. 3 D ist wieder eine Lücke in beiden Handschriften angezeigt: τοῦτο μὲν —— (10—13 Buchstaben) πρὶν Θέογνιν γεγονέναι, κατὰ τὸν κωμικόν; man ergänzte bisher ᾔδεις, P. aber ᾔδειν, φήσεις. Oder εἰδέναι φήσεις; es ist so auch nicht nöthig, nach der anderweitig bekannten Form des Verses τουτὶ zu schreiben. Richtig scheint bald darauf E προστρίβεται P. für -εσθαι, wenn nicht wieder Lücke ist. Richtig auch c. 6, 397 A <ἐπιδεικνυμέν>ου μουσικὰν ὀρθάν, wo man bisher οὐ strich; wahrscheinlich B καὶ <ἐξωλέστατον od. dgl.> ὡς ἔοικεν. Aber c. 7 D <ὡ ς> καταλογάδην ist mit dem Folgenden ὅπως ὑμῖν ἀκεφάλων καὶ λαγαρῶν μέτρων ... εὐθύνας μὴ ὑπέχωσιν im Widerstreit: es muß vorher angegeben werden, was sie in dieser Absicht wirklich, nicht was sie nach der Beschuldigung (ὡς) thuen. C. 8 p. 398 B war nicht τύχη σοι δοκεῖ καὶ αὐτόματον τῶν τοιούτων ἕκαστον πεποιηκέναι mit Bern. zu schreiben, sondern ἐοικέναι (Handschriften) zu belassen, bei τύχη das ι hinzuzufügen und dann nur noch αὐτομάτῳ zu bessern. Unberichtigt ist daselbst der gewöhnliche Fehler οὐκ ἄν σοι δοκοίη (δοκείη cod. B) ... παρασχεῖν statt δοκεῖ geblieben. Ref. hätte auch ohne Bedenken die Berichtigung αἰτίαν statt ἑστίαν (Leonicus) aufgenommen und nicht wie P. nach einer besseren gesucht; wird doch auch c. 15, 401 C ἑστι- und αἰτί- confundiert. Eine grundfalsche Aenderung P.s ist hier (c. 15) οὐκ <ἀν>ελευθερίως, erstlich des Sinnes wegen, da Phryne sich keineswegs »anständiger Weise« preisgab, zweitens der Form wegen; denn das negative Adjektiv heißt ἀνελεύθερος. — C. 29, 408 D verfährt P. richtiger als Bern., indem er ἀποδέχεσθαι ... θαυμάζειν ... αἰτιᾶσθαι (von ὥστε abhängig) beläßt und nicht mit Reiske in ἀποδέχεσθε u. s. w. ändert; er hätte aber vor ὥστε Komma setzen sollen, nicht Kolon, damit die Abhängigkeit von τοιαύτην ἔχοντι hervortrete. Trefflich ist daselbst E καί<τοι> τὰ τοιαῦτα; aber F war Madvigs falsche Conjectur <ἀν>επισφαλής nicht aufzunehmen; paßt dies doch gar nicht zu καὶ ὑπεύθυνος.

Ueber die Handschriften der dritten Schrift (De defectu oraculorum) wird p. XVIII ff. ausführlich gehandelt, im ganzen in plausibler Weise; es treten hier wieder die Handschriften DFV (dazu auch Barb. und z. Th. Ambros.) in den Vordergrund. Daneben möchte P. dem Palat. und Petavian. in dieser Schrift mehr Autorität als in der ersten zuerkennen (p. XXI), was jedoch durch die Stellen p. 60, 2. 61, 1, die er dafür anzieht, keineswegs gerechtfertigt wird.

An ersterer (c. 2 410 A) haben Vat. Pet. die Corruptel *φιλομανής* für *φιλομαθής* B F, *φιλοφάνης* die andern; P. macht daraus *φιλόμαντις*, wie vorher aus dem *φιλοθεάμων* aller Handschriften *φιλόθεος μὲν ὤν*. Ref. wüßte nicht, was außer dem Fehlen von *ὤν* an *φιλοθεάμων καὶ φιλομαθής* auszusetzen wäre, während *φιλόθεος* und *φιλόμαντις* recht befremdende Bezeichnungen sind. Die andre St. (c. 3, 410 EF) lautet nach der Ueberlieferung: *ὥστ' ἄλλο τι λεγόντων* (*ληγόντων* Vat. Pet.) *πρὸς αὐτούς, εἰ βουλόμεθα τῷ ἡλίῳ κατὰ τὰ πάτρια τὴν νενομισμένην τάξιν ἀπαράβατον ποιοῦσι* (*ποιῆσαι* Ambr., E); P. aber schreibt: *ὥστ' ἄλλο τι δὴ γεγωνητέον πρὸς κτέ.* Wir fürchten, von diesem *γεγωνητέον* wird er niemanden überzeugen, also auch nicht davon, daß das *η* statt *ε* dem Pal. Pet. als Vorzug anzurechnen sei. Warum nicht *λεγόντων . . . οἱ βουλόμενοι?* Am Schlusse schreibt Bern. mit Leonicus *ποιεῖν*, P. setzt *ποιοῦσι* zwischen Kreuze. In demselben Cap. D nimmt P. das *συμβήσεται* von B V^3 A Pet. Ambr. nicht auf, und corrigiert lieber *παραιρεῖσθαι* in -*ε*; unmittelbar vorher hat er *ἔσται* für *ἐστι* (mit Recht) aus V^3 geschrieben. Ebenso aber muß es nun mindestens auch *παραιρήσεσθε* heißen. — C. 6, 412 E P. und Bern.: *οὐ γὰρ ζητοῦμεν, τὸ βάλλω ῥῆμα πότερον λάμβδα κατὰ τὸν μέλλοντα χρόνον ἀπόλλυσι.* Dies gibt B. als eigne Conjektur an, statt *πότερον τῶν δύο τὸ ἓν λ.* (so frühere Ausgaben); P. bemerkt gar nichts. Die Conjektur ist aber zu gewaltsam; es genügte, *τὸ ἓν* zu streichen. — C. 8, 414 A war *Πλαταιέας* in -*άς* zu corrigiren (-*αίας* B V^3 u. a.). Das. C ist falsch die Aenderung P.s <*καὶ*> *ἐνταῦθα* st. *ἐντ. δ'* (*δ'* fehlt Pal. Barb. V^1); der Gegensatz, der das *δ'* fordert, liegt doch zu Tage.

So sind allerdings die Stellen sehr zahlreich, wo Ref. sich mit dem Herausgeber bezüglich des Textes in Differenz befindet. Das darf aber nicht hindern, anzuerkennen, daß sich Herr P. redlich und eifrig bemüht hat, und daß von diesen Bemühungen sich auch ein nicht geringer Ertrag für diese schwer entstellten Schriften ergeben hat.

Halle. F. Blass.

(Schluß des Jahrgangs 1895.)

